Gesetze und Verordnungen

über

Elementarunterricht

und

Fortbildungsunterricht

im

Großherzogtum Baden.

Gesammelt und erläutert

von

August Joos,

Präsident der Großh. Badischen Oberrechnungskammer.

Dritte, neu bearbeitete Ausgabe.

Heidelberg.
Adolph Emmerling & Sohn.
1902.

Vorwort.

Nach der umfassenden Umgestaltung, welches das badische „Gesetz über den Elementarunterricht" vom 8. März 1868 nach einer Reihe früherer, weniger tief greifender Änderungen durch Gesetz vom 13. Mai 1892 erfahren hat, ist alsbald eine nach dem neuesten Stande bearbeitete Sammlung der auf das Volksschulwesen des Großherzogtums bezüglichen Gesetze, Verordnungen 2c. 2c., wie solche 1872 in erster, 1879 in zweiter Ausgabe erschienen war, in weiten Kreisen der Beteiligten als Bedürfnis empfunden worden. Erwünscht wäre gewesen, wenn die dritte Ausgabe schon früher, etwa auf den Zeitpunkt hätte geboten werden können, mit welchem die durch die Gesetzesänderung bedingte Umarbeitung einer Anzahl von Verordnungen der Hauptsache nach zum Abschluß gelangt war (etwa Anfang des Jahres 1895). Umstände verschiedener Art haben dies verhindert; indessen hatte die Verzögerung bis in das erste Jahr eines neuen Jahrhunderts wieder den Vorteil, daß nun auch mehrere Erscheinungen aus allerneuester Zeit noch haben Berücksichtigung finden können.

Im Vergleiche zur zweiten Ausgabe zeigt die nun vorliegende dritte Änderungen auch in Beziehung auf Umfang und Anordnung des in die Sammlung aufgenommenen Stoffes. Zunächst ist aus der ersten Ausgabe die „geschichtliche Einleitung" (mit einigen Kürzungen) wieder aufgenommen, um durch Fortführung derselben bis zur Gegenwart ein übersichtliches Bild des ganzen bisherigen Entwickelungsganges des badischen Volksschulwesens zu geben. Andererseits sind weggeblieben die Abschnitte über „Mittelschulen für die weibliche Jugend", welche inzwischen in meiner Schrift „Die Mittelschulen im Großherzogtum Baden" (Karlsruhe und Tauberbischofsheim, 1898) eingehendere Behandlung gefunden haben, ferner über „Gewerbeschulen" — weil inzwischen dem gewerblichen Unterrichtswesen durch Einsetzung einer eigenen Leitung und Beaufsichtigung für dasselbe eine Sonderstellung gegenüber den anderen Gebieten des öffentlichen Unterrichts gegeben worden ist — endlich über Erziehung und Unterricht der Blinden und Taubstummen — mit Rücksicht auf die in nächster Aus-

sicht stehende gesetzliche Neuordnung dieses Teils des öffentlichen Erziehungswesens.

Durch eine etwas geänderte Anordnung des gegen früher beträchtlich angeschwollenen Stoffes hoffte ich bessere Übersichtlichkeit für den Gesamtinhalt des Buches zu erzielen.

Die Erschwerung, welche mein Ausscheiden aus dem Dienste der Unterrichtsverwaltung für meine Arbeit bringen mußte, ist durch die überaus freundliche und dankenswerte Bereitwilligkeit, welche auch die bis jetzt nicht zur Veröffentlichung gelangten Stücke in den Akten der oberen Unterrichtsbehörden (Unterrichtsministerium und Oberschulrat) mir zugänglich machte, sehr wesentlich gemildert worden. Besonderen Dank schulde ich auch den mit der unmittelbaren Leitung des Volksschulwesens der beiden größten Städte des Landes betrauten Beamten, welche durch ihre Mitteilungen mich in den Stand setzten, Verschiedenheiten der autonomen Ausgestaltung städtischer Volksschuleinrichtungen im Einzelnen an zwei charakteristischen Beispielen anschaulich zu machen.

Für die im November 1901 eröffnete Tagung der Ständeversammlung ist nicht allein die erneuerte Einbringung von Gesetzesvorlagen angekündigt, welche auf dem Landtage von 1899/1900 nicht mehr zur Erledigung gebracht werden konnten, sondern auch ein neuer, die Einkommensverhältnisse der Lehrer berührender Gesetzesentwurf. Die aus diesen Vorlagen zu gewärtigenden Änderungen werden, soweit sie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerschaft angehen, im Wortlaut voraussichtlich nicht umfangreich sein und alsbald nach Verkündung der bezüglichen Gesetze in einem kurzen Nachtrag zur dritten Ausgabe der Sammlung nachgeliefert werden können. Der Entwurf eines Gesetzes über „Erziehung und Unterricht nicht vollsinniger Kinder" dagegen wird wohl nicht allein für sich größeren Umfang aufweisen, sondern zur Durchführung die Erlassung von Vollzugsanordnungen erfordern. Die Aufnahme dieses Gesetzes in die neue Sammlung wäre daher nur mit beträchtlicher weiterer Verzögerung ihres Erscheinens zu ermöglichen gewesen und dürfte deshalb zweckmäßiger der Behandlung und Ausgabe in einem besonderen Nachtrag vorbehalten bleiben.

Karlsruhe, im Dezember 1901.

A. Joos.

Uebersicht des Inhaltes.

I.

Geschichtliche Einleitung.

Seite

Erster Abschnitt.
Das badische Volksschulwesen bis zum Jahre 1834 1
Zweiter Abschnitt.
Das badische Volksschulwesen von 1834 bis 1862 21
Dritter Abschnitt.
Änderung der Schulbehörden-Organisation. 1862—1868 . . . 27
Vierter Abschnitt.
Das Gesetz, den Elementarunterricht betreffend, vom 8. März 1868 mit Nachtragsgesetzen bis 1900 36
1. Gesetz vom 8. März 1868 37
2. „ „ 19. Februar 1874 42
3. „ „ 18. September 1876 45
4. „ „ 1. April 1880 52
5. „ „ 7. Juni 1884 53
6. „ „ 25. Juli 1888 54
7. „ „ 13. Mai 1892 55
8. „ „ 18. September 1898 65

II.

Gesetz über den Elementarunterricht.

(Vom 13. Mai 1892.)

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen. §§ 1—9 66
Zweiter Titel. Von den Schulbehörden. §§ 10—13 90
Dritter Titel. Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.
Erster Abschnitt. Zahl und Art der Lehrer. §§ 14—19 . . . 103
Zweiter Abschnitt. Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinarmittel der Volksschule. §§ 20—25 110
Vierter Titel. Von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen.
Erster Abschnitt. Von der Vorbereitung der Volksschullehrer. §§ 26—29. 117
Zweiter Abschnitt. Anwendung der Beamtengesetze auf die Lehrer an Volksschulen. §§ 30—51 119

Seite

Fünfter Titel. Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.
Erster Abschnitt. Von der Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen. §§ 52—85 148
Zweiter Abschnitt. Von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen. §§ 86—91 205

Sechster Titel. Von den erweiterten Volksschulen und den Volksschulen der Städte, welche der Städteordnung unterstehen.
Erster Abschnitt. Von den erweiterten Volksschulen. §§ 92—97 . . 214
Zweiter Abschnitt. Von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen. §§ 98—109 226

Siebenter Titel. Von den Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen. §§ 110—116 271

Achter Titel. Von den Rechtsverhältnissen der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer. §§ 117—120 288

Neunter Titel. Übergangs- und Vollzugsbestimmungen. §§ 121—151 . 294
I. Behandlung der am 1. Mai 1892 bereits im Schuldienst verwendeten Lehrer §§ 122—145 294
II. Aufhebung allgemeiner Schulfonds. § 146 311
III. Zeit der periodisch zu erneuernden Festsetzungen. §§ 147, 148 . 312
IV. Zuständigkeits- und Einführungsbestimmungen. §§ 149–151 . 313

III.

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht.

Landesherrliche Verordnung vom 26. Juni 1892 320

IV.

Beaufsichtigung und Leitung des Volksschulwesens.

1. Oberschulrat.
Landesherrliche Verordnung, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogtum betreffend, vom 12. August 1862 327
2. Untere und mittlere Aufsichtsbehörden.
Verordnung (Ministerial-), die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend, vom 26. Februar 1894 330
3. Erster Lehrer.
Verordnung (des Oberschulrats) vom 5. März 1894 — Dienstweisung für die ersten Lehrer 350

V.

Schulordnung der Volksschulen. 358

1. Allgemeine Schulordnung.
Verordnung (Ministerial-), die Schulordnung für die Volksschulen betreffend, vom 27. Februar 1894 359

Seite

2. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen.
Verordnung (des Oberschulrats), die Dienstpflichten der Volksschullehrer betreffend, vom 4. März 1894 400
3. Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.
a. Diphtherie, Kroup und Scharlach:
b. Masern und Keuchhusten:
Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1894 / 6. Mai 1897 418
Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1894 / 6. Mai 1897 423
c. Bekanntmachung (des Oberschulrats) vom 14. Dezember 1898 . . 424
d. Bekanntmachung des (Oberschulrats) vom 5. Juli 1897 . . . 426
4. Impfwesen.
Bekanntmachung (des Oberschulrats) vom 17. Februar 1900 . . 428
5. Schulbaulichkeiten 432
Verordnung (Ministerial-), die Schulhausbaulichkeiten betreffend, vom 14. November 1898 433
6. Lehranstalten der Privaten und Korporationen.
Verordnung (Ministerial-) vom 9. Oktober 1869 452
7. Fahrpreisermäßigung für Schulfahrten.
Bekanntmachung (des Oberschulrats) vom 23. Juni 1900 . . . 457

VI.

Lehrplan für die Volksschulen.

Allgemeiner.

1. Verordnung (Ministerial-), den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, vom 24. April 1869 461
2. Vollzugs-Instruktion (des Oberschulrats), den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, vom 7. Juni 1869 485

VII.

Einzelne Unterrichtsgegenstände.

1. Religionsunterricht.
A. Allgemeines 492
B. Verfügungen der einzelnen Kirchen inbetreff des Religionsunterrichts.
a. Katholische Kirche.
Bekanntmachung (des Oberschulrats), den Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen des Großherzogtums betreffend, vom 13. August 1888 499
Bekanntmachung (des Oberschulrats), die Einübung kirchlicher Gesänge in Volksschulen betreffend, vom 25. April 1893 . 506
Religionsunterricht für Altkatholiken 509
b. Evangelisch-protestantische Kirche.
Bekanntmachung (des Oberschulrats), den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend, vom 12. März 1894 . 509

Seite

Bekanntmachung (des Oberschulrats), die Einführung des neuen evangelischen Choralbuches betreffend, vom 17. November 1883 . 529

c. Religionsgemeinschaft der Israeliten.

Bekanntmachung des (Oberschulrats), die Erteilung des israelitischen Religionsunterrichts in den Volksschulen, insbesondere den Lehrplan betreffend, vom 12. März 1881 533

2. Leibesübungen 542

Verordnung (Ministerial-), den Turnunterricht an den Volksschulen betreffend, vom 19. Juli 1876 546

3. Weibliche Arbeiten 549

a. Verordnung (Ministerial-), die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, vom 2. März 1894 555

b. Verordnung (des Oberschulrats), die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen betreffend, vom 3. März 1894 562

4. Handfertigkeitsunterricht für Knaben 569

VIII.

Das Lehramt an Volksschulen. 571

1. Vorbereitung der Volksschullehrer. 572

A. Lehrerbildungsanstalten 574

a. Lehrplan für die Präparandenschulen 581

b. Schulordnung für die Präparandenschulen 588

c. Lehrplan für die Lehrerseminare 590

d. Schulordnung für die Lehrerseminare 592

B. Prüfungsordnungen.

a. Dienstprüfung.

Verordnung (Ministerial-), die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend, vom 28. November 1885 594

b. Lehrerinnen-Prüfung 600

Verordnung (Ministerial-), die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, vom 19. Dezember 1884 601

c. Prüfungen über Befähigung für Religions-Unterricht.

aa. Evangelisch protestantische Kirche.

Bekanntmachung (des Oberschulrats) vom 12. November 1877 mit „Prüfungsordnung für die evangelisch-protestantischen Religions-Lehrer und Lehrerinnen" 609

bb. Römisch-katholische Kirche.

Bekanntmachung (des Oberschulrats), die Prüfung der Lehrerinnen in der Religionslehre betreffend, vom 4. September 1893 . . 611

cc. Religionsgemeinschaft der Israeliten.

Bekanntmachung (des Oberschulrats), die Prüfung der israelitischen Religionslehrer und -Lehrerinnen betreffend, vom 4. Dezember 1890 613

Seite

Bekanntmachung (des Oberschulrats), die zweite Prüfung (Dienstprüfung) der israelitischen Religionslehrer und -Lehrerinnen betreffend, vom 22. Januar 1898 615

C. Fortbildung der Volksschullehrer.

a. Verordnung (des Oberschulrats), die Fortbildung der Volksschullehrer betreffend, vom 9. Juni 1870 617

b. Fortbildung im Orgelspiel 619

2. Rechtliche Stellung der Volksschullehrer.

a. Anwendung der Beamtengesetze auf dieselben, I und II . . . 619

1. Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 (auszugsweise) . . . 621

2. Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 (Auszug) 634

III. Verordnung (Landesherrliche), die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen, vom 17. Juli 1892 635

b. Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen.

Verordnung (Ministerial-) vom 28. Februar 1894 650

c. Militärdienst der Volksschullehrer.

aa. Aktive Dienstpflicht 662

Bekanntmachung (des Oberschulrats), die Militärpflicht der Volksschullehrer betreffend, vom 13. März 1900 663

Kaiserliche Kabinetsordre vom 8. Februar 1900, enthaltend Bestimmungen über die Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes vom Jahre 1900 ab . . 664

bb Militärdienst nach erfolgter Beurlaubung zur Reserve . . 666

Verordnung (Landesherrliche), die Ausführung des §§ 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend, vom 28. November 1889 . 667

IX.

Aufwands-Bestreitung.

1. Lehrergehalte und Lehrer-Wohnungen.

Verordnung (Ministerial-), den Aufwand für die Volksschulen betreffend, vom 24. Februar 1894 672

2. Lehraushilfe-Vergütung.

Verordnung (Ministerial-), die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend, vom 4. Dezember 1892 686

3. Umzugs- und Reisekosten.

Verordnung (Ministerial-), die Vergütung für Zugs- und Reisekosten der Lehrer an Volksschulen betreffend, vom 9. Dezember 1876 . 689

4. Veränderungen im Schulvermögen durch Ablösungen.

a. Schulkompetenzen.

Gesetz, die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten betreffend, vom 7. März 1884 694

Verordnung (Ministerial-) gleichen Betreffs, vom 8. April 1886 . 698

b. Privatrechtliche Verpflichtungen zu Leistungen für Schulbaulichkeiten und Beschaffung von Schulgebrauchsgegenständen.

Seite

aa. Gesetz, die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend, vom 20. Februar 1879 704
bb. Verordnung (Ministerial-) gleichen Betreffs, vom 26. Juni 1880 712
cc. Verordnung (des Oberschulrats), die Verwaltung und Verrechnung der aus der Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen u. s. w. entstehenden Kapitalien betreffend, vom 5. April 1881 713

X.

Fortbildungsunterricht. 717

1. Allgemeine Fortbildungsschule.
a. Gesetz, den Fortbildungsunterricht betreffend, vom 18. Februar 1874 727
b. Verordnung (Ministerial-), den Fortbildungsunterricht betreffend, vom 24. März 1874 734
c. Verordnung (Ministerial-), die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen betreffend, vom 5. Februar 1875 738
d. Verordnung (Ministerial-), den Lehrplan für die Fortbildungsschule betreffend, vom 5. Februar 1875 740
e. Bekanntmachung (des Oberschulrats) vom 30. März 1875 mit . . 745
Dienstweisung, die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht betreffend . . . 746

2. Fortbildungsunterricht der Mädchen als Unterweisung in Haushaltungskunde 752
Verordnung (Ministerial-), den Fortbildungsunterricht der Mädchen betreffend, vom 26. November 1891 758

3. Gewerblicher Fortbildungsunterricht 761
a. Gesetz, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend, vom 15. August 1898 762
b. Gewerbliche Fortbildungsschulen.
Bekanntmachung (Verordnung des Oberschulrats), den gewerblichen Fortbildungsunterricht betreffend, vom 21. Februar 1891 . 764
c. Gewerbeschulen 770
d. Kaufmännische Fortbildungsschulen 770

Abkürzungen.

Es bedeutet:

Ges. u. V.Bl. — Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden (seit 1869 erscheinend).

Schulv.Bl. — Verordnungsblatt des Großherzoglich Badischen Oberschulrats (seit 1862 erscheinend).

M. d. J. — Ministerium des Innern (Erlaß, Entschließung des 2c. 2c.).

O.Sch.R. — Oberschulrat (Erlaß, Entschließung des 2c. 2c.).

I.

Geschichtliche Einleitung.

Erster Abschnitt.

Das badische Volksschulwesen bis zum Jahre 1834.

Vor der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts haben weder in den beiden Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden, noch in den Gebietsteilen, welche zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts mit den altbadischen Landen zum jetzigen Großherzogtum Baden vereinigt worden sind,[1]) gesetzliche Bestimmungen bestanden, welche die Erwerbung einer gewissen Schulbildung allen Unterthanen zur Pflicht machten und für die Errichtung der erforderlichen Schulen Vorsorge trafen. „Wo in dieser Periode deutsche Volksschulen vorkamen, erschienen dieselben, eines in den Einrichtungen des Staates und der Kirche und überhaupt in dem Organismus des öffentlichen Gemeinwesens gesicherten Bestandes noch entbehrend, wesentlich als Versuche, welche man machte so gut es gehen wollte, und welche im Gange blieben, so lange die Gunst der Verhältnisse ihnen förderlich war. Allerdings wurde die Zahl und Einrichtung der deutschen Schulen in den Städten überall durch die Ortsobrigkeit mehr und mehr geregelt; dagegen auf dem Lande konnten nur da Schulen eingerichtet und im Gange erhalten werden, wo sich ein Küster befand, der lesen und schreiben konnte und sich zum Schulhalten bereit erklärte, und wo zugleich die Bauern geneigt waren, dem Küster ihre Kinder zur Schule zu schicken und den Gehalt des Küsters für die übernommene neue Mühewaltung zu erhöhen. War der Küster zur Uebernahme des Schuldienstes nicht geeignet, so war die Frage, ob der

[1]) S. die Aufzählung derselben bei Dr. G. Weizel: Das badische Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung. Geschichtliche Einleitung §§ 2—6.

Pfarrer des Orts oder sonst Jemand geneigt war, die Kinder während der Wintermonate im Lesen, vielleicht auch Schreiben zu unterrichten und ihnen den Katechismus memoriell einzuüben. Die beiden wesentlichsten Bestimmungen eines geordneten Schulwesens, nämlich das Vorhandensein von Anstalten zur Vorbereitung lehrfähiger Schulmeister und eine gesetzlich ausgesprochene und mit Strenge aufrecht erhaltene Schulpflichtigkeit der Kinder fehlten." [1])

Erst im Laufe der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts sind in fast allen deutschen Ländern und Städten, von weltlichen und geistlichen Regierungen, teils eigene Schulordnungen erlassen, teils einzelne auf Verbesserung des Volksschulwesens abzielende Maßregeln verfügt worden. Der wirklichen Durchführung dieser Gesetze und Verordnungen trat aber vielfach Unverstand und Vorurteil in der Bevölkerung,[2]) böser Wille bei einzelnen Ständen, welche ihre Sonderinteressen durch Hebung der Volksbildung gefährdet glaubten, hindernd in den Weg, und ein Haupthindernis der gedeihlichen Entwicklung des Volksschulwesens blieb fast allenthalben die Kargheit der Mittel, welche man für die Belohnung der Lehrer, die Beschaffung geeigneter Schullokale und der sonstigen Schulbedürfnisse aufwenden konnte und wollte. Und auch abgesehen von dem mangelhaften Vollzuge der staatlichen Anordnungen kann die Thatsache, daß noch am Ende des achtzehnten Jahrhunderts der Zustand des Volksschulwesens in Deutschland im allgemeinen wenig befriedigend war,[3]) nicht auffallen, wenn in Betracht gezogen wird, daß bei dem Zustande der Volksbildung, welchen die Gesetzgeber der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts vorfanden, nicht sofort ein zur Verwirklichung ihrer Absichten befähigtes Lehrer- und Schulaufsichtspersonal zur Verfügung stand. Immerhin aber haben die Schulordnungen aus dieser Periode den Boden vorbereitet, auf welchem später eine vollkommenere und kräftiger durchgeführte Gesetzgebung, ein besser vorbereitetes Lehrerpersonal und eine weiter entwickelte Bildungs- und Erziehungskunde bessere Ergebnisse zu erzielen vermochten, sondern sie sind auch jetzt noch in manchen ihrer Bestimmungen von unmittelbar praktischer Bedeutung.

In Baden hat bis zum Jahre 1834 die Thätigkeit der Staatsregierung im elementaren Unterrichtswesen in der Hauptsache darauf sich beschränkt, die im achtzehnten Jahrhundert in den beiden Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach geschaffenen Einrichtungen auf das ganze Gebiet des

[1]) Dr. H. Heppe. Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Gotha 1858. Band I. § 2 S. 30 ff.

[2]) Es kam z. B. in vielen Gemeinden zum Aufruhr, als die Töchter der Bauern nicht nur den Katechismus, sondern auch das Schreiben lernen sollten. Heppe Band I. S. 249.

[3]) Dr. Heppe, Band I. § 27 S. 247 ff.

Großherzogtums auszudehnen und dieselben nur in einzelnen Beziehungen, wie jeweils bei besonderen Anlässen ein Bedürfnis zu Tage trat, zu vervollkommnen. Im Anschluß an die Darstellung der hiernach den Ausgangspunkt dieser geschichtlichen Uebersicht bildenden Gesetzgebung der sog. altbadischen Gebietsteile soll dann der Gesetzgebung einzelner anderer Staaten, von welchen im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts Gebietsteile zum Großherzogtum Baden gekommen sind, kurze Erwähnung geschehen.

I. In der (evangelischen) Markgrafschaft Baden-Durlach ist zwar keine für das ganze Gebiet derselben giltige umfassende „Schulordnung" erlassen worden. Dagegen erging vom Jahre 1754 an unter der Regierung des Markgrafen Karl Friedrich eine Reihe landesherrlicher Verordnungen über einzelne auf das Unterrichtswesen bezügliche Gegenstände. Namentlich wurde durch solche Verordnungen die Schulpflichtigkeit aller Kinder unter Strafandrohung gegen säumige Eltern und Vormünder festgestellt, für die Knaben auf das sechste bis vierzehnte, für die Mädchen auf das sechste bis dreizehnte Lebensjahr, und die Schulaufsicht, zu welcher die geistlichen (Ortspfarrer und Spezialate) und weltlichen Beamten herangezogen wurden, geregelt.

Ein landesherrliches Reskript vom 2. September 1757 traf Bestimmungen über die Vorbereitung, Prüfung, Aufnahme und praktische Ausbildung der Schul-Kandidaten, und durch Reskript vom 4. November 1768 wurde der Plan für ein in Karlsruhe zu errichtendes und mit dem dortigen Gymnasium in Verbindung zu setzendes evangelisches Schullehrer-Seminar genehmigt. [1])

Ein von dem Kirchenrat und Oberhofprediger Walz im Jahr 1765 entworfener „Schul-Schematismus" wurde durch Reskript vom 20. Dezember 1765 in allen deutschen Schulen der Diözesen Röteln und Sausenberg eingeführt und sodann, mit einigen Zusätzen, durch die an die Spezialate Karlsruhe, Durlach, Pforzheim und Badenweiler ergangenen Reskripte vom 2. September 1768 und vom 20. Januar 1769 allgemein gemacht. [2]) Dieser Schematismus bezeichnet als „Zweck einer teutschen Schule," „daß die Kinder lesen, schreiben, rechnen 2c. und vornehmlich soviel von der christlichen Lehre erkennen lernen, als nötig ist, wann sie sollen zum h. Abendmahl gelassen werden. Sie unterscheidet sich dadurch von lateinischen, ingleichen Handwerksschulen; verbindet aber doch soviel zusammen, als erfordert wird, bei einem Kind den Grund sowohl zu seiner zeitlichen als vornemlich ewigen Wohlfahrt zu legen" (§ 3 des Schematismus).

Eine Verbesserung des Einkommens der Lehrer wurde durch mehrfache Anordnungen angestrebt, von welchem nachstehende hervorzuheben sind:

---

[1]) C. F. Gerstlacher, Sammlung aller Baden-Durlachischen u. s. w. Anstalten und Verordnungen, Band I (1773) S. 164 ff. und 169 ff.

[2]) Gerstlachers Sammlung Teil I. S. 211 ff.

a. Durch landesherrliches Reskript vom 1. August 1749 wurde „zu Verbesserung der geringen Schulbesoldungen, wie auch zu Erbauung derer Schulhäuser in denen fürstlichen Ober- und Unterlanden" die Summe von jährlichen 500 fl. aus Staatsmitteln bewilligt welche, nach Verhältnis des „Schatzungsfußes" an sämtliche geistliche Verwaltungen verteilt werden sollte. Durch Reskript vom 29. November 1754 wurden zu gedachten 500 fl. weitere 1500 fl. jährlich auf so lange bewilligt, bis ein Kapital von 30 000 fl. angesammelt sein werde, aus dessen Erträgnissen alsdann jede unter 220 fl. stehende Pfarrei auf 220 fl., und jeder vom Landesherrn zu besetzende unter 70 fl. stehende Schuldienst auf 70 fl. gesetzt werden solle.[1])

Ein Generaldekret vom 21. Oktober 1768 verfügte unter Bezugnahme auf eine frühere Verordnung, wornach Pfarrer und Schulmeister den Bürgern eines jeden Ortes in den bürgerlichen Nutzungen gleichgehalten werden sollen, daß „bei geschehender eigentümlicher Abgabe von Almenden an die Bürger den Pfarrern sowie den Schulmeistern jedem ebenfalls ein Bürgerteil und zwar zur Pfarrei und Schuldienst abgegeben werden solle."[2])

Um das Jahr 1770 wurde nach und nach der Wandertisch (das Umessen der Schullehrer, wo derselbe üblich war, abgestellt und veranstaltet, daß dafür dem Lehrer ein verhältnismäßiges Kostgeld von der Gemeinde bezahlt werde.[3]) Schon früher (General-Dekret vom 17. Mai 1754) war die Anordnung getroffen worden, daß in jenen Gemeinden, wo noch die Schulkinder täglich das zur Erwärmung der Schulstube dienende Holz mitzubringen hatten, auf die Vereinbarung eines von der Gemeinde an den Lehrer zu liefernden Brennholz-Aversums hingewirkt werde.[4])

Veranlaßt durch den Mangel an Schulhäusern an vielen Orten, infolge dessen die Schulmeister teils die Schulen in ihren Wohnungen halten, teils „auf denen Rats und Hirtenhäusern sich sehr schlecht behelfen" mußten, erging schon unter'm 6. März 1743 ein General-Reskript, welches zwei alljährlich im Frühjahr und gegen Weihnachten in der ganzen Markgrafschaft abzuhaltende Kirchenthür-Kollekten anordnete, deren Ertrag „zu Erbauung sämtlich abgehender Schulhäuser anfänglich für die notdürftigsten Gemeinden und dann so weiter" bestimmt ward.[5]) Ein Reskript vom 22. Oktober 1756 verfügte sodann, daß die Zinsen aus dem bereits angesammelten „Schul-Kollekten-Gelderfond" alljährlich zu Kapital geschlagen, auch jeweils ein Vierteil der eingehenden Kollekten ebenfalls zu Kapital angelegt, der Ueber-

[1]) Gerstlacher's Sammlung Teil I. S. 25.
[2]) Daselbst S. 27.
[3]) Daselbst S. 180.
[4]) Daselbst S. 178.
[5]) Daselbst S. 350.

rest aber in jeder Diözese unter die mit Erbauung oder Reparation ihrer Schulhäuser beschäftigten Gemeinden ausgeteilt werde.[1])

II. In der (katholischen) Markgrafschaft Baden-Baden wurde von 1760 an unter der Regierung des Markgrafen August Georg für das Volksschulwesen eifrig gewirkt; namentlich wurde, um Mittel für die Hebung der Schulen zu gewinnen, durch eine landesherrliche Verordnung „die Hälfte des bisher größtenteils ganz unnützlich durchgebrachten sogenannten Weinkaufs-Groschen zu einem beständigen Fundus für die Unterhaltung und Aufnahme der Schulen" bestimmt.[2]) Noch kurz vor dem Tode des Markgrafen August Georg erschien dann eine „Allgemeine Land-Schulordnung für die katholischen Schulen der Hochfürstlichen Markgräflichen badischen Landen. Gegeben zu Rastatt den 27. Juni 1770." (Gedruckt zu Rastatt, 1770.) Die Hauptbestimmungen dieser Schulordnung, welche sehr in das Einzelne eingehende Anordnungen über Lehr- und Stundenplan, Unterrichtsweise, Schulzucht u. s. w. enthält, sind folgende:

Alle in der Markgrafschaft angesessenen Eltern, Vormünder und alle jene, welchen sonst „die Erziehung der Jugend obliegt", sollen ihre eigenen bezw. die ihrer „Pfleg und Obsorg" anvertrauten Kinder, ohne Unterschied des Geschlechtes, vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten dreizehnten Lebensjahr in die Schule schicken, „auf daß die Jugend das nötige vom Christentum gehörig fassen, fertig lesen, schreiben und rechnen, auch insgemein von jenem, was sie gelehret worden, vernünftige Red und Antwort geben könne". (§ 1.)

Eltern und Vormünder, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sollen mit Geldstrafen, die für dürftige Schulkinder zu verwenden, belegt, unvermögliche „mit Strafarbeiten hergenommen" werden (§§ 17, 18).

Die Schulen sollen „an allen Orten, wo Schulmeister angestellt sind", sowohl im Sommer als im Winter gehalten werden (§ 7).

Die untere Aufsicht über die Volksschulen wird den Ortspfarrern übertragen, welchen zur Pflicht gemacht ist, wöchentlich einmal die Schule am Hauptort des Kirchspiels zu besuchen und, soviel immer möglich, auch die Schulen der Filialorte (§ 64). Sodann soll alle Jahr „eine allgemeine feierliche Schulbesuchung" vorgenommen werden, „in welcher Absicht man besorgen wird, daß etliche eifrige und des Schulwesens kundige Geistliche als Visitatores aufgestellt werden, welchen, in verschiedenen Teilen Unserer fürstl. Landen, gemeldtes heilsame Geschäft zu betreiben obliegen soll" (§ 65).

[1]) Gerstlacher's Sammlung Teil I. S. 353 ff.

[2]) Aus solchen „Weinkaufsgeldern" ist das Vermögen angesammelt, welches noch gegenwärtig unter der Benennung „Altbadischer Distriktsschulfond" verwaltet wird als Stiftung, deren Erträgnisse zur Verwendung für die Volksschulen in Gemeinden der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden bestimmt sind.

Als Schulmeister sollen nur solche angestellt werden, welche von christlichen Eltern ehelich geboren, wenigstens 20 Jahre alt sind, gute Zeugnisse über ihre religiöse und sittliche Aufführung beibringen und in Hinsicht auf Fähigkeiten

a. „nicht allein in dem Lesen, schön und richtig schreiben vollkommen erfahren" sind, sondern

b. „anbei von der Rechenkunst die fünf sogenannte Spezies und wenigstens einige leichtere Regeln gehörig wissen;"

c. „den Choral verstehen, auch an Ort und End, wo es erforderlich ist, die Orgel schlagen können," und

d. „einige lateinische Schulen wo es immer möglich, absolvieret haben" (§ 76).

Bei eingetretener Erledigung eines Schuldienstes soll Anzeige an die fürstliche Regierung oder an die „zur Besorgung des Schulwesens angeordnete Kommission" erstattet werden. Bei den nämlichen Stellen sollen die Bewerber ihre Bittschriften einreichen und von da „an das bestimmte Ort, um das nötige Examen auszustehen, verwiesen werden" (§ 78). „Die Examinatoren belangend, werden Wir die nötige Vorsehung thun, und nicht nur allein aus dem Mittel Unserer fürstlichen Regierung Jemanden hierzu ernennen, sondern es soll auch die geistliche Obrigkeit, als welche über des Kandidaten Fähigkeit in Betreff der Unterweisung im Christentum und Auslegung des Katechismus ohnehin zu erkennen hat, ersucht werden, einige Miteraminatoren anzustellen" (§ 79). Diese Examinatoren haben über das Ergebnis der mit den Bewerbern vorzunehmenden Prüfung Bericht an die fürstliche Regierung zu erstatten, von welcher sodann der erledigte Schuldienst vergeben wird (§ 80).

Den Städten und anderen Gemeinden, denen bisher gestattet war, „Schulmeister für sich anzunehmen, und solche gleichwohl der geist- und weltlichen Obrigkeit vorzustellen", soll auch fernerhin ein Vorschlagsrecht zustehen, jedoch so, daß die Obrigkeit „zur Annahme des vorgeschlagenen Kandidaten nicht schlechterdings verbunden" ist (§ 77).

Schulgehilfen, wo solche wegen größerer Anzahl der Schulkinder aufzustellen sind, dürfen vom Hauptlehrer (Schulmeister) nur mit Genehmigung des Beamten und des Pfarrers angenommen werden (§ 108). Wenn der Schulmeister zugleich den Meßnerdienst zu versehen hat, und die Zahl der Schulkinder mehr als 80 beträgt, ist derselbe verbunden, einen Schulgehilfen (Präceptor) zu halten (§ 110).

Nach der im Jahre 1771 eingetretenen Vereinigung der Markgrafschaft Baden-Baden mit der Markgrafschaft Baden-Durlach blieb im Gebiete der ersteren die „Landschulordnung" vom 27. Juni 1770 unverändert in Geltung. Ein an das fürstl. Hofrats-Kollegium gerichtetes Reskript des Markgrafen

Karl Friedrich d. d. Karlsruhe den 28. Oktober 1790[1]) wies die genannte Behörde an, jener Schulordnung „genau nachzuleben", bestimmte aber zugleich die den katholischen Kirchenbehörden hinsichtlich der Volksschulen zustehenden Befugnisse genauer, als in der Schulordnung von 1770 geschehen war, wobei namentlich hervorgehoben wurde, daß die „Jurisdiktion über die Person der Schulmeister, Setzung und Entsetzung derselben" der Staatsregierung („Uns") allein zustehe (§ 11).

III. In Oesterreich [2]) erschien im Jahr 1774 eine von Johann Ignaz von Felbiger, Abt des Stiftes Unserer Lieben Frau zu Sagan in Schlesien — welchen die Kaiserin Maria Theresia nach Wien berufen hatte, um die Reform des österreichischen Schulwesens in seine Hand zu legen — ausgearbeitete

„Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen k. k. Erbländern" (d. d. Wien den 6. Dezember 1774).

Diese „Schulordnung" organisierte drei Arten von Schulen, welche der Oberaufsicht und Leitung von Provinzial-Schulkommissionen unterstellt wurden, nämlich 1. Normalschulen, in der Hauptstadt jeder Provinz oder am Sitz der Schulkommission, als höhere Real- und Musterschulen, welche zugleich zur Bildung künftiger Lehrer an deutschen Schulen bestimmt waren; 2. deutsche Hauptschulen, in größeren Städten, wenigstens eine in jedem Kreise der Provinz; 3. gemeine deutsche oder Trivialschulen, in allen kleineren Städten, Marktflecken und Dörfern. Als Lehrgegenstände der Trivial- (d. h. Elementar-) Schulen wurden bezeichnet: Religion, Religionsgeschichte und Sittenlehre; Lesen Schreiben und Rechnen; „die für das Landvolk gehörige Anleitung zur Rechtschaffenheit und zur Wirtschaft nach Maßgabe des hierzu verfaßten Büchleins." Die unmittelbare Aufsicht über die niederen Schulen wurde den Ortspfarrern übertragen, welchen der weltliche Beamte und eine verständige Gerichtsperson beigeordnet waren. Für die Beaufsichtigung sämtlicher Schulen eines größeren Bezirks sollten taugliche Männer zu Oberaufsehern durch die Schulkommission der Provinz bestellt werden.

Daß und in welcher Weise die Kinder zum Besuche der Trivialschulen anzuhalten seien, wurde in der Schulordnung von 1774 nicht bestimmt; auch enthält dieselbe keine Vorschriften darüber, an welchen Orten Trivialschulen, wenn solche nicht bereits bestanden, zu errichten und wie die dafür erforderlichen Mittel aufzubringen seien. Erst unter der Regierung des

---

[1]) Beilage I. zum (III) Organisations-Edikt vom 11. Februar 1803.

[2]) Zu Oesterreich gehörten: die Landgrafschaft Breisgau, die Landvogtei Ortenau, die Stadt Konstanz mit ihrem Gebiet, die (zuerst an Württemberg und erst 1810 an Baden gekommene) Landgrafschaft Nellenburg.

Kaisers Josepf II. wurden in beiden Beziehungen gesetzliche Bestimmungen erlassen.

Ein Hofdekret vom 20. Oktober 1781 verordnete, daß vermögliche Eltern, welche ihre Kinder zum Schulbesuch nicht anhalten, das doppelte Schulgeld zu bezahlen haben und daß arme Eltern im gleichen Fall zur Verrichtung öffentlicher Arbeiten, besonders zu Frohnden bei Schulhausbauten, heranzuziehen seien.[1]) Durch Hofdekret vom 24. März 1785 wurden folgende Hauptbestimmungen getroffen:

1. Nicht nur überall in Pfarren und Lokalkaplaneien, sondern auch an jenen Orten, wo im Umkreise von einer halben Stunde 90 bis 100 schulfähige Kinder sind, sei eine „Gemeinschule" zu errichten.

2. Zur Errichtung dieser Schulen sollen (in der Regel) die Grundobrigkeiten, die Gemeinden und die Patrone je ein Drittel beitragen.

3. Kinder unbemittelter Eltern sollen von der Entrichtung des Schulgeldes befreit sein.

4. Auf 90 bis 100 schulfähige Kinder sei ein Schullehrer, auf 50 darüber ein Gehilfe anzustellen.

5. Dorfschullehrer sollen neben freier Wohnung einen Gehalt von mindestens 130 fl., die Gehilfen einen solchen von 70 fl. erhalten (mit Einrechnung des Schulgeldes). Diese Gehalte sollen, sobald der Fond die nötigen Mittel biete, auf 150 fl. und bezw. 80 fl. erhöht werden.

6. Die erforderlichen Zulagen, um die Gehalte sowohl der schon vorhandenen Lehrer und Gehilfen als der neuanzustellenden auf den festgesetzten Betrag zu bringen, seien aus dem Schulfond und soweit dieser nicht hinreicht, aus dem Religionsfonds zu bestreiten.[2])

Ein Hofdekret vom 14. September 1786 verordnete die Anstellung von „Kreisschulvisitationskommissären", als deren Aufgabe bezeichnet wurde: „Durch ihre beständigen Reisen die nötigen Lokalaugenscheine einzunehmen, und sowohl die Fassionen der Schullehrer zu berichtigen, als auch die Orte, wo Schulen nötig sind, genau zu bestimmen, dann allenthalben den Vollzug der in Schulangelegenheiten ergehenden Verordnungen zu befördern". Von den Aspiranten auf solche Aemter wurde verlangt, daß sie mit „Attestaten über die zur Hauptschuldirektorstelle erforderliche Fähigkeit" versehen seien und sich einer Prüfung „in Pädagogik, Lehrmethode und anderen auf das Lehramt sich beziehenden Fragen" unterwerfen.[3])

[1]) Sammlung aller seit dem glorreichen Regierungsantritt Josef des Zweiten für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze. Wien 1788. Teil I. Nr. 352 S. 403.

[2]) Sammlung u. s. w. Teil V. Nr. 169 S. 78.

[3]) Sammlung u. s. w. Teil VI. Nr. 543 S. 370.

Das Bestreben, Mittel zur Bestreitung des Aufwandes für Verbesserung des Volksschulwesens zu gewinnen, ist in nachstehende Verfügungen Josef's II. zu erkennen:

Verordnung vom 17. August 1781, wornach in jenen Kirchspielen, wo entweder Schullehrer abgehen oder nicht hinlänglich besoldet sind, ein Teil der entbehrlichen Kircheneinkünfte zum Besten der Schule verwendet werden soll.[1])

Hofdekret vom 20. Oktober 1781 erlassen zur Bestätigung einer früheren Anordnung, nach welcher von jeder die Summe von 300 fl. übersteigenden Verlassenschaft eine Abgabe zum Schulfond erhoben werden soll. Dieselbe betrug, wenn der Erblasser Bürger oder Bauer war, 1 fl.[2]) und war unter der Benennung „Normalschulgulden" in den vormals österreichischen Landesteilen auch nach dem Jahre 1806 noch mannigfach in Uebung.

Hofdekret vom 3. Jänner 1783, welches anordnete, daß „Stiftungen auf Prozessionen nach entfernten Oertern oder nach näheren Kirchen, aber in größerer als der gesetzmäßigen Anzahl" zur Erbauung, Erweiterung, Verbesserung der Schulgebäude, der Wohnungen der Lehrer, oder zur besseren Unterhaltung derselben, oder auf Schulgeld und Bücher für arme Kinder in loco zu verwenden seien.[3])

Hofdekret vom 22. Mai 1783, durch welches die Aufhebung der sogenannten Bruderschaften (kirchlicher Vereine mit Körperschaftrechten) verfügt und bestimmt wurde, daß ihr Vermögen, nach Ausscheidung der von den Mitgliedern erweislich geleisteten Beiträge, für die Trivialschulen zu verwenden sei.[4])

IV. Für das Hochstift Speier[5]) erließ Fürstbischof August (Graf von Limburg-Stirum) eine vom 1. Juli 1785 datierte „Allgemeine Ordnung für die niederen deutschen Schulen in Hochstift Speier" (gedruckt zu Bruchsal, 1785).

Dieselbe bezeichnet im Eingange eine gute Erziehung und vernünftigen Unterricht der Jugend beiderlei Geschlechts als den wichtigsten Dienst, den man dem menschlichen Geschlechte erweisen könne, und enthält neben ziemlich eingehenden Vorschriften über Lehrplan, Schulzucht, die Eigenschaften, die ein Schullehrer besitzen soll, und über Anderes, was jetzt als in das

---

[1]) Sammlung, Teil I. Nr. 263 S. 230.

[2]) Sammlung, Teil I. Nr. 351 S. 403 und Heppe, Band I. S. 120.

[3]) Sammlung, Teil III. Nr. 8 S. 2.

[4]) Sammlung, Teil III. Nr. 235 S. 162 ff.

[5]) Zum Bistum Speier gehörten: Das (jetzige) Amt Bruchsal, sodann Teile der (jetzigen) Aemter Bretten, Wiesloch, Sinsheim, Gernsbach, Pforzheim und Durlach. S. Anton Maier, Beiträge zur Geschichte des badischen Civilrechts bis zur Einführung des Landrechts, Belle-Vue bei Constanz 1844, S. 60—64.

Gebiet der Verordnung und der Instruktion gehörig angesehen wird, folgende Hauptbestimmungen:

Kinder beiderlei Geschlechtes, deren Eltern, Anverwandte oder Vormünder eigene approbierte Hauslehrer zu halten nicht willens oder nicht vermögend sind, sollen sobald sie 6 volle Jahre alt sind in die Schule geschickt werden und solche solange unausgesetzt fortbesuchen, bis sie das sechszehnte Jahr vollkommen zurückgelegt haben (§ 35). Schulversäumnisse sollen an den Eltern und Vormündern mit Geldstrafen, welche für Schulbedürfnisse zu verwenden sind, geahndet werden (§§ 36—39).

An allen Orten ohne Unterschied sollen nicht nur Winter-, sondern auch Sommerschulen gehalten werden (§ 40).

In den niederen (sowohl Stadt- als Land-) Schulen soll gelehrt werden: Religion in Verbindung mit biblischer Geschichte und christlicher Sittenlehre, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, deutsche Sprachlehre und Aufsätze, Rechnen (5 Spezies und einfache Regeldetri), Tonkunst und Höflichkeit (§§ 7—16).

Zur unmittelbaren Aufsicht über die Trivialschulen sind die Ortspfarrer, sodann die Stabhalter und Gerichtsmänner, letztere als „Schuldeputierte" berufen (§§ 58, 59); jährliche Schulvisitationen sollen von den Landdechanten und von den Bezirksbeamten („da doch am Ende der wesentliche Erfolg gegenwärtiger Verordnung von dem Nachdruck des weltlichen Armes abhängt") vorgenommen werden (§§ 60—65).

Die Aufbringung der Gehalte für die Schullehrer wird als Obliegenheit der Gemeinden erklärt (§ 26 Abs. 2); zur Erleichterung derselben bewilligte jedoch Fürstbischof August aus seinem Privatvermögen für seine Lebenszeit (für den Ablebensfall sei zu gleichem Zweck ein eigenes Kapital bestimmt) einen jährlichen Beitrag von 500 fl., welcher in der Weise verteilt werden solle, daß die Gehalte der Lehrer

a. in Ortschaften mit 80 Bürgern auf wenigstens 100 fl.,

b. mit 100 Bürgern auf wenigstens 125 fl. und

c. mit mehr als 100 Bürgern auf wenigstens 150 fl.

gebracht werden (§ 25).

Sodann wird verordnet, daß in jenen Orten, wo Bürgergaben ausgeteilt zu werden pflegen, den Schulmeistern eine einfache Bürgergabe zugeteilt und, wenn solche in Holz besteht, in einer Gemeindefrohnde frei an das Wohnhaus des Lehrers geführt werde (§ 26).

V. Umfassende Schulordnungen wurden in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ferner erlassen:

Für das Hochstift Würzburg: „Schulordnung für die niederen Stadt- und Landschulen nebst einem Anhang von der Schulzucht für die Lehrer." Verkündet durch Dekret des Fürstbischofs Adam Friedrich d. d. Würzburg, den 5. Januar 1775.

Für das Fürstentum Fürstenberg: „Hochfürstlich Fürstenbergische Verordnung über die Stadt- und Landschulen;" gegeben von dem Fürsten Joseph Maria Benedikt zu Donaueschingen den 27. April 1790.

Durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 erhielt die Markgrafschaft Baden, welche gleichzeitig zum Kurfürstentum erhoben wurde, den ersten bedeutenden Länderzuwachs (61_{77} Quadratmeilen mit 253,396 Einwohnern, während die alten rechtsrheinischen Stammlande nur $51^1/_2$ Quadratmeilen mit 196 760 Einwohnern umfaßten), größtenteils aus vorher geistlichen Besitzungen und pfälzischen Gebieten bestehend.[1]) Die Verschmelzung der in Verfassung und Verwaltung vielgestaltigen neu erworbenen Landesteile mit den alten zu einem einheitlichen Ganzen machte eine neue Organisation des Kurfürstentums notwendig, welche noch in der ersten Hälfte des Jahres 1803 durch 13 Organisations-Edikte ins Leben geführt wurde. Auf das Volksschulwesen beziehen sich nachstehende Verfügungen dieser Edikte:

Das erste Edikt, vom 4. Februar 1803 datiert und zur Regelung der „Allgemeinen Landes-Administration" bestimmt, bestellte als Oberschulbehörden für den ganzen Umfang des Landes die nämlichen Behörden, denen die Ausübung der Hoheitsrechte des Staates in Beziehung auf das Kirchenwesen vorzugsweise übertragen ward, nämlich

a. den Evangelisch-Lutherischen Kirchenrat zu Karlsruhe;

b. das Evangelisch-Reformierte Kirchenrats-Kollegium zu Heidelberg und

c. die Katholische Kirchen-Kommission zu Bruchsal.

Das zehnte Edikt (vom 20. April 1803) beschäftigt sich in den §§ 31 bis 36 mit den Schul-Wittwen-Kassen, welche — getrennt für evangelische und katholische Schullehrer — in der badischen Markgrafschaft damals bereits bestanden. Diese Institute wurden auf einzelne der neu erworbenen Landesteile ausgedehnt.

Das dreizehnte Edikt, vom 13. Mai 1803, zur „Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten" erlassen, machte sich die Regelung des gesamten Unterrichtswesens des Landes zur eigentlichen Aufgabe. Dasselbe handelt unter I. von den „unteren oder Trivial-Schulen," dazu bestimmt, „den Stadtbürger oder den Landmann in die Kenntnis alles desjenigen zu setzen, was ihm für seinen Lebensberuf als Christ und Staatsbürger zu wissen notwendig ist," und setzt darüber folgendes fest:

1. Allerorten müssen fortdauernde Schulen bestehen, d. i. solche, welche das ganze Jahr hindurch und keineswegs nur im Winter gehalten werden (§ 1).

[1]) § 5 und § 31 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses. Weizel, Verwaltungsgesetz, § 3 der Einleitung.

2. Durchgängig müssen die Kinder angehalten werden, von Anfang des siebenten Jahres an bis zu Endigung des dreizehnten bei den Mädchen und bis zu Endigung des vierzehnten bei den Knaben die „Unterrichts-Schule" zu besuchen. Kinder, die nach zurückgelegtem Schulalter „das Nötige nicht erlernt haben", müssen noch ein weiteres Jahr in der Schule ausharren (§ 2).

Schulversäumnisse sind an den Kindern, „wann deren Eigenwille daran schuld ist", durch mäßige Züchtigung, an den Eltern, wo diese ein Verschulden trifft, mit Geldstrafen von 12 bis höchstens 60 kr., welche in das Ortsalmosen fließen, oder durch 4 bis 24stündige Einsperrung zu ahnden (§ 3).

3. Schul-Aufseher sind allerorten der Kirchspiels-Pfarrer, der erste weltliche Ortsvorgesetzte und ein Kirchen-Aeltester (§ 4).

4. Schul-Oberaufseher sind für die katholischen Schulen die „verordneten Schulvisitatoren", für die evangelischen Schulen die „Speziale oder Inspektoren" (§ 5).

5. Hinsichtlich des Lehrplans zerfallen die Trivial-Schulen in Landschulen und Stadtschulen. Die Lehrgegenstände für die Landschulen sind: Buchstabieren, Lesen, Schreiben der deutschen Sprache, Rechnen, Singen, biblische Geschichte, Materialien des Religions-Unterrichts (§ 6).

Neben diesen (Land-) „Unterrichts-Schulen" müssen noch „jeden Orts viererlei Vollendungsschulen" bestehen, nämlich:

a. Die Christen-Lehre oder Katechismus-Lehre, für den Religionsunterricht der aus der „Unterrichts-Schule" Entlassenen (§ 7).

b. Die Industrie-Schule, für den Unterricht der Mädchen in weiblichen Arbeiten und der Knaben „in irgend einer der Natur der Gegend angemessenen Arbeit, womit sie in Notfällen sich helfen und noch irgend einen Erwerb machen können, und wäre es am Ende nur das Stricken". Der Besuch der Industrie-Schule, welche übrigens nur im Winter gehalten wird, ist den Kindern vom zurückgelegten elften Jahr bis zur Schulentlassung zur Pflicht gemacht.

c. Die Sonntags-Schule, zur Fortbildung in den Lehrgegenständen der Unterrichts-Schule, für die der Schule Entlassenen, welche dieselbe in der Regel bis zum zwanzigsten Jahre, jedenfalls aber noch drei Jahre nach der Schul-Entlassung zu besuchen haben; endlich

d. die Real-Schule, mit ähnlicher Aufgabe, wie die Sonntagsschule, für die der Schule entlassenen nicht auf entfernten Filialien oder Höfen wohnenden oder ganz armen Knaben. Die Realschule soll in einer den Winter hindurch abends zu haltenden Unterrichtsstunde bestehen; die Verbindlichkeit zum Besuch derselben dauert drei Jahre, von der Schulentlassung an.

6. In den Stadt-Schulen soll der Unterricht, neben den Lehrgegenständen der Landschule, umfassen:

a. in kleineren Landstädten „geometrische Zeichnung" und „architektonische Handzeichnung";

b. in größeren Städten: Geographie, allgemeine und deutsche Geschichte, Zeichnen, französische Sprache („soweit es die dazu geeigneten Fonds erlauben") und „technologischer Unterricht."

Neben diesen für das ganze Staatsgebiet erlassenen Grundbestimmungen blieben in den einzelnen Landesteilen die aus früherer Zeit vorhandenen Schulordnungen, sowie die sonstigen Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen soweit in Geltung, als sie mit jenen Grundbestimmungen vereinbar waren.

Die Aenderungen in der Organisation der inneren Staatsverwaltung, welche sich an die späteren Landerwerbungen und an die Erhebung des Kurfürstentums Baden zum Großherzogtum [1]) anschlossen, trafen nur die obersten Schulbehörden. An die Stelle des Evangelisch-Lutherischen Kirchenrats zu Karlsruhe und des Evangelisch-Reformierten Kirchenrats-Kollegium zu Heidelberg trat ein den beiden evangelischen Konfessionen gemeinschaftlicher „Oberkirchenrat", und die Geschäfte der katholischen Kirchen-Kommission zu Bruchsal gingen an die Provinz-Regierungen über.[2])

Neben diesen Behörden, welchen vorzugsweise die Verwaltung des Volksschulwesens zukam, wurde als ausschließlich technische Behörde eine allen Konfessionen gemeinschaftliche „General-Studien-Kommission" für „die oberste Aufsicht und Leitung über den Plan des Landschul-Unterrichts und die ganze Direktion der nun einzig unter sie zu ordnenden sämtlichen Mittelschulen" errichtet.[3]) Eine landesherrliche Verordnung vom 8. Dezember 1807 [4]) bestimmte den Geschäftskreis der General-Studien-Kommission und beauftragte dieselbe insbesondere (§ 12),

„a. von dem gesetzlich in den verschiedenen Landesteilen bestehenden Zustand der Trivialschulen auch denen Uebereinstimmungen und Abweichungen genaue Kenntnis zu nehmen;"

„b. alsdann zu erwägen, wie nach Maßgabe dessen, was schon besteht, dessen, was nach richtigen pädagogischen Grundsätzen gefordert werden muß, und dessen, was nach der Verschiedenheit der Kulturstufen und nach der Verschiedenheit der vorhandenen Mittel gleich ausführbar ist oder erst nach und nach eingeführt werden kann, und als solches nur noch als Zielpunkt

---

[1]) Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 und Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806.

[2]) Bekanntmachung vom 15. Juni 1807, Regierungs-Bl. von 1807 Nr. 21 S. 88—89.

[3]) Landesh. Verordnung vom 10. August 1807 (Reg.-Bl. Nr. 30, S. 157 bis 161) § 18.

[4]) Reg.-Bl. 1807 Nr. 43 S. 269—278.

in den Plan eingeworfen werden darf, einen allgemeinen Landschulplan zu entwerfen."

Der Auftrag kam indessen nicht zum Vollzug, und die General-Studien-Kommission selbst ging durch die Organisation von 1809 wieder ein.

Diese Organisation, durch das Reskript vom 26. November 1809 [1]) in's Leben geführt, verteilte die obere Leitung des Volksschulwesens (an der unteren und mittleren Aufsicht wurde nichts geändert) unter zweierlei Behörden.

Den (zehn) Kreisdirektorien wurde, jedem für den Umfang des betreffenden Kreises ohne Rücksicht auf die Konfession der Schulen, übertragen:

a. die Anordnung der Prüfung der dem Schulfach sich widmenden Personen;
b. die Annahme der Schulpräparanden und Schulkandidaten;
c. die Anstellung der unteren Schulmeister in Städten und aller Landschulmeister und Meßner;
d. die Einsendung der Listen über sämtliche im Kreis befindliche Schulpräparanden, Schulkandidaten und Schullehrer an die Kirchen-Departements;
e. die Einsicht und Prüfung, auch nach Befinden Erledigung der Schulvisitationsprotokolle;
f. die Leitung des Schulbauwesens.[2])

Dem Katholischen und dem Evangelischen Kirchen-Departement — Abteilungen des Ministeriums des Innern — wurden, jedem für die betreffende Konfession, zugeteilt:

a. Die Oberaufsicht auf alle Lehr- und Erziehungsanstalten; die Prüfung ihrer Lehrplane und Antragserstattung über rätlich erachtete Veränderungen derselben; die Führung der Generalverzeichnisse über sämtliche Schulkandidaten und Schulmeister;
b. die Zentralleitung der Verwaltung aller den Bedürfnissen des öffentlichen Unterrichts gewidmeten (konfessionellen) Fonds.[3])

Durch eine landesherrliche Verordnung vom 7. April 1813[4]) wurden die auf das Volksschulwesen bezüglichen Funktionen der Kreisdirektorien diesen abgenommen und auf die beiden Kirchen-Departements, welche seit 1812 die Benennung: „Ministerium des Innern, Katholische Kirchen-Sektion" und „Ministerium des Innern, Evangelische Kirchen-Sektion" führten, übertragen. Von da an traten Aenderungen in der Organisation der Schulbehörden bis

[1]) Reg.-Bl. von 1809, Nr. 49 S. 395—398.

[2]) Beilage D zum Organ. Reskr. v. 26. Nov. 1809 Ziff. 11 lit. b—f u. lit. i Reg.-Bl. v. 1809, S. 453 u. 454.

[3]) Beilage F zum Organ. Reskr. vom 26. Nov. 1809 Ziffer 20 lit. c und d und Ziffer 21. Reg.-Bl. v. 1809 S. 475—476.

[4]) Reg.-Bl. von 1813, Nr. 10 S. 57.

zum Jahre 1834 nicht mehr ein; nur ging in Folge der landesherrlichen Verordnung vom 10. April 1833, die Verwaltung der Stiftungen betreffend[1]) die Aufsicht über die Verwaltung der Lokalschulfonds und die Verwaltung der Distriktsschulfonds aller Konfessionen an die (vier) Kreisregierungen über.

Besondere Fürsorge hat in dieser Periode (1803—1834) die badische Regierung der Ausbildung der Elementar-Lehrer zugewendet.

Das im Jahre 1768 zu Karlsruhe für die Bildung evangelischer Lehrer errichtete Seminar (s. S. 3) ging im Jahr 1809 durch Ungunst der Zeitverhältnisse ein, wurde aber im Jahre 1823 wiederhergestellt und zugleich dem vergrößerten Umfang des Landes entsprechend erweitert.[2]) Die zur Organisation des Seminars erlassene Verordnung des Ministeriums des Innern[3]) bezeichnet als Zweck der Anstalt: „Zöglinge des Schulfaches, welche bereits bei einem dazu berechtigten Schullehrer die gehörige Vorbildung nach Maßgabe der bestehenden Verordnung vom 31. Mai 1809 Nr. 1339 erhalten haben, auf einen vorzüglichen Grad auszubilden, teils um für die Schulen an solchen Orten, die einen größeren Anspruch an ihre Lehrer machen können, verwendbar zu sein, teils in den verschiedenen Teilen des Landes als Musterlehrer und Instruktoren aufgestellt zu werden." Der Unterricht am Seminar soll für alle Teilnehmer unentgeltlich sein. Unbemittelte Zöglinge sollen durch Gewährung ganzer oder halber Freiplätze in der mit dem Seminar zu verbindenden „Anstalt zur möglichst wohlfeilen häuslichen Unterkunft und Verköstigung" aus der Dotation des Seminars unterstützt werden. Der Aufenthalt an dem Institut soll wenigstens ein Jahr und längstens zwei Jahre dauern.

Durch landesherrliche Verordnung vom 12. Oktober 1829[4]) wurde bestimmt, „daß jeder Protestant, der sich dem Schulstande widmen will, seine letzte Bildung in einem Schullehrseminarium erhalten müsse".

Für die Bildung katholischer Lehrer diente die Normalschule zu Freiburg (der früheren vorderösterreichischen Provinz-Hauptstadt, welche auch nach der Vereinigung des Breisgau's mit Baden noch einige Zeit fortbestand. Im Jahre 1809 wurde in Rastatt ein „Schul-Präparanden-Institut" in Verbindung mit dem dortigen Lyceum errichtet. Eine landesherrliche Entschließung vom 29. März 1809[5]) verfügte, „daß, bis zur künftigen Errichtung eigener Bildungs-Anstalten in jeder Provinz, alle katholischen Schul-

[1]) Reg.-Bl. v. 1833, Nr. 18 S. 97—101.
[2]) Bekanntmachung vom 24. Mai 1823, Reg.-Bl. Nr. 13 S. 61.
[3]) Reg.-Bl. v. 1823, Nr. 19 S. 113—115.
[4]) Reg.-Bl. von 1829, Nr. 21 S. 165.
[5]) Reg.-Bl. v. 1809, Nr. 15 S. 154.

lehrlinge, welche hinlängliches Vermögen oder Unterstützung aus Staatsmitteln und milden Fonds besitzen, vom nächsten Schuljahr (1. November 1809) an das Präparanden-Institut zu Rastatt besuchen sollen." Zur Organisation der Anstalt und Feststellung ihres Lehrplans erging eine Verordnung der General-Studien-Kommission vom 10. Oktober 1809 [1]), wornach die „Lehrzeit" am Seminar in der Regel zwei Jahre dauern soll, jedoch nach Maßgabe des „minderen oder größeren Fortgangs der Schüler" auf drei Jahre verlängert oder auf ein Jahr herabgesetzt werden kann.

Im November 1835 kam das Seminar nach Ettlingen.

Durch die bisher dargestellten, zur Hebung der Elementarbildung erlassenen Gesetze und Verordnungen war wohl soviel erreicht worden, daß Volksschulen, in welchem das ganze Jahr hindurch Unterricht erteilt wurde, wenn auch nicht in allen Gemeinden des Großherzogtums, doch in genügender Anzahl vorhanden waren, um die gesetzlich festgestellte Verpflichtung zum Schulbesuch an allen Orten des Landes praktisch durchführen zu können. Aber gar viele dieser Schulen standen hinsichtlich ihrer Leistungen noch immer auf sehr niederer Stufe. Die Ursache dieser Erscheinung mußte zunächst in dem Mangel tüchtiger Lehrkräfte und mittelbar in der — mit nur wenigen Ausnahmen — kläglichen Stellung der Volksschullehrer gefunden werden.

Wenn die schlechten Einkommensverhältnisse so vieler Schulstellen zu großem Teile auf Gründe zurückzuführen sind, deren Beseitigung nicht in Macht der Staatsgewalt lag, wie namentlich die Erschöpfung, in welche die Kriege das Land gebracht hatten, so ist doch nicht zu verkennen, daß auch die Gesetzgebung Lücken aufwies, ohne deren Ausfüllung eine erhebliche Besserung der Lage der Volksschullehrer nicht durchgeführt werden konnte. Es fehlten namentlich immer noch zureichende gesetzliche Bestimmungen über den Betrag der Lehrergehalte, über Aufbringung der zur Zahlung derselben erforderlichen Mittel, über Unterhaltung der dienstuntauglich gewordenen Lehrer und über Versorgung der Witwen und Waisen von Lehrern. Für einzelne Landesteile — die früher Oesterreichischen und die vormals Speier'schen Gebiete — konnte zwar die schon im vorigen Jahrhundert erfolgte Feststellung eines geringsten Betrages, auf welchen die Gehalte der Lehrer gebracht werden sollten, als noch in formeller Geltung stehend angesehen werden. Allein die in Aussicht genommene Besserstellung, welche ohnehin nicht als eine gegen einen bestimmten Verpflichteten vollstreckbare gesetzliche Forderung, sondern mehr als ein Ziel, dessen allmählige Erreichung die Staatsverwaltung anzustreben habe, verstanden werden mußte, kam nicht überall und nicht in dem vorgesehenen Maß zur Ausführung. In

[1]) Reg.-Bl. v. 1809, Nr. 43 S. 368—373.

den genannten Landesteilen war deshalb ebenso, wie in den übrigen, das Einkommen der Lehrer sowohl hinsichtlich seines Betrages, als der Bestandteile aus, welchen dasselbe sich zusammensetzte, an den einzelnen Schulen sehr verschieden.

Allen Volksschulen, mit nur wenigen Ausnahmen, gemeinsam war der Bezug eines Schulgeldes, dessen Höhe an verschiedenen Orten verschieden war, meistens aber den Betrag von einem Gulden jährlich für jedes Schulkind nicht erreichte. Für Unbemittelte wurde das Schulgeld aus der Gemeindekasse bezahlt, wenn nicht die Erträgnisse von Stiftungen dazu verwendet werden konnten. Neben dem Schulgelde bezogen die Lehrer an einer größeren oder geringeren Anzahl von Schulen: Almendnutzungen (s. oben S. 4 und 10); Ertrag von Grundstücken oder Berechtigungen (Zehntrechten, Gültrechten), welche durch privatrechtliche Verfügungen (letzten Willen, Schenkung u. s. w.) der Schule zugewendet, bezw. für den Unterhalt des Lehrers gewidmet worden waren; Zinsen aus etwaigen Kapitalvermögen der Schulstelle; Ertrag von Stiftungen, oder Beiträge aus solchen, die ursprünglich anderen Zwecken gewidmet waren, durch spätere Akte aber für die Bedürfnisse der Volksschule bestimmt worden sind; Beiträge aus nur teilweise für die Unterhaltung von Schullehrern und teilweise für andere Zwecke gewidmeten Stiftungen; Beiträge aus den Ueberschüssen von Stiftungen zu anderen Zwecken, namentlich von kirchlichen Fonds; jährliche Abgaben gewisser Ortseinwohner an Geld oder Naturalien; Beiträge der Gemeinden an Geld oder Naturalien; Beiträge aus Staatsmitteln.

Alle Einkommensteile aber, außer dem Schulgeld und den Almendnutzungen (wo die Lehrer auf solche gesetzlichen Anspruch hatten), sind hinsichtlich ihres Ursprungs auf zufällige Ereignisse (privatrechtliche Verfügungen zugunsten der Schulen, Vorhandensein von anderen verfügbaren Stiftungsmitteln) oder auf Verwilligungen, die von dem guten Willen und den finanziellen Kräften der Gemeinden und des aushilfsweise eintretenden Staates abhingen, zurückzuführen.

Einen sehr erheblichen Teil des Einkommens vieler Lehrer, bei manchen das ganze Einkommen derselben außer dem Schulgelde, bildeten die vom Meßnerdienst herrührenden Bezüge und Nutzungen, da bei der Mehrzahl der Schulen, namentlich bei den Landschulen am Sitze von Pfarreien, die niederen Kirchendienste (Meßner-, Glöckner- und Organistendienst) mit dem Schuldienste verbunden waren.

Am schlechtesten waren jene Schuldienste gestellt, welche — zumal in kleinen und unbemittelten Gemeinden — in Ermangelung jeder Dotation lediglich auf die Leistungen der Gemeinde oder des Staates angewiesen waren. Auf solche Stellen vorzugsweise fand Dasjenige Anwendung, was auf dem

Landtage von 1819 der Abgeordnete Dr. Kern in der Begründung einer die Besserstellung der Lehrer aus Staatsmitteln bezweckenden Motion über die Einkommensverhältnisse der Lehrer angeführt hat.[1])

In Folge der Kern'schen Motion wurde von 1820 an die Summe von 20,000 fl. zur Besserstellung der niederst besoldeten Volksschullehrer in das Staatsbudget aufgenommen, welche Summe verhältnismäßig auf die beiden christlichen Konfessionen verteilt wurde, aber bei weitem nicht hinreichte, um eine Besserstellung des Lehrereinkommens, wie der Landtag von 1819 dieselbe im Auge gehabt hatte (Lehrer in Städten bis auf 400 fl., auf dem Lande bis zu 300 fl., Schulgehilfen bis auf 150 fl., freie Wohnung und Holz nicht eingerechnet) herbeizuführen. Noch im Jahre 1831 standen von 1500 katholischen Schulstellen 790 unter dem Einkommen von 200 fl., und von 540 evangelischen Schulstellen 290 zwischen 100 und 200 fl., darunter 58, welche erst kurze Zeit vorher bis auf 105 fl., einschließlich des Anschlags der freien Wohnung zu 8 fl., aufgessert worden waren. Auf dem Landtag von 1831 kam eine weitere Budget-Bewilligung von 12000 fl. zustande.

Zu der kärglichen Besoldung der Volksschullehrer während der Dauer ihrer Dienstfähigkeit und Dienstleistung kam der Mangel einer gesetzlichen Sicherung im Bezug des einmal erlangten Einkommens. Beim Mangel entgegenstehender gesetzlicher Bestimmung stand rechtlich nichts im Wege, auch im Falle unverschuldeter Dienstuntauglichkeit, überhaupt nach Gutfinden einen Lehrer von Dienst und Einkommen zu entfernen. Thatsächlich fand freilich auch schon vor 1835 die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt nur wegen Verschulden desselben statt, und im Falle unverschuldeter Dienstuntauglichkeit wurde entweder durch Beigebung eines Hilfslehrers geholfen oder bei gänzlicher Außerdienstsetzung des Lehrers

---

[1]) „Vor wenig Jahren noch waren die Beispiele nicht selten, daß selbst da, wo „wirkliche Schulen etabliert sind, die armen Gemeinden des Schwarzwaldes das Schul„halten jährlich an den Wenigstnehmenden verdingten und einzig nur darauf dachten, „so wohlfeil als möglich einen Schulhalter aufzutreiben. Wenn diese groben Miß„bräuche dermalen nicht mehr geduldet werden, so fehlt es doch bis auf den heutigen „Tag nicht an Schulen, wo der Lehrer gar keinen Gehalt hat, sondern blos auf „den Wandertisch verwiesen und alle Tage von einem anderen Bauern mit den „Knechten und Mägden billig abgefüttert wird, oder wo die ganze Schulbesoldung in „jährlich 15, 20 bis 30 Gulden besteht. In sehr wenig Schulen des Schwarzwaldes „erreichen die Schulgehalte die Summe von 80 bis 100 Gulden; und selbst auf dem „flachen Lande bei weniger armen Gemeinden sind in allen Teilen des Großherzog„tums Schuldienste mit einer Besoldung von 150 bis 200 Gulden keine sehr häufige „Erscheinung."

Ständische Verhandlungen 1867/68, II. Kammer, Beilagenheft VI, S. 234 (Komissionsbericht des Abg. Turban).

demselben ein Ruhegehalt zugewiesen. Die eine wie die andere Maßregel hatte aber lediglich den Charakter einer gutthatsweisen Bewilligung, und in jedem einzelnen Falle mußte wegen Aufbringung des Hilfslehrer-, bezw. des Ruhgehaltes besondere Vorsorge getroffen werden. Die Unterhaltung und Belohnung des Hilfslehrers wurde in der Regel dem Lehrer, dessen Dienst er zu versehen hatte, auferlegt. Auch der — in jedem einzelnen Falle besonders festzusetzende — Ruhegehalt wurde, wenn immer möglich, ganz oder teilweise auf das Einkommen der Schulstelle, welche der Betreffende vor der Zuruhesetzung innegehabt, angewiesen, mithin dem Dienstnachfolger zur Last gelegt. Für dasjenige, was auf diese Weise nicht aufgebracht werden konnte, mußten in der Regel Stiftungen, die nach Erfüllung ihrer eigentlichen Zweckslasten noch Ueberschüsse hatten, eintreten.

Erst vom Jahre 1832 an trat der Staat aushilfsweise ein. Der Landtag von 1831 hatte für die niederen Lehranstalten die Summe von 30000 fl. bewilligt; davon wurden durch landesherrliche Entschließung vom 24. Mai 1832 bestimmt:

Zur Gründung eines allen evangelischen Schuldiensten gemeinschaftlichen Pensionsfonds 4000 fl.;

zur Errichtung eines solchen Fonds für die katholischen Schuldienste 8000 fl.;

zu Dienstaushilfen und Gratifikationen für den evangelischen Religionsteil 2000 fl., für den katholischen 4000 fl.[1])

Der Landtag von 1833 bewilligte „zur Verstärkung des Pensionsfonds für dienstunfähige Schullehrer" einen einmaligen Zuschuß von 20000 fl., welcher zu $^1/_3$ dem evangelischen, zu $^2/_3$ dem katholischen Pensionsfond zugewiesen wurde.

Anstalten zur Unterstützung der Witwen und Waisen von Volksschullehrern bestanden nur für einzelne Landesteile, nämlich:

a. Ein Katholischer „Schul-Witwen-Fiskus", errichtet durch Entschließung des Markgrafen Karl Friedrich vom 16. Juni 1792 für die vormalige Markgrafschaft Baden-Baden. Diese Anstalt wurde durch das (zehnte) Organisations-Edikt vom 20. April 1803 auf die katholischen Schulen einzelner neu erworbener Landesteile ausgedehnt. Im Jahr 1834 nahmen an derselben 249 Lehrer teil; die Zahl der Witwen- und Waisen-Benefizien betrug damals 67, jedes zu 44 fl. jährlich, das Kapitalvermögen der Anstalt 48783 fl.

b. Eine Evangelische „Schul-Witwen-Kasse", ebenfalls schon vor 1803 für die Markgrafschaft Baden-Durlach errichtet. Im Jahre 1834 betrug die Zahl der beitragspflichtigen Teilnehmer an dieser Anstalt 261, die Zahl

[1]) Reg.-Bl. von 1832 Nr. 35 S. 329.

der Witwen- und Waisen-Benefizien 69, das einzelne Benefizium jährlich 36 fl., das Kapitalvermögen der Anstalt etwa 48000 fl.

Die (Haupt-) Lehrer in den altbadischen Landesteilen waren zur Teilnahme an den dort vorhandenen Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten — deren Haupteinnahme in den Beiträgen der Teilnehmer bestand — verpflichtet. In den übrigen Landesteilen waren mittellose Hinterbliebene von Volksschullehrern lediglich auf die allgemeine Armenunterstützung angewiesen. Verhandlungen wegen einer auf das ganze Land sich erstreckenden Unterstützungskasse für die „Relikten" von Volksschullehrern wurden zwar schon im Jahre 1813 gepflogen; dieselben hatten aber bis zum Jahre 1835 nur den Erfolg, daß von den im Budget für 1831 und 1832 bewilligten 30000 fl. zur Gründung von Witwenkassen für die noch in keinem solchen Verband befindlichen Schuldienste die Summe von 12000 fl. (4000 fl. für den evangelischen, 8000 fl. für den katholischen Religionsteil) bestimmt, und daß erstmals im Budget für die Jahre 1833 und 1834 „zur Unterstützung dürftiger Witwen und Waisen von Schullehrern" ein jährlicher Beitrag von 2000 fl. bewilligt wurde.

Zweiter Abschnitt.

Das badische Volksschulwesen von 1834 bis 1862.

Auf dem Landtage von 1831 wurde nicht allein die in zahlreichen Petitionen der Lehrer aus allen Teilen des Landes dringend geforderte Besserstellung, sondern eine zweckgemäße Weiterführung des Elementar-Unterrichtswesens überhaupt der Gegenstand von Motionen, von eigehenden Kommissionsberichten und lebhaft erregten Beratungen. Die Meinungen beider Häuser gingen jedoch in manchen Punkten weit auseinander, und so kam erst auf dem folgenden Landtage, im November 1833, eine gemeinschaftliche Adresse beider Kammern an das Staatsoberhaupt zustande, welche in Verbindung mit dem reichen Material der vorausgegangenen Verhandlungen zu einer neuen umfassenden Gesetzgebung über das Volksschulwesen geführt hat.

Zunächst erschien die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834[1]) über Einrichtung der Volksschulen und deren Aufsichtsbehörden, welche im Eingang, unter Hinweisung auf die früheren, teils öffentlich verkündeten, teils schriftlich erlassenen Verordnungen und Verfügungen über das Volksschulwesen, ihren Zweck dahin bezeichnet: Das Fehlende zu ergänzen, und alles in ein Ganzes zu verarbeiten, zugleich aber auch mit den übrigen Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts in Zusammenhang zu bringen.

An die Verordnung vom 15. Mai 1834 reihte sich eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1834 über „Schulordnung und Lehrplan."[2])

Schon im nächsten Jahre folgte dann das Gesetz vom 28. August 1835[3]) über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und die Deckung des Schulaufwandes.

Dieses Gesetz und die Landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834 brachten in ihrer gegenseitigen Ergänzung die badische Schulgesetzgebung zu

---

[1]) Reg.-Bl. von 1834, Nr. 25 S. 177—190.
[2]) Reg.-Bl. von 1834, Nr. 25 S. 191—200.
[3]) Reg.-Bl. von 1835, Nr. 45 S. 307—331.

einem umfassenden Abschluß. Sie behielten im Großen und Ganzen bis zu dem Tage, an welchem das Gesetz vom 8. März 1868 in's Leben trat, ihre Geltung, und viele ihrer Bestimmungen sind teils in den Grundsätzen teils wörtlich in die neueren Gesetze übergegangen. Nur in zwei Punkten hat die Schulgesetzgebung von 1834/35 früher schon wesentliche Aenderungen erfahren — in der Organisation der Schulaufsichtsbehörden und in den Festsetzungen über das Lehreinkommen.

Die im Gesetz vom 28. August 1835 nur in beschränktem Maße gewährten Aufbesserungen zeigten sich bald als unzureichend, und wie sehr man auch aus Schonung gegen Staatskasse und Gemeinden mit einer gründlichen Abhilfe zögerte, so mußte man doch schrittweise derselben mehr und mehr sich zu nähern suchen. Dies bezweckten die Gesetze

1. vom 6. März 1845, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend;[1])

2. vom 6. März 1845, die Erhöhung des Schulgeldes betreffend;[2])

3. vom 21. September 1846, den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer (insbesondere deren Pensionsbezüge, betreffend;[3])

4. vom 19. Februar 1858. die Besserstellung der Unterlehrer betreffend,[4]) und

5. vom 3. Mai 1858, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.[5])

Die Darstellung der Einrichtung des badischen Volksschulwesens, wie dasselbe durch die Gesetzgebung von 1834/35 und die soeben erwähnten Nachtragsgesetze sich gestaltet hat, kann hier füglich auf einzelne Hauptgegenstände sich beschränken, welche durch die Gesetzgebung der folgenden Periode (von 1862 an) in wesentlich anderer Weise geordnet worden sind. Es sind dies namentlich folgende:

I. Konfessionelle Verhältnisse der Volksschulen.

Eine ausdrückliche Bestimmung, daß die Volksschulen einen konfessionellen Charakter haben, oder nicht haben sollen, war in der Schulgesetzgebung von 1834/35 nicht enthalten. Aus dem Gesamtinhalte derselben ergibt sich, daß dem Bestand und der Forterhaltung der konfessionell getrennten Volksschulen keinerlei Hindernisse bereitet werden, diese Art der Gestaltung aber nicht die allein staatlich zulässige sein sollte.

Die thatsächlich vorhandene konfessionelle Volksschule war die Voraus-

[1]) Reg.-Bl. von 1845. Nr. 6 S. 62.
[2]) Reg.-Bl. von 1845, Nr. 6 S. 63.
[3]) Reg.-Bl. von 1846, Nr. 38 S. 249—250.
[4]) Reg.-Bl. von 1858, Nr. 7 S. 55—56.
[5]) Reg.-Bl. von 1858, Nr. 18 S. 173—176.

setzung vieler Bestimmungen; aber für das Vorkommen von konfessionell gemischten Volksschulen war Vorsorge getroffen.[1]) Uebrigens war der konfessionelle Charakter nur in dem Sinne zu verstehen, daß an einer als konfessionell ungemischt geltenden Schule nur Lehrer der betreffenden Konfession angestellt, keineswegs aber Kinder anderen Bekenntnisses ausgeschlossen werden dürfen.[2])

Mehrere Schulen verschiedenen Bekenntnisses in einer und derselben Gemeinde hatten nur dann eine jede für sich Anspruch auf die gesetzlichen Beiträge der (politischen) Gemeinde und des Staates, wenn sie bei Verkündigung des Gesetzes vom 28. August 1835 bereits nebeneinander bestanden; andernfalls konnten Gemeinde und Staat nur bis zu demjenigen Betrag des Aufwandes für die nach Konfessionen getrennten Schulen beigezogen werden, welcher bei Vereinigung der Kinder der verschiedenen Bekenntnisse in einer Schule erforderlich gewesen wäre.[3])

Hiernach konnte in einer Gemeinde, deren Einwohner verschiedenen Bekenntnissen angehören, derjenige Konfessionsteil, welcher bei Verkündigung des Gesetzes vom 28. August 1835 eine eigene Schule nicht besaß, eine solche nur erhalten, wenn entweder die politische Gemeinde den durch die Errichtung einer zweiten bezw. einer weiteren Schule entstehenden Mehraufwand freiwillig auf sich nahm, oder wenn der betreffende Konfessionsteil diesen Mehraufwand aus eigenen Mitteln aufbrachte. Wo weder die eine noch die andere Voraussetzung eintrat, mußten die schulpflichtigen Kinder des einer eigenen Schule entbehrenden Bekenntnisses, wie groß auch ihre Zahl sein mochte, die Schule des anderen Konfessionsteils besuchen

II. Schulbehörden.

Die Behörden für die Aufsicht über die Volksschulen und für die Leitung des Volksschulwesens waren nach der Organisation von 1834/35 in aufsteigender Reihenfolge:

1. Der Ortsschulinspektor, mit der Aufgabe, „die genaue Beobachtung aller auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Vorschriften zu überwachen und die ganze Dienstführung des Schullehrers sowie einen seinem Berufe entsprechenden Lebenswandel zu beaufsichtigen."

Ortsschulinspektor einer konfessionell ungemischten Schule war der Pfarrer der betreffenden Kirchengemeinde; wo mehrere Pfarrer angestellt, war der

[1]) VO. vom 15. Mai 1834 §§ 36, 41, 45, 54 lit. c. VO. vom 30. Mai 1834 (Schulordnung und Lehrplan) § 52.

[2]) Gesetz vom 28. August 1835 § 82.

[3]) Das angef. Gesetz §§ 31 und 32.

Ortsschulinspektor aus der Zahl derselben durch die Oberschulbehörde auf sechs Jahre zu ernennen.

Für konfessionell gemischte Schulen ernannte die Oberschulbehörde den Ortsschulinspektor.[1])

2. Der Schulvorstand, für konfessionell ungemischte Schulen zusammengesetzt aus dem Ortsschulinspektor als Vorsitzenden, dem Bürgermeister und den sämtlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderats in protestantischen, des nach Verordnung vom 21. November 1820 (Reg.-Bl. v. 1827 Nr. I) bestehenden Stiftungsvorstandes in katholischen, endlich des Synagogenrates in israelitischen Gemeinden.

Für konfessionell gemischte Schulen war der Schulvorstand in jedem einzelnen Fall durch die Oberschulbehörde zu bestellen.

3. Der Bezirksschulvisitator, für sämtliche in einem Amtsbezirk befindliche Schulen eines Konfessionsteils aus der Zahl der im Bezirk angestellten Geistlichen des betreffenden Bekenntnisses durch die Oberschulbehörde auf sechs Jahre ernannt.

Die Geschäftsaufgabe des Bezirksschulvisitators bestand in der Visitation der Schulen, Abhaltung der Lehrerkonferenzen, Prüfung der Schulaspiranten, Entschließung über die Schul-Entlassung der Kinder, Berichterstattung über Lehrer und Schulvorkommnisse.[2])

4. Die Oberschulbehörde bildete für sämtliche dem evangelisch-protestantischen Religionsteil angehörigen Schulen die Evangelische, für die katholischen Schulen die Katholische Ministerial-Kirchensektion, für die israelitischen Schulen der Israelitische Oberrat. Durch landesh. Verordnung vom 5. Januar 1843[3]) wurden die beiden Ministerial-Kirchensektionen zu besonderen Zentral-Mittelbehörden unter der Benennung „Evangelischer Oberkirchenrat" und „Katholischer Oberkirchenrat" umgestaltet.

Diese Oberschulbehörden hatten unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Innern für den betreffenden Konfessionsteil die oberste Leitung des Volksschulwesens und die Dienstpolizei über die Bezirks- und Ortsaufsichtsbehörden. Sie verwalteten die Schulangelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen selbständig.[4])

Neben den nach Konfessionen getrennten Oberschulbehörden bestand eine konfessionell gemischte Zentral-Unterrichts-Behörde unter der Benennung „Oberschulkonferenz", zusammengesetzt aus zwei geistlichen Mitgliedern

---

[1]) VO. vom 15. Mai 1834 §§ 36—39.
[2]) VO. vom 15. Mai 1834 §§ 44—47.
[3]) Reg.-Bl. von 1843, Nr. 2 S. 9—10.
[4]) VO. vom 15. Mai 1834 §§ 50 und 51.

von einem jeden der beiden Oberkirchenräte und zwei weiteren am Sitze der Behörde wohnenden Schulmännern, deren einen der Katholische, den andern der Evangelische Oberkirchenrat vorzuschlagen und das Ministerium des Innern zu bestätigen hatte. Zum Geschäftskreis der Oberschulkonferenz gehörte: Die Beratung und der Entwurf aller das Volksschulwesen betreffenden allgemeinen Verordnungen, soweit solche nicht hinsichtlich des Religions-Unterrichts zum Wirkungskreis der Kirchenbehörden gehören, zur Vorlage an das Ministerium des Innern; die Beaufsichtigung und Leitung der Schullehrer-Seminarien in Bezug auf den Unterricht; die Beaufsichtigung und oberste Leitung konfessionell gemischter Schulen und die Genehmigung der neuen Errichtung solcher Schulen.

III. Einkommen der Lehrer an Volksschulen.

Das Einkommen der Hauptlehrer setzte sich aus drei Bestandteilen zusammen, nämlich einem festen Gehalte, dem Schulgeld und freier Wohnung. Bezüglich der festen Gehalte teilte das Gesetz vom 28. August 1835 (§§ 4, 5, 7) die Schulstellen in vier Klassen und bestimmte als geringsten Betrag des jährlichen Gehaltes

a. für die I. Klasse — Schulstellen in Orten von nicht mehr als 500 Einwohnern — 140 fl.;

b. für die II. Klasse — Orte von 501 bis zu 1500 Einwohner — 175 fl.;

c. für die III. Klasse — Landgemeinden über 1500 Seelen und Städte von 1501 bis 3000 Seelen — 250 fl.;

d. für die IV. Klasse — Städte von mehr als 3000 Einwohnern — 350 fl.

Waren bei einer Volksschule drei Hauptlehrer angestellt, erhöhte sich der Gehalt des ersten um 40 fl., bei vier oder mehr Hauptlehrern der Gehalt der ersten um 60 fl., der des zweiten um 40 fl. (§ 8).

Das Gesetz vom 6. März 1845 erhöhte die Gehaltssätze der I. und II. Klasse auf 175 fl. bezw. auf 200 fl.

Das Gesetz vom 3. Mai 1858 vereinigte die Stellen erster und zweiter Klasse zu einer Klasse, deren Mindestgehalt auf 200 fl. festgestellt ward. Zugleich strebte dieses Gesetz die Besserstellung eines Teiles der Lehrer durch die Vorschrift an, daß in Orten, deren Bewohner sich vorzugsweise mit Landbau beschäftigen, ein Teil des festen Gehaltes in der Benützung von Liegenschaften, nicht unter einem Morgen, bestehen solle, und führte für Lehrer, die 5 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, weitere fünf Jahre

auf einer und derselben Stelle geblieben sind, Zulagen von je 20 fl. ein, welche von fünf zu fünf auf derselben Stelle zugebrachten Dienstjahren jeweils um 20 fl. sich erhöhten, jedoch nur bis zum Betrag von 100 fl. und bis zu einem Gesamteinkommen von 500 fl., einschließlich des Wohnungsanschlags und des Schulgeldes.

Das Schulgeld, von jedem die Schule besuchenden Kinde durch Vermittlung der Gemeinde an den Lehrer zu entrichten, war im Gesetze vom 28. August 1835 (§§ 39—48) auf wenigstens 30 Kreuzer bis höchstens zwei Gulden jährlich für jedes Kind, in den vier größten Städten jedoch bis auf höchstens vier Gulden bestimmt. Das Gesetz vom 6. März 1845 erhöhte den Mindestbetrag auf 48 Kreuzer. Die Festsetzung des Schulgeldes innerhalb der gesetzlichen Grenze war der Staatsverwaltungsbehörde übertragen, jedoch wurde die Erhöhung desselben über 1 fl. 12 kr. bezw., in den vier größten Städten, über 2. fl. 24 kr. durch das Gesetz vom 3. Mai 1858 (Artikel III) von der Zustimmung der Gemeindebehörde abhängig gemacht.

Bei Schulen mit mehreren Lehrern hatten nur die Hauptlehrer, und auch jeder Hauptlehrer nur auf den bei gleichheitlicher Verteilung des ganzen Schulgeldbetrages unter sämtliche (Haupt- und Unter-) Lehrer auf einen einzelnen Lehrer fallenden Anteil, einen Rechtsanspruch. Ueber die auf die Unterlehrer fallende Betreffnisse konnte die Oberschulbehörde zum Vorteil einzelner Hauptlehrer, oder auch zur Belohnung einzelner schon längere Zeit dienenden Unterlehrer, oder endlich zu anderen Schulbedürfnissen des betreffenden Ortes verfügen.

Die wirkliche Einnahme der einzelnen Hauptlehrer an Schulgeld mußte sich hiernach, selbst von den Ausnahmsverhältnissen der vier größten Städte abgesehen, außerordentlich verschieden gestalten; sie konnte von wenigen Gulden (an Schulen mit ganz geringer Schülerzahl) bis gegen 200 fl., und durch teilweise oder vollständige Zuwendung der auf die Unterlehrer fallenden Betreffnisse selbst bis zu 300 fl. ansteigen.

Schulgehilfen in der Eigenschaft als Unterlehrer oder Hilfslehrer hatten nach dem Gesetze vom 28. August 1835 (§§ 9 und 58) anzusprechen: einen jährlichen Gehalt von 45 fl., ferner freie Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung beim Hauptlehrer, welchem hierfür in Orten der I. und II. Klasse jährlich 90 fl. in jenen der III. Klasse 105 fl., in Städten der IV. Klasse 115 fl. und in den vier größten Städten 150 fl. vergütet wurden. Durch das Gesetz vom 19. Februar 1858 (Artikel 1) wurde der jährliche Gehalt auf 52 fl. und die Vergütung für die Verpflegung auf die Sätze von 120 fl., 135 fl. 150 fl. und 200 fl. erhöht.

Schulverwalter hatten die gleichen Bezüge, wie Unter- und Hilfslehrer anzusprechen.

Dritter Abschnitt.

Aenderung der Schulbehörden-Organisation. 1862 – 1868.

Die Organisation des badischen Volksschulwesens von 1834/35 ging zwar (ebenso wie die früheren Organisationen) überall von dem Grundsatze aus, daß die Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens Sache des Staates sei; sie behandelte die Volksschulen als Anstalten, die durch staatliche Gesetze und Verordnungen ihre Regelung zu empfangen haben, und staatlichen Behörden unterstellt sind. Gleichwohl blieben die Schulen in enger Verbindung mit den betreffenden Religionsgemeinschaften. Diese Verbindung trat namentlich in der Einrichtung der Schulbehörden zutage, indem nicht allein die Funktionen der Oberschulbehörde denjenigen Behörden übertragen blieben, welche zugleich als Organe des Staates für die Ausübung der Staatsberechtigungen über die betreffenden Religionsgemeinschaften bestellt waren, sondern auch die untere und mittlere Aufsicht über die Volksschulen von Beamten der Kirchen — im Auftrag des Staates — geführt wurde. Ortsschulinspektor war kraft Gesetzes der Ortspfarrer und den Bezirksschulvisitator mußte die Oberschulbehörde aus den Geistlichen des Bezirks wählen. Eine solche Regelung der unteren und mittleren Schulaufsicht konnte neben dem Grundsatze, daß die Volksschule Staatsanstalt sei, bestehen, wenn der Staat in der Lage war, die mit Schulämtern betrauten Kirchenbeamten zu einer den staatlichen Anordnungen entsprechenden Verwaltung des Schulamtes nötigenfalls durch Zwangsmittel anzuhalten. Dieß war der Fall, so lange die Kirchenämter von der Staatsregierung vergeben wurden und staatliche Behörden eine Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen führten.[1])

Mit dem Anfang der 1850er Jahre begannen die Bemühungen des Episkopats der Oberrheinischen Kirchenprovinz um Erweiterung der Selbständigkeit des katholischen Kirchenregiments gegenüber der Staatsgewalt. Bei

---

[1]) Beilage F zum Organisations-Reskript vom 26. November 1809 § 36 lit. w, § 20 lit. a und 21 lit. a.

diesen Bestrebungen lag es keineswegs in der Absicht des Episkopats, den Einfluß auf die Leitung des Volksschulwesens, welchen die katholische Kirche bisher aufgrund der staatlichen Gesetzgebung ausgeübt hatte, ganz oder auch nur teilweise aufzugeben; das Bestreben des katholischen Kirchenregiments war vielmehr auf die Erlangung eines nicht mehr aus staatlichem Auftrag, sondern kraft eigener Machtvollkommenheit auszuübenden Anteils an der Leitung des gesamten öffentlichen Unterrichts, insbesondere des Volksschulwesens gerichtet. In der Denkschrift der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 18. Juni 1853 verlangten dieselben, daß dem Episkopat die ausschließliche Leitung des Religionsunterrichts überlassen und ihm namentlich das ausschließliche Recht, die Zahl der Stunden für diesen Unterricht in den Volksschulen zu bestimmen, ein eräumt werde. Nebstdem verlangte der Episkopat auch eine direkte Ueberwachung des übrigen (profanen) Unterrichts an den Volksschulen in der Weise, daß dem Bischof das Recht zustehe, religiös entartete Lehrer auszuschließen, die einzuführenden Schulbücher zu genehmigen und die Schulen durch von ihm bestellte Kommissäre zu visitieren, ja durch ständige bischöfliche Beamte beaufsichtigen zu lassen. Die paritätischen Schulen sollten aufgehoben und die Bischöfe berechtigt werden, kirchliche Schulen aus eigenen Mitteln zu errichten.

Die Regierungen der zur Oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Staaten konnten auf so weitgehende Forderungen nicht eingehen. In der zwischen der badischen Regierung und dem päpstlichen Stuhle nach langen Verhandlungen zustande gekommenen Vereinbarung zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Großherzogtum — abgeschlossen am 28. Juni 1859 und verkündigt mit der Bulle „Aeterni Pastoris vicaria" durch landesherrliche Verordnung vom 5. Dezember 1859[1]) — wurde in Beziehung auf das Volksschulwesen für den Erzbischof nur die selbständige Leitung des Religionsunterrichts und ein Mitwirkungsrecht bei der Ernennung des Vorstehers der Oberschulbehörde für die katholischen Schulen des Großherzogtums zugestanden.[2]) Einer Berechtigung des Erzbischofs, kirchliche Schulen aus kirchlichen Mitteln zu errichten, ist in der Konvention nicht

---

[1]) Reg.-Bl. von 1859 Nr. 60 S. 441—462.

[2]) Artikel VII der Konvention:

„Die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in „allen öffentlichen und Privat-Schulen wird der Erzbischof, gemäß der ihm „eigenen Hirtenpflicht, leiten und überwachen. Er wird deshalb auch die „Katechismen und Religionslehrbücher bestimmen, nach denen der Unterricht „zu erteilen ist."

„In den Elementarschulen wird der Religionsunterricht von den Orts-„geistlichen, in anderen Lehranstalten nur von solchen erteilt, denen der „Erzbischof Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und nicht wieder „entzogen hat."

erwähnt, ebensowenig eines Rechtes zur Einsprache gegen die Errichtung oder den Bestand konfessionell gemischter Schulen.

Die Zweite Kammer der Landstände des Großherzogtums erklärte durch einen in der Sitzung vom 29. März 1860 gefaßten Beschluß die von der Regierung ohne Vorbehalt der ständischen Zustimmung mit dem Päpstlichen Stuhle abgeschlossene Vereinbarung in ihrer Gesamtheit als nicht rechtsverbindlich für das Land. Infolge dieses Beschlusses unterblieb der Vollzug der Konvention; das Verhältnis der katholischen Kirche zur Staatsgewalt wurde im Wege der staatlichen Gesetzgebung geregelt, und durch eine landesherrliche Verordnung vom 9. Oktober 1860[1]) wurde ausgesprochen, daß der Uebereinkunft mit dem Päpstlichen Stuhle keine rechtliche Wirksamkeit beizulegen sei, vielmehr an deren Stelle das Gesetz vom gleichen Tage, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend,[2]) trete.

Das Gesetz vom 9. Oktober 1860 gewährleistet der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen und der Römisch-Katholischen Kirche das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung (§ 1) und überläßt den beiden Kirchen die freie und selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten (§ 7), namentlich („unbeschadet der auf öffentlichen oder Privatrechtstiteln, wie insbesondere dem Patronat beruhenden Befugnisse") die Verleihung der Kirchenämter (§ 8); jedoch kann keine Kirche aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten,

Artikel XVIII;

„Außerdem wird eine gemischte Kommission gebildet werden, welche im „Namen der Kirche die Verwaltung des Interkalarfonds sowie der übrigen „allgemeinen kirchlichen Fonds zu überwachen und welche zugleich die Ober„aufsicht über die Verwaltung sämtlicher kirchlicher Fonds des Großherzog„tums zu führen hat."

Artikel XIX;

— — „Die Kommission soll einen Vorsteher katholischer Religion haben, „und es wird einerseits der Großherzoglichen Regierung, anderseits dem „Erzbischof die Befugnis zustehen, solche Männer in Vorschlag zu bringen, „welche von dem einen oder anderen Teil zur Führung des fraglichen „Amtes für geeignet erachtet werden. Derjenige wird dieses Amt führen, „der sowohl von der Großherzoglichen Regierung als vom Erzbischofe im „gegenseitigen Einvernehmen gewählt und ernannt werden wird. Von„seiten des Staates wird derselbe Mann zum Vorsteher desjenigen „anderen Kollegiums bestellt werden, welchem die Leitung der „katholischen Schulen des Großherzogtums übertragen ist, und „welchem zugleich die Aufsicht über die Verwaltung des im Großherzogtume „für den katholischen Religionsteil bestimmten Vermögens obliegt."

[1]) Reg.-Bl. von 1860 Nr. 51 S. 392.

[2]) Ebendaselbst S. 375—378.

welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen (§ 13).

Für das Verhältnis der Kirchen zum öffentlichen Unterrichtswesen sind insbesondere die §§ 6 und 12 des Gesetzes maßgebend, welche verfügen:

(§ 6) „Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet."

„Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der „Staatsregierung."

(§ 12) „Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre „Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Er„ziehungsanstalten."

Diese Gesetzgebung — auf der einen Seite die den Kirchen der Staatsgewalt gegenüber eingeräumte selbständige Stellung, auf der anderen Seite die Festhaltung und ausdrückliche Bestätigung des Grundsatzes, daß die Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens ausschließlich dem Staat zustehe — mußte notwendig zu einer Aenderung der bisherigen, eine wesentlich anders gestaltete Stellung der Kirchen zum Staat voraussetzenden Organisation der Schulbehörden führen. Es kam zunächst (1862) zu einer Neugestaltung der Oberschulbehörde, welcher bald (1864) eine neue Regelung der unteren und mittleren Schulaufsicht nachfolgte.

Durch die landesherrliche Verordnung vom 12. August 1862[1]) wurde „zur Beaufsichtigung und Leitung des Schul- und Unterrichtswesens" eine dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Zentral-Mittelbehörde unter der Benennung „Oberschulrat" errichtet. Dieser einheitlich organisierten Behörde wurden alle Befugnisse und Obliegenheiten übertragen, welche bis dahin den beiden Oberkirchenräten und dem Oberrat der Israeliten in der Eigenschaft als Oberschulbehörden, sodann der Oberschulkonferenz zukamen (§§ 1 und 2). Den obersten kirchlichen Behörden des Landes wurde das Recht eingeräumt, Vertreter zu bezeichnen, welche der Oberschulrat zu seinen Beratungen zuzuziehen hat, so oft es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplan handelt (§ 4).

Der Oberschulrat, welcher am 15. September 1862 seine Geschäftsführung begann, stellte sich sofort zur Aufgabe: „neben der Erledigung „der laufenden Geschäfte nicht bloß die durch die formelle Umgestaltung des „Staatsbehörden-Komplexes bedingten und beziehungsweise durch die Trennung „der Kirche vom Staate aufgenötigten Aenderungsvorschläge auszuarbeiten, „sondern auch eine ersprießliche Verbesserung der Unterrichtsanstalten über„haupt anzubahnen und demgemäß alle Satzungen für das gesamte Schul„wesen, Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsregeln, einer gründlichen „Revision zu unterwerfen."

---

[1]) Reg.-Bl. von 1862. Nr. 39 S. 325—326.

Ueber das Ergebnis der desfallsigen Beratungen erstattete der Direktor des Oberschulrats (Dr. Karl Knies) unterm 5. Mai 1863 an den Präsidenten des Ministeriums des Innern einen schriftlichen Vortrag, welchem in 44 Artikeln (Thesen) Vorschläge über die der Reform des Volksschulwesens zugrunde zu legenden Hauptbestimmungen beigefügt waren. Diese Artikel (Thesen), welche nebst dem Vortrag vom 5. Mai 1863 gedruckt und veröffentlicht wurden, waren dazu bestimmt, als Leitfaden für eine nochmalige, unter Zuziehung von Beiräten aus der Zahl der Lehrer des Landes (§ 5 der Verordnung vom 12. August 1862) vorzunehmende Beratung zu dienen; dieselbe fand zu Karlsruhe am 22. Juli 1863 und den folgenden Tagen statt.

Durch diese Vorarbeiten sollten Materialien für einen die gesamten, zur gesetzlichen Regelung sich eignenden Verhältnisse des Volksschulwesens umfassenden Gesetzes-Entwurf gewonnen werden. Da jedoch der alsbaldigen Vorlage eines solchen Entwurfs noch verschiedene Hindernisse im Wege standen, sah die Großherzogliche Regierung sich in die Lage versetzt, vorerst wenigstens denjenigen Teil der durch das Schulgesetz zu ordnenden Verhältnisse, dessen Neugestaltung am wenigsten einen Aufschub zuließ, sofort zur gesetzlichen Regelung zu bringen.

Dem zu Ende des Jahres 1863 zusammengetretenen Landtage wurde im Juni 1864 der Entwurf eines Gesetzes „über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen" vorgelegt, in dessen Begründung u. A. bemerkt ist:

„Eine dem öffentlichen Recht seit 1860 entsprechende Neugestaltung der mittleren „und unteren Aufsichtsbehörden ist unvermeidlich. Indem der Staat den Kirchen die „von diesen selbst begehrte Verselbständigung gewährte und insbesondere auch auf „seine früheren Rechte inbetreff der Kirchendiener verzichtete, hat er gleichzeitig und „in bedingendem Zusammenhang mit seiner Freigebung der Kirchen die für ihn un„veräußerliche Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens neu festgestellt. Er würde „umgekehrt auf die Leitung weithin verzichten müssen, wenn er genötigt bliebe, die „nicht von ihm und nicht maßgebend für die Bedürfnisse der Schule bestellten Geist„lichen, Kirchengemeinderäte und Stiftungsvorstände als gegebene Schulbehörden „fungieren zu lassen."

Der Entwurf, dessen Inhalt in der Hauptsache an die im Vortrage des Oberschulrats-Direktors vom 5. Mai 1863 enthaltenen Vorschläge über Einrichtung der der unteren und mittleren Schulaufsicht sich anschloß, fand in beiden Kammern der Ständeverwaltung unveränderte Annahme und wurde unterm 29. Juli 1864 als Gesetz verkündet.[1]) Dieses Gesetz — welches nachmals seinem ganzen Inhalt nach, nur mit einigen Aenderungen und Zusätzen, Bestandteil des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 geworden ist — enthielt folgende Bestimmungen:

---

[1]) Reg.-Bl. 1864 Nr. 33 S. 405.

§ 1. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird durch den Ortsschulrat besorgt.

§ 2. Der Ortsschulrat für die konfessionellen Volksschulen besteht aus

a. dem Ortspfarrer der betreffenden Konfession. Sind mehrere Pfarrer dieser Konfession an einem Orte angestellt, so kann die Kirchenbehörde denjenigen Ortspfarrer bezeichnen, welcher zum Eintritt berechtigt ist;

b. dem Bürgermeister oder einem von dem Gemeinderat aus seiner Mitte zu bezeichnenden Stellvertreter;

c. dem Schullehrer, oder wo mehrere angestellt sind, dem von der Schulbehörde zu bezeichnenden Schullehrer;

d. drei, vier oder fünf gewählten Mitgliedern, je nachdem die Schulstelle erster, zweiter, oder dritter Klasse ist. Eines dieser Mitglieder wird durch den Gemeinderat und kleinen Ausschuß, die andern werden durch die Verheirateten und verwitweten Männer der Schulgemeinde aus den mindestens 25 Jahre alten Ortseinwohnern der betreffenden Konfession gewählt.

Der Pfarrer ist zum Eintritt in den Ortsschulrat berechtigt, die unter b—d Genannten sind dazu verpflichtet.

§ 3. Der Ortsschulrat für eine gemischte Schule besteht aus:

a. den Ortspfarrern (§ 2a), je einem für eine beteiligte Konfession;

b. dem Bürgermeister oder dem Stellvertreter desselben (§ 2b);

c. den Schullehrern, je einem für eine beteiligte Konfession (§ 2c);

d. aus zwei, vier oder sechs durch die Ortseinwohner der Schulgemeinde (§ 2d) in der Weise gewählten Mitgliedern, daß jede beteiligte Konfession durch eine gleiche Zahl vertreten ist.

§ 4. Die Wahlen in den Ortsschulrat (§§ 2 und 3) finden für je sechs Jahre statt. Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund zieht eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 25 bis 50 fl. nach sich, welche auf Antrag des Ortsschulrats von der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen wird.

§ 5. Der Vorsitzende des Ortsschulrats wird aus der Mitte desselben für je sechs Jahre durch die Staatsregierung ernannt.

Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Ortsschulrats ernannt oder gewählt werden. Auch haben sie den Beratungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

Wegen dienstwidrigen Verhaltens können einzelne Mitglieder des Ortsschulrats aus demselben ausgeschlossen und der Vorsitzende von der Vorstandschaft entfernt werden.

§ 6. Der Ortsschulrat verwaltet das örtliche Schulvermögen.

Bei gemischten Schulen wird das konfessionelle Schulvermögen unter Zuzug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters durch die betreffenden Konfessionsangehörigen in dem Ortsschulrat verwaltet.

§ 7. Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisschulräte ernannt. Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräte und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863 § 41, 3) herstellen.

Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.

§ 8. Jede Kirche kann für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen und durch dieselben Prüfungen des Religionsunterrichts vornehmen und sich Bericht erstatten lassen. Die Anberaumung dieser Prüfungen und die an die Schullehrer gerichtete Verbescheidung derselben, sowie überhaupt die Verfügungen der Kirchen in Betreff des Religionsunterrichts an den Volksschulen geschehen durch Vermittlung der oberen Schulbehörden, welche dieselben, sofern sie nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten, zur Nachachtung eröffnen.

Ueber den Anteil an der örtlichen Schulaufsicht, welchen die neue Gesetzgebung den Ortsgeistlichen zuwies, war in der Begründung zur Gesetzesvorlage gesagt:

„Sie (die Staatsregierung) muß sich darauf beschränken, die Vertreter der „Kirche als berechtigt zum Eintritt zu erklären, weil sie die Geistlichen als solche zur „Teilnahme an dem Ortsschulrat nicht zwingen kann, und es Sache der oberen „Kirchenbehörden sein wird, diese im Interesse der Schule sehr wünschenswerte Ver„pflichtung auszusprechen."

Daß der Ortspfarrer nicht mehr wie früher der geborene Vorsitzende des Ortsschulrats sein könne, werde als eine selbstverständliche Folge des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 aufgefaßt, dabei aber ausdrücklich erklärt, es sei nicht gegen die eigenen Wünsche und Erwägungen der Staatsregierung, daß auch in dem neuen Zustand der Gesetzgebung der Ortspfarrer in der Regel der Vorsitzende des Ortsschulrats werde. Hieraus ergiebt sich, daß die Staatsregierung bei der Neugestaltung der örtlichen Schulaufsicht auf die fernere einverständliche Mitwirkung der Kirchen gerechnet und dem Ortsgeistlichen eine Stellung im Ortsschulrat zugedacht hatte, welche thatsächlich von der Stellung, die der Geistliche früher als Ortsschulinspektor und Vorsitzender des Schulvorstandes einnahm, kaum verschieden war.

Diese Erwartungen haben sich aber anfänglich nur in Beziehung auf den evangelisch-protestantischen Konfessionsteil verwirklicht. Die Bildung der Ortsschulräte für die evangelischen Volksschulen nach der Vorschrift des Gesetzes nahm ihren ordnungsmäßigen Verlauf. Die Geistlichen machten von dem Rechte des Eintritts in den Ortsschulrat auf ausdrücklich erklärten Wunsch der evangelischen Oberkirchenbehörde [1]) ohne Ausnahme Gebrauch, und von der Oberschulbehörde wurde nach dem Grundsatz ver-

---

[1]) Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 1. Oktober 1864 Nr. 9165 an die evangelischen Geistlichen des Landes:

„Obwohl wir im Interesse der Kirche nicht mit allen Bestimmungen dieses Gesetzes (vom 29. Juli 1864) uns einverstanden finden, so kann uns dies nicht abhalten, auch ferner an der großen Aufgabe, welche die Kirche auf dem Gebiete der

fahren, wenigstens für die einfache evangelische Volksschule in allen Landorten den Ortspfarrer zum Vorsitzenden des Ortsschulrats zu ernennen, wo keine besonderen erheblichen Gründe entgegenstanden, oder der Ortspfarrer selbst die Uebernahme des Vorsitzes ablehnte.

Die katholische Kirchenbehörde dagegen verbot den Geistlichen nicht allein den Eintritt in den Ortsschulrat und die oberen staatlichen Schulbehörden, sondern untersagte denselben auch jeden geschäftlichen Verkehr mit den staatlichen Schulbehörden überhaupt.[1])

Erziehung und des Unterrichts zu erfüllen hat, unverrückt festzuhalten und dieselbe auch in derjenigen Form zu bethätigen, welche jetzt die gesetzlich festgestellte geworden ist. Wir haben insbesondere zu unsern Geistlichen das volle Vertrauen, daß sie der Förderung des Volksschulwesens mit nicht geringerer Liebe und Hingebung als bisher sich widmen werden. Das Gesetz hat dem Ortspfarrer eine Stelle in dem neu zu bildenden Ortsschulrat vorbehalten, in welcher derselbe zugleich die Interessen der evangelischen Kirche und der Volksschule zu vertreten Gelegenheit und Beruf hatten. Wir erwarten deshalb zuversichtlich, daß die Geistlichen in Erfüllung der ihnen kirchenverfassungsmäßig obliegenden Pflichten sich diesem Berufe mit Eifer unterziehen werden."

[1]) Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg vom 15. September 1864 Nr. 8375 (veröffentlicht im Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg von 1865 Nr. II):

„Die Erzbischöflichen Dekanate (Badischen Anteils) werden beauftragt, den ihnen untergebenen Erzbischöflichen Pfarrämtern zu eröffnen:

In dem Erzbischöflichen Hirtenbriefe vom 19. Juli d. J. ist nachgewiesen, daß die kirchliche Autorität keinerlei Mitwirkung oder Einfluß bei den durch das Gesetz vom 29. Juli d. J. organisierten Schulbehörden hat, daß die hiedurch geschaffenen obern Schulbehörden konfessionslos sind und doch die katholischen Schulen und die Verwaltung der katholischen Schulfonds leiten, daß demnach auch die konfessionelle Erhaltung der katholischen Schulen gefährdet sei. Weil also durch dieses Gesetz die Autorität der Kirche aus der Leitung der Schule entfernt ist, hat der heilige Vater durch das an unsern Hochwürdigsten Herrn Erzbischof gerichtete Sendschreiben vom 14. Juli d. J. entschieden, daß die Katholiken mit gutem Gewissen sich an dieser Entziehung der kirchlichen Rechte und Pflichten nicht beteiligen können. In dem erwähnten Erzbischöflichen Hirtenbriefe ist es den Geistlichen untersagt worden, bei der Durchführung des genannten Gesetzes vom 29. Juli d. J. mitzuwirken.

Um den hierüber an uns gelangten Anfragen mehrer Erzbischöflichen Dekanate zu entsprechen, verordnen wir:

1. Sobald der Ortsschulrat nach dem Gesetze vom 29. Juli d. J. gewählt und der Kreisschulrat ernannt sein wird, dürfen die Geistlichen sich weder als Vorsitzende, noch als Mitglieder, überhaupt in keinerlei Weise an dem nach obigem Gesetze und der Verordnung vom 20. v. M. (Reg.-Blatt 1864 Nr. 38) eingesetzten Ortsschulrat oder an dessen Geschäften beteiligen.

Ebenso ist es keinem Geistlichen gestattet, in die oberen staatlichen konfessionslosen Schulbehörden einzutreten.

2. Es versteht sich von selbst, daß von dem Zeitpunkt an, wo der Ortsschulrat eingesetzt ist, die Geistlichen mit den staatlichen Schulbehörden in keinem geschäftlichen Verkehr bezüglich des Schulwesens zu stehen haben.

Gleichzeitig wurde eine Agitation in's Werk gesetzt, um das Zustandekommen der Wahlen in den Ortsschulrat zu verhindern und die Gewählten von der Annahme der Wahl, überhaupt die zum Eintritt in den Ortsschulrat gesetzlich Verpflichteten vom Eintritt abzuhalten. Infolge dieser Agitation kamen die von den verheirateten und verwitweten Ortseinwohnern vorzunehmenden Wahlen vielfach nur unter schwacher Beteiligung der Wahlberechtigten zu Stande, und in einer, jedoch verhältnismäßig nicht bedeutenden, Zahl katholischer Schulgemeinden gelang es, das Zustandekommen giltiger Wahlen ganz zu hintertreiben. Für Fälle der letzteren Art traf das Ministerium des Innern (Erlaß vom 7. Dezember 1864 Nr. 15 571) Aushilfe in der Art, daß die Aemter beauftragt wurden, soviel Mitglieder des Ortsschulrats als durch die Ortseinwohner zu wählen gewesen wären, nach Benehmen mit dem Bezirksrat auf die Dauer eines Jahres zu ernennen; in den meisten der Gemeinden aber, wo bei der erstmaligen Zusammensetzung des Ortsschulrats zu dem gedachten Auskunftsmittel hatte gegriffen werden müssen, kamen nach Ablauf der einjährigen Dienstzeit der von der Staatsverwaltungsbehörde ernannten Mitglieder giltige Wahlen, zumteil mit namhafter Beteiligung der Wahlberechtigten, zustande. Zu Vorsitzenden der Ortsschulräte für katholische Schulen an Landorten wurden in der Regel die Ortsbürgermeister — sofern sie der katholischen Konfession angehörten — ernannt.

Für die mittlere Schulaufsicht wurde das ganze Großherzogtum zunächst in elf Schulkreise eingeteilt, deren Abgrenzung im Allgemeinen mit jener der Verwaltungskreise zusammenfiel. An die Stelle der früheren Bezirksschulvisitatoren traten sonach — vom 3. November 1864 an — elf Kreisschulräte, deren jedem durchschnittlich etwa 160 Volksschulen zur Beaufsichtigung zufielen.

---

3. Der Hochwürdige Curatklerus wird von dieser Zeit an bis auf weiteres im Auftrage und namens der Kirche, also unter unserer Leitung, mit dem regsten Eifer die religiöse Erziehung und Unterweisung der ihm anvertrauten katholischen Jugend leiten und besorgen und als Priester, Hirt und Seelsorger über die christliche Erziehung und Bildung dieser Jugend in der Schule wachen.

4. Zur Beaufsichtigung dieser religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Schulen werden wir in jedem Dekanatsbezirke einen Erzbischöflichen Kommissär bestellen.

5. Sollte die Katholische Stiftungskommission genötigt werden, das örtliche katholische Schulvermögen an den gemäß dem Gesetze vom 29. Juli d. J. bestellten Ortsschulrat herauszugeben, so wird sie hiegegen schriftliche, zu den Pfarrakten aufzubewahrende, Verwahrung des Inhalts einlegen, daß das katholische Schulvermögen der katholischen Konfession, also der Leitung und Verwaltung der Vertreter der katholischen Religionsgesellschaft zustehe. Die Urkunde über diese Vermögensübergabe ist ebenfalls bei den Pfarrakten zu bewahren."

Vierter Abschnitt.

Das Gesetz, den Elementarunterricht betreffend, vom 8. März 1868 mit Nachtragsgesetzen bis 1900.

Im April 1866 wurde der Zweiten Kammer der Ständeversammlung der schon 1864 in Aussicht gestellte Entwurf eines umfassenden Gesetzes „über den Elementarunterricht" vorgelegt. Derselbe kam jedoch wegen der durch die politischen Ereignisse des Jahres 1866 veranlaßten Vertagung des Landtages nicht mehr zur Beratung. In wenig veränderter Fassung wurde der Entwurf dem Landtag von 1867/68 wieder vorgelegt und gelangte nun nach eingehenden ständischen Beratungen, welche weder umfassende noch tiefeingreifende Aenderungen der Regierungsvorlage im Gefolge hatten, zur Verkündung als „Gesetz, den Elementarunterricht betreffend", vom 8. März 1868.[1])

Aenderungen hat dieses Gesetz bis 1900 erfahren durch die Gesetze vom

19. Februar 1874,[2]) Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betreffend;

18. September 1876,[3]) die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betreffend;

1. April 1880,[4]) Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend;

7. Juni 1884,[5]) die Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer betreffend;

25. Juli 1888,[6]) die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend;

13. Mai 1892,[7]) Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend;

---

[1]) Reg.-Bl. von 1868, Nr. 15 S. 251.
[2]) Ges. u. V.-Bl. 1874, Nr. 9 S. 96.
[3]) Ges. u. V.-Bl. 1876, Nr. 40 S. 305.
[4]) Ges. u. V.-Bl. 1880, Nr. 13 S. 95.
[5]) Ges. u. V.-Bl. 1884, Nr. 20 S. 177.
[6]) Ges. u. V.-Bl. 1888, Nr. 43 S. 593.
[7]) Ges. u. V.-Bl. 1892, Nr. 12 S. 127.

17. September 1898,[1]) Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

1. Gesetz vom 8. März 1868.

Ueber die Gründe, welche eine umfassende Neugestaltung der badischen Gesetzgebung über das elementare Unterrichtswesen als geboten erscheinen ließen, und über die Ziele, welche die Großherzogliche Regierung bei der Bearbeitung des Entwurfs zum „Gesetz über den Elementarunterricht" im Auge hatte, ist im Eingang der dem Entwurf beigefügten Begründung [2]) folgendes bemerkt:

„Die nächste äußere Veranlassung zu einer neuen gesetzlichen Regelung des Volksschulwesens liegt in der Veränderung, welche das Verhältnis der Kirchen zum Staat durch die Gesetzgebung des Jahres 1860 erfahren hat. Infolge davon mußte der Organismus der Schulbehörden ein anderer werden, und es sind materiell wenigstens über einen Punkt, nämlich über den Religionsunterricht in den Schulen, bestimmte gesetzliche Festsetzungen notwendig, da derselbe eben so sehr nach der Natur der Sache wie nach der positiven Vorschrift des § 12 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 von den Kirchen zu besorgen ist, während aus den gleichen Rücksichten und nach § 6 desselben Gesetzes die oberste Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens dem Staate zusteht.

Neben diesem äußeren Anlaß fehlt es aber auch nicht an inneren Gründen für die Reform unseres Volksschulwesens. Das ausführliche Gesetz vom 28. August 1835 und seine verschiedenen Nachträge beschäftigen sich wesentlich nur mit den Rechtsverhältnissen der Lehrer und der Deckung des Schulaufwandes; die Verhältnisse der Schule selbst werden darin nur gelegentlich berührt, sofern der Hauptgegenstand des Gesetzes einen Anlaß oder eine Nötigung dazu bot. So liegt die eigentliche gesetzliche Basis für die Ordnung der Volksschulen selbst noch heute in dem XIII. Organisations-Edikt vom 13. Mai 1803, welches in der Geschichte unserer staatlichen Entwicklung immer eine rühmliche Stelle einnehmen wird, aber doch den fortgeschrittenen Bedürfnissen so wenig ein volles Genüge zu thun vermag, daß schon im Jahr 1834 eine Weiterentwicklung seiner Prinzipien als nötig erkannt wurde und in der noch geltenden landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 erfolgte.

Es ist wünschenswert, daß manche der Sätze gesetzlich festgestellt werden, welche in der eben erwähnten Verordnung als bloße Vollzugsverfügungen zu dem älteren Organisationsedikt gefaßt, oder welche nur in verschiedene weiter ausführende Ministerialverordnungen, namentlich die vom 30. Mai 1834, über Schulordnung und Lehrplan, vom 13. Dezember 1836 und 3. Oktober 1851, über die Ausbildung der Lehrer, und vom 7. November 1840, über Privatunterrichtsanstalten aufgenommen sind.

Namentlich bei der Frage, unter welchen Bedingungen Unterrichts-Anstalten, von Privaten, von Korporationen oder aus öffentlichen Stiftungsmitteln errichtet werden können, ist einerseits die individuelle Freiheit nicht blos der Unternehmer, sondern ebenso sehr der Eltern, andererseits das allgemeine Staatsinteresse an dem

[1]) Ges. u. V.-Bl. 1898, Nr. 27 S. 423.

[2]) Verhandlungen der Ständeversf., 1867/68, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 142 ff.

Gesamtgange der Volksbildung in solchem Maße interessirt, daß gesetzliche Festsetzungen hierüber dringend geboten sind.

Sie wurden in den Entwurf aufgenommen, welcher dadurch und nach dem ganz allgemeinen Grundsatze des § 1 mehr als nur die Volksschule umfaßt und zu einem Gesetzentwurf über den Elementarunterricht überhaupt erweitert ist.

Schulordnung, Lehrplan, Bildungsgang der Lehrer u. s. f. lassen sich freilich nicht im einzelnen durch Gesetze regulieren; so weit darüber allgemeine Normen überhaupt aufgestellt werden können, gehören sie in Verordnungen oder in dem einzelnen Falle noch mehr sich anschmiegende Instruktionen; gleichwohl ist es zweckmäßig, wenigstens die leitenden Grundsätze gesetzlich zu fixieren und für die voraussichtlich erforderlichen Anordnungen in dem Gesetz eine Basis zu schaffen. Da zum Besuch der Volksschule, die hierin von andern Bildungsanstalten verschieden ist, wenigstens eine hypothetische Verbindlichkeit besteht, ist dafür Sorge zu tragen, daß, soweit ihre Richtung überhaupt durch geschriebene Satzungen bestimmbar ist, die Marken, innerhalb deren diese sich zu bewegen haben, durch Gesetz bestimmt werden.

Liegt ein erheblicher Grund für eine zusammenfassende und bessernde Gesetzgebung über den Elementarunterricht schon in der nicht entsprechenden, bisherigen Verteilung der betreffenden Vorschriften zwischen Gesetz und Verordnung, so muß ein noch weit gewichtigeres Motiv dazu in dem Bestreben gefunden werden, den fortwährend sich steigernden Ansprüchen an die Volksbildung gerecht zu werden.

Unser Vaterland braucht in dieser Beziehung den Vergleich mit der Fremde nicht zu scheuen, und die Großherzogliche Regierung verkennt nicht, daß gesetzliche Bestimmungen und formelle Organisationen nur in zweiter Reihe zu dem lebendigen Werke fortschreitender Volksbildung beizutragen vermögen, das seine beste Förderung von der warmen Hingabe aller Derjenigen zu erwarten hat, die in verschiedenen Beziehungen und Stellungen unmittelbar und persönlich dafür zu wirken berufen sind.

Immerhin kann auch der Staat mit seinen Mitteln durch zweckmäßige Einrichtungen, durch Heranziehung und Ermutigung geeigneter Kräfte, durch Wegräumen äußerer Hindernisse mächtig zu der hohen Aufgabe beitragen, und dies zu thun ist ernste Pflicht der Regierung, zumal in einer Zeit, in welcher das öffentliche wie das private Leben immer bedeutendere Anforderungen an den Einzelnen stellt.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß das Heil der Schule mehr als von irgend etwas Anderem von der Tüchtigkeit des Lehrers abhänge, ist vor Allem, um die geeigneten Persönlichkeiten gewinnen und erhalten zu können, eine beträchtliche Aufbesserung des Einkommens der Lehrer in Aussicht genommen. Daneben ist bestimmt, daß sie in Zukunft den Meßnerdienst nicht mehr übernehmen sollen, da derselbe nicht selten ihrer Wirksamkeit äußere und innere Hindernisse bereitete; dem Organistendienst, von welchem Aehnliches nicht zu befürchten ist, haben sie sich auch ferner noch zu unterziehen, jedoch nur gegen eine angemessene, in den Lehrergehalt nicht einzurechnende Belohnung. — —

Noch eines Punktes von ganz durchgreifender Bedeutung für die Organisation des Volksschulwesens ist hier zu gedenken. Der Entwurf schlägt vor, die konfessionellen Schulen in ihrer bisherigen Art zu erhalten indem er nur den betreffenden Schulgemeinden vorbehält, die Vereinigung ihrer getrennten konfessionellen Schulen in eine gemeinschaftliche Schule zu beschließen. Den Kammern ist diese Absicht der Großh. Regierung längst bekannt, sowohl aus den schon früher veröffentlichen Vorarbeiten wie durch das während der vorletzten Session vereinbarte Gesetz über die Schulaufsichtsbehörden, welches auf der Voraussetzung der Fortdauer der konfessionellen Schulen beruht. — —

Es ist eine bekannte Thatsache, daß der Aufwand für die Volksschulen unseres Landes nur zum weitaus geringeren Teil mit deren eigenen, konfessionellen Mitteln, zum weit größeren Teil aber durch Beiträge der politischen Gemeinden und des Staates, also mit nicht konfessionellen Mitteln bestritten wird. Unzweifelhaft wäre die Staatsgewalt befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung die politischen Gemeinden und die Staatskasse von der betreffenden Verbindlichkeit zu befreien und denselben dagegen eine ähnliche zugunsten nicht konfessioneller Schulen aufzuerlegen; aber die rechtliche Möglichkeit eines solchen Verfahrens begründet noch nicht seine materielle Richtigkeit und Zweckmäßigkeit, über welche vielmehr nach anderweitigen Erwägungen zu entscheiden ist. — —

Die Art der Schulen zu bestimmen, zu deren Gunsten die Gemeinde und die Staatskasse durch Staatsgesetz belastet werden sollen, ist Sache der freien Erwägung; es hat jederzeit für diejenige Art von Schulen zu geschehen, welche unter Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse als die zweckmäßigste erscheint. Indem die Großh. Regierung bei dieser Wahl für die konfessionellen Schulen als Regel sich entschied, wurde sie namentlich durch zwei Gründe bestimmt.

Die (konfessionellen) Schulen haben die Tradition von mehreren Jahrhunderten für sich; sie entsprechen nach den bisher gemachten Erfahrungen den Neigungen der Mehrheit der Bevölkerung; sie sind mit deren Anschauungen und Gewohnheiten so tief verwachsen, daß ihre plötzliche Beseitigung durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt als eine tief eingreifende und nicht selten schmerzende Aenderung der sozialen Verhältnisse, namentlich unter der Landbevölkerung, empfunden werden würde. Bedeutsamer noch ist die Rücksicht auf den idealen Gehalt und die innere Einheit der Volksbildung, für welche die Verbindung des Religions- mit dem übrigen Schulunterricht von der allergrößten Wichtigkeit ist. Es ist eine die ernsteste Würdigung verdienende Thatsache, daß ein beträchtlicher Teil der wertvollsten geistigen und moralischen Errungenschaften unseres Volkes mit seiner religiösen Bildung auf das innigste verwachsen ist; die gerade für die Volksschule so wichtige erzieherische Wirksamkeit neben dem Unterrichten wird sehr wesentlich durch Anknüpfen an den religiösen Lehrstoff erleichtert; die wünschenswerte Verbindung des Religions- mit dem übrigen Schulunterricht vollzieht sich aber weitaus am natürlichsten und leichtesten in konfessionellen Schulen, und es ist mindestens zweifelhaft, ob sie außerhalb derselben in den auf hypothetischen Zwang beruhenden Volksschulen überhaupt unter einer andern Bedingung durchführbar ist als der, daß die verschiedenen Konfessionen freiwillig ihre Schulen vereinigen.

Ohne Rücksicht auf eine gewisse freie Mitwirkung der Konfessionen und der Kirchen läßt sich nur das System durchführen, bei welchem der weltliche von dem Religionsunterricht vollständig getrennt, und jener der Schule, dieser der Kirche zugewiesen wird. Dieses System bietet für die staatliche Leitung der Schule den Vorteil, daß bei demselben alle Konflikte zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiet der Schule prinzipmäßig ausgeschlossen sind, und es empfiehlt sich dem Betrachter durch seine logische Einfachheit. Es leidet aber an der Schwäche aller derjenigen Gesetze, welche nur einen einzigen Gedanken logisch festzuhalten wissen, indem es die reiche Mannigfaltigkeit des realen Lebens ignoriert und unbefriedigt läßt, und es kann anstelle der formellen Konflikte zwischen Staat und Kirche, welche es zu vermeiden sucht, leicht einen weit schlimmeren Zwiespalt in der Volksbildung, tief greifende ungelöste Widersprüche in der inneren Entwicklung der Massen und eine Teilung derselben in feindliche Lager hervorrufen. Die Großherzogliche Regierung glaubte deshalb zur Zeit von diesem System absehen zu sollen; der weitere Gang unserer

Kulturentwicklung wird darüber zu entscheiden haben, ob die Trennung von Staat und Kirche, wie sie infolge der der letztern eingeräumten Selbständigkeit eingetreten ist, auch eine äußere Scheidung der Aufgaben nach sich ziehen wird, welche beide für die ihrem Wesen nach einheitliche Erziehung und Bildung des Volkes zu leisten haben."

Zur Herbeiführung einer Verbesserung des dienstlichen Einkommens der Volksschullehrer hat das Gesetz vom 8. März 1868 folgende Hauptbestimmungen getroffen:

1. An die Stelle der durch das Gesetz vom 3. Mai 1858 eingeführten Einteilung der Schulstellen in nur drei Klassen wurde wieder die vierklassige Einteilung des Gesetzes von 1835 gesetzt, d. h. die bisherige erste Klasse wurde wieder in zwei Klassen getrennt.

2. Der feste Gehalt wurde in allen Klassen namhaft erhöht; er betrug fortan (§ 48) in der

I.	Klasse	350 fl.	also	mehr	als	bisher	150 fl.
II.	„	375 fl.	„	„	„	„	175 fl.
III.	„	400 fl.	„	„	„	„	150 fl.
IV.	„	450 fl.	„	„	„	„	100 fl.

3. Das System der Gehaltszuschläge für die ersten Lehrer an Schulen, an welchen mehrere Hauptlehrer anzustellen sind, ist weiter entwickelt worden. Während bis dahin ein Gehaltszuschlag für den ersten Lehrer erst dann, wenn drei oder mehr Lehrer an einer Schule angestellt, eintrat, erhielt fortan unter zwei an derselben Schule angestellten Hauptlehrern der erste 50 fl., unter dreien der erste 100 fl., der zweite 50 fl., unter vier oder mehreren der erste 200 fl., der zweite 100 fl. und der dritte 50 fl. Präcipualgehalt (§ 48).

4. Das gesamte Schulgeld, einschließlich des Betreffnisses, welches bis dahin der Verfügung der Oberschulbehörde unterstand, wurde fortan nach einer bestimmten gesetzlich festgestellten Regel nämlich in der Weise unter die beteiligten Lehrer verteilt, daß von dem gesamten an einer Schule eingehenden Schulgeld die Hauptlehrer unter sich gleiche und die Unterlehrer unter sich gleiche Anteile, wobei der Anteil eines Hauptlehrers das Fünffache vom Anteil eines Unterlehrers zu betragen hatte, erhielten (§ 53).

5. Der Mindestbetrag des für jedes die Volksschule besuchende Kind jährlich zu entrichtenden Schulgeldes wurde auf 1 fl. 12 kr. erhöht. Der Höchstbetrag blieb unverändert jedoch mit der Maßgabe, daß der höchste Betrag von 4 fl., welcher bis dahin nur bei den vier größten Städten (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) zur Anwendung kam, auf alle Städte mit mehr als 6000 Einwohnern ausgedehnt, und die Beschränkung, daß eine Erhöhung des Schulgeldes über 1 fl. 12 kr. bezw.

über 2 fl. 24 kr. von der Zustimmung des Gemeinderats und des Ausschusses abhängen soll, beseitigt ward (§ 53).

6. Dem Lehrer wurde ein bestimmter Betrag des Schulgeldes, nämlich 50 fl. bei den Schulstellen der ersten Klasse und 75 fl. in den drei anderen Klassen, garantiert, so daß das daran Fehlende durch die Gemeinde zuzuschießen war (§ 48, c).

7. Die Verpflichtung des Hauptlehrers, den Unterlehrer gegen gesetzlich festgestellte Vergütung in Verpflegung zu nehmen, wurde beseitigt. Dagegen wurde den Gemeinden die Verbindlichkeit auferlegt, jedem Unterlehrer eine mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichtete heizbare Stube zu stellen. Die Unterlehrer erhielten ferner einen festen Gehalt, welcher auf Stellen der I. und II. Klasse 265 fl., auf Stellen der III. und IV. Klasse 290 fl. und in Städten von mehr als 6000 Einwohnern 315 fl. betrug, sodann einen Anteil am Schulgeld (s. o. Ziffer 4), welcher — von den besonderen Verhältnissen der größten Städte abgesehen — auf etwa 24 bis 48 fl. jährlich angenommen werden konnte (§ 50).

8. Die Alterszulagen konnten fortan bis auf den Gesamtbetrag (der Zulagen) von 120 fl. und bis zu einem Gesamteinkommen des Lehrers, mit Ausschluß der freien Wohnung oder ihres Anschlages, von 650 fl. (statt der früheren Sätze von 100 fl. und — einschließlich des Wohnungsanschlags — 500 fl.) ansteigen (§ 59).

9. Eine besondere Aufbesserung fiel einer namhaften Zahl von Lehrern dadurch zu, daß sie den Organistendienst, welchen sie bis dahin, wo er mit dem Schuldienst verbunden war, ohne Vergütung zu versehen hatten, fortan nur gegen eine angemessene in den Normalgehalt nicht einzurechnende Vergütung zu übernehmen verpflichtet waren (§ 43).

Die umstehende tabellarische Uebersicht zeigt, wie zufolge des Gesetzes vom 8. März 1868 das Einkommen der Hauptlehrer in jeder Klasse nach dem gesetzlichen Mindest- und dem wahrscheinlichen Höchstbetrag sich gestaltete.

Mit der Erhöhung des Diensteinkommens der Hauptlehrer erhöhten sich selbstverständlich auch die (nach dem Diensteinkommen zu bemessenden) Ruhegehalte derselben. Der niederste Ruhegehalt — für Hauptlehrer, welche nach zurückgelegtem fünftem und vor zurückgelegtem zehntem Dienstjahr auf Stellen der ersten Klasse in Ruhestand versetzt werden — stellte sich fortan auf 160 fl., der höchste — für Hauptlehrer, die nach zurückgelegtem vierzigstem Dienstjahr von Stellen (der IV. Klasse) in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern in Pensionsstand traten — 650 fl. jährlich (§ 85).

	I. Klasse bis 500 Einw.		II. Klasse 501—1500 Einw.		III. Klasse 1501—3000 Einw.		IV. Klasse über 3000 Einw.	
	Niederstbetr.	Höchstbetr.	Niederstbetr.	Höchstbetr.	Niederstbetr.	Höchstbetr.	Niederstbetr.	Höchstbetr.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Fester Gehalt . .	350	350	375	375	400	400	450	450
Freie Wohnung .	50	50	50	50	75	75	125	200
Schulgeld . . .	50	90	75	240	75	240	75	212
Gehaltszuschlag .	—	—	—	50	—	100	—	200
Alterszulagen . .	—	120	—	—	—	—	—	—
Ganzes Einkommen	450	610	500	715	550	815	650	1062

2. Gesetz vom 19. Februar 1874.

Sowohl in der Begründung der Gr. Regierung zu der dem Landtage von 1873/74 gemachten Gesetzesvorlage: „die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betreffend",[1]) als in den über diese Vorlage den beiden Häusern des Landtages erstatteten Kommissionsberichten[2]) wurde ausgeführt, daß ungeachtet der durch das Gesetz vom 8. März 1868 bewirkten namhaften Erhöhung des Einkommens der Volksschullehrer eine abermalige Verbesserung dieses Einkommens unumgänglich notwendig geworden sei. Es wurde auf die seit dem Jahre 1868 rasch fortgeschrittene Steigerung der Preise der notwendigsten Lebensbedürfnisse, sowie darauf hingewiesen, wie nach den gemachten Erfahrungen die seit 1868 erhöhten Lehrergehalte nicht soviel Anziehungskraft zu üben vermocht hatten, daß ein allmäliges Verschwinden des — eher in Zunahme als in Abnahme begriffenen — Mangels an Lehrern durch vermehrten Zugang zum Schulfach erwartet werden durfte. Bei diesen Verhältnissen mußten Regierung und Volksvertretung durch Bewilligung einer noch weiter gehenden Aufbesserung der Lehrergehalte der doppelten Gefahr vorzubeugen suchen, „daß einerseits die angestellten Volksschullehrer unter dem Drucke quälender Nahrungssorgen nicht mehr den freudigen Mut zur Erfüllung

[1]) Verhandlungen der Ständeversammlung, 1873/74, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 92 ff.

[2]) Daselbst, S. 359 ff.

ihrer Dienstpflichten finden und daß anderseits das stets wachsende Bedürfnis an tüchtigen Lehrkräften wegen mangelnden Zugangs junger Leute oder wegen Uebertretens in den Lehrdienst anderer Länder oder in andere Berufszweige weitaus nicht mehr befriedigt werden kann."

Das aus diesen Erwägungen hervorgegangene Gesetz vom 19. Februar 1874 verbesserte nach zwei Richtungen hin die wirtschaftliche Stellung der Volksschullehrer: durch Vermehrung der Zahl der Hauptlehrerstellen gegenüber jener der Unterlehrerstellen, sodann durch Erhöhung der Gehaltssätze für die verschiedenen Arten von Lehrern.

a. Vermehrung der Hauptlehrerstellen.

Das Gesetz vom 8. März 1868 bestimmte (§ 23), daß an Schulen mit zwei oder drei Lehrern einer, bei Schulen mit vier oder noch mehr Lehrern zwei der Lehrer nur als Unterlehrer anzustellen seien. Dabei war der Oberschulbehörde die Befugnis eingeräumt, bei einer dauernd über 200 betragenden Zahl der Schulkinder die Errichtung einer zweiten Hauptlehrerstelle anzuordnen.

Hinsichtlich der größeren Schulen, bei welchen nach der gesetzlichen Regel mehr als vier Lehrer erforderlich, hatte die Oberschulbehörde die Befugnis, zum Zweck der Vermehrung des Lehrerpersonals — ohne Erhöhung des Gesamtaufwandes an Lehrergehalten für die betr. Schule — statt eines oder mehrerer Hauptlehrer aus dem für diese bestimmten Diensteinkommen eine größere Zahl von Unterlehrern anzustellen, mit der Beschränkung jedoch, daß die Zahl der Unterlehrer nicht größer werde, als die Zahl der übrig bleibenden Hauptlehrerstellen (§ 24 des Gesetzes vom 8. März 1868). Letztere Beschränkung war durch einen Ministerialerlaß vom 4. Februar 1869 Nr. 1429 dahin erläutert, daß dieselbe nur auf den Fall sich beziehe: wenn durch Verwendung des für eine oder mehrere Hauptlehrerstellen bestimmten Diensteinkommens zur Anstellung einer größeren Zahl von Unterlehrern die sonst gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Hauptlehrerstellen vermindert werden soll, also nicht im Wege stehe, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Hauptlehrerstellen belassen wird, die Schulgemeinde aber durch Gewährung der Mittel für weitere Unterlehrergehalte (§ 75 des E.-U.-G.) die Zahl der Unterlehrerstellen vermehren will. So konnte es kommen, daß z. B. an der Volksschule in Mannheim bei rund 3000 Schulkindern 36 Unterlehrer neben nur 24 Hauptlehrern angestellt waren.

Durch geänderte Fassung der §§ 23 und 24 erzielte das Gesetz vom 19. Februar 1874 die Umwandlung von 170 bis 180 Unterlehrerstellen in Hauptlehrerstellen. Bei dieser Vermehrung der Zahl der Hauptlehrer im

Verhältnis zu jener der Unterlehrer ging der Gesetzgeber von der Erwägung aus, daß der junge Lehrer namentlich in Landorten wegen der Schwierigkeit, eine angemessene Verpflegung zu finden, auf die baldige Gründung einer Familie hingewiesen sei, diese auch im Interesse der Schule liege, da erfahrungsgemäß ein an die Pflichten des Familienvaters gebundener Lehrer nicht so leicht von seinen beruflichen Pflichten abweicht. Zur Gründung eines eigenen Hausstandes gehöre aber vor allem eine gesicherte Stellung, wie die Anstellung als Hauptlehrer sie gewährt — welche nämlich im schlimmsten Fall einen Ruhegehalt oder ein Witwen- und Waisenbeneficium verbürgt.

b. Erhöhung der Gehaltssätze.

Die im Gesetz vom 19. Februar 1874 bestimmten Minimalsätze für das Einkommen der verschiedenen Arten von Volksschullehrern an festem Gehalt und an Schulgeld entsprachen den Anträgen der Kommission der Zweiten Kammer, welche in mehrfacher Beziehung über die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Aufbesserungen hinausgingen. Bei diesen Anträgen war die Kommission von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Gesamtaufbesserung für die Hauptlehrer hinter einem Durchschnitt von 30 Prozent des früheren Einkommens wenigstens nicht erheblich zurückbleiben solle, da etwa in diesem Verhältnis auch den mit Gehalt angestellten Bediensteten der Staatsverwaltung seit 1868 Gehaltserhöhungen bewilligt worden waren (20 Prozent durch das Finanzgesetz für 1872/73, weitere 10 Prozent in Form von Wohnungsgeldzuschüssen durch Gesetz vom 9. Januar 1874).

Die im Regierungsentwurfe vorgeschlagene Erhöhung der festen Gehalte erwies sich als unzureichend zur Erzielung einer dem Durchschnitt von 30 Prozent nahekommenden Aufbesserung. Die Kommission der Zweiten Kammer beantragte deshalb eine Erhöhung der im Regierungsentwurf angenommenen Gehaltssätze, sowie ferner einen höheren Mindestbetrag des Schulgeldes (statt 2.60 Mk. 3.20 Mk.); dabei sollte die Erhöhung der Gehaltssätze zumteil erzielt werden durch eine Aenderung der Klassifikation der Schulstellen (I Klasse: Schulen in Gemeinden mit nicht mehr als 500 Einwohnern; II. Klasse: bei 501 bis 1000; III. Klasse: bei 1001 bis 2500; IV. Klasse: bei 2501 bis 10000 Einwohnern; V. Klasse: Schulen in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern).

Auch die Bezüge der unständigen Lehrer (Schulgehilfen) erfuhren eine Aufbesserung, und zwar durchschnittlich um mehr als 30 Prozent.

Hinsichtlich des Schulgeldes brachte das Gesetz vom 19. Februar 1874 noch die Neuerung, daß den Lehrern aus der Gemeindekasse statt des nach

der Schülerzahl wechselnden Betrages fortan ein — von drei zu drei Jahren neu festzustellendes — Aversum zu zahlen war.

Wie nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1874 das Diensteinkommen der Hauptlehrer an festem Gehalt und an Schulgeld im gesetzlichen Mindestbetrag und in dem (nach annähernder Schätzung) erreichbaren Höchstbetrag sich stellte, zeigt die nachstehende Uebersicht.

Ortsklasse	Einwohnerzahl der Gemeinde	Fester Gehalt			Schulgeldbetrag (Durchschnitt)	Summe von Gehalt und Schulgeld		
		Durchschnitt	Höchster (Erster Lehrer)	Niederster		bei Durchschnittsgehalt	bei Höchstgehalt	bei Niederstgehalt
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
I.	bis 500	780	780	780	166	946	946	946
II.	501 bis 1000	840	900	780	262	1102	1162	1042
III.	1001 bis 2500	960	bis zu 1200	780	294	1254	bis zu 1494	1074
IV.	2501 bis 10000	1080	bis zu 1620	840	337	1417	bis zu 1957	1177
V.	über 10000	1200	bis zu 1920	900	408	1608	bis zu 2328	1308

Hauptlehrer, deren Einkommen an festem Gehalt und Schulgeld den Jahresbetrag von 1300 Mk. nicht erreichte, konnten bei Verbleiben auf derselben Schulstelle eine Erhöhung des Gesamteinkommens bis zu dem angegebenen Betrage durch Personalzulagen erlangen.

---

3. Gesetz vom 18. September 1876.

Wie schon oben (S. 31) bemerkt, hatte das Gesetz vom 8. März 1868 hinsichtlich der Beaufsichtigung und Leitung der Volksschulen, insbesondere der Einrichtung der örtlichen Schulaufsicht — Führung derselben durch einen „Ortsschulrat", dessen Zusammensetzung nach der Bekenntnisangehörigkeit der zu beaufsichtigenden Schule sich richtete — die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1864 (s. S. 32) im wesentlichen unverändert in sich aufgenommen.

Auf die konfessionellen Verhältnisse der Volksschulen hatten die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 Bezug:

§ 6. Die zur Zeit bestehenden konfessionellen Volksschulen bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 8, 9, 10 und 78, als solche erhalten.

An Volksschulen einer bestimmten Konfession dürfen nur Lehrer dieser Konfession angestellt werden.

§ 7. In jede Volksschule einer bestimmten Konfession müssen auch die Kinder jedes andern Bekenntnisses aufgenommen werden, sofern an dem Orte nicht für das andere Bekenntnis eine besondere oder eine den verschiedenen Bekenntnissen gemeinsame Volksschule gleicher Art besteht.

Die Kinder andern Bekenntnisses sind nicht anzuhalten, an dem ihnen fremden Religionsunterricht teilzunehmen. Dagegen muß für den vorgeschriebenen Unterricht derselben in ihrer Religion das Schullokal und die Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird.

§ 8. Wenn in einer Gemeinde mehrere konfessionelle Volksschulen bestehen und die eine derselben in 3 auf einander folgenden Jahren ununterbrochen weniger als fünfundzwanzig Kinder ihrer Konfession hat, so ist die politische Gemeinde und die Staatskasse nicht weiter verpflichtet, kraft öffentlichen Rechts Beiträge für den Lehrergehalt oder die sonstigen Bedürfnisse dieser Schule zu leisten.

Auf den Antrag der betreffenden Konfessionsgemeinde wird die Schule als Volksschule erhalten, wenn nachgewiesen wird, daß die dazu erforderlichen Mittel nachhaltig werden aufgebracht werden.

Andernfalls kann dieselbe mit einer benachbarten Schule der gleichen Konfession vereinigt werden, und ist auch dies nicht ausführbar, so geht sie ein.

Das Vermögen der eingegangenen Schule wird bis zu ihrer Wiederherstellung besonders verwaltet.

Die Erträgnisse desselben sind zur Bestreitung des besonderen Aufwands dieser Konfessionsgemeinde für ihren Religionsunterricht und nächstdem zur Leistung eines Beitrags für die andere in der Gemeinde befindliche Schule zu verwenden, welcher nach Verhältnis des eigenen Einkommens der letztern zu bemessen ist. Der Rest wird für Schulbedürfnisse der Konfessionsangehörigen verwendet oder zum Grundstock geschlagen. Ueber die Größe obigen Beitrags entscheidet, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, die Staatsverwaltungsbehörde nach billigem Ermessen.

§ 9. In Orten, in welchen für einen Konfessionsteil eine eigene Volksschule besteht, kann jeder andere Konfessionsteil, wenn er in drei auf einander folgenden Jahren fünfzig oder wenigstens eben so viel schulpflichtige Kinder zählt, als der erstere, verlangen, daß auch eine besondere Volksschule seiner Konfession mit den gesetzlichen Beiträgen der politischen Gemeinde und des Staates errichtet werde.

Die Errichtung einer neuen konfessionellen Volksschule kann jedoch nicht verlangt werden, wenn eine bestehende mit Zustimmung der beteiligten konfessionellen Schulgemeinde in eine gemischte Schule verwandelt wird.

Auch kann, wenn der berechtigte Konfessionsteil (Absatz 1) sich damit begnügt, ein Lehrer seiner Konfession an der Schule einer andern Konfession angestellt werden. In einem solchen Falle dürfen die konfessionellen Schulfonds der letzteren nicht für den Gehalt jenes Lehrers verwendet werden. Die Entscheidung, an welcher von mehreren bestehenden Schulen diese Einrichtung zu treffen sei, steht, vorbehaltlich des Rekurses an die Staatsbehörde, dem Gemeinderat und kleinen Ausschuß zu. Vor Ablauf von 10 Jahren kann alsdann der berechtigte Konfessionsteil auf das ihm nach Absatz 1 zustehende Verlangen nicht zurückkommen.

Bei der Zählung der Schulkinder werden diejenigen nicht mit gerechnet, welche in der angegebenen Zeit höhere Unterrichtsanstalten besuchten.

§ 10. Mehrere nach Konfessionen getrennte Volksschulen eines Ortes werden auf Antrag des Gemeinderats oder eines der betreffenden Ortsschulräte in eine oder mehrere den verschiedenen Konfessionen gemeinschaftliche (gemischte) Volksschulen vereinigt, wenn jede der beteiligten konfessionellen Schulgemeinden dies beschließt.

Die Wiederauflösung der vereinigten Schulen in konfessionell getrennte Volksschulen kann auf Antrag des Ortsschulrats in derselben Weise wie die Vereinigung beschlossen werden, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren, seit die Vereinigung stattgefunden hat.

Die wiederhergestellten konfessionellen Schulen treten vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 8 und 9 in ihre früheren Rechte wieder ein.

§ 11. In den Fällen der §§ 9 und 10 erfolgt die Beschlußfassung in einer Konfessionsgemeinde durch die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Stimmberechtigt sind in jeder Konfessionsgemeinde die bei der Wahl des Ortsschulrats stimmberechtigten Ortseinwohner.

Die Abstimmung wird durch die Staatsverwaltungsbehörde geleitet.

Das konfessionelle Schulvermögen ist ungeachtet der Vereinigung der Schulen getrennt zu erhalten; die Erträgnisse desselben werden für die gemischte Schule verwendet.

Wenn bei der Errichtung der gemischten Schule nichts Anderes bestimmt wurde, wird wenigstens je ein Lehrer aus jeder beteiligten Konfession angestellt, sollten auch nach der Schülerzahl (§ 22) nicht so viele Lehrer notwendig sein.

§ 12. Wird eine Volksschule mit staatsrechtlichen Beiträgen der Gemeinde oder des Staates neu gegründet, so wird durch Beschluß der politischen Gemeinde bestimmt, ob dieselbe eine gemischte oder eine konfessionelle Volksschule sein soll, insofern nicht nach § 9 die Schule ausschließlich für eine bestimmte Konfession errichtet werden muß.

Der Beschluß kann vor Ablauf von 10 Jahren nicht geändert werden.

§ 78. Wenn zufolge der §§ 32, 81 und 82 des Gesetzes vom 28. Aug. 1835 eine Konfessionsgemeinde den Aufwand für ihre Schule ganz oder teilweise selbst zu bestreiten hatte, so werden die staatsrechtlichen Beiträge der politischen Gemeinde oder des Staates für eine solche Schule nebst dem, was an solchen bisher für dieselbe zu leisten war, nur in dem Maße gewährt, als zur Deckung des durch das gegenwärtige Gesetz eintretenden Mehraufwandes erforderlich ist.

Den desfallsigen Berechnungen werden die Durchschnitte aus den Sollbeträgen der 3 letzten Rechnungsjahre zugrunde gelegt.

Wenn die betreffende Konfessionsgemeinde den bisher von ihr getragenen Aufwand nicht mehr aufbringt, so wird die Schule aufgehoben. Hinsichtlich ihres Vermögens ist alsdann nach den Bestimmungen des § 8 Absatz 4 und 5 zu verfahren.

Besteht aber an demselben Orte für eine andere Konfession eine Volksschule, welche die gesetzlichen Beiträge der politischen Gemeinde und des Staates ohne Beschränkung bezieht, und zählt die zuvor genannte Konfession seit 3 aufeinander folgenden Jahren 50 oder wenigstens ebensoviele schulpflichtige Kinder, als die andere, so kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung.

§ 83. Insoweit bei einer konfessionellen Schule die Schulhausbaupflicht (§ 82 Absatz 1 und 2) nach dem Gesetz vom 28. August 1835 auf der betreffenden Konfessionsgemeinde ruhte, bleibt diese fortan baupflichtig, wenn und so lange sie nicht die politische Gemeinde zur Deckung des Lehrereinkommens nach Maßgabe des § 78 Absatz 4 des gegenwärtigen Gesetzes in Anspruch nehmen kann, in welchem Falle alsdann auch die Schulhausbaupflicht auf die politische Gemeinde übergeht.

Die zweite Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 — das Gesetz vom 18. September 1876 — hat die Trennung der Schüler verschiedenen religiösen Bekenntnisses in gesonderte („Konfessions-") Schulen

beseitigt und, damit in Zusammenhang, die örtliche Schulaufsicht auf die Gemeinderäte übertragen, unter Aufhebung der bis dahin damit betrauten „Ortsschulräte." Dem bezüglichen, an den Landtag von 1875/76 gelangten Gesetzesentwurfe der Großh. Regierung[1]) war folgende Begründung beigegeben:

I. Das Gesetz vom 28. August 1835 über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und die Deckung des Schulaufwandes erteilte einem vorgefundenen thatsächlichen Zustand die gesetzliche Sanktion, indem verschiedene seiner Bestimmungen auf dem Grundsatz beruhen, daß in Gemeinden mit einer nicht einem und demselben religiösen Bekenntnisse angehörenden Einwohnerschaft, sofern in denselben zur Zeit der Erlassung jenes Gesetzes die schulpflichtigen Kinder nach dem Bekenntnis getrennt in gesonderten Volksschulen unterrichtet wurden, dieses Verhältnis fortzudauern habe. Demgemäß legte das Gesetz den betreffenden Gemeinden die Verpflichtung auf, für die mehreren Schulen den zu deren Unterhaltung erforderlichen Aufwand fernerhin aufzubringen, während andererseits bei Gemeinden, die damals bloß eine Volksschule hatten, nur für eine Schule die in dem Gesetz bestimmten Verpflichtungen auch dann eintraten, wenn die Einwohner bezw. die schulpflichtigen Kinder nicht eines und desselben Bekenntnisses waren.

Da nun im letzteren Falle — wegen des im Gesetz von 1835 zwar nirgends speziell ausgedrückten, aber doch vorausgesetzten sog. konfessionellen Charakters alle damals bereits errichteten Volksschulen — an der einen in der Gemeinde vorhandenen Schule nur Lehrer eines Bekenntnisses angestellt werden konnten, war ein Teil der schulpflichtigen Kinder nicht allein darauf angewiesen, den Unterricht des Lehrers eines anderen Bekenntnisses zu besuchen, sondern es fehlte auch dem doch einen obligatorischen Lehrgegenstand bildenden Religionsunterricht des einen Teils jede Beihilfe seitens der Volksschule. Abhilfe konnte nur geschaffen werden durch Errichtung einer eigenen Schule auch für das einer solchen bis dahin entbehrende Bekenntnis, und diese wieder war nur möglich, wenn der entstehende Mehraufwand ohne Inanspruchnahme der politischen Gemeinde und der Staatskasse beschafft wurde (§§ 31 und 32 des Gesetzes vom 28. August 1835).

Auch das Gesetz vom 8. März 1868 hielt die Trennung der Schüler verschiedenen Bekenntnisses in gesonderte Schulen, wo solche damals bereits bestanden, im Prinzip aufrecht und nahm überdies den bis dahin thatsächlich gehandhabten Satz, daß an Volksschulen einer bestimmten Konfession nur Lehrer dieses Bekenntnisses angestellt werden dürfen, als ausdrückliche Bestimmung auf (§§ 6 und 7 jenes Gesetzes). Indessen konnte doch damals schon nicht verkannt werden, daß einer seit 1835 durch Zunahme der konfessionellen Mischung der Gemeinden eingetretenen Aenderung der einschlägigen Verhältnisse Rücksicht getragen werden müsse, und daß eine gleiche Rücksichtnahme die bedeutend größere Belastung der Gemeinden mit Ausgaben für die Schule verlange, welche die, eine der wichtigsten Aufgaben des neuen Gesetzgebungswerkes bildende Besserstellung der Volksschullehrer mit sich brachte.

Aus solchen Erwägungen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 hervorgegangen, wonach einerseits Gemeinden, die bis dahin für eine kleine Anzahl Schüler eines in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses eine eigene Schule hatten unterhalten müssen, diese Last abgenommen (§ 8), anderseits zugunsten von Bekenntnissen, die 1835 nicht im Besitze eigener Volksschulen, inzwischen aber zu ver-

[1]) Ständische Verhandlungen, 1875/76, Zweite Kammer, Beilagenheft IV.

hältnißmäßiger Stärke herangewachsen waren, den betreffenden Gemeinden Verpflichtungen auferlegt wurden, die bis dahin nur zu gunsten des andern Bekenntnisses bestanden hatten (§ 9).

Eine weitere Einräumung an die gegenwärtigen thatsächlichen Verhältnisse, welche sich gegen 1835 vielfach so erheblich geändert hatten, daß eine unbedingte Aufrechterhaltung des damaligen Zustandes immer schwieriger wurde, besteht darin, daß das Gesetz vom 8. März 1868 gestattet, mehrere nach Konfessionen getrennte Volksschulen eines Ortes in eine Volksschule zu vereinigen, sofern jede der beteiligten Konfessionsgemeinden für sich, in getrennter Abstimmung der bei der Wahl des Ortsschulrats stimmberechtigten Konfessionsangehörigen, die Vereinigung beschließt.

Die Bedingung, von welcher das Gesetz die Vereinigung der Schulen abhängig macht, beruhte auf der Erwägung, die Trennung der Schulkinder nach dem Bekenntnis in gesonderte Schulen sei mit den Anschauungen und Gewohnheiten zumal der ländlichen Bevölkerung so tief verwachsen, daß eine nicht aus der Zustimmung der betheiligten Konfessionsgemeinden selbst hervorgegangene Vereinigung als eine tief eingreifende, schmerzende und darum eine gedeihliche Wirksamkeit der Schule beeinträchtigende Aenderung könnte empfunden werden.

Seit Einführung des Gesetzes vom 8. März 1868 haben auf dem durch dasselbe vorgezeichneten Wege etwa 30 Gemeinden eine Vereinigung ihrer nach Konfessionen getrennten Volksschulen herbeigeführt.

Die hierbei gemachten Erfahrungen zeigen, daß nirgends die den Schulen gegebene neue Einrichtung Mißstände, die deren gedeihliche Wirksamkeit beeinträchtigen, im Gefolge gehabt hat, daß aber vielfach nicht gering anzuschlagende Nachteile mit dem Verfahren verbunden waren, welches zur Erzielung jener neuen Einrichtung durchgeführt werden mußte. Die Nachteile bestanden in heftigen, die Einwohnerschaft tief aufregenden Parteikämpfen, die fast überall den bezüglichen Abstimmungen vorangingen. Nur ausnahmsweise sachlichen Erwägungen entstammend, meist hervorgerufen bei mangelndem Verständnis eines großen Teils der zur Abstimmung Berufenen, durch unbestimmte, wohl manchmal auch künstlich genährte Befürchtungen, vermochten zwar jene Kämpfe nicht zu hindern, daß schließlich doch das gewonnene Resultat fast allseitigen Beifalls sich zu erfreuen hatte; sie übten aber doch manche Nachwirkungen in Beziehung auf den inneren Frieden in den betreffenden Gemeinden, so daß der Wunsch, künftige Anlässe zu ähnlichen Kämpfen vermieden zu sehen, als ein wohlberechtigter erscheinen muß.

II. Die Gründe, welche schon bei Erlassung des Gesetzes vom 8. März 1868 dazu nötigten, auf eine Erleichterung der mit der Verpflichtung zur Unterhaltung mehrerer Volksschulen belasteten Gemeinden Bedacht zu nehmen, erhielten ein wesentlich verstärktes Gewicht durch die abermalige sehr erhebliche Einkommensverbesserung, welche das Gesetz vom 19. Februar 1874 den Volksschullehrern gewährt hat. Ist schon für viele Gemeinden mit nur einer Volksschule die Aufbringung des so wesentlich gesteigerten Aufwandes für Lehrergehalte eine sehr empfindliche Last, so kann diese unerträglich werden für Gemeinden, welche für mehrere Bekenntnisse gesonderte Volksschulen unterhalten sollen und darum neben dem entsprechend erhöhten Aufwand für Lehrergehalte auch die Ausgaben auf Schulgebäude und deren Einrichtung, für Lehrmittel und sonstige Schulrequisiten, für Brennmaterial 2c. mehrfach zu bestreiten haben.

Neben der Rücksicht auf die durchaus gebotene finanzielle Erleichterung vieler Gemeinden weist noch ein anderer Umstand auf die Beseitigung einer Anzahl kleiner Schulen hin, die nur der bisherigen Aufrechterhaltung eines überlieferten, in

anderen Verhältnissen wurzelnden Grundsatzes ihren Fortbestand verdanken. Es ist dies der empfindliche Mangel an Lehrkräften, welchem wenigstens einige Abhilfe zuteil würde durch Verfügbarwerden einer Anzahl Lehrer zur Verwendung an andern Schulen.

Alle diese Erwägungen — die Ueberzeugung einerseits von der Notwendigkeit der umfänglicheren Beseitigung unhaltbar gewordener Zustände, als das Gesetz vom 8. März 1868 ermöglichte, die Betrachtung der Mißstände anderseits, welche auf dem in diesem Gesetz vorgezeichneten Weg zur Erlangung einer Abhilfe liegen — haben schon auf dem letzten Landtage die mit der Vorberatung des Entwurfs zu dem Gesetze über Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 betraute Kommission der 2. Kammer dahin geführt, für eine Aenderung des letzteren Gesetzes auch in der Richtung sich auszusprechen, daß die Vereinigung konfessionell getrennter Schulen in anderer Weise, als durch Abstimmung der beteiligten Konfessionsgemeinden, ermöglicht werde.

Auf dasselbe Ziel war eine Anzahl Petitionen gerichtet, welche, bei der Zweiten Kammer eingelaufen, den am 17. Juni 1874 gefaßten Beschluß dieses Hauses zur Folge hatten, Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, wodurch „das Gesetz über das Elementarschulwesen einer die obligatorische Umwandlung sämtlicher bestehender Konfessionsschulen in gemischte Schulen durchführenden Revision unterzogen wird".

Die erste Kammer trat diesem Beschlusse zwar nicht bei; aber auch in dem hier über den Gegenstand erstatteten Kommissionsberichte ist hervorgehoben, daß seit 1868 Verhältnisse eingetreten seien, welche eine Wiederaufnahme des Gegenstandes, auf den §§ 6 und ff. des Gesetzes vom 8. März 1868 sich beziehen, nicht bloß rechtfertigen, sondern sogar gebieterisch verlangen, und es wird folgeweise anerkannt, daß eine Aenderung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen notwendig sei. Nur hinsichtlich der Art und des Umfangs der Aenderung vermochte die erste Kammer der Ansicht des anderen Hauses sich nicht anzuschließen. Der Vorschlag der Kommission ging hier auf Uebertragung der Entscheidungsbefugnis, welche das Gesetz vom 8. März 1868 den beteiligten „Konfessionsgemeinden" vorbehält, an die politische Gemeinde — die Gemeindeversammlung beziehungsweise den Ausschuß. Dabei wollte indessen die Kommission „die Möglichkeit eines anderen, der Meinung des andern hohen Hauses vielleicht näher kommenden Standpunktes" nicht ausgeschlossen, vielmehr den Gegenstand vorerst der Erwägung der Gr. Regierung unterstellt und dem Hause vorbehalten wissen, sich erst nach Kenntnisnahme aller einschlägigen Verhältnisse über seine definitive Stellung zur vorwürfigen Frage zu entscheiden.

III. Die Gr. Regierung, durch die Sache selbst sowohl, als durch die oben erwähnten Erklärungen beider Kammern der Ständeversammlung auf eine eingehende Prüfung und Erwägung des angeregten Gegenstandes hingewiesen, hat hiebei die Ueberzeugung gewonnen, das dasjenige, was auch beide Häuser des Landtages übereinstimmend als die dringendste Aufgabe und als das nächste Ziel der in Aussicht zu nehmenden Gesetzesänderung anerkannt haben, erreicht werden könne, ohne einerseits durch Ausdehnung der Reform über das durch die Gestaltung der Verhältnisse bedingte Bedürfnis hinaus zu möglichen Beunruhigungen Anlaß zu geben und ohne anderseits die Mißstände, welche mit den durch das Gesetz vom 8. März 1868 vorgeschriebenen Abstimmungen verbunden waren, in der Hauptsache fortdauern zu lassen, wie ohne Zweifel der Fall wäre, wenn die Abstimmungen selbst — nur in andere Versammlungen verlegt — aufrecht erhalten würden. Auf dieser Anschauung beruht

der Gesetzentwurf, durch dessen Vorlage die Gr. Regierung einem von ihr selbst als unabweisbar erkannten Bedürfnis zu entsprechen und zugleich den auf dem letzten Landtag zum Ausdruck gelangten Wünschen der Landesvertretung nach Möglichkeit gerecht zu werden hofft.

Indem der Entwurf den Grundsatz, daß Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses der schulpflichtigen Kinder eine Trennung derselben bezüglich des in der Volksschule zu empfangenden Unterrichts — vom Religionsunterricht abgesehen — nicht bedinge, nunmehr allgemein durchgeführt wissen will, erzielt er die ohne irgend welche Abstimmungen vor sich gehende Vereinigung der in einer Anzahl Gemeinden noch nebeneinander bestehenden Schulen verschiedener Bekenntnisse. Die Möglichkeit, welche der Entwurf eröffnen will, überall, wo Kinder verschiedenen Bekenntnisses auf den Besuch einer Volksschule angewiesen sind, bei Besetzung der Lehrerstellen hierauf Rücksicht zu nehmen, gestattet, den Verhältnissen, welche durch die bereits vorhandene und immer weiter schreitende konfessionelle Mischung der Bevölkerung geschaffen sind, in viel ausgiebigerer Weise, als nach dem bisherigen Gesetz geschehen konnte, Rechnung zu tragen. Namentlich würde in vielen Gemeinden das eine oder andere Bekenntnis, welches bisher für seinen Religions-Unterricht der Unterstützung durch einen Lehrer der Volksschule (§ 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1868) entbehren mußte, dieser Wohlthat nunmehr teilhaftig werden. Die in den Entwurf des Gesetzes aufgenommene Vorschrift endlich, daß bei Besetzung der Lehrerstellen auf das Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder Rücksicht zu nehmen sei, und die näheren Bestimmungen, in welcher Weise dies zu geschehen habe, werden Befürchtungen vorbeugen, als könne auch da, wo keinerlei Bedürfnis eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes verlangt, in die hergebrachte Einrichtung der Schule eingegriffen werden. — —

IV. Als die Gesetze vom 29. Juli 1864 (über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen) und vom 8. März 1868 die örtliche Aufsicht über die Volksschule, die doch wesentlich eine Anstalt der Gemeinde ist, nicht der zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berufenen Behörde, dem Gemeinderat, übertrugen, sondern hiefür in dem Ortsschulrat eine besondere Behörde einsetzten, waren hiebei zwei Momente vorzugsweise maßgebend. Nach der damaligen Gemeindegesetzgebung konnte der Gemeinderat nur durch die Gemeindebürger und aus diesen gewählt werden. Es sollten aber auch die nichtbürgerlichen Ortseinwohner als Interessenten der Volksschule zur Mitwirkung bei Bestellung der Schulaufsichtsbehörde berufen werden. Sodann sollte für die Einrichtung der Schulaufsicht ferner die Beteiligung nur eines oder mehrerer Bekenntnisse an der zu beaufsichtigenden Schule bestimmend werden. Das erste Moment, die Wahrung der Interessen der nichtbürgerlichen Ortseinwohner, war vorzugsweise für die größeren Städte von Bedeutung, hat diese aber gerade hier seit Einführung der Städteordnung vom 24. Juni 1874 völlig eingebüßt. Für die der Städteordnung unterstehenden Gemeinden sind schon durch die Städteordnung selbst (§ 19 Ziff. 1) die Amtsbefugnisse des Ortsschulrats auf den Stadtrat übertragen worden. In den übrigen Gemeinden ist die Zahl der nicht bürgerlichen Einwohner im Vergleich zu jener der Gemeindebürger nicht erheblich, in den meisten Landgemeinden sogar fast verschwindend klein, und auch für diese Gemeinden ist seit 1868 eine Aenderung der Gemeindegesetzgebung insofern eingetreten, als jetzt die Wahl in den Gemeinderat nicht mehr von dem Besitz des Gemeindebürgerrechts abhängig ist. (Schlußsatz des § 15 der Gemeindeordnung.)

Würde nun mit Annahme der in den Artikeln I. und III. des vorliegenden Entwurfes vorgeschlagenen Bestimmungen auch das andere Moment in Wegfall kommen,

so könnte füglich, wie in den der Städteordnung unterstehenden, so auch in den anderen Gemeinden der Gemeinderat an die Stelle des Ortsschulrats treten.

Wenn auch die durch das Gesetz vom 29. Juli 1864 geschaffene Einrichtung der örtlichen Schulaufsicht im allgemeinen sich bewährt hat, so sind doch Mängel derselben darin zutage getreten, daß die dafür eingesetzte besondere Behörde keine Befugnisse in finanzieller Hinsicht hat und zu schwerfällig ist, um allen, auch den kleinen Schulinteressen mit der wünschenswerten Raschheit zu folgen. Werden die Funktionen des Ortsschulrats derjenigen Behörde, welcher zugleich das Recht der Ausgabendekretur zusteht, dem Gemeinderat, übertragen, so werden bei den regelmäßigen, in kurzen Zwischenräumen stattfindenden Sitzungen derselben fast immer auch einige die Volksschule betreffenden Angelegenheiten in einfachster Weise ihre Erledigung finden, während erfahrungsgemäß für solche Geschäfte ein besonderes Zusammentreten des Ortsschulrats, zumal in vielen Landgemeinden, bisher ungemein schwer zu erreichen war. Neben diesen Vorteilen dürfte auch die Vereinfachung des Behörden- und Wahlapparates der Gemeinden, welche durch Beseitigung des besonders zu wählenden Ortsschulrats erzielt würde, nur wohlthätig empfunden werden.

Die den Kirchen und Religionsgemeinschaften, als Mitinteressenten der Volksschule, sowie den Volksschullehrern eingeräumte Vertretung bei Ausübung der Schulaufsicht kann und soll auch bei der vorgeschlagenen neuen Einrichtung aufrecht erhalten werden.

Die Befugnis, für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission zu bestellen — § 15 des Entwurfs, dem § 19a der Städteordnung nachgebildet — soll den Gemeinden die Möglichkeit gewähren, die Ausübung der örtlichen Schulaufsicht den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Schulgemeinden (Schulverbände) anzupassen, insbesondere dabei — außer den Geistlichen und Volksschullehrern — auch Persönlichkeiten zu beteiligen, welche dem Gemeinderat nicht angehören, aber zur Mitwirkung bei Beaufsichtigung der Schule im Ganzen, oder einzelner Unterrichtszweige, besonders vereigenschaftet sind.

Die durch die Novelle vom 18. September 1876 dem Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 eingefügten Bestimmungen (§§ 6, 14, 15, 16, 24a, 27a) bilden jetzt (§ 27a mit einem Zusatz) die §§ 8, 10, 11, 12, 19 und 23 des seit 1. Mai 1892 geltenden Elementarunterrichtsgesetzes in der Fassung, welche dasselbe durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 erhalten hat; die §§ 6, 7 bis 12, 78, 83 des Gesetzes vom 8. März 1868 (s. S. 45 ff.), ferner die §§ 17, 18, 19, 20 desselben Gesetzes wurden aufgehoben.

4. Gesetz vom 1. April 1880.

Die dritte Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 (Artikel I) hatte zunächst den Zweck, für die Verwendung weiblicher Lehrkräfte an Volksschulen, welche — ursprünglich veranlaßt durch empfindlichen Lehrermangel — seit der Mitte der 1870er Jahre aushilfsweise und fürsorglich durch die Schulverwaltung bereits zur Ausführung

gebracht war, die rechtliche Grundlage zu schaffen und die Verhältnisse auch der an den Volksschulen verwendeten Lehrerinnen, mit Einschluß der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten („Industrielehrerinnen"), gesetzlich zu regeln. Die zu diesem Behufe dem Gesetz vom 8. März 1868 neu eingefügten Bestimmungen (§§ 45, 45a bis 45l) sind ihrem Inhalte nach — allerdings vielfach geändert — aufgenommen in § 18, § 30 (verbunden mit § 134 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888), §§ 35 und 36, § 39 Abs. 2, § 43 Abs. 2, §§ 44 bis 47, § 50, § 120 des Elementarunterrichtsgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1892.

Des weiteren bezweckte das Gesetz vom 1. April 1880 (Artikel III) eine Verbesserung der Versorgungsgehalte für Hinterbliebene von Volksschullehrern zu ermöglichen durch Erhöhung des Jahresbeitrages zur Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse von 2½ Prozent auf 3 Prozent des Einkommensanschlags und durch Ausdehnung der Beitragspflicht auf die unständigen Lehrer (Schulgehilfen), welche die Dienstprüfung abgelehnt haben. Mit der durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 durchgeführten Unterstellung der Volksschullehrer unter das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 kam indessen die Beitragspflicht der unständigen (nicht in etatmäßiger Stellung verwendeten) Lehrer wieder in Wegfall.

5. Gesetz vom 7. Juni 1884.

Bald nach Erlassung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 (erste Novelle zum E.-U.-G. vom 8. März 1868 — s. oben S. 42) ist eine wesentliche Erhöhung der bei der Gemeindebesteuerung in Anwendung kommenden Steueranschläge eingetreten. Dieselbe wurde herbeigeführt zunächst durch Erhöhung der Grund- und Häusersteuerkapitalien, welche Folge der Durchführung einer neuen Katastrierung (Einschätzung) des landwirtschaftlichen Geländes und der Gebäude war, sowie der Steueranschläge der gewerblichen Unternehmungen, sodann durch die Neugestaltung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes (Gesetz vom 24. Februar 1879), infolge deren seit 1. Januar 1880 auch die Erwerbsteuerkapitalien aus Diensteinkommen, bezw. (seit 1. Januar 1886) die Einkommensteueranschläge zur Gemeindebesteuerung beigezogen werden. Bei unveränderter Fortdauer der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über das Maß für die Beiziehung der Gemeinden zur Aufbringung der Lehrergehalte (§§ 67 und 68 des E.-U.-G. in der Fassung der Novelle vom 19. Februar 1874) hätte die Erhöhung der zum Gemeindeaufwand umlagepflichtigen Steuerkapitalien in dem Verhältnisse der Beteiligung einerseits der Gemeinden und andererseits des Staates an dem Aufwand für

Lehrergehalte eine erhebliche Verschiebung zu ungunsten der Gemeinden bewirken müssen, derart, daß bei der nächstfolgenden periodischen Neuregelung der Staatsbeiträge zu den Volksschullehrergehalten die Mehrzahl der Gemeinden, welche bis dahin Staatsbeiträge bezogen, diese entweder ganz oder doch zumteil verloren hätten. Der im Februar 1884 den Ständen vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer,[1] ging von dem Bestreben aus, „einen Tarif zu finden, bei dessen Anwendung einerseits eine im Vergleich zum seitherigen Zustand weitergehende Beiziehung der Gemeinden zu den Lehrergehalten vermieden, andererseits aber auch einer stärkeren Belastung der Staatskasse mit Beiträgen für die Volksschulen, als mit Rücksicht auf die seit 1874 eingetretene Zunahme des Gemeinde- und bezw. Schulaufwands geboten ist, vorgebeugt würde." Auf dieses Ziel waren sonach die Aenderungen gerichtet, welche durch das aus dem Entwurf hervorgegangene Gesetz vom 7. Juni 1884 die §§ 67 bis 70 und 72 bis 74 des E.-U.-G. (nach der Fassung der Novelle vom 19. Februar 1874) erfahren haben. Der damals eingeführte geänderte „Tarif" ist durch die jetzt geltenden bezüglichen Gesetzesbestimmungen (§§ 72 bis 80 des E.-U.-G. in der Fassung vom 13. Mai 1892) der Hauptsache nach ohne nochmalige Aenderungen aufrecht erhalten worden.

---

6. Gesetz vom 25. Juli 1888.

Im Anschluß an die Neuordnung des gesamten Beamtenrechtes — enthalten in den drei Gesetzen vom 24. Juli 1888: Beamtengesetz, Gehaltsordnung und Gesetz betreffend die Abänderung des Etatgesetzes[2] — gelangte im Juni 1888 an die Ständeversammlung wieder ein Gesetzentwurf, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes[3], dessen Hauptzweck eine weitere Verbesserung der äußeren Stellung der Volksschullehrer war. Diese sollte, lediglich aus allgemeinen Staatsmitteln, nach drei Richtungen geschehen: durch Erhöhung der Personalzulagen (§ 59 des damaligen E.-U.-G.), durch Erhöhung der Ruhegehaltssätze für die unteren Schuldienstklassen (§ 85), endlich durch eine den Lehrern und ihren Hinterbliebenen günstige Aenderung der Vorschriften über die Witwen- und Waisenversorgung.

Näheres Eingehen auf den Inhalt des Gesetzes vom 25. Juli 1888 kann hier unterbleiben, da dessen sämtliche Bestimmungen, kaum erst wirksam

---

[1]) Ständische Verhandlungen, 1883/84, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 498 ff.
[2]) Ges. u. V.-Bl. 1888, Nr. XXXIV, S. 499 ff, S. 450 ff und S. 510 ff.
[3]) Ständische Verhandlungen, 1887/88, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 385 ff.

geworden (vom 1. Januar 1890 an), ersetzt, bezw. überholt wurden durch das Gesetz vom 13. Mai 1892, welches wieder eine umfassende Neugestaltung der badischen Volksschulgesetzgebung brachte.

7. Gesetze vom 13. Mai 1892.

Dem Entwurfe eines Gesetzes, „Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend" (sechste Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868), welcher im Dezember 1891 den Ständen (zunächst der II. Kammer) vorgelegt wurde,[1]) war eine eingehende Begründung beigegeben, deren Eingang (allgemeiner Teil) nachstehende Ausführungen enthält:

I.

Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 bestimmt in § 133:

„Auf die Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, auf die mit den Rechten der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen an anderen Anstalten angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie auf die an den Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen findet dieses Gesetz keine Anwendung."

Der Aufnahme dieser Bestimmung in den Entwurf des Beamtengesetzes lag die Erwägung zugrunde, daß es — „obwohl an sich auch den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen und den Lehrerinnen an den Mittelschulen für die weibliche Jugend die Eigenschaft als Beamten zukommen würde" — doch „wegen der Eigenart der Berufsstellung und im Hinblick auf die seitherige Entwickelung der bezüglichen Rechtsverhältnisse" angezeigt erscheine, „die auf die rechtliche Stellung dieser Lehrer und Lehrerinnen bezüglichen Normen aus dem Beamtengesetz auch fernerhin auszuscheiden und der besonderen Regelung vorzubehalten."

Gleichzeitig wurde aber der Anschauung Ausdruck gegeben, die Neuordnung des Beamtenrechtes werde „wohl dazu Veranlassung geben, die Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer u. s. f. einer Durchsicht zu unterziehen und dieselbe, soweit es als thunlich und angezeigt erscheint, der Beamtengesetzgebung anzunähern."

Die letzte Bemerkung läßt deutlich erkennen, wie schon damals die Großherzogliche Regierung eine Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer als eine aus der Neuordnung des Beamtenrechtes hervorgehende, nicht abzuweisende Folge betrachtete. Andererseits mußte sie sofort erkennen, daß sowohl die Neuordnung an sich, als die Ueberleitung des bisherigen Zustandes in die neu zu schaffende Ordnung eine umfassende gesetzgeberische Arbeit erfordere, eine Aufgabe, welche weder in und mit der Beamtengesetzgebung selbst hätte behandelt werden können, noch im unmittelbaren zeitlichen Anschlusse an dieses Gesetzgebungswerk zu lösen war.

Damit aber nicht in einem Zeitpunkte, welcher mit der Neuordnung des Beamtenrechtes den diesem unterstehenden Dienerkategorien eine Verbesserung ihrer

[1]) Ständische Verhandlungen, 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 54 ff. und S. 88 ff.

Stellung brachte, die Volksschullehrer vorerst völlig leer ausgehen sollten, machte die Großherzogliche Regierung noch dem nämlichen Landtage, welcher das Beamtengesetz beraten und angenommen hatte, eine Vorlage, aus der sodann das Gesetz vom 25. Juli 1888, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht, hervorgegangen ist. Die Verbesserungen, welche dieses noch auf den Grundlagen der seitherigen Einrichtungen weiter bauende Gesetz in den Verhältnissen der Volksschullehrer brachte, bestand in einer Weiterentwickelung des Systems der sogenannten Personalzulagen — zur Erhöhung des Einkommens der Lehrer auf untern Schuldienstklassen — in Erhöhung der Ruhegehalte der von solchen Stellen in Ruhestand tretenden Lehrer, endlich einer den Lehrern und Hinterbliebenen günstigen Aenderung der Vorschriften über die Waisen- und Witwenversorgung.

Der Karakter als bloßes Uebergangsgesetz war dem Gesetze vom 25. Juli 1888 zwar nicht ausdrücklich beigelegt; gleichwohl konnte schon damals kaum zweifelhaft sein, daß dieses Gesetz nicht vollkommen die Erwartungen erfüllen werde, welche an die schon in der Begründung zum Entwurf des Beamtengesetzes enthaltene Andeutung der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer „Durchsicht" der „Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer" in der Richtung einer Annäherung derselben an die Beamtengesetzgebung bei der Lehrerschaft des Landes sich knüpfen mochten. Und noch hatte jenes Gesetz den Zeitpunkt seiner beginnenden Wirksamkeit — 1. Januar 1890 — nicht erreicht, als schon (im November beziehungsweise Dezember 1889) den beiden Häusern des wieder versammelten Landtages gleichlautende Bittschriften des Vorstandes des Allgemeinen Badischen Volksschullehrer-Vereins übergeben wurden, in welchen um eine auf folgende Punkte sich erstreckende Aenderung des Elementarunterrichtsgesetzes gebeten wurde:

> „Das Ortsklassensystem in seiner jetzigen Form möge aufgehoben werden und an seine Stelle die Bezahlung nach dem Dienstalter treten, wie dies bei den anderen Beamten der Fall ist.
>
> Die Gehalte der Hauptlehrer möchten auf allen Stellen erhöht und so bemessen werden, daß sie den Gehalten der Beamten mit gleichwertiger Bildung entsprechen.
>
> Die Zulagen möchten nicht mehr an die Stelle, sondern, wie bei den Beamten, an die Person gebunden sein und in solchen Fristen gewährt werden, daß der Höchstgehalt mit etwa 20 Dienstjahren, von der ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, erreicht werden kann.
>
> Den Schulgehilfen möchten höhere Gehalte und nach Ablegung der Dienstprüfung eine Zulage bewilligt werden.
>
> Die Ruhegehalte der Lehrer und die Versorgungsgehalte ihrer Hinterbliebenen möchten nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes geregelt werden."

Während der seit der Feststellung der Beamtengesetzgebung inzwischen umlaufenen Zeit hatten die Behörden der Unterrichtsverwaltung die Frage, ob und in welcher Weise eine durchgreifende Umgestaltung der Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer nach dem Vorbilde der allgemeinen Beamtengesetzgebung an sich möglich und — namentlich auch in Beziehung auf deren Tragweite in finanzieller Hinsicht — praktisch durchführbar sei, eingehender Prüfung und Erwägung unterziehen können. Deren Ergebnis war derart, daß die Großherzogliche Regierung schon den erwähnten Bittschriften des „Allgemeinen Badischen Volksschullehrervereins" gegenüber entgegenkommende Erklärungen abgeben konnte und die Beschlüsse der beiden Kammern der Ständeversammlung, welche jene Bittschriften ihrem

ganzen Inhalte nach der Großherzoglichen Regierung mit Empfehlung überwiesen, in voller Uebereinstimmung mit den eigenen Anschauungen der Großherzoglichen Regierung gefaßt wurden.

Der nun vorliegende Entwurf eines Gesetzes für eine abermalige, diesmal aber weit umfassendere Aenderung des Elementarunterrichtsgesetzes schließt in der Hauptsache sich eng an die Gesichtspunkte an, welche bei den durch die oben erwähnten Petitionen veranlaßten Beratungen des letzten Landtags zum Ausdruck gelangt sind. Die erste und hauptsächlichste Aufgabe für den Entwurf war eine an die Normen des allgemeinen Beamtenrechtes möglichst enge sich anschließende Neuordnung der Verhältnisse der Volksschullehrer, namentlich in Beziehung auf Diensteinkommen, Versetzung in Ruhestand und Hinterbliebenenversorgung, zugleich eine nach allen diesen Richtungen hin sich äußernde Besserstellung, welche vorzugsweise den einer solchen am meisten bedürftigen Lehrern auf Schulstellen der bisherigen unteren Klassen zugut kommen soll. Damit würden gleichzeitig die in den mehr erwähnten Petitionen ausgesprochenen Wünsche der Lehrerschaft des Landes innerhalb der Grenzen ihre Erfüllung finden, welche durch die Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit der Staatsregierung gezogen sind.

In letzter Hinsicht ist namentlich hervorzuheben, daß eine höhere Belastung der Gemeinden zum Zwecke der Durchführung der in Aussicht genommenen Besserstellung vermieden, vielmehr der hierfür erforderliche Aufwand ausschließlich von der Staatskasse, somit von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen, getragen werden soll.

Schon diese erste und hauptsächlichste Aufgabe des Reformwerkes erfordert Änderungen des dermalen geltenden Elementarunterrichtsgesetzes in solchem Umfange, daß nur der kleinere Teil dieses Gesetzes den bisherigen Wortlaut behalten kann. Die Großherzogliche Regierung glaubte indessen das Werk nicht auf dessen nächsten Zweck beschränken, sondern die einmal unternommene „Durchsicht" auch ausdehnen zu sollen auf mehrere der jetzt geltenden Bestimmungen, die zwar mit der in Aussicht genommenen Neuordnung der äußeren Stellung der Volksschullehrer nicht in untrennbarem Zusammenhange stehen, bezüglich deren aber die seit Erlassung des Elementarunterrichtsgesetzes gemachten Erfahrungen teils Änderungen, teils Ergänzungen als notwendig oder doch als sehr wünschenswert erwiesen haben. So hat der ganze Gesetzesentwurf eine Ausdehnung erhalten, welcher der Großherzoglichen Regierung die Erwägung nahe legte, ob es nicht zweckmäßiger wäre, statt des Entwurfes für eine sogenannte Gesetzesnovelle den Entwurf eines vollständigen neuen „Gesetzes über den Elementarunterricht" den Ständen als Grundlage ihrer Beratungen vorzulegen.

In Anlehnung an das bei früheren Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes von 1868 eingehaltene Verfahren glaubte indessen die Großherzogliche Regierung die Form einer sogenannten Novelle auch für die gegenwärtige Vorlage wählen zu sollen.*)

Um aber auf den Vorteil einer besseren Uebersicht über die künftige Gestaltung

---

*) Der in der amtlichen „Begründung" nicht besonders ausgesprochene hauptsächlichste Grund für die Wahl der Form einer „Novelle" lag offenbar in dem Bestreben, nach Möglichkeit zu vermeiden, daß einzelne Gesetzesbestimmungen, die unberührt bleiben sollten, neuerdings bei den ständischen Verhandlungen zum Gegenstand der Erörterung gemacht und so hinsichtlich ihrer unveränderten Fortdauer in Frage gestellt würden.

des Gesamtinhaltes der den Elementarunterricht betreffenden Gesetzesbestimmungen, welchen der Entwurf eines vollständigen neuen Gesetzes geboten hätte, nicht verzichten zu müssen, ist ein Entwurf der im Schlußparagraphen der Vorlage vorgesehenen Zusammenstellung als Anlage I. beigegeben.

II.

Feste (Minimal-)Sätze für die Gehalte der Lehrer an Volksschulen wurden erstmals eingeführt durch das Gesetz vom 28. August 1835 über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und die Deckung des Schulaufwandes. Diese Gehaltssätze wurden abgestuft (140 fl., 175 fl., 250 fl., 350 fl.) nach 4 Ortsklassen — Gemeinden mit einer Einwohnerzahl 1. bis zu 500, 2. von 501 bis zu 1500, 3. von 1501 bis zu 3000, 4. von mehr als 3000. Zuschläge zu dem nach der Ortsklasse sich richtenden Gehalte (40 fl. beziehungsweise 60 fl. und 40 fl.) erhielten der erste, beziehungsweise der erste und zweite Lehrer an Schulen mit 3, beziehungsweise mit 4 oder mehr Hauptlehrern.

Ein Anwachsen des Gehaltes auf der derselben Stelle konnte nach dem Gesetze von 1835 überhaupt nicht, für einen an derselben Schule verbleibenden Lehrer nur durch Einrücken in die Stelle des zweiten beziehungsweise ersten Hauptlehrers stattfinden. Abgesehen von dem letzteren Fall konnte somit ein Hauptlehrer eine Gehaltserhöhung nur durch Uebergang auf eine Schulstelle höherer Klasse, somit regelmäßig bloß im Wege der Versetzung an eine andere Schule erlangen. Erst durch ein Gesetz vom 3. Mai 1858 wurden — um die Nachteile der häufigen Dienstwechsel zu vermindern — nach jeweils 5 Jahren anfallende Personalzulagen (von je 20 fl.) für Lehrer eingeführt, welche auf derselben Schulstelle verblieben waren.

Neben dem nach der Ortsklasse sich richtenden festen Gehalte erhielten die Volksschulhauptlehrer freie Wohnung oder den (für die verschiedenen Ortsklassen im Gesetze selbst bestimmten) Anschlag derselben als Mietentschädigung, ferner das Schulgeld beziehungsweise einen Anteil davon. Die Höhe des letzteren Einkommensteiles bestimmte sich nach dem Betrage des für die betreffende Gemeinde festgesetzten Schulgeldsatzes (nach dem Gesetze vom 28. August 1835 wenigstens 30 Kr. und höchstens 2 fl., in den 4 größten Städten höchstens 4 fl.) und nach der Zahl der Schulkinder. Der Bemessung des Ruhegehaltes war nur der feste Gehalt (und zwar mit Ausschluß des Zuschlages für die Stellen der ersten und zweiten Hauptlehrer) zugrunde zu legen.

Die Bezüge der Hinterbliebenen verstorbener Hauptlehrer (Witwengehalt, Erziehungsbeiträge, Nahrungsgehalte) waren der Festsetzung im Verordnungswege derart vorbehalten, daß diese, für alle Schuldienste gleich und ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit des Verstorbenen, nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Mittel der Witwen- und Waisenkasse zu geschehen hatte.

Die durch die Gesetze vom 28. August 1835 und vom 3. Mai 1858 geschaffenen Grundlagen für die Bemessung des Diensteinkommens und der Ruhegehalte der Hauptlehrer an Volksschulen haben sich in der Hauptsache bis auf die Gegenwart erhalten. Spätere Gesetze — vom 8. März 1868, 19. Februar 1874, 25. Juli 1888 — haben auf jenen Grundlagen weiter gebaut, insbesondere neben Erhöhung der Gehaltssätze für die einzelnen Ortsklassen die Einrichtung der Abstufung der Gehalte für die Hauptlehrer an Schulen mit mehreren Hauptlehrerstellen, sowie der Personalzulagen für Lehrer, die eine längere Dienstzeit auf derselben Stelle zurückgelegt, weiter entwickelt.

Den gegenwärtigen Stand, wie derselbe seit Inkrafttreten des Gesetzes vom

25. Juli 1888 (1. Januar 1890) sich gestaltet hat, zeigt für die nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden (die Gründe des Ausschlusses der Städteordnungs-Städte sind unten näher dargelegt) die nachfolgende Uebersicht:

Ortsklasse.	Einwohnerzahl der Gemeinde.	Fester Gehalt.			Schulgeldbezug (Durchschnitt)	Summe v. Gehalt und Schulgeld.			Höchstbetrag des Ruhegehalts.	Witwengehalt.	Wohnungsanschl.
		Durchschnitt.	Höchster. (Alter Lehrer).	Niederster.		Bei Durchschnittsgehalt.	Bei Höchstgehalt.	Bei Niederstgehalt.			
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
I.	bis 500	780	780	780	166	946	946	946	1000	390	120
II.	501—1000	840	900	780	262	1102	1162	1042	1000	390	150
III.	1001—2500	960	(bis zu) 1200	780	294	1254	(bis zu) 1494	1074	1000	390	180
IV.	2501—10 000	1080	(bis zu) 1620	840	337	1417	(bis zu) 1957	1177	1100	390	240
V.	über 10 000	1200	(bis zu) 1920	900	408	1608	(bis zu) 2328	1308	1300	390	420

Wenn das Einkommen an festem Gehalt und Schulgeld die Summe von 1400 M für das Jahr nicht erreicht, kann dasselbe bis zu diesem Betrage erhöht werden durch Personalzulagen von je 100 M, deren Anfall sowohl (nach 3 beziehungsweise nach je 5 Jahren) als Fortdauer von dem Verbleiben des betreffenden Lehrers an derselben Schule abhängig ist. Als durchschnittliches Jahreseinkommen eines Hauptlehrers an festem Gehalt Schulgeld und Personalzulage ergab eine nach dem Stande vom 1. November 1891 aufgestellte Berechnung für die nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden eine Summe von 1254 M 65 ₰.

Die oben erwähnten, von den beiden Kammern der Ständeversammlung der Großherzoglichen Regierung mit Empfehlung überwiesenen Lehrerpetitionen verlangen nun die Beseitigung des vorstehend in seinen Grundzügen dargelegten Systems der Belohnung der Volksschulhauptlehrer; an dessen Stelle soll die „Bezahlung der Lehrer nach dem Dienstalter" treten, wobei die „Zulagen" nicht mehr durch Verbleiben des Lehrers an derselben Schule bedingt wären. Die Großherzogliche Regierung ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß die von den Volksschullehrern angestrebte Umgestaltung — welche das Gehaltswesen derselben mit den Normen, welche die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 für die bereits unter das Beamtengesetz fallenden Beamtenkategorieen eingeführt hat, in Einklang bringen und an welche eine ebenfalls dem

Normen der allgemeinen Beamtengesetzgebung entsprechende Ordnung der Ruhegehalte der Volksschullehrer, sowie der Versorgung ihrer Hinterbliebenen naturgemäß sich anschließen würde — durchführbar sei ohne Preisgebung anderer grundsätzlicher Einrichtungen unseres Volksschulwesens. Und nachdem in den Verhältnissen, aus denen die seitherige Einrichtung sich entwickelt hat, bis zur Gegenwart tiefgehende Änderungen eingetreten sind, würde die Anwendung der Beamten-Gehaltsordnung auf die Volksschullehrer auch für die Verwaltung des Volksschulwesens unverkennbare Vorteile gewähren.

Als durch das Gesetz vom 28. August 1835 für die Volksschullehrer nach der Einwohnerzahl der Schulorte sich richtende Gehaltsklassen eingeführt wurden, ging man von der Anschauung aus, daß mit der Größe der Orte auch die Größe des zum standesgemäßen Leben erforderlichen Einkommens, wie nicht minder die Größe der Lehraufgabe im Zusammenhang stehe. Weder der eine noch der andere dieser Gesichtspunkte trifft allgemein, oder auch nur für eine überwiegende Mehrzahl von Gemeinden, jetzt noch zu. Die gesteigerte Verkehrsentwickelung führt fortschreitend zur Ausgleichung sowohl der Lebensweise als der Preise der Lebensbedürfnisse in Stadt und Land, und die Arbeit des einen Lehrers, der alle 8 Jahrgänge einer Schule der I. Ortsklasse mit 100 Kindern zu unterrichten hat, ist entschieden umfangreicher und schwieriger als die Arbeit eines Lehrers an einer größeren Schule, dessen 100 Schüler nur einem oder nur ganz wenigen Jahrgängen angehören. Wenn hiernach eine Verschiedenheit in der Größe des Schulortes eine Verschiedenheit in der Höhe des Lehrergehaltes zu begründen nicht mehr geeignet ist, so wird andererseits der Verwaltung die Aufgabe, jeden Lehrer auf einer seiner besonderen Befähigung und seinen sonstigen Eigenschaften, möglichst entsprechenden Stelle zu verwenden, in hohem Grade erleichtert, wenn die Rücksichtnahme auf das höhere oder niederere Einkommen der Stelle in Wegfall kommen kann.

Der größte Vorteil aber dürfte in der auf keinem anderen Wege in gleichem Maße erreichbaren Verminderung des Anreizes zum Stellenwechsel behufs der Verbesserung des Einkommens erzielt werden, und der Fall, daß ein Lehrer seine ganze Dienstzeit einer und derselben Gemeinde, dieser zum Segen und sich selbst zum Vorteil, widmet, würde künftig wohl nicht mehr seltene Ausnahme sein.

III.

Eine Erhöhung des Diensteinkommens der Volksschullehrer im Ganzen bezw. des durchschnittlichen Diensteinkommens für einen Lehrer und damit eine Steigerung der Summen des Aufwandes, welchen die Bestreitung der Lehrergehalte seither erforderte, wäre an sich nicht notwendige Voraussetzung für die Ueberleitung des bisherigen Gehaltssystems in eine Gehaltsordnung nach dem Vorbilde der durch Gesetz vom 24. Juli 1888 für die „Beamten" eingeführten: es wäre jedenfalls möglich, für die Volksschullehrer einen Gehaltstarif — mit Mindestgehalt, Höchstgehalt, Zulagefristen und Betrag der einzelnen Zulagen — zu finden, welcher nach seiner Durchführung (im Beharrungszustande) wenigstens annähernd die nämliche Gesamtsumme des Diensteinkommens aller Volksschullehrer des Landes und das nämliche Durchschnittseinkommen für einen Lehrer ergeben würde. Die Befürwortung seitens der Stände und die Zusage der Berücksichtigung seitens der Großherzoglichen Regierung ist aber den oben erwähnten Lehrerpetitionen auch bezüglich desjenigen Gesuches zuteil geworden, welches auf Erhöhung der Lehrergehalte gerichtet ist. Die im Entwurfe (§§ 39, 41 und 44) für die Gehalte der Hauptlehrer — einschließlich der Alters- und Dienstzulagen — und die Vergütungen der Schulgehilfen vor-

geschlagenen Sätze würden in den nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden erhöhen:

a. das Durchschnittseinkommen für einen Hauptlehrer von 1254 ℳ 65 ₰ (Stand vom 1. November 1891) auf 1492 ℳ 95 ₰ (Stand nach Eintritt des künftigen Beharrungszustandes) somit um 238 ℳ 30 ₰ oder 18,99 Prozent;

b. das Einkommen für einen Unterlehrer (vom Tage der Einführung des neuen Gesetzes an) und zwar vor bestandener Dienstprüfung von 727 ℳ 18 ₰ — bisheriges Durchschnittseinkommen — auf 800 ℳ, somit um 72 ℳ 82 ₰ oder rund 10 Prozent, nach bestandener Dienstprüfung von 727 ℳ 18 ₰ auf 900 ℳ, somit um 172 ℳ 82 ₰ oder 23,7 Prozent.

Das niederste Einkommen eines Hauptlehrers (neben freier Wohnung) würde vom bisherigen (780 ℳ + 140 ℳ =) 920 ℳ auf 1100 ℳ, somit um 180 ℳ, oder nahezu 20 Prozent sich verbessern. Das künftige Höchsteinkommen, mit Alters- und Dienstzulage (1800 + 100 + 200 =) 2100 ℳ betragend, wäre zwar noch nicht ganz so hoch, als das Einkommen, welches der erste Lehrer einer Schule der V. Ortsklasse bisher möglicherweise erreichen konnte (2328 ℳ, vergl. die obige Uebersicht); während aber das letzterwähnte Einkommen nur für einen Hauptlehrer (von den Städten der Städteordnung abgesehen), erreichbar war, könnten künftig über 80 Hauptlehrer (die ersten Lehrer an Schulen mit mehr als 4 Lehrern) ein Einkommen von 2100 ℳ und jeder Hauptlehrer, ohne Rücksicht auf den Ort seiner Anstellung, mindestens ein solches von (1800 + 100 =) 1900 ℳ erlangen. Der bisherige Mindestbetrag des gesetzlichen Ruhegehaltes für einen Hauptlehrer nach dem Gesetze vom 25. Juli 1888 (vierzig Prozent von 1000 ℳ =) 400 ℳ — würde nach den Sätzen und Bestimmungen des Entwurfes in (30 Prozent von 1100 + 260 =) 408 ℳ, der für jeden Hauptlehrer erreichbare Höchstgehalt in (75 Prozent von 1800 + 260 =) 1545 ℳ bestehen, während der bisherige Höchstbetrag von 1300 ℳ nur für Lehrer von Schulen der V. Ortsklasse erreichbar war.

An die Stelle des bisherigen Witwengeldes von jährlich (30 Proz. aus 1300 ℳ =) 390 ℳ, würde ein Witwengeld treten, welches in den regelmäßigen Fällen auf mindestens (30 Prozent aus 1100 + 260 ℳ =) 408 ℳ bis zu einem Höchstbetrage von (30 Prozent aus 1800 + 260 ℳ =) 618 ℳ sich berechnet.

IV.

Zur Deckung der in dem Entwurf angenommenen Gehalte (einschließlich Alters- und Dienstzulagen) und Vergütungen für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen (Hauptlehrer und Schulgehilfen) wäre neben der nach dem Stande vom 1. November 1891 berechneten Gesamtsumme des damaligen Einkommens derselben an festem Gehalt, Schulgeld, Personalzulagen und Lokalzulagen (3 462 448 ℳ) nach Eintritt des sogenannten Beharrungszustandes ein weiterer Betrag von 607 352 ℳ erforderlich. Diese ganze Summe — und außerdem der ganze künftige Mehraufwand für Ruhegehalte und Versorgungsgehalte — wäre von der Staatskasse allein zu übernehmen, da nach den bereits auf dem letzten Landtage namens der Großherzoglichen Regierung abgegebenen Erklärungen von einer Mehrbelastung der Gemeinden anläßlich der in Aussicht genommenen Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer abgesehen werden soll.

Andererseits soll aber auch keine Verminderung des Umfanges der Rechte und Pflichten der Gemeinden in Ansehung der Volksschulen stattfinden. Die hinsichtlich der örtlichen Schulaufsicht, der Verwaltung des Schulvermögens, der Besetzung der Hauptlehrerstellen von den Gemeindebehörden bisher ausgeübten Befugnisse sollen.

denselben völlig ungeschmälert verbleiben, dabei jedoch ebensowenig die bisherigen finanziellen Leistungen der Gemeinden für die Volksschulen, insbesondere jene für Aufbringung der Lehrergehalte eine Einschränkung erfahren. Die Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Volksschullehrer wäre wie bisher zunächst eine Verpflichtung der Schulgemeinde; nur würde die Staatskasse, welche seither nur einzelnen Lehrern unter bestimmten Voraussetzungen Personalzulagen gewährte, und einzelne minder leistungsfähige Gemeinden in der Aufbringung des Schulaufwandes durch Beihilfeleistung (bisheriges E.-U.-G. §§ 67—74) erleichterte, künftig in weiterem Umfange neben den Gemeinden derart eintreten, daß sie den durch die bisherigen Leistungen jeder Gemeinde nicht gedeckten Teil des Aufwandes für Lehrergehalte, wie derselbe nach den Vorschriften des zu erlassenden Gesetzes sich gestalten wird, ohne Rücksicht auf den Grad der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinde übernimmt.

Wenn hiernach die in Ansehung der Aufbringung der Lehrergehalte den Gemeinden bisher obgelegenen Verpflichtungen ihrem Umfange nach nicht geändert werden sollen, so wird doch einerseits das neue Eintreten des Staates als Teilnehmer an der Aufbringung der gesetzlich gebotenen Lehrergehalte, andererseits der Umstand, daß an die Stelle des bisher aus verschiedenen Bezügen (fester Gehalt, Schulgeld und event Personalzulage) sich zusammensetzenden Einkommens eines Hauptlehrers künftig ein einheitlicher, nach Maßgabe des Dienstalters und nach bestimmten Regeln ansteigender Gehalt treten soll, hinsichtlich der Art und Weise der Erfüllung jener Verpflichtungen eine Änderung unvermeidlich machen. Die Beträge an festem Gehalt und an Schulgeld, welche die einzelnen Schulgemeinden nach den zur Zeit maßgebenden Feststellungen (sogenannten Schulerkenntnissen) für die einzelnen an den betreffenden Schulen errichteten Lehrerstellen an deren jeweilige Inhaber zu zahlen hatten, können nicht als Grundbestandteile auch der künftigen Lehrergehalte derart behandelt werden, das einfach dasjenige, was bei dem einzelnen Lehrer an dem gemäß der Bestimmungen des neuen Gesetzes bemessenen Gehaltsbetrage etwa fehlt, aus der Staatskasse zuzulegen wäre — sei es durch unmittelbare Zahlung an den betreffenden Lehrer, sei es durch Vermittelung der Gemeindekasse.

Durch Änderungen in dem dermaligen Lehrerpersonal wird voraussichtlich bei einer Reihe von Volksschulen schon bei Eintritt der Wirksamkeit des neuen Gesetzes der Fall sich ergeben, daß Lehrer von höher dotirten Stellen (z. B. von der Stelle des ersten Hauptlehrers an einer Schule mit mehreren Hauptlehrern) abgehen und durch Lehrer ersetzt werden, die einen das Einkommen des abgehenden Lehrers nicht erreichenden (z. B. nur den künftigen Anfangs-) Gehalt anzusprechen haben.

Der in dieser Weise frei gewordene Teilbetrag dürfte selbstverständlich nicht der Gemeinde verbleiben, sondern wäre sofort für die Gehalte der übrigen Lehrer zu verwenden, d. h. auf den etwa für diese aus der Staatskasse zu leistenden Zuschuß aufzurechnen. Diese Berechnung würde sich mit jeder weiteren Personalveränderung, sowie mit jeder einem Lehrer anfallenden Zulage wieder anders gestalten. Aehnliche Abrechnungen zwischen Gemeinden und Staatskasse würden bei allen Volksschulen fortlaufend nötig werden, und die Durchführung der neuen Gehaltsordnung für die Volksschullehrer würde bei einem solchen Verfahren ein äußerst verwickeltes Rechnungswesen von schwer zu bewältigendem Umfang erfordern.

Eine Vereinfachung könnte bis zu gewissem Grade — nach dem Vorbilde des Rechnungswesens der mit Staatszuschüssen unterstützten Realmittelschulen — auf dem Wege erzielt werden, daß die Gesamtsumme der Leistungen einer Gemeinde für die Gehalte ihrer Lehrer (feste Gehalte und Schulgeldaversum) als Einheit behandelt wird, welcher ebenso als Einheit die Gesamtsumme der jeweiligen Lehrergehalte

(nach dem neuen Gesetz berechnet) gegenüberstünde, und daß der Betrag, um den jeweils die letztere Summe größer als die erstere ist, aus der Staatskasse der Gemeindekasse zugeschossen wird, sodaß die Lehrer ihre Gehalte dem ganzen Betrag nach nur aus der Gemeindekasse zu empfangen hätten. Wie die Erfahrungen bei den verhältnismäßig wenigen Realmittelschulen zeigen, würde aber auch diese Art der Behandlung sowohl bei den Gemeinden als bei den damit befaßten staatlichen Behörden für eine Gesamtzahl von gegen 1600 Volksschulen Rechnungsaufstellungen und Abrechnungen in ausgedehntem Umfange nötig machen.

Allen diesen Schwierigkeiten würde nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung am einfachsten und gründlichsten begegnet, wenn die Auszahlung aller Lehrergehalte, soweit an deren Aufbringung die Staatskasse teilnimmt, für das ganze Großherzogtum einer und derselben Kasse (Zentralkasse) übertragen wird. In diese Kasse hätten die Gemeinden die dem Umfang ihrer seitherigen Leistungen für Lehrergehalte entsprechenden Summen einzuzahlen, und was an der Gesamtsumme der aus der Kasse im vollen Betrage und in den gesetzlich geordneten Terminen zu zahlenden Lehrergehalte jeweils fehlt, wäre aus Staatsmitteln zuzuschießen. Eine solche Einrichtung, wie der Entwurf dieselbe in Aussicht nimmt — jedoch mit Beschränkung auf die nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden — hätte für die Lehrer den Vorteil einer einheitlichen, in gesicherter Ordnung vor sich gehenden Zahlung ihrer Gehalte, für die Gemeinden den Vorteil einer Vereinfachung ihres Rechnungswesens und thunlichster Sicherung gegen Schwankungen in der Höhe des für die Lehrergehalte von ihnen aufzubringenden Aufwandes; auch für das Rechnungswesen der Unterrichtsverwaltung würden wesentliche Vereinfachungen erzielt werden.

Dabei war ursprünglich an die Errichtung einer eigenen, der Unterrichtsverwaltung zu unterstellenden „Zentralgehaltskasse für Volksschullehrer" gedacht. Dem bezüglichen Vorschlag gegenüber wurde jedoch darauf hingewiesen, daß eine Zentralgehaltskasse bereits bestehe und die Errichtung einer zweiten solchen Kasse (für Volksschullehrer) zu unerwünschten Weiterungen, Mißverständnissen 2c. Anlaß geben würde. Außerdem werde es bei dem engen Zusammenhange, in dem die fraglichen Ausgaben mit der allgemeinen Staatskassenverwaltung stehen, sich nicht empfehlen, die bezüglichen Geschäfte einer außerhalb des Verbandes und Abrechnungsverkehrs der Staatskassen stehenden Kasse zu übertragen, zumal diese doch nicht wohl die monatlichen Gehaltszulagen an etwa 3000 Lehrer durch die Post bewirken lassen könnte, die Inanspruchnahme der Bezirkskassen und Steuererheber aber nur thunlich wäre, wenn es sich um Zahlungen für Rechnung der Generalstaatskasse oder einer mit dieser verbundenen Kasse handelt. Es empfehle sich deshalb, die gedachten Zahlungen, soweit sie in einer gemeinsamen Kasse und Rechnung zu vollziehen wären, einfach der bestehenden Zentralgehaltskasse zu übertragen; und da im Staatsvoranschlag und in der Staatsrechnung die Gehalte 2c. der Lehrer im vollen Betrage in Ausgabe, die Beiträge der Gemeinden in Einnahme erscheinen, sei es für das zu erlassende Gesetz einfach die „Staatskasse", welche die bezüglichen Ausgaben und Einnahmen vollzieht; welche Kassen mit dem Vollzuge betraut werden, brauche im Gesetze nicht ersichtlich gemacht zu sein

Wenn hiernach die Staatskasse im Entwurf als die Kasse bezeichnet ist, aus welcher die Lehrer in den nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden ihre Gehalte 2c. zu empfangen haben, so hat dies selbstverständlich nicht den Sinn, als ob das bisherige Verhältnis, wonach die Aufbringung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen zunächst den Schulgemeinden oblag, beseitigt werden solle: die Staatskasse übernimmt nur für die Gemeinden hinsichtlich des von

diesen aufzubringenden (größeren) Teils des bezüglichen Gesamtaufwandes im Interesse der Vereinfachung der geschäftlichen Behandlung die Vermittelung der Auszahlung an die forderungsberechtigten Lehrer.

Nach Artikel V (§ 39) des Entwurfes sollte der jährliche Gehalt der Hauptlehrer auf 1100 *M.* bis 1800 *M.* mit der Maßgabe bestimmt werden, daß die Erhöhung vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag durch Zulagen von je 100 *M.*, die erste (Anfangszulage) nach Ablauf von drei Jahren, die weiteren (ordentlichen) Zulagen nach je vier weiteren Dienstjahren eingetreten wären. Der Höchstgehalt (1800 *M.*) wäre somit nach Ablauf von (3+6×4=) 27 Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung (Ernennung zum Hauptlehrer) erreicht worden. Für Hauptlehrerinnen sollte der Höchstgehalt 1400 *M.* betragen. Für Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, welche sich vier Jahre im Bezuge des Höchstgehaltes (1800 bezw. 1400 *M.*) befunden haben, war weiter eine (nicht pensionsfähige) Alterszulage von 100 *M.* als „Nebengehalt" vorgesehen.

Auf die vorstehend bezeichneten Gehaltssätze und Zulagefristen gründete sich die Berechnung eines („künftigen") Durchschnittseinkommens der Hauptlehrer, welches im allgemeinen Teil der Begründung zum Gesetzentwurf (III, s. oben S. 61) zu 1492 *M.* 95 *₰* angegeben war.

Zufolge Antrags der Kommission der Zweiten Kammer (Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Weygoldt)[1]) wurde der § 39 mit folgenden Änderungen (im Vergleiche zum Regierungsentwurf) Gesetz:

a. Der Höchstgehalt wurde für Hauptlehrer auf 2000 *M.*, für Hauptlehrerinnen auf 1500 *M.* bestimmt, wogegen die im Regierungsentwurf vorgesehene Alterszulage in Wegfall kam.

b. Die Zulagefristen wurden gleichmäßig — für die Anfangszulage wie für die ordentlichen Zulagen — auf drei Jahre festgesetzt.

Hiernach blieb für die Erreichung des Höchstgehaltes (von 2000 *M.*, ausgehend von einem Anfangsgehalt zu 1100 *M.*) ein Zeitraum von (9×3=) 27 Jahren erforderlich. Dagegen steigerte sich durch die Erhöhung des Höchstbetrages des Gehaltes (von 1800 auf 2000 *M.*) und durch die Abkürzung der Fristen für die ordentlichen Zulagen (von vier Jahren auf drei Jahre) das durchschnittliche Diensteinkommen eines Hauptlehrers auf 1544 *M.*[2]) (statt 1492 *M.* 95 *₰* nach dem Regierungsentwurf).

---

[1]) Ständ. Verhandlungen, 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 511 ff. und S. 522.

[2]) Ständische Verhandlungen, 1897/99, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 552.

8. Gesetz vom 18. September 1898.

Durch Gesetz vom 9. Juli 1894 (Nachtrag zur Beamten-Gehaltsordnung)[1]) wurden die durch die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 geregelten Bezüge der mittleren und niederen Beamten teils durch Abkürzung der Zulagefristen, teils Erhöhung der Zulagebeträge fast durchgehends namhaft aufgebessert. Nachdem durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 auch die Lehrer an Volksschulen dem allgemeinen Beamtenrecht unterstellt worden, konnte selbstverständlich eine neuerliche Besserstellung anderer Beamtenklassen nicht ohne Rückwirkung auf die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer bleiben. Schon im März 1898 wurde demgemäß den Ständen der Entwurf einer „Novelle" (die siebente zum Elementarunterrichtsgesetze vom 8. März 1868 und die erste zum Elementarunterrichtsgesetz vom 13. Mai 1892) vorgelegt,[2]) deren Zweck in der Begründung dahin angegeben war, „daß der Zeitraum, den ein Hauptlehrer zur Erreichung des Höchstgehaltes von 2000 *M.* jährlich nach dem Gesetze vom 13. Mai 1892 in etatmäßiger Stellung zurücklegen muß, eine entsprechende Kürzung erfahre".

Diesen Zweck erreichte das aus dem Entwurfe hervorgegangene Gesetz vom 17. September 1898[3]) durch Aenderung des § 39 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 in zwei Punkten:

a. Der Betrag der einzelnen Zulage wurde von 100 *M.* auf 150 *M.* erhöht;

b. die Frist für die erste (Anfangs-) Zulage wurde von drei Jahren auf zwei Jahre herabgesetzt.

Für den Eintritt in den Bezug des Höchstgehaltes ergibt sich hiernach als jetzt geltende Gesetzesbestimmung das Erfordernis einer in etatmäßiger Stellung zugebrachten Dienstzeit von (2 + 5 × 3 =) siebzehn Jahren.

---

[1]) Ges. u. V. Bl. 1884. S. 303.

[2]) Ständische Verhandlungen, 1897/99, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 547 ff.

[3]) Ges. u. V. Bl. 1898, Nr. 27, S. 425; Schulv. Bl. 1898, Nr. 12, S. 117.

II.

Gesetz über den Elementarunterricht.

(Vom 13. Mai 1892.)

Ges. und V.-Bl. 1892, Nr. XII, S. 169. Schulv. Bl. 1892, Nr. VI, S. 85.

In Artikel IX (§ 151) der Gesetzesnovelle vom 13. Mai 1892 wurde dem Unterrichtsministerium die Ermächtigung erteilt, „den Wortlaut der vom 1. Mai 1892 ab geltenden, den Elementarunterricht betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen, wie derselbe sich ergiebt aus der Zusammenstellung des Inhaltes des gegenwärtigen Gesetzes mit den unverändert gebliebenen Teilen des Gesetzes über den Elementarunterricht" als (neues) „Gesetz über den Elementarunterricht" durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Diese Zusammenstellung ist enthalten in dem von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Bekanntmachung vom 13. Mai 1892 verkündeten „Gesetz über den Elementarunterricht" vom 13. Mai 1892.

In dem nachstehend folgenden Abdruck ist jeweils angegeben, durch welches Gesetz jeder Paragraph seine gegenwärtig geltende Fassung erhalten hat (Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868; Novellen vom 19. Februar 1874, 18. September 1876, 1. April 1880, 7. Juni 1884, 25. Juli 1888, 13. Mai 1892, endlich vom 17. September 1898); wo eine solche Angabe fehlt, verdankt der betreffende Paragraph seine Entstehung dem Gesetze vom 13. Mai 1892 und hat seitdem eine Änderung nicht erfahren.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(E. U. G. vom 8. März 1868. § 1. Gesetz vom 13. Mai 1892. Art. I, 1.)

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen

zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der in einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§§ 110—114 und 116) treten.

Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme derselben in die Volksschule anzuordnen.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Einwohner des Großherzogtums, welche nicht badische Staatsangehörige sind, soweit nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind.

Vollzugsvorschriften: Schulordnung vom 27. Februar 1894, §§ 1 bis 32 (im Abschnitt V dieser Schrift).

1. Als Stellvertreter der Eltern für den Elementarunterricht eines Kindes zu sorgen, ist diejenige Person verpflichtet, welche in einem solchen thatsächlichen Verhältnis zum Kind steht, daß sie über dasselbe eine der elterlichen Gewalt ähnliche Autorität ausüben kann. Das Gesetz hat bei dem Ausdruck „Stellvertreter" nicht etwa ein bestimmtes, unter gewisse Bestimmungen des bürgerlichen Rechts fallendes Verhältnis zwischen den Eltern und dem Stellvertreter (z. B. ein Auftragsverhältnis) oder zwischen dem Kinde und dem Stellvertreter (z. B. Annahme an Kindesstatt, Vormundschaft, Pflegschaft, Dienstverding, Lehrvertrag) im Auge; die Frage: wer Stellvertreter der Eltern sei? ist vielmehr jeweils nach den thatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles zu beantworten. Hiernach wird z. B. ein Fabrikherr für den Unterricht derjenigen Arbeiter im volksschulpflichtigen Alter, welche in einer Anstalt des Fabrikherrn ständig verpflegt werden, in der Weise verantwortlich sein, daß er entweder dieselben zum Besuch der Volksschule anhält oder ihnen einen genügenden Privatunterricht ertheilen läßt, während in Beziehung auf Kinder, die vom Hause der Eltern, des Vormunds, des Fürsorgers, dem sie in Verpflegung gegeben sind 2c., zur Arbeit in die Fabrik gehen, dem Fabrikherrn keine andere Verpflichtung obliegt, als die Kinder nicht in einer den Bestimmungen der Gewerbeordnung zuwiderlaufenden Weise zu beschäftigen. Im nämlichen Sinne wie der Ausdruck „Stellvertreter der Eltern" ist das Wort „Fürsorger", wo dasselbe in Gesetzen oder Verordnungen in ähnlichem Zusammenhange gebraucht wird, aufzufassen.

2. Die Strafbestimmung im § 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 hat mit den durch die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches (bad. Gesetz vom 23. Dezember 1871, Artikel 3, Ziff. V.)

und der Reichsmarkrechnung (bad. Gesetz vom 21. Juni 1874) bedingten Aenderungen jetzt folgenden Wortlaut:

> Mit Haft bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu zwanzig Mark werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge zum Schulbesuch anzuhalten, wenn sie wegen solcher schuldbaren Versäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung fruchtlos wiederholt mit Geldstrafen belegt worden sind.

Durch das Elementarunterrichtsgesetz ist der Kreis der unter die Strafbestimmung des § 71 Pol. St. G. B. fallenden Uebertretungen insofern erweitert worden, als die Fassung des Polizeistrafgesetzbuches eine thatsächlich vorhandene Verpflichtung zum Besuche der Volksschule voraussetzt, nach dem Gesetz über den Elementarunterricht aber jede Uebertretung der zur Durchführung des Unterrichtszwanges erlassenen gesetzlichen Vorschriften strafbar ist. Die Strafbestimmung wird hiernach z. B. in Anwendung zu kommen haben, wenn ein wegen Privatunterrichts vom Besuche der Volksschule entbundenes Kind zu einer von der Schulbehörde angeordneten Prüfung sich nicht stellt.

„Eltern, welche ihre schulpflichtigen Kinder nicht in die Volksschule aufnehmen lassen und auch nicht in sonst zulässiger Weise für deren Elementarunterricht sorgen, sind nach § 1, Abs. 3 des E. U. G. gemäß § 71 Pol. St. G. B. zu bestrafen, auch wenn sie noch nicht wegen Schulversäumnis nach § 4, Abs. 1 E. U. G. wiederholt mit Geldstrafen belegt worden sind, da das Citat des § 71 Pol. St. G. B. im § 1, Abs. 3 E. U. G. sich nur auf das Strafmaß bezieht, während der Thatbestand in § 1, E. U. G. selbst gegeben ist." Bad. Rechtspraxis, 1901, S. 10.

3. [Schulpflichtigkeit der Nichtbadener.] In dem Gesetze vom 8. März 1868 lautete der letzte Absatz von § 1:

> Die vorstehenden Bestimmungen können durch Staatsverträge auch auf Ausländer für anwendbar erklärt werden.

Die Staatsangehörigkeit zum Großherzogtum Baden war somit Voraussetzung für die Anwendung der Gesetzesbestimmungen über den Unterrichtszwang auf Einwohner des Großherzogtums. Die Anwendung auf nicht staatsangehörige Einwohner bildete eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel, welche nur aufgrund eines Staatsvertrages stattfinden konnte. Solche Verträge bestehen nicht mit den Nachbarstaaten Bayern, Schweiz und Oesterreich. So kam es, daß Kinder im Alter der Schulpflicht aus den genannten drei Ländern, welche in größerer Zahl und für gewisse Dauer, gewöhnlich in der Stellung von Dienstboten (als sog. Hütekinder), im Großherzogtum sich aufhalten, nicht in gleicher Weise wie landesangehörige Kinder zum Schulbesuch angehalten werden konnten. Dies wurde von den Schulbehörden der betreffenden Grenzbezirke als schwerer Mißstand empfunden. Die Thatsache, daß solche nichtbadische Kinder und deren Dienstherren von einer den Angehörigen des eigenen Staates sonst obliegenden Verpflichtung befreit waren, rief in den betreffenden Gemeinden vielfach eine tiefgehende Mißstimmung gegen den gesetzlich bestehenden Unterrichtszwang hervor.

Diesem Mißstand wollte das Gesetz vom 13. Mai 1892 dadurch abhelfen, daß es die in § 1 Abs. 1 des bisherigen Gesetzes festgesetzte Verpflichtung der Eltern oder deren Stellvertreter, „für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen", nicht mehr an die Zugehörigkeit zum badischen Staatsverband

sondern an den civilrechtlichen Wohnsitz anknüpft, sonach das bisher gesetzlich anerkannte Personalitätsprinzip mit dem Territorialitätsprinzip vertauscht. Diese Änderung mußte vom Standpunkt des Völkerrechts wie auch — für das Verhältnis zu den übrigen Reichsangehörigen — nach den positiven Gesetzesvorschriften des deutschen Staatsrechts als zulässig betrachtet werden. Während das den civilisierten Völkern gemeinsame Rechtsbewußtsein immer mehr dahin drängt, die in einem Lande ansässigen Fremden den Einheimischen nach jeder Richtung hin — abgesehen von dem Wahlrecht und der Militärpflicht — gleich zu behandeln, folgt aus der Vorschrift in § 3 der deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871, daß die im Gebiet des Großherzogtums sich aufhaltenden Angehörigen eines anderen Bundesstaates, wie sie hinsichtlich der ihnen zu gewährenden Rechte den Einheimischen gleich zu behandeln sind, so auch denselben Verpflichtungen wie diese letzteren unterworfen werden können. Auch war das dem neuen Gesetze zugrunde liegende Territorialitätsprinzip bereits thatsächlich durchgeführt in den Unterrichtsgesetzgebungen der einzelnen Schweizerkantone und der Kronländer der Oesterreichischen Monarchie diesseits der Leitha.

Die Vorschrift ist nach Zweck und Wortlaut in der Anwendung nach zwei Richtungen hin — positiv wie negativ — beschränkt. Einerseits soll sie auf nicht landesangehörige Kinder nur dann Anwendung finden, wenn deren Eltern oder ständige Fürsorger nicht etwa nur vorübergehend, sondern dauernd — in einer den Bestimmungen des § 7 B. G. B. entsprechenden Weise — im Gebiet des Großherzogtums sich niedergelassen haben, oder wenn die Kinder selbst zu einem badischen Staatsangehörigen in ein seiner Natur nach auf eine gewisse Dauer berechnetes Verhältnis — z. B. in ein Dienstverhältnis — getreten sind. Andererseits ist auch beim Vorliegen dieser Voraussetzungen die Anwendbarkeit der Vorschrift ausgeschlossen, sofern die Verpflichtung der betreffenden Kinder zum Besuch der inländischen Schulen durch einen mit ihrem Heimatsstaat abgeschlossenen Staatsvertrag eine besondere Regelung erfahren hat. (Ständ. Verhdlgen. 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 97.)

4. Staatsverträge im Sinne des § 1 Abs. 4 E. U. G. bestehen mit allen deutschen Bundesstaaten, ausgenommen das Königreich Bayern und das Herzogtum Braunschweig. Dieselben bestimmen im wesentlichen gleichlautend,

> dass die dem Grossherzogtum Baden angehörigen Kinder, welche sich in einem andern deutschen Bundesstaate (Bayern und Braunschweig ausgenommen), und die einem anderen deutschen Bundesstaate angehörenden Kinder, welche sich im Grossherzogtum Baden aufhalten, nach Massgabe der im Lande (am Orte) des Aufenthalts bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuch der Schule herangezogen werden sollen;
>
> dass diese Nötigung zum Besuch der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese sich erstrecke;
>
> dass jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugnis der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, dass sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimat normiert ist, vollständig Genüge geleistet haben, von fernerem Schulbesuch zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine grössere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.

Die Vereinbarung mit dem Königreich Württemberg enthält die besondere Bestimmung, daß den aus Württemberg kommenden sogenannten Verdingkindern,

selbst wenn sie mit Dispensscheinen versehen sind, in Baden keine ausnahmsweise Befreiung von der Schulpflicht zu gewähren sei.

Für die Ausstellung der Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht sind nach den bestehenden Bestimmungen zuständig:

in Baden: die Schulkommission, in den Gemeinden wo eine solche nicht besteht, der Gemeinderat;

in Preußen: der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Lokalschulinspektor oder dem Vorsitzenden des Schulvorstandes;

im Königreich Sachsen: der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Lokalschulinspektor bezw. mit dem Schuldirektor als Lokalschulinspektor;

in Württemberg: die Ortsschulbehörde;

in Hessen: der Vorsitzende des Schulvorstandes;

in Elsaß-Lothringen: die Bürgermeister;

in den übrigen Bundesstaaten, mit welchen Vereinbarungen bestehen: die in der Bekanntmachung des Oberschulrats vom 20. Oktober 1877 — Sch.-V.-O.-Bl. 1877 Nr. 14 S. 127 ff. — bezeichneten Behörden und bezw. Beamten.

(Bekanntmachungen des Oberschulrats vom 18. Oktober 1870 — Württemberg; vom 28. Juli 1874 — Elsaß-Lothringen; vom 23. Juni 1876 — Preußen; vom 6. Dez. 1876 — Königreich Sachsen; vom 28. Februar 1877 — Hessen; vom 20. Oktober 1877 — übrige Bundesstaaten.)

5. Bei Ausübung eines Gewerbebetriebes im Umherziehen dürfen Kinder, welche schulpflichtig sind, nur mit Erlaubnis derjenigen Behörde von Ort zu Ort mitgeführt werden, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubnis ist im Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung der Kinder, deren Mitführung gestattet wird, zu vermerken.

Die Erlaubnis ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

(Gewerbeordnung für das deutsche Reich, § 62).

Zum Vollzug dieser Vorschriften der Gewerbeordnung hat das Großh. Bad. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 17. November 1888 Nr. 20 758 die Bezirksämter angewiesen, bei Erteilung von Wandergewerbescheinen die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern im schulpflichtigen Alter in der Regel zu versagen. „Nur ganz ausnahmsweise soll diese Erlaubnis erteilt werden, wenn ein genügender Nachweis darüber erbracht wird, daß auch während des Umherziehens die mitgeführten Kinder einen den Anforderungen des Elementarunterrichtsgesetzes entsprechenden systematischen Unterricht erhalten, was in der Regel nur dann der Fall sein wird, wenn eine zur Erteilung des Unterrichts befähigte Persönlichkeit beim Wandergewerbe mitgeführt wird, während es nicht als eine genügende Erfüllung der gesetzlichen Unterrichtspflichten zu erachten ist, wenn die betreffenden Kinder an dem beständig wechselnden Aufenthaltsorte jeweils nur für einige Tage oder Wochen in die Schule geschickt werden."

Die Bezirksämter sind ferner angewiesen, über Gesuche um Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung schulpflichtiger Kinder beim Gewerbebetriebe im Umherziehen jeweils eine Aeußerung der Ortsschulbehörde nach der Richtung hin zu erheben, ob die Erteilung eines ausreichenden Unterrichtes an die betreffenden Kinder durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Die Ortsschulbehörden sollen derartige Anfragen der Bezirksämter nur auf Grund gewissenhafter Prüfung in einer geordneten Sitzung, in welcher der Lehrer und der Geistliche anwesend sein sollen, beant-

worten. Die Aeußerung der Ortsschulbehörde ist jeweils von sämtlichen Mitgliedern derselben zu unterzeichnen.

Die Kreisschulräte, die Ortsschulbehörden und die Lehrer haben die Verpflichtung, in allen Fällen, in welchen ihnen eine ungenügende Erfüllung der Volksschulpflicht seitens der von Wandergewerbetreibenden mitgeführten Kinder bekannt wird, ungesäumt dem Bezirksamt zum Zwecke weiteren Einschreitens Anzeige zu erstatten.

Die Kreisschulräte sollen von Zeit zu Zeit durch Vornahme von Prüfungen davon sich zu überzeugen suchen, ob die Kinder, deren Mitführung Wandergewerbetreibenden gestattet worden ist, die ihrer Altersstufe angemessenen Schulkenntnisse besitzen. Ueber die Vornahme der Prüfung und den Erfolg wäre den Eltern bezw. Fürsorgern der Kinder entsprechende Bescheinigung auszustellen. Sollte das Ergebnis der Prüfung ein ungenügendes sein, so wäre hievon dem Bezirksamt Kenntnis zu geben mit dem Ersuchen, die Erlaubnis zur Mitführung der Kinder beim Gewerbebetrieb im Umherziehen zurückzuziehen.

O.Sch.R., 6. Dezember 1888 und 28. Oktober 1898; Sch.V.Bl., 1888, S. 167, und 1898, S. 126.

§ 2.

(Gesetz vom 13. Mai 1892, Art. I, 2.)

Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr. Es beginnt und endigt jeweils an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang beziehungsweise dem Schluß des Schuljahres für Knaben sowohl als Mädchen, wenn sie bis zum nächstfolgenden 30. Juni (einschließlich) ihr 6. beziehungsweise 14. Lebensjahr zurücklegen.

Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind, ist hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht zu erteilen.

Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schlusse des Schuljahres schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 31. Dezember (einschließlich) ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden.

---

1. Zuständig zur Nachsichtserteilung in Fällen des Abs. 2 ist die örtliche Schulbehörde. Landesh. V.-O. vom 26. Juni 1892 § 1.

Vollzugsvorschriften: Schulordnung §§ 1—7 (Führung von Schülerlisten), §§ 8—10 (Aufnahme in die Volksschule, §§ 11—14 (Befreiung vom Schulbesuch), §§ 15 und 16 (Schulentlassung).

2. In dem E.U.G. vom 8. März 1868 hatte § 2 nachstehenden Wortlaut:

> Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr. Es beginnt und es endigt für die Kinder, welche zwischen dem 23. April des einen und dem 23. April des andern Jahres ihr sechstes beziehungsweise ihr vierzehntes Lebensjahr zurückgelegt haben, an Ostern des letzten Jahres gleichzeitig mit dem Anfang, beziehungsweise dem Schluss des Schuljahres.

Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht erteilt werden. Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schlusse des Schuljahres schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 1. November ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden.

Auch kräftig entwickelten Knaben, welche erst bis zum nächstfolgenden 1. Juli ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden, die Unterrichtsgegenstände der Volksschule aber schon vollständig inne haben, kann aus erheblichen Gründen die Entlassung bewilligt werden.

Knaben, welche bis zur Zeit der regelmässigen Schulentlassung die wichtigsten Unterrichtsgegenstände der Volksschule aus Unfleiss sich noch nicht angeeignet haben, können von dem Ortsschulrat auf ein weiteres Jahr in der Schule zurückbehalten werden.

Diese früheren Bestimmungen hatten bezüglich der Entlassung der Knaben zu erheblichen Unzuträglichkeiten nicht geführt, zumal da in der weitaus größten Zahl der zur Kenntnis der Oberschulbehörde gelangten Fälle, in denen um vorzeitige Schulentlassung für Knaben nachgesucht wurde, diese bereits vor Erreichung des schulpflichtigen Alters in die Volksschule aufgenommen worden waren, sonach an Ostern des betreffenden Jahres bereits volle acht Jahre die Schule besucht hatten. Soweit es sich aber darum handelte, Knaben, welche die Entlassungsreife nicht besaßen, d. h. bis zum 1. Juli das vierzehnte Lebensjahr nicht ganz vollendet hatten, durch Entlassung aus der Volksschule die Möglichkeit einer besonderen fachlichen Ausbildung zu gewähren, wurde geeignetenfalls aufgrund der Vorschrift in § 1 des Gesetzes der Besuch einer diesbezüglichen Anstalt — landwirtschaftlichen Winterschule, Gewerbeschule oder Handelsschule — als genügender Ersatz für den Unterricht der Volksschule erklärt.

Dagegen hatten die Vorschriften über die Entlassung der Mädchen sich als ungenügend erwiesen. Die alljährlich in großer Zahl an die Oberschulbehörde gelangten Gesuche um Schulbefreiung für Mädchen, welche erst nach dem 1. November das vierzehnte Lebensjahr vollendeten, ließen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die bezügliche gesetzliche Vorschrift mit den Bedürfnissen unseres Volkslebens, wie auch mit der Rücksichtnahme, welche die besonderen Entwickelungsverhältnisse des weiblichen Geschlechts verlangen, nicht völlig im Einklang stand. In Fällen, wo die Entlassung eines nach dem 1. November geborenen Mädchens aus der Volksschule durch besondere häusliche Verhältnisse, zur Verhütung oder Linderung eines schweren Notstandes in der Familie, oder durch die vorgeschrittene Entwickelung des Mädchens geboten erschien, mußte — sollte die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulpflicht von den Beteiligten nicht als eine ungerechtfertigte Härte empfunden werden — durch zeitweise Entbindung vom Besuch der Schule wenigstens einigermaßen Erleichterung geschaffen werden. Diesen Mißständen abzuhelfen, war der Zweck der Gesetzesänderung. Für Knaben blieb der bisherige Zustand aufrecht erhalten mit der Maßgabe jedoch, daß die Entlassung derjenigen Knaben, welche bis zum 30. Juni eines Jahres das 14. Lebensjahr vollenden, an Ostern dieses Jahres erfolgt, ohne daß für die erst nach dem 23. April 14 Jahre alt werdenden Schüler in jedem einzelnen Falle besondere Bewilligung zu erwirken wäre. Die Änderung in der Zeitbestimmung (30. Juni statt 1. Juli) ist lediglich zu dem Zweck erfolgt, um äußerlich eine Uebereinstimmung mit der für Mädchen angenommenen Zeitbestimmung (letzter Dezember) herbeizuführen.

Damit durch die Bestimmungen über das Ende der Schulpflicht die Dauer der letzteren selbst keine Abkürzung erfahre, mußte der Beginn derselben entsprechend vorgerückt werden. Dies konnte einem Bedenken um so weniger begegnen, als in dem aus dem früheren Gesetz herübergenommenen Absatz 2 Vorsorge dafür getroffen ist, daß Kindern, welche im Zeitpunkt des Beginnens ihrer Schulpflichtigkeit die erforderliche körperliche und geistige Reife noch nicht besitzen, entsprechende Nachsicht gewährt werden kann.

Der letzte Absatz des früheren § 2 ist, da die bezügliche Vorschrift thatsächlich fast nie zur Anwendung kam, in die neue Fassung nicht aufgenommen worden.

Ständ. Verhandlungen, 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 99.

§ 3.

(Gesetz vom 13. Mai 1892, Art. I, 3.)

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmen können, sind zum Besuche derselben nicht anzuhalten. Die Fürsorge für deren Unterricht wird durch besondere Gesetze geordnet.

Kinder, welche in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung derart vereigenschaftet sind, daß deren Zusammensein mit anderen Kindern der letzteren Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd entbunden oder ausgeschlossen werden.

---

1. Zuständig sind:

a. Zur Beschlußfassung in Fällen des ersten Absatzes: Die örtlichen Schulbehörden;

b. zur Entscheidung in Fällen des zweiten Absatzes: Die Oberschulbehörde. Landesh. V.-O. vom 26. Juni 1892, §§ 1 und 3.

Vollzugsvorschriften zu Abs. 1: Schulordnung, § 14.

Die (neuen) Bestimmungen des § 3 sind zumteil der Ausdruck einer im Gebiet der Schulverwaltung schon vor 1892 geübten Praxis, teils sollen dieselben die Handhabe bieten, Mißstände, zu deren Bekämpfung das frühere Gesetz die Mittel nicht bot, zu beseitigen.

Kinder, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht bildungsfähig oder wenigstens für die Art des Unterrichts, wie er in der Volksschule erteilt wird, nicht empfänglich sind, wie blödsinnige, blinde, taubstumme, sind schon vor dem Gesetze vom 13. Mai 1892 zum Besuch der Volksschule nicht angehalten worden.

Andererseits wurden Kinder mit körperlichen Leiden, wie z. B. epileptische, wegen der für die Gesundheit der übrigen Kinder zu befürchtenden Gefahren auf Anordnung der staatlichen Gesundheitspolizeibehörde schon an verschiedenen Orten von der Teilnahme am Unterricht der Volksschule ausgeschlossen.

Dagegen erschien es bis jetzt nicht zulässig, Kinder, die durch keinerlei Mängel körperlicher oder geistiger Art an dem Unterricht teilzunehmen verhindert waren, wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit aus der Volksschule auszuschließen. Die Rücksicht auf das sittliche Wohl der Gesamtheit der Schüler soll aber der Sorge für deren leibliche Gesundheit nicht nachstehen. Die Möglichkeit einer solchen Maßregel,

von welcher selbstverständlich nur in den äußersten Notfällen Gebrauch zu machen wäre, mußte daher als dringend wünschenswert erachtet werden. Die Vorschrift in Absatz 2 soll auch die gesetzliche Handhabe bieten, nötigenfalls Mädchen wegen vorgeschrittener körperlicher Entwickelung vor Erreichung der in § 2 bezeichneten Altersgrenze vom Schulbesuch zu befreien. Durch den Vorbehalt der Entscheidungsbefugnis an die Oberschulbehörde soll eine möglichst gleichheitliche und sachentsprechende Erledigung der betreffenden Fälle gewährleistet werden.

Ständ. Verhandlungen, 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 99.

2. [Blinde, taube, schwachsinnige Kinder.] Besondere gesetzliche Bestimmungen über den Unterricht für blinde, taube und schwachsinnige Kinder sind bis jetzt nicht zustande gekommen. Ein im Juni 1900 den Ständen vorgelegter Gesetzentwurf „die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend", kam wegen des kurz darauf erfolgten Landtagsschlusses nicht mehr zur Beratung.

Anstalten für Unterbringung, Erziehung und Unterweisung solcher Kinder bestehen im Großherzogtum Baden dermalen (1901) die nachbenannten:

a. Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim. Statut für dieselbe, genehmigt durch Staatsministerialentschließung vom 21. Februar 1877, s. Ges.- und V.-Bl., 1877, S. 108; Schulv.-Bl., 1877, S. 54.

b. Großherzogliche Taubstummenanstalten in Meersburg und Gerlachsheim. Statut für dieselben, genehmigt durch Staatsministerialentschließung vom 21. Februar 1877, s. Ges.- und V.-Bl., 1877, S. 115; Schulv.-Bl., 1877, S. 61.

c. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mosbach. Vgl. Bekanntmachung des Oberschulrats vom 22. Juni 1886, Schulv.-Bl. 1886, S. 78.

d. Heil- und Pflegeanstalt für epileptische Kinder in Kork (Unternehmen eines Vereins). Bekanntmachung des Oberschulrats vom 19. Juli 1893, Schulv.-Bl. 1893, S. 95.

e. St. Josefs-Anstalt für Cretinen, Schwachsinnige und Epileptische in Herthen (Amt Lörrach), Unternehmen eines Vereins („St. Josefs-Haus zu Herten"), welchem durch Staatsministerialentschließung vom 24. Mai 1889 Körperschaftsrechte verliehen worden sind. Der Verein wird vertreten und die Verwaltung der Anstalt geführt durch einen Verwaltungsrat, an dessen Spitze der (katholische) Pfarrer der Gemeinde Herthen steht. „Der Verein leitet das St. Josefs-Haus im katholischen Geiste, wobei aber die Anstalt auch als Asyl allen Konfessionen offen steht" (§ 4 der Vereinssatzungen). Die Anstalt hat den Zweck, „nicht nur Idioten, und Cretinen ein Asyl zu bieten, sondern auch schwachsinnigen Kindern, welche von den öffentlichen Schulen ausgeschlossen, aber doch einigermaßen unterrichts- oder bildungsfähig sind, oder Epileptischen, die wegen ihres krankhaften Zustandes die Volksschule nicht besuchen können, wenigstens nach deren Befähigung noch möglichst Unterricht und Erziehung zukommen zu lassen" (Erklärung des Vereinsvorstandes vom 12. September 1889).

3. [Zwangserziehung.] Durch das Gesetz vom 16. August 1900, betreffend die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung, Artikel II (Ges.- und V.-Bl. 1900, S. 938 und S. 1023) hat § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1886, betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster, jugendlicher Personen, die nachstehende Fassung erhalten:

Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Wege der Zwangserziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 (vgl. mit § 1686) oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 55 des Strafgesetzbuchs vorliegen und die Massregel zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung notwendig ist;
2. wenn die Zangserziehung ausser diesen Fällen zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Gegen nichtbadische Minderjährige, die im Grossherzogtum ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, kann die Zwangserziehung aufgrund dieses Gesetzes angeordnet werden, wenn die Zuständigkeit eines badischen Vormundschaftsgerichts begründet ist.

Nach § 1 der zum Vollzuge des Zwangserziehungsgesetzes vom 4. Mai 1886 erlassenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. November 1886 (Schulv.-Bl., 1886, S. 122) haben die Schulbehörden die Obliegenheit, alsbald Mitteilung an das Bezirksamt zu machen, wenn ihnen bezüglich jugendlicher Personen Thatsachen bekannt werden, welche nach den Umständen des Falles — sei es mit oder ohne Vorliegen einer strafbaren Handlung — die Unterbringung zur Zwangserziehung wegen sittlicher Verwahrlosung im Sinne des § 1 des Gesetzes begründet erscheinen lassen.

Die Lehrer sind zufolge Anordnung der Oberschulbehörde verpflichtet, bezüglich der ihre Schule besuchenden Kinder Umstände, welche die Anordnung der Zwangserziehung veranlassen könnten, sobald sie zu ihrer Kenntnis gelangen, unverzüglich der Ortsschulbehörde zur Anzeige an das Bezirksamt mitzuteilen. Den Ortsschulbehörden liegt ob, in allen Fällen, in denen ein schulpflichtiges Kind aus irgend welchem Grund Anlaß zu einer Antragstellung auf Unterbringung zur Zwangserziehung bietet, gleichzeitig mit der Anzeige an das Bezirksamt, oder wenn die Anzeige von einer anderen Behörde ausgeht, sobald sie Kenntnis hievon erhalten, der vorgesetzten Kreisschulvisitatur eingehenden Bericht zu erstatten; die letztere hat den betreffenden Bericht alsbald zur Kenntnisnahme der Oberschulbehörde vorzulegen. Die Kreisschulräte haben ferner die in ihren Bezirken gelegenen Lehr- und Erziehungsanstalten, in denen sittlich verwahrloste Kinder untergebracht sind, gleich den Volksschulen mindestens alle zwei Jahre einer Visitation zu unterziehen und über die hiebei gemachten Wahrnehmungen jeweils Bericht an die Oberschulbehörde zu erstatten. Wegen Beseitigung etwaiger Mißstände, die sich bei der Prüfung ergeben, ist nach Maßgabe des § 27 der Ministerialverordnung vom 27. November 1886 alsbald unmittelbar Antrag an das zuständige Bezirksamt zu stellen. O.Sch.R., 13. Januar 1887, Nr. 910 (Runderlaß).

Anlaß, die Unterbringung zur Zwangserziehung zu beantragen, wird jedenfalls gegeben sein, wenn gegen ein schulpflichtiges Kind, das durch sein Verhalten die Sittlichkeit der Mitschüler gefährdet, die Bestimmung in § 3 Abs. 2 des E.U.G. in Anwendung gebracht werden müßte. Bei dem Vollzuge der Zwangserziehung wird in derartigen Fällen regelmäßig nur eine „Anstaltserziehung" (§§ 23 ff. V.O. vom 27. November 1886) inbetracht kommen können.

Jeder Lehrer, welcher eine verwahrloste jugendliche Person zur Zwangserziehung in seine Familie aufnehmen soll und will, hat hievon als bald durch die be-

treffende Kreisschulvisitatur Anzeige an den Oberschulrat zu erstatten. O.Sch.R., 2. Mai 1887 — Schulv.-Bl. 1887, S. 39.

Ein „Verzeichnis der badischen Anstalten, in denen Zwangszöglinge untergebracht werden dürfen" findet sich als Anlage I dem über den Gesetzentwurf, betreffend die Zwangserziehung und die Bevormundung, durch Beamte der Armenverwaltung, der Ersten Kammer erstatteten Kommissionsbericht beigegeben (Ständ. Verhandlungen, 1899/1900, I. Kammer, Beilagenheft, Stück Nr. 224).

§ 4.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 3.)

Wegen ungerechtfertigter Schulversäumnis eines Kindes ist gegen die Eltern derselben oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennig je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde durch den Bürgermeister auszusprechen.

Die Berufung geht an das Bezirksamt.

Sind die in dem vorhergehenden Absatz bestimmten Geldstrafen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt § 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 zur Anwendung.

Vollzugsvorschriften: Schulordnung §§ 17 bis 32 („Schulversäumnisse").

Die Schulversäumnisstrafen nach § 4 Abs. 1 des E.U.G sind lediglich als Ordnungsstrafen zu betrachten und von dem Bürgermeister auch in denjenigen Städten auszusprechen und zu vollziehen, in welchen der Staat die Verwaltung der Ortspolizei übernommen hat. M. d. J. 30. August 1839, Nr. 9364. Erst wenn wiederholt bürgermeisteramtliche Ordnungsstrafen fruchtlos erkannt worden sind, können weitere Schulversäumnisse als Uebertretungen vonseiten der Eltern oder deren Stellvertreter, sofern diese dabei ein Verschulden trifft, nach § 71 des Polizeistrafgesetzbuches behandelt werden. Unbeibringliche, aufgrund des § 71 des Polizeistrafgesetzbuches erkannte Geldstrafen sind in Haftstrafen in der Weise umzuwandeln, daß auf einen Strafbetrag von einer bis zu fünfzehn Mark je ein Tag Haft, jedoch höchstens bis zur Gesamtdauer von 3 Tagen, erkannt wird (§§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuches).

Als fruchtlos sind Schulversäumnisstrafen, die nach § 4 Abs. 1 d. G. vom Bürgermeister ausgesprochen wurden, schon dann zu erachten, wenn nach mindestens zwei wegen Schulversäumnissen desselben Kindes ergangenen Strafverfügungen neue Versäumnisse vorkommen; ein anhaltendes und ununterbrochenes Wegbleiben aus der Schule ist für die Anwendbarkeit des § 71 des Polizeistrafgesetzbuches nicht erforderlich.

§ 5.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 4).

Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und

sonstigen Materialien besitzen. Machen sie auf Mahnung der Ortsschulbehörde nicht die nötigen Anschaffungen, so wird auf Antrag derselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen.

Vollzugsvorschriften: Schulordnung, § 36.

1. Die „Stellvertreter" der Eltern (Zusatz 1 zu § 1) sind nur verpflichtet dahin zu wirken, daß das ihrer Obhut anvertraute schulpflichtige Kind in den Besitz der erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien gelange, nicht aber diese Gegenstände aus eigenen Mitteln anzuschaffen, sofern nicht zwischen dem Kinde und dem Fürsorger ein Verhältnis besteht, vermöge dessen dem letzteren die Unterhaltspflicht obliegt. Wer verpflichtet ist, einem Kinde, welches außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, den Unterhalt zu gewähren, wird durch das bürgerliche Recht bestimmt, (B.G.B. §§ 1601 ff., § 1705, §§ 1708 ff.). Der Unterhalt umfaßt „bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem bestimmten Berufe" (B.G.B. § 1610 und § 1708).

In Ermangelung unterhaltspflichtiger Personen, sowie wenn diese selbst vermögens- und erwerbslos sind, liegt die Beschaffung der dem Kinde nötigen Lehrmittel dem unterstützungspflichtigen Armenverband ob (§ 18 des bad. Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, Ges. u. V.-Bl. 1870, S. 387). Zur vorschüßlichen Anschaffung — vorbehaltlich des Ersatzes der Kosten durch den Unterhaltspflichtigen, oder aus dem Vermögen des Kindes, oder durch den unterstützungspflichtigen Armenverband — ist die Gemeinde desjenigen Ortes verpflichtet, dessen Schule das Kind besucht.

2. [Akt der öffentlichen Armenpflege.] Die Beschaffung der einem Schulkind nötigen Lehrmittel auf Kosten des unterstützungspflichtigen Armenverbandes wegen Leistungsunfähigkeit des nach dem bürgerlichen Rechte Unterhaltungspflichtigen erscheint als eine dem letzteren gereichte Armenunterstützung, an welche sich die entsprechenden gesetzlichen Folgen knüpfen hinsichtlich der Berechnung der Frist für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, sowie bezüglich der Ausübung gewisser staatsbürgerlicher Rechte (§ 35 Ziffer 3 der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde; Gemeindeordnung § 9b Abs. 4 Ziffer 3). Ständ. Verhandlungen, 1887/88, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 394 und S. 412.

3. [Handel mit Gegenständen zum Schulgebrauch.] Bekanntmachung des Oberschulrats vom 4. November 1882 — Schulv. Bl. 1882, S. 115:

> 1. Den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen jeder Art, ist untersagt, mit dem Absatz von Gegenständen zum Schulgebrauch (Schulbüchern, Schulheften, Schreibmaterialien etc. etc.) sich zu befassen, sei es durch Verkauf zum unmittelbaren Gebrauch, sei es durch Vermittlung von Bestellungen solcher Gegenstände oder durch Empfehlung oder sonstige Begünstigung von Lieferanten solcher.
>
> Das Verbot findet keine Anwendung auf den Vollzug behördlicher Anordnungen zum Zweck der Beschaffung von Gegenständen, die für den Gebrauch in Schulen von der zuständigen Behörde vorgeschrieben oder empfohlen sind.

2. Die Kreisschulräte sind ermächtigt, einzelnen Lehrern zu gestatten, Gegenstände der vorbezeichneten Art für den Gebrauch der Schule ihres Anstellungsortes abzusetzen, sofern nach den örtlichen Verhältnissen ein dringendes Bedürfnis dazu vorliegt.

Die erteilte Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Obige Verfügung wurde durch Bekanntmachung des Oberschulrats vom 14. Dezember 1887 (Schulv.-Bl. 1887, S. 123) mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß gegen Zuwiderhandlungen mit nachdrücklicher Strenge werde eingeschritten werden. Eine abermalige Einschärfung des Verbots erfolgte im Schulv.-Bl., 1900, S. 73.

§ 6.

(E.U.G. vom 8. März 1868. § 5.)

Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen.

Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, daß für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer andern ganzen Gemeinde oder Teilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde.

Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder andern Teils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfnis ist.

---

1. [Die Volksschule als Gemeindeanstalt.] In engster Verbindung mit der Forderung des Gesetzes, daß jedem Kinde der Elementarunterricht zuteil werde, steht die Vorschrift, daß (in der Regel) in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen soll. Durch diese Vorschrift, mit welcher zahlreiche weitere Bestimmungen des Gesetzes (z. B. die §§ 10, 32, 52, 54, 56, 62, 68, 72, 83, 89, 91) in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist die Volksschule wesentlich als Gemeindeanstalt erklärt. Durch die Vermittlung der Gemeinden — in deren Eigenschaft als „gebotene Zusammenwirkung von Staatsbürgern unter der gemeinschaftlichen Leitung ihrer Vorsteher zur Beförderung der allgemeinen Staatszwecke" (II. Konstitutionsedikt, vom 14. Juli 1807 — § 1) wird aber ein „allgemeiner Staatszweck" verwirklicht. Die Gemeinde kann deshalb nicht von dem Rechte der Selbstverwaltung, welches ihr in der Eigenschaft als „freiwillige Vereinigung von Staatsbürgern", als Verein mit juristischer Persönlichkeit (Körperschaft des öffentlichen Rechtes) zukommt, in der Weise Gebrauch zu machen, daß sie die Einrichtung der Schule nach eigenem Ermessen bestimmt: sie muß vielmehr die ihr gestellte Aufgabe nach den Vorschriften des Staatsgesetzes erfüllen, und es steht ihr nicht frei,

anstatt einer nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht eingerichteten Volksschule etwa eine Korporationsschule (§ 116 Abs. 1) zu zu errichten bezw. zu unterhalten.

Von der Regel, daß jede Gemeinde eine Volksschule, deren Bezirk mit der Gemarkung zusammenfällt, haben soll, können nach den beiden entgegengesetzten Richtungen hin: Vereinigung mehrerer Gemeinden zur Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Schule, und Errichtung mehrerer Schulen in einer Gemeinde, Ausnahmen stattfinden.

2. [Gemeinschaftliche Schulen.] Die Errichtung einer mehreren Gemeinden gemeinschaftlichen Schule, bezw. die Herstellung einer Gemeinschaft inbezug auf eine schon bestehende Volksschule, kann nur durch freie Vereinbarung unter den beteiligten Gemeinden geschehen; dies ergiebt sich sowohl aus dem Gesetze über den Elementarunterricht, welches der Oberschulbehörde durch den Ausdruck „gestatten" (§ 6 Abs. 2) nur ein Recht der Einsprache vorbehält und auch der Staatsverwaltungsbehörde nirgends die Befugnis einräumt, eine Gemeinde zum Eintritt in ein solches Gemeinschaftsverhältnis zu nötigen, als aus der Rechtsähnlichkeit des bürgerlichen Gesetzes (B. G. B. § 749). Es ist daher z. B. nicht zulässig, Teile einer Gemarkung, deren Bewohner zur Schule einer Nachbargemeinde einen näheren oder bequemeren Weg haben, dem Schulverband der Nachbargemeinde zuzuweisen, sofern nicht die beiden (bezw. sämtliche) bei der Maßregel beteiligten Gemeinden damit einverstanden sind.

Ueber die Aufbringung des Aufwandes zur Unterhaltung einer mehreren Gemeinden gemeinschaftlichen Schule s. §§ 83—85.

3. [Streit über das Bestehen oder den Umfang eines Schulverbandes.] Streitigkeiten über die Frage, ob mehrere Gemeinden in einem Gemeinschaftsverhältnisse bezüglich der Schule stehen, bezw. welche Teile der Gemarkung einer jeden der beteiligten Gemeinden zum Bezirk der betreffenden Schule gehören, sind zunächst durch den Bezirksrat in der Eigenschaft als Verwaltungsbehörde zu erledigen. Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt; E.U.G. § 149 Abs. 2, II. Ziffer 1; landesh. Verordnung vom 26. Juni 1892 § 4. Das gleiche Verfahren wird — geeignetenfalls mit Beiladung der mitbeteiligten Gemeinde — einzutreten haben, wenn die Frage des Umfanges eines Schulverbandes zwischen einem Einzelnen und einer Gemeinde in der Weise streitig wird, daß letztere die beanspruchte (Mit-)Benützung ihrer Schule einem Einwohner der Nachbargemeinde verwehren will.

Nach der im ersten Absatz des § 6 aufgestellten Regel spricht die Vermutung dafür, daß jede bestehende Volksschule nur für die Gemarkung der Gemeinde, in welcher sie sich befindet, bestimmt sei. Der Beweis, daß der Bezirk der Schule sich auf Gebiete außerhalb der Gemarkung erstrecke, liegt deshalb demjenigen Teil ob, der aus dem Bestande eines solchen Ausnahmeverhältnisses Rechtsansprüche ableiten will. Sind die Akte (Gemeindebeschlüsse), durch welche ein Gemeinschaftsverhältnis zwischen mehreren Gemeinden inbezug auf eine Schule ursprünglich geschaffen worden ist, nicht mehr beizubringen, so werden dieselben durch den Nachweis eines entsprechenden Besitzstandes ersetzt werden können. Der bloße faktische Schulbesuch ist hiebei nicht maßgebend (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Oktober 1867, Gemeinde Breitnau g. Gemeinde Wagensteig); die Entscheidung wird hauptsächlich aus der Art und Weise, wie bei früheren Anlässen, namentlich beim Vollzuge der Gesetze vom 28. August 1835, vom 8. März 1868 ꝛc. ꝛc., die Aufbringung des Aufwandes für die Schule geregelt worden ist, zu entnehmen sein.

4. [Trennung gemeinschaftlicher Schulen.] Die Bestimmung, daß die Trennung einer mehreren Gemeinden gemeinschaftlichen Schule schon auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden von der Oberschulbehörde verfügt werden kann, beruht auf der Rechtsähnlichkeit des L.-R.-S. 577 bg. (jetzt B.G.B. § 749). Wird die Trennung von allen beteiligten Gemeinden übereinstimmend beschlossen, kann sie gleichwohl nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde zum Vollzuge kommen (§ 9 des Gesetzes). Wenn keine der beteiligten Gemeinden die Trennung verlangt, kann dieselbe gleichwohl auf Antrag der Oberschulbehörde durch die Staatsverwaltungsbehörde — den Bezirksrat — verfügt werden (§ 6 des Gesetzes, letzter Absatz).

5. [Vermögensrechtliche Fragen als Folgen der Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule.] Die Auflösung einer mehreren Gemeinden gemeinsamen Schule bedingt — ähnlich wie die Auflösung eines zivilrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses, B.G.B. §§ 752 ff. — eine Auseinandersetzung der beteiligten Gemeinden hinsichtlich des für die gemeinschaftliche Schule verwendeten Vermögens. Zu diesem Vermögen gehören nicht die staatsrechtlichen Leistungen der Gemeinden und des Staates (§§ 52, 56, 78), welche für die gemeinschaftliche Schule selbstverständlich nur bis zu dem Tage, an dem die Auflösung derselben in Vollzug tritt, zu entrichten sind, und für jede einzelne der an die Stelle der früher gemeinschaftlichen Schule tretenden getrennten Schulen neu und gesondert nach Anleitung der desfallsigen Gesetzesbestimmungen reguliert werden müssen, wohl aber die Dotationseinkünfte (§ 58), etwaige Beiträge aus Stiftungen (§§ 59, 60 u. 61), das Schulhaus und die Schulgerätschaften (§§ 86 ff., § 91.)

Allgemeine Regeln darüber, wie die angeführten Vermögensobjekte bei der Auseinandersetzung zu behandeln sein mögen, können nicht aufgestellt werden, da eben alles auf die thatsächliche Gestaltung des Einzelfalles ankommt. Die Berechtigungsanteile der einzelnen Gemeinden an dem im Zeitpunkte der Aufhebung der Schulgemeinschaft vorhandenen Gemeinschaftsvermögen werden regelmäßig nach Anleitung des § 83 Abs. 2 bezw. des § 89 Abs. 4 sich bestimmen. Die Art und Weise der wirklichen Teilung wird sich nach der Beschaffenheit der bis dahin gemeinschaftlichen Gegenstände richten. Schulpfründkapitalien und Beiträge aus Stiftungen können nach Verhältnis der Berechtigungsanteile verteilt werden; Schulgüter, Schulhaus und Schulgerätschaften werden in der Regel, als im Stück nicht teilbar, der früher gemeinschaftlichen Schule, bezw. der Gemeinde, welche in deren Besitz bleibt, gegen Abfindung der anderen Beteiligten zu alleinigem Eigentum zu überweisen sein.

In erster Reihe werden für die Art und Weise der Auseinandersetzung die hierüber unter den beteiligten Gemeinden etwa zustande gekommenen Abmachungen maßgebend sein müssen. Nur wenn oder soweit solche Vereinbarungen nicht erzielt werden, wird die in § 6 Abs. 3 vorbehaltene „Entscheidung der sonst zuständigen Behörde" einzutreten haben. Zuständig für diese Entscheidung ist zunächst, wenn die beteiligten Gemeinden dem gleichen Amtsbezirk angehören, der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde, andernfalls das zuständige Ministerium (d. i. das Unterrichtsministerium) oder ein von diesem zu bezeichnender Bezirksrat. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (Bezirksrat oder Ministerium) ist die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Gesetz, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, § 3 Ziffer 10 (Ges. und V.-Bl. 1899 S. 543); landesh. Verordnung vom 14. Dezember 1899 Ziffer 10 (Ges. u. V.-Bl. 1899, S. 950).

Die Verwaltungs- bezw. verwaltungsgerichtliche Entscheidung kann übrigens nur „unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse" ergehen (Verwaltungsrechtspflege-

gesetz § 1 Abs. 2.) Der Verwaltungsentscheidung „hinsichtlich der Teilung oder Auseinandersetzung" wird deshalb ein Austrag im Wege des Zivilprozesses vorausgehen müssen, wenn — beispielsweise — eine der beteiligten Gemeinden ausschließliches Eigentumsrecht an Schulgütern (§ 63 E.U.G.), am Schulhaus, an Schulgerätschaften geltend macht und dieser Anspruch von der (bezw. einer) mitbeteiligten Gemeinde bestritten wird.

6. [Errichtung mehrerer Schulen in „einer" Gemeinde.] Die Bestimmung, daß die Staatsverwaltungsbehörde — der Bezirksrat, landesh. V.-O. vom 26. Juni 1892 § 4 — auf Antrag der Oberschulbehörde die Errichtung mehrerer Schulen in einer Gemeinde anordnen könne, hat vorzugsweise die Gemeinden im Auge, welche aus mehreren weit auseinander liegenden Nebenorten bestehen. Das Gesetz verlangt für eine solche Maßregel das Zusammenwirken der Oberschulbehörde und der Staatsverwaltungsbehörde, weil dabei auf der einen Seite das von der ersteren Behörde zu vertretende Bildungs-Interesse, auf der andern Seite das finanzielle Interesse der Gemeinde inbetracht kommen. Das nämliche Zusammenwirken hat hinsichtlich der Feststellung des Bezirks, für welchen jede der mehreren Schulen bestimmt sein soll, stattzufinden. Die Bestimmung wird übrigens nicht bloß auf zusammengesetzte Gemeinden — §§ 161 ff. der Gemeinde-Ordnung — sondern auch auf solche anwendbar sein, welche, ohne eigentlich aus mehreren von einander getrennten Orten zu bestehen, eine große räumliche Ausdehnung haben, oder deren Gemarkung so beschaffen ist, daß aus einzelnen Teilen der Gemarkung die schulpflichtigen Kinder beim Vorhandensein nur einer Schule nicht ohne Gefahr für Gesundheit oder Leben zur Schule gelangen können.

Die Errichtung mehrerer Schulen in einer Gemeinde kann auch als Trennung einer mehreren Orten einer Gesamtgemeinde bisher gemeinschaftlich gewesenen Schule vorkommen. In solchen Fällen hat jeder Ort, welcher durch die Trennung eine eigene Schule erhält, den Aufwand für dieselbe gesondert aufzubringen, sofern er besondere Ortsausgaben und Einnahmen hat (§ 83 Abs. 4). Wird eine Schule, die zwar nur einer politischen Gemeinde, aber mehreren zu derselben Gemeinde gehörigen Orten mit besonderen Ortsausgaben und Einnahmen angehörte, in mehrere Schulen getrennt, so findet hinsichtlich des Vermögens der aufgelösten Schule das unter Ziffer 5 Bemerkte Anwendung.

7. [Trennung einer Schule in Abteilungen statt Errichtung mehrerer Schulen.] Mehrere in derselben (politischen) Gemeinde bestehende Schulen können auch — statt jede derselben als eine selbständig für sich bestehende Volksschule — als Abteilungen einer die Einzelschulen umfassenden Gesamtschule behandelt werden. Hierüber enthält der Kommissionsbericht der II. Kammer über den Entwurf zum nachmaligen Gesetze vom 13. Mai 1892 (erstattet von dem Abgeord. Dr. Weygoldt; ständ. Verhandlungen, 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 517) Nachstehendes:

„Zur Sprache kamen hier (§§ 14—16 des Entwurfes) die Gemeinden, in welchen mehrere Schulen bestehen, wie Sulz—Langenhardt, Ochsenbach—Maisbach u. s. w. Früher wurden die einzelnen Schulen als selbständige Volksschulen behandelt, und es wurden auf sie die §§ 22 und 23 des Gesetzes angewendet. Hatte also beispielsweise der Hauptort 90 und der Nebenort 40 Schulkinder, so wurde darauf bestanden, daß an jeder der beiden Schulen ein Hauptlehrer anzustellen sei. Später entwickelte sich die Anschauung, daß die einzelnen Schulen auch als Abteilungen einer und derselben Schule angesehen werden könnten, daß also die beispielsweise unterstellte Schülerzahl von 90 und 40 zusammenzuzählen und demgemäß im ganzen nur 1 Haupt- und 1

Unterlehrer anzustellen sei, nämlich im Hauptort der Hauptlehrer und im Nebenort der Unterlehrer. Diese Rechtsauffassung wendete man zuerst nur auf Schulen an, deren gesamter Aufwand von der Staatskasse getragen werden mußte, z. B. Weilheim—Dietlingen. Später dehnte man diese Vergünstigung auch auf Schulen mit niedrigen Staatsbeiträgen aus; endlich auch auf solche, die gar keinen Staatsbeitrag beziehen, wie Hardheim—Rüdenthal. Gegenwärtige Praxis ist es also, die einzelnen Schüler als Schulabteilungen zu betrachten, die Schülerzahlen der einzelnen Orte zu addieren und nach der Gesamtzahl der Kinder das Verhältnis zwischen Haupt- und Unterlehrern zu bestimmen.

Es ist nun in der Kommission der Antrag gestellt worden, diese Übung durch eine gesetzliche Bestimmung zu ersetzen und demgemäß zu § 13 bezw. 16 einen Zusatz zu beschließen in dem Sinne, daß in der genannten Kategorie von Gemeinden die Schülerzahlen zu addieren und danach die Lehrer zu bestimmen seien. Einem solchen Vorgehen stünden aber gewichtige Bedenken entgegen. Es kommt nämlich vor, daß eine Gemeinde gar keinen Staatsbeitrag erhält und gleichwohl ein Nebenort keinen Unterlehrer, sondern einen Hauptlehrer will, wie Ibach—Löcherberg. Ebenso können örtliche Verhältnisse oder die Interessen der Schule es dringend erfordern, daß auch da, wo der gesamte Aufwand vom Staate getragen werden muß, gleichwohl im Nebenort ein Hauptlehrer belassen werde.

Die Mehrheit der Kommission konnte sich deshalb dem genannten Antrage nicht anschließen; sie glaubte vielmehr, daß hier nur auf dem Verwaltungswege in angemessener Weise ab- und zugegeben und den verschiedenartigen Interessen Rechnung getragen werden könne. Dabei ging sie aber von der Voraussetzung aus, daß die Großh. Regierung sich bei ihren Entschließungen weniger von fiskalischen Rücksichten als vielmehr von den Bedürfnissen der in Frage stehenden Gemeinden und Schulen leiten lassen werde."

Der Kommissions-Minderheit war offenbar entgangen, daß ihr Vorschlag, in allen Fällen die Schülerzahlen der Einzelschulen zu addieren und nach der Gesamtzahl die Lehrer zu bestimmen, unter Umständen auch zu einer höheren Belastung der Gemeinde wie der Staatskasse führen kann. Angenommen, eine aus Haupt- und Nebenort bestehende politische Gemeinde mit 1001 bis 2500 Einwohnern zähle 450 schulpflichtige Kinder, von welchen 275 die Schule des Hauptortes und 175 die Schule des Nebenortes besuchen, so wären, wenn die beiden Schulen als selbständig behandelt werden, nach den §§ 14 und 15 d. G. erforderlich: für die Schule des Hauptortes 2 Haupt- und 1 Unterlehrer, für die Schule des Nebenortes 1 Haupt- und 1 Unterlehrer, also im Ganzen 3 Hauptlehrer und 2 Unterlehrer. An keiner der beiden Schulen wäre ein „Erster Lehrer" mit Nebengehalt (§ 41 d. G.) zu bestellen. Werden dagegen die beiden Einzelschulen als Abteilungen einer Gesamtschule mit (275 + 175 =) 450 Kindern behandelt, so wären vier Hauptlehrer neben einem Unterlehrer anzustellen. Die Schulgemeinde hätte sonach (§ 52 d. G.) im zweiten Falle (960 — 660 =) 300 Mk. mehr, als im ersten, jährlich an die Staatskasse einzuzahlen und außerdem statt des Wohnraumes für einen (zweiten) Unterlehrer, für einen (vierten) Hauptlehrer freie Wohnung bezw. Mietzinsentschädigung zu stellen (§ 39, b, §§ 42 und 43, § 45, a, § 54 d. G.). Des weiteren wäre im zweiten Falle — bei vier Hauptlehrern — ein „Erster Lehrer" zu ernennen, welcher nach § 41 d. G. einen Nebengehalt von jährlich 200 Mark aus der Staatskasse zu empfangen hätte.

Hinsichtlich des Einflusses, welchen die Behandlung der Einzelschulen — als selbständige Volksschulen oder als Abteilungen einer Gesamtschule — auf die Zu-

sammensetzung der Ortsschulbehörde äußert, vgl. § 10 d. G. („des ersten Lehrers von jeder in der Schulgemeinde bestehenden Volksschule") und Verordnung vom 26. Februar 1894, die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend, § 3 Ziffer 1.

Werden in § 82 Absatz 2 des jetzigen E.U.G. (§ 76 des E.U.G. vom 8. März 1868) die Worte: (die Gemeinde), „welche aber die Vereinigung der Schule verlangen kann", nicht lediglich im Sinne einer räumlichen Vereinigung der Schulen in einem Gebäude verstanden, sondern wird auch eine blos organisatorische Umgestaltung zu einer die räumliche Trennung der Einzelschulen (Schulabteilungen) unberührt lassenden Gesamtschule als „Vereinigung" aufgefaßt, so wird aus einer Verbindung der Bestimmungen in § 6 Abs. 4 und § 82 Abs 2 des Gesetzes als geltendes Recht sich ergeben, daß zunächst durch Verständigung zwischen Schulgemeinde und Oberschulbehörde zu bestimmen ist, ob mehrere in einer Gemeinde zu errichtende oder schon vorhandene Einzelschulen als getrennte, selbständige Volksschulen, oder ob sie als Abteilungen einer Gesamtschule zu behandeln seien. Kann eine Verständigung zwischen Schulgemeinde und Oberschulbehörde nicht erzielt werden, wird die in § 6 Abs. 4 d. G. vorgesehene Entscheidung der „Staatsverwaltungsbehörde" (des Bezirksrats) einzutreten haben.

§ 7.

(Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel I, Ziffer 4.)

1. Die Vorschriften in § 6 Abs. 1, 2, 3, finden auf abgesonderte Gemarkungen (Kolonien) sinngemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesamtheit der Eigentümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetze den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche.

2. Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigentümern der Liegenschaften unter sich nach Verhältnis ihrer in der Gemarkung veranlagten Grund- und Häusersteuerkapitalien zu tragen, soweit nicht etwa durch die Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden der Beizug auch noch anderer Steuerkapitalien für statthaft erklärt werden sollte.

3. Die Befugnisse, welche in § 10 dieses Gesetzes den Gemeinden übertragen sind, werden für Schulen in abgesonderten Gemarkungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 175 der Gemeindeordnung ausgeübt.

4. Auf Antrag der Eigentümer der abgesonderten Gemarkung, beziehungsweise soferne ein besonderer Verwaltungsrat bestellt ist, auf Antrag dieses, kann durch den Bezirksrat bestimmt werden, daß die schulpflichtigen Kinder einer abgesonderten Gemarkung die Volksschule eines Nachbarortes zu besuchen haben. Dabei hat der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde zugleich die Vergütung festzusetzen, welche für die Benutzung der Nachbarschule zu entrichten ist.

Diese Vergütung bildet — nach Abzug etwaiger Deckungsmittel — den bei Berechnung eines etwaigen Staatsbeitrages (§ 73 dieses Gesetzes) inbetracht zu ziehenden Schulaufwand.

Gegen die Entschließung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

---

1. In dem E.U.G. vom 8. März 1868 waren Bestimmungen darüber, in welcher Weise für den Unterricht der Kinder von Einwohnern einer abgesonderten Gemarkung zu sorgen sei, nicht enthalten. In dieser Hinsicht waren lediglich die Vorschriften in § 177 der Gemeindeordnung maßgebend, wo nur ausgesprochen war, daß die Eltern in Waldkolonieen und auf Hofgütern die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder selbst zu bestreiten hätten. Nur soweit dieser Verpflichtung nicht durch die Benützung der Schuleinrichtung einer benachbarten Gemeinde oder aber durch die Erteilung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Privatunterrichts an die betreffenden Kinder genügt werden konnte, waren die Einwohner einer abgesonderten Gemarkung zur Errichtung einer eigenen Volksschule verpflichtet.

In Anlehnung an einen während der nämlichen Tagung der Ständeversammlung (1891/92) zur Beratung und Annahme gelangten Gesetzentwurf, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung, verkündet als Gesetz vom 23. Juni 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 173), insbesondere an die durch Artikel 3 dieses Gesetzes unter der Ueberschrift „Von den abgesonderten Gemarkungen" als §§ 174 bis 181 der Gemeindeordnung eingefügten Bestimmungen enthält jetzt das E.U.G. vom 13. Mai 1892 in § 7 Bestimmungen, welche davon ausgehen, daß, wie im allgemeinen die dem Eigentümer einer abgesonderten Gemarkung obliegenden Pflichten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts sich decken mit denjenigen, welche gesetzlich den Gemeinden auferlegt sind, so auch auf dem Gebiete der Schulverwaltung der Eigentümer der Gemarkung als Träger der nach dem Gesetze sonst den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der ihnen zustehenden Rechte zu betrachten sei.

Diese Auffassung findet ihren gesetzlichen Ausdruck in Absatz 1, wo insbesondere die Vorschriften in § 6 (früher § 5) Absatz 2 und 3 des Gesetzes auf die abgesonderten Gemarkungen für anwendbar erklärt werden. Hiernach soll, sofern in der abgesonderten Gemarkung eine besondere Volksschule nicht besteht und auch nicht errichtet werden kann oder will, die Frage der Teilnahme an den Schuleinrichtungen einer Nachbargemeinde zunächst der freien Vereinbarung der Beteiligten überlassen werden. Die Vorschrift in Absatz 4 wird zur Anwendung gelangen können, wenn der Aufwand, der durch die Bildung eines Schulverbandes zwischen einer Gemeinde und einer Kolonie erwächst, infolge der durch den Zuwachs der Schulkinder aus der Kolonie bedingten Vermehrung der Lehrstellen für die Gemeinde ein unverhältnismäßig hoher geworden und die Kolonie nicht freiwillig zur Leistung eines höheren als des nach § 83 des E.U.G. auf sie entfallenden Anteils sich bereit erklären sollte, oder auch wenn infolge der Errichtung einer neuen Volksschule, zu welcher die Kolonisten einen näheren Weg haben, oder infolge der Verbesserung oder Anlegung neuer Wege zu einer benachbarten Schule die Kinder der Kolonie zweckmäßiger einer andern Schule zugeteilt würden, der eine oder andere Teil aber, die Gemeinde oder die Kolonie, der Auflösung des bestehenden Verbandes sich widersetzen sollte.

Der „Verwaltungsrat" (Gemeindeordnung § 175), welcher nach § 7 Abs. 3

E.U.G. für abgesonderte Gemarkungen die Befugnisse auszuüben hat, die nach § 10 E.U.G. in Gemeinden dem Gemeinderat als örtliche Schulbehörde zukommen, hat selbstverständlich für die Behandlung der Volksschulangelegenheiten die in § 10 E.U.G. bezeichneten kirchlichen Vertreter sowie den Lehrer beizuziehen.

2. [Die „Vorschriften des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden"], auf welche in § 7 Abs. 2 des E.U.G. Bezug genommen ist, sind jetzt enthalten in § 174 der Gemeindeordnung nach der Fassung, welche dieser § durch das Gesetz vom 23. Juni 1892 erhalten hat. Dieselben lauten:

> Den zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Aufwand haben sie (die Eigentümer der zur Gemarkung gehörigen Liegenschaften) nach Verhältnis ihres in der Gemarkung veranlagten Grund- und Häusersteuerkapitals zu tragen.
>
> Auf Antrag der Eigentümer können mit Staatsgenehmigung auch die übrigen in der Gemarkung zur staatlichen Besteuerung veranlagten Steuerkapitalien und Einkommensteueranschläge zu Beiträgen beigezogen werden, und ist sodann der Aufwand nach Massgabe der §§ 80 ff. (Gem.-Ord.) auf das gesamte Steuerkapital und die Einkommensteueranschläge umzulegen.

§ 8.

(Gesetz vom 18. September 1876, Artikel I.)

Der Unterricht in der Volksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, soferne die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.

Die nach § 6 Absatz 1 den politischen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im Ganzen noch zum Teile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden.

Vgl. die „geschichtliche Einleitung", S. 38 bis 40 und S. 45 bis 52.

1. [Wortfassung des § 8.] In dem während der Tagung von 1875/76 den Ständen vorgelegten Gesetzentwurfe (s. S. 48) war für den dem Elementarunterrichtsgesetz neu einzufügenden § 6 (jetzt § 8) nachstehende Fassung vorgeschlagen:

> Der Unterricht in der Volkschule, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, wird, wenn die Einwohner der Schulgemeinde verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören, den Kindern aller Bekenntnisse gemeinschaftlich erteilt.

Diese Fassung sollte im Anschluß an den § 5 (jetzt 6) des Gesetzes — welcher die gesetzliche Regel enthält, daß in jeder politischen Gemeinde eine Volksschule bestehen solle, und zugleich bestimmt, in welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von der Regel stattfinden können oder müssen — ausdrücken,

daß Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses der in einer Gemeinde vorhandenen schulpflichtigen Kinder die Zuweisung der Kinder an verschiedene nach den Bekenntnissen getrennte Volksschulen, also eine weitere Ausnahme von der Regel des § 5 (jetzt 6), für die Zukunft weder begründen könne noch dürfe. Nach der jetzigen von der Kommission der zweiten Kammer herrührenden Fassung ist die Absicht des Gesetzes, eine Trennung der Schulkinder nach dem Bekenntnis für die weltlichen Unterrichtsgegenstände auszuschließen, so undeutlich ausgedrückt, daß man nach dem bloßen Wortlaut versucht sein könnte, im ersten Absatz des § 6 (jetzt 8) das Gebot der sog. einklassigen Schule zu finden, und sogar eine Bestimmung darüber zu vermissen, in welcher Weise die Scheidung der Kinder für den Religionsunterricht — ob nach dem Bekenntnis oder wie sonst — stattfinden soll. Der Inhalt des Kommissionsberichtes indessen läßt darüber keinen Zweifel, daß eine materielle Änderung des Regierungsentwurfes nicht beabsichtigt war; die Änderung wurde ausdrücklich als eine bloß die Wortfassung betreffende bezeichnet, ohne daß übrigens erläutert wäre, worin nach der Ansicht der Kommission die Verbesserung bestehen soll.

Im zweiten Absatz des (früheren) § 6 war unter „§ 5 Absatz 1 des obigen Gesetzes" zu verstehen: 5 Absatz 1 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868. Dieser zweite Absatz war im Regierungsentwurf nicht enthalten; seine Aufnahme in das Gesetz geschah zufolge eines Antrages der Kommission der Zweiten Kammer, welcher sich gegen die Fortdauer des in einigen Gemeinden des Großherzogtums durch sog. Weibliche Lehr- und Erziehungsinstitute erteilten Volksschulunterrichts für Mädchen richtete. (Vgl. hierüber Zusatz 6 zu § 116 des E.U.G.)

2. [Paritätische Schule, gemischte Schule, Simultanschule.] Das Gesetz vom 18. September 1876 hat durch die Bestimmung im ersten Absatz des § 6 (jetzt § 8) E.U.G. — in Verbindung mit der Vorschrift des damals gleichfalls neu eingefügten § 24a (jetzt § 19), wonach bei Besetzung der Lehrerstellen an Volksschulen auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder thunlichst Rücksicht genommen werden soll — und indem gleichzeitig ein auch fernerhin nach den Bekenntnissen getrennt zu erteilender Religionsunterricht als Pflichtgegenstand beibehalten wurde (§§ 25, 27, 27a, jetzt §§ 20, 22, 23), für Schulgemeinden mit konfessionell gemischter Bevölkerung diejenige Einrichtung der Volksschule verpflichtend vorgeschrieben, welche mit dem Ausdruck „gemischte Schule" oder „paritätische Schule" auch „Simultanschule", bezeichnet zu werden pflegt. Eine solche Umgestaltung der mit der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses zusammenhängenden Schuleinrichtungen war schon bei den landständischen Verhandlungen über den Entwurf zu dem Gesetze über den Elementarunterricht (1868) Gegenstand der Erörterung. Der Bericht der Kommission der Zweiten Kammer (erstattet von dem Abgeordneten Turban) besagt hierüber, anknüpfend an den überlieferten Zustand, wornach die Volksschulen „entschieden den konfessionellen Charakter" an sich trugen:

„Das Charakteristische der konfessionellen Volksschule besteht darin, daß an ihr durchweg und für alle Fächer nur Lehrer ihrer Konfession angestellt sind, daß, wenigstens der Regel nach und im großen Ganzen, nur die Kinder dieser Konfession sie zu besuchen haben, daß der konfessionelle Religionsunterricht einen obligatorischen Unterrichtsgegenstand bildet und von dem Geistlichen der Konfession teils selbst gegeben, teils unmittelbar beaufsichtigt wird, endlich, daß die lokale Schulaufsichtsbehörde vorherrschend aus Mitgliedern der gleichen Konfession besteht. Wenn in Gemeinden, in welchen nur eine konfessionelle Schule besteht, auch die Kinder

anderer Konfessionen dieselbe zu besuchen haben, so ist dies eine Ausnahme, welche thatsächlich nur in geringem Umfange auftritt und an dem Wesen der Sache um so weniger ändert, als solche Schüler anderer Konfession ihren eigenen Religionsunterricht durch Diener ihrer Kirche gesondert erhalten.

Auch diejenige Schule würde der konfessionellen noch sehr nahe stehen, welche mit Beibehaltung aller übrigen Merkmale der letzteren nur den Religionsunterricht ausscheiden und ganz der Kirche überlassen würde.

Den äußersten Gegensatz dieser konfessionellen Schule bildet diejenige Art der sog. Kommunalschule, welche hinsichtlich ihrer Bevölkerung, ihres Lehrer- und Aufsichtspersonals die konfessionellen Unterschiede ignoriert, und sich ausschließlich auf die weltlichen Unterrichtsgegenstände beschränkt, während es ganz der Kirche überlassen ist, den Religionsunterricht außerhalb der Schule zu erteilen und zu diesem alsdann staatlich nicht für obligatorisch erklärten Gegenstand ihre Glieder mit ihren Mitteln heranzuziehen. Solche Schulen existierten bei uns bis jetzt nicht; auch der vorliegende Gesetzentwurf will sie nicht einführen, und die Kommission ist ganz damit einverstanden, daß, solange andere Möglichkeiten vorliegen, dies nicht geschehe.

Das Gleiche gilt von derjenigen Art der Kommunalschule, welche sich zwar nicht blos mit den rein weltlichen Unterrichtsgegenständen, sondern auch mit Religionslehre befaßt, diese aber durch ihre eigenen Lehrer nicht konfessionell, sondern generell, also in der Weise behandelt, daß ihren Zöglingen die den verschiedenen Bekenntnissen gemeinsamen Grundwahrheiten und die für alle giltigen Sittenlehren gegeben werden. Kommunalschulen dieser Art, wie sehr sie eine philosophische Betrachtungsweise auch befriedigen mögen, stehen unseren realen Zuständen offenbar zu ferne und würden sich auch mit der positiven Bestimmung des § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, welcher den Religionsunterricht ausdrücklich den Kirchen zuweist, nicht in Einklang bringen lassen.

In der Mitte zwischen den beiden Gegensätzen der konfessionellen Schulen und der vorgenannten Art von Kommunalschulen stehen die sog. gemischten Schulen, das sind diejenigen, in welchen prinzipiell Lehrer und Schüler aller Bekenntnisse Anstellung und Aufnahme finden, deren Aufsichtsbehörde ebenfalls aus Mitgliedern der verschiedenen Konfessionen besteht, welche aber den Religionsunterricht für die Schüler jeden Bekenntnisses getrennt und konfessionell durch die betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften oder mit deren Zustimmung durch ihre der betreffenden Konfession angehörigen eigenen Lehrer erteilen lassen. Dieses System schließt sich am natürlichsten an den Grundsatz an, daß die Schule eine Anstalt der politischen Gemeinde sei, ein Grundsatz, dem an sich eine besondere Rücksicht auf konfessionelle Unterschiede fremd ist. Es gewährt nicht nur in vielen Fällen den Gemeinden und dem Staat eine beträchtliche finanzielle Erleichterung, sondern es empfiehlt sich auch ganz besonders aus dem höhern Grunde für den paritätischen Staat, weil es schon in der Schule, dieser Vorbereitung für das bürgerliche Leben, die nachwachsenden Staatsangehörigen aller Bekenntnisse einander nähert, zu Verträglichkeit und gegenseitiger Achtung ihrer religiösen Ueberzeugungen stimmt, aus dem steten arglosen Umgang der Jugend dauernde Freundschaften für das Mannesalter erwachsen läßt, und in der täglichen gemeinsamen Arbeit für ein gleiches Ziel die bedeutsamste Vorübung zum dereinstigen gemeinsamen Wirken im Gemeinwesen darbietet. Das System der gemischten Schulen ist bei uns nicht mehr unbekannt. Schon im Jahre 1810 wurde es, als Vorläufer der Union, bei einer Anzahl lutherischer und reformierter Schulen in Anwendung gebracht (vgl. die Verordnung vom 28. März 1810,

Reg.-Bl. S 97). Es herrscht überdies an den meisten unserer höheren Bildungsanstalten (Gymnasien, Pädagogien, höheren Bürgerschulen und höheren Töchterschulen); es hat sich dort bewährt und ist nun von dem Entwurf für gewisse Fälle ausnahmsweise auch bei den Elementarschulen in Aussicht genommen, während derselbe für diese unterste Stufe der Regel nach die konfessionellen Volksschulen als solche im vollen Sinn vorerst beibehalten wissen will.

Die Kommission hat sich die Frage gestellt, ob es nicht um so großer Vorteile willen an der Zeit sei, sofort durch das Gesetz sämtliche konfessionelle Schulen in gemischte umzuwandeln. Sie ist jedoch in ihrer Mehrheit mit der Großh. Regierung zu der Überzeugung gelangt, daß es sich mehr empfehle, durch das Gesetz nur die Möglichkeit einer solchen Umbildung zu eröffnen, und die Entscheidung, ob dazu geschritten werden solle, im einzelnen Falle den Nächstbeteiligten zu überlassen."

Was noch auf dem Landtage von 1867/68 nur von einer Minderheit der Kommission der Zweiten Kammer befürwortet war, erscheint schon auf dem Landtage von 1873/74 als Ansicht der überwiegenden Mehrheit des Hauses in dem an die Regierung gerichteten Antrag auf Vorlage eines Gesetzentwurfs, wodurch „das Gesetz über das Elementarschulwesen einer die obligatorische Umwandlung sämtlicher bestehenden Konfessionsschulen in gemischte Schulen durchführenden Revision unterzogen wird". Aus dem Inhalte der dem Beschluß der Zweiten Kammer vorausgegangenen Verhandlungen erhellt indessen, daß der Ausdruck „obligatorische Umwandlung sämtlicher bestehenden Konfessionsschulen in gemischte Schulen" dasjenige, was als Erfolg der beantragten Gesetzesrevision bezweckt wurde, nicht ganz richtig bezeichnet. Die Revision sollte bewirken, daß kraft Gesetzes und unabhängig von dem Willen der Schulgemeinde die Volksschule überall eine „gemischte" werde, wo die notwendige Voraussetzung für die wirkliche Herstellung einer solchen Schule, nämlich eine in Beziehung auf das religiöse Bekenntnis „gemischte" Schuljugend, vorhanden ist. Um dies zu erreichen, bedurfte es nicht einer Gesetzesbestimmung, welche sämtliche Volksschulen als gemischte erklärt, sondern nur einer Änderung des Gesetzes in der Richtung, daß einerseits die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses ein Grund, die schulpflichtigen Kinder einer Gemeinde verschiedenen Schulen zuzuweisen, überhaupt nicht mehr sein darf, und andererseits der gesetzliche Zwang, für jede bestehende Volksschule die Lehrer aus einem und demselben Bekenntnisse (bei Konfessionsschulen), oder aus mehreren bestimmten Bekenntnissen (bei den im Sinne des Gesetzes vom 8. März 1868 gemischten, d. h. mehreren Bekenntnissen gemeinschaftlichen Schulen) zu wählen, in Wegfall kommt. Das Gesetz vom 18. September 1876 wird hiernach als diejenige Revision des Gesetzes über den Elementarunterricht zu betrachten sein, welche die Zweite Kammer bei dem am 17. Juni 1874 gefaßten Beschlusse im Auge hatte, wenngleich dasselbe nirgends bestimmt, daß sämtliche Volksschulen künftig „gemischte" sein sollen. Es „hat die Aufhebung des § 6 und der ihm verwandten Paragraphen des seitherigen Gesetzes lediglich die Folge, daß die Bezeichnung der einzelnen Volksschulen als einer bestimmten Konfession zugehörige aus der Gesetzessprache verschwindet, daß das Gesetz die Schulen in Bezug auf die Konfession nicht mehr unterscheidet. Offiziell giebt es fortan weder katholische, noch evangelische noch israelitische Schulen; es giebt aber offiziell auch keine gemischten Schulen mehr, denn der Ausdruck „gemischt" will ja wieder nur die Beziehung der Schule zu den Konfessionsangehörigen bezeichnen, während das Gesetz mit den §§ 6—9, 10, 12, 78 und 102 die rechtliche Grundlage sowohl der konfessionellen als der gemischten Volksschulen aufhebt. Es giebt fortan nur noch die Volksschule

schlechtweg. Und diese Volksschule ist konfessionslos in dem Sinne, daß das Gesetz von der nach Umständen verschiedenen Beteiligung der Konfessionen gar keine Kenntnis nimmt oder wenigstens aus derselben keine anderen Folgerungen zieht, als sich auch ohne Gesetz aus der Natur der Sache ergeben würden."

„Soweit aber eine Sache nur einen Namen verliert und eine andere Bezeichnung erhält, erleidet sie in ihrer inneren Natur dadurch nicht die geringste Änderung. Wenn das Gesetz die verschiedene Beteiligung der Konfessionen an einer Schule ignoriert, so besteht jene doch und übt nach wie vor ihre Wirkung. Wenn wir seither eine Volksschule, welche ausschließlich von katholischen Lehrern unterrichtet und ausschließlich oder vorherrschend von katholischen Schülern besucht wird, als eine katholische bezeichnet haben, so bleibt sie, auch wenn sie offiziell nicht mehr als katholische bezeichnet wird, in Zukunft in Wirklichkeit genau, was vorher, und ebenso katholisch, als sie vorher war. In diesem Sinn wird die Volksschule wiederum nicht konfessionslos sein, da der Religionsunterricht einen obligatorischen Lehrgegenstand bildet und den Kindern verschiedener Konfessionen getrennt erteilt wird, somit die Rücksicht auf die verschiedenen beteiligten Konfessionen nicht vollständig in den Hintergrund tritt. Daß übrigens „nicht konfessionslos" etwas anderes ist als „konfessionell", braucht wohl nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden." Kommissionsbericht der Ersten Kammer, erstattet durch Verwaltungsgerichtshofpräsident Renck (ständ. Verhandlungen, 1875/76, I. Kammer, Beilagenheft, S. 198 ff.).

§ 9.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 13.)

Die Errichtung, ebenso die Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörden erfolgen.

Zuständig zur Entscheidung über Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist die Oberschulbehörde. Landesh. V.-O. vom 26. Juni 1892, § 3.

Zweiter Titel.

Von den Schulbehörden.

Vgl. „geschichtliche Einleitung", S. 23, 27 und S. 51.

Vollzugsvorschriften: Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 26. Februar 1894, die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betreffend, enthalten in Abteilung IV dieser Schrift — „Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen".

§ 10.

(Gesetz vom 18. September 1876, Art. II — § 14.)

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule, sowie die Verwaltung des gesamten auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule geführt. Auf diese Gemeindebehörde gehen alle Obliegenheiten und Befugnisse über, welche nach den in Geltung befindlichen Gesetzen und Verordnungen bisher dem Ortsschulrat zukamen.

Die Lehrer haben den Beratungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

---

1. [Aufsichtsbehörden für erweiterte Volksschulen.] Für die örtliche Beaufsichtigung einer erweiterten Volksschule (Schulabteilung), welche neben einer einfachen Volksschule unterhalten wird, können besondere Bestimmungen im Wege der Vereinbarung zwischen Gemeinde und Oberschulbehörde getroffen werden (E.U.G. §§ 93 und 96).

2. [Ortsschulbehörden in den Städteordnungsstädten.] Für die größeren Städte des Großherzogtums — Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden und Konstanz, zu welchen nachmals noch die Städte Bruchsal (1876) und Lahr (1889) hinzugetreten sind — hat schon das Gesetz vom 24. Juni

1874 betreffend besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden (Städteordnung; neu verkündet in teilweise geänderter Fassung im Ges.- und V.-Bl. 1884 Nr. XXIV, S. 239) dem Stadtrat zu den in § 53 der (allgemeinen) Gemeindeordnung bezeichneten Amtsbefugnissen weiter überwiesen (§ 19 der Städteordnung):

> Die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die städtischen Lehranstalten; über die Volksschulen in dem Umfang, wie sie auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht seither dem Ortsschulrat übertragen war.

Gleichzeitig wurde — § 19 b. — die Bestellung einer besonderen städtischen Kommission „für die Schulangelegenheiten" vorgeschrieben. Auf diese Kommission finden die Bestimmungen des von den städtischen Kommissionen im allgemeinen handelnden § 19 a. der Städteordnung Anwendung. Darnach sind Einrichtung und Wirkungskreis der Kommission in dem Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestimmen.

Derselben muß ein Mitglied des Stadtrats als Vorsitzender angehören; im Übrigen kann sie aus Mitgliedern des Stadtrats, des Bürgerausschusses und aus andern Bürgern zusammengesetzt werden. Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt.

Der Oberbürgermeister ist jederzeit berechtigt, den Kommissionssitzungen beizuwohnen und, wenn es ihm nötig oder zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen.

Die Kommission ist dem Stadtrat untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen dieselbe vorbehaltlich des Rekurses zu beschließen hat.

Die §§ 23 bis 25 der Städteordnung (einstweilige Enthebung und Entlassung der Gemeindebeamten vom Dienst betreffend) finden auch auf diejenigen Kommissionsmitglieder Anwendung, welche nicht zugleich Stadträte sind.

Bei den Beratungen und Beschlußfassungen der Kommission in Angelegenheiten der Volksschule sollen die Ortspfarrer der verschiedenen Konfessionen und die Volksschullehrer in einer durch das Ortsstatut näher zu bestimmenden Weise vertreten sein (§ 19 b. Abs. 2 der Städteordnung.)

3. [Ortsschulbehörden in den Fällen des § 6 Abs. 2 u. 4 u. § 82 Abs. 2 d. G.] Der gesetzlichen Regel, daß in jeder politischen Gemeinde eine Volksschule bestehen soll, würde entsprechen, daß der Gemeinderat einer jeden im Großherzogtum bestehenden politischen Gemeinde über je eine Volksschule die Aufsicht zu führen habe. Nun kommen aber von jener Regel Ausnahmen nach zwei Richtungen hin vor:

a. für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer andern ganzen Gemeinde oder Teilen derselben kann eine Volksschule gemeinsam gehalten werden (§ 6 Abs. 2 d. G.). Dieser Fall ist in § 10 des Gesetzes nicht ausdrücklich vorgesehen. Daraus aber, daß das Gesetz nur einen Gemeinderat („werden durch den Gemeinderat") mit der örtlichen Aufsicht über die Volksschule betraut, und daß weder im Gesetz über den Elementarunterricht noch in der Gemeindeordnung Bestimmungen darüber sich finden, in welcher Weise etwa eine gemeinschaftliche Beaufsichtigung der gemeinsamen Volksschule durch die Gemeinderäte aller an der Schule beteiligten Gemeinden einzurichten wäre, ergiebt sich die Folgerung daß nach der Absicht des Gesetzes nur einer der betreffenden Gemeinderäte

zur — unmittelbaren — Beaufsichtigung der gemeinsamen Schule berufen sein soll. Dies kann naturgemäß nur der Gemeinderat derjenigen Gemeinde sein, in welcher die Schule gelegen ist. Den mitbeteiligten Gemeinden ist indessen durch die Bestimmung in § 11 Abs. 3 des Gesetzes möglich gemacht, in mittelbarer Weise — mittelst Schaffung eines gemeinschaftlichen Organs für die der Ortsschulbehörde zukommenden Funktionen — an der Aufsicht über die gemeinsame Schule teilzunehmen.

b. In einer und derselben politischen Gemeinde können mehrere Volksschulen bestehen (§ 6 Abs. 4, § 82 d. G.) Auf solche Fälle bezieht sich eine Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1876 Nr. 14378 folgenden Inhalts:

„Im Zusammenhang mit der Bestimmung in § 5 (jetzt § 6) Abs. 1 des Elementarunterrichts-Gesetzes, aus welcher zu folgern ist, daß das Gesetz die Volksschule wesentlich als Angelegenheit der politischen Gemeinde betrachtet, und mit § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1868, wonach für mehrere (konfessionell gleichartige) Schulen einer und derselben Gemeinde in der Regel nur ein Ortsschulrat zu bestellen war, muß Artikel II, § 14 des Gesetzes vom 18. September 1876 (jetzt E.U.G. § 10) dahin ausgelegt werden, daß der die politische Gemeinde vertretenden Behörde, also bei zusammengesetzten Gemeinden dem Gemeinderat der Gesamtgemeinde, die Aufsicht über sämtliche im Umfang der Gemeinde bestehenden Volksschulen zukommt. Durch die Bestimmung in Artikel II, § 15 des Gesetzes vom 18. September 1876 (jetzt E.U.G. § 11 Abs. 3) ist aber die Möglichkeit gegeben, überall da, wo eine andere als die vom Gesetz als Regel unterstellte Einrichtung der örtlichen Schulaufsicht den in der einzelnen Schulgemeinde bestehenden Verhältnissen mehr entspricht, die den Verhältnissen entsprechenden Modifikationen auf dem durch das Gesetz vorgezeichneten Wege herbeizuführen. In Fällen der in dem Berichte des Bezirksamtes erwähnten Art ist sonach der Ortsverwaltungsrat eines mit eigener Vermögensverwaltung ausgestatteten und eine eigene Schule besitzenden Nebenortes einer zusammengesetzten Gemeinde zwar nicht kraft Gesetzes die Aufsichtsbehörde für die betreffende Schule; es steht aber nichts entgegen, denselben durch Beschluß der Vertretung der Gesamtgemeinde als Schulkommission für die besondere Schule des Nebenortes zu bestellen und demselben in dieser Eigenschaft alle der örtlichen Aufsichtsbehörde gesetzlich zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten zu übertragen."

Im Sinne vorstehender Entscheidung hat sodann die Verordnung vom 26. Februar 1894, betreffend die Aufsichtsbehörden der Volksschule, in § 1 ausdrückliche Bestimmung getroffen.

4. [Ortspfarrer.] Die im Gesetz vom 8. März 1868 ausdrücklich enthalten gewesene Bestimmung (§ 15, letzter Absatz), daß der Pfarrer zum Eintritt in die örtliche Schulbehörde nur berechtigt, nicht auch dazu verpflichtet sei, findet sich in dem Gesetz vom 18. September 1876 nicht wiederholt. Da indessen in den Verhältnissen, welche schon bei Erlassung des Gesetzes vom 29. Juli 1864 (die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend) dahin geführt haben, an die Stelle der staatlich vorgeschriebenen Mitwirkung des Ortsgeistlichen bei der örtlichen Schulaufsicht eine demselben freigestellte Beteiligung bei der damals neu geschaffenen Aufsichtsbehörde zu setzen, eine Änderung inzwischen nicht eingetreten ist, kann jetzt

der Ausdruck „unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnis" nur dahin verstanden werden, daß der Gemeinderat verpflichtet sein soll, zu den Beratungen und Beschlußfassungen in Angelegenheit der Volksschule den Ortspfarrer, sofern dieser zur Teilnahme bereit, beizuziehen. Für den Ortspfarrer selbst ist — den staatlichen Behörden gegenüber — die Teilnahme eine lediglich freiwillige.

Inwieweit den Geistlichen den ihnen vorgesetzten Kirchenbehörden gegenüber eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Schulaufsicht obliegt, ist nach den einschlägigen kirchlichen Anordnungen zu beurteilen.

Den Pfarrern des evangelisch-protestantischen Bekenntnisteils war bereits durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 1. Oktober 1864 (s. S. 33) der Eintritt in den Ortsschulrat zur Pflicht gemacht; durch Verordnung derselben Kirchenbehörde vom 20. November 1876 wurde ausgesprochen, daß die Ortspfarrer kirchenverfassungsmäßig verpflichtet seien, an der Schulaufsicht, wie dieselbe nunmehr durch das Gesetz vom 18. September 1876 bezw. durch die Städteordnung vom 24. Juli 1874, geordnet ist, sich zu beteiligen und zu diesem Zwecke, wie s. Z. in den Ortsschulrat, so jetzt auch in die neue Schulaufsichtsbehörde einzutreten (Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogtum Baden 1864, S. 66, und 1876, S. 93). Den katholischen Geistlichen dagegen wurde anfänglich — Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg vom 15. September 1864 (s. S. 34) — nicht allein der Eintritt in den Ortsschulrat und in die oberen staatlichen Schulbehörden, sondern sogar jeder geschäftliche Verkehr mit den staatlichen Schulbehörden untersagt. Erst durch Verordnung des Erzbischöflichen Kapitelvikariats vom 3. Juni 1871 wurde — unter gleichzeitiger Erteilung einer allgemeinen Instruktion — „den Geistlichen, insbesondere Ortsseelsorgern gestattet, in die Schulbehörden (den Ortsschulrat) gemäß § 15 ff. des Schulgesetzes vom 8. März 1868 und Ministerialverordnung vom 1. Oktober 1869 einzutreten." (Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg, 1865, S. 19 und 1871, S. 65). Eine Aufforderung zum Eintritt ist seitens der katholischen Oberkirchenbehörde an die unterstehenden Geistlichen nicht erlassen (bezw. veröffentlicht) worden, ebensowenig eine Weisung hinsichtlich ihres Verhaltens zu der nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. September 1876 umgestalteten Ortsschulbehörde.

5. Unter „Ortspfarrer" ist in den Gesetzen vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege (§ 26) und vom 18. September 1876 über Änderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes (Art. II.) ein Geistlicher verstanden, welchem eine selbständige und dauernde Seelsorge über die Angehörigen eines Bekenntnisses für einen bestimmten Bezirk von der staatlich als zuständig anerkannten Behörde übertragen ist. In diesem Sinne wurde die Bezeichnung „Ortspfarrer" schon bei Handhabung der Gesetze vom 29. Juli 1864, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend, und des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht aufgefaßt. „Pfarrer (und Pfarrverweser), zu deren Pfarrbezirk mehrere politische Gemeinden gehören, sind bei jeder dieser Gemeinden zum Eintritt in den Armenrat und — sofern die Filialgemeinde eine eigene Schule hat — in die örtliche Schulbehörde berechtigt, gleichviel ob in der Filialgemeinde Gottesdienst gehalten wird oder nicht." M. d. J., 1. Februar 1877 Nr. 1837.

Kuraten und Pastorationsgeistliche — Geistliche, denen durch Anordnung der zuständigen Kirchenbehörden in provisorischer Weise eine Seelsorgethätigkeit bezüglich der Bekenntnisangehörigen eines bestimmten Bezirks — Diasporabezirk — übertragen ist, ohne daß eine Mitwirkung der Staatsbehörden bei der Umschrei-

bung dieses Bezirks stattgefunden hätte, sind als „Ortspfarrer" im Sinne von § 10 des E.U.G. nur an ihrem Amtssitz anzuerkennen und daher nur an diesem zur Ortsschulbehörde beizuziehen. Min. d. Innern, 16. Dezember 1876 Nr. 18062 verbunden mit Erlaß des Min. d. Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 9. April 1901 Nr. 11095.

Für die Israeliten gilt gleich dem Ortspfarrer der Rabbiner (V.-O. vom 26. Februar 1894, § 3 Ziffer 3). Derselbe ist bei jeder im Rabbinatsbezirk gelegenen Gemeinde, in welcher das israelitische Bekenntnis vertreten ist, in der Ortsschulbehörde zu erscheinen und mitzuwirken berechtigt; jedoch sind die Ortsschulbehörden der Gemeinden, in welchen der Rabbiner nicht seinen Wohnsitz hat, nicht verpflichtet, denselben zu ihren Sitzungen jeweils zu berufen oder bei Anberaumung der Sitzungen auf die Möglichkeit seines Erscheinens jeweils besondere Rücksicht zu nehmen.

6. Die im Gesetz vom 18. September 1876 nicht wiederholte Bestimmung des Gesetzes vom 8. März 1868 (§ 15, Buchst. a, Abs. 2), daß, sofern an einem Ort mehrere Pfarrer desselben Bekenntnisses angestellt sind, ihre vorgesetzte Behörde denjenigen unter ihnen bezeichnen kann, welcher zum Eintritt in die örtliche Schulbehörde berechtigt ist, erscheint jetzt in der V.-O. vom 26. Februar 1894 (§ 3 Ziff. 2). Der dort noch beigefügte Zusatz, daß, wenn an einem Ort mehrere Pfarrer, die zwar einem und demselben Bekenntnis angehören, aber gleichwohl verschiedenen vorgesetzten kirchlichen Behörden rechtlich unterstehen, angestellt sind, jede der verschiedenen kirchlichen Oberbehörden einen Pfarrer für den Eintritt in die örtliche Schulbehörde bezeichnen könne, bezieht sich vorzugsweise auf das Verhältnis der Altkatholiken, welche staatsgesetzlich einen Bestandteil der katholischen Kirche bilden, aber von der Jurisdiktionsgewalt der für den übrigen Teil der Katholiken des Großherzogtums bestehenden kirchlichen Oberbehörden befreit und besonderen kirchlichen Oberen unterstellt sind (Gesetz vom 15. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend, Ges.- u. V.-O.-Bl., 1874, S. 277).

In Gemeinden, in welchen mehrere Pfarrer des evangelisch-protestantischen Bekenntnisses angestellt sind, haben diese, so oft es nötig wird, nach § 94 der Kirchenverfassung unter Zustimmung des Kirchengemeinderats sich zu vereinbaren, welcher von ihnen in die örtliche Schulaufsichtsbehörde eintreten soll, und es wird dann von dem Evangelischen Oberkirchenrat auf desfallsigen Bericht der betreffende Geistliche zum Eintritt in die Ortsschulbehörde auf sechs Jahre bestimmt und dem Oberschulrat bezeichnet (Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. November 1876, in Nr. XVIII. des 1876. Verordnungsblattes für die Evang.-Protest. Kirche.)

Ist die Erklärung der kirchlichen Oberbehörde, welcher von mehreren an einem Ort angestellten Pfarrern desselben Bekenntnisses zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt sein soll, nicht für einen bestimmten Zeitraum erteilt, so wird — da das staatliche Gesetz eine bestimmte Zeitdauer nicht vorgeschrieben hat — die einmal erfolgte Bezeichnung ihre Wirkung für so lange behalten müssen, als die Anstellung des zum Eintritt in die Ortsschulbehörde für berechtigt erklärten Pfarrers an dem betreffenden Ort dauert. Eine Abänderung der von der vorgesetzten Kirchenbehörde getroffenen Wahl kann durch diese Behörde selbst jederzeit stattfinden, sofern der für den Eintritt in die Ortsschulbehörde bezeichnete Pfarrer der Abberufung aus dieser Funktion sich freiwillig fügt; gegen den Willen des Letzteren wird eine Abberufung durch die vorgesetzte Kirchenbehörde vor Ablauf des Zeitraumes, für dessen Dauer die Bezeichnung erfolgt ist, nur mit Genehmigung der zuständigen

staatlichen Behörde (des Kultus-Ministeriums) zum Vollzuge gebracht werden können; arg. §§ 15 u. 16 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate (Reg.-Bl. 1860 S. 375).

7. Der „Ortspfarrer" ist nur für seine Person zur Mitgliedschaft bei der Ortsschulbehörde berechtigt. Er kann daher in Ausübung dieser Funktion sich nicht durch einen anderen Geistlichen vertreten lassen, namentlich dieselbe weder im allgemeinen noch im einzelnen (z. B. für einzelne Sitzungen der Ortsschulbehörde) dem etwa ihm beigegebenen Hilfsgeistlichen -- Vikar — übertragen. Bei erledigter Pfarrei ist der von der zuständigen Behörde bestellte Pfarrverweser gesetzliches Mitglied der Ortsschulbehörde; als solches wird — nach der seit Erlassung des Schulaufsichtsgesetzes von 1864 geübten Praxis — auch der Vikar eines noch im Besitz der Pfründe befindlichen Pfarrers dann zugelassen, wenn sämtliche Funktionen des Pfarres dem Vikar, unter eigener Verantwortlichkeit des letzteren übertragen sind.

8. [Lehrer, als Mitglied der Ortsschulbehörde.] Für die Lehrer, welche nach gesetzlicher Vorschrift zu den Beratungen und Beschlußfassungen des Gemeinderats in Angelegenheit der Volksschule beizuziehen sind, bildet der Eintritt in die Ortsschulbehörde und die Ausübung der einem Mitglied dieser Behörde zukommenden Funktionen einen Bestandteil ihrer dienstlichen Obliegenheiten; sie sind zum Eintritt nicht blos berechtigt, sondern (wie in § 15 des Gesetzes vom 8. März 1868 ausdrücklich bestimmt war) auch verpflichtet. Besteht in der Gemeinde nur eine Volksschule, so ist nur ein Lehrer dieser Schule -- der erste Hauptlehrer (§ 17 d. G.), ohne Rücksicht darauf, welchem Bekenntnis derselbe angehört — Mitglied der Ortsschulbehörde, sollten auch in der betreffenden Gemeinde vor Durchführung des Gesetzes vom 18. September 1876 mehrere (nach den Bekenntnissen getrennte) Volksschulen bestanden haben. Die Gesetzesbestimmung, daß der erste Lehrer von jeder in der Schulgemeinde bestehenden Volksschule zur Ortsschulbehörde zu ziehen sei, kann hiernach, soweit dabei an eine Mehrzahl von Lehrern gedacht wird, nur auf die in § 6 Absatz 4 und § 82 Abs. 2 des Gesetzes erwähnten Fälle bezogen werden.

9. [Oertliches Schulvermögen.] Das Gesetz vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1870, Nr. 33, S. 399 ff.), hat allgemein „die Verwaltung der weltlichen, ausschließlich nur zum Vorteile von Angehörigen oder Bewohnern einzelner Gemeinden oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks bestimmten Stiftungen" den beteiligten Gemeinden übertragen (§§ 12 ff). Von der regelmäßig durch den Gemeinderat zu besorgenden Verwaltung wurden jedoch (§ 12) ausgenommen diejenigen Stiftungen: „welche dem öffentlichen Volksschulunterricht gewidmet sind".

An den Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes von 1864 und des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 (§ 20), welche die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens dem Ortsschulrat übertragen hatten, sollte demnach durch das Gesetz vom 5. Mai 1870 nichts geändert werden. Dabei unterstellte das letztere Gesetz, daß der Verwaltung des Ortsschulrats nur das dem „öffentlichen Volksschulunterricht" gewidmete, nicht auch solches Stiftungsvermögen untersteht, welches für Schulzwecke (im weiteren Sinn), die nicht durch Vermittlung der Volksschule sich verwirklichen, bestimmt ist, z. B. Stiftungen für höheren oder für gesonderten Fach- (z. B. gewerblichen, landwirtschaftlichen) Unterricht, für Unterhaltung von Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten (Korporations- oder Stiftungsschulen), insbesondere Stiftungen für Kleinkinderbewahranstalten.

In demselben Sinne war die in § 15 der Ministerialverordnung vom 1. Oktober 1869, die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betreffend (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1869, S. 439), „einstweilen" aufrecht erhaltene Bestimmung des § 14 der Ministerialverordnung vom 30. August 1864 verstanden, wonach „die dem Ortsschulrat gesetzlich unterstehende Verwaltung des örtlichen Schulvermögens umfaßt: die Schulpfründen, d. h. das den Schulstellen selbst eigentümlich zugehörige Vermögen, sowie die sonstigen ausschließlich für Schulzwecke bestimmten Lokalfonds"; es war hiebei nur an Volksschulzwecke gedacht. Von dem Ortsschulrat waren daher namentlich zu verwalten die örtlichen Stiftungen: für Unterhaltung der Schullehrer (§ 58 d. G.), für Zahlung von Schulgeld (§ 70), für Erbauung, Anschaffung und Unterhaltung von Schulhäusern (§ 89), für Anschaffung von Schulrequisiten, insbesondere der zum Unterricht notwendigen Lehrbücher und Schreibmaterialien für arme Kinder (§ 91); auch die in einzelnen Landesteilen vorkommenden Stiftungen zur Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Kinder behufs der Erleichterung des Schulbesuches sind als Schul- (nicht als Armen-)Stiftungen behandelt worden.

Das Gesetz vom 18. September 1876, welches die bisherigen Obliegenheiten und Befugnisse des Ortsschulrats auf den durch Zuziehung von Pfarrer und Lehrer erweiterten Gemeinderat übertragen hat, will mit dem Ausdruck „örtliches Schulvermögen" denselben Begriff, wie die Gesetze von 1864 und 1868 (im Zusammenhang mit dem Stiftungengesetz vom 5. Mai 1870) bezeichnen, d. i. Vermögen, welches dem öffentlichen Volksschulunterricht gewidmet ist (darauf deutet auch der Zwischensatz: „dessen ganzes Erträgnis forthin der Volksschule anheimfällt"). Nur hinsichtlich dieses Vermögens besteht sonach für den Gemeinderat eine gesetzliche Verpflichtung, die Verwaltung „unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule", zu führen. Dagegen dürfte es weder dem Wortlaut, noch dem Geiste des Gesetzes widersprechen, wenn der Gemeinderat freiwillig auch zur Verwaltung des zwar für örtliche Schulzwecke, aber nicht für den öffentlichen Volkschulunterricht gewidmeten Stiftungsvermögens Ortspfarrer und Lehrer beizieht, oder wenn die Verwaltung solchen Vermögens durch Gemeindebeschluß (Ortsstatut) einer nach § 11 des E.-U.-G. gebildeten bezw. der durch § 19b der Städteordnung verordneten Schulkommission übertragen werden will. Von ähnlicher Auffassung ausgehend hat das Ministerium des Innern durch Entschließung vom 11. Dezember 1878 angeordnet, daß die Oberaufsicht über die für Kleinkinderschulen, (Kleinkinderbewahranstalten) bestimmten Stiftungen von dem Oberschulrat zu führen sei.

10. [Konfessionelles Schulvermögen.] Das Gesetz vom 8. März 1868 hatte für Schulgemeinden, in welchen die früher nach Bekenntnissen getrennten Volksschulen auf übereinstimmenden Beschluß der „beteiligten konfessionellen Schulgemeinden" zu einer den verschiedenen Bekenntnissen gemeinschaftlichen (gemischten) Volksschule vereinigt wurden, und in welchen folgeweise an die Stelle mehrerer nach Bekenntnissen getrennter örtlicher Schulbehörden ein gemeinschaftlicher, aus Angehörigen der sämtlichen beteiligten Bekenntnisse zu besetzender Ortsschulrat trat, bestimmt, daß die Erträgnisse des „konfessionellen Schulvermögens" „für die gemischte Schule verwendet" werden, daß jedoch dieses Vermögen „ungeachtet der Vereinigung der Schulen getrennt zu erhalten" und daß dasselbe „unter Zuzug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters durch die betreffenden Konfessionsangehörigen in dem Ortsschulrat" zu verwalten sei (§§ 10, 11 Absatz 4, 16, 20 Absatz 2 des

Gesetzes vom 20. März 1868). Die durch letztere Bestimmung aufrecht erhaltene Einrichtung getrennter Verwaltungsorgane für konfessionelles, jedoch mit seinen Erträgnissen an eine den verschiedenen Bekenntnissen gemeinschaftliche Schule verwiesenes Schulvermögen ist durch das Gesetz vom 18. September 1876 in Wegfall gekommen, nicht aber die Vorschrift, daß — auch nach Verschwinden der konfessionellen Volksschulen — das konfessionelle Schulvermögen getrennt zu erhalten sei. Denn es ist damit nur das Nämliche verlangt, was das Stiftungen-Gesetz vom 5. Mai 1870 (§ 9) den mit der Verwaltung von Stiftungen betrauten Behörden oder Personen und den Aufsichtsbehörden zur Pflicht macht: darauf zu achten, „daß das Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleibe."

Als konfessionelle Stiftungen betrachtet das Gesetz vom 5. Mai 1870 (§ 22) diejenigen, „welche ausschließlich dem Vorteil von Angehörigen einer bestimmten Konfession gewidmet sind." Konfessionelles Schulvermögen ist sonach dasjenige, auf dessen Verwendung zu Unterrichtszwecken die Angehörigen eines bestimmten Bekenntnisses stiftungsgemäß einen besonderen Anspruch haben. So lange es gesetzlich konfessionelle Schulen gab, konnte verlangt werden, daß dieses Vermögen ausschließlich auf diese Schulen verwendet werde. Nachdem die konfessionellen Schulen zumteil früher schon, durch Vereinigung mit andern zu gemischten Schulen, sodann vollständig durch das Gesetz vom 18. September 1876 verschwunden sind, ist diese besondere Art der Verwendung nicht mehr möglich; das Erträgnis mußte daher zu Zwecken der Volksschule überhaupt, welche im Sinne des Gesetzes auch die Zwecke der vormaligen konfessionellen Volksschule erfüllt, gewidmet werden. Ob im einzelnen Falle ein Schulvermögen konfessionell sei, ist nach den Vorschriften des Stiftungengesetzes von den zuständigen Behörden zu entscheiden. Wenn es aber als ein konfessionelles anerkannt wird, so behält es diese Eigenschaft, obgleich es gesetzlich keine konfessionellen Schulen mehr giebt. (Kommissionsbericht des Verwaltungsgerichtshofpräsidenten Renck — ständ. Verhdlgen. 1875/76, I. Kammer, Beilagenheft, S. 198 ff.).

Indessen wird auch die Verwendung der Erträgnisse konfessioneller Schulstiftungen fortan nur zugunsten des ausschließlich berechtigten Bekenntnisses geschehen dürfen, soweit eine derartige Verwendung nach Verschwinden der konfessionellen Schule noch möglich ist, z. B. bei (konfessionellen) Stiftungen zur Zahlung von Schulgeld, zur Anschaffung von Schulbedürfnissen der Schüler oder von Kleidungsstücken für Schulkinder. Der Verwendung für die — nicht mehr konfessionelle — Volksschule dagegen sind insbesondere anheimgefallen:

die Erträgnisse der Schulpfründe und die in § 58 des Elementarunterrichts-Gesetzes weiter bezeichneten Einkünfte;

Beiträge zu den Volksschullehrergehalten aus Stiftungen (§§ 59—61 d. G.);

Stiftungen (Fonds), die für Erbauung oder Unterhaltung von Schulhäusern, zur Beschaffung der für die Schule erforderlichen Gerätschaften 2c. bestimmt sind (§§ 89 und 94 d. G.);

auf Privatrecht beruhende Verpflichtungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Schulhäusern, zur Anschaffung von Schulgerätschaften 2c. 2c. (§§ 89 und 91 d. G.).

Daß die Schulhäuser, die Lehrmittel und sonstigen Schulrequisiten „gemeinschaftlicher Benützung" anheimfallen, ist nur auf Schulhäuser 2c. 2c. zu beziehen, welche für die Schule privatrechtlich gewidmet, z. B. aus Stiftungsmitteln beschafft oder in Erfüllung privatrechtlicher Bauverpflichtungen gestellt worden sind,

eine Beschränkung, die namentlich für diejenigen Gemeinden von Bedeutung ist, in welchen früher Volksschulen des israelitischen Bekenntnisses bestanden haben.

„Nach § 81 des Gesetzes vom 28. August 1835 (beschränkt aufrecht erhalten in den §§ 78 und 83 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868) waren die israelitischen Religionsgemeinden kraft öffentlichen Rechtes verpflichtet, den Aufwand für ihre Volksschulen aufzubringen, somit auch Schullokal und Lehrerwohnung zu stellen. Ein aus Umlagen auf die Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinde beschafftes und während des Bestehens einer israelitischen Volksschule für diese verwendetes Gebäude kann deshalb nicht als ein privatrechtlich für die Schule gewidmetes Vermögensstück und darum auch nicht als Bestandteil des konfessionellen örtlichen Schulvermögens im Sinne des Artikels II. § 14 des Gesetzes vom 18. September 1876 angesehen werden; vielmehr ist an die Stelle der früheren öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der israelitischen Gemeinde, für die israelitische Schule das erforderliche Lokal zu stellen, nunmehr die Verpflichtung der politischen Gemeinde getreten, für den ganzen Aufwand der allen Bekenntnissen gemeinschaftlichen Volksschule aufzukommen." M. d. J., 4. Oktober 1877 Nr. 15 090.

§ 11.

(Gesetz vom 18. September 1876, Art. II. — § 15.)

Durch Gemeindebeschluß, welcher der Staatsgenehmigung bedarf, kann für Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission (Schulkommission) bestellt werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in gleicher Weise näher zu bestimmen ist.

Der Kommission muß jedenfalls ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören, und es sollen in derselben die Ortspfarrer der in der Gemeinde vorkommenden Bekenntnisse, sowie die Volksschullehrer Vertretung erhalten. Für Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, muß auf Verlangen des Gemeinderats auch nur einer der beteiligten Gemeinden eine solche Kommission bestellt werden. Einrichtung und Wirkungskreis derselben wird, wenn darüber die beteiligten Gemeinden sich nicht einigen oder wenn deren Beschlüsse die Staatsgenehmigung nicht erhalten, durch den Bezirksrat bestimmt.

Verordnung vom 26. Februar 1894, §§ 1, 2, 3.

1. Die Einsetzung einer Schulkommission wird sich, auch wo dieselbe nicht gesetzlich geboten ist, namentlich in größeren Gemeinden empfehlen, für deren ohnehin aus zahlreichen Mitgliedern bestehende Gemeinderäte durch den Hinzutritt von Pfarrern und Lehrern die Behandlung der Schulangelegenheiten allzu schwerfällig würde. Von besonderer Bedeutung aber ist die Möglichkeit, welche die Einrichtung im weitesten Umfang gewährt, dem Interesse der Schule auch solche Persönlichkeiten dienstbar zu machen, welche, ohne im übrigen bei Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten irgendwie beteiligt zu sein, für eine Thätigkeit in Angelegenheit der Schule besondere Befähigung

und Neigung haben. Denn das Gesetz enthält hinsichtlich der Zusammensetzung der Schulkommission — neben den Bestimmungen, daß derselben ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören und daß darin die Ortspfarrer sowie die Volksschullehrer vertreten sein sollen — keinerlei beschränkende Vorschriften; insbesondere ist (abweichend von § 19a der Städteordnung) nicht verlangt, daß die übrigen Mitglieder der Schulkommission aus den „Bürgern" entnommen werden.

Eine Vergelübdung der für eine Schulkommission ernannten Mitglieder auf dieses Amt ist nicht geboten; M. d. J. 15. März 1877 Nr. 4305.

Bei Schulkommissionen für Schulen die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, hat die unter den beteiligten Gemeinden zu treffende Vereinbarung, eventuell der Bezirksrat, auch über die Führung des Vorsitzes in der Kommission Bestimmung zu treffen; M. d. J. 25. September 1876 Nr. 13794.

2. [Verpflichtung zum Eintritt in die Ortsschulkommission.] Für diejenigen Mitglieder des Gemeinderats, bezw. der Gemeinderäte der zum Schulverband gehörigen Gemeinden, welche als solche zum Eintritt in die für Angelegenheiten der Volksschule bestellte besondere Kommission berufen sind, bildet die Annahme und Ausübung der Funktion als Mitglied der Schulkommission einen Bestandteil der mit dem Gemeinderatsamte überhaupt verbundenen Dienstpflichten. Ungerechtfertigte Verweigerung der Annahme oder schuldhafte Nichtausübung jener Funktion würde daher als Dienstwidrigkeit der Ahndung in dem für Gemeindebeamte geordneten Dienstpolizeiwege unterliegen (s. Zus. 1 zu § 12 d. E.U.G.).

Eine gleiche dienstliche Verpflichtung liegt den Lehrern ob, welche nach den durch Gemeindebeschluß (Ortsstatut) getroffenen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schulkommission in diese Kommission einzutreten haben, während den zum Eintritt in die Kommission berechtigten Ortspfarrern dieser Eintritt nur freigestellt ist (Zusatz 4 zu § 10 d. G. — S. 92).

In den der Städteordnung unterstehenden Städten sind alle Gemeindebürger, deren Bürgerrecht nicht ruht, zur Annahme einer Wahl in die städt. Schulkommission in der Weise verpflichtet, daß die ohne genügende Entschuldigungsgründe erfolgte Ablehnung der Wahl, sowie der Austritt vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit die Erlegung eines auf Antrag des Stadtrats durch den Bezirksrat endgiltig festzustellenden Betrages von 100 bis 300 Mark in die Gemeindekasse nach sich zieht (§ 7c verbunden mit §§ 19a und 19b der Städteordnung). Nachdem das Gesetz vom 18. September 1876 unterlassen hat, für andere Gemeinden, welche für Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission errichten, hinsichtlich der Wahlen in diese Kommission ähnliche Bestimmungen zu treffen, wird in den betreffenden Gemeinden gegen Gemeindeeinwohner, deren Berufung in die Schulkommission nach den bezüglichen statutarischen Bestimmungen von der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Gemeinderat nicht abhängig ist, ein Zwang zur Annahme der Wahl nicht statthaft sein.

§ 12.

(Gesetz vom 18. September 1876, Art. II. — § 16.)

Die §§ 23—26 und § 28 der Gemeindeordnung finden auch auf diejenigen Mitglieder der örtlichen Schulaufsichtsbehörde (§§ 10 und 11) Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäte sind.

---

1. [Bestimmungen der Gemeindeordnung.] Die §§ 23—26 und § 28 der Gemeindeordnung (§ 24 in der durch das Gesetz vom 23. Dezember 1871, betr. den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches in Baden, Artikel 11 Ziffer III. abgeänderten Fassung) lauten:

§ 23. Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäte, des Rechners und des Ratschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen würde, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderats kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

§ 24. Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muss im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit;
2. (weggefallen);
3. wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehende Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
4. wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergernis gegeben wird, dass eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

§ 25. Wegen Willkürlichkeiten im Dienst, insofern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen, wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1. Verweise;
2. Androhung der Dienstentlassung.

Die Beteiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen und das Erkenntnis muss unter Beziehung auf diese Gesetzesstelle erteilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten und, wenn diese nicht fruchtet, in dem weiteren Fall die Entlassung auszusprechen.

In schwereren Fällen kann die Dienstentlassung ohne vorausgegangene Besserungsversuche sofort stattfinden, wenn andernfalls das staatliche oder Gemeinde-Interesse in hohem Grade gefährdet wäre.

§ 26. Auch aus anderen Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag der Gemeinde die Dienstentlassung stattfinden, die des Bürgermeisters selbst auf blose Vernehmung der Gemeinde, wenn dessen Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntnis angegeben und der Gemeinde und den Beteiligten eröffnet werden.

Der in diesem Falle oder nach Massgabe der §§ 24 und 25 Entlassene kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Verfluss einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.

§ 28. In allen in den §§ 23—27 erwähnten Fällen führt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung; die Entscheidung steht dem Bezirksrat zu.

2. [Anwendung gegen Ortspfarrer und Lehrer.] Dadurch, daß in § 12 des Gesetzes auf § 10 verwiesen wird, ist zu erkennen gegeben, daß die §§ 23—26 und 28 der Gemeindeordnung auch auf die Ortspfarrer und Lehrer, welche Mitglieder der Ortsschulbehörde (des verstärkten Gemeinderats, § 10; der Schulkommission, § 11) sind, in Anwendung kommen sollen. Die Lehrer unterstehen außerdem auch in der Eigenschaft als Mitglied der Ortsschulbehörde der Dienstgewalt der vorgesetzten Schulbehörden.

Ob gegen einen Ortspfarrer, welcher, nachdem er in die örtliche Schulaufsichtsbehörde eingetreten, an deren Geschäften sich nicht beteiligt, wegen Dienstnachlässigkeit ein Entlassungsverfahren (§§ 25 und 28 der Gemeindeordnung) eingeleitet und durchgeführt werden könne, möchte vielleicht mit Rücksicht darauf, daß die Ortspfarrer zum Eintritt in die Ortsschulbehörde nur berechtigt, nicht auch verpflichtet sind, bezweifelt werden. Indessen dürften überwiegende Gründe dafür sprechen, daß ein Ortspfarrer, welcher sich für den Eintritt entschieden hat, zur Teilnahme an den Geschäften der Ortsschulbehörde auch den staatlichen Behörden gegenüber jedenfalls insolange verpflichtet sei, als er nicht ausdrücklich seinen Wiederaustritt erklärt. Dafür spricht der Wortlaut des Gesetzes, welcher den Ortspfarrer als Mitglied der Ortsschulbehörde unbeschränkt einem nach der Gemeindeordnung sich richtenden Dienstpolizeiverfahren unterwirft, sodann das Interesse, welches die Schulverwaltung dabei hat, daß der von den Geschäften der Ortsschulbehörde beharrlich sich fern haltende Geistliche als aus dieser Behörde ganz ausgeschieden erklärt werde — damit geeignetenfalles an die Stelle des in Schulangelegenheiten unthätigen ein anderer Ortspfarrer eintreten kann, oder damit wenigstens die Ortsschulbehörde bei ihrer Geschäftsbehandlung (insbesondere bei Berechnung der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl anwesender Mitglieder) nicht ferner Rücksicht auf ein Mitglied zu nehmen hat, welches die Funktionen eines solchen gar nicht ausübt.

§ 13.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 21.)

Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisschulräte ernannt.

Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräte und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863 § 41, 3) herstellen.

Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.

1. Vollzugsbestimmungen:

Landesh. Verordnung vom 26. Juni 1892, § 2 und § 6;

Ministerialverordnung vom 26. Februar 1894, zweiter Abschnitt „Von den Kreisschulräten", §§ 19 bis 26.

2. [Aufsicht über den Religionsunterricht.] Der Entwurf des Gesetzes über den Elementarunterricht enthielt hinter § 20 (§ 21 des E.U.G. vom 8. März 1868) als § 21 folgende Bestimmung:

> Jede Kirche kann für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen, welche die kirchlichen Rechte und Interessen bei den staatlichen Schulbehörden der verschiedenen Instanzen vertreten können.

Die zweite Kammer beschloß auf den Antrag ihrer Kommission den Strich dieser Bestimmung. Die Begründung des Antrags lautete: „Insoferne aus der Fassung der letzten Worte dieses § gefolgert werden könnte, daß hierdurch den Kirchen und Religionsgenossenschaften die Befugnis eingeräumt sei, eigene Beamte oder Kommissäre in die Schulbehörden der verschiedenen Instanzen zu setzen, müßten wir demselben entgegentreten, weil er wider die naturgemäße Organisation der Staatsbehörden verstoßen würde, auch leicht die dem Staat vorbehaltene einheitliche Leitung des Unterrichtswesens gefährden, oder doch zu unerquicklichen Mißhelligkeiten führen könnte.

„Im Uebrigen aber ist der Inhalt des Paragraphen durch § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 und durch die §§ 27 und 30 des vorliegenden Entwurfes (jetzt § 22 und 26 des E.U.G.) hinreichend gewährleistet und bedarf hier um so weniger einer Wiederholung, als den Kirchen und Religionsgenossenschaften der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit den Staatsbehörden so wenig als irgend einer andern Person oder Körperschaft verwehrt, überdies aber durch die gesetzliche Mitgliedschaft ihrer Geistlichen im Ortsschulrat mittelbar ein großer Einfluß und reiche Gelegenheit zur Vertretung ihrer Interessen bei der Schule gegeben ist."

Zu vergl. jetzt: Verordnung vom 26. Februar 1894, Dritter Abschnitt, „Von der Aufsicht über den Religionsunterricht und den dazu bestellten kirchlichen Beamten", §§ 27, 28, 29.

Dritter Titel.

Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Zahl und Art der Lehrer.

---

§ 14.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 22.)

An jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert und dreißig übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

Zuständig zur Bestimmung der Zahl der an einer Volksschule anzustellenden Lehrer ist zunächst die Oberschulbehörde, jedoch vorbehaltlich der im Streitfalle dem Bezirksrat zukommenden Entscheidungsbefugnis.

Als dauernd gilt in der Regel diejenige Schülerzahl, welche während der ganzen Dauer zweier Schuljahre vorhanden war und zu Beginn des dritten Schuljahres noch vorhanden ist.

Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 24. Februar 1894, den Aufwand für die Volksschulen betreffend, § 1 und § 3 Ziffer 2 Abs. 2. Landesh. Verordnung vom 26. Juni 1892 § 4 Abs. 1, b.

§ 15.

(Gesetz vom 13. Mai 1892, Art. II Ziffer 1.)

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrerstellen zwei, bei 11 bis 15 drei Stellen u. s. f. zu besetzen.

Beträgt jedoch die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 180 oder 280, so sind zwei beziehungsweise drei Hauptlehrer anzustellen.

Unterlehrer sind Volksschulkandidaten (Schulgehilfen), die auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle verwendet sind (§ 27 d. G.). Sie können nur neben Hauptlehrern, also nur an Schulen mit zwei oder mehr Lehrerstellen vorkommen. Die Besetzung ständiger Schulstellen mit Unterlehrern statt mit Hauptlehrern dient zunächst zur Erprobung der Schulkandidaten in der Ausübung des Lehrberufes vor ihrer unwiderruflichen Anstellung; zugleich erzielt dieselbe eine Verminderung des Aufwandes für Lehrergehalte (§ 39 vergl. mit §§ 44 und 45 d. G.). Der Schulgemeinde ist unbenommen, da, wo nach dem Gesetze ein Unterlehrer anzustellen wäre, die Anstellung eines Hauptlehrers zu verlangen; sie hätte aber für jede über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl hinaus errichtete Hauptlehrerstelle einen erhöhten Jahresbeitrag zur Staatskasse einzuzahlen (§ 52, Ziffer 1 Abs. 2 d G.), und für die Feststellung des der Gemeinde etwa zukommenden Staatsbeitrages käme nur der Betrag der gesetzlichen Jahresvergütung für einen Unterlehrer in Ansatz (§ 82 Abs. 1 d. G.).

§ 16.

(Gesetz vom 13. Mai 1892, Art. II, Ziffer 1.)

Werden an einer Volksschule, beziehungsweise an den Volksschulen einer Gemeinde, Lehrerstellen in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, darf die Zahl der Unterlehrer ein Drittel der Gesamtzahl dauernd nicht übersteigen. Läßt sich die Gesamtzahl nicht durch drei ohne Rest teilen, ist die dauernde Verwendung eines weiteren Unterlehrers gestattet.

Vgl. „geschichtliche Einleitung", S. 43.

§ 17.

(Gesetz vom 13. Mai 1892, Art. II, Ziffer 1.)

Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird durch die Oberschulbehörde bestimmt, welcher der einzelnen Hauptlehrer die Stelle des „ersten Lehrers" (Oberlehrer) einzunehmen hat. Es ist hierbei thunlichst auf das Dienstalter Rücksicht zu nehmen. Die Ernennung zum „ersten Lehrer" kann jederzeit aus dienstlichen Gründen widerrufen werden; diese Gründe sind dem Betreffenden auf Antrag mitzuteilen.

Wo beziehungsweise solange der erste Lehrer nicht in der im vorgehenden Absatz bezeichneten Weise bestimmt ist, sowie bei Verhinderung des

als solcher Ernannten, werden die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Lehrers von dem dienstältesten Hauptlehrer (von der ersten Anstellung als solcher an gerechnet) der betreffenden Schule, bei gleichem Dienstalter mehrerer von dem an Lebensalter vorgehenden wahrgenommen.

---

1. Vgl. § 41 d. G.

Verordnung des Oberschulrats vom 5. März 1894, enthaltend „Dienstweisung für die ersten Lehrer" (in Abschnitt IV dieser Schrift).

2. Welcher von mehreren an derselben Volksschule angestellten Hauptlehrern der erste sei, überhaupt die Rangfolge der Hauptlehrer an derselben Schule ergab sich früher nach § 48 des E.U.G. (in der Fassung des Ges. vom 19. Febr. 1874) regelmäßig aus der gesetzlich vorgeschriebenen Abstufung der festen Gehalte für die einzelnen Hauptlehrerstellen. Nur wo mehrere Hauptlehrer derselben Volksschule den höchsten Gehaltssatz bezogen, war durch die Oberschulbehörde besonders zu bestimmen, welchem unter denselben die Eigenschaft des ersten Lehrers zukomme. Da seit dem Gesetz vom 13. Mai 1892 eine Abstufung der Hauptlehrerstellen einer Volksschule (beziehungsweise Gemeinde) nicht mehr besteht, also kein Hauptlehrer schon durch die ihm übertragene Stelle als der erste, zweite u. s. w. bezeichnet ist, muß nun bei allen Schulen mit mehreren Hauptlehrern jeweils besondere Bestimmung darüber getroffen werden, von wem die dem ersten Lehrer zukommenden besonderen Befugnisse und Obliegenheiten auszuüben seien. Dabei kam für die in § 17 und § 41 des jetzigen E.U.G. enthaltenen Bestimmungen noch namentlich inbetracht, daß in Aussicht genommen war, im Wege der Verordnung oder Dienstweisung (§ 150 d. G.) den Kreis der besonderen Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Lehrers wesentlich zu erweitern. Längst schon war seitens der Unterrichtsverwaltung das Bedürfnis erkannt, wenigstens an größeren Schulen einem der Hauptlehrer eine leitende Stellung zu geben, welche neben der Fürsorge für einen geordneten und einheitlichen Gang des gesamten Unterrichts namentlich noch darin sich äußern sollte, daß der „Erste" Lehrer in eigener Verantwortlichkeit einen Teil der bis dahin der Ortsschulbehörde obgelegenen Geschäfte übernehme, namentlich Arbeiten, die vorzugsweise schultechnischer Natur sind, und darum früher schon vielfach von den Ortsschulbehörden dem (ersten) Lehrer zur Besorgung für die Ortsschulbehörde überlassen wurden.

Bei der Auswahl des in eine solche Stellung zu berufenden Lehrers kann das Dienstalter nicht unbedingt den Ausschlag geben, und so wird nicht selten der Fall sich ergeben, daß der „Erste" Hauptlehrer nicht — wie früher immer der Fall war — zugleich der Höchstbesoldete ist. Das Entgelt für die von dem „Ersten" Hauptlehrer wahrzunehmenden besonderen Obliegenheiten konnte daher jetzt nicht mehr als inbegriffen angesehen werden in dem höheren Gehalte, den bis dahin der erste Lehrer (in der Regel der dienstälteste der an der betreffenden Schule angestellten Hauptlehrer) als Inhaber der bestdotierten Hauptlehrerstelle bezog. Als Vergütung für die aus der Führung der Vorstandschaft an einer größeren Volksschule sich ergebenden Steigerung der Mühewaltung und Verantwortlichkeit wurden deshalb in § 41 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 für die „Ersten" Hauptlehrer an Volksschulen mit

mindestens drei Hauptlehrerstellen Nebengehalte — Dienstzulagen — von 100 beziehungsweise 200 Mk. vorgesehen.

Ständ. Verhdlgen., 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 101.

3. In dem Berichte der Kommission der II. Kammer (Berichterstatter Dr. Weygoldt) sind bezüglich auf § 17 nachstehende Bemerkungen enthalten:

„Die Kommission hat sich der Einsicht nicht verschlossen, daß eine derartige Einrichtung, die übrigens in einigen Staaten, wie Hessen und Sachsen, und auch bei uns in einzelnen größeren Gemeinden schon besteht, den geordneten Gang des Schulwesens und zumal das Verhalten der Jugend nur günstig beeinflussen könne. Dagegen erschien die im Entwurfe bezw. in der Begründung vorgesehene Art der Ernennung des ersten Lehrers einzelnen Mitgliedern bedenklich. Man wünschte zunächst unbedingte Rücksicht auf die größere Konfession. Die Mehrheit der Kommission konnte sich aber nicht entschließen, einen darauf bezüglichen Vorbehalt im Gesetze vorzuschlagen, weil ein solcher Vorbehalt dem Prinzipe der gemischten Schule widersprechen würde, ferner, weil die Geschäfte des ersten Lehrers mit Konfessionalität nichts zu thun haben, endlich, weil schon bisher in einzelnen Fällen Angehörige der minderen Konfession zum Range eines ersten Lehrers vorrückten, ohne daß konfessionelle Schwierigkeiten daraus erwachsen wären. Man wünschte sodann unbedingte Ernennung des dienstältesten Lehrers, weil man sonst das Aufkommen von Reibereien und Strebereien befürchten zu müssen glaubte. Allein auch diesem Antrage konnte die Mehrheit der Kommission nicht zustimmen, weil sie den Lehrern die Fähigkeit zutraute, im Interesse der Sache und ihres Standes über Eifersüchteleien hinwegzukommen, sodann, weil sie das Bestreben möglichst vieler Lehrer, sich durch musterhafte Dienstführung des Postens eines ersten Lehrers würdig zu machen, für etwas geradezu Wünschenswertes hielt, ferner, weil der Grundsatz, daß bei der Betrauung mit besonderen Aufgaben lediglich das Alter entscheide, in keinem Zweige der Staats- oder Gemeindeverwaltung anerkannt ist und auch nicht anerkannt werden kann, endlich und hauptsächlich, weil der dienstälteste Lehrer gelegentlich ein Mann sein kann, dem die Fähigkeit der Leitung oder die Kraft der Geschäftsbewältigung völlig abgeht, der also der Intention des Gesetzes gar nicht entsprechen würde. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß das Dienstalter und die größere Konfession wenn nicht immer, so doch thunlichst berücksichtigt werden sollten, und sie hat beschlossen, diese ihre Auffassung, die übrigens auch vom Großh. Oberschulrat geteilt wird, ausdrücklich im Berichte niederzulegen.

Vollkommen einig war man, daß die Klausel „vorzugsweise Rücksichtnahme auf die berufliche Tüchtigkeit", die sich von selbst versteht, die übrigen Lehrer aber verletzen könnte, zu streichen, ferner daß die schon jetzt eingebürgerte Bezeichnung „Oberlehrer" wenigstens in Klammer beizufügen sei."

Ständ. Verhdlgen., 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 518.

§ 18.

(Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel II, Ziffer 1.)

Lehrerinnen können an Volksschulen mit mindestens drei Lehrerstellen verwendet werden.

Ihre Verwendung beschränkt sich der Regel nach auf Klassen der vier ersten Schuljahre, in denen blos Mädchen oder auch Knaben zusammen zu unterrichten sind.

Die dem ersten Lehrer zukommenden Befugnisse können durch eine Lehrerin nicht ausgeübt werden.

Die Gesamtzahl der an Volksschulen des Großherzogtums verwendeten Lehrerinnen soll nie höher sein als zehn Prozent der Gesamtzahl der jeweils im Großherzogtum errichteten ständigen Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen zusammengerechnet).

Vgl. „geschichtliche Einleitung", S. 52.

Hinsichtlich der Verwendbarkeit von Frauen an Volksschulen waren früher maßgebend die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1880. Soweit diese Vorschriften nicht an anderen Stellen des Gesetzes vom 13. Mai 1892 Aufnahme gefunden (§§ 29, 35, 36, 37, 39, 43, 44, 45, 47 u. A.), haben sie hier — mit den notwendig gewordenen Fassungsänderungen — ihren Ausdruck erhalten. Die Bestimmung in Absatz 4, daß fortan bis zu zehn Prozent sämtlicher ständig errichteter Lehrerstellen mit Lehrerinnen besetzt werden dürfen, war dem unabweisbar hervorgetretenen Bedürfnis nach einer stärkeren Heranziehung weiblicher Lehrkräfte entsprungen. Bei dem zeitweise ungenügenden Zugang männlicher Lehrkräfte mußten — sollte nicht ein Teil der vorhandenen Lehrerstellen unbesetzt bleiben und der Unterrichtsbetrieb an einer Reihe von Volksschulen eine erhebliche Beeinträchtigung und Störung erfahren — Lehrerinnen in einer selbst den gesetzlich zulässigen höchsten Prozentsatz (6 Prozent aller Lehrstellen, § 45 a des Gesetzes vom 1. April 1880 übersteigenden Zahl beigezogen werden. Bereits im Jahre 1886 ist der regelmäßige Prozentsatz (fünf Prozent) überschritten worden; die Zahl der verwendeten Lehrerinnen blieb aber bis zu Ostern 1890 immer noch unter dem nur ausnahmsweise — „im Fall eines unabweisbaren Bedürfnisses" — gestatteten Satz von sechs Prozent. Auf den letztgenannten Zeitpunkt mußte auch dieser Satz überschritten werden.

Auf 1. November 1891 waren von damals errichteten 3671 ständigen Lehrerstellen 234, somit 6,1 % mit Lehrerinnen besetzt. Davon entfiel mehr als die Hälfte (118) auf die Volksschulen der Städte, welche der Städteordnung unterstehen, wo naturgemäß bei der Teilung der Schüler nach Geschlechtern eine besonders ausgiebige Verwendung von weiblichen Lehrkräften zulässig und zumteil auch wünschenswert erschien. Die Zahl der Lehrerinnen an diesen Volksschulen betrug nach Prozenten der Gesamtzahl der an denselben errichteten Lehrerstellen: in Bruchsal 36%, Freiburg 33%, Lahr 30%, Mannheim 20%, Karlsruhe 19%, Pforzheim 17% und Konstanz 12%.

Ständ. Verhdlgen., 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 201/202.

§ 19.

(Gesetz vom 18. September 1876, Art. III — § 24 a.)

Bei Besetzung der Lehrerstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder thunlichst Rücksicht genommen werden.

Insbesondere wird bestimmt:

1. An Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden.
2. Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an, und ist nach deren Gesamtzahl nur ein Lehrer erforderlich (§ 14 dieses Gesetzes), so wird dieser dem Bekenntnis der Mehrheit der Schüler entnommen.

   Ein weiterer Lehrer, und zwar aus dem Bekenntnisse der Minderheit, ist in den Gemeinden, in denen bisher kraft Gesetzes konfessionelle Schulen getrennt bestanden haben, auf einen binnen fünf Jahren nach Einführung dieses Gesetzes erfolgenden Beschluß der Gemeinde anzustellen, wenn die Zahl der Schulkinder des in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre wenigstens zwanzig betragen hat.

---

1. In Artikel III des Entwurfes, aus welchem das Gesetz vom 18. September 1876 hervorgegangen ist, lauteten Absatz 1 von § 24a sodann Absatz 2 Ziffer 1 und von Absatz 2 Ziffer 2 der erste Satz wie jetzt § 19 nach dem Gesetze vom 13. Mai 1892 (§ 24a nach dem Gesetze vom 18. September 1876). Dagegen waren anstelle der im zweiten Absatz des Paragraphen unter Ziffer 2 als Absatz 2 (von Ziffer 2) enthaltenen Bestimmungen folgende vorgeschlagen:

„Ein weiterer Lehrer, und zwar aus dem Bekenntnis der Minderheit, ist anzustellen:

a) wenn für das Bekenntnis der Minderheit eine Schulpfründe vorhanden ist, deren Ertrag zur Bestreitung des vollen Gehaltes eines Haupt- oder wenigstens eines Unterlehrers (§ 48 A. B. und C. beziehungsweise § 50 Ziffer 1 des Gesetzes) ausreicht;
b) auf Antrag des Gemeinderats, beziehungsweise der nach § 15 bestellten Kommission, wenn die Zahl der Schulkinder des in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre wenigstens 20 betragen hat. Auch ohne die letztere Voraussetzung kann die Oberschulbehörde dem Antrag stattgeben, wenn die Gemeinde den durch Anstellung eines weiteren Lehrers entstehenden Mehraufwand freiwillig, mit Verzicht auf einen Staatsbeitrag, übernimmt."

In der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung wurde zu Artikel III bemerkt:

„Vermöge der als Ziffer 1 des § 24a vorgeschlagenen Bestimmung würden die Schulen von mehreren hundert Gemeinden in ihrer bisherigen innern Einrichtung völlig unberührt bleiben. Das gleiche wäre für zahlreiche Schulen, bei welchen die Voraussetzung der Ziffer 1 nicht zutrifft, doch thatsächlich der Fall, weil voraussichtlich nicht wegen einer ganz unbedeutenden Zahl von oft nur vorübergehend und aus zu-

fälligen Ursachen eine Schule besuchenden Kindern eines anderen Bekenntnisses eine Aenderung in der bisherigen Besetzungsweise der Lehrerstellen — auch wenn deren mehrere an der betreffenden Schule errichtet sind — eintreten würde."

„Unter den 153 Gemeinden, auf welche die Bemerkungen unter IV sich beziehen" (d. h. in welchen damals mehrere nach dem Bekenntnis getrennte Schulen bestanden), „sind 26, bei welchen die Gesamtzahl der Schüler auch nach Vereinigung der Schulen die Ziffer von 120 nicht erreichen würde. Für alle diese Gemeinden mit einer einzigen Ausnahme würde die Bestimmung des § 24a Ziff. 2, b anwendbar sein."

„In einer nicht unbeträchtlichen Anzahl Gemeinden, deren Schulen mit mehreren Lehrern besetzt sind, wird ohne jede Steigerung des Schulaufwandes auch der der Aushilfe eines Lehrers für ihren Religionsunterricht bisher entbehrenden Minderheit diese Wohlthat dadurch verschafft werden können, daß eine der bereits errichteten Lehrerstellen mit einem Lehrer des betreffenden Bekenntnisses besetzt wird."

Die Zweite Kammer der Ständeversammlung beschloß bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs, nach dem Antrag ihrer Kommission, den vollständigen Strich des dritten Absatzes des § 24a, die Erste Kammer die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs nur mit der Änderung, daß unter b. statt eines Antrags des Gemeinderats (bezw. der örtlichen Schulkommission) ein Beschluß der Gemeinde zu verlangen sei. Bei der wegen Nichtübereinstimmung der Beschlüsse beider Häuser des Landtages notwendig gewordenen zweiten Beratung des Entwurfs erhielt sodann der § 24a durch die Zweite Kammer seine jetzige Fassung, welcher schließlich die Erste Kammer beitrat.

Der dritte Absatz des Paragraphen hat damit den Charakter einer Übergangsbestimmung erhalten, deren praktische Bedeutung sich darauf beschränkt, daß unter den dort angegebenen Voraussetzungen ein innerhalb der ersten fünf Jahre nach Einführung des Gesetzes vom 18. September 1876 gefaßter Beschluß der Gemeinde eventuell (§§ 73 ff. d. G.) die Staatskasse zu einem Beitrag verpflichtet. Will ein solcher Beitrag nicht in Anspruch genommen werden, steht auch ohne die in § 19 jetzt bestimmten Voraussetzungen und nach Ablauf der fünfjährigen Frist der Gemeinde frei, die Anstellung eines weiteren Lehrers zu beschließen, und schon der erste Absatz des § 19 verpflichtet alsdann die Oberschulbehörde, den „weiteren" Lehrer „aus dem Bekenntnisse der Minderheit" zu entnehmen.

Übrigens wird eine nach § 19 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes zur Entstehung gelangte (ausnahmsweise) Beitragspflicht der Staatskasse erlöschen, sobald nach Umlauf der fünfjährigen Frist die gesetzliche Voraussetzung, daß „die Zahl der Schulkinder des in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre wenigstens 20 betragen hat", nicht mehr zutrifft.

2. Die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz des § 19 schreiben nur vor, daß darnach bei vorkommenden Besetzungsfällen verfahren werde. Jene unter Ziffer 2 des zweiten Absatzes ist daher nicht dahin zu verstehen, als ob immer der Lehrer dem Bekenntnis der Mehrheit angehören, also bei jedem hinsichtlich des Bekenntnisses der Schulkinder eintretenden Wechsel der Mehrheit jeweils auch sofort der vorhandene Lehrer entfernt und durch einen Lehrer des zur Mehrheit gelangten Bekenntnisses ersetzt werden müßte. M. d. J., 1. März 1877 Nr. 3557.

Bei Schulen an welchen mehrere Lehrer verschiedenen Bekenntnisses anzustellen sind, ist der gesetzlichen Forderung (erster Absatz des § 19) schon genügt, wenn nur bei Besetzung der Lehrerstellen im Ganzen auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder Rücksicht genommen ist. Daß bei Besetzung der einzelnen Lehrerstellen das Zahlenverhältnis der verschiedenen

Bekenntnisse zur Richtschnur genommen, z. B. die neben einer Unterlehrerstelle bestehende Hauptlehrerstelle, oder die erste Hauptlehrerstelle, stets aus dem in der Gemeinde am zahlreichsten vertretenen Bekenntnisse besetzt werde, verlangt das Gesetz nicht. M. d. J., 27. September 1877 Nr. 14731.

Zweiter Abschnitt.

Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinarmittel der Volksschule.

§ 20.

(Abs. 1, 2, 3: E.U.G. vom 8. März 1868, § 25; Abs. 4 und 5: Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel III, Ziffer 1.)

Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.

Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Religion,
Lesen und Schreiben,
Deutsche Sprache,
Rechnen,
Gesang,
Zeichnen,
das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

Dazu kommen:

für Knaben: Leibesübungen,
für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

Für Kinder, welche durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter zur Teilnahme bestimmt werden, kann ferner erteilt werden:

an Knaben: Handfertigkeitsunterricht,
an Mädchen: Unterweisung in der Haushaltungskunde.

Noch weitere Gegenstände können in den Unterrichtsplan für Volksschulen oder Volksschulabteilungen aufgenommen werden, welche als erweiterte eingerichtet sind (§ 92 ff. dieses Gesetzes).

Die durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 in den Unterrichtsplan neu aufgenommenen Gegenstände: „Handfertigkeitsunterricht" für Knaben und

Hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen sind wahlfrei derart, daß weder die Gemeinden eine Verpflichtung haben, solchen Unterricht an ihren Volksschulen einzurichten, noch da, wo Handfertigkeits- oder hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt wird, Schüler bezw. Schülerinnen gegen den Willen ihrer Eltern oder Fürsorger zur Teilnahme angehalten werden können.

Weiteres über die genannten Unterrichtsgegenstände s. in Abschnitt VII, Ziffer 4 und Abschnitt X, Ziffer 2.

§ 21.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 26.)

Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.

Vgl. die Abschnitte VI und VII dieser Schrift: „Allgemeiner Lehrplan" und „Einzelne Unterrichtsgegenstände" der Volksschule.

§ 22.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 27, und (Absatz 2) Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel III, Ziffer 2.)

Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch den gemäß § 26 Absatz 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Zu diesem Zwecke sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im übrigen geschieht die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis der beiderseitigen Behörden.

Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen inbetreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügung verkünden auf Mitteilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung.

Die Verkündung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten.

Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.

Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen.

S. Abschnitt VII dieser Schrift „Einzelne Unterrichtsgegenstände", Ziffer 1: „Religionsunterricht".

Aufsicht über den Religionsunterricht und kirchliche Beamte hiefür: Ministerialverordnung vom 26. Februar 1894, §§ 27, 28 und 29 (Abschnitt IV dieser Schrift: Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen).

§ 23.

(Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel III, Ziffer 3.)

Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§ 22 Absatz 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

In gleicher Weise, oder durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§ 37 Absatz 1) an einen bekenntnisangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach § 14 und § 19 Absatz 2 Ziffer 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.

Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe (Absatz 1 und 2) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Ueberwälzung auf die Staatskasse (§ 56 Ziffer 4, §§ 73 ff.) zu leisten.

Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

Vergütung: Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1892, die Lehrausbilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend, § 9 (Abschnitt IX dieser Schrift).

1. Die Befugnis, für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, durch einen benachbarten Lehrer eine Unterstützung in Erteilung des Religionsunterrichts an die eines eigenen Lehrers entbehrenden Kinder eintreten zu lassen, war der Oberschulbehörde bereits durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. September 1876 (§ 27a) eingeräumt. Eine Vorschrift darüber, wie groß die Zahl der Schüler, welche eines bekenntnisangehörigen Lehrers entbehren, sein müsse, damit von der erwähnten Befugnis Gebrauch gemacht werden könne, wurde damals nicht für angezeigt erachtet. Die Oberschulbehörde ihrerseits hat dann, in Anlehnung an die Vorschrift in § 24a (jetzt § 19, Schlußsatz) des Gesetzes, von der ihr eingeräumten Befugnis stets nur dann Gebrauch gemacht, wenn die Zahl der betreffenden Schüler dauernd, d. h. in den drei letzten Schuljahren (das laufende nicht eingerechnet), mindestens 20 betragen hatte und auch in dem darauf folgenden (laufenden) Schuljahr nicht unter diese Zahl herabgegangen war. Das Gesetz vom 13. Mai 1892 hat im Anschluß an die in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnisse und an eine ähnliche Bestimmung, welche in dem (wieder zurückgezogenen) preußischen Entwurf eines Volksschulgesetzes enthalten war (§ 14 Absatz 4), die Erlassung einer bezüglichen Anordnung schon bei dauernd fünfzehn Schülern des betreffenden Bekenntnisses vorgesehen.

Der Absatz 2 enthält lediglich eine Anwendung der Vorschrift in § 14 Absatz 1 d. G. auf die einem einzelnen Bekenntnis angehörigen Schüler. Es war, namentlich vonseiten der evangelischen Oberkirchenbehörde, stets als ein Mißstand beklagt worden, daß an Schulen mit mehr als einem Lehrer, an welchen die Zahl der Schüler des einen Bekenntnisses die einem andern Bekenntnis angehörigen bedeutend überwiegt (z. B. an einer Schule mit 200 Kindern, von denen 160 dem evangelischen und 40 dem katholischen Bekenntnis angehören — oder umgekehrt —), die Zahl der in einer Religionsstunde zu vereinigenden Schüler eine so große sei, daß ein erfolgreicher Unterricht nicht erteilt werden könne. Das Vorhandensein dieses Mißstandes mußte anerkannt werden; in einer Reihe von Orten kamen Religionsklassen mit 90 und mehr Schülern vor. Wo die Gemeindebehörden freiwillig eine für die Erteilung weiterer Religionsstunden dem Lehrer zu leistende Vergütung übernommen haben, konnte dem beregten Mißstand schon früher abgeholfen werden. Um aber die Maßregel allgemein zur Durchführung bringen zu können, bedurfte es einer bezüglichen gesetzlichen Feststellung, zumal da nur für diesen Fall Gemeinden, welche nach Lage ihrer ökonomischen Verhältnisse Anspruch auf einen Staatsbeitrag erheben könnten, die Möglichkeit geboten wurde, den für Aushülfeleistung in Erteilung des Religionsunterrichts aufgewendeten Betrag auf die Staatskasse zu überwälzen.

Mit den in § 23 enthaltenen Bestimmungen steht in Zusammenhang, daß aus dem zweiten Absatz des (im übrigen unverändert gebliebenen) § 27 — jetzt § 22 — die Anführung „(§ 42 Absatz 1 und 2)" entfernt wurde. Das fragliche Citat sollte ausdrücken, daß die vier Wochenstunden, zu welchen ein Lehrer (gegen besondere Vergütung) über sein regelmäßiges Deputat hinaus angehalten werden kann, weder ganz noch teilweise für Religionsunterricht in Anspruch genommen werden dürfen. Um aber Anordnungen, wie solche in § 23 vorgesehen sind, durchführen zu können, muß die Oberschulbehörde befugt sein, einem Lehrer sogenannte Überstunden auch für Unterricht in Religion — seien diese am Anstellungsorte oder an der Schule eines Nachbarortes zu erteilen — aufzuerlegen. Ständ. Verhdlgen., 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 102/103.

2. Mit dem Ausdruck „benachbarten" Lehrer hat das Gesetz nur den häufigeren Fall des Mangels einer für den betreffenden Religionsunterricht gesetzlich befähigten (§ 26 Abs. 2 und 3 d. G.) Persönlichkeit am Schulort selbst im Auge; die Bestellung eines im Schulort wohnenden Aushilfslehrers will damit keineswegs für unstatthaft erklärt werden. Die Oberschulbehörde ist daher nicht gehindert, z. B. einem am Schulort wohnenden pensionierten Lehrer oder als Volksschulkandidat aufgenommenen israelitischen Religionsschullehrer oder Vorsänger die Aushilfeleistung gemäß § 23 Absatz 1 mit der Wirkung zu übertragen, daß die Gemeinde zur Entrichtung der geordneten Vergütung (§ 23 Absatz 3) verpflichtet wird.

Der nach § 23 d. G. von der Oberschulbehörde beauftragte, gemäß § 26 Absatz 3 zur Erteilung des Religionsunterrichts für befähigt erklärte Lehrer bedarf keines kirchlichen Auftrages (missio); der geistlichen Behörde bleibt aber gemäß § 22 Absatz 7 unbenommen, die Erteilung des Religionsunterrichtes durch den von der Oberschulbehörde hiezu angewiesenen Lehrer abzustellen.

3. Die Verpflichtung der Gemeinde, für den vorgeschriebenen (§ 22 Abs. 1 d. G.) Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses die Benützung des Schullokals zu gestatten und die Heizung desselben zu stellen, wird nicht blos auf den von einem Geistlichen des betreffenden Bekenntnisses erteilten Religionsunterricht zu beziehen sein, sondern auch dann platzgreifen, wenn etwa die Konfessionsangehörigen selbst, auf ihre Kosten, einen benachbarten Lehrer für die Erteilung des Religionsunterrichts gewinnen oder diesen Unterricht durch einen nicht der Klasse der Volksschullehrer (§ 26 d. G.) entnommenen (Privat-) Religionslehrer erteilen lassen. Der so von den Konfessionsangehörigen selbst beschaffte Religionsunterricht wird ferner, wenn er im Lokal der Volksschule, regelmäßig und an bestimmten der Ortsschulbehörde angezeigten Stunden abgehalten wird, nicht lediglich als Privatunterricht, sondern als Teil des Volksschulunterrichts mit der Wirkung zu betrachten sein, daß zur Sicherung eines regelmäßigen Besuches durch die Schüler des betreffenden Bekenntnisses die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 4 d. G.) in Anwendung kommen.

4. Die Teilnahme am Religionsunterricht einer benachbarten Schule oder an einer gemäß § 23 Abs. 4 E.U.G. in einer Nachbargemeinde getroffenen Veranstaltung durch Kinder, welche in der Volksschule ihres Wohnortes einen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht erhalten können, kann nur stattfinden, soweit dadurch deren Teilnahme am übrigen Unterricht keine Beeinträchtigung erleidet. O.Sch.R., 9. April 1900 Nr. 6260 und 8. Juni 1900 Nr. 12 428.

Auf Antrag der Eltern oder Fürsorger können unter den angegebenen Voraussetzungen schulpflichtige Kinder durch die Oberschulbehörde, in Ausübung des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes über die Volksschule, zum Zweck der Teilnahme am Religionsunterricht einer benachbarten Schule auch gegen den Willen der dortigen Gemeinde- bezw. Ortsschulbehörde zugewiesen worden, sofern die Zuweisung für die Nachbargemeinde keinerlei Belastung im Gefolge hat. O.Sch.R., 13. Oktober 1894 Nr. 19 553 und 31. Dezember 1894 Nr. 24 508.

§ 24.

(Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel III, Ziffer 4.)

Zur Teilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der vier letzten Jahrgänge verpflichtet.

Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Gemeinderat beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuche desselben auf die fünf letzten Jahrgänge.

Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger erteilt der Kreisschulrat Nachsicht, wenn er die Überzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, wird durch den Gemeinderat bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders, oder für alle Schülerinnen gemeinsam erteilt werden soll.

---

1. Vollzugsbestimmungen: Verordnung des Oberschulrats vom 3. März 1894, die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen betreffend (Abschnitt VII, 3 dieser Schrift).

2. Nach § 28 des Gesetzes vom 8. März 1868 waren zur Teilnahme an dem Unterricht in weiblichen Handarbeiten, wo dieser während des ganzen Jahres erteilt wurde, die Mädchen nur der drei letzten Jahrgänge, bei Aussetzung des Unterrichts während des Sommerhalbjahres aber die Mädchen der vier letzten Jahrgänge verpflichtet. Die Ausdehnung dieser Verpflichtung auf die vier, beziehungsweise fünf letzten Jahrgänge sollte den in weiten Kreisen hervorgetretenen und von der Schulverwaltung als durchaus berechtigt anerkannten Bestrebungen nach einer eingehenderen und gründlicheren Ausbildung unserer weiblichen Jugend in den für das häusliche Leben unbedingt erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten Rechnung tragen. Die Gesetzesänderung hat für kleinere Gemeinden eine finanzielle Mehrbelastung nicht zur Folge, weil bei Schulen mit nur einem Lehrer ein um ein Jahr früherer Beginn des Arbeitsunterrichts weder eine Vermehrung der Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden noch die Bereitstellung weiterer Lokale nötig macht.

Die Übertragung der Dispensationsbefugnis von dem Gemeinderat auf den Kreisschulrat soll eine einheitlichere und genauere Durchführung der gesetzlichen Vorschriften gewährleisten.

Die Kommission der II. Kammer hat in ihrem Berichte den Wunsch niedergelegt, „daß die vermehrte Zeit vor allem den praktischen Arbeiten, wie Stopfen, Flicken und Ausbessern sowie der Übung im selbständigen Anfertigen von einfachen Hemden und sonstigen Bekleidungsgegenständen" zugute komme.

Ständ. Verhdlgen., 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 103 und S. 519.

3. Wo während des Sommerhalbjahres der Unterricht in weiblichen Arbeiten ausgesetzt wird, ist derselbe sofort nach Ablauf des Sommerhalbjahres also mit Beginn der Winterschule — nicht erst im November — wieder aufzunehmen. O.Sch.R., 30. Oktober 1896 Nr. 19 973.

4. Der Unterricht in weiblichen Arbeiten ist Pflichtgegenstand für sämtliche Mädchen, auch für diejenigen, welche wegen Besuchs einer anderen Lehranstalt vom Volksschulbesuch hinsichtlich der übrigen Lehrgegenstände befreit sind. Mädchen,

welche zur Teilnahme am Unterricht einer höheren Bürgerschule oder Realschule zugelassen sind (vgl. Joos, Mittelschulen, 1898, S. 196), müssen daher am Handarbeitsunterricht der Volksschule teilnehmen, wenn für solchen nicht durch eine entsprechende Einrichtung an der höheren Bürgerschule oder in sonstiger Weise (E.U.G. § 24 Abs. 3) genügend Vorsorge getroffen ist. O.Sch.R., 1. März 1900 Nr. 3857. Für den Besuch des Volksschul-Handarbeitsunterrichts durch Schülerinnen einer höheren Bürgerschule darf ein besonderes Schulgeld nicht gefordert werden. O.Sch.R., 12. Oktober 1898 Nr. 21 043.

§ 25.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 29.)

Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Ministeriums bestimmt.

Schulordnung vom 27. Februar 1894, §§ 41, 42, 43 (Abschnitt V, 1).

Vierter Titel.

Von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Volksschullehrer.

Vgl. Abschnitt VIII dieser Schrift: „Das Lehramt an Volksschulen."

§ 26.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 30. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel IV, Ziffer 1.)

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel aufgrund einer vorher bestandenen Prüfung.

Bei dieser Prüfung sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts prüfen.

Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu und wird den Kandidaten durch Vermittelung der Oberschulbehörde eröffnet.

Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden (Schul-) Lehrerseminare gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

Das Gesetz vom 8. März 1868 (§ 30 Abs. 4) hatte für die „Schullehrerseminare" einen „dreijährigen Lehrkurs" vorgeschrieben. Das Gesetz vom 13. Mai 1892 hat dieses Gebot aus dem Gesetze entfernt, weil es sich hier um eine Organisationsfrage handelt, welche — soweit dabei nicht zugleich etatrechtliche Gesichtspunkte inbetracht kommen — nicht sowohl dem Gebiete der Gesetzgebung als dem der Verwaltung angehört. So ist inzwischen durch Entschließung der obersten Staats-

behörde das Lehrerseminar zu Meersburg mit der dortigen Präparandenschule zu einer einheitlichen Anstalt mit fünfjährigem Lehrgang, welche fortan die Benennung „Lehrerbildungsanstalt Meersburg führt", vereinigt worden. Schulv.-Bl. 1894 S. 276.

§ 27.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 31. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel IV, Ziffer 2.)

Die Schulgehilfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden:

als Unterlehrer, auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, oder

als Schulverwalter, auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle, oder

als Hilfslehrer zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle.

Alle diese Dienste sind widerruflich.

In § 31 des E.U.G. von 1868 lautete der Schluß von Abs. 1:

(als) „Hilfslehrer zur Unterstützung eines Hauptlehrers auf dessen Stelle".

Durch den geänderten Wortlaut soll ausgedrückt werden, daß die „Unterstützung" auch in zeitweiser vollständiger Vertretung (bei Dienstbehinderung) bestehen, sowie daß dieselbe nicht blos für Hauptlehrer, sondern auch für Lehrer in nicht etatmäßiger Stellung (Unterlehrer, Schulverwalter) angeordnet werden kann. Letzteres steht in Zusammenhang mit der Bestimmung in § 27 Abs. 2 der landesh. Verordnung vom 27. Dezember 1889 (§ 27 Abs. 2 geändert durch V.-O. vom 14. Dezember 1892), betreffend die Pflichten der Beamten, wonach den nicht etatmäßigen Beamten im Falle einer durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung die Dienstbezüge für 13 Wochen nach der Erkrankung zu belassen sind.

§ 28.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 32. Gesetz vom 13. Mai 1892 Artikel IV, Ziffer 3.)

Um die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung — die „Dienstprüfung" — bestehen.

Das Nähere über dieselbe wird durch Verordnung bestimmt.

Der Ausdruck in § 32 Abs. des E.U.G. vom 8. März 1868: „Die Befähigung zur Anstellung als Hauptlehrer" wurde — mit Rücksicht auf die Ausdrucksweise des Beamtengesetzes — geändert in „Die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung".

Die Verordnung, betreffend die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten, vom 28. November 1885 s. in Abschnitt VIII dieser Schrift.

§ 29.

(Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel IV, Ziffer 4.)

Die Bestimmungen der ersten drei Absätze von § 26, sowie jene der §§ 27 und 28 gelten auch hinsichtlich der Verwendung von Lehrerinnen als Schulgehilfinnen und der Anstellung von solchen in Hauptlehrerstellen.

Der (neue) § 29 wiederholt dem Inhalt nach Bestimmungen (§ 45, § 45 c) des Gesetzes vom 1. April 1880 (s. S. 52).

Lehrerinnen-Prüfung: Verordnung vom 19. Dezember 1884 — in Abschnitt VIII dieser Schrift.

Zweiter Abschnitt.

Anwendung der Beamtengesetze auf die Lehrer an Volksschulen.

Vgl. die „geschichtliche Einleitung" S. 55 ff.

Durch Artikel V des Gesetzes vom 13. Mai 1892 wurden aus dem Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 aufgehoben:

Die — zumteil schon durch die Gesetze vom 19. Februar 1874 und vom 1. April 1880 geänderten — §§ 33 bis 41 — von der Anstellung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der Hauptlehrer und von der Beigebung von Hilfslehrern;

§§ 42 bis 44 — von den Dienstpflichten der Schullehrer und von der Dienstpolizei über dieselben;

§§ 45 bis 45 l — von Lehrerinnen an Volksschulen;

§§ 46 bis 60 — von dem Einkommen der Lehrer an Volksschulen;

§§ 85 bis 87 — Ruhe- und Notdurftsgehalte der Hauptlehrer;

§§ 88 bis 101 — Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer.

An die Stelle der aufgehobenen Paragraphen sind die nachfolgenden §§ 30 bis 51 getreten — enthaltend Einzelbestimmungen, die, zumteil aus dem früheren E.U.G. herübergenommen, das allgemeine Beamtenrecht in denjenigen Beziehungen, welche eine Anpassung an die besonderen Verhältnisse der Volksschullehrer (namentlich ihre Stellung zu den Gemeinden) erfordern, entsprechend zu ergänzen und auszugestalten bezwecken.

§ 30.

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens der Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen, der Versetzung derselben in Ruhestand,

der Gewährung von Unterstützungsgehalten, der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, ferner bezüglich der Dienstpolizei über Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen finden die Bestimmungen der Abschnitte I. bis VII., sowie des § 134 (Abschnitt VIII) des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 — dessen § 133 aufgehoben wird — ferner die Gehaltsordnung vom gleichen Tage und Abschnitt III (Artikel 14 und ff.) des Etatgesetzes in der vom 1. Januar 1890 an giltigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht in den folgenden §§ 32 bis 51 sowie in Titel VI und VIII dieses Gesetzes besondere Bestimmungen getroffen sind.

Vgl. „geschichtliche Einleitung" (S. 55 ff.) und Abschnitt VIII, 2 („Lehramt an Volksschulen").

Von den auf die Versorgung der Beamten-Hinterbliebenen bezüglichen Bestimmungen des Beamtengesetzes sind infolge des Gesetzes vom 9. Juni 1900, betreffend die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge, (Ges.- und V.-Bl., 1900, S. 789) die §§ 70—79 außer Kraft gesetzt; andere §§ werden eine Abänderung zu erfahren haben, die indessen einer späteren Revision des Beamtengesetzes vorbehalten blieb.

§ 31.

Endgiltig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die Eigenschaft etatmäßiger Beamten.

Jedoch können nur die im Gehaltsetat (§ 57 Absatz 2) genehmigten Stellen in dieser Weise übertragen werden.

Im übrigen sind, sofern nicht die Stelle dauernd im Vertragsverhältnis zu versehen ist, die Vorschriften für nicht etatmäßige Beamte anwendbar.

Beamtengesetz, §§ 1 und 2. Landesh. Verordnungen vom 7. Februar 1890 und vom 17. Juli 1892 (in Abschnitt VIII, 2).

§ 32.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 34. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel V.)

Erledigte Hauptlehrerstellen werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann mit Zustimmung der betreffenden Ortsschulbehörde auch eine Besetzung ohne Ausschreiben stattfinden.

Vor der etatmäßigen Besetzung jeder Hauptlehrerstelle ist der Ortsschulbehörde Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken oder besonderen Wünsche zu äußern. Zu diesem Zwecke wird der Ortsschulbehörde ein nach

dem Dienstalter geordnetes Verzeichnis der als Bewerber aufgetretenen oder sonst inbetracht kommenden Lehrer (Lehrerinnen) mitgeteilt.

---

1. Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen: Ministerialverordnung vom 28. Februar 1894 (Abschnitt VIII,2 dieser Schrift.)

2. Das E.U.G. vom 8. März 1868 enthielt (§ 34) die Vorschrift, daß erledigte Hauptlehrerstellen öffentlich auszuschreiben seien; eine Ausnahme war nur zugelassen für Fälle der im Interesse des Dienstes gebotenen Versetzung eines Hauptlehrers. Das Beamtengesetz enthält eine solche Vorschrift nicht, überläßt vielmehr die Veranstaltung oder Unterlassung des Ausschreibens lediglich dem Ermessen der für die Besetzung zuständigen Behörde. Das Ausschreiben der erledigten Hauptlehrerstellen war früher geboten teils im Interesse der Lehrer, da diese zur Erhöhung ihres Diensteinkommens wesentlich auf die Bewerbung um besser ausgestattete Stellen angewiesen waren, teils mit Rücksicht auf die den Gemeinden für das Besetzungsverfahren eingeräumte Mitwirkung. Der erste Gesichtspunkt ist insofern in Wegfall gekommen, als die Höhe des Einkommens nicht mehr von der Stelle abhängig ist. Für die Ausübung des Rechts der Gemeinde, gegen einen ihr zugedachten Hauptlehrer Bedenken geltend zu machen, ist ein vorausgegangenes Ausschreiben nicht unbedingt erforderlich.

Hat ein Ausschreiben stattgefunden, sollen der Ortsschulbehörde alle aufgetretenen Bewerber zur Geltendmachung etwaiger Bedenken oder etwaiger Wünsche (wie solche auch früher schon geäußert zu werden pflegten, obwohl das Gesetz einer bezüglichen Befugnis nicht erwähnte) nahmhaft gemacht werden, nicht blos diejenigen, welche nach Ansicht der Oberschulbehörde „überhaupt inbetracht kommen können".

§ 33.

(Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel V.)

Außer dem Falle der Strafversetzung kann die Versetzung eines Hauptlehrers ohne dessen Zustimmung (Beamtengesetz § 5) nur stattfinden, nachdem auch die Ortsschulbehörde der Stelle, von welcher der Lehrer entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist.

Vgl. E.U.G. vom 8. März 1868, § 36, Abs. 1; Strafversetzung: Beamtengesetz, § 92 Ziffer 2, § 94.

§ 34.

(Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel V.)

Lehrer, gegen welche wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern, oder nach erlittener gerichtlicher Verurteilung wegen eines Vergehens, infolge dessen sie die öffentliche Achtung nicht mehr besitzen, Dienstentlassung (Be-

amtengesetz § 92, 3 und § 95) ausgesprochen worden ist, dürfen im Schuldienste nicht wieder verwendet werden.

---

1. Die Handhabung der Dienstpolizei gegen die Lehrer an Volksschulen richtet sich im allgemeinen nach den Vorschriften im siebenten Abschnitt (§§ 90 ff.) des Beamtengesetzes (§ 30 des E.U.G.). Paragraph 34 E.U.G. enthält eine Verschärfung dieser Vorschriften, insofern darin bestimmt wird, daß Lehrer gegen welche wegen besonders schwerer, mit dem Vertrauen, das ihr Beruf erfordert, unvereinbarer Vergehen die Dienstentlassung ausgesprochen ist, damit zugleich die Fähigkeit zur Wiederverwendung im Schuldienst verlieren sollen. Diese Bestimmung entspricht der Vorschrift in § 38 E.U.G. vom 8. März 1868; nur ist in Anlehnung an § 99 Absatz 2 des Beamtengesetzes die Strafe der Dienstentlassung für solche Fälle nicht unbedingt vorgeschrieben, sondern in's Ermessen der Disziplinarbehörde gestellt. Dieselbe wird aber, sofern es sich um die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern handelt, und der Verlust des Amtes nicht bereits infolge der gerichtlichen Verurteilung eingetreten ist, unbedingt auszusprechen sein. Dagegen wird es für den Fall der Verurteilung eines Lehrers wegen eines die öffentliche Achtung ihm entziehenden Vergehens stets Sache der Würdigung durch die Disziplinarbehörde sein, ob das Vergehen ein so schweres, daß es die Dienstentlassung und damit die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung des Lehramtes zur Folge haben müßte.

Zu den Vergehen, welche die öffentliche Achtung entziehen, werden jedenfalls zu zählen sein: alle Vergehen gegen das Eigentum, als Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei, Betrug, Untreue, sodann alle Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Hiezu hat jedoch die Kommission der II. Kammer in ihrem Berichte bemerkt, sie finde es hart, wenn in der (Regierungs-) Begründung zu § 34 angenommen wird, daß zu den die öffentliche Achtung entziehenden Vergehen jedenfalls alle Vergehen gegen das Eigentum zu zählen seien. Die Kommission halte den Fall für denkbar, daß ein Lehrer wegen geringfügiger Zueignungen mit § 242 des R.St.G.B. in Kollision gerate, ohne daß angenommen werden müßte, er habe damit die öffentliche Achtung völlig verwirkt. Die Kommission wünsche deßhalb, daß bei der Erwägung, ob die Dienstentlassung auszusprechen sei, auf die Lage des Falles thunlichst Rücksicht genommen werde. Dagegen trete sie dem von einem Mitglied ausgesprochenen Wunsche nicht entgegen, daß die volle Strenge des Gesetzes walten solle, falls sich ein Lehrer ein Vergehen im Sinne des § 166 des R.St.G.B. zuschulden kommen ließe.

Ständische Verhandlungen, 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 105 und S. 521.

2. Dauernder Verlust des Amtes tritt für Volksschullehrer — Hauptlehrer oder Schulgehilfen — von rechtswegen ein als Folge jeder rechtskräftig gewordenen strafgerichtlichen Verurteilung

a. zu einer Zuchthausstrafe — R.St.G.B. § 31;
b. zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte — R.St.G.B. §§ 32 und 33, oder
c. zur Unfähigkeit für Bekleidung öffentlicher Ämter — R.St.G.B. § 35.

Die Wiederverwendung des Verurteilten im öffentlichen Schuldienst ist im ersten Falle (a) für immer, bezw. für solange, als nicht die gesetzlichen Folgen der Zuchthausstrafe im Gnadenwege nachgelassen sind, in den Fällen b und c für die im

Urteil bestimmte Zeit (1 bis 10 bezw. 1 bis 5 Jahre) unstatthaft. Eines die Entlassung aussprechenden dienstpolizeilichen Erkenntnisses bedarf es in den vorbezeichneten Fällen nicht, wohl aber in den Fällen b und c einer Entscheidung der Disziplinarbehörde darüber, ob auch nach Ablauf der im Urteil für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bezw. für die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bestimmten Zeit die Wiederverwendung des Verurteilten im Schuldienst ausgeschlossen sein soll. Beamtengesetz § 99.

§ 35.

Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind, werden durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisschulrats im vertragsmäßigen Dienstverhältnis angestellt und entlassen. Die Art des von diesen Lehrerinnen zu erbringenden Befähigungsnachweises wird durch Verordnung bestimmt.

Die nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes angestellten Lehrerinnen sind auf Verlangen des Kreisschulrats vom Dienste zu entfernen, wenn deren Leistungen den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, oder wenn deren sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung bietet.

---

1. Vgl. Gesetz vom 1. April 1880, Artikel I, § 45, i; neu ist in dem jetzt geltenden Gesetze:

a. Die Ausdehnung der von den Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten geltenden Bestimmungen auf Lehrerinnen für hauswirtschaftlichen Unterricht; selbstverständlich würden dieselben auch für Lehrerinnen gelten, die teils für Handarbeits-, teils für hauswirtschaftlichen Unterricht verwendet werden;

b. Der ausdrückliche Vorbehalt für den Kreisschulrat, erforderlichenfalls die Entfernung einer von der örtlichen Schulbehörde bestellten Arbeitslehrerin zu verlangen (der bis dahin geübten Praxis entsprechend).

2. [Ernennung der Arbeitslehrerinnen]. Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Arbeiten hatte nach § 45 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868, wie auch noch nach Artikel V des Gesetzes vom 18. September 1876, der Gemeinderat — als Organ der Gemeinde, nicht in der Eigenschaft und Zusammensetzung als örtliche Schulbehörde — zu ernennen. Da die Erfahrung gezeigt hatte, daß die Gemeindebehörden vielfach nur darauf bedacht waren, möglichst wohlfeile Arbeitslehrerinnen zu erhalten, auch wohl den Dienst der Arbeitslehrerin als Ersatz für eine sonst nötig werdende Armenunterstützung behandelten, wurde zunächst durch das Gesetz vom 18. September 1876, Artikel V die Festsetzung der Gehalte der Arbeitslehrerinnen in die Hand der Staatsverwaltungsbehörde gelegt, in der Erwartung, der für Anstellung einer leistungsfähigen Lehrerin bemessene Gehalt werde die Gemeinden von selbst dazu führen, fortan tauglichere Personen für den Unterricht in weiblichen Arbeiten zu ernennen. Nachdem diese Erwartung nur in sehr geringem Maße sich erfüllt, wurde in dem Entwurfe zu dem Gesetze vom 1. April 1880 vorgeschlagen, auch die Ernennung der Arbeitslehrerinnen einer

Staatsbehörde — dem Kreisschulrat — zu übertragen. Die Kommission der Zweiten Kammer war indessen der Ansicht, daß zur Beseitigung der aus dem Ernennungsrechte der Gemeindebehörden hervorgegangenen Mißstände genüge, die Ernennung von dem Gemeinderate auf die örtliche Schulbehörde zu übertragen und für dieselbe nur die Genehmigung des Kreisschulrats vorzubehalten.

3. Die im „vertragsmäßigen Dienstverhältnis" — also ohne Anwartschaft auf Ruhe- oder Unterstützungsgehalt — angestellten Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten 2c. 2c. unterliegen der Invaliden-Versicherungspflicht, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien, Lehrerinnen, welche im Laufe eines Kalenderjahres an nicht mehr als 50 Tagen Unterricht gegen Vergütung erteilen, in der übrigen Zeit aber versicherungspflichtige Lohnarbeit (z. B. Nähen im Kundenhaus 2c. 2c.) nicht verrichten. Invalidenversicherungsgesetz (Reichsges.-Bl. 1899, S. 463), § 1 Ziffer 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2. Zeitschrift für bad. Verwaltung 2c. 2c., 1901, S. 30.

§ 36.

Mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde kann die Oberschulbehörde auch einer ausschließlich für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmten Lehrerin Beamteneigenschaft verleihen, wenn dieselbe zur Erteilung dieses Unterrichts in vollem Umfange aufgrund einer bestandenen Prüfung, über welche das Nähere durch Verordnung bestimmt wird, durch die Oberschulbehörde für befähigt erklärt ist und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste als Lehrerin zu widmen hat.

In etatmäßiger Eigenschaft kann eine unverehelichte solche Lehrerin mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde auf einer Hauptlehrerstelle angestellt werden, welche über die gesetzlich gebotene Zahl (§ 16) hinaus errichtet ist, und für welche von der Gemeinde die den Bestimmungen der Gehaltsordnung entsprechenden Dienstbezüge dauernd zur Verfügung gestellt sind.

---

1. Vgl. Gesetz vom 1. April 1880, Artikel I, § 45 i, Abs. 4; neu ist in dem jetzt geltenden Gesetze die Ermächtigung für die Oberschulbehörde zur Verleihung der Eigenschaft nicht etatmäßiger Beamten an Lehrerinnen für Handarbeits- bezw. hauswirtschaftlichen Unterricht; die etatmäßige Anstellung — in Hauptlehrerstellen — war bereits durch obige Bestimmung des Gesetzes vom 1. April 1880 vorgesehen.

Die Zustimmung der Gemeinde zur Verleihung auch der nicht etatmäßigen Beamteneigenschaft ist verlangt, weil diese Eigenschaft nicht allein Anspruch auf höhere Bezüge gegenüber der Gemeindekasse begründet (E.U.G. § 47 Abs. 2, § 56 Ziffer 1) ondern auch die freie Entlassungs- (Kündigungs-)Befugnis der örtlichen Schulbehörde

ausschließt — landesh. Verordnung vom 7. Februar 1890, betreffend die Aufnahme in den staatlichen Dienst, § 8 Abs. 3.

2. Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten: Ministerialverordnung vom 2. März 1892,

Ausbildung von Lehrerinnen für Haushaltungskunde: Bekanntmachung des Oberschulrats vom 11. März 1892,

beide in Abschnitt VIII, 1 dieser Schrift.

§ 37.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 42. Gesetz vom 13. Mai 1892, Art. V.)

Jeder Lehrer (Lehrerin) an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen. Überdies hat er auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu vier weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes, oder auch eines Nachbarortes gegen besondere Vergütung nach Maßgabe des § 46 dieses Gesetzes zu erteilen.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält — sofern die Aushilfe im Anstellungsort länger als zwei Monate dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu leistenden Aushilfe dagegen, oder wenn es sich um erledigte Stellen des Anstellungsorts handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche jedenfalls für das Jahr nicht mehr als 800 Mk. betragen soll.

---

1. Die Bestimmungen in § 42 des E.U.G. vom 8. März 1868, welche schon durch das Gesetz vom 19. Februar 1874 (Artikel I) mehrfach Aenderungen erfahren hatten, sind durch den jetzt geltenden § 37 in nachstehenden Punkten geändert bezw. ergänzt worden:

a. Die Vorschriften, welche von der Verpflichtung der Lehrer zur Erteilung von Überstunden handeln, wurden entsprechend den Bestimmungen des jetzigen § 23 erweitert.

b. Die Vorschriften über die Verpflichtung der Lehrer zur Aushilfeleistung in Erteilung des Religionsunterrichts wurden auf andere Unterrichtsgegenstände ausgedehnt und die Befugnis der Oberschulbehörde zur Erlassung bezüglicher Anordnungen allgemein für alle Fälle, in denen eine Heranziehung der Lehrer zur Erteilung von Unterricht über ihr Stundendeputat hinaus geboten erscheint, gesetzlich anerkannt.

Die Verwendung von Lehrern zur Unterrichtserteilung in einem Nachbarort wird stets dann notwendig werden, wenn der Lehrer des betreffenden Orts zur Erteilung einzelner Unterrichtsfächer, wie z. B. des Turnunterrichts, nicht die nötige Befähigung besitzen sollte.

c. Die besondere Anführung der Fortbildungsschule ist in Rücksicht auf die Bestimmung in § 1 des Gesetzes über den Fortbildungsunterricht, wonach dieser als eine Erweiterung des Elementarunterrichts zu betrachten ist, aus dem jetzigen § 37 weggeblieben.

d. In Absatz 2 mußte der Höchstbetrag der für die Mitversehung einer Lehrstelle zu gewährenden Vergütung in Rücksicht auf § 44, welcher die Belohnung für unständige Lehrer, je nachdem dieselben die Dienstprüfung bestanden oder nicht, verschieden festsetzt, genauer bestimmt werden. Die Vergütung verschieden festzusetzen, je nachdem der mitversehende Lehrer die bezeichnete Voraussetzung erfüllt oder nicht, schien aus Rücksichten der geschäftlichen Behandlung nicht angängig. Es wurde daher der Betrag von 800 Mk. als der die Regel bildende Satz der Unterlehrersvergütung eingestellt. Der Schlußsatz des früheren § 42 war im Hinblick auf § 53 (Ziffer 4) und § 146 (Ziffer 1) zu streichen.

2. Vollzugsbestimmungen:

Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1892, betreffend die Lehrauushilfe an Volksschulen und deren Vergütung (Abschnitt IX dieser Schrift);

Verordnung des Oberschulrats vom 4. März 1894, betreffend die Dienstpflichten der Volksschullehrer, §§ 3, 4, 5, 6 (Abschnitt VIII);

Ministerialverordnung vom 24. März 1876, betreffend den Fortbildungsunterricht, §§ 7 und 8 (Abschnitt X);

Ministerialverordnung vom 19. Juli 1876, betreffend den Turnunterricht an den Volksschulen (Abschnitt VII, 2).

§ 38.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 43 Absatz 3 und 4. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel V.)

Volksschullehrer, die einen durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen für die Kirchen-(Religions-)Gemeinde, welcher der Lehrer selbst angehört, auszuübenden Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst — überhaupt oder unter den angebotenen Bedingungen — anzunehmen sich weigern, können auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde des betreffenden Religionsteiles durch die Oberschulbehörde zur Übernahme und Besorgung des Dienstes angehalten werden. Dabei sind durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers der Betrag der Vergütung, sowie nötigenfalls die weiteren Bedingungen festzusetzen, von deren Leistung beziehungsweise Einhaltung die Verpflichtung des Lehrers zur Übernahme des Dienstes abhängig sein soll.

Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

---

1. Vollzugsvorschriften: Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 1. März 1894, betreffend die Versorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer. Schulv.-Bl. 1894, S. 68 (Abschnitt V, 2: „Dienstweisung für Lehrer an Volksschulen").

2. Hinsichtlich der Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Lehrer an Volksschulen im allgemeinen, vgl. Beamtengesetz, § 12; landesh. Verordnung vom 17. Juli 1892, betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen, und landesh. Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend, §§ 11, 12 und 13 (Schulv. Bl. 1890 S. 225/226). Als Besorgung eines „Nebenamtes" oder einer „Nebenbeschäftigung" ist selbstverständlich die Versehung eines Organisten- oder eines Vorsängerdienstes zu betrachten, seitdem durch das E.U.G. vom 8. März 1868 (§ 43, Absatz 2) „die gesetzliche Verbindung der niederen Kirchendienste, namentlich des Meßner-, Glöckner- und Organisten-, sowie des Vorsängerdienstes mit dem Schuldienste" für aufgehoben erklärt ist. Im Anschluß an die Bestimmungen in § 43, Absatz 3, des E.U.G. vom 8. März 1868, wollte indessen auch das Gesetz vom 13. Mai 1892 Vorsorge dafür treffen, „daß nicht etwa durch die grundlose Weigerung eines Lehrers, den ihm angebotenen Organisten- bezw. Vorsängerdienst anzunehmen, wegen der hieraus möglicherweise sich ergebenden Beeinträchtigung der Feier des öffentlichen Gottesdienstes Ärgernis erregt und der Gemeindefriede gestört werde". Wiederholte Anregungen, die teils von Mitgliedern der II. Kammer der Ständeversammlung, teils von Stimmführern der Lehrerschaft des Landes ausgingen, sowie die Thatsache, daß die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes „immerhin in den letzten Jahren in einer Reihe von Fällen Anlaß zu tiefgehenden Zerwürfnissen und Schwierigkeiten geboten und infolge hiervon auch zu Störungen des Gemeindefriedens geführt hat," waren aber vorzugsweise dafür bestimmend, daß im Januar 1900 den versammelten Ständen der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt wurde, inhaltlich dessen die Uebernahme eines Organisten- oder Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer fortan lediglich nach den für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften sich zu richten hätte. Die II. Kammer hat in ihrer Sitzung vom 28. Juni 1900 den Gesetzentwurf dahin angenommen, daß § 38 des E.U.G die nachstehende Fassung erhalten sollte:

> Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- bezw. Vorsängerdienst nach Massgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.
>
> Die Genehmigung der Oberschulbehörde darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden, und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.
>
> Hilfslehrer und Schulverwalter können, sofern der Hauptlehrer, dessen Stelle sie vertreten, den Organistendienst besorgte, zur einstweiligen Weiterführung dieses Dienstes unter den für den seitherigen

Inhaber festgesetzten Bedingungen durch die Oberschulbehörde angehalten werden.

Niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

Die I. Kammer jedoch, an welche der Beschluß des anderen Hauses nur wenige Tage vor dem bereits bestimmten Schluß des Landtages gelangt war, beschloß nach dem Antrage ihrer Kommission, eine Erledigung der Angelegenheit auf dem Landtage 1899/1900 nicht mehr herbeizuführen. Somit ist vorläufig § 38 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 weiterhin in Geltung geblieben.

3. Eine Begriffsbestimmung für den Ausdruck „niedere kirchliche Dienste" ist weder in dem Gesetze über den Elementarunterricht, noch in einem anderen staatlichen Gesetze enthalten. Offenbar sollen mit diesem Ausdruck Beamtungen (officia) bezeichnet werden, deren Inhaber zwar für eine Kirche (Religionsgemeinschaft), oder für engere Verbände einer solchen (Kirchengemeinde, Religionsgemeinde), Dienste zu leisten haben, welche aber nicht als Kirchenämter im Sinne des § 9 des Gesetzes, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, gelten, d. h. nicht den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung (Gymnasialreife, dreijährigen Universitätsbesuch) voraussetzen. Derartige Beamtungen werden neben den im § 43, Absatz 2, des E.U.G. vom 8. März 1868 besonders genannten (Meßner, Glöckner, Organist, Vorsänger) kaum irgendwo vorkommen. Insbesondere wird dem im zweiten Absatz von § 38 des jetzigen E.U.G. enthaltenen, auch eine Genehmigungserteilung seitens der Oberschulbehörde ausschließenden Verbote die Übernahme einer Bedienstung auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensverwaltung nicht unterliegen, da letztere der gemeinsamen Leitung der Kirche und des Staates unterstellt, somit nicht lediglich kirchliche Angelegenheit ist (Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen 2c. § 10). Vorbehaltlich der Genehmigung seitens der Oberschulbehörde werden daher Volksschullehrer beispielsweise das Amt als Rechner, oder als Stiftungsaktuar einer Kirchengemeinde übernehmen dürfen. Auch der Dienst als Schächter (bei den Israeliten) wird als kirchliche Beamtung nicht anzusehen sein, da dessen dienstliche Verrichtungen nicht sowohl in der Ausübung religiöser Kultushandlungen bestehen, als vielmehr den Vollzug von Vorschriften zum Gegenstand haben, die wesentlich dem Gebiete der Veterinärpolizei angehören.

§ 39.

(Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel V. Gesetz vom 17. September 1898, Artikel I.)

Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a. einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von elfhundert Mark (Anfangsgehalt) bis zu zweitausend Mark (Höchstgehalt) ansteigt.

Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen von je hundertfünfzig Mark, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehaltsordnung gewährt werden, und zwar:

die erste (Anfangszulage) nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung; die weiteren (ordentlichen) Zulagen nach je drei weiteren Dienstjahren;

b. freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag des Gehalts von eintausend fünfhundert Mark für das Jahr.

Vgl. „geschichtliche Einleitung", S. 55 ff.

1. Schon während der Tagung von 1895/96 lag beiden Kammern der Ständeversammlung ein Bittgesuch des engeren Vorstandes des „badischen Lehrervereins" vor, welches eine Änderung des vom 1. Mai 1892 ab in Wirksamkeit getretenen Gesetzes über den Elementarunterricht dahin erstrebte, daß — bei Belassung des Anfangsgehaltes auf dem Satze von 1100 Mk. und des Höchstgehaltes auf 2000 Mk. — „die erste Zulage mit 150 Mk. nach zwei Jahren anfällt und daß die weiteren Zulagen mit 150 Mk. nach je drei Jahren gewährt werden".

Von der Zweiten Kammer wurde das Bittgesuch der Großh. Regierung „zur Kenntnisnahme" überwiesen, dabei aber die Erwartung ausgesprochen, „daß die Großh. Staatsregierung der Kammer einen Gesetzentwurf im Sinne der Petenten vorlegen werde, sobald die Finanzlage unseres Staatshaushaltes es irgend als zulässig erscheinen läßt". Die Erste Kammer beschloß, entsprechend dem Antrage ihrer Petitionskommission, einfache Ueberweisung des Bittgesuches an die Gr. Regierung „zur Kenntnisnahme". Zur Begründung des Antrages wurde in dem Berichte der Kommission (Berichterstatter: Geheimrat Joos) bemerkt:

„Bei Erlassung des Elementarschulgesetzes von 1892 hätte eine so weit gehende Aufbesserung der Gehalte der Volksschullehrer — und um eine solche handelt es sich, wenn schon eine Erhöhung weder des Anfangs- noch des Höchstgehaltes verlangt ist — wie jetzt mit der vorliegenden Petition angestrebt wird, die ohnehin schon sehr bedeutende Mehrbelastung der Staatskasse so sehr gesteigert und eine derart unvermittelt sprunghafte Änderung der finanziellen Lage der Volksschullehrer dargestellt, daß wohl erklärlich ist, wie damals sowohl die Großh. Regierung als die Ständeversammlung die in § 39 des Elementarunterrichtsgesetzes von 1892 enthaltenen Gewährungen für ausreichend erachtet haben. — Ihre Kommission glaubt übrigens annehmen zu dürfen, die Großh. Regierung habe schon damals voraussehen können und wirklich vorausgesehen, daß Vergleiche der Lehrerbezüge mit den Gehalten der in den Gehaltstarif aufgenommenen Beamten und als Folge hievon Bestrebungen, wie sie jetzt schon hervorgetreten sind, nicht ausbleiben werden. Demgemäß mußte man bei der Unterstellung der Volksschullehrer unter das Beamtengesetz wohl von Anfang an darauf gefaßt sein, daß auch das Gesetz von 1892 seitens der Lehrer nicht als der Abschluß, sondern nur als ein weiterer Schritt auf dem Wege der Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse werde betrachtet werden, zumal nachdem auch die Gehaltsordnung von 1888 durch den Nachtrag vom 9. Juli 1894 in Ansehung der unteren und mittleren Beamtenklassen in ähnlicher Weise eine Weiterbildung erfahren hat.

Wenn hiernach Ihre Kommission das in dem Bittgesuch des Badischen Lehrervereins zum Ausdruck gelangte Verlangen der Lehrerschaft des Landes gewissermaßen als das naturnotwendige Erzeugnis von Verhältnissen glaubt ansehen zu müssen, welche durch die Beamtengesetzgebung von 1888 und das auf dieser Gesetzgebung fußende neue Elementarunterrichtsgesetz ihre jetzige Gestaltung empfangen haben, so muß sie auch ihrerseits anerkennen, daß die Gewährung der Bitte als ein Akt der Billigkeit anzusehen wäre und daß deshalb auf die Dauer die Gewährung nicht

werde versagt werden können. Andererseits vermag Ihre Petitionskommission die Gewährung der Bitte nicht als dringlich in dem Sinne zu erachten, daß dieselbe ohne Rücksicht auf die Lage des Staatshaushalts alsbald zu erfolgen hätte, oder daß eine abermalige Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer zu den an erster Stelle zu befriedigenden Bedürfnissen zu rechnen wäre."

Ständ. Verhdlgen., 1895/96, I. Kammer, Beilagenheft, S. 358.

2. Das auf dem nächstfolgenden Landtage (1897/98) zustande gekommene Gesetz vom 17. September 1898 hat in seinem Artikel I genau diejenigen Änderungen des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 gebracht, deren Herbeiführung während der Tagung von 1895/96 die Petition des Lehrervereins erbeten hatte. Inzwischen war aber neuerdings eine Petition des engeren Vorstandes des „badischen Lehrervereins" (10. Januar 1898) an die beiden Kammern der Ständeversammlung gelangt, welche — neben einem auf die Übergangsbestimmungen bezüglichen Gesuche — die Bitte enthielt:

„Es wolle die Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer in der Weise vorgenommen werden, daß die Lehrer unter Einreihung in die Gehaltsordnung des Beamtengesetzes die nämlichen Gehaltsbezüge erhalten, wie diejenigen Beamten, denen sie nach Maßgabe ihrer Vorbildung zur Seite zu stellen sind."

Beide Kammern haben die neuerliche Petition des Lehrervereins als erledigt durch das mit der Großh. Regierung vereinbarte Gesetz erklärt und damit dafür sich ausgesprochen, daß dem auf „Einreihung in die Gehaltsordnung" bezüglichen Gesuche nicht Folge zu geben sei. Die Kommission der II. Kammer (Berichterstatter: Abg. Straub) hatte hierüber nachstehende Ausführungen in ihrem Berichte niedergelegt:

„Die von der Petition in erster Reihe angestrebte Einreihung der Volksschullehrer in den zur Gehaltsordnung des Beamtengesetzes gehörigen Gehaltstarif — so ist das Petitum wohl zu verstehen — ist selbst vom Standpunkte der Petenten weder notwendig noch auch zweckmäßig. Sie ist vor allem nicht notwendig. Alle Bestimmungen hinsichtlich des Diensteinkommens der Lehrer über Anfangs- und Höchstgehalt, über Zulagefristen und Zulagequoten sind, wie gerade der vorliegende Gesetzentwurf mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Zulagequoten und der Abkürzung der erstmaligen (Anfangs-) Zulage beweist, genau ebenso im Rahmen des Elementarunterrichtsgesetzes, als in demjenigen des Gehaltstarifs möglich. Voraussetzung jeder abändernden Bestimmung ist hier, wie dort Übereinstimmung der gesetzgebenden Faktoren. Ist solche vorhanden, so macht eine Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes genau ebenso wenig Schwierigkeiten, wie es die Abänderung des Gehaltstarifs machen würde. Das Verlangen nach Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif ist der Hauptsache nach wohl auch nur darauf zurückzuführen, daß das Nachtragsgesetz zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894 den Beamten der früheren Tarifabteilungen E bis K ganz allgemein eine außerordentliche Gehaltszulage in Höhe von 4% des Höchstgehaltes der betreffenden Beamtenkategorien bewilligt hat, und daß daraus nun gefolgert wird, daß, wenn die Lehrer in den Gehaltstarif eingereiht worden wären, sie ohne weiteres auch an dieser außerordentlichen Gehaltszulage teilgenommen hätten. Abgesehen davon, daß an sich eine ähnliche Regelung ja auch im Rahmen des Elementarunterrichtsgesetzes möglich gewesen wäre, ist aber darauf hinzuweisen, daß die Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer erst kurz vorher (im Jahre 1892) erfolgt ist und daß sie ganz zweifellos eine den Lehrern weniger günstige gewesen sein würde, wenn sie bereits 1888 gleichzeitig mit Erlassung

des Beamtengesetzes erfolgt wäre; ganz allein schon die 1892 von den beiden Kammern beschlossenen Änderungen des Regierungsentwurfes (Hinaufsetzung des Höchstgehalts von 1800 auf 2000 Mk. und Abkürzung der Zulagefristen von 4 auf 3 Jahre) stellen eine Aufbesserung dar, welche weit über die Bedeutung der im Nachtragsgesetz von 1894 bewilligten außerordentlichen Zulage von 4% des Höchstgehalts — für die Lehrer würde diese Zulage nur 80 Mk. betragen haben — hinausgeht. Eine Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif ist aber auch nicht etwa deshalb notwendig, um eine Vergleichung ihrer Einkommensverhältnisse mit jenen gleichartiger Beamtenkategorien zu ermöglichen; ist ja doch eine solche Vergleichung, wie die vorliegende Petition und Denkschrift beweist, ohnedies schon möglich, und handelt es sich bei jeder Vergleichung doch immer wieder um die Frage, welche Art der Regelung der Einkommensverhältnisse der Lehrer in materieller Beziehung den gesetzgebenden Faktoren die angemessene zu sein scheint. — — Die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif ist endlich insbesondere auch insofern nicht notwendig, als dadurch die äußere Lebensstellung unseres Lehrerstandes in keiner Weise beeinflußt würde, diese Lebensstellung vielmehr ohnedies eine so geachtete, das Ansehen unseres Lehrerstandes so allgemein und gefestigt ist, das solches durch diese formelle Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif weder gewinnen, noch verlieren könnte.

Es sind aber vor allem Zweckmäßigkeitsgründe, welche diese Einreihung widerraten. Unsere Volksschulen sind vom Staat gebotene Anstalten wesentlich **gemeindlichen** Charakters; der **Gemeinde** liegt nach § 6 des Elementarunterrichtsgesetzes grundsätzlich die Errichtung einer Volksschule mit den damit zusammenhängenden Pflichten und Rechten ob, und wenn auch das Elementarunterrichtsgesetz in der Fassung vom 13. Mai 1892 gegenüber der früheren Gesetzgebung hinsichtlich der Regelung und Deckung der Gehalte und sonstigen Bezüge der Lehrer durch Beseitigung des Ortsklassensystems und Übernahme des ganzen aus der Besserstellung der Lehrer sich ergebenden Mehraufwands auf die Staatskasse wesentliche Änderungen gebracht hat, so ist doch der Grundcharakter der Volksschule als eine staatlich gebotene Anstalt gemeindlichen Charakters beibehalten. Die Volksschullehrer sind daher zwar staatliche Beamte im weiteren Sinne; demgemäß finden nach § 30 des Elementarunterrichtsgesetzes auf sie hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens, der Versetzung in den Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgehalten, der Hinterbliebenenversorgung, hinsichtlich der Dienstpolizei die Abschnitte I bis VII des Beamtengesetzes, ferner die Gehaltsordnung und Abschnitt III des Etatsgesetzes entsprechende Anwendung, jedoch aber auch nur insoweit, als nicht wegen des gemeindlichen Charakters der Volksschule, oder wegen der sich darauf gründenden Eigenart der Berufsstellung des Volksschullehrers und der ganzen daraus resultierenden bisherigen Entwickelung der bezüglichen Rechtsverhältnisse in den §§ 32 bis 51, sowie in Titel VI und VII des Gesetzes besondere Bestimmungen getroffen sind. Die Volksschullehrer, von welchen die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen nunmehr als etatmäßige Beamte erscheinen, erhalten ihre eigentlichen Gehalte zwar aus der Staatskasse, während die Gemeinden an die Staatskasse Beiträge wesentlich in Höhe ihrer seitherigen Leistungen für Gehalt und Schulgeld bezahlen; die Verbindung mit den Gemeinden bleibt aber nach den verschiedensten Richtungen aufrecht erhalten, so durch die Einwirkung der Gemeindebehörden auf die Besetzung der Hauptlehrerstellen, durch die Art der örtlichen Schulaufsicht, durch die Verpflichtung der Gemeinden zur unmittelbaren Leistung der Dienstwohnung, bezw. zur Mietzinsentschädigung und zur Gewährung besonderer Nebenvergütungen, durch die für erweiterte Volksschulen von der Gemeinde freiwillig übernommenen weiteren Leistungen, endlich durch die in den

Städten der Städteordnung unmittelbar aus der Gemeindekasse zu leistende volle Vergütung für das gesamte an ihren einfachen und erweiterten Schulen verwendete Lehrerpersonal.

Die Einreihung der Volksschullehrer in den Gehaltstarif wäre hiernach nur möglich, indem alle diese auf die Eigenart ihrer Berufsstellung bezüglichen besonderen Bestimmungen entweder in die Gehaltsordnung bezw. in den Gehaltstarif aufgenommen oder dort doch wieder ihrem ganzen Inhalte nach vorbehalten werden müßten; der erstere Weg würde auf der einen Seite eine die Übersichtlichkeit störende Komplikation der Gehaltsordnung, auf der andern Seite ein Auseinanderreißen der ganzen im Elementarunterrichtsgesetze einheitlich geregelten Materie zur Folge haben; in dem einen wie in dem andern Falle bliebe aber die betreffende Position des Gehaltstarifs mit so vielen Vorbehalten und Einschränkungen verbunden, daß sie doch nur eine bloß formale Bedeutung hätte und daß sachlich kaum etwas an dem bestehenden Rechtszustand geändert wäre. Wenn aber von der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif erhofft wird, daß alle Änderungen zugunsten der Beamten künftig ohne weiteres auch auf die Lehrer sich erstrecken würden, so kann es sich bei diesen Änderungen nur entweder um eine allgemeine Aufbesserung aller Beamten oder um eine Aufbesserung einzelner Beamtenkategorien handeln; eine etwaige auf alle Beamten sich erstreckende Aufbesserung wird aber, namentlich angesichts der Entwicklung der Gesetzgebung, wonach der ganze durch die Besserung der Einkommensverhältnisse der Lehrer erwachsende Mehraufwand ausschließlich auf die Staatskasse übernommen und nicht etwa den Gemeinden auferlegt wurde, künftig wohl kaum möglich sein ohne gleichzeitige Aufbesserung auch der Volksschullehrer, mögen solche nun in den Gehaltstarif aufgenommen sein oder nicht; und sollte es sich um eine partielle Aufbesserung einzelner Beamtenkategorien handeln, dann müßte eine besondere Prüfung, ob auch die Volksschullehrer daran teilhaben sollen, genau ebenso eintreten, wenn sie in den Gehaltstarif eingereiht sind, als wenn sie es nicht sind.

Ihre Kommission kann sonach dem Antrag auf Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif, für welche weder ein Bedürfnis vorliegt noch Zweckmäßigkeitsgründe sprechen, ihre Zustimmung nicht erteilen."

Ständ. Verhandlungen, 1897/99, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 564.

Schon auf dem nächstfolgenden Landtage (1899/1900) aber hat die II. Kammer, entsprechend dem Antrage ihrer Petitionskommission (Berichterstatter: Abgeordneter Rohrhurst), in der Sitzung vom 4. Juli 1900 beschlossen, „die Bitte des Vorstandes des Badischen Lehrervereins um Aufnahme der Hauptlehrer in den Gehaltstarif der Beamten Großh. Regierung empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß bei der auf das Jahr 1904 angekündigten Revision des Gehaltstarifs die Hauptlehrer an geeigneter Stelle desselben eingereiht werden."

§ 40.

Der Betrag des nach § 39 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes der fünften Dienstklasse des in der Anlage zum Beamtengesetz enthaltenen Wohnungsgeldtarifs den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes,

[sowie des Witwenkassenbeitrages], beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- oder Unterstützungsgehaltes zugrunde zu legen ist.

---

1. Vgl. Beamtengesetz, § 18.

Der in der Anlage zum Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 enthaltene „Wohnungsgeldtarif" ist durch das Gesetz vom 9. Juli 1894 — Nachtrag zur Gehaltsordnung — § 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1895 an außer Geltung gesetzt worden; an dessen Stelle trat vom gleichen Tage an ein geänderter Wohnungsgeldtarif — Anlage zum Gesetz vom 9. Juli 1894. Der für die erste Ortsklasse festgesetzte Betrag des Wohnungsgeldes der fünften Dienstklasse (nach dem 1888er Tarif: 260 Mk.) ist durch den Tarif von 1894 auf 350 Mk. erhöht worden. Ges.- u. V.-Bl., 1888, S. 449; Ges.- u. V.-Bl., 1894, S. 307 und 350.

2. Die Worte „sowie des Witwenkassenbeitrages" sind durch das Gesetz vom 9. Juni 1900, betreffend die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge, für die Zeit vom 1. Januar 1900 ab gegenstandslos geworden.

§ 41.

An Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern erhält der erste derselben (§ 17 dieses Gesetzes) für die Dauer dieser seiner Stellung eine Dienstzulage von jährlich hundert Mark, wenn an der betreffenden Schule die Gesamtzahl der Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrer zusammengerechnet) nicht über vier, und von jährlich zweihundert Mark, wenn dieselbe mehr als vier beträgt.

Vgl. Zusatz 2 zu § 17 d. G. (S. 105).

Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind, kommen für die Anwendung des § 41 E.U.G. nicht inbetracht, gleichviel, ob diese Lehrerinnen nur im vertragsmäßigen Dienstverhältnis angestellt sind (E.U.G. § 35), oder ob denselben Beamten- oder selbst Hauptlehrer-Eigenschaft (E.U.G. § 36) verliehen ist. O.Sch.R., 3. Dezember 1894 Nr. 22 568.

§ 42.

Die Wohnung für einen Hauptlehrer soll in der Regel mindestens vier Wohnräume — davon zwei von je 20 bis 25 Quadratmeter Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15 bis 18 Quadratmeter Grundfläche — ferner eine Küche und die sonst noch erforderlichen Haushaltungsräume umfassen.

Im übrigen werden — unbeschadet der baupolizeilichen Vorschriften — die näheren Anordnungen über den Umfang und die sonstige Beschaffenheit

der Wohnung für Hauptlehrer durch die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

E.U.G. vom 8. März 1868, § 81 Absatz 3.

Ministerialverordnung vom 14. November 1898, die Schulhausbaulichkeiten betreffend, §§ 13 und 14 (Abschnitt V, 5 dieser Schrift.)

Vorschriften über die Raumverhältnisse der für Hauptlehrer bestimmten Wohnungen — wie auch des Wohnraumes für Unterlehrer (§ 45) — wurden in das Gesetz aufgenommen nach dem Vorbilde eines preußischen Gesetzentwurfes über die öffentliche Volksschule. Dieselben haben namentlich auch den Zweck, als Anleitung zu dienen bei der Aufstellung von Plänen für Schulhausbaulichkeiten.

§ 43.

Solange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§ 39, b.) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Mietzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande kommt — durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das im jeweiligen Wohnungsgeldtarif des Beamtengesetzes für die betreffende Ortsklasse bestimmte Wohnungsgeld der V. Dienstklasse.

Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

---

1. Das Wort „jeweiligen" vor „Wohnungsgeldtarif" (Absatz 1) ist zufolge Beschlusses der Zweiten Kammer eingefügt worden, um zum Ausdruck zu bringen, „daß die etwaigen Abänderungen des Wohnungsgeldtarifes der Beamten auch für die Lehrer giltig sein sollen" (ständ. Verhdlgen., 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 523).

Der jetzt geltende Wohnungsgeldtarif ist somit auch für Lehrer der dem Gesetz vom 9. Juli 1894 — Nachtrag zur Gehaltsordnung — beigegebene; vgl. Zusatz 1 zu § 40 (S. 133).

2. Nach dem früheren E.U.G. (§ 48, B und § 52 — Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1874) hatten Hauptlehrer an Volksschulen neben den Bezügen an festem Gehalt und Schulgeldanteil anzusprechen „freie Wohnung oder statt derselben Mietentschädigung". Für die Mietentschädigung waren — nach den Ortsklassen abgestuft — bestimmte Beträge von 120 Mk. (erste Ortsklasse) bis zu 420 Mk. (fünfte Ortsklasse) beziehungsweise 540 Mk. (in den nach dem Beamten-Wohnungsgeldtarif zur ersten Ortsklasse gehörigen Städten) derart festgesetzt, daß im Falle eines dauernden und beträchtlichen Ansteigens der ortsüblichen Mietpreise

über den im Gesetze bestimmten Betrag der Mietentschädigung letztere durch die Staatsverwaltungsbehörde entsprechend höher bestimmt werden konnte. Bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern war die Gemeinde nur für einen derselben — den ersten — Wohnung in Natur zu stellen verpflichtet. Die übrigen Hauptlehrer hatten blos Anspruch auf die gesetzliche beziehungsweise von der Staatsverwaltungsbehörde bestimmte Mietentschädigung, waren indessen ihrerseits verpflichtet, statt der letzteren eine von der Gemeinde in Natur angebotene Wohnung anzunehmen, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen (früheres Gesetz § 81 Absatz 3) entsprach.

Diese Ordnung hat das Gesetz vom 13. Mai 1892 in folgenden Punkten geändert:

a. Grundsätzlich sollen alle Hauptlehrer — also bei Schulen mit mehreren Hauptlehrern nicht blos der erste derselben — Wohnung in Natur zu beanspruchen haben.

Wenn das Gesetz für jede Volksschule in bindender Weise die Zahl der an derselben anzustellenden Hauptlehrer vorschreibt, so muß auch dafür gesorgt werden, daß diese Lehrer am Schulort entsprechendes Unterkommen haben, namentlich daß nicht — wie früher von Gemeinden vielfach versucht wurde — der Mangel einer für einen Hauptlehrer geeigneten Wohnung als Hindernis der Durchführung der gesetzlich gebotenen Errichtung einer neuen Hauptlehrerstelle geltend gemacht werden kann. Eine irgendwie erhebliche Mehrbelastung der Gemeinden konnte die Ausdehnung ihrer Verpflichtung zur Stellung von Hauptlehrerwohnungen in Natur nicht zurfolge haben. Erhebungen hatten gezeigt, daß schon vor 1892 die Gemeinden in ausgedehntem Umfang auch solchen Hauptlehrern Wohnungen eingeräumt haben, welche nur Anspruch auf Mietentschädigung hatten; nach dem Stande vom 1. November 1891 waren von mehr als 2300 Hauptlehrerstellen in Gemeinden die nicht der Städteordnung unterstehen, nur 280 nicht mit Wohnungen ausgestattet, und die Beschaffung noch fehlender Wohnungen soll nur da verlangt werden, wo dieselbe durch ein nicht in anderer Weise zu befriedigendes Bedürfnis dringend geboten ist.

b. Dadurch, daß alle Volksschulhauptlehrer Anspruch auf „freie Wohnung" erhielten, mußte für dieselben der sonst den etatmäßigen Beamten zustehende Anspruch auf Wohnungsgeld in Wegfall kommen; an die Stelle des Wohnungsgenusses, wo dieser nicht gewährt werden kann, tritt Mietzinsentschädigung in einem mindestens dem Wohnungsgeld gleichkommenden Betrage (Beamtengesetz § 17 Ziff. 5, § 22, § 26 Abs. 1 u. 2. Der hiernach durch das Beamtengesetz festgesetzte Mindestbetrag der Mietzinsentschädigung wird aber nur in seltenen Fällen dem wirklichen Werte des Wohnungsgenusses entsprechen; somit war — wenn nicht, von der Regel des Beamtengesetzes abweichend, für die Mietentschädigungen der Volksschulhauptlehrer höhere feste Sätze auch für die Zukunft gesetzlich bestimmt werden sollen — eine Vorschrift über die Art und Weise der Feststellung des Betrags der Mietzinsentschädigung (anschließend an die frühere Ordnung) vorzusehen. Einstweilen — bis zu einer etwaigen anderweiten Vereinbarung oder Festsetzung — sollen die Mietzinsentschädigungen im bisherigen Betrage auch für die Zeit nach dem 1. Mai 1892 weiter entrichtet werden. (§ 131 des Gesetzes). Die Stellung der Wohnungen für die Volksschulhauptlehrer, sowie zutreffendenfalles die Zahlung der Mietzinsentschädigung blieb eine

Verpflichtung der Schulgemeinde, welche diese unmittelbar dem Lehrer gegenüber zu erfüllen hat (§§ 54—56).

Daß eine Hauptlehrerin, wenn derselben nicht Wohnung in Natur eingeräumt ist, nur den Betrag des tarifmäßigen Wohnungsgeldes als Mietzinsentschädigung erhalten soll, beruht auf der Erwägung, daß dieser Betrag zur Bestreitung des Wohnungsbedürfnisses in der Regel ausreichen werde, da nur unverehelichte Frauen Hauptlehrerinnen sein können. (Beamtengesetz § 134.)

3. [Vereinbarung über die Höhe der Mietzinsentschädigung.] Nach der Anschauung der Großh. Regierung sollte das Wort „Vereinbarung" auch eine Verständigung der Gemeinde mit der die einzelnen Hauptlehrerstellen vertretenden Oberschulbehörde in sich schließen. Ist eine solche Verständigung zwischen den beteiligten Behörden zustande gekommen, so ist diese auch für die einzelnen Stelleninhaber insolange bindend, als nicht ein Hauptlehrer eine (zunächst nur für dessen Person wirksame) abändernde Entschließung des Bezirksrats erwirkt. Eine besondere Verständigung zwischen Gemeinde und Oberschulbehörde ist aber nicht erforderlich, wenn und solange die Mietzinsentschädigungen in dem nach § 52 des früheren E.U.G. festgestellten Betrage weiter bezahlt werden (§ 131 des E.U.G. von 1892). O.Sch.R., 6. August 1892 Nr. 15304.

§ 44.

Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung (§ 27 dieses Gesetzes) erhalten eine Vergütung von jährlich achthundert Mark.

Die Vergütung erhöht sich auf neunhundert Mark für das Jahr für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung oder eine die letztere vertretende Prüfung bestanden haben, und zwar vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an.

Für Schulverwalter kann aus besonderen Gründen, namentlich bei schon vorgerücktem Dienstalter, die Vergütung bis zum Betrage des Anfangsgehaltes eines Hauptlehrers (1100 Mk.) durch die Oberschulbehörde erhöht werden.

---

1. Bei der ersten Verwendung im öffentlichen Schuldienst haben Schulgehilfen die mit ihrer Stellung verbundenen Bezüge erst von dem Tage an zu empfangen, an welchem sie den Dienst thatsächlich angetreten, d. i. erstmals Unterricht erteilt haben. O.Sch.R., 16. Mai 1893 Nr. 9849.

2. Zu Absatz 3: Erlaß des Oberschulrats an die Kreisschulräte vom 11. Juni 1892 Nr. 10979:

Nach § 44 Absatz 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1899 kann für Schulverwalter aus besonderen Gründen die Vergütung bis zum Betrag des Anfangsgehalts eines Hauptlehrers (1100 Mk.) erhöht werden.

Von dieser Bestimmung ist bisher nur zugunsten solcher Lehrer Gebrauch gemacht worden, welche nach Verzicht auf ihre Hauptlehrer-

stelle oder nach Versetzung in den einstweiligen Ruhestand in nicht etatmässiger Stellung als Schulverwalter im Schuldienst wieder verwendet worden sind.

Wir beabsichtigen von dieser Übung auch für die Zukunft vorerst nicht abzugehen.

Da verschiedentlich Gesuche von Schulverwaltern um Erhöhung ihrer Vergütung auf 1100 Mk. bei uns eingelangt sind, veranlassen wir die Grossh. Kreisschulvisstaturen, zur Vermeidung unnötiger Schreibereien die Bittsteller von dort aus im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu verbescheiden. Weitere bezügliche Gesuche wären in gleicher Weise von dort aus zu erledigen. Eine Vorlage an diesseitige Behörde hätte nur dann zu erfolgen, wenn der Bittsteller nach Verbescheidung seines Gesuches durch die Visitatur dies ausdrücklich verlangen sollte oder aber nach Anschauung der Visitatur die vorgetragenen Verhältnisse eine nähere Prüfung als angezeigt erscheinen lassen sollten.

§ 45.

Neben der im § 44 bestimmten Vergütungen haben anzusprechen:

a. Unterlehrer (Unterlehrerinnen): einen mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Wohnraum von mindestens 18 Quadratmeter Grundfläche. Das Nähere über die Einrichtung des Wohnraumes wird durch Verordnung bestimmt.

Mit Zustimmung der Oberschulbehörde kann vorübergehend oder ständig statt des Wohnraums eine Mietzinsentschädigung gegeben werden, welche mindestens drei Fünftel des im § 43 Abs. 1 bezeichneten Wohnungsgeldes betragen soll.

b. Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen): Mietzinsentschädigung im Betrage von drei Fünftel des vorbezeichneten Wohnungsgeldes.

c. Schulverwalter (Schulverwalterinnen): Benützung der Hauptlehrerswohnung, wenn der abgegangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zugunsten eines anderen Hauptlehrers oder gemäß § 26, vierter Absatz (letzter Satz) des Beamtengesetzes — verfügt ist; andernfalls Mietzinsentschädigung im Betrage des in § 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes.

---

1. Einrichtung des Wohnraums für Unterlehrer: Ministerialverordnung vom 14. November 1898, die Schulhausbaulichkeiten betreffend, § 15 (im Abschnitt V, 5).

2. Nach § 26 Absatz 4 des Beamtengesetzes kann im Falle der Zuruhesetzung oder des Ablebens eines im Genusse freier Wohnung befindlichen Beamten (hier:

Hauptlehrers) die freie Wohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Mietwohnung gegen einen in der Höhe des Wohnungsgeldes zu berechnenden Mietzins belassen werden.

§ 46.

Außer den mit dem Hauptdienste nach §§ 39, 41, 43, 44, 45 verbundenen Bezügen haben Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen zu empfangen:

a. für jede gemäß § 37 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Turn- und Arbeitsunterricht ausgenommen) fünfzig Mark jährlich;

b. für jede in gleicher Weise zu erteilende Stunde Turnunterricht jährlich fünfundzwanzig Mark, welche Vergütung sich bei Schulen, an welchen der Turnunterricht nicht auf das ganze Jahr sich erstreckt, auf fünfzehn Mark für jede Wochenstunde ermäßigt.

---

1. Vgl. E.U.G. vom 8. März 1868, § 42, Abs. 2 und 3 (Fassung nach dem Gesetze vom 19. Februar 1874). Die Abstufung der Vergütungssätze nach Ortsklassen (30, 40, 50, 60 Mk.) wurde im Zusammenhang mit der Aufhebung der Klassifikation der Schulstelle beseitigt.

Die Festsetzung einer Ermäßigung der regelmäßigen Vergütung für eine Wochenstunde Turnunterricht bei Schulen, an welchen dieser Unterricht nicht auf das ganze Jahr sich erstreckt, hat eine seitens der Schulverwaltung schon vor 1892 entsprechend geübte Praxis gesetzlich gutgeheißen.

2. [Überstunden.] Nach § 37 Abs. 1 des E.U.G. ist jeder Lehrer an einer Volksschule zur Erteilung von 32 Stunden Unterricht wöchentlich verpflichtet. Eine besondere Vergütung — neben den in § 39 des Gesetzes geordneten Bezügen — wird nur gewährt, wenn die bezeichnete Stundenzahl überschritten wird. (§ 46 des E.U.G.)

In die fraglichen 32 Stunden sind in erster Reihe die Lehrstunden einzurechnen, welche der Lehrer nach dem maßgebenden Lehrplan (§ 21 d. Ges.) an seiner Schule erteilen muß. Zu diesen Lehrstunden gehören nicht nur die in der Verordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan der Volksschulen betr. (§§ 16 u. 17), aufgeführten Lehrgegenstände, sondern auch die in der Verordnung vom 19. Juli 1876, welche eine Ergänzung der erstgenannten Verordnung bildet, festgesetzten Stunden für den Turnunterricht, welcher zu den obligatorischen Unterrichtsgegenständen gehört. (§ 20 des Gesetzes.)

Erst nach Einrechnung dieser lehr- bezw. stundenplanmäßigen Stunden in das gesetzliche Pflichtmaß ist festzustellen, ob und wie viele Stunden über das erstere hinaus von dem Lehrer auf etwaiges Verlangen der Gemeinde (§ 37 Abs. 2 d. Ges.) erteilt werden, und ist alsdann hiernach die Vergütung aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen.

Hiernach sind im vorliegenden Falle unter Berücksichtigung der von dem Geistlichen erteilten Religionsunterrichtsstunden die Stunden festzustellen, welche der

Hauptlehrer in N. N. über das gesetzliche Maß von 32 Stunden auf Verlangen der Gemeinde und nach Anordnung der Kreisschulvisitatur an seiner Schule erteilt hat, bezw. erteilt, und wäre hiernach für die sog. Ueberstunden die gesetzliche Vergütung auszuwerfen.

Unterrichtsministerium, 19. Dezember 1894, Nr. 27 120.

§ 47.

Die Belohnung der im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendeten Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde (§ 35) wird nach Anhörung des Gemeinderats durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als

zwanzig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt,
zwölf Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird.

In der Stellung nicht etatmäßiger Beamten (§ 36) sind solchen Lehrerinnen mindestens die für die Unterlehrerinnen festgesetzten Bezüge (§ 44 Absatz 1 und § 45, a.) zu gewähren; die in etatmäßiger Eigenschaft angestellten (§ 36 Absatz 2) erhalten das für Hauptlehrerinnen bestimmte Einkommen (§ 39 Absatz 2 und § 43 Absatz 2).

Vgl. §§ 35 und 36 d. G.

Nach dem früheren E.U.G. (Novelle vom 1. April 1880, § 45 i, Absatz 3) war die Festsetzung des Gehaltes für die nicht auf Hauptlehrerstellen angestellten Handarbeitslehrerinnen lediglich der Staatsverwaltungsbehörde (nach Anhörung des Gemeinderats) vorbehalten. Die im Gesetze vom 13. Mai 1892 erfolgte Festsetzung eines nach dem Umfang der Unterrichtserteilung sich richtenden Mindestbetrages der Vergütung für die von den örtlichen Schulbehörden im vertragsmäßigen Dienstverhältnisse bestellten Handarbeitslehrerinnen — und zwar eines Mindestbetrages, welcher im allgemeinen eine Erhöhung der früher üblich gewesenen Vergütungssätze darstellt — beruhte auf der Erwägung, daß die hohe Bedeutung des Handarbeitsunterrichts auch in der Bevölkerung mehr und mehr erkannt und infolge dessen die Erteilung dieses Unterrichts durch methodisch dafür vorgebildete Lehrerinnen nahezu schon zur Regel geworden war. Auch wurde angenommen, daß bei Gemeinden, an deren Schulen solche Lehrerinnen noch fehlen, die zu zahlenden höheren Vergütungen als Antrieb wirken werden, Arbeitslehrerinnen zu gewinnen, die Entsprechendes zu leisten imstande sind.

2. Ein Abgehen von den in § 47 d. G. vorgeschriebenen Vergütungssätzen im Wege der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der einzelnen Lehrerin ist nicht zulässig. O.Sch.R., 1. Februar 1893 Nr. 2287.

---

§ 48.

Wenn im Falle des § 32 Absatz 2 die Ortsschulbehörde der Schule, an welche eine von seiner Stelle zu entfernender Hauptlehrer versetzt werden sollte, Widerspruch erhoben hat, oder wenn — ohne daß schon eine Anfrage nach § 32 Absatz 2 stattgefunden — die Entfernung eines Hauptlehrers von seiner Stelle für durchaus unverschieblich zu erachten ist, kann der zu entfernende Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer werden in die Gesamtzahl der nach dem Staatsvoranschlag anstellbaren Hauptlehrer (§§ 14 bis 16) eingerechnet. Dieselben sind einstweilen — bis zur etwaigen etatmäßigen Wiederanstellung beziehungsweise bis zur Zuruhesetzung nach § 28 des Beamtengesetzes — gemäß § 27 dieses Gesetzes im Schuldienste weiterhin zu verwenden und verpflichtet, jeder Weisung der Oberschulbehörde zur Übernahme eines solchen Dienstes Folge zu leisten (§ 50, 3 des Beamtengesetzes).

Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für den bei späterer endgiltiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt als Dienstzeit in Anrechnung, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstversehung nach § 27 stattgefunden hat.

---

1. Nach § 33 des Beamtengesetzes können, ohne daß die regelmäßigen Voraussetzungen der Versetzung in Ruhestand (Beamtengesetz § 28) vorliegen, und ohne Einhaltung des in den §§ 28 bis 31 des B.G. bezeichneten Verfahrens in „einstweiligen Ruhestand" versetzt (nach anderwärts üblicher Ausdrucksweise: „zur Disposition gestellt") werden:

a. Etatmäßige Beamte überhaupt, wenn zu deren Verwendung im staatlichen Dienste infolge einer Veränderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht;

b. „aus sonstigen triftigen Gründen" — gewisse höhere Beamte in besonders gearteten Stellungen, darunter „die Direktoren und Mitglieder der Ministerien, die Vorstände der Zentralmittelstellen."

Auch bei den unter b bezeichneten Beamten ist der Grund ihrer ausnahmsweisen Behandlung offenbar die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, einen solchen Beamten, wenn dessen Entfernung aus seiner Stellung „im Interesse des Dienstes" nötig geworden ist, in einer anderen seiner Berufsbildung entsprechenden Amtsstelle ohne Zurücksetzung im Range und ohne Schmälerung des Diensteinkommens unterzubringen (Beamtengesetz § 5). In den Fällen unter a ergiebt sich diese Schwierigkeit oder (zeitweise) Unmöglichkeit aus der durch die Organisationsänderung bewirkten Veränderung im Bestande der etatmäßigen Amtsstellen, in den Fällen unter b aus der Eigenartigkeit des Amtes, dessen Inhaber entfernt werden soll, und aus der sehr be-

schränkten Zahl der in Beziehung auf Berufsbildung und Rang gleichartigen Amtsstellen.

Vermöge der Bestimmung in § 30 des E.U.G. findet § 33 des Beamtengesetzes, soweit derselbe auf den Fall einer Organisationsänderung sich bezieht, ohne weiteres auch Anwendung auf die Lehrer an Volksschulen, so daß z. B. im Falle der Aufhebung einer Volksschule (E.U.G. § 9) der an derselben im Zeitpunkte der Aufhebung angestellte Hauptlehrer aufgrund des Beamtengesetzes in „einstweiligen Ruhestand" versetzt werden könnte.

Ist dagegen die Entfernung eines Volksschulhauptlehrers von der Schule, an welcher er angestellt ist, aus anderen Gründen, als wegen Organisationsänderung, notwendig geworden, ohne daß zugleich die regelmäßigen Voraussetzungen der Zuruhesetzung (Beamtengesetz § 23) gegeben sind, oder die Entfernung aus dem Amte im Dienstpolizeiwege verfügt werden könnte (Beamtengesetz § 91, § 92 Ziffer 2, § 94), so würde nach dem Beamtengesetz selbst nur der Weg der einfachen Versetzung nach § 5 des B.G. offen stehen. Einer solchen würde zwar — seit dem Gesetze vom 13. Mai 1892 — weder die Gehaltsfrage Schwierigkeiten entgegensetzen, noch dürfte bei der großen Zahl der im Lande bestehenden Hauptlehrerstellen je der Fall sich ergeben, daß zur Besetzung offene Stellen längere Zeit hindurch fehlen. Um so größere Schwierigkeiten aber bereiten die Eigenartigkeit des Lehramtes und, damit in Zusammenhang, die seit 1868 den Gemeinden eingeräumte, durch die örtliche Schulbehörde auszuübende Mitwirkung bei der Besetzung der Hauptlehrerstellen an Volksschulen (E.U.G. vom 8. März 1868, §§ 34 und 36, jetziges E.U.G., §§ 32 und 33).

Für eine gedeihliche Wirksamkeit in seinem Amte ist bei dem Volksschullehrer wohl mehr, als fast in jedem anderen Zweige des öffentlichen Dienstes, von Bedeutung, daß er für seine Person ein gewisses Vertrauen derjenigen genieße, welche ihm ihre schulpflichtigen Kinder zum Unterricht und zur Erziehung anvertrauen müssen. Wesentlich auf diesem Gesichtspunkte beruht die Bestimmung in § 32 Abs. 2 des E.U.G., und die Schulverwaltung würde — obgleich das Gesetz sie nicht ausdrücklich verpflichtet, die Bedenken oder Wünsche der Ortsschulbehörde zu berücksichtigen — gegen Sinn und Absicht des Gesetzes handeln, wollte sie ohne absolute Nötigung dazu schreiten, einen von der Ortsschulbehörde beanstandeten bezw. abgelehnten Lehrer der Gemeinde aufzuzwingen. Wäre im Einzelfalle selbst zweifellos, daß die Ablehnung seitens der Gemeinde auf irrtümlichen Unterstellungen beruht, die Nichtberücksichtigung derselben würde gleichwohl die Stellung des der Gemeinde aufgenötigten Lehrers derart gestalten, daß er nur sehr schwer und jedenfalls nicht rasch das Vertrauen, das ihm nicht von Anfang an entgegengebracht worden, sich hinterher zu erwerben vermöchte.

Sind nun bei einem Hauptlehrer Verhältnisse eingetreten, welche dessen Versetzung, auch gegen seinen Willen, im Interesse des Dienstes erfordern — in der Mehrzahl der Fälle Zerwürfnisse mit einflußreichen Persönlichkeiten der Gemeinde oder mit der Gemeindeverwaltung, Zerwürfnisse, die nicht selten ohne jedes persönliche Verschulden des Lehrers entstehen (z. B. wenn bei Neuwahlen an die Stelle der bisherigen Gemeindeverwaltung, mit welcher der Lehrer in gutem Einvernehmen stand, deren Gegner treten) — so ist erfahrungsgemäß die einfache Eröffnung, daß seitens der Oberschulbehörde die Versetzung an eine bestimmte Schule in Aussicht genommen sei, für sich allein schon genügend, eine ganz entschiedene Ablehnung seitens der Gemeinde, welcher der zu versetzende Lehrer zugedacht ist, hervorzurufen.

Kann zum Zwecke der Umgehung einer Versetzung nach § 5 des B.G. der zu entfernende Lehrer bewogen werden, als Bewerber um erledigte Hauptlehrerstellen

aufzutreten, so ist auch damit meist nicht viel gewonnen. Die Ortsschulbehörden pflegen vor Abgabe einer Erklärung nach § 32 Abs. 2 des E.U.G. Erkundigungen über die im Verzeichnis genannten Lehrer einzuziehen, und die bloße Mitteilung, daß der eine oder andere derselben am Orte seiner Anstellung mißliebig sei, genügt dann, um den Betreffenden als „unfriedfertig" mit aller Entschiedenheit abzulehnen.

Nicht ganz beseitigt, aber doch wesentlich gemildert werden die Schwierigkeiten, wenn es ermöglicht wird, den zu entfernenden Lehrer nicht sofort wieder in etatmäßiger Eigenschaft (unwiderruflich), sondern zunächst in widerruflicher Weise, etwa als Schulverwalter, an einer anderen Schule unterzubringen. Die in § 32 Abs. 2 des E.U.G. vorgeschriebene vorherige Anhörung der Ortsschulbehörde kommt dann in Wegfall, und die Mißstimmung, welche die Nichtberücksichtigung einer ausdrücklichen Beanstandung bezw. Ablehnung im Gefolge hätte, wird vermieden. Auch die Gefahr, daß eine auf Erkundigung seitens der Ortsschulbehörde erlangte, in manchen Fällen von gegnerischer Seite ausgehende und darum nicht immer unbefangene Auskunft über den Lehrer vielleicht unbegründete Voreingenommenheit gegen denselben hervorrufe, ist wesentlich vermindert. Der Hauptvorteil aber liegt darin, daß die Gemeinde, welcher ein Lehrer zwar ohne ihre Mitwirkung, aber (vorerst) nur in der Weise zugewiesen wird, daß er jederzeit ohne alle Schwierigkeit wieder entfernt werden kann, wenn auch am neuen Verwendungsorte eine gedeihliche Wirksamkeit des Versetzten nicht zu erreichen ist, diesen viel weniger widerwillig aufnimmt, als wenn er sofort in etatmäßiger, eine Wiederholung der Versetzung so sehr erschwerender Eigenschaft der Gemeinde aufgenötigt würde. Dadurch ist es dem Lehrer sehr viel leichter gemacht, durch sein Verhalten und seine Wirksamkeit am neuen Anstellungsorte eine etwa gegen ihn vorhandene Voreingenommenheit zu zerstreuen und das nicht von Anfang ihm entgegengebrachte Vertrauen hier sich zu erwerben. Eine mehrjährige Erfahrung hat denn auch gezeigt, daß in der Mehrzahl der Fälle, in welchen behufs Herbeiführung der Versetzung eines Lehrers zu dem Notbehelf der (einstweiligen) Zuruhesetzung und zur Verwendung desselben in vorerst widerruflicher Stellung — als Schulverwalter — gegriffen werden mußte, schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit die etatmäßige Wiederanstellung des Versetzten auf den eigenen Antrag der Ortsschulbehörde des neuen Anstellungsortes erfolgen kann.

Daß erst im Gesetze vom 13. Mai 1892 die Versetzung in „einstweiligen" Ruhestand ausdrücklich für zulässig erklärt wurde, erläutert sich daraus, daß das E.U.G. vom 8. März 1868 die Zuruhesetzung überhaupt nicht — wie jetzt das Beamtengesetz in § 28 — an bestimmt bezeichnete Voraussetzungen gebunden, sondern dieselbe durch die keinerlei Beschränkung enthaltende Bestimmung (§ 33 Absatz 1 des Gesetzes von 1868):

> Die — — Zuruhesetzung — — der Hauptlehrer — — erfolgt durch die Oberschulbehörde,

lediglich in das pflichthafte Ermessen der Oberschulbehörde gestellt hatte. Aus der so allgemein lautenden Fassung des Gesetzes konnte die Oberschulbehörde die Befugnis für sich ableiten, einen Hauptlehrer, der am Orte seiner Anstellung nicht mehr mit Erfolg wirken konnte, ohne daß doch eine Entfernung im Dienstpolizeiwege hätte verfügt werden können, als lokal dienstunfähig im Wege der Zuruhesetzung zu entfernen. Von dieser Befugnis hat vor dem Gesetze vom 13. Mai 1892 die Oberschulbehörde in einer Reihe von Fällen Gebrauch gemacht und hat damit Mißverhältnisse beseitigt, welche im Interesse sowohl der betreffenden Gemeinden als der beteiligten Lehrer Abhilfe dringend heischten. Keiner der so in den Ruhestand

versetzten Lehrer hat eine sofortige Wiederverwendung in (einstweilen) widerruflicher Stellung ausgeschlagen.

Hiernach enthält das Gesetz vom 13. Mai 1882 in § 48 nur die Bestätigung einer bereits vorher geübten Praxis.

2. Die Vorschrift im zweiten Absatz des § 48 E.U.G. soll einerseits verhindern, daß durch die Versetzung von Hauptlehrern in einstweiligen Ruhestand die Staatskasse höher belastet werde, andererseits eine möglichst baldige etatmäßige Wiederanstellung der von der einstweiligen Zuruhesetzung betroffenen Lehrer offen halten. Die Bestimmung im dritten Absatz enthält lediglich eine Anwendung der Bestimmung in § 39 Abs. 1 Ziffer 1 des Beamtengesetzes.

3. [Einfluß der Versetzung in einstweiligen Ruhestand auf das Vorrücken im Gehalt.] Als bedauerlich muß bezeichnet werden, daß das E.U.G. nicht gestattet, im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines von der einstweiligen Zuruhesetzung betroffenen Lehrers diesem unter der im dritten Absatz des § 48 bezeichneten Voraussetzung die im „einstweiligen" Ruhestand zugebrachte Zeit auch für das Vorrücken im Gehalte in Anrechnung zu bringen (§ 21 des Beamtengesetzes, §§ 2 und 3 der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888). Einem bei den Vorarbeiten für das nachmalige Gesetz vom 13. Mai 1892 gemachten bezüglichen Vorschlage wurde der Einwand entgegengehalten, daß nach dem Beamtengesetz grundsätzlich nur eine Dienstleistung in der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter für den Lauf einer Zulagefrist inbetracht kommen könne. Nach dem Wortlaut des Beamtengesetzes war der Einwand allerdings begründet. Allein auch die im Elementarunterrichtsgesetz den Gemeinden eingeräumte Mitwirkung bei Besetzung der Hauptlehrerstellen enthält eine sehr bedeutsame Abweichung von der im Beamtengesetz vorausgesetzten Regel, wonach bei der Besetzung etatmäßiger Beamtungen die Auswahl unter den inbetracht kommenden Persönlichkeiten lediglich der zuständigen Staatsbehörde zukommt. Ist damit die Stellung der Volksschullehrer als eine eigenartige, auch nach ihrer Unterstellung unter das allgemeine Beamtengesetz, anerkannt, so könnte eine dem Elementarunterrichtsgesetz einzuverleibende Sonderbestimmung, welche einer aus jener eigenartigen Stellung hervorgehenden Folge Rechnung trägt, doch nicht wohl als eine grundsatzwidrige Begünstigung einer einzelnen Beamtengattung bezeichnet werden. Daß ein Volksschul-Hauptlehrer, welcher ohne sein Verschulden, lediglich im dienstlichen Interesse, im Wege der Versetzung in einstweiligen Ruhestand von seiner Stelle entfernt wurde, auch nicht durch Verzögerung des Zulagen-Anfalles geschädigt werde, erscheint mindestens als Gebot der Billigkeit; andererseits würden bei Selbstverschulden aufseiten des Lehrers die Bestimmungen in § 21 des Beamtengesetzes und in § 2 Absatz 2 der Gehaltsordnung die Einbehaltung anfallender Zulagen gestatten.

§ 49.

Im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrer, welchen eine Stelle als Unterlehrer, Hilfslehrer oder Schulverwalter übertragen ist, haben neben den in dieser Stellung gemäß §§ 44 und 45 ihnen zukommenden Bezügen den nach § 36 des Beamtengesetzes zu bemessenden Wartegehalt insoweit fortzubeziehen, als erforderlich ist zur Ergänzung der mit der nicht etat-

mäßigen Dienststelle verbundenen Vergütung auf den Betrag des im Zeitpunkte der Versetzung in einstweiligen Ruhestand bezogenen Gehaltes.

Beamtengesetz § 51 Absatz 1 Ziffer 3.

Daß der Fortbezug des Wartegehaltes nur insoweit vorgesehen wurde, als zur Erreichung der Summe des im Zeitpunkt der Versetzung in einstweiligen Ruhestand bezogenen Gehaltes — ohne Zuschlag von 10% des damaligen Einkommenanschlags — erforderlich ist, beruht auf der Annahme, die Verwendung in nicht etatmäßiger Stellung werde stets nur vorübergehend sein.

§ 50.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte, welche aufgrund dieses Gesetzes für Lehrer (Lehrerinnen, einschließlich der Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde) an Volksschulen bewilligt werden, sind aus der Staatskasse zu bestreiten.

Ebenso werden aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) die Versorgungsgehalte für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern bestritten [wogegen dieser Kasse die Witwenkassenbeiträge (Beamtengesetz §§ 70 ff.) der Volksschulhauptlehrer, sowie aus der Staatskasse die nach § 84 des Beamtengesetzes zu bemessenden Zuschüsse zufließen].

Vgl. E.U.G. § 146.

Der Schlußsatz von Absatz 2 des § 50 E.U.G. („wogegen dieser Kasse u. s. w. zufließen") ist durch das Gesetz vom 9. Juni 1900, betreffend die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge, gegenstandslos geworden.

§ 51.

In der Abteilung des Staatsvoranschlags für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen:

a. als Unterstützungsfond für Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen;

b. zur Gewährung von Gnadengaben.

Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Artikel 29 und 30 des Etatgesetzes Anwendung.

---

1. Das E.U.G. vom 8. März 1868 enthielt hinsichtlich der Gewährung von Unterstützungen an Volksschullehrer und an die Hinterbliebenen verstorbener Lehrer folgende Bestimmungen:

§ 60. Besonders verdienten oder aus anderen Gründen besonders zu berücksichtigenden Hauptlehrern oder Schulgehilfen können durch die

Oberschulbehörde einmalige oder ständige Remuneration aus den hiezu verfügbaren Mitteln bewilligt werden.

§ 101. Aus besonderen Gründen kann die Oberschulbehörde den Witwen ausser dem Witwengehalt einmalige oder ständige Unterstützungen bewilligen. Zu diesem Zwecke wird eine Summe von mindestens 5000 fl. jährlich in das Staatsbudget aufgenommen.

Für die letzte der Einführung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 vorausgegangenen Budgetperiode waren für jedes der beiden Budgetjahre — 1890 und 1891 — im Staatsvoranschlag vorgesehen:

Zu Unterstützungen, Zugs- und Reisekosten der Volksschullehrer 24 000 Mark
Zur Unterstützung von Hinterbliebenen von Lehrern . . . . 15 000 „

Nach Ausscheidung des für Zugs- und Reisekosten erforderlichen Betrages, sodann Hinzurechnung von jährlichen 6000 Mk. aus Stiftungsmitteln und aus den Honorargeldern für das Volksschullesebuch ergab sich zur Gewährung von Unterstützungen („Remunerationen" nach § 60 des E.U.G. von 1868) an ein über 3800 Köpfe zählendes Personal (aktive und zuruhegesetzte Lehrer) im Ganzen eine Jahressumme von 18 700 Mk. oder durchschnittlich 5 Mk. auf den Kopf. Ständ. Verhdlgen., 1889/90, II. Kammer, Beilagenheft III, S. 38/39.

Im Staatsvoranschlag für die Budgetperiode 1900/1901 sind auf jedes der beiden Jahre vorgesehen:

Zu Unterstützungen

a. an etatmäßige Beamte (2918 Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, auf den Kopf 7,50 Mk.) 20 890 Mk.

b. an nicht etatmäßige Beamte (1157 Unter- und Hilfslehrer, bezw. Lehrerinnen, auf den Kopf 7,50 Mk.) 8 680 Mk.

Zu Gnadengaben an Hinterbliebene von Hauptlehrern 30 000 Mk.

Ständ. Verhdlgen., 1899/1900, II. Kammer, Beilagenheft III, S. 40/41.

2. Bei streng konsequenter Durchführung der Unterstellung der Volksschullehrer unter das Beamtengesetz wären zu übernehmen gewesen:

a. die Unterstützungen für Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen: auf den Unterstützungsfond für Beamte der Hauptabteilung III (früher II) des Staatsvoranschlags — Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Artikel 28 des Etatgesetzes);

b. die Gnadengaben an Hinterbliebene von Lehrern: auf den allgemeinen Fond für Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten — Hauptabteilung V des Staatsvoranschlags, Etat des Finanzministeriums (Artikel 30 des Etatgesetzes).

Im Hinblick auf die große Zahl und die nach Unterstellung unter das Beamtengesetz noch in mancherlei Beziehungen eigentümlich gestalteten Verhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen wurde für zweckmäßig erachtet, daß für die Volksschullehrer und die Hinterbliebenen von solchen besondere Unterstützungsfonds vorgesehen werden. Dies hat zur Folge, daß weder die Volksschullehrer an den für die sonstigen Beamten bestimmten (allgemeinen) Unterstützungsfonds, noch umgekehrt die sonstigen Beamten bezw. Hinterbliebenen von solchen an dem Unterstützungsfond (Gnadengabenfond) für Volksschullehrer, teilnahmen.

3. Unterstützung zum Zwecke des Kurgebrauchs im Landesbad zu Baden kann erkrankten Volksschullehrern gewährt werden, deren Leiden nach ärztlichem Gutachten von der Art sind, daß von dem Gebrauch der Thermalquellen und der sonstigen in den Großherzoglichen Kuranstalten zu Gebote stehenden Heilmittel (Dampfbäder, heiße Luftbäder, Heilgymnastik u. s. w.) Heilung oder wenigstens entschiedene Besserung zu erwarten ist. Bekanntmachung des O.Sch.R. vom 1. März 1895 Nr. 3759, betreffend die Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden; Sch.V.Bl. 1895 Nr. II S. 17.

4. Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern:

a. Landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892 (Ges. u. V.-Bl. 1892 S. 276; Schulv.-Bl. 1892 S. 156):

§ 1. Unterstützungen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern, einschliesslich der mit den Rechten solcher an anderen als Volksschulen angestellten Lehrer, werden aus dem nach § 51 b des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII Seite 169) im Staatsvoranschlag vorzusehenden besonderen Gnadengabenfond gewährt.

§ 2. Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen Gnadengaben an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern bewilligt werden können, und der Dauer der Verwilligung gelten die in den §§ 2 bis 5 Unserer Verordnung vom 14. Oktober 1889, die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV Seite 231), gegebenen Vorschriften.

§ 3. Was den Hinterbliebenen der Volksschulhauptlehrer als Gnadengabe gewährt wird, soll innerhalb eines Kalenderjahres in der Regel den Betrag von 100 Mark für die einzelne Person nicht übersteigen.

In besonders dringlichen Ausnahmsfällen kann bis zu 150 Mk. für das Kalenderjahr gegangen werden.

§ 4. Die Mittel des Gnadengabenfonds für Volksschulhauptlehrer werden nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen unter Aufsicht und der näheren, im Benehmen mit dem Finanzministerium zu treffenden, Anleitung des Unterrichtsministeriums durch den Oberschulrat, der die erforderlichen Listen aufstellt, zur Verteilung gebracht.

§ 5. Gesuche um Verwilligung von Gnadengaben an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern sind, abgesehen von dringlichen Fällen, alljährlich im Laufe des Monats Oktober, und zwar durch Vermittelung der Ortsschulbehörden, bei den Kreisschulvisitaturen einzureichen.

b. Bekanntmachung des Oberschulrats vom 4. Oktober 1892 (Schulv.-Bl. 1892 S. 201):

Unter Bezugnahme auf die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI beziehungsweise Schulverordnungsblatt Nr. IX) und auf die §§ 2, 3 und 4 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Oktober 1889, die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten betreffend, wonach Gnadengaben im Falle eines dringenden Bedürfnisses in einmaligen Beträgen oder in

Jahresbeträgen in stets widerruflicher Weise bewilligt werden können:

1. an Witwen von Hauptlehrern,
2. an solche hinterlassene ledige Söhne und Töchter von Hauptlehrern, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder deren Mutter nicht mehr lebt,
3. ausnahmsweise auch an Witwen solcher Hauptlehrer, welche gegen ihren Willen aus dem Schuldienst entlassen worden sind,

wird bekannt gemacht, dass Gesuche um Verwilligung solcher Gnadengaben, abgesehen von dringlichen Fällen, alljährlich im Laufe des Monats Oktober und zwar durch Vermittelung der Ortsschulbehörden bei den Kreisschulvisitaturen einzureichen sind. Die Ortsschulbehörden sowohl, als die Kreisschulvisitaturen haben sich über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der Nachsuchenden zu äussern. Die Vorlage der Gesuche an den Oberschulrat soll spätestens auf den 1. Dezember geschehen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Genehmigung einer Gnadengabe, wenn nicht die Zuweisung ausdrücklich auf längere Zeit ausgesprochen ist, alljährlich von Neuem nachgesucht werden muss und dass in allen Fällen die Verwilligung nur mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erfolgt.

Fünfter Titel.

Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen.

Vgl. „geschichtliche Einleitung", S. 61 ff., und Abschnitt IX: „Aufwand für die Volksschulen."

§ 52.

Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 94 und 99 — jede Schulgemeinde (§ 6 dieses Gesetzes) in die Staatskasse als Pauschbetrag einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule (den Volksschulen) der Gemeinde nach §§ 14 und 15 dieses Gesetzes errichtete ständige Lehrerstelle und zwar:

a. für Hauptlehrerstellen in Gemeinden

von nicht über 500 Einwohnern	780	Mk.
von 501 bis 1000 Einwohnern	840	„
von 1001 bis 2500 Einwohnern	960	„
von mehr als 2500 Einwohnern	1080	„

b. für jede Unterlehrerstelle in Gemeinden

von nicht über 2500 Einwohnern	660	„
von mehr als 2500 Einwohnern	700	„

Für Lehrerstellen, welche über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl (§§ 14 und 15) hinaus errichtet sind, ist von der Gemeinde — ohne Rücksicht auf deren Einwohnerzahl — jährlich zu zahlen:

für jede solche Hauptlehrerstelle	1450	Mk.
für Unterlehrerstellen	850	„

Die vorbezeichneten Jahresbeiträge (Ziffer 1 Absatz 1 und 2) sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind;

2. einen weiteren Jahresbeitrag, welcher für jeweils eine Periode von zehn Jahren derart festgesetzt wird, daß nach dem Durchschnitt der Zahl der Kinder, die in jedem der drei letzten, einer zehnjährigen Periode vorangegangenen Schuljahre die Volksschule (die Volksschulen) der betreffenden Gemeinde besucht haben, für jedes Schulkind ein Betrag von 2 Mk. 80 Pfg. in Ansatz kommt.

Eine neue Festsetzung hat im Laufe einer zehnjährigen Periode, mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit, bei jeder Vermehrung der Zahl der ständigen Lehrerstellen (§ 14) einzutreten.

---

1. Vollzugsbestimmungen: Ministerialverordnung vom 24. Februar 1894, betreffend den Aufwand für die Volksschulen, §§ 1 bis 5 („Festsetzung und Erhebung der Gemeindebeiträge") — in Abschnitt IX.

2. [Frühere Ortsklassen.] Die Abstufung der Gehaltsbeiträge der Gemeinden nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, weicht von der in § 46 des früheren E.U.G. geordneten Einteilung der Schulen in Ortsklassen (s. S. 44/45) insofern ab, als die fünfte Ortsklasse (Schulen in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern) in Wegfall gekommen ist. Der Grund liegt darin, daß die — nach dem Stande von 1892 — über 10 000 Einwohner zählenden Städte des Landes mit Ausnahme einer einzigen (Rastatt) der Städteordnung, somit den besonderen Bestimmungen des § 99 E.U.G. unterstehen, überdies aber ein Jahresbeitrag von 1200 Mk. mit Zuschlag des Durchschnittsbetrages des früheren Schulgeldanteils für einen Hauptlehrer (408 Mk.) den aus dem Gesetze vom 13. Mai 1892 sich ergebenden mutmaßlichen Durchschnittsgehalt für einen Hauptlehrer (1492 Mk. nach dem Regierungsentwurf, 1544 Mk. nach den bei der ständischen Beratung angenommenen Änderungen) überstiegen hätte.

Im Übrigen stimmen die von den Gemeinden in die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeiträge der Summe nach überein mit dem Durchschnittsbetrag des festen Gehaltes für einen Hauptlehrer und dem Betrag des Gehaltes für einen Unterlehrer, wie diese Gehalte durch das frühere E.U.G. (§ 48, A, § 50) festgestellt waren (s. S. 58 ff.).

3. [Freiwillig errichtete Lehrerstellen.] Daß für (Haupt- und Unter-)Lehrerstellen, welche eine Gemeinde freiwillig über die gesetzlich gebotene Zahl hinaus an ihrer Schule errichten läßt, ein für alle Gemeinden gleicher, und zwar erhöhter Beitrag zur Staatskasse festgesetzt wurde, beruht auf dem schon in § 75 des früheren E.U.G. zum Ausdruck gelangten Grundsatze, daß der Aufwand für solche Lehrer lediglich durch die Gemeinde, ohne staatliche Beihilfe, aufgebracht werden solle. Der für Hauptlehrerstellen dieser Art im Gesetze verlangte Jahresbeitrag von 1450 Mk. kommt nahezu überein mit dem mutmaßlichen Durchschnittsgehalt für einen Hauptlehrer, wie derselbe im Beharrungszustande nach § 39 des Regierungsentwurfes sich ergeben hätte (1492 Mk. 95 Pfg. — s. S. 61), und nach der Begründung zur Regierungsvorlage war angenommen, daß mit einem Jahresbeitrag der Gemeinde von 1450 Mk. die Staatskasse den Gehalt eines Hauptlehrers ohne eigenen

Zuschuß dauernd werde bestreiten können. Der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) wäre sonach bezüglich der über die gesetzlich gebotene Zahl hinaus angestellten Lehrer nur die Bestreitung der Ruhegehalte sowie der Versorgungsgehalte für die Hinterbliebenen als Obliegenheit verblieben. Schon durch die Änderungen, mit welchen § 39 des Regierungsentwurfes Bestandteil des Gesetzes vom 13. Mai 1892 geworden ist, erhöhte sich der voraussichtliche Durchschnittsgehalt für einen Hauptlehrer auf 1544 Mk. (s. S. 64); eine weitere Erhöhung, und zwar auf den Betrag von 1695 Mk., wird die Folge des Gesetzes vom 17. September 1898 sein. Eine folgerichtige Durchführung des bis dahin festgehaltenen Grundsatzes, daß für die (Aktiv-) Gehalte der über die gesetzlich gebotene Zahl hinaus an einer Volksschule angestellten Lehrer die Gemeinde ohne Staatsbeihilfe aufzukommen habe, hätte sonach erfordert, daß schon im Gesetze vom 13. Mai 1892 der für einen solchen Hauptlehrer von der Gemeinde an die Staatskasse zu zahlende Jahresbetrag entsprechend höher (etwa auf 1500 Mk., statt 1450 Mk.) bestimmt werde und daß anläßlich des Gesetzes vom 17. September 1898 eine abermalige Erhöhung (auf etwa 1600 Mk.) eintrete. Nachdem Beides unterblieben ist, wird nach den zur Zeit geltenden Gesetzesbestimmungen die Staatskasse auch von den (Aktiv-) Gehalten der über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl hinaus angestellten Hauptlehrer einen Teil (durchschnittlich etwa 100 Mk. jährlich für jeden) ohne Ersatz durch die Gemeinde bestreiten.

4. [Ertrag des Schulgeldes.] Der unter Ziffer 2 in § 52 d. G. den Schulgemeinden auferlegte „weitere Jahresbeitrag" soll annähernd gleichkommen dem Ertrage des von der Gemeinde für ihre Rechnung zu erhebenden Schulgeldes — § 68 d. G. — welcher nach dem früheren E.U.G. (§ 54; s. S. 44/45) als „Schulgeldaversum" unter die Haupt- und Unterlehrer der betreffenden Schule zu verteilen war. Zur Ermittelung der Durchschnittssumme des Schulgeldertrages soll ein Betrag von 2 Mk. 80 Pfg. für jedes Schulkind in Ansatz kommen, während zur Gemeindekasse ein Schulgeld von 3 Mk. 20 Pfg. für ein (vollzahlendes) Schulkind zu erheben ist (§ 68 d. G.). Die Ausgleichung wird bewirkt durch die Ermäßigung, welche nach § 68 Abs. 2 d. G. einzutreten hat, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule besuchen.

5. Die Gesamtsumme der nach § 52 d. G. von den Gemeinden des Großherzogtums — soweit diese nicht der Städteordnung unterstehen; § 99 d. G. — an die Staatskasse zu zahlenden Jahresbeiträge ist in dem Staatsvoranschlag für die Jahre 1900/1901, Einnahme-Titel „Unterrichtswesen" (Ständ. Verhdlgen., 1899/1900, II. Kammer, Beilagenheft III, S. 78 und S. 220/221) für jedes der beiden Budgetjahre wie folgt vorgetragen:

(§ 1.) Anteil der Gemeinden am Aufwand für die Bezüge der Volksschullehrer:

1. Jahresbeitrag für die ständigen Lehrerstellen	2 651 830 Mk.
2. Schulgeld	665 420 „
Ganze Summe	3 317 250 Mk.

§ 53.

Mit den in § 52 bezeichneten Gemeindebeiträgen und — soweit diese nicht ausreichen — aus allgemeinen Staatsmitteln sind zu bestreiten und aufgrund der Genehmigung im Staatsvoranschlag aus der Staatskasse zu zahlen:

1. die Gehalte der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen — §§ 39 und 41;
2. die Vergütungen für die in nicht etatmäßiger Stellung verwendeten Lehrer und Lehrerinnen — § 44;
3. die Mietzinsentschädigungen für Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) — § 45, b.;
4. die Vergütung für Mitversehung erledigter Lehrerstellen oder in Fällen der Dienstbehinderung oder Beurlaubung eines Lehrers — § 37 Absatz 2;
5. die Sterbegehalte an Hinterbliebene von Lehrern — §§ 55 bis 58 des Beamtengesetzes;
6. die Vergütungen für Umzugskosten bei Versetzungen, welche zu gewähren sind
   a. nicht etatmäßigen Lehrern (Lehrerinnen), deren Versetzung nicht lediglich auf ihren Antrag und nicht infolge eigenen Verschuldens,
   b. Hauptlehrern, deren Versetzung gegen ihren Willen und nicht zugleich infolge eigenen Verschuldens verfügt worden ist;
7. Tagesgebühren und Reisekostenentschädigungen, welche infolge von Anordnungen staatlicher Schulbehörden Lehrern zu bewilligen sind.

---

1. Außer den Gehalten und Vergütungen für die in dauernder Weise an einer Volksschule verwendeten Lehrer und Lehrerinnen (Hauptlehrer und Unterlehrer) sind in § 53 der Staatskasse noch diejenigen Aufwendungen zugewiesen, welche vor dem 1. Mai 1892 teils aus dem Einkommen erledigter Hauptlehrerstellen, teils aus Staatsmitteln zu bestreiten waren — früheres E.U.G. § 41, § 42 letzter Absatz, § 50 Absatz 1 Ziffer 3, § 79, § 87 Absatz 2 Ziffer 2 und 3, § 88. Für die hiernach aus der Staatskasse zu leistenden Zahlungen werden jeweils im Staatsvoranschlag — Titel Unterrichtswesen, ordentlicher Ausgaben-Etat, Abschnitt „Volksschulen" — die erforderlichen Summen vorgesehen. Im Staatsvoranschlag für die Jahre 1900 und 1901 (ständ. Verhdlgen., 1899/1900, II. Kammer, Beilagenheft III, S. 40) betragen die Ausgabe-Summen (Volksschulen in Gemeinden, welche nicht der Städteordnung unterstehen — § 99 d. G.) für

(§ 50) Gehalte (Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen) — Durchschnitt auf 1 Jahr	3 597 235 Mk.
(§ 51) Vergütungen der Unterlehrer (Unterlehrerinnen) . .	675 900 „
(§ 52) Stellvertretung und Dienstaushilfe:	
a. Vergütungen und Mietzinsentschädigungen der Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen)	55 212 „
b. Mitversehungskosten	3 540 „
(§ 53) Zugs- und Reisekosten	16 500 „
Ganze Summe	4 348 387 Mk.
Die Einzahlungen der Gemeinden sind für jedes der beiden Jahre 1900 und 1901 veranschlagt (s. S. 150) auf	3 317 250 „
Der Staatskasse bleiben somit ohne Ersatz zur Last	1 031 137 Mk.

Die Zahlungen nach Ziffer 1 bis 5 des § 53 d. G. an die forderungsberechtigten Lehrer (Lehrerinnen) bezw. an Hinterbliebene von solchen geschehen auf jeweiliges Ersuchen (Anweisung) der Oberschulbehörde durch die Großh. Generalstaatskasse, welch letztere sich für den Vollzug der Zahlungen der Vermittelung der Bezirksteuerstellen (Großh. Finanzämter) bedient; Lehrer, die nicht am Sitze einer Bezirksteuerstelle ihren dienstlichen Wohnsitz haben, empfangen die Zahlungen durch die Orts-Steuereinnehmerei. Fortlaufende Bezüge (Gehalte 2c.) werden in Monatsbeträgen entrichtet. (Beamtengesetz § 86; Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Dezember 1889, betreffend die Zahlung der ständigen Bezüge an aktive und im Ruhestand befindliche Beamte, und Bekanntm. des Oberschulrats vom 28. Jan. 1890 (Schulv.-Bl. 1890 S. 7.)

2. [Gehalte und Vergütungen.] Lehrer, welche während der Ferien den Schulort verlassen wollen, haben, wenn ihre Abwesenheit auf die Zeit der Zahlung des Gehaltes bezw. der Vergütung sich erstreckt, jeweils rechtzeitig der zahlenden Kasse Anzeige zu erstatten und eine Erklärung darüber abzugeben, ob der fällige Einkommensteil an ihren bezüglichen Aufenthaltsort ihnen nachgesandt — für welchen Fall die Adresse genau anzugeben wäre — oder ob er einstweilen zurückbehalten oder aber an einen Bevollmächtigten ausbezahlt werden soll. Für letzteren Fall genügt die Ausstellung einer einfachen, durch das Bürgermeisteramt beglaubigten Vollmacht. Die aus der Nachsendung des Gehaltes entstehenden Kosten hat der Lehrer zu tragen. V.O. vom 4. März 1894, die Dienstpflichten der Volksschullehrer betreffend, § 5 (in Abschnitt VIII).

Die Vollmachten zur Empfangnahme fälliger Bezüge sollen ihrer äußeren Form nach den für „Rechnungsbelege" geltenden Vorschriften des § 184 der Allgemeinen Rechnungsinstruktion genau entsprechen. Bekanntm. des O.Sch.R. vom 22. Dez. 1897 Nr. 24150. Schulv.Bl., 1898, S. 1/2.

3. [Mitversehungskosten.] Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1892 und Bekanntm. des Oberschulrats vom 23. Dezember 1892, betreffend die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung — beide in Abschnitt IX (Aufwand für die Volksschulen).

4. [Sterbegehalte.] Bekanntmachung des Oberschulrats vom 17. März 1893, enthaltend die durch Verfügung des Finanzministeriums vom 27. Dezember 1892 erlassenen Vorschriften über die Bewilligung und Zahlung der Sterbegehalte aus den Bezügen der Volksschullehrer (Schulv.Bl. 1893 S. 37):

1.

Die Hinterbliebenen der Volksschulhauptlehrer in den nicht der Städteordnung unterliegenden Gemeinden erhalten den Sterbegehalt aus dem Gehalt des Hauptlehrers aus der Staatskasse.

2.

Hatte ein solcher Hauptlehrer freie Wohnung nach § 42 des E.U.G., so verbleiben die Hinterbliebenen bis zum Ablauf des Sterbevierteljahrs in deren Genuss, es sei denn, dass die Hauptlehrerstelle vorher endgiltig oder mit einem Schulverwalter wieder besetzt wird.

In diesem letzteren Falle, und ebenso, wenn die Hinterbliebenen die Wohnung vor Ablauf des Sterbevierteljahres räumen, bezahlt die Staatskasse von da an das entsprechende Treffnis des Wohnungsgeldes.

3.

War der Hauptlehrer (Ziffer 1) an Stelle freier Wohnung im Genuss einer Mietzinsentschädigung, so wird diese den Hinterbliebenen von der Gemeinde auf die Dauer von 3 Monaten vom Todestage an weiter bezahlt, es sei denn, dass die Hauptlehrerstelle vorher endgiltig oder mit einem Schulverwalter wiederbesetzt wird, in welchem Falle die Hinterbliebenen die Mietzinsentschädigung vom Dienstantrittstage des neuen Lehrers an bis zum Ablauf obiger drei Monate zu Lasten der Staatskasse erhalten.

4.

Auf den etwaigen Sterbegehalt der Hinterbliebenen von nicht etatmässig angestellten Volksschullehrern an den in Ziffer 1 bezeichneten Volksschulen finden die Bestimmungen unter Ziffer 1—3 sinngemässe Anwendung.

5. [Umzugskosten; Tagsgebühren und Reisekosten-Entschädigungen.] Beamtengesetz § 5 Absatz 2; Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1876, betreffend die Vergütung für Zugs- und Reisekosten der Lehrer an Volksschulen (letztere V.O. in Abschnitt IX: „Aufwand für die Volksschulen").

Die Auszahlung geschieht durch die für den Anstellungsort des forderungsberechtigten Lehrers zuständige Amtskasse auf unmittelbare Anweisung seitens der Oberschulbehörde. Unterrichtsmin., 4. Mai 1892 Nr. 8552.

§ 54.

Die nach § 39, b und § 42 jedem Hauptlehrer zu gewährende freie Wohnung ist von der Schulgemeinde (§ 6) zu stellen; auch hat dieselbe die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen, welche von solchen Wohnungen zu entrichten sind.

Von dem im Genuß der Wohnung befindlichen Lehrer sind die gesetzlich dem Mieter obliegenden kleinen Ausbesserungen zu bestreiten.

---

1. Nach den früheren E.U.G. (§§ 52 und 82) war die Verpflichtung der Schulgemeinde, dem Hauptlehrer — bezw., bei Schulen mit mehreren Hauptlehrern, dem ersten Hauptlehrer — freie Wohnung zu stellen, eine bloß aushilfsweise (subsidiäre) insofern, als dieselbe nur wirksam wurde, wo „kein Schulhaus vorhanden, oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung mehr auszumitteln" war, auch die „Kosten der Erbauung und Anschaffung des Schulhauses" von der Gemeinde nur zu tragen waren, „soweit nicht ein privatrechtlicher Baupflichtiger vorhanden ist, und soweit sie nicht durch vorhandene hiezu bestimmte Fonds gedeckt werden." Die Gemeinde hatte sonach für die dem (ersten) Hauptlehrer zukommende Wohnung nicht einzutreten, wenn ein durch einen privatrechtlich Bau-

pflichtigen oder aus Stiftungsmitteln („Fonds") beschafftes Schulhaus vorhanden war und dieses die für eine „angemessene" Hauptlehrerwohnung erforderlichen Räumlichkeiten enthielt.

Das jetzige E.U.G. erklärt im § 54 Abs. 1 die Beschaffung der „jedem Hauptlehrer zu gewährenden freien Wohnung" bedingungslos als Obliegenheit der Schulgemeinde. Gleichwohl ist damit materiell der frühere Rechtszustand nur insofern geändert, als grundsätzlich jetzt für jeden Hauptlehrer, nicht mehr blos für einen Hauptlehrer (freie) Wohnung in Natur zu stellen ist (vgl. S. 135). Denn die Bestimmung in § 89 Abs. 2 des jetzigen E.U.G. giebt der Gemeinde die Möglichkeit, zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtung hiezu sich eignende Baulichkeiten zu verwenden, welche von privatrechtlich Baupflichtigen oder aus Stiftungsmitteln für die Schule erstellt sind oder in dieser Weise erstellt werden. Vgl. auch Gesetz vom 20. Februar 1879, betreffend die Ablösung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Schulhausbaupflichten, § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 2 (in Abschnitt IX: Aufwand für die Volksschulen).

2. [„Öffentliche Lasten und Abgaben."] Die einem Beamten zu gewährende „freie Wohnung" bildet einen Bestandteil des Diensteinkommens des genußberechtigten Beamten ebenso, wie die anstelle der Wohnung, wo diese nicht in Natur gewährt werden kann, zu zahlende Mietzinsentschädigung (Beamtengesetz § 17 Ziffer 4, § 26 Abs. 2; Etatgesetz § 19). Der Geldwert des Genusses der freien Wohnung ist deshalb dem übrigen Diensteinkommen des Lehrers zuzurechnen bei Feststellung des Einkommens, mit welchem derselbe zur Einkommensteuer zu veranlagen ist (Einkommensteuergesetz, Art. 2, Abs. 1 Ziff. 3; Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Februar 1901, § 5). Auch die Steuern (Umlagen) für den politischen Gemeindeverband, sowie die etwaigen örtlichen und allgemeinen Kirchensteuern, welche auf den im Einkommensanschlag des Lehrers enthaltenen Wert des Wohnungsgenusses entfallen, sind von dem Lehrer zu entrichten (Gemeinde-Ordnung § 80; Ortskirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888, Artikel 12; Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend Artikel 12).

Unter den im ersten Absatz von § 54 des E.U.G. bezeichneten, von der Gemeinde zu tragenden „öffentlichen Lasten und Abgaben" können somit nur solche verstanden werden, welche unabhängig von der Einkommensteuer, deren Zahlung dem Lehrer obligt, und neben dieser Steuer für das Gebäude (bezw. für den Gebäudeteil zu entrichten sind, in welchem die dem Lehrer zugewiesene Wohnung sich befindet. Eine solche „öffentliche Last" ist dermalen (1901) noch die Häusersteuer, welche nach dem Gesetze vom 26. Mai 1866 zu entrichten ist von der Dienstwohnung des Lehrers samt dazu gehörigen Nebengebäuden, sofern dieselbe in einem den Schuldienst zum ständigen Genuß zustehenden Gebäude sich befindet. Die Dienstwohnung (der als solche dienende Gebäudeteil) ist auf den Namen des „Schuldienstes" zu katastrieren, und die jeweils fällige (Gebäude-) Steuer hätte der zur Zeit der Fälligkeit angestellte Lehrer — neben seiner Einkommensteuer bezw. früheren Erwerbssteuer — zu entrichten. Zweifelhaft und bestritten erscheint die Frage, ob auf den Namen des Schuldienstes auch die Wohnung zu katastrieren sei, welche in einem von der Schulgemeinde zufolge ihrer auf dem Elementarunterrichtsgesetz beruhenden Verpflichtung gestellten, somit im Eigentum der Gemeinde stehenden Schulhause für den jeweiligen Lehrer eingerichtet und bestimmt ist. Diesen Zweifel zu beseitigen, und überhaupt eine fernere Doppelbesteuerung für ihren Wohnungsgenuß — durch Beiziehung sowohl zur Einkommensteuer als zur Gebäudesteuer — ab-

zuschneiden, war der Zweck der Bestimmung in § 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1892.

Die Beiziehung der Lehrer mit dem (Gebäude-) Steueranschlag ihrer Dienstwohnungen — nicht blos mit dem Einkommensteueranschlag — zu den Gemeindesteuern wurde bereits durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Februar 1874 (früheres E.U.G. § 60a) beseitigt, und die Gemeindeordnung (Städteordnung) in ihrer jetzt geltenden Fassung erklärt in § 81 als befreit vom Beizug zur Gemeindebesteuerung allgemein:

„Die auf den Namen der Schuldienste der betreffenden Gemeinden katastrierten Steuerkapitalien."

Da hiernach ein Gebäudesteueranschlag für Dienstwohnungen der Lehrer nicht mehr in das Gemeindesteuerkataster aufzunehmen war, kann auch örtliche Kirchensteuer nur für den im Einkommensteueranschlag des Lehrers enthaltenen Geldwert des Wohnungsgenusses — nicht noch nebenbei vom Häusersteuerkapital der Dienstwohnung — erhoben werden (Gesetz vom 26. Juli 1888, Artikel 12). Hinsichtlich der Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse wäre eine Beiziehung auch des Häusersteuerkapitals der Dienstwohnung — diese mag in einem dem „Schuldienst" oder in einem der Gemeinde eigentümlich zustehenden Gebäude sich befinden — schon um deswillen ausgeschlossen, weil für allgemeine kirchliche Bedürfnisse nur physische Personen steuerpflichtig sein können. (Gesetz vom 18. Juni 1892, Artikel 11.)

Als öffentliche Last im Sinne des § 54 Abs. 1 des E.U.G. vom 13. Mai 1892 bleibt somit nach den zur Zeit (1901) noch geltenden Steuergesetzen nur die vom Gebäude-Steuerkapital der Dienstwohnung zur Staatskasse zu zahlende Häusersteuer übrig. Auch diese wird in Wegfall kommen, und die im zweiten Satze von Abs. 1 des § 54 E.U.G. enthaltene Bestimmung wird sonach völlig gegenstandslos werden von dem Zeitpunkt an, auf welchen die Erhebung einer „Vermögenssteuer" anstelle der bisherigen Grundsteuer und Häusersteuer ihren Anfang nimmt. Denn das zur Vorbereitung einer solchen Steuerreform bestimmte Gesetz vom 9. August 1890, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und V.-Bl., 1890, S. 887) verfügt im Abschnitt IV: „Die Einschätzung der Gebäude", § 21:

Nicht zu veranlagen sind:

1. Die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate oder badischen Gemeinden gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden zur unentgeltlichen Benutzung für öffentliche Zwecke überlassen sind. — —

4. Die öffentlichen (auch Unterrichts- und Wohlthätigkeits-) Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereinen — —

Dienstwohnungen, welche sich in den in Abs. 1 Ziff. 1 und 4 bezeichneten Gebäuden oder deren Zubehörden befinden, bleiben von der Veranlagung gleichfalls frei.

Nur wenn die Lehrer-Dienstwohnung weder in einem der Gemeinde, noch in einem dem „Schuldienst" gehörigen Gebäude angewiesen, sondern etwa von der Gemeinde für den Lehrer in einem anderen Gebäude gemietet wäre, könnte für die betreffenden Gebäudeteile Befreiung von der Beiziehung zur Vermögenssteuer nicht in Anspruch genommen werden. In diesem Falle wäre aber diese Steuer weder vom

Lehrer, noch von der Gemeinde, sondern vom Gebäude-Eigentümer (Vermieter) zu entrichten.

Beiträge nach Artikel 20, 24, 25 des Ortsstraßengesetzes (Ges. und V.-Bl., 1896, S. 213) für die Dienstwohnung eines Lehrers aufgrund des § 54 des E.U.G. übernehmen zu müssen, wird die Gemeinde schon deshalb nie in die Lage kommen, weil Beiträge dieser Art nach den Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes selbst den „angrenzenden Eigentümern" aufzuerlegen wären.

Bezüglich der Einquartierungslast vgl. unten (Zusatz 3).

3. [Obliegenheiten des Lehrers als Inhaber der Dienstwohnung.] Welche „Ausbesserungen" bei einer Mietwohnung gesetzlich (d. i. beim Mangel einer anderweiten Vereinbarung) dem Mieter obliegen sollen, war bis zum 1. Januar 1900 durch die Sätze 1751, 1755, 1756 des badischen Landrechts bestimmt. Das an die Stelle des Landrechts getretene „Bürgerliche Gesetzbuch" für das Deutsche Reich enthält ähnliche Bestimmungen nicht, behandelt vielmehr die Instandhaltung der vermieteten Sache „in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustand" als Obliegenheit des Vermieters — B.G.B. § 536, ferner §§ 545, 548.

Ueber die „Rechte und Pflichten der Besitzer von Dienstwohnungen" sind indessen umfassendere Festsetzungen enthalten in der Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 5. März 1884, die Dienstwohnungen betreffend (Ges. u. V.Bl. 1884, S. 67, auch abgedruckt im Schulv.Bl., 1884, S 42). Diese Verordnung — erlassen zum Vollzuge von Artikel 19 Absatz 5 des Etatgesetzes (Fassung vom 22. Mai 1882) — soll nach § 8 der Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 24. Februar 1894, betreffend den Aufwand für die Volksschulen (in Abschnitt IX), sinngemäße Anwendung finden „auf die Regelung des Verhältnisses zwischen Lehrern und Gemeinden bezüglich der von den letzteren gestellten Wohnungen." „Aufsichtsbehörde im Sinne der angeführten Verordnung ist die Oberschulbehörde, welche aber, sofern es sich um die Verfügung über Gemeindeeigentum handelt, jeweils nur im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde Entschließung treffen wird."

Durch eine neuerliche Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 8. Dezember 1899 (Ges. u. V.Bl. 1899, S. 773; Sch.V.Bl. 1900 S. 4) ist aus Anlaß der Einführung des B.G.B. den §§ 7 und 12 Absatz 1 der Verordnung vom 5. März 1884 eine geänderte Fassung gegeben worden.

Demnach werden hinsichtlich der von Gemeinden für Lehrer an Volksschulen gestellten Wohnungen — sowohl der Wohnungen für Hauptlehrer (E.U.G. § 42) als der Wohnräume für Unterlehrer (E.U.G. § 45, a) — insbesondere nachstehende Bestimmungen der Verordnung des Finanzministeriums vom $\frac{\text{5. März 1884}}{\text{8. Dezember 1899}}$ in Anwendung zu kommen haben, und zwar § 7 in der Fassung vom 8. Dezember 1899 und die §§ 8, 9, 10, 11, 14 mit der Maßgabe, daß überall, wo dort von „Staat", „Staatskasse", „Staatsverwaltung" die Rede ist, an deren Stelle die „Schulgemeinde" zu setzen ist:

§ 2. Kein Beamter ist berechtigt, die Benützung einer ihm überwiesenen Dienstwohnung abzulehnen.

Wird dem Beamten auf seinen Antrag die Benützung der Wohnung aus besonderen Gründen erlassen, so erfolgt die Festsetzung der näheren Bestimmungen hierüber im einzelnen Fall bei Staatsdienern durch das vorgesetzte Ministerium, sonst durch die Aufsichtsbehörde.

§ 4. Inwieweit dem Wohnungsinhaber etwa vorhandenes Gelände als Garten oder zu landwirtschaftlicher Nutzung unentgeltlich oder gegen bestimmte Vergütung überlassen wird, ist nach Massgabe der für die einzelnen Verwaltungszweige hierwegen zu erlassenden Vorschriften bei Überweisung einer Dienstwohnung besonders festzusetzen.

§ 5. Der Inhaber einer Dienstwohnung darf dieselbe oder einen Teil oder ein Zugehörde derselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde an einen Dritten weder vermieten noch sonst abgeben.

§ 6. Bauliche Veränderungen an den Dienstwohngebäuden oder sonst wesentliche Veränderungen im Bestand oder in der Austattung der Dienstwohnungen nebst Zugehörden dürfen nur nach erfolgter Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden; die letztere kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass der Wohnungsinhaber sich zur gänzlichen oder teilweisen Deckung der entstehenden Kosten oder zur Wiederherstellung des früheren Zustandes bei Räumung der Wohnung verpflichtet.

Der Aufwand für eigenmächtige Ausführungen fällt stets dem Wohnungsinhaber zur Last, welcher auch zur Herstellung des früheren Zustandes angehalten werden kann.

§ 7. (Fassung vom 8. Dezember 1899.) Dem Inhaber einer Dienstwohnung liegen die nachstehenden Leistungen ob:

a. im allgemeinen die zur guten Instandhaltung der Wohnungen nebst Zubehörden sowie zur Abwendung von Schaden jeglicher Art nötige Fürsorge, insbesondere auch die nach § 545 des Bürlichen Gesetzbuchs dem Mieter zukommende Anzeigepflicht:

b. die kleinen Herstellungen und Ausbesserungen, insbesondere
   1. die Instandhaltung der Beschläge (an Thüren, Fenstern, Läden etc.), der Schlösser nebst Riegeln nnd Schlüsseln, der Rollläden (Jalousien, Markisen und dergleichen), der Wandschränke und festen Wandbretter, der innerhalb der Wohnung befindlichen Klingeln (auch der elektrischen, mit Ausnahme des regelmäsigen Nachfüllens der Batterien);
   2. die Erhaltung und Erneuerung der Glasscheiben (an Fenstern, Thüren und dergleichen);
   3. die Erneuerung einzelner zerbrochener Steine und Platten in den Stein- und Plattenböden und Wandverkleidungen innerhalb der Wohnung;
   4. die kleinen Ausbesserungen innerhalb der Wohnung in Anstrich, Putz, Tünche und Tapezierung, soweit es sich um die Instandsetzung einzelner durch den Gebrauch abgenützter oder unrein gewordener Stellen und nicht um die Erneuerung der Gesamtfläche handelt;
   5. die Reinigung und damit zusammenhängende laufende Instandhaltung der Herde und Öfen samt Rohren, Rückenplatten, Vorblechen und dergleichen Zubehörden einschliesslich der Micafenster an Dauerbrennern sowie die Erneuerung der Roste und Chamottesteine, das gewöhnliche Reinigen (Fegen) der Kamine;

6. die Unterhaltung der lackierten oder mit Ölfarbe gestrichenen Böden und der Parkettböden im Anstrich nach der hiefür geltenden Anleitung;
7. die Unterhaltung derjenigen Teile der Wasser- und Gasleitungen und elektrischen Beleuchtungs-Anlagen, die mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen (Lampen, Lüster etc.) einschliesslich der Erneuerung der kleineren Zubehörstücke zu Beleuchtungseinrichtungen jeder Art, wie Glühkörper, Lampenschirme, Lampenglocken etc., desgleichen die Bestreitung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers, Gases und der elektrischen Kraft; die Offenhaltung der innerhalb der Wohnung mündenden Wasserablaufrohre, der Wasserleitungshahnen, Klosetspülung und dergleichen und die Vorkehrungen zum Schutz der Leitungen gegen das Einfrieren.

Die vorstehend unter Ziffer 1—7 erwähnten Herstellungen fallen ausnahmsweise der Staatskasse zur Last, wenn dieselben nachweislich durch Mängel der ersten Anlage, Alter oder höhere Gewalt, deren Folgen auch durch geeignete Vorkehr nicht abzuwenden waren, veranlast worden sind;

c. sonstige Arbeiten und Kosten vorwiegend hauswirtschaftlicher Art, wie die Reinigung der Gänge, Vorplätze, Höfe und Gehwege, die Entfernung von Schnee auf den Speichern, desgleichen von Schnee und Eis auf den Gehwegen und das Bestreuen der Gehwege bei Glätte, das Anbringen und Wiederabnehmen der Vorfenster, die Beseitigung des etwa auftretenden Ungeziefers, die gesundheitspolizeilich vorgeschriebene oder sonst erforderliche Desinfektion der Wohnung oder einzelner Räume nach ansteckenden Krankheiten und dergleichen;
d. die Anschaffung und Unterhaltung solcher Gegenstände, die nur der Bequemlichkeit oder dem Luxus dienen;
e. die Einquartierungslasten sowie diejenigen in diesen Vorschriften nicht ausdrücklich erwähnten Lasten, die allgemein von den Wohnungsmietern zu tragen sind;
f. die vollständige Reinigung der Wohnung beim Auszug.

§ 8. Zu den Obliegenheiten des Wohnungsinhabers gehört ausserdem die ordnungsgemässe Instandhaltung des der Dienstwohnung etwa beigegebenen Geländes, insbesondere die Sorge für Erhaltung der dauernden Pflanzungen, der Wege und Wegeinfassungen, unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Paragraphen. Soweit eine Einfriedigung des Geländes nach den örtlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann, erfolgt die Herstellung und Unterhaltung derselben auf Kosten des Staates.

Die während der Benützungszeit abgängig werdenden Bäume sind auf Rechnung des Staats zu verwerten und geeignetenfalls (jedoch ausschliesslich der Rebpflanzungen) auf Kosten der Staatskasse durch neue zu ersetzen.

Für allen Schaden, welcher durch eine der Nachhaltigkeit des Ertrags nachteilige Benützungsweise, durch Veränderungen in der Lage oder Beschaffenheit des Geländes sowie durch ohne höhere Genehmigung

vorgenommene Kulturumwandlungen entsteht, ist der Wohnungsinhaber haftbar.

§ 9. Durch Verwendungen irgend einer Art, welche der Inhaber zur Erhaltung des vorhandenen Bestandes oder über diesen Bestand hinaus auf die Wohnung oder die Zugehörden derselben (einschliesslich des Geländes) gemacht hat, wird weder dem Staat noch dem Nachfolger in der Wohnung gegenüber ein Anspruch auf Ersatz oder Schadloshaltung erworben.

Wenn der Inhaber einer Dienstwohnung auf dem als Zugehörde überlassenen Gelände neue Bäume pflanzt oder mit höherer Genehmigung sonst dauernde Anlagen schafft (z. B. Rebpflanzungen, Gesträuche u. dergl.), so gehen dieselben (mit alleiniger Ausnahme versetzbarer Zierpflanzen, welche der Inhaber auf seine Kosten entfernen darf) ohne weiteres in das Eigentum des Staates über.

Im übrigen steht es dem Wohnungsinhaber frei, bei seinem Abzug die von ihm an der Wohnung oder den Zugehörden über den vorhandenen Bestand angebrachten Verbesserungen zu beseitigen, jedoch durchaus auf seine Kosten und nur soweit dies unter Wiederherstellung des früheren oder eines sonstigen, die ordnungsmässige Benützung von Wohnung und Zugehörden in keiner Weise hindernden Zustandes thunlich ist.

§ 10. Aus der Staatskasse sind zu bestreiten:

a. die Unterhaltung des Dienstwohngebäudes in Dach und Fach und die Kosten aller notwendigen Herstellungen, welche nicht durch gegenwärtige Vorschriften dem Wohnungsinhaber auferlegt sind;

b. die Kosten für das Ausbrennen der Kamine; ferner die Unterhaltung und geeignetenfalls die Erneuerung der Öfen und Kochherde, sofern dieselben auf Kosten der Staatsverwaltung angeschafft sind, einschliesslich der festen Vorbleche für Öfen: jedoch darf die Anschaffung von Kunstherden und Kochöfen auf Kosten der Verwaltung nur ausnahmsweise und unter besonderen Verhältnissen genehmigt werden;

c. die Kosten für Reinigung der Brunnen; ebenso jene für Entleerung der Aborte, es sei denn, dass der Wohnungsinhaber den Inhalt der Abortgruben zur Düngung benützt, in welchem Fall der Staatskasse keine bezüglichen Kosten aufgerechnet werden dürfen;

d. die Kosten gewisser Gemeindeeinrichtungen, wie Strassenreinigung, Abfuhr von Haushaltungsabfällen u. dergl., vorausgesetzt, dass diese Kosten in der Form von Gemeindeumlagen erhoben werden.

§ 11. Auf Dienstwohnungen in andern als ärarischen Gebäuden finden die Bestimmungen der §§ 6 bis 10 gleichfalls Anwendung, soweit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere der abgeschlossene Mietvertrag, hindernd im Wege stehen.

Für die Erfüllung der von der Staatsverwaltung im Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen hat der Wohnungsinhaber, falls nicht bei

Überweisung der Wohnung an ihn etwas Anderes ausdrücklich bestimmt wird, nur insoweit aufzukommen, als Verpflichtungen gleicher Art auch den Inhabern von Dienstwohnungen in ärarischen Gebäuden zufallen würden; weitergehende Verpflichtungen sollen deshalb in den Mietverträgen wegen solcher Wohnungen nur ausnahmsweise und beim Vorhandensein zwingender Umstände übernommen werden.

§ 13. Die Übergabe und Zurückgabe einer Dienstwohnung wird regelmässig, und zwar thunlichst unter Anwesenheit des bisherigen und des künftigen Wohnungsinhabers oder von Vertretern derselben, durch einen von der Aufsichtsbehörde bezeichneten Kommissär bewirkt.

In der über den Hergang aufzunehmenden schriftlichen Verhandlung sind die einzelnen Räume der Wohnung sowie die Zugehörden und Inventarstücke aufzuführen, der Zustand derselben festzustellen und dabei besonders diejenigen Herstellungen namhaft zu machen, welche behufs ordnungsmässiger Instandsetzung noch durch den seitherigen Inhaber oder auf dessen (beziehentlich seiner Erben) Kosten vorzunehmen sind. Kommt bezüglich dieser Herstellungen ein Vergleich zwischen dem ab- und dem aufziehenden Inhaber zu Stand, so ist dessen im Protokoll Erwähnung zu thun.

Wenn eine Dienstwohnung geräumt und als solche nicht sofort wiederverwendet wird, hat gleichwohl urkundliche Abnahme einzutreten.

§ 14. Auf die Rechte und Pflichten der Inhaber von Dienstwohnungen im Verhältnis zur Staatsverwaltung finden die gesetzlichen Vorschriften über Miete und Pacht überall da Anwendung, wo nicht durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes festgesetzt ist. Zur Ergänzung dieser Bestimmungen können die den Bedürfnissen der einzelnen Verwaltungszweige entsprechenden Vollzugsanordnungen durch die Ministerien oder mit Genehmigung der letzteren erlassen werden.

Eine Ergänzung zu der Verordnung vom $\frac{\text{5. März 1884}}{\text{8. Dezember 1899}}$ bildet ein an die Bezirksbauinspectionen gerichteter Runderlaß des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1899 Nr. 10544, die Dienstwohnungen betreffend (abgedruckt im Auszug Schulv.Bl. 1900, S. 6), welcher zu § 7 der genannten Verordnung — in der Fassung vom 9. Dezember 1899 — Nachstehendes bemerkt:

Zu § 7a. Zu der hier erwähnten Fürsorge des Wohnungsinhabers gehört es auch, dass das Holzspalten in Küche, Gängen und Speicher unterbleibt.

Zu § 7b Ziff. 4. Eine Neuerung ist hier dahin getroffen, dass das Weissen der Wände und Decken, sofern es sich um die Erneuerung der Gesamtfläche handelt, nicht mehr dem Wohnungsinhaber, sondern der Staatskasse zur Last fällt.

Der Wohnungsinhaber hat daher künftig nur noch für die Ausbesserungen zu sorgen, wobei es aber keinen Unterschied macht, ob die Wände und Decken tapeziert, geweisst, getüncht, mit Ölfarbe gestrichen oder in anderer Weise hergestellt sind.

Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen durch die Wohnungsinhaber hat dieser selbsverständlich in vollem Umfang aufzukommen.

Zu § 7b Ziffer 5. An der bestehenden Ordnung, dass die Kochherde nebst zugehörigen Rohren, soweit nicht für einzelne Arten von Dienst-

wohnungen allgemein etwas anderes bestimmt ist, durch die Wohnungsinhaber nicht bloss zu unterhalten, sondern auch anzuschaffen sind, wird nichts geändert.

Zu § 7, b, Ziffer 7. Hierher gehören auch die etwa zur Anrechnung kommenden Kosten (Miete) für die Einstellung und den Gebrauch von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsmessern.

Zu § 7, c. Hierher gehört auch der Aufwand für Anschaffung von Gefässen zum Auffangen des Regenwassers.

Ist zur Desinfektion der Wohnung etwa die Erneuerung der Tapezierung oder des Anstrichs pp. erforderlich, so hat der Wohnungsinhaber für die Kosten dieser Erneuerung nur insoweit aufzukommen, als es dem Werth der vorhandenen und zu entfernenden Tapete bezw. des Anstrichs etc. etc. entspricht.

4. Streitigkeiten zwischen Lehrern und Gemeinden über Leistungen (Rechte und Verpflichtungen) des einen oder des anderen Teiles bezüglich einer von der Gemeinde gestellten Dienstwohnung werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Beamtengesetzes, § 88 Absatz 1 und 2, zu erledigen sein, (E.U.G. § 30). Dagegen wird eine Klage bei den bürgerlichen Gerichten nicht für zulässig zu erachten sein bezüglich der Fragen,

ob ein Lehrer die Annahme einer von der Gemeinde angebotenen Wohnung, weil diese den gesetzlichen Anforderungen nicht entspreche, ablehnen kann (E.U.G. § 55 Abs. 1);

ob ein Lehrer verlangen kann, daß ihm Wohnung in Natur gestellt werde oder ob derselbe sich mit Mietzinsentschädigung begnügen muß (E.U.G. § 43 Abs. 1 und § 55 Abs. 2 und 3).

Vgl. Zusätze 2 und 3 zu § 149 des E.U.G.; ferner Rechtsprechung des Großh. Verwaltungsgerichtshofes, Teil I (1891), Nr. 1008 und 1009.

§ 55.

Wohnungen für Hauptlehrer, die als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend von der Oberschulbehörde anerkannt und angenommen sind, dürfen nur mit deren Zustimmung von der Gemeinde zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Zur Neubeschaffung noch fehlender Wohnungen soll bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern, sofern mindestens für einen (den ersten) derselben Wohnung vorhanden, die Gemeinde gegen ihren Willen nur angehalten werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Oberschulbehörde der Bezirksrat.

Über die Zuweisung der in einer Gemeinde in Mehrzahl vorhandenen Wohnungen an die einzelnen Hauptlehrer beschließt die örtliche Schulbehörde, deren Entscheidung jedoch die Oberschulbehörde auf Anrufen eines Beteiligten oder von amtswegen ändern kann.

1. Zu Absatz 1: Verordnung, betreffend den Aufwand für die Volksschulen § 7 (in Abschnitt IX).

2. „Bei der Verteilung von Wohnungen unter die Hauptlehrer sollte nach der Ansicht der Kommission darauf gesehen werden, daß der erste Lehrer wo irgend möglich im Schulhause untergebracht wird. Befinden sich die Wohnungen außerhalb des Schulhauses, soll den Lehrern nach ihrem Dienstalter die Wahl freistehen." Ständ. Verhdlgen, 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 525. Ein Widerspruch gegen die Ansichtsäußerung der Kommission ist nicht erfolgt.

§ 56.

Von der Gemeinde sind unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu entrichten — wobei hinsichtlich der Zahlung ständiger Bezüge § 86 des Beamtengesetzes in Anwendung kommt:

1. die Gehalte beziehungsweise Belohnungen der Lehrerinnen, die ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind — §§ 35, 36, 47;
2. die Mietzinsentschädigungen für Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) und Schulverwalter (Schulverwalterinnen), welche nicht im Genuß freier Wohnung sich befinden — §§ 43, 45, c.;
3. die Mietzinsentschädigungen für die nicht mit Wohnung ausgestatteten Unterlehrer (Unterlehrerinnen) — § 45, a., Absatz 2;
4. die nach § 23 und § 46 zu leistenden besonderen Vergütungen, soweit solche nicht aus der Staatskasse zu entrichten sind — § 53, 4;
5. alle Vergütungen, welche durch besondere, der Gemeinde freigestellte unterrichtliche Veranstaltungen — z. B. Handfertigkeitsunterricht für Knaben, Unterweisung in der Haushaltungskunde für Mädchen, Musikunterricht — veranlaßt sind.

§ 57.

Für die Festsetzung der nach § 52, 1 zu leistenden Beiträge ist die bei der jeweils jüngsten Volkszählung endgiltig ermittelte Einwohnerzahl der politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.

Als errichtet im Sinne und mit der Wirkung des § 52 gelten Hauptlehrerstellen, wenn beziehungsweise so lange sie in dem auf die Volksschulen bezüglichen Gehaltsetat des Staatsvoranschlags aufgeführt sind, und zwar neuzugehende mit Wirkung vom Tage der Verkündung des betreffenden Finanzgesetzes an.

Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tage der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Ober-

schulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

---

1. Die endgiltig ermittelten Ergebnisse der von fünf zu fünf Jahren stattfindenden Volkszählungen werden jeweils durch das Ministerium des Innern im Staatsanzeiger bekannt gemacht, z. B. 1891 S. 383, 1896 S. 473.

Eine periodische Revision der nach § 1 der Verordnung vom 24. Februar 1894, betreffend den Aufwand für die Volksschulen, durch die Oberschulbehörde erfolgten Festsetzung der Gemeindeibeträge nach dem jeweiligen Ergebnisse der jüngsten Volkszählung ist weder im E.U.G. (§§ 147, 148) ausdrücklich angeordnet, noch in der Verordnung vom 24. Februar 1864 (§§ 1 bis 5) vorgesehen; gleichwohl kann die einzelne Gemeinde, wenn ihre Einwohnerzahl sich geändert hat, eine Neuregelung des von ihr zu leistenden Gehaltsbeitrages verlangen. Eine gleiche Revision bezw. Änderung, und zwar mit sofortiger Wirkung, kann die Gemeinde fordern, wenn durch einen Akt der Staatsgewalt eine Änderung des Umfangs und Bestandes der politischen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, bewirkt worden, wenn z. B. in der Zwischenzeit zwischen zwei Volkszählungen die bis dahin über 2500 betragende Einwohnerzahl unter die Ziffer von 2500 dadurch herabgegangen ist, daß ein Nebenort abgetrennt und an eine andere politische Gemeinde angegliedert wurde. Bei der Neuregelung sind dann allerdings gemäß § 57 des E.U.G. die Ergebnisse der „jüngsten Volkszählung" maßgebend, aber angewendet auf den verringerten Bestand der Gemeinde, d. h. von der bei der letzten Zählung ermittelten Einwohnerzahl der Gemeinde ist die bei derselben Zählung ermittelte Einwohnerzahl des inzwischen abgetrennten Nebenortes in Abzug zu bringen (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Mai 1899 Nr. 669 — Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, Jahrgang 1899, S. 225).

2. Bei der Bestimmung im zweiten Absatz des § 57, daß neuzugehende Hauptlehrerstellen als errichtet gelten mit Wirkung vom Tage der Verkündung des Finanzgesetzes, in dessen Gehaltsetat die Stelle erstmals aufgeführt ist (nicht erst vom Tage der erstmaligen etatmäßigen Besetzung an) ist unterstellt, daß — da seit 1. Mai 1892 Hauptlehrerstellen nur alle zwei Jahre, durch Aufnahme in den Gehaltsetat einer neuen Budgetperiode, errichtet werden können — die neuzugehenden Stellen regelmäßig bereits durch nichtetatmäßige Lehrer besetzt bezw. vorerst als Unterlehrerstellen errichtet sein werden, so daß die etatmäßige Besetzung der neuerrichteten Stellen alsbald nach Verkündung des Finanzgesetzes werde erfolgen können.

Hinsichtlich der Errichtung neuer Hauptlehrerstellen über die gesetzlich gebotene Zahl hinaus vgl. Verordnung vom 24. Februar 1894, betreffend den Aufwand für die Volksschulen, § 9 (in Abschnitt IX).

§ 58.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 61. Gesetz vom 13. Mai 1892, Art. VI.)

Zur Deckung der nach § 52, 1 an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen sind von der Gemeinde zunächst zu verwenden: der Ertrag der

Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds (namentlich der Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehalten) einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind.

Gesetz, die Ablösung von Kongatenzen zu Volksschullehrergehalten betreffend, vom 7. März1884 (Ges. und V.-Bl., 1884 S. 73; Schulv.-Bl., 1884 S. 38). Verordnung des Unterrichtsministeriums, die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten betreffend, vom 8. April 1886 (Ges. und V.-Bl., 1886 S. 129; Schulv.-Bl. 1886 S. 55).

Verordnung vom 24. Februar 1894, den Aufwand für die Volksschulen betreffend, §§ 10 und 11 (im Abschnitt IX).

Die in § 61 des früheren E.U.G. als zu den „Dotationen" gehörig besonders genannten „Staatsbeiträge, welche schon vor dem 29. August 1818 geleistet worden sind," haben in § 58 des jetzigen Gesetzes nicht mehr Erwähnung gefunden, weil diese Beiträge inzwischen zur Ablösung gekommen sind (V.-O. vom 8. April 1886, § 2).

Nachdem die Verpflichtung der Gemeinden zur Zahlung der Gehalte an die Lehrer umgewandelt war in die Verbindlichkeit zur Leistung fester Beiträge an die Staatskasse, welche dann ihrerseits die Gehalte der Lehrer in den gesetzlich festgesetzten Beträgen lediglich in Geld bezahlt (§§ 52 und 53 des jetzigen E.U.G.), ergab sich von selbst, daß die in § 61 des früheren Gesetzes aufgeführten Einkünfte des Schuldienstes nunmehr als „Deckungsmittel" für die von den Gemeinden an die Staatskasse zu entrichtenden Beiträge zu behandeln sind. Früher wurden diese Einkünfte zur (teilweisen) Deckung der Lehrergehalte in der Weise verwendet, daß die Lehrer selbst die betreffenden Bezüge erhoben und daß dieselben — das nicht in festen jährlichen Geldzahlungen bestehende mit gesetzlich geordneten Anschlägen — an dem für jeden Lehrer gesetzlich bestimmten Gehalte aufgerechnet wurden, so daß die Gemeinde nur den „ungedeckt" bleibenden Rest an den Lehrer zu zahlen hatte.

§ 59.

(E.U.G. vom 8. März 1868, §§ 62 und 63. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel VI.)

Hat ein Ortsfond nebst Unterhaltung der Lehrer zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach § 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Verteilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnismäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabminderung desselben nötig macht.

Indessen kann der bisherige Beitrag, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hin-

sichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

---

1. [Festsetzung des für Lehrergehalt zu verwendenden Betrages.] Die Bestimmung in § 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 hatte nachstehenden Wortlaut:

> Hat ein nur teilweise für die Unterhaltung des Schullehrers gewidmeter Ortsfonds zugleich noch andere Stiftungszwecke, so wird ermittelt, welcher Anteil vom reinen Ertrag des Fonds vom 1. Januar 1825 bis 1. Januar 1835 alljährlich im Durchschnitt für Lehrergehalte, und wie viel für andere Zwecke verwendet wurde. Nach ebendemselben Verhältnisse wird sofort der Ertrag des Fonds, wenn nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften einen anderen Massstab angeben, teilweise der Unterhaltung des Schullehrers und teilweise den anderen Zwecken zugewiesen, jedoch in der Art, dass der für die Unterhaltung des Schullehrers zu verwendende Betrag auf unbestimmte Zeit in einer gleichen Summe festgesetzt wird, bis etwa die Vermehrung des Ertrags des Fonds eine verhältnismässige Erhöhung eines Beitrags gestattet, oder dessen verhältnismässige Herabsetzung in Folge einer Verminderung des Ertrags nötig wird.

Das Gesetz vom 13. Mai 1892 unterstellt (wie schon die §§ 62 und 63 des E.U.G. vom 8. März 1868), daß bei dem Vollzuge des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 die in § 15 dort vorgeschriebene Verteilung in allen einschlägigen Fällen stattgefunden habe, und bezeichnet deshalb nur die Voraussetzungen, unter welchen eine Abänderung der früher vollzogenen Verteilung durch Erhöhung oder Herabsetzung des Beitrags der Stiftung zum Lehrergehalt stattzufinden habe. Nach den nämlichen Regeln wird zu beurteilen sein, ob bei einer erst nach 1835 errichteten, teils für Schullehrerunterhaltung teils für andere Zwecke gewidmeten Ortsstiftung eine Erhöhung oder Verminderung des ursprünglich festgesetzten (bezw. des bisherigen) Beitrags zum Lehrergehalt begründet sei. Eine Erhöhung des Beitrags ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, wird schon „nach den Stiftungsvorschriften" namentlich dann für zulässig zu erachten sein, wenn der Bedarf an Mitteln zur Erfüllung „der anderen Zwecke der Stiftung" sich nachhaltig vermindert hat, oder wenn die fernere Erfüllung „der anderen Zwecke" zumteil unmöglich oder dem Staatswohl nachteilig geworden ist (arg. § 10 des Stiftungengesetzes und § 87 des B.G.B.).

2. [Zuständigkeit für die Festsetzung.] Die landesh. Verordnung vom 26. Juni 1892, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht, hat (wie schon die Verordnung gleichen Betreffs vom 2. April 1868) unterlassen, die Behörden zu bezeichnen, welchen in den Fällen des § 59 E.U.G. die Festsetzung des Beitrags zum Lehrergehalt zustehen soll. Als maßgebend für diese Zuständigkeit werden daher die allgemeinen Bestimmungen anzusehen sein, nach welchen die Befugnis, über die Stiftungserträgnisse innerhalb der Zwecke der Stiftung zu verfügen, sich richtet. Hiernach hat über Erhöhung oder Herabsetzung des Beitrags zunächst der den betreffenden Fond verwaltende Ge-

meinderat, Ortsverwaltungsrat, Stiftungsrat (§§ 14, 15, 16—19, 20—26 des Stiftungengesetzes; § 10 des Elementarunterrichtsgesetzes), bei Stiftungen, welche — wegen kirchlicher Natur der „anderen Zwecke" — in kirchlicher Verwaltung sich befinden, der (katholische) Stiftungsrat, bezw. der (evangelische) Kirchengemeinderat zu beschließen. Beschlüsse, welche auf Erhöhung des seitherigen Beitrags lauten, bedürfen der Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde (Verwaltungshofs, Oberschulrats, Katholischen Oberstiftungsrates; arg. § 30 Ziffer 6 des Stiftungengesetzes und § 17 Ziffer 6 der Anleitung zur Verwaltung und Rechnungsführung 2c. 2c.; § 54 Ziffer 12 der Dienstinstruktion für die katholischen Stiftungskommissionen vom 29. Mai 1863). Lehnt die örtliche Stiftungsbehörde eine beantragte Erhöhung ab, so kann im Weg der Beschwerde die Entscheidung der Aufsichtsbehörde erwirkt werden; gegen die Verfügungen der Aufsichtsbehörde findet der geordnete Rekurs statt (§ 10 der landesh. Verordnung vom 18. Mai 1870).

3. [Gemischte Ortsstiftungen.] Ortsfonds der in § 59 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art sind gemischte im Sinne des § 4 des Stiftungengesetzes vom 5. Mai 1870, wenn die „anderen Zwecke" der Stiftung als kirchliche — § 3 des letzteren Gesetzes — zu gelten haben. In diesem Falle greifen nicht allein die zur Regelung der Verteilung der Erträgnisse erlassenen Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes Platz, sondern es kann gemäß § 4 Absatz 2 des Stiftungengesetzes auch die Trennung der Stiftung selbst, d. i. die Ausscheidung eines Teiles vom Vermögensgrundstock der Stiftung verlangt werden. Dieser Vermögensteil wäre nach Verhältnis der für Lehrergehalt zu verwendenden Quote des Ertrags zu berechnen und als ein „ausschließlich für Unterhaltung des Schullehrers bestimmter Ortsfonds" (§ 58 des Elementarunterrichtsgesetzes) der zur Verwaltung des örtlichen Schulvermögens berufenen Behörde zu gesonderter Verwaltung zu überweisen.

4. [Entscheidung in Streitfällen.] Das Gesetz, betreffend die Verwaltungsrechtspflege (vom 14. Juni 1884 — neueste Fassung nach Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. November 1899, Ges. und V.-Bl. 1899 S. 543) bestimmt in § 3:

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

6. über Stiftungen betreffende Streitigkeiten nach Massgabe des § 11 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870.

Nach der zum Vollzuge des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ergangenen landesh. Verordnung vom 5. August 1884 (Ges. und V.-Bl. 1884 S. 369), hat die Entscheidung, gegen welche gemäß § 3 des genannten Gesetzes Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, zu erlassen:

6. über Stiftungen betreffende Streitigkeiten:

a. in den Fällen des § 11 Ziffer 1, 2, 3, 6 und 7 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 das nach dem Zwecke der Stiftung zuständige Ministerium;

b. in jenen des § 11 Ziffer 4 der Verwaltungshof und beziehungsweise der Oberschulrat, oder, sofern es sich um Stiftungen handelt, die unmittelbar einem Ministerium unterstehen, dieses selbst.

Das Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 bestimmt in § 11:

Die Leitung des Stiftungswesens einschliesslich der Anordnung, von wem eine Stiftung zu verwalten und die Stiftungsgenüsse zu vergeben seien, ist Verwaltungssache.

Eine gerichtliche Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof kann verlangt werden:

1. über die Frage u. s. w.
4. über das Verhandensein der stiftungsgemässen Voraussetzungen zur Teilnahme an Stiftungsgenüssen.

Die Klage zur Herbeiführung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung muß binnen einer Notfrist von einem Monat, vom Tage der Eröffnung der anzufechtenden Entscheidung der Verwaltungsbehörde (des Verwaltungshofes, des Oberschulrats, des zuständigen Ministeriums) an gerechnet, bei dieser oder bei dem Verwaltungsgerichtshofe schriftlich eingereicht werden (Verwaltungsrechtspflegegesetz, § 41 Ziffer 1).

Die (teilweise) Widmung einer Ortsstiftung für „Unterhaltung der Lehrer" begründet für die betreffende Volksschule und mittelbar für die Gemeinde, welche für den Schulaufwand aufzukommen hat, einen Anspruch auf Teilnahme am Stiftungsgenuß. Das Maß der Teilnahme richtet sich sowohl für die Schule bezw. Schulgemeinde, als für die „hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung Berechtigten" nach der vom Stifter desfalls getroffenen (bei Genehmigung der Stiftung staatlich gutgeheißenen) Bestimmung, in Ermangelung einer solchen nach den Bestimmungen des § 15 des Volkschulgesetzes vom 28. August 1835 und des § 59 des Elementarunterrichtsgesetzes. Diese Bestimmungen bilden die „Stiftungsvorschriften", nach deren Anleitung die Stiftungsbehörde den Beitrag der Stiftung zum Lehrergehalt festzusetzen, eventuell zu erhöhen oder herabzusetzen hat. Wer sein Interesse für verletzt erachtet durch eine auf unrichtiger Auslegung oder Anwendung jener Vorschriften beruhende Entschließung der für zuständig erklärten (Stiftungs-) Verwaltungsbehörde, kann sonach gegen diese die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes anrufen. Veranlassung, eine solche Entscheidung zu verlangen, kann vorliegen:

a. für die Vertreter der beitragsberechtigten Schulstelle oder die zur Unterhaltung der Schule verpflichtete Gemeinde, wenn durch die Aufsichtsbehörde (Verwaltungshof, Oberschulrat, Ministerium) die Erhöhung eines Beitrags zum Lehrergehalt abgelehnt — sei es durch Verweigerung der Genehmigung für eine von der örtlichen Stiftungsbehörde beschlossene Erhöhung, sei es durch Verwerfung der Beschwerde gegen die schon bei der örtlichen Stiftungsbehörde erfolgte Ablehnung — oder die Herabsetzung eines solchen verfügt bezw. gutgeheißen ist;

b. für die „hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung Berechtigten", wenn dieselbe Aufsichtsbehörde die Erhöhung des Beitrags zum Lehrergehalt verfügt bezw. genehmigt, oder eine verlangte Herabsetzung desselben abgelehnt hat — sei es durch Verwerfung der Beschwerde gegen den die Herabsetzung verweigernden Beschluß oder durch Aufhebung des dieselbe bewilligenden Beschlusses der örtlichen Stiftungsbehörde.

§ 60.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 64. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel VI.)

Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Lehrer gestiftet ist (§§ 58, 59), dennoch bis zum 28. August 1835 Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Überschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§ 58 und 59 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Überschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nötig mache.

---

1. [Entscheidung in Streitfällen.] Die Stiftungen (Ortsfonds), auf welche die Bestimmungen des jetzigen § 60 (§ 64 des 1868er) E.U.G. in Anwendung kommen, sind überwiegend solche, die nach § 3 des Stiftungengesetzes vom 5. Mai 1870 als kirchliche zu gelten haben (namentlich „Kirchenfonds", Meßnereipfründen) und deshalb „unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates" verwaltet werden (Gesetz vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, § 10). Bei der Neuregelung der Lehrergehalte, welche zum Vollzuge des E.U.G. vom 8. März 1868 stattzufinden hatte, ergaben sich mehrfach Meinungsverschiedenheiten zwischen den Schulbehörden einerseits und den Behörden für die Verwaltung des Kirchenvermögens andererseits über Leistungen von Beiträgen zu Lehrergehalten aus Stiftungen (Fonds), die kirchlicher Verwaltung unterstehen. Über die Frage der Zuständigkeit zur Entscheidung derartiger Streitigkeiten, die weder im Gesetze über den Elementarunterricht, noch im Stiftungengesetz sich ausdrücklich beantwortet findet, waren in einzelnen Fällen sich widersprechende Entscheidungen ergangen. Dies hatte zur Folge, daß schon durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1872 (Ges. und Verord.-Bl. 1872 S. 407) mit Gutheißen des Staatsministeriums bestimmt wurde:

> Die Streitigkeiten über das Vorhandensein, die Minderung und Aufhebung der nach §§ 64 und 65 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht kirchlichen Orts- und Distriktsstiftungen obliegenden Beitragspflicht zum Lehrergehalt, unterstehen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Das Gesetz vom 14. Juni 1884, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, hat sodann den Verwaltungsgerichtshof für zuständig erklärt, in erster und letzter Instanz zu erkennen auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden (§ 3 Ziffer 8:

> über das Vorhandensein, die Minderung, Aufhebung der den kirchlichen Orts- und Distriktsstiftungen obliegenden Beitragspflicht zu Lehrergehalten.

Die Entscheidung, gegen welche hiernach Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, erläßt nach der landesh. Verordnung vom 5. August 1884 (Ziffer 8) das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Dasselbe Ministerium hat auch darüber zu befinden, inwieweit ungeachtet der Klagerhebung die angefochtene Entscheidung in Vollzug zu setzen, d. h. ob einstweilen der streitig gewordene Beitrag der kirchlichen Stiftung zum Lehrergehalte fortzuentrichten sei, oder ob die Aufhebung oder Minderung alsbald einzutreten habe (Verwaltungsrechtspflegegesetz § 41 Ziffer 9).

2. [Neue Beträge aus Überschüssen kirchlicher Fonds.] Erträgnisse aus Fonds, zu deren (ursprünglichen) Stiftungszwecken die Unterhaltung von Schullehrern nicht gehört und welche Beiträge für diesen Zweck vor und bis zu dem 28. August 1835 nicht geleistet haben, können nur unter den in § 9 des Stiftungengesetzes ausgedrückten Beschränkungen zur Aufbringung von Lehrergehalten verwendet werden; nur unter den nämlichen Beschränkungen wäre die Erhöhung eines schon vor dem 28. August 1835 geleisteten und nach Anleitung der §§ 15 und 17 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 regulierten Beitrags statthaft. Namentlich wäre, wenn der betreffende Fond ein kirchlicher, in beiden Fällen die Zustimmung der betreffenden Kirchenbehörde unerläßliche Voraussetzung (§ 16 der landesh. Verordnung vom 20. November 1861 über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens).

Zur rechtlichen Erheblichkeit der bis 28. August 1835 geleisteten Zahlungen genügt es, daß dieselben in gutem Glauben und in denjenigen Formen geschehen sind, welche im allgemeinen für Verwaltungshandlungen der Stiftungsbehörden vorgeschrieben sind. Rechtsprechung des Großh. Bad. Verwaltungsgerichtshofes. Teil I (1891) Nr. 1012.

§ 61.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 65. Gesetz vom 13. Mai 1892, Art. VI.)

Die Vorschriften des § 59 sind auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden.

Derjenige Teil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Distriktsstiftung, welcher nicht nach § 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum Voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu verteilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.

Als Bedürfnis einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt derjenige Betrag, welcher an der Summe der nach § 52, 1, a. und b. an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen mit Beischlagung eines nach § 43 Absatz 1 festzustellenden Wertanschlags für die den Hauptlehrern zukommende freie Wohnung nach Aufrechnung der in den §§ 58, 59 und 60 gedachten Einkünfte noch ungedeckt ist.

1. Als „Distrikts- (und Landes-) Stiftungen sind

alle nicht ausschliesslich nur dem Vorteile von Angehörigen oder Bewohnern einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks gewidmeten Stiftungen

anzusehen (Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870, § 32).

Die unmittelbare Verwaltung und die Verwaltungsaufsicht steht bezüglich der Distriktsstiftungen dem Oberschulrat zu, soweit diese Stiftungen für Schulen oder Unterrichtsstipendien bestimmt sind, bezüglich aller anderen hierher gehörigen weltlichen) Stiftungen dem Verwaltungshof (landesh. V.O. vom 18. Mai 1870, § 4).

Die Verwaltung und die Rechnungsführung hinsichtlich der weltlichen Distrikts- (und Landes-) Stiftungen ist geordnet:

a. Für die unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern stehenden Stiftungen (regelmäßige Stiftungsbehörde: der Großh. Verwaltungshof) — durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. März 1883 (Ges.- u. V.Bl. 1883, S. 98; Schulv.Bl. 1883, S. 62);
b. für die unter Oberaufsicht des Unterrichtsministeriums stehenden Stiftungen (regelmäßige Stiftungsbehörde: der Oberschulrat) — durch Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. April 1883 (Ges. u. V.Bl. 1883 S. 122; Schulv.Bl., 1883, S. 66).

Hinsichtlich der kirchlichen Distriktsstiftungen sind Stiftungsbehörden:

Für den katholischen Religionsteil — der Katholische Oberstiftungsrat (landesh. V.O. vom 20. November 1861, betreffend die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens, § 11 — Reg.Bl. 1861, S. 465);

für den evangelischen Religionsteil — der Evangelische Oberkirchenrat (landesh. V.O. vom 28. Februar 1862, betreffend die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens, § 2 — Reg.Bl. 1862, S. 87).

2. § 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 lautete:

Bei Distriktsstiftungen, aus welchen bereits Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden, ist nach denselben Grundsätzen (§§ 15—17) auszuscheiden, wieviel davon künftig zu diesem Zweck zu verwenden sei. Was von diesem Betrag an eine bestimmte Schule schon vor dem 29. August 1818 und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers, und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt bezahlt wurde, verbleibt derselben zum voraus. Der Rest der nach ausschliesslichem Stiftungszweck oder nach Massgabe der §§ 15—17 für Schullehrergehalte zu verwendenden Summe ist, wo nicht eine ausdrückliche Stiftungsvorschrift einen anderen Massstab an die Hand giebt, unter die berechtigten Orte nach Verhältnis des Bedürfnisses ihrer Volksschulen zu verteilen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für neue Feststellungen (Erhöhung, Herabsetzung), bezw. für Aufhebung der aus Distriktsstiftungen zu leistenden Beiträge zu Lehrergehalten, sowie hinsichtlich der Entscheidung der solche Beiträge betreffenden Streitigkeiten gelten dieselben Grundsätze, wie für Ortsstiftungen — weltliche: Zusätze 2 und 4 zu § 59; kirchliche: Zusätze 1 und 2 zu § 60. Bei weltlichen Distriktsstiftungen wird in der Regel die unmittelbar verwaltende Behörde (Verwaltungshof Oberschulrat) zugleich diejenige sein, welche die der Klage vor dem Verwaltungs-

gerichtshof vorausgehende Verwaltungsentscheidung zu erlassen hat, während letztere bei kirchlichen Distriktsstiftungen (nicht dem Katholischen Oberstiftungsrat bezw. Evangel. Oberkirchenrat, sondern) dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zusteht.

3. Auf nicht staatliche Korporations- und Stiftungs-Elementarschulen finden die Bestimmungen der Gesetze über die Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Volksschullehrer, insbesondere die Bestimmungen des § 65 des E.U.G. vom 8. März 1868 (jetzt § 61 des E.U.G. vom 13. Mai 1892) über die Bezüge aus Distriktsstiftungen, keine Anwendung. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, Teil I (1891), Nr. 1013.

§ 62.

Die in den §§ 58 bis 61 bezeichneten Einkünfte werden für die Gemeindekasse vereinnahmt, wogegen aus dieser Kasse alle damit verbundenen Lasten zu bestreiten sind.

Das Vermögen der Schulpfründen, zu welchem insbesondere die Ablösungskapitalien für abgelöste Leistungen zu Lehrgehalten gehören, muß als Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben.

Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens zuständigen Behörden zu überwachen.

Vgl. geschichtliche Einleitung, S. 17; Zusätze 9 und 10 zu § 10 d. G. (S. 95); Zusatz zu § 58 d. G. (S. 163/164).

Verordnung vom 26. Februar 1894, betreffend die Aufsichtsbehörden der Volksschule, § 13 (in Abschnitt IV, 2).

Verordnung vom 24. Januar 1894, betreffend den Aufwand für die Volksschulen, §§ 10 und 11 (in Abschnitt IX).

Gesetz vom 7. März 1834, betreffend die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten (Ges. u. V.Bl. 1884, S. 73 und Schulv.Bl. 1884, S. 38) und Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze vom 8. April 1886 (Ges. u. V.Bl. 1886, S. 129; Schulv.Bl. 1886, S. 55).

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1894, betreffend das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Ges. u. V.Bl. 1894, S. 247; Schulv.Bl. 1894, S. 214).

1. Unter „Schulpfründe" versteht das Elementarunterrichtsgesetz den Inbegriff desjenigen Vermögens, welches durch bestimmten, zur Erzeugung oder Übertragung von Vermögensrechten vereigenschafteten Rechtsakt die bleibende Widmung für den Unterhalt des Lehrers (der Lehrer) an einer bestimmten Volksschule erhalten hat. Die Schulpfründe ist Stiftung (Anstalt) des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 89 des B.G.B. und besitzt als solche die Rechtsfähigkeit juristischer Personen (B.G.B. §§ 21 ff.). Was solche Personen an Vermögensrechten erwerben können, kann auch Bestandteil des Schulpfründvermögens werden — Eigen-

tum an unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte an fremden Sachen, Ansprüche auf persönliche Leistungen. Thatsächlich aber wird bei Schulpfründen neben Eigentum an Grundstücken und Forderungsrechten („Kapitalforderungen") anderes Vermögen kaum noch vorkommen, nachdem die „Leistungen, zu welchen Andere der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet" waren (E.U.G. § 58), durch mehrere frühere Gesetze für ablösbar erklärt und inzwischen wohl überall vollständig, oder doch nahezu vollständig, zur Ablösung gebracht worden sind.

Für ablösbar wurden erklärt:

a. Durch Gesetz vom 5. Oktober 1820 (Reg.Bl. 1820 S. 109) — Grundgülten und Zinsen, „Abgaben, welche der Eigentümer einer Liegenschaft an jeden getreuen Inhaber des Gült- und Zinsrechtes zu zahlen" hatte. Als solche Abgaben konnten unter Umständen die unter der Benennung Schulgarben, Schulfrucht, Schulkorn, Schullaibe, Schulwein pp. früher vielerorts üblichen Naturalbezüge von Lehrern behandelt werden.

b. Durch Gesetz vom 15. November 1833 (Zehntablösungsgesetz, Reg.Bl. 1833, S. 265) — die Schulzehnten sowie die Kompetenzen (Bezüge an Geld oder Naturalien), welche von anderen Zehntberechtigten (als Zehntlasten) an Schuldienste zu entrichten waren.

c. Durch Gesetz vom 7. März 1884 (Ges. u. V.Bl. 1884, S. 73; Schulv.Bl. 1884, S. 38) — „jährliche oder sonst periodische Leistungen an Geld oder Naturalien für Volksschullehrergehalte (Schulkompetenzen), soweit sie nicht bereits durch ältere Gesetze für ablösbar erklärt sind". Zu den hiernach ablösbaren Leistungen gehören insbesondere auch diejenigen Staatsbeiträge, welche schon vor dem 29. August 1818 und bis 28. August 1835 unbestritten geleistet worden (E.U.G. von 1868, § 61), sowie diejenigen Leistungen des Staates, welche infolge des Gesetzes vom 28. April 1870, betreffend die Aufhebung der Schulpatronate, als ehemalige Patronatslasten auf die Staatskasse übergegangen sind (§ 2 der Vollzugsverordnung vom 8. April 1886).

Ausgeschlossen von der Ablösung blieben:

aa. Beiträge aus Orts- oder Distriktsfonds nach Maßgabe der §§ 59, 60, 61 des E.U.G. (E.U.G. von 1868, §§ 62—65);

bb. Bürgernutzungen.

An die Stelle der abgelösten jährlichen oder sonst periodischen Leistungen sind überall die betreffenden Ablösungskapitalien als Bestandteil des Schulpfründvermögens, bezw. der Zinsertrag dieser (Schulpfründ-) Kapitalien als Deckungsmittel nach § 58 des jetzigen E.U.G. getreten.

Wohl nahezu das gesamte im Großherzogtum vorhandene Schulpfründvermögen hat seinen Ursprung in Vorgängen, die zeitlich der Volksschulgesetzgebung von 1835 vorausgingen; nur einzelne Stiftungen, welche eine Aufbesserung der gesetzlich festgelegten Lehrergehalte bei einzelnen Volksschulen bezweckten, mögen noch in späterer Zeit erfolgt sein.

Auf künftige Rechtsgeschäfte, welche durch Zuwendungen an Schuldienste die Schaffung oder Vermehrung von Schulpfründvermögen bezwecken, werden neben dem badischen Stiftungsgesetz (5. Mai 1870) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Erwerb von Rechten durch juristische Personen und des Einführungsgesetzes hiezu (Artikel 86) in Anwendung zu kommen haben. Einer besonderen Staatsgenehmigung für die Errichtung einer „Schulpfründstiftung" wird es nicht

bedürfen, wenn durch die Genehmigung zur Errichtung einer Volksschule (E.U.G. § 9) der „Schuldienst" als „Anstalt des öffentlichen Rechtes" (B.G.B. § 89) und damit als rechtsfähige (juristische) Person bereits zur Entstehung gelangt ist.

Soll die Zuwendung an einen Schuldienst den an der betreffenden Volksschule jeweils angestellten Lehrern in der Weise zugut kommen, daß der Ertrag für Zuschüsse zu den gesetzlich festgesetzten Gehalten der Lehrer verwendet wird, so müßte dies in dem die Zuwendung enthaltenden Rechtsgeschäft (z. B. Schenkung, letztwillige Verfügung) besonders ausgedrückt werden; andernfalls hätte auf das dem Schuldienst zugewendete Vermögen § 62 des E.U.G. in Anwendung zu kommen, so daß die Erträgnisse nicht zum Vorteil der Lehrer, sondern der Schulgemeinde (E.U.G. §§ 52 und 58), eintretenfalles der Staatskasse (E.U.G. §§ 72 ff.) Verwendung finden würden.

2. [Bürgernutzungen.] In § 58 d. G. werden als zur „Dotation" der Schulfründe gehörig „Almendnutzungen" genannt, und nach § 1 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 7. März 1884 über Ablösung der Schulkompetenzen sollen „Bürgernutzungen" von der Ablösung ausgeschlossen bleiben.

Für einzelne Gebietsteile des jetzigen Großherzogtums (Markgrafschaft Baden-Durlach und Hochstift Speyer) war schon im 18. Jahrhundert landesherrlich verordnet, daß in Orten, wo Bürgernutzungen ausgeteilt zu werden pflegen, hierin die Schullehrer den Bürgern des Ortes gleich gehalten werden sollen (geschichtliche Einleitung S. 4 und S. 10). Die Gemeindeordnung bestimmt in § 124 — für die Verteilung des seither gemeinschaftlich benutzten Almendgutes zum Genusse unter die Einzelnen:

> Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Anteil an dem gemeinschaftlichen Genuss hatten, muss jedem von ihnen zu gleichem Zwecke ein im Verhältnis seines Genusses bemessener Anteil zugeteilt werden.

Ferner in § 130 (§ 109 von 1831), für die Verteilung des Almendgutes zu Eigentum:

> Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Anteil an dem Almendgenuss hatten, muss der Pfarr- sowie der Schulpfründe ein Bürgerteil zu Eigentum zugeschieden werden.

Ob, in welcher Art und in welchem Umfang der Schullehrer als solcher (als Inhaber des Schuldienstes — unbeschadet seiner persönlichen Rechte, falls er etwa selbst Ortsbürger ist) Genußrechte am Almendgut der Schulgemeinde und Anspruch auf den Bezug von Bürgergabholz hat, richtet sich „nach dem unbestrittenen Zustand vom 1. Januar 1831" (Gemeindeordnung, § 104; Dr. Fr. Wielandt, bad. Gemeindegesetzgebung, III. Auflage, 1893, S. 328 — Zusatz 6 zu § 104 der Gem.-Ord.).

Durch die §§ 58 und 62 des E.U.G. von 1892 ist der durch die Gemeindeordnung, deren hierher bezügliche Bestimmungen seit 1831 inhaltlich unverändert in Geltung geblieben sind, geschaffene Rechtszustand an sich, im Verhältnis zwischen dem Schuldienst einerseits und der Gemeinde andererseits, nicht geändert werden. Dagegen hat die Art und Weise der Ausübung des Genußrechtes für den Schuldienst eine wesentliche Umgestaltung erfahren: nicht mehr der Lehrer nimmt als Vertreter des Schuldienstes die bürgerlichen Nutzungen in Natur (gegen Aufrechnung am Gehalt) unmittelbar von der Gemeinde in Empfang, sondern die Gemeinde selbst, welche sodann das Empfangene (bezw. bei sich Zurückbehaltene) in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise für den Schuldienst verwendet. Wie diese Verwendung bezüglich der Nutzungen an Grundstücken („Almendnutzungen") zu ge-

schehen hat, bestimmen die §§ 63 bis 68 des E.U.G., eventuell die Vorschriften über die Verwaltungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen. Bei Gabholzbezug wird die Gemeinde entweder das dem Schuldienst zugefallene Loos für die Gemeindekasse verwerten, oder von der Abgabe eines Gabholzlooses für den Schuldienst in Natur überhaupt Umgang nehmen können.

In welcher Weise aber auch mit den einem Volksschuldienste zustehenden Bürgernutzungen seitens der Gemeinde verfahren werden möge — in jedem Falle kommt der Wert derselben der Gemeinde in Anrechnung, falls diese etwa in der Lage wäre, wegen minderer Leistungsfähigkeit staatliche Beihilfe für ihren Anteil am Schulaufwand in Anspruch zu nehmen (E.U.G. §§ 72 und ff., insbesondere § 73, a, und § 74).

3. [Privatrechtliche Leistungen der Gemeinden.] In § 58 des E.U.G. ist die Rede von „Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind." Derartige Leistungen der Gemeinde selbst wären nach § 62 Absatz 1 für die Gemeindekasse zu vereinnahmen, könnten somit ungeleistet bleiben, bezw. in der Gemeinderechnung als durchlaufende Posten behandelt werden.

Beiträge von Gemeinden, die vor dem 28. August 1835 zum Lehrergehalt entrichtet wurden, können nicht schon aufgrund der bloßen Thatsache der Entrichtung während eines bestimmten Zeitraums, sondern nur in dem Falle als Dotationseinkünfte der Schulstelle erklärt werden, wenn ein privatrechtlicher Entstehungsgrund für eine desfallsige Verbindlichkeit der Gemeinde nachgewiesen werden kann, was im Streitfalle selbstverständlich im Wege des Prozeßverfahrens vor den bürgerlichen Gerichten zu geschehen hätte. Alle nicht auf Privatrechtstitel beruhenden Leistungen der Gemeinden zu den Lehrergehalten sind durch das Volksschulgesetz vom 28. August 1835 unverbindlich geworden; an deren Stelle ist die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Gemeinden zur Übernahme des durch Dotationen nicht gedeckten Teiles des Lehrergehalts getreten (§ 28 des angef. Gesetzes). Die praktische Seite der Frage, ob ein von einer Gemeinde früher zum Lehrergehalt entrichteter Beitrag privatrechtlichen Ursprunges, oder ob derselbe in dem staatsrechtlichen Beitrag der Gemeinde (E.U.G. von 1868 § 66) aufgegangen sei, wird jetzt lediglich noch in der Wirkung sich äußern, welche die Beantwortung dieser Frage auf die Höhe der etwa der betreffenden Gemeinde wegen minderer Leistungfähigkeit zukommenden Staatsbeihilfe ausüben kann (E.U.G. §§ 72 ff.).

4. Unter dem Ausdruck „Lasten" im ersten Absatz des § 62 sind, soweit es sich um Grundstücke handelt, nicht nur die auf die letzteren katastrierten Steuern und Umlagen, sondern überhaupt alle jene Ausgaben inbegriffen, für welche nach allgemeinen Rechtsnormen der Eigentümer aufzukommen hat, z. B. Kosten für Vermessung der Grundstücke, für etwaiges Aufgebotsverfahren, Beiträge nach § 24 des Ortsstraßengesetzes 2c. 2c.

Vor dem 1. Mai 1892 hatte der Lehrer, für welchen die Benutzung landwirtschaftlicher Grundstücke einen Teil des Diensteinkommens ausmachte, nicht blos die auf diesen Einkommensteil entfallende Einkommensteuer zu entrichten, sondern auch die während seiner Anstellung als Dienstinhaber fällig werdende Grundsteuer — Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 17. Februar 1885, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes betreffend, § 32 (Ges. und V.Bl., 1885, S. 58/59). Durch Verordnung desselben Ministeriums vom 17. März 1893 (Ges. und V.Bl., 1893, S. 37) wurde sodann § 32 der V.O. vom 17. Februar 1885 durch entsprechende

Änderung mit § 62 des inzwischen ergangenen E.U.G. vom 13. Mai 1892 in Einklang gebracht, worauf die Steuerdirektion mit Verfügung vom 23. März 1893 Nr. 5771 Weisung an die Großh. Steuerkommissäre dahin erließ:

> Die Steuerkapitalien des bisher dem Schuldienste gewidmeten Vermögens sind auf die „Schuldienste" zu katastrieren, wobei in dem Kataster und Steuerregister die gemäss § 54, 62 Absatz 1 und 83 Absatz 3 E.U.G. zur Zahlung der Steuern verpflichtete Gemeinde als Steuerzahlerin zu bezeichnen ist.

In dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vermögenssteuer (Landtag von 1899/1900), war für landwirtschaftlich benutzte Grundstücke, welche einem Volksschuldienste gewidmet sind, Befreiung von der Veranlagung zur Vermögenssteuer nicht vorgesehen. Die Gemeinde hätte somit nach eingetretener Wirksamkeit eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes die Vermögenssteuer von dem in landwirtschaftlichen Grundstücken bestehenden Vermögen des Schuldienstes zu entrichten, wie auch die Vermögenssteuer von den für den Schuldienst gewidmeten Grundstücken, die Eigentum der Gemeinde selbst sind. Damit steht im Einklang, daß das — die Einführung einer Vermögenssteuer anstelle der bisherigen Grund- und Häusersteuer vorbereitende — Gesetz vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Ges. und V.-Bl., 1900, S. 887) landwirtschaftlich benützte Grundstücke, welche einem Volksschuldienste gewidmet sind, von der Veranlagung (zur Vermögenssteuer) nicht ausgenommen hat (§ 13 des angef. Gesetzes).

Von der Kapitalrentensteuer waren die einem Volksschuldienste gewidmeten Kapitalien („Schulpfründkapitalien") schon nach dem Kapitalrentensteuergesetz vom 29. Juni 1874 (Ges. und V.Bl., 1874, S. 361) frei zu lassen, da Art. 5 dieses Gesetzes als befreit von der Kapitalrentensteuer erklärt:

> 3. — — öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind.

Gleichwohl hatte die Vollzugsverordnung zum Kapitalrentensteuergesetz vom 6. März 1886 (Ges. und V.-Bl., 1886, S. 49) in § 18 Absatz 3 und 4 verfügt:

> Die Zinsen, welche der Nutzniesser eines Kapitals aus diesem bezieht, sind in ihrem vollen Betrag zu versteuern. Dies gilt namentlich auch von den Zinserträgnissen, welche — — Schullehrer — — vom Kapitalvermögen ihres Dienstes empfangen.

Erst die Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 17. März 1893 (Ges. und V.Bl., 1893, S. 37) hat durch entsprechende Änderung der V.O. vom 6. März 1886 die Befreiung der Schulpfründkapitalien von der Kapitalrentensteuer anerkannt. Gleiche Befreiung war in dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erhebung einer Vermögenssteuer (§ 66, 2) in Ansehung des Kapitalvermögens der „öffentlichen Unterrichtsanstalten und Schulfonds" vorgesehen.

Gemeindeumlagen (neben jenen aus dem Einkommensteueranschlag) hatten die Lehrer an Volksschulen schon vor dem 1. Mai 1892 weder aus dem Grundsteueranschlag der Beinutzungsgüter, noch aus dem Kapitalrentensteuerkapital des Schuldienstes zu entrichten (Gemeindeordnung, § 81 Ziffer 8 — vgl. Zusatz 2 zu § 54 E.U.G., oben S. 154).

§ 63.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 51. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel VI.)

Ohne Zustimmung der Oberschulbehörde dürfen landwirtschaftliche Grundstücke, welche der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, nicht veräußert, und Liegenschaften der Gemeinde, deren Benützung zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes einen Teil des festen Gehaltes eines Lehrers ausmacht, von der Gemeinde nicht zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Das Gleiche gilt von Gebäuden, welche im nämlichen Zeitpunkt behufs der Bewirtschaftung solcher Grundstücke einem Lehrer zur Benützung zustehen.

[Entstehungsgeschichte der §§ 63 bis 67.] Auf dem Landtage von 1857/58 wurde in dem durch den Abgeordneten Almang erstatteten Berichte der Petitionskommission der II. Kammer über eine Bitte vieler Lehrer um Besserstellung die Ausstattung der ländlichen Schulstellen mit landwirtschaftlichem Gelände in Antrag gebracht. Dieser Antrag, welcher von der Kammer als Motion behandelt wurde, bezweckte, die Lehrer auf dem Lande in den Stand zu setzen, „ein Stück Milchvieh und ein paar Schweine zu halten und die notwendigsten Nahrungsmittel für sich und ihre Familien selbst zu bauen, wodurch sie den drückendsten Nahrungssorgen und den Schwankungen des Geldwertes entrückt, andererseits aber auch durch die eigene Beschäftigung in der Landwirtschaft den Gemeindebürgern mehr genähert und befähigt würden, auf Verbesserungen in derselben hinzuwirken."

Aus der so gegebenen Anregung sind nachstehende Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1858, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend (Reg.-Bl, 1858. S. 173) hervorgegangen:

(Artikel II, § 1):

In Orten, deren Bewohner sich vorzugsweise mit Landbau beschäftigen, muss längstens bis 1. Oktober 1863 ein Teil dieses Gehaltes in der Benützung von Liegenschaften, nicht unter einem Morgen, bestehen.

Die Staatsverwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, dass den Schulstellen geeignete Liegenschaften zugewiesen werden. Sie kann auch, wenn das obenbezeichnete Mass nicht hinreicht, um den Lehrer einigermassen und unbeschadet seiner Obliegenheiten gegen die Schule mit Landwirtschaft zu beschäftigen, anordnen, dass der Schulstelle Liegenschaften in grösserem Masse zugewiesen werden.

Nur mit Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörde kann von der Dotierung der Schulstelle mit Liegenschaften Umgang genommen oder die Veräusserung oder Verpachtung dieser Liegenschaften zugelassen werden.

(Artikel II, § 3):

Die Ausstattung einer Schulstelle mit Liegenschaften, wo solche nicht bereits in erforderlichem Mass vorhanden sind, oder aus den eigenen Mitteln der Schule angeschafft werden können, ist Sache der Gemeinde.

Wo Almenden vorhanden sind, sind die erforderlichen Liegenschaften aus diesen dem Lehrer zum Genuss zuzuweisen.

Sind in einer Gemeinde die Almenden vollständig zum Genusse verteilt, so hat der Lehrer bis zu dem erforderlichen Masse in die zunächst in Erledigung kommenden Genussteile einzurücken.

Der Regierungsentwurf für das 1868er E.U.G. wollte (§ 51 und § 66 Abs. 1 und 2) die auf die Ausstattung der Schuldienste mit landwirtschaftlichen Grundstücken bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1858 in der Hauptsache unverändert beibehalten. Dem trat indessen die Kommission der II. Kammer entgegen, welche in ihrem Berichte ausführte:

„Die Ausführung der Maßregel war für manche Gemeinde sehr lästig und stieß auch in andern auf großen Widerwillen. Vielfach zeigte sich auch, daß die Selbstbebauung eines Schulguts, ohne sich für die Wirtschaft des Lehrers als so vorteilhaft zu erweisen, wie man erwartet hatte, seine eigentliche Aufgabe sehr beeinträchtige."

„Nach diesen Erfahrungen und nachdem durch das vorliegende Gesetz in anderer Weise für die Besserstellung der Lehrer gesorgt werden soll, hält die Mehrheit der Kommission es nicht für angezeigt, auch fernerhin auf dem Verlangen zu bestehen, daß die Landschulstellen mit Liegenschaften ausgestattet werden sollen. Sie will damit an dem Zustand der Schuldotationen, wie er sich infolge des Gesetzes vom Jahr 1858 gestaltet hat, nichts ändern, und dies auch ausdrücklich damit gewahrt wissen, daß in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach die Veräußerung der einer Schulstelle zur Benützung überwiesenen Liegenschaften nur mit Zustimmung des Lehrers und mit Genehmigung der Oberschulbehörde stattfinden darf. Wo aber das Gesetz vom Jahre 1858 noch nicht zum Vollzug gelangt ist, oder wo in Folge der bevorstehenden Trennung der Meßnereien von den Schulstellen die aus der Meßnereipfründe herrührende liegenschaftliche Ausstattung derselben in Wegfall kommt, soll es dabei sein Bewenden behalten, und nicht zu neuen Anschaffungen mehr geschritten werden."

Entsprechend dem Antrage der Kommission erhielt sodann § 51 des E.U.G. vom 8. März 1868 die nachstehende Fassung:

Wo die Benützung landwirtschaftlicher Grundstücke und der zur Bewirtschaftung derselben erforderlichen Gebäude einen Teil des festen Gehalts ausmacht, kann die Veräusserung derselben nur mit Zustimmung des Lehrers und mit der Genehmigung der Oberschulbehörde stattfinden.

Diese Bestimmung wiederholt dem Inhalt nach, in der Fassung etwas vervollständigt, § 63 des E.U.G. vom 13. Mai 1892. Aus den folgenden §§ 64—67 ergeben sich indessen im Vergleich mit den Gesetzen von 1858 und 1868 nachstehende Abweichungen:

a. Der Lehrer ist nicht mehr genötigt, die Beinutzungsgüter der Schulstelle zur Nutzung — gegen Aufrechnung eines gesetzlich festgelegten Geldwertes derselben am Gehalte — zu übernehmen; vielmehr steht ihm frei, diese Nutzung bezüglich aller solcher Güter oder eines Teiles derselben der Gemeinde bezw. einem anderen an derselben Schule angestellten Hauptlehrer zu überlassen (§ 64 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 66, § 67 Abs. 2 d. G.).

b. Während früher die Genußberechtigung des Lehrers an den Schulgütern für die rechtliche Beurteilung manche Unklarheiten bot, namentlich einer verschiedenen Auffassung Raum geben mochte, je nachdem die Grundstücke Eigentum des Schuldienstes sind, oder als Almendgut aufgrund der Gemeindeordnung, oder als Almendgut oder als sonstiges Grundeigentum der

Gemeinde aufgrund des Gesetzes vom 3. Mai 1858 dem Schuldienste zugewiesen wurden, ist jetzt für alle Fälle die Nutzung des Lehrers an Schulgütern als zivilrechtliches Pachtverhältnis gestaltet. — B.G.B. §§ 581 ff. Verpächter ist die Gemeinde (E.U.G. § 62 Absatz 1), Pächter der Lehrer.

c. Damit in Zusammenhang ist für eine Veräußerung von eigenen Grundstücken des Schuldienstes oder für die Zurückziehung von Gemeinde-Grundstücken die Zustimmung des Lehrers jetzt nicht mehr verlangt. Hat der Lehrer die Grundstücke in Pacht, so stehen ihm für seine Person gegenüber einer etwaigen Veräußerung oder Zurückziehung die gesetzlichen Rechte des Pächters zu. (B.G.B. § 581 Abs. 2 verbunden mit § 571). Andernfalls liegt für ein Einspruchsrecht des Lehrers kein Grund vor, da die Interessen des Schuldienstes gegenüber der Gemeinde durch die Oberschulbehörde vertreten werden.

§ 64.

Auf Verlangen des Hauptlehrers müssen diesem für die Dauer seiner Anstellung in der Gemeinde die in § 63 bezeichneten Liegenschaften ganz oder teilweise in Pacht gegeben werden, und zwar für einen drei Prozent der Grundsteueranschläge der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht übersteigenden Pachtzins. Für die in diesem Falle dem Lehrer mit zu überlassenden, zur Bewirtschaftung der Grundstücke bestimmten Gebäude — sofern solche vorhanden sind — darf ein besonderer Pachtzins nicht gefordert werden.

Hausgärten von nicht mehr als fünf Ar Flächeninhalt gelten als Zubehörde der Wohnung, deren Genuß der Inhaber der letzteren ohne besonderes Entgelt anzusprechen hat.

Die Gemeinde kann verlangen, daß der ihr zukommende Pachtzins (Absatz 1) von der Staatskasse für Rechnung des Lehrers an die Gemeindekasse bezahlt beziehungsweise an den von letzterer zu leistenden Einzahlungen (§ 52) in Abrechnung gebracht werde.

Zu §§ 64 bis 67: Verordnung, den Aufwand für die Volksschulen betreffend, vom 24. Februar 1894 (in Abschnitt IX), §§ 12 bis 16.

1. Der Höchstbetrag des Pachtzinses (einen geringeren zu verlangen, ist der Gemeinde unbenommen) wurde auf „drei Prozent der Steueranschläge der landwirtschaftlichen Grundstücke" (also mit Ausschluß des Häuser-Steuer-Anschlages der etwa vorhandenen besonderen Wirtschaftsgebäude — Stallung 2c. 2c.) festgesetzt im Anschluß an die Bestimmung im letzten Absatz von § 49 des E.U.G. vom 8. März 1868, lautend:

> Die Aufrechnung des reinen Genusswertes der Beinützungsgüter an dem festen Gehalte der Lehrer erfolgt mit 3 Prozent ihrer nach dem Gesetze vom 7. Mai 1858 zu bestimmenden Steueranschläge.

Diese nach dem Gesetz vom 7. Mai 1858 ermittelten Grundsteueranschläge werden maßgebend bleiben müssen für den nach § 64 des E.U.G. von dem Lehrer zu zahlenden Pachtzins auch nach eingetretener Wirksamkeit eines Vermögenssteuergesetzes, d. h. es wird eines neuen, den genannten § abändernden Gesetzes bedürfen, wenn an die Stelle jener Grundsteueranschläge die nach den Vorschriften des (künftigen) Vermögenssteuergesetzes ermittelten „Vermögenssteuerwerte" der von dem Lehrer gepachteten Schulgüter treten sollen. Dabei wird sich dann namentlich die Frage aufwerfen, ob der Satz von drei Prozent aufrecht erhalten werden kann, wenn — wie zu erwarten — die künftigen „Vermögenssteuerwerte" der landwirtschaftlichen Grundstücke beträchtlich höher sich stellen, als die nach dem Gesetz vom 7. Mai 1858 festgesetzten Grundsteueranschläge.

2. [Hausgärten.] Vgl. Verordnung vom 5. März 1884, die Dienstwohnungen betreffend, § 4 und § 9 Absatz 2 und 3 (Zusatz 3 zu § 54 d. G. — oben S. 156 ff.).

Die Vorschrift in § 64 Abs. 2 des Gesetzes ist als Ausnahme von der Regel mit Beschränkung auf den durch den Wortlaut bezeichneten Fall auszulegen. Sofern daher ein Hausgarten mehr als 5 Ar Flächeninhalt hätte, wäre der gesamte Garten, und nicht etwa blos der dieses Mass überschreitende Teil desselben, als unter die Regel des § 64 Abs. 1 des Gesetzes fallend zu betrachten.

O.Sch.R., 20. Mai 1892, Nr. 8674.

§ 65.

In Ermangelung anderer Vereinbarung unter den Beteiligten beginnt das Pachtverhältnis für einen in die Pachtberechtigung neu eintretenden Hauptlehrer mit dem nächstfolgenden 24. Oktober und endigt mit dem auf das Erlöschen der Berechtigung folgenden 23. Oktober. Im Falle des Ablebens des Hauptlehrers dauert das Pachtverhältnis für Rechnung der Erben noch bis zum nächstfolgenden 23. Oktober.

Der pachtberechtigte Lehrer darf die Schulgüter weder ganz noch teilweise in Afterpacht geben, muß vielmehr dieselben, wenn er die Selbstbewirtschaftung nicht fortsetzen will, der Gemeinde abtreten. Jedoch kann dies, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nur auf den 23. Oktober eines Jahres nach vorausgegangener mindestens halbjähriger Kündigung geschehen.

Die Gemeinde kann die Auflösung des Pachtverhältnisses nur aus Gründen fordern, welche nach dem bürgerlichten Rechte den Bestandgeber zur Aufhebung eines Bestandes vor Beendigung der vertragsmäßigen Dauer desselben berechtigen.

Der Hauptlehrer, welcher aus dem Pachtverhältnis durch eigene Kündigung oder durch Aufhebung desselben seitens der Gemeinde ausgeschieden ist, kann eine Wiedereinsetzung nicht verlangen.

---

1. [Verhältnis zum Bürgerlichen Gesetzbuch.] Im Hinblick auf Artikel 55 des (Reichs-) Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, wonach die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten, soweit nicht in dem bürgerlichen Gesetzbuche oder in dem Einführungsgesetze ein Anderes bestimmt ist, könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Bestimmungen des § 65 des E.U.G. auf 1. Januar 1900 außer Wirksamkeit getreten sind, da sie ein zweifellos privatrechtliches Verhältnis — Pacht zwischen Gemeinde und Lehrer — zum Gegenstande haben. Die Frage wird zu verneinen sein. Die Bestimmungen des § 65 des E.U.G. gehören insofern dem Gebiete des öffentlichen Rechtes an, als darin Bedingungen festgesetzt sind, deren Eingehen eine Voraussetzung bildet für die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Gemeinde, dem Lehrer die Beinutzungsgüter des Schuldienstes in Pacht zu geben. Überdies wird der Inhalt des § 65 als Bestandteil der vereinbarten Pachtbedingungen anzusehen sein, weil der Lehrer nur unter Voraussetzung der Annahme derselben die in § 64 d. G. bezeichnete Berechtigung ausüben kann und die Gemeinde, wenn auch durch öffentlich-rechtliche Verpflichtung genötigt, immerhin unter Annahme derselben Bedingungen in das Pachtverhältnis eintritt.

2. [Dauer des Pachtverhältnisses.] Der Gemeinde gegenüber erstreckt sich das Pachtverhältnis auf die ganze Zeit der Anstellung des pachtungsberechtigten Lehrers in der Gemeinde derart, daß der Gemeinde ein Kündigungsrecht nur nach § 553 (verbunden mit § 581 Abs. 2) des B.G.B. zusteht — E.U.G. § 65 Abs. 3. Gegenüber dem Lehrer dagegen ist die Pachtzeit „unbestimmt" im Sinne des § 595 des B.G.B. — E.U.G. § 65 Abs. 2.

3. Anfang und Ende der Pachtzeit sind, vorbehaltlich besonderer Verabredung zwischen Gemeinde und Lehrer, auf den 24. Oktober festgesetzt, weil nach den klimatischen Verhältnissen des Großherzogtums der Pächter innerhalb des Zeitraums vom 24. Oktober des einen bis zum 23. Oktober des folgenden Jahres bei ordnungsmäßiger Wirtschaft den ganzen Jahres-Ertrag der Grundstücke zu beziehen imstande sein wird (B.G.B. § 581). Das Jahr vom 24. Oktober des einen bis zum 23. Oktober des nächsten Jahres bildet sonach das „Pachtjahr" im Sinne des § 595 Abs. 1 des B.G.B.

4. Das Verbot, die Schulgüter in After-(Unter-)Pacht zu geben, ist der Erwägung entsprungen, daß die Vorschrift in § 64, als Ausnahme von der Regel des § 62, nur dann platzgreifen soll, wenn der Lehrer an der eigenen Bewirtschaftung der Güter ein besonderes Interesse hat. Vor dem 1. Mai 1892 war die Weiterverpachtung der Güter durch den genußberechtigten Lehrer zugelassen, was indessen zu mancherlei Unzuträglichkeiten geführt hat.

Seit 1. Januar 1900 wäre übrigens eine Begebung der vom Lehrer in Pacht genommenen Schulgüter in Unterpacht schon nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig — B.G.B. § 549, § 581 Abs. 2, § 596 Abs. 1.

5. Die Bestimmung im letzten Absatz des § 65 soll die Gemeinden gegen Willkürlichkeiten der Lehrer sicherstellen, ihnen insbesondere die Möglichkeit verschaffen, für die Verwertung der Liegenschaften, die der Lehrer nicht in Pacht nehmen will oder nicht ordnungsgemäß zu bewirtschaften imstande ist (B.G.B. § 553), auf eine längere Reihe von Jahren hinaus Vorsorge zu treffen (V.O., betreffend den Aufwand für die Volksschulen, § 12 Abs. 1).

§ 66.

Bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern steht die Ausübung der in § 64 bezeichneten Berechtigung demjenigen zu, welcher am längsten in der Gemeinde als Hauptlehrer angestellt ist.

Will dieser von der Berechtigung nicht Gebrauch machen, oder scheidet er gemäß § 65 letzter Absatz aus dem Pachtverhältnis aus, tritt an dessen Stelle der im Dienstalter als Hauptlehrer in derselben Gemeinde nächstfolgende.

Die Bevorzugung der längeren Dienstzeit als Hauptlehrer in der Gemeinde — nicht des höheren Dienstalters überhaupt — hinsichtlich der Berechtigung zur pachtweisen Übernahme der Beinutzungsgüter des Schuldienstes soll einem sonst möglicherweise nicht zu vermeidenden häufigen Wechsel in der Person des Genußberechtigten vorbeugen.

§ 67.

Wenn in einer Gemeinde mit mehreren Hauptlehrern Schulgüter (§ 63) in solchem Gesamtumfange vorhanden sind, daß daraus zwei oder mehr Lose von mindestens je 20 Ar Flächeninhalt zweckmäßig sich bilden lassen, kann die Ortsschulbehörde die Teilung in Lose beschließen. Der Beschluß der Ortsschulbehörde bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde nach vorheriger Begutachtung durch den Bezirksrat.

Hinsichtlich der einzelnen Lose finden sodann die §§ 64, 65 und 66 entsprechende Anwendung.

Verordnung, betreffend den Aufwand für die Volksschulen, § 14.

Die Vorschrift des § 67 bezweckt, an Schulen mit mehreren Lehrern beim Vorhandensein eines größeren Güterkomplexes eine entsprechende Zuteilung von Gütern an alle oder wenigstens an mehr als einen derselben zu ermöglichen, einerseits um die mit dem Gütergenuß verbundenen Vorteile unter die Lehrer an der betreffenden Schule möglichst gleichheitlich zu verteilen, andererseits um zu verhindern, daß ein Lehrer durch die Bewirtschaftung der Güter zu sehr in Anspruch genommen und dadurch von der gewissenhaften Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben abgezogen werde.

§ 68.

Zur Aufbringung des nach der Zahl der Schulkinder sich richtenden Gemeindebeitrages (§ 52, 2) ist als „Schulgeld" für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, ein Vorausbeitrag von 3 Mark 20 Pfennig

jährlich von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten an die Gemeinde zu entrichten.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu zahlen.

---

1. Verfahren bei Erhebung des Schulgeldes: Verordnung, betreffend den Aufwand für die Volksschulen (im Abschnitt IX), §§ 17 bis 20.

2. In § 53 des Gesetzes vom 8. März 1868 war der niederste Betrag des Schulgeldes auf 1 fl. 12 kr. (2 Mk. 5 Pfg.), der höchste auf 2 fl. (3 Mk. 43 Pfg.), in Städten mit mehr als 6000 Einwohnern auf 4 fl. (6 Mk. 86 Pfg.) für jedes die Volksschule besuchende Kind bestimmt. Der dem Gesetze vom 19. Februar 1874 zugrunde liegende Regierungsentwurf hatte einen Mindestbetrag des Schulgeldes von 2 Mk. 60 Pfg. — neben Höchstbeträgen von 6 bezw. 8 Mk. — vorgeschlagen; in der Begründung des Entwurfs war zu § 53 bemerkt:

„Das Schulgeld ist in dem Gesetzentwurf beibehalten; aber es ist keineswegs beabsichtigt, durch die Erhöhung desselben dem Lehrer eine reichere Einnahmequelle zu eröffnen. Indem das Gesetz im Anschluß an die landrechtlichen Anschauungen (Art. 203 des Landrechts) den Elementarunterricht gewissermaßen für ein notwendiges Lebensbedürfnis erklärt und die Eltern verpflichtet, solchen ihren Kindern ebenso wie Nahrung und Kleidung angedeihen zu lassen, ist zugleich ausgesprochen, daß die Kosten für diesen Unterricht im Prinzip nicht von der Gesamtheit, sondern von dem Einzelnen zu leisten sind. Das Schulgeld ist zwar nur ein schwacher Ausdruck dieses Prinzips, aber es erinnert den Einzelnen an die Pflichten, wie an die Rechte, welche er der Schule gegenüber hat. So klein indessen das Schulgeld auch ist, so kann es den ärmeren Mann doch dann unverhältnismäßig belasten, wenn er mehrere Kinder zu gleicher Zeit in die Schule schickt. Im Anschlusse an eine in Mittel- und Norddeutschland durchweg übliche Erleichterung ist deshalb die Bestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen, daß von mehreren Kindern einer und derselben Familie, welche gleichzeitig die nämliche Volksschule besuchen, nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte des festgesetzen Schulgeldes und für die übrigen Geschwister gar kein Schulgeld zu entrichten ist. Nach den angestellten umfassenden Erhebungen verursacht diese Erleichterung einen Ausfall an dem Schulgeldertrag von durchschnittlich 22%; um diesen Betrag wäre also das Schulgeld zu erhöhen."

Die Kommission der Zweiten Kammer hielt jedoch eine mäßige Erhöhung des geringsten Betrages des für ein Kind zu erhebenden Schulgeldes nicht nur für zulässig, sondern selbst für geboten, „wenn ohne noch erheblich weiter gehende Erhöhung der festen Gehalte und folgeweise größere Belastung der Steuerpflichtigen eine einigermaßen ausreichende Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer erzielt werden soll." Wenn das Schulgeld beibehalten werde, und zwar nicht etwa nur als notwendiges Übel, sondern als eine im Interesse des Unterrichts wünschenswerte, den Erfolg des Unterrichts nicht beeinträchtigende, sondern fördernde Einrichtung, so sei nicht einzusehen, warum jede Erhöhung desselben ängstlich vermieden werden solle, während doch mit dem Sinken des Geldwertes ein auf dem gleichen Satz stehen gebliebenes Schulgeld entsprechend kleiner geworden sei. Diese

Erwägungen führten die Kommission zu dem Antrag, den Mindestbetrag des Schulgeldes auf 3 Mk. 20 Pfg. zu bestimmen.

Dem Antrag der Kommission entsprechend hat sodann Artikel I des Gesetzes vom 19. Februar 1874 den § 53 des Gesetzes vom 8. März 1868 dahin abgeändert, daß der Mindestbetrag des Schulgeldes auf 3 Mk. 20 Pfg. bestimmt und eine Erhöhung dieses Betrages bis höchstens 6 Mk. in Orten der I. bis IV. Klasse (Gemeinden bis zu 10000 Einwohner), bis zu 8 Mk. in Orten V Klasse (Gemeinden über 10000 Einwohner) zugelassen wurde. Innerhalb dieser Grenzen hatte die Staatsverwaltungsbehörde nach Vernehmung der Ortsschulbehörde und des Gemeinderats den Betrag des Schulgeldes für jede einzelne Volksschule zu bestimmen.

Im Vergleiche mit § 53 des früheren E.U.G. (Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1874) enthält nun § 68 des E.U.G. vom 13. Mai 1892 nachbezeichnete Änderungen:

a. Das Schulgeld ist ausnahmlos für alle Orte, ohne Rücksicht auf die Zahl der Einwohner, auf den durch das Gesetz vom 19. Februar 1874 bestimmten Mindestbetrag (3 Mk. 20 Pfg.) festgesetzt; die Erhebung eines höheren Schulgeldes ist nur für Schulen zugelassen, welche als erweiterte Volksschulen eingerichtet sind, und überdies nur unter der Voraussetzung, daß neben der erweiterten Schule (Schulabteilung) auch eine einfache sich befindet (E.U.G. § 93).

b. Das „Schulgeld" wird nicht mehr zum Zwecke einer Erhöhung des Lehrer-Einkommens — zur Deckung eines dem Lehrer neben dem festen Gehalte zu zahlenden „Schulgeld-Aversums" (§ 55 des E.U.G. von 1868/74 — verwendet, sondern zur teilweisen Deckung des von der Gemeinde durch Einzahlung in die Staatskasse zu bestreitenden Schulaufwandes. Damit im Zusammenhang bezeichnet das Gesetz das Schulgeld ausdrücklich als einen „Vorausbeitrag", welchen der zur Ernährung des Kindes Verpflichtete zu entrichten hat; dem Schulgeld kommt sonach jetzt die Eigenschaft einer Gemeindeabgabe (Steuer zu den Gemeindebedürfnissen) zu.

3. Welchen Personen die Verpflichtung zur Ernährung des Kindes und folgeweise zur Zahlung des Schulgeldes obliegt, s. in Zusatz 1 zu § 5 d. G. (S. 77.) Ein Armenverband kann auf Zahlung unbeibringlicher Schulgeldbeträge nicht mehr in Anspruch genommen werden (§ 69 Abs. 2 und 4 d. G.).

§ 69.

(Gesetz vom 25. Juli 1888, Artikel I, § 55. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel VI.)

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§ 1, Absatz 1, Satz 1 des Gesetzes) durch die Gemeindebehörde — bei Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, durch die Schulkommission, beziehungsweise, falls eine solche nicht bestellt ist, durch die in § 83 Absatz 3 bezeichnete Gemeindebehörde — je nach dem Grade der Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu befreien.

Die nachgelassenen, sowie die nicht beibringlichen Schulgeldbeträge bleiben der Schulgemeinde (§ 6) zur Last.

Gegen die Verweigerung des Gesuchs um Schulgeldbefreiung steht dem Betroffenen die Beschwerde im Verwaltungswege zu.

Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt nicht als Armenunterstützung.

In dem früheren E.U.G. hatte der vom Schulgelde der „Unvermöglichen" handelnde § 54 folgenden Wortlaut (Fassung nach Artikel I des Gesetzes vom 19. Februar 1874):

> Das Schulgeld wird für Rechnung der Gemeindekasse in vierteljährigen Raten erhoben. Die Betreffnisse der Unvermöglichen hat der zu deren Unterstützung verpflichtete Armenverband je nach dem Grade ihrer Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu bestreiten.

Seine jetzige Fassung erhielt der zweite Satz des (früheren) § 54 in der Hauptsache schon durch das Gesetz vom 25. Juli 1888, und zwar als besonderer § 55; die wenigen Änderungen, welche § 69 des jetzigen E.U.G. im Vergleiche mit § 55 von 1888 zeigt, sind lediglich redaktioneller Art. Der Gesetzesvorschlag der Großh. Regierung, aus welchen § 55 von 1888 hervorging, war in der den Ständen zugegangenen Vorlage begründet, wie folgt (Ständ. Verhdlgen., 1887/88, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 385 ff.):

„Das Schulgeld ist nicht als eine besondere Belohnung für den Schulhalter zu betrachten, sondern als ein Präzipualbeitrag zum Schulaufwand, der von denjenigen erhoben wird, welchen die Sorge für Unterhalt und Erziehung der die Schule besuchenden Kinder gesetzlich obliegt."

(Kommissionsbericht zum Entwurf eines Gesetzes über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes — Verhandlungen der zweiten Kammer 1873/74, viertes Beilagenheft S. 369.)

Der in Vorstehendem ausgedrückte Grundsatz ist in dem Gesetze über den Elementarunterricht insofern nicht folgerichtig durchgeführt, als nach § 54 (Artikel I des Gesetzes vom 19. Februar 1874) diejenigen Schulgeldbeträge, welche wegen Unvermöglichkeit der Zahlungspflichtigen nicht zur Erhebung kommen, von dem zur Unterstützung des „Unvermöglichen" verpflichteten Armenverband zu bestreiten sind, somit nicht zu Lasten des die Schule unterhaltenden Verbandes bleiben, wenn dieser Verband nicht zugleich der unterstützungspflichtige Armenverband ist. Damit ist die Erlassung der Schulgeldzahlung wegen Unvermöglichkeit des Pflichtigen bezw. die Zahlung des Schulgeldes durch den Armenverband als eine dem Schulgeldpflichtigen gereichte Armenunterstützung charakterisiert, und an diese Behandlungsweise wurden entsprechende Folgen geknüpft hinsichtlich der Berechnung der Frist für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, sowie bezüglich der Ausübung gewisser staatsbürgerlicher Rechte (§ 35 Ziffer 3 der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde des Großherzogtums). Es erscheint aber nicht als billig, daß diejenigen eine Beeinträchtigung an ihren staatsbürgerlichen Rechten erleiden, welche eine wegen des gesetzlich gebotenen Unterrichtes ihrer Kinder ihnen auferlegte öffentliche Abgabe nicht zu entrichten vermögen, während sie sonst zu öffentlichen Abgaben nach dem Stande ihrer Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse überhaupt nicht beigezogen werden, jeden-

falls die Nichtzahlung anderer öffentlicher Abgaben gleiche Folgen in staatsbürgerlicher Hinsicht nicht nach sich zieht.

Durch die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung der §§ 54 und 55 soll nun ausdrücklich festgestellt werden, daß die Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes für den Besuch einer Volksschule als Armenunterstützung mit den rechtlichen Wirkungen einer solchen ebensowenig zu betrachten sei, als — was seither schon allgemein anerkannt war — die in Form von Schulgeldbefreiung oder von sogenannten Stipendien für den Besuch höherer Unterrichtsanstalten gewährten Unterstützungen. Damit sind von selbst die weiteren Bestimmungen gegeben, daß die nicht zur Zahlung gelangenden Schulgeldbeträge der Gemeinde bezw. dem Verbande, welcher die betreffende Volksschule zu unterhalten hat, zur Last bleiben und daß die Entscheidung über die Bewilligung der Befreiung — bezw. über die Frage, ob eine „Unvermöglichkeit" im Sinne des Schulgesetzes im einzelnen Falle als vorhanden anzunehmen sei — den Organen der betreffenden Schulverbände, nicht den Armenbehörden, zustehe.

Die Einbuße an Schulgeldern, welche bisher von anderen Gemeinden als unterstützungspflichtigen Armenverbänden zu entrichten waren, wird wohl nur an einigen größeren Industrieplätzen des Landes, nach welchen ein starker Zufluß von wenig bemittelter Arbeiterbevölkerung stattfindet, einen nennenswerten Gesamtbetrag erreichen. Gerade von Gemeinden dieser Art aber dürfte die Änderung eher als Erleichterung, denn als Mehrbelastung empfunden werden, da die Einhebung der von auswärtigen Armenverbänden zu zahlenden Schulgelder jedenfalls einen zur Höhe des Betrages außer Verhältnis stehenden Aufwand an Mühe und Kosten erfordert.

Noch einen besonderen Anlaß für den Vorschlag der Großh. Regierung bieten die Bestrebungen, welche schon bei den ständischen Verhandlungen über die Schulgesetznovelle von 1874 und neuerlich wieder auf eine Änderung des § 57 des Gesetzes über den Elementarunterricht dahin sich richteten, daß den Gemeinden gestattet werde, das Schulgeld auch dann ohne Rückersatz vonseiten der Eltern 2c. auf die Gemeindekasse zu übernehmen, wenn zur Deckung der Mehrbelastung Umlagen erfordert werden. Dem bezüglichen Antrage war bei den erwähnten ständischen Verhandhandlungen entgegengehalten worden, daß durch ausgiebige Bewilligung von Schulgeldbefreiungen jeder unbilligen Belastung von Unbemittelten vorgebeugt werden könne.

Das Gesetz verlange für die Befreiung von der Schulgeldzahlung keineswegs eine bis zur Notwendigkeit der öffentlichen Unterstützung gehende Armut, unterstelle vielmehr die Frage, ob eine Unvermöglichkeit im Sinne des Schulgesetzes vorliege, dem vernünftigen Ermessen der Gemeindebehörde. Sache dieser Behörde sei es, von der ihr eingeräumten Befugnis einen solchen Gebrauch zu machen, daß keine die Kräfte der Zahlungspflichtigen übersteigende Anforderung gemacht werden. Es ist aber nicht zu verkennen, daß einer ausgiebigen Anwendung der Schulgeldbefreiung, wie solche in den vorstehenden Sätzen unterstellt wird, in doppelter Richtung Hindernisse im Wege stehen: teils in dem Rechte des etwa ersatzpflichtigen Armenverbandes, seinerseits — unabhängig von der Behörde des Schulortes — über die Frage der Unvermöglichkeit des Schulgeldpflichtigen zu entscheiden, teils (und vorzugsweise): in der Besorgnis einer Schädigung der staatsbürgerlichen Rechtsstellung dessen, dem der Schulgeldnachlaß bewilligt wird. In beiden Beziehungen würde die vorgeschlagene Gesetzesänderung Abhilfe schaffen.

§ 70.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 56. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel VI.)

Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke oder gemäß der Bestimmungen der §§ 58 bis 61 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben zur Bestreitung des nach § 52, 2 der Gemeinde obliegenden Beitrages verwendet werden, wogegen für die zum Fond Berechtigten das an die Gemeinde zu entrichtende Schulgeld verhältnismäßig zu mindern beziehungsweise ganz zu erlassen ist.

Die namhafteste der Zahlung von Schulgeldern für arme Kinder gewidmete Stiftung des Landes ist die „Fürst von Styrum'sche Stiftung für Freischulen". Der Ertrag des Fonds-Vermögens ist zum größeren Teil auf Schulen derjenigen Gebietsteile, die zum vormaligen Hochstift Speyer gehörten, im voraus zu verwenden, der Rest für Schulen des ganzen Großherzogtums zu Gunsten katholischer Schüler verfügbar. Bekanntmachung vom 18. Januar 1839, R.Bl. S. 29—32.

§ 71.

Durch einen mit zwei Dritteilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auf die Erhebung des nach § 68 der Gemeinde zukommenden Schulgeldes verzichtet werden.

Ist dieser Verzicht nicht für die Dauer eines zum voraus bestimmten Zeitraumes erfolgt, kann die Wiedereinführung der Schulgelderhebung durch einfachen Gemeindebeschluß jederzeit angeordnet werden.

Auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung des in § 52, 2 dieses Gesetzes bezeichneten Beitrages ist ein etwaiger Verzicht der Gemeinde auf Schulgelderhebung ohne Einfluß.

---

1. Nach § 57 des E.U.G. vom 8. März 1868 war ein Verzicht der Gemeinde auf die Erhebung von Schulgeld nur zugelassen, soweit zur Bestreitung des dem Lehrer (den Lehrern) zukommenden Schulgeldbezugs (des Schulgeldaversums) „die jährlichen Überschüsse der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen".

Zu dem Vorschlage, den Verzicht auf die Erhebung von Schulgeld auch solchen Gemeinden zu gestatten, welche den so entstehenden Einnahmeausfall im Wege der Gemeindebesteuerung decken müssen, ist nach der Begründung zu der Gesetzesvorlage vom 26. Dezember 1891 die Gr. Regierung aus nachstehenden Erwägungen gelangt (ständ. Verhdlgen., 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 113):

„Obwohl die längst aufgetretene Forderung, daß für den Volksschulunterricht ein Schulgeld überhaupt nicht erhoben werden solle, in neuerer Zeit mit besonderem

Nachdruck vielfach wieder erhoben wird, und obwohl beispielsweise der preußische Entwurf eines Volksschulgesetzes (§ 38) die Erhebung eines Schulgeldes in den öffentlichen Volksschulen als fortan unstatthaft erklären wollte, muß die Großherzogliche Regierung doch an der Anschauung festhalten, welcher sie schon bei den ständischen Verhandlungen über frühere das Volksschulwesen betreffende Gesetzesvorlagen (Landtage von 1867/68, 1873/74, 1887/88) Ausdruck gegeben und mit welcher damals die Mehrheit der Volksvertretung sich einverstanden erklärt hat, an der Anschauung nämlich, daß ein Schulgeld in so mäßigem Betrage, wie dasselbe seither in Baden erhoben wurde, und welches überdies Unvermöglichen erlassen wird, ohne daß darum diese eine Einbuße an ihren bürgerlichen und politischen Rechten erleiden müßten, als eine irgendwie empfindliche Belastung nicht gelten könne, vielmehr eine im Interesse des Unterrichts wünschenswerte, den Erfolg desselben nicht beeinträchtigende, sondern fördernde Einrichtung sei. Die Großherzogliche Regierung hat sich daher nicht entschließen können, bei dem vorliegenden Anlasse eine völlige Abschaffung der Schulgelderhebung und damit eine Maßnahme in Vorschlag zu bringen, welche die Steuerpflichtigen mit der Deckung eines Ausfalles — sei es im Haushalt der Gemeinden, sei es im Staatshaushalt — von etwa Mk. 850 000 jährlich belasten würde.

Nachdem aber die Hohe Zweite Kammer des Landtages von 1887/88 Petitionen der Stadtgemeinden Mannheim und Offenburg, sowie eine Petition des Gemeinderats von Prinzbach,

> „soweit die Petitionen auf Abänderung des § 57 des Schulgesetzes gehen, daß auch in denjenigen Gemeinden, die Umlagen erheben, das Recht der Übernahme des Schulgeldes auf die Gemeinde gewährt werde",

der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen, glaubt auch die Großherzogliche Regierung nach neuerlicher eingehender Erwägung des Gegenstandes gegen eine bezügliche Erweiterung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden nicht ablehnend sich verhalten zu sollen, obwohl nicht zu verkennen ist, daß damit vielleicht in manchen Gemeinden ein Anlaß für fortgesetzte Agitationen geschaffen wird. Durch die Forderung einer Zweidrittelsmehrheit und den Vorbehalt der Staatsgenehmigung dürfte indessen ein ausreichender Schutz gegen mißbräuchliche Anwendung der Befugnis zur Abschaffung der Schulgelderhebung gegeben sein."

Die Erste Kammer hat nach Annahme der vorgeschlagenen Gesetzesänderung seitens der Zweiten Kammer nur ungern auch ihre Zustimmung erteilt. In dem Kommissionsberichte (erstattet durch Verwaltungsgerichtshof-Präsident Dr. Fr. Wielandt — ständ. Verhdlgen., 1891/92, I. Kammer, Beilagenheft, Nr. 591) ist über den Gegenstand Folgendes bemerkt:

„Ihre Kommission würde der Beibehaltung der seitherigen Bestimmung des § 57 den Vorzug gegeben haben. Sie hält die oft gehörte Behauptung, daß aus dem Schulzwang die Unentgeltlichkeit des Elementarunterrichtes folge, für einen vollständigen Fehlschluß, dem grundsätzlich entgegen zu treten ist; sie legt auf die Beibehaltung des Schulgeldes, wenn auch nur in dem jetzt vorgeschlagenen Betrag, entschieden Gewicht, weil sie in diesem Vorausbeitrag der Eltern eine wirksame Erinnerung an ihre grundsätzliche Verpflichtung zur Fürsorge für die Erziehung und Unterrichtung ihrer Kinder und eine keineswegs wertlose Mahnung, die letzteren zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten, erblickt.

Ihre Kommission enthält sich gleichwohl, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu verzögern, eines Antrages auf Abänderung des Entwurfes im Sinne des § 57 des E.U.G., weil sie darauf vertraut, daß die Großh. Regierung von der ihr

vorbehaltenen Entschließung über die staatliche Genehmigung eines Beschlusses über den Verzicht auf die Erhebung von Schulgeld in einem solchen Sinne Gebrauch machen wird, daß der auch im Entwurfe noch festgehaltene Grundsatz der Erhebung von Schulgeld nicht durch unzureichend begründete Verzichtsbeschlüsse in sein Gegenteil verkehrt, auch insbesondere die Befugnis des § 71 nicht zur mißbräuchlichen Überwälzung der naturgemäß auf den Eltern ruhenden Vorausbeitragslast auf am Schulwesen weniger beteiligte Steuerpflichtige benutzt werde. Die Kommission geht hierbei ferner von der Anschauung aus, daß etwaige Rekurse gegen Entschließungen der Bezirksbehörden über die Erteilung dieser Staatsgenehmigung von dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts nur nach Benehmen mit dem, in Fragen dieser Art wesentlich mitbeteiligten, Ministerium des Innern werden verbeschieden werden. Die Großh. Regierung hat sich Ihrer Kommission gegenüber mit der oben bezeichneten Art der Anwendung des § 71 einverstanden erklärt.

Bei diesem § 71 ist noch hinzuzuweisen auf die in § 93 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehene Bestimmung, wonach bei erweiterten Volksschulen die Schulgelderhebung auch in dem Falle aufrecht erhalten werden kann, wenn auf dieselbe hinsichtlich der die einfache Volksschule besuchenden Kinder verzichtet wird."

2. Zuständig zur Beschlußfassung über die in § 71 Abs. 1 vorbehaltene Staatsgenehmigung ist zunächst das Bezirksamt. Nimmt der Bezirksbeamte Anstand, die Genehmigung zu erteilen, ist die Entscheidung des Bezirksrats einzuholen. Rekurs gegen die Entschließung des Bezirksamtes (des Bezirksrates) einzulegen, ist jeder befugt, dessen rechtliches Interesse durch die Entschließung beeinträchtigt sein kann und der dasselbe für verletzt hält. Zum Rekurs gegen die Erteilung der Staatsgenehmigung sind somit insbesondere die Besitzer umlagepflichtiger Steuerkapitalien berechtigt, wenn der durch Verzicht auf die Schulgelderhebung entstehende Einnahmeausfall im Wege der Gemeindebesteuerung gedeckt werden muß. Der Rekurs geht an das Unterrichtsministerium, welches denselben im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erledigt; falls ein Einvernehmen nicht zu erzielen wäre, hätte das Staatsministerium zu entscheiden (Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863, § 6 Ziffer 3; landesh. Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, §§ 28 u. ff.; landesh. Verordnung vom 26. Juni 1892, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht, §§ 6 und 7).

§ 72.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 66. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel VI.)

Soweit die nach den §§ 52 und 56 der Gemeinde für die Volksschule obliegenden Ausgaben durch die Einnahmen, von welchen die §§ 58 bis 62 und § 68 bis 71 handeln, nicht gedeckt werden, ist der bezügliche Aufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung aufzubringen, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§ 73 bis 82).

S. Gemeindeordnung (in der vom 1. Januar 1897 ab geltenden Fassung — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. August 1896, Ges. und V.Bl., 1896, S. 262 ff.), §§ 64 ff.

In § 72 des jetzigen E.U.G. ist in geänderter Fassung — angepaßt der nunmehr die Regel bildenden Zahlung der Lehrergehalte durch Vermittelung der Staatskasse — die Bestimmung des § 66 des E.U.G. vom 8. März 1868 wiederholt, daß unter gewissen Beschränkungen auf die Gemeinde falle, „was an dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die in den §§ 61—65 angeführten Mittel (sog. Dotationseinkünfte und Beiträge aus Stiftungen) nicht gedeckt ist." Der hiernach von dem Gemeindeverband, als dessen Anstalt die Schule zu betrachten ist (vgl. Zusätze zu § 6 des G. — S. 78), aufzubringende Teil des Aufwandes für Lehrergehalt bildete vor dem 1. Mai 1892 den als Gehaltsteil unmittelbar an den (bezw. an die) Lehrer zu zahlenden „staatsrechtlichen Beitrag" der Gemeinde.

Neben der Gemeinde, zu deren Entlastung zunächst die etwaigen Dotationseinkünfte und Beiträge aus Stiftungen Verwendung finden (vor dem 1. Mai 1892 mittelbar, seitdem unmittelbar — § 62 des jetzigen E.U.G.), beteiligt sich an der Aufbringung des Aufwandes für das Lehrerpersonal an den Volksschulen der Staat nach verschiedenen Richtungen hin, und zwar:

a. bezüglich sämtlicher Volksschulen des Landes: durch Übernahme der Ruhe- und Unterstützungsgehalte für Lehrer (Lehrerinnen) sowie der Versorgungsgehalte für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern — § 50 des jetzigen E.U.G.;

b. bezüglich der Volksschulen der Gemeinden, welche nicht der Städteordnung unterstehen: durch Übernahme desjenigen Betrages an dem persönlichen Aufwande für die Volksschulen, um welchen die Summe der nach § 53 d. G. aus der Staatskasse zu leistenden Zahlungen die Summe der in § 52 d. G. bezeichneten, von den Gemeinden an die Staatskasse einzuzahlenden Pauschbeträge übersteigt — vgl. Zusatz 1 zu § 53 d. G., S. 151 dieser Schrift;

c. bezüglich der Volksschulen in Gemeinden, welche nicht der Städteordnung unterstehen und überdies als minder leistungsfähig gelten: durch teilweise oder vollständige Übernahme der in § 73 d. G. bezeichneten, sonst der Gemeinde obliegenden Aufwendungen.

Als „minder leistungsfähig" betrachtet das Gesetz diejenigen Gemeinden, welche — teils wegen zu geringen Umfanges der nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung umlagepflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge, teils wegen der Höhe des anderweiten Gemeindeaufwandes — in der Anwendung der Gemeindebesteuerung zum Zwecke der Aufbringung der Lehrergehalte eine durch das Gesetz bestimmte Grenze überschreiten müßten, wenn ihnen nicht eine Erleichterung durch hilfsweises Eintreten der Staatskasse zuteil würde. Von diesem hilfsweisen Eintreten der Staatskasse zugunsten der Gemeinden von nur beschränkter Leistungsfähigkeit handeln die §§ 73 bis 82 des jetzigen E.U.G., welche inhaltlich den — schon durch die Gesetze vom 19. Februar 1874 (Artikel I) und vom 7. Juni 1884 (s. geschichtliche Einleitung S. 53) geänderten — §§ 67 bis 70 und §§ 72 bis 77 des E.U.G. vom 8. März 1868 entsprechen und durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 in der Hauptsache nur redaktionell geändert worden sind behufs der Anpassung an die durch dieses Gesetz in's Leben gerufene Einrichtung der Zahlung der Lehrergehalte durch Vermittelung der Staatskasse.

Eine abermalige Änderung des „Tarifes" für die Erleichterung der Schullasten minder leistungsfähiger Gemeinden durch hilfsweises Eintreten der Staatskasse wird übrigens an die mit der Einführung einer Vermögenssteuer zusammenhängenden Umgestaltungen der Staats- und Gemeinde-Besteuerung sich anzuschließen haben.

§ 73.

(Gesetz vom 7. Juni 1884, Artikel I — § 67; Gesetz vom 12. Mai 1892, Artikel VI.)

Zur Aufbringung desjenigen Schulaufwandes, welcher umfaßt:

a. den nach § 52, 1 a und b an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich desjenigen Betrages, welcher durch Einkünfte der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Art gedeckt ist;

b. die etwaige Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in der Erteilung von Religionsunterricht (§ 23, § 46 Absatz 1 a § 56, 4);

c. die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts (Gesetz vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, § 11),

sind Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Ausgaben — einschließlich der vorstehend unter a, b und c bezeichneten — ein Umlagebedürfnis im Sinne des § 77 zu bestreiten haben, nicht verpflichtet, eine Umlage von mehr als 14 Pfennig auf 100 Mark Steuerkapital zu erheben. Unter dem in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten Steuerkapital ist das, soweit erforderlich, gesetzlich reduzierte Steuerkapital, beziehungsweise (§ 85 der Gemeindeordnung) das Dreifache der Einkommensteueranschläge zu verstehen.

---

1. Vollzugsbestimmungen zu §§ 73 bis 82:

E.U.G. (jetziges), § 149 Abs. 2, II, 3;

Landesh. Verordnung vom 2. Juni 1892, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden u. s. w., § 4 Abs. 1, c (Abschnitt III);

Verordnung vom 24. Februar 1894, betr. den Aufwand für die Volksschulen, § 6 (im Abschnitt IX);

Verordnung (des Unterrichtsministeriums) vom 13. August 1884, betreffend die Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer (im Abschnitt IX).

2. Ausgeschlossen von der Überwälzung auf die Staatskasse sind bei allen Gemeinden die Aufwendungen, welche dieselben zu bestreiten haben:

a. für Beschaffung freier Wohnung für Hauptlehrer (E.U.G. § 39, b; § 42), der Wohnräume für Unterlehrer (E.U.G. § 45, a);

b. für Mietzinsentschädigungen, welche an Hauptlehrer, Schulverwalter, Unterlehrer zu zahlen sind (E.U.G. § 45, a Abs. 2; § 45, c; § 56 Ziffer 2 und 3);

c. für Unterricht in weiblichen Handarbeiten (E.U.G. § 35, 36, 47, 56 Ziffer 1);

d. für besonders zu vergütenden Turnunterricht (E.U.G. § 46, b und § 56 Ziffer 4);

c. für Vergütungen, welche durch besondere, der Gemeinde freigestellte unterrichtliche Veranstaltungen veranlaßt sind (E.U.G. § 56, Ziffer 5).

3. [„Umlagebedürfnis".] Die Beschränkung auf den Fall des Vorhandenseins eines „Umlagebedürfnisses im Sinne des § 77" war im § 67 des Gesetzes vom 8. März 1868 nicht ausgedrückt. Die Änderung bezw. Ergänzung geschah durch das Gesetz vom 19. Februar 1874, um gegenüber früheren Versuchen der Auslegung in anderem Sinne außer Zweifel zu setzen, daß eine Gemeinde, welche entweder überhaupt keine Umlagen erhebt oder doch solche zu erheben nicht nötig hätte, wenn die Bürgernutzungen, anstatt unter die Bürger verteilt, zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse verwendet würden, keinen Anspruch auf Staatshilfe habe, sollten auch ihre Lehrergehalte mehr als 0,14 vom Hundert ihres Steuerkapitals betragen. In diesem Sinne hatte der Verwaltungsgerichtshof den § 67 schon nach der Fassung des Gesetzes vom 8. März 1868 ausgelegt; Zeitschrift 2c. 2c. 1870, S. 132. Das Erfordernis eines Umlagebedürfnisses im Sinne des § 77 ist übrigens nicht so zu verstehen, als habe eine Gemeinde, die nur für Aufbringung des Lehrergehaltes, nicht auch noch für „sonstige" Bedürfnisse, Umlagen zu erheben in der Lage ist, unter keinen Umständen Anspruch auf einen Staatsbeitrag. Ein solcher kann vielmehr auf Grund des § 73 beansprucht werden, wenn die Gemeinde — nur zur Aufbringung des unter a, b und c dort bezeichneten Aufwandes — eine Umlage von mehr als 14 Pfg. von 100 Mk. Steuerkapital auch unter der Voraussetzung der Einwerfung des Bürgergenusses erheben müßte. M. d. J., 10. Januar 1878 Nr. 493.

Neuere Entscheidung des Verwaltungsgerichthofes (5. Oktober 1893) s. Rechtsprechung 2c. Teil II (1896), Nr. 189.

4. [„Reduziertes Steuerkapital".] Der Erläuterungssatz, daß unter dem Steuerkapital, aus welchem bei Zugrundlegung einer Umlage von 14 Pfennig von hundert Mark der Höchstbetrag des der Gemeinde zur Last bleibenden Aufwandes für Lehrergehalt 2c. (E.U.G. § 73, a, b, c) berechnet werden soll, das „soweit erforderlich, gesetzlich reduzierte" Steuerkapital zu verstehen sei, ist durch das Gesetz vom 7. Juni 1884 dem § 67 des früheren E.U.G. beigefügt worden. Veranlaßt war diese Ergänzung durch das Gesetz vom 24. Februar 1879, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend (Ges. u. V.Bl., 1879, S. 71), durch welches § 75 der (damaligen) Gemeindeordnung, besagend:

> Was durch die Gemeindeeinkünfte — — — nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesamte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital umgelegt,

dahin (als § 80) geändert worden war, daß in die Umlegung des nicht anderweit gedeckten Gemeindeaufwandes auch das Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapital einzubeziehen sei, diese letzteren Steuerkapitalien aber nach § 85 (neu) der Gemeindeordnung in reduziertem Betrage, nämlich:

> Die Erwerbsteuerpflichtigen der nach Artikel 1, B. des Erwerbsteuergesetzes Steuerpflichtigen mit 5/10, die Kapitalrentensteuerkapitalien mit 3/10 ihres vollen Betrages.

Abermalige Änderungen der Bestimmungen der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes erfolgten durch die Gesetze vom 2. Mai 1886 (Ges. und V.Bl., S. 199) und vom 23. Juni 1892 (Ges. u. V.Bl., 1892, S. 373). Damit erhielten jene Bestimmungen diejenige Fassung, welche in § 73 des E.U.G.

vom 13. Mai 1892 als geltend vorausgesetzt ist (noch gegenwärtig in Geltung sich befindet), und die Bestimmungen der Gemeindeordnung, welche für die Berechnung des im letzten Satze von § 73 des E.U.G. bezeichneten Steuerkapitals vorzugsweise inbetracht kommen, haben jetzt den nachstehenden Wortlaut:

§ 85. Der durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag — § 80 — ist auch das gesamte Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapital und auf die Einkommensteueranschläge in der Art gleichheitlich auszuschlagen, dass die Kapitalrentensteuerkapitalien mit drei Zehntel ihres vollen Betrages, die Einkommensteueranschläge mit dem dreifachen ihres Betrages in Berechnung kommen. — — —

§ 86. Wenn das Gewerbsteuerkapital einzelner gewerblicher Unternehmungen mindestens ein Fünfzehntel des gesamten umlagepflichtigen Steuerkapitals in der Gemeinde beträgt und dieselben durch den Beizug mit ihrem ganzen Steuerkapital zur Gemeindebesteuerung, im Verhältnis zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnismässig stark belastet würden, so können die betreffenden Steuerpflichtigen verlangen, dass ihr Gewerbesteuerkapital nur in einem ermässigten Betrage bei dem Umlageausschlag zugrunde gelegt werde.

Die Ermässigung desselben darf nicht unter 60 Prozent des vollen Gewerbesteuerkapitalbetrages herabgehen. — — —

§ 87. Von dem Kapitalrentensteuerkapital dürfen höchstens 8,8 Pfg. von 100 Mk. erhoben — — — werden.

§ 74.

Bei Feststellung des Ertrages der in § 73 unter a. bezeichneten Einkünfte (Deckungsmittel) sind aufzurechnen:

a. Kompetenzen von Früchten, Wein, Holz oder anderen Naturalien mit dem Durchschnitt der Geldvergütung, welche während der letzten zehn Jahre (§ 77) geleistet wurden.

   Soweit solche Kompetenzen nicht in Geld vergütet, sondern in Natur verabreicht wurden, wird der Geldwert des so Entrichteten aufgrund der zur Verfallzeit in anderen Fällen zur Vergütung gelangten Marktdurchschnittspreise oder erforderlichenfalls durch Schätzung ermittelt;

b. der Ertrag von landwirtschaftlichen Grundstücken (§ 63 Absatz 1 und 2) zu drei vom Hundert des Anschlages, mit welchem dieselben zur Grundsteuer veranlagt sind;

c. der Ertrag von Schulpfründekapitalien — ohne Rücksicht auf das wirkliche Erträgnis — mit vier vom Hundert der Kapitalsumme.

In § 49 des E.U.G. vom 8. März 1868 war bestimmt, in welcher Weise Lehrern, die als Teil ihres Gehaltes Naturalien zu beziehen hatten, diese an

dem festen Gehalte dem Geldwert nach anzurechnen seien. Nach dem jetzigen E.U.G. erhalten der Regel nach die Lehrer an Volksschulen den Gehalt lediglich in Geld aus der Staatskasse ausbezahlt (§ 53 Ziffer 1 und 2) und werden die Naturalien (Güternutzungen, Kompetenzen, Zinsertrag von Schulpfründekapitalien), welche früher Lehrer als Gehaltsteil empfingen, für die Gemeindekasse vereinnahmt. Somit war jetzt zu bestimmen, wie derartige Bezüge und Nutzungen der Gemeinde anzurechnen seien, um festzustellen, wie viel von dem in § 73, a, b und c d. G. bezeichneten Schulaufwand im Wege der Gemeindebesteuerung aufgebracht werden muß und bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen auf die Staatskasse überwälzt werden kann.

Die Bestimmung über Aufrechnung des Ertrags von landwirtschaftlichen Grundstücken (§ 74, b) wird übrigens nach eingetretener Wirksamkeit der Vermögenssteuer-Gesetzgebung eine entsprechende Umgestaltung erfahren müssen.

§ 75.

(Gesetz vom 7. Juni 1884, Artikel I — § 68. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel VI.)

Ist das Umlagebedürfnis einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem in § 73 bezeichneten Schulaufwand so groß, daß nach dem Gemeindekataster eine Umlage von mehr als 20 Pfg. von 100 Mk. Steuerkapital erhoben werden müßte, so ist die Gemeinde bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von

21	bis	einschließlich	23	Pfg.	höchstens	13	Pfg.
24	"	"	26	"	"	12	"
27	"	"	29	"	"	11	"
30	"	"	32	"	"	10	"
33	"	"	35	"	"	9	"
36	"	"	39	"	"	8	"
40	"	"	43	"	"	7	"
44	"	"	47	"	"	6	"
48	"	"	49	"	"	5	"
50	"	"	52	"	"	4	"
53	"	"	55	"	"	3	"
56	"	"	58	"	"	2	"
59	"	"	60	"	"	1	"

Umlage zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben verpflichtet.

Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 60 Pfg. von 100 Mk. Steuerkapital, so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

Bruchteile von Pfennigen sind bei der Klassifizierung nicht zu berücksichtigen.

Bei der Ermittelung des nach § 78 Elementarunterrichtsgesetzes von der Staatskasse zu übernehmenden Anteils an dem Schulaufwand minder leistungsfähiger Gemeinden, insbesondere bei der Berechnung des „Umlagebedürfnisses einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem Schulaufwand" (§ 75), sind die Vorschriften der §§ 85 Abs. 1 und § 87 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Gesetze vom 2. Mai 1886 und vom 23. Juni 1892 (Ges. u. V.O.Bl. 1886 Nr. XXIII und 1892 Nr. XX — s. Zusatz 4 zu § 73, S. 191 dieser Schrift) entsprechend anzuwenden. Hiernach wäre, falls die nach § 75 berechnete Umlage den von den Kapitalrentensteuerkapitalien zu erhebenden Höchstbetrag der Umlage (29,3 Pfg. vom Hundert des gesetzlich reduzierten Steuerkapitals) übersteigt, an dem sonstigen ungedeckten Gemeindeaufwand zunächst der aus der Umlage auf die Rentensteuerkapitalien sich ergebende Betrag in Abzug zu bringen und die alsdann noch übrig bleibende Summe auf die übrigen Steuerkapitalien auszuschlagen. Der hierbei sich ergebende Umlagesatz wäre der Berechnung des Staatsbeitrags zu den Lehrergehalten zugrunde zu legen. O.Sch.R., 14. Januar 1893, Nr. 1055.

§ 76.

(Gesetz vom 7. Juni 1884, Artikel I — § 69. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel VI.)

Die Vorschriften der §§ 73 und 75 finden auf die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern, sowie auf solche Städte, welche sich der Städteordnung unterstellt haben, keine Anwendung.

Bei Gemeinden, welche nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beizuziehen ist, um 1—3 Pfg. von 100 Mk. Steuerkapital höher bestimmt werden, als sie nach dem vorhergehenden Paragraphen zu berechnen gewesen wäre.

Im umgekehrten Falle, bei Gemeinden, die auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit stehen, darf eine Ermäßigung des Umlagebetrages um 1—3 Pfg. von 100 Mk. Steuerkapital verfügt werden. Diese Ermäßigung kann auch in Fällen des § 73 bewilligt werden.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 1885:

„Die klagende Gemeinde verlangt, daß die gesetzliche Umlage zur Deckung des Aufwandes für die Volksschule um 2 Pfennig vom Hundert ermäßigt, der Staatsbeitrag entsprechend erhöht werde. Dieses Verlangen ist als Rechtsanspruch nicht begründet. Wenn das Gesetz bestimmt, daß bei Gemeinden, welche auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit stehen, eine Ermäßigung des nach den §§ 67 und 68 (jetzt §§ 73 und 75) desselben Gesetzes bemessenen Umlagebetrages um 1—3 Pfg. von 100 Mk. Steuerkapital verfügt werden „dürfe", so ist damit nicht ein klagbares Recht der Gemeinden auf diese Ermäßigung geschaffen, vielmehr nur die Staatsbehörde ermächtigt worden, je nach ihrem Ermessen die Umlage aus Gründen der Billigkeit um 1—3 Pfg. zu ermäßigen. Das bei einem solchen Spielraum unver-

meidliche Abwägen allgemeiner Verhältnisse einer Gemeinde — welchem die eingehende Begutachtung der mit der unmittelbaren Aufsicht über die Gemeindezustände betrauten unteren Staatsverwaltungsbehörde vorausgehen muß, § 7 der Vollzugsverordnung vom 13. August 1884 — kann seiner inneren Natur nach nicht Gegenstand einer richterlichen Prüfung und Entscheidung werden; vielmehr ist dadurch, daß alles in das Ermessen der Staatsbehörde gelegt ist, die Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage ausgeschlossen".

Im gleichen Sinne wurde entschieden durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. September 1885 (Rechtsprechung 2c. 2c., Teil I, Nr. 1019 und 1020).

Für eine Entscheidung in anderer Richtung, ob die Klage an den Verwaltungsgerichtshof auch ausgeschlossen sei, wenn die Verwaltungsbehörde (der Oberschulrat) von der im zweiten Absatz von § 76 (früher § 69) des E.U.G. erteilten Ermächtigung, eine Gemeinde über die im Gesetz als Regel bestimmte Grenze hinaus für den Schulaufwand zu belasten, Gebrauch gemacht hat, war bis jetzt nicht Anlaß gegeben. Die Klage dürfte in solchem Falle für statthaft zu erachten sein. Daß die Gemeinde „nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt" werde, ist gesetzliche Voraussetzung für die Befugnis, die Umlage „höher" zu bestimmen. Der Verwaltungsgerichtshof hätte sonach nicht zu prüfen, ob die Verwaltungsbehörde von einem ihr eingeräumten freien Ermessen richtigen Gebrauch gemacht habe, sondern ob dieselbe nach den thatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles zu der zum Nachteil der Gemeinde getroffenen Verfügung überhaupt berechtigt war. Der Umstand, daß die Prüfung dieser Frage durch den Verwaltungsgerichtshof das „Abwägen allgemeiner Verhältnisse einer Gemeinde" erfordern kann, ist für sich allein schon um deswillen nicht geeignet, die verwaltungsgerichtliche Klage auszuschließen, weil auch in andern zweifellos der verwaltungsgerichtlichen Prüfung und Entscheidung unterstellten Streitigkeiten ein „Abwägen allgemeiner Verhältnisse einer Gemeinde" nicht immer zu vermeiden ist; z. B. Gemeindeordnung § 86 und § 178; Straßengesetz §§ 17 und 20 verbunden mit § 40.

§ 77.

(Gesetz vom 7. Juni 1884. Artikel I — § 70. Gesetz vom 13. Mai 1892. Artikel VI.)

Als das sonstige Umlagebedürfnis einer Gemeinde im Sinne der vorhergehenden Paragraphen gilt der Durchschnitt der von ihr während der letzten zehn Jahre erhobenen Umlagen im Sollbetrage unter Zugrundelegung des jüngsten Gemeindesteuerkatasters.

Da, wo etwa noch besondere Schulhausbauumlagen erhoben werden, kommen auch diese in gleicher Weise in Anrechnung.

Von der Gesamtsumme dieser Umlagen sind abzurechnen:

1. die während der nämlichen zehn Jahre von der Gemeinde bestrittenen Ausgaben für Schulaufwand der in § 73 bezeichneten Art;
2. die während der nämlichen zehn Jahre gemäß § 52 Ziffer 2 von der Gemeinde an die Staatskasse gezahlten Beiträge, sofern be-

ziehungsweise soweit während dieser Zeit die Schulgelderhebung infolge Verzichts der Gemeinde (§ 71) unterblieben ist;

3. der Wert aller Bürgernutzungen, diese wieder unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen.

Der Wert dieser Nutzungen kommt mit der Summe in Anschlag, welche bei der neuesten Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen als Durchschnittswert ermittelt wurde. Als neueste Einkaufsgelderberechnung ist die anzusehen, welche in der oben bezeichneten zehnjährigen Periode zuletzt in Geltung war.

---

1. [Sollbetrag der Umlagen.] Aus der Gesetzesvorschrift, daß bei Berechnung des „Umlagebedürfnisses" der zehnjährige Durchschnitt der Umlagen „im Sollbetrag" zugrunde zu legen sei, geht hervor, daß weder die in Abgang verrechneten Umlagen in Abzug zu bringen, noch einzelne Ausgaben, als der politischen Gemeinde fremd, auszuscheiden sind. Das seit 1868 geltende Gesetz weicht von dem früheren Volksschulgesetze von 1835 gerade darin ab, daß es das Umlagebedürfnis einer Gemeinde nicht nach dem Verhältnis der wirklichen Ausgaben und Einnahmen und nach der verschiedenen Beschaffenheit derselben, sondern lediglich nach dem Sollbetrag der während der Normalperiode in der Gemeinde zur Erhebung bestimmten Umlagen ermittelt wissen will, ohne daß zu untersuchen wäre, zu welchen Ausgaben die Umlagen verwendet wurden. Es kommt nur darauf an, daß die Umlagen zur Bestreitung der Ausgaben der Gemeindekasse notwendig waren; ob aber diese selbst nötig waren oder nicht, ob sie auf einer rechtlichen Verbindlichkeit der Gemeinde beruhen oder auf einer Freigebigkeit u. dgl., ist völlig gleichgiltig. Es genügt, daß die Ausgaben definitiv (nicht blos als durchlaufende Posten, in welchem Falle sie übrigens auf die Größe der Umlagen keinen Einfluß hätten) aus der Gemeindekasse geleistet wurden. Das Gesetz überläßt die Sorge dafür, daß keine unnötigen Ausgaben gemacht werden, den zunächst Beteiligten und der Aufsicht des Staats. Was ungeachtet dieser natürlichen Garantieen in der Gemeinde durch Umlagen bestritten wurde, muß auch gegenüber der Staatskasse als Gemeindebedürfnis gelten.

Vgl. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, Teil I (1891), Nr. 1021 und 1022.

Hiernach werden insbesondere Ausgaben für kirchliche Zwecke, sobald dieselben ohne Beanstandung seitens der Aufsichtsbehörde in den Voranschlag der politischen Gemeinde aufgenommen sind, wie Ausgaben für Zwecke des politischen Gemeindeverbandes zu behandeln sein, auch wenn die betreffenden Aufwendungen zur Aufbringung nach Maßgabe des Ortskirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 vereigenschaftet gewesen wären. Selbstverständlich gilt das Gleiche für vorgesetzliche Kirchenbaukosten, welche gemäß Artikel 36 Absatz 4 des genannten Gesetzes auf die politische Gemeinde übernommen worden sind, während Kirchenbau-Umlagen, die gemäß der Absätze 1 und 2 desselben Artikels besonders, vom Aufwand für Zwecke des politischen Gemeindeverbandes getrennt, ausgeschlagen worden sind, bei Anwendung des § 77 E.U.G. außer Ansatz zu bleiben hätten.

Die Erhebung besonderer Schulhausbauumlagen, welche möglicherweise zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 in einzelnen Gemeinden noch stattgefunden hat, gründete sich auf eine Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1869 Nr. 2795, welche von der Ansicht ausging, daß „auf Schulhausbaukosten, welche vor dem 15. März 1868 entstanden sind", der § 82 Abs. 2 (jetzt § 89 Abs. 3) des Gesetzes über den Elementarunterricht keine Anwendung finde. Darnach waren die Mittel zur Verzinsung und Heimzahlung noch vorhandener Schulden aus Schulhausbauten, die vor dem 15. März 1868 bereits ausgeführt waren, auch nach eingetretener Wirksamkeit des E.U.G. vom 8. März 1868 noch nach den Vorschriften des Baueditts vom 26. April 1808 (§ 26) aufzubringen, daher besonders umzulegen. An derartigen besonders verrechneten Schulhausbauschulden bestanden bei Gemeinden des Großherzogtums

im Jahre 1880 noch 120 356 Mk.
„ „ 1881 „ 99 600 „

Im gegenwärtigen Zeitpunkt (1901) werden diese Schulden wohl vollständig getilgt sein, so daß die Bestimmung im zweiten Absatz von § 77 E.U.G. für die Zukunft gegenstandslos wäre.

2. [Verzicht der Gemeinde auf die Schulgelderhebung.] Durch die im dritten Absatz des § 77 unter Ziffer 2 enthaltene Bestimmung soll verhütet werden, daß der Einnahmeausfall, welcher durch Verzicht auf Schulgelderhebung für die verzichtende Gemeinde entsteht, auf mittelbarem Wege (durch Anrechnung der entsprechenden Umlageerhöhung) auf die Staatskasse überwälzt werde.

3. [Bürgernutzungen.] Nur die in der Erhebungsperiode von den Bürgern thatsächlich bezogenen Bürgernutzungen sind bei der Festsetzung des „sonstigen Umlagebedürfnisses" einer Gemeinde gemäß §§ 77 Abs. 3 Ziff. 3 des E.U.G. in Rechnung zu ziehen. Dadurch nämlich, daß Erträgnisse des Gemeindegutes unter die Bürger verteilt, anstatt zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen verwendet werden, erhöht sich das Umlagebedürfnis der Gemeinde, und entsprechend würde sich auch der — unter Zugrundelegung dieses Umlagebedürfnisses zu berechnende — Staatsbeitrag zum Schulaufwand derselben erhöhen, wenn an dem Gesamtumlagebetrag der Wert jener Erträgnisse nicht in Abzug käme. Wo dagegen die Bürgernutzungen — infolge Verzichts der Bürger zugunsten der Gemeindekasse — nicht zur Verteilung gelangen, ermäßigt sich um den Wert derselben der durch Umlagen aufzubringende Betrag. In diesem Fall ist somit an dem Umlagebedürfnis der Wert der Bürgernutzungen schon in Abzug gebracht; ein nochmaliger Abzug desselben bei der Berechnung des Staatsbeitrags hätte eine Benachteiligung der Gemeinde zur Folge und hat deshalb zu unterbleiben. O.Sch.R. 1. April 1893 Nr. 6230. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, Teil I (1891), Nr. 1023 und 1025.

§ 78.

(Gesetz vom 7. Juni 1884, Artikel I — § 72, Abs. 1 und 2. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel VI.)

Soweit nach den Bestimmungen der §§ 73—77 die Gemeinde für den in § 73 bezeichneten Schulaufwand nicht aufzukommen hat, fällt derselbe auf die Staatskasse.

Auf Antrag der Gemeinde wird der von ihr und der von der Staatskasse an jenem Aufwand zu tragende Anteil durch die zuständige Staatsbehörde für jeweils eine Periode von zehn Jahren festgestellt.

Die zehnjährigen Perioden sind für alle Gemeinden des Landes die gleichen, und zwar zusammenfallend mit der Periode, für welche nach § 52, 2 dieses Gesetzes der dort bezeichnete Jahresbeitrag der Gemeinde an die Staatskasse festgesetzt wird.

---

1. „Zuständige Staatsbehörde" für die Feststellung nach E.U.G. § 78 Abs. 2 ist die Oberschulbehörde (landesh. Verordnung vom 26. Juni 1892, § 4, Abs. 1, c). Gegen deren Entscheidung kann binnen einer Notfrist von einem Monat vom Tage der Eröffnung der anzufechtenden Entscheidung an, Klage an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (E.U.G. § 149, Abs. 2, II, Ziffer 3; Gesetz, die Verwaltungsrechtspflege betreffend — Fassung nach der Bekanntmachung vom 16. November 1899, Ges. und V.Bl., 1899, S. 543 — § 3, Ziffer 4a, § 41, Ziffer 1).

Sofern die von der Oberschulbehörde verfügte Feststellung von den Anträgen der Gemeinde zum Nachteil der letzteren abweicht, kann dieselbe als Entscheidung im Sinne des § 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nur gelten, wenn nach Vorschrift des § 6 der Verordnung vom 13. August 1884, die Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer betreffend, dem antragstellenden Gemeinderat Gelegenheit zur Erklärung über die beanstandeten Punkte gegeben war. Anderenfalls könnte die Verfügung der Oberschulbehörde nur als vorläufige Kundgebung in dem Sinne betrachtet werden, daß der antragstellende Gemeinderat berechtigt wäre, seine Äußerung (§ 6 der V.O. vom 13. August 1884) als Einsprache gegen die (vorläufige) Feststellung nachträglich einzubringen. Erst die hierauf ergehende weitere Entschließung der Oberschulbehörde könnte sodann als diejenige Entscheidung gelten, gegen welche die Notfrist für die Klage an den Verwaltungsgerichtshof läuft.

2. Die erste Periode, für welche nach Erlassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 die in § 78 Abs. 2 bezeichneten Feststellungen zu erfolgen hatten, läuft vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 (E.U.G. § 147, b); die nächste wird sonach die Zeit vom 1. Januar 1892 bis (ausschließlich) 1. Januar 1912 umfassen.

§ 79.

(Gesetz vom 7. Juni 1884, Artikel I — § 72, Absätze 3, 4, 6 und 7. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel VI.)

Nach Ablauf der zehnjährigen Periode kann sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse eine Änderung beantragen.

Dem neuen Erkenntnis wird der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während der vorangegangenen zehnjährigen Periode und das jüngste Gemeindesteuerkataster zugrunde gelegt.

Als jüngstes Gemeindesteuerkataster ist dasjenige zu betrachten, nach welchem die Gemeindeumlagen für das Jahr, in dem Antrag auf Zu-

erkennung beziehungsweise Änderung eines Staatsbeitrages gestellt wird, zur Erhebung gelangen.

Das neue Erkenntnis wirkt von dem Tage des gestellten Antrags an. Derselbe kann in der zweiten Hälfte der neuen Periode nicht mehr gestellt werden.

§ 80.

(Gesetz vom 7. Juni 1884. Artikel I — § 73. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel VII.)

Wird im Verlauf einer zehnjährigen Periode die Zahl der Haupt- oder Unterlehrer geändert (§§ 14, 15), die Schule mit einer anderen verbunden, oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet, hat sich der Stand der nach §§ 58—62 der Gemeindekasse zufließenden Einkünfte geändert, oder ist eine Aushilfe in der Erteilung des Religionsunterrichtes angeordnet worden, so kann auch vor Ablauf von zehn Jahren sowohl die Gemeinde wie der Vertreter der Staatskasse alsbald eine neue Festsetzung der von der einen und von der anderen zu leistenden Anteilsumme beantragen.

Bei dem Erkenntnis wird aber das nach den Ergebnissen der vorhergehenden zehnjährigen Periode festgestellte Umlagebedürfnis der Gemeinde zugrunde gelegt.

---

1. [Änderung der Einwohnerzahl der Schulgemeinde.] In § 73 des E.U.G. vom 8. März 1868 (hierin durch das Gesetz vom 7. Juni 1884 nicht geändert) war unter den im Verlaufe einer zehnjährigen Periode eintretenden Vorkommnissen, auf welche ein Antrag auf sofortige Neufestsetzung des Staatsbeitrags gegründet werden konnte, auch die Versetzung des Schuldienstes in eine andere Klasse aufgeführt. Durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 wurde zwar die Einteilung der Schuldienste in Ortsklassen beseitigt und damit der Einfluß der Einwohnerzahl der Schulgemeinde auf die Höhe der Lehrergehalte aufgehoben (geschichtliche Einleitung S. 58 ff.). Geblieben ist aber dieser Einfluß nun in Ansehung der für Lehrergehalte von den Schulgemeinden an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeiträge — E.U.G. von 1892, § 52, Ziffer 1. Die Festsetzung dieser Jahresbeiträge auf eine zehnjährige Periode ist im Gesetze nicht vorgesehen, weshalb bei jeder die Höhe des Jahresbeitrages beeinflussenden Änderung der Einwohnerzahl der Schulgemeinde eine Neufestsetzung derselben verlangt werden kann (vgl. Zusatz 1 zu § 57 d. G. — S. 163 dieser Schrift). Dies ist bei der Fassung, welche § 80 d. G. durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 erhalten hat, offenbar nur übersehen, und es dürfte daher wohl die Ansicht sich verteidigen lassen, daß außer den in § 80 ausdrücklich genannten Fällen eine „neue Festsetzung" auch verlangt werden kann, wenn im Verlaufe einer zehnjährigen Periode „der nach der § 52 Ziffer 1 von der Gemeinde an die Staatskasse einzuzahlende Jahresbeitrag wegen Änderung der Einwohnerzahl erhöht oder vermindert wurde".

Auch der Fall ist in § 80 d. G. nicht erwähnt: wenn eine Staatsbeitrag für ihren Schulaufwand beziehende Gemeinde einer Stadt einverleibt wird, welche der Städteordnung untersteht. Die Wirkung wird zweifellos die sein, daß auf den Tag, an welchem die Eingemeindung wirksam wird, sowohl der Jahresbeitrag der Gemeinde an die Staatskasse (§ 52 Ziffer 1) als der Staatsbeitrag (§ 78 Abs. 1) in Wegfall kommt — § 76 Abs. 1 und § 99 d. G.

2. Für die Einbringung eines nach § 80 d. G. zulässigen Antrags auf außerperiodische Neuregulierung des Staatsbeitrags ist keine Frist bestimmt; der Antrag kann daher bis zum Schlusse der im Laufe befindlichen zehnjährigen Periode zu jeder Zeit, ohne Rücksicht darauf, wann die das Verlangen einer neuen Festsetzung begründende Änderung eingetreten ist, gestellt werden. In § 80 des Gesetzes ist ferner — abweichend von § 79 Absatz 4 — nicht gesagt, daß in den dort berührten Fällen das neue Erkenntnis erst vom Tage des gestellten Antrags an wirke. Der Natur der Sache nach muß deshalb angenommen werden, daß ohne Rücksicht auf die Zeit der Antragstellung der neuregulierte Staatsbeitrag von dem Zeitpunkt an zu leisten sei, mit welchem die Thatsache eingetreten, auf Grund deren außerhalb der in § 79 bestimmten Regel eine neue Festsetzung des Staatsbeitrags verlangt werden kann. M. d. J., 4. November 1875, Nr. 16735. Übrigens wird eine rückwirkende Kraft der neuen Festsetzung nur derjenigen Erhöhung oder Herabsetzung des Staatsbeitrags beigelegt werden können, welche die Folge einer der in § 80 d. G. bezeichneten Änderungen ist. Überhaupt werden bei neuen Festsetzungen, welche auf Grund des § 80 d. G. außerperiodisch stattfinden, die etwa außerdem noch seit der letzten Feststellung eingetretenen Änderungen — z. B. der Summe der umlagepflichtigen Steuerkapitalien, des Schulgeldertrags, des Verhältnisses der Bevölkerung mehrerer eine gemeinschaftliche Schule unterhaltenden Gemeinden bezw. Orte — nicht mit berücksichtigt werden dürfen.

§ 81.

Der Vollzug der nach §§ 78—80 getroffenen Festsetzungen geschieht in der Weise, daß die auf die Staatskasse fallende Summe an den Jahresbeiträgen, welche die Gemeinde nach § 52 dieses Gesetzes zur Staatskasse zu entrichten hat, in Aufrechnung kommt.

Sollte die auf die Staatskasse fallende Summe größer sein, als die Summe der von der Gemeinde nach § 52 zu leistenden Jahresbeiträge, wäre der Überschuß von der Staatskasse an die Gemeindekasse in bar auszubezahlen.

---

1. Für den nach § 78 Abs. 1 d. G. auf die Staatskasse fallenden Teil des Schulaufwandes einer „minder leistungsfähigen" Gemeinde pflegt — der Kürze halber — auch jetzt noch der Ausdruck „Staatsbeitrag" in Anwendung zu kommen, obwohl die Zahlung nicht mehr — wie vor dem 1. Mai 1892 — an die bis dahin dem Lehrer gegenüber zahlungspflichtige Gemeinde geschieht, sondern wegen Wettschlagung ganz unterbleibt, wenn der Staatsbeitrag nicht größer ist, als der nach § 52 d. G. von der Gemeinde an die Staatskasse zu zahlende Jahresbeitrag. Letzterer Fall wird

z. B. eintreten können, wenn eine Gemeinde neben ihrem „Jahresbeitrag" auch Aufwendungen für Aushilfe im Religionsunterricht oder für Fortbildungsunterricht auf die Staatskasse zu überwälzen in der Lage ist (E.U.G. § 73, b und c).

Die Bezeichnung „Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden" ist insbesondere bei Aufstellung der Staatsvoranschläge in der Weise beibehalten, daß die „Beiträge" mit der vollen Summe für das ganze Großherzogtum (für 1900 und 1901 mit je 467510 Mk.) in Ausgabe erscheinen. Was an dieser Summe wegen Wettschlagung mit „Jahresbeiträgen" der Gemeinden nicht zur wirklichen Auszahlung gelangt, erscheint wieder vereinnahmt in der Einnahme-Position „Anteil der Gemeinden am Aufwand für die Bezüge der Volksschullehrer. a. Jahresbeiträge für die ständigen Lehrerstellen" (1900 und 1901 je 2651830 Mk.).

2. Die Auszahlung der Staatsbeiträge an die Gemeindekassen, bezw. deren Verrechnung mit den von den Gemeinden an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeiträgen wird durch die Amtskassen bewirkt (Erlaß der Oberschulbehörde vom 4. Mai 1892 Nr. 8552; Verordnung vom 24. Februar 1894, den Aufwand für die Volksschulen betreffend, § 2.)

§ 82.

(E.U.G. vom 8. März 1868, §§ 75 und 76. Gesetz vom 18. September 1876, Artikel 5 — § 76. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel VI.)

Wenn der gemäß § 52, 1 von einer Gemeinde zu zahlende Beitrag eine Erhöhung dadurch erfährt, daß auf Beschluß der Gemeinde an deren Schule (Schulen) Lehrer in größerer Zahl, als das Gesetz (§ 14) verlangt, oder Hauptlehrer angestellt werden, wo nach der gesetzlichen Vorschrift nur Unterlehrer anzustellen wären, so kommt diese Erhöhung bei den nach §§ 72—79 zu treffenden Feststellungen nicht in Anrechnung.

Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ohne daß die Staatsverwaltungsbehörde dies gemäß § 6 Absatz 4 dieses Gesetzes verfügt hat, ist die nach § 78 der Staatskasse aufzuerlegende Aufwandsumme so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

---

1. In § 75 des E.U.G. vom 8. März 1868 war als ausgeschlossen von der Überwälzung auf die Staatskasse auch erklärt: „Die Bezahlung größerer Gehalte, als die in den §§ 48, A und 50 (des Gesetzes vom 8. März 1868) bestimmten." Diese Anführung ist in § 82 des jetzigen E.U.G. weggelassen worden, obgleich die Bezahlung von Zuschüssen zu den jetzt in § 39 und § 44 bestimmten (aus der Staatskasse zu zahlenden) Gehalten bezw. Vergütungen anderen Gemeinden ebensowenig verwehrt ist, wie den Städten, die der Städteordnung unterstehen (§ 100). Derartige Zuschüsse wären aber nicht durch Vermittelung der Staatskasse, sondern

unmittelbar an die betreffenden Lehrer aus der Gemeindekasse auszubezahlen. Sie kommen daher in dem nach § 52 Ziffer 1 von der Gemeinde an die Staatskasse einzuzahlenden und nach § 73, a der Berechnung des Staatsbeitrags zugrunde zu legenden „Jahresbeitrag" nicht zum Vorschein, weshalb es einer ausdrücklichen Ausschließung solcher Zuschüsse im Gesetze vom 13. Mai 1892 nicht mehr bedurfte.

2. [Mehraufwand durch Unterhaltung „mehrerer" Schulen.] Vgl. Zusätze 6 und 7 zu § 6 (S. 81 dieser Schrift).

Wenn eine die Errichtung mehrerer Schulen in derselben Gemeinde anordnende Verfügung der Staatsverwaltungsbehörde nicht erlassen wurde oder nicht mehr nachgewiesen werden kann, so ist gleichwohl für eine Gemeinde, in welcher thatsächlich mehrere Schulen bestehen, durch den Vorbehalt, daß die Gemeinde „die Vereinigung der Schulen verlangen kann", das Erfordernis der Genehmigung des Oberschulrats für die in der Vereinigung enthaltene Aufhebung einzelner Schulen — § 9 d. G.; landesh. V.O. vom 26. Juni 1892, § 3, b — keineswegs beseitigt. Die Oberschulbehörde muß aber, wenn sie Anstand nimmt, die von der Gemeinde beschlossene Schulvereinigung zu genehmigen, die Entscheidung der Staatsverwaltungsbehörde — des Bezirksrats, landesh. V.O. vom 26. Juni 1892, § 7 — darüber veranlassen, ob die Erhaltung der „verschiedenen Schulen" ein „dringendes Bedürfnis" sei. Wird letzteres bejaht, ist das Verhältnis der Gemeinde zur Staatskasse das nämliche, wie wenn die „verschiedenen Schulen" von Anfang an auf Anordnung der Staatsverwaltungsbehörde bestanden hätten; im Verneinungsfalle dagegen steht es in der freien Wahl der Gemeinde, die verschiedenen Schulen ohne Rücksicht auf die von der Oberschulbehörde gegen eine solche Maßregel etwa erhobenen Bedenken zu vereinigen oder dieselben unter Annahme einer nach § 82 Abs. 2 d. G. beschränkten Haftbarkeit der Staatskasse getrennt fortbestehen zu lassen.

3. Die Mehraufwendungen für Volksschulen, welche § 82 des E.U.G. von der Überwälzung auf die Staatskasse ausschließt, sind freiwillige Leistungen der betreffenden Gemeinden insofern, als dieselben nicht auf gesetzlicher Nötigung beruhen. Gleichwohl können diese Leistungen nicht als Freigebigkeitshandlungen im Sinne der Gemeindeordnung (§ 56 a, Ziffer 4, und § 172 d, Ziffer 7) angesehen werden, weil die bezüglichen Ausgaben nicht „außerhalb des Interessenkreises der Gemeinde zugunsten einer anderen Persönlichkeit oder einer Gesamtheit von Persönlichkeiten", sondern im eigenen Interesse der Gemeinde gemacht werden. Wielandt, bad. Gemeindegesetzgebung, III. Auflage (1893) S. 156 — Zusatz 5 zu § 56 a der Gemeindeordnung.

Von der Überwälzung auf die Staatskasse aber sind derartige freiwillige Mehraufwendungen auch in dem Sinne ausgeschlossen, daß die bezüglichen Ausgaben bei Ermittelung des „sonstigen Umlagebedürfnisses" (E.U.G. § 77) von dem Gesamtumlagebedürfnis in Abzug zu bringen sind. In dem restierenden „sonstigen Umlagebedürfnis" dürfen Ausgaben der angegebenen Art nicht enthalten sein, da sonst der freiwillige Schulaufwand mittelbar, nach § 75 des E.U.G., auf die Bemessung des Staatsbeitrages erhöhend einwirken würde. Verw.-Ger.-H. 23. Oktober 1900, Nr. 1077 (Badische Rechtspraxis, 1900, S. 329 und Zeitschrift 2c. 2c., 1901, S. 25).

§ 83.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 71. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel VI.)

Wenn für mehrere Gemeinden, oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Teilen derselben, eine

Volksschule gemeinsam gehalten wird (§ 6 Absatz 2 dieses Gesetzes), haben die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung für die in § 52 und § 56 bezeichneten Leistungen aufzukommen.

In demselben Verhältnis gelten im Zweifel die an der Schule beteiligten Gemeinden als mitberechtigt an den Einkünften aus Dotationen und Fonds (§§ 58 bis 61).

Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse (§ 52) und gegenüber den Lehrern (§ 56), sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der Einkünfte aus Dotationen und Fonds (§§ 58 bis 60) ist die Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinschaftliche Schule gelegen, oder welcher durch Vereinbarung unter den beteiligten Gemeinden oder aber auf Antrag einer derselben durch die Staatsverwaltungsbehörde die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule übertragen ist. Die mitbeteiligten Gemeinden haben ihre Anteile an die Kasse der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Gemeinde, welche über den gesamten Schulaufwand Rechnung führt, einzuliefern.

Dieselben Bestimmungen kommen für politische Gemeinden in Anwendung, welche aus Ortsgemeinden sich zusammensetzen, deren jede besondere (Orts-) Ausgaben und Einnahmen hat, wenn für die Gesamt-Gemeinde, oder für mehrere Ortsgemeinden oder Teile von solchen eine gemeinschaftliche Schule besteht.

Vgl. § 6 d. G. und Zusätze 1 bis 5 hiezu — S. 79 ff. dieser Schrift.

1. Die Festsetzung des Anteils jeder am Schulverband beteiligten Gemeinde bezw. Ortsgemeinde (letzter Absatz des § 83 E.U.G. und Gemeindeordnung §§ 161 ff.) an den in § 52 und § 56 bezeichneten Leistungen geschieht in gleicher Weise wie die gemäß §§ 1 bis 5 der Verordnung vom 24. Februar 1892 für die Gesamtheit des Verbandes zu treffenden Festsetzungen, d. i. durch die Oberschulbehörde — vorbehaltlich der im Streitfalle dem Bezirksrat als Verwaltungsbehörde zustehenden Entscheidung, gegen welch' letztere sodann Klage an den Verwaltungsgerichtshof stattfindet — E.U.G. § 149, Absatz 2, II, 2 und landesh. Verordnung vom 26. Juni 1892, § 4, Absatz 1, b.

Der Verteilung nach Verhältnis der „zur Schule gehörigen Bevölkerung" jeder der beteiligten Gemeinden unterliegt auch der zunächst für den ganzen Schulverband nach § 52 Ziffer 2 d. G. festzustellende, dem durchschnittlichen Schulgeldertrag entsprechende Jahresbeitrag. Dieser Jahresbeitrag ist somit nicht für jede Gemeinde (Ortsgemeinde) gesondert — aus der Zahl der ihr angehörenden, die Schule besuchenden Kinder — zu berechnen, obgleich die Erhebung des Schulgeldes für Rechnung der einzelnen Gemeinde erfolgt (Verordnung vom 24. Februar 1894, den Aufwand für die Volksschulen betreffend, § 19).

2. [Einkünfte aus Dotationen und Fonds.] Gegen die — im Anschluß an die früher geübte Praxis — nunmehr gesetzlich (zweiter Absatz des § 83)

aufgestellte Vermutung ist selbstverständlich im Einzelfalle Gegenbeweis zulässig. Vermöge besonderen Rechtstitels kann beispielsweise an der ganzen vorhandenen „Dotation" oder an einzelnen Bestandteilen derselben eine einzelne der beteiligten Gemeinden ausschließliches Genußrecht besitzen — so insbesondere, wenn die gemeinschaftliche Schule dadurch entstanden ist, daß mehrere Gemeinden, die früher jede ihre eigene Schule hatten, diese zu einer Schule vereinigten, und wenn für die eine (oder für jede) dieser früher getrennt bestandenen Schulen eine eigene Dotation vorhanden war. In solchen Fällen darf derjenige Betrag, welcher durch die einer einzelnen Gemeinde ausschließlich angehörenden Dotationsteile gedeckt wird, nicht zugunsten aller an der Schule beteiligten Gemeinde und Orte vorweg an der gesamten für den Lehrergehalt erforderlichen Summe in Abzug gebracht werden, sondern es ist zunächst die Verteilung nach § 83 Abs. 1 so vorzunehmen, wie wenn die fraglichen Dotationsteile nicht vorhanden wären, und der Ertrag der letzteren ist alsdann nur zur (vollständigen oder teilweisen) Deckung des Anteils der ausschließlich berechtigten Gemeinde aufzurechnen. M. d. J., 8. Februar 1878, Nr. 1964, und Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, 1878, S. 52.

3. [Mitbenützung einer Schule ohne Schulgemeinschaft.] Eine Schulgemeinschaft mit den Wirkungen des § 83 E.U.G. kann nicht schon als vorhanden angenommen werden, wenn rein thatsächlich Kinder aus einer Gemeinde die in der anderen Gemeinde befindliche Volksschule besuchen. Vielmehr ist zur Annahme einer Gemeinschaft erforderlich, daß dieser Besuch aufgrund einer bleibenden und von der Staatsverwaltung anerkannten Zugehörigkeit zur Schule stattfinde. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, I, Nr. 997, 998.

Auch durch eine Anordnung nach § 7 Absatz 4 des E.U.G. wird zwischen den Bewohnern der abgesonderten Gemarkung einerseits und der Gemeinde, welcher die „Nachbarschule" angehört, andererseits eine Schulgemeinschaft mit den Wirkungen des § 83 nicht geschaffen. Die „für die Benutzung der Nachbarschule" von dem Eigentümern der abgesonderten Gemarkung zu entrichtende Vergütung kann daher, je nach den thatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles, höher oder niedriger durch den Bezirksrat bestimmt werden, als die Berechnung nach § 83 d. G. ergeben würde (vgl. Zusatz 1 — zu § 77 — S. 84 dieser Schrift).

§ 84.

(E.U.G. vom 8. März 1868. § 71. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel VI.)

In den Fällen des § 83 kommen hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden (Ortsgemeinden) fallenden Anteile die Bestimmungen der §§ 73 bis 80 für jede Gemeinde (Ortsgemeinde) gesondert zur Anwendung.

Die gegenüber der einzelnen Gemeinde (Ortsgemeinde) festgestellten Staatsbeiträge werden insgesamt an dem von der rechnungsführenden Gemeinde (§ 83 Absatz 3) an die Staatskasse zu zahlenden Betrag in Aufrechnung gebracht.

§ 85.

Vereinbarungen unter den beteiligten Gemeinden über anderweite Verteilung des Aufwandes für eine gemeinschaftliche Schule (§ 83) haben gegenüber der Staatskasse keine rechtliche Wirkung.

Gemeinden, welche eine Elementarschule gemeinsam unterhalten, erfüllen eine ihnen dem Staate (der Staatsverwaltung) gegenüber obliegende öffentlich-rechtliche Verpflichtung, welche ihrem ganzen Umfang und Inhalt nach unmittelbar durch das Elementarunterrichtsgesetz geregelt ist. Die dort getroffenen Bestimmungen durch privates Übereinkommen der Gemeinden unter sich zu ändern — wenigstens mit Wirksamkeit gegenüber der forderungsberechtigten Staatsverwaltung — ist rechtlich unstatthaft, eine solche Änderung jedenfalls in öffentlich-rechtlicher Beziehung unwirksam. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Oktober 1884 — s. Rechtsprechung I, Nr. 999.

Ob eine derartige private Verabredung nicht etwa doch unter den Gemeinden selbst als privatrechtlich bindend zu erachten sei, hat auch das jetzige Elementarunterrichtsgesetz unentschieden gelassen. Die Frage dürfte dahin zu beantworten sein, daß kein Teil dasjenige, was er der Vereinbarung zufolge etwa über seine gesetzliche Verpflichtung hinaus geleistet hat, zurückfordern kann (Bürgerl. Gesetzbuch § 814), daß aber jeder Teil zu jeder Zeit die Regelung des Beitragsverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen fordern kann, wenn der aus der Vereinbarung hervorgegangene thatsächliche Zustand in irgend welcher Beziehung jenen Bestimmungen nicht entspricht. Vgl. Annalen der bad. Gerichte, 1870, Nr. 21; Zeitschrift für bad. Verwaltung, 1869, S. 33 und 105; 1870, S. 16.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen.

In dem Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 waren die „von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen" handelnden Vorschriften in den §§ 80 bis 84 enthalten. Die bei deren Anwendung gemachten Erfahrungen hatten nicht blos eine deutlichere Fassung, sondern auch eine Vervollständigung als wünschenswert erwiesen. Diesem Bedürfnisse sollte durch die in den §§ 86 bis 91 des E.U.G. vom 13. Mai 1892 enthaltene Neuaufstellung jener Vorschriften entsprochen werden. Inwiefern die jetzigen Bestimmungen inhaltlich von den früheren abweichen, ist nachstehend bei den einzelnen Paragraphen angegeben.

§ 86.

Für Volksschulbauten gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Volksschule (Volksschulabteilung) soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben, welches nicht gleichzeitig anderen Zwecken, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinträchtigen geeignet sind, dienen soll.

2. Das Gebäude soll für jeden an der Schule ständig angestellten Lehrer (§§ 14, 15) ein besonderes Schulzimmer enthalten.

Die Schulzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 3,5 Meter haben und die Grundfläche soll mit Rücksicht auf die im einzelnen Zimmer regelmäßig und gleichzeitig zu unterrichtende Zahl von Schulkindern derart bemessen sein, daß — den für Gänge und für Aufstellung von Ofen und Schulgerätschaften erforderlichen Raum inbegriffen — auf jedes Schulkind mindestens ein Quadratmeter Bodenfläche kommt.

Aus klimatischen Rücksichten kann ausnahmsweise die Zimmerhöhe bis auf 3 Meter herabgesetzt werden, ohne daß dafür eine entsprechend größere Bodenfläche zu fordern wäre.

3. Bezüglich der Lage des Platzes, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnisanstalten, Anlegung von Abfallgruben ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen.

4. Bei jeder Volksschule soll in thunlichster Nähe des Schulgebäudes ein geeigneter Platz zur Vornahme von Turnübungen und zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenstunden vorhanden sein.

---

1. Die Vorschrift in Ziffer 1 des § 86, daß das Volksschulgebäude in der Regel „nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienen" soll, richtet sich vorzugsweise gegen die namentlich in Landgemeinden noch vielfach vorkommende Unterbringung von Räumlichkeiten für die Gemeindeverwaltung (auch des Ortsarrestes) im Schulgebäude. Diese soll bei Neubauten nur mit jeweiliger besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde zugelassen werden.

2. Außer den Lehrzimmern für jeden Haupt- und Unterlehrer (Ziffer 2 des § 86) werden bei größeren Volksschulen, namentlich wenn dieselben als erweiterte eingerichtet sind, noch besondere Räumlichkeiten für den Handarbeitsunterricht der Mädchen oder auch für andere unterrichtliche Veranstaltungen (z. B. Zeichenunterricht) vielfach nicht wohl zu entbehren sein. Ein staatlicher Zwang zur Beschaffung solcher weiterer Räumlichkeiten wäre indessen nicht statthaft.

In dem E.U.G. vom 8. März 1868 war nach dem damaligen badischen Landesmaß für Schulzimmer bestimmt:

a. die regelmäßige Höhe auf 12 Fuß (= 3,6 Meter);

b. die aus klimatischen Rücksichten zugelassene geringere Höhe auf 10 Fuß (= 3 Meter);

c. der auf ein Schulkind zu rechnende Flächenraum auf 9 Quadratfuß (= 0,81 Quadratmeter).

Durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 ist das Maß für die lichte Höhe (a) nach abwärts, jenes für die Bodenfläche (c) nach aufwärts abgerundet worden. Übrigens ist auch eine auf 1 Quadratmeter für ein Schulkind bemessene Grundfläche nicht völlig ausreichend, wenn die Schulzimmer mit der zweckmäßigsten Art von Schulbänken — zweisitzigen — ausgestattet werden sollen.

§ 87.

Nach Anleitung der in § 86 enthaltenen Grundsätze werden eingehendere Vorschriften über die Schulhausbaulichkeiten im Wege der Verordnung erlassen.

Im Einzelfalle dürfen Schulhausneubauten und bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden nicht zur Ausführung gebracht werden, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplatzes, sowie den Bauplan gutgeheißen hat. Kann über die von der Oberschulbehörde etwa beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt werden, erfolgt die Feststellung derselben beziehungsweise des Bauplanes durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 14. November 1898, die Schulhausbaulichkeiten betreffend — enthalten in Abschnitt V. 3 (Schulordnung).

§ 88.

Bereits bestehende Schulgebäude können als solche weiter benützt werden, auch wenn sie den Vorschriften des § 86 nicht in allen Beziehungen entsprechen.

Ein neues Schulhaus ist — auch abgesehen von dem Falle der Errichtung einer neuen Volksschule oder einer weiteren Volksschulabteilung — zu erbauen oder sonst anzuschaffen, wenn das vorhandene an Raum unzulänglich oder wegen Gefährdung der Gesundheit der Kinder unbenutzbar geworden und nicht dem Bedürfnisse entsprechend erweitert beziehungsweise in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege genügenden Weise geändert werden kann.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein vorhandenes Schulhaus baulich zu ändern, beziehungsweise ob ein neues Schulhaus und in welchem Umfange zu erbauen sei, wird, wenn eine Einigung hierüber zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde nicht zu erzielen ist, durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde getroffen.

Verordnung vom 14. November 1898 (Schulhausbaulichkeiten), §§ 21, 22, 23.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats (§ 87 Absatz 2 und § 88 Absatz 3) kann Rekurs an das Unterrichtsministerium eingelegt werden (landesh. Verordnung vom 26. Juni 1892, § 7).

§ 89.

Die Pflicht zur Beschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude liegt der Gemeinde (§ 6 dieses Gesetzes) ob.

Die Gemeinde ist berechtigt, Leistungen, zu welchen Dritte für Schulbaulichkeiten privatrechtlich verpflichtet sind, sowie die für solche Baulichkeiten verwendbaren Mittel von Stiftungen für sich in Anspruch zu nehmen und dieselben zur Bestreitung des Bau- beziehungsweise Unterhaltungsaufwandes zu verwenden.

Der in dieser Weise nicht gedeckte Aufwand ist von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen.

Hinsichtlich der Gebäude für Volksschulen, welche mehreren Gemeinden (Ortsgemeinden) gemeinschaftlich sind, finden die Bestimmungen der §§ 83 und 85 entsprechende Anwendung.

---

1. Das E.U.G. vom 8. März 1868 (§ 82) erklärte zur „Erbauung und Anschaffung des Schulhauses, sowie Unterhaltung desselben," die Gemeinde nur für verpflichtet, „soweit nicht ein privatrechtlicher Baupflichtiger vorhanden ist, und soweit sie nicht durch vorhandene hiezu bestimmte Fonds gedeckt werden". Diese Bestimmung wurde schon vor Erlassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 in dem Sinne verstanden und gehandhabt, daß der Staatsverwaltung gegenüber immer nur die (hilfsweise) öffentlich-rechtliche Baupflicht der Gemeinde inbetracht komme, daß somit überall, wo ein Eingreifen der Staatsverwaltung zur Herbeiführung des Neubaues, der Erweiterung, der Reparatur eines Schulhauses einzutreten hat, dieses Eingreifen sich nur gegen die Schulgemeinde richten kann. Der Gemeinde ist dann überlassen, gegen einen etwa vorhandenen privatrechtlich Baupflichtigen ihren Rückgriff, oder zur Deckung der Kosten etwa verfügbare Mittel „hiezu bestimmter Fonds" in Anspruch zu nehmen. In § 89 des jetzigen E.U.G. ist nun — im Anschluß an die Bestimmung in § 62 Absatz 1 desselben Gesetzes — der vorstehend angegebene Sinn der früheren Gesetzesbestimmung deutlicher zum Ausdruck gebracht. Dem entsprechend ist in § 21 der Verordnung vom 14. November 1898 (Schulhausbaulichkeiten) eine Entscheidung des Bezirksrats nur der Gemeinde gegenüber vorgesehen. Die Teilnahme eines anderen „Baupflichtigen" am Verfahren ist jedoch insofern offen gehalten, als derselbe — anstelle der Gemeinde — einen Bauplan für die auszuführende Baulichkeit aufstellen und dem Bezirksamt einreichen kann (§ 20 verbunden mit § 18 und § 22 der Verordnung).

2. [Privatrechtliche Verpflichtungen für Schulbaulichkeiten.]

I. „Leistungen Dritter" für Schulbaulichkeiten können darin bestehen, daß der „Dritte" entweder Baulichkeiten, die der Schulgemeinde kraft öffentlichen Rechts obliegen, anstelle dieser Gemeinde in Natur stellt (ein Schulhaus neu erbaut, ein Gebäude zur Verwendung als Schulhaus durch Ankauf 2c. bereitstellt, Umbauten oder Unterhaltungsarbeiten an dem vorhandenen Schulhaus ausführt), oder daß der „Dritte" der Schulgemeinde die Mittel zur Bestreitung des Aufwandes für Aus-

führung der Baulichkeit beschafft, oder der Gemeinde den von ihr bestrittenen Aufwand für den Bau ersetzt. Die privatrechtliche Verpflichtung zu einer „Leistung" dieser Art könnte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch jedenfalls als Gegenstand eines „Schuldverhältnisses" — einer Einzelperson, einer Gesellschaft, einer juristischen Person — neu entstehen (B.G.B. §§ 241 ff.). Ob nach dem B.G.B. die „Leistung" auch als „Reallast" einem „Grundstück" auferlegt werden könnte (B.G.B. §§ 1105 ff. — der Ausdruck „wiederkehrende" Leistungen im ersten Absatz dürfte solches ausschließen), mag hier unerörtert bleiben, da jedenfalls für das Großherzogtum Baden die Neubegründung einer derartigen Reallast durch das Ausführungsgesetz vom 17. Juni 1899, Artikel 26 Absatz 2 (Ges. und V.Bl. 1899, S. 235) untersagt wäre. Somit könnte nur die Frage der Entstehung eines „Schuldverhältnisses" inbetracht kommen, wenn beispielsweise eine Gemeinde die Abtretung von Gelände oder die Überlassung eines Wasserlaufes (Wassergesetz vom 26. Juni 1899, § 18) für Errichtung einer größeren gewerblichen Anlage mit der Bedingung verknüpfen wollte, daß der Unternehmer der Anlage für alle Lasten aufzukommen habe, welche das Unternehmen in Beziehung auf den Volksschulunterricht der Arbeiterkinder im Gefolge haben könne.

II. Nach Artikel 132 des (Reichs-) Einführungsgesetzes zum B.G.B. bleiben „unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Kirchenbaulast und die Schulbaulast". Ferner bleiben nach Artikel 184 desselben Gesetzes „Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches belastet ist, mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Range bestehen". Das mit dem 31. Dezember 1899 außerkraft getretene badische Landrecht enthielt indessen keinerlei „die Schulbaulast" betreffende Vorschrift, und eine Erörterung, ob nach sonstigen landrechtlichen Bestimmungen eine Schulbaupflichtigkeit in irgend welcher Gestalt (als persönliche Verbindlichkeit, oder als „Erbdienstbarkeit") während der Geltungsdauer des Landrechts hätte begründet werden können, wäre hier schon um deswillen gegenstandslos, weil eine Baupflichtigkeit dieser Art, als im Großherzogtum bestehend, noch in keinem Falle geltend gemacht worden ist. Eine Anwendung der Artikel 132 und 184 des E.G. zum B.G.B. in Beziehung auf Bestimmungen des „Landrechts" könnte somit nicht inbetracht kommen.

Neben dem Landrecht aber war bei dessen Einführung inkraft geblieben das Gesetz (landesherrliche Edikt) vom 26. April 1808, betreffend die Kirchen- und Schulbaulichkeiten (§ XVIII der I. Einf. Ed. zum Landrecht). Dieses Gesetz bestimmte in Artikel 23:

> Alt- vorhandene Schulgebäude liegen im Zweifel, d. h. solang nicht ein Einbekenntnis, ein Urteil, oder ein Baufaktum einen anderen Schuldner sicher nachweist, jedem Kirchspiel, und wenn es in mehrere Schulbezirke geteilt ist, der betreffenden Schulgemeinde mit allen nach der Orts- oder Dienstbeschaffenheit notwendigen Wirtschaftsgebäuden zu erhalten und wieder zu erbauen auf.

Neben der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des „Kirchspiels" (bezw. der zum Kirchspiel gehörigen Gemeinden) waren somit auch im Baudikt von 1808 privatrechtliche Bauverpflichtungen Dritter, wo solche aus „Einbekenntnis", „Urteil", „Baufaktum" im Einzelfall „nachgewiesen" werden konnten, als Ersatz für die dem Kirchspiel obliegende Bauleistung bei altvorhandenen Schulgebäuden anerkannt.

Darüber aber, ob und in welcher Weise privatrechtliche Bauverpflichtungen, namentlich für erstmals (nicht zum Ersatze für abgängige altvorhandene) zu beschaffende Schulgebäude neu begründet werden können, enthält das Baudekt von 1808 ebensowenig Bestimmungen, wie das im Jahre 1810 inkraft getretene Landrecht. Derartige Vorschriften sind daher auch nicht aus dem genannten Edikte über den 1. Januar 1900 hinaus als geltendes Recht erhalten geblieben (E.G. zum B.G.B., Artikel 132).

Dagegen müßten — unter der Voraussetzung, daß eine Ablösung nicht stattgefunden hat — privatrechtliche Bauverpflichtungen, die das Gesetz vom 26. April 1808 als bereits bestehende anerkannt hat, für fortwirkend erachtet werden, insbesondere Bauverpflichtungen, mit denen eine Sache (z. B. ein Güterkomplex — Standes- oder Grundherrschaft), oder ein Recht (z. B. ein Zehntrecht) zur Zeit der Erlassung jenes Gesetzes bereits belastet war (E.G. zum B.G.B., Art. 184). An Bauverpflichtungen dieser Art war bei Erlassung der Elementarunterrichtsgesetze von 1868 (§ 82) und von 1892 vorzugsweise gedacht.

3. [Ablösbarkeit der privatrechtlichen Verpflichtungen für Schulbaulichkeiten.]

Nur unter den (ohne Ausnahme längst abgelösten) früheren Zehntrechten waren solche, die mit Verpflichtungen für Schulbaulichkeiten privatrechtlich belastet waren. Bauverpflichtungen dieser Art sind zwar durch kein Gesetz als für sich ablösbar erklärt worden; sie kamen aber gleichzeitig mit dem belasteten Zehntrecht zur Ablösung, nachdem das Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833 bestimmt hatte, daß für privatrechtliche, auf dem Zehnten haftende Lasten aus dem Ablösungskapital entsprechende Vergütung zu leisten sei (§ 4). Vorschriften über Feststellung dieser Vergütung (des reinen Geldwertes der Zehntlasten, insbesondere der Bauverpflichtungen), über Abzahlung der Vergütungssumme und über fernere Verwaltung derselben als (Bau-) Lastenablösungskapital waren in den §§ 38 ff. desselben Gesetzes enthalten.

Nicht berührt durch die Bestimmungen über die Ablösung der auf Zehnten lastenden Schulhausbauverpflichtungen wurden die auf anderen Privatrechtstiteln beruhenden Verpflichtungen dieser Art. Auch diese aber wurden für ablösbar erklärt durch das Gesetz vom 20. Februar 1879, betreffend die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch — enthalten und erläutert im Abschnitt IX dieser Schrift (den Aufwand für die Volksschulen betreffend).

4. [Mittel von Stiftungen.] Stiftungen (Fonds), aus deren Vermögen oder Erträgnissen Mittel für Schulbaulichkeiten entnommen werden können, sofern und soweit solches sowohl mit den für Stiftungen im allgemeinen als für die einzelne Stiftung im besonderen geltende Vorschriften vereinbar ist, sind vorzugsweise entstanden aus den Ablösungskapitalien für vormalige privatrechtliche Bauverpflichtungen. Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833, § 5 Ziffer 2 und 7; Gesetz vom 25. Juli 1876, betreffend einige Änderungen des Zehntablösungsgesetzes, und Vollzugsverordnung zu letzterem Gesetze vom 20. September 1876, § 7 (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1876, Nr. 41); Gesetz vom 20. Februar 1879, § 3.

Vgl. auch Zus. 9 und 10 zu § 10 d. G. — S. 95 ff. dieser Schrift.

5. [Aufbringung der Baukosten durch die Gemeinden.] Der Aufwand für Verzinsung und Abtragung von Gemeindeschulden aus Schulhausbauten,

die vor dem 15. März 1868 bereits ausgeführt waren, wäre nach einer Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1869 Nr. 275 nicht gemäß der Vorschrift in § 89 Abs. 3 (früher § 82 Abs. 2) des E.U.G., sondern noch nach den Bestimmungen des Baudikts vom 26. April 1808 (§ 26) aufzubringen — vgl. Zusatz 1 zu § 77 d. G., S. 196 dieser Schrift. Die Wirkung hievon würde namentlich in folgenden Punkten sich äußern:

a. Wenn die Gemeindeeinkünfte (§ 68 der Gemeindeordnung) ausreichend wären, um daraus ohne Erhebung von Umlagen auch die Verzinsung und Abzahlung der Schulhausbauschuld zu bestreiten, so müßte gleichwohl die Umlegung auf die beitragspflichtigen Steuerkapitalien der Gemarkung stattfinden, und nur der auf die Ortsbürger fallende Teil der Umlage dürfte (mit Staatsgenehmigung) auf die Gemeindekasse übernommen, d. h. aus den Gemeindeeinkünften bestritten werden.

b. Die gemeinderechtlichen Bestimmungen über die Befreiung vom Beizug zur Gemeindebesteuerung (§ 81 der Gemeindeordnung) wären auf die Umlegung des Aufwandes für Verzinsung und Abzahlung der Schulhausbauschuld nicht in Anwendung zu bringen.

6. Für zusammengesetzte Gemeinden kommen hinsichtlich der Bestreitung der Schulhausbaukosten neben den Bestimmungen der §§ 83, 84, 85, 89 Abs. 3 und 4 des E.U.G. insbesondere noch die §§ 162, 163, 167, 169, 171, 171 a der Gemeindeordnung (Fassung nach dem Gesetze vom 11. Juli 1896, Ges. u. V.Bl. S. 177) inbetracht. Hiernach sind folgende Hauptfälle zu unterscheiden:

I. Ein Nebenort hat eigenes Gemeindevermögen (Gem.-Ordnung § 163 Abs. 2) und

a. eine eigene Schule. In diesem Falle wird der Schulhausbauaufwand gleich jeder andern Ortsausgabe (Gem.-Ordn. § 171 a Absatz 2) behandelt und von dem Nebenort allein bestritten;

b. keine eigene Schule. In diesem Falle ist der Schulhausbauaufwand eine Ausgabe der Gesamtgemeinde, und § 171 a Abs. 1 Gem.-Ord. kommt zur Anwendung. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Nebenorte zum Bau- und Unterhaltungsaufwand der Schule der Gesamtgemeinde beizutragen haben, bestimmt sich nach der Zahl ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung.

II. Ein Nebenort hat kein eigenes Gemeindevermögen (und, damit zusammenhängend, keine eigene Gemarkung). In diesem Falle wird der Nebenort, mag für ihn eine eigene Schule bestehen, oder nicht, hinsichtlich der Gemeindeausgaben, somit auch des Schulhausbauaufwandes, lediglich als Bestandteil einer einfachen Gemeinde behandelt; Gem.-Ordn. § 162. Vgl. Wielandt, bad. Gemeindegesetzgebung, III. Ausgabe, S. 362.

Bezüglich des Bauaufwandes für Volksschulen auf abgesonderten Gemarkungen, bezw. für Volksschulen, deren Mitbenützung für die schulpflichtigen Kinder der Bewohner einer abgesonderten Gemarkung eingeräumt ist, vgl. § 7 des E.U.G. und Zusätze hiezu (S. 83 dieser Schrift).

7. [Eigentum an Schulhäusern.] Über die Frage des Eigentumsrechts an Schulhäusern, je nachdem dieselben von der Gemeinde, oder von einem privatrechtlich Baupflichtigen oder aus Stiftungsmitteln erbaut oder angeschafft sind, ferner über die rechtlichen Wirkungen der Aufhebung oder Vereinigung von Volksschulen in Beziehung auf die Schulhäuser vgl. die Abhandlung (von Renk): „Über das Eigen-

tum an Schulhäusern", in Zeitschrift für Verwaltung 2c. 2c. Jahrg. 1870, S. 221 ff. und S. 233 ff., Jahrg. 1872 S. 45 ff.; Gesetz vom 20. Febr. 1879, § 10 und Zusatz 10 zu § 10 d. G. (S. 96).

§ 90.

Im Staatsvoranschlag ist ein angemessener Betrag vorzusehen zur Gewährung von Beihilfen aus der Staatskasse für bedürftige Gemeinden, welche Schulhäuser neu zu erbauen, oder an bereits bestehenden Schulgebäuden Bauveränderungen erheblicheren Umfanges, die nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellen, auszuführen haben.

Auf die Gewährung einer solchen Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Erübrigungen aus dem betreffenden Etatsatz (Absatz 1) sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

---

1. Unterstützungen zu Schulbauten für bedürftige Gemeinden wurden schon vor 1892 aus den für „Staatsbeihilfen an Gemeinden" jeweils im Finanzgesetz bewilligten Mitteln durch das Ministerium des Innern in einzelnen Fällen gewährt. Das Gesetz vom 13. Mai 1892 hat sodann die Aussetzung eines besonderen Fonds für „Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten" vorgesehen, damit die Unterrichtsverwaltung über den Stand der zu diesem Zwecke verfügbaren Mittel jederzeit einen Überblick haben und bei ihren Entschließungen über Anforderung von Bauherstellungen darauf Rücksicht nehmen kann. Die erstmalige Bewilligung — im Staatsvoranschlag für die Budgetperiode 1894/1895 — erfolgte für eine Jahressumme von 30 000 Mk.; später wurde der Fond auf 50 000 Mk. für das Jahr erhöht und erscheint mit diesem Betrage auch in dem Staatsvoranschlag für die Jahre 1900/1901. Aus den für die beiden Budgetjahre 1898/1899 im ordentlichen Etat bewilligten 100 000 Mk. sind an 29 Gemeinden Beihilfen in Einzelbeträgen von 500 Mk. bis zu 12 000 Mk. gegeben worden.

2. [Zuständigkeit zur Bewilligung.] Über die Gewährung staatlicher Beihilfen zu Schulhausbaulichkeiten bedürftiger Gemeinden beschließt das Unterrichtsministerium, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — landesh. Verordnung vom 26. Juni 1892. § 5, Ziffer 2. Gesuche um solche Beihilfen sind bei den betreffenden Bezirksämtern einzureichen. Das Bezirksamt hat das Gesuch unter Stellung eines eingehend zu begründenden Antrages zur weiteren Behandlung dem Oberschulrat vorzulegen. O.Sch.R., 25. Januar 1894 Nr. 1570.

§ 91.

(E.U.G. vom 8. März 1868, § 84. Gesetz vom 13. Mai 1892, Artikel VI.)

Jede Volksschule ist nach Maßgabe der im Verordnungswege zu treffenden näheren Vorschriften mit den zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen

Gerätschaften und den der Aufgabe der Volksschule entsprechenden Lehrmitteln auszustatten, sowie auch sonst mit allem zu versehen, was zu ihrer zweckdienlichen Benützung erforderlich ist.

Die Schulräume sind in einer den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechenden Weise mit Lüftungsvorrichtungen zu versehen, zu heizen, zu beleuchten, zu reinigen und in Stand zu halten.

Hinsichtlich der Bestreitung des Aufwandes für die vorbezeichneten, der Gemeinde obliegenden Leistungen finden die Bestimmungen in § 89 entsprechende Anwendung.

Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde des Schulortes die erforderlichen Lehrbücher, sowie sonstige Bedürfnisse, insbesondere auch das für den Unterricht in den einfachsten weiblichen Handarbeiten nötige Rohmaterial zu beschaffen.

---

1. Vollzugsvorschriften:

Schulordnung für die Volksschulen, vom 27. Februar 1894, §§ 33—37 (in Abschnitt V, 1.).

Verordnung vom 14. November 1898, die Schulhausbaulichkeiten betreffend, §§ 6, 8, 11 (in Abschnitt V, 2.).

2. Bezüglich der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch, der Ablösbarkeit solcher Verpflichtungen und der für derartige Anschaffungen verwendbaren Mittel aus Stiftungen (§ 89 Abs. 2 d. G.) vgl. die Zusätze 1—4 zu § 89 (S. 208 ff.).

3. Die im vierten Absatz des § 91 der Gemeinde des Schulortes auferlegte Verpflichtung zur Beschaffung der Schulbedürfnisse für unbemittelte Kinder ist dahin zu verstehen, daß die Kosten der Beschaffung nur unter der Voraussetzung der Schulgemeinde ohne Ersatz zur Last bleiben, wenn diese Gemeinde zugleich der Armenverband ist, welchem nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz in Ansehung des betreffenden Schulkindes die Unterstützungspflicht obliegt. Andernfalls wäre die Gemeinde des Schulortes berechtigt, von dem unterstützungspflichtigen Armenverband Erstattung ihrer bezüglichen Auslagen zu fordern. Vgl. Zusätze zu § 5 d. G. — S. 77.

Die Übernahme der Beschaffung der Schulbedürfnisse für alle die Volksschule besuchenden Kinder (oder etwa nur für die Schüler und Schülerinnen der unteren Jahrgänge) seitens der Gemeinde des Schulortes — mit Verzicht auf Ersatz durch die Eltern und deren Stellvertreter, bezw. durch den unterstützungspflichtigen Armenverband — wäre eine Freigebigkeitshandlung, welche den bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 56 a, Ziffer 4, § 172 d, Ziffer 7) unterläge.

Sechster Titel.

Von den erweiterten Volksschulen und den Volksschulen der Städte, welche der Städteordnung unterstehen.

Erster Abschnitt.

Von den erweiterten Volksschulen.

I.

In dem Volksschulgesetz vom 28. August 1835 ist von „erweiterten" Volksschulen zwar nirgends ausdrücklich die Rede; das Vorhandensein, bezw. die Möglichkeit der Errichtung solcher Schulen ist aber im Gesetze unterstellt, indem dasselbe (§ 30) bestimmte, daß „die Anstellung einer größeren Anzahl von Lehrern", als nach dem Gesetze vorgeschrieben, geschehen könne, „wenn die vorhandenen Fonds und Dotationen nach Deckung der gesetzlichen Gehalte dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig einen größeren Beitrag leistet, als zu welchem sie gesetzlich verpflichtet ist." Die Anstellung einer das gesetzliche Gebot übersteigenden Anzahl von Lehrern konnte nur den Zweck haben, entsprechend höhere, das Maß des Gewöhnlichen überragende Leistungen der Schule zu erzielen, indem deren reichlichere Ausstattung mit Lehrkräften eine Erweiterung der regelmäßigen Unterrichtszeit — sei es innerhalb der Dauer des schulpflichtigen Alters (z. B. durch Einrichtung ganztägigen, statt blos halbtägigen Unterrichts), sei es durch Ausdehnung des Unterrichts über das schulpflichtige Alter hinaus — ermöglicht, oder gestattet, den Unterricht dadurch wirksamer zu gestalten, daß die Zahl der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Kinder verringert, d. i. die Zahl der Schulklassen vermehrt wird.

In dieser Art erweiterte Volksschulen haben schon vor 1868 mehrfach im Großherzogtum bestanden, wobei die Erweiterung entweder auf den ganzen Umfang der Schule, oder nur auf einen Teil derselben (z. B. die späteren Jahrgänge) sich erstreckte, oder auch besondere Abteilungen mit erweitertem Unterricht wahlfrei geboten waren (z. B. für Mädchen unter der Benennung „Höhere Töchterschulen"). Namentlich in den größeren Städten hatte das Bedürfnis einer gesteigerten Schulbildung auch bei demjenigen Teile der Einwohnerschaft, für welchen der Besuch einer Mittelschule (Gelehrtenschule, Höheren Bürgerschule) nicht inbetracht kommen konnte, zu erweiterten Volksschuleinrichtungen geführt.

So hat das Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 durch die „von der erweiterten Volksschule" handelnden Bestimmungen (§ 102) — welche in der Haupt-

sache mit den jetzt in §§ 92 und 93 E.U.G. enthaltenen inhaltlich übereinstimmen — einem bereits vorhandenen Zustand ausdrückliche gesetzliche Bestätigung verliehen, zugleich mit der Absicht, die Weiterentwickelung eines über das regelmäßige Mindestmaß der Anforderung hinausgehenden Volksschulunterrichtes zu fördern. Die Begründung zur damaligen Gesetzesvorlage sprach sich hierüber wie folgt aus:

„Unter den Einrichtungen der Schule selbst ist für die Leistungsfähigkeit derselben unzweifelhaft die bedeutendste die möglichste Ausdehnung der Unterrichtszeit. Leider sind in diesem wichtigsten Punkte durch zwingende äußere Verhältnisse ziemlich enge Schranken gezogen. Eine Unterrichtsanstalt, welche von jeder, auch der kleinsten und ärmsten Gemeinde gehalten werden muß, und zu deren Besuch eine, wenn gleich nur hypothetische, doch allgemeine Verbindlichkeit auch derjenigen besteht, bei welchen die äußeren und inneren Bedingungen eines umfassenderen Lernens nur in der unvollkommensten Weise vorhanden sind, eine solche Anstalt wird immer nur sehr mäßige Ansprüche an die Zahl der zu verwendenden Lehrkräfte und an die von den Schülern zur Verfügung zu stellende Zeit erheben können. Dagegen war man bemüht, die Wege für freiwillige Mehrleistungen für die Schule und in derselben zu ebnen und zu erleichtern. So werden namentlich gute Früchte zu erwarten sein von der Bestimmung, daß der Lehrer auf Verlangen der Gemeinde außer seinen gesetzlichen Stundendeputat noch einige Stunden weiter Schulunterricht gegen besondere Vergütung zu erteilen hat, wodurch auch für die einfachste Schule die Möglichkeit einer nicht unerheblichen intensiven Verbesserung gegeben ist, und noch größere Vorteile dürfen von dem, übrigens auch der bestehenden Gesetzgebung schon bekannten Institut der erweiterten Volksschule erwartet werden. Der natürliche Gang, wie die allgemeine Volksbildung allmählich sich hebt, ist der, daß nach und nach immer tiefere und weitere Schichten der Bevölkerung zu einer umfassenderen Bildung herangezogen werden. Der Fortschritt in dieser Richtung kann zunächst nur ein freiwilliger sein; die gesetzliche Forderung kann nicht über das bescheidene Maß dessen hinausgehen, was in einem gegebenen Zeitpunkt auch unter nicht günstigen Verhältnissen gründlich zu leisten ist. Für das Mehr, für welches ein gesetzlicher Zwang sich nicht anwenden läßt, wird am besten durch möglichst ausgedehnte Freiheit gesorgt, damit überall da, wo Elemente mit Befähigung und Lust zu umfassenderer Bildung sich finden, diesem Verlangen nach den konkreten Wünschen und Bedürfnissen Rechnung getragen werden könne."

(Ständische Verhandlungen, 1867/68, II. Kammer, Beilagenheft VI, S. 143.)

II.

Das Gesetz vom 13. Mai 1892 hat sodann in den §§ 92 bis 97 die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 — welche bereits durch die Gesetze vom 19. Februar 1874 und vom 18. September 1876 einzelne Änderungen, ferner durch die Gesetze vom 16. Februar 1872 und vom 25. Juli 1888 eine dem § 94 des jetzigen Gesetzes entsprechende Erweiterung erfahren hatten — im Anschluß an die inzwischen fortgeschrittene Entwickelung des „Instituts der erweiterten Volksschule" und an die dabei gemachten Erfahrungen weiter ausgestaltet. Dabei wurde der Grundsatz, daß Aufwendungen für erweiterten Volksschulunterricht nur aufgrund freiwilliger Leistungen der Schulgemeinde stattfinden, sowie ferner der Grundgedanke festgehalten, daß bezüglich der Einrichtung erweiterter Volksschulen in Rücksicht auf die bereits vorhandene Verschiedenheit der örtlichen Bedürfnisse und das zu erwartende Hervortreten neuer Bedürfnisse ein möglichst weiter Spielraum mit entsprechender Freiheit in der Gestaltung der Schuleinrich-

tungen, je nach den Verhältnissen des Einzelfalles, zu gewähren sei. Demgemäß hat auch das Gesetz vom 13. Mai 1892 sich darauf beschränkt, die Grundzüge für die Errichtung solcher Anstalten und deren Besonderheiten gegenüber den einfachen Volksschulen nur im allgemeinen festzustellen, den Ausbau der einzelnen Anstalt je im besonderen Falle der Vereinbarung der Oberschulbehörde mit der betreffenden Gemeinde überlassend (§ 96 d. G.).

III.

Sowohl in dem Volksschulgesetze vom 28. August 1835 (§ 30), als in dem E.U.G. vom 8. März 1868 (§ 75) war durch die Vorschrift, daß die Anstellung einer größeren Anzahl von Lehrern, als gesetzlich vorgeschrieben, nur geschehen könne, wenn die Gemeinde freiwillig den erforderlichen Mehrbetrag übernimmt, der Grundsatz ausgesprochen, daß zu dem Mehraufwand an Lehrergehalt, welchen die Einrichtung eines über das gesetzliche Mindestmaß hinaus erweiterten Volksschulunterrichts erfordert, der Staat einen Beitrag nicht leiste. Dieser Grundsatz ist auch noch in dem durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 umgestalteten Elementarunterrichtsgesetz zu erkennen: in § 52, Ziffer 1 Absatz 2, wo für die über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl hinaus errichteten (Haupt- und Unter-) Lehrerstellen ein erhöhter, von der Schulgemeinde in die Staatskasse einzuzahlender Jahresbeitrag verlangt ist; in § 73 und § 82 Absatz 1, wo auch für minder leistungsfähige Gemeinden eine Überwälzung der nach § 52, Ziffer 1 Absatz 2 zu zahlenden (erhöhten) Jahresbeiträge auf die Staatskasse für ausgeschlossen erklärt ist; endlich in § 94 Absatz 3, wo bestimmt ist, daß die Gehalte der an erweiterten Volksschulen als „Rektoren" oder als „Reallehrer" angestellten Lehrer, sowie die Sterbegehalte dieser Lehrer, ohne Beteiligung der Staatskasse unmittelbar aus der Gemeindekasse zu bezahlen sind. Indessen erscheint jener Grundsatz jetzt in mehrfacher Hinsicht durchbrochen.

a. Aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) sind die Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie die Versorgungsgehalte für die Hinterbliebenen, auch derjenigen Lehrer (Lehrerinnen) zu bestreiten, welche behufs Erweiterung einer Volksschule über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl hinaus an derselben angestellt werden; dies gilt auch für die Schulen derjenigen Gemeinden, welche der Städteordnung unterstehen. E.U.G. § 50; § 94, Abs. 3; § 99, Abs. 2.

b. Nachdem schon durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 (§ 39) die Hauptlehrergehalte höher bestimmt worden, als im Regierungsentwurf zu jenem Gesetze angenommen war, und eine abermalige Erhöhung durch das Gesetz vom 17. September 1898 erfolgt ist, ohne daß gleichzeitig eine Erhöhung des nach § 52, Ziffer 1 Absatz 2 von der Schulgemeinde an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrages beschlossen wurde, hat jetzt die Staatskasse auch hinsichtlich der zum Zweck der Volksschulerweiterung über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl hinaus angestellten Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) einen Teil des Aufwandes für die Gehalte derselben ohne Ersatz seitens der Schulgemeinden zu bestreiten. Vgl. Zusatz 3 zu § 52 d. G. (S. 149).

Diese Vergünstigung kommt indessen nur Gemeinden zugute, welche nicht der Städteordnung unterstehen (E.U.G. § 99, Absatz 1), diesen aber ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den minder leistungsfähigen gehören, oder nicht.

c. Erstmals im Staatsvoranschlag für die Jahre 1898 und 1899 waren Mittel (4000 Mk. für jedes der beiden Jahre) vorgesehen für „Zuschüsse an Gemeinden zur Unterhaltung von Bürgerschulen". Im Staatsvoranschlag für die Jahre 1900 und 1901 erscheint die Anforderung auf den Betrag von 10800 Mk. für jedes der beiden Jahre erhöht. Die so unterstützten „Bürgerschulen" sind erweiterte Volksschulabteilungen, welche in einem in drei Klassen sich gliedernden vierjährigen Lehrgang Unterricht nach dem Lehrplan für die entsprechenden Jahreskurse der Realschulen erteilen. Näheres über diese — eine Art Mittelstellung zwischen Volksschule und Mittelschule („Höherer Schule") einnehmende — Gattung von Lehranstalten, deren Zahl im Großherzogtum während weniger Jahre bereits auf 10 angewachsen ist, s. bei A. Joos, die Mittelschulen im Großherzogtum Baden, Karlsruhe und Tauberbischofsheim, 1898, Abschnitt „Bürgerschulen", S. 365 ff.

§ 92.

Den Gemeinden steht es frei, neben den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen, oder statt derselben, erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen bei verlängerter Unterrichtszeit der Unterricht in den nach § 20 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als im Lehrplan für einfache Volksschulen geboten ist, verfolgt, oder noch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird und an denen zu diesem Behufe Lehrer in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl angestellt werden (§§ 14, 15 Absatz 3, § 52 Ziffer 1 Absatz 2).

Auch einzelne Klassen einer Volksschule können mit erweitertem Unterrichtsplan eingerichtet werden, sei es für alle schulpflichtigen Kinder, sei es neben entsprechenden Klassen mit einfachem Unterrichtsplan. Ebenso können besondere Abteilungen gebildet werden für einzelne Unterrichtsgegenstände (z. B. für Fremdsprachen, für Zeichnen).

Das gegenwärtige Gesetz ist, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Bestimmungen, auch auf erweiterte Volksschulen anwendbar.

Feststellung der Lehrpläne für erweiterte Volksschulen (Volksschulabteilungen):

Ministerialverordnung vom 24. April 1869, betreffend den Lehrplan für die Volksschulen, §§ 19 und 68.

Vollzugsinstruktion vom 7. Juni 1869, § 8. (Abschnitt VI dieser Schrift).

Zu den Unterrichtsgegenständen, auf welche in erweiterten Volksschulen der Unterricht erstreckt werden kann (§ 92, Abs. 1), oder für welchen besondere Abteilungen gebildet werden können (§ 92, Abs. 2), gehört jedenfalls auch die Stenographie.

---

§ 93.

Wo neben einer erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) auch eine einfache sich befindet, besteht zum Besuche der ersteren keine Verbindlichkeit.

Der Unterrichtsplan der erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) — für welche eine besondere Benennung (z. B. Bürgerschule für Knaben, Bürgerschule für Mädchen) gewählt werden kann — kann sich über das Alter der gesetzlichen Schulpflicht (§ 2 dieses Gesetzes) hinaus erstrecken.

Für die Schüler (Schülerinnen) derselben kann ein höheres, als das in § 68 dieses Gesetzes bestimmte Schulgeld erhoben, die im zweiten Absatz desselben Paragraphen vorgeschriebene Ermäßigung außer Wirksamkeit gesetzt und die Schulgelderhebung auch in dem Falle aufrecht erhalten werden, wenn auf dieselbe hinsichtlich der die einfache Volksschule besuchenden Kinder verzichtet wird (§ 71).

Hinsichtlich der örtlichen Beaufsichtigung der erweiterten Schule (Schulabteilung) können besondere Bestimmungen getroffen werden.

---

1. Volksschulabteilungen mit erweitertem Unterrichtsplan, welchen eine besondere Benennung beigelegt zu werden pflegt, sind insbesondere:

a. Die „Bürgerschulen", in welchen nach erfolgreichem vierjährigem Besuch der (einfachen) Volksschule Knaben, oder Knaben und Mädchen gemeinsam, in einem vierjährigen Lehrgang nach dem für die vier unteren Jahreskurse einer Realschule vorgeschriebenen (jedenfalls Französisch und Englisch umfassenden) Unterrichtsplan unterrichtet werden. Vgl. A. Joos, die Mittelschulen im Großherzogtum Baden, Karlsruhe und Tauberbischofsheim, 1898, S. 365 ff.

b. Die „Höheren Töchterschulen." Unter dieser Benennung haben für den Unterricht der weiblichen Jugend schon vor Erlassung des E.U.G. von 1868 in einer Anzahl Gemeinden des Landes neben den Volksschulen besondere Anstalten bestanden, welche den Zweck verfolgten, entweder eine vollständigere Elementarbildung oder — ähnlich den für die männliche Jugend bestimmten Mittelschulen — die Grundlagen höherer Bildung zu gewähren. Einzelne dieser Anstalten, namentlich jene, die schon früher den letztgenannten Zweck verfolgten, haben nachmals eine weitere Ausgestaltung zu „Mittelschulen für die weibliche Jugend" erfahren und tragen jetzt die Benennung „Höhere Mädchenschulen". Das Nähere hierüber bei A. Joos, Mittelschulen 2c. 2c., S. 333 ff.

Andere aus den früheren „Höheren Töchterschulen" hervorgegangene Anstalten, welche entweder diese Benennung unverändert beibehalten haben (z. B. in Pforzheim, in Bruchsal), oder unter anderer Benennung von einer nachmals zur „Mittelschule für die weibliche Jugend" („Höheren Mädchenschule") umgestalteten früheren „Höheren Töchterschule" nachträglich wieder abgezweigt worden sind („Töchterschule" in Karlsruhe, „Mädchenbürgerschule Adelhausen" in Freiburg), endlich einige neu entstandene ähnliche

Anstalten nehmen nun eine Mittelstellung ein zwischen der (einfachen) Volksschule einerseits und der „Mittelschule für die weibliche Jugend" andererseits. Von der letztgenannten ist die jetzige „Höhere Töchterschule" („Töchterschule") vorzugsweise darin verschieden, daß ihr Unterrichtsplan sich nicht über das Alter der gesetzlichen Schulpflicht hinaus erstreckt und meist nur eine Fremdsprache (Französisch) umfaßt.

2. [Örtliche Beaufsichtigung.] Durch die Bestimmung im letzten Absatz des § 93 soll ermöglicht werden, fachkundige Männer zur Aufsichtsführung über die Schule beizuziehen und dadurch nicht allein den Schulbetrieb zu fördern, sondern insbesondere das Interesse der Bevölkerung für die Schule und ihr Vertrauen zu derselben zu stärken. An der Beaufsichtigung der für Mädchen bestimmten Schulabteilungen („Töchterschulen") können auch Frauen beteiligt werden.

§ 94.

An erweiterten Volksschulen (Volksschul-Abteilungen), insbesondere zur Leitung solcher Anstalten, können aufgrund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag akademisch gebildete, sowie solche Lehrer, die ihre Befähigung zu höherem Unterricht durch eine hiefür verordnungsgemäß bestimmte Prüfung nachgewiesen haben, mit den für „Rektoren erweiterter Volksschulen", beziehungsweise für „Reallehrer an Mittelschulen", geordneten Bezügen und Berechtigungen angestellt werden.

Die Anstellung derartiger Lehrkräfte kann nur stattfinden, wenn die Gemeinde den durch die Gehaltsordnung für Volksschulrektoren beziehungsweise für Reallehrer an Mittelschulen (Gehaltstarif Abteilung D. Ordnungszahl 3 beziehungsweise Abteilung G. Ordnungszahl 2) festgesetzten Höchstgehalt, sowie das gesetzliche Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung stellt und die Bestimmungen in Artikel 15—17 des Etatgesetzes vom 24. Juli 1888 für sich als bindend anerkennt.

Die Gehalte der in dieser Weise angestellten Lehrer, sowie die Sterbegehalte für dieselben sind unmittelbar aus der Gemeindekasse zu bezahlen, wogegen deren Stellen für die Festsetzung des von der Gemeinde an die Staatskasse zu leistenden Beitrages (§ 52) nicht in Anrechnung kommen. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie die Hinterbliebenenversorgungsgehalte fallen auf die Staatskasse, beziehungsweise die Beamtenwitwenkasse.

Hat der gemäß Absatz 1 angestellte Lehrer zugleich für die gesamte Volksschule der Gemeinde die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers auszuüben, so leistet die Staatskasse für dessen Gehalt — statt der in Wegfall kommenden Dienstzulage für den ersten Hauptlehrer (§ 41) — an die Gemeinde einen Beitrag von jährlich 100 Mk. beziehungsweise 200 Mk.

Die Leitung einer erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) — für sich oder in Verbindung mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Ob-

liegenheiten des ersten Hauptlehrers — kann im Einverständnis zwischen Gemeinde- und Oberschulbehörde auch in nicht etatmäßigem Dienstverhältnis oder nebenamtlich einem akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrer übertragen werden.

---

1. Akademisch gebildete Lehrer:

Landesherrliche Verordnung vom 20. Mai 1889, betreffend die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen, mit Beilage: Ordnung der Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen. Ges. u. V.Bl., 1889, S. 71; Schulv.-Bl., 1889, S. 45.

Prüfung zum Nachweis der Befähigung für höheren Unterricht:

Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 20. Mai 1881, betreffend die Prüfung und Anstellung der Reallehrer. Ges. u. V.Bl. 1881, S. 151; Schulv.Bl. 1881, S. 78. (Abschnitt VIII: Lehramt an Volksschulen).

2. [Höchstgehalt und Wohnungsgeld.] Nach dem durch Nachtragsgesetz (zur Beamtengehaltsordnung) vom 9. Juli 1894 eingeführten, am 1. Januar 1895 in Wirksamkeit getretenen abgeänderten Gehaltstarif beträgt der Höchstgehalt für

Rektoren erweiterter Volksschulen (Abteilung D. Ord.Zahl 1): 5000 Mark;

Reallehrer an Mittelschulen (Gehaltsklasse II. Abteilung G. Ord.-Zahl 1): 3700 Mark;

das Wohnungsgeld — je nach der Ortsklasse — für

Rektoren erweiterter Volksschulen (III. Dienstklasse): 620 Mk., 410 Mk., 330 Mk., 250 Mk.;

Reallehrer an Mittelschulen (V. Dienstklasse): 350 Mk., 260 Mk. 200 Mk., 150 Mk.

3. [Bestimmungen des Etatgesetzes.] Die Artikel 15, 16, 17 des Etatgesetzes — Gesetz vom 22. Mai 1882, betreffend den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben, geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 1888 und in der geänderten Fassung verkündet im Ges. und V.Bl. 1888, S. 518 ff. — haben, soweit hierher bezüglich, folgenden Wortlaut:

Artikel 15. Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche von der Regierung oder unter deren Mitwirkung — — — bei öffentlichen Lehranstalten — — — angestellt sind, ist die Staatskasse zur Bestreitung des Diensteinkommens, der Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehalte nur insoweit verpflichtet, als eine solche Verpflichtung aufgrund des Gesetzes oder des Staatsvoranschlags festgesetzt oder übernommen ist. — — —

Artikel 16. — — — Hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an öffentlichen Lehranstalten, an deren Unterhaltung Gemeinden, Stiftungen und sonstige Körperschaften nicht lediglich mit festen Beiträgen beteiligt sind, besteht eine solche Verpflichtung der Staatskasse [zur Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte] nur insoweit, als es

durch eine aufgrund des Staatsvoranschlags getroffene Vereinbarung zugesichert ist. — — —

Artikel 17. Zur Bestreitung der Versorgungsgehalte für Hinterbliebene der im ersten und zweiten Absatz von Artikel 16 bezeichneten Beamten ist die Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) vorbehaltlos verpflichtet. — — —

Jedoch hat für diejenigen im zweiten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten, welche im Dienste der betreffenden Anstalt ihre erste etatmässige Anstellung erhalten, ebenso für diejenigen jener Beamten, welche bei einer solchen Anstalt aus dem aktiven Dienste endgiltig ausscheiden, die Anstaltskasse sowohl bei der Anstellung als beim Ausscheiden 30 Prozent des in diesem Zeitpunkt massgebenden Einkommensanschlags als einmaligen Zuschuss an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten. — — —

Da hinsichtlich der Rektoren und Reallehrer an erweiterten Volksschulen die Verpflichtung zur Zahlung der Aktivgehalte und der Sterbegehalte, sowie der Ruhe- und Unterstützungsgehalte durch das Elementarunterrichtsgesetz (§ 94 Abs. 3) allgemein geregelt ist, hat die Forderung, daß die Gemeinde „die Bestimmungen in Artikel 15—17 des Etatgesetzes vom 24. Juli 1888 für sich als bindend anerkennt", nur in Beziehung auf die im zweiten Absatz des Artikels 17 des Etatgesetzes verlangten 30prozentigen Zuschüsse an die Beamtenwitwenkasse praktische Bedeutung.

4. [Leitung der Gesamtvolksschule.] Die Bestimmung im vierten Absatz des § 94 soll der Gemeinde ermöglichen, durch Vereinigung der (besonderen) Leitung der erweiterten Schulabteilung mit der sonst (E.U.G. § 17) dem „ersten" Hauptlehrer zukommenden Leitung der gesamten Volksschule in einer Person eine Ersparnis von 100 Mk. bezw. 200 Mk. für das Jahr (E.U.G. § 41) zu erzielen. Der Gemeinde steht frei, davon Gebrauch zu machen, oder nicht, oder auch die Vereinigung, wenn sie zur Ausführung gebracht worden, nachträglich wieder aufzuheben. Den Absatz 4 des § 94 nicht in Anwendung zu bringen, wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Maßnahme zur Folge hätte, daß ältere, wohlerprobte Volksschulhauptlehrer einem an Lebens- und Dienstjahren mehr oder minder weit nachstehenden Lehramtspraktikanten oder Reallehrer unterstellt würden.

§ 95.

In Gemeinden, welche erweiterte Volksschulen (§ 92) unterhalten und zu dem von ihnen zu bestreitenden Aufwand für Volksschullehrergehalte eine Staatsbeihilfe gemäß §§ 73—79 dieses Gesetzes nicht beziehen, steht der Gemeindehörde das Recht des Vorschlages zu bei der Besetzung mindestens so vieler Hauptlehrerstellen, als die Zahl der in der Gemeinde errichteten Hauptlehrerstellen — die an der einfachen Schule oder in den nicht erweiterten Klassen verwendeten Hauptlehrer eingerechnet — größer ist, wie die Zahl der Hauptlehrer, welche in der betreffenden Gemeinde für den Volksschulunterricht nach § 14 jedenfalls anzustellen wären.

Die Anstellung von Lehrern mit den Rechten und Bezügen der „Rektoren erweiterter Volksschulen" erfolgt durch landesherrliche Ent-

schließung; doch soll dabei auf die Wünsche der Gemeinde thunlichst Rücksicht genommen werden.

---

1. Vollzugsvorschriften: Verordnung vom 28. Februar 1894, betreffend das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen, § 7 (in Abschnitt VIII, Lehramt an Volksschulen).

2. [Umfang des Gemeinde-Vorschlagsrechtes.] In dem Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 lautete der letzte Absatz von § 102:

> Soweit eine Volksschule hiernach als eine erweiterte zu betrachten ist und als solche aus Gemeindemitteln unterhalten wird, hat die Gemeindebehörde bei der Anstellung der Lehrer das Präsentationsrecht.

Die der erforderlichen Klarheit entbehrende Fassung dieser Gesetzesstelle hatte Meinungsverschiedenheiten zwischen der staatlichen Schulverwaltung einerseits und den erweiterte Volksschulen unterhaltenden Gemeinden andererseits zur Folge. Während die Gemeindeverwaltungen, namentlich jene der größeren Städte, für alle Lehrerstellen an ihren Volksschulen Präsentationsrecht in Anspruch nahmen, wollten die Behörden der staatlichen Unterrichtsverwaltung solches zunächst nur für Stellen von Hauptlehrern (nicht auch für Schulgehilfen — E.U.G. § 27), und überdies nur für diejenigen Hauptlehrerstellen anerkennen, welche zu dem Zwecke, die Schule zu einer „erweiterten" zu gestalten, über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl hinaus an der Gesamtvolksschule der betreffenden Gemeinde errichtet sind.

Für Gemeinden, welche nicht der Städteordnung unterstellt sind, hat nun das Gesetz vom 13. Mai 1892 die Streitfrage im Sinne der von der staatlichen Unterrichtsverwaltung vertretenen Auslegung des früheren Gesetzes entschieden. Genauere Festsetzungen über Umfang und Ausübung des Gemeindevorschlagsrechtes bei der einzelnen Anstalt sind statutarischer Vereinbarung vorbehalten (E.U.G. § 96 Abs. 2, h).

3. Zuständigkeit zur Anstellung von „Rektoren an erweiterten Volksschulen": Landesh. Verordnung vom 7. Februar 1890, betreffend die Aufnahme in den staatlichen Dienst, § 10 (Ges. u. V.Bl. 1890, S. 97).

§ 96.

Zur näheren Feststellung der Verhältnisse einer erweiterten Volksschule sind Satzungen zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde zu vereinbaren, für welche ständische Genehmigung, soweit solche nach dem Etatgesetz erforderlich, vorzubehalten ist.

In dieser Weise wären insbesondere zu ordnen:

a. die Benennung der erweiterten Schule (Schulabteilung) und deren Verhältnis zur einfachen Volksschule;
b. die Grundzüge des Unterrichtsplanes der erweiterten Schule (Schulabteilung);
c. das für den Besuch der erweiterten Schule (Schulabteilung) zu erhebende Schulgeld (§ 93 Absatz 3):

d. die besondere örtliche Beaufsichtigung der erweiterten Schule (Schulabteilung);
e. die Zahl und Art der an der gesamten Volksschule der Gemeinde (einfachen und erweiterten) anzustellenden Lehrkräfte und die Verteilung dieser Lehrkräfte auf die Abteilungen, in welche die Gesamtschule sich gliedert;
f. die etwaigen Zuschüsse (Dienstzulagen), welche die Gemeinde den an der erweiterten Schule (Schulabteilung) verwendeten Lehrern (Lehrerinnen) zu den nach der gesetzlichen Festsetzung denselben zukommenden Bezügen zu gewähren bereit ist; die Vergütungen für die im vertragsmäßigen Dienstverhältnis oder im Nebenamt beschäftigten Lehrkräfte;
g. die Einrichtung der Schulleitung (§ 94);
h. der Umfang, sowie die Art und Weise der Ausübung des Vorschlagsrechtes der Gemeindebehörde bei Besetzung von Hauptlehrerstellen (§ 95).

Beispiele von Satzungen für erweiterte Volksschul-Abteilungen:

1. Bürgerschule in Gengenbach: s. A. Joos, Mittelschulen 2c. 2c., Seite 371.

2. Höhere Töchterschule in Durlach: Satzungen vom 31. Juli / 4. August 1893, mit Nachtrag vom 10./14. Juli 1899:

Zur näheren Feststellung der Verhältnisse der erweiterten Volksschulabteilung — Höheren Töchterschule — in Durlach sind zwischen dem Grossh. Oberschulrat und dem Gemeinderat in Durlach nachstehende Satzungen vereinbart worden:

§ 1. Die höhere Töchterschule in Durlach ist eine neben der einfachen Volksschule bestehende erweiterte Abteilung der Gesamtvolksschule der Stadt Durlach, die den Zweck verfolgt, Mädchen im schulpflichtigen Alter und darüber hinaus eine den Rahmen der Volksschule überschreitende Ausbildung zu ermöglichen.

§ 2. Die Anstalt, welche Schülerinnen nach erfolgreichem Besuch der dritten Klasse der (einfachen) Volksschule aufnimmt, umfasst sechs Jahrgänge, die in drei getrennten Abteilungen unterrichtet werden. Die einzelnen Abteilungen werden von unten nach oben als erste, zweite, dritte Klasse gezählt.

§ 3. Der Lehrplan der höheren Töchterschule ist — bei verlängerter Unterrichtszeit — derart erweitert, dass der Unterricht

a. in den nach § 20 des Gesetzes über den Elementarunterricht vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als in dem Lehrplan für die Volksschule vorgesehen ist, verfolgt, und
b. noch auf andere Gegenstände, nämlich französische und englische Sprache, erstreckt wird.

Die nähere Feststellung des Lehrplanes erfolgt nach § 68 der Verordnung des Grossh. Ministeriums des Innern vom 24. April 1869, betreffend den Lehrplan für die Volksschulen.

§ 4. Von den die höhere Töchterschule besuchenden Schülerinnen ist an die Gemeindekasse ein Schulgeld zu entrichten, das beträgt:

für die Schülerinnen der	ersten	Klasse	jährlich	21 Mk.
„ „ „ „	zweiten	„	„	30 „
„ „ „ „	dritten	„	„	42 „

Dasselbe wird in drei Teilbeträgen auf 1. Mai, 1. November und 1. Februar jeden Jahres erhoben.

Eine Ermässigung des Schulgeldes nach Massgabe der Vorschrift in § 68 Abs. 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht soll bezüglich der die höhere Töchterschule besuchenden Schülerinnen nicht eintreten.

Jedoch können Unvermögende durch die Aufsichtsbehörde (§ 5) ganz oder teilweise von der Bezahlung des Schulgeldes befreit werden.

§ 5. Die örtliche Beaufsichtigung der Schule wird einer besonderen Kommission übertragen, welche die Benennung „Aufsichtsrat“ führt und sich zusammensetzt aus

1. dem Bürgermeister der Gemeinde Durlach als Vorsitzenden,
2. den übrigen Mitgliedern der Ortsschulbehörde — § 10 E.U.G.
3. drei weiteren Mitgliedern — darunter ein Arzt — welche der Gemeinderat aus der Zahl der in den Gemeinderat wählbaren Einwohner (einschliesslich der in § 13 der Gemeindeordnung bezeichneten Persönlichkeiten) auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen hat,
4. dem dienstältesten an der Anstalt etatmässig angestellten Lehrer.

§ 6. [Geänderte Fassung, gemäss Nachtrags vom 10./14. Juli 1899.] Die gesamte Volksschule zu Durlach war in den Schuljahren 1897/98 und 1898/99 von 1332 bezw. 1442 Schülern besucht; der Schülerstand zu Beginn des Schuljahres 1899/1900 beträgt 1564.

Da ein Zurückgehen der Schülerzahl für die kommenden Jahre nicht zu erwarten, viel eher eine weitere Vermehrung derselben in Aussicht steht, wird seitens der Oberschulbehörde ein dauerndes Bedürfnis nach Errichtung von 16 Lehrerstellen als vorliegend anerkannt. Von diesen wären gemäss §§ 14 und 15 E.U.G. zwölf mit Hauptlehrern und vier mit Unterlehrern zu besetzen. Thatsächlich werden errichtet zwölf Hauptlehrer- und sechs Unterlehrerstellen.

Die Verteilung der Lehrkräfte an die einzelnen Schulabteilungen bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

§ 7. Die an der höheren Töchterschule angestellten Lehrer erhalten zu den gesetzlich ihnen zukommenden Gehalten bezw. Vergütungen besondere Dienstzulagen nicht.

Die Mietzinsentschädigung wird für den Hauptlehrer auf 350 Mk., für die Hauptlehrerin auf 210 Mk. jährlich festgesetzt.

Die Belohnung der Nebenlehrer soll, wenn dieselben wissenschaftlich gebildet sind, nicht unter 60 Mk, andernfalls nicht unter 50 Mk. (für die Wochenstunde jährlich betragen.

Die Vergütung für die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten wird auf mindestens 20 Mk., jene für Erteilung des

Turnunterrichts auf mindestens 35 Mk. für die Wochenstunde festgesetzt.

§ 8. Die unmittelbare Leitung der höheren Töchterschule — — — wird dem an derselben als Nebenlehrer thätigen evangelischen Stadtpfarrer N. übertragen, der hiefür aus der Gemeindekasse eine Vergütung von 200 Mk. jährlich zu beziehen hat.

§ 9. [Nachtrag vom 10./14. Juli 1899.] Die Besetzung sämtlicher Lehrerstellen an der Volksschule zu Durlach steht ausschliesslich dem Gr. Oberschulrat zu. —

In den Satzungen vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{4. August}}$ 1893, zu welcher Zeit die Zahl der Hauptlehrerstellen (10) die nach der damaligen Schülerzahl (1183) gesetzlich vorgeschriebene Zahl (9) um eine Stelle überstieg, lautete der § 9:

Der Gemeinde Durlach wird für die Dauer des Bestandes der in § 6 bezeichneten Verhältnisse bezüglich der Besetzung einer Hauptlehrerstelle das Vorschlagsrecht eingeräumt, und zwar soll dieses Recht zustehen für den Fall der jedesmaligen Erledigung der Hauptlehrerstelle, welche dermalen die Hauptlehrerin N. inne hat.

Zur Ausübung dieses Rechtes werden der Gemeinde Durlach jeweils die sämtlichen auf erfolgtes Ausschreiben der Stelle eingelangten Bewerbungen zugestellt werden.

Die Oberschulbehörde wird, wenn sie Anstand nehmen sollte, die erledigte Stelle dem Vorschlag der Gemeindebehörde entsprechend zu besetzen, die letztere hievon verständigen mit dem Anheimgeben, einen anderen Lehrer aus der Reihe der um die Stelle aufgetretenen Bewerber namhaft zu machen.

Macht die Gemeinde hievon innerhalb des Zeitraums von 6 Monaten, vom Tage des das Ausschreiben der Stelle enthaltenden Schulverordnungsblatts an, keinen Gebrauch, geht für den betreffenden Besetzungsfall das Ernennungsrecht frei von jeder Beschränkung auf die Oberschulbehörde über.

§ 97.

Änderung einzelner Bestimmungen der Satzungen, z. B. Vermehrung oder Verminderung der Lehrkräfte, kann bei eingetretenen Änderungen in den maßgebenden thatsächlichen Verhältnissen sowohl die Gemeinde als die Oberschulbehörde fordern.

Auch kann sowohl die Gemeinde als die staatliche Unterrichtsverwaltung die Satzungen jederzeit kündigen. Jedoch bleibt in jedem Falle die Gemeinde noch während eines Zeitraumes bis zu höchstens acht auf den Zeitpunkt der Kündigung folgenden Schuljahren an die in den gekündigten Satzungen übernommenen finanziellen Verpflichtungen der staatlichen Unterrichtsverwaltung gegenüber gebunden.

Der letzteren liegt ob, während des vorbezeichneten Zeitraumes das Volksschulwesen der Gemeinde auf den Stand einer den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechenden (einfachen) Volksschule überzuführen.

1. [Zuständigkeit.] Die Genehmigung und Kündigung der Satzungen für erweiterte Volksschulen ist dem Unterrichtsministerium vorbehalten. Landesh. Verordnung vom 26. Juni 1892, § 5, Ziffer 3.

2. Eine Kündigung der Satzungen vonseiten der staatlichen Unterrichtsverwaltung wird insbesondere dann einzutreten haben, wenn die Gemeinde den satzungsgemäß übernommenen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt oder zu Änderungen der Satzungen, welche von der Oberschulbehörde für notwendig erachtet werden, z. B. zur Vermehrung der Lehrerstellen oder zur Umwandlung nicht etatmäßiger Lehrstellen in etatmäßige u. dergl., die Zustimmung versagt.

Nach erfolgter Kündigung muß der staatlichen Schulverwaltung ein entsprechender Zeitraum zur Verfügung stehen, um die durch Aufhebung der Schule zu anderweiter Verwendung frei werdenden Lehrer in geeigneter Weise unterbringen zu können. In den meisten Fällen wird dies in einer verhältnismäßig kurzen Zeit geschehen können; da aber immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der bezüglichen anderweiten Verwendung eines solchen Lehrers Schwierigkeiten sich entgegenstellen könnten, sieht das Gesetz eine Haftung der Gemeinden bezüglich der einmal übernommenen finanziellen Verpflichtungen für einen Zeitraum bis zu acht Jahren vor; innerhalb dieser Zeit wird die Schule bei allmählicher klassenweiser Aufhebung derselben — von der untersten Klasse angefangen — vollständig zur Auflösung gelangt sein.

Zweiter Abschnitt.

Von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

Die Erwägungen, welche dahin geführt haben, hinsichtlich der Volksschulen in den der Städteordnung unterstehenden Gemeinden — Städte: Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz (diese seit 1874), Bruchsal (seit 1876) und Lahr (seit 1889) — besondere Bestimmungen in das Gesetz vom 13. Mai 1892 aufzunehmen, finden sich in der dem Regierungsentwurf beigegebenen „Begründung" (ständische Verhandlungen, 1891/92, II. Kammer, Beilagenhaft IV, S. 95) wie folgt dargelegt:

„Bezüglich des Volksschulwesens derjenigen Städte, auf welche das Gesetz vom 24. Juni 1874, betreffend besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden — Städteordnung — in Anwendung kommt, enthält das gegenwärtig geltende Gesetz über den Elementarunterricht keinerlei Sonderbestimmungen, die Städteordnung selbst aber nur die Vorschrift (§ 19 b), daß eine besondere „Kommission für die Schulangelegenheiten" bestellt werden müsse, sowie daß „bei den Beratungen über die Angelegenheiten der Volksschule die Ortspfarrer der verschiedenen Konfessionen und die Volksschullehrer in einer durch das Ortsstatut näher zu bestimmenden Weise vertreten sein" sollen.

Gleichwohl haben in den betreffenden Städten — dieselben zählen nach dem gegenwärtigen Stande alle über 10 000 Einwohner — die Schuleinrichtungen in

mehrfacher Hinsicht eigentümlich und abweichend von dem Schulwesen der anderen Gemeinden sich entwickelt.

Wenn auch diese Entwickelung in den einzelnen Städten, je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen und nach den im Gemeinderegiment vorwaltenden Anschauungen, einen verschiedenen Gang genommen und zu verschiedenartigen Gestaltungen geführt hat, so ist doch den betreffenden Städten Das gemeinsam, daß keine derselben in ihrem Volksschulwesen auf das Mindestmaß des gesetzlich Gebotenen sich beschränkt hat, sowohl was Art und Umfang des der schulpflichtigen Jugend gebotenen Unterrichts als die Ausstattung der Schulanstalten in wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere die Belohnung des Lehrerpersonals, anbelangt. Die Gründe einer solchen wesentlich aus der eigenen Initiative der Stadtverwaltungen hervorgegangenen Gestaltung werden nicht allein in dem höher gesteigerten Unterrichtsbedürfnis einer städtischen Bevölkerung, sondern insbesondere auch in den reicheren finanziellen Mitteln zu suchen sein, welche ein größeres Gemeinwesen für freiwillige Leistungen zur Verfügung hat.

Dazu kommen noch alle die Verhältnisse, durch deren Zusammenwirken in den größeren Städten die Organe der Gemeinde eine Zusammensetzung erhalten, welche dieselben zur Führung einer selbständigen, nach jeder Richtung hin sachkundigen Verwaltung vorzugsweise befähigt.

In allen der Städteordnung unterstehenden Städten sind die Volksschulen im Sinne des § 102 des jetzigen Elementarunterrichtsgesetzes erweitert, sei es, daß die Erweiterung (insbesondere die Verlängerung der Unterrichtszeit) gleichmäßig über den ganzen Umfang des Volksschulwesens der Stadt sich erstreckt, oder daß die Gesamtschule in Abteilungen mit einfachem und in solche mit einem gleichmäßig oder einem in Abstufungen erweiterten Unterrichtsplane gegliedert ist. Überall sind Lehrkräfte in größerer Zahl als gesetzlich vorgeschrieben (jetziges Elementarunterrichtsgesetz § 23) in Verwendung, und die Lehrer und Lehrerinnen haben durchgehends höhere Bezüge, als nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden konnten. Dabei ist auch die Erhöhung der gesetzlichen Mindestbezüge wieder in verschiedener Weise durchgeführt: durch Auswerfung höherer fester Gehalte, Bewilligung höherer Schulgeldaversen, als bei Zugrundelegung des wirklichen Ertrages des Schulgeldes sich ergeben hätten, Gewährung von Zuschüssen in fest bestimmten Beträgen zu dem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgesetzten Mindesteinkommen, durch Einführung eines nach dem Dienstalter abgestuften Gehaltstarifs, ähnlich wie derselbe jetzt als Norm für alle Volksschulen vorgeschlagen ist.

Die nach dem Stande vom 1. November 1891 aufgestellte Berechnung ergab für die Hauptlehrer an den Volksschulen der Städteordnungsstädte ein Durchschnittseinkommen (an festem Gehalt und Schulgeldanteil beziehungsweise an stellvertretenden Bezügen; Personalzulagen kamen bei diesen Lehrern nicht vor) von 1832 Mk. 58 Pfg. Dieses Durchschnittseinkommen — gegen 1254 Mk. 65 Pfg. bei den Hauptlehrern der anderen Gemeinden — ist um etwa 415 Mk. höher, als der Durchschnitt der Gehalte, welche den betreffenden Hauptlehrern zukämen, wenn sie ihre ganze bisherige Dienstzeit als Hauptlehrer unter der Herrschaft einer Gehaltsordnung verbracht hätten, wie jetzt der Entwurf sie für die Hauptlehrer der Volksschulen aller Gemeinden in Vorschlag bringt, und die Städte der Städteordnung haben schon nach dem Stande vom 1. November 1891 für ihre (385) Volksschulhauptlehrer (ohne die Mietentschädigungen und Nebenvergütungen) im Ganzen eine Summe (705 545 Mk.) bezahlt, welche um mehr wie 160 000 Mk. höher ist, als die Summe, die für die genannten Städte sich ergäbe, wenn sie den Bestimmungen des § 52 des Entwurfs unterstellt würden.

Mit den freiwillig über die Grenze des gesetzlich Gebotenen hinaus von den Städten der Städteordnung übernommenen Leistungen für ihr Volksschulwesen steht eine weitere Besonderheit im Zusammenhange: die Besetzung aller Hauptlehrerstellen an solchen Schulen auf Vorschlag der städtischen Behörde (des Stadtrats.)

Im letzten Absatz von § 102 des jetzigen Elementarunterrichtsgesetzes ist der Gemeindebehörde ein „Präsentationsrecht" bei Anstellung der Lehrer eingeräumt „soweit eine Volksschule als eine erweiterte zu betrachten ist." Diese Bestimmung wird von den Staatsbehörden der Unterrichtsverwaltung dahin ausgelegt, daß das Präsentationsrecht nur auf diejenigen Stellen sich beziehe, welche zu dem Zwecke, die Schule zu einer „erweiterten" zu gestalten, über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl hinaus an einer Volksschule errichtet sind. Die jetzt der Städteordnung unterstellten Städte gingen mit der Einrichtung erweiterter Volksschulen zuerst vor, und bei der Schwierigkeit, von der Gesamtheit der an den Volksschulen (beziehungsweise Volksschulabteilungen) einer Stadt anzustellenden Lehrer diejenigen individuell auszuscheiden, deren Stellen als der „Erweiterung" angehörig zu betrachten wären, kam thatsächlich die Übung auf, einstweilen für die Besetzung aller Hauptlehrerstellen den Vorschlag der Stadtbehörde zuzulassen. Bei dieser Übung ist es bis zur Gegenwart geblieben — auch nach einer Verhandlung über den Gegenstand in der Zweiten Kammer des Landtags von 1883/84 aus Anlaß einer Bitte und Beschwerde des Stadtrats zu Heidelberg und der Gemeindebehörden der übrigen unter der Städteordnung stehenden Städte.

Bei der auf dem Gebiete des Elementarunterrichts von den Städten im weitesten Umfange seither ausgeübten Selbstverwaltung hat deren Volksschulwesen sich reich entfaltet und einen Stand der Leistungen erreicht, welcher das allgemeine Durchschnittsmaß weit überbietet. Angesichts derartiger Erfolge dürfte keinerlei Anlaß bestehen, der Bethätigung einer solchen Selbstverwaltung für die Zukunft irgendwie engere Grenzen zu ziehen oder den betreffenden Gemeinden Leistungen, welche sie bisher freiwillig übernommen, für die Zukunft in verpflichtender Weise aufzuerlegen. Diese Auffassung der Großherzoglichen Regierung liegt den besonderen Bestimmungen zugrunde, welche der Entwurf in dem Abschnitt „von den Volksschulen der Städte, welche der Städteordnung unterstehen", (§§ 98—109) in Vorschlag bringt.

Übrigens sind nicht alle in dem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf die genannten Städte beschränkt: auch andere Gemeinden können ihren Volksschulen auf dem Wege des Gemeindestatuts eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende reichere Gestaltung geben, für dieselben eine obere technische Leitung bestellen, zur Gewinnung besonders tüchtiger Lehrkräfte deren Gehalte durch Zulagen zu dem gesetzlich geordneten Betrage erhöhen. Die eigentlichen Besonderheiten für jene Städte liegen nur in folgenden Punkten:

a. Die Städte der Städteordnung haben die Aktiv-Gehalte der Lehrer an ihren Volksschulen, wie hoch auch deren Betrag laufen möge, lediglich selbst aufzubringen; eine Beteiligung der Staatskasse an deren Deckung findet nicht statt. Damit steht im Zusammenhang, daß diese Städte an der Einrichtung einer für Gemeinden und Staat gemeinschaftlichen Zentralgehaltskasse nicht teilnehmen, vielmehr die Gehalte 2c. ihrer Lehrer in vollem Betrage unmittelbar an dieselben auszuzahlen haben; ferner daß den genannten Städten freisteht, eine eigene Lehrer-Gehaltsordnung aufzustellen, welche jedoch in keiner Weise unter die im Gesetze für die Lehrer der anderen Gemeinden bestimmten Sätze herabgehen darf.

b. Den Städteordnungs-Städten soll die bisher thatsächlich geübte Mitwirkung bei der Besetzung sämtlicher Hauptlehrerstellen ihrer Volksschulen durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung gesichert werden, und zwar nicht mehr in Form des Vorschlages (der Präsentation), sondern der Ernennung. Die letztere wäre nicht, wie bisher, von der Oberschulbehörde auf Vorschlag des Stadtrats auszusprechen, sondern durch den Stadtrat selbst, wobei jedoch dieser auf die Wahl solcher Lehrer beschränkt wäre, die nicht zuvor von der Oberschulbehörde für die zu besetzende Stelle abgelehnt worden sind. Die Umgestaltung des Präsentationsrechts in ein Ernennungsrecht würde materiell als eine Änderung kaum betrachtet werden können, da seither schon nach dem Grundsatze verfahren wurde, der Vorschlag einer präsentationsberechtigten Gemeindebehörde sei vonseiten der Staatsbehörde nur dann zu verwerfen, wenn der Vorgeschlagene für die zu besetzende Stelle überhaupt nicht tauglich, nicht auch, wenn nur etwa die Staatsbehörde der Ansicht wäre, daß einem anderen Bewerber wegen größerer Tüchtigkeit oder aus anderen Gründen, z. B. wegen höheren Dienstalters, der Vorzug gebühren würde.

Der Vorschlag des Stadtrats war somit in seiner Wirkung mit einer von der Staatsbehörde nicht beanstandeten Ernennung gleichbedeutend. Hätte aber der Stadtrat, anstatt einen Lehrer zur Ernennung zu „präsentieren", selbst dessen Ernennung auszusprechen, so würde damit deutlicher, als bei dem seitherigen Verfahren der Fall war, zum Ausdruck gebracht, daß für die getroffene Wahl und deren Folgen in erster Linie der Stadtrat verantwortlich ist — sowohl gegenüber der Stadt selbst, als gegenüber den nicht zur Berücksichtigung gelangten Mitbewerbern.

Den Gemeindebehörden in den Städten der Städteordnung eine Mitwirkung bei Besetzung der Hauptlehrerstellen in so ausgedehnter Weise einzuräumen, rechtfertigt sich nach der Ansicht der Großherzoglichen Regierung vorzugsweise dadurch, daß einerseits diesen Gemeinden eine staatliche Beihilfe zur Aufbringung der (Aktiv-) Gehalte 2c. der Lehrer an ihren Volksschulen in keiner Weise zuteil wird, andererseits aber die gesetzliche Anerkennung einer von den Städten mit Nachdruck verfochtenen Berechtigung einen kräftigen Antrieb für dieselben enthalten dürfte, wie bisher, so auch künftig über das Maß des gesetzlich Gebotenen hinaus Leistungen für ihr Volksschulwesen freiwillig auf sich zu nehmen.

c. Für die Städte der Städteordnung soll die Bestellung eines eigenen Beamten für die obere technische Leitung ihres gesamten Volksschulwesens, welche den anderen Gemeinden, sofern dieselben erweiterte Volksschulen unterhalten, freigestellt ist, zur gesetzlichen Obliegenheit erklärt werden."

In dem über den Gesetzentwurf der Zweiten Kammer durch den Abgeordneten Dr. Weygoldt erstatteten Kommissionsbericht ist (II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 527) über zwei aus Lehrerkreisen laut gewordene Ausstellungen Nachstehendes enthalten:

„Seitens der in den Städten der Städteordnung angestellten Hauptlehrer ist in doppelter Hinsicht eine gewisse Unzufriedenheit mit den Bestimmungen des Entwurfes laut geworden.

Zunächst hätten sie gerne gesehen, daß den Städten ein bestimmter Anfangs- und Endgehalt vorgeschrieben worden wäre. Die Kommission glaubt aber, daß gegenüber Gemeinden, die schon bisher aus eigener Entschließung weit über das

gesetzliche Mindestmaß des Gehaltes hinausgingen, ein gesetzlicher Zwang nicht angebracht wäre. Sie glaubt ferner, daß die Beweggründe, welche die Städte bisher bestimmten, ihre Lehrer gut zu stellen, mindestens in gleicher Stärke auch in Zukunft andauern werden und daß folglich die Befürchtung, es könnte eines Tages eine Herabsetzung der Gehalte beliebt werden, grundlos ist.

Sodann wurde gewünscht, daß die Ruhe- und Versorgungsgehalte nicht nach der in § 40 bezeichneten Einkommenshöhe, sondern nach den thatsächlichen Aktivitätsbezügen der Stadtlehrer berechnet werden möchten. Demgegenüber ist jedoch zu bemerken, daß die betreffenden Lehrer ja nicht leer ausgehen, sondern die gewiß namhafte Aufbesserung des Ruhegehaltes im Maximum von 1300 Mk. auf 1695 Mk. erfahren, ferner, daß der Staat weitergehende und mit der Grundvoraussetzung des Entwurfs — keine Ortsklassen mehr! — unvereinbare Verpflichtungen nicht übernehmen kann, es vielmehr den Städten überlassen muß, ergänzend einzutreten."

§ 98.

Hinsichtlich der Volksschulen in den der Städteordnung unterstehenden Städten kommt das gegenwärtige Gesetz nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

§ 99.

Beiträge zur Staatskasse (§ 52) haben die Städte nicht zu entrichten. Dagegen haben dieselben für das gesamte an ihren Schulen — einfachen und erweiterten — verwendete Lehrpersonal unmittelbar aus der Gemeinde- (Schul-) Kasse auch diejenigen Zahlungen zu leisten, welche für die Volksschulen anderer Gemeinden nach § 53, Ziffer 1—6 dieses Gesetzes der Staatskasse obliegen.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte liegt der Staatskasse ob. Jedoch hat die Stadt aufzukommen für die Ruhegehalte der auf Antrag der Stadtverwaltung in einstweiligen Ruhestand versetzten Hauptlehrer, soweit und so lange ein solcher Ruhegehalt fortzuentrichten ist (§§ 48, 49 dieses Gesetzes).

Die Belastung der Stadtgemeinde mit der Zahlung des Wartegehaltes, welchen ein auf Antrag der Stadtverwaltung in einstweiligen Ruhestand versetzter Hauptlehrer bis zur Wiedererlangung einer etatmäßigen Stelle zu beanspruchen hat (Absatz 2 des § 99), steht in Zusammenhang mit der in § 104, Absatz 1 dem Stadtrat überlassenen Besetzung der Hauptlehrerstellen. Das Gesetz unterstellt, die eingetretene Notwendigkeit, einen von dem Stadtrat ernannten Hauptlehrer im Wege der einstweiligen Zuruhesetzung von seiner Stelle zu entfernen (E.U.G. § 48, Abs. 1), sei eine Folge der durch den Stadtrat getroffenen und deshalb von ihm zu verantwortenden Wahl. Eine empfindliche finanzielle Belastung für die Gemeinde dürfte indessen in solchem Falle kaum entstehen, da einerseits die Bestimmungen in § 48

Absatz 2 und § 44 Absatz 3 ermöglichen, den in einstweiligen Ruhestand versetzten Lehrer sofort als Schulverwalter an einer anderen Schule zu verwenden und demselben in dieser Stellung eine Vergütung im Betrage des Anfangsgehaltes eines Hauptlehrers zu bewilligen, andererseits aber die Maßregel der einstweiligen Zuruhesetzung einem schon im Gehalt vorgerückten, somit im Dienste bewährten Hauptlehrer gegenüber nicht leicht als notwendig sich erweisen dürfte.

Der Betrag, bis zu welchem nach § 49 d. G. der Wartegehalt von der Stadt zu zahlen ist, richtet sich lediglich nach der Höhe des gesetzlichen Mindestgehaltes, den der in einstweiligen Ruhestand versetzte Hauptlehrer im Zeitpunkte der Zuruhesetzung anzusprechen hatte; die von der Stadt für die Lehrer ihrer Volksschule freiwillig gewährte Erhöhung kommt nicht inbetracht (E.U.G. § 102, Absatz 2).

§ 100.

Die in § 98 bezeichneten Städte können die Gehalte und sonstigen Bezüge der Lehrer (Lehrerinnen) an ihren Volksschulen in anderer Weise, als das gegenwärtige Gesetz (§§ 39 bis 47) verfügt, ordnen. Indessen muß jedem Lehrer (Lehrerin) an Gehalt und sonstigen Bezügen jederzeit mindestens dasjenige gewährt werden, was der betreffende Lehrer (Lehrerin) als Lehrer an der Volksschule einer anderen Gemeinde (der gleichen Wohnungsgeld-Ortsklasse) unter der Voraussetzung anzusprechen hätte, daß auch seine bisherige Dienstzeit an einer solchen Volksschule verbracht wäre.

§ 101.

Der Einkommensanschlag ist auch für die an einer Stadtvolksschule angestellten Hauptlehrer lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 dieses Gesetzes jeweils durch die Oberschulbehörde festzusetzen.

Der so festgestellte Einkommensanschlag ist maßgebend für die Bestimmung des Ruhegehaltes, des Versorgungsgehaltes, [des Witwenkassenbeitrags] sowie für den Mindestbetrag des Gehaltes, welcher im Falle einer Versetzung (Beamtengesetz § 5 Absatz 1) auf der neuen Dienststelle zu bewilligen wäre.

---

1. Vgl. die Bemerkungen vor § 98 — S. 230 dieser Schrift.

Eine Erhöhung der gesetzlichen Ruhe- und Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte durch ergänzendes Eintreten der Gemeinde findet beispielsweise in den Städten Karlsruhe und Mannheim statt.

I. Durch Gemeindebeschluß vom 22. April 1895 wurden für Karlsruhe genehmigt nachstehende

Grundsätze bezüglich der Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhegehalten von Hauptlehrern der

städtischen Volksschulen und zur Hinterbliebenenversorgung solcher Lehrer.

§ 1. Hauptlehrer, die zur Zeit ihrer Zuruhesetzung zehn Jahre lang ununterbrochen an einer städtischen Schule angestellt waren, erhalten einen städtischen Zuschuss zu dem aus der Staatskasse ihnen zufliessenden Ruhegehalt.

Der Zuschuss beträgt soviele Prozente derjenigen Summe, die sich durch Abzug des Einkommensanschlags des Lehrers von dem ihm unmittelbar vor der Zuruhesetzung nach § 45 des Ortsstatuts über das Schulwesen verwilligten dienstlichen Gesamteinkommen ergiebt, als der staatliche Ruhegehalt Prozente des Einkommensanschlags ausmacht.

§ 2. Im Falle der einstweiligen Zuruhesetzung gemäss § 48 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 wird der Zuschuss nicht gewährt. Zu einem nach § 45 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 fakultativ verwilligten Ruhegehalt kann er aus Billigkeitsgründen im einzelnen Falle gewährt werden.

§ 3. Die Hinterbliebenen eines Hauptlehrers, der zur Zeit seines Todes zehn Jahre lang ununterbrochen an einer städtischen Schule angestellt war, erhalten aus der Stadtkasse während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des dem Verstorbenen nach § 45 des Ortsstatuts über das Schulwesen verwilligten dienstlichen Gesamteinkommens als Sterbegehalt.

Die Hinterbliebenen eines im Ruhestand verstorbenen Hauptlehrers, der zur Zeit seines Todes im Genuss des in § 1 erwähnten Zuschusses zum Ruhegehalt war, erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate den nämlichen Zuschuss zu dem ihnen zustehenden Sterbegehalt.

§ 4. Die Hinterbliebenen eines Hauptlehrers, der zur Zeit seines Todes oder, wenn er im Ruhestand verstorben ist, zur Zeit seiner Zuruhesetzung zehn Jahre lang ununterbrochen an einer städtischen Schule angestellt war, erhalten einen städtischen Zuschuss zu den aus der Staatskasse ihnen zufliessenden Versorgungsgehalten.

Der Zuschuss beträgt soviele Prozente derjenigen Summe, die sich durch Abzug des Einkommensanschlags des Lehrers von dem ihm nach § 45 des Ortsstatus über das Schulwesen zuletzt verwilligten dienstlichen Gesamteinkommen ergiebt, als die staatlichen Versorgungsgehalte Prozente des Einkommensanschlags ausmachen.

§ 5. Der städtische Zuschuss zu den Versorgungsgehalten kömmt in Wegfall, wenn die Witwe des verstorbenen Lehrers zwanzig oder mehr Jahre jünger war als dieser, sowie in den Fällen des § 66 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888.

§ 6. Die oben erwähnten Zuschüsse beginnen, beruhen und erlöschen mit den gesetzlichen Bezügen, zu welchen sie geleistet werden.

Dieselben sind freiwillige und jederzeit widerrufliche Leistungen der Gemeinde. Von einem etwaigen Widerruf werden jedoch diejenigen Bezüge nicht berührt, die zur Zeit des Widerrufs schon verwilligt oder vertragsmässig zugesagt waren.

II. In Mannheim wurden durch Gemeindebeschluß vom 28. April 1897 genehmigt folgende

Bestimmungen über die Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhegehalten und zur Hinterbliebenenversorgung der Hauptlehrer an den städtischen Volksschulen in Mannheim.

§ 1. Den an den städtischen Volksschulen angestellteu Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen) kann das Recht zugestanden werden, die Mitgliedschaft bei der städtischen Pensions-, Witwen- und Waisenkasse zu dem Zwecke zu erwerben, um die Leistung von Zuschüssen aus dieser Kasse zu den von der Grossh. Staatskasse zu bezahlenden Bezügen an Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu erlangen.

§ 2. Die Erwerbung dieses Rechts erfolgt lediglich durch einen mit jedem Hauptlehrer (Hauptlehrerin) abzuschliessenden Vertrag, welchem die nachfolgenden Bestimmungen zugrunde gelegt sind.

Wenn ein Hauptlehrer (Hauptlehrerin) den Beitritt zur städtischen Pensions-, Witwen- und Waisenkasse nicht binnen drei Monaten vom Tage der Eröffnung dieser Bestimmungen an bezw. bei neu zugehenden oder ernannten Hauptlehrern binnen drei Monaten vom Tage ihres Dienstantrittes als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) an einer hiesigen städtischen Volksschule erklärt, so kann eine Aufnahme desselben (derselben) überhaupt nicht mehr erfolgen.

§ 3. Ein im aktiven Dienst befindlicher Hauptlehrer (Hauptlehrerin) ist verpflichtet, bis zu seinem Ableben in die städtische Pensions-, Witwen- und Waisenkasse jährliche Beiträge iu der Höhe von drei Prozent derjenigen Summe zu leisten, um welche das aus städtischen Mitteln gewährte thatsächliche Diensteinkommen den gesetzlichen Einkommensanschlag übersteigt.

Ein im Ruhestand befindlicher Hauptlehrer (Hauptlehrerin) ist verpflichtet, jährliche Beiträge in der Höhe von 3 pCt. des als Zuschuss zum staatlichen Ruhegehalt aus der städtischen Pensions-, Witwen- und Waisenkasse ihm zukommenden Bezuges an die Kasse zu bezahlen.

§ 4. Die Erhebung der Kassenbeiträge erfolgt in denjenigen Zeitabschnitten, in welchen der Dienstgehalt bezw. der Zuschuss zum Ruhegehalt bezahlt wird, durch Einbehaltung der betreffenden Beträge und Ablieferung derselben an die Pensions-, Witwen- und Waisenkasse.

§ 5. Wenn ein Hauptlehrer (Hauptlehrerin) aus dem Dienste an den städtischen Volksschulen zufolge der Versetzung auf eine andere Amtsstelle ausscheidet, so werden demselben, falls nicht die Versetzung auf seinen eigenen Wunsch oder zur Strafe erfolgt, die von ihm zur Pensions-, Witwen- und Waisenkasse eingezahlten Beiträge ohne Zinsen rückvergütet.

§ 6. Ein Hauptlehrer (Hauptlehrerin), welche zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand zehn Jahre lang ununterbrochen an einer hiesigen städtischen Volksschule in etatmässiger oder in nicht etatmässiger Eigenschaft angestellt war und Mitglied der städtischen Pensions-, Witwen- und Waisenkasse ist, erhält aus dieser Kasse einen Zuschuss zu dem aus der Staatskasse ihm zufliessenden Ruhegehalt.

Dieser Zuschuss beträgt so viele Prozente derjenigen Summe, welche sich durch Abzug des Einkommensanschlags des Lehrers von dem ihm unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand aus städtischen Mitteln verwilligten dienstlichen Gesamteinkommen ergeben als der staatliche Ruhegehalt Prozente des Einkommenanschlags ausmacht.

§ 7. Im Falle der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand gemäss § 48 des E.U.G. vom 13. Mai 1892 wird der Zuschuss nicht gewährt.

Zu einem nach § 45 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 fakultativ verwilligten Ruhegehalt kann der Zuschuss aus Billigkeitsgründen im einzelnen Falle durch den Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses gewährt werden.

§ 8. Die Hinterbliebenen eines Hauptlehrers, welcher zur Zeit seines Todes an einer hiesigen städtischen Volksschule angestellt war und Mitglied der städtischen Pensions-, Witwen- und Waisenkasse gewesen ist, erhalten aus dieser Kasse während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des dem Verstorbenen aus städtischen Mitteln verwilligten dienstlichen Gesamteinkommens.

Den gleichen Zuschuss erhalten auch der bisherigen Übung entsprechend die Hinterbliebenen eines im aktiven Dienst an einer hiesigen städtischen Volksschule verstorbenen Hauptlehrers, welcher nicht Mitglied der städtischen Pensions-, Witwen- und Waisenkasse gewesen ist.

Die Hinterbliebenen eines im Ruhestand verstorbenen Hauptlehrers, welcher zur Zeit seines Todes im Genusse des in § 6 erwähnten Zuschusses zum Ruhegehalt war, erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate den nämlichen Zuschuss zu dem ihnen zustehenden Sterbegehalt.

§ 9. Die Hinterbliebenen eines Hauptlehrers, welcher zur Zeit seines Todes, oder, wenn er im Ruhestand verstorben ist, zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand zehn Jahre lang ununterbrochen an einer hiesigen städtischen Volksschule in etatmässiger oder in nicht etatmässiger Eigenschaft angestellt war und Mitglied der städtischen Pensions-, Witwen- und Waisenkasse gewesen ist, erhalten aus dieser Kasse einen Zuschuss zu den aus der Stadtkasse ihnen zufliessenden Versorgungsgehalten. Der Zuschuss beträgt so viele Prozente derjenigen Summe, welche sich durch Abzug des Einkommensanschlags des Lehrers von dem ihm zuletzt aus städtischen Mitteln verwilligten dienstlichen Gesamteinkommen ergiebt, als die staatlichen Versorgungsgehalte Prozente des Einkommenanschlags ausmachen.

Dieser Zuschuss zu den Versorgungsgehalten darf im Ganzen den Betrag desjenigen Bezugs nicht übersteigen, welchen der verstorbene Hauptlehrer aus der städtischen Pensions-, Witwen- und Waisenkasse am Todestage empfangen hat bezw. zu empfangen gehabt hätte, wenn er an diesem Tage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Bei Anwendung dieser Beschränkung wird der Zuschuss nach Verhältnis des aus der Staatskasse fliessenden Witwen- und Waisengeldes entsprechend gekürzt.

Wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so wird der Zuschuss nach Verhältnis des Witwen- und Waisengeldes der übrigen Be-

rechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der zulässigen Grenze entsprechend erhöht.

§ 10. Wenn die Witwe dreissig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Hauptlehrer, vermindert sich der städtische Zuschuss zum Witwengeld um die Hälfte.

Auf den Betrag des städtischen Zuschusses zum Waisengeld ist eine solche Kürzung ohne Einfluss.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die Kinder eines Hauptlehrers aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Hauptlehrer in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb sechs Monaten, vom Eheabschlusse an gerechnet erfolgt.

§ 11. Die aus der städtischen Pensions-, Witwen- und Waisenkasse fliessenden Zuschüsse zu den staatlichen Ruhe- und Versorgungsgehalten beginnen, beruhen und erlöschen mit den gesetzlichen Bezügen, zu welchen sie geleistet werden, jedoch mit der Ausnahme, dass das Recht zum Bezug des Versorgungsgehaltes erst mit dem Tage nach Beendigung des Sterbegehaltsbezuges beginnt.

§ 12. Auf diejenigen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen an einer hiesigen Volksschule angestellt sind und sich binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten vom Tage der Eröffnung dieser Bestimmungen an die Mitgliedschaft der städtischen Pensions-, Witwen- und Waisenkasse erwerben, finden die gegenwärtigen Bestimmungen Anwendung, als ob sie ihre ganze hiesige Dienstzeit unter Wirkung dieser Bestimmungen verbracht hätten unter der Voraussetzung, dass aus dem Vermögen des hiesigen Lehrer-, Pensions- und Hilfsvereins ein Beitrag von 20 000 Mark zur städtischen Pensions-, Witwen- und Waisenkasse geleistet wird.

§ 13. Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1897 in Wirksamkeit."

Bei der Beschlußfassung über das obige Ortsstatut vom 28. April 1897 erteilte der Bürgerausschuß in Verfolg bezüglicher Resolutionen zugleich dem Stadtrate die Ermächtigung:

a. im Falle des Ablebens eines Hauptlehrers vor Erwerbung des Anspruchs auf Versorgungsgehalt auf Ansuchen in Erwägung zu ziehen, ob aus besonderen Gründen den Hinterbliebenen desselben nach Prüfung der Verhältnisse im einzelnen Falle und nach Massgabe der Bedürftigkeit entsprechende Zuschüsse zu den staatlichen Bezügen zu gewähren seien;
b. die Bestimmungen auch auf einen damals im Ruhestand lebenden Hauptlehrer rückwirkend anzuwenden;
c. den Hinterbliebenen bereits vor Inkrafttreten der Bestimmungen verstorbener Hauptlehrer nach Gutfinden unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen entsprechende Zuschüsse zu ihren staatlichen Bezügen zu gewähren.

2. Gegenstandslos wurden für die Zeit vom 1. Januar 1900 ab die Worte im zweiten Absatz des § 101 „des Witwenkassenbeitrags" infolge des Gesetzes vom 5. Juni 1900, betreffend die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge (Ges. und V.Bl. 1900, S. 789).

§ 102.

Soweit der den Hauptlehrern von der Stadt — neben freier Wohnung oder Mietzinsentschädigung — ausgesetzte Gehalt (§ 100) den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 39) übersteigt, hat derselbe gegenüber der staatlichen Unterrichtsverwaltung die Eigenschaft eines widerruflichen Nebengehaltes (Beamtengesetz § 25).

Inwieweit ein Widerrufsrecht auch der Stadt zusteht, richtet sich nach dem Inhalte des Anstellungsvertrages beziehungsweise des Ortsstatuts. Jedenfalls kann der Stadt gegenüber ein Anspruch auf Fortleistung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ein Hauptlehrer durch die zuständige Staatsbehörde von seiner Stelle durch Versetzung (Beamtengesetz § 5 und § 94), Entlassung oder Zuruhesetzung entfernt wird.

§ 103.

Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung (§ 100) anfällig werdende Zulage darf nur insofern beziehungsweise insoweit gewährt werden, als von der Oberschulbehörde die Voraussetzungen zum Vorrücken im Gehalt (Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888, § 2 Absatz 2) für gegeben anerkannt sind.

Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888, § 2 Abs. 2:

Das Vorrücken im Gehalt ist von Erfüllung der Voraussetzung des § 21 des Beamtengesetzes abhängig. Sobald gegen das dienstliche oder ausserdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben, oder eine Zulage nur mit einem Teilbetrag, oder in längeren Fristen, oder in widerruflicher Weise erfolgen; dem Beamten ist auf Ansuchen der Grund einer solchen Entschliessung zu eröffnen.

Die Befugnis, die Bewilligung einer Zulage, welche ein Beamter nach Ablauf der gehaltsordnungsmäßigen Frist erhalten könnte, wegen erheblicher Ausstellungen gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des betreffenden Beamten auszusetzen oder nur unter Beschränkungen zu erteilen, ist ein besonders wichtiger Ausfluß des Disziplinarrechtes. Die Lehrer an den Volksschulen der in § 98 bezeichneten Städte sind in gleicher Weise, wie die Lehrer an anderen Volksschulen, der von den zuständigen Staatsbehörden auszuübenden Dienstpolizei (§ 30 des E.U.G., verbunden mit §§ 90 ff. des Beamtengesetzes) unterworfen; diesen Behörden mußte daher auch die Befugnis vorbehalten werden, über die Frage zu entscheiden,

ob die in § 21 des Beamtengesetzes bezeichneten Voraussetzungen für das Vorrücken im Gehalte jeweils erfüllt sind.

§ 104.

Die Besetzung der Hauptlehrerstellen (§ 57 Absatz 2) und Reallehrerstellen (§ 94 Absatz 1) an den in § 98 bezeichneten Volksschulen geschieht durch den Stadtrat.

Der Stadtrat hat die für Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle beziehungsweise Reallehrerstelle in Aussicht genommene Persönlichkeit (beziehungsweise Persönlichkeiten) der Oberschulbehörde namhaft zu machen. War ein Bewerbungsausschreiben — welches die Oberschulbehörde in jedem Besetzungsfalle fordern kann — erlassen, sind gleichzeitig mit der Benennung alle eingegangenen Bewerbungsgesuche vorzulegen.

Lehrer (Lehrerinnen), welche auf die erfolgte Namhaftmachung von der Oberschulbehörde abgelehnt wurden, dürfen auf die zu besetzende Stelle (Stellen) nicht ernannt werden.

Eine Ablehnung soll nur aus erheblichen Gründen, welche dem Stadtrat auf dessen Verlangen zur Kenntnis zu bringen sind, ausgesprochen werden.

Der (Die) vom Stadtrat Ernannte erhält eine von der Oberschulbehörde auszufertigende Bestallung.

§ 105.

Kommt die Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der eingetretenen Erledigung beziehungsweise der wirksam gewordenen Neu-Errichtung (§ 57) nicht zustande, wird die Oberschulbehörde eine Frist bestimmen, innerhalb welcher die Besetzung zum Abschluß zu bringen ist.

Ist auch innerhalb dieser Frist die Besetzung der Stelle nicht zu erzielen, und wird nicht — bei Vorhandensein besonderer Gründe — von der Oberschulbehörde eine weitere Frist bewilligt, geht für den betreffenden Besetzungsfall das Ernennungsrecht frei von jeder Beschränkung auf die Oberschulbehörde über.

Vollzugsvorschriften zu §§ 104 und 105:

Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 28. Februar 1894, betreffend das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen, §§ 8 bis 15 (in Abschnitt VIII).

§ 106.

Für die technische Leitung des gesamten Volksschulwesens einer Stadt (§ 98) wird durch die staatliche Unterrichtsverwaltung, jedoch unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadtverwaltung, ein Beamter (Rektor, Stadtschulrat) bestellt, welcher kraft seines Amtes Mitglied der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten (§ 19 a der Städteordnung) ist.

Das Amt des Rektors kann als ein für sich bestehendes eingerichtet, oder mit dem Dienste eines akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrers der Volksschule der Stadt (§ 94 Absatz 1) verbunden, oder als Nebenamt einem im Hauptdienst anderweit verwendeten, der staatlichen Unterrichtsverwaltung unterstehenden Beamten übertragen werden.

Der von der Gemeinde zu bestreitende Gehalt des Rektors nebst Wohnungsgeld wird nach Einvernahme der Gemeinde entweder nach Abteilung D. Ordnungszahl 3 oder nach Abteilung F. Ordnungszahl 5 des Gehaltstarifs im Staatsvoranschlag festgestellt. Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte fallen auf die Staatskasse beziehungsweise Beamtenwitwenkasse.

Die Vergütung für einen nebenamtlich bestellten Rektor (Stadtschulrat) wird durch Vereinbarung zwischen Gemeinde- und Oberschulbehörde, bei Nichtzustandekommen einer solchen durch das Unterrichtsministerium bestimmt.

Für einzelne Schulabteilungen können eigene, der Oberleitung des Rektors unterstehende Leiter (Oberlehrer) durch die örtliche Schulbehörde bestellt werden.

---

1. [Änderung des Gesetzes.] Der dritte Absatz von § 106 hat durch Nachtrag zum Gehaltstarif (9. Juli 1894) eine Änderung insofern erfahren, als der Gehaltssatz für „Rektoren an erweiterten Volksschulen" jetzt in Abteilung D. Ord.-Zahl 1, für „Reallehrer" (Gehaltsklasse I) in Abteilung F., Ord.Zahl 4 — Anfangsgehalt: 1900 Mk., Höchstgehalt: 3800 Mk. — erscheint.

2. [Städtische Kommission für Schulangelegenheiten.] Vgl. Zusatz 2 zu § 10 d. G. (S. 90 dieser Schrift).

3. Für die Aufnahme der Bestimmungen des § 106 in das Gesetz vom 13. Mai 1892 waren nach Inhalt der dem Regierungsentwurf beigegebenen Begründung nachstehende Erwägungen maßgebend (ständ. Verhdlgen, 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 116):

„Im Unterschied zu den Vorschriften in § 94, wonach die Bestellung von Rektoren an erweiterten Volksschulen in das Ermessen der Gemeindebehörden gestellt ist, erklärt der Entwurf die Bestellung solcher Beamten für obligatorisch, soweit es sich um die technische Leitung des Volksschulwesens einer Stadt handelt, welche der Städteordnung untersteht. Dabei ist von der Erwägung ausgegangen, daß Schuleinrichtungen von dem Umfang und der Verschiedenartigkeit, wie sie den Bedürfnissen

der Bevölkerung in den größten Städten des Landes entsprechen, notwendig einer örtlichen technischen Leitung und Beaufsichtigung zu unterstellen seien. Andererseits bezweckt die Vorschrift, der staatlichen Schulverwaltung die im Interesse einer einheitlichen Leitung des Volksschulwesens des gesamten Landes notwendige unmittelbare Einwirkung auf das Schulwesen der größeren Städte zu wahren, beziehungsweise zu erleichtern. In Rücksicht hierauf ist in Absatz 1 hervorgehoben, daß die Bestellung des betreffenden Beamten durch die staatliche Unterrichtsverwaltung zu erfolgen habe.

Im Einzelnen ist die Frage der Zuständigkeit, je nach der besonderen Art der Einrichtung des Amtes des Rektors (Absatz 2 und 3), nach den Vorschriften in § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend, beziehungsweise nach den Bestimmungen in § 11 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889 über die Dienstpflichten der Beamten zu entscheiden.

Dem Rektor liegt an den Schulen der Städteordnungsstädte in erster Reihe die Leitung des Schulwesens ob; der in Absatz 2 vorgesehene Fall, daß der Rektor zugleich auch Unterricht erteilt, wird wohl nur in den kleineren der hier inbetracht kommenden Städte eintreten können. Für solche besonders ist auch die nebenamtliche Versehung der Rektoratsgeschäfte durch einen im Hauptdienst anderweit verwendeten Beamten der Unterrichtsverwaltung vorgesehen (z. B. Kreisschulrat, Vorstand oder Professor einer Mittelschule). Der Aufwand an Gehalt und Wohnungsgeld für den Rektor ist von der Gemeinde zu tragen, während der Staat für etwa zu bewilligende Ruhe- und Unterstützungsgehalte, wie auch für die Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte aufzukommen hätte. Bezüglich der Einreihung des Rektors in den Gehaltstarif wäre zu bemerken, daß im Hinblick auf die bedeutendere Geschäftsaufgabe eines Rektors an der Volksschule einer Städteordnungsstadt die Einreihung des betreffenden Beamten, sofern derselbe nicht unter D 3 des Tarifs eingereiht werden soll, nur unter F 5 (Reallehrer I. Gehaltsklasse), nicht auch unter G 2 (Reallehrer II. Gehaltsklasse), vorgesehen ist.

Eine Verpflichtung, beim Amtsantritt des Rektors, beziehungsweise bei dessen Ausscheiden aus dem Amt nach Maßgabe des Artikel 17 des Etatgesetzes 30% von dessen Einkommensanschlag an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten, soll der Stadtkasse nicht auferlegt werden. Es wurde für billig erachtet, den Städten gegenüber im Hinblick darauf, daß sie durch die Bestellung eines Rektors nur eine ihnen gesetzlich auferlegte Verpflichtung erfüllen, von Anwendung der fraglichen Gesetzesbestimmung Umgang zu nehmen. — —

Der Rektor soll in jedem Fall, auch wenn er das Rektorat nur nebenamtlich versieht, Mitglied der städtischen Kommission für Schulangelegenheiten sein. Es muß Wert darauf gelegt werden, daß diese Befugnis des Rektoratsinhabers — dem thatsächlich in allen größeren Städten bestehenden Verhältnis entsprechend — gesetzlich festgestellt werde.

Zu Vorständen einzelner Schulabteilungen können akademisch gebildete Lehrer, wie auch Reallehrer oder Volksschullehrer bestellt werden. Deren Rechtsverhältnisse richten sich dann lediglich nach Maßgabe ihrer Vorbildung."

4. [Vorbildung für das Amt als Volksschulrektor.] Zu § 106 hatte die Zweite Kammer beschlossen, die Erklärung zu Protokoll niederzulegen,

> dass die Rektorenstellen auch solchen Lehrern, welche nicht akademisch gebildet und nicht für höheren Unterricht geprüft sind, zugänglich sein sollen.

Die Erste Kammer fand „eine besondere Veranlassung, sich dieser Erklärung ausdrücklich anzuschließen, nicht gegeben. Der Inhalt des § 106 steht der Übertragung des Rektorats auch an einen solchen Lehrer, wie ihn die Protokollerklärung im Auge hat, wenn er im übrigen der rechte Mann für das wichtige Amt ist, nicht entgegen." (Ständische Verhandlungen, 1891/92, I. Kammer, Nr. 591 des Beilagenheftes.)

5. [Oberlehrer zur Leitung einzelner Schulabteilungen.] Zur Unterstützung des Rektors (Stadtschulrats) in der Wahrnehmung seiner Dienstobliegenheiten ist in den Städten Karlsruhe und Mannheim für jedes Schulhaus ein „Oberlehrer" in der Person eines Hauptlehrers bestellt. Für solche „Oberlehrer" besteht eine von dem Oberschulrat mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums erlassene Dienstweisung nachstehenden Inhaltes:

Aufsicht über den Schulbetrieb im Allgemeinen.

§ 1. Der Oberlehrer ist mitberufen, darüber zu wachen, dass der Unterricht in der ihm unterstellten Schulabteilung einen stetigen, gedeihlichen Fortgang nehme und dass die hierauf bezüglichen allgemeinen und besonderen Verfügungen der vorgesetzten Behörden von allen Lehrern genau beachtet werden.

§ 2. 1. Er wird sein Augenmerk besonders darauf richten, dass von sämtlichen Lehrern seiner Schulabteilung ein einheitlicher Unterrichtsgang beachtet, die Unterrichtszeit pünktlich eingehalten, die vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse sorgfältig geführt und auch hinsichtlich der Handhabung der Schulzucht möglichst gleichmässig verfahren werde.

2. Zu diesem Zweck wird er sich mit den an seiner Schulabteilung thätigen Lehrern in geeigneter Weise ins Benehmen setzen, insbesondere auf die der näheren Erörterung bedürfenden Punkte in den (mindestens alle zwei Monate stattfindenden) Hauskonferenzen mit denselben besprechen. — —

§ 3. Ueber das Unterrichtsverfahren und die Lehrerfolge der in nicht etatmässiger Stellung thätigen Lehrern wird der Oberlehrer durch zeitweisen monatlich mindestens einmaligen Besuch der Klassen derselben sich verlässigen.

§ 4. Auch in den Klassen der Hauptlehrer wird sich der Oberlehrer zeitweise — wenigstens einmal jährlich — durch persönliche Einsichtnahme vom Stande des Unterrichts überzeugen.

§ 5. Etwaige bei den Klassenbesuchen wahrgenommene Missstände wird er, falls sich dieselben nicht durch Rücksprache mit den betreffenden Lehrern beseitigen lassen, zur Kenntnis des Rektorats bringen.

§ 6. Der Oberlehrer kann vom Rektorat mit der Prüfung einzelner Klassen beauftragt werden.

§ 7. Der Oberlehrer vermittelt den dienstlichen Verkehr der einzelnen Lehrer mit dem Rektorat, ausgenommen wenn es sich um Beschwerden gegen seine eigene Dienstführung oder um eine Angelegenheit handelt, bei der er sonst persönlich beteiligt ist.

§ 8. Dem Oberlehrer ist der Schuldiener unmittelbar unterstellt. Die Lehrer sind daher gehalten, sich mit ihren diesbezüglichen Angelegenheiten an den Oberlehrer zu wenden.

Handhabung der Schulordnung.

§ 9. 1. Der Oberlehrer ist verpflichtet, die an der Volksschule üblichen Listen und die sonstigen schriftlichen Ausfertigungen der einzelnen Lehrer vor ihrer Weiterleitung an das Rektorat einer Durchsicht zu unterwerfen und etwa erforderliche Abänderungen und Ergänzungen alsbald zu veranlassen.

2. Demselben liegt ferner ob:

a. die Einweisung neueintretender Schüler in eine entsprechende Klasse;

b. die Ausgabe der Tagesrapporte über die im Unterricht fehlenden Schüler;

c. die Führung eines Verzeichnisses der ungerechtfertigten Versäumnisse;

d. die Sammlung und Ordnung der erledigten Strafanträge;

e. die Sammlung und Ordnung der Zuschriften (Zirkulare) des Rektorats;

f. die Führung eines Verzeichnisses der zum Hausinventar gehörenden Lehrmittel;

g. die Führung des Hausprotokolls;

h. die Erledigung sonstiger auf den Schulbetrieb bezüglichen Aufträge des Rektorats, z. B. Vornahme statistischer Erhebungen u. s. w. Zur Bewältigung solcher Arbeiten kann der Oberlehrer die einzelnen Klassenlehrer beiziehen.

§ 10. Der Oberlehrer ist befugt, Schülern von sich aus bis zu einer Woche Urlaub zu erteilen.

§ 11. Er kann auf Antrag eines Lehrers die Einsperrung von Schülern auf die Dauer von drei Stunden verfügen. Zur Verhängung von Strafen gegen seine eigenen Schüler bedarf er stets die Genehmigung des Rektorats.

§ 12. Wegen Ungehörigkeiten, die ein Schüler ausserhalb der Schule oder gegen einen Lehrer, der nicht sein Klassenlehrer ist, sich zu Schulden kommen lässt, ist der Oberlehrer anstelle des Rektorats einzuschreiten befugt.

§ 13. Der Oberlehrer hat im Benehmen mit den übrigen Lehrern den Entwurf des Stundenplans zu fertigen und dem Rektorat zur endgiltigen Feststellung zu übergeben.

Er hat den Geistlichen von Änderungen im regelmässigen Schulbetrieb (Ausfall von Unterrichtsstunden, Beginn der Ferien u. s. w.) rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 14. Des weiteren hat derselbe die Anträge der einzelnen Klassenlehrer bezüglich der Versetzung der Schüler in einer Hauskonferenz zum Gegenstand der Beratung zu machen und das Ergebnis der letzteren (Promotionslisten) dem Rektorate rechtzeitig vorzulegen.

§ 15. 1. Der Oberlehrer hat darüber zu wachen, dass die Vorschriften hinsichtlich der Einhaltung, Heizung und Lüftung der Schulzimmer, so-

wie hinsichtlich der nötigen Lehrmittel, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände genau eingehalten werden.

Er hat für Ordnung und Reinlichkeit in sämtlichen zum Schulhaus gehörigen Räumen, insbesondere auch in den zu den Schulzimmern führenden Gängen und Schüleraborten Sorge zu tragen und die hiewegen etwa nötig werdenden Anträge beim Rektorat zu stellen.

2. Auch hat derselbe sein Augenmerk auf den baulichen Zustand des Schulhauses und der in demselben befindlichen Wohnungen der Lehrer zu richten und von etwaigen Mängeln dem Rektorat alsbald Kenntnis zu geben.

3. Sofern er im Schulhaus wohnt, liegt ihm die Aufrechterhaltung der Hausordnung ob. Wohnt er mit noch anderen Hauptlehrern zusammen, so hat er die bezüglichen Bestimmungen im Benehmen mit diesen festzusetzen und dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16. Der Oberlehrer hat darüber zu wachen, dass die Schulgebrauchsgegenstände, Gerätschaften und Lehrmittel in entsprechendem Stand erhalten werden.

Obliegenheiten und Befugnisse im Verhältnis zu den übrigen Lehrern im Besonderen.

§ 17. So oft zur Beaufsichtigung der Schüler die Feststellung einer bestimmten Reihenfolge unter den einzelnen Lehrern nötig fällt, werden die bezüglichen Bestimmungen — nach Anhörung der beteiligten Lehrer — von dem Oberlehrer getroffen.

Derselbe hat über genaue Einhaltung der einmal festgestellten Reihenfolge zu wachen und im Falle der Verhinderung des einzelnen Lehrers für entsprechenden Ersatz Sorge zu tragen.

§ 18. Der Oberlehrer hat die neu angewiesenen Lehrer dem Kollegium und den Schülern vorzustellen und mit den für den Schulbetrieb geltenden Bestimmungen bekannt zu machen.

§ 19. 1. Der Oberlehrer ist befugt, dem einzelnen Lehrer Urlaub bis zu einem Tag zu erteilen. Von der Beurlaubung eines Lehrers hat er sofort dem Rektorat Anzeige zu erstatten.

Für den gleichen Zeitraum ist er befugt, im Fall der Verhinderung eines Lehrers die Mitversehung der Klasse des betreffenden anzuordnen.

2. Auch in anderen Fällen, in denen eine Mitversehung notwendig wird, hat er — unter gleichzeitiger Anzeige an das Rektorat — bis auf Einkunft einer Anordnung des letzteren einstweilen die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Unterricht nicht unterbrochen wird.

§ 20. Zur Besorgung der nach dieser Dienstweisung dem Oberlehrer obliegenden Schreibgeschäfte kann er jederzeit — ohne Rücksicht auf die Art des Geschäfts — die in nicht etatmässiger Stellung verwendeten Lehrer beiziehen.

§ 21. Gegen Anordnungen des Oberlehrers steht jedem Lehrer das Recht der Berufung an das Rektorat zu; doch soll die Berufung sofort ausgeführt werden, wenn ein Lehrer glaubt, einer vom Oberlehrer erhaltenen Weisung nicht folgen zu können oder zu müssen.

Umfang der Geltung dieser Dienstweisung.

§ 22. Die Vorschriften dieser Dienstweisung gelten nur für solche Lehrer, die von der Schulkommission ausdrücklich als Oberlehrer bestellt sind.

Derjenige Lehrer, der bei Verhinderung des ordnungsgemäss bestellten Oberlehrers dessen Befugnisse und Obliegenheiten auszuüben berufen ist, hat nur die in den §§ 7, 8, 9, 10, 11, 13 Abs. 2, Ziff. 1, 16, 17, 19 aufgeführten Dienstobliegenheiten zu besorgen.

§ 107.

Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten des nach § 106 zu bestellenden Beamten, sowie dessen amtliche Benennung, werden durch eine zwischen Gemeinde und Oberschulbehörde zu vereinbarende, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung durch das Unterrichtsministerium zu erlassende Dienstweisung festgestellt.

In dieser Dienstweisung können mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums dem Rektor (Stadtschulrat), falls dessen Amt einem durch landesherrliche Entschließung ernannten Beamten übertragen ist, in Ansehung der Volksschulen der Stadt einzelne Amtsbefugnisse eingeräumt werden, welche hinsichtlich der Schulen in anderen Gemeinden dem Kreisschulrat vorbehalten sind.

---

1. „Da die Befugnisse, welche den nach § 106 zu bestellenden Beamten einzuräumen sind, in Rücksicht auf den je nach der Größe der Stadt verschiedenen Geschäftsumfang nicht wohl einheitlich geregelt werden können, war die Festsetzung der bezüglichen Bestimmungen nicht der Verordnung, sondern der Ordnung im Einzelfall vorzubehalten. Dabei soll zunächst wieder der Weg der Vereinbarung mit den städtischen Behörden eingeschlagen, und erst wenn dieser nicht zum Ziele führt, sollen die erforderlichen Anordnungen durch die oberste staatliche Unterrichtsbehörde erlassen werden.

Zunächst werden dem betreffenden Beamten eine Reihe von Befugnissen, welche jetzt der örtlichen Aufsichtsbehörde eingeräumt sind, namentlich bezüglich der Handhabung der Schulzucht und des eigentlichen Schulbetriebs zu übertragen sein, wie z. B. die Abhaltung der Schlußprüfung, die Ausstellung der Entlassungsscheine an die Schüler u. s. w. Daneben wird in den großen Städten, wo die Zahl der Lehrer hinter dem Personalbestand in kleinen Kreisschulratsbezirken nicht sehr erheblich zurückbleibt, dem Rektor auch eine etwas selbstständigere Stellung gegenüber dem vorgesetzten Kreisschulrat, wie auch gegenüber den seiner Leitung unterstellten Lehrern einzuräumen sein. Dies zu ermöglichen, ist der Zweck der Vorschrift in Absatz 2.

Da die Ernennung der Kreisschulräte stets durch höchste Entschließung erfolgt, sollen die in Absatz 2 bezeichneten Befugnisse einem Rektor nur dann eingeräumt werden, wenn dessen Amt durch landesherrliche Entschließung übertragen ist. Für Rektoren mit diesen erweiterten Amtsbefugnissen würde die Benennung „Stadtschul-

rat" vorzugsweise entsprechend zu erachten sein. Übrigens wird nichts entgegenstehen, daß einem der nach § 106 bestellten Beamten auch ohne diese Voraussetzung jene Benennung beigelegt würde."

(Ständ. Verhandlungen, 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 117.)

2. Beispiel einer Dienstweisung im Sinne des § 107. (Die Verweisungen auf Verordnungsbestimmungen, die seit Erlassung der „Dienstweisung" — 26. Januar / 15. März 1893 — aufgehoben oder geändert wurden, sind in dem nachfolgenden Abdruck teils weggelassen, teils durch Verweisung auf die an deren Stelle getretenen Bestimmungen neuerer Verordnungen ersetzt):

Aufgrund der Vorschrift in § 107 des Gesetzes über den Elementarunterricht wird zwischen dem Grossherzoglichen Oberschulrat und dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe für den gemäss § 106 des Gesetzes zur technischen Leitung des gesamten Volksschulwesens der Stadt bestellten Beamten mit Genehmigung des Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts folgende

Dienstweisung

vereinbart.

Benennung des Beamten.

§ 1. Der gemäss § 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 zur technischen Leitung des gesamten Volksschulwesens der Stadt Karlsruhe bestellte Beamte führt die amtliche Benennung „Stadtschulrat".

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Der Stadtschulrat überwacht und besorgt nach Massgabe der näheren Vorschriften dieser Dienstweisung an der Volksschule und der hieran sich anschliessenden Fortbildungsschule der Stadt Karlsruhe den Vollzug der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und der Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden.

§ 3. Demselben liegt insbesondere die unmittelbare technische Leitung und Beaufsichtigung der Unterrichtserteilung an den einzelnen Volksschulabteilungen und der Fortbildungsschule der Stadt Karlsruhe, wie auch die Überwachung der Dienstführung und des Lebenswandels der an der Volksschule daselbst angestellten Lehrer ob.

§ 4. Die Beaufsichtigung der Unterrichtserteilung anlangend hat der Stadtschulrat sein Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, dass der vorgeschriebene Lehrplan eingehalten und von den einzelnen Lehrern ein möglichst einheitliches Lehrverfahren beobachtet werde.

Er ist befugt, zu diesem Zwecke Konferenzen mit den seiner Aufsicht unterstellten Lehrern abzuhalten und schriftliche Weisungen an dieselben ergehen zu lassen.

§ 5. Missstände, zu deren Abstellung der Stadtschulrat nicht von sich aus zuständig ist, hat derselbe der Schulkommission mit seinen Anträgen zur Kenntnis zu bringen.

§ 6. Vorlagen und Berichterstattungen an die staatlichen Schulaufsichtsbehörden übergiebt der Stadtschulrat der Schulkommission zur Kenntnisnahme und Einsendung an die Grossherzogliche Kreisschulvisitatur.

In Angelegenheiten jedoch, in denen dem Stadtschulrat nach dieser Dienstweisung Befugnisse eingeräumt sind, welche nach den allgemeinen verordnungsmässigen Bestimmungen zur Zuständigkeit der Orts- oder Kreisschulaufsichtsbehörde gehören, hat die Berichterstattung an die zuständige staatliche Behörde — Kreisschulvisitatur oder Oberschulrat — unmittelbar zu erfolgen.

Aufsichtsführung über die Volksschule.

§ 7. Der Stadtschulrat hat anstelle der örtlichen Schulaufsichtsbehörde (Schulkommission) die Schülerlisten aufzustellen und weiterzuführen, sowie die etwa erforderlich werdenden Überweisungen zu besorgen.

§ 8. Gesuche um Entbindung eines Kindes vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts sind mit den vorgeschriebenen Nachweisen bei dem Stadtschulrat einzureichen, welcher hierüber anstelle des Kreisschulrats entscheidet. In gleicher Weise entscheidet der Stadtschulrat auch darüber, ob Kinder, welche Privatunterricht geniessen, wenn dieser mangelhaft befunden wird, und in anderer Weise nicht geholfen werden kann, in die Volksschule aufzunehmen seien.

§ 9. Der Stadtschulrat entscheidet ferner anstelle der Ortsschulbehörde über Befreiungsgesuche einzelner Schüler vom Turnunterricht, sowie über Gesuche um Befreiung der Mädchen, welche nachweisbar sonst einen genügenden Handarbeitsunterricht empfangen.

§ 10. Der Stadtschulrat hat sämtliche Schulabteilungen (Schulhäuser) einschliesslich der Fortbildungsschule wöchentlich einmal zu besuchen. Er nimmt die jährliche Hauptprüfung ab, stellt bei der Schulkommission die Anträge bezüglich der Versetzung und der Entlassung der Schüler, unterzeichnet, namens des Vorsitzenden der Schulkommission, die Entlassungsscheine und verkündet die Namen der zu Entlassenden.

§ 11. Die Ermächtigung zur Erteilung von Urlaub an einen Schüler auf mehrere Tage, wie auch die Genehmigung zur Aussetzung des stundenplanmässigen Unterrichts wegen Erkrankung eines Lehrers wird von dem Stadtschulrat erteilt.

Diesem wird auch die Wahrnehmung der Geschäfte übertragen, welche in den §§ 21, 22, 23, 24 und 29 der Schulordnung hinsichtlich der Behandlung der Schulversäumnisse dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zugewiesen sind.

Der Stadtschulrat wird hiernach die von den ersten Lehrern der einzelnen Schulabteilungen (Schulhäuser) aufgestellten Verzeichnisse, beziehungsweise die von diesen erstatteten Fehlanzeigen entgegennehmen und nach erfolgter Prüfung und Entscheidung über die im Einzelfall etwa vorgebrachten Entschuldigungsgründe (§ 21 Absatz 2 und § 23) die entsprechenden Anträge bei dem Bürgermeisteramt beziehungsweise dem Bezirksamt stellen. Des weiteren hat derselbe die von dem Bürgermeisteramt an ihn zurückgelangten Schulversäumnislisten zu sammeln und nach Schluss des Schuljahres zusammengeheftet an die Schulkommission zur weiteren Aufbewahrung abzugeben.

Beim Vorliegen der im § 31 der Schulordnung bezeichneten Voraussetzungen kann der Stadtschulrat die Anwendung polizeilichen Zwangs gegen das säumige Kind bei dem Bezirksamt unmittelbar in Antrag bringen.

§ 12. Die in den §§ 41, Ziffer 2; 42, 43 der Ministerialverordnung vom 27. Februar 1894 hinsichtlich der Handhabung der Schulzucht der Ortsschulbehörde beziehungsweise dem Vorsitzenden derselben zugewiesenen Befugnisse werden an der Volksschule in Karlsruhe durch den Stadtschulrat ausgeübt. — — —

§ 13. Der Stadtschulrat stellt — unter Beachtung der Bestimmungen in §§ 46 und 47 der Schulordnung und der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 24. April 1869 über den Lehrplan — den Lehr- und Stundenplan für die einzelnen Klassen auf Antrag der betreffenden Lehrer fest, bestimmt über die Schülereinteilung in Klassen und Abteilungen und Zuweisung der Klassen an die bei der Schule angestellten Lehrer, sowie über die Verteilung der Religionsstunden zwischen den Geistlichen und den Lehrern, letzteres im Einverständnis mit dem kirchlichen Aufsichtsbeamten.

§ 14. Bei vorübergehender Verhinderung der Lehrer zur Unterrichtserteilung infolge von Erkrankung oder Abwesenheit im Urlaub, Einberufung zu militärischen Übungen oder bei vorübergehender Erledigung einer Stelle hat der Stadtschulrat, sofern der Oberschulrat seinerseits nicht das Erforderliche angeordnet hat, für die Mitversehung der betreffenden Stelle durch die übrigen an der Schule angestellten Lehrer Sorge zu tragen.

Wenn die Aushilfe voraussichtlich länger als 4 Wochen dauert, ist von der getroffenen Anordnung dem Oberschulrat durch Vermittelung des Grossherzoglichen Kreisschulrats Anzeige zu erstatten.

Erscheint im einzelnen Fall die Anweisung eines besonderen Hilfslehrers erforderlich, so hat der Stadtschulrat im Einverständnis mit dem Vorsitzenden der Schulkommission sofort unmittelbar bei dem Oberschulrat Antrag zu stellen, bis zum Eintreffen der Dienstaushilfe aber einstweilen entsprechende Mitversehung anzuordnen.

Aufsichtsführung über die Fortbildungsschule.

§ 15. Der Stadtschulrat hat anstelle der Ortsschulbehörde die in der Dienstweisung vom 30. März 1875 über die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht (§§ 1—7) vorgeschriebenen Schülerlisten zu führen, die notwendig werdenden Überweisungen zu besorgen und den Schulbesuch zu überwachen. (§ 17.)

§ 16. Wird um die Entbindung von Schülern vom Besuch des Fortbildungsunterrichts nachgesucht, weil dieselben entsprechenden Privatunterricht geniessen, oder durch genossenen höheren Unterricht die in der Fortbildungsschule zu erwerbenden Kenntnisse bereits in genügender Weise sich angeeignet haben, steht die Entscheidung hierüber vorbehaltlich der Beschwerde an den Kreisschulrat dem Stadtschulrat zu.

Dagegen bleibt dem Kreisschulrat die Entscheidung über Gesuche um Entbindung und Ausschluss von Schülern „aus besonders dringenden Gründen“ vorbehalten. (§§ 11—15 der Dienstweisung vom 30. März 1875.)

§ 17. Die Massnahmen zur Sicherung des Besuchs des Fortbildungsunterrichts, welche nach den §§ 7—10 der Dienstweisung vom 30. März 1875 zur Zuständigkeit des Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde

gehören, werden in der Stadt Karlsruhe durch den Stadtschulrat getroffen.

§ 18. Die Entlassung der Schüler aus der Fortbildungsschule erfolgt durch den Stadtschulrat. Derselbe unterzeichnet die Entlassungsscheine namens des Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde.

§ 19. (Nach der mit Erlass Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 10. Juli 1897 Nr. 13 356 genehmigten abgeänderten Fassung):

Die in den §§ 18—22 und 31 der Dienstweisung vom 30. März 1875 — hinsichtlich der Behandlung der Versäumnisse des Fortbildungsunterrichts und der zeitweisen Befreiung der Schüler vom Besuch desselben — und in § 3 Abs. 3 und 4 der Ministerialverordnung vom 5. Februar 1875 — hinsichtlich der Bestrafung der Fortbildungsschüler — der örtlichen Aufsichtsbehörde bezw. deren Vorsitzenden zugewiesenen Befugnisse werden in der Stadt Karlsruhe durch den Stadtschulrat ausgeübt, welcher jedoch zur Verhängung von Strafen der in § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 5. Februar 1875 bezeichneten Art die Zustimmung des Vorsitzenden der Schulkommission einzuholen hat.

§ 20. Die Feststellung des Stundenplanes für den Fortbildungsunterricht erfolgt durch den Stadtschulrat, welcher hiebei das in § 13 dieser Dienstweisung hinsichtlich der Feststellung des Stundenplanes für die Volksschule vorgeschriebene Verfahren einzuhalten hat.

Aufsicht über die Lehrer.

§ 21. Der Stadtschulrat hat darüber zu wachen, dass die Lehrer ihre dienstlichen Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen, stets eines standeswürdigen Betragens sich befleissigen und mit ihren Amtsgenossen einträchtig zusammenwirken. Als unmittelbar Vorgesetzter der Lehrer (§ 6 lit. a. der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen) vermittelt er den dienstlichen Verkehr derselben mit den vorgesetzten Dienstbehörden.

Er ist befugt, den Lehrern Urlaub bis zu 8 Tagen zu erteilen. Gegen Lehrer, welche ihre Dienstpflichten vernachlässigen oder sich in einer ihres Standes unwürdigen Weise betragen, kann der Stadtschulrat — sofern keine förmliche dienstpolizeiliche Untersuchung nötig fällt — mit Ermahnungen, Verweisen und Geldstrafen bis zu 10 Mark einschreiten. (§§ 2 und 3 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betreffend, verbunden mit § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen, und die Bekanntmachung des Oberschulrats vom 17. August 1892, betreffend die Handhabung der Dienstpolizei über die Volksschullehrer.)

Die dem Kreisschulrat zustehende Strafbefugnis erleidet hiedurch eine Beeinträchtigung nicht.

Zum Ausspruch von Geldstrafen wegen Dienstwidrigkeiten eines Lehrers, die vom Kreisschulrat anlässlich der von diesem vorgenommenen Prüfungen festgestellt wurden, ist nur der Kreisschulrat zuständig.

Der Stadtschulrat hat von jeder gegen einen Lehrer erkannten Strafe sofort — unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Schulkommission — dem Kreisschulrat und von dem Ausspruch einer Geldstrafe — zur Herbeiführung der Verrechnung derselben — durch Vermittelung des letzteren auch dem Oberschulrat Anzeige zu erstatten.

Sonstige Bestimmungen.

§ 22. Dem Stadtschulrat wird zur Besorgung der mit seiner Dienstführung verbundenen Schreibgeschäfte von der Schulkommission beziehungsweise dem Stadtrat ein Schriftführer beigegeben.

Mit obiger Dienstweisung stimmt in allem Wesentlichen überein die Dienstweisung für den Stadtschulrat in Mannheim vom 4. August 1893/2. Dezember 1895.

§ 108.

Die nähere Feststellung der Verhältnisse des gesamten Volksschulwesens einer Stadt (§ 98), soweit deren Ordnung durch dieses Gesetz der Gemeinde freigestellt ist, geschieht durch Ortsstatut, welches — neben der nach den Vorschriften der Städteordnung erforderlichen staatlichen Genehmigung — der Zustimmung der zuständigen Unterrichtsbehörde bedarf.

Insbesondere sind in dieser Weise zu ordnen:

a. die Zusammensetzung und Bestellung der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten, deren Geschäftskreis und Geschäftsordnung;
b. die Gliederung des gesamten Volksschulwesens der Stadt — in Abteilungen für einfachen, für erweiterten Unterricht, für bestimmte Stadtbezirke, für Knaben, für Mädchen u. s. w.;
c. die Grundzüge des Unterrichtsplanes für jede als erweiterte Volksschule einzurichtende Abteilung (§ 92);
d. das für die Schüler (Schülerinnen) jeder Abteilung zu entrichtende Schulgeld (§ 93 Absatz 3);
e. Zahl und Art der für den gesamten Volksschulunterricht der Stadt anzustellenden Lehrkräfte;
f. die Gehalte und sonstigen Bezüge des gesamten Lehrerpersonals (§§ 100, 102).

Ortsstatutarische Festsetzungen, deren Wirksamkeit nach dem Etatgesetz von ständischer Zustimmung abhängig ist, können erst nach Erteilung der letzteren in Vollzug gesetzt werden.

§ 109.

Die Bestimmungen des § 97 finden auch Anwendung auf statutarische Festsetzungen der in § 108 bezeichneten Art.

Beispiele von Ortsstatuten nach E.U.G. § 108:

A.

Für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe ist die nach § 108 des E.U.G. zu treffende „Feststellung der Verhältnisse des gesamten Volksschulwesens" der Stadt enthalten in einem aufgrund des § 7 g der Städteordnung erlassenen „Ortsstatut über das Schulwesen", welches indessen nicht blos auf die Volksschulen (Volksschulabteilungen), sondern auch auf die von der Stadt unterhaltenen bezw. mitunterhaltenen Mittelschulen und gewerblichen Unterrichtsanstalten sich erstreckt. Die Annahme des Statuts in der ursprünglichen Fassung erfolgte seitens der Gemeinde durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 26. Januar 1893. Änderungen wurden angenommen durch Bürgerausschußbeschlüsse vom 22. April 1895, vom 13. April 1896, vom 15. November 1899 und vom 13. Dezember 1900 (§ 47). Sowohl das ursprüngliche Statut, als die späteren Änderungen haben die erforderliche Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden (Ministerium des Innern und Unterrichtsministerium) erhalten. Der nachfolgende Abdruck enthält die neueste Fassung; weggelassen sind die Bestimmungen, welche ausschließlich auf Mittelschulen (Realgymnasium, Oberrealschule, Realschule, höhere Mädchenschule), oder auf gewerbliche Anstalten (Gewerbeschule) sich beziehen, sowie eine Anzahl hier nicht interessierender Detailvorschriften über die formelle geschäftliche Behandlung einzelner Gegenstände.

Ortsstatut über das Schulwesen
der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

I. Schulkommission.

§ 1. Die Verwaltung des Schulwesens hiesiger Stadt wird, soweit sie der Gemeindebehörde zusteht, einer Kommission übertragen, die den Namen Schulkommission führt.

§ 2. Mitglieder der Schulkommission sind:

1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender;
2. der Stadtschulrat (§ 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht);
3. ein vom Stadtrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats der Altstadt und jenes des Stadtteils Mühlburg zu bezeichnender evangelischer Ortspfarrer;
4. der (römisch-) katholische Stadtpfarrer:
5. der (alt-) katholische Stadtpfarrer;
6. der Stadtrabbiner:
7. die Direktoren des Realgymnasiums, der Oberrealschule, der Realschule und der höheren Mädchenschule;
8. der Vorstand der Gewerbeschule;
9. ein durch die Hauptlehrer der städtischen Volksschulen auf jeweils 3 Jahre gewählter Hauptlehrer;
10. zwölf Stadtbürger, die vom Stadtrat jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäss § 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden Ersatzwahlen ernannt werden; unter den Ernannten sollen sich ein Arzt und ein Bauverständiger befinden.

§ 3. Die vom Grossherzoglichen Oberschulrat als Mitglieder des Beirats des Realgymnasiums, des Beirats der Realschulanstalten und des Aufsichtsrats der Höheren Mädchenschule ernannten Lehrer dieser Anstalten können den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 4. Die Wahl des unter § 2 Ziffer 9 erwählten Mitgliedes der Schulkommission geschieht durch geheime schriftliche Abstimmung und wird durch den Oberbürgermeister unter Beizug eines Ratschreibers als Protokollführer geleitet.

Zur Giltigkeit der Wahl ist erforderlich, dass alle Hauptlehrer der städtischen Volksschulen geladen wurden und dass wenigstens ein Drittel abgestimmt hat.

Lehrerinnen können weder wählen noch gewählt werden.

Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen giltigen Stimmen auf sich vereinigt.

Kommt in der Wahltagfahrt diese Mehrheit nicht zustande, so ernennt der Stadtrat und zwar auf 3 Jahre einen Hauptlehrer zum Mitglied der Schulkommission.

§ 5. Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder der Schulkommission, mit Ausnahme jedoch der in § 2 Ziffer 3—9 genannten, kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§ 6. Die Schulkommission erledigt alle ihr obliegenden Geschäfte vorbehaltlich der Bestimmung in § 19a Absatz 4 der Städteordnung und der durch dieses Statut vorgeschriebenen Ausnahmen selbständig.

§ 7. Massnahmen, welche der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Staatsgenehmigung bedürfen, sind beim Stadtrat zu beantragen.

Aufwendungen, welche in den Voranschlägen der städtischen Schulen nicht vorgesehen sind, bedürfen der Beschlussfassung durch den Stadtrat.

§ 8. Der Beschlussfassung durch den Stadtrat bedürfen ferner:

1. die Ernennung von Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen (§§ 104 und 35 des Gesetzes über den Elementarunterricht);
2. die Äusserung von Wünschen bei Grossherzoglichem Oberschulrat bezüglich der Bestellung des Stadtschulrats (§ 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht);
3. der Abschluss von Vereinbarungen mit Grossherzoglichem Oberschulrat über die Dienstweisung des Stadtschulrats (§ 107 des Gesetzes über den Elementarunterricht). — — —
6. Der Abschluss von Vereinbarungen mit Grossh. Oberschulrat über die Dienstweisung des Stadtschulrats (§ 107 des Gesetzes über den Elementarunterricht).

§ 9. Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung geladen und mehr als ein Drittel erschienen sind.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Gleichheit der Stimmen giebt die vom Vorsitzenden abgegebene den Ausschlag.

§ 10. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Protokollführer wird nach Anhörung der Kommission vom Stadtrat ernannt.

II. Gliederung des Schulwesens.

§ 11. In hiesiger Stadt bestehen folgende Gemeindeschulen:

1. ein Realgymnasium,
2. zwei Realschulanstalten (Oberrealschule und Realschule),
3. eine höhere Mädchenschule mit Gymnasial-Abteilung und Vorschule,
4. eine Gewerbeschule mit einem Lehrkurse für Frauen des Gewerbestandes,
5. eine kaufmännische Fortbildungsschule,
6. eine Frauenarbeitsschule (die Sofienschule),
7. die Volksschule.

§ 12. Die Volksschule enthält folgende Abteilungen:

1. die Bürgerschule,
2. die Töchterschule mit Vorschule,
3. die Knabenvorschule,
4. die erweiterte Volksschule
   a. für Knaben,
   b. für Mädchen,
5. die einfache Volksschule,
   a. für Knaben,
   b. für Mädchen,
6. die Fortbildungsschule
   a. für Knaben,
   b. für Mädchen.

§ 13. In Verbindung mit der Volksschule sind eingerichtet:

1. ein Knabenhort,
2. ein Mädchenhort,
3. Klassen für nicht ganz vollsinnige Kinder,
4. Klassen für Kinder, die mit Sprachfehlern behaftet sind (Stotterer),
5. Klassen für Handfertigkeitsunterricht,
6. Kurse für Haushaltungskunde,
7. eine Schülerkapelle.

§ 14. Die kaufmännische Fortbildungsschule und die Frauenarbeitsschule sind Korporationsschulen im Sinne des § 116 des Gesetzes über den Elementarunterricht.

§ 15, Abs. 2. Der Unterrichtsplan der in § 11 Ziffer 5 bis 7 und in § 13 erwähnten Schulen und Schulabteilungen richtet sich nach den in der Anlage A. enthaltenen Grundsätzen.

III. Schulgeldordnung.

§ 16. Das Schulgeld beträgt: — — —

f. an der Knabenvorschule Klasse I. bis III. jährlich . . 28 Mk.
g. an der Knabenvorschule Klasse IV. (vom 23. April bis 11. September) . . . . . 10 „
h. an der Bürgerschule jährlich . . . . . 28 „
i. an der Töchterschule jährlich 28
k. an der Vorschule zur Töchterschule jährlich 28

l. an der erweiterten Volksschule jährlich . . . . . 8 Mk.
n. an der kaufmännischen Fortbildungsschule jährlich . . 24 „

In der einfachen Volksschule, in der Frauenarbeitsschule und für Benützung der in § 13 erwähnten Einrichtungen wird Schulgeld nicht erhoben.

Von den Schülern bezw. Schülerinnen des Handfertigkeitsunterrichts, der Kurse für Haushaltungskunde und der Frauenarbeitsschule kann eine Vergütung für die Anschaffungskosten der bei dem fraglichen Unterricht zur Verwendung kommenden Materialien gefordert werden. Die Höhe der Vergütung bestimmt die Schulkommission.

§ 17. Schüler, welche zufolge ausnahmsweiser Genehmigung nur einen Teil der Unterrichtsstunden besuchen (Gäste), müssen gleichwohl das ganze Schulgeld bezahlen.

§ 18. Besuchen mehrere einer und derselben Familie angehörende Schüler gleichzeitig eine der in § 16 bezeichneten städtischen Schulen, so tritt eine Ermässigung des Schulgeldes in der Art ein, dass bei mindestens drei Schülern für den dritten nur die Hälfte des geordneten Schulgeldes zu entrichten, der vierte dagegen sowie jeder folgende vom Schulgeld ganz befreit ist.

Wenn die mehreren Schüler in verschiedenen Klassen einer Anstalt sich befinden, so tritt die Befreiung vom Schulgeld bezw. die Ermässigung für diejenigen ein, welche der Beendigung des Lehrkurses der Anstalt am nächsten stehen.

Die Töchterschule und ihre Vorschule, sowie die erweiterte Knaben- und die erweiterte Mädchenschule gelten hinsichtlich der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen als eine Anstalt.

§ 19. Schüler, die nicht auf städtischer Gemarkung wohnen, aber gleichwohl zum Besuche der städtischen Schulen zugelassen sind, haben in der erweiterten Volksschule das Dreifache und in den übrigen Volksschulen (§ 16 f. bis k.) sowie in der kaufmännischen Fortbildungsschule das Doppelte des gewöhnlichen Schulgeldes zu bezahlen.

Die Schulkommission ist ermächtigt, zugunsten einzelner Nachbargemarkungen oder einzelner Schüler diese Schulgelderhöhung nachzulassen.

§ 20 Das Eintrittsgeld beträgt:

— — — an der Knabenvorschule 4 Mk.,

an der Töchterschule, an der Vorschule zur Töchterschule, an der Bürgerschule und an der kaufmännischen Fortbildungsschule 2 Mk.

§ 22. Das Schulgeld wird erhoben: — —

B. an der kaufmännischen Fortbildungsschule in halbjährlichen Raten und zwar für die Jahresabschnitte:
1. vom 23. April bis 23. Oktober,
2. vom 23. Okotber bis 23. April; — — —

D. an der Bürgerschule, an der Knabenvorschule Klasse I., II. und III., an der Töchterschule, an der Vorschule zur Töchterschule und an der erweiterten Volksschule in vierteljährlichen Raten und zwar für die Zeitabschnitte:
1. vom 23. April bis 23. Juli,
2. vom 23. Juli bis 23. Oktober,

3. vom 23. Oktober bis 23. Januar,
4. vom 23. Januar bis 23. April;

E. an der Knabenvorschule Klasse IV. für den ganzen Kurs sofort nach Beginn desselben (23. April).

§ 23. Die Schulgeldraten sind am ersten Tage desjenigen Zeitabschnittes fällig, für welchen sie erhoben werden.

§ 24. Wenn Schüler nach Beginn des Schuljahres in eine Schule eintreten, so wird das Schulgeld — —

b. in den unter § 22 B., D. und E. genannten Schulen jeweils von dem nächstrückliegenden 23. Monatstage an — —

berechnet.

§ 25. Wenn Schüler während des Schuljahres aus einer Schule austreten, so findet ein entsprechender Nachlass beziehungsweise Rückersatz des Schulgeldes in der Art statt, dass letzteres — —

b. in den unter § 22 B., D. und E. genannten Schulen jeweils nur bis zum nächstfolgenden 23. Monatstag — — berechnet wird.

Ein solcher Nachlass beziehungsweise Rückersatz bleibt ausgeschlossen, wenn der Austritt aus einer Schule während der dem Schuljahresschlusse folgenden Ferien oder in den letzten 14 Tagen des Schuljahres geschah.

§ 26. Wenn ein Schüler ohne Verschulden die Schule länger als 6 Wochen zusammenhängend versäumt, so wird das Schulgeld für so viele ganze Monate nachgelassen beziehungsweise zurückerstattet, als die Versäumnis gedauert hat; überschiessende Tage bleiben dabei ausser Berechnung.

§ 27. Die Erhebung von Schulgeld unterbleibt, wenn zwischen Ein- und Austritt weniger als 14 Tage liegen.

§ 28. Die Eintrittsgelder sind am Tage des erfolgten Eintritts in eine Schule fällig und werden mit der ersten Schulgeldrate erhoben.

Der Wiederaustritt begründet kein Recht auf Nachlass oder Rückersatz des Eintrittsgeldes.

Eintrittsgeld ist auch dann zu entrichten, wenn schon früher an einer andern städtischen Schule von dem betreffenden Schüler solches bezahlt wurde. Die Bezahlung des Eintrittsgeldes der Vorschule zur Töchterschule befreit von jenem der Töchterschule.

An derselben Schule kommt bei wiederholtem Eintritt das Eintrittsgeld nicht wieder zur Erhebung; — — die Töchterschule und deren Vorschule gelten in dieser Beziehung als dieselbe Schule.

§ 33, Absatz 3. Der Schüler, für welchen weder Schulgeld bezahlt noch Schulgeldbefreiung erwirkt wird, ist, wenn er eine höhere als die einfache Volksschule besucht, aus derselben auszuweisen.

§ 34. Die Ausweisung aus einer Schule wegen Nichtzahlung des Schulgeldes wird verfügt:

a. bezüglich der erweiterten Volksschule, der kaufmännischen Fortbildungsschule, der Knabenvorschule, der Bürgerschule, der Töchterschule und der Vorschule zur Töchterschule durch die städtische Schulkommission. — —

§ 37. Bedürftige Schüler, die sich durch Fleiss, Begabung und sittliches Wohlverhalten auszeichnen, können vom Schulgeld ganz oder

teilweise befreit werden; auch minder guten Schülern kann ausnahmsweise diese Vergünstigung zugewendet werden, wenn sie andernfalls einen bereits begonnenen Bildungsgang zum Nachteil ihrer spätern Erwerbsfähigkeit unterbrechen müssen.

§ 38. Gesuche um Schulgeldbefreiung sind bei dem betreffenden Klassenlehrer spätestens innerhalb 4 Wochen nach Beginn des Schuljahres bezw. nach dem Eintritt in die Schule einzubringen. Sie müssen den Vor- und Zunamen, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Schülers, sowie Name, Beruf und Wohnung der Eltern bezw. der Pfleger angeben.

Der Klassenlehrer legt das Gesuch mit einem Zeugniss über Fleiss, Befähigung und Betragen des Schülers dem Schulvorstand vor, welcher dasselbe mit seiner gutächtlichen Äusserung der Schulkommission mitteilt

§ 39. Die Schulkommission hat sich bei der Entscheidung der Gesuche um Schulgelebefreiung nach den Mitteln zu richten, die ihr zu diesem Zwecke durch den Voranschlag der Schule, durch Stiftungen oder durch Freigiebigkeitshandlungen zur Verfügung gestellt sind.

IV. Lehrpersonal.

§ 40, Absatz 2. An den Volksschulen sind anzustellen:

ein akademisch gebildeter Lehrer — Stadtschulrat — als schultechnischer Leiter;

ein gleichfalls akademisch gebildeter Lehrer oder ein Reallehrer — Rektor — als Vertreter und Amtsgehilfe des Stadtschulrats;

die erforderliche Anzahl von Reallehrern, Hauptlehrern, Hauptlehrerinnen, Schulgehilfen, Schulgehilfinnen und Fachlehrern, worüber der jeweilige Gemeindevoranschlag das Nähere bestimmt; die Gesamtzahl der Haupt- und Unterlehrer bezw. Lehrerinnen muss indessen so gross sein, dass auf eine solche Lehrkraft dauernd nicht mehr als 60 Schüler entfallen.

§ 41. Die Schulkommission hat für jedes Volksschulhaus einen Hauptlehrer zu bezeichnen, welcher für die Aufrechterhaltung der Hausordnung zu sorgen und nach den Weisungen des Stadtschulrats den dienstlichen Verkehr zwischen diesem und dem in dem betreffenden Schulhaus beschäftigten Lehrpersonal zu vermitteln hat. Dieser Hauptlehrer führt die Amtsbezeichnung Oberlehrer.

§ 42. Durch Dienstweisung (§ 107 des Gesetzes über den Elementarunterricht) können dem Stadtschulrat Geschäfte schultechnischer Natur übertragen werden, die zur Zuständigkeit der örtlichen Schulaufsichtsbehörde (Schulkommission) oder des Vorsitzenden dieser gehören.

V. Diensteinkommen der Lehrer.

§ 44. Ausser seinem durch die staatliche Gehaltsordnung bestimmten Einkommen (vergleiche § 106 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht und Abteilung D. Ordnungszahl 1 des staatlichen Gehaltstarifs) erhält der Stadtschulrat als Vergütung für die von ihm besorgten, zur Zuständigkeit der Schulkommission oder des Vorsitzenden derselben gehörenden Geschäfte (§ 42) einen Funktionsgehalt, dessen Höhe nach

Anhörung der Schulkommission vom Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses festgestellt wird.

§ 45. Das dienstliche Gesamteinkommen eines Volksschul-Hauptlehrers soll jährlich mindestens 2100 ℳ und höchstens 3600 ℳ betragen.

Innerhalb dieser Grenze ist das Einkommen so zu bemessen, dass es beträgt:

bis einschliesslich zum 10. Dienstjahr	2100 ℳ
im 11. und 12. Dienstjahr	2250 „
„ 13. „ 14. „	2400 „
„ 15. „ 16. „	2550 „
„ 17. „ 18. „	2700 „
„ 19. „ 20. „	2850 „
„ 21. „ 22. „	3000 „
„ 23. „ 24. „	3150 „
„ 25. „ 26. „	3300 „
„ 27. „ 28. „	3450 „
„ 29. und in den folgenden Dienstjahren	3600 „

§ 46. Das dienstliche Gesamteinkommen einer Volksschulhauptlehrerin soll jährlich mindestens 1500 ℳ und höchstens 2200 ℳ betragen.

Innerhalb dieser Grenze ist das Einkommen so zu bemessen, dass es beträgt:

bis einschliesslich zum 10. Dienstjahr	1500 ℳ
im 11. und 12. Dienstjahr	1650 „
„ 13., 14. und 15. Dienstjahr	1800 „
„ 16., 17. „ 18. „	1950 „
„ 19., 20. „ 21. „	2100 „
„ 22. und in den folgenden Dienstjahren	2200 „

§ 47. Das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmässiger Stellung soll jährlich 1200 ℳ betragen. Dies Einkommen erhöht sich für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung für erweiterte Volksschulen beziehungsweise die Höhere Lehrerinnen-Prüfung abgelegt haben, nach Zurücklegung des fünften Dienstjahres auf jährlich 1300 ℳ

Das Einkommen der Schulverwalter soll mindestens 1300 ℳ und höchstens 1500 ℳ betragen und wird innerhalb dieser Grenzen in jedem Falle vom Stadtrat auf Antrag der Schulkommission festgesetzt.

§ 48. Das dienstliche Einkommen der Handarbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen (§§ 35, 36 und 47 des Elementarunterrichtsgesetzes), welche nicht als Hauptlehrerinnen angestellt sind, soll betragen:

im 1., 2. und 3. Dienstjahr	900 ℳ
„ 4., 5. „ 6. „	1000 „
„ 7., 8. „ 9. „	1100 „
„ 10. und den folgenden Dienstjahren	1200 „

Von den Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen kann 1/5 als Hauptlehrerinnen mit dem für solche gesetzlich bestimmten Einkommen angestellt werden.

§ 49. Bei Bemessung des Gesamteinkommens im Sinne der obigen Bestimmungen wird die Vergütung für Überstunden (§§ 37 und 46 des

Gesetzes über den Elementarunterricht) und für sonstige ausserordentliche Dienstleistungen nicht eingerechnet.

Als Überstunden gelten diejenigen, welche über die Zahl 30 hinaus in nicht bloss vorübergehender Weise wöchentlich zu erteilen sind. Sie werden mit 60 ℳ für das Jahr und die Wochenstunde vergütet.

§ 50. Den ausschliesslich oder hauptsächlich mit der Erteilung von Fortbildungsunterricht betrauten Lehrern kann der Stadtrat Funktionszulagen bis zu 400 ℳ bewilligen. Ausserdem können denselben schon die über die Zahl 24 hinausgehenden Wochenstunden als Überstunden angerechnet werden.

§ 51. Die Dienstjahre werden vom 1. Januar desjenigen Jahres ab gerechnet, welches dem Jahre folgt, in welchem der Lehrer unter die Zahl der Schulgehilfen aufgenommen war (§ 26 E.-U.-G.). Nur die im Dienste einer öffentlichen Schule verbrachte Zeit kommt dabei in Berechnung.

Für die Lehrerinnen wird nach Umfluss des ersten an der hiesigen Volksschule verbrachten Dienstjahres durch besonderen Beschluss des Stadtrats auf Antrag der Schulkommission festgestellt, mit wie vielen Dienstjahren die frühere Beschäftigung im Lehrfach in Rechnung kommen soll.

§ 52. Sollte nach den obigen Bestimmungen das Diensteinkommen eines Lehrers den durch Gesetz oder durch eine gesetzesgemässe Verfügung der Staatsbehörde festgestellten Mindestbetrag nicht erreichen, so ist es auf diesen Betrag zu erhöhen.

§ 53. Die Zuschüsse zu den gesetzlichen Bezügen der Lehrer, welche behufs Deckung der in den §§ 45 bis 48 bezeichneten Gesamteinkommen beziehungsweise der in den §§ 49 und 50 erwähnten besonderen Vergütungen erforderlich werden, sind eine freiwillige und jederzeit widerrufliche Leistung der Gemeinde; von einem etwaigen Widerruf werden jedoch diejenigen Bezüge nicht berührt, welche einem Lehrer schon verwilligt oder vertragsmässig zugesagt worden sind.

§ 54. Bei Bemessung des gesetzlichen Mindesteinkommens eines Lehrers wird die Mietsentschädigung berechnet:

für Hauptlehrer auf jährlich	540 ℳ
für Hauptlehrerinnen auf jährlich	350 „
für Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmässiger Stellung auf jährlich	210 „.

Grundzüge für den Unterrichtsplan der Volksschulen der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

I. Die einfache Volksschule
a. für Knaben,
b. für Mädchen.

1. Die hiesige einfache Volksschule ist eine Schule mit erweiterter Unterrichtszeit; es sind dabei die allgemeinen Bestimmungen

des Normallehrplans (Abschnitt 2 §§ 22 bis 35 der Verordnung Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. April 1869 und § 7 der Verordnung Grossherzoglichen Oberschulrats vom 7. Juni 1869) massgebend.

2. Die Unterrichtszeit der einzelnen Klassen ist (ausschliesslich Turnens, Handarbeitens und hauswirtschaftlichen Unterrichts) auf 16—20 wöchentliche Stunden festgesetzt, und es ergiebt sich die Verteilung auf die einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenstände aus folgendem Schema:

Schule.	Klasse.	Religion.	Sprachunterricht.	Schönschreiben	Rechnen.	Geometrie.	Zeichnen.	Geographie.	Geschichte.	Anschauungs-Unterricht.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Gesang.	Turnen.	Summa.
a. Einfache Knabenschule.	I.	3	6	—	4	—	—	—	—	2	—	—	1	—	16
	II.	3	6	1	4	—	—	—	—	2	—	—	1	—	17
	III.	3	6	2	4	—	—	1	—	—	1	—	1	—	18
	IV.	3	6	2	4	—	—	1	—	—	1	—	1	2	20
	V.	3	6	2	4	—	—	1	—	—	1	—	1	2	20
	VI.	3	6	2	3	1	1	1	1	—	1	—	1	2	22
	VII.	3	6	2	3	1	1	1	1	—	—	1	1	2	22
	VIII.	3	6	2	3	1	1	1	1	—	—	1	1	2	22

Schule.	Klasse.	Religion.	Sprachunterricht.	Schönschreiben.	Rechnen.	Zeichnen.	Geographie.	Geschichte.	Anschauungs-Unterricht.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Gesang.	Handarbeiten.	Hauswirtschaftl. und Kochunterricht.	Summa.
b. Einfache Mädchenschule.	I.	3	6	—	4	—	—	—	2	—	—	1	4	—	20
	II.	3	6	1	4	—	—	—	2	—	—	1	4	—	21
	III.	3	6	2	4	—	1	—	—	1	—	1	4	—	22
	IV.	3	6	2	4	—	1	—	—	1	—	1	4	—	22
	V.	3	6	2	4	—	1	—	—	1	—	1	4	—	22
	VI.	3	6	2	4	1	1	1	—	1	—	1	4	—	24
	VII.	3	6	2	4	1	1	1	—	—	1	1	4	4	28
	VIII.	3	6	2	4	1	1	1	—	—	1	1	4	4	28

3. Nur diejenigen Schülerinnen der VII. Klasse nehmen an dem hauswirtschaftlichen Unterricht teil, welche mit Ablauf des VII. Schuljahrs aus der Schule entlassen werden müssen.

4. Die Schüler und Schülerinnen der einfachen Schule erhalten Halbtagsunterricht, wobei nur Turnen, Handarbeiten und Hauswirtschaftsunterricht auf einen sonst freien Vor- beziehungsweise Nachmittag verlegt werden müssen.

5. Jeder Lehrer unterrichtet zwei Klassen.

II. Die erweiterte Volksschule
a. für Knaben,
b. für Mädchen.

1. Auf die erweiterte Schule finden gleichfalls die oben angeführten Bestimmungen des Normallehrplans Anwendung.

2. Die Unterrichtszeit der einzelnen Klassen ist (ausschliesslich des Turnens, Handarbeitens und hauswirtschaftlichen Unterrichts) auf 18—30 wöchentliche Stunden festgesetzt, und es ergibt sich die Verteilung auf die einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenstände aus folgendem Schema:

Schule.	Klasse.	Religion.	Sprachunterricht.	Schönschreiben.	Rechnen.	Geometrie.	Zeichnen.	Geographie.	Geschichte.	Anschauungs-Unterricht.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Gesang.	Handarbeit.	Turnen.	Summa.
a. Erweiterte Knabenschule.	I.	3	6	1	5	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	18
	II.	3	8	3	6	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	24
	III.	3	8	2	6	—	1	1	—	—	2	—	2	—	—	25
	IV.	3	8	2	6	—	2	2	—	—	1	—	2	—	2	28
	V.	3	8	2	5	1	2	2	1	—	1	—	2	—	2	29
	VI.	3	8	2	5	1	2	2	1	—	2	—	2	—	2	30
	VII.	3	8	2	5	2	3	2	1	—	—	1	2	—	2	31
	VIII.	3	8	2	5	2	3	2	2	—	—	1	2	—	2	32

Schule.	Klasse.	Religion.	Sprachunterricht.	Schönschreiben	Rechnen.	Geometrie.	Zeichnen.	Geographie.	Geschichte.	Anschauungs-Unterricht.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Gesang.	Handarbeit.	Turnen.	Hauswirtschaftl. und Kochunterricht.	Summa.
b. Erweiterte Mädchenschule.	I.	3	6	1	5	—	—	—	—	2	—	—	1	4	—	—	22
	II.	3	8	2	5	—	1	—	—	2	—	—	1	4	—	—	26
	III.	3	8	2	5	—	1	1	—	—	1	—	2	4	—	—	27
	IV.	3	8	2	5	—	1	2	—	—	1	—	2	4	2	—	30
	V.	3	8	2	5	—	1	2	1	—	1	—	2	4	2	—	31
	VI.	3	8	2	5	1	2	2	1	—	1	—	1	4	2	—	32
	VII.	3	8	2	5	1	2	2	1	—	—	1	1	4	2	—	32
	VIII.	3	6	1	5	1	2	2	1	—	—	1	1	3	2	4	32

3. Die Schüler und Schülerinnen der erweiterten Schule erhalten (die I. Klasse ausgenommen) ganztägigen Unterricht.
4. Jeder Lehrer der erweiterten Schule (die der I. Klasse ausgenommen) unterrichtet nur eine Klasse.

III. Die Knabenvorschule.

1. Die Knabenvorschule ist eine erweiterte Volksschule, auf welche die oben angeführten Bestimmungen des Normallehrplans Anwendung finden, welche indessen nur 3½ Jahreskurse umfasst.
2. Die Vorschule hat die spezielle Aufgabe, ihre Schüler für die Aufnahme in höhere Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen) vorzubereiten.
3. Die Unterrichtszeit ist auf 24—30 wöchentliche Stunden festgesetzt, und es ergibt sich die Verteilung auf die einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenstände aus folgendem Schema:

Schule.	Klasse.	Religion.	Sprachunterricht.	Schönschreiben.	Rechnen.	Zeichnen.	Anschauungs-Unterricht.	Naturgeschichte.	Heimatkunde.	Gesang.	Turnen.	Summa.
Knaben-Vorschule.	I.	3	8	2	6	—	2	—	—	½	2	24
	II.	3	8	2	6	1	2	—	—	2	2	26
	III.	3	9	2	6	1	—	2	1	2	2	28
	IV.	3	10	2	6	2	—	2	1	2	2	30

4. Das Schuljahr der Vorschule beginnt an Ostern; die IV. Klasse umfasst nur die Zeit von Ostern bis Ende Juli desselben Jahres (mit Rücksicht auf den Anfang des Schuljahres der höheren Lehranstalten.)

IV. Die Bürgerschule.

1. Die Bürgerschule ist eine erweiterte Volksschule im Sinne der §§ 92 und 93 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892. Dieselbe umfasst die letzten 5 Schuljahrgänge und hat die besondere Aufgabe, die Schüler mit den für das praktische Leben notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten in erhöhtem Masse auszurüsten.
2. Die französische Sprache ist durch alle Klassen obligatorischer Unterrichtsgegenstand; im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen des Normallehrplans (Abschnitt II, §§ 22 bis 35 der Verordnung) massgebend.
3. Die Bürgerschule setzt den erfolgreichen Besuch der drei ersten Volksschulklassen voraus.
4. Die wöchentliche Unterrichtszeit ist auf 32 Stunden festgesetzt und verteilt sich nach folgendem Schema auf die einzelnen Klassen:

Schule.	Klasse.	Religion.	Deutsche Sprache.	Schönschreiben.	Rechnen.	Geometrie.	Zeichnen.	Geographie.	Geschichte.	Natur-geschichte.	Naturlehre.	Gesang.	Turnen.	Französisch.	Summa.
Bürgerschule.	IV.	3	7	3	6	—	2	2	—	1	—	2/2	2	5	32
	V.	3	6	2	5	1	2	2	1	2	—	2/2	2	5	32
	VI.	3	6	1	4	1	3	3		2	—	2/2	2	6	32
	VII.	3	5	1	4	2	3	3		—	2	2/2	2	6	32
	VIII.	3	6	—	4	2	3	3		—	2	2/2	2	6	32

5. In der VIII. Klasse können der deutschsprachliche und französische Unterricht auf je 5 Stunden gemindert und dafür Volkswirtschaftslehre in wöchentlich 2 Stunden nach folgenden Gesichtspunkten erteilt werden: 1. Der Mensch in der Einzelstellung. 2. Die Familie. 3. Die Gemeinde. 4. Der Staat und seine Verfassung. 5. Die Arbeit und die Versicherungen. 6. Das Kapital. 7. Wirtschaftliche Gesellschaften. 8. Handel und Verkehr. 9. Das Geld. 10. Der Kredit. 11. Finanzen. 12. Militär- und Marinewesen.

V. Die Töchterschule.

1. Die Töchterschule ist eine erweiterte Volksschule im Sinne der §§ 92 und 93 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892.

2. Die Lehrgegenstände und Ziele sind diejenigen des Normallehrplans, erweitert durch Französisch, welches vom 4. Schuljahre an obligatorischer Lehrgegenstand ist, durch besondere Pflege des Zeichnens in Verbindung mit dem Handarbeitsunterricht und durch eine den besonderen Verhältnissen der Schule entsprechende Ausdehnung der Realien.
3. Für sämtliche Unterrichtsgegenstände sind die allgemeinen Bestimmungen des Normallehrplans massgebend.
4. Die wöchentliche Unterrichtszeit ist auf 24—32 Stunden festgesetzt und verteilt sich nach folgendem Schema auf die einzelnen Klassen:

Schule.	Klasse.	Religion.	Deutsch.	Schönschreiben.	Anschauungs-Unterricht.	Heimatkunde.	Rechnen.	Geometrie.	Zeichnen.	Geographie.	Geschichte.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Singen.	Turnen.	Handarbeit.	Französisch.	Summa.
Töchterschule.	I.	3	6	1	2	—	6	—	—	—	—	—	—	2/2	2/2	4	—	24
	II.	3	6	2	2	—	6	—	1	—	—	—	—	2/2	2/2	4	—	26
	III.	3	7	2	1	2	6	—	1	—	—	—	—	2/2	2/2	4	—	28
	IV.	3	6	2	—	—	6	—	1	2	—	1	—	2/2	2	4	4	32
	V.	3	6	1	—	—	4	—	2	2	—	2	—	2/2	2	4	5	32
	VI.	3	6	1	—	—	4	—	2	3		1	—	2/2	2	4	5	32
	VII.	3	6	1	—	—	4		2	3		—	1	2/2	2	4	5	32
	VIII.	3	6	—	—	—	4		3	3		—	1	2/2	2	4	5	32

VI. Die Fortbildungsschule
a. für Knaben,
b. für Mädchen.

1. Der Fortbildungsunterricht stützt sich auf das Gesetz vom 18. Februar 1874 und die Verordnung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1875.
2. Die Einteilung der Schüler in die einzelnen Klassen findet nach dem Beruf statt.
3. Der Fortbildungsunterricht ist besonderen Lehrern übertragen, und jede Klasse erhält 3 wöchentliche Unterrichtsstunden.
4. Der Lehrplan der Mädchen-Fortbildungsschule ist der Normal-Lehrplan nach der Verordnung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1875.

VII. Die Kaufmännische Fortbildungsschule.

1. Die Kaufmännische Fortbildungsschule hat den Zweck, angehenden Kaufleuten in 3 Jahreskursen Gelegenheit zur Weiterbildung zu geben.

2. Der Unterricht umfasst Deutsch, Rechnen, Buchführung, Geschichte, Handelsgeographie, Französisch und für freiwillige Teilnehmer auch Englisch, und zwar in wöchentlich 6 (bezw.) 8 Stunden.
3. Der Besuch der Kaufmännischen Fortbildungsschule befreit vom Besuch der Fortbildungsschule (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1874).

VIII. Die Frauenarbeitsschule.
(Sofienschule.)

1. Die Sofienschule ist eine Fortbildungsschule schulentlassener Mädchen für weibliche Handarbeiten.
2. Die Sofienschule hat einen zweijährigen Kurs und umfasst bei wöchentlich 32 Arbeitsstunden Handnähen, Maschinennähen, Musterschnittzeichnen, Weissstricken, Kleidermachen und Buchführung.
3. Mit der Sofienschule ist eine „Mädchenarbeitsschule" verbunden, in welcher noch schulpflichtige Mädchen der einfachen Volksschule mit Anfertigen von Kleidern, Hemden etc. gegen entsprechenden Arbeitslohn beschäftigt werden.

In Verbindung mit der Volksschule sind eingerichtet:

I. Der Knaben- und der Mädchenhort.

1. Die Horte haben den Zweck, denjenigen Kindern, deren Eltern den Tag über ausserhalb des Hauses beschäftigt sind und sich daher der Überwachung ihrer Kinder in schulfreien Stunden nicht widmen können, ein Heim zu bieten, in welchem sie ihre Schulaufgaben fertigen, und durch leichtere Arbeiten und Spiele zweckmässig, aber ohne schulmässigen Zwang, beschäftigt werden können.
2. Die Kinder werden täglich von 1/25—7 Uhr beaufsichtigt, beschäftigt und gespeist und haben dafür wöchentlich 10 Pfg. zu bezahlen; während der Ferien sind die Horte täglich vormittags und nachmittags geöffnet.
3. Die Leiter und Leiterinnen der Horte sind Lehrer und Lehrerinnen.

II. Klassen für nicht ganz vollsinnige Kinder.

1. Diese Klassen sind eingerichtet, um solchen Kindern, welche dem regelmässigen Unterricht nicht zu folgen vermögen, durch Nachhilfstunden die Möglichkeit zu bieten, ein wenn auch beschränktes, so doch abgeschlossenes Klassenziel zu erreichen.
2. Diese nicht ganz vollsinnigen Kinder erhalten neben dem regelmässigen Klassenunterricht durch besonders dazu geeignete Lehrer wöchentlich 5—6 Nachhilfestunden.
3. Die Zahl der zu einer Klasse vereinigten Kinder soll, um eine individuelle Behandlung zu ermöglichen, 12—15 nicht übersteigen.

III. Klassen für Kinder, die mit Sprachfehlern behaftet sind.

Der Unterricht ist solchen Lehrern übertragen, die dazu eine besondere Vorbildung erhalten haben und soll auf thunlichste Beseitigung der Sprachfehler hinwirken.

Im Übrigen gilt dasselbe, was von den vorerwähnten Klassen gesagt ist.

IV. Klassen für Handfertigkeitsunterricht.

1. Die Knaben-Handfertigkeitsschule bezweckt, den Schülern hiesiger Lehranstalten Gelegenheit zu geben, sich eine gewisse Fertigkeit und Übung der Hand und des Auges, sowie die Anwendung des gebräuchlichsten Handwerkszeugs anzueignen.
2. Der Unterricht umfasst folgende Fächer:
   a. Hobelbankarbeiten, b. Metallarbeiten, c. Papparbeiten, d. Kerbschnittarbeiten.
3. Das Schuljahr beginnt am 15. September und die Ferien sind die der Mittelschulen.

V. Kurse für Haushaltungskunde und Kochen.

1. Dieselben sind in dem Lehrplan der einfachen und erweiterten Mädchenvolksschule eingefügt und obligatorisch für die VIII. Klasse.
2. Die für den Unterricht erforderlichen Materialien werden auf städtische Kosten beschafft.

VI. Die Schülerkapelle.

Die Schülerkapelle bezweckt, musikalisch veranlagten braven und fleissigen Knaben Gelegenheit zur Ausbildung in Musiktheorie und in Handhabung von Blas- und Schlaginstrumenten zu bieten und die Knaben im Zusammenspiel zu üben.

Die nachstehende, nach dem Stande am Schlusse des Schuljahres 1899/1900 aufgestellte „Statistik der einzelnen Schulen" ist dem „XXIII. Jahresbericht über den Stand der dem Rektorat unterstellten städtischen Schulen in Karlsruhe im Schuljahr 1899/1900" entnommen.

Schulabteilungen	Klassen	Schülerzahl				Waren am Anfang des Schuljahres		Konfession					Geburtsort und Wohnort			Stand der Eltern				
		Am Anfang des Schuljahres	Eingetreten	Ausgetreten	Am Schlusse des Schuljahres	noch nicht schulpflichtig	nicht mehr schulpflichtig	Protestanten	Katholiken	Alt-Katholiken	Israeliten	Konfessionslose	Hier geboren	Auswärts geboren	Wohnen ausserhalb Karlsruhe	Angestellte	Kaufleute, Schreiber, Agenten	Wirte und Zapfler	Selbständige Handwerker	Hilfsarbeiter, Taglöhner etc.
a. Einfache Knabenschule (mit Mühlburg und der Hilfsklasse)	28	1086	117	92	1111	—	1	573	530	5	1	2	747	364	15	43	47	17	151	853
b. Einfache Mädchenschule (mit Mühlburg und der Hilfsklasse)	31	1332	153	124	1361	4	1	711	637	9	1	3	876	485	1	80	52	12	152	1065
c. Erweiterte Knabenschule	49	2214	268	359	2123	—	4	1144	952	9	15	3	1532	591	24	405	140	48	468	1062
d. Erweiterte Mädchenschule	50	2259	156	174	2241	1	9	1144	1081	5	11	—	1600	641	14	585	179	51	438	988
e. Knaben-Vorschule	13	750	48	176	622	8	—	318	251	7	44	2	457	165	9	263	168	25	137	29
f. Bürgerschule	9	285	25	31	279	—	9	154	120	3	2	—	199	80	16	78	44	17	85	55
g. Töchterschule	26	950	33	67	916	—	60	486	380	6	44	—	663	253	18	443	186	21	251	15
Summe . .	206	8876	800	1023	8653	13	84	4530	3951	44	118	10	6074	2579	97	1897	816	191	1682	4067

Schulabteilungen	Versäumnisse: Bewilligte	Entschuldigte	Ungerechtfertigte	Zusammen	Von den Schülern: steigen auf	repetieren	werden entlassen	sind gestorben	haben Unterricht im Französischen	zahlen kein Schulgeld	erhalten Schulbedürfnisse	besuchten nur die hiesigen Schulen	sind kurzsichtig	sind übelhörig	stottern	sind vom Turnen befreit	Zahl der Lehrer: Rektoren	Reallehrer	Hauptlehrer	Hauptlehrerinnen	Unterlehrer	Unterlehrerinnen	Zusammen	Arbeitslehrerinnen	Gesamtzahl
a. Einfache Knabenschule (mit Mühlburg u. der Hilfsklasse)	1422	8675	1038	11135	887	79	145	6	—	1098	406	932	44	22	20	20	—	—	10	—	5	—	15	—	15
b. Einfache Mädchenschule (mit Mühlburg u. der Hilfsklasse)	18 7	17728	314	19909	1126	60	175	5	—	1350	614	1105	129	35	14	14	—	—	11	—	4	—	15	8	23
c. Erweiterte Knabenschule .	1206	15907	322	17435	1855	89	179	7	2	28	—	1849	91	51	40	31		—	24	—	24	—	48	—	48
d. Erweiterte Mädchenschule .	1450	25648	72	27170	1906	91	244	7	1	34	45	1936	115	40	14	23	—	—	14	11	5	13	43	12	55
e. Knaben-Vorschule . . .	439	8478	—	8917	611	11	—	2	—	1	1	569	12	6	5	5	—	—	8	—	5	—	13	—	13
f. Bürgerschule	66	1916	7	1989	201	20	58	1	279	9	27	233	16	9	1	14	—	1	6	—	4	—	11	—	11
g. Töchterschule	518	11655	5	12178	767	28	121	2	637	10	—	805	55	9	5	25	1	—	11	9	1	5	27	5	32
Summe . .	6968	90007	1758	98733	7353	378	922	30	919	2530	1093	7429	462	172	99	132	1	1	84	20	48	18	172	25	197
Durch Hilfslehrer vertreten																	—	—	—	1		—	1	—	1
Lehrer der Knaben- und Mädchen-Fortbildungsschule																	—	—	3	—	—	—	3	—	3
Lehrer der sogenannten Hilfsklasse																	—	—	1	—	—	—	1	-	1
Rektorats-Sekretär																	—	—	1	—	—	.	1	—	1
An der „Sofienschule“ angestellt																	—	—	—	—	—	—	—	7	7
Koch- und Haushaltungslehrerinnen																	—	—	—	—	—	—	—	4	4
Zusammen																	1	1	89	21	48	18	178	36	214
Hievon gehen ab als Hilfslehrer																	—	-	—	—	—	1	1	—	1
Zahl der wirklich besetzten Lehrstellen																	1	1	89	21	48	17	177	36	213

B.

Für die Stadt Mannheim ist ein einheitliches, das gesamte Volksschulwesen der Stadt umfassendes Ortsstatut bis jetzt nicht zustande gekommen. Die in § 108, Absatz 2, a bis f bezeichneten Gegenstände sind vielmehr teils durch besondere, zu verschiedenen Zeiten gefaßte Gemeindebeschlüsse geordnet, teils werden die bezüglichen Festsetzungen jeweils anläßlich der Beschlußfassung über den Voranschlag für den städtischen Haushalt getroffen. Im Jahre 1900 war die Ordnung im Einzelnen folgende:

a. Ortsstatut für die Schulkommission.

(Gemeindebeschlüsse vom 6. Dezember 1875 und vom 30. November 1877; Staatsgenehmigung vom 2. März 1876):

§ 1. Im Auftrage des Stadtrats hat die Schulkommission die spezielle Aufgabe der Ueberwachung des Vollzugs der für die Volksschule bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der vorgesetzten Behörden, und sie tritt im Allgemeinen in diejenigen Befugnisse ein, welche bisher auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1868 „über den Elememtar-Unterricht" von dem Ortsschulrate ausgeübt wurden, und zwar insoweit solche nicht im Speziellen auf den Rektor der Volksschule übergehen (§ 5 des Statuts).

§ 2. Die Schulkommission besteht aus:

dem Oberbürgermeister oder einem Bürgermeister als Vorsitzenden;

dem Rektor der Volksschule;

je einem Geistlichen der verschiedenen Konfessionen und aus dem Pfarrer der altkatholischen Gemeinde;

einem Hauptlehrer, welcher vom Kollegium der Hauptlehrer dem Stadtrate vorzuschlagen ist, und

7 weiteren Mitgliedern, von welchen in der Regel mindestens 3 aus dem Kollegium des Stadtrats entnommen werden sollen.

§ 3. Die Amtsdauer des Vorsitzenden, des Rektors und der Geistlichen ist nicht beschränkt. Die Lehrer und weiteren Mitglieder werden vom Stadtrat auf 3 Jahre ernannt und sind wieder wählbar.

§ 4. Die Schulkommission erstattet in periodisch wiederkehrenden Vorträgen dem Stadtrate Bericht über das Schulwesen in unserer Stadt überhaupt, sowie über die zu seiner Kenntnis zu bringenden einzelnen Angelegenheiten, stellt Anträge und macht geeignete Vorschläge im Interesse und zum Nutzen der Schule.

§ 5. Die unmittelbare Leitung der Volksschule und ihrer inneren Angelegenheiten, wie z. B. Einteilung der Lehrer in die geeigneten Klassen, Ueberwachung des Unterrichts u. s. w. steht dem Rektor zu, dessen Befugnisse in dieser Beziehung im allgemeinen denjenigen der Direktoren der Mittelschulen unseres Landes entsprechen soll. Die in dieser Beziehung dem Rektor zuzuweisenden besonderen Obliegenheiten werden durch eine von der Schulkommission vorzuschlagende, vom Stadtrate zu erlassende und von der Grossh. Oberschulbehörde zu genehmigende Instruktion geregelt.

Eine „Dienstweisung" für den Rektor (Stadtschulrat) wurde im Sommer 1893 vereinbart und durch Entschließung des Unterrichtsministeriums vom 4. August

1893 genehmigt. Dieselbe lautet in allem Wesentlichen übereinstimmend mit der Dienstweisung für den Rektor (Stadtschulrat) der Stadt Karlsruhe — S. 244 dieser Schrift.

b. Gliederung des Volksschulwesens.

Bis zum Jahre 1870 bestanden in Mannheim für das evangelische Bekenntnis: eine einfache Volksschule (vierklassig, Schulgeld 4 Gulden), eine erweiterte Volksschule (sechsklassig, Schulgeld 8 Gulden); für das katholische Bekenntnis: eine „Freischule", ferner einfache und erweiterte Volksschule wie für die Evangelischen; eine israelitische Volksschule; endlich eine den verschiedenen Bekenntnissen gemeinsame „Polizeiarmenschule". Im Jahre 1870 wurden zufolge Beschlusses der konfessionellen Schulgemeinden (E.U.G. vom 8. März 1868, § 10) die nach Konfessionen getrennten Schulen zu einer „gemischten" Gesamtvolksschule vereinigt, welche sich nun (seit Ostern 1870) gliederte: in eine erweiterte Schule mit sechs Klassen (Schulgeld 2 Gulden) und eine solche mit acht Klassen (Schulgeld 8 Gulden). Ostern 1872 wurde die sechsklassige Schule aufgehoben und eine einheitliche erweiterte achtklassige Volksschule (Schulgeld 2 Gulden) eingerichtet.

Von da an bestand die Gesamtvolksschule der Stadt Mannheim lediglich aus achtklassigen Abteilungen — Einzelschulen — welche meist nach der Lage oder nach sonstiger Bezeichnung des betreffenden Schulhauses eine eigene Benennung führten und einen geographisch abgegrenzten Teil der Stadt als Schulbezirk zugewiesen erhielten, in Ansehung des Lehrplanes und der sonstigen Einrichtungen aber sich nicht voneinander unterschieden. Andere öffentliche Schulen für Elementarunterricht waren in Mannheim nun nicht mehr vorhanden, und Eltern oder Fürsorger, welche die ihrer Obhut anvertrauten Kinder aus irgend welchen Gründen die — für alle gleiche — städtische Volksschule nicht besuchen lassen wollten, sahen sich auf die Inanspruchnahme von Privatlehranstalten (die bald in größerer Anzahl sich aufthaten) oder auf die Beschaffung von Privatunterricht angewiesen.

Die einheitliche erweiterte achtklassige Volksschule wurde auch nach Erlassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 beibehalten; auf die fernere Erhebung eines Schulgeldes für den Besuch dieser Schule wurde in Anwendung des § 71 des jetzigen E.U.G. verzichtet. Gleichzeitig aber wurde neben der — einheitlich-erweiterten — „Volksschule", als besonders erweiterte Volksschulabteilung im Sinne des § 93 des (jetzigen) E.U.G., eine „Bürgerschule für Knaben und Mädchen" mit einem Schulgeld von jährlich 28 Mk. eingerichtet.

Noch eine andere von der einheitlich-erweiterten Volksschule sich unterscheidende Volksschulabteilung entstand sodann mit der auf 1. Januar 1897, bezw. 1. Januar 1899 erfolgten Eingemeindung der Nachbarorte Käferthal und Neckarau, indem für diese Orte nebst Waldhof (bis dahin Nebenort von Käferthal) die dort vorhandenen einfachen Volksschulen unverändert — wenigstens vorerst — belassen wurden.

Bei Beginn des Jahres 1900 hatte hiernach die Gesamtvolksschule der Stadt Mannheim folgende Gliederung:

a. Einfache Volksschule, in den Vororten Käferthal, Waldhof und Neckarau;
b. erweiterte achtklassige Volksschule, für die Altstadt Mannheim, aus gleichheitlich eingerichteten Abteilungen bestehend, deren Zahl sich, dem Wachstum der Stadt Mannheim entsprechend, ständig vermehrt;
c. Bürgerschule, aus Knabenabteilung und Mädchenabteilung bestehend (Schülerzahl zu Anfang des Schuljahres 1899/1900: Knaben 892, Mädchen 755).

Eine Denkschrift des Stadtschulrats Dr. Sickinger vom 1. Januar 1899 „Zur Frage der Organisation der Volksschule in Mannheim" enthält (Seite 30/31) über die Erfolge der Mannheimer Volksschulorganisation nachstehendes Urteil:

„Bei Umwandlung der bis zum Jahre 1872 bestandenen gegliederten Volksschule in eine einheitliche erweiterte Schule ließ man sich von der humanen und an sich durchaus anerkennenswerten Absicht leiten, „„alle Kinder ohne Ausnahme der Wohlthaten eines erweiterten Wissens teilhaftig"" werden zu lassen, „„an welchem gewiß keines in das spätere Leben etwas Überflüssiges mitnehmen wird"". Leider war dabei außeracht geblieben, was sich in der Folgezeit bitter rächte, daß eine große Zahl von Kindern absolut nicht dazu befähigt ist, eines erweiterten Wissens teilhaftig zu werden, und daß infolge dessen diese Kinder bisher aus der erweiterten Schule viel weniger mit in's Leben hinaus nahmen, als wenn ihnen das Durchlaufen einfacher Unterrichtskurse ermöglicht worden wäre. Hätte man damals die Schule mit dem einfachen Unterrichtsplan bestehen lassen und alle als leistungsfähig erkannten Kinder, ohne Rücksicht auf die Berufsstellung der Eltern, in die Schule mit dem erweiterten Unterrichtsplan zugelassen, so wäre die der einheitlichen erweiterten Schule zugrunde liegende Absicht, auch dem ärmsten Kinde eine gediegene Schulbildung zu ermöglichen, viel zuverlässiger erfüllt worden, als dies seither erwiesenermaßen der Fall war."

c. Grundzüge des Unterrichtsplanes.

Für die Schulabteilungen in den Vororten gilt der durch Verordnung aufgestellte Normallehrplan für Schulen mit einfacher Unterrichtszeit (mindestens 16 Wochenstunden für jede Klasse).

Die einheitliche erweiterte (achtklassige) Volksschule hat durchgehends erweiterte Unterrichtszeit (niederste Zahl der Wochenstunden: 19½, für die I. Knabenklasse; höchste: 31, für die V. bis VIII. Mädchenklasse). Der Unterricht in den nach § 20 des E.U.G. vorgeschriebenen Gegenständen wird — namentlich in Rechnen und Geometrie — weiter, als im Lehrplan für einfache Volksschulen vorgeschrieben ist, verfolgt. Für freiwillige Teilnahme wird ferner Unterricht in der französischen Sprache erteilt (außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit in drei wöchentlichen Abendstunden).

Die Bürgerschule umfaßt acht Jahrgänge bei im wesentlichen derselben Unterrichtszeit, wie in der erweiterten Volksschule. Der Unterrichtsplan zeigt auf der Grundlage desjenigen der erweiterten Volksschule eine weitere Ausgestaltung der für das kaufmännische und gewerbliche Leben erforderlichen Fächer — französische Sprache (in der Bürgerschule Pflichtfach), deutsche Sprache, Mathematik, Volkswirtschaftslehre, Zeichnen.

d. Schulgeld.

Für den Besuch der einfachen (Vorort-) Volksschule sowie der einheitlichen erweiterten Volksschule ist Schulgeld nicht zu entrichten. Für Schüler (Schülerinnen) der Bürgerschule beträgt das Schulgeld 28 Mk. für das Jahr (Gemeindebeschluß vom 11. Oktober 1892). Befreiung für den ganzen oder auch nur für den halben Schulgeldbetrag kann vom Stadtrat bewilligt werden, „wo Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit nachgewiesen sind". Die Befreiungsgesuche müssen für jedes Schuljahr erneuert werden (Instruktion vom 4. Oktober / 17. November 1892).

e. Zahl und Art der für den gesamten Volksschulunterricht der Stadt anzustellenden Lehrkräfte

richtet sich jeweils nach der Zahl der mit Lehrkräften zu versehenden Abteilungen der

Gesamtvolksschule und der Klassen der Einzelschulen. Die Feststellung geschieht deshalb alljährlich, nach vorhergehendem Benehmen mit den Behörden der staatlichen Schulverwaltung im städtischen Voranschlag. Als Norm wird dabei angenommen, daß keine Schulklasse dauernd über 60 Schüler zählen soll.

f. Gehalte und sonstige Bezüge des Lehrerpersonals.

Gemeindebeschlüsse vom 27. Juni 1899 (Hauptlehrer, Hauptlehrerinnen, Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen) und vom 8. März 1898 (Unterlehrer und Unterlehrerinnen).

Ortstatut
betreffend die Gehaltsordnung für die Hauptlehrer.

§ 1. Das dienstliche Gesamteinkommen eines Volksschulhauptlehrers soll jährlich mindestens 2100 Mk. und höchstens 3700 Mk. betragen und richtet sich nach dem folgenden Tarif.

§ 2. Bei Bemessung des Gesamteinkommens im Sinne des § 1 wird die Vergütung für Überstunden (§§ 37 und 46 E.U.G.) und für sonstige ausserordentliche Dienstleistungen nicht mitgerechnet.

§ 3. Die Dienstjahre werden bei Berechnung der Zulagefristen vom 1. Januar desjenigen Jahres ab gerechnet, das dem Jahre, in welchem der Lehrer unter die Zahl der Schulgehilfen aufgenommen worden war § 26 E.U.G.), folgt.

Nur die im Dienste einer öffentlichen Schule des Grossherzogtums Baden zugebrachte Zeit kommt hierbei in Anrechnung.

Ob und inwieweit im Einzelfalle die in Privatschulen oder im Dienste des Reiches oder eines anderen Bundesstaates verbrachte Zeit einem Lehrer angerechnet werden soll, ist nach Ablauf des ersten an der hiesigen Volksschule verbrachten Dienstjahres durch besonderen Beschluss des Stadtrates auf Antrag der Schulkommission festzustellen.

§ 4. Die Zuschüsse zu den gesetzlichen Bezügen der Lehrer (§ 39 E.U.G.), welche zur Deckung des im § 1 bezeichneten Gesamteinkommens und der Vergütung für Überstunden (§ 46 E.U.G.) erforderlich werden, sind eine freiwillige und jederzeit widerrufliche Leistung der Gemeinde.

Von einem etwaigen Widerruf werden jedoch die bereits bewilligten oder vertragsmässig zugesagten Bezüge nicht berührt.

§ 5. Jeder Hauptlehrer hat bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten Aussicht auf regelmässiges Vorrücken bis zum Höchstbetrage des Gehaltes nach Massgabe des Tarifs, so lange der im § 4 vorgesehene Widerruf nicht erfolgt ist.

§ 6. Die Bewilligung der regelmässigen Gehaltszulage bleibt ausgesetzt, solange gegen einen Hauptlehrer ein Strafverfahren oder eine dienstpolizeiliche Untersuchung im Laufe ist.

§ 7. Sollte nach den obigen Bestimmungen das Diensteinkommen eines Hauptlehrers den durch das Gesetz oder durch eine auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verfügung der Staatsbehörde festgestellten Mindestbetrag nicht erreichen, so ist es auf diesen Betrag zu erhöhen.

§ 8. Die Gehaltsordnung und der Gehaltstarif treten im Jahre 1899 in der Weise in Kraft, dass die Fristen für die Zulagen vom 1. Januar 1899 zu laufen beginnen, dass die neu bewilligten Zulagen im Jahre 1899 aber erst vom 1. Juli 1899 ab thatsächlich zur Auszahlung gelangen.

(§§ 9—14 Übergangsbestimmungen für die am 1. Januar 1899 in Mannheim bereits angestellten Hauptlehrer.)

§ 15. Neu angestellte Hauptlehrer erhalten stets dasselbe Diensteinkommen wie die im gleichen Dienstalter befindlichen schon angestellten Lehrer.

Gehaltstarif.

Altersklasse	Gehalt	Wohnungsgeld	Gesamt-Einkommen.
	M.	M.	M.
I. Mehr als 28 Dienstjahre . . .	3100	600	3700
II. 27. und 28. Dienstjahr . . .	2950	600	3550
III. 25. und 26. Dienstjahr . . .	2800	600	3400
IV. 23. und 24. Dienstjahr . . .	2650	600	3250
V. 21. und 22. Dienstjahr . . .	2500	600	3100
VI. 19. und 20. Dienstjahr . . .	2350	600	2950
VII. 17. und 18. Dienstjahr . . .	2200	600	2800
VIII. 15. und 16. Dienstjahr . . .	2050	600	2650
IX. 13. und 14. Dienstjahr . . .	1900	600	2500
X. 11. und 12. Dienstjahr . . .	1750	600	2350
XI. 1. bis 10. Dienstjahr . . .	1600	600	2200

Nach Bürgerausschußbeschluß vom 27. Juni 1899 finden die Gehaltsordnungen und Gehaltstarife für Hauptlehrer, Hauptlehrerinnen und Unterlehrer der Stadt Mannheim vom 1. Januar 1899 ab auch auf die Lehrer und Lehrerinnen der Neckarauer Volksschule mit der Maßgabe Anwendung, daß die infolge dessen eintretenden Gehalts- und Wohnungsgelderhöhungen im Jahre 1899 nur soweit zur Auszahlung kommen, als sie zusammen bei Hauptlehrern und Hauptlehrerinnen den Betrag von 300 Mk., bei Unterlehrern den Betrag von 200 Mk. nicht übersteigen und daß der Mehrbetrag in den folgenden Jahren je in Raten von 300 bezw. 200 Mk. bis zur Erreichung desjenigen Gehalts und Wohnungsgeldes ausbezahlt wird, den die in dem gleichen Dienstalter befindlichen Lehrer und Lehrerinnen der Altstadt beziehen.

Für Dienstwohnungen, welche Hauptlehrer inne haben, kommt nach Bürgerausschußbeschluß vom 27. Juni 1899 der Anschlag von 600 Mk., für Dienstwohnungen der Unterlehrer 120 Mk. vom Gehalt in Aufrechnung.

Ortsstatut betreffend die Gehaltsordnung für die Hauptlehrerinnen.

§ 1. Das dienstliche Gesamteinkommen einer Volksschulhauptlehrerin soll jährlich mindestens 1800 Mk. und höchstens 2400 Mk. betragen und richtet sich nach folgendem Tarif.

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 2—7 der Gehaltsordnung für Hauptlehrer finden auch auf die Hauptlehrerinnen Anwendung.

(§§ 3 u. 4. Einführungsbestimmungen.)

Gehaltstarif.

Altersklasse.	Gehalt	Wohnungsgeld	Gesamt-Einkommen.
	M.	M.	M.
I. Mehr als 25 Dienstjahre . . .	2100	300	2400
II. 23.—25. Dienstjahr	2000	300	2300
III. 20.—22. Dienstjahr	1900	300	2200
IV. 17.—19. Dienstjahr	1800	300	2100
V. 14.—16. Dienstjahr	1700	300	2000
VI. 11.—13. Dienstjahr	1600	300	1900
VII. 1.—10. Dienstjahr	1500	300	1800

Ortsstatut betreffend die Gehaltsordnung für die Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

§ 1. Die Lehrerinnen für Handarbeiten (Industrielehrerinnen) und Haushaltungskunde werden vertragsmässig gegen vierteljährliche Kündigung angestellt.

Sind ihre Leistungen fortgesetzt befriedigende, so kann nach zurückgelegtem 12. Dienstjahre beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 36 E.U.G. ihre Anstellung als nicht etatsmässige Beamte bei der Oberschulbehörde beantragt werden.

Von den Lehrerinnen kann ein Fünftel als Hauptlehrerinnen mit dem für solche gesetzlich bestimmten Einkommen (§§ 39 und 43 E.U.G.) angestellt werden.

§ 2. Das dienstliche Einkommen einer nicht etatsmässig angestellten Lehrerin soll mindestens 1000 M. und höchstens 1300 M. betragen und richtet sich nach dem folgenden Tarif.

Die Dienstjahre werden bei Berechnung der Zulagefristen vom 1. April desjenigen Jahres ab berechnet, in welchem die Lehrerin zur vertragsmässigen Anstellung gelangt. Wird sie jedoch erst nach dem 1. Juli angestellt, so zählt die Dienstzeit vom 1. April des nächsten Jahres ab.

§ 3. Die §§ 2—7 der Gehaltsordnung für die Hauptlehrer finden im Übrigen sinngemässe Anwendung.

(§§ 4—6 Einführurungsbestimmungen.)

Gehaltstarif
für Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen
(soweit sie nicht etatmässig angestellt sind).

Altersklasse	Gehalt
	M.
I. Mehr als 9 Dienstjahre	1300
II. 7.—9. Dienstjahr	1200
III. 4.—6. Dienstjahr	1100
IV. 1.—3. Dienstjahr	1000

Gemeindebeschluss, betreffend die Gehaltsordnung für die Unterlehrer und Unterlehrerinnen an den Mannheimer Volksschulen.

§ 1. Das Gesamteinkommen eines Lehrers oder einer Lehrerin in nichtetatsmässiger Stellung (§§ 44 und 45 des Gesetzes über den Elementarunterricht) soll vom 1. Januar 1898 an jährlich betragen;

Vor Ablegung der Dienstprüfung . . . . . M. 1200.—

Nach Ablegung der Dienstprüfung (und zwar vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an) . . . . . „ 1400.—

Für gesetzlich eingerichtete Dienstwohnung kommt der Anschlag von 120 M. jährlich in Aufrechnung.

§ 2. Die eintretende Gehaltserhöhung für Lehrer in nicht etatmässiger Stellung, welche die Dienstprüfung abgelegt haben, kommt in den Jahren 1898 und 1899 je hälftig zur Auszahlung.

§ 3. Die Zuschüsse zu den gesetzlichen Bezügen der Lehrer, welche behufs Deckung der bezeichneten Gesamteinkommen erforderlich werden, sind eine freiwillige und jederzeit widerrufliche Leistung der Gemeinde; von einem etwaigen Widerruf werden jedoch diejenigen Bezüge nicht berührt, welche einem Lehrer schon verwilligt oder vertragsmässig zugesagt worden sind.

Siebenter Titel.

Von den Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und der Korporationen.

Titel VII des jetzigen Elementarunterrichtsgesetzes enthält unverändert die Bestimmungen, welche im zweiten Abschnitt von Titel VIII des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 enthalten waren; das Gesetz vom 13. Mai 1892 (Artikel VIII) hat lediglich die Paragraphenziffern — §§ 102 bis 109 in §§ 110 bis 116 — abgeändert.

Vor Erlassung des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 waren die Erfordernisse für die Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten sowie die staatliche Beaufsichtigung solcher Anstalten geregelt durch eine mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde ergangene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1840, die Privatlehranstalten betreffend (Reg.-Bl. 1840, S. 298), deren wesentlichste Bestimmungen folgende waren:

1. Keine Privat-Lehr- oder Erziehungsanstalt durfte ohne Staatserlaubnis errichtet, oder in eine andere Gemeinde verlegt werden. Die Bewilligung der Errichtung stand dem Ministerium des Innern, die zur Verlegung der oberaufsehenden Behörde zu (§ 1).

2. Das Gesuch um Erlaubnis zur Errichtung einer solchen Anstalt mußte enthalten (§ 4):

a. Nachweisungen über Alter, Konfession und Heimat des Petenten, dessen Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfach, dessen Sittlichkeit und Würdigkeit;

b. den beabsichtigten Lehrplan und die Angabe des gewählten Lokales.

3. Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, welche sich auf den Unterricht der Volksschulen beschränkten, standen unter Aufsicht der für die öffentlichen Schulen am betreffenden Ort bestehenden Lokal-Schulbehörden und unter Oberaufsicht der Oberschulbehörde der betreffenden Konfession, bezw. der Oberschulkonferenz. Anstalten mit einem auf höheren Unterricht ausgedehnten Lehrplan unterstanden der Oberaufsicht des Oberstudienrats, in dessen Ermessen die Anordnung einer unmittelbaren Aufsicht gestellt war (§§ 6 und 7).

Nach dem Wortlaut der Verordnung war zwischen Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, welche Kinder im schulpflichtigen Alter, und solchen, welche nur Kinder unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufnehmen, kein Unterschied gemacht. In einer Staatsministerialentschließung vom 24. August 1846 wurde jedoch

ausgesprochen, daß die Verordnung vom 7. November 1840 nur auf solche Anstalten sich beziehe, deren Besuch von der Verbindlichkeit zum Besuche der öffentlichen Volksschule befreien soll.

Die Verordnung unterschied ferner nicht zwischen Unternehmer und Vorsteher einer Privatlehranstalt. Aus dem Inhalte des § 4 (s. oben Ziffer 2) geht hervor, daß diejenige Person, welche die Anstalt als Vorsteher zu leiten beabsichtigte, die staatliche Erlaubnis zu Errichtung derselben nachzusuchen hatte, und daß somit der Vorsteher der Anstalt, auf dessen Namen die Konzession zu erteilen war, der Staatsbehörde gegenüber für die Beobachtung der staatlichen Anordnungen verantwortlich wurde.

Hiernach konnte die zur Errichtung einer Privatlehranstalt erforderliche Staatserlaubnis nur an bestimmte physische Personen erteilt werden. Damit war aber nicht ausgeschlossen, daß eine vom Vorsteher der Privatlehranstalt verschiedene Person die Mittel zur Unterhaltung hergab, oder daß diese Mittel durch eine Mehrzahl von Personen, z. B. durch einen Verein, aufgebracht wurden. Auch Korporationen und Stiftungen konnten in diesem Sinne — selbstverständlich nur nach Maßgabe der die Art und Weise der Verfügung über das Vermögen der Korporation oder Stiftung regelnden statutarischen oder gesetzlichen Bestimmungen — Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten errichten, aber nur durch Vermittelung einer bestimmten physischen, zur Leitung der Anstalt geeigneten Person. Bei jedem Wechsel in der Person des Vorstehers der Anstalt mußte die Staatserlaubnis von neuem, und zwar von dem neu eintretenden Vorsteher für seine Person, erwirkt werden; die von dem neuen Vorsteher geleitete Anstalt war rechtlich eine neu entstandene, von der auf den Namen des früheren Vorstehers konzessionierten Anstalt individuell verschiedene.

In der „geschichtlichen Einleitung" ist bereits (S. 37/38) der Gründe Erwähnung geschehen, welche dahin geführt haben, in den Entwurf des Gesetzes, dessen nächste Aufgabe eine neue Regelung des öffentlichen Volksschulwesens war, auch Bestimmungen über Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen aufzunehmen. Inhaltlich unterscheiden sich die bezüglichen nunmehr im Gesetze über den Elementarunterricht enthaltenen Festsetzungen von den Vorschriften der Verordnung vom 7. November 1840 hauptsächlich darin, daß jetzt die Errichtung von Privat-Lehranstalten nicht mehr von einer Staatserlaubnis abhängig, sondern kraft Gesetzes Jedem gestattet ist, welcher die gesetzlichen Voraussetzungen nachweist. Die letzteren bestehen für Anstalten, in welche Kinder im schulpflichtigen Alter aufgenommen werden sollen, in der Erbringung des Nachweises, daß die Anstalt nach ihrem Lehrerpersonal und ihren sonstigen Einrichtungen wenigstens den durch die Lehraufgabe der Volksschule bestimmten Elementarunterricht zu gewähren imstande sein werde, sowie eines Ausweises über die sittliche Würdigkeit der an der Anstalt Wirkenden.

Erleichtert ist die Errichtung von Privatlehranstalten ferner dadurch, das jetzt das Gesetz die Stelle des Unternehmers von der des Vorstehers und Lehrers unterscheidet und von dem ersten nur sittliche Würdigkeit, nicht die Qualifikation zum Lehrer verlangt. Nach diesem Gesichtspunkt können auch Vereine — vertreten durch ihren Vorstand — Privatlehranstalten gründen, ein Fabrikherr eine eigene Fabrikschule errichten, und auch Frauen können wenigstens Unternehmerinnen eines Knabeninstituts sein, eine Anstalt für Mädchen aber selbstständig leiten.

Für Privatlehranstalten, welch ausschließlich Kinder unter oder über dem Alter der Volksschulpflichtigkeit aufnehmen, ist von allen Präventivmaßregeln ab-

gesehen: es ist nur die Errichtung der Anstalt den Staatsbehörden anzuzeigen, welchen das Recht der Einsichtnahme und eventuell der Schließung der Anstalt vorbehalten (§ 115 d. G.).

Vollzugsvorschriften zu Titel VII des Elementarunterrichtsgesetzes enthalten:

Ministerialverordnung, betr. die Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen, vom 9. Oktober 1869;

Ministerialverordnung vom 14. November 1898, betreffend die Schulhausbaulichkeiten, §§ 24, 25 und 26 — beide im Abschnitt V (Schulordnung).

§ 110.

Die Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.
2. Vorsteher und Lehrer haben sich über ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfache erforderlichenfalls durch eine vor den Schulbehörden zu bestehende Prüfung genügend auszuweisen.
3. Der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Zwecke der Volksschule (§ 20) sicherstellt und darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.
4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachteile zu befürchten sind.

Unter diesen Voraussetzungen können auch Frauen Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten errichten, jedoch nur dann dieselben als Vorsteherinnen leiten, wenn sie ausschließlich für Mädchen bestimmt sind.

---

1. [Privatunterricht.] Die §§ 100—105 des Gesetzes beziehen sich nur auf Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, nicht auf Privat-Unterricht. Zur Erteilung von Privatunterricht ist Jedermann befugt, und es unterliegt die Ausübung dieser Befugnis keinerlei besonderen gesetzlichen Beschränkungen. Auch wer berufs-(„gewerbs-")mäßig sich damit befassen will, hat weder über Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfache sich auszuweisen, noch ist er (abgesehen von den bezüglichen Vorschriften der Steuergesetze) verpflichtet, irgend welcher Behörde sein Vorhaben oder die bereits begonnene berufsmäßige Unterrichtserteilung anzuzeigen (vgl. deutsche Gewerbeordnung, § 6 verbunden mit § 14). Der einem schulpflichtigen Kinde erteilte Privatunterricht hat aber nicht — wie die Aufnahme in eine, als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend anerkannte Privatlehranstalt — die Wirkung, daß das Kind von der Verbindlichkeit zum Besuche der Volksschule kraft Gesetzes frei wird, sondern die Befreiung muß für jedes durch einen Privatlehrer unterrichtete Kind besonders nachgesucht und kann nach den Umständen des

einzelnen Falles erteilt oder versagt werden; § 1 Abs. 2 d. G. und §§ 11 und 12 der Schulordnung vom 27. Februar 1894. Die Frage, ob eine Lehrthätigkeit als Privatunterricht, oder als Unterricht, der an einer Privatlehr-Anstalt erteilt wird, zu betrachten sei — welche Frage auch noch in anderer Beziehung, als hinsichtlich der Befreiung vom Besuch der Volksschule, von Erheblichkeit werden kann; vgl. §§ 113 und § 116 Abs. 3 des Elementarunterrichtsgesetzes — wird jeweils nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles ihre Beantwortung finden müssen. Im allgemeinen wird als (Unternehmer, Vorstand und) Lehrer einer Privatlehranstalt derjenige zu gelten haben, der in einem festen Lokal unter gewissen zum voraus allgemein bestimmten Bedingungen eine Mehrzahl von Schülern zu einem diesen in Gemeinschaft oder in Abteilungen (Klassen) zu erteilenden Unterricht annimmt, ohne daß die Annahme des einzelnen Schülers von der Zustimmung der Fürsorger eines jeden der übrigen Teilnehmer abhängt.

2. [Befähigungsnachweis.] Da weder im Gesetz über den Elementarunterricht noch in der Verordnung vom 9. Oktober 1869 Vorschriften darüber enthalten sind, wie der Ausweis über die Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfach beschaffen sein müsse, um als „genügend" gelten zu können, ist der Staatsbehörde (dem Unterrichtsministerium) anheim gegeben, hierüber nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Wer die Prüfung bestanden hat, deren Ablegung die Voraussetzung für die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten bildet, ebenso Frauen, die nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 oder der früheren bezüglichen Vorschriften eine Lehrerinnenprüfung bestanden haben, werden als befähigt zur Erteilung von Unterricht an Privatlehranstalten — in dem aus dem Prüfungszeugnis zu entnehmenden Umfang — jedenfalls insolange zu erachten sein, als nicht Verhältnisse eintreten, welche die in der Prüfung nachgewiesene Befähigung wieder aufheben. Solche, die eine Prüfung in Baden nicht abgelegt haben, kann zwar die Staatsbehörde aufgrund anderweiter Nachweisungen — z. B. Beurkundungen über Erstehung einer Prüfung in einem auswärtigen Staate, Zeugnisse über bisherige Lehrwirksamkeit 2c. 2c. — als befähigt anerkennen. Dieselbe ist aber in jedem Falle berechtigt, die Zulassung als Lehrer oder Lehrerin an einer Privatlehranstalt von einer in Baden zu erstehenden Prüfung abhängig zu machen, sofern nicht das in einem anderen Staate erworbene Prüfungszeugnis kraft Vereinbarung unter den beiderseitigen Regierungen auch für Baden Geltung hat. Die gesetzlichen Anforderungen in Beziehung auf den Nachweis der Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfach sind in Baden (abweichend von anderen Staaten, z. B. Preußen) dieselben sowohl für solche die eine Privatlehranstalt als Vorsteher (Vorsteherinnen) leiten, wie für solche, die daran nur als Lehrer (Lehrerinnen) unterrichten wollen.

3. [Lehrplan.] Die Ministerialverordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, ist auch für Privatlehranstalten insofern maßgebend, als die für die einfache Volksschule und für die einzelnen Unterrichtsgegenstände der letzteren in jener Verordnung bestimmten Lehrziele das niederste Maß der Leistungsfähigkeit bezeichnen, welche eine Privatlehranstalt, deren Schüler vom Besuche der Volksschule befreit sein sollen, besitzen muß.

---

§ 111.

Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis über die im § 110 Ziff. 1—3 angegebenen Punkte den Staatsbehörden die erforderlichen Nachweise geliefert und von diesen als genügend anerkannt sind.

Jeder Wechsel in dem Vorsteher- und Lehrerpersonal, Änderungen im Lehrplan oder eine Veränderung des Lokals sind vor der Ausführung den Schulbehörden anzuzeigen.

Die zuständige Staatsbehörde ist das Unterrichts-Ministerium; landesh. Verordnung vom 26. Juni 1892, § 5, Ziffer 4; V.O. vom 9. Oktober 1869, §§ 1—3.

§ 112.

Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht. Die Schulbehörden haben in denselben von Zeit zu Zeit Visitationen und Prüfungen vorzunehmen; überdies ist diesen Behörden von den Hauptprüfungen jeweils Nachricht zu geben, damit sie denselben anwohnen können.

V.O. vom 9. Oktober 1869, § 6.

§ 113.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 110—112 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863.

Das Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863 bestimmt in dem — neben dem Reichsstrafgesetzbuch in Geltung gebliebenen — § 70 („Unberechtigte Lehranstalten"):

> Wer, ohne die durch Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt zu haben, eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt errichtet, oder in eine andere Gemeinde verlegt, oder wer bei der Leitung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten die bestehenden Verordnungen oder die auf den Grund derselben erlassenen besonderen Anordnungen übertritt, wird an Geld bis zu 100 Mark bestraft.

§ 114.

Die Schließung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt kann durch die Staatsbehörden verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden waren,
2. wenn diese Erfordernisse in der Folge hinweggefallen sind,
3. wenn die von den Schulbehörden inbezug auf § 110 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (§ 113) Bestimmungen der §§ 110—112 abermals zuwidergehandelt wird.

V.O. vom 9. Oktober 1869, § 8, und landesh. V.O. vom 26. Juni 1892, § 5, Ziffer 5.

§ 115.

Die Errichtung solcher Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, in welche ausschließlich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten, und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält, oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.

V.O. vom 9. Oktober 1869, § 9.

1. [Kleinkinderschulen.] M. d. J., 27. September 1875, Nr. 14679 (Generalerlaß an die Bezirksämter, die Errichtung und Leitung von Kleinkinderbewahranstalten betreffend):

In Folge mehrfach vorgekommener Zweifel über die für die Behandlung der „Kleinkinderschulen“ und „Kleinkinderbewahranstalten“ massgebende rechtliche Natur dieser Anstalten werden die Gr. Bezirksämter zu ihrem Benehmen in Kenntnis gesetzt, dass Anstalten dieser Art als Privatlehr- bezw. Erziehungsanstalten, in welche blos Schüler unter dem volksschulpflichtigen Alter aufgenommen werden, zu betrachten sind und folgeweise den Bestimmungen in (§ 108, jetzt) § 115 des Gesetzes über den Elementarunterricht und § 9 der Verordnung vom 9. Oktober 1869, die Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen betreffend, unterstehen. — —

Das Gesetz vom 2. April 1872, die öffentliche Lehrwirksamkeit der Mitglieder eines religiösen Ordens betreffend, ist — wie der Inhalt der vorausgegangenen ständischen Verhandlungen unzweideutig ergibt — auch auf sog. Kleinkinderbewahranstalten zu beziehen. Mitglieder ordensähnlicher religiöser Kongregationen — insbesondere barmherzige Schwestern — dürfen deshalb an solchen Anstalten nicht verwendet werden, vorbe-

haltlich der in Absatz 2 des Gesetzes der Gr. Regierung vorbehaltenen Nachsichterteilung, welche nur im einzelnen Fall für bestimmte einzelne Personen erteilt werden könnte.

2. Nach § 115 — nicht nach §§ 110 und 111 — des Gesetzes sind auch solche Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten zu behandeln, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, letztere aber — neben dem Unterricht, den sie in der Privatanstalt empfangen — die Volksschule besuchen lassen, die also nicht die Berechtigung einer kraft Gesetzes eintretenden Befreiung ihrer Zöglinge von der Verpflichtung zum Besuche der Volksschule in Anspruch nehmen (Staatsministerial-Entschließung vom 24. August 1846 — s. oben S. 273/74).

§ 116.

Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§ 110—114 anwendbar.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungs-Anstalt nur aufgrund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogtum untersagt.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbot zu erteilen.

Landesh. V.O. vom 26. Juni 1892 § 5, Ziff. 6 u. 7.

1. [Lehrwirksamkeit der Mitglieder religiöser Orden 2c. 2c.] Die Absätze 3 und 4 des § 116 waren in dem Gesetze vom 8. März 1868 nicht enthalten. Dieselben wurden erst hinzugefügt durch das Gesetz vom 2. April 1872, die öffentliche Lehrwirksamkeit der Mitglieder eines religiösen Ordens betreffend (Ges. u. V.O.Bl. 1872, Nr. XV, S. 173).

Durch den Ausdruck „Orden und ordensähnliche Kongregationen“ soll klar gestellt werden, dass das Gesetz sich auf die zwar nach dem katholischen Kirchenrecht verschiedenen, für den Staat aber in den hier fraglichen Beziehungen ganz gleichstehenden Orden und Kongregationen bezieht, während es solche Verbindungen, deren Mitglieder sich nicht zu einem gemeinsamen Leben verpflichten und nicht ihre ganze Persönlichkeit den Zwecken eines Ordens oder einer Kongregation zur Verfügung stellen, mithin die kirchlichen Bruderschaften oder Vereine, nicht berührt.

Das entscheidende Kriterium liegt hiernach nicht sowohl in der Ablegung von mehr oder minder feierlichen bezw. dauernden Gelübden, sondern in der Organisation der Genossenschaft, durch welche die zu einer vita communis vereinigten Mitglieder ausserhalb der gewöhnlichen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft gestellt

und in der Gesammtheit ihrer Lebensbeziehungen der Direktion von kirchlichen Oberen unterworfen werden.

(Zirkularverfügung der preuß. Minister des Innern und der geistlichen 2c. 2c. Angelegenheiten vom 26. Juni 1875, abgedruckt bei: Dr. P. Hinschius, die preußischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875, Berlin 1875, S. 215).

2. [Entstehung des § 116 Absatz 1 und 2.] Der 1867 von der Regierung den Ständekammern vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über den Elementarunterricht enthielt einen besondern von Korporations- und Stiftungsschulen handelnden Artikel nicht. Dagegen war in § 100 des Entwurfes (jetzt § 110 des Gesetzes) als dritter Absatz die Bestimmung vorgesehen:

Für die Errichtung solcher Schulen durch Korporationen oder Stiftungen bleibt Staatsgenehmigung vorbehalten.

Die von der Zweiten Kammer gewählte Kommission beantragte den Strich des in § 100 des Entwurfs aufgenommenen dritten Absatzes und schlug in Verbindung damit vor, den Bedingungen, unter welchen die Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten gestattet sein solle, als erste die voranzustellen:

Nur bestimmte physische Personen können als Unternehmer solcher Anstalten auftreten.

Bei der Beratung im Plenum der Zweiten Kammer ergaben sich Anstände, welche die Zurückweisung des § 100 des Entwurfs an die Kommission zur Folge hatten. Daß den kirchlichen Korporationen die Errichtung der in § 100 genannten Lehranstalten nicht zukomme, wurde durch förmlichen Kammerbeschluß ausgesprochen. Andererseits bestand im allgemeinen keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß den Kreisverbänden die durch das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 gewährte Befugnis zur Errichtung von Kreisschulen nicht benommen werden solle; es zeigte sich hier nur der Zweifel, ob diese Befugnis der Kreisverbände durch die von der Kommission vorgeschlagene Fassung des Entwurfs gewahrt sei oder nicht. Eine weitere Meinungsverschiedenheit betraf die Befugnisse der politischen Gemeinden hinsichtlich der Errichtung und Leitung eigener Lehranstalten, sowie die Frage, inwiefern sonstige juristische Personen hievon ausgeschlossen sein sollen.

Die Kommission formulierte hierauf in einem Nachtragsbericht ihre Anträge dahin:

1. Der Überschrift zum ersten Abschnitt des achten Titels die Worte beizufügen:

und von den Schulanstalten der Kreis- und Bezirksverbände.

2. In diesen Abschnitt als § 99a folgenden Zusatzparagraphen aufzunehmen:

Den Kreis- und Bezirksverbänden bleibt die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugnis zur Gründung öffentlicher Schulanstalten (vgl. §§ 1, 41, 42, 57, des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863) vorbehalten.

In den Statuten solcher Anstalten müssen die Aufsichtsrechte des Staats im Sinne der §§ 100—104 gewahrt sein.

3. Im ersten Absatz des § 1 die Schlußworte dahin abzuändern:

oder in einer andern den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§§ 99a—103) ihren Unterricht erhalten.

In der diesen Anträgen — welche sodann von der Zweiten Kammer unverändert angenommen wurden — vorausgeschickten Erläuterung ist ausgeführt, daß zwar um

der erhobenen Zweifel willen ein ausdrücklicher Vorbehalt hinsichtlich der Schulanstalten der Kreis- und Bezirksverbände als angemessen erscheinen möge, daß übrigens auch ohne solchen Vorbehalt an den Befugnissen der genannten Verbände durch das Schulgesetz so wie es nach dem (ersten) Kommissionsentwurf lauten würde, nichts geändert wäre. Denn nur die Errichtung von Privat-Lehranstalten durch Korporationen solle gesetzlich ausgeschlossen werden; dies seien aber die Schulanstalten der Kreis- und Bezirksverbände nicht.

„Als öffentliche Schulen, mögen sie nun für den elementaren oder für den höheren Unterricht bestimmt sein, glauben wir staatsrechtlich diejenigen ansehen zu müssen, welche durch eine Gesamtheit öffentlich-rechtlichen Charakters errichtet werden, um einen der öffentlichen Zwecke zu erfüllen, für welche ein solcher öffentlicher Verband gesetzmäßig besteht. Zu diesen Verbänden sind unstreitig zu rechnen sowohl der Staat selbst, als seine organischen Glieder, der Kreis, der Bezirk, die Gemeinde. Und ebenso ist zu den öffentlichen Zwecken des Staats und seiner genannten Glieder die Sorge für den Unterricht ihrer Angehörigen zu zählen. Wenn also dieselben diesem öffentlich-rechtlichen Berufe genügen, und Unterrichtsanstalten errichten, so sind diese Anstalten öffentliche und nicht Privatanstalten. Eine Privatanstalt ist vielmehr eine solche, zu welcher irgend ein anderes Rechtssubjekt ohne einen staatsrechtlich hiefür bestehenden Beruf aus freier Wahl schreitet."

„Hieraus ergibt sich, daß in dem ganzen zweiten Abschnitt des VIII. Titels unseres Entwurfes (§§ 100—104), welcher ausschließlich von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten handelt, von Kreis-, Bezirks- und Gemeindeschulen gar nicht mehr gesprochen werden kann."

„Dagegen mußten allerdings andere Körperschaften oder juristische Personen, welche entweder an sich keinen öffentlichen Charakter haben, oder welchen bei öffentlichem Charakter doch das Staatsrecht den Beruf für das öffentliche Unterrichtswesen nicht zuerkennt, in diesem Abschnitt behandelt werden, wenn ihre Zulassung zur Errichtung von Schulen in Frage stand. Dies ist auch, nur in sachlich verschiedener Behandlungsweise, sowohl in dem Regierungsentwurf, wie in den Kommissionsvorschlägen geschehen; in dem ersteren dadurch, daß im letzten Absatz des § 100 Korporations- und Stiftungsschulen allgemein mit Staatsgenehmigung zugelassen werden, in den Kommissionsvorschlägen dadurch, daß nach Ziffer 1 des § 100 nur bestimmte physische Personen als Unternehmer von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten sollen auftreten dürfen, somit alle die genannten Körperschaften und juristischen Personen ohne Unterschied diese Befugnis künftig nicht mehr erlangen sollen."

„Die Kommission ist nun in dieser Frage trotz der gegenteiligen Ausführungen zu keinem anderen Ergebnis gelangt, glaubt vielmehr ihre Vorschläge in sachlicher und redaktioneller Hinsicht dem hohen Hause wiederholt zur Annahme empfehlen zu müssen. Sie hält namentlich an der Ansicht fest, daß der Staat, um seine Interessen gegenüber einer Privatanstalt zu wahren, sich an bestimmte Individuen müsse halten können, während ein fingiertes Rechtssubjekt und der abstrakte Begriff einer außerhalb des Staatsorganismus stehenden Körperschaft nicht Greifbares darbieten und jede Verantwortlichkeit illusorisch machen. Sie hält die Gefahren, welche in der Zulassung solcher Korporations- und Stiftungsschulen liegen, für überwiegender als die Vorteile, welche dieselben in einzelnen Fällen gewähren mögen, zumal für wahrhaft wohlgemeinte und der Allgemeinheit förderliche Zwecke der Kommissionsentwurf die Möglichkeit der Ausführung nicht ausschließt. An dem rechtlichen Bestande der unter der Herrschaft der seitherigen Gesetzgebung entstandenen Anstalten von Stiftungen

und Privatkorporationen aber würde durch das neue Gesetz, das keine rückwirkende Kraft hat, nichts geändert werden."

Die Erste Kammer trat den die Korporationsschulen betreffenden Beschlüssen des anderen Hauses nicht bei, gab vielmehr — nach den Anträgen ihrer Kommission — dem Gesetze seine jetzige Fassung, welcher die Zweite Kammer schließlich — ohne Aufgeben ihres prinzipiellen Standespunktes — nur deswegen ihre Zustimmung erteilte, um nicht an den auseinandergehenden Ansichten beider Häuser bezüglich dieses Gegenstandes das ganze Gesetzeswerk scheitern zu lassen. Die Anschauung, von welcher die Kommission der Ersten Kammer bei ihrer Antragstellung ausging, ist in dem (von Fürst W. zu Löwenstein-Freudenberg erstatteten) Berichte dahin ausgesprochen:

„Zu § 100. Inhaltlich des Entwurfs der Zweiten Kammer sind die in dem Regierungsentwurf hier aufgeführten Korporationsschulen mit Stillschweigen übergangen."

„Diese Auslassung scheint uns aber nicht korrekt, und kann zu allerlei denkbaren Interpretationen Anlaß geben, sowie auch als Mittel zur Agitation benutzt, ja sogar als eine Art Beleidigung aufgefaßt werden. Will der Staat keine solche Schulen dulden, so schiene es uns angemessen, dies auch in dem vorliegenden Gesetz auszusprechen. Mit einem gewissen Recht würden andernfalls die Korporationen und Stiftungen, unter Beobachtung der für Privaterziehungsanstalten vorgeschriebenen Formen und Garantieen auch ihrerseits Elementarschulen zu gründen sich für berechtigt halten können. Wir würden aber, wie wir solches im allgemeinen Teil bereits erörtert haben, es als eine Rechtsverletzung tief bedauern, wenn die Stiftungen und Korporationen gesetzlich von aller Teilnahme am Volksunterricht ausgeschlossen würden. Ebensowenig können wir ihnen aber gleiche Befugnisse mit und neben den Volksschulen einräumen, müssen vielmehr auf gewisse Garantieen bedacht sein, um den Fortbestand der Volksschulen sicher zu stellen. Eine genügende Garantie erblicken wir nun für die Errichtung von Volksschulen vonseiten weltlicher Korporationen und Stiftungen in der Staatsgenehmigung, und vonseiten kirchlicher Korporationen und Stiftungen in der Bestimmung, daß denselben die Errichtung von Erziehungsanstalten nur aufgrund eines speziellen Gesetzes gestattet sein soll. Die hohe Kammer würde dann in jedem einzelnen Falle Gelegenheit haben, sich darüber auszusprechen, ob sie eine derartige kirchliche Korporationsschule will oder nicht, und die Regierung ihrerseits würde, wenn sie in unruhigen Zeiten von der einen oder anderen Seite gedrängt sein sollte, an den Kammern einen Halt haben, resp. eine Stütze finden, um etwaigen Ausschreitungen zu begegnen."

3. [Korporationsschulen durch Mittelspersonen.] In dem allgemeinen Teile des nämlichen Berichtes findet sich folgende hierher bezügliche Äußerung:

„Nachdem in dem Gesetzentwurf der Zweiten Kammer Korporationen und Stiftungen gar nicht genannt sind, so stünde es ihnen frei, diese Auslassung nach ihrem Sinne auszulegen. Möglicherweise hätten sie glauben können, mit Beobachtung der äußerlichen Formen dieselben Rechte wie Privatpersonen zu besitzen und hätten mit Umgehung des Gesetzes unter Vorschiebung einer physischen Person ihr Ziel auch erreichen können, aber in heimlicher Weise und möglich in feindseliger Richtung. Die unausbleibliche Folge hiervon würde eine fortgesetzte Agitation seitens jener kirchlichen Vereine sein, getragen durch die gerechte Empfindlichkeit über verletztes Recht, während

nach dem Vorschlage ihrer Kommission zu einer derartigen Agitation kein Boden mehr vorhanden ist."

In dieser Bemerkung ist unzweideutig als Absicht des Gesetzes (§ 109 — jetzt 116 — Absatz 1 und 2) zu erkennen gegeben, daß Korporationen und Stiftungen Lehr- und Erziehungsanstalten — ohne vorherige Staatsgenehmigung bezw. Erwirkung eines Spezialgesetzes — auch nicht durch (physische) Mittelspersonen zu errichten berechtigt sein sollen. Hiernach wird die Staatsbehörde für befugt zu erachten sein, die Eröffnung einer Privat-Lehranstalt zu untersagen, bezw. die schon eröffnete Anstalt zu schließen (§ 114 d. G.), wenn die physische Person, welche der Staatsbehörde gegenüber als Unternehmer sich darstellt, in Wirklichkeit namens einer Korporation oder Stiftung handelt.

4. [Schulanstalten der Kreis- und Bezirksverbände.] Das Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung erklärt in § 41 die Kreisverbände — vertreten durch die Kreisversammlungen — für berechtigt, „im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten zu gründen", insbesondere (§ 41 Ziffer 3) „Kreisschulanstalten". Die Statuten für solche Anstalten werden von der Kreisversammlung festgesetzt, welche auch die Vorstände und Verwaltungspfleger der Anstalten ernennt und entläßt, oder zu deren Ernennung bezw. Entlassung den Kreisausschuß ermächtigt (§ 42). Die nämlichen Befugnisse stehen den etwa sich bildenden Bezirksverbänden hinsichtlich des Bezirkes zu, auf welchen jeder derselben sich erstreckt (§ 57 des angeführten Gesetzes). Die Kreis- und Bezirks-Schulanstalten sind nach der jetzigen Fassung des Gesetzes über den Elementarunterricht unter den „Korporationsschulen" begriffen, von welchen der erste Absatz des § 116 handelt; dieselben können somit jetzt nur mit Staatsgenehmigung errichtet werden, während letztere nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1863 nicht vorbehalten war.

5. [Korporationsschulen der Gemeinden.] Die Kommission der Zweiten Kammer ging bei ihren die Behandlung der Korporationsschulen betreffenden Anträgen von der Ansicht aus, die von einer Gemeinde errichteten Unterrichtsanstalten seien unbedingt als öffentliche anzusehen und — wenn für einfachen oder erweiterten Elementarunterricht bestimmt — in allen Beziehungen den die Volksschulen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1—102 des Gesetzes über den Elementarunterricht) unterworfen. Die Regierungsvorlage dagegen unterstellte die rechtliche Möglichkeit der Errichtung von Gemeindeanstalten für Elementarunterricht ohne Volksschul-Eigenschaft. Diese Möglichkeit wird — nachdem die betreffenden Anträge der Kommission der Zweiten Kammer nicht zu definitiver Annahme gelangt sind — als vorhanden und folgeweise die zur Genehmigungserteilung zuständige Staatsbehörde für berechtigt anerkannt werden müssen, Gemeinden zu gestatten, neben der Volksschule einfache oder erweiterte Elementarunterrichts-Anstalten zu errichten und zu unterhalten, für welche durch besonderes Statut gesetzliche Bestimmungen, die für die Volksschule gelten, außer Wirksamkeit gesetzt sind.

Vgl. z. B. das Ortsstatut über das Schulwesen der Stadt Karlsruhe, § 14 (S. 251 dieser Schrift).

6. [Katholische Weibliche Lehr- und Erziehungsinstitute.] Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 (§ 35) wurden die Güter der Klöster, welche in den zur Entschädigung angewiesenen oder in den von entschädigten Reichsständen früher schon besessenen Gebieten damals bestanden,

der freien und vollen Disposition der resp. Landesherrn sowohl zum behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung der Finanzen überhaupt überwiesen.

Das vierte badische Organisationsedikt, erlassen unter'm 14. Februar 1803 zur Regelung der Verhältnisse der „Stifter und Klöster" im Gebiete des damaligen Kurfürstentums Baden, „welche teils Uns zur Indemnität in säkularisiertem Zustand zugewiesen, teils zur zweckmäßigen Regentenamtlichen Vorsorge in Unsere Hände gelegt worden sind", bestimmte hinsichtlich der unter letzterer Kategorie begriffenen Frauenklöster in Artikel XI:

> Die der Mädchen-Erziehung oder ihrem Unterricht sich widmende Frauenklöster — — sind völlig bei ihren bisherigen Stand, Einkommen und Verfassung bestätigt, in Hoffnung, dass sie ferner sich beeifern werden, den landesherrlichen Wünschen und Vorschriften in Absicht des Schulunterrichts eifrigst entgegen zu gehen.

Eine landesherrliche Verordnung vom 16. September 1811 — betitelt als „Regulativ für die Katholischen Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute des Großherzogtums" und erlassen in der Absicht, „den Frauenklöstern, welche in Unsern Landen als Weibliche Lehr- und Erziehungs-Institute noch bestehen, eine zweckmäßigere dem Geiste der Bedürfnisse der Zeit mehr entsprechende Einrichtung zu geben", nach vorausgegangenem Benehmen „mit den betreffenden bischöflichen Ordinariaten", insoweit der Gegenstand „den Wirkungskreis jener geistlichen Stellen berührt" (Reg.-Bl. 1811, Nr. XXV) — traf sodann Bestimmungen über:

- die Voraussetzungen der Aufnahme als Kandidatin und Institutsfrau — insbesondere die abzulegenden Prüfungen (Artikel 1, 2, 3);
- Form der Aufnahme als Institutsfrau (Gelübdeablegung) und Dauer der Verpflichtung der als solche Aufgenommenen (Art. 4, 5, 6, 8);
- Rechte der Institutsfrauen gegenüber dem Institut und rechtliche Stellung derselben in Beziehung auf das eigene Vermögen (Art. 7, 9, 10, 11);
- Verwaltung des Instituts- („bisherigen Kloster"-)Vermögens (Art. 12);
- Vorbereitung der als Kandidatinnen Aufgenommenen zum Lehramte (Art. 13);
- Haus- und Lebensordnung für die Institute und deren Mitglieder (Art. 14—27, 30);
- Handhabung der Disziplin über die Institutsmitglieder (Art. 7 und 28);
- Bestellung der Vorsteherin (Art. 29).

Von den auf die Haus- und Lebensordnung bezüglichen Vorschriften des Regulativs verfügt Artikel 26 die Beibehaltung der „in dem betreffenden Institut als Frauenkloster seither eingeführt gewesenen Kleidung"; Artikel 30 erklärt — „einverständlich mit dem bischöflichen Ordinariate" — die im Regulativ nicht ausdrücklich beibehaltenen „besonderen Gebräuche, Übungen und Satzungen, die sonst in einem Kloster herkömmlich waren", für aufgehoben; insbesondere wird den „Lehrerinnen und Kandidatinnen ausdrücklich untersagt, von der neuen Ordnung abzuweichen, und etwa das lateinische Brevier fortzubeten, oder sonstige zwecklose Andächteleien zu beobachten".

Die der Erlassung des Regulativs vorangegangenen Verhandlungen zeigen, daß staatlicherseits davon ausgegangen wurde, die Institute seien nicht mehr als Klöster,

sondern als Staatsanstalten zu betrachten. Ausdrücklich war in einem an die bischöflichen Vikariate zu Konstanz und Bruchsal gerichteten Schreiben des Katholischen Kirchen-Departements vom 7. September 1810 — mit welchem den genannten Kirchenbehörden der Entwurf des Regulativs „zur Kenntnisnahme" mitgeteilt ward — bemerkt, daß „die Umschaffung der Frauenklöster in Lehrinstitute wie eine Klosteraufhebung anzusehen" sei, ein Satz, welchem in den nachgefolgten Erklärungen der beiden Vikariate ein Widerspruch nicht entgegengesetzt wurde. Nach der so erfahrenen Umgestaltung waren die aus vormaligen Frauenklöstern hervorgegangenen „Lehr- und Erziehungsinstitute" korporativ organisierte Vereine von katholischen Frauen, welche den Unterricht und die Erziehung von Mädchen zum Lebensberuf erwählt haben und nach einer durch staatliche Vorschriften geregelten Haus- und Lebensordnung in Gemeinschaft leben.

Alle diese Institute unterhielten vor Erlassung des Gesetzes vom 18. September 1876 Schulen für — einfachen oder erweiterten — Elementarunterricht, welche als Unternehmen eines mit Korporationsrechten ausgestatteten Lehrfrauenvereins die Eigenschaft von Korporationsanstalten hatten, von dem betreffenden Institut selbst geleitet und aus der Zahl der Institutsfrauen mit den erforderlichen Lehrkräften versehen wurden. Wo solche Institutsschulen bestanden, traten dieselben infolge von Übereinkommen mit den betreffenden Gemeinden für die weibliche volksschulpflichtige Jugend (die dem katholischen Bekenntnis angehörende, wo für das evangelische Bekenntnis eine besondere Volksschule errichtet war) in der Weise an die Stelle der Volksschule, daß in die Schule des Instituts — in gleicher Weise, wie in eine Volksschule — alle im Schulbezirk wohnenden volksschulpflichtigen (katholischen) Mädchen aufgenommen werden mußten, daß zur Sicherung des Besuchs der Institutsschule die für Volksschulen verordneten Zwangsmittel in Anwendung kamen, die eigentliche Volksschule aber von (katholischen) Mädchen thatsächlich nicht besucht wurde. Diese eigentümliche Stellung der sog. Regulativschulen war der Anlaß zu der für letztere vorzugsweise berechneten Bestimmungen in § 5 der Ministerialverordnung vom 9. Oktober 1869.

Die schon bei Erlassung des Regulativs von 1811 kund gegebene Anschauung, daß die „Katholischen Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute" nicht Klosteranstalten, sondern weltliche Korporationen seien, hat die Staatsregierung auch später festgehalten. Namentlich wurde dieselbe bei den landständischen Verhandlungen von 1872 über den Entwurf eines Gesetzes betr. die Lehrwirksamkeit der Mitglieder religiöser Orden mit besonderem Nachdruck geltend gemacht; es wurde dabei vonseiten der Regierung als Voraussetzung ihrer Zustimmung zu dem (von der Zweiten Kammer ausgegangenen) Gesetzesvorschlage bezeichnet, daß das Verbot der Lehrwirksamkeit von Mitgliedern religiöser Orden und ordensähnlicher Kongregationen auf die fraglichen Institute sich nicht beziehe. Demgemäß wurde das unter'm 2. April 1872 zur Verkündung gelangte Gesetz nicht Anlaß zu einer Änderung in den Verhältnissen der Regulativschulen. Dagegen war eine solche Änderung bedingt durch das Gesetz vom 18. September 1876.

Die Zweite Kammer des Landtages von 1875/76 hatte zu dem von der Regierung vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes bei der ersten Verhandlung, dem Antrag der Kommission gemäß, zwei die Katholischen Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute berührende Zusätze beschlossen, nämlich

a) zur Artikel I, als zweiten Absatz des § 6. folgenden Zusatz:

Die nach § 5 Absatz 1 des obigen Gesetzes (d. i. des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht) den politischen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im ganzen noch zumteile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden.

b) zu Artikel VI, als Ziffer 1 dieses Artikels, eine Übergangsbestimmung dahin:

Die zur Zeit aufgrund des Regulativs vom 16. September 1811 bestehenden Lehr- und Erziehungsinstitute werden binnen Jahresfrist nach Verkündung dieses Gesetzes aufgehoben.

Die Erste Kammer beschloß die Annahme des Artikels I des Entwurfs mit dem von der Zweiten Kammer vorgeschlagenen Zusatz, dagegen bei Artikel VI die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, d. h. den Strich der von der Zweiten Kammer beigefügten Übergangsbestimmung.

Nachdem hierauf die Zweite Kammer, dem Beschlusse der Ersten zu Artikel VI beitretend, den die Aufhebung der Lehr- und Erziehungsinstitute verlangenden Zusatz hatte fallen lassen, war für den Vollzug des Gesetzes vom 18. September 1876 nur soviel durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung festgestellt, daß das bis dahin bestandene Verhältnis, wornach die Elementarschulen der Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute für die betreffenden Gemeinden an die Stelle der Volksschule oder eines Teils derselben traten, nicht ferner belassen werden dürfe. Die Schuleinrichtungen in diesen Gemeinden mußten daher jedenfalls eine Umgestaltung in der Richtung erfahren, daß die Volksschule, oder eine Abteilung derselben, auch für die Aufnahme schulpflichtiger Mädchen — zu einem allen Bekenntnissen gemeinschaftlich zu erteilenden Unterricht — eingerichtet und nach Maßgabe der Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes mit Lehrkräften besetzt wurden.

Inwiefern aber eine solche Änderung der Schuleinrichtungen auf die rechtliche Stellung der Lehr- und Erziehungsinstitute selbst einwirke, muß fortan, nachdem hierüber das Gesetz vom 18. September 1876 Verfügung nicht getroffen hat, für jeden einzelnen Fall nach dessen besonderen thatsächlichen Verhältnissen und nach den auf diese anwendbaren, in anderweiten Gesetzesbestimmungen gegebenen Rechtsnormen beurteilt werden. Für sämmtliche Institute ergab sich zunächst die Frage: ob ihre Elementarschulen nach Erlassung des Gesetzes vom 18. September 1876 als Korporationsanstalten fortbestehen können, jedoch mit Wegfall des früheren Verhältnisses, wonach diese Schulen für den Unterricht der (katholischen) weiblichen Jugend an die Stelle der Volksschule traten, sonach als Korporationsschulen mit dem Charakter von Privatlehranstalten und neben einer den jetzigen Gesetzesbestimmungen entsprechend auch für Mädchen-Unterricht eingerichteten Volksschule? Die Staatsregierung entschied diese Frage in verneinendem Sinne, davon ausgehend, daß nach der Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte der Katholischen Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute im Großherzogtum Baden die von denselben unterhaltenen Elementarschulen nicht blos thatsächlich, vermöge des im einzelnen Falle mit der Gemeinde getroffenen Übereinkommens, an die Stelle einer Mädchenschule traten, sondern organisationsmäßig dafür bestimmt waren, eine Mädchenvolksschule zu ersetzen. Da letzteres gesetzlich nicht mehr möglich, sei eine wesentliche Voraussetzung des Bestehens jener Korporationsanstalten weggefallen. Eine zweite für sämtliche Institute inbetracht kommende Frage war die: ob eine Verwendung der in den weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituten vorhandenen Lehrkräfte für Volksschul-Unterricht — d. i. eine Anstellung von Mitgliedern solcher Institute als Lehrerinnen

an Volksschulen — statthaft sei? Die Bejahung dieser letzteren Frage ergab sich — unter der Voraussetzung, daß überhaupt Frauen als Lehrerinnen an Volksschulen verwendet werden dürfen — einerseits aus der Thatsache, daß die Institutsfrauen in Beziehung auf ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfach staatlich geprüft waren (Artikel 3 des Regulativs von 1811), andererseits aus der Auffassung der Staatsregierung, daß die Institute nicht Anstalten religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen seien.

Den Mitgliedern der bei Erlassung des Gesetzes vom 18. September 1876 vorhandenen Lehr- und Erziehungsinstitute wurde daher Verwendung als Lehrerinnen an der Mädchen-Volksschule, welche in den betreffenden Gemeinden an die Stelle der Elementarschule des Instituts zu treten hatte, angeboten. Wo dieses Angebot Annahme fand, wurden die Lehrstellen an der Mädchenvolksschule der Mehrzahl nach mit Lehrfrauen aus dem als Korporation fortbestehenden Institut besetzt. Mehrere Institute aber, deren Mitglieder die Mitwirkung bei dem Unterricht an einer nach Vorschrift der Staatsgesetze eingerichteten Volksschule verweigerten, oder dieselbe von unzulässigen Bedingungen abhängig machten, deren Aufgabe aber stiftungsgemäß ausschließlich in der Erteilung eines die Volksschule vertretenden Unterrichts bestand, wurden aufgehoben, und deren Vermögen wurde als (weltliche) Stiftung — gewidmet für den öffentlichen Volksschulunterricht der Katholischen Weiblichen Jugend der Gemeinde, in welcher das betr. Institut bestanden hatte — erklärt.

Achter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer.

§ 117.

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan einer einfachen Volksschule (§§ 20, 21 dieses Gesetzes) entsprechenden Unterrichts an Mittelschulen (einschließlich der Mittelschulen für die weibliche Jugend), Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten können Lehrer (Lehrerinnen), welche die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen erlangt haben (§ 28 dieses Gesetzes), in der Eigenschaft etatmäßiger Beamten angestellt werden.

Dieselben erhalten in dieser Stellung Gehalt wie Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) an Volksschulen und statt freier Wohnung das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse.

Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend, welche Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, beträgt der Höchstgehalt 2000 Mk.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie der Versorgungsgehalte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.

---

1. Durch § 117 des E.U.G. (in Artikel IX des Gesetzes vom 13. Mai 1892) sind ersetzt die Bestimmungen in § 1 des Gesetzes vom 11. März 1868, betreffend die Rechtsverhältnisse der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschulhauptlehrer, abgeändert durch Gesetz gleichen Betreffes vom 25. Juni 1874, welche beiden Gesetze durch das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 (§ 148, Ziffer 2) außer Wirksamkeit gesetzt worden sind. In die neue Gesetzesvorschrift (§ 117) ist auch einbezogen die Ordnung der Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Volksschullehrer, welche bis dahin (1892) eine gesetzliche Regelung nicht erfahren hatten.

Durch die auf die Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend bezüglichen Bestimmungen des § 117 ist ersetzt das Gesetz vom 30. Januar 1879,

betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen, welches Gesetz nach Artikel IX des Gesetzes vom 13. Mai 1892 — § 151, Ziffer 2, e des E.U.G. — auf 1. Mai 1892 außer Wirksamkeit getreten ist.

Des weiteren ist in Abs. 1 des § 117 E.U.G. auch die etatmäßige Anstellung von Lehrerinnen an Lehrerbildungsanstalten (Lehrerinnenseminaren), sowie an Blinden- und Taubstummenanstalten für rechtlich statthaft erklärt.

2. Nach den „für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen" (§ 117, Absatz 4) richtet sich nicht allein die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sondern auch die Bestreitung des Aufwandes für Aktivitätsgehalt, für Stellvertretung und Diensthilfe, sowie ferner die Zuständigkeit und das Verfahren hinsichtlich der Anstellung solcher Lehrer (Lehrerinnen). Vgl. hierüber:

Etatgesetz — in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1888 — Artikel 16, Absätze 1 und 2 (Ruhe- und Unterstützungsgehalte), Artikel 17, Absätze 1 und 2 (Versorgungsgehalte für Hinterbliebene).

Joos, Mittelschulen 2c. 2c., S. 142 ff. (Gelehrtenschulen), S. 205 ff. und S. 308 ff. (Real-Mittelschulen), S. 362 ff. (Mittelschulen für die weibliche Jugend.)

3. [Handarbeitslehrerinnen.] Auch Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten können an den in § 117 des E.U.G. aufgeführten Lehranstalten etatmäßig angestellt werden, sofern die betreffenden im übrigen die Voraussetzungen des § 9 der landesh. Verordnung vom 17. Juli 1892 (betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen) erfüllen. Als selbstverständlich ist anzusehen, daß Lehrerinnen der in Frage stehenden Kategorie nur die Bezüge einer Hauptlehrerin an Volksschulen (§ 39 letzter Absatz des E.U.G.) erhalten können, sowie daß jeweils eine im Staatsvoranschlag genehmigte Stelle vorhanden ist. Unterrichtsministerium, 15. April 1898 Nr. 8574.

§ 118.

Die Eigenschaft etatmäßiger Beamten mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers kann solchen zur Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen befähigten Lehrern (Lehrerinnen) durch die Oberschulbehörde verliehen beziehungsweise vorbehalten werden, welchen an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinnige Kinder, an Waisenhäusern oder an anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen eine Lehr- oder Erziehungsthätigkeit in unwiderruflicher Weise übertragen ist.

Die Verleihung darf nur stattfinden, sofern:

a. die Ermächtigung zur Besetzung der Stelle mit einem etatmäßigen Beamten im Staatsvoranschlag erteilt ist;

b. die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Zahlung von

Gehalt (einschließlich Sterbegehalt) mindestens in der durch § 39 dieses Gesetzes für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Höhe sowie des Wohnungsgeldes der V. Dienstklasse übernimmt.

§ 119.

Die Bestimmungen der §§ 101, 102 und 103 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung hinsichtlich der nach § 118 angestellten Lehrer (Lehrerinnen).

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte derselben sind auf die Staatskasse zu übernehmen. Jedoch hat im Falle einer auf Antrag der Vertreter der Körperschaft beziehungsweise Stiftung ausgesprochenen Versetzung in einstweiligen Ruhestand die Korporation beziehungsweise Stiftung für den Ruhegehalt aufzukommen, soweit und solange solcher zu entrichten ist (§§ 48, 49).

Bezüglich der Versorgungsgehalte sind die Bestimmungen in Artikel 17 Absätze 1 und 2 des Etatgesetzes maßgebend.

---

1. Die §§ 118 und 119 des E.U.G. vom 13. Mai 1892 sind an die Stelle des Gesetzes vom 7. Februar 1884, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Lehr- und Erziehungsanstalten von Korporationen oder Stiftungen verwendeten Volksschulkandidaten, getreten, welches Gesetz nach § 151, Ziffer 2, d des E.U.G. seit 1. Mai 1892 aufgehoben ist.

2. Bestimmungen des Etatgesetzes (Artikel 17, Abs. 1 und 2): s. Zusatz 3 zu § 94 d. G. — S. 220 dieser Schrift.

3. Zur einstweiligen Zuruhesetzung eines mit Hauptlehrerrechten an einer Anstalt der in § 118 genannten Art angestellten Lehrers wird namentlich in zwei Fällen Anlaß gegeben sein:

a. Wenn Verhältnisse eingetreten sind, welche eine fernere gedeihliche Wirksamkeit des Lehrers an der Anstalt ausschließen, ohne daß gleichzeitig Dienstentlassung (Beamtengesetz § 95), oder Versetzung in dauernden Ruhestand (Beamtengesetz § 28) ausgesprochen werden könnte (vgl. Zusatz zu § 99 d. G. — S. 230 dieser Schrift);

b. wenn die Anstalt (Rettungshaus, Waisenhaus 2c. 2c.) selbst eingeht, ohne daß gleichzeitig dauernde Zuruhesetzung des verfügbar werdenden Lehrers ausgesprochen werden kann oder dessen anderweite Unterbringung in etatmäßiger Stellung thunlich ist. In diesem Falle wird die Staatskasse für den Wartegehalt jedenfalls dann einzutreten haben, wenn (z. B. wegen Auflösung des Vereins, der die Anstalt unterhielt) ein zahlungsfähiger „Unternehmer" nicht mehr vorhanden ist.

4. Nach dem Staatsvoranschlag für die Jahre 1900 und 1901 ist die Ermächtigung zur Besetzung der Stelle des Hausvaters mit einem etatmäßigen

Beamten für nachbenannte 11 Anstalten erteilt (ständ. Verhandlungen, 1899/1900, II. Kammer, III. Beilagenheft, Abtlg. III, S. 137):

Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen, Rettungsanstalt in Durlach, Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg, Rettungsanstalt „Mariahof" in Hüfingen, Reichswaisenhaus in Lahr, von Stultz'sche Waisenanstalt in Lichtenthal, Evangelisches Rettungshaus für verwahrloste Mädchen in Mannheim, Rettungshaus „Niefernburg" in Niefern, Rettungsanstalt „Friedrichshöhe" in Tüllingen, Rettungsanstalt „Pilgerhaus" in Weinheim, Rettungshaus „Hardtstiftung" in Welschneureuth.

5. Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze vom 7. Februar 1884 sind erlassen worden in einer Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 23. Mai 1884, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Lehr- und Erziehungsanstalten von Korporationen oder Stiftungen verwendeten Volksschulkandidaten (Ges. u. V.Bl., 1884, S. 194; Schulv.Bl., 1884, S. 93). Die Bestimmungen der Verordnung, welche auch auf den Inhalt der an die Stelle des aufgehobenen Gesetzes getretenen §§ 118 und 119 des E.U.G. vom 13. Mai 1892 Anwendung finden können, lauten, wie folgt (statt der Verweisungen auf Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar 1884 sind jeweils Verweisungen auf das E.U.G. vom 13. Mai 1892 eingesetzt):

§ 1. Anträge auf Verleihung beziehungsweise Vorbehalt der Rechte eines Volksschulhauptlehrers für Volksschulkandidaten, welchen eine Lehr- oder Erziehungsthätigkeit an einer Anstalt der in § 118 des E.U.G. vom 13. Mai 1892 bezeichneten Art in unwiderruflicher Weise übertragen ist, sind von der Vertretung der Korporation oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirke die Anstalt sich befindet, schriftlich einzureichen.

§ 2. Aus dem Gesuche muss ersichtlich beziehungsweise es müssen demselben beigegeben sein:

1. die Benennung der Anstalt, sowie Zweck und Einrichtung derselben;
2. die Bezeichnung der Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, eventuell mit Beifügung des Statuts der Körperschaft und der die Verleihung der Körperschaftsrechte aussprechenden Staatsministerialentschliessung;
3. beglaubigte Abschrift des zwischen der Vertretung der Korporation oder Stiftung und dem betreffenden Lehrer abgeschlossenen Dienstvertrages, aus welchem die Unwiderruflichkeit der Anstellung des Letzteren, sowie die Grösse seines Einkommens ersichtlich ist;
4. Nachweis über die erlangte Befähigung des betreffenden Lehrers zur Anstellung als Hauptlehrer (§ 28 des Elementarunterrichtsgesetzes), beziehungsweise darüber, dass derselbe bereits als Hauptlehrer im öffentlichen Dienste angestellt war.
5. die Erklärung der Vertretung der Korporation beziehungsweise Stiftung, dass sie bereit ist, die in § 118, Absatz 2, b des E.U.G. aufgeführten Verpflichtungen zu übernehmen, nebst dem Nachweis über die seitens der Aufsichts- beziehungsweise Oberaufsichtsbehörde zur Übernahme der bezeichneten Verpflichtungen,

sowie zum Abschluss des unter Ziffer 3 erwähnten Dienstvertrages erteilte Genehmigung, soweit eine solche nach den hierüber bestehenden Vorschriften erforderlich ist (vergleiche § 17 Ziffer 7 und § 21 der Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen);

6. (sofern die Anstalt nicht Unternehmen einer Gemeinde ist) Nachweis darüber, dass die Mittel der Korporation beziehungsweise Stiftung ausreichend sind, um die in § 118, Absatz 2, b des E.U.G. bezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen, durch Vorlage einer Darstellung des Vermögensstandes der betreffenden Anstalt aufgrund der jüngst gestellten Rechnung.

Die fragliche Darstellung ist in der für die Vermögensdarstellung der weltlichen Ortsstiftungen vorgeschriebenen Form abzufassen (Beilage Nr. VII zur „Anleitung" — Seite 111 der amtlichen Ausgabe von 1874).

Der Oberschulbehörde bleibt vorbehalten, je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles, noch weitere von ihr näher zu bezeichnende Erläuterungen zu verlangen.

§ 4. Das Bezirksamt, welches erforderlichenfalls für die Ergänzung der Nachweise sorgen wird, legt die ihm zugekommenen Schriftstücke dem Oberschulrat, unter Beifügung seines Gutachtens über den gestellten Antrag, vor. Dieses Gutachten hat sich insbesondere darüber auszusprechen, dass und in welcher Weise die betreffende Anstalt in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dient.

§ 6. Der dienstliche Verkehr der Vertretung der Korporationen und Stiftungen in Angelegenheiten der ihnen unterstellten Anstalten mit der Oberschulbehörde wird durch die Grossherzoglichen Bezirksämter vermittelt, sofern nicht im einzelnen Falle ein direkter Verkehr von der Oberschulbehörde ausdrücklich angeordnet wird.

§ 120.

Unter den in § 118 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverehelichten Frauen, welche von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen für Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde in unwiderruflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamten mit den Rechten einer Volksschul-Hauptlehrerin und einem Höchstgehalte von 2000 Mark neben dem Wohnungsgeld der V. Dienstklasse verleihen. Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 des vorhergehenden § 119 sind auch für diesen Fall anwendbar.

„Frauen, welche für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen angestellt sind, die Rechte von Hauptlehrerinnen zu verleihen", hat bereits das Gesetz vom 1. April 1880 (vgl. „geschichtliche Einleitung" — S. 52/53 dieser Schrift) durch

einen dem E.U.G. vom 8. März 1868 als § 45, 1 eingefügten Zusatz gestattet; in § 120 des E.U.G. vom 13. Mai 1892 ist diese Ermächtigung ausgedehnt auf Frauen, deren Aufgabe in der Ausbildung von Lehrerinnen für den Unterricht in Haushaltungskunde besteht.

Nach dem Staatsvoranschlag für die Jahre 1900 und 1901 (Abteilung III, S. 130/131) ist die Ermächtigung erteilt zur Besetzung

a. Von drei Stellen für Lehrerinnen zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen;

b. einer Stelle für eine Lehrerin zur Heranbildung von Lehrerinnen der Haushaltungskunde an den Fortbildungsschulen für Mädchen.

Die Anstalten, an welchen diese Lehrerinnen etatmäßig angestellt werden können, sind Unternehmen des Badischen Frauenvereins.

Neunter Titel.

Übergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§ 121.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen mit dem 1. Mai 1892 in Kraft.

I. Behandlung der am 1. Mai 1892 bereits im Schuldienste verwendeten Lehrer.

a. Gehaltsverhältnisse.

Aus der Begründung zum Gesetzentwurf vom 26. Dezember 1891, betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht (ständ. Verhdlgen., 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 118):

Bei Aufstellung der Bestimmungen zur Überleitung der Volksschullehrerbezüge aus der bisherigen Gestaltung in die künftige sind im allgemeinen die in §§ 20 und 22 der Beamtengehaltsordnung vom 24. Juli 1888 zum Ausdruck gelangten Grundsätze leitend gewesen. Für die Ausführung im einzelnen aber mußten Abweichungen von den „Übergangsbestimmungen" jener Gehaltsordnung hauptsächlich aus zwei Gesichtspunkten sich ergeben. Zunächst kommen inbetracht die weitgehenden Verschiedenheiten, die in Beziehung auf das dienstliche Einkommen bisher bestanden zwischen den Beamten, für welche die Gehaltsordnung von 1888 erlassen worden ist, einerseits und den Volksschullehrern andererseits. Während bei den ersteren, wenigstens bei der großen Mehrzahl derselben, schon vor Einführung der Beamtengesetzgebung von 1888 das Diensteinkommen in einem einheitlichen „Gehalt" bestand, welcher von einem (festgesetzten oder herkömmlichen) Anfangsbetrage bei fortschreitender Dauer der Dienstzeit durch mehr oder minder regelmäßig eintretende „Zulagen" bis zu einem (ebenfalls festgesetzten oder herkömmlichen „Gehaltsmaximum" sich erhöhte, setzte sich das Diensteinkommen eines Volksschullehrers aus mehreren Bestandteilen zusammen, von denen jeder einzelne in Beziehung auf Höhe und auf Veränderungen seinen eigenen Regeln folgte.

Der feste Gehalt richtete sich nach der Ortsklasse der Stelle und bei Schulen mit mehreren Hauptlehrerstellen nach der Rangfolge dieser Stellen; Veränderungen (Erhöhung oder Verminderung) konnte nur eintreten durch Versetzung eines Lehrers

auf eine Schulstelle anderer Ortsklasse oder durch Vorrücken auf eine in der Reihenfolge höher stehende Stelle an derselben Schule, oder durch Versetzung der Schule in eine andere (höhere) Ortsklasse. Für die Höhe des Schulgeldbezugs war maßgebend der Betrag des Einzelschulgeldes (bisheriges Gesetz § 53), die Zahl der Schulkinder und die Zahl der am Schulgeldbezug teilnehmenden (Haupt- und Unter-) Lehrer; Veränderungen konnten sich ergeben durch Hinauf- oder Herabsetzung des Einzelschulgeldes, durch Zu- oder Abnahme der Zahl der Schulkinder, durch Zu- oder Abgang von Lehrerstellen, Verwandlung von Unterlehrer- in Hauptlehrerstellen oder umgekehrt (bisheriges Gesetz § 54). Nur für das Einkommen aus „Personalzulagen" (bisheriges Gesetz § 59) war die Dauer einer an derselben Schule zuzubringenden Dienstzeit maßgebend, und blos in Beziehung auf diesen — nur für einzelne Lehrer und unter bestimmten Voraussetzungen eintretenden — Einkommensteil war eine Art „Gehaltsmaximum", d. h. ein mit solchen Personalzulagen erreichbarer Höchstbetrag des Gesamteinkommens (1400 Mk.) bestimmt. Ein Anfangsgehalt beziehungsweise Anfangseinkommen bestand für Hauptlehrer an Volksschulen nicht: dem einen konnte beschieden sein, auf Stellen unterster Klasse, bei einem über den geringstmöglichen Betrag sich nicht oder wenig erhebenden Einkommen eine lange Dienstzeit zuzubringen; einem andern konnte durch Umstände verschiedener Art, z. B. durch Präsentation seitens einer Stadtbehörde, schon bei der ersten Anstellung als Hauptlehrer ein das „Maximum" des § 59 des bisherigen Gesetzes übersteigendes Einkommen zufallen.

Auch „Zulagen" im Sinne der Beamten-Gehaltsordnung kamen (von den „Personalzulagen" des § 59 des bisherigen Gesetzes abgesehen) bei den Volksschulhauptlehrern nicht vor: Die Einkommenserhöhungen, wo einem Lehrer solche zuteil wurden, entstanden aus Thatsachen, die — unabhängig von der Dauer der Dienstzeit — auf den einen oder den andern Einkommensbestandteil, oder auf mehrere zugleich ändernd einwirken konnten. In letzterem Fall konnte die ändernde Thatsache bei jedem Einkommensbestandteil in der Richtung einer Erhöhung, oder bei dem einen Bestandteil erhöhend, bei dem andern vermindernd sich äußern. Beispielsweise konnte die Versetzung eines Lehrers an eine andere Schule demselben gleichzeitig einen höhern festen Gehalt und höheren Schulgeldbezug, oder höheren Gehalt neben geringerem Schulgeldbezug, oder zwar höhern Gehalt und höheres Schulgeld, aber Verlust einer bis dahin bezogenen Personalzulage einbringen. So muß im Einzelfalle durch Rechnung ermittelt werden, ob und in welchem Betrage eine Veränderung in der Stellung eines Lehrers für diesen eine „Zulage" beziehungsweise eine Verbesserung im Ganzen zur Folge hatte, und die etwa sich ergebende Verbesserung kann einen ganz geringfügigen, aber auch einen verhältnismäßig bedeutenden Betrag ausmachen.

Das zweite Moment, welches für eine im Vergleich zum allgemeinen Beamtenrecht abweichende Gestaltung der „Übergangsbestimmungen" inbetracht kam, war der Umstand, daß nach übereinstimmenden Kundgebungen von Regierung und Volksvertretung die Neuordnung der Verhältnisse der Volksschullehrer diesen — und zwar vorzugsweise denjenigen derselben, die bei der bisherigen Ordnung jener Verhältnisse im Diensteinkommen auf den untersten Stufen zurückgeblieben sind — zugleich eine wirkliche und sofortige Verbesserung auch ihrer Aktivitätsbezüge bringen soll.

Aus den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten ergaben sich folgende in den §§ 123 bis 129 des Entwurfs zum Ausdruck gelangte Abweichungen von dem Inhalte der Übergangsbestimmungen der Beamten-Gehaltsordnung:

1. Kein Hauptlehrer soll vom 1. Mai 1892 an einen geringeren, als den Anfangsgehalt beziehen. Jene, deren Einkommen bis dahin unter dem Anfangsgehalt stand, sollen mindestens auf den Anfangsgehalt gebracht werden, und zwar, ohne daß im Einzelfalle zu prüfen wäre, ob im übrigen die Bedingungen zur Gewährung einer „Zulage" (§ 2 Absatz 2 der Beamten-Gehaltsordnung) erfüllt sind. (§ 121, 1 des Entwurfes.)

2. Die Erhöhung des bisherigen Einkommens auf den Anfangsgehalt soll nicht als „Zulage", mit der Wirkung einer Änderung des Fristenlaufes für die nächstanfallende Anfangs- bezw. ordentliche Zulage (§ 125), gelten.

3 Einkommenserhöhungen, die einem Hauptlehrer noch unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes — im Laufe der dem 1. Mai 1892 vorausgegangenen vier Jahre — zuteil geworden sind, sollen nur unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen als „Gehaltszulagen," welche den Fristenlauf für Zulagen, die sonst auf den 1. Mai 1892 oder einen späteren Zeitpunkt zu bewilligen wären, hemmen, behandelt werden. (§ 126 des Entwurfes.)

4. Die von einem Hauptlehrer bis zum 1. Mai 1892 zurückgelegte Dienstzeit ist — soweit dieselbe für die Festsetzung des auf diesen Tag oder einen späteren Zeitpunkt zu gewährenden Gehaltes inbetracht kommt, stets voll anzurechnen, da ein eigentliches „Gehaltsmaximum" für Volksschulhauptlehrer vor dem 1. Mai 1892 weder festgesetzt, noch herkömmlich war.

5. Hauptlehrer, welche ungeachtet einer langen Dienstzeit nicht einmal denjenigen Einkommensbetrag, auf welchen auch der Ertrag gering dotierter Stellen durch Personalzulagen nach § 59 des bisherigen Gesetzes unter den dort bestimmten Voraussetzungen aufgebessert werden konnte (1400 Mk.), erreicht haben, weil sie ihre Dienstzeit nicht an derselben Schule zurückgelegt haben, soll auf den 1. Mai 1892 beziehungsweise auf den späteren Zeitpunkt der Zurücklegung einer 25jährigen Dienstzeit der Gehalt auf den Betrag von 1400 Mk. — erhöht werden — ohne daß durch diese Aufbesserung das sonstige Vorrücken im Gehalte beeinflußt würde (§ 129).

Erläuternd ist zu den §§ 125 und 126 noch zu bemerken, daß Lehrer, hinsichtlich derer sowohl die Voraussetzungen zur Anwendung des § 125 als des § 126 vorliegen, nach denjenigen Bestimmungen zu behandeln wären, welche nach der Gestaltung des einzelnen Falles für den betreffenden Lehrer die vorteilhafteren sind.

§ 122.

1. Die am 1. Mai 1892 gemäß § 27 an Volksschulen verwendeten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten für die Zeit von dem angegebenen Tage an die in § 44 sowie in § 45 bestimmten Bezüge.

2. Die Belohnungen der im vertragsmäßigen Dienstverhältnisse verwendeten Arbeitslehrerinnen (§ 47 Absatz 1) sind nach Verkündung dieses Gesetzes neu festzusetzen und nach Maßgabe der neuen Festsetzung spätestens vom 1. Oktober 1892 an zu bezahlen.

§ 123.

In Ansehung der am gleichen Tage als Inhaber einer nach Maßgabe der bisherigen Gesetzesbestimmungen errichteten Hauptlehrerstelle im Dienste

befindlichen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) bildet die Grundlage zur Bestimmung des für die Zeit vom 1. Mai 1892 an zu gewährenden Gehaltes (§ 39 a) die Summe des Einkommens, welches jedem Hauptlehrer (jeder Hauptlehrerin) bei Eintritt des angegebenen Tages zukam an:

a. festem Gehalt, nebst etwaiger Erhöhung dieses Gehaltes gemäß § 9 des Gesetzes vom 7. März 1884, betreffend die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten;

b. Schulgeldanteil in dem zuletzt durch Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde festgesetzten Betrage (früheres Elementarunterrichtsgesetz § 48, C. und § 54);

c. Personalzulagen (früheres Elementarunterrichtsgesetz § 48, D. und § 59), einschließlich desjenigen Betrages, der nach dem bisherigen Gesetze auf 1. Mai 1892 bewilligt werden wird.

§ 124.

1. Ist die in § 123 bezeichnete Einkommenssumme geringer, als der in § 39 bestimmte Anfangsgehalt, so erhält der betreffende Hauptlehrer (Hauptlehrerin) vom 1. Mai 1892 an jedenfalls den Anfangsgehalt.

2. Die nämliche Einkommenssumme bildet den vom 1. Mai 1892 an jedenfalls zu gewährenden Gehalt, wenn dieselbe den in § 39 bestimmten Anfangsgehalt erreicht oder übersteigt, aber nicht größer ist, als der Betrag des Gehalts, welchen der betreffende Hauptlehrer (Hauptlehrerin) auf 1. Mai 1892 anzusprechen hätte, wenn die bis dahin seit der ersten Anstellung als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) umlaufene Dienstzeit unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes verbracht wäre.

3. Übersteigt die erwähnte Einkommenssumme den letztbezeichneten Betrag, wird dieselbe nur bis zu der diesem Betrage entsprechenden Höhe Gehalt und als solcher Bestandteil des Einkommensanschlags (§ 40). Den Überschuß hat der betreffende Hauptlehrer als Nebengehalt — bei den nicht unter § 98 dieses Gesetzes fallenden Gemeinden aus der Staatskasse — weiter zu beziehen. Auf diesen Nebengehalt werden bis zu dessen Erschöpfung die nach dem 1. Mai 1892 anfallenden (ordentlichen) Zulagen — nicht auch eine etwaige Dienstzulage nach § 41 — aufgerechnet.

4. Übersteigt die in § 123 bezeichnete Einkommenssumme auch den Höchstbetrag des Einkommens an Gehalt, welches ein Hauptlehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 39) erreichen kann, hat die Gemeinde den Überschuß über diesen Höchstbetrag — neben dem in § 52 bestimmten Pauschbetrag — an die Staatskasse so lange einzuzahlen, als der betreffende Hauptlehrer an der Volksschule derselben Gemeinde verbleibt.

Diese Verpflichtung der Gemeinde tritt jedoch nur ein, wenn und soweit

a. der nach § 52 dieses Gesetzes bemessene Beitrag der Gemeinde an die Staatskasse nicht ausreicht zur Deckung der nach § 53 Ziffer 1 und 2 von der Staatskasse für die Schule der betreffenden Gemeinde zu leistenden Zahlungen, und

b. die Überschreitung des in § 39 bestimmten künftigen Höchstbetrages des Einkommens an Gehalt Folge einer von der Gemeinde freiwillig gewährten Gehaltserhöhung (bisheriges Elementarunterrichtsgesetz § 75) oder der Einführung eines den gesetzlichen Mindestbetrag (bisheriges Elementarunterrichtsgesetz § 53) übersteigenden Schulgeldsatzes war.

§ 125.

1. Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen), welche als solche eine dreijährige Dienstzeit bis zum 1. Mai 1892 bereits zurückgelegt haben, kann auf diesen Tag im Falle des § 124, 1 auch noch die Anfangszulage, im Falle des § 124, 2 diese Zulage in dem bis zur Ergänzung des Gehaltes auf 1200 Mk. etwa erforderlichen Betrage bewilligt werden.

Fiel der Anfang der Dienstzeit als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) auf einen zwischen 30. April 1889 und 1. Mai 1892 liegenden Zeitpunkt, kann die Anfangszulage — im vollen beziehungsweise in dem zur Ergänzung des Gehaltes auf 1200 Mk. erforderlichen Betrage — nach Zurücklegung einer dreijährigen Dienstzeit gewährt werden.

2. Für die weiteren (ordentlichen) Zulagen laufen die Fristen

a. bei Lehrern, welche die volle Anfangszulage (100 Mk.) erhielten: vom Tage des Eintritts in den Bezug derselben;

b. bei Lehrern, welchen nur ein Betrag von weniger als 100 Mk. — zur Ergänzung des 1100 Mk. bereits überschreitenden Einkommens auf 1200 Mk. — zugefallen: vom Zeitpunkt des Eintritts in den Bezug des durch Teilzulage ergänzten Einkommensbetrages.

§ 126.

1. Hauptlehrer, welche als solche bis zum 1. Mai 1892 eine mindestens sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können auf diesen Tag oder den betreffenden späteren Zeitpunkt erstmals ordentliche Zulagen erhalten, sobald die Frist von drei Jahren seit der letzten Einkommenserhöhung umlaufen ist.

2. Als Einkommenserhöhung ist anzusehen jede Verbesserung, welche dem Betreffenden durch Erhöhung seines festen Gehaltes (Versetzung an eine

andere Schule, Vorrücken an derselben Schule, Neuregelung des festen Gehaltes infolge Versetzung der Schule in eine andere Klasse) oder durch Bewilligung einer Personalzulage, eventuell beides gegeneinander gerechnet, zugefallen ist.

Dabei gilt die Aufbesserung, welche zufolge der Vorschriften in Artikel III Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1888 auf 1. Januar 1890 zur Ergänzung einer bereits vor diesem Zeitpunkt gewährten Personalzulage auf 100 Mk. bewilligt wurde, nur gemeinsam mit dem vorher bewilligten Teil der Personalzulage als Einkommenserhöhung, unterbricht sonach den Fristenlauf nicht.

Ebenso ist eine Personalzulage, welche nur in dem zur Aufbesserung einer vorausgegangenen Gehaltserhöhung auf 100 Mk. erforderlichen Betrag bewilligt worden ist, mit dieser Gehaltserhöhung zusammen als eine vom Zeitpunkt der letzteren datierenden Einkommenserhöhung zu behandeln.

3. Beträgt die letzte Einkommenserhöhung (Ziffer 1) nicht volle 100 Mk., wird dieselbe auf 1. Mai 1892 bis zu diesem Betrage ergänzt, ohne daß im übrigen der (von der letzten Einkommenserhöhung an zu rechnende) Fristenlauf unterbrochen würde.

4. Die Zulage (Ziffer 1—3) darf — auch im Falle des § 125, 2, b — nur gewährt werden, wenn beziehungsweise soweit durch dieselbe der Gehalt nicht über den in § 124 Ziffer 2 bezeichneten Betrag erhöht wird.

5. Für die weiteren ordentlichen Zulagen laufen die Fristen vom 1. Mai 1892 beziehungsweise von dem späteren Zeitpunkte an, auf welchen die erstmalige (ordentliche) Zulage (Ziffer 1—3) bewilligt wird.

§ 127.

Sofern ein Hauptlehrer bei fernerer Anwendung der Bestimmungen in § 59 des bisherigen Gesetzes ein höheres Einkommen erhielte, als der nach §§ 123—126 berechnete Gehalt beträgt, wird demselben der Mehrbetrag als Nebengehalt gewährt.

Dieser Nebengehalt wird in die nächstfolgende Zulage eingerechnet.

§ 128.

Die erste aufgrund dieses Gesetzes einem Hauptlehrer — auf den 1. Mai 1892 oder auf einen späteren Zeitpunkt — zu gewährende Zulage beziehungsweise Aufbesserung wird soweit erhöht, als erforderlich ist, um den Gehalt auf die nächst höhere, durch 10 teilbare Summe, aufzurunden.

§ 129.

Hauptlehrern, deren nach Maßgabe der §§ 124 bis 128 bemessener Gehalt auf den Tag der Zurücklegung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit als Hauptlehrer 1300 Mk. nicht erreicht, wird auf den angegebenen Tag — beziehungsweise auf 1. Mai 1892 — der Gehalt auf 1300 Mk. erhöht, ebenso bei 20 Hauptlehrerjahren auf 1400 Mk., bei 25 auf 1500 Mk., bei 30 auf 1600 Mk., bei 35 auf 1700 Mk., bei 40 auf 1800 Mk., bei 45 auf 1900 Mk. und endlich bei 50 Hauptlehrerjahren auf 2000 Mk.

Eine Änderung im Laufe der Fristen für die ordentlichen Zulagen tritt in diesem Falle nicht ein.

In dem Regierungsentwurfe hatte § 129 folgenden Wortlaut:

Hauptlehrern, deren nach Massgabe der §§ 124 bis 128 bemessener Gehalt auf den Tag der Zurücklegung einer fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit als Hauptlehrer 1400 Mk. nicht erreicht, kann auf den angegebenen Tag — beziehungsweise auf 1. Mai 1892 — der Gehalt bis zu 1400 Mk. erhöht werden. Eine Änderung im Laufe der Fristen für die ordentlichen Zulagen tritt in diesem Falle nicht ein.

Die obige Fassung (Text) ist das Ergebnis der ständischen Beratungen, bei welchen insbesondere die Kommission der II. Kammer den Standpunkt vertrat, daß die Übergangsbestimmungen, soweit sie die älteren Lehrer betreffen, „ganz unzureichend" seien. In dem Kommissionsbericht des Abgeordneten Weygold war hierüber (Beilagenband IV, S. 512) bemerkt:

„Nach § 129 sollen diejenigen Hauptlehrer, welche 25 Hauptlehrerdienstjahre, also etwa 53—55 Lebensjahre hinter sich haben, aber an Gehalt, Schulgeld und Personalzulage zusammen noch nicht 1400 Mk. beziehen, auf diesen Betrag gestellt werden. Zu diesem Zwecke ist für die Beteiligten — es sind im ganzen 122 — die Summe von 10 762 Mk., für den einzelnen also durchschnittlich die Summe von 88 Mk. 19 Pfg. vorgesehen. Wer schon jetzt 1400 Mk hat, der bekommt nichts, auch wenn er 70 Jahre alt wäre. Das ist offenbar unbillig. Nachdem seiner Zeit die Beamten nicht sofort in den Beharrungszustand gestellt worden sind, kann allerdings bei den Lehrern eine Ausnahme nicht gemacht werden. Dann sollte aber wenigstens der Übergang ein solcher sein, daß diejenigen Männer, welche ihr Leben lang sehr wenig gehabt haben und nun am Abend ihrer Thätigkeit angelangt sind, die Vorteile der neuen Gehaltsregelung doch noch einigermaßen zu fühlen bekämen."

Durch das Gesetz vom 17. September 1898, Artikel II, Ziffer 4 — s. Zusätze zu § 133 — hat sodann mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an die Übergangsbestimmung des § 129 eine nochmalige Ausdehnung zugunsten der älteren Lehrer dadurch erfahren, daß, soweit erforderlich durch außerordentliche Zulagen, der Gehalt erhöht wird: auf 1800 Mk. nach 24jähriger, auf 1900 Mk. nach 27jähriger, und auf den Höchstbetrag von 2000 Mk. nach dreißigjähriger Dienstzeit. Auch diese Änderung ist aus einer Anregung seitens der Kommission der II. Kammer hervorgegangen. Zur Begründung des Antrages auf Zustimmung wurden in dem (durch Geheimrat Joos) der I. Kammer erstatteten Kommissionsberichte ausgeführt:

„Bei Feststellung der im Gesetze vom 13. Mai 1892 enthaltenen Übergangsbestimmungen hat zwar das Bestreben vorgewaltet, den Übergang (1. Mai 1892) vom früheren zu einem neuen System sowohl der Bemessung als der Art der Deckung der Volksschullehrergehalte auch für die Lehrer, die damals bereits im Dienste sich befanden, möglichst günstig zu gestalten und Härten nach Thunlichkeit zu vermeiden. Daß letzteres nicht durchweg gelungen ist, kann bei den Schwierigkeiten, welche die Durchführung einer so tief greifenden Umgestaltung überhaupt bot, nicht auffallen, und in mancher Beziehung konnten erst Erfahrungen bei und nach dem Vollzuge zeigen, wo und in welcher Weise verbesserndes Eingreifen geboten sei.

Ein gewisses Mißverhältnis in der Höhe des Gehaltes gegenüber den Bezügen von Amtsgenossen mit nicht längerer oder auch kürzerer Dienstzeit hat nun — als Folge des Umstandes, daß vor dem 1. Mai 1892 die Höhe der Lehrergehalte in der Hauptsache nicht nach dem Dienstalter, sondern nach Ortsklassen mit festen Sätzen sich richtete — vorzugsweise für Lehrer sich ergeben, welche am 1. Mai 1892 schon ein höheres Dienstalter erreicht, die bisherige Dienstzeit aber auf Stellen unterer Ortsklassen zugebracht hatten, also mit verhältnismäßig niedrigem Gehalte in die Geltungszeit der neuen Gehaltsordnung eintraten. Das Verbleiben auf Stellen unterer Klassen konnte in den meisten Fällen den betreffenden Lehrern nicht nur nicht zum Verschulden angerechnet werden, sondern ein längeres Ausharren der Lehrer auf derselben Stelle war im allgemeinen im Interesse einer gedeihlichen Lehrwirksamkeit wünschenswert und wurde von der Schulverwaltung begünstigt.

Es kann daher wohl nur als eine Forderung der Billigkeit bezeichnet werden, die so entstandenen Mißverhältnisse ausgiebiger, als die Übergangsbestimmung in § 129 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 gestattete, auszugleichen und namentlich langgedienten Lehrern, die bei schon vorgerücktem Lebensalter kaum mehr hoffen dürften, mittelst „Erdienung" weiterer ordentlicher Zulagen den Höchstgehalt überhaupt zu erreichen, dies noch zu ermöglichen."

Über die Wirkung der Bestimmung in Artikel II, Ziffer 4, des Gesetzes vom 17. September 1898 enthält der Kommissionsbericht der II. Kammer (erstattet durch den Abgeordneten Straub — Beilagenband IV, S. 570) Nachstehendes:

„Durch die vereinbarte Übergangsbestimmung werden schon auf 1. Januar 1899 nicht weniger als 448 Hauptlehrer betroffen; 202 davon werden danach auf diesen Zeitpunkt in den Höchstgehalt einrücken, so daß alsdann 247 Hauptlehrer (jetzt 38) je 2000 Mk. beziehen werden; 246 Hauptlehrer werden infolge der Übergangsbestimmung in den Bezug von 1900 Mk. bezw. 1800 Mk. einrücken, abgesehen von denjenigen Hauptlehrern, welche ohnedies auf den genannten Zeitpunkt schon aufgrund der seitherigen gesetzlichen Bestimmungen in diese Bezüge gelangen werden.

Die Übergangsbestimmung ist aber insofern nicht etwa von einer nur vorübergehenden, sondern von fortdauernder Wirkung, als sie allen Lehrern zu Statten kommt, die künftig — auch nach dem 1. Januar 1899 — 30 bezw. 27 und 24 Dienstjahre zurückgelegt haben werden; gegenüber dem § 129 des Elementarunterrichtsgesetzes bedeutet dies eine Abkürzung der Zeit zur Erlangung des Höchstgehalts um 15 Dienstjahre, zur Erlangung von 1900 Mk. um 18 und zur Erlangung von 1800 Mk. um 16 Dienstjahre."

§ 130.

Hauptlehrern, welche bis zum 1. Mai 1892 eine Lokalzulage aus den „für Lehrer an abgelegenen Orten" jeweils im Staatsvoranschlag vor-

gesehenen Mitteln bewilligt war, haben diese neben dem gemäß §§ 124 bis 129 ihnen zukommenden Gehalte als Nebengehalt fortzubeziehen, so lange sie nicht an eine Volksschule, deren Hauptlehrer Lokalzulagen nicht bezogen, versetzt werden. Dieser Nebengehalt kommt an den auf 1. Mai 1892 oder später anfallenden Gehaltszulagen in Anrechnung, sobald beziehungsweise soweit durch solche Zulagen der Gehalt des Lehrers über den Betrag von 1400 Mk. zuzüglich des Betrages der Lokalzulage erhöht würde.

§ 131.

Hauptlehrer, welche bis zum 1. Mai 1892 statt freier Wohnung Mietentschädigung bezogen (bisheriges Gesetz § 52 Absatz 2), erhalten diese im seitherigen Betrage weiter, so lange nicht eine ändernde Vereinbarung oder Festsetzung nach § 43 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist.

§ 132.

1. Auf zuruhegesetzte Hauptlehrer, welchen am 1. Mai 1892 die Verwaltung einer erledigten Hauptlehrerstelle übertragen ist, kommt § 49 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe in Anwendung, daß anzusehen ist

a. als Wartegehalt: der Ruhegehalt, welcher dem betreffenden Hauptlehrer auf den Tag seines Austritts aus dem Einkommen der früher bekleideten Hauptlehrerstelle nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen war;

b. als Betrag, bis zu welchem das Einkommen aus der nicht etatmäßigen Dienststelle zu ergänzen ist: der Gehalt, welcher dem betreffenden Lehrer nach den Bestimmungen des § 124 zu bewilligen gewesen wäre, wenn diese Bestimmungen auf den Zeitpunkt des Austritts aus der zuletzt innegehabten Hauptlehrerstelle in Anwendung gekommen wären. Ein etwaiger Überschuß der in § 124, 3 bezeichneten Art bleibt außer Betracht.

2. Im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines solchen Lehrers finden auf denselben die Bestimmungen des § 124, sowie geeignetenfalles der §§ 125 bis 129 mit der Maßgabe Anwendung, daß ein etwaiger Überschuß der in § 124, 3 bezeichneten Art außer Betracht bleibt, und daß anzusehen wäre:

a. als Zeitpunkt, bis zu welchem die in der Eigenschaft als Hauptlehrer zurückgelegte Dienstzeit zu rechnen ist: der Tag des Austritts aus der zuletzt innegehabten Hauptlehrerstelle;

b. als Zeitpunkt für den Beginn des zu bewilligenden Gehaltes und des Fristenlaufes für die späteren Zulagen: der Tag des Eintritts in die neu übertragene etatmäßige Stellung.

§ 133.

Einem Lehrer, welcher vor dem 1. Mai 1892 auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle mit Genehmigung der Oberschulbehörde verzichtet hat (früheres Elementar-Unterrichts-Gesetz § 85 letzter Absatz), kann bei späterer etatmäßiger Wiederanstellung anstatt des in § 39 dieses Gesetzes bestimmten Anfangsgehaltes ein nach § 132, 2 bemessener Gehalt bewilligt werden.

Nachdem durch Gesetz vom 17. September 1898 mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an eine Änderung des § 39 des E.U.G. (in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892) dahin erfolgt war, daß der Betrag der einzelnen Zulage von 100 Mk. auf 150 Mk. erhöht und die Frist für die erste (Anfangs-) Zulage von drei Jahren auf zwei Jahre herabgesetzt wurde (vergl. S. 65 und S. 128 dieser Schrift), mußten neuerdings Bestimmungen getroffen werden zur Überleitung der Bezüge der Volksschulhauptlehrer, wie dieselben aufgrund des Gesetzes vom 13. Mai 1892 bis zum 31. Dezember 1898 sich gestaltet hatten, in den aus dem Gesetze vom 17. September 1898 sich ergebenden Zustand. Diese neuerlichen Übergangsbestimmungen sind enthalten in den Artikeln II, III und IV des Gesetzes vom 17. September 1898, welche lauten:

Artikel II.

1. Die Gehaltszulage, die ein Hauptlehrer nach den bisherigen Vorschriften auf 1. Januar 1899 zu erhalten hatte, wird ihm auf diesen Zeitpunkt in unverändertem Betrage gewährt.

2. Wo die Gehaltszulage, auf die ein Hauptlehrer am Schlusse des Jahres nach den bisherigen Vorschriften Anwartschaft hatte, auf einen späteren Zeitpunkt als auf 1. Januar 1899 angefallen wäre, erhält er mit Wirkung vom 1. Januar 1899 den Teilbetrag jener Zulage, der sich nach dem Verhältnis des bis dahin abgelaufenen Teiles der bisherigen Zulagefrist berechnet, unter Aufrundung der Zulage, soweit nötig, auf die nächste durch zehn teilbare Zahl in vollen Mark.

3. Für diejenigen Hauptlehrer, welche eine Zulage nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen erhalten haben, beginnt mit dem 1. Januar 1899 der Fristenlauf für die Anfangszulage.

4. Hauptlehrern, welche als solche eine dreissigjährige Dienstzeit zurückgelegt haben und einen Gehalt von weniger als 2000 M. beziehen, wird der letztere auf 2000 M. erhöht; ebenso Hauptlehrern mit einer 27jährigen Dienstzeit auf 1900 M. und solchen mit einer 24jährigen Dienstzeit auf 1800 M.

Die Erhöhung auf diese Beträge tritt, wenn der Tag der Zurücklegung der bezeichneten Dienstzeit in die beiden ersten Monate des Kalendervierteljahres fällt, von dem ersten Tage dieses Vierteljahres an, wenn er dagegen in den letzten Monat fällt, von dem ersten Tage des nachfolgenden Kalendervierteljahres an ein.

Die Frist für den Lauf der Anfangszulage und der ordentlichen Zulagen wird durch diese Gehaltserhöhung nicht unterbrochen.

Artikel III.

1. Für diejenigen Hauptlehrer, welche zur Erreichung des Höchstgehalts am Schlusse des Jahres 1898 nur noch eine einmalige Zulage erhalten können, wird der bisherige Fristenlauf durch die Gewährung der Teilzulage nicht unterbrochen.

2. Auf Lehrer, welche am 1. Januar 1899 im einstweiligen Ruhestand — §§ 47 und 49 des Gesetzes über den Elementarunterricht — befinden, kommen die vorstehenden Bestimmungen mit der Massgabe in Anwendung, dass im Falle ihrer etatmässigen Wiederanstellung:

a) die Teilzulage für den Zeitraum gewährt wird, der seit dem Anfall ihrer letzten Zulage bis zum Tag ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verflossen ist, und
b) die Frist für die Anfangszulage mit dem Tag ihrer etatmässigen Wiederanstellung zu laufen beginnt.

Artikel IV.

Scheidet ein Lehrer, welcher auf 1. Januar 1899 eine Teilzulage erhalten hat, vor Umlauf der Frist für die Anfangszulage durch Tod oder Zuruhesetzung aus dem öffentlichen Schuldienst aus, so soll, wenn er bei Fortdauer der bisherigen Gesetzesbestimmungen auf den bezeichneten Zeitpunkt einen höhern Gehalt bezogen hätte, als dies bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen der Fall ist, der Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgehalt unter Zugrundelegung dieses höheren Gehalts berechnet werden.

§ 134.

1. Hauptlehrer, welche bis zum 1. Mai 1892 von der ihnen übertragenen Schulstelle landwirtschaftliche Grundstücke zum Genuß hatten (früheres Elementarunterrichtsgesetz § 51), oder Naturalien bezogen, können verlangen, in dem Genusse der Güter beziehungsweise Bezuge der Naturalien auch für die Zeit nach dem angegebenen Tage, und solange sie an derselben Schule als Hauptlehrer angestellt sind, belassen zu werden.

In diesem Falle kommt der gemäß § 49 des früheren Elementarunterrichtsgesetzes festgesetzte Aufrechnungsanschlag in Abzug sowohl an dem (aus der Staatskasse) einem solchen Lehrer zu zahlenden Gehalte (§ 53 dieses Gesetzes), als an dem von der Schulgemeinde an die Staatskasse zu zahlenden Pauschbetrage (§ 52 dieses Gesetzes).

2. Den hiernach im Gütergenuß beziehungsweise Naturalienbezug weiter verbleibenden Hauptlehrern wird der nach den Bestimmungen der §§ 124—129 des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessende Gehalt nur in dem Sinne zugewiesen, daß derselbe der Berechnung des Einkommensanschlags (§ 40) zugrunde gelegt wird. Zur wirklichen Auszahlung gelangt für die Zeit der Fortsetzung des Gütergenusses beziehungsweise des Naturalienbezuges (unter Anrechnung dieser Einkommensteile mit dem in Absatz 1 bezeichneten An-

schlag) der Gehalt nur bis zu dem Betrage des in § 123 bezeichneten Einkommens — unter Einbehaltung der Aufbesserungen beziehungsweise Zulagen, welche sonst auf 1. Mai 1892 oder später dem betreffenden Lehrer zufallen würden.

3. Hauptlehrer, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für Beibehaltung des Gütergenusses beziehungsweise Naturalien-Bezugs sich entschieden haben, können denselben nach mindestens halbjähriger Kündigung auf den nächstfolgenden 23. April oder 23. Oktober der Gemeinde abtreten. Die Abtretung kann nur im ganzen (inbegriffen sowohl die von dem betreffenden Lehrer bisher genutzten Güter, als die von ihm bezogenen Naturalien) geschehen.

Die vom Gütergenuß zurückgetretenen Lehrer sind in erster Reihe berechtigt, die pachtweise Überlassung der abgetretenen Liegenschaften zu verlangen (§§ 64 bis 67 dieses Gesetzes).

4. Die Abrechnung zwischen dem vom Gütergenuß oder Naturalienbezug abtretenden Lehrer einerseits und der Gemeinde andererseits richtet sich nach den Vorschriften, durch welche die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen bis 1. Mai 1892 geordnet war.

---

1. Vgl. Zusatz zu § 58, Zusatz 2 zu § 62, Zusätze zu §§ 63, 64 und 74 d. G. — S. 164, 176, 178, 192 dieser Schrift.

Nach § 62 des E.U.G. (vom 13. Mai 1892) wären vom 1. Mai 1892 ab mit den sogenannten Dotationseinkünften überhaupt auch die in Naturalien bestehenden sogenannten Schulkompetenzen sowie die Erträgnisse etwaiger Schulgüter für die Gemeindekassen zu vereinnahmen gewesen.

Da indessen vielfach der wirkliche Wert der Naturalien oder der Güternutzung höher war, als der Anschlag, mit welchem diese Einkommensteile dem im Bezuge beziehungsweise Genusse befindlichen Lehrer angerechnet waren (Gesetz vom 8. März 1868 § 49), wäre der Fall denkbar gewesen, daß die durch Abtretung des Kompetenzbezuges beziehungsweise Gütergenusses an die Gemeinde für einen Lehrer sich ergebende Einbuße einen höheren Betrag ausmacht, als die Erhöhung des nach § 123 berechneten Einkommens, welche dem betreffenden Lehrer auf den 1. Mai 1892 oder später aufgrund des neuen Gesetzes zuteil werden konnte. Zur Vermeidung derartiger Benachteiligungen sollte daher ein solcher Lehrer auf sein Verlangen im Naturalienbezug beziehungsweise Gütergenuß belassen werden. Er konnte jedoch billigerweise nicht verlangen, vor Amtsgenossen, die eines ähnlichen Vorteils entbehrten, in der Weise bevorzugt zu werden, daß er zu dem ihm verbleibenden Vorteil eines unter dem wirklichen Wert veranschlagten Naturalienbezugs beziehungsweise Gütergenusses auch noch dieselben Aufbesserungen wie die nicht in gleicher Lage befindlichen Lehrer erhalte.

Die in Anwendung des neuen Gesetzes zu bewilligenden Aufbesserungen und Zulagen sollen deshalb einem im Gütergenuß beziehungsweise Naturalienbezug verbleibenden Lehrer zwar im Einkommensanschlag (für die Berechnung des künftigen

Ruhe- und des Hinterbliebenenversorgungsgehaltes sowie der Fristen für die späteren Zulagen) gutgeschrieben, aber als wettgeschlagen durch den Mehrwert der Naturalien und des Gütergenusses so lange angesehen und behandelt werden, als nicht der betreffende Lehrer freiwillig sich zur Abtretung der Kompetenzen 2c. an die Gemeinde entschließt. Zu berechnen, was vorteilhafter ist, die Fortsetzung des Naturalienbezuges beziehungsweise Gütergenusses, oder der volle Bezug des nach der neuen Lehrer-Gehaltsordnung festgestellten Gehaltes, soll lediglich dem Lehrer selbst überlassen sein.

Selbstverständlich müßte einem Hauptlehrer, welcher einen unter der Herrschaft des früheren Gesetzes erworbenen Gütergenuß fortsetzt, auch die im bisherigen Genußrecht enthalten gewesene Befugnis zur Verpachtung fernerhin verbleiben, so lange nicht etwa das Verhältnis in einen den §§ 64—67 des neuen Gesetzes zu unterstellenden Pacht umgewandelt wird.

(Ständ. Verhandlungen, 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 120.)

2. Abrechnung zwischen Lehrer und Gemeinde: Ministerialverordnung vom 26. Februar 1869, betreffend die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen. — Ges. u. V.Bl., 1869, S. 32; Joos, Elementarunterricht, Ausgabe von 1879, S. 404.

§ 135.

Auf Verpachtungen von Schulgütern (bisheriges Elementar-Unterrichts-Gesetz § 51) durch einen zur Zeit des Vertragsabschlusses gemäß § 134 genußberechtigten Hauptlehrer finden beim Abtreten des betreffenden Lehrers vom Gütergenuß die Bestimmungen der Landrechtsätze 1429, 1430, 1430a sinngemäße Anwendung.

An die Stelle der Sätze 1429, 1430, 1430a (verbunden mit 595) des früheren Badischen Landrechts werden für die Zeit nach dem 31. Dezember 1899 die Bestimmungen in § 1056 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu treten haben. Für Pachtverhältnisse, welche am 1. Januar 1900 bereits bestanden, bleiben die landrechtlichen Bestimmungen weiterhin maßgebend. Die Kündbarkeit richtet sich somit auch ferner nach L.R.S. 1430a; erfolgt jedoch nach Abtreten des Lehrers vom Gütergenuß die Kündigung seitens der Gemeinde nicht auf den nächstfolgenden 23. Oktober (mit einjähriger Frist), so bestimmt sich von da an die weitere Dauer des Pachtverhältnisses nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. — (Reichs-) Einführungsgesetz zum B.G.B., Artikel 170 und 171.

b. Ruhegehalte.

§ 136.

Ein Lehrer, welcher bis zum 1. Mai 1892 einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt für den Fall der Zuruhesetzung bereits erdient hat, erhält bei seiner späteren Versetzung in Ruhestand als Ruhegehalt

mindestens denjenigen Betrag, welcher nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften auf den Tag seiner Zuruhesetzung ihm zukäme.

c. Verhältnisse der Hinterbliebenen-Versorgung.

Für die Zeit vom 1. Januar 1900 an kommen für die Anwendung der nachfolgenden §§ 137 bis 143 die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1900, betreffend die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge, (Ges. und V.Bl., 1900, S. 789) inbetracht, welche — soweit hierher bezüglich — lauten:

Artikel I.

Von den im Dienste der Staatsverwaltung angestellten Beamten und den Volksschullehrern einschliesslich derjenigen, die in den Ruhestand versetzt worden sind, werden Witwenkassenbeiträge mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an nicht mehr erhoben.

Artikel II.

Die Ansprüche der in Artikel I genannten Beamten und Lehrer auf Versorgungsgehalt an ihre Hinterbliebenen werden durch den Wegfall der Witwenkassenbeiträge nicht berührt. Dies gilt auch dann, wenn die Gewährung von Versorgungsgehalt nach den bisherigen Vorschriften von der Zahlung des Witwenkassenbeitrages abhängig gemacht ist.

§ 137.

Diejenigen Mitglieder der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse, welche zur Entrichtung von Witwenkassenbeitrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes, beziehungsweise den Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes verpflichtet werden, scheiden mit dem Beginn dieser Beitragspflicht aus dem Verband der bezeichneten Kasse aus. Ihre und ihrer künftigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz, beziehungsweise die Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes geordnet.

Jedoch soll derjenige Betrag, zu dessen Leistung die Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse verpflichtet gewesen wäre, wenn der Lehrer vor 1. Mai 1892 gestorben wäre, den Mindestbetrag der Bezüge der Hinterbliebenen bilden, insolange unter denselben solche sich befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären.

§ 138.

Die auf die Hinterbliebenenversorgung bezüglichen Rechte und Verpflichtungen der vor 1. Mai 1892 in Ruhestand getretenen Lehrer richten

sich auch fernerhin nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand in Kraft waren.

Die Hinterbliebenen der vor dem 1. Januar 1890 in Ruhestand versetzten Hauptlehrer erhalten sonach die zuletzt durch Verordnung festgesetzten Benefizien, während die Ansprüche der Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche nach dem 1. Januar 1890, aber vor 1. Mai 1892 in Ruhestand getreten sind, nach den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1888 sich richten.

§ 139.

Die Hinterbliebenen von Lehrern, welche vor 1. Mai 1892 ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand gesetzt worden sind und aufgrund der Vorschrift in den §§ 95 und 97 des früheren Elementarunterrichtsgesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1888) den dort bezeichneten Beitrag bis zu ihrem im Ruhestand erfolgten Tod entrichtet haben, erhalten nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ermäßigten Versorgungsgehalt in der Höhe von 75 Prozent des Ruhegehalts, der denselben nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung hätte bewilligt werden können.

§ 140.

Die Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche aufgrund der bis zum 1. Januar 1890 in Geltung gewesenen Bestimmungen nach ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienst Mitglieder der Witwen- und Waisenkasse verblieben sind, erhalten, unter der Voraussetzung, daß sie die bisherigen Beiträge bis zu ihrem Tode fortentrichten, den Witwengehalt beziehungsweise die Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte, und zwar diejenigen der freiwillig ausgeschiedenen Lehrer in dem zuletzt durch Verordnung festgesetzten Betrag, jene der entlassenen in demjenigen Betrag, welcher zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Schuldienst festgesetzt war.

Auf die vorstehend bezeichneten Lehrer findet das Gesetz vom 9. Juni 1900 über Aufhebung der Witwenkassenbeiträge nicht Anwendung (vgl. die der Regierungsvorlage beigegebene Begründung zu Artikel 1, letzter Absatz — Drucksache Nr. 55 der II. Kammer, S. 6).

§ 141.

Die Beitragspflicht der Schulgehilfen zur Witwen- und Waisenkasse erlischt mit dem 1. Mai 1892.

Jedoch können Schulgehilfen, welche in diesem Zeitpunkt verheiratet sind oder unverheiratete eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, den nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ihnen zugestandenen Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß sie sich zur Fortentrichtung des bisherigen Witwenkassenbeitrags verpflichten.

Die Erklärung, von dieser Berechtigung Gebrauch machen zu wollen, ist bei Vermeiden des Verlustes binnen einer Frist von drei Monaten vom 1. Mai 1892 an abzugeben.

Die Hinterbliebenen solcher Schulgehilfen, welche aufgrund der vorstehenden Vorschriften den bisherigen Witwenkassenbeitrag bis zu ihrem in der Stellung als Schulgehilfe erfolgten Tod entrichtet haben, erhalten von dem auf den Todestag folgenden Tag an einen ermäßigten Versorgungsgehalt in der Höhe von 75 Prozent desjenigen Betrags, der nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes einem Hauptlehrer auf einer Schulstelle der untersten Ortsklasse vor Zurücklegung des 10. Dienstjahres als Ruhegehalt höchstens bewilligt werden konnte.

§ 142.

Die in den §§ 139 bis 141 genannten Lehrer können auf die unter Beachtung der Vorschriften dieser Paragraphen von ihnen gewahrten Ansprüche auf Versorgungsgehalt jederzeit verzichten und werden hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung der Witwenkassenbeiträge befreit. Bleiben die Beiträge, ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

§ 143.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags und damit auch die Berechtigung zur Wahrung der bisherigen Ansprüche erlischt bei den in den §§ 139 und 141 bezeichneten Lehrern ferner dann, wenn der betreffende Lehrer keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor der Versetzung in Ruhestand beziehungsweise vor 1. Mai 1892 abgeschlossenen Ehe mehr besitzt.

Außerdem erlischt diese Verpflichtung bei den Schulgehilfen, wenn dieselben wegen Verletzung dienstlicher Verpflichtungen aufgrund der Bestimmung in § 27 (letzter Absatz) dieses Gesetzes dauernd oder zeitweilig außer Dienst gesetzt werden.

§ 144.

Der feste Staatszuschuß zur Beamtenwitwenkasse erhöht sich vom 1. Mai 1892 an um den Betrag von jährlich 150 000 Mk.

d. Verhältnisse der nach Maßgabe der Gesetze vom 11. März 1868 und vom 30. Januar 1879 angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

§ 145.

Auf Lehrer, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1868 (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1874) — betreffend die Rechtsverhältnisse der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer — sowie auf Lehrerinnen, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Januar 1879 — betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen — an Anstalten der in § 117 Abs. 1 bezeichneten Art bei Eintritt des 1. Mai 1892 angestellt sind, kommen von da an die Bestimmungen der §§ 30, 31, 117 Absätze 2 und 3, ferner §§ 137 und 138 des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung.

Jedoch beträgt für diejenigen der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Lehrer, welchen die Rechte des § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1868 beziehungsweise Artikel I, b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 verliehen sind, der Höchstgehalt 3000 Mk.

Die landesherrliche Verordnung vom 7. Februar 1890, betreffend die Aufnahme in den staatlichen Dienst, (Ges. u. V.Bl. 1890 S. 97) hatte in einer Übergangsbestimmung (§ 20) verfügt, daß „von den am 1. Januar 1890 an Anstalten der in Abteilung G. 2 (jetzt G. 1) des Gehaltstarifs bezeichneten Art zur Erteilung von höherem Unterricht angestellten nicht akademisch gebildeten Lehrern" nur diejenigen unter die Vorschriften des Beamtengesetzes und der (Beamten-) Gehaltsordnung fallen sollen, bei welchen gewisse Voraussetzungen zutrafen.

Die Rechts- und Gehaltsverhältnisse derjenigen am 1. Januar 1890 an anderen als Volksschulen angestellten nicht akademisch gebildeten Lehrer, „welche hiernach die Eigenschaft und die Ansprüche etatmäßiger Beamten" nicht erlangten, sollten sich auch fernerhin nach Maßgabe des § 1 bezw. des § 2 des Gesetzes vom 11. März 1868 (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1874) regeln. Auch diesen Lehrern, sowie den Lehrerinnen, welche aufgrund des (bis dahin neben dem Beamtengesetz — § 133 — in Wirksamkeit gebliebenen) Gesetzes vom 30. Januar 1879 an Mittelschulen für die weibliche Jugend bereits angestellt waren, „die Eigenschaft und Ansprüche etatmäßiger Beamten" zu verschaffen, war der Zweck der Übergangsbestimmung in § 145 des E.U.G. vom 13. Mai 1892.

In dem Regierungsentwurf lautete der zweite Absatz von § 145:

Jedoch betragen für diejenigen der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Lehrer, welchen die Rechte des § 2 des Gesetzes vom 11. Mai

1868 beziehungsweise Artikel I, b des Gesetzes vom 25. Juni 1874 verliehen sind, der Höchstgehalt 2800 Mk. und die nach § 39 zu gewährenden Zulagen jeweils 200 Mk.

Die Kommission der II. Kammer stellte hiezu (Beilagenband IV von 1891/92, S. 529)

Antrag auf Annahme, jedoch mit der Änderung, dass Absatz 2 — — gesetzt wird „Höchstgehalt 3000 Mk." „anstatt Höchstgehalt 2800 Mk. und die nach § 39 zu gewährenden Zulagen jeweils 200 Mk."

Nach dem Wortlaute des Änderungsantrages mußte angenommen werden, es sei beabsichtigt gewesen, die vorstehend gesperrt gedruckten Worte des Regierungsentwurfes zu streichen und damit die Erhöhung der nach § 39 zu gewährenden Zulagen auf 200 Mk. in Wegfall kommen zu lassen.

Eine solche Absicht hat indessen (wie sich hinterher herausstellte) nicht bestanden. Der bei der Redaktion des Änderungsantrages — welcher in der Fassung des Kommissionsberichtes von beiden Kammern angenommen wurde — unterlaufene Fehler war aber zu spät entdeckt worden, und so sind in § 145 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 die im Regierungsentwurf den Schluß des § bildenden Worte

„und die nach § 39 zu gewährenden Zulagen jeweils 200 Mk."

zum Nachteil der von der Bestimmung im zweiten Absatz des § 145 betroffenen Lehrer weggeblieben.

II. Aufhebung allgemeiner Schulfonds.

§ 146.

Das am 1. Mai 1892 vorhandene Vermögen der nachbenannten, bisher zur Bestreitung von Ruhe- und Versorgungsgehalten, sowie zur Gewährung von Unterstützungen an Lehrer und Hinterbliebene von solchen bestimmten allgemeinen Schulfonds, nämlich

1. des Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds,
2. des Schullehrer-Personalzulagefonds,
3. des Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungsfonds,
4. der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse,

wird der Staatskasse — das Vermögen der unter 4 bezeichneten Kasse unter Vereinigung mit dem Vermögensgrundstock der Beamtenwitwenkasse und unter Vorbehalt der Rechte jedes Konfessionsteils an dem von ihm seiner Zeit eingeworfenen Grundstocksvermögen — einverleibt.

Auf denselben Zeitpunkt tritt die Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) in die den genannten „Fonds" zustehenden Rechte und die denselben obliegenden Verpflichtungen ein.

III. Zeit der periodisch zu erneuernden Festsetzungen.

§ 147.

Erstmals ist für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis zum 1. Januar 1902 festzusetzen:

a. der gemäß § 52, 2 dieses Gesetzes von jeder Schulgemeinde an die Staatskasse zu zahlende Jahresbeitrag; der Festsetzung wird der Durchschnitt der Zahl der Kinder zugrunde gelegt, welche zu Anfang jedes der Schuljahre 1889/90, 1890/91, 1891/92 die Volksschule der betreffenden Gemeinde besucht haben;

b. der gemäß § 78 dieses Gesetzes am Schulaufwand minder leistungsfähiger Gemeinden von der Staatskasse zu übernehmende Anteil.

§ 148.

1. Bei Ermittelung des nach § 78 dieses Gesetzes von der Staatskasse für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 zu übernehmenden Anteils am Schulaufwande ist der gemäß §§ 58—62 gedeckte Teil nach Maßgabe der Festsetzungen in Anrechnung zu bringen, welche aufgrund des § 49 des früheren Elementar-Unterrichts-Gesetzes mit Wirkung bis zum 1. Mai 1892 getroffen waren.

Diese Vorschrift gilt auch für spätere Feststellungen in Ansehung der Güternutzungen und Naturalien, in deren Genuß ein Hauptlehrer gemäß § 134 dieses Gesetzes nach dem 1. Mai 1892 verblieben ist.

Als „sonstiges Umlagebedürfnis" (§ 77) kommt bei der für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 stattfindenden Feststellung der Durchschnitt der von der Gemeinde während der letzten fünf Jahre (1887, 1888, 1889, 1890, 1891) erhobenen Umlagen in Berechnung.

2. Die nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Juni 1884 festgesetzten Staatsbeiträge zu Volksschullehrergehalten sind einstweilen fortzuentrichten (beziehungsweise zugunsten der betreffenden Gemeinden in Anrechnung zu bringen), bis die Neufeststellung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist. Die neue Festsetzung wirkt vom 1. Mai 1892 an derart, daß das von diesem Tage an von der Staatskasse zu wenig oder zu viel Geleistete nach beziehungsweise rückzuvergüten ist.

3. Die Gemeinden, welche bis zum 1. Mai 1892 Staatsbeiträge zu den Volksschullehrergehalten bezogen haben, sind verpflichtet, ihre Ansprüche auf Fortbezug nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes bis zum 1. Januar 1894 zu erheben und zu begründen.

Wird ein Antrag innerhalb dieser Frist nicht eingebracht, erfolgt die Zurückziehung des seitherigen Staatsbeitrages mit Wirkung vom 1. Mai 1892 an.

Nach Ablauf des Jahres 1896 kann ein Antrag nach § 78 dieses Gesetzes — die Fälle des § 80 ausgenommen — für die erste zehnjährige Periode nicht mehr gestellt werden.

---

1. [Zu Ziffer 1 Absatz 3.] Bei Feststellung des Anteils am Schulaufwand, welcher für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 aufgrund der §§ 73—78 auf die Staatskasse überwälzt werden kann, soll der Durchschnitt der von der anspruchsberechtigten Gemeinde erhobenen Umlagen nicht aus einer zehnjährigen Periode (§ 77), sondern nur aus den fünf Jahren 1887—1891 in Berechnung gezogen werden. Der Grund hievon liegt in dem Umstande, daß erstmals für das Jahr 1887 zur Deckung des umzulegenden Gemeindeaufwandes auch die Einkommensteueranschläge beigezogen worden sind (Gesetz vom 2. Mai 1886 betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes.)

2. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens sowie zur Vereinfachung und Erleichterung der Aufstellung und Prüfung der Anträge, welche nach § 148 Ziffer 3 des E.U.G. von den dort bezeichneten Gemeinden einzubringen waren, wurde damals bei der Oberschulbehörde ein Formular (Vordruck) ausgearbeitet mit der Überschrift

> „Ziffermäßiges Material zur Stellung des Antrages auf Zuerkennung eines Staatsbeitrages zum Volksschulaufwand gemäß §§ 73 ff., 147 ff., des Gesetzes vom 13. März 1892".

Dieses Formular (Druck und Verlag von Friedrich Gutsch, Karlsruhe) ist noch verwendbar für Anträge auf neue Festsetzung des Staatsbeitrages, welche für einen vor dem 1. Januar 1902 liegenden Zeitraum gemäß § 80 des E.U.G. gestellt werden können.

Um auch für Anträge auf Staatsbeitragsregulierung für die Periode 1902 bis 1911 (E.U.G. § 78 verbunden mit § 147) verwendbar zu werden, wird das Formular mehrfacher Änderungen bedürfen.

IV. Zuständigkeits- und Einführungsbestimmungen.

§ 149.

Aus dem Gesetze vom 14. Juni 1884, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, werden aufgehoben:

a. § 2 Ziffer 24, soweit diese Bestimmung auf „Schulverbände" sich bezieht;

b. § 3 Ziffer 3 und 4.

An die Stelle der aufgehobenen treten folgende Bestimmungen:

I. Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes

über Beiträge und persönliche Leistungen Einzelner zu den Kosten der Volksschulverbände.

II. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1. über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang von (Volks-) Schulverbänden;
2. über die aus dem Elementarunterrichtsgesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen;
3. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Übernahme eines Anteils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden.

---

1. Der Entscheidung durch „die Verwaltungsgerichte" waren nach § 110 Absatz 1 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 unterstellt — ohne ausdrückliche Bestimmung darüber, in welchen Fällen die Entscheidung in erster Instanz durch den Bezirksrat, in zweiter Instanz durch den Verwaltungsgerichtshof, und in welchen durch den Verwaltungsgerichtshof als einzige verwaltungsgerichtliche Instanz zu erfolgen habe —

Streitigkeiten über die aus diesem Gesetze abzuleitenden Ansprüche eines Lehrers auf Einkommen oder Ruhegehalt, über die durch Verordnung zu regelnde Abrechnung mit dem abziehenden Lehrer oder den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen, ferner über die Beiträge, welche ein Lehrer zum Witwen- und Waisenfond oder zur Bezahlung eines ihm beigegebenen Hilfslehrers zu entrichten hat, über das Recht auf Witwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte und die Grösse derselben, ferner über das Recht und die Pflicht zur Immatrikulation bei dem Witwen- und Waisenfond, sowie über die bei der Witwe während des Gnadenquartals zu erfüllenden Leistungen.

Durch das Gesetz vom 14. Juni 1884, betreffend die Verwaltungsrechtspflege wurde — § 47, I — neben einer Reihe anderer Gesetzesbestimmungen auch § 110 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht für aufgehoben erklärt in der Unterstellung, daß sämtliche in dem aufgehobenen § 110 als Gegenstände verwaltungsgerichtlicher Entscheidung bezeichneten Streitigkeiten in das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, und zwar teils in § 2 (erste Instanz Bezirksrat, zweite Verwaltungsgerichtshof), teils in § 3 (Verwaltungsgerichtshof als erste und letzte Instanz) eingereiht seien. Die an die Stelle des § 110 des E.U.G. von 1868 getretenen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sind sodann durch die Elementarunterrichtsgesetz-Novelle vom 13. Mai 1892 teils gegenstandlos geworden und waren deshalb für aufgehoben zu erklären, teils mußten sie durch entsprechende Änderungen mit dem neuen Gesetze in Einklang gebracht werden.

2. [Vermögensrechtliche Ansprüche der Lehrer aus dem Dienstverhältnisse.] Infolge der Unterstellung der Lehrer an Volksschulen unter das Beamtengesetz vom 24. Juli 1883 (jetziges E.U.G. § 30) finden auf dieselben die Bestimmungen des § 88 des Beamtengesetzes Anwendung, dessen beiden ersten Absätze lauten:

> Über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, sowie über die den Hinterbliebenen der Beamten gesetzlich gewährten vermögensrechtlichen Ansprüche findet der Rechtsweg statt.
>
> Jedoch muss der Klage eine Entschliessung des zuständigen Ministeriums über den Rechtsanspruch vorhergehen; die Klage ist bei Verlust des Klagerechtes innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beteiligten die Entschliessung des zuständigen Ministeriums eröffnet worden ist, zu erheben.

Seit dem 1. Mai 1892 müssen hiernach Streitigkeiten über eine Anzahl von Gegenständen, welche bis dahin als dem öffentlichen Recht angehörend durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung (E.U.G. von 1868 § 110, Verwaltungsrechtspflegegesetz § 2 Ziffer 24, § 3 Ziffer 3) erklärt waren, als solche des Privatrechtes angesehen werden.

Diese Gegenstände sind:

> Ansprüche der Volksschullehrer auf Einkommen aufgrund des Gesetzes über den Elementarunterricht;
>
> die in den Fällen des § 134 zwischen Lehrer und Gemeinde vorzunehmende Abrechnung (Abrechnungen zwischen Lehrern unter sich oder zwischen einem Lehrer und den Rechtsnachfolgern seines Dienstvorgängers können nicht mehr vorkommen);
>
> Ansprüche auf Sterbegehalt (früher „Gnadenquartal");
>
> Rechte der Volksschullehrer auf Ruhegehalt;
>
> Rechte der Hinterbliebenen von Volksschullehrern auf Witwengehalt, Erziehungsbeitrag, Nahrungsgehalt.

Ungeachtet des nunmehr privatrechtlichen Charakters der vorbezeichneten Rechte und Ansprüche haben die auf dieselben bezüglichen Vorschriften der badischen Beamtengesetzgebung und der badischen Gesetze über das Elementarunterrichtswesen neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch Geltung behalten — (Reichs-)Einführungsgesetz zum B.G.B., Artikel 55 verbunden mit Artikel 80. Dies gilt insbesondere von der dem Beamtenrecht eigentümlichen (den §§ 149 und 150 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 nachgebildeten) Vorschrift, daß der Beschreitung des Rechtsweges über einen aus dem Beamten-Dienstverhältnis abzuleitenden vermögensrechtlichen Anspruch eine Feststellung im Verwaltungswege (nach dem Reichsbeamtengesetz „Entscheidung der obersten Reichsbehörde") vorausgehen muß.

Für den Lauf der Frist, innerhalb welcher die Klage bei dem bürgerlichen Gerichte erhoben werden muß, ist bei Ansprüchen auf Ruhegehalt der Tag maßgebend, an welchem dem Beteiligten die gemäß § 54 des Beamtengesetzes erfolgte Entschließung des (Unterrichts-) Ministeriums eröffnet worden ist. Handelt es sich um den Anspruch der Beamten auf Diensteinkommen oder Teile desselben, so ist, ehe geklagt werden kann, stets zuvor eine Entschließung des zuständigen Ministeriums (bei Volksschullehrern: des Unterrichtsministeriums) im geordneten Dienstwege einzuholen, und zwar auch dann, wenn organisationsmäßig eine untere Behörde, z. B. eine Zentralmittelstelle (bei Volksschullehrern: der Oberschulrat), zur Feststellung des Diensteinkommens zuständig ist. Vgl. Regierungsbegründung zu § 88 des Beamten-

gesetz-Entwurfes — ständ. Verhandlungen, 1887/88, II. Kammer, Beilagenheft VI, Seite 89.

Die an derselben Stelle der Regierungsbegründung ausgesprochene Auffassung, für den Beginn der sechsmonatigen Klagfrist sei der Zeitpunkt der Eröffnung der ersten Entschließung des Ministeriums maßgebend, auch wenn gegen diese Entschließung im Verwaltungswege weitere Vorstellungen oder Beschwerden erhoben wurden, welche durch späteren Bescheid zurückgewiesen worden sind, dürfte nur bedingungsweise zutreffen, unter der Voraussetzung nämlich, daß schon in dem der ersten Entschließung des Ministeriums vorausgegangenen (Verwaltungs-)Verfahren dem Beamten bezw. sonstigen Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung und Begründung des vom Ministerium nicht anerkannten Anspruchs gegeben war. Das Wort „Entschließung" ist in § 88 Abs. 2 des bad. Beamtengesetzes offenbar im Sinne von „Entscheidung" — § 150 des Reichsbeamtengesetzes — gebraucht. Eine „Entscheidung" setzt aber die Feststellung des Streitgegenstandes durch Anhören dessen voraus, gegen den die Entscheidung sich richten sollte. So wäre beispielsweise eine lediglich aufgrund des Inhaltes der Personalakten — ohne Wissen und Zuthun des in Ruhestand versetzten Beamten — erfolgte Ruhegehalts-„Gewährung" nach § 54 des B.G. keine Entscheidung („Entschließung") im Sinne des § 88 Abs. 2; vielmehr würde die Frist zur Klageerhebung erst von der weiteren „Entschließung" an gerechnet werden können, durch welche die gegen die Ruhegehaltsberechnung etwa erhobenen Einwendungen zurückgewiesen worden sind.

3. [Klage im Rechtsweg — Gerichtsstand, Klägerrolle, Klagantrag.] Für Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse sind — ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes — die Zivilkammern der Landgerichte ausschließlich zuständig (bad. Gesetz vom 3. März 1879, betreffend die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden, § 3, verbunden mit § 70 Abs. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes.) Dies wird für Lehrer, welchen Beamten-Eigenschaft verliehen ist (landesh. Verordnung vom 27. März 1899, betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen), auch dann gelten, wenn die im Rechtsweg zu verfolgenden Ansprüche nicht aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse), sondern von anderen Verpflichteten — Gemeinden oder sonstigen Körperschaften, Stiftungen — zu befriedigen sind; vgl. E.U.G. § 54; § 56; § 94 Abs. 3; § 99 Abs. 1; § 117 Abs. 3; § 118; § 120.

Wäre der Anspruch, hinsichtlich dessen eine Entschließung des Ministeriums nach § 88 Abs. 2 des Beamtengesetzes erfolgt ist, aus der Staatskasse zu befriedigen — E.U.G. § 50; § 53; § 94 Abs. 3 (zweiter Satz); § 99 Abs. 2; § 119 Abs. 2 und 3 — so wird für den Fall der Beschreitung des Rechtsweges die Klägerrolle stets dem Lehrer, bezw. den Lehrer-Hinterbliebenen zufallen, deren Ansprüche durch die im Verwaltungswege ergangene Entscheidung des Ministeriums nicht oder nicht in dem geltend gemachten Umfang anerkannt sind, da selbstverständlich die zur Vertretung der Staatskasse verordnungsmäßig berufene Behörde nicht in der Lage sein wird, die Entscheidung des ihr vorgesetzten Ministeriums durch Klage bei dem bürgerlichen Gerichte anzugreifen. Die Klage wäre zu richten gegen den „Großherzoglichen Fiskus". Zu beantragen wäre die Verurteilung des Großh. Fiskus zu der dem geltend gemachten Rechtsanspruch entsprechenden Leistung.

Ist Gegenstand der Ministerialentschließung (B.G. § 88 Abs. 2) ein Rechtsanspruch, für den eine Gemeinde, eine sonstige Körperschaft, eine Stiftung aufzukommen hätte, so kann Anlaß zur Beschreitung des Rechtsweges mittelst Klagerhebung

sowohl für den anspruchsberechtigten Lehrer (Lehrerin), als für die als zahlungspflichtig in Anspruch genommene Gemeinde 2c. gegeben sein: für den Lehrer, wenn die Ministerialentschließung seinen Anspruch nicht oder nicht in dem geltend gemachten Umfang als begründet erklärt hat; für die Gemeinde 2c., wenn sie der Ansicht ist, der gegen die Gemeinde erhobene Anspruch sei (ganz oder teilweise) zu Unrecht von dem Ministerium als begründet anerkannt worden, oder wenn sie geltend machen will, daß für die Befriedigung des Anspruches nicht die Gemeinde 2c., sondern die Staatskasse aufzukommen habe. Die Klage der Gemeinde 2c. wird regelmäßig als Feststellungsklage (Zivilprozeßordnung § 256) zu erheben sein und sich — je nach der Gestaltung des Einzelfalles — zu richten haben entweder gegen den Lehrer, dessen Anspruch zu befriedigen der Gemeinde im Verwaltungswege aufgegeben ist, oder gegen den Großh. Fiskus, oder gegen Lehrer und Fiskus als Streitgenossen.

Übrigens wird bei Rechtsansprüchen, für welche nach dem Elementarunterrichtsgesetz eine Gemeinde aufzukommen hat, neben der Gemeinde dem Lehrer gegenüber auch die Staatskasse als Gesamtschuldner (B.G.B. § 421) wenigstens dann haftbar sein, wenn die staatliche Unterrichtsverwaltung dem anspruchsberechtigten Lehrer nicht blos die Beamteneigenschaft verliehen (landesh. Verordnung vom 27. März 1899), oder demselben eine „Bestallung" ausgefertigt hat (E.U.G. § 104. letzter Absatz), sondern das Dienstverhältnis, aus welchem der Anspruch sich herleitet, durch eine von der staatlichen Unterrichtsverwaltung verfügte Ernennung bezw. Anstellung begründet worden ist — vgl. z. B. E.U.G. § 27 Abs. 1 verbunden mit § 99 Abs. 1; § 94 Abs. 1, 2 und 3; § 106 Abs. 1 bis 4. Obwohl in der von einem Lehrer (einer Lehrerin) angenommenen staatlichen Ernennung für eine von einer Gemeinde zu vergütende Lehrthätigkeit ein zwischen Lehrer und Gemeinde zustande gekommener Dienstvertrag (B.G.B §§ 611 ff.) insofern wird gefunden werden können, als die staatliche Unterrichtsverwaltung vermöge der durch das Elementarunterrichtsgesetz ihr eingeräumten Amtsbefugnis bei dem Abschluß des Dienstvertrages auch als Vertreterin der Gemeinde handelt, so ist doch der Staat bei jeder solchen Ernennung zugleich selbst Partei im Dienstvertrage, da die Volksschule nicht lediglich Gemeindeanstalt, sondern zugleich Staatsanstalt ist (vgl. Zusatz 1 zu § 6 d. G. — S. 78 dieser Schrift) und eben deshalb nicht den Gemeinden — insbesondere auch nicht den der Städteordnung unterstehenden Städten — freigestellt ist, das Lehrpersonal für ihre Volksschulen lediglich in der Eigenschaft als Gemeindebedienstete nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeinde-(Städte-)Ordnung auszuwählen und einzustellen.

4. [Verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz vom 13. Mai 1892.] Nach Unterstellung der Volksschullehrer unter das Beamtengesetz und nach Aufhebung des besonderen „Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds" (E.U.G. § 146), an welchen früher Einkünfte erledigter Hauptlehrerstellen abzuliefern waren, sind von den dem Gebiete des Volksschulwesens angehörenden Gegenständen, welche das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 14. Juni 1884 der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit zugewiesen hatte, noch übrig geblieben:

Aus § 2 — Entscheidung in erster Instanz durch den Bezirksrat, in zweiter durch den Verwaltungsgerichtshof — Streitigkeiten (Ziffer 24):

über Beiträge und persönliche Leistungen zu den Kosten der Kirchen- und Schulverbände;

über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang dieser Verbände.

Aus § 3 — Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz — Streitigkeiten (Ziffer 4):

über die aus der Staatskasse zu leistenden Beiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer.

Das Gesetz vom 13. Mai 1892 (jetziges E.U.G. § 149 Abs. 2) hat die vorbezeichneten Streitigkeiten neuerdings der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zugewiesen, jedoch mit folgenden Änderungen:

a. Die Streitigkeiten „über Beiträge und persönliche Leistungen zu den Kosten der Kirchen- und Schulverbände" wurden getrennt in zwei Abteilungen, nämlich:

Streitigkeiten über Beiträge und Leistungen Einzelner zu den Kosten der Volksschulverbände,

und

Streitigkeiten über die aus dem Elementarunterrichtsgesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen.

Streitigkeiten der ersteren Gattung (z. B. über Verpflichtung zur Schulgeldzahlung — E.U.G. § 68) entscheidet auch weiterhin in erster Instanz der Bezirksrat als Verwaltungsgericht (E.U.G. § 149 Abs. 2, I), Streitigkeiten der zweiten Art dagegen der Verwaltungsgerichtshof als einzige verwaltungsgerichtliche Instanz auf Klage gegen die vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde in der Sache getroffene Entschließung (E.U.G. § 149, Abs. 2, II, 2; landesh. Verordnung vom 26. Juni 1892, § 4, Abs. 1, b; Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Mai 1895, in Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, 1896, S. 15).

Letzteres Verfahren findet auch statt

b. Hinsichtlich der Entscheidung

„über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang von (Volks)-Schulverbänden"

(V.R.Pfl.G. von 1884, § 2 Z. 24; jetziges E.U.G. § 149, Abs. 2, I, 2; landesh. Verordnung vom 26. Juni 1892, § 4, Abs. 1, a).

c. Die Bezeichnung der in § 3 Ziffer 4 des V.R.Pfl.G. von 1884 erwähnten Streitigkeiten wurde mit den bezüglichen Bestimmungen des jetzigen Elementarunterrichtsgesetzes (§ 78 Abs. 2, § 81) in Einklang gebracht; eine sachliche Änderung hat nicht stattgefunden.

Das Gesetz vom 14. Juni 1884, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, ist mit Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. November 1899 (Ges. u. V.Bl. 1899 S. 543) in der vom 1. Januar 1900 an in kraft befindlichen Fassung neu verkündet worden. Die durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 (jetziges E.U.G. § 149) verfügten Änderungen sind in der neuen Fassung unter § 2, Ziffer 24 und § 3, Ziffer 3, 4, 4a, berücksichtigt.

§ 150.

Die Verwaltungsbehörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, werden,

soweit dieselben nicht durch Gesetz bezeichnet sind, durch Verordnung bestimmt.

Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Landesherrliche Verordnung vom 26. Juni 1892, betreffend die Zuständigkeit der Staatsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht — Abschnitt III dieser Schrift.

§ 151.

1. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird ermächtigt, den Wortlaut der vom 1. Mai 1892 ab geltenden, den Elementarunterricht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, wie derselbe sich ergiebt aus der Zusammenstellung des Inhaltes des gegenwärtigen Gesetzes mit den unverändert gebliebenen Teilen des Gesetzes über den Elementarunterricht nach der im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fassung als (neues) „Gesetz über den Elementarunterricht" — vom Tage der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes — durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

2. Mit dem 1. Mai 1892 treten sodann außer Kraft:

a. das Gesetz vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend;

b. die Gesetze, betreffend die Änderung von Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes vom
   19. Februar 1874,
   18. September 1876,
   1. April 1880,
   25. Juli 1888;

c. das Gesetz vom 7. Juni 1884, die Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer betreffend;

d. das Gesetz vom 7. Februar 1884, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten und Korporationen verwendeten Volksschulkandidaten;

e. das Gesetz vom 30. Januar 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen.

Vgl. „geschichtliche Einleitung" S. 36 bis 55; Zusatz 1 zu § 117 d. G. (S. 288) und Zusatz 1 zu § 119 d. G. (S. 290).

III.

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht.

Als Teil des gesamten öffentlichen Unterrichtswesens blieben die Angelegenheiten der Volksschule und des deren Aufgabe bildenden „Elementar"-Unterrichts bei den verschiedenen Landesorganisationen, welche seit 1803 im Großherzogtum Baden auf einander gefolgt sind (vergl. geschichtliche Einleitung, S. 13, 23, 27), stets dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern angehörig, bis durch landesh. Verordnung vom 20. April 1881 (Ges. u. V.Bl. 1881, S. 127) anläßlich der Aufhebung des Handelsministeriums das Kultus- und Unterrichtswesen aus dem Geschäftskreise des Ministeriums des Innern ausgeschieden und dem des Ministeriums der Justiz zugeteilt wurde, welches seitdem die Benennung „Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts" führt. Unter „Unterrichtsministerium" ist somit, wo diese Bezeichnung in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u. s. w. (auch in dieser Schrift) vorkommt, für die Zeit vom 1. Mai 1881 an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verstanden, während bis dahin das Ministerium des Innern „Unterrichtsministerium" war.

Die nachstehend abgedruckte landesherrliche Verordnung vom 26. Juni 1892 hat darüber Bestimmung getroffen, inwieweit die auf dem Gebiete des Elementarunterrichtswesens zu treffenden Verwaltungs-Entschließungen und -Entscheidungen dem Ministerium selbst vorbehalten sein sollen und inwieweit dieselben in Unterordnung unter das Unterrichtsministerium zunächst durch andere Behörden bezw. Beamte zu erfolgen haben.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 26. Juni 1892.)

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. XXI, Seite 378; Schulv.Bl., 1892, Nr. XI, Seite 175).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des § 150 des Gesetzes vom 13. Mai 1892, den Elementarunterricht betreffend, haben Wir — unter gleichzeitiger Auf-

hebung Unserer Verordnung vom 2. April 1868 — beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die örtlichen Schulbehörden beschließen:

a. über Nachsichterteilung hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht für Kinder, welche schwächlich, oder in der Entwickelung zurückgeblieben sind (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes);

b. über die Schulpflichtigkeit von Kindern mit körperlichen oder geistigen Gebrechen (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes).

Örtliche Schulbehörden: § 10 und 11 des Gesetzes — S. 90 und 98.
Zu § 1, a: Schulordnung vom 27. Februar 1894, § 13 (V, 1).
Zu § 1, b: Schulordnung, § 14.

§ 2.

Die Kreisschulräte entscheiden nach Anhören der örtlichen Schulbehörden:

a. über Befreiung von Kindern, welche Privatunterricht erhalten, vom Besuche der Volksschule, sowie über die Aufnahme solcher Kinder in die Volksschule, wenn der Privatunterricht mangelhaft befunden worden (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes);

b. über die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde (§ 22 Absatz 2 des Gesetzes).

Zu § 2, a: Schulordnung, § 12.
Zu § 2, b: Schulordnung §§ 46 bis 48 (insbesondere § 47).

§ 3.

Der Oberschulbehörde steht die Entscheidung zu:

a. über Befreiung oder Ausschluß vom Schulbesuch in den Fällen des § 3 Absatz 2 des Gesetzes;

b. über Genehmigung der Errichtung oder Aufhebung von Volksschulen (§ 9 des Gesetzes).

Zu § 3, a vergl. die Zusätze zu § 3 des Gesetzes — S. 73 ff.

§ 4.

Die Entscheidung, gegen welche gemäß § 149 II. des Gesetzes Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, erläßt

a. über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang der Schulverbände,

b. gemäß § 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes über die aus dem Gesetze über den Elementarunterricht abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen zu Leistungen für Volksschulen —
der Bezirksrat;

c. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Übernahme eines Anteils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden — die Oberschulbehörde.

Die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 5. August 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, Ziffer 2 (soweit auf die Teilnahme der Lehrer an der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse sich beziehend), Ziffer 3 und Ziffer 4 treten außer Wirksamkeit.

Vgl. Zusatz 4 zu § 149 d. G. — S. 317.

Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1895 Nr. 17 164 an die Großh. Bezirksämter:

„Da es für die obere Schulbehörde von Wert ist, von allen bedeutenden Vorgängen auf dem Gebiete der Volksschule Kenntnis zu erhalten und ein Benehmen mit derselben in manchen Fällen geeignet sein dürfte, unnötige Prozesse abzuschneiden, sehen wir uns veranlaßt, hiermit den Bezirksämtern zu empfehlen, daß sie in allen geeigneten Fällen, in welchen der Bezirksrat berufen ist, gemäß § 149, Absatz 2 Ziffer I und II, des Elementarunterrichtsgesetzes als Verwaltungsgericht oder als Verwaltungsbehörde (§ 4, a und b, der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1892, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend) Entscheidung zu treffen, vor Erlassung dieser dem Großh. Oberschulrat Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren und demselben zu diesem Behufe die Akten mitzuteilen, auch wenn das nicht etwa schon aus dem Grunde zu geschehen hat, weil die Oberschulbehörde als Beteiligte im prozessualen Sinne zu betrachten ist".

§ 5.

Dem Unterrichtsministerium ist vorbehalten:

1. die Erlassung allgemeiner Verordnungen, insbesondere auch hinsichtlich allgemein verpflichtender Einführung neuer Schulbücher;

2. — im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — die Gewährung staatlicher Beihilfen zu Schulhausbaulichkeiten bedürftiger Gemeinden (§ 90 des Gesetzes);

3. die Genehmigung und Kündigung der Satzungen für erweiterte Volksschulen (§§ 96, 97 des Gesetzes), sowie statutarischer Festsetzungen über das Volksschulwesen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen (§§ 108, 109 des Gesetzes);
4. die Entscheidung darüber, ob die vom Unternehmer einer Privat-Lehr- oder Erziehungsanstalt gelieferten Nachweise als genügend anzuerkennen seien (§ 111 des Gesetzes);
5. die Schließung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten (§ 114 des Gesetzes);
6. die Erteilung der Staatsgenehmigung zur Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten durch Korporationen oder Stiftungen § 116 Absatz 1 des Gesetzes);
7. die Erteilung der Nachsicht für Ausübung einer Lehrwirksamkeit durch einzelne Personen, welche Mitglieder eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation sind (§ 116 Absatz 4 des Gesetzes).

Zu § 5 Ziffer 2: Zusatz 2 zu § 90 d. G. — S. 212. Ferner: Bekanntmachung des Oberschulrats vom 11. Juni 1901, die Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten betreffend (Formular für Gesuche um Beihilfebewilligung) — Schulv.Bl. 1901, S. 57.

Zu § 5 Ziffer 4 und 5: Verordnung vom 9. Oktober 1869, §§ 1, 2, 3, 8 (V, 5).

[Einführung neuer Schulbücher.] Nicht die Einführung bezw. Zulassung neuer Schulbücher in Volksschulen überhaupt, sondern nur die Einführung solcher Bücher durch allgemeine Verordnung ist dem Unterrichts-Ministerium vorbehalten. Einer solchen allgemeinen Verordnung bedarf es nur, wenn ein bestimmtes Schulbuch (z. B. Lesebuch) entweder allen Volksschulen des Landes oder einer gewissen Kategorie von Schulen zur Benützung mit der Wirkung vorgeschrieben werden soll, daß statt des vorgeschriebenen Buches ein anderes entweder überhaupt nicht, oder nur unter bestimmten, in der Verordnung selbst auszudrückenden Bedingungen gebraucht werden darf. Das Gleiche würde gelten, wenn mehrere Schulbücher gleicher Gattung, z. B. mehrere Lesebücher, in der Weise eingeführt werden sollen, daß für jede einzelne Schule von den mehreren in der Verordnung bezeichneten Büchern eines auszuwählen ist.

So lange für einen bestimmten Unterrichtszweig ein Schulbuch durch allgemeine Verordnung nicht eingeführt ist, kann die Oberschulbehörde in einzelnen Fällen, d. h. für bestimmte einzelne Schulen, den Gebrauch eines Buches anordnen. Ja es kann unter der gleichen Voraussetzung die Ortsschulbehörde — welcher die Sorge für Anschaffung der Schulgerätschaften und Lehrmittel obliegt; Schulordnung § 36 — für die ihrer Aufsicht unterstellte Schule jedenfalls solche Lehrbücher einführen, deren Benützung für den Unterricht in den Volksschulen die Oberschulbehörde aufgrund der ihr zustehenden obersten Leitung des Volksschulwesens gestattet oder empfiehlt. Die durch die Ortsschulbehörde beschlossene Einführung ist bindend für

die an der betreffenden Schule angestellten Lehrer und für die dieselbe besuchenden Schüler, bezw. deren Eltern und Fürsorger. Vgl. die Ausführung in den Annalen der badischen Gerichte Band XXXIV. (1868) S. 238 ff., anknüpfend an eine S. 235 daselbst mitgeteilte, von abweichender Anschauung ausgehende Entscheidung des damaligen obersten Gerichtshofes.

§ 6.

Hinsichtlich des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der in den §§ 1 bis 5 genannten Unterrichtsbehörden kommen die Bestimmungen der §§ 28 bis 36 und 40 bis 43 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Rekurse gegen Entschließungen der örtlichen Schulbehörden nach § 29 der nämlichen Verordnung zu behandeln und von dem Kreisschulrat zu erledigen sind, dessen Dienstbezirk die betreffende Schule zugeteilt ist.

Im Falle des § 69 Absatz 3 des Gesetzes geht die Beschwerde an die Staatsverwaltungsbehörde.

---

1. [Rekurse gegen Entschließungen der örtlichen Schulbehörden.] In § 29 der landesh. Verordnung vom 31. August 1884 („Verfahrensordnung" — Ges. u. V.Bl., 1884, Nr. XXXV, S. 385) ist bestimmt:

> Als Rekurs im Sinne dieser Verordnung ist nur die Beschwerde gegen die Entschliessung einer Staatsbehörde zu betrachten. Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen der Bürgermeister und Gemeinderäte — — sind an keine besonderen Fristen und Förmlichkeiten gebunden. Doch ist, wenn seit dem Vollzug der angeblich beschwerenden Anordnung schon länger als ein Jahr verflossen ist, die Staatsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen.

2. Aus diesen sowie aus den weiteren Bestimmungen der Verfahrensordnung vom 31. August 1884, auf welche in dem obigen § 6 Bezug genommen ist, ergeben sich für die nachstehend erwähnten einzelnen Arten von Entscheidungen und Verfügungen folgende Regeln:

a. Die Beschwerde gegen den Beschluß der örtlichen Schulbehörde, durch welchen
   - ein Gesuch um Nachsichterteilung hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht (E.U.G. § 2 Abs. 2) verworfen, oder
   - in Widerspruch mit dem ausgesprochenen Willen der Eltern oder Fürsorger Kinder mit geistigen oder körperlichen Gebrechen zum Besuch der Volksschule angehalten werden (E.U.G. § 3 Abs. 1),

   ist an keine Frist gebunden. Die Beschwerde ist bei dem Kreisschulrat anzubringen. Die örtliche Schulbehörde selbst kann (etwa auf wiederholtes

Ansuchen bezw. auf erfolgte Gegenvorstellung) die bereits getroffene Entschließung abändern oder aufheben (§ 43 der Verfahrensordnung).

b. Der Rekurs gegen die Entscheidung des Kreisschulrats in den Fällen des § 2 (E.U.G. § 1 Abs. 2 und § 22 Abs. 2) geht an die Oberschulbehörde; derselbe muß binnen vierzehn Tagen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, angezeigt und durch Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte ausgeführt werden. Gegen die bestätigende Entscheidung der Oberschulbehörde ist weiterer Rekurs an das Unterrichtsministerium zulässig. Der Kreisschulrat selbst kann vor und nach Ablauf der Rekursfrist seine Verfügung, solange dieselbe nicht Gegenstand einer höheren Entscheidung geworden, wegen geänderter Ansicht oder aufgrund vorgetragener neuer Thatsachen abändern. Auf einen verspäteten Rekurs kann zwar die Oberschulbehörde gleichwohl noch abändernd verfügen; es steht ihr aber auch — sofern nicht Gründe zur Wiederherstellung oder Nachsicht gegen die Versäumung der Rekursfrist nachgewiesen sind — frei, die materielle Prüfung der Sache von der Hand zu weisen, d. h. den Rekurs lediglich aus formellen Gründen (als verspätet) zu verwerfen. Wurde die nachgesuchte Entbindung eines Kindes vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts vom Kreisschulrat verweigert oder die Zurücknahme einer früher ausgesprochenen Entbindung (die Aufnahme des Kindes in die Volksschule) verfügt, so kann das betreffende Kind, wenn der Rekurs binnen 14 Tagen angezeigt wird, bis auf erfolgte rechtskräftige Entscheidung zum Besuch der Volksschule nicht angehalten werden (Verf.-Ordn. § 33).

c. Die gesetzliche Frist von 14 Tagen zur Anzeige und Ausführung gilt für den weiteren Rekurs gegen die bestätigende Entscheidung des Oberschulrats als Rekursbehörde in den unter a. und b. erwähnten Fällen, sowie für den Rekurs gegen Entschließungen des Oberschulrats, nach § 3, a (E.U.G. § 3 Abs. 2). Bei verspätetem Rekurs kann das Unterrichts-Ministerium die materielle Prüfung der Sache von der Hand weisen. Die Entscheidung des Ministeriums ist endgiltig. Die Oberschulbehörde selbst kann ihre Entschließung, solange sie nicht Gegenstand einer Verfügung des Ministeriums geworden, sowohl vor als nach abgelaufener Rekursfrist wegen geänderter Ansicht oder aufgrund neuen thatsächlichen Vorbringens abändern.

Bezüglich des Rekurses gegen Entschließungen der Oberschulbehörde, wodurch die Errichtung einer Schulgemeinschaft unter mehreren Gemeinden zugelassen (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes), oder die Trennung einer solchen verfügt (§ 6 Absatz 3 d. G.), oder die Aufhebung einer Volksschule genehmigt, (§ 82 des Gesetzes verbunden mit § 19 daselbst) wurde, ist § 42 der Verf.-O. maßgebend.

Gegen die Entschließung der Oberschulbehörde, durch welche der Ausschluß eines Kindes vom Besuche der Volksschule nach E.U.G. § 3 Abs. 2 verfügt wurde, wird die Klage an den Verwaltungsgerichtshof — statt Rekurses an das Unterrichtsministerium oder neben gleichzeitigem Rekurs — nicht statthaft sein. Die Entschließung hat zwar den Charakter einer polizeilichen Verfügung; die Anfechtung im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage würde aber voraussetzen, daß die Verfügung von einem Bezirksamt oder Bezirksrat ausgegangen sei (V.R.Pfl.G. § 4).

3. [Beschwerde wegen verweigerter Schulgeldbefreiung.]

Die „Staatsverwaltungsbehörde", an welche die Beschwerde gegen eine die nachgesuchte Schulgeldbefreiung versagende Entschließung der Gemeindebehörde (E.

U.G. § 69 Abs. 3) zu richten wäre, ist das Bezirksamt. Der Bezirksbeamte ist für sich allein zuständig zur Verwerfung der Beschwerde; für eine Abänderung der Entschließung der Gemeindebehörde dagegen, d. i. für die Bewilligung der von dieser verweigerten Schulgeldbefreiung, wäre die Mitwirkung des Bezirksrats erforderlich, da eine Schulgeldbefreiung die Gemeinde mit der Aufbringung des nachgelassenen Betrages belastet (Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863, § 6 Ziffer 2).

§ 7.

Rekurse gegen Entscheidungen und Verfügungen der Staatsverwaltungsbehörden in Volksschulsachen (§ 6 Absatz 4; § 7, 4; § 43 Absatz 1; § 47 Absatz 1; § 55 Absatz 3; § 69 Absatz 3; § 71 Absatz 1; § 83 Absatz 3; § 87 Absatz 2; § 88 Absatz 3 des Gesetzes) werden durch das Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, falls ein Einvernehmen nicht zu erzielen wäre, durch das Staatsministerium erledigt.

Bei der Erledigung von Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der in § 7 bezeichneten Art ist neben dem Unterrichtsministerium auch das Ministerium des Innern — als oberste Aufsichtsbehörde für die Verwaltungsführung der Gemeinden — beteiligt, da die bezüglichen Entschließungen der Verwaltungsbehörden den Haushalt der schulunterhaltungspflichtigen Gemeindeverbände berühren und deshalb in jedem solchen Falle auch zu prüfen ist, ob nicht etwa durch die für die Volksschule in Anspruch genommenen Leistungen die Leistungsfähigkeit der Gemeinde für anderweite ihr obliegende Aufgaben allzusehr beeinträchtigt würde.

Daß jetzt zwei Ministerien zur Erledigung der Rekurse nach § 7 zusammenwirken müssen, ist eine Folge der durch die Landesh. Verordnung vom 20. April 1881 verfügten Ausscheidung des Unterrichtswesens aus dem Geschäftskreise des Ministeriums des Innern (S. 230).

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Juni 1892.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Bauer.

IV.

Beaufsichtigung und Leitung des Volksschulwesens.

Vgl. „Geschichtliche Einleitung" — S. 27 ff. und S. 45 ff. Gesetz über den Elementarunterricht, §§ 10 bis 13 — S. 90 ff.

1.

Oberschulrat.

Landesherrliche Verordnung,

(vom 12. August 1862)

die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogtum betreffend.

Reg.Bl. 1862 Nr. XXXIX. S. 325.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen hiemit, wie folgt:

§ 1.

Zur Beaufsichtigung und Leitung des Schul- und Unterrichtswesens wird eine Zentral-Mittelbehörde errichtet.

Sie ist dem Ministerium [des Innern] unmittelbar untergeordnet und führt den Namen Oberschulrat.

---

1. Dem Oberschulrat unmittelbar übergeordnetes Ministerium ist seit dem 1. Mai 1881 nicht mehr das Ministerium des Innern, sondern das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts (S. 230).

2. [Zusammensetzung des Oberschulrats.] Im Etat der Unterrichtsverwaltung für die Budgetperiode 1900/1901 finden sich Gehalte vorgesehen für ein den Oberschulrat bildendes, bezw. demselben zugehöriges Beamtenpersonal, welches umfaßt: 1 Direktor, 6 ordentliche (ständige) Kollegialmitglieder, 2 ordentliche Kollegialmitglieder im Nebenamt, 3 außerordentliche Mitglieder (im Nebenamt),

1 Zeicheninspektor (im Hauptamt), 1 Hilfsbeamter (im Nebenamt) für Schulbauwesen und Beaufsichtigung des Zeichenunterrichts an den Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten, 18 Beamte als Sekretäre, Revisionsvorstände, Revisoren, Revidenten, Registratoren, Registraturassistenten und Kanzleiassistenten, endlich 2 Unterbeamte (Kanzleidiener).

Nach dem Stande vom 1. Januar 1901 gehörten ihrer Vorbildung nach an: Der Direktor dem juristischen Fach, von den 6 ordentlichen Mitgliedern im Hauptamt 1 dem juristischen und 1 dem kameralistischen Fache; 3 derselben wurden aus der Stellung als Vorsteher einer Mittelschule (Gymnasium, Realschulanstalt) und 1 aus dem Amte als Kreisschulrat in den Oberschulrat berufen. Von den ordentlichen Mitgliedern im Nebenamt ist das eine im Hauptamt Vorstand der Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde, das andere Direktor eines Gymnasiums. Von den außerordentlichen Mitgliedern waren zur angegebenen Zeit im Hauptamte 2 ordentliche Professoren an Hochschulen (Universität Heidelberg und Technische Hochschule), 1 Direktor eines Gymnasiums. Von den ordentlichen Mitgliedern des Oberschulrats, welche vor ihrer Berufung in diese Behörde im Schuldienste thätig gewesen, gehören 3 (1 Katholik, 2 Protestanten) zugleich dem geistlichen Stande an.

Von 1881 bis 1901 nahm der Vorsteher (Direktor) des Oberschulrats gleichzeitig die Stellung als Mitglied, (vortragender Rat) im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ein — nicht zufolge organisatorischer, im Staatsvoranschlag genehmigter Anordnung, sondern lediglich aufgrund jeweiliger persönlicher Ernennung. (S. Schulv.Bl. 1881, S. 49; 1886, S. 33 und 1895, S. 41).

§ 2.

An den Oberschulrat gehen alle Befugnisse und Obliegenheiten über, welche bisher dem Oberstudienrat, den beiden Oberkirchenräten, der Oberschulkonferenz und dem Oberrat der Israeliten als Oberschulbehörden zukamen, und es treten damit die genannten oberen Schulbehörden als solche außer Wirksamkeit.

[Die Verbindung des Gewerbeschulwesens mit dem Oberschulrat wird durch eine spätere Verordnung geregelt werden.]

Befugnisse und Obliegenheiten der beiden Oberkirchenräte, und des Oberrats der Israeliten als Oberschulbehörden, sowie der Oberschulkonferenz: Geschichtliche Einleitung — S. 24. Der Oberstudienrat war nur mit Angelegenheiten des Mittelschulwesens befaßt.

Der das Gewerbeschulwesen betreffende Absatz 2 ist gegenstandslos geworden, nachdem „zur Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Schul- und Unterrichtswesens", welche eine landesh. Verordnung vom 10. Juni 1863 dem Oberschulrat übertragen hatte, durch landesherrliche Verordnung vom 1. März 1892 (Ges. und V.Bl., 1892, S. 146) wieder eine eigene Zentralmittelbehörde mit der Benennung „Gewerbeschulrat" ins Leben gerufen worden ist.

---

§ 3.

Ferner gehören in den Wirkungskreis dieser Behörde:

a. die bisher den beiden Oberkirchenräten und dem Oberrat der Israeliten, beziehungsweise den Kreisregierungen zugestandenen Befugnisse hinsichtlich der Volksschulpfründen, des Diensteinkommens der Volksschullehrer und der Oberaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Schulfonds, die Verwaltung und das Rechnungswesen der für Schulzwecke bestimmten Landes- und Distriktsfonds, des allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds, des Personalzulagefonds, des allgemeinen Schullehrer-Witwen- und Waisenfonds und der Unterstützungskasse für Witwen und Waisen der Volksschullehrer;

b. die bisher den beiden Oberkirchenräten beziehungsweise den Kreisregierungen zugeteilte Aufsicht, Verwaltung und Rechnungsabhör der Fonds und Kassen der höheren Bürgerschulen und der Gelehrtenschulen;

c. die Verleihung jener Stipendien und Unterstützungsgelder, welche für die ihr unterstehenden Lehranstalten gestiftet oder bestimmt oder an Schüler solcher Anstalten zu vergeben sind, sofern nicht von den Stiftern etwas Anderes verfügt ist.

Die Befugnisse des Oberschulrats hinsichtlich der Verwaltung des für Schulzwecke gewidmeten Stiftungsvermögens sind jetzt geregelt durch Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1870, betreffend die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen (Ges. u. V.Bl. 1870 S. 399), sowie der zum Vollzuge dieses Gesetzes ergangenen landesh. Verordnung vom 17. Juni 1901 (Ges. u. V.Bl., 1901, S. 433). Die unter § 3, a noch weiter aufgeführten Obliegenheiten des Oberschulrats (jene unter § 3, b und c beziehen sich nur auf Mittelschulen) sind teils gegenstandslos geworden, teils haben dieselben wesentliche Änderungen erfahren durch das Gesetz über den Elementarunterricht von 1892 und durch neuere, zum Vollzuge dieses Gesetzes ergangene Verordnungen.

§ 4.

Die obersten kirchlichen Behörden des Landes können Vertreter bezeichnen, welche der Oberschulrat zu seinen Beratungen zuziehen wird, so oft es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplan handelt.

§ 5.

Für die Erörterung wichtiger allgemeiner Fragen im Unterrichtswesen, insbesondere bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, wird der

Oberschulrat das Gutachten von Beiräten aus der Zahl der Lehrer des Landes hören.

Der Oberschulrat ist befugt, auch andere Sachverständige beizuziehen.

§ 6.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug und mit der Ausführung des Weiteren beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 12. August 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl.
Schunggart.

2.

Untere und mittlere Aufsichtsbehörden.

Verordnung,
(vom 26. Februar 1894.)
die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend.

(Ges. u. V.Bl., 1894, Nr. XIV, S. 67;
Schulv.Bl., 1894, Nr. III, S. 28.)

Zum Vollzug der §§ 10 bis 12 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird, unter Aufhebung der Ministerialverordnungen

vom 1. Oktober 1869, betreffend die Aufsichtsbehörden der Volksschulen, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV,

vom 20. September 1876, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL,

folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt.

Von den Ortsschulbehörden.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wo in einer Gemeinde mehrere selbständige Volksschulen errichtet sind, kann für jede derselben auf dem in § 11 des Gesetzes über den Elementarunterricht vorgesehenen Wege eine besondere Aufsichtsbehörde bestellt werden.

Vgl. Zusatz 3 zu § 10 des Gesetzes — S. 92/93.

§ 2.

1. Zuständig zur Erteilung der Staatsgenehmigung zu einem Gemeindebeschluß über die Bestellung einer Schulkommission, deren Einrichtung und Wirkungskreis ist das Bezirksamt.

Dasselbe wird zuvor durch Vermittelung des Kreisschulrats der Oberschulbehörde Gelegenheit zur Äußerung ihrer Anschauung geben.

2. Nimmt der Bezirksbeamte Anstand, die Genehmigung zu erteilen, wozu Veranlassung immer dann vorliegen wird, wenn die Oberschulbehörde in wesentlichen Punkten Beanstandungen gegen Fassung oder Inhalt des Gemeindebeschlusses erhebt, ist die Entscheidung des Bezirksrates herbeizuführen.

3. Hat die Bestimmung der Einrichtung und des Wirkungskreises der Schulkommission aufgrund der Vorschrift in § 11 Absatz 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht durch den Bezirksrat zu geschehen, so ist auf dem in Absatz 2 bezeichneten Wege die Erklärung der Oberschulbehörde über den der Beschlußfassung des Bezirksrates zu unterstellenden Entwurf einzuholen.

4. Gegen die Entscheidung des Bezirksrates steht der Oberschulbehörde wie der einzelnen Ortsschulbehörde das Recht des Rekurses an das Unterrichtsministerium zu (§§ 28 und 31 der Verfahrensordnung vom 31. August 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV.)

Vgl. Zusatz 1 zu § 11 des Gesetzes — S. 98).

Beispiel eines Statuts (Gemeindebeschlusses) über Bestellung einer Schulkommission für eine mehreren Gemeinden gemeinschaftliche Volksschule (ein ähnlich lautendes Statut wurde gutgeheißen durch Verfügung des Oberschulrats vom 15. Februar 1877, Nr. 2134):

§ 1. Die örtliche Aufsicht über die den Gemeinden A. und B. gemeinschaftliche Volksschule zu A. wird einer besonderen Kommission in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über den Elementarunterricht übertragen.

§ 2. Diese Kommission besteht aus

a) den jeweiligen Bürgermeistern der Gemeinden A. und B.;

b) je zwei durch die Gemeinderäte der genannten Gemeinden (aus ihrer Mitte, aus der Zahl der in den Gemeinderat wählbaren Ortseinwohner) zu wählenden Beisitzern;

c) dem Ortspfarrer (dem Pfarrer des Schulorts A., dem katholischen und dem evangelischen Ortspfarrer);

d) dem (ersten) an der Schule angestellten Hauptlehrer.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister der Gemeinde A., in welcher sich die Schule befindet; im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Bürgermeister der Gemeinde B.

§ 3. Das Amt der bürgerlichen Mitglieder der Schulkommission erlischt mit dem Aufhören ihres Gemeindeamtes (bei jenen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderats sind, nach Umlauf von 6 Jahren).

§ 4. Der Wirkungskreis der Schulkommission richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 4—13 der Verordnung vom 26. Febr. 1894, die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend, wobei die Pflege der Schulaufsicht stets als eine allen Mitgliedern gemeinsame Obliegenheit zu behandeln ist.

§ 5. Die Schulkommission verwaltet das für den gesamten Schulverband bestimmte Schulvermögen, und zwar nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen.

§ 6. Hinsichtlich der Form der Geschäftsbehandlung, der Protokollführung und des dienstlichen Verkehrs mit den höheren Behörden gelten für die Schulkommission die Vorschriften der §§ 11—18 der Verordnung vom 26. Februar 1894, betr. die Aufsichtsbehörden der Volksschulen.

§ 7. Als Versammlungslokal der Schulkommission dient das Ratszimmer der Gemeinde A., in welcher sich die Schule befindet. Der Aufwand für die Bureaubedürfnisse der Schulkommission wird in dem durch das Gesetz über den Elementarunterricht, § 83, bestimmten Verhältnis auf die zum Schulverband gehörigen Gemeinden verteilt.

§ 8. Die Mitglieder der Schulkommission erhalten für die in dieser Eigenschaft wahrzunehmenden Dienstgeschäfte weder Gebühren noch Ersatz von Reisekosten.

§ 3.

1. Wo in einer Gemeinde — nicht mehrere selbständige Volksschulen, sondern nur — mehrere örtlich getrennte Abteilungen der Gesamtvolksschule bestehen, ist nur der erste Lehrer der letzteren zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt.

2. Sind in einer Schulgemeinde mehrere Pfarrer desselben Bekenntnisses angestellt, so bezeichnet die vorgesetzte Kirchenbehörde denjenigen unter ihnen, welcher zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt ist.

Bestehen rechtlich innerhalb desselben Bekenntnisses verschiedene vorgesetzte Behörden, so kann jede derselben von der bezeichneten Befugnis Gebrauch machen. Für die Israeliten gilt gleich dem Ortspfarrer der Rabbiner.

3. Die Vorschrift unter Ziffer 2 gilt auch für die besonderen Kommissionen, welche aufgrund der Bestimmungen der §§ 11 und 108 lit. a. des Gesetzes über den Elementarunterricht bezw. §§ 19 a. und 19 b. der Städteordnung für Angelegenheiten der Volksschulen bestellt sind bezw. künftighin bestellt werden.

---

1. Vergl. zu Ziffer 1 des vorstehenden § 3: Zusatz 7 zu § 6 des Gesetzes — S. 81;
zu Ziffer 2: Zusätze 4, 5, 6 und 7 zu § 10 des Gesetzes — S. 92 ff.

2. Bekanntmachung des Oberschulrats vom 19. Juni 1901, die Teilnahme der Geistlichen an der Aufsicht über die Volksschule betreffend (Schulv.Bl., 1901, S. 65):

An die Aufsichtsbehörden der Volksschulen.

Nachdem in letzter Zeit vielfach Zweifel darüber hervorgetreten sind, unter welchen Voraussetzungen Geistliche aufgrund der Vorschrift in § 10 E.U.G. zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt sein sollen, sehen wir uns veranlasst, nach Massgabe der bisher in der Sache ergangenen Ministerial-Entscheidungen folgendes bekannt zu geben:

„Ortspfarrer" im Sinne der bezeichneten Gesetzesvorschrift ist jeder Geistliche, welchem eine selbständige und dauernde Seelsorge über die Angehörigen eines Bekenntnisses für einen unter Mitwirkung der Staatsgewalt abgegrenzten Bezirk von der staatlich als zuständig anerkannten kirchlichen Behörde übertragen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Anstellung eine definitive oder eine nur provisorische ist. Besteht der Pfarrbezirk aus mehreren Gemeinden, so sind die betreffenden Geistlichen auch in den Filialgemeinden — sofern dieselben eigene Schulen haben — zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt.

Geistliche dagegen, denen durch Anordnung der zuständigen Kirchenbehörden in nur provisorischer Weise eine Seelsorgethätigkeit bezüglich der Bekenntnisangehörigen eines bestimmten Bezirks — Diasporabezirk — übertragen ist, ohne dass eine Mitwirkung der Staatsbehörden bei der Umschreibung dieses Bezirks stattgefunden hätte, sind als Ortspfarrer im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmung nur an ihrem Amtssitz anzuerkennen und daher nur an diesem zur Ortsschulbehörde beizuziehen.

3. [Ortspfarrer in den Schulkommissionen der Städteordnungsstädte.] Mit der Bestimmung unter Ziffer 3 des vorstehenden § 3 steht das — vor Erlassung der Verordnung vom 26. Februar 1894 staatlich genehmigte — „Ortsstatut über das Schulwesen der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe" insofern nicht in Einklang, als nach § 2 dieses Status (s. S. 249 dieser Schrift) Mitglied der Schulkommission sein soll „ein vom Stadtrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats der Altstadt und jenes des Stadtteils Mühlburg zu bezeichnender evangelischer Ortspfarrer", mithin die Bezeichnung desjenigen Pfarrers, welcher von den mehreren in der Stadt Karlsruhe angestellten evangelischen Pfarrern (für die Katholiken war zur Zeit der Erlassung des Statuts nur ein Pfarrer angestellt) zum Eintritt in die Schulkommission berechtigt sein soll, nicht von der „vorgesetzten Kirchenbehörde", sondern vom Stadtrat ausgehen soll. Die Bestimmung des Karlsruher Statuts beruhte auf der (auch von anderen Stadtverwaltungen vertretenen) Ansicht, daß nach den Vorschriften der Städteordnung (§ 19 b, Absatz 2, verbunden mit § 19 a, Absatz 2 letzter Satz) die Bestellung der Schulkommission lediglich Sache der Stadtverwaltung sei. Bei Erlassung der Verordnung über die Aufsichtsbehörden für die Volksschule wurde indessen eine Bestimmung, wie solche jetzt § 3 der Verordnung vom 26. Februar 1894 enthält, für zulässig und zugleich der Sache entsprechend erachtet. Gegenüber der aus der Fassung des § 19 b, Absatz 2, der Städteordnung möglicherweise abzuleitenden Beanstandung wurde insbesondere inbetracht gezogen, daß „eine dem Zwecke einer solchen Verordnungsbestimmung entsprechende Ordnung der Angelegenheit jedenfalls durch einen bezüglichen Vorbehalt bei der staatlichen Genehmigung der betreffenden Ortsstatute herbeigeführt werden könnte". (Min. d. Innern, 27. Juli 1893, Nr. 19 817.)

4. [Eingemeindung von Vororten.] Die dermalige Gesetzgebung über das Volksschulwesen enthält keine Bestimmung, aufgrund deren verlangt werden

könnte, daß der Ortsgeistliche eines Ortes, welcher durch Vereinigung mit einer benachbarten Stadt die Eigenschaft als selbständige Gemeinde verloren hat, der zur Beaufsichtigung des Schulwesens der Gesamtgemeinde bestellten Schulkommission beizutreten habe. (O.Sch.R., 6. März 1900, Nr. 3784). Somit bleibt lediglich der statutarischen Festsetzung vorbehalten, ob und in welcher Weise den Ortsgeistlichen der eingemeindeten Vororte eine Vertretung in der Gesamtschulkommission eingeräumt, oder ob etwa für die Vororte, in welchen selbständige Schulen bestehen, besondere Aufsichtsbehörden nach § 1 der Verordnung vom 26. Februar 1894 bestellt werden sollen.

Wirkungskreis der Ortsschulbehörde.

§ 4.

Die Ortsschulbehörde überwacht und besorgt nach Maßgabe der näheren hierüber bestehenden Bestimmungen für die ihrer Aufsicht unterstellte Volksschule den Vollzug der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Ausführung der Verfügungen der vorgesetzten Behörden. Sie wird namentlich für die genaue Beachtung der Vorschriften der Schulordnung und die Einhaltung des Stundenplanes Sorge tragen. Sie unterstützt den Lehrer in der Handhabung der Schulzucht und läßt durch den Vorsitzenden oder ein anderes damit beauftragtes Mitglied die vorgeschriebenen jährlichen Schlußprüfungen (§ 51 der Schulordnung), zu welchen sämtliche Mitglieder der Ortsschulbehörde, wenn immer möglich, sich einfinden sollen, nach Maßgabe der hierüber aufgestellten besonderen Anleitung vornehmen.

Sie ist berechtigt, Verbesserungsvorschläge jeder Art über die inneren und äußeren Verhältnisse der Schule zu machen.

Die Pflege der Schulaufsicht ist als eine allen Mitgliedern gemeinsame Obliegenheit zu behandeln.

§ 5.

1. Die Ortsschulbehörde hat darüber zu wachen, daß die Lehrer ihre Dienstobliegenheiten gewissenhaft wahrnehmen und ein standeswürdiges Betragen beobachten. Wegen kleinerer Dienst- oder Ordnungswidrigkeiten kann sie mit Ermahnungen und Verwarnungen einschreiten. Bleiben diese erfolglos oder macht ein Lehrer erheblicher Zuwiderhandlungen gegen seine Dienst- oder Standespflichten sich schuldig, hat die Ortsschulbehörde dem Kreisschulrat hierüber Anzeige zu erstatten.

2. Dem Vorsitzenden oder den einzelnen Mitgliedern der Ortsschulbehörde ist nicht gestattet, Schulkinder über das Verhalten des Lehrers als Zeugen zu vernehmen.

§ 6.

1. Zwischen den einzelnen Lehrern etwa entstehende Mißhelligkeiten wird die Ortsschulbehörde auf gütlichem Wege beizulegen sich bestreben. Desgleichen wird sie Beschwerden zwischen Lehrern und anderen Ortseinwohnern in Bezug auf die Schule oder einzelne Vorkommnisse in derselben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu vermitteln suchen.

2. Auf Verlangen der Lehrer hat die Ortsschulbehörde denselben Zeugnisse über Betragen und Wirksamkeit in der Schule auszustellen. Sie wird sich hiebei größte Gewissenhaftigkeit in der Beurteilung des Lehrers angelegen sein lassen.

§ 7.

1. Die Ortsschulbehörde vermittelt den dienstlichen Verkehr zwischen den Lehrern und den staatlichen Aufsichtsbehörden. Anzeigen, welche die Lehrer nach bestehenden Verordnungen zu erstatten verpflichtet sind, wird sie vor der Weiterleitung auf ihre Vollständigkeit prüfen und erforderlichenfalles zur Ergänzung zurückgeben.

2. Sie hat von dem Dienstantritt neu zugehender Lehrer der vorgesetzten Kreisschulvisitatur und, sofern die Anweisungsverfügung einen bezüglichen Auftrag enthält, jeweils auch der Oberschulbehörde unmittelbar sofort Anzeige zu erstatten.

3. Bei Anträgen auf Anordnung einer Lehrauushilfe (§ 1 letzter Absatz der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1892, die Lehrauushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI) ist jeweils auch der Tag anzugeben, an welchem der Lehrer, für den die Aushilfe nötig fällt, letztmals Unterricht erteilt hat.

4. Den zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichts bestellten kirchlichen Beamten hat die Ortsschulbehörde vom Ab- und Zugang eines Lehrers des betreffenden Bekenntnisses jeweils alsbald Mitteilung zu machen.

§ 8.

1. Von dem Ableben eines im Dienst befindlichen Lehrers hat die Ortsschulbehörde ungesäumt dem Kreisschulrat wie auch der Oberschulbehörde unmittelbar Anzeige zu erstatten.

In dem Bericht an die Oberschulbehörde ist außer dem Todestag zutreffenden Falls weiter anzugeben:

a. Name und Geburtszeit der Witwe, sowie der Zeitpunkt der Eheschließung;

b. Name und Geburtszeit sämtlicher ehelicher Kinder ohne Rücksicht auf deren Alter;

c. ob die Hinterbliebenen die freie Wohnung, in deren Genuß der Verstorbene sich befunden, für die Dauer des auf den Todestag folgenden Vierteljahres beizubehalten wünschen, beziehungsweise auf welch' früheren Zeitpunkt sie dieselbe zu verlassen beabsichtigen.

2. Der Anzeige sind beizulegen: Geburtsurkunden für die Witwe und die unverheirateten Kinder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die Bescheinigung über die seiner Zeit erfolgte Eheschließung (§ 119 Absatz 3 der Dienstweisung für die Standesbeamten vom 31. Dezember 1886 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1887 Nr. II.) beziehungsweise ein Auszug aus dem Heiratsregister.

Sofern die Vorlage nicht sofort vollständig erstattet werden kann, wäre das Fehlende mit thunlichster Beschleunigung nachzutragen.

§ 9.

Das Ableben zuruhegesetzter Lehrer hat die Ortsschulbehörde gleichzeitig der Oberschulbehörde und der Großherzoglichen Generalstaatskasse in Karlsruhe — letzterer unter näherer Angabe etwaiger Hinterbliebenen —, das Ableben versorgungsberechtigter Hinterbliebenen von Lehrern dagegen ausschließlich der Großherzoglichen Beamtenwitwenkasse in Karlsruhe sofort unmittelbar anzuzeigen.

§ 10.

Des weiteren gehören zum Geschäftskreis der Ortsschulbehörde alle Angelegenheiten im Gebiet der Volksschule, deren Erledigung derselben von den staatlichen Aufsichtsbehörden durch allgemeine Anordnung zugewiesen ist oder im Einzelfall übertragen wird.

§ 11.

Wo für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission bestellt ist, steht dieser in allen auf die Volksschule bezüglichen Verhältnissen, deren Regelung zur Zuständigkeit des Gemeinderats gehört — z. B. Errichtung weiterer Lehrerstellen, Ausübung des Vorschlagsrechtes bei Besetzung von etatmäßigen Lehrerstellen (§ 95 des Gesetzes über den Elementarunterricht) u. s. w. — die Befugnis der gutächtlichen Aeußerung zu.

§ 12.

1. Dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde liegt es ob, neu zugehende Lehrer in den Dienst einzuweisen und den Schülern vorzustellen.

Er hat von Zeit zu Zeit die Schule zu besuchen, um von deren Zustand Kenntnis zu nehmen; dabei kann er dem Lehrer — jedoch niemals in Gegenwart der Schüler — die ihm geeignet scheinenden Bemerkungen machen.

2. Die Ortsschulbehörde kann beschließen, daß die regelmäßigen Schulbesuche statt von dem Vorsitzenden allein von mehreren oder sämtlichen Mitgliedern der Ortsschulbehörde in bestimmter Reihenfolge vorgenommen werden.

3. Über den Befund der Schule bei diesen Besuchen ist in der nächsten Sitzung der Ortsschulbehörde Bericht zu erstatten, dessen wesentlicher Inhalt in das Protokollbuch einzutragen ist.

4. Jedem Mitglied der Ortsschulbehörde ist unbenommen, auch sonst jederzeit die Schule zu besuchen.

5. Den Prüfungen der Schule durch den Kreisschulrat werden die Mitglieder der Ortsschulbehörde, soweit thunlich, beiwohnen.

§ 13.

Die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens ist nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen und der von den Aufsichtsbehörden etwa weiter erlassenen besonderen Anordnungen zu führen.

---

1. Vgl. Zusätze 9 und 10 zu § 10 des Gesetzes — S. 95 ff.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1874, mit welcher zum Vollzuge des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltungen der Stiftungen bekannt gemacht, wurde eine ausführliche

„Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen",

Ges. und V.Bl., 1874, Nr. XXII, S. 208.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1885, durch welche der „Anleitung" von 1874 ein (neuer) § 132 a, betreffend „Sturz der Wertpapiere und Urkunden", eingefügt worden ist, — Schulv.Bl., 1885, Nr. XIV, S. 165.

Bekanntmachungen des Oberschulrats:

Vom 18. März 1889, betreffend die Zahlungen der Stiftungen im Wege des Postanweisungsverkehrs, — Schulv.Bl. 1889 S. 25;

vom 12. Oktober 1895, betreffend die Gewährung von Amortisations-Darlehen seitens der Stiftungen an Grundbesitzer, — Schulv.Bl., 1895 Nr. XIII, S. 150;

vom 20. Januar 1896, betreffend die Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen (Verbot der Abhaltung in Wirtshäusern) — Schulv.Bl., 1896, Nr. II, S. 10;

vom 27. Juli 1896, betreffend die Anlegung von Stiftungsgeldern in Pfandbriefen der Rheinischen Hypothekenbank — Schulv.Bl., 1896, Nr. IX, S. 65.

2. Hinsichtlich der Behandlung der auf die Volksschulen bezüglichen Einnahmen und Ausgaben in den Gemeinderechnungen hat das Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Unterrichtsministerium durch Verordnung vom 11. Mai 1894 bestimmt (Schulv.-Bl., 1894, Nr. IX, S. 214):

§ 1. Die §§ 8 und 28 der Rubrikenordnung zur „Gemeinderechnungsanweisung" vom 11. September 1883 beziehungsweise 1. Dezember 1884 werden dahin abgeändert, dass lautet:

§ 8. Von der Schule (Einnahmen).

a. Erträgnisse der Schulpfründe einschliesslich der Beiträge von Stiftungen und privatrechtlich Verpflichteten.
b. Schulgeld.
c. Staatsbeitrag.
d. Sonstige Einnahmen für Schulzwecke.

§ 28. Für die Schule (Ausgaben).

a. Auf Gebäude.
b. Lasten der Schulpfründe.
c. Für das Lehrer- und Dienstpersonal.
d. Sonstiger Aufwand.
(e. Für Mittelschulen.)

§ 2. Die „Gebrauchsvorschriften" zu den genannten Paragraphen der Rubrikenordnung lauten künftig:

„§ 8, d (statt c). Sonstige Einnahmen für Schulzwecke.

In einer besonderen Abteilung sind die Schulversäumnisstrafen, welche nach § 28 der Schulordnung in die Gemeindekasse fliessen, zu vereinnahmen."

„§ 28. Für die Schule.

Die Unterrubriken a, b, c und d sollen nur den Aufwand für die — einfache und erweiterte — Volksschule enthalten; jedoch können die allgemeinen Kosten für Gebäude, die auch noch anderen Schulanstalten dienen, ganz unter a gebucht werden.

Hat eine Gemeinde keine eigene Schule, sondern nur Anteil an einer solchen, so können die Unterrubriken in Wegfall kommen.

Fliessen die Schulversäumnisstrafen in die Gemeindekasse, so sind die darauf angewiesenen Ausgaben für Ortsschulzwecke — § 4 des Elementarunterrichtsgesetzes — in einem besonderen Abschnitt des § 28, d zu verrechnen."

Geschäftsordnung der Ortsschulbehörde.

§ 14.

1. Die Geschäftsordnung der Ortsschulbehörde richtet sich nach den Vorschriften, welche hierüber für den Gemeinderat in der Gemeindeordnung und den hieran sich anschließenden Verordnungen aufgestellt sind.

2. Die auf die Schule bezüglichen Beschlüsse sind in ein besonderes „Ratsprotokollbuch für Schulsachen" einzutragen. Dabei sind im Eingang bezüglich jeder Sitzung der Tag derselben und die dabei Anwesenden aufzuführen; am Schlusse der Sitzung ist das Protokoll durch die anwesenden Mitglieder zu unterzeichnen.

In das Protokollbuch sind überdies die von den staatlichen Aufsichtsbehörden erlassenen Bescheide über das Ergebnis einer an der Schule vorgenommenen Prüfung, sowie überhaupt alle Verfügungen einzutragen, deren Aufnahme in dasselbe von diesen Aufsichtsbehörden angeordnet ist.

3. Der Vorsitzende kann zur Besorgung von Schreibereien und anderen Kanzleigeschäften in Schulsachen einen Lehrer beiziehen, der dann zur unentgeltlichen Dienstleistung verpflichtet ist.

Vgl. Gemeindeordnung, §§ 54—56, und Zusätze zu § 54 bei F. Wielandt, bad. Gemeindegesetzgebung (Heidelberg, 1893), S. 153.

Um einer unrichtigen geschäftlichen Behandlung von Schulangelegenheiten seitens der Gemeinderäte bezw. Bürgermeister thunlichst vorzubeugen, sind die Kreisschulräte angewiesen, ihre bezüglichen Verfügungen stets sowohl im Texte als in der äußeren Adresse an die „Ortsschulbehörde" (nicht an den „Gemeinderat" oder „erweiterten Gemeinderat") zu richten. O.Sch.R., 15. Juli 1883 Nr. 2032.

§ 15.

1. Die Ortsschulbehörde versammelt sich in der Regel jeden Monat einmal, außerdem so oft, als die Erledigung vorliegender dringender Geschäfte dies erfordert.

Der Vorsitzende kann die Abhaltung einer Sitzung nicht verweigern, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder sie verlangt.

2. Die Einladung zur Sitzung geschieht durch Umlaufschreiben, auf dem die Gegenstände der Beratung namhaft zu machen sind. Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Mitglieder jeweils rechtzeitig, so zwar, daß — dringende Fälle ausgenommen — zwischen der Einladung und dem Sitzungstag noch ein (freier) Tag liegt, eingeladen und daß die Sitzungen zu einer Zeit abgehalten werden, welche sämtlichen Mitgliedern, namentlich dem Geistlichen und Lehrer, die Teilnahme an denselben ermöglicht.

§ 16.

1. Eilende und dabei minder wichtige, sowie solche Geschäfte, welche keine Beschlußfassung erfordern — wie z. B. Eröffnungen von Entschließungen

der Aufsichtsbehörden u. s. w. — besorgt der Vorsitzende allein, setzt aber die Ortsschulbehörde bei der nächsten Sitzung hievon in Kenntnis. Desgleichen erledigt er auch jene Geschäfte allein, welche ihm von der Aufsichtsbehörde zur persönlichen Besorgung überwiesen werden.

2. Bei Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung eines Lehrers hat er das unverschieblich Notwendige nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1892, die Lehrauushilfe und deren Vergütung an Volksschulen betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI) anzuordnen.

3. Urlaub an die Lehrer (§ 3 Ziffer 1 der Ministerialverordnung vom 19. Januar 1893, betreffend die Beurlaubung der Lehrer u. s. w. — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV) kann der Vorsitzende nur unter der Voraussetzung erteilen, daß durch die Beurlaubung keine Stellvertretungskosten entstehen (§ 24 Ziffer 4 der Landesherrlichen Verordnung über die Dienstpflichten der Beamten vom 27. Dezember 1889 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV).

§ 17.

Der dienstliche Verkehr der Ortsschulbehörden mit der Oberschulbehörde wird durch die Kreisschulräte vermittelt (§ 13 des Gesetzes über den Elementarunterricht), sofern nicht im einzelnen Fall ein unmittelbarer Verkehr von der Oberschulbehörde ausdrücklich angeordnet wird oder durch die Dringlichkeit der Sache geboten erscheint.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind:

1. Beschwerden gegen den Kreisschulrat, welche unmittelbar bei der Oberschulbehörde einzureichen wären;
2. Verhandlungen, welche das Schulvermögen, insbesondere auch die Schulgüter und die Schulstiftungen zum Gegenstand haben; die hierauf bezüglichen Vorlagen sind bei den Bezirksämtern einzureichen.

§ 18.

Als persönliche Verhältnisse der Lehrer, bei deren Behandlung dieselben nach § 10 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht den Beratungen der Ortsschulbehörde nicht anzuwohnen haben, sind insbesondere zu betrachten:

1. Anträge zu Gunsten der Person des Lehrers,
2. Beschwerden und Klagen gegen denselben,
3. Ausstellung von Zeugnissen über Dienstführung und Betragen des Lehrers.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreisschulräten.

§ 19.

Die Kreisschulräte haben in den ihnen angewiesenen Dienstbezirken die mittlere Aufsicht über die Volksschulen, sowie über diejenigen Lehr- und Erziehungsanstalten der Körperschaften und Privaten, welche im wesentlichen die Zwecke der Volksschule verfolgen.

---

1. Im Etat der Unterrichtsverwaltung sind Gehalte für dreizehn Kreisschulräte vorgesehen. Die Dienstbezirke derselben — Schulkreise — sind durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 24. Juni 1882 (Schulv.Bl. 1882, Nr. IX, S. 70) bestimmt, wie folgt (in jedem Schulkreise hat der Kreisschulrat seinen Amtssitz an dem Orte, nach welchem der Kreis benannt ist):

I. Konstanz, Bezirksämter Konstanz, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen;
II. Villingen, Bezirksämter Engen, Donaueschingen, Triberg, Villingen, Neustadt;
III. Waldshut, Bezirksämter Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut;
IV. Lörrach, Bezirksämter Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim;
V. Freiburg, Bezirksämter Breisach, Freiburg, Staufen, Waldkirch;
VI. Lahr, Bezirksämter Emmendingen, Ettenheim, Lahr, Kehl.
VII. Offenburg, Bezirksämter Offenburg, Oberkirch, Achern, Wolfach;
VIII. Baden, Bezirksämter Baden, Bühl, Ettlingen, Rastatt;
IX. Karlsruhe, Bezirksämter Karlsruhe, Durlach, Pforzheim;
X. Bruchsal, Bezirksämter Bretten, Bruchsal, Wiesloch, Eppingen;
XI. Heidelberg, Bezirksämter Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Weinheim;
XII. Mosbach, Bezirksämter Eberbach, Mosbach, Sinsheim, Adelsheim;
XIII. Tauberbischofsheim, Bezirksämter Boxberg, Buchen, Tauberbischofsheim, Wertheim.

Kreis- (oder Bezirks-) Aufsichtsbeamte für Volksschulen im Nebenamt sind im Großherzogtum Baden seit 1864 (vgl. geschichtliche Einleitung, S. 27 und S. 31) nicht mehr vorhanden.

2. Von den (13) Kreisschulräten, welche als solche am 1. Januar 1901 im Amte sich befunden haben, sind in dieses berufen worden aus der Dienststellung als

Lehrer oder Vorsteher an einer Mittelschule: 6;
Lehrer an einer technischen Fachschule: 1;
Geistlicher Lehrer (Religionslehrer) an einem Gymnasium: 1;
Lehrer an einem Lehrerseminar: 4;
Pfarrer (im Nebenamt „Bezirksschulvisitator"): 1.

Von denselben haben vor Eintritt in den Schuldienst abgelegt:

die Prüfung für Volksschulkandidaten: 4;

die Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen: 5 (darunter 1 nach vorheriger Aufnahme als Volksschulkandidat);

die Prüfung als (evangelischer) Pfarramtskandidat: 4.

Katholischer Geistlicher war am 1. Januar 1901 — 1 Kreisschulrat. Daß der Stand der katholischen Geistlichen unter der Zahl der Kreisschulräte nicht stärker vertreten erscheint, ist offenbar Nachwirkung der Stellung, welche die kirchliche Oberbehörde des katholischen Religionsteils in Baden gegenüber der Neu-Ordnung der unteren und mittleren Schulaufsicht anfänglich eingenommen hatte — vgl. geschichtliche Einleitung, S. 34.

3. [Verkündigungsblätter.]. Die im Dienstbezirke eines Kreisschulrats erscheinenden Kreis- und Amtsverkündigungsblätter sind zum unentgeltlichen Abdruck auch der von amtswegen zu erlassenden Bekanntmachungen der zuständigen Kreisschulräte (Kreisschulvisitaturen) verpflichtet. Indessen sollen diese von der Bekanntmachung durch die Kreis- und Amtsverkündigungsblätter nur in mäßigem Umfang und für kürzere Anzeigen, nicht auch für ausführliche dienstliche Belehrungen der Ortsschulbehörden und dergl., Gebrauch machen. M. d. J., 6. März 1894 Nr. 5798 und O.Sch.R., 7. April 1894 Nr. 4494.

§ 20.

Ihre allgemeine Aufgabe ist, die Volksschulen ihres Kreises nach den zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften thunlichst zu fördern und zu heben und dahin zu wirken, daß sie die ihnen gestellte Aufgabe erfüllen.

§ 21.

Sie wachen darüber, daß die das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen sowie die Verfügungen der Oberschulbehörde vonseiten der Ortsschulbehörden und Lehrer genau befolgt werden.

Wahrgenommene Mißstände aller Art, welche sie nicht selbst oder geeignetenfalls durch Benehmen mit den Bezirksämtern zu beseitigen vermögen, haben sie zur Kenntnis der Oberschulbehörde zu bringen.

§ 22.

1. Die Kreisschulräte haben die Dienstführung und das Verhalten der an den Volksschulen ihres Dienstbezirks angestellten Lehrer zu überwachen.

2. Die der „vorgesetzten Dienstbehörde" (Landesherrliche Verordnung über die Dienstpolizei vom 14. Januar 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II. — und § 6 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV,) in Bezug auf die Handhabung der Dienstpolizei zustehenden Befugnisse erleiden, was die

Ausübung dieser Befugnisse durch die Kreisschulräte angeht, nachstehende Einschränkungen:

a. Auf Verweis als Ordnungsstrafe (§ 93 Ziffer 1 des Beamtengesetzes) sollen die Kreisschulräte nur in solchen Fällen erkennen, in denen zur Feststellung des Sachverhaltes nicht nähere Erhebungen unter Einvernahme von Zeugen erforderlich sind; sind solche nähere Feststellungen nötig oder handelt es sich um schwerere Zuwiderhandlungen gegen die den Lehrern obliegenden Verpflichtungen, ist Vorlage an die Oberschulbehörde zu erstatten.

b. Auf Geldstrafe können die Kreisschulräte nur bis zum Betrag von 10 Mk. erkennen. Von dem Ausspruch einer Geldstrafe ist der Oberschulbehörde nach Umfluß der Beschwerdefrist (§ 5 Absatz 2 der Landesherrlichen Verordnung über die Dienstpolizei) behufs Herbeiführung der Verrechnung derselben — unter näherer Bezeichnung des Grundes der Bestrafung — Anzeige zu erstatten.

c. Die Anwendung des Verwaltungszwanges gegen säumige Lehrer (§ 90 des Beamtengesetzes, § 1 der Landesherrlichen Verordnung über die Dienstpolizei vom 14. Januar 1890) bleibt der Oberschulbehörde vorbehalten. Glaubt der Kreisschulrat, daß die Voraussetzungen hiefür im einzelnen Fall vorliegen, so hat er hierüber unter eingehender Darstellung der bezüglichen Verhältnisse an die Oberschulbehörde zu berichten.

Die dem Kreisschulrat obliegende Überwachung der Dienstführung und des Verhaltens des Lehrpersonals erstreckt sich auch auf die nur für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde an Volksschulen des Dienstbezirks verwendeten Lehrerinnen (E.U.G. § 35). O.Sch.R., 24. November 1887 Nr. 18 569.

§ 23.

Strafverfügungen der Kreisschulräte (§ 22, 2 a. und b.) sind den betreffenden Lehrern zu Protokoll zu eröffnen oder durch die Post zuzustellen (§ 23 verbunden mit § 19 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. September 1884, betreffend die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.).

§ 24.

Bei der Vermittelung des dienstlichen Verkehrs der Ortsschulbehörden und der Lehrer mit der Oberschulbehörde (§ 17) haben die Kreisschulräte ihr Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, daß die betreffenden Vorlagen den bestehenden Vorschriften nach Inhalt und Form entsprechen.

Unvollständige oder sonst ungeeignete Vorlagen sind zur Ergänzung beziehungsweise Abänderung an die berichtende Person oder Stelle zurückzugeben.

I. Hinsichtlich der Behandlung der dienstlichen Postsendungen vgl. die Verordnungen des Ministeriums der Finanzen

vom 16. Mai 1885, betreffend die Einführung des Aversierungsverhältnisses für die Postsendungen der Staatsbehörden (Ges. u. V.Bl., 1885, S. 215 und Schulv.Bl., 1885, S. 45) — ersetzt durch Verordnung vom 18. September 1888;

vom 21. Mai 1885, betreffend die Postsendungen der Staatsbehörden (Ges. u. V.Bl., 1885, S. 223 und Schulv.Bl. 1885, S. 53);

vom 18. September 1888, betreffend die Aversierung des Postportos (Ges. u. V.Bl., 1888, S. 574 und Schulv.Bl., 1888, S. 93).

Besondere, auf die Behandlung von Postsendungen bezügliche Weisungen an die Kreisschulräte enthalten die nachstehenden Runderlasse des Oberschulrats:

a. Vom 15. Februar 1890 Nr. 2420:

Die Einrichtung des vom 1. Januar 1890 an giltigen Rechnungs-Schemas der Gr. Generalstaatskasse bezw. die durch dasselbe bedingte Änderung in der Verrechnung der Portoauslagen der Kreisschulvisitaturen gibt Veranlassung, die Visitatur anzuweisen, in den vierteljährlich der Oberschulbehörde vorzulegenden Portoverzeichnissen den Aufwand an Postporto, an Eisenbahnfracht und anderen Versendungskosten, sowie an Telegraphengebühren künftig nach diesen drei Arten von Kosten getrennt aufzuführen. Bei der Aufstellung der fraglichen Verzeichnisse dürfte sich die Verwendung des nachstehenden Musters empfehlen.

Die einzelnen Posten der Verzeichnisse wären, soweit wie möglich, durch Anschluss der Einlieferungsscheine für Expressgutsendungen, Quittungen über bezahlte Telegraphengebühren u. s. w. zu belegen.

Grossh. Kreisschulvisitatur .....

Verzeichniss

der im ..... Vierteljahr 189 erwachsenen Portoauslagen.

Tag der Ankunft bezw. des Abgangs der Sendung.	Sendung von: an: nach:	Betreff	Postporto		Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten.		Telegraphengebühren.		Zusammen	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

b. Vom 13. Dezember 1893 Nr. 24 063:

Mit Entschliessung der Oberschulbehörde vom 7. November 1885 Nr. 17 270 ist den Kreisschulvisitaturen aufgegeben worden, für die auf Wiederersatz zu bestreitenden und nicht sofort einzuziehenden Portobeträge Vormerkverzeichnisse nach Anlage 3 der Finanzministerialverordnung vom 21. Mai 1885 — Ges. u. V.O.Bl. 1885 Nr. V — zu führen und zutreffendenfalls vorzulegen.

Zufolge Erlasses Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. November 1893 Nr. 23799 wird den Visitaturen die obige Entschliessung zur künftigen genauen Beachtung mit folgendem Anfügen in Erinnerung gebracht:

1. Die Sendungen an Private (die Lehrer ausgenommen), Körperschaften, Gemeinden u. s. w. sind stets als „portopflichtige Dienstsache" abzulassen.
2. Die Sendungen an die Oberschulbehörde und an andere Grossh. Staatsbehörden, an Ortsschulbehörden und an Lehrer sind stets zu frankieren (aversieren).
3. Bei Sendungen der letzteren Art (Ziff. 2) hat in folgenden Fällen Portoersatz und Aufnahme in das Vormerkverzeichnis einzutreten:
   a. bei persönlichen Angelegenheiten der Lehrer, also bei Vorlage von Gesuchen um Versetzung bezw. Anstellung ohne vorausgegangenes Ausschreiben, um Urlaub, um Entlassung, um Genehmigung zur Übernahme von Nebengeschäften (ausgenommen Organistendienst), um Genehmigung zur Annahme von Geschenken, um Aufnahme in das Landesbad auf eigene Kosten, bei Heiratsanzeigen u. s. w., wogegen ein Ersatz von Porto nicht einzutreten hat, bei Sendungen wegen Zuruhesetzung. Versetzung bezw. Anstellung auf ergangenes Ausschreiben, Unterstützung, Aufnahme in das Landesbad auf Kosten öffentlicher Mittel, Erkrankung, Beigebung oder Belassung einer Dienstaushilfe, Zugskostenvorschüssen, Gehaltsverhältnissen u. s. w.
   b. bei Sendungen, welche durch ein Verschulden eines Lehrers veranlasst werden, also bei Erinnerungen, Sendungen zur Vornahme einer Berichtigung oder Ergänzung, Eröffnung einer dienstpolizeilichen Bestrafung u. s. w.
4. Die hiernach zu führenden Vormerkverzeichnisse sind vierteljährlich, erstmals auf 1. April (1894) der Oberschulbehörde vorzulegen.
5. Zweifelhafte Fälle sind in das Verzeichnis aufzunehmen, aber als solche in irgend einer Weise zu bezeichnen.

c. Vom 1. September 1894 Nr. 16 642:

Unter den in Ziffer 2 des Erlasses vom 13. Dezember 1893 Nr. 24063 genannten „Ortsschulbehörden" sind auch die Ortsschulbehörden der Städte der Städteordnung (Stadtrat als Ortsschulbehörde, Rektorat, Schulkommission) zu verstehen.

d. Vom 20. Februar 1895 Nr. 2592:

Wiederholt wurde beobachtet, dass die Vorschriften der Verordnung vom 21. Mai 1885, die Postsendungen der Staatsbehörden betr.: — Ges. u. V.Bl. von 1885 Seite 223 ff. — hinsichtlich der Behandlung der Postsendungen vielfach ausseracht gelassen werden. Es kommt insbesondere vor, dass portofreie Sendungen (vergl. Anlage 1 der erwähnten Verordnung — Regulativ über die Postfreiheiten —) fast ausnahmslos aversiert (mit dem Aversierungsstempel versehen), sonach portopflichtig abgesendet werden, während solche Sendungen, wie beispielsweise Angelegenheiten über Militärverhältnisse, Unabkömmlichkeit u. s. w. von Beamten, Portofreiheit geniessen, sofern sie nach Art. 2 Abs. 2 des Regulatives über die Portofreiheiten zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten in der Aufschrift als „Militaria" bezeichnet sind.

Hauptsächlich aber wird gegen die Vorschriften der §§ 17 und 18 der genannten Verordnung verstossen, welche eine Beschränkung der Portokosten bezwecken.

II. Berichte an die Oberschulbehörde, mit denen Akten anderer Behörden oder Akten der Visitatur selbst, sowie überhaupt Schriftstücke vorgelegt werden, welche nicht bei den Akten der Oberschulbehörde verbleiben, sondern wieder zurückzusenden sind, dürfen nicht auf die betreffenden Akten bezw. Schriftstücke selbst geschrieben werden, sondern sind auf besonderem Bogen zu erstatten. O.Sch.R., 14. Januar 1895, Nr. 1025.

§ 25.

Die Prüfung der Schulen hat der Kreisschulrat nach der besonders hierüber aufgestellten Anweisung vorzunehmen.

Nach Vornahme der periodischen Schulvisitationen sollen die Kreisschulräte gleichzeitig mit den über das Ergebnis vorschriftmäßig an die Oberschulbehörde zu erstattenden Vorlagen auch an die betreffenden Bezirksämter Mitteilungen richten, in welche je das Gesamtergebnis der Prüfungen der (namentlich aufzuführenden) Volksschulen des Bezirks kurz und übersichtlich angegeben ist. Bei außerordentlichen Prüfungen einzelner Schulen ist dem Bezirksamt gleichfalls kurze Mitteilung über den Befund zu machen: O.Sch.R., 5 Januar 1881, Nr. 19997.

§ 26.

Die Oberschulbehörde wird von Zeit zu Zeit die Kreisschulräte zu Beratungen zusammenrufen.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht über den Religionsunterricht und den dazu bestellten kirchlichen Beamten.

Elementarunterrichtsgesetz, § 22 Abs. 3 — S. 111;
Zusatz 2 zu § 13 des E.U.G. — S. 102.

§ 27.

1. Die Kirchen werden die Aufsichtsbeamten, welche sie für die Überwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in den Volksschulen ernennen (§ 22 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht), unter Angabe der denselben zugewiesenen Schulen der Oberschulbehörde zur weiteren Bekanntgabe an die mittleren und örtlichen Schulaufsichtsbehörden sowie an die Lehrer namhaft machen.

2. Diese Aufsichtsbeamten werden die Zeit (Tag und Stunde), zu welcher sie die Religionsprüfungen vorzunehmen beabsichtigen, für jede einzelne Volksschule gesondert, den betreffenden Kreisschulräten rechtzeitig mitteilen, worauf diese die nötigen Weisungen an die Ortsschulbehörden und an die Lehrer erlassen.

3. Verbescheidungen dieser Prüfungen werden auf Mitteilung der kirchlichen Behörden durch die Kreisschulräte den Lehrern und erforderlichenfalls auch den Ortsschulbehörden zur Nachachtung bezw. — soweit sie blos eine Würdigung des Prüfungsergebnisses ohne irgend welche Anordnungen enthalten — zur Kenntnisnahme bekannt gegeben.

Die bezügliche Verfügung des Kreisschulrats wie die Bescheinigung über die erfolgte Eröffnung sind auf die Ausfertigung des Prüfungsbescheides selbst oder auf ein damit in feste Verbindung zu bringendes Blatt zu setzen. Nach vollzogener Eröffnung ist der Bescheid dem kirchlichen Aufsichtsbeamten durch die Ortsschulbehörde unmittlbar zurückgustellen.

---

1. In der Evangelisch-protestantischen Kirche sind Aufsichtsbeamte für die Überwachung des Religionsunterrichts die Dekane, welchen „allgemein die Überwachung der kirchlichen und sittlichen Ordnung in allen Kirchengemeinden der Diözese, die Aufsicht über Lehre, Kultus, Verfassung und Disciplin in denselben" obliegt. — Verfassung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden von 1861, § 106. Die Wahl eines Dekans (durch die Diözesansynode) und dessen kirchenobrigkeitliche Bestätigung wird jeweils auf Anzeige

seitens des Evangelischen Oberkirchenrats durch das Kultusministerium im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Von der oberen Kirchenbehörde für den katholischen Religionsteil — Erzbischöfliches Ordinariat in Freiburg — werden jeweils die zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellten Geistlichen, unter Angabe der einen jeden derselben zur Beaufsichtigung zugewiesenen Volksschulen (regelmäßig der Volksschulen eines oder mehrerer Pfarrbezirke) dem Oberschulrat namhaft gemacht, worauf entsprechende Bekanntmachung im Verordnungsblatt des Oberschulrats erfolgt (z. B. Schulv.Bl., 1900, S. 53; 1901, S. 38).

2. [Beanstandung der Prüfungsbescheide kirchlicher Aufsichtsbeamten.] Sofern im einzelnen Falle der von einem kirchlichen Aufsichtsbeamten erlassenen Bescheid hinsichtlich seines Inhalts oder seiner Form Anlaß zur Beanstandung bieten sollte (E.U.G. § 22, Abs. 5 und 6), wäre seitens des Kreisschulrats die Eröffnung einstweilen auszusetzen und zunächst die Entscheidung der Oberschulbehörde einzuholen. O.Sch.R., 6. März 1890 Nr. 4160.

3. [Kosten der durch die kirchlichen Aufsichtsbeamten abzuhaltenden Prüfungen.] Eine Verpflichtung der Staatskasse oder der politischen Gemeinden, zur Vergütung der Kosten, welche durch die von den kirchlichen Aufsichtsbeamten abzuhaltenden Religionsprüfungen entstehen, wird staatlicherseits nicht anerkannt. M. d. J., 11. November 1871 Nr. 16240.

Für den (römisch-)katholischen Religionsteil ist hierwegen laut Bekanntmachung des Katholischen Oberstiftungsrats vom 26. Februar 1884 — Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrgang 1884, Nr. 4, S. 230 — durch die kirchliche Oberbehörde Nachstehendes verfügt worden:

> Nach Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats sollen künftig die Auslagen wegen Abhaltung der Religionsprüfungen nicht nur den Erzbischöflischen Schulinspektoren für die Volkschulen, sondern auch den Erzbischöflichen Prüfungskommissären für die Mittelschulen — — durch Bezahlung einer Bauschsumme aus dem betreffenden Ortskirchenfonds vergütet werden. Die Bauschsumme ist für jede Pfarrei, in welcher — — Religionsprüfung abgehalten wird, auf zehn Mark festgesetzt. Sind zur Abhaltung der Prüfungen in einer Pfarrei — — mehrere Tage nötig, so ist die gesamte Bauschsumme für jeden verwendeten Tag zu entrichten, wobei der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise, sofern an diesen Tagen noch Religionsprüfung abgehalten worden ist, für voll, andernfalls aber gar nicht gerechnet werden.
>
> Werden an einem und demselben Tage Religionsprüfungen in verschiedenen, zu einer Pfarrei gehörigen Orten mit eigenen Ortskirchen- oder Kapellenfonds abgehalten, so ist die bezeichnete Bauschsumme von dem Bezugsberechtigten in angemessener Weise zu verteilen.
>
> Ein Diätenbezug findet, wie seither so auch hünftighin, nicht statt.
>
> Die katholischen Stiftungskommissionen (jetzt „Stiftungsräte") werden hiernach ermächtigt, die den Erzbischöflichen — — Schulinspektoren nach Massgabe dieser Bestimmungen zukommenden Bauschalvergütungen auf Vorlage der von denselben einzureichenden Forderungszettel, und zwar wenn immer thunlich am Tage der Prüfung selbst, aus dem Kirchen- bezw. Kapellenfond gegen Empfangsbescheinigung ausbezahlen zu lassen. Befindet sich dieser Fond nicht in der Lage, aus seinen jährlichen Ertrags-

überschüssen die Vergütung bestreiten zu können, so ist letztere auf einen anderen katholischen kirchlichen Fonds des Orts — mit Ausnahme des Baufonds — zur Zahlung anzuweisen und bleibt die Auswahl des zu belastenden Fonds dem Ermessen der Stifungskommission anheimgestellt.

Wo verfügbare Fondsmittel nicht vorhanden sind, dürfte auch die Übernahme der Kosten für die in der Gemeinde abzuhaltenden Religionsprüfungen auf den Ertrag der etwa zur Erhebung gelangenden örtlichen Kirchensteuer staatlicherseits nicht zu beanstanden sein, obwohl in Artikel 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 Kosten für den in der Gemeinde zu erteilenden Religionsunterricht unter den „örtlichen kirchlichen Bedürfnissen" nicht ausdrücklich sich aufgeführt finden. Ebensowenig dürfte staatlicherseits ein Grund zur Beanstandung vorliegen, wenn etwa eine Kirche durch Beschluß der staatsgesetzlich anerkannten Vertretung der Kirchengenossen die Kosten der Religionsprüfungen als „Aufwand für die oberste kirchliche Landesbehörde" — von welcher der Auftrag zur Vornahme der Prüfung auszugehen hat — auf den Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer übernehmen wollte (Gesetz vom 18. Juni 1892, betreffend die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse), wie ja auch die Kosten der durch die Kreisschulräte vorzunehmenden Volksschul-Prüfungen aus der Staatskasse, ohne Inanspruchnahme der Einzelgemeinden, bestritten werden.

§ 28.

Sonstige Verfügungen der Kirchenbehörden inbetreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen werden auf Mitteilung derselben durch die Oberschulbehörde verkündet.

Sollte eine kirchliche Verfügung — Absatz 1 und § 27, 3 — irgend eine, mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbare Bestimmung enthalten, so wäre zunächst mit der Kirchenbehörde zum Zweck der Verständigung in's Benehmen zu treten.

§ 29.

Die Oberschulbehörde wird zu den in § 26 bezeichneten Beratungen mit den Kreisschulräten jeweils auch einige der von den Kirchen ernannten Aufsichtsbeamten (§ 27, 1) nach Wahl der oberen Kirchenbehörden einladen, damit auch allgemeine oder besondere Wahrnehmungen derselben über den Erfolg des Religionsunterrichts und der religiös-sittlichen Haltung der Schuljugend zur Sprache gebracht werden können.

Karlsruhe, den 26. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. von Reck.

3.

Erster Lehrer.

Verordnung

(vom 5. März 1894)

Schulv.Bl., 1894, Nr. III, S. 90.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird aufgrund des § 17 des Gesetzes vom 13. Mai 1892, den Elementarunterricht betreffend, in Gemäßheit des § 150 Absatz 2 desselben Gesetzes nachstehende

Dienstweisung für die ersten Lehrer

erlassen.

Aufsicht über den Schulbetrieb im allgemeinen.

§ 1.

Der erste Lehrer ist berufen, darüber zu wachen, daß der Unterricht an der Volksschule, an der er angestellt ist, beziehungsweise an den einzelnen Abteilungen derselben einen stetigen, gedeihlichen Fortgang nehme und daß die hierauf bezüglichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, wie auch etwaige besondere Verfügungen der vorgesetzten Behörden von allen an der Schule wirkenden Lehrern genau beachtet werden.

§ 2.

1. Er wird sein Augenmerk besonders darauf richten, daß von sämtlichen Lehrern ein einheitlicher Unterrichtsgang beobachtet, die Unterrichtszeit pünktlich eingehalten, die vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse sorgfältig geführt und auch hinsichtlich der Handhabung der Schulzucht möglichst gleichmäßig verfahren wird.

2. Zu diesem Zweck wird er mit den übrigen an der Schule thätigen Lehrern in geeigneter Weise sich in's Benehmen setzen, insbesondere auch soweit erforderlich die der näheren Erörterung bedürfenden Punkte in besonderen Konferenzen mit denselben beraten.

Kommt hiebei eine Übereinstimmung nicht zustande, ist die Entscheidung des Kreisschulrats einzuholen.

Über den Gang solcher Konferenzen und deren Ergebnis ist eine Aufzeichnung zu fertigen, welche dem Kreisschulrat beziehungsweise dem besonderen Beauftragten des Oberschulrats bei der nächsten Prüfung der Schule zur Einsicht vorzulegen ist.

§ 3.

1. Über das Unterrichtsverfahren und die Lehrerfolge der an der Schule in nicht etatmäßiger Stellung — als Schulverwalter, Unterlehrer, Hilfslehrer — thätigen Lehrer wird der erste Lehrer durch zeitweisen, monatlich mindestens einmaligen, Besuch der Klassen derselben sich verlässigen.

2. Auch wird er in geeigneter Weise darüber wachen, daß die betreffenden Lehrer ein ihrem Stande entsprechendes außerdienstliches Verhalten beobachten und ihre Weiterbildung nicht vernachlässigen.

§ 4.

An Volksschulen mit mindestens vier etatmäßigen Lehrerstellen wird der erste Lehrer auch in den Klassen der übrigen Hauptlehrer zeitweise — wenigstens einmal jährlich — durch persönliche Einsichtnahme vom Stande des Unterrichts sich überzeugen.

Die Dienstweisung vom 5. März 1894 geht von dem Grundgedanken aus, daß der erste Lehrer die Aufgabe habe, für die äußere Ordnung im Schulbetrieb zu sorgen, und räumt ihm wesentlich zu diesem Zwecke an größeren Volksschulen auch das Recht des Klassenbesuches bei den übrigen Hauptlehrern ein. Von diesem Gesichtspunkt aus ist er zweifellos berechtigt — wie dies in § 2 der Verordnung ausdrücklich hervorgehoben ist — die Wochenbücher und sonstigen Listen einer Durchsicht zu unterziehen. Er ist auch für befugt zu erachten, bei seinen Klassenbesuchen durch Stellung von Fragen sich die zu seiner Information erforderliche Kenntnis zu verschaffen. Nur wird er hiebei mit Vorsicht und Takt zu Werke gehen.

Der bezeichnete Zweck wird in genügender Weise erreicht werden, wenn der erste Lehrer auch nur die eine oder andere Unterrichtsstunde der an derselben Schule wirkenden Hauptlehrer besucht. Einer umfassenderen Prüfung der Unterrichtserteilung wird es hiezu nicht bedürfen.

O.Sch.R., 17. Juni 1898 Nr. 6752.

§ 5.

Bei den Klassenbesuchen wahrgenommene Mißstände wird er, falls dieselben nicht durch gütliche Rücksprache mit den betreffenden Lehrern oder auf dem in § 2 bezeichneten Wege sich beseitigen lassen, zur Kenntnis der vorgesetzten Kreisschulvisitatur bringen.

§ 6.

Der erste Lehrer vermittelt den dienstlichen Verkehr der übrigen Lehrer mit der Ortsschulbehörde, ausgenommen wenn es sich um Beschwerden gegen

seine eigene Dienstführung handelt oder um eine Angelegenheit, bei der er sonst persönlich beteiligt ist. (§ 18 der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1894, betreffend die Aufsichtsbehörden der Volksschulen.)

Handhabung der Schulordnung.

§ 7.

1. Der erste Lehrer ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Listen und Verzeichnisse aufzustellen und soweit erforderlich weiter zu führen:

a. die Liste der in's schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder — die Schülerliste, §§ 3 und 7 der Schulordnung —,

b. die Schulgeldeinzugslisten,

c. die Liste der zur Teilnahme am Unterricht in weiblichen Handarbeiten verpflichteten Mädchen (§ 3 Absatz 4 der Verordnung vom 3. März 1894, betreffend die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen),

d. die Schulentlassungslisten (§ 15 der Schulordnung),

e. das Verzeichnis der Schüler, welche der Wiederimpfung unterliegen (Bekanntmachung des Oberschulrats vom 2. November 1878, Schulverordnungsblatt Nr. XV, Seite 102*).

2. Demselben liegt ferner ob:

a. die Erstattung der Anzeige darüber, welche der in der Schülerliste aufgeführten Schüler in die Schule nicht eingetreten sind (§ 9 der Schulordnung);

b. die Zusammenstellung der Schulversäumnisse aus den Handlisten der einzelnen Lehrer und deren Vorlage an den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde (§ 20 Ziffer 2 und § 21 Ziffer 2 der Schulordnung), beziehungsweise, falls Schulversäumnisse nicht vorgekommen, die Erstattung der vorgeschriebenen Fehlanzeige (§ 21 Ziffer 1 der Schulordnung);

c. die Besorgung der Überweisungen bezüglich der ausgetretenen Schüler (§ 5 Ziffer 1 und § 6 Ziffer 2 der Schulordnung).

3. Soweit die vorstehend verzeichneten Geschäftsaufgaben auch bezüglich der Fortbildungsschule vorkommen, sind sie gleichfalls von dem ersten Lehrer zu besorgen.

4. Über die Art der Abwandlung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse wird der erste Lehrer auf Mitteilung vonseiten des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde (§ 29 Ziffer 2 der Schulordnung) jeweils den beteiligten Lehrern Eröffnung machen.

---

*) Jetzt: Bekanntmachung des Oberschulrats vom 17. Februar 1900, Schulv.Bl., 1900, Nr. II, S. 18.

§ 8.

1. Der erste Lehrer hat ferner alle diejenigen auf die Verhältnisse der Schule bezüglichen Aufträge, zu deren Besorgung für die einzelnen Lehrer eine Verpflichtung nicht besteht — wie z. B. die Vornahme statistischer Erhebungen u. s. w. — zu erledigen.

2. Zur Bewältigung der in diesem und dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Arbeiten kann der erste Lehrer erforderlichenfalls die einzelnen Klassenlehrer beiziehen.

§ 9.

Der erste Lehrer ist befugt, Schülern von sich aus bis zu einer Woche, darüber hinaus bis zu 14 Tagen mit Zustimmung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde Urlaub zu erteilen (§ 17 Ziffer 3 der Schulordnung).

§ 10.

Er wird dafür Sorge tragen, daß Schüler, die an einer ansteckenden Krankheit wie Scharlach, Diphtherie, Masern, Keuchhusten erkranken, oder in deren Hausstand solche Erkrankungen eingetreten sind, nach Maßgabe der näheren Vorschriften der §§ 4 und 5 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. August 1884, betreffend Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten, insbesondere den Scharlach — Schulverordnungsblatt Nr. XV, S. 126*) — vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

§ 11.

Er kann auf Antrag eines Lehrers die Einsperrung von Schülern auf die Dauer von drei Stunden verfügen (§ 41 Ziffer 2 der Schulordnung). Zur Verhängung der Strafe der Einsperrung gegen seine eigenen Schüler bedarf er stets der Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde.

§ 12.

Wegen Ungehörigkeiten, welche ein Schüler außerhalb der Schule oder gegen einen Lehrer, der nicht sein Klassenlehrer ist, sich zu Schulden kommen läßt, ist der erste Lehrer anstelle der Ortsschulbehörde beziehungsweise des Vorsitzenden derselben (§ 43 der Schulordnung) einzuschreiten befugt.

*) Jetzt: Verordnungen vom 8. Dezember 1894 — Schulv.Bl. S. 265 — und vom 6. Mai 1897 — Schulv.Bl. S. 50.

§ 13.

Der erste Lehrer hat im Benehmen mit den übrigen Lehrern den Entwurf des Stundenplanes zu fertigen und der Ortsschulbehörde zur endgiltigen Feststellung und Weiterleitung an den Kreisschulrat zu übergeben (§ 46 der Schulordnung).

Er hat die in § 50 Ziffer 2 der Schulordnung vorgeschriebene Anzeige über Beginn und Dauer der Ferien an den Kreisschulrat und die Ortsgeistlichen rechtzeitig zu erstatten.

§ 14.

Des weiteren hat derselbe die Anträge der einzelnen Klassenlehrer bezüglich der Versetzung der Schüler (§ 21 des Lehrplanes vom 24. April 1869) zunächst in einer Konferenz sämtlicher Lehrer zum Gegenstand der Beratung zu machen und das Ergebnis der letzteren der Ortsschulbehörde rechtzeitig vorzulegen.

§ 15.

Dem ersten Lehrer kann vom Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Abhaltung der Schlußprüfung (§ 51 der Schulordnung und § 4 der Ministerialverordnung, betreffend die Aufsichtsbehörden der Volksschulen, vom 26. Februar 1894) und die Verkündung der Namen der zu entlassenden Schüler, sowie die Unterzeichnung der Entlassungsscheine (§ 16 der Schulordnung) überlassen werden. Die Schlußprüfung an der Klasse des ersten Lehrers hat jedoch der Vorsitzende stets selbst abzuhalten.

§ 16.

1. Der erste Lehrer hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften hinsichtlich der Reinhaltung, Heizung und Lüftung der Schulzimmer (§ 37 der Schulordnung und § 16 der Verordnung, betreffend die Dienstpflichten der Volksschullehrer, vom 4. März 1894), sowie hinsichtlich der Anschaffung der nötigen Lehrmittel, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (§ 33 der Schulordnung) genau eingehalten werden.

Er hat für Ordnung und Reinlichkeit in sämtlichen zur Schule gehörigen Räumen, insbesondere auch in den zu den Schulzimmern führenden Gängen und den Schüleraborten Sorge zu tragen, die hierwegen etwa nötig werdenden Anträge bei der Ortsschulbehörde zu stellen und, sofern diese der gegebenen Anregung gegenüber sich ablehnend verhalten sollte, die Unterstützung des Kreisschulrats anzurufen.

2. Auch hat derselbe sein Augenmerk auf den baulichen Zustand des Schulhauses und der in demselben befindlichen Wohnungen der Lehrer zu richten und von etwaigen Mängeln der Gemeindebehörde alsbald Kenntnis zu geben.

3. Sofern er im Schulhause wohnt, liegt ihm die Aufrechterhaltung der Hausordnung ob. Wohnt er mit noch anderen Hauptlehrern zusammen, hat er die bezüglichen Bestimmungen im Benehmen mit diesen festzusetzen und der Ortsschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17.

1. Anträge der übrigen Lehrer wegen Anschaffung von Schulgebrauchsgegenständen für einzelne — insbesondere unbemittelte — Schüler, sowie die entsprechenden Anträge der Arbeitslehrerin wegen Beschaffung der für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten erforderlichen Rohstoffe (§ 5 und § 91 letzter Absatz des Gesetzes über den Elementarunterricht) für Schülerinnen sind dem ersten Lehrer zur Weiterleitung an die Ortsschulbehörde zu übergeben.

2. Hinsichtlich der Anschaffung solcher Gegenstände kann ihm vonseiten der Gemeindebehörde eine angemessene Summe behufs unmittelbarer Anweisung auf die Gemeindekasse zur Verfügung gestellt werden.

§ 18.

Dem ersten Lehrer ist in der Regel die Aufsicht über die Schülerbibliothek zu übertragen. Auch hat er darüber zu wachen, daß die im Besitz der einzelnen Lehrer befindlichen Schulgebrauchsgegenstände, Gerätschaften und Lehrmittel gehörig verzeichnet und in entsprechendem Stand erhalten werden (§ 33 Ziffer 2 und 3 der Schulordnung). Beim Abgang eines Lehrers hat er namens der Ortsschulbehörde die Übergabe dieser Gegenstände an den Nachfolger zu bewirken.

Obliegenheiten und Befugnisse im Verhältnis zu den übrigen Lehrern im besonderen.

§ 19.

Sofern hinsichtlich der Beaufsichtigung der Schüler beim sonn- und werktägigen Gottesdienst (§ 49 Ziffer 2 der Schulordnung, § 25 der Verordnung über die Dienstpflichten vom 4. März 1894) sowie während der

Unterrichtspausen (§ 14 der letztgenannten Verordnung) die Feststellung einer bestimmten Reihenfolge zwischen den einzelnen hiezu verpflichteten Lehrern nötig fällt, werden die bezüglichen Bestimmungen — nach Anhörung der beteiligten Lehrer —, vorbehaltlich der Entscheidung durch die Ortsschulbehörde auf Anrufen eines derselben, von dem ersten Lehrer getroffen.

Derselbe hat über die genaue Einhaltung der einmal festgestellten Reihenfolge zu wachen und im Falle der Verhinderung des einzelnen Lehrers für entsprechenden Ersatz Sorge zu tragen.

§ 20.

Der erste Lehrer hat die an die Schule neu angewiesenen nicht etatmäßigen Lehrer — Unterlehrer, Hilfslehrer, Schulverwalter — und auf etwaige besondere Veranlassung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde auch die an dieselbe ernannten Hauptlehrer in den Dienst einzuführen und den Schülern vorzustellen (§ 12 Ziffer 1 der Ministerialverordnung, die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend, vom 26. Februar 1894).

§ 21.

1. Der erste Lehrer ist befugt, den übrigen an derselben Schule thätigen Lehrern Urlaub bis zu einem Tag zu erteilen. (Ministerialverordnung vom 19. Januar 1893, die Beurlaubung u. s. w. betreffend, Schulverordnungsblatt 1893 Nr. II Seite 17.) Von der Beurlaubung eines Lehrers hat er sofort dem Kreisschulrat Anzeige zu erstatten.

Für den gleichen Zeitraum ist er befugt, im Fall der Verhinderung eines der übrigen Lehrer die Mitversehung der Klassen des betreffenden anzuordnen. (Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1892, die Lehraushilfe u. s. w. betreffend, Schulverordnungsblatt 1893 Nr. I Seite 3.)

2. Auch in anderen Fällen, in denen eine Mitversehung notwendig wird, hat er — unter gleichzeitiger Anzeige an die zuständige Behörde — bis auf Einkunft einer Anordnung der letzteren einstweilen die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Unterricht nicht unterbrochen wird.

§ 22.

Zur Besorgung der nach dieser Dienstweisung dem ersten Lehrer obliegenden Schreibgeschäfte kann er jederzeit — ohne Rücksicht auf die Art des Geschäftes — die an der Schule in nicht-etatmäßiger Stellung verwendeten Lehrer beiziehen.

Umfang der Geltung dieser Dienstweisung.

§ 23.

Die Vorschriften dieser Dienstweisung gelten — vorbehaltlich der Bestimmung in § 24 — nur für solche Lehrer, welche gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht von der Oberschulbehörde ausdrücklich als erste Lehrer bestellt, oder gemäß § 94 letzter Absatz mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten der ersten Lehrer betraut sind.

Hinsichtlich der besonderen Befugnisse und Obliegenheiten derjenigen Lehrer, welche als Leiter (Oberlehrer) für einzelne Abteilungen der Volksschule einer der Städteordnung unterstehenden Stadt durch die örtliche Schulbehörde bestellt sind, vgl. Zusatz 5 zu § 106 d. G. — S. 240 ff.

Auf Antrag der Schulkommission und des Stadtrates der Stadt Mannheim ist den Oberlehrern der dortigen Volksschulabteilungen durch Gemeindebeschluß, mit Wirkung vom 1. April 1900, außer dem tarifmäßigen Einkommen als Hauptlehrer eine für den Ruhegehalt und die Hinterbliebenen-Versorgung nicht inbetracht kommende Funktionszulage von 400 Mark jährlich wenn ihnen mehr als 10 Klassen, und von 200 Mark jährlich, wenn ihnen 10 Klassen oder weniger unterstellt sind, unter folgenden Voraussetzungen bewilligt:

1. Die Oberlehrer sollen verpflichtet sein, während der normalen stundenplanmäßigen Unterrichtszeit (von 8—12 und von 2—4 Uhr, mit Ausnahme der Mittwoch- und Samstagnachmittage) im Schulhause anwesend zu sein, auch wenn sie selbst nicht zu unterrichten haben.
2. Die Oberlehrer haben auch fernerhin den Unterricht einer Klasse zu übernehmen.

(Jahresbericht des Volksschul-Rektorats zu Mannheim für 1900/1901, S. 10).

§ 24.

An Volksschulen, an denen ein erster Lehrer gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes nicht bestellt beziehungsweise an denen die Bestellung eines solchen, weil nur eine etatmäßige Lehrerstelle vorhanden, nicht erforderlich ist, sowie an erweiterten Volksschulen, deren Leitung einem besonderen gemäß § 94 Absatz 1 und 5 des Gesetzes über den Elementarunterricht bestellten Beamten (Rektor) übertragen ist, hat der erste Lehrer nur die in den §§ 3, 7, 9, 13, 16 Ziffer 3 aufgeführten Dienstobliegenheiten zu besorgen.

Dasselbe gilt bezüglich derjenigen Lehrer, welche bei Verhinderung des nach § 17 Absatz 1 des Elementarunterrichtsgesetzes bestellten ersten Lehrers dessen Befugnisse und Obliegenheiten auszuüben berufen sind.

Karlsruhe, den 5. März 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

V.

Schulordnung der Volksschulen.

In der vorstehenden Überschrift des nachfolgenden Abschnittes dieser Sammlung soll mit dem Ausdruck „Schulordnung" der Inbegriff derjenigen Vorschriften bezeichnet werden, welche die äußere Gestaltung der Unterrichtserteilung (des „Unterrichtsbetriebes") an den Volksschulen, insbesondere das Verhalten der Lehrer und Schüler in Beziehung auf die Ausübung des Lehramts und die Teilnahme am Unterricht, sowie ferner die Einrichtungen für den Unterricht — Unterrichtsräume, Lehrmittel u. s. w. — zu ordnen bestimmt sind. Durch diese Vorschriften soll auf einen möglichst günstigen Erfolg des Unterrichts hingewirkt, Einflüssen, welche denselben zu beeinträchtigen geeignet wären, begegnet, auf der anderen Seite aber auch verhütet werden, daß durch die Teilnahme am Unterricht die Gesundheit, überhaupt das Gedeihen der Schulkinder einer Gefährdung ausgesetzt werde. Die Aufgabe der „Schulordnung" hat sonach — in Beschränkung auf das Gebiet des Volksschulwesens — Ähnlichkeit mit der Aufgabe desjenigen Zweiges der Staatsverwaltung, welchen man mit dem Ausdruck „Polizei" zu bezeichnen pflegt.

Von den hierher bezüglichen Vorschriften erscheinen die weitaus meisten zusammengefaßt in der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 27. Februar 1894, betreffend die Schulordnung für die Volksschulen, welche an die Stelle der über denselben Gegenstand von dem Ministerium des Innern (damaligen Unterrichtsministerium) erlassenen Verordnung vom 23. April 1869 getreten ist.

Ergänzungen und Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der allgemeinen „Schulordnung" sind enthalten in einer als Verordnung verkündeten „Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen", sodann in Einzelverfügungen des Unterrichtsministeriums sowie des Oberschulrats, welche meist nicht durch öffentliche Bekanntgebung, sondern auf dem Wege der schriftlichen Eröffnung zur Kenntnis der Beteiligten gebracht worden sind. Außerdem aber wurden neben der allgemeinen Schulordnung gleichfalls im Verordnungswege Vorschriften erlassen, welche zwar dem Gebiete der Schulordnung in dem oben angedeuteten weiteren Sinne angehören, aber sich auf einzelne Teile dieses Gesamtgebietes beschränken. Es sind dies Vorschriften über

Maßregeln zur Verhütung ansteckender Krankheiten;

Mitwirkung der Schulen zur Durchführung der Vorschriften über das Impfwesen;

Anlage und Einrichtung der für Volksschulen bestimmten Baulichkeiten;

Sicherung des Vollzugs der Gesetzesbestimmungen über die Lehranstalten, welche Unternehmen von Privaten oder Korporationen sind.

Dem Abschnitt „Schulordnung" sind schließlich noch angereiht die Bestimmungen über Gewährung von Fahrpreisermäßigungen bei Benützung der Eisenbahn durch Schüler und für Schul-Veranstaltungen.

1.

Allgemeine Schulordnung.

Verordnung.

(Vom 27. Februar 1894.)

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

(Ges. u. V.Bl., 1894, S. 76; Schulv.Bl., 1894, S. 37.)

Unter Aufhebung der Ministerialverordnungen

vom 23. April 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX, Seite 73,

vom 7. August 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII, Seite 147,

vom 1. Mai 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV, Seite 289,

vom 26. September 1886, Gesetzes- und Verordnungblatt Nr. XLI, Seite 384,

wird mit Wirkung vom Tag der Verkündung dieser Verordnung nachstehende

Schulordnung für die Volksschulen

erlassen.

Erster Abschnitt.

Sicherung des Schulbesuches.

I. Aufstellung und Fortführung der Schülerlisten.

§ 1.

1. Die örtlichen Schulbehörden (Ortsschulbehörden) erhalten spätestens bis zum 15. März jeden Jahres von den Beamten des bürgerlichen Standes einen Auszug aus den Standesbüchern — vergleiche das anliegende Muster I —, in welchem alle im Geburtsbuch eingetragenen, noch lebenden (d. h. in den Büchern des nämlichen Standesbeamten nicht als gestorben bezeichneten) Kinder aufzunehmen sind, welche in der Zeit vom 1. Juli des vorigen bis mit 30. Juni des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegen.

2. Wenn einzelne Abteilungen einer Gemeinde zu verschiedenen Schulbezirken gehören, ist für jede derselben ein gesonderter Auszug zu fertigen.

§ 2.

Sofort nach Empfang dieses Auszugs hat die Ortsschulbehörde festzustellen, welche der darin verzeichneten Kinder nicht mehr im Schulbezirk sich aufhalten und, sofern sie deren Aufenthaltsort kennt, der Ortsschulbehörde dieses Orts den Namen, Zeit und Ort der Geburt der Kinder sowie den Namen des verantwortlichen Elternteils oder Fürsorgers mitzuteilen.

Diese Mitteilung hat nur dann zu unterbleiben, wenn und soweit es um Kinder ortsanwesender Eltern oder Fürsorger sich handelt, die von diesen selbst oder behördlicherseits zum Besuch einer anderen öffentlichen Bildungsanstalt oder einer sonstigen, den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Lehranstalt (§ 94, §§ 110 bis 112, § 116 des Gesetzes) an einen anderen Ort gebracht worden sind.

Da die Schulordnung nur für das Gebiet des Großherzogtums Geltung hat, ist die Vorschrift in § 2 auf die in anderen Staaten sich aufhaltenden, wenn auch in Baden geborenen und hier staatsangehörigen, Kinder nicht zu beziehen (O.Sch.R. 17. Aug. 1869, Nr. 13769). Indessen ist eine Überweisung an nicht-badische Schulbehörden durch die Schulordnung auch nicht untersagt und dürfte dieselbe nicht zu unterlassen sein bezüglich derjenigen in Baden geborenen und staatsangehörigen Kinder schulpflichtigen Alters, welche in einem Staate, mit dem Baden auf gegenseitige Anerkennung der Schulpflicht übereingekommen ist, ihren Aufenthalt haben bezw. nehmen. Die Überweisung wäre in Fällen dieser Art an die Behörde bezw. den Beamten zu richten, welcher nach der im Staate des Aufenthalts des Kindes bestehenden Einrichtung zur Ausstellung des Zeugnisses über Erfüllung der Schulpflicht zuständig ist (s. S. 69/70).

§ 3.

1. Hierauf stellt die Ortsschulbehörde aufgrund des Auszuges aus dem Standesbuch, der weiteren Feststellung und Mitteilungen nach § 2 und der etwaigen sonstigen Ermittelungen die Schülerliste (Grundliste) auf.

In diese Liste sind einzutragen sämtliche Kinder des schulpflichtigen Jahrganges,

a. deren Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben oder

b. die sonst dauernd in der Gemeinde sich aufhalten.

Kinder der letzteren Art sind sonach — sofern ihre Eltern überhaupt einen Wohnsitz im Gebiet des Großherzogtums haben — sowohl in die Schülerliste am Ort dieses letzteren wie auch in die Liste des Orts ihres eigenen Aufenthaltes einzutragen.

2. Nach Beginn des Schuljahres ist bei den einzelnen Kindern festzustellen,

a. ob sie die Volksschule des Orts, oder
b. eine andere Volksschule besuchen,
c. ob sie wegen Besuchs einer anderen öffentlichen Bildungsanstalt oder einer sonstigen, den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Lehranstalt (§ 94, §§ 110 bis 112, § 116 des Gesetzes) vom Besuch der Volksschule befreit sind, oder aber
d. ob sie wegen Privatunterricht, oder
e. aus welch' anderen Gründen zum Besuch der Volksschule nicht beigezogen oder von demselben entbunden worden sind.

3. Die Schülerlisten sind nach Muster III und zwar jahrgangweise, für Knaben und Mädchen gesondert anzulegen; die Namen sind in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

§ 4.

Die jahrgangweise angelegten Schülerlisten sind entsprechend fortzuführen. Insbesondere sind in dieselben alle später eintretenden Schüler des betreffenden Jahrganges einzutragen.

Bezüglich der in der Liste eingetragenen Kinder, deren Eltern oder Fürsorger den Wohnsitz in der Gemeinde haben, ist für die Dauer dieses Verhältnisses jede Veränderung im Schulbesuch vorzumerken.

§ 5.

1. Wenn Kinder die bisherige Volksschule verlassen, um in eine andere einzutreten, ist — auch wenn sie in der Schülerliste der bisherigen Schule weiterzuführen sind (§ 3, 1 Absatz 3 und § 4 Absatz 2) — der Ortsschulbehörde der neuen Schule jeweils in der § 2, Absatz 1 bezeichneten Weise Mitteilung zu machen.

2. Kinder, welche eine Mittelschule besuchen, sind, sofern ihre Eltern oder Fürsorger ihren bisherigen Wohnsitz verlassen, der Ortsschulbehörde des neuen Wohnsitzes zur Fortführung in den Schülerlisten zu überweisen.

§ 6.

1. Die Direktionen und Vorstände öffentlicher Bildungsanstalten, die Vorstände von Korporationsschulen und Unternehmer von Privat-Lehranstalten

sind gehalten, von dem Eintritt oder Austritt volksschulpflichtiger Kinder der Ortsschulbehörde, in deren Bezirk die Eltern oder Vormünder oder Pflegeeltern der betreffenden Kinder wohnen, in der § 2 Absatz 1 bezeichneten Weise Mitteilung zu machen.

2. Gleiche Mitteilung haben die Ortsschulbehörden bezüglich solcher Kinder zu machen, deren Eltern oder Fürsorger ihren Wohnsitz nicht in einer zum Schulbezirk gehörigen Gemeinde haben (§ 3, 1 Absatz 3 und § 4, Absatz 2).

§ 7.

1. Die pünktliche und saubere Aufstellung und Fortführung der Schülerlisten ist Sache des (ersten) Lehrers.

2. Die Listen mit ihren Beilagen sind von der Ortsschulbehörde, und zwar von dem Zeitpunkt an, mit welchem sämtliche Kinder des betreffenden Jahrgangs das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, noch mindestens 7 Jahre lang aufzubewahren.

II. Aufnahme in die Volksschule.

§ 8.

Mindestens 8 Tage vor Beginn eines jeden Schuljahrs erläßt die Ortsschulbehörde eine Aufforderung zur Stellung bezw. Anmeldung der in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder. — Vergleiche das anliegende Muster II.

Die Aufforderung ist in ortsüblicher Weise im Schulort und, wenn der Schulverband über mehrere Orte sich erstreckt, in jedem der beteiligten Orte bekannt zu machen.

§ 9.

Spätestens vierzehn Tage nach Beginn des Schuljahrs hat der (erste) Lehrer der Ortsschulbehörde anzuzeigen, welche der in der Schülerliste aufgeführten Kinder, soweit sie nicht vom Schulbesuch befreit sind oder entbunden wurden (§§ 11 bis 14), die Schule nicht besuchen. Gegen die Eltern oder Fürsorger solcher Kinder ist nach § 4 des Gesetzes zu verfahren.

Wenn ein Besuch der Schule durch Kinder von umherziehenden Gewerbetreibenden stattfindet (s. Zusatz 5 zu § 1 des E.U.G. — S. 70/71), ist in allen Fällen festzustellen, ob die Mitführung der Kinder in dem Wandergewerbeschein ge-

stattet ist und zutreffenfalles hievon der vorgesetzten Kreisschulvisitatur mit Bezeichnung der Polizeibehörde, welche den Wandergewerbeschein ausgestellt hat, Anzeige zu erstatten.

Ist das Mitführen der Kinder in dem Wandergewerbeschein nicht gestattet, so hat die Ortsschulbehörde von dem Sachverhalt sofort an das zuständige Bezirksamt zu berichten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der vorgesetzten Kreisschulvisitatur.

Die Kreisschulräte haben Anzeigen der ersteren Art jeweils alsbald der Oberschulbehörde vorzulegen, im zweiten Fall aber sich wegen Rückverbringung der Kinder an ihren Wohnort jeweils mit dem zuständigen Bezirksamt in's Benehmen zu setzen.

O.Sch.R., 24. Mai 1901 Nr. 11845. Schulv.Bl., 1901, S. 40.

§ 10.

1. Kinder, welche am 30. Juni des betreffenden Jahres das sechste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, kann die Ortsschulbehörde auf Verlangen der Eltern oder Fürsorger in die Schule aufnehmen, sofern Raum und Einrichtung des Schulzimmers es gestatten und die gesetzlich bestimmte Grenze bezüglich der Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder (§ 14 des Gesetzes über den Elementarunterricht) nicht überschritten wird. Der vorzeitige Eintritt in die Volksschule erzeugt keinen Anspruch auf Entlassung aus derselben vor völlig zurückgelegtem Alter der Schulpflicht.

2. Unter den gleichen Beschränkungen kann die Ortsschulbehörde auch Kinder aufnehmen, welche in benachbarten, nicht zum Schulverband gehörigen Orten wohnen.

III. Befreiung vom Schulbesuch.

§ 11.

Schulpflichtige Kinder, welche eine höhere öffentliche Bildungsanstalt oder eine andere den gesetzlichen Bedingungen entsprechende Lehranstalt (§ 94, §§ 110—112, § 116 des Gesetzes) besuchen, sind von dem Besuch der Volksschule befreit.

§ 12.

Gesuche um Entbindung eines Kindes vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts sind schriftlich bei der Ortsschulbehörde einzureichen unter Anschluß von Nachweisungen darüber, daß das Kind mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten werde.

Die Ortsschulbehörde hat das Gesuch mit gutachtlichem Bericht dem Kreisschulrat zur Entscheidung vorzulegen. Im Falle der Abweisung des Gesuches sind die Gründe derselben anzugeben.

Die Zurücknahme einer vom Kreisschulrat bewilligten Befreiung vom Besuche der Volksschule kann nur nach vorausgegangener Anhörung der Eltern oder deren Stellvertreter verfügt werden. Dieselben können verlangen, daß das Kind durch den Kreisschulrat geprüft werde, sofern dies noch nicht geschehen ist.

§ 13.

Über etwaige Gesuche um Nachsichtserteilung hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht schwächlicher Kinder (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) entscheidet die Ortsschulbehörde, nachdem sie sich über den körperlichen und geistigen Zustand der betreffenden Kinder, nötigenfalls durch Beiziehung Sachverständiger, verlässigt hat.

§ 14.

1. Darüber, ob Kinder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmen können, haben die Ortsschulbehörden, wenn die Frage nach den Umständen des einzelnen Falles überhaupt zweifelhaft erscheint, die gutächtliche Äußerung eines Arztes bezw. des Bezirksarztes und, wenn das Kind die Schule bereits besucht, auch jene des Klassenlehrers einzuholen.

2. Ist der Zustand des Kindes nicht derart, daß es nicht wenigstens einigen Nutzen vom Besuche der Schule haben könnte, wäre es in der Regel wenigstens insolange zum Unterricht zuzulassen, bis durch die Verbringung in eine entsprechende Anstalt anderweit für seine Ausbildung Sorge getragen ist.

3. Die durch die Erhebung ärztlicher Gutachten entstehenden Kosten sind auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

IV. Schulentlassung.

§ 15.

Spätestens am 1. März übergiebt der (erste) Lehrer der Ortsschulbehörde

1. ein Verzeichnis derjenigen Schüler, welche bis zum 30. Juni (einschließlich) des laufenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben werden,

2. ein Verzeichnis, welches

a. in seiner ersten Abteilung diejenigen Schülerinnen, die bis zum 30. Juni (einschließlich) des laufenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben werden und

b. in seiner zweiten Abteilung diejenigen Schülerinnen enthält, welche bis zum nächstfolgenden 31. Dezember (einschließlich) ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen und deren Entlassung aus der Schule von den Eltern oder deren Stellvertretern verlangt wurde.

Die Verzeichnisse sollen außer dem Namen eines jeden Kindes enthalten: dessen Geburtszeit, die Noten über Befähigung, Fleiß, Betragen und Schulbesuch, Zahl der unerlaubten Schulversäumnisse während des letzten Schuljahres, sowie über die in den einzelnen Unterrichtsgegenständen erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten, die Bezeichnung der Klasse, in welcher das Kind, und wie lange es schon in derselben sich befindet, den Jahresplatz und etwaige sonstige gutscheinende Bemerkungen.

§ 16.

Die Entlassung der Schüler erfolgt jeweils am Schluß des Schuljahrs unter Verkündung der Namen der zu entlassenden durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde.

Der entlassene Schüler erhält einen von der Ortsschulbehörde ausgestellten Entlassungsschein.

Bei Volksschulen, für welche ein „Erster Lehrer" durch die Oberschulbehörde ernannt ist (E.U.G. § 17 Abs. 1), kann der Vorsitzende der Ortsschulbehörde die Verkündung der Namen der zu entlassenden Schüler sowie die Unterzeichnung der Entlassungsscheine dem ersten Lehrer überlassen (Dienstweisung für die ersten Lehrer § 15 — S. 354).

V. Schulversäumnisse.

§ 17.

1. Die Freigebung des Besuchs einzelner Unterrichtsstunden eines einzelnen Tages ist unter Angabe genügender Gründe bei dem Lehrer beziehungsweise Geistlichen, welcher diese Stunden zu erteilen hat, nachzusuchen.

2. Urlaub für einen Schüler auf einen ganzen Tag kann der Klassenlehrer, bis zu 14 Tagen der Vorsitzende der Ortsschulbehörde im Benehmen mit dem Klassenlehrer, darüber hinaus die Ortsschulbehörde erteilen.

3. Wo ein erster Lehrer gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht bestellt ist, steht diesem die Befugnis zu, von sich aus bis zu einer Woche und mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde bis zu 14 Tagen Urlaub zu erteilen.

4. Wenn die Ortsschulbehörde Urlaub erteilt hat, wird sie dem (ersten) Lehrer zur weiteren Verständigung der beteiligten Lehrer wie des Geistlichen alsbald schriftliche Mitteilung zugehen lassen.

In gleicher Weise wird der Lehrer, welcher Urlaub erteilt hat, die übrigen Lehrer und den Geistlichen hievon rechtzeitig verständigen.

[Schulbefreiung israelitischer Schüler an israel. Festtagen und an Sabbathen.] Erlaß des Oberschulrats vom 10. Juli 1877, Nr. 10 227, — an die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen, der höheren Mädchenschulen sowie an die Kreisschulvisitaturen:

Im Einverständnis mit dem Grossh. Oberrat der Israeliten wird bezüglich des Schulbesuches israelitischer Schüler an israelitischen Festtagen und an Sabbathen behufs allgemeiner Regelung dieser Angelegenheit angeordnet:

1. Israelitische Schüler sind auf Verlangen ihrer Eltern oder Fürsorger vom Schulbesuch zu befreien:
   a) an den beiden Tagen des Neujahrsfestes,
   b) am Versöhnungsfeste,
   c) am ersten und siebenten Tage des Pesachfestes (Ostern),
   d) am ersten Tage des Wochenfestes (Pfingsten),
   e) am ersten und achten Tage des Laubhüttenfestes.
2. An anderen israelitischen Festtagen und an Sabbathen sind die israelitischen Schüler zum regelmässigen Besuche der Schule anzuhalten; doch sind dieselben, soweit thunlich, an Sabbathen während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes auf Verlangen ihrer Eltern oder Fürsorger von der Verpflichtung zum Schulbesuch zu entbinden.

   Keinenfalls aber sollen israelitische Schüler oder Schülerinnen beim Schulbesuch an Sabbathen und Festen gegen den Willen ihrer Eltern oder Fürsorger zum Schreiben, Zeichnen, oder zur Fertigung von Handarbeiten angehalten werden.

   Auch ist bei Feststellung der Stundenpläne auf die israelitischen Schüler in der Weise Rücksicht zu nehmen, dass soweit thunlich der christliche Religionsunterricht auf Samstag und auf die Zeit des israelitischen Gottesdienstes gelegt und auf diesen Tag solche Unterrichtsgegenstände angesetzt werden, bei welchen keine Arbeiten vorkommen, an denen israelitische Schüler nicht teilnehmen können.

§ 18.

1. Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubnis erteilt wurde, müssen nachträglich bei dem Lehrer in genügender Weise entschuldigt werden.

Als genügende Entschuldigungsgründe können nur solche Umstände in Betracht kommen, welche entweder dem Kind den Schulbesuch ohne Nachteil für seine Gesundheit unmöglich machen oder bei welchen voraussichtlich eine Befreiung vom Schulbesuch bewilligt worden wäre, welche aber so unerwartet

eingetreten sind, daß nicht zuvor um Urlaub nachgesucht werden konnte. Hierher gehören zum Beispiel: Krankheit oder Unwohlsein eines Schulkindes; sehr ungünstige Witterung oder vorübergehend ungangbare Wege, wenn die Entfernung von dem Schulhaus beträchtlich ist; Krankheit der Eltern, wenn dadurch das Kind zuhause unentbehrlich wird; Todesfälle, Leichenbegängnisse, Trauergottesdienste von nahen Verwandten; Gänge zum Arzt oder Apotheker für Eltern, Geschwister oder andere Familienangehörige, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden kann, und ähnliche dringende Fälle, — niemals aber Verwendung der Kinder zu gewöhnlichen häuslichen oder landwirtschaftlichen und gewerblichen Geschäften.

2. Die Entschuldigung ist — wofern es sich nicht um ortskundige Thatsachen handelt — wo möglich noch im Laufe der betreffenden Woche bei dem Lehrer anzubringen.

§ 19.

Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubnis erteilt oder welche nicht nachträglich genügend entschuldigt wurden, sind als ungerechtfertigte (§ 4 des Gesetzes) zu behandeln.

§ 20.

1. Jeder Lehrer führt eine für das ganze Schuljahr bemessene Handliste, in welche er täglich unter Angabe des Datums sämtliche Schulversäumnisse gewissenhaft einträgt. Dabei ist auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen, ob die einzelnen Versäumnisse bewilligt, durch Krankheit oder sonstige Ursachen entschuldigt oder aber ungerechtfertigt sind (durch die Buchstaben B., Ek., Es. und U.).

2. Der (erste) Lehrer stellt nach Umfluß von je zwei Wochen aus der von ihm, beziehungsweise von jedem der übrigen Lehrer, geführten Handliste die ungerechtfertigten Versäumnisse zusammen. Dabei ist Muster IV zu benützen. Wenn der Angezeigte bereits früher wegen Schulversäumnis des betreffenden Kindes bestraft wurde, so ist die Zahl dieser Bestrafungen in Spalte 6 beizusetzen.

3. Wenn die Angezeigten in verschiedenen politischen Gemeinden wohnen, so ist für jede Bürgermeisterei ein besonderes Verzeichnis aufzustellen.

§ 21.

1. Sind im Laufe der letzten zwei Wochen keine ungerechtfertigten Versäumnisse vorgekommen, so ist hievon dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde schriftliche Anzeige zu machen.

2. Im anderen Falle übergiebt der (erste) Lehrer das Verzeichnis alsbald dem Vorsitzenden. Entschuldigungsgründe, welche nachträglich bei dem Letztern vorgebracht werden, können nur nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Lehrer berücksichtigt werden. Geschieht Letzteres, so ist davon in Spalte 11 Vormerkung zu machen.

§ 22.

Wenn in dem Verzeichnis Schüler vorkommen, gegen deren Eltern oder Fürsorger seit Beginn des Schuljahres schon dreimal Versäumnisstrafen aufgrund des § 4 Absatz 1 des Gesetzes erkannt wurden, so hat der Vorsitzende dem Bezirksamt bezüglich eines jeden solchen Schülers eine besondere Anzeige zu erstatten, in welche außer den in den Spalten 1 – 5 enthaltenen Angaben die früheren Bestrafungen einzeln mit Anführung des Datums eines jeden Straferkenntnisses und des jeweiligen Strafbetrages aufzunehmen sind.

Von dieser Anzeigeerstattung ist in Spalte 11 Vormerkung zu machen.

Die Vorschrift des § 22 der Schulordnung hat mehrfach zu Unzuträglichkeiten insofern geführt, als in einzelnen Fällen vor der Zustellung der erlassenen Strafverfügung wegen späterhin zur Anzeige gebrachter neuer Fälle weitere Strafverfügungen erlassen wurden. Es hat dies in den betreffenden Fällen Anlaß zur gnadenweisen Nachlassung der wegen der späteren Versäumnisse erkannten Strafen gegeben.

Damit solche Unzuträglichkeiten nach Thunlichkeit vermieden werden, sind zufolge Auftrags des Ministeriums die Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte durch die Oberschulbehörde angewiesen, bezüglich der Schulversäumnisse, welche zur polizeilichen Bestrafung sich eignen, jeweils nur alle 14 Tage dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Dabei wird es sich empfehlen, die Vorlage — für jeden der betreffenden Schüler getrennt — in die Form einer tabellarischen Übersicht zu bringen in der Art, daß bei jedem einzelnen Schüler neben der genauen Bezeichnung des straffälligen Elternteils bezw. Fürsorgers und des Lehrers, welcher die Anzeige erstattet hat, die Zahl der früheren bürgermeisteramtlichen Strafverfügungen und die Zahl der neuerlichen Schulversäumnisse angegeben wird. O.Sch.R., 22. Dezember 1893, Nr. 25 814.

§ 23.

Erscheint das Schulversäumnis als lediglich durch das Schulkind verschuldet, so kann der Vorsitzende von einem Einschreiten beziehungsweise von der Herbeiführung eines solchen gegen die Eltern Umgang nehmen und die Bestrafung des Kindes mit einer geeigneten Schulstrafe anordnen, was alsdann gleichfalls in dem Verzeichnis einzutragen ist.

§ 24.

1. Bezüglich der nicht nach den §§ 21—23 erledigten Anzeigen hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde in seiner Eigenschaft als Bürgermeister alsbald in der Weise einzuschreiten, daß er bei den betreffenden Anzeigen in Spalte 7 und 8 der Versäumnisliste — Muster IV — den Angezeigten für je einen Tag der Versäumnis eine Geldstrafe von 10—50 Pfg. ansetzt.

2. Wo für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission bestellt ist, hat deren Vorsitzender die Versäumnisliste — nach Beendigung des in den §§ 21—23 vorgesehenen Verfahrens — alsbald dem Bürgermeister zur weiteren Behandlung nach Maßgabe der Vorschriften im vorigen Absatz zu übergeben.

3. Der Betrag der Strafe wird vorzugsweise nach den Vermögensverhältnissen des Angezeigten, nach dem Vorteil, welcher aus dem Schulversäumnis gezogen werden konnte, und nach der Zahl der vorausgegangenen Bestrafungen bemessen.

§ 25.

1. Der Bürgermeister stellt hierauf das Verzeichnis dem Ortsdiener zu, welcher den Betreffenden das Erkenntnis eröffnet und die Strafbeträge sogleich erhebt.

2. Die Bezahlung wird durch Eintrag in Spalte 9 bescheinigt. War keine Zahlung zu erlangen, sei es, daß der Bestrafte keine Mittel zu haben oder Einsprache erheben zu wollen erklärte oder aber ohne Angabe eines Grundes die Zahlung verweigerte, so hat dies der Ortsdiener in Spalte 10 zu bemerken.

3. Der Gemeinderat kann dem Ortsdiener eine aus den eingehenden Strafgeldern zu entnehmende Hebgebühr bewilligen.

§ 26.

1. Einsprachen gegen die angesetzte Strafe sind innerhalb drei Tagen bei dem Bürgermeisteramt zu begründen.

Dieselben dürfen nur berücksichtigt werden, nachdem dem Lehrer — und wo für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission bestellt ist, zuvor noch dem Vorsitzenden dieser — Gelegenheit gegeben worden, über die Gründe der Einsprache sich zu äußern.

2. Gegen das Erkenntnis des Bürgermeisters steht den Beteiligten binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Strafanordnung die Beschwerde an das Bezirksamt zu.

Das Ergebnis der Einsprache oder der Beschwerde wird in Spalte 11 der Tabelle kurz vermerkt.

§ 27.

Ist die Zahlung der vollzugsreifen Versäumnisstrafen nicht zu erlangen gewesen, so verfügt der Bürgermeister die zwangsweise Erhebung derselben. Besitzt der Bestrafte keine dem Zugriff unterworfene Gegenstände, so wird die Strafe in Abgang genommen und dies in Spalte 11 bemerkt.

Unbeibringliche Geldstrafen, welche auf Grund des § 4 Abs. 1 des E.U.G. vom Bürgermeister erkannt sind, können nicht in Freiheitsstrafen umgewandelt werden; für solche Fälle wird sich deshalb eine besonders strenge Handhabung der Bestimmung in § 4 Absatz 3 des E.U.G. empfehlen.

§ 28.

1. Durch Beschluß des Gemeinderats wird bestimmt, ob die eingehenden Versäumnisstrafen in der Schulfondrechnung, falls eine solche vorhanden ist, oder in der Gemeindekasse verrechnet werden.

2. Der Empfang der Strafgelder ist von dem betreffenden Rechner zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann auch in die Tabelle selbst eingetragen werden.

Vgl. Zusatz 2 zu § 13 der Verordnung, betreffend die Aufsichtsbehörden der Volksschulen — S. 338.

Der erste Absatz von § 28 der Schulordnung, welcher ursprünglich noch eine Bestimmung über Verrechnung der Strafgelder in der Gemeinderechnung enthielt, hat nachträglich den obigen Wortlaut erhalten. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 12. Juni 1894 — Schulv.Bl., 1894, S. 214.

§ 29.

1. Der Bürgermeister giebt das Verzeichnis — mit den Einträgen über die Erledigung der einzelnen Anzeigen — wenn er nicht selbst Vorsitzender der Ortsschulbehörde ist, an diesen zurück.

2. Die Verzeichnisse werden dem (ersten) Lehrer zur Einsicht zugestellt und sodann von der Ortsschulbehörde zusammengeheftet und aufbewahrt.

3. Die Kreisschulräte werden gelegentlich ihres Besuchs der Schule oder durch besondere Einforderung der Verzeichnisse von der Art der Ab-

wandlung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse Kenntnis nehmen und Ungehörigkeiten abstellen, beziehungsweise, falls solche von dem Bürgermeisteramt herrühren, dem Bezirksamt zur Anzeige bringen.

§ 30.

Die Bezirksämter werden bei Ortsbereisungen und ähnlichen Anlässen oder, falls sie es für notwendig erachten, durch periodische Einforderung der Straftabellen darauf achten, daß die Bürgermeisterämter die Anzeigen nach den gegebenen Vorschriften, insbesondere rechtzeitig, abwandeln und die Erkenntnisse vollziehen.

§ 31.

Kinder, welche wiederholt die Schule versäumen, kann der Bürgermeister mittelst polizeilichen Zwanges in die Schule verbringen lassen.

§ 32.

In die für die regelmäßigen Jahresprüfungen oder für die Visitationen zu fertigenden Schülerlisten ist bei jedem Kind die Gesamtzahl seiner Schulversäumnisse in dem betreffenden Schuljahr — je nach Tagen gezählt — aus der Handliste unter den Rubriken: 1. bewilligte, 2. entschuldigte (a. durch Krankheit, b. durch sonstige Ursachen) und 3. ungerechtfertigte Versäumnisse einzutragen. Am Schlusse ist jede dieser Spalten einzeln für sämtliche Schülerklassen zusammenzuzählen und es sind die sich ergebenden Gesamtzahlen auf der Titelseite der Schülerliste zu verzeichnen.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung der Lehrzimmer, Lehrmittel und sonstige Schulbedürfnisse.

§ 33.

1. Zur inneren Einrichtung der Lehrzimmer, zu den für den Unterricht notwendigen Lehrmitteln und zu den sonstigen Schulgebrauchsgegenständen (§ 91 des Gesetzes über den Elementarunterricht) gehören, außer den erforderlichen Schulbänken, in allen Volksschulen mindestens: Vorhänge zum Schutz gegen die einfallenden Sonnenstrahlen (Verordnung über Schulhausbaulichkeiten vom 17. Oktober 1884, § 3 Ziffer 10

Absatz 2*), zwei Schränke (der eine zur Aufbewahrung der Lehrbücher und übrigen Gebrauchsgegenstände, der andere zur Aufbewahrung der weiblichen Handarbeiten und der Materialien hiezu), ein Tisch oder Katheder nebst Stuhl, eine schwarze Wandtafel und eine Notentafel, beide womöglich auf beweglichem Gestelle, ein Tafelschwamm, ein Lineal, ein Winkelmaß, ein Kreideeinsatzzirkel, ein Globus, Planiglobien, Wandkarten von Baden, Deutschland, Europa und Palästina, eine Violine, eine Waschschüssel nebst Handtuch und endlich die dem Lehrer zum Unterricht notwendigen Bücher und Schreibmaterialien, sowie die für Lehrer und Schüler erforderliche Tinte und Kreide.

Des weiteren werden zum Zweck der Vervollständigung der Einrichtung nachstehend verzeichnete Gegenstände zur Anschaffung empfohlen: Wandkarten von dem Schulort und seiner Umgebung, von dem Amtsbezirk oder dem Kreis, Bildertafeln für den naturgeschichtlichen Unterricht, ein Nährahmen, ein Tisch zum Schneiden und Richten der Näharbeiten, Nähtische oder wenigstens an den Bänken anzubringende Nähpolster.

2. Die Lehrer sind verpflichtet, über die in ihrem Besitz und unter ihrer Aufsicht befindlichen Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel ein geordnetes Verzeichnis zu führen und für Ordnung und Aufbewahrung der etwa vorhandenen Schulakten zu sorgen.

3. Wo eine Schülerbibliothek besteht, soll die Aufsicht über deren Benutzung und Erhaltung von der Ortsschulbehörde in der Regel dem ersten Lehrer übertragen werden.

Die Einrichtung solcher Bibliotheken wird den Gemeinden empfohlen.

Eine mit Ermächtigung des Ministeriums von dem Oberschulrat erlassene Verordnung vom 26. Mai 1868 (Schulv.Bl., 1868, Nr. X, S. 111) enthielt sehr in's Einzelne gehende Vorschriften über die „Einrichtung der in den Schulen zu benützenden Subsellien". Obwohl diese in manchen ihrer Bestimmungen längst veraltete Verordnung nirgends ausdrücklich für aufgehoben erklärt ist, wird dieselbe doch nicht mehr für verpflichtend zu erachten sein, nachdem in die Verordnung vom 14. November 1898, betreffend die Schulhausbaulichkeiten (s. unten), neuere Bestimmungen über die den Schulbänken zu gebende Einrichtung (§ 11, Ziffer 2) aufgenommen sind, welche in wesentlichen Punkten (Vorschrift der Null- bezw. Minusdistanz, Vorschrift, daß die Bänke nur zweisitzig sein sollen) von den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai 1868 abweichen.

---

*) Jetzt: Verordnung vom 14. November 1898, § 6, Ziffer 6.

§ 34.

1. Über Anträge des (ersten) Lehrers beziehungsweise der Schulbehörden auf Anschaffung von Lehrmitteln und Gerätschaften oder Gebrauchsgegenständen entscheidet — sofern nicht die Kosten aus Mitteln, die zur unmittelbaren Verfügung der Schulbehörden stehen, bestritten werden können — der Gemeinderat.

2. Falls dieser dem bezüglichen Ansinnen nicht stattzugeben beschließt, hat er hievon dem Antragsteller Mitteilung zu machen. Dieser wird, sofern er den Antrag aufrecht erhalten will, auf dem geordneten Dienstweg Vorlage an die Oberschulbehörde erstatten, welch' letztere sodann ihrerseits diejenigen Gegenstände, welche sie für notwendig erachtet, bezeichnen wird (§ 91 des Gesetzes). Wo für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission bestellt ist, sind die bezüglichen Anträge des (ersten) Lehrers dieser zur Prüfung und Weiterleitung an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 35.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, behufs der gewöhnlichen kleinen Anschaffungen, soweit wegen derselben nicht mit den einzelnen Lehrern Pauschsummen vereinbart sind, dem (ersten) Lehrer eine angemessene Summe zur Verfügung zu stellen.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 12. Juni 1894; Schulv.Bl., 1894, S. 214:

> Der (erste) Lehrer kann, auch wenn ihm zur Bewirkung der gewöhnlichen kleinen Anschaffungen eine bestimmte Summe vom Gemeinderat zur Verfügung gestellt ist, doch keine unmittelbare Zahlungsanweisung an den Gemeinderechner erlassen, sondern muss (unter Vorlage der Rechnungen bezw. Forderungszettel für die von ihm bewirkten Anschaffungen) den Gemeinderat um Erteilung der Zahlungsanweisung auf die Gemeindekasse angehen (Gemeindeordnung, § 51 Abs. 1 und 3).

Hiernach hätten in § 17, 2 der „Dienstweisung für die ersten Lehrer" (S. 355) die Worte „behufs unmittelbarer Anweisung auf die Gemeindekasse" in Wegfall zu kommen.

§ 36.

Wenn Kinder, welche die Volksschule besuchen, nicht im Besitz der erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien sind, so erläßt die Ortsschulbehörde an ihre Eltern oder Stellvertreter aufgrund des § 5 des Gesetzes die schriftliche Mahnung, binnen einer zu bestimmenden Frist die nötigen Anschaffungen zu machen, widrigenfalls das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft werde, welchem die Unterhaltung des Kindes

obliegt. Nach fruchtlosem Verlauf der bestimmten Frist sorgt die Ortsschulbehörde für Anschaffung des Fehlenden durch die Gemeinde.

§ 37.

1. Die Schulzimmer und sämtliche zur Schule gehörigen Räume sind stets rein zu halten. Die Schulzimmer insbesondere müssen in der Woche mindestens zweimal reingekehrt und abgestäubt werden.

Schulkinder sind zu dieser Arbeit nicht verpflichtet.

2. Überdies ist wenigstens viermal im Jahr eine durchgreifende Reinigung sämtlicher zur Schule gehörigen Räume vorzunehmen.

3. Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, im Bedürfnisfall weitergehende Vorschriften zu erlassen.

Die Vorschriften des § 37 der „Schulordnung" bezeichnen nur das Mindestmaß dessen, was im Interesse des körperlichen Wohles der Schulkinder zunächst für die Reinhaltung der zur Schule gehörigen Räumlichkeiten unbedingt geschehen muß. Die „weitergehenden Vorschriften", deren Erlassung für den Bedürfnisfall in Ziffer 3 des § 37 der Oberschulbehörde vorbehalten ist, würden jedenfalls noch auf manches Andere sich zu erstrecken haben, was für die Pflege der Gesundheit und körperlichen Entwickelung der Schüler nicht weniger wichtig ist, als die Reinhaltung der Schulräumlichkeiten. Als bereits erlassene Vorschriften dieser Art können angesehen werden die Bestimmungen der Verordnungen:

vom 4. März 1894, betreffend die Dienstpflichten der Volksschullehrer — Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen — § 16;

vom 5. März 1894 — Dienstweisung für die ersten Lehrer — § 16 (S. 354);

vom 14. November 1898, betreffend die Schulhausbaulichkeiten, namentlich in den §§ 8, 10, 12.

Für die Mittelschulen hat die Oberschulbehörde in einem (nicht amtlich veröffentlichten) „an die Direktionen und Vorstände" gerichteten Runderlaß vom 17. Januar 1884 Vorschriften erteilt, welche für geeignet erachtet wurden, „einerseits äußere Einflüsse des Schullebens, die für die Gesundheit der Schüler schädlich sein könnten, möglichst fern zu halten, und andererseits dazu beizutragen, auf Kräftigung der Gesundheit derselben fördernd einzuwirken". Daß die bezüglichen Vorschriften auch für die Volksschulen — deren hier einschlägige Verhältnisse allerdings in mancherlei Beziehungen anders gestaltet sind, als bei den Mittelschulen — in Anwendung kommen sollen, ist nirgends ausdrücklich ausgesprochen. Indessen dürfte nichts im Wege stehen, wenn die Lehrer, namentlich die ersten Lehrer an den Volksschulen und die Ortsschulbehörden — von deren Einsicht und gutem Willen ein richtiger Erfolg bei derartigen Vorschriften immer am meisten abhängig sein wird — den Inhalt der dem Wortlaut nach nur für die Mittelschulen bestimmten Anleitung wenigstens als beachtenswerte Ratschläge in Berücksichtigung ziehen. In diesem Sinne findet sich der Runderlaß des Oberschulrats vom 17. Januar

1884 insoweit, als dessen Einzelbestimmungen auch bei Volksschulen Anwendung finden könnten, nachstehend abgedruckt:

I. Vorkehrungen zur Reinhaltung der Unterrichtsräume.

1) Für gute Unterhaltung der zum Schulhause führenden Wege (Pflaster) ist fortwährend Sorge zu tragen. Der Platz vor dem Schulgebäude ist während des Sommers zur Verhütung von Staubaufwirbelungen öfters mit Wassers zu besprengen.

2) Vor den Eingangsthüren des Schulgebäudes sowohl als am Fusse der inneren Treppen sind Scharreisen, daneben Stroh- oder Seegrasmatten zum Reinigen der Füsse anzubringen.

3) Kopfbedeckungen, Überkleider, Überschuhe und Regenschirme sollen in die Schulzimmer nicht verbracht werden. Sind besondere Räumlichkeiten (Gaderoben) zu deren Aufbewahrung nicht vorhanden, so sind in den Gängen des Hauses entsprechende Vorrichtungen — Kleiderrechen und Schirmständer — anzubringen.

4) In den Schulräumen ist auf Einhaltung strenger Ordnung zu sehen. Es soll alles seinen bestimmten Platz haben und nicht regellos umherstehen oder liegen. Es gilt dies namentlich auch von den Schulschränken, in denen Bücher, Hefte, Karten und dgl. wohlgeordnet zu verwahren sind.

II. Die Reinigung der Unterrichtsräume und der damit zusammenhängenden Räume.

5) Viermal im Jahr (in den Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien) hat eine durchgreifende Reinigung aller Lehr-, Sammlungs- und Bibliothekszimmer, der Gänge, Aborte, sowie der Turnhalle stattzufinden. Diese Hauptreinigung hat sich insbesondere auch auf das Abwaschen und Reinigen der Thüren, Lambris und der Fenster, sowie der Schulbänke und Katheder zu erstrecken.

6) Zweimal in der Woche (jeweils an den schulfreien Nachmittagen) sind die Schulzimmer, Gänge und Treppen mit dem Besen rein zu kehren, einige Zeit nach dem Kehren die Schulbänke, Katheder, Schränke, sowie die Fenstergesimse und die Öfen mit feuchten Tüchern abzureiben und zuletzt die Böden mit nassen Tüchern aufzuziehen. *)

---

*) Anweisung über ordnungsmäßige Behandlung der Parkettböden in Diensträumen (O.Sch.R. 24. Dezember 1892 Nr. 28220):

1. Die Parkettböden dürfen unter keinen Umständen mit grösseren Wassermengen unter Zuhilfenahme von Aufzieh- oder Bodentüchern und Strupfern gereinigt werden.

2. Das Reinigen hat vielmehr nur durch Aufziehen und Reiben mit wasserfeuchten Lappen oder Bodentüchern zu geschehen, nachdem die Böden vorher im trockenen Zustande auf's sorgfältigste vom gröbsten Schmutz befreit worden sind.

3. Ist der Boden sehr fleckig oder der Beschmutzung aussergewöhnlich ausgesetzt, so ist derselbe einmal im Jahre mit Seifensiederlauge

An den übrigen vier Schultagen sind dieselben Arbeiten vorzunehmen; nur kann an diesen das nasse Aufziehen der Böden unterbleiben.

7) Die Fenster sind stets rein zu halten.

8) Die Sitzbretter und der Boden der Aborte sind täglich zu reinigen. Da, wo es an dem nötigen laufenden Wasser zur Spülung der Pissoirs fehlt, sind dieselben täglich einmal mit der Giesskanne zu spülen.

Es ist strenge darauf zu sehen, dass die Schüler die Aborte reinhalten und nach jedesmaligem Gebrauche die Abtrittdeckel schliessen.

9) Die Tonnen und Gruben sind rechtzeitig leeren zu lassen und jeweils (durch Einschüttung einer Lösung von Eisenvitriol in die Abtrittröhren und Gruben) zu desinfizieren.

10) Der Boden der Turnhallen ist täglich nach Beendigung des Turnens zu kehren und nass aufzuziehen.

III. Die Lüftung der Schulräume.

11) Auf reine Luft in den Schulzimmern ist stets Bedacht zu nehmen und sind zur Erneuerung und Reinigung der Luft möglichst alle, jedenfalls aber mehrere Oberflügel der Fenster in jedem Klassenzimmer entweder mit Glasjalousien zu versehen oder als Einfallfenster einzurichten und in geeigneter Weise zu handhaben.

Es ist zu vermeiden, Unterfenster, in deren Nähe Schüler sitzen, während des Unterrichts zu öffnen. In Pausen und ausser der Schulzeit wird durch Öffnen sämtlicher Fenster gelüftet, wodurch allein die verdorbene Luft aus den Schulzimmern gründlich entweichen kann. In gleicher Weise sind die Ventilationsvorrichtungen, welche mit den Heizungseinrichtungen in Verbindung stehen, nach Massgabe der vorhandenen Instruktionen in Betrieb zu setzen.

IV. Die Heizung der Schulräume.

12) Es ist andauernd und sorgfältig darüber zu wachen, dass die Schulzimmer angemessen durchwärmt werden.

---

aufzuwaschen muss aber nach der Aufwaschung einen zweimaligen Anstrich von Wachs und Terpentin erhalten und dann aufgebürstet werden.

4. Die Mischung von Wachs und Terpentin ist derart zu nehmen, dass zu 3 Pfund Terpentin 1 Pfund weisses Wachs gethan wird, die man zusammen vergehen lässt und dann mit wollenen oder leinenen Lappen aufträgt und tüchtig in den Boden einreibt. Sie kann kalt oder warm aufgetragen werden.

5. Sind die Parketts in ganz untergeordneten Räumen ausgeführt, so genügt hier auch ein Auftrag von warmem Leinöl, der zweimal im Jahre zu erneuern ist. Die Böden werden dunkel und glanzlos und vertragen bei dieser Behandlung auch das Aufziehen und das Aufwaschen mit nicht zu grossen Wassermengen.

Als die richtige Temperatur können 14 bis 15° R bezeichnet werden.

13) Mit dem Heizen ist zu beginnen, sobald die Temperatur anhaltend unter 13° R sinkt.

Damit die Temperatur eine möglichst gleichmässige bleibe, ist dafür zu sorgen, dass die Öfen während der Schulzeit fortdauernd geheizt werden.

14) Um dem Lehrer die Kontrolle über die vorhandene Temperatur zu ermöglichen, ist für jedes Schulzimmer ein Thermometer anzuschaffen. Dasselbe ist an einer Stelle des Zimmers aufzuhängen, welche eine richtige Beurteilung des allgemeinen Temperaturgrades zulässt. Diese Stelle wird in der Regel an der dem Ofen entgegengesetzten Wand und in einer Höhe von etwa 1,5 m vom Boden zu wählen sein. Bei Anschaffung der Thermometer ist darauf zu sehen, dass dieselben mit einer zuverlässigen Skala versehen und dauerhaft sind.

15) Als Massnahmen, welche eine angemessene Beheizung der Schulzimmer sicher zu stellen geeignet erscheinen, werden folgende Punkte der Beachtung empfohlen:

a) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Einheizen regelmässig einige Stunden vor Beginn der Unterrichtsstunden erfolgt.

b) Die Öfen sind jeweils vor Eintritt der kälteren Jahreszeit auf ihre Beschaffenheit untersuchen zu lassen. Wenn sich hiebei herausstellt, dass eine mangelhafte Erwärmung eines Schulzimmers in der Beschaffenheit des Ofens begründet ist, so ist mit der Umsetzung bezw. Erneuerung desselben vorzugehen. In solchen Fällen ist jedoch nicht zu übersehen, dass die ungenügende Erwärmung ihren Grund auch in unrichtiger Aufstellung des Ofens, z. B. in einer zu entfernten Ecke, haben kann. Gestatten in solchem Falle die Raumverhältnisse eine Versetzung des Ofens, so wird in den meisten Fällen die Aufstellung desselben in der Mitte der einen Wand des Zimmers dem bezeichneten Übelstande abhelfen.

c) Es ist nicht zulässig, dass Schüler zu nahe beim Ofen sitzen. Die dem Ofen zunächst Sitzenden sind durch Aufstellung von Ofenschirmen oder ähnlichen Vorrichtungen gegen zu grosse Wärmeaustretung zu schützen.

16) Bestehen in Schulgebäuden Zentralluftheizungen, so ist darauf zu achten, dass die Wasserbecken in der Nähe der Heizkammer stets gefüllt sind, um der warmen Luft die Möglichkeit zu bieten, sich rasch mit Wasser zu sättigen. Sowohl die Heizkammern als die Luftzuführungskanäle sind während der Heizperiode in Zeiträumen von 6 zu 6 Wochen, sonach etwa 4mal während des Winters sorgfältig zu reinigen, was am zweckmässigsten mit feuchten Tüchern geschieht.

V. Die Beleuchtung der Schulzimmer.

17) Auf möglichste Schonung des Sehvermögens der Schüler ist während des Unterrichts sorgfältig Rücksicht zu nehmen und von

dem Lehrer alles zu beobachten, was zur Erreichung dieses Zweckes dienlich erscheint.

18) Zum Schutze der Augen gegen blendendes Sonnenlicht sind Fensterrouleaux von nicht zu dickem grauem oder blauem Stoffe — welche, herabgelassen, die ganze Fensternische zwar vollkommen zu decken imstande aber den Fenstern nicht so nahe sind, um das Öffnen derselben hinter den Vorhängen unmöglich zu machen, und aufgezogen nicht den oberen Teil der Fenster verdecken — oder sonstige Vorrichtungen (verstellbare Läden u. a.) anzubringen.

19) Die Aufstellung der Schul- und Wandtafeln, Wandkarten u. s. w. zwischen zwei hell erleuchteten Fenstern ist zu vermeiden.

20) In der Dämmerung darf kein Unterrichtsgegenstand, welcher die Augen anstrengt, vorgenommen werden.

21) Kurzsichtigen Schülern ist stets ein Platz in den vordersten Bankreihen anzuweisen.

22) Über die Lage des Schulgebäudes, die Grösse der Fenster, die Farbe der Wände in den Schulzimmern, soweit diese auf eine zweckmässige Beleuchtung Einfluss haben, sowie hinsichtlich des Baues, der Grösse und richtigen Stellung der Schulbänke wird die Verordnung über die Schulhausbaulichkeiten die nötigen Vorschriften enthalten.

23) Wo künstliche Beleuchtung bei dem Schulunterricht in Anwendung kommt, ist als Beleuchtungsmaterial Gas oder Erdöl am meisten zu empfehlen. Bei Anwendung von Gaslicht sind die Flammen von unten her durch Teller oder Kugeln von mattem oder Milchglas zu decken.

Rundbrennern mit Zylindern und Reflektoren — Blechschirmen, unten weiss lackiert — ist der Vorzug zu geben.

Die Petroleumlampen sollen mit Zugglas und Lichtschirm versehen sein.

Auf 5 Schüler ist 1 Flamme zu rechnen, ausser den für den Katheder und zur Beleuchtung der Wandtafeln etwa erforderlichen.

Die Gasflammen sollen in einer Höhe von nicht über 1 Meter über den Köpfen der Schüler angebracht sein.

VI. Beschaffenheit der Lehrmittel.

24) Die Wandtafeln, auf welchen mit der Kreide zu schreiben ist, sollen schwarz, dieses Schwarz aber zur Schonung der Augen matt sein.

Zur Reinhaltung der Tafeln ist in jeder Klasse Schwamm und Wasserbecken nebst Trockentuch stets bereit zu halten.

25) Hinsichtlich der Lehrmittel, welche sich in den Händen der Schüler befinden, ist darauf zu sehen, dass für Drucksachen gutes helles Papier von glatter Oberfläche, welches den Druck einer Seite auf die andere nicht durchschlagen lässt, verwendet ist.

Es soll bei dem Druck in Schulbüchern betragen:

Die Buchstabengrösse mindestens 1,5 mm;

Die Dicke der Striche 0,25 mm;

Der Zwischenraum der verschiedenen Striche der Buchstaben (Approche) eines Wortes 0,5 mm;

Der Zwischenraum zwischen 2 Wörtern 2 mm;

Die Entfernung zweier Zeilen zwischen den nicht überragenden Buchstaben (Durchschuss) 2,5 mm;

Die Länge der Zeile höchstens 105 mm.

Schulbücher, welche obigen Anforderungen nicht entsprechen, sind allmählich aus der Schule zu entfernen. — —

27) Da in unzweckmässigem Verhalten der Schüler beim Schreiben sowohl für das Auge als Körperhaltung derselben eine grosse Gefahr liegt, indem häufig Kurzsichtigkeit und Körperverkrümmungen die Folge sind, wird den Lehrern die Beobachtung folgender Vorschriften zur Pflicht gemacht:

a) — — Das Heft soll (nicht etwa nach rechts seitwärts, sondern) möglichst genau vor die Mitte des Körpers gelegt werden. — —

b) Die Haltung des Oberkörpers, der sich nicht an den Tischrand drückt, sondern sich einige Zentimeter von demselben entfernt hält, ist möglichst aufrecht und so, dass seine Querachse parallel zum Tischrande ist.

c) Der Kopf, dessen Querachse ebenfalls parallel zum Tischrande steht, senkt sich nur wenig gegen den Tisch, so dass das Auge etwa 20—30 Zentimeter von der Schrift entfernt ist, und folgt der Beschreibung der Zeile mit einer leichten Drehung von links nach rechts.

d) die Vorderarme kommen in nahezu symetrischer Lage so auf die Tischplatte zu liegen, dass die Ellbogen nach hinten frei hervorsehen und gleichweit vom Körper entfernt sind.

e) Die Schreibbewegung (Bewegung zur Herstellung der Buchstaben und Wörter) ist in den Fingergelenken bezw. in dem Handgelenke auszuführen.

f) Bei der Weiterführung der Zeile bewegt sich der rechte Vorderarm so, dass er seinen Unterstützungspunkt in der Nähe des Ellbogens möglichst beibehält, hebelartig nach rechts und bei Beginn einer neuen Zeile ebenso wieder (aber etwas schneller) nach links. Die Zeile darf bei Anfängern nicht zu lang sein.

g) Das Emporschieben des Heftes geschieht mittelst der auf demselben liegenden linken Hand, wobei der Vorderarm seinen Unterstützungspunkt ebenfalls nicht verlässt.

h) Beim ersten Schreibunterricht ist auf möglichst grosse Form der Schreibbuchstaben zu sehen.

i) Quadrierte Hefte dürfen nicht verwendet werden.

k) Für den Schreibunterricht ist die hellste Tageszeit zu wählen.

Dritter Abschnitt.

Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes.

§ 38.

Die nächste Aufgabe der Schulzucht ist die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule. Die höhere Aufgabe der Schulzucht aber ist erziehlicher Art und besteht in der Gewöhnung der Kinder an Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Anstand und Sitte; in der Pflege des Gefühllebens der Kinder, ihrer Freude an der Natur, ihrer Liebe zu den Menschen, ihres Sinnes für das Gute und Wahre, ihrer Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen; in der Gewöhnung der Kinder an Aufmerksamkeit, Fleiß, Ausdauer, Selbstüberwindung und Gehorsam; kurz in der Erziehung der Kinder zu verständigen religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft.

Als Mittel hiefür dienen außer dem guten Beispiel des Lehrers, worauf es vor allem ankommt, eine richtige, sittlichen Ernst mit liebevoller Milde verbindende Behandlung der Kinder, die Weckung und Pflege des Ehrgefühls, endlich, wo Erinnerungen und Ermahnungen nicht ausreichen, Strafen, welche indessen so wenig als der mündliche Tadel das Ehrgefühl der Schüler schädigen dürfen.

§ 39.

1. Der Oberschulrat wird in einer Dienstweisung für die Lehrer die hauptsächlichen Vorschriften über ihr Verhalten in der Schule in Bezug auf die Erreichung der in § 38 bezeichneten Zwecke zusammenfassen.

2. Ebenso werden die Kreisschulräte dafür sorgen, daß in jeder Schule in einer mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verfaßten Schulordnung für die Schüler (Schulgesetze) die Vorschriften über deren Verhalten in und außer den Lehrstunden zusammengestellt werden. Diese Schulordnung ist den Schülern beim Beginn jedes Schulhalbjahrs vorzulesen und bleibt das ganze Jahr hindurch in dem Schulzimmer angeschlagen.

3. Es wird den Ortsschulbehörden empfohlen, jedem Kind einen Abdruck der Schulordnung in die Hand zu geben, damit auch die Eltern von derselben Kenntnis nehmen.

---

1. Zu Ziffer 1: Verordnung vom 4. März 1894, betreffend die Dienstpflichten der Volksschullehrer (Abschnitt V, 2).

Zu Ziffer 2 und 3: Beispiel (Muster) einer „Schulordnung für die Kinder" hat die Oberschulbehörde mit Erlaß vom 11. Mai 1869 veröffentlicht (Schulv.Bl., 1869, Nr. VI, S. 83).

2. Über die Frage, ob in den „Schulgesetzen" vorgeschrieben werden könne, daß die Schulkinder mit Fußbekleidung (nicht barfüßig) in die Schule zu kommen haben, hat die Oberschulbehörde anläßlich eines Einzelfalles in nachstehender Weise sich ausgesprochen:

Vom Standpunkte des Schulbetriebs ist das Erscheinen der Schüler mit Fussbekleidung versehen nur beim Turnunterricht erforderlich. — — Dagegen scheint uns die Ausdehnung dieser Massregel auf den Schulbesuch im allgemeinen nicht notwendig und auch durch die — vom Gemeinderat (der Gemeinde N) betonte — Rücksichtnahme auf die „Sittlichkeit" nicht geboten, zumal da an der weitaus grössten Zahl von Landschulen die Schulkinder thatsächlich ohne Fussbekleidung zum Unterricht kommen und das Erscheinen der Schüler mit Schuhen sonach im allgemeinen als eine Ausnahme zu betrachten ist.

Die Ordnung der Angelegenheit gehört übrigens zweifellos zur Zuständigkeit der Ortsschulbehörde, die eine bezügliche Anordnung in den für die einzelne Volksschule nach § 39 Ziffer 2 der Schulordnung mit Genehmigung des Kreisschulrats zu erlassenden „Schulgesetzen" treffen kann. — — Einem Beschluss der Ortsschulbehörde auf eine entsprechende Ergänzung der „Schulgesetze" aber wäre unseres Erachtens die Genehmigung vonseiten der Visitatur nur dann zu erteilen, wenn feststände, dass die Bevölkerung (in der Gemeinde N.) an dem Barfussgehen der schulpflichtigen Kinder im allgemeinen, sonach auch ausserhalb der Schule, Anstoss nimmt. O.Sch.R., 19. Juni 1895, Nr. 11 191.

3. [Wirtshausbesuch durch Schüler.] Polizeistrafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden (amtliche Zusammenstellung der in Geltung gebliebenen Bestimmungen desselben; Ges. u. V.Bl. 1871 Nr. 58):

§ 77. (Verbotener Wirtshausbesuch.) An Geld bis zu 20 Mark werden Wirte bestraft, wenn sie Schülern gegen bestehende Verordnung den Besuch ihrer Wirtshäuser gestatten.

Ministerialverordnung, den Besuch der Wirtshäuser und Tanzlokale durch Schüler betreffend, vom 9. Juli 1879 (Ges. u. V.Bl. 1879 S. 548):

§ 1. Den Schülern der Volks- oder Fortbildungsschule, sowie den Schülern anderer Lehranstalten, sofern sie vermöge ihres Alters noch zum Besuch der Volks- oder Fortbildungsschule verpflichtet wären, ist der Besuch der Wirtshäuser und Tanzlokale untersagt.

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung, wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer geeigneter Fürsorger geschieht.

Es bleibt den Bezirksämtern jedoch vorbehalten, bei Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zur Abhaltung von öffentlichen Tanzbelustigungen die Zulassung von Schülern (§ 1) zu den Wirtschafts- und Tanzlokalitäten unbedingt zu untersagen.

Vgl. Dr. Schlusser, das bad. Polizeistrafrecht, II. Auflage (1897), S. 91.

4. [Darbietungen nach § 55, Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung in Volksschulen.] Herumziehenden Personen (sog. fahrenden Künstlern), welche nicht im Besitze eines Wandergewerbescheines sind, soll der Zutritt in Schulen zum Zweck von Schaustellungen, Vorstellungen und ähnlichen Darbietungen unbedingt versagt, im Falle des Besitzes eines solchen Scheins nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann gestattet werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß durch die betreffende Schaustellung die Zwecke des Unterrichts bei den Schülern gefördert werden. Aufführungen, welche keinen belehrenden, sondern einen nur unterhaltenden Zweck haben, wie z. B. Zauberkünste, sind schon zur Vermeidung unnötiger Ausgaben durch die Kinder aus der Schule fernzuhalten. O.Sch.R., 16. Juni 1891 Nr. 9269.

§ 40.

Die Gründung von Vereinen zu irgend welchen Zwecken unter den Schülern, der Beitritt der Schüler zu bereits bestehenden Vereinen und die Veranstaltung oder Vornahme von Sammlungen unter den Schülern für irgend einen Zweck sind nicht statthaft; desgleichen ist die Verwendung von Schülern zur Verbreitung von Druckschriften für Zwecke, welche die Schule nicht berühren, untersagt.

§ 41.

1. Als Schulstrafen dürfen zur Anwendung kommen: Verweise seitens des Lehrers, Verweise seitens der Ortsschulbehörde, die Setzung oder Stellung des Schuldigen auf einen besonderen Platz innerhalb des Schulzimmers, das Aufgeben belehrender, das Kind nicht quälender Arbeiten, das Zurückbehalten der betreffenden Schüler in der Schule (Nachsitzen) oder das Kommenlassen der strafbaren Vormittagsschüler in die Nachmittagsschule und umgekehrt, endlich Einsperrung bis zu sechs Stunden.

2. Die Einsperrung darf — vorbehaltlich der besonderen Befugnisse, welche nach der Dienstweisung für die ersten Lehrer diesem eingeräumt sind — nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde erkannt werden. Übersteigt die erkannte Strafe die Dauer von vier Stunden, soll sie in der Regel in Abteilungen vollzogen werden.

3. Wenn Schüler zum Nachsitzen zurückbehalten werden, so ist der Lehrer zur Beaufsichtigung derselben verpflichtet. Das Zurückbehalten der Vormittagsschüler über die Mittagszeit hinaus ist untersagt.

Auch müssen die Schüler — beim Nachsitzen wie bei der Einsperrung — so zeitig entlassen werden, daß sie noch bei Tag ihre Wohnung erreichen können.

---

1. „Das Kommenlassen von Schülern zum Unterricht zu einer für sie sonst schulfreien Zeit stellt sich nicht als eine vom Lehrer innerhalb

seiner Zuständigkeit bestimmte Verlängerung der gesetzlichen Unterrichtszeit, sondern, wie aus dem Wortlaut des § 41 der Schulordnung unzweideutig hervorgeht, als eine „Schulstrafe" dar.

Die Nichterfüllung dieser vom Lehrer dem Schüler auferlegten Verpflichtung ist daher nicht der Verletzung der Pflicht gleichzustellen, welche nach § 1 des E.U.G. den Eltern schulpflichtiger Kinder obliegt, und kann daher auch nicht aufgrund des § 4 des Gesetzes zum Gegenstand der Bestrafung gemacht werden. Scheitert der Vollzug der Strafe an dem Widerstand des Kindes, so ist dieser Ungehorsam durch Anwendung anderer Strafen zu beugen. Trifft dagegen die Schuld an dem Nichterscheinen des Kindes die Eltern, so ist wohl polizeilicher Zwang — Abholung des Kindes und Verbringen in die Schule durch den Ortsdiener auf Anordnung des Bürgermeisters — nicht aber die Verhängung einer öffentlich-rechtlichen Strafe zulässig. Am meisten dürfte es sich in Fällen der vorliegenden Art empfehlen, gegen das ungehorsamerweise oder infolge Weisung seiner Eltern nicht erschienene Schulkind auf „Einsperrung (§ 41, Ziffer 2 der Schulordnung vom 27. Februar 1894) zu erkennen." O.Sch.R., 29. November 1805 Nr. 22315.

2. „Einsperrung" von Schülern auf Anordnung des ersten Lehrers: Dienstweisung für die ersten Lehrer, § 11 — S. 353.

§ 42.

1. Körperliche Züchtigung findet in der Regel nicht statt. Sie ist nur ausnahmsweise zur Beugung beharrlichen böswilligen Widerstandes oder als Strafe für besonders unartiges Verhalten zulässig und darf keinenfalls die Grenzen der elterlichen Zucht überschreiten.

2. Wenn die Ortsschulbehörde auf körperliche Züchtigung erkennt, so hat sie die Strafe unter Aufsicht durch den Gemeinde- oder Schuldiener vollziehen zu lassen.

Vgl. Verordnung vom 4. März 1894, betreffend die Dienstpflichten der Volksschullehrer (Dienstweisung für dieselben), § 23.

Bei Anzeigen gegen Lehrer wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes soll die bezirksärztliche Untersuchung des angeblich mißhandelten Kindes im allgemeinen in allen denjenigen Fällen unterbleiben, in denen die den Gegenstand der Beschwerde bildende Handlungsweise nach dem Ermessen des Bezirksamtes sich nicht als Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift in § 42, Ziffer 1, der Schulordnung darstellt. Jedoch wäre auch in solchen Fällen, in denen die Grenzen elterlicher Zucht seitens des Lehrers nicht überschritten worden sind, eine bezirksärztliche Untersuchung dann anzuordnen, wenn irgend welche Anhaltspunkte für die Annahme vorhanden sind, daß die an sich leichte Züchtigung für das davon betroffene Kind doch irgend welche erheblichere Nachteile — Erkrankung innerer Organe, Beeinträchtigung des Gehörvermögens u. s. w. — zur Folge gehabt habe oder aber möglicherweise zur Folge haben werde. Auch wird der Anordnung einer bezirksärztlichen Untersuchung selbstverständlich dann nichts im Wege stehen, wenn der Beschwerdeführer zur Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten sich bereit erklären sollte. In den übrigen

Fällen ist die Beibringung eines ärztlichen Erfundberichts den Anzeigenden zu überlassen. O.Sch.R., 19 Januar 1889 Nr. 1168.

§ 43.

Auch solche Vergehen und grobe Ungehörigkeiten, welche sich Schüler außerhalb der Schule zu Schulden kommen lassen, und welche als Übertretung der den Schülern in den Schulgesetzen (§ 39) auferlegten Pflichten erscheinen, können von dem (ersten) Lehrer oder der Ortsschulbehörde oder dem Vorsitzenden derselben mit Schulstrafen belegt werden.

Die Amtsgerichte sind von dem Ministerium der Justiz angewiesen, von jedem amtsgerichtlichen Strafurteil gegen Volks- und Fortbildungsschüler, sobald dasselbe rechtskräftig geworden ist, sowie vom Beginn und von der Beendigung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe jeweils der Ortsschulbehörde des betreffenden Schülers Nachricht zu geben. Gleichen Auftrag erhielten die Staatsanwaltschaften an den Landgerichten in Ansehung der bezüglichen landgerichtlichen Strafurteile. Ministerium der Justiz, 1. Juni 1882 Nr. 8973.

§ 44.

Eine Platzbestimmung nach Fleiß, Fortschritten und nach dem Betragen der Kinder hätte jedenfalls nur am Ende einer Woche oder eines Monats zu geschehen. Nur bei den Schülern der untersten Jahreskurse darf sie auch häufiger vorkommen.

§ 45.

Jeweils gegen Ende eines Schulhalbjahres hat der Lehrer für seine Schüler Noten im Betragen, Fleiß, sowie in den einzelnen Unterrichtsfächern festzustellen und in eine besondere Liste oder in die Handliste einzutragen.

2. Aufgrund dieser Feststellungen werden dann den einzelnen Schülern, jedem in einem zu diesem Zweck bestimmten, von dem Schüler anzuschaffenden Büchlein, Zeugnisse über Betragen, Fleiß und Fortschritte, zutreffendenfalls unter Angabe des dem Schüler zukommenden Platzes, ausgestellt.

3. Den Schülern ist zur Auflage zu machen, von ihren Eltern oder deren Stellvertretern die Zeugnisse unterzeichnen zu lassen und sodann dem Lehrer wieder zurückzugeben.

Eine eventuell unter Anwendung öffentlicher Strafen erzwingbare Verpflichtung der Eltern schulpflichtiger Kinder zur Unterzeichnung der den letzteren ausgestellten

Schulzeugnisse besteht nicht. Die Weigerung der Eltern, das ihren Kindern ausgestellte Zeugnis zu unterzeichnen, oder die Beschädigung des letzteren durch die Eltern oder Fürsorger des Schülers kann unter Umständen als eine strafbare Beleidigung des Lehrers sich darstellen; ob eine solche Beurteilung im Einzelfall gerechtfertigt ist, muß jeweils Gegenstand besonderer Untersuchung sein.

Falls ein Vater oder Fürsorger durch die Art der Zurückweisung des seinem Kinde bezw. Pflegling ausgestellten Zeugnisses zu erkennen giebt, daß er keinen Wert darauf legt, über die Leistungen und Fortschritte seines Kindes bezw. Pfleglinges weiterhin unterrichtet zu werden, kann von der Auflage an den betreffenden Schüler, das Zeugnis von seinen Eltern oder deren Stellvertretern unterzeichnen zu lassen (§ 45 Ziff. 3 der Schulordnung), bezw. von der Ausfolgung des — aber jedenfalls auszustellenden — Zeugnisses an den Schüler Umgang genommen werden. O.Sch.R., 12. November 1894, Nr. 21 578.

Vierter Abschnitt.

Aufstellung des Stundenplanes.

§ 46.

Der Stundenplan für jede Klasse wird auf Antrag der Lehrer von der Ortsschulbehörde aufgestellt.

Dabei ist unter Beobachtung der in der Verordnung über den Lehrplan gegebenen Vorschriften darauf zu sehen, daß nicht zu viele Lehrstunden des gleichen Unterrichtsfaches auf denselben Tag gelegt und bei Bestimmung der Reihenfolge der Unterrichtsgegenstände eines Tages die schwierigeren und eine besondere Anstrengung des Geistes erfordernden der Tageszeit nach zuerst vorgenommen werden.

§ 47.

1. Hinsichtlich der für den Religionsunterricht zu bestimmenden Stunden hat sich die Ortsschulbehörde mit dem Geistlichen in's Benehmen zu setzen und dessen Anträge thunlichst zu berücksichtigen.

Dabei ist darauf zu achten, daß, sofern eine Schule von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, der Religionsunterricht für die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse zu gleicher Zeit erteilt wird oder daß die Religionsstunden den Anfang oder den Schluß des halbtägigen Unterrichts bilden.

2. In dem Stundenplan ist anzugeben, ob die einzelnen Stunden vom Geistlichen oder vom Lehrer erteilt werden.

§ 48.

1. Der nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen entworfene Stundenplan wird in doppelter Fertigung dem Kreisschulrat zur Genehmigung vorgelegt. Jede Abänderung bedarf gleicher Genehmigung.

2. Eine Abschrift des genehmigten Stundenplans wird in dem Schulzimmer jeder Klasse durch den betreffenden Lehrer angeschlagen und dem Vorsitzenden, sowie auf Verlangen jedem Mitgliede der Ortsschulbehörde durch den Schriftführer zugefertigt.

Die Urschrift wird bei den Schulakten aufbewahrt.

§ 49.

1. Hinsichtlich der Verpflichtung der Schüler zum Besuche des Gottesdienstes — an Sonn- und Werktagen — verbleibt es zunächst bei der in jeder Gemeinde seither bestandenen Übung; jedoch sollen die Schüler nicht angehalten werden, an Werktagen mehr als zweimal in der Woche einen Schülergottesdienst zu besuchen. Eine Beeinträchtigung des Unterrichts durch den Besuch des Gottesdienstes ist thunlichst zu vermeiden.

2. So oft die Schüler zum Besuch des Gottesdienstes verbunden sind, sind die Lehrer verpflichtet, dabei Aufsicht über dieselben zu führen.

Vgl. Verordnung vom 4. März 1894, betreffend die Dienstpflichten der Volksschullehrer (Dienstweisung), § 25.

1. Bekanntmachung des Oberschulrats, die Schmälerung des Schulbesuches durch Beizug der Schulkinder zu kirchlichen Feierlichkeiten betreffend, vom 30. Mai 1876 (Schulverordn.-Bl. 1876, Nr. VIII, S. 62):

Es ist wiederholt zur diesseitigen Kenntnis gekommen, dass da und dort der Schulunterricht durch Beizug der Schulkinder zu kirchlichen Feierlichkeiten eine nicht zulässige und oft sehr schädliche Schmälerung erleidet.

Wir sehen uns daher veranlasst, den § 54 der Schulordnung vom 23. April 1869 hiermit unter dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, dass wir von den Ortsschulräten und Lehrern erwarten, sie werden ihrerseits alles thun, um solchen Missständen möglichst zu begegnen.

Namentlich müssen wir verlangen, dass die Lehrer und Schulkinder, ganz dringende Fälle etwa ausgenommen, nur ausserhalb der Schulzeit zur Teilnahme bei Kasualien insbesondere bei Beerdigungen herbeigezogen werden. Wo übrigens ein derartiger Ausnahmsfall vorkommen

sollte, werden die Lehrer bemüht sein, den etwaigen Ausfall an der geordneten Unterrichtszeit auf irgend eine Weise wieder einzubringen.

2. [Versäumnisse des Gottesdienstes.] Wegen Versäumung des Gottesdienstes können blos Schulstrafen gegen die Schüler, denen die Versäumung zur Last fällt, und auch diese nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn der Schüler nicht nachweisen kann, daß seine Eltern oder deren Stellvertreter ihn zur Versäumung veranlaßt haben. Eine Bestrafung der Eltern oder Fürsorger nach § 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist nicht statthaft.

Fünfter Abschnitt.

Ferien.

§ 50.

1. Die Ferien dürfen für das Schuljahr im gesamten die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Nur in Gemeinden, wo die Bedürfnisse des Landbaues es erfordern, können dieselben mit Genehmigung des Kreisschulrats für die drei obersten Schuljahrgänge um weitere vierzehn Tage vermehrt werden. Jedenfalls aber darf die Dauer eines einzelnen Ferienabschnittes den Zeitraum von fünf Wochen nicht übersteigen.

2. Die Ortsschulbehörde beschließt, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in welcher Weise die Ferien verteilt werden. Vor dem Eintritt der Ferien ist dem Kreisschulrat jeweils rechtzeitig über Beginn und Dauer derselben unter Bezeichnung des ersten und letzten Ferientages sowie unter Angabe der im Schuljahr bereits vorausgegangenen Ferien Anzeige zu erstatten.

3. Im Falle einer Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung des Lehrers darf an Schulen mit mehr als einem Lehrer den Schülern nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde der stundenplanmäßige Unterricht ganz freigegeben werden.

4. Der Vorsitzende hat — vorbehaltlich der durch die Dienstweisung für die ersten Lehrer diesen auferlegten Verpflichtung — dafür zu sorgen, daß dem Geistlichen, welcher Religionsunterricht erteilt, sowohl über Beginn und Dauer der Ferien, als über die Aussetzung des Unterrichts an einzelnen Tagen, an denen nach dem Stundenplan eine Religionsstunde stattfinden sollte, rechtzeitig Mitteilung gemacht wird.

---

1. Die Bestimmung der Dauer der Ferien an den Volksschulen erfolgt vielfach in der Weise, dass die nach § 55 der Schulordnung für die Volksschulen vom 23. April 1869 (jetzt § 50 der Schulordnung vom 27. Februar 1894) für zulässig erklärte Ferienzeit von höchstens 8 Wochen gleich 56 Schultagen berechnet und demgemäss der Unterricht 56 Schultage lang (also ohne Einrechnung der Sonn- und Feiertage) ausgesetzt wird.

Dieses die Ferien ungebührlich ausdehnende Verfahren widerspricht durchaus der genannten Vorschrift der Schulordnung, welche nur 8 Wochen (d. h. Kalenderwochen, nicht Zeiträume von 7 Schultagen) Ferien gestattet. O.Sch R., 8. Dezember 1888 Nr. 18 194.

2. Bekanntmachung des Oberschulrats vom 7. Dezember 1900 (Schulv.Bl., 1900, S. 161):

Mit Genehmigung des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird bestimmt, dass an den Tagen von Weihnachten bis Neujahr und von Gründonnerstag bis einschliesslich Dienstag nach Ostern künftighin an allen Volksschulen gleichmässig Ferien sind. Eine Einrechnung dieser Tage in die nach § 50 der Schulordnung für die Volksschulen vom 27. Februar 1894 auf jährlich 8 Wochen festgesetzten Ferien findet nicht statt.

Sechster Abschnitt.

Prüfungen.

§ 51.

In jeder Schule ist jährlich und zwar am Schlusse des Schuljahrs eine Prüfung abzuhalten.

Außerdem finden Prüfungen durch die Kreisschulräte, sowie durch Beauftragte des Oberschulrats statt.

Das Nähere wird durch eine besondere Dienstweisung über die Vornahme von Prüfungen bestimmt.

Vgl. Verordnung vom 26. Februar 1894, betreffend die Aufsichtsbehörden der Volksschule, § 4 (S. 334) und Dienstweisung für die ersten Lehrer, § 15 (S. 354).

Die (auch in § 4 der Verordnung vom 26. Februar 1894 in Aussicht gestellte) „besondere Dienstweisung über die Vornahme von Prüfungen" ist bis jetzt nicht erlassen bezw. veröffentlicht worden. Eine durch den Oberschulrat unterm 18. Februar 1865 erlassene Instruktion für die am Schlusse des Schuljahres von den Ortsschulbehörden vorzunehmenden öffentlichen Prüfungen (Schulv.Bl. 1865 Nr. III) lautet:

„§ 1. Der Prüfungstag wird wenigstens acht Tage vorher durch den Ortsschulrat bestimmt, welcher auch die von dem Lehrer bezw. den Lehrern zu entwerfende Prüfungsordnung festsetzt, die Einladungen zur Prüfung namentlich an die Gemeindebehörden erlässt und die Schulgemeinde in geeigneter Weise in Kenntnis setzt.

§ 2. Bei der Prüfung sind von den Lehrern aufzulegen:

a) die Schultabelle, welche nach Klassen abgeteilt, und unter Beobachtung der Reihenfolge der Jahreslokation, die Namen der Kinder, ihre Geburtszeit, den Namen und Stand des Vaters, die Noten über Befähigung, Fleiss, Betragen und die in den einzelnen Unterrichtsgegenständen erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie die Zahl der während des ganzen Schuljahres bei dem einzelnen Kinde vorgekommenen erlaubten, durch Krankheit entschuldigten und unerlaubten Schulversäumnisse enthält:

b) der Lehr- und Stundenplan;

c) die Prüfungsordnung;

d) Schönschreibproben, Schreib- und Aufsatzhefte der Kinder, die von denselben etwa gefertigten Zeichnungen etc.

§ 3. Die Prüfung selbst, welche mit Gebet und Gesang begonnen und beschlossen wird, hat aufgrund des genehmigten Lehrplans und nach Massgabe der Prüfungsordnung stattzufinden.

Der Lehrer prüft bei jedem Unterrichtsgegenstand selbst, wobei es jedoch dem Vorsitzenden des Ortsschulrats, bezw. demjenigen Mitglied desselben, welches mit Vornahme der Prüfung beauftragt ist, freigestellt bleibt, den Prüfungsstoff zu bezeichnen, Zwischenfragen zu thun und für die während der Prüfung etwa zu fertigenden schriftlichen Arbeiten die Aufgaben selber zu stellen.

§ 4. Nach der Prüfung der Elementarschule wird auch die der Fortbildungs- und Industrieschule vorgenommen.

§ 5. Am Schlusse der ganzen Prüfung findet in Anwesenheit sämtlicher Lehrer eine Sitzung des Ortsschulrats statt, in welcher die Ergebnisse der Prüfung sowie etwaige Verbesserungsvorschläge, Wünsche, Beschwerden etc. besprochen werden.

Über den Prüfungsakt und die Ergebnisse dieser Besprechungen wird sodann ein kurzes Protokoll aufgenommen und von den Mitgliedern des Ortsschulrats, sowie von den Lehrern unterzeichnet.

§ 6. Dieses Protokoll ist mit den in § 2 a, b, c, genannten Prüfungsvorlagen und mit einem Beibericht des Ortsschulrats innerhalb 14 Tagen nach der Prüfung der Kreisschulvisitatur vorzulegen.

§ 7. Die Kreisschulvisitatur hat diese Vorlagen zu prüfen, aus ihnen die erforderlichen Notizen zu erheben und hierauf — je nach Befund mit oder ohne Bemerkungen — dieselben dem Ortsschulrat zurückzugeben, welcher sie bei seinen Akten aufbewahrt.

§ 8. Die in Vorstehendem geregelte, durch den Ortsschulrat vorzunehmende Jahresprüfung kann ausfallen, wenn die betreffende Schule kurz vor oder nach Ostern durch den Kreisschulrat oder einen ausserordentlichen Kommissär geprüft wird.

Karlsruhe, den 27. Februar 1894.

Großherzoglichs Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. v. Reck.

Muster I.
Zu § 1 der Schulordnung.

Gemeinde Kirchen
Jahrgang 1887/88.

Verzeichnis

der in obiger Gemeinde in der Zeit vom 1. Juli 1887 bis mit 30. Juni 1888 geborenen, noch lebenden Kinder.

(Ausgezogen aus dem Geburtsbuch)

1.	2.	3.			4.	5.	6.
Q.-Z.	Vor- und Zuname des Kindes.	Zeit der Geburt.			Religion.	Name und Stand des Vaters.	Bemerkung.
		Jahr.	Monat	Tag.			
1.	Buhl, Anton	1887	Juli	3.	kath	Buhl, Josef, Steuereinnehmer	jetzt in Freiburg.
2.	Bogner, Marie	1887	Aug.	1.	kath.	Bogner, Peter, Landwirt	
3.	v. Degenfeld Max	1887	Aug.	12.	kath	v. Degenfeld, Gutsbesitzer	
4.	Herbst, Josef	1887	Aug.	21.	kath	Herbst, Mich., Landwirt	
5.	Brehn, Karoline	1887	Sept.	2.	kath.	Anna Brehn, Wirts Witwe	
6.	Maier, Luise	1887	Sept.	9.	kath.	Maier, Therese, ledig	
7.	Vetter, Heinrich	1887	Okt.	6.	kath.	Vetter, Agathe, Schreiners Ww.	
8.	Siegwart, Karl	1887	Dzbr.	24.	kath.	Marie Siegwart, Dstmgd.	
9.	Müller, Luise	1888	Jan.	5.	kath.	Müller, Friedrich, Lehrer.	jetzt in Lienheim.
10.	Fath, Anna	1888	Febr.	7.	kath.	Fath, Leopold, Landwirt	
11.	Keller, Friedrich	1888	April	23.	kath.	† Keller, Theodor, Kaufmann	
12.	Betz, Sigmund	1888	Juni	4.	kath.	Betz, Sigmund, Schneider	

Muster II.
Zu § 8 der Schulordnung.

Bekanntmachung

Aufnahme in die Volksschule betreffend.

Das Schuljahr 1894/95 nimmt am

Montag, den April 1894

seinen Anfang.

Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die ihrer Obhut anvertrauten, in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder, nämlich jene, welche in der Zeit vom 1. Juli 1887 bis mit 30. Juni 1888 geboren sind, am angegebenen Tage vormittags 8 Uhr zur Aufnahme in die Volksschule im Schullokal sich einfinden.

Kinder, welche aus irgend einem Grunde im Schullokal nicht erscheinen können, sind durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter unter Angabe des Hinderungsgrundes dem Lehrer zur Aufnahme anzumelden.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die gegenwärtige Anordnung nicht befolgen, unterliegen, sofern nicht ein gesetzlicher Grund der Befreiung vom Besuche der Volksschule vorliegt, der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

N., den April 1894.

Die Ortsschulbehörde.

Muster III.
Zu § 3 der Schulordnung

Gemeinde: Kirchen.
Volksschule: Kirchen.

Schülerliste.

Knaben.

Jahrgang 1894|95.

1.	2	3.	4.			5.	6.
Nr.	Zu- und Vorname des schulpflichtigen Kindes.	Ort.	Geburtszeit.			Religion.	Zu- und Vorname, Wohnort und Stand des verantwortlichen Elternteils bezw. des Stellvertreters desselben.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
1.	Abel, Karl	Kirchen	1887	Juli	2.	kath.	Abel, Johann, Schreiner dahier
2.	Betz, Sigmund	Kirchen	1888	Juni	4.	kath.	Betz, Sigmund, Schneider dahier
3.	Binder, Leonhard	Prechthal	1887	Dez.	6.	ev.	Binder, Christine, ledig in Prechthal Volk, Mich. Landwirt hier Pflegvater
4.	v. Degenfeld Max	Kirchen	1887	Aug.	12.	kath.	von Degenfeld, Friedrich Gutsbesitzer hier
5.	Herbst, Josef	Kirchen	1887	Aug.	21.	kath.	Herbst, Michael, Landwirt hier
6.	Kahn, Josef	Sulzburg	1887	Sept.	19.	isrl.	Kahn, David Handelmann dahier
7	Keller, Friedrich	Kirchen	1888	April	23.	kath.	† Keller, Theod., Kaufmann hier Stadler Sebast. hier, Vormund
8.	Siegwart, Karl	Kirchen	1887	Dez.	24.	kath.	Marie Siegwart, ledig von hier; Anton Siegwart, hier, Pfleger
9.	Traub. Fritz	Kirchen	1887	Nov.	19.	kath.	Traub, Severin. Taglöhner
10	Vetter, Heinrich	Kirchen	1887	Okt.	6.	kath.	Agathe Vetter, Schreinerswitwe hier
11.	Wild, Moritz	Kirchen	1888	Juni	20.	kath.	Wild, Friedrich, Landwirt
12.	Weindel, Ludwig	Kirchen	1887	Okt.	3.	kath.	Weindel, Sebastian, Landwirt
13.	Zureich, Franz	Kirchen	1888	Juni	30.	kath.	Zureich, Franz, Schuhmacher

7.	8.	9.	10.
Nachweis über den Schulbesuch			Bemerkungen.
Tag, Monat und Jahr des Eintritts.	Bezeichnung der Anstalt,	Tag, Monat und Jahr des Austritts.	
20. April 1893	Volksschule hier		Wurde ein Jahr vor dem Eintritt in das schulpflichtige Alter in die Schule aufgenommen.
9. April 1894	Volksschule hier	18. Juni 1897	Infolge Umzugs der Eltern nach Stockach überwiesen.
9. April 1894	Volksschule hier		Am 1. April 1894 von Prechthal überwiesen.
9. April 1894	Privatunterricht, vom Schulbesuch entbunden		Beschluß der Kreisschulvisitatur Villingen vom 2. April 1894; seit 11. September 1898 Schüler des Gymnasiums zu Freiburg. (Mitteilung der Direktion vom 20. September 1898).
9. April 1894	Volksschule hier	11. Sept. 1897	In das Gymnasium zu Konstanz eingetreten (Mitteilung der Direktion vom 15. September 1897).
9. April 1894	Volksschule hier		
1. April 1894	Reichwaisenhaus Lahr		Schreiben des Vorstandes vom 1. April 1894.
5. April 1894	Anstalt Maria-Hof in Hüfingen		Schreiben des Vorstandes vom 6. April 1894.
12. April 1894	Volksschule in Engen	1. April 1898	Anzeige der Ortsschulbehörde Engen vom 13. April 1894; am 1. April 1898 in die Volksschule zu Kirchen eingetreten.
9. April 1894	Volksschule hier		
	Als taubstumm zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten		Wird in einer Anstalt untergebracht werden.
9. April 1894	Volksschule hier	11. April 1898	In das Realprogymnasium in Villingen eingetreten. (Mitteilung des Vorstandes vom 13. September 1898); 11. September 1900 in die Realschule Freiburg übergetreten (Mitteilung der Direktion vom 20. September 1900).
20. April 1895	Nachsicht vom Beginn der Schulpflicht bis Ostern 1895		

Muster IV.
Zu § 20 Absatz 2 der Schulordnung.

Gemeinde: Kirchen.
Bezirksamt: Engen.

Verzeichnis

der

ungerechtfertigten Schulversäumnisse

und der

Schulversäumnis-Strafen.

Jahr 1894.
16. Februar bis 1. März.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ord.-Zahl.	Zu- und Vorname des Schulkindes.	Klasse.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Schule versäumt wurde.	Zu- u. Vorname des verantwortl. Elternteils oder seines Stellvertreters.	Zahl der früheren Bestrafungen.
1.	Felder, Jakob	1.	17., 19., 25. Febr.	Felder, Josef	—
2.	Weber, Heinrich	1.	18., 19., 20. Febr.	Weber, Katharina	4
3.	Glaser, Emma	2.	20. Febr.	Glaser, Anton	—
4.	Schmidt, Friedrich	2.	21. Febr.	Müller, Karl, Vormund	—
5.	Bitter, Franz	3.	17., 22., 23. Febr.	Bauer, Michael, Dienstherr	1
6.	Hecht, Theodor	3.	18., 19., 28. Febr.	Hecht, Josefs Wwe.	—
7.	Herbst, Luise	4.	17. Febr.	Herbst, Ludwig	2
8.	Maier, Albert	4.	19., 20. Febr.	Maier, Gottlob	—
9.	Fritz, Robert	4.	19. Febr.	Fritz, August	—

Kirchen, den 2. März 1894.

gez. Braun, Hauptlehrer.

* [An das Bürgermeisteramt Kirchen mit dem Antrag, gegen die Angezeigten Nr. 1, 4, 5, 7, 8 und 9 die gesetzliche Strafe auszusprechen.

Kirchen, den 4. März 1894.

Der Vorsitzende der Schulkommission:

gez. Mayer.]

Ortsdiener N. erhält den Auftrag, die Straferkenntnisse gegen die Angezeigten Nr. 1, 4, 5, 7, 8 und 9 zu eröffnen, und die Strafbeträge sogleich zu erheben.

Kirchen, den 4. März 1894.

gez. Bohnert, Bürgermeister.

* Im Falle des § 24 Absatz 2 der Schulordnung.

7.	8.		9.		10.	11.
Erkenntnis des Bürgermeisters.			Die Strafe wurde			Bemerkungen (über Einsprachen, Rekurse, Strafvollzug u. dgl).
Datum	Strafansatz		bezahlt		nicht bezahlt (Warum nicht?)	
	M.	₰	M.	₰		
4. März	—	30	—	30	—	
—	—	—	—	—	—	Anzeige an das Bezirksamt erstattet.
—	—	—	—	—	—	Nachträgl. Entschuldigung im Benehmen mit dem Lehrer zugelassen.
4. März	—	20	—	20	Einsprache	Die Einsprache wurde verworfen; hat nachträglich bezahlt.
4. März	—	60	—	60	—	
—	—	—	—	—	—	Die Mutter trifft keinerlei Verschulden. Der Knabe erhielt eine Schulstrafe.
4. März	—	40	—	40	—	
4. März	—	20	—	—	vermögenslos	Die Strafe wurde in Abgang genommen.
4. März	—	30	—	30	—	
			1	80		

Die eingegangenen Strafen mit 1 M. 80 ₰ werden der Gemeindekasse — dem Schulfond — in Einnahme gewiesen.

Kirchen, den 11. März 1894.

Der Gemeinderat (die Ortsschulbehörde):

gez. Bohnert, Bürgermeister.

Den Empfang obiger 1 M. 80 ₰ bescheinigt

Kirchen, den 12. März 1894.

gez. Lehmann, Gemeinderechner (Schulfondrechner).

2.

Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen.

Verordnung.

(Vom 4. März 1894.)

Die Dienstpflichten der Volksschullehrer betreffend.

(Schulv.Bl., 1894, Nr. III, S. 82.)

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird unter Aufhebung

1. der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869, betreffend die Dienstpflichten, die Anstellung und die Verwendung der Volksschullehrer, und
2. der Bekanntmachung des Oberschulrats vom 11. Mai 1869, betreffend das Verhalten der Volksschullehrer inbezug auf die Schulzucht,

nachstehende

Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen

erlassen.

Vgl. auch Abschnitt VIII: Das Lehramt an Volksschulen.

§ 1.

Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so bestimmt sich deren Rangfolge lediglich nach Maßgabe ihres Dienstalters — von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet — und zwar ohne Rücksicht auf die Stelle, welche der einzelne Lehrer unter dem früheren Gesetz über den Elementarunterricht an der betreffenden Volksschule eingenommen hatte.

Vgl. E.U.G. § 17, Absatz 2.

§ 2.

Die Lehrer werden sich bestreben, in Gemäßheit der Vorschrift in § 8 des Beamtengesetzes alle Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch ihr Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, sich würdig zu erweisen.

Dabei versieht man sich von ihnen insbesondere einer genauen Beachtung:

1. der Vorschriften des § 12 des Beamtengesetzes und der §§ 12 und 13 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, betreffend die Pflichten der Beamten — Schulverordnungsblatt 1890 Nr. XIV, Seite 222 — über die Besorgung von Nebenbeschäftigungen, sowie

2. der Vorschriften in § 8 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, des § 7 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen, und der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. August 1892 — Schulverordnungsblatt Nr. XI, Seite 181 — über die Verehelichung.

---

1. [Nebenbeschäftigungen der Lehrer an Volksschulen.]

a. Beamtengesetz, § 12:

Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Berufe erforderten Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betriebe eines Gewerbes, und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau, oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird,
2. zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomité, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In den unter Ziffer 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur erteilt werden, sofern nicht die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist."

b. Landesh. Verordnung vom 27. Dezember 1889:

§ 12. (Verfahren und Zuständigkeit bei Erteilung der Genehmigung.) Hinsichtlich des bei Einholung der Genehmigung zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung einzuhaltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 6 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Die Genehmigung kann im Einzelfalle oder zum voraus allgemein zur Besorgung bestimmter Arten von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen erteilt werden. Insbesondere kann durch das vorgesetzte Ministerium unter näherer Regelung der massgebenden Voraussetzungen hinsichtlich gewisser Klassen von Beamten allgemein die Ausübung von Nebenbeschäftigungen gewisser Art genehmigt und ferner bestimmt werden, welche Klassen von Beamten mit Rücksicht darauf, dass die Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert (§ 12 Absatz 5 des Beamtengesetzes), einer Genehmigung zur Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen nicht bedürfen und in wie weit für Beamte dieser

Klassen allgemein oder im Einzelfalle Ausnahmen von der Bestimmung des § 12 Absatz 4 des Beamtengesetzes zulässig sind.

Die Genehmigung ist auch hinsichtlich derjenigen nach dem Gesetze der Genehmigung bedürfenden Nebenämter und Nebenbeschäftigungen einzuholen, welche der Beamte schon vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes übernommen hat, es sei denn, dass ihm hierzu schon vor diesem Zeitpunkte die Genehmigung erteilt worden ist.

§ 13. (Anzeige von der Übernahme eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung, welche einer vorgängigen Genehmigung nicht bedürfen.) Vor der Übernahme eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung, zu welcher eine vorgängige Genehmigung nach § 12 des Beamtengesetzes und § 12 dieser Verordnung nicht erforderlich ist, hat der Beamte in folgenden Fällen der nach § 12 dieser Verordnung zuständigen Behörde im Dienstwege Anzeige zu erstatten:

1. wenn der Beamte die Besorgung eines nicht mit Belohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs oder eines andern Staats, beziehungsweise einer solchen Nebenbeschäftigung, und
2. wenn der Beamte eine ehrenamtliche Stelle in dem Verwaltungsorgane (nicht in dem Vertretungsorgane) einer Gemeinde, eines Kreises, einer Kirche oder einer sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt.

Dem Ministerium bleibt es vorbehalten, auch für andere Fälle anzuordnen, dass die Beamten die Übernahme von nicht genehmigungspflichtigen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der nach § 12 zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen haben.

2. [Besondere Arten von Nebenbeschäftigungen.]

a. Organistendienst — E.U.G. § 38 und Zusätze hiezu, S. 127.

aa. Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 1. März 1894, die Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer betreffend (Ges. und V.Bl., 1894, S. 108; Schulv.Bl., 1894, S. 68):

Auf Grund der Vorschriften in § 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 und § 12 der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, betreffend die Pflichten der Beamten, wird in Ansehung der Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer, unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 12. September 1868, betreffend die Trennung der kirchlichen Nebendienste von dem Schuldienste und die Versehung des Organisten- oder Vorsängerdienstes, Folgendes bestimmt:

§ 1. 1. Volksschullehrer bedürfen zur Übernahme eines Organisten- oder Vorsängerdienstes der Genehmigung der Oberschulbehörde.

2. In den hierauf bezüglichen Gesuchen ist der Umfang der mit der Besorgung des Dienstes verbundenen Geschäfte sowie der Betrag der dafür in Aussicht gestellten Vergütung namhaft zu machen. Die für einzelne Dienstverrichtungen zu leistenden besonderen Gebühren sind dabei nach einer von der zuständigen kirchlichen Behörde (Katholischer Stiftungsrat, Evangelischer Kirchengemeinderat) zu erhebenden und anher vorzulegenden Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre zu veranschlagen.

Ist über den Umfang der Verpflichtungen und den Betrag der Vergütung zwischen dem Lehrer und der den Dienst vergebenden Behörde ein schriftliches Übereinkommen abgeschlossen worden, so ist dieses der Vorlage in Urschrift oder Abschrift beizulegen.

§ 2. Für den Fall, dass an einer Volksschule überhaupt nur eine Lehrerstelle oder nur eine etatmässige Lehrerstelle mit einem Lehrer eines bestimmten Bekenntnisses besetzt ist, wird den Inhabern solcher Stellen die Genehmigung zur Versehung des Organisten- oder Vorsängerdienstes für die Kirchengemeinde ihres Bekenntnisses an der Kirche ihres Anstellungsortes hiermit zum Voraus allgemein erteilt.

Dieselben haben jedoch von der Übernahme des Dienstes, unter Beachtung der Vorschriften unter Ziffer 2 des vorigen Paragraphen, der Oberschulbehörde jeweils sofort Anzeige zu erstatten.

§ 3. 1. Lehrer, welche den durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst für die Kirchen- (Religions-) Gemeinde ihres Bekenntnisses — überhaupt oder unter den angebotenen Bedingungen — anzunehmen, oder den bereits übernommenen Dienst fortzuführen sich weigern, haben hievon, unter Angabe der Gründe für diese Weigerung der genannten Behörde schriftlich Anzeige zu erstatten.

2. Der letzteren bleibt sodann überlassen, falls sie auf der Übernahme beziehungsweise der Fortführung des Dienstes durch den Lehrer bestehen will, der kirchlichen Oberbehörde zum Zweck der weiteren Antragstellung an die Oberschulbehörde gemäss § 38 des Gesetzes Vorlage zu machen.

3. Handelt es sich um die Weigerung des Lehrers, einen bereits übernommenen Dienst weiter zu führen, so hat der Lehrer auf Mitteilung vonseiten der kirchlichen Behörde, dass sie seine Weigerung nicht für begründet erachte und dementsprechend weitere Vorlage an die obere kirchliche Behörde erstatten werde, den Dienst einstweilen, bis die angerufene Entscheidung der Oberschulbehörde ergangen ist, jedoch nicht länger als sechs Monate von der Erstattung der unter Ziffer 1 bezeichneten Anzeige an, fortzuversehen.

§ 4. 1. Wenn vonseiten der zuständigen kirchlichen Oberbehörde der Antrag gestellt wird, einen Lehrer zur Übernahme des ihm angetragenen beziehungsweise zur Fortführung des von ihm bereits übernommenen Organisten- oder Vorsängerdienstes anzuhalten, wird die Oberschulbehörde vor Erlassung einer Entscheidung dem Lehrer Gelegenheit geben, sich hierüber zu äussern, auch die etwa weiter gutscheinenden Erhebungen anordnen.

2. Die Entscheidung der Oberschulbehörde, gegen welche unter Beachtung der in § 31 der Landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, betreffend das Verfahren in Verwaltungssachen, vorgesehenen Frist der Rekurs an das Unterrichtsministerium eingelegt werden kann, ist der antragstellenden Kirchenbehörde, wie dem dabei beteiligten Lehrer nach Massgabe der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 22. September 1884, betreffend die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen, schriftlich zuzustellen.

§ 5. 1. Die Festsetzung der Vergütung und der näheren Bedingungen für die Übernahme des Dienstes bleibt, abgesehen von dem Fall des § 38 des Gesetzes, der Vereinbarung zwischen den Beteiligten überlassen.

2. Dabei ist im allgemeinen ein Betrag von jährlich 100 Mark als zureichende Vergütung zu betrachten, sofern es um die Besorgung des Organisten- oder Vorsängerdienstes an der Pfarrkirche des Anstellungsortes sich handelt und die mit dem Dienst verbundenen Obliegenheiten auf einen je einmaligen Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen und die Einübung der hiezu erforderlichen kirchlichen Gesänge sich beschränken.

3. Jedoch bleibt dem Ermessen der Oberschulbehörde überlassen, im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Verhältnisse eine Anordnung im Sinne des § 38 des Gesetzes auch dann zu treffen, wenn die von der zuständigen kirchlichen Behörde dem Lehrer angebotene Vergütung hinter dem unter Ziffer 2 bezeichneten Betrag zurückbleibt.

bb. Entschließung des Oberschulrats vom 5. September 1894 Nr. 16473 (Mitteilung an das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg):

Durch die Bestimmung (in § 5 der Ministerialverdnung vom 1. März 1894) sollte an dem bisher herkömlicher Weise bestandenen Umfang der Verpflichtungen des Organisten nichts geändert, sondern nur eine Erhöhung des in § 8 der Ministerialverordnung vom 12. September 1868 auf 40 fl. festgesetzten Mindestbetrags der Vergütung für die Besorgung des Organistendienstes herbeigeführt werden. Dabei war in Rücksicht darauf, dass abweichend von der Bestimmung in § 8 der Verordnung vom 12. September 1868 nur das zu gewährende Minimum festgesetzt wurde, auch eine Bestimmung über das Mindestmass der hiefür zu leistenden Dienste notwendig. Diese wurde in der Art getroffen, dass die Verhältnisse an den Pfarrkirchen mit einem Geistlichen und dementsprechend regelmässig einmaligen sonntäglichen Vor- und Nachmittagsgottesdienst als Norm zugrunde gelegt wurden, ohne dass jedoch dadurch die weiteren Dienstverrichtungen, welche der Organist bisher als in der allgemeinen Vergütung inbegriffen zu besorgen hatte, zu besonderer Belohnung ausgeschieden werden sollten. Diese Absicht wäre vielleicht deutlicher zum Ausdruck gelangt, wenn die Worte „an Sonn- und Festtagen" vorgestellt worden wären, sodass die Bestimmung lauten würde „an Sonn- und Festtagen auf einen je einmaligen Vormittags- und Nachmittagsgottesdienst."

Hiernach werden die Lehrer als Organisten für den Betrag der Vergütung von jährlich 100 Mk. ausser bei dem sonn- und festtäglichen Gottesdienst überdies auch bei denjenigen weiteren Vormittags- und Nachmittags- bezw. Abendgottesdiensten mitzuwirken haben, welche auf bindender kirchlicher Vorschrift beruhen oder an dem betreffenden Ort hergebracht sind, somit im allgemein kirchlichen Interesse und nicht auf Veranlassung eines Einzelnen abgehalten werden, vorausgesetzt dass nicht besonders gewidmete Stiftungsmittel zur Bestreitung einer besonderen Vergütung verfügbar sind. Als solche Gottesdienste werden — — (insbesondere) zu betrachten sein:

1. Die Ämter am Aschermittwoch, an den drei letzten Tagen der Charwoche, den drei Tagen der Bittwoche, in der Fronleichnamsoktav und an Allerseelen;

2. die Abendandachten in der Fastenzeit (6) und in der Fronleichnamsoktav;

3. die wöchentliche einmalige Singmesse beim Schülergottesdienst. — —

b. Agenturen für Versicherungsgesellschaften. Die Oberschulbehörde hat durch Runderlaß an die Kreisschulräte vom 22. November 1884 Nr. 16 723 dahin sich ausgesprochen, sie halte die Übernahme derartiger Nebengeschäfte, durch deren Besorgung die Lehrer leicht ihren Berufspflichten entzogen werden, überhaupt für unstatthaft und werde deshalb Gesuchen um Erteilung der Genehmigung zur Übernahme derartiger Agenturen in der Regel nicht stattgeben. Die Genehmigung pflegt grundsätzlich versagt zu werden bei Agenturen für Feuerversicherungsanstalten, wenn dem Agenten zur Pflicht gemacht ist, bei vorkommenden Brandfällen alsbald auf der Brandstätte sich einzufinden.

c. Stellung von Gemeinde-, Vormundschafts- und Stiftungsrechnungen.

Sofern das Stellen solcher Rechnungen nicht „gewerbsmäßig" und in größerem Umfang betrieben wird, behandelt die Oberschulbehörde dasselbe nicht als genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung in dem Sinne, daß in jedem einzelnen Falle die Übernahme der Rechnungsstellung von der vorgängigen Genehmigung der Oberschulbehörde abhängig wäre. Andererseits aber hat die Oberschulbehörde sich vorbehalten, das Stellen von Rechnungen aufgrund der Vorschrift in § 12 Abs. 1 des Beamtengesetzes jederzeit zu untersagen. Die Lehrer, welche das Stellen von Rechnungen für Gemeinden, Stiftungen oder Vormünder übernehmen, haben daher jeweils der Oberschulbehörde Anzeige zu erstatten. Auch die Bezirksämter sollen diejenigen Lehrer, welche für Gemeinden ihres Bezirkes Rechnungen stellen, jeweils der Oberschulbehörde namhaft machen.

Die Kreisschulräte sind angewiesen, der Oberschulbehörde alsbald Anzeige zu erstatten, wenn Lehrer, die dem Geschäft des Rechnungsstellens sich widmen, Anlaß zur Beanstandung wegen Vernachlässigung ihrer dienstlichen Verpflichtungen bieten.

d. Das Amt eines Ratschreibers kann einem Schullehrer nur in Landgemeinden übertragen werden. Gemeindeordnung, § 20 Abs. 2.

3. Eheschließung der Lehrer: Bekanntmachung des Oberschulrats vom 27. August 1892 (Schulv.Bl. 1892, S. 181):

Nr. 17 958. An die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, die Grossherzoglichen Kreisschulräte, die örtlichen Aufsichtsbehörden der Volksschulen und alle der Dienstaufsicht des Oberschulrats unterstehenden Lehrer.

Wir haben wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass die Vorschriften, welche bezüglich der Eheschliessung der Beamten bestehen, von den unserer Dienstaufsicht unterstehenden Lehrern an Mittelschulen wie an Volksschulen bisher vielfach teils gar nicht, teils nicht genau beachtet worden sind.

Dies giebt uns Veranlassung, die bezüglichen Vorschriften nachstehend in übersichtlicher Zusammenstellung den Beteiligten — mit der Aufforderung zur künftigen gewissenhaften Nachachtung — zur Kenntnis zu bringen.

I. Der vorgängigen Erlaubnis der Oberschulbehörde zur Verehelichung bedürfen Volksschulkandidaten, welche die Dienstprüfung noch nicht bestanden haben (§ 11 Absatz 2 des Beamtengesetzes und § 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend — Schulverordnungsblatt Seite 179).

II. Alle übrigen der Dienstaufsicht des Oberschulrats unterstehenden Beamten bedürfen einer vorgängigen Erlaubnis zur Verehelichung nicht. Dieselben sind aber verpflichtet, ihr Ehevorhaben bei der Oberschulbehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen (§ 11 Absatz 1 des Beamtengesetzes, § 8 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1887, die Pflichten der Beamten betreffend, Schulverordnungsblatt 1890 S. 222).

III. Die nach Ziffer II zu erstattende Anzeige muss mindestens drei Wochen, bevor beim Standesbeamten das Aufgebot beantragt wird, sonach im Hinblick auf die Vorschriften in den §§ 44 und 46 letzter Absatz des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 zum mindesten fünf Wochen vor dem für die Eheschliessung in Aussicht genommenen Zeitpunkt bei der Oberschulbehörde eingereicht werden.

In Rücksicht auf die Bestimmung unter Ziffer VI dieser Bekanntmachung wäre die Anzeige ungefähr eine Woche vor dem in Ziffer III Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt — somit sechs Wochen vor dem für die Eheschliessung in Aussicht genommenen Tag — der zunächst vorgesetzten Behörde zur Weiterleitung zu übergeben.

IV. Sofern ein Lehrer zur Verehelichung der vorgängigen Erlaubnis bedarf, hat derselbe mit der Erwirkung des Aufgebots bis nach Erledigung seines bezüglichen Gesuchs zuzuwarten.

V. Die Anzeige über das Ehevorhaben, sowie das Gesuch um Eheerlaubnis müssen enthalten:

1. den Vor- und Zunamen der Braut,
2. deren Wohnort,
3. deren Alter — nach Tag, Monat und Jahr der Geburt —,
4. den Vor- und Zunamen des Vaters und der Mutter der Braut,
5. den Stand und Wohnort der Eltern, beziehungsweise des am Leben befindlichen Elternteils.

In den Gesuchen um Eheerlaubnis wären überdies noch die etwaigen besonderen Gründe für die beabsichtigte Verehelichung anzuführen.

Die Anzeigen über das Ehevorhaben (Ziffer II) hätten jeweils auch den für die Eheschliessung in Aussicht genommenen Zeitpunkt zu bezeichnen.

VI. Die Vorlage der Anzeigen, beziehungsweise der Gesuche um Eheerlaubnis hat jeweils durch Vermittelung des dem betreffenden Beamten unmittelbar Vorgesetzten zu geschehen.

Lehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten hätten sonach die Anzeige der Direktion, beziehungsweise dem Anstaltsvorstand, Lehrer an Volksschulen der Ortsschulbehörde zur Weiterleitung zu übergeben.

Die Ortsschulbehörden haben die bei ihnen eingelangten Anzeigen ungesäumt der vorgesetzten Kreisschulvisitatur zur Vorlage an die Oberschulbehörde zu übersenden.

Die Vorlage der Anzeigen und Erlaubnisgesuche wäre überhaupt von allen dabei mitwirkenden Personen nach Thunlichkeit zu beschleunigen.

VII. Die Anstaltsvorstände, beziehungsweise die Ortsschulbehörden und die Grossherzoglichen Kreisschulräte hätten bei Weiterleitung der Anzeigen (Ziffer II) und der Erlaubnisgesuche (Ziffer I) darüber sich zu äussern, ob und in welcher Weise etwa die beabsichtigte Verehelichung vom Standpunkt der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlass geben möchte.

§ 3.

1. Im Falle der Dienstbehinderung durch Erkrankung haben die Lehrer der Ortsschulbehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten. Die Anzeige kann schriftlich oder durch einen Beauftragten des Lehrers bei dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde mündlich erstattet werden.

2. Der Anzeige ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen, wenn vorauszusehen ist, daß die Dauer der Erkrankung den Zeitraum von vier Wochen überschreiten wird; ein solches Zeugnis ist nachträglich einzureichen, wenn seit Beginn der Krankheit 4 Wochen umlaufen sind, oder wenn früher schon die Vorlage desselben von der vorgesetzten Behörde verlangt wird.

Die Oberschulbehörde kann verlangen, daß das Zeugnis von einem Staatsarzt ausgestellt werde.

3. Desgleichen kann die Oberschulbehörde die Ausstellung eines solchen Zeugnisses verlangen, wenn ein erkrankter Lehrer die Absicht kundgiebt, seinen Dienst wieder zu übernehmen, bei den Schulbehörden aber gegen die Verwirklichung dieses Vorhabens Bedenken bestehen, sei es inbezug auf die Leistungsfähigkeit des Lehrers oder in Rücksicht auf eine etwaige Gefährdung des Gesundheitszustandes der Schüler.

§ 4.

1. Für den Fall sonstiger Dienstbehinderung haben die Lehrer sofort, unter genauer Angabe der Gründe, um Urlaub nachzusuchen. Das Gesuch ist, wenn es von dem Kreisschulrat oder von der Oberschulbehörde zu erledigen ist, schriftlich einzureichen; andernfalls genügt der mündliche Vortrag (§ 3 der Ministerialverordnung vom 19. Januar 1893, die Beurlaubung der Lehrer 2c. betreffend — Schulverordnungsblatt Nr. II Seite 17).

2. Solange nicht eine Gewähr für ausreichende Versehung des Dienstes gegeben ist, darf der Urlaub — besonders dringende Fälle ausgenommen — nicht angetreten werden.

3. Von der Erteilung eines Urlaubes durch die Ortsschulbehörde ist durch den beurlaubten Lehrer vor dem Antritt des Urlaubs oder, wenn dies nach den Umständen des Falles nicht ausführbar erscheinen sollte,

unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Urlaub dem vorgesetzten Kreisschulrat unter Angabe der Gründe für die Beurlaubung und der wegen Versehung des Dienstes getroffenen Anordnungen Anzeige zu erstatten.

Auf die Lehrer an Volksschulen beziehen sich die nachstehenden Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 19. Januar 1893:

§ 3. Bezüglich der Erteilung von Urlaub für Lehrer an Volksschulen ist zuständig:

1. bis zu drei Tagen: Der Vorsitzende der örtlichen Aufsichtsbehörde;
2. bis zu einer Woche: Der Kreisschulrat.

An Volksschulen mit drei und mehr Lehrern steht dem von der Oberschulbehörde bestellten ersten Lehrer die Befugnis zu, den übrigen an der Schule thätigen Lehrern Urlaub bis zu einem Tage zu erteilen.

Der erste Lehrer selbst bedarf auch für eine den Zeitraum von einem Tag nicht übersteigende Abwesenheit vom Dienstort der Beurlaubung durch den Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde.

§ 6. Für die Dauer der ordnungsmässigen Ferien sind die Lehrer als beurlaubt zu betrachten.

§ 7. Gesuche von Lehrern an den Oberschulrat um Urlaubserteilung sind jeweils — — soweit es sich um Lehrer an Volksschulen handelt, durch Vermittelung der örtlichen Aufsichtsbehörde und des vorgesetzten Kreisschulrats zur Vorlage zu bringen.

§ 5.

1. Wenn ein Lehrer infolge einer Aufforderung der mittleren oder oberen Dienstbehörde oder einer Gerichts- oder Staatsverwaltungsbehörde den Unterricht auszusetzen veranlaßt ist, bedarf er einer besonderen Urlaubserteilung nicht; es genügt vielmehr, dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde hievon schriftlich Anzeige zu erstatten.

2. Lehrer, welche während der Ferien den Schulort verlassen wollen (§ 6 Absatz 1 der Ministerialverordnung vom 19. Januar 1893 über die Beurlaubung), haben der Ortsschulbehörde von ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte Anzeige zu erstatten.

Überdies haben die Lehrer, wenn ihre Abwesenheit vom Schulort auf die Zeit der Zahlung des Gehalts beziehungsweise der Vergütung sich erstreckt, jeweils rechtzeitig der zahlenden Kasse hievon Anzeige zu erstatten und eine Erklärung darüber abzugeben, ob der fällige Einkommensteil an ihren bezüglichen Aufenthaltsort ihnen nachgesandt — für welchen Fall die Adresse genau anzugeben wäre — oder ob er einstweilen zurückbehalten oder aber an einen Bevollmächtigten ausbezahlt werden soll. Für letzteren Fall genügt die Ausstellung einer einfachen, durch das Bürgermeisteramt (nicht notariell) beglaubigten Vollmacht.

Die aus der Nachsendung des Gehalts entstehenden Kosten hat der Lehrer zu tragen.

§ 6.

1. Lehrer, welche behufs Ableistung der aktiven (zehnwöchigen) Dienstpflicht zum Militär eingezogen werden, haben sofort nach Zustellung des Gestellungsbefehls auf dem geordneten Dienstweg hierüber Anzeige an die Oberschulbehörde zu erstatten.

Die Anzeige muß enthalten:

a. den Zu- und Vornamen wie den Geburtsort des Lehrers,
b. dessen dienstliche Stellung (Schulverwalter, Unterlehrer, Hilfslehrer),
c. den Tag des Eintritts in das Heer,
d. die Bezeichnung des Truppenteils — Waffengattung, Regiment, Bataillon —, zu dem die Einberufung erfolgt ist.

2. Für den Fall, daß in dem Gestellungsbefehl der Truppenteil noch nicht angegeben, dessen Bezeichnung vielmehr erst späterer Bestimmung vorbehalten ist, wäre das Fehlende sofort nach dem Eintritt beim Militär nachzuholen.

3. In gleicher Weise haben Lehrer, welche zu einer militärischen Reserveübung einberufen werden, Anzeige zu erstatten.

§ 7.

Die Annahme von Geschenken von Schülern und Eltern beziehungsweise Fürsorgern schulpflichtiger und fortbildungsschulpflichtiger Kinder, insbesondere die Annahme der an verschiedenen Orten des Landes üblichen Neujahrsgeschenke, ist den Lehrern untersagt.

Hierdurch werden die Vorschriften des § 14 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889 über die Dienstpflichten der Beamten, sofern dieselben auf die Annahme besonderer „Ehrengeschenke" sich beziehen, nicht berührt.

§ 8.

1. Den Lehrern wird zur besonderen Pflicht gemacht, mit ihren Amtsgenossen einträchtig zusammenzuwirken, den Mitgliedern der Aufsichtsbehörden mit schuldiger Achtung zu begegnen und den Anordnungen der vorgesetzten Dienstbehörden gewissenhaft nachzukommen.

2. Sie werden es ferner als ihre Pflicht erachten, bei den Konferenzen, wo solche durch den Rektor oder den ersten Lehrer abgehalten werden, regelmäßig zu erscheinen, und sich angelegen sein lassen, den Zweck derselben nach Kräften zu fördern.

§ 9.

Für den Fall der Versetzung auf eine andere Stelle oder der erstmaligen Verwendung im Schuldienst werden sie ihren Dienst genau auf den von der vorgesetzten Behörde bestimmten Tag antreten und sofort nach Eintreffen an ihrem Dienstort bei dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde sich melden. Sie werden demnächst auch den übrigen Mitgliedern der Ortsschulbehörde sowie dem Kreisschulrat und dem Vorstand des Bezirksamtes — sofern sie nicht bisher schon im gleichen Visitatur- beziehungsweise Amtsbezirke thätig waren — sich vorstellen.

§ 10.

1. Die Lehrer haften für die beim Dienstantritt aufgrund eines geordneten Verzeichnisses von ihnen übernommenen Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel (§ 33 Ziffer 2 der Schulordnung). Sie werden daher von etwaigen Veränderungen im Bestande dieser Gegenstände der Ortsschulbehörde jeweils sofort Mitteilung machen.

2. Beim Abgang von der Stelle hat der Lehrer die bisher von ihm verwalteten Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel aufgrund des Verzeichnisses, des weiteren die von ihm geführten Listen und Schulakten und dergleichen der Ortsschulbehörde zurückzustellen, die dann ihrerseits für die Übergabe an den Nachfolger Sorge tragen wird.

§ 11.

Die Lehrer werden eines in sittlicher wie religiöser Beziehung tadellosen Lebenswandels sich befleißigen und darüber wachen, daß dies auch vonseiten ihrer Familienangehörigen geschieht. Ferner werden sie darauf Bedacht nehmen, einen geordneten Haushalt zu führen, ihren Zahlungsverbindlichkeiten pünktlich nachzukommen und leichtsinniges Schuldenmachen zu vermeiden.

§ 12.

Lehrer in nicht etatsmäßiger Stellung (Unterlehrer, Hilfslehrer, Schulverwalter) unterstehen hinsichtlich ihrer Dienstführung und ihres Verhaltens der Aufsicht des (ersten) Hauptlehrers. Der letztere wird etwaige Ungehörigkeiten im Wege freundlichen Zuredens und väterlicher Ermahnungen abzustellen versuchen und, wenn seine Bemühungen nicht von Erfolg begleitet sind, der vorgesetzten Dienstbehörde (dem Kreisschulrat) Anzeige erstatten.

§ 13.

1. Die Lehrer werden bei Erteilung des Unterrichts den vorgeschriebenen Stunden- und Lehrplan genau einhalten, auf den Unterricht, sowohl was den Lehrstoff als die Methode anlangt, sich gewissenhaft vorbereiten, die ihnen obliegenden Korrekturen pünktlich besorgen und durch fortgesetzte

Weiterbildung ihre Arbeit so fruchtbar als möglich zu machen sich bestreben. Insbesondere werden sie eingehende Vertrautheit mit den Verordnungen über den Lehrplan sich angelegen sein lassen.

2. Sie werden insbesondere auch die etwaigen Ausstellungen, zu denen ihr Unterrichtsverfahren bei der Prüfung der Schule durch die staatlichen Aufsichtsbeamten Anlaß geboten, wie die hierbei ihnen erteilten Ermahnungen und Winke gewissenhaft beachten und für den Unterricht nutzbringend zu verwerten suchen.

3. Die vorgeschriebenen Listen und sonstigen Verzeichnisse wie auch etwaige Schulakten werden sie sorgfältig und gewissenhaft führen.

Führung von Wochenbüchern:

Bekanntmachung des Oberschulrats vom 12. März 1887, Schulv.Bl., 1887, Nr. II, S. 10:

Mit Genehmigung des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird angeordnet:

1. Jeder Lehrer an einer Volksschule hat für jede von ihm unterrichtete Klasse ein Wochenbuch nach Anleitung der beigedruckten Muster zu führen.

2. Am ersten Wochentage ist bei jedem Fache anzugeben, womit begonnen, und am letzten, wie weit vorgeschritten worden ist. Dabei sind besonders die Nummern der Lesestücke des Volksschullesebuchs, der sprachlichen Übungen aus dem Anhang des letzteren, die Aufsatzthemata, die Rechengeschäfte, der Stoff aus den Realfächern und die Lieder anzugeben, die behandelt worden sind, ebenso auch die Repetionen mit Bezeichnung des Stoffs.

3. Wo eine Klasse in 2 Abteilungen unterrichtet wird, sind die wöchentlichen Einträge für jede Abteilung gesondert zu fertigen.

4. Unter den Bemerkungen sind die Ferien und die freien Schultage einzutragen. Wenn acht oder mehr Tage Ferien gegeben wurden, bleibt der Übersicht wegen die Querzeile frei.

5. Die Einträge sind regelmässig, mit Tinte, nicht mit Bleistift, und vom Lehrer selbst zu schreiben.

6. Für die Wochenbücher sind Vordrucke im vorgeschriebenen Kanzleiformat zu verwenden, welche, soweit nicht Stiftungsmittel zur Verfügung stehen, aus der Gemeindekasse angeschafft werden.

7. Bei einem Wechsel in der Person des Lehrers hat der abgehende Lehrer das Wochenbuch mit der Handliste und den übrigen Akten dem ersten Hauptlehrer, wenn dieser die Stelle verlässt, dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zur Einhändigung an den neuen Lehrer zu übergeben und sich hierüber Bescheinigung ausstellen zu lassen.

8. Die Wochenbücher sind mindestens 4 Jahre aufzubewahren. Die Kreisschulräte und die ersten Hauptlehrer haben darüber zu wachen, dass dieselben regelmässig geführt werden.

Wochen-

angefangen den 21.

geführt bis . . . . . .

vom . . . . an von

Klasse II. **Schuljahr**

	Religion	Deutsche Sprache.		Rechnen.	Gmtr.
1887 Woche	a. Biblische Geschichte b. Katechismus. c. Gesangb.	a. Lesen. b. Sprachl. u. orthograph. Übungen. c. Memorierübungen.	a. Schönschreiben. b. Aufsatz.		a. Geometrie. b. Zeichn.
7.—13. Novbr.	a. Biblische Geschichte Nr. 57 Jesu Einzug in Jerusalem. b. Katechismus 152 bis 157 (5. Glaubensartikel). c. Weihnachtslied Nr. 29. 3 Str.	II. Abteilung. a. Nr. 84 (II) Gesang über den Wassern. b. Anhang 110 (7. Schuljahr.) c. Nr. 60 Lied eines armen Mannes, 4 Strophen. I. Abteilung. a. Nr. 319 (I) Wolf und Mensch. b. Anhang (5. Schuljahr) Nr. 88 u. 89. c. Wie II. Abteilung.	II. Abteilung. a. Aufsatz rein geschrieben 1 Seite in lateinischer Schrift. b. Kurze Zusammenfassung vom Gesang über den Wassern. I. Abteilung. a. Aufsatz rein geschrieben. Repetition v. O,A,G,Q. b. Beschreibung: Wolf.	II. Abteilung. Repetition der Zinsrechnungen Aufgaben, in denen nach Zins, Kapital Zeit u. s w. gefragt wird, mündlich und schriftlich. I. Abteilung. Mündliche und schriftliche Vorbereitung der Division; 40 : 8; 400 3; 4000 : 8; 480 : 8; 1120 : 8; 24 000 : 8; 24 500 : 8 : 24 840 . 8; etc.	a. Aufnahme und Berechnen des Schulhauses und des Platzes vor der Schule. b. Zeichnen dieser Flächen mit dem Lineal und a. f. Hd.

Schulkreis: Lörrach.
Bezirksamt: Lörrach.
Volksschule: Egringen.

buch

April 1887,

von Hauptlehrer Wilhelm Müller.

Schulverwalter Friedrich Kerner.

1887/88.

Gesch.	Geograph.	Naturk.	Gesang.	Turn.	Fortbldsch.	Bem.
		a. Anschauungsunterricht. b. Naturgeschichte. c. Naturlehre.			a. Lesen. b. Aufsatz. c. Rechnen.	
Die Hohenstaufen (Lesebuch II. Nr. 159).	II. Abteilung. Zusammenfassende Repetition von Italien, Umrisse gezeichnet. I. Abteilung. Der Neckar-Lauf gezeichnet.	II. Abteilung. a. Das Thermometer. I. Abteilung. b. Raubtiere, bes. Hund und Wolf.	Vorbereitet: Es geht bei gedämpfter Trommel Klang. Geübt: Gott mein Trost. Daneben Einüben der Tonleiter.	Repetitionen, Reihungen und Schwenkungen. Seilspringen.	a. Lesebuch III. Bad. Verfassung. Nr. 200 (2. Hälfte). b. Eintrag des Monats November ins Tagebuch (Erste Hälfte). c. Tabak wurde diese Woche verkauft. Berechng. der Erträgnisse einiger Tabakäcker.	Am 13. fiel das Turnen wegen Regens aus.

§ 14.

1. Der Unterricht soll pünktlich zur festgesetzten Zeit und zwar in der Regel mit einem kurzen Gebet oder religiösen Gesang begonnen und ebenso geschlossen werden.

2. Während des Unterrichts hat der Lehrer ausschließlich der Lehrthätigkeit sich zu widmen und jeder anderweiten Beschäftigung sich streng zu enthalten.

3. Zwischen der zweiten und dritten Unterrichtsstunde findet eine Pause von 10—15 Minuten statt. Der Lehrer ist verpflichtet, hiebei die Aufsicht zu führen. Wo an einer Schule mehrere Lehrer angestellt sind, bleibt denselben überlassen, in der Aufsichtsführung entsprechend abzuwechseln. Kommt eine Vereinbarung hierüber nicht zustande, wird die Reihenfolge von der Ortsschulbehörde bestimmt.

Der Lehrer soll mindestens 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts im Schulzimmer anwesend sein und dasselbe am Schluß des Unterrichts erst nach den Schülern verlassen.

§ 15.

Der Lehrer soll in geordneter Kleidung vor den Schülern erscheinen und während des Unterrichts einer würdigen Haltung sich befleißigen. Er hat aus dem Unterricht sorgsam alles fernzuhalten, was die Aufmerksamkeit der Schüler zu beeinträchtigen oder abzulenken geeignet wäre.

§ 16.

Dem körperlichen Wohl der Schüler ist die gebührende Sorgfalt zuzuwenden, auf richtige Körperhaltung derselben beim Lesen, Schreiben, Zeichnen und Singen u. s. w. genau zu achten. Insbesondere ist für gesundheitsfördernde Lufterneuerung im Schulzimmer und im Falle der Heizung für eine angemessene Luftwärme (von 14 oder 15° R.), für die richtige Verteilung des Lichtes u. s. w. Sorge zu tragen. Auch hat der Lehrer darüber zu wachen, daß die Beheizung und Reinigung der Schulräume von den hierfür bestellten Personen gewissenhaft besorgt werde.

§ 17.

Die Schüler sind streng zur Befolgung der in ihrer Schulordnung (Schulgesetzen) — § 39 Ziffer 2 der Schulordnung — gegebenen Vorschriften anzuhalten und zwar in einer Weise, daß ihnen Reinlichkeit und Ordnung, Ruhe und Aufmerksamkeit, Friedfertigkeit und Verträglichkeit, Freundlichkeit und Gefälligkeit, Artigkeit und Anständigkeit, Fleiß und Aus-

dauer, Frömmigkeit und Gewissenhaftigkeit, Wahrhaftigkeit und Gehorsam zur freudig geübten Gewohnheit werden.

§ 18.

Auch das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule, soweit dasselbe öffentlich bemerkbar ist oder zur Kenntnis des Lehrers kommt, bildet einen Gegenstand der pflichtmäßigen Beachtung und Beurteilung des Lehrers.

§ 19.

Die Mittel zur Beförderung einer guten Schulzucht wird der Lehrer weniger in Verwarnungen und Strafen als in der Natur seines eigenen Auftretens finden.

Vor allem wird er sein Benehmen so einrichten, daß dieses den Schülern zum Vorbild dienen kann. Er wird durch einen unbescholtenen, charakterfesten Lebenswandel Achtung und Ansehen bei den Schülern in dem Maße sich zu sichern wissen, daß er die Neigung zur Ordnungswidrigkeit und zum Unfleiß zumeist schon durch einfache Belehrung und Ermahnung in Schranken zu halten in der Lage sein wird. Durch eine taktvolle, den nötigen Ernst mit Milde und Freundlichkeit verbindende Behandlungsweise der Kinder wird er deren Liebe und Zutrauen zu gewinnen suchen und die ihm anvertraute Jugend hierdurch zu freiwilliger Folgsamkeit und freudigem Gehorsam anzuleiten sich bestreben.

§ 20.

Die Lehrer werden in ihren Äußerungen alles sorgfältig vermeiden, was in sittlicher und religiöser Hinsicht bei den Schülern Anstoß erregen könnte; sie werden durch ernste und würdige Behandlung des Lehrstoffs verhüten, daß irgendwie in der Vorstellung der Schüler unreine Bilder geweckt oder die Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen beeinträchtigt wird.

§ 21.

Es wird den Lehrern zur strengen Pflicht gemacht, in der Behandlung der Schüler mit gewissenhafter Unparteilichkeit zu verfahren. Sie sollen nicht durch ungehörige Rücksichten — wie z. B. auf Familienverhältnisse, auf geistige Begabung der Kinder — sich verleiten lassen, mit einem Teil derselben sich mehr oder weniger abzugeben als mit anderen; sie werden insbesondere weniger begabten Schülern gegenüber mit liebevoller Ausdauer verfahren und ihr Augenmerk darauf richten, die große Mehrzahl der Schüler gleichmäßig durchzubilden. Bei Belohnungen und Bestrafungen werden sie ohne Ansehen der Person die strengste Gerechtigkeit walten lassen.

§ 22.

Bei der Anwendung von Strafen ist auf das Alter, das Geschlecht, die natürlichen Eigenschaften, die Bildungsstufe und den Gesundheitszustand der Schüler Rücksicht zu nehmen.

Als Strafen dürfen nur die in §§ 41 und 42 der Schulordnung bezeichneten zur Anwendung kommen. Alle anderen Arten von Strafen sind untersagt. Insbesondere hat der Lehrer aller Drohungen, Schelt- und Schimpfworte sowie verletzenden Spottes sich zu enthalten.

§ 23.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung darf nie wegen bloßen Unfleißes, sondern nur wegen beharrlichen, böswilligen Widerstandes oder wegen besonders unartigen Verhaltens in oder außer der Schule (z. B. Verspottung des Lehrers, Roheit, Unsittlichkeit, boshafte Sachbeschädigung, Tierquälerei u. s. w.) in Anwendung gebracht werden. Der Lehrer hat sich hiebei einer (gebundenen) Ruthe oder eines leichten Stöckchens zu bedienen und darf die Strafe nicht in blindem Zorn und Eifer, sondern nur mit ruhiger Überlegung und Vorsicht vollziehen, sodaß der Schüler keinen Schaden an Körper oder Gesundheit nimmt. Schlagen auf den Kopf oder ins Gesicht, Reißen und Zerren an den Haaren oder Ohren ist untersagt, ebenso eine das Schamgefühl des Kindes verletzende Behandlung (Entblößen von Körperteilen und dergleichen).

Gegenüber schwächlichen Kindern soll die Strafe der körperlichen Züchtigung im allgemeinen nicht zur Anwendung kommen.

§ 24.

Die an derselben Schule wirkenden Lehrer werden hinsichtlich der Handhabung der Schulzucht sich mit einander in's Benehmen setzen, damit die Behandlung der Schüler aller Klassen eine gleichmäßige und die erziehliche Thätigkeit der Lehrer von den gleichen Grundsätzen getragen wird.

§ 25.

Die Lehrer sind verpflichtet, die Schüler beim schulordnungsmäßigen Gottesdienst (§ 49 Ziffer 2 der Schulordnung) zu beaufsichtigen. Wo an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt sind, bleibt denselben überlassen, in der Aufsichtsführung entsprechend abzuwechseln. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird die Reihenfolge von der Ortsschulbehörde beziehungsweise auf Beschwerde gegen deren Anordnung von dem Kreisschulrat bestimmt.

An Volksschulen mit vier oder mehr Lehrern desselben Bekenntnisses sind mindestens je zwei zur Aufsichtsführung verpflichtet.

§ 26.

Wenn eine Volksschule von Angehörigen eines Bekenntnisses besucht wird, für welches am Schulort Religionsunterricht nicht erteilt wird, haben die Lehrer dem Geistlichen, zu dessen Pfarrbezirk die betreffenden Schüler bezw. deren Eltern oder Fürsorger zugeteilt sind, von dem Ein- und Austritt solcher Schüler, jeweils sofort — unter Beifügung von Namen und Stand der Eltern beziehungsweise des verantwortlichen Fürsorgers — Anzeige zu erstatten. Für den Ersatz der hierdurch etwa erwachsenden Kosten ist von der Ortsschulbehörde Sorge zu tragen.

§ 27.

Da die Mitwirkung des Hauses für Erfüllung der Aufgabe der Schule von großer Bedeutung ist, sollen die Lehrer sich angelegen sein lassen, zur Förderung der Zucht und des Fleißes der Schüler, so oft es angemessen erscheint, mit den Eltern oder Fürsorgern sich in's Benehmen zu setzen.

§ 28.

1. Die Verwendung von Schülern und Schülerinnen, welche nicht zum Hausstand des Lehrers gehören oder in ein dauerndes Dienstverhältnis zu dessen Familie getreten sind, zur Besorgung häuslicher oder landwirtschaftlicher Arbeiten für den Lehrer ist untersagt.

2. Zu sonstigen Dienstleistungen — wie Botengängen — dürfen Schulkinder von dem Lehrer für seine Privatzwecke nur in dringenden Fällen sowie nur dann, wenn eine andere geeignete Person ihm hiefür nicht zur Verfügung steht, und nur mit ausdrücklicher Gutheißung ihrer Eltern beziehungsweise Fürsorger verwendet werden. Die Kinder dürfen dabei jedenfalls den Unterricht nicht versäumen.

§ 29.

1. Im dienstlichen Verkehr mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden haben die Lehrer der Vermittelung der Ortsschulbehörde sich zu bedienen. Sie haben daher Eingaben, Berichte, Anzeigen an den Kreisschulrat oder an die Oberschulbehörde dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zur Weiterleitung zu übergeben.

2. Ausgenommen hievon sind Schriftstücke, welche eine Beschwerde gegen die Dienstführung oder eine einzelne Anordnung der Ortsschulbehörde oder des Vorsitzenden derselben enthalten, oder bezüglich deren die unmittelbare Vorlage durch allgemeine Verordnungsvorschrift angeordnet oder im einzelnen

Fall durch Verfügung der vorgesetzten Behörde veranlaßt ist. Des weiteren ist unmittelbare Vorlage an die zur Entscheidung in der Sache zuständige Behörde dann statthaft, wenn aus der durch Beachtung des Dienstweges entstehenden Verzögerung ein erheblicher Nachteil zu befürchten stände. Im letzteren Falle ist die Nichtbeachtung des Dienstweges in der Eingabe jeweils besonders zu begründen.

3. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden sinngemäße Anwendung bezüglich der unmittelbaren Vorlage an die Oberschulbehörde, sofern es sich um Schriftstücke handelt, die zunächst bei dem Kreisschulrat einzureichen wären.

§ 30.

Lehrer in nicht etatmäßiger Stellung (Unterlehrer, Hilfslehrer, Schulverwalter) haben Eingaben und Anzeigen an die Ortsschulbehörde wie an die staatlichen Aufsichtsbehörden dem (ersten) Hauptlehrer zur Weiterleitung zu übergeben.

Diese Vorschrift erleidet eine Ausnahme nur, sofern es sich um eine Beschwerde gegen den (ersten) Hauptlehrer handelt.

Karlsruhe, den 4. März 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Joos.

Meyer.

3.

Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

a. Verordnungen.

(Vom 8. Dezember 1894 und vom 6. Mai 1897.)

Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend.
(Schulv.Bl., 1894, S. 265 und 1897, S. 50).

Durch die Verordnung vom 6. Mai 1897 erhielten die §§ 1, 5 und 13 der Verordnung vom 8. Dezember 1894 eine teilweise geänderte Fassung. Der nachstehende Abdruck enthält das Ganze in der aus der Zusammenstellung des Geänderten mit dem, was unverändert geblieben ist, sich ergebenden Fassung.

Aufgrund der §§ 85 und 87 a des Polizeistrafgesetzbuches wird im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unter Aufhebung der Verordnung vom 2. August 1884, Ges. u. V.Bl. Nr. XXX, verordnet, wie folgt:

§ 1. Das Familienhaupt, in dessen Wohnung eine Erkrankung an Diphtherie oder Scharlach vorkommt, ist verpflichtet,

a) für thunlichste Absonderung des Erkrankten zu sorgen,

b) die zu seinem Hausstand gehörigen Kinder im Alter bis zu 14 Jahren — diejenigen, welche die Volksschule besuchen, ohne Unterschied des Alters — vom Besuche der Schule und der Kirche abzuhalten und darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Kinder mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, thunlichst beschränkt werde,

c) die erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen gemäß der beigedruckten Anweisung (Anlage I) zu bewirken.

Die Maßregeln unter a und b sind zu beobachten, bis 4 Wochen seit Beginn der Erkrankung abgelaufen sind und eine sorgfältige Reinigung des Kranken entsprechend der Anweisung über das Desinfektionsverfahren stattgefunden hat.

Wird der Kranke oder werden die zum Hausstand gehörenden gesunden Kinder aus der Wohnung entfernt, so hat die Maßregel unter b auf die letzteren bis zum Ablauf von 8 Tagen seit dieser Entfernung Anwendung zu finden.

Wenn mehrere Erkrankungen im gleichen Hausstande erfolgen, ist die Maßregel unter b bis zum Ablauf von 4 Wochen seit Beginn der letzten Erkrankung zu beachten, sofern nicht entsprechend der Bestimmung in Absatz 3 die Abkürzung dieser Dauer statthaft ist.

Bei stattgehabter Erkrankung an Diphtherie kann aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung, daß die vollständige Genesung des Erkrankten eingetreten, die vorschriftsmäßige Reinigung und Desinfektion vorgenommen und kein neuer Erkrankungsfall im Hausstande vorgekommen ist, die Beobachtung der Maßregeln unter a und b durch den Bezirksarzt schon nach 14 Tagen seit Beginn der Erkrankung nachgelassen werden.

§ 2. Bei dringender Gefahr der Weiterverbreitung von Diphtherie oder Scharlach, oder wenn die Vorschriften des § 1 nicht befolgt werden oder wenn die Absonderung nach den häuslichen Verhältnissen und der Zahl der in der Familie befindlichen Kinder besondere Schwierigkeiten unterliegt, kann das Bezirksamt die Verbringung des Kranken in eine Krankenanstalt anordnen.

Beim Mangel einer Krankenanstalt hat die Gemeinde in solchen Fällen hiezu geeignete Räumlichkeiten zu beschaffen.

§ 3. Der Zutritt zu Leichen der an Diphtherie oder Scharlach Gestorbenen ist thunlichst zu beschränken, insbesondere Kindern nicht zu gestatten. Auch zu den Leichenbegängnissen dürfen in solchen Fällen Kinder nicht beigezogen werden.

§ 4. Sofort nach dem erstmaligen Auftreten von Diphtherie oder Scharlach in einer Gemeinde hat die Ortspolizeibehörde die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung, sowie die Anweisung über das Desinfektionsverfahren bekannt zu machen.

Die Ortspolizeibehörde hat außerdem, sobald sie von einer Erkrankung an Diphtherie oder Scharlach Kenntnis erhält, dem Familienhaupt, in dessen Hausstand die Erkrankung erfolgt ist, die Beobachtung der in § 1 vorgeschriebenen Maßregeln schriftlich und unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen des § 85 Polizeistrafgesetzbuchs und des § 327 Strafgesetzbuchs aufzugeben, sowie für genaue Überwachung des Vollzugs aller Anordnungen Sorge zu tragen.

§ 5. In Volksschulen hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde (das Rektorat) beziehungsweise, wo ein erster Lehrer durch die Oberschulbehörde bestellt ist, dieser, in höheren Lehranstalten und in Privatanstalten der Anstaltsvorstand Schüler (Schülerinnen), die an Diphtherie oder Scharlach erkranken oder in deren Hausstand Diphtherie- oder Scharlach-Erkrankungen eingetreten sind, — letzteren Falls nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 b — von dem Besuche der Schule auszuschließen, bis das Familienhaupt, zu dessen Hausstande der Schüler gehört, der Schulbehörde persönlich oder schriftlich anzeigt, daß 4 Wochen seit Beginn der letzten in dem Hausstand aufgetretenen Diphtherie- oder Scharlach-Erkrankung abgelaufen sind und die vorgeschriebene Reinigung des Kranken stattgefunden hat, oder 8 Tage seit Entfernung des Erkrankten beziehungsweise der gesunden Kinder aus der Wohnung verstrichen sind.

Im Falle des § 1 Absatz 5 (Erkrankung an Diphtherie) ist auf Vorlage der bezirksärztlichen Erlaubnis der Schulbesuch schon nach 14 Tagen seit Beginn der Krankheit wieder zuzulassen.

Außerdem haben die in Absatz 1 bezeichneten Behörden und Personen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die zu Ziffer 1 e der Anweisung über das Desinfektionsverfahren (Anlage I) gegebenen Vorschriften gehörig vollzogen werden.

§ 6. Der Schluß der Schule soll in der Regel nur auf Antrag des Bezirksarztes verfügt werden. Der Antrag ist zu stellen, wenn Erkrankungen an Diphtherie oder Scharlach eine besonders ausgedehnte Verbreitung oder einen besonders gefährlichen Charakter erlangen oder in dem Schulgebäude selbst vorkommen.

Zuständig zur Verfügung des Schulschlusses ist, außer dem Bezirksamt, bei Volksschulen die Ortsschulbehörde, bei höheren Lehranstalten der Anstaltsvorstand.

Ausnahmsweise dürfen an Orten, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind, die Ortsschulbehörden beziehungsweise Anstaltsvorstände, letztere nach

zuvor eingeholter Zustimmung des Beirats, den einstweiligen Schulschluß — vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Bezirksarzt und der Gutheißung desselben — dann von sich aus verfügen, wenn wegen außerordentlicher Verhältnisse die vorherige Einholung der bezirksärztlichen Äußerung als eine mit Gefahr verbundene Verzögerung zu betrachten wäre.

Die Wiedereröffnung des Unterrichts darf unter allen Umständen nur nach vorheriger Zustimmung des Bezirksarztes stattfinden.

Lehrer, in deren Hausstand Diphtherie oder Scharlach auftritt, sind von Erteilung des Unterrichts auszuschließen.

§ 7. Kleinkinderschulen sind bei Verbreitung oder gefährlichem Auftreten von Diphtherie oder Scharlach von der Ortspolizeibehörde sofort zu schließen. Die Wiedereröffnung darf nur mit Zustimmung des Bezirksarztes erfolgen.

§ 8. Die Ortspolizeibehörden haben den Ortsschulbehörden beziehungsweise, wo ein Rektorat oder erster Lehrer bestellt ist, diesem, den Vorständen höherer Lehranstalten und den Vorstehern von Privatschulen von allen aus der betreffenden Gemeinde zu ihrer Kenntnis gelangenden Erkrankungen an Diphtherie und Scharlach sofort Nachricht zu geben.

In Städten ist zu diesem Behufe auf die Anzeige solcher Erkrankungen alsbald zu ermitteln, welche Schulen die zu dem Hausstande des Kranken gehörenden Kinder besuchen. Auch die Lehrer sind verpflichtet, Erkrankungen von Schülern an Diphtherie oder Scharlach, die zu ihrer Kenntnis gelangen, der Ortsschulbehörde oder dem Anstaltsvorstande anzuzeigen.

§ 9. Bei besonders gefährlichem Auftreten von Diphtherie oder Scharlach oder beim Vorkommen mehrerer Erkrankungen in einem Hause kann auf Antrag des Bezirksarztes der Zutritt zu den Wohnungen, in denen sich Kranke befinden, durch Anschlag an den Eingängen von der Ortspolizeibehörde unter Strafandrohung untersagt werden.

Dem Bezirksamt bleibt ferner vorbehalten, nötigenfalls weitere zur Verhütung der Verbreitung von Diphtherie oder Scharlach geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Abgabe von Milch und anderen Nahrungs- und Genußmitteln aus Häusern, in welchen sich derartige Kranke befinden, zu beschränken oder zu verbieten.

§ 10. Zum Zweck der geordneten Ausführung des Desinfektionsverfahrens sind durch die Gemeindebehörden hiezu ausgebildete Personen aufzustellen, welche im Bedürfnisfall die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen auf Kosten der Gemeinde vorbehaltlich des Ersatzes durch die Beteiligten zu vollziehen haben.

Benachbarte kleinere Gemeinden können die Bestellung gemeinsam vornehmen.

§ 11. Wenn in einer Gemeinde Erkrankungen an Diphtherie oder Scharlach unter Umständen vorkommen, welche eine epidemische Verbreitung oder den Mangel ärztlicher Behandlung oder genügender Pflege befürchten lassen, so hat der Bezirksarzt sofort an Ort und Stelle über die obwaltenden Verhältnisse und den Verlauf der Erkrankungen Erhebungen zu veranstalten, die geeigneten Belehrungen zu erteilen, sich über den Vollzug der sanitätspolizeilichen Sicherheitsmaßregeln zu verlässigen, bei Feststellung von Mängeln entsprechende Abhilfe zu bewirken, sowie auch die Beseitigung sonstiger sanitärer mit den Erkrankungen im Zusammenhang stehender Mißstände einzuleiten.

Während der Dauer einer Epidemie hat der Bezirksarzt den Besuch der betreffenden Gemeinden zeitweilig zu wiederholen. Auch ist beim ersten Besuch die Mitwirkung der behandelnden Ärzte beim Vollzug der sanitätspolizeilichen Anordnungen nach Erfordern zu sichern.

Beim drohenden oder wirklichen Ausbruch einer Diphtherie- oder Scharlach-Epidemie ist vom Bezirksarzt hierüber sowie über die getroffenen sanitätspolizeilichen Maßnahmen und deren Vollzug alsbald an das Ministerium des Innern zu berichten. Über den Verlauf und das Erlöschen der Epidemie sind weitere Berichte zu erstatten.

§ 12. Die Beförderung von Leichen an Diphtherie oder Scharlach Gestorbener in eine dem Sterbeorte nahegelegene andere Gemarkung kann, sofern sie nicht auf der Eisenbahn erfolgt, vom Bezirksamt ausnahmsweise unter besonderen vom Bezirksarzt zu bezeichnenden Vorsichtsmaßregeln und unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die Leiche am Bestimmungsorte unmittelbar auf den Begräbnisplatz verbracht wird.

§ 13. Sämtliche in den §§ 1—12 dieser Verordnung einschließlich der in § 1 unter Absatz 5 enthaltenen Bestimmungen gelten auch beim Vorkommen von Kroup.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1894/6. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

Anweisung

über das Desinfektionsverfahren bei Diphtherie, Kroup und Scharlach.

1. Die bei Erkrankungen an Diphtherie, Kroup und Scharlach erforderliche Desinfektion hat sich zu erstrecken:

a) auf den Kranken selbst, dessen Ausdünstung und Ausflüsse,

b) auf das Krankenzimmer, dessen Möbel und sonstige Einrichtung und die von dem Kranken benutzten Gebrauchsgegenstände,

c) auf die Personen, die mit dem Kranken verkehren,
d) auf die Leichen der an diesen Krankheiten Verstorbenen,
e) auf die Schul- und andere Räume, in denen die Erkrankten zu verkehren pflegten.

Im einzelnen ist zu beachten: — —

Zu 1 e. Sind mehrere Schüler, die das gleiche Schullokal besuchten, an Diphtherie oder Kroup oder Scharlach erkrankt, so muß dieses Schullokal alsbald desinficiert werden. Zu diesem Zweck sind die Wände und Decken mit frischem Brot abzureiben, das sofort nach der Verwendung zu verbrennen ist. Der Fußboden wird mit 5 prozentiger Karbollösung stark angefeuchtet und ist sodann mindestens 12 Stunden lang, während im Ofen Feuer brennt, durch Öffnen von Fenster und Thüren kräftiger Luftzug zu erzeugen. Während der Boden noch naß ist, sind alle in dem Schulzimmer befindlichen Gegenstände mit 5 prozentiger Karbollösung energisch abzureiben.

b. Verordnungen.

(Vom 8. Dezember 1894 und 6. Mai 1897.)

Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend.

Schulv.-Bl. 1894 S. 271 und 1897 S. 51.

Auf Grund der §§ 85 und 87 a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

§ 1. Erkranken Schüler (Schülerinnen) an Masern oder Keuchhusten, so sind dieselben in Volksschulen durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde (das Rektorat, beziehungsweise, wo ein erster Lehrer bestellt ist, durch diesen), in höheren Lehranstalten und in Privatschulen durch den Anstaltsvorstand von dem Schulbesuche auszuschließen, bis ein ärztliches Zeugnis die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit für beseitigt erklärt oder bei Masern vierzehn Tage seit Beginn der Krankheit abgelaufen, bei Keuchhusten keine Anfälle der Krankheit mehr wahrnehmbar sind.

Auf Antrag des Bezirksarztes sind bei gefährlichem Auftreten der Masern auch nicht erkrankte Schüler (Schülerinnen), welche die Volksschule besuchen oder welche, beim Besuche anderer Schulen, noch nicht vierzehn Jahre alt sind, von dem Schulbesuche auszuschließen, wenn in deren Hausstand Fälle dieser Krankheit vorkommen.

§ 2. Der Schluß der Schule soll in der Regel nur auf Antrag des Bezirksarztes verfügt werden. Der Antrag ist zu stellen, wenn Masern oder Keuchhusten eine besonders ausgedehnte Verbreitung oder einen besonders gefährlichen Charakter erlangen oder in dem Schulgebäude selbst vorkommen.

Zuständig zur Verfügung des Schulschlusses ist, außer dem Bezirksamt, bei Volksschulen die Ortsschulbehörde, bei höheren Lehranstalten der Anstaltsvorstand.

Ausnahmsweise dürfen an Orten, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind, die Ortsschulbehörden beziehungsweise Anstaltsvorstände, letztere nach zuvor eingeholter Zustimmung des Beirats, den einstweiligen Schulschluß — vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Bezirksarzt und der Gutheißung desselben — dann von sich aus verfügen, wenn wegen außerordentlicher Verhältnisse die vorherige Einholung der bezirksärztlichen Äußerung als eine mit Gefahr verbundene Verzögerung zu betrachten wäre.

Die Wiedereröffnung des Unterrichts darf unter allen Umständen nur nach vorheriger Zustimmung des Bezirksarztes stattfinden.

§ 3. Kleinkinderschulen sind bei Verbreitung oder gefährlichem Auftreten von Masern oder Keuchhusten von der Ortspolizeibehörde sofort zu schließen. Die Wiedereröffnung darf nur mit Genehmigung des Bezirksarztes erfolgen.

§ 4. Nehmen Masern oder Keuchhusten in einer Gemeinde einen epidemieartigen oder gefährlichen Charakter an oder ergeben sich in Bezug auf Behandlung und Pflege der Kranken besondere örtliche Mißstände, so hat der Bezirksarzt an Ort und Stelle von den obwaltenden Verhältnissen sich zu verlässigen, sowie nach Erfordern für die geeigneten sanitätspolizeilichen Maßnahmen und bei sonstigen Mängeln für entsprechende Abhilfe zu sorgen.

Während der Dauer einer Epidemie hat der Bezirksarzt den Besuch der betreffenden Gemeinde zeitweilig zu wiederholen.

Über Ausbruch, Verlauf und Erlöschen einer Epidemie, sowie bei gefährlichem Auftreten von Masern oder Keuchhusten ist vom Bezirksarzt unter Bezeichnung der getroffenen Anordnungen an das Ministerium des Innern zu berichten.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1894/6. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

c. Bekanntmachung.

(Vom 14. Dezember 1894.)

Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten betreffend.

(Schulb.Bl. 1894 S. 272.)

Nr. 23 651. An die Vorstände sämtlicher Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten für die männliche und weibliche Jugend, die Großherzoglichen Kreisschulräte, die Ortsschulbehörden, Volksschulrektorate und Lehrer

der Volksschulen, sowie an die Vorsteher von Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten.

1. Indem wir auf die von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erlassenen — vorstehend abgedruckten — Verordnungen, betreffend Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach sowie gegen Masern und Keuchhusten, verweisen, machen wir die Beteiligten insbesondere auf die genaue und gewissenhafte Beachtung der Vorschriften in den §§ 3, 5, 6 und 8 Absatz 2 der erstgenannten Verordnung und die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung, betreffend Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten, aufmerksam, unter Hinweis auf die schweren Folgen, welche die Nichtbeachtung dieser Vorschriften unter Umständen nach sich ziehen könnte.

2. Von den unserer Dienstaufsicht unterstellten Lehrern erwarten wir insbesondere, daß sie der Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungen, die zu ihrer Kenntnis gelangen, genau nachkommen und auch die Anstaltsvorstände bezw. — bei Volksschulen — die Ortsschulbehörden, Rektorate und ersten Lehrer zur Herbeiführung einer Entschließung in Gemäßheit des § 5 Absatz 1 der Verordnung gegen Diphtherie und Scharlach von solchen Erkrankungen ungesäumt in Kenntnis setzen.

3. Die Anstaltsvorstände sowie die örtlichen Aufsichtsbehörden und Leiter der Volksschulen hätten, sofern es um den Wiedereintritt eines Kindes in die Schule sich handelt, das an Diphtherie oder Scharlach erkrankt gewesen oder in dessen Hausstand eine solche Erkrankung vorgekommen, im allgemeinen zu verlangen, daß die für diesen Fall gemäß § 5 der Verordnung von dem Familienhaupt über die Wiedergenesung zu erstattende Anzeige durch das Zeugnis eines Arztes oder einer anderen zur Behandlung beigezogenen sachkundigen Person (Heilgehilfe, Krankenpfleger) als den Thatsachen entsprechend bescheinigt werde. Falls weder ein Arzt noch eine sonstige sachkundige Person zur Behandlung des Kranken beigezogen war, hätte anderweit in zuverlässiger Weise Erkundigung über das Vorhandensein der Voraussetzungen zum Wiedereintritt in die Schule zu geschehen.

Auch über die Richtigkeit der Angabe, daß seit der Entfernung des Erkrankten aus dem Hause ein Zeitraum von 8 Tagen verstrichen, wäre in entsprechender Weise sich zu verlässigen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen fügen wir bei, daß, falls die Erkrankung die als gewöhnliche Höchstdauer beobachtete Zeit von 4 Wochen übersteigen sollte, die Maßregel des Ausschlusses aus der Schule selbstverständlich auf die ganze Dauer der Krankheit sich zu erstrecken hätte.

4. Lehrer, in deren Hausstand Diphtherie oder Scharlach aufgetreten (§ 6 letzter Absatz der Verordnung), sind zur Unterrichtserteilung wieder

zuzulassen, wenn sie ein ärztliches Zeugnis vorlegen, welches die Gefahr der Übertragung der Krankheit als ausgeschlossen erklärt.

5. Den Anstaltsvorständen und den Ortsschulbehörden wird zur besonderen Pflicht gemacht, dafür besorgt zu sein, daß die zu Ziffer 1 e der Anweisung über das Desinfektionsverfahren gegebenen Vorschriften vorkommendenfalls gewissenhaft und genau vollzogen werden. (§ 5 Absatz 2 der Verordnung.) Die Anstaltsvorstände werden zu diesem Zweck mit der Anstaltsverrechnung sich ins Benehmen setzen.

6. Die Anstaltsvorstände haben von dem durch sie verfügten Schulschluß (§ 6 Absatz 2 der Verordnung) umgehend, unter gleichzeitiger Mitteilung an den Beirat, der Oberschulbehörde Anzeige zu erstatten.

In gleicher Weise haben die Ortsschulbehörden den von ihnen verfügten Schulschluß (§ 6 Absatz 2 der Verordnung) dem vorgesetzten Kreisschulrat anzuzeigen. Die Großherzoglichen Kreisschulräte werden auf Einkunft der bezüglichen Anzeigen wie auf Mitteilung der Großherzoglichen Bezirksämter von dem durch diese verfügten Schulschluß hierüber sofort Vorlage an den Oberschulrat erstatten.

Desgleichen wäre über die erfolgte Wiedereröffnung der Schule zu berichten.

7. Den Vorstehern von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten empfehlen wir die unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 getroffenen Anordnungen zur entsprechend genauen Beachtung. Eine Außerachtlassung der zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten erlassenen Vorschriften könnte unter Umständen in Rücksicht auf die hieraus sich ergebende Gefährdung der Gesundheit der Schüler (Schülerinnen) der Anstalt als eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in § 110 Ziffer 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 zu der in § 115 des Gesetzes für diesen Fall vorgesehenen Maßnahme der Schließung der Anstalt führen.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

d. Bekanntmachung.

(Vom 5. Juli 1897.)

Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten betreffend.

(Schulv.Bl. 1897 S. 52.)

Nr. 10 241. An die Vorstände sämtlicher Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten für die männliche und weibliche Jugend, die Großherzoglichen Kreisschulräte, die Ortsschulbehörden, Volksschulrektorate und Lehrer

der Volksschulen, sowie an die Vorsteher der Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten:

Indem wir auf die vorstehend abgedruckten, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur teilweisen Abänderung der Verordnungen vom 8. Dezember 1894 — Schulverordnungsblatt 1894 Nr. XIII Seite 265/272 — erlassenen Verordnungen vom 6. Mai 1897 verweisen, machen wir darauf aufmerksam, daß sich aus den neuen Vorschriften im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen folgende Unterschiede ergeben:

1. Was den Ausschluß von Schülern, in deren Hausstand Erkrankungen an Diphtherie oder Scharlach aufgetreten sind, angeht, so bleiben zunächst die Schüler der Fortbildungsschule ganz außer Betracht; für diese ist sonach die bisher bestandene Ausschlußpflicht aufgehoben. Die Schüler der Volksschule sind, wie bisher, vorbehaltlos vom Besuch der Schule auszuschließen, wogegen hinsichtlich der Schüler der Mittelschulen — und der Privatschulen — die Ausschlußpflicht nur aufrecht erhalten ist, sofern dieselben das Alter von 14 Jahren noch nicht zurückgelegt haben. Schüler über dieser Altersgrenze sind — wie die Fortbildungsschüler — zum Schulbesuch zuzulassen.
2. Während nach den bisherigen Vorschriften der Ausschluß sich ohne Rücksicht auf die Art der Erkrankung in allen Fällen auf die Dauer von vier Wochen seit deren Beginn zu erstrecken hatte, ist jetzt bei Erkrankungen an Diphtherie und Krupp unter den in § 4 letzter Absatz der Verordnung über Diphtherie und Scharlach bezeichneten Voraussetzungen die Wiederzulassung zum Unterricht schon nach Umfluß von vierzehn Tagen seit Beginn der Erkrankung für zulässig erklärt (§ 5 Absatz 2 und § 13 a. a. O.).
3. Sofern bei gefährlichem Auftreten von Masern auf Antrag des Bezirksarztes nicht erkrankte Schüler, in deren Hausstand Erkrankungen an Masern vorgekommen, vom Schulbesuch auszuschließen sind, hat der Ausschluß gleichfalls nur mit den in Ziffer 1 bezeichneten Unterscheidungen zu geschehen.
4. Die Bestimmung, wonach Lehrer, in deren Hausstand Masern oder Keuchhusten auftritt, von Erteilung des Unterrichts auszuschließen waren (§ 3 der Verordnung vom 8. Dezember 1894 über Masern und Keuchhusten) ist aufgehoben.
5. Die unter 1—4 aufgeführten Bestimmungen gelten selbstverständlich nur für die nicht erkrankten Kinder einer Familie; auch bleiben die Vorschriften, wonach bei besonderer Ausdehnung oder bei besonders

gefährlichem Charakter der aufgetretenen Erkrankungen die Schule ganz zu schließen ist, unberührt.

6. Bezüglich der den Anstaltsvorständen, Ortsschulbehörden und Lehrern obliegenden Verpflichtungen zur Mitwirkung beim Vollzug der Vorschriften zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 14. Dezember 1894 Nr. 23 651 — Schulverordnungsblatt Nr. XIII S. 272 ff.

Was insbesondere den Wiedereintritt von Schülern, die an Diphtherie oder Scharlach erkrankt gewesen, angeht, so werden die Anstaltsvorstände und Lehrer darauf zu achten haben, daß ein solcher nicht stattfindet, bis vonseiten des Familienhauptes die vorgeschriebene Anzeige erstattet oder bei Erkrankungen an Diphtherie für den Fall eines Gesuches um Wiederzulassung vor Ablauf von vier Wochen (Ziffer 2) die bezirksärztliche Genehmigung hiezu beigebracht wird.

Bestehen im Einzelfall begründete Bedenken gegen die thatsächliche Richtigkeit der von dem Familienhaupt abgegebenen Erklärung, liegen insbesondere Anhaltspunkte dafür vor, daß weitere Erkrankungen in dem betreffenden Hausstand vorgekommen, beziehungsweise daß seit Beginn der letzten Erkrankung ein Zeitraum von vier Wochen noch nicht umlaufen ist, so werden vor der Wiederzulassung der Kinder hierüber zunächst nähere Erhebungen zu veranlassen sein. Dagegen ist von der in Ziffer 3 unserer Bekanntmachung vom 14. Dezember 1894 als Regel empfohlenen Erhebung eines ärztlichen Zeugnisses beziehungsweise der Bescheinigung einer sonstigen sachkundigen Person, die zur Behandlung des Kranken beigezogen war, künftighin Umgang zu nehmen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1897.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. L. Arnsberger.

Meyer.

4.

Impfwesen.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Februar 1900.)

Den Vollzug des Impfgesetzes betreffend.

(Schulv.Bl., 1900, Nr. II S. 18.)

An die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen für die männliche und weibliche Jugend, der Präparandenschulen, Blinden- und Taubstummenanstalten, die Ortsschulbehörden und (ersten) Lehrer der Volksschulen und

an die Unternehmer und Vorsteher der Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten, Korporationen und Stiftungen:

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat unter Aufhebung aller bisher in der Sache ergangenen Verordnungen unter dem 26. Januar l. Js. eine umfassende Vollzugsverordnung zum Impfgesetz erlassen — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI, Seite 337 ff. —, aus der wir nachstehend die §§ 9, 20 und 35, welche sich auf die Mitwirkung der Schule beziehen, nebst den darin bezeichneten Formularien und Listen zum Abdruck bringen.

Die hieraus für die Schulvorsteher und (ersten) Lehrer der Volksschulen sich ergebenden Verpflichtungen sind im wesentlichen folgende:

1. Genaue Kontrolle bezüglich aller neu eintretenden Schüler, ob sie der Impfpflicht beziehungsweise — wenn sie das zwölfte Jahr bereits zurückgelegt haben oder im Jahr des Eintritts zurücklegen — der Pflicht zur Wiederimpfung genügt haben (§ 35 Abs. 1);
2. Entsprechende Fürsorge dafür, daß Schüler, welche den bestehenden Vorschriften beim Eintritt noch nicht genügt haben, dies alsbald nachholen (§ 35 Abs. 2);
3. Aufstellung der Verzeichnisse der Schüler, welche 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres den Nachweis über die erfolgte Impfung oder Wiederimpfung noch nicht erbracht haben, und Mitteilung derselben an den Impfarzt (§ 35 Abs. 3);
4. Aufstellung des Verzeichnisses der wiederimpfpflichtigen Schüler jeweils im Monat Februar nach näherer Vorschrift in § 9 und Vorlage desselben auf 1. März an den Impfarzt;
5. Sorge dafür, daß der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau von der Anstalt, deren Schüler geimpft worden, ein Lehrer beziehungsweise bei Mädchenschulen eine Lehrerin beiwohnen (§ 20 letzter Absatz).

Die Gebühren, welche Lehrern (Lehrerinnen) an Volksschulen für die Teilnahme am Impfgeschäft, wo dieses außerhalb ihres Dienstbezirkes stattfindet, zu gewähren sind, werden aus der Staatskasse bezahlt. Die bezüglichen Forderungszettel sind der Oberschulbehörde einzureichen, welche dieselben dem Großh. Verwaltungshof zur Erteilung der Zahlungsanweisung mitteilt. Min. d. Inn., 14. August 1893 Nr. 21 956.

Dazu bemerken wir noch:

Impfarzt ist nach § 1 im allgemeinen der Bezirksarzt; wo in einem Amtsbezirk mehrere Bezirksärzte oder neben einem Bezirksarzt ein Bezirks-

assistenzarzt bestellt ist, werden die Impfbezirke durch das Großherzogliche Ministerium des Innern besonders gebildet und bekannt gemacht.

Die Impfung und dementsprechend die Ausstellung des Impfscheines kann auch durch einen Privatarzt erfolgen. Nur die dritte Impfung nach vorausgegangener zweimaliger erfolgloser Impfung muß durch den Impfarzt vorgenommen werden (§ 35 Absatz 2).

Wir erwarten von den Beteiligten, daß sie die ihnen hiernach obliegenden Pflichten pünktlich und gewissenhaft erfüllen werden.

Bei der Aufstellung der Listen ist besonders darauf zu achten, daß das richtige Formular verwendet wird, da die Großherzoglichen Bezirksärzte vonseiten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern angewiesen sind, Listen, die unter Benützung unrichtiger Formulare aufgestellt sind, zur berichtigten Aufstellung zurückzugeben.

Schließlich machen wir noch auf die — nach den Wahrnehmungen der Großherzoglichen Bezirksärzte — bisher vielfach nicht beachtete Vorschrift des § 35 letzter Absatz (bisher § 16 Absatz 3 der Verordnung vom 11. Januar 1875, die Impfung betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 57 —) aufmerksam, wonach ärztliche Zeugnisse über die Zurückstellung oder Befreiung von der Impfpflicht (Formular III und IV), welche den Schulvorstehern von Schülern vorgelegt werden, dem Impfarzte einzusenden sind.

Karlsruhe, den 17. Februar 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Pahl.

Auszug

aus der

Vollzugsverordnung zum Impfgesetz.

(Vom 26. Januar 1900.)

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI Seite 337 ff.)

§ 9.

Die Vorstehern der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen und die ersten Lehrer der Volksschulen haben alljährlich im Februar sämtliche Zöglinge, welche während des Kalenderjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen oder dieses Alter bereits früher zurückgelegt, den Nachweis der mit Erfolg vollzogenen Wiederimpfung aber nicht erbracht haben, alphabetisch und nach Geschlechtern — in größeren Gemeinden auch nach Klassen —

getrennt, in eine Liste nach dem angeschlossenen Formular VI einzutragen und diese Liste dem Impfarzt spätestens auf 1. März einzusenden.

In diese Liste für Wiederimpfungen sind sodann vom Impfarzt auch die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen einzutragen.

§ 20.

Der Impfarzt hat für die nötige Ordnung bei den öffentlichen Impfterminen zu sorgen, Überfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Benehmen mit den Impfarzt hat bei den öffentlichen Impfterminen ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde anwesend zu sein.

Zur Fertigung der Einträge über den Vollzug der Impfung in die Impflisten hat ferner bei der Impfung und der Nachschau der Ratschreiber, in Städten, in denen der Staat die Ortspolizei verwaltet, eine vom Bezirksamt zu stellende Schreibhilfe zugegen zu sein.

Der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau hat überdies von jeder Lehranstalt, aus welcher impfpflichtige Schüler vorhanden sind, je ein Lehrer (Lehrerin) beizuwohnen.

§ 35.

Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen, sowie die ersten Lehrer der Volksschulen haben bei der Aufnahme von Zöglingen gemäß § 13 Absatz 1 des Impfgesetzes sich den Nachweis der erfüllten Impfpflicht erbringen zu lassen und zwar:

1. von Zöglingen, welche das 12. Lebensjahr erst in einem späteren Kalenderjahre zurücklegen, durch Vorlage der Bescheinigung Formular I auf rotem Papier oder nach Formular IV;
2. von Zöglingen, die das 12. Lebensjahr im laufenden Kalenderjahre zurücklegen, oder dasselbe schon früher zurückgelegt haben, durch Vorlage der Bescheinigung nach Formular I auf grünem Papier oder nach Formular IV.

Neu eintretende Schüler, welche diese Nachweise nicht erbringen, sei es, daß sie der gesetzlichen Impfung sich nicht unterzogen haben oder wegen Krankheit vorläufig zurückgestellt wurden (Formular III) oder nach erfolgter erster Impfung sich nochmals impfen lassen müssen (Formular II) bezw. nach erfolgter zweiter Impfung durch den Bezirksarzt geimpft werden müssen (§ 31 letzter Absatz), sind von den Schulvorstehern dazu anzuhalten, daß sie sich der Impfung unterziehen und die Nachweise vorlegen.

Vier Wochen vor Schluß des Schuljahres haben die Schulvorsteher Verzeichnisse der Schüler, welche den Nachweis über die erfolgte Impfung

nicht erbracht haben, unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Tages und Jahres der Geburt des Schülers, sowie des Namens, Standes und Wohnortes des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes dem Bezirksamt mitzuteilen, worauf das Bezirksamt nach § 34 verfährt und dem Impfarzt die Namen der Impfpflichtigen zum Eintrag in die Impflisten (Formular VI) mitteilt.

Ärztliche Zeugnisse über die Zurückstellung oder Befreiung von der Impfpflicht (Formular III und IV), welche den Schulvorstehern von Schülern vorgelegt werden, sind dem Impfarzte einzusenden.

Abdruck der Formulare I, II, III, IV und VI s. Schulv.-Bl., 1900, S. 21 bis 31.

5.

Schulbaulichkeiten.

Zu den in dem Elementarunterrichtsgesetze vom 8. März 1868 enthaltenen, von den Schulhäusern und Lehrerwohnungen handelnden Bestimmungen (§§ 50, 80, 81) hatte das Ministerium des Innern (damals Unterrichtsministerium) Vollzugsvorschriften erlassen in einer Verordnung vom 11. Februar 1869, „die Schulbaulichkeiten betreffend" (Ges. und V.Bl., 1869, Nr. III, S. 29). Die in den nachfolgenden Jahren an bereits bestehenden sowie an neu ausgeführten Schulbaulichkeiten gemachten Erfahrungen zeigten indessen bald, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1869 in einer Reihe von Punkten der Änderung bezw. Ergänzung bedürftig seien. Dieselbe wurde deshalb schon zu Anfang der 1880er Jahre bei der Oberschulbehörde einer Überarbeitung unterzogen. Der daraus hervorgegangene Entwurf — für welchen aus Zweckmäßigkeitsrücksichten nicht die Form einer Novelle, sondern einer Erneuerung der ganzen Verordnung gewählt worden war — wurde zunächst einer Prüfung durch die obere staatliche Baubehörde, sodann (am 17. Juli 1882) der Beratung im Landesgesundheitsrat unterstellt. Aus der aufgrund der Ergebnisse der Prüfung und Beratung vorgenommenen weiteren Bearbeitung des Entwurfes ist sodann diejenige Fassung entstanden, in welcher derselbe als Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 17. Oktober 1884, „die Schulhausbaulichkeiten betreffend", verkündet worden ist (Ges. und V.-Bl., 1884, S. 447; Schulv.Bl., 1884, S. 149).

Durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 haben auch die auf Schulräume und Lehrerwohnungen bezüglichen Gesetzesbestimmungen Änderungen und Ergänzungen erfahren (S. 205 ff.). Insbesondere ist die Vorschrift, welche das E.U.G. vom 8. März 1868 in § 81 Abs. 2 enthielt, daß „bei dem Neubau von Schulhäusern und soviel wie möglich auch bei Abänderung und Erweiterung der bestehenden" „in dem Schulhaus die Wohnung für wenigstens einen Hauptlehrer mit Familie und für die erforderlichen Unterlehrer hergestellt werden" soll, in dem Gesetz vom 13. Mai 1892 nicht aufrecht erhalten, sondern die §§ 86, 87, 88 des jetzigen E.U.G. beziehen sich nur auf die für den Unterrichtsbetrieb an sich erforderlichen Baulichkeiten bezw. Räume und Einrichtungen, während die Ansprüche der Lehrer auf Wohnungsgenuß an anderer Stelle (§§ 39, 42, 43, 45) be-

handelt sind. Auch hinsichtlich der dem eigentlichen Unterrichtsbetrieb gewidmeten Baulichkeiten hat das E.U.G. vom 13. Mai 1892 sich darauf beschränkt, allgemeine Grundsätze aufzustellen, eingehendere, nach Anleitung dieser Grundsätze zu erlassende Vorschriften aber ausdrücklich der Verordnung vorbehalten. Dadurch wird es möglich, neuen oder geänderten Anforderungen hinsichtlich der den Schulbauten zu gebenden Gestaltung — wie solche eine weitere Entwickelung der Baukunde, neuere Erfahrungen oder Entdeckungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege, Geschmacksänderungen, gesteigerte Ansprüche sozialer Natur und dergl. immerfort im Gefolge haben werden — leichter und rascher nachzukommen, als bei Vorhandensein spezialisierender Gesetzesvorschriften thunlich wäre.

Neben den im Gesetze vom 13. Mai 1892 enthaltenen Änderungen boten auch neuere, seit Erlassung der Verordnung vom 17. Oktober 1884 gemachte Erfahrungen sowie endlich Anregungen, die von berufener ärztlicher Seite vom Standpunkte der Gesundheitspflege wiederholt und mit Nachdruck sich geltend machten, Anlaß zu einer abermaligen Durchsicht der Verordnungsbestimmungen über Schulbaulichkeiten. Eingeleitet wurde dieselbe durch Behandlung des Gegenstandes bei den am 19. Januar 1897 von der Oberschulbehörde mit den versammelten Kreisschulräten abgehaltenen Beratungen. Denselben wurden zugrunde gelegt: „Thesen über die Abänderung der Schulhausbauverordnung vom 17. Oktober 1884, aufgestellt von dem Medizinalreferenten des Gr. Ministeriums des Innern", an deren Spitze die beiden Sätze standen:

1. Es sollte zum Grundsatz erhoben werden, dass Lehrerwohnungen und Schulräume zusammen nicht in demselben Gebäude sich befinden.
2. Wo das nicht zu umgehen ist, müssen die Eingänge von Lehrerwohnung und Schule vollständig getrennt und eine direkte Verbindung zwischen Lehrerwohnung und Schulraum ausgeschlossen sein.

Die hierauf bei der Oberschulbehörde bewirkte Umarbeitung der Verordnung vom 17. Oktober 1884 hatte die Aufstellung eines Entwurfs zum Ergebnis, welcher — wieder nicht in Form einer Novelle, sondern in Gestalt einer Neuredaktion der ganzen Verordnung — am 2. Mai 1898 der Beratung des Landesgesundheitsrates unterstellt wurde. Nach einer nochmaligen Ueberarbeitung des Entwurfs erfolgte sodann dessen Verkündigung als Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 14. November 1898.

Verordnung.

(Vom 14. November 1898.)

Die Schulhausbaulichkeiten betreffend.

(Ges. und V.Bl., 1898, S. 515; Schulv.Bl., 1898, S. 133.)

Zum Vollzug der §§ 87, 42, 45 und 110 Ziffer 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 17. Oktober 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII Seite 447 — verordnet, was folgt:

I. Volksschulgebäude.

Lage und Einrichtung im allgemeinen.

§ 1.

1. Bei der Wahl des Bauplatzes für ein Schulgebäude ist möglichst auf eine freie, ruhige, gesunde, namentlich trockene und leicht zugängliche Lage Bedacht zu nehmen.

2. Der Platz soll zugleich Raum bieten zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenpausen, zur Anlage eines entsprechenden Turnplatzes und, wenn in dem Gebäude Wohnungen für Hauptlehrer eingerichtet werden sollen, womöglich auch zur Anlage von Gärten für diese.

3. Wenn sich in der Nähe des Schulhauses nicht ein öffentlicher Brunnen mit gutem Trinkwasser befindet, so ist ein besonderer Brunnen mit Trog und gepflasterter Ablaufrinne anzulegen.

§ 2.

1. Das Gebäude muß mit gewölbten Kellern versehen, auf einen mindestens 1 m hohen Sockel gestellt und in der Regel massiv ausgeführt werden.

2. Für Entwässerung des Bauplatzes und des Gebäudes ist Sorge zu tragen; auch sind bei feuchtem Untergrunde die Umfassungsmauern und inneren Wände durch eine Isolierschicht gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu schützen.

3. Die Konstruktion des Gebälkes und die Ausfüllung zwischen demselben ist so einzurichten, daß ein Durchdringen des Schalles von einem Stockwerke zum andern verhindert wird.

Aus demselben Grunde sind die Zwischenwände einen Stein (25 cm) stark auszuführen.

4. Schulgebäude sollen in der Regel Blitzableiter erhalten.

Der Vorschrift, daß das Gebäude unterkellert sei, ist auch genügt, wenn überhaupt „ein Hohlraum unter dem Gebäude" sich befindet. Die Verwendung eiserner Schienen bei Herstellung des („gewölbten") Kellers wurde vom Landesgesundheitsrat als nicht nur zulässig, sondern als erwünscht bezeichnet.

§ 3.

1. Die Einrichtung von Räumlichkeiten für die Gemeindeverwaltung in Schulgebäuden bedarf der Genehmigung durch die Oberschulbehörde.

Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die betreffenden Lokale von den für die Schule erforderlichen Räumen vollständig getrennt werden und einen besonderen Eingang erhalten.

2. Die Unterbringung des Ortsarrestes im Schulhause ist nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann zulässig, wenn derselbe für sich völlig abgesondert hergestellt wird und von außen her einen besonderen Eingang erhält.

E.U.G. § 86, Ziffer 1.

Ähnliche Bestimmungen, wie jetzt § 3, enthielt schon die Verordnung vom 17. Oktober 1884 in § 2, Ziffer 1, Absatz 3 und 4. Die Forderung eines besonderen Einganges zu den Räumlichkeiten für die Gemeindeverwaltung ist dahin aufzufassen, daß der Eingang nicht vom Innern des Schulhauses aus genommen werden darf — im Interesse nicht nur der Kinder, sondern auch des Hausfriedens der im Schulhaus wohnenden Lehrer.

Lehrzimmer.

§ 4.

1. Die Lehrzimmer dürfen nicht unmittelbar ins Freie führen, auch nicht mit einem Wohnraume durch eine Thüre in unmittelbarer Verbindung stehen.

Bei größeren Schulen sollen dieselben nur auf der einen Seite des Ganges angelegt werden; Mittelgänge sind thunlichst zu vermeiden.

Im allgemeinen sind die Lokale für die jüngeren Kinder in den unteren, die für die älteren in den oberen Stockwerken einzurichten.

2. Den Lehrzimmern ist die Gestalt eines Rechtecks zu geben, dessen längere Seite sich zur kürzeren etwa wie 5 : 3 verhält; haben kleinere Lehrzimmer reichliche Beleuchtung, so mag sich die Form der quadratischen nähern; die Tiefe der Lehrzimmer soll nicht mehr als 7 m betragen. Die Länge der Lehrzimmer soll, Gesang- und Zeichensäle ausgenommen, in der Regel 10 m nicht übersteigen.

Im übrigen richtet sich die Größe der Lehrzimmer nach den Vorschriften in § 86 Ziffer 2 des Gesetzes, wonach auf jedes Kind — den für Gänge und für Aufstellung von Öfen und Schulgeräten erforderlichen Raum inbegriffen — mindestens 1 qm Bodenfläche und sonach bei der gesetzlich vorgeschriebenen Zimmerhöhe von 3,5 m ein Luftraum von 3,5 cbm beziehungsweise, in den Fällen des § 86 Ziffer 2 letzter Absatz, ein solcher von 3 cbm kommen soll.

Dabei ist auf eine etwa zu gewärtigende Vermehrung der Schülerzahl entsprechend Rücksicht zu nehmen.

3. Wenn ein Lehrzimmer bei Beachtung der Vorschriften in Ziffer 2 Absatz 2 an Bodenfläche weniger als 40 qm erhielte, so soll für jedes Kind ein Flächenraum von 1,5 qm vorgesehen werden.

Kein Schulzimmer soll weniger als 24 qm Bodenfläche umfassen.

Hinsichtlich der Frage, nach welcher Himmelsrichtung die Lehrzimmer, bezw. deren Lichteinfallwand (§ 5 Ziffer 2 der Verordnung), liegen sollen, enthielt die Schulhausbauordnung vom 11. Februar 1869 in § 3 Ziffer 2 den Ausspruch:

Die Lehrzimmer werden am besten auf der Süd- oder Ostseite — — angelegt werden.

Schon während der 1870er Jahre kamen indessen bei der Oberschulbehörde Pläne für Schulbauten zur Vorlage, bei welchen für die Lehrzimmer ausschließlich oder doch soweit, als nach der ganzen Anlage des Baues überhaupt möglich, die Nordlage gewählt war. Da in der Schulhausbauordnung die Süd- oder Ostlage der Lehrzimmer nur empfohlen, nicht verpflichtend vorgeschrieben war, konnte den die Nordlage vorziehenden Plänen, wo die bauende Gemeinde darauf beharrte, die Genehmigung nicht versagt werden. Überdies aber mußten Erfahrungen an Schulgebäuden, deren Anlage der in der Schulhausbauordnung enthaltenen Empfehlung entsprach, Zweifel an der Berechtigung dieser Empfehlung hervorrufen, und immer mehr wurde bei Lehrern und Bautechnikern die Anschauung vorherrschend, daß der Lage nach Norden der Vorzug zu geben sei.

So wurde die oben bezeichnete Frage der Hauptanlaß zu einer Umgestaltung der Schulhausbauordnung vom 11. Februar 1869, welche durch die Verordnung vom 17. Oktober 1884 — nachdem bei Beratung des Entwurfes im Landesgesundheitsrat bezüglich des vorliegenden Gegenstandes auseinandergehende Anschauungen zutage getreten waren — dahin erfolgte, daß in der geänderten Schulhausbauordnung (17. Oktober 1884) keinerlei Ausspruch mehr darüber enthalten war, welcher Himmelsrichtung für den Lichteinfall in Schulzimmern der Vorzug zu geben sei.

Bei der nach Erlassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 in Angriff genommenen abermaligen Umarbeitung der Schulhausbauordnung wurde die in der Verordnung von 1884 mit Stillschweigen übergangene Frage überhaupt nicht Gegenstand neuerlicher Erörterung, so daß in dieser Hinsicht die nunmehr geltende Schulordnung vom 14. November 1898 mit jener von 1884 vollständig übereinstimmt.

Anläßlich eines Einzelfalles hat die Oberschulbehörde über ihre Stellung zur Frage in nachstehender Weise sich ausgesprochen:

„Damit (d. i. nach dem Wortlaut der Verordnung vom 17. Oktober 1884) ist den zur Entscheidung berufenen Behörden überlassen, diese jeweils im Einzelfalle nach dessen besonders gestalteten Verhältnissen zu treffen. Die Oberschulbehörde, welche ursprünglich aus Erwägungen mehr theoretischen Charakters ebenfalls der jetzt vom Stadtrat der Stadt N. so entschieden verteidigten Auffassung zuneigte, ist auf dem Wege der praktischen Erfahrung schrittweise zuerst auf Zweifel, dann zu der entgegengesetzten Überzeugung geführt worden, daß als Regel eine Lage der Schulzimmer, bei welcher dieselben das Hauptlicht von Norden erhalten, vorzuziehen sei. Während von den Lehrern — also von Persönlichkeiten, welche die aus der Lage der Schulzimmer hervorgehenden Annehmlichkeiten oder Unannehmlichkeiten am eigenen Leibe fühlen — bei den nach anderen Himmelsrichtungen gelegenen Lehrsälen die durch notwendige Blendung der Fenster wenigstens zeitweise herbeigeführte Beeinträchtigung der Beleuchtung sowie die — allerdings nur während eines kleineren Teiles des Jahres eintretende — übermäßige Erhitzung des Schulraumes als schwere Mißstände empfunden werden, sind Klagen über Mißstände, wie solche im Berichte des Stadtrates der Nordlage zugeschrieben werden, nicht zur Kenntnis der Oberschulbehörde gelangt.

Aufgrund dieser Erfahrungen wird seit Jahren nicht allein bei Schulbauten, welche für die staatliche Unterrichtsverwaltung auszuführen sind, die Nordlage der

Lehrsäle bevorzugt, sondern auch Gemeinden, welche anders gestaltete Pläne für Schulbauten vorlegen, deren Umarbeitung empfohlen, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Umstände die Nordlage der Schulzimmer verbieten oder widerraten. Beharrt aber eine Gemeindeverwaltung bei dem auf anderer Anschauung beruhenden Plane, bleibt ihr anheim gegeben, denselben auf ihre Verantwortung hin auszuführen."

O.Sch.R., 10. August 1893 Nr. 15973.

§ 5.

1. Die Gesamtfläche der Lichtöffnungen eines Schulzimmers soll bei freier Lage des Gebäudes mindestens dem sechsten, wenn der Lichteinfall aber durch nahestehende Gebäude gehindert ist, dem vierten Teil der Bodenfläche gleichkommen.

2. Die Beleuchtung soll in der Regel nur von der einen und zwar — vergleiche § 11 Ziffer 1 Absatz 4 — linken Langseite aus erfolgen. Daneben können auch an der Breitseite des Lehrzimmers Fenster angelegt werden, aber nur an der im Rücken der Kinder (vergleiche § 11 Ziffer 1 Absatz 3) liegenden Wand.

Ist nach der besondern Lage des Baues die Beleuchtung von der einen — linken — Langseite und von hinten nicht genügend, so können ausnahmsweise auch in der andern — rechten — Langseite lichte Fensteröffnungen, aber erst in einer Höhe von 2,5 m über dem Fußboden, angebracht werden.

3. Die Anbringung von Fenstern an der vorderen Wand ist nicht gestattet.

Die Verweisung bei Ziffer 2 auf „§ 11 Ziffer 1 Absatz 4" ist aus dem Entwurf der Verordnung versehentlich stehen geblieben. Nach der Fassung, in welcher § 11 zur Verkündung gelangt ist, sollte es heißen: „§ 11 Ziffer 4".

§ 6.

1. Die Fenster sind mit Lüftungseinrichtungen zu versehen, welche vom Boden aus leicht geöffnet und geschlossen werden können.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, je einen Oberflügel um die Horizontalaxe drehbar einzurichten oder Glasjalousien anzubringen.

2. Zur Erzielung eines günstigen Lichteinfalls sollten die Fenster viereckige Öffnungen mit flachen Abdeckungen (nicht Rund- oder Spitzbogen) erhalten und so nahe, als es die Konstruktion irgend zuläßt, an die Zimmerdecke geführt werden.

Die Fensternischen sind durch Abschrägung der Wände nach innen und Abrundung der Ecken thunlichst zu erweitern.

3. Die Brüstungshöhe der Fenster darf nicht unter 1 m und die Breite der Fensterpfeiler auf der Hauptlichtseite nicht über 1,2 m betragen.

4. Die Fensterflügel sind mit Vorrichtungen zum Offenhalten zu versehen und das an den Fenstern sich niederschlagende Wasser ist durch Rinnen abzuleiten.

5. Wenn Vorfenster angebracht werden, so dürfen dieselben, sofern nicht sonst genügend für Ventilation gesorgt ist, nur so hoch geführt, beziehungsweise so eingerichtet werden, daß die Lüftungsvorrichtungen der Fenster (Absatz 1) dadurch nicht beeinträchtigt werden.

6. An den Fensteröffnungen sind Vorhänge von einfarbigem, hellem Stoff nicht in der Fensternische, sondern auf der Wandfläche so anzubringen, daß dieselben herabgelassen beziehungsweise vorgezogen das Eindringen der Sonnenstrahlen vollkommen verhüten, ohne gleichzeitig das Öffnen der Fenster zu verhindern, auf- beziehungsweise zurückgezogen aber den Einfall des Lichtes nicht beeinträchtigen.

Zu Ziffer 6, Vorhänge an den Fensteröffnungen: In den Schulhausbauordnungen vom 11. Februar 1869 (§ 3 Ziffer 4) und vom 17. Oktober 1884 (§ 3 Ziffer 10) war neben Vorhängen (inneren „Fensterrouleaux") noch die Anbringung von „äußeren, gegliederten Fensterläden, deren unterer Teil verstellbar ist", verlangt; von dieser Vorschrift und anscheinend auch von der Forderung der Anbringung von „Rouleaux" waren die „gegen Norden gerichteten" Fensteröffnungen ausgenommen. In der Verordnung vom 14. November 1898 sind „Fensterläden" nicht mehr verlangt; dagegen ist hinsichtlich der „Vorhänge" einer Ausnahme für die gegen Norden gerichteten Fensteröffnungen nicht mehr erwähnt.

Nach bekannten mathematischen und physikalischen Gesetzen ist aber bei dem Sonnenstande während der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, also während der ganzen Dauer der Unterrichtszeit, ein Einfall direkten Sonnenlichtes durch Fensteröffnungen, die gegen Norden gerichtet sind, das ganze Jahr hindurch unmöglich. Vorhänge an solchen Fensteröffnungen könnten also nur etwa in dem Fall praktischen Wert haben, wenn Störung durch reflektiertes Licht, (z. B. von einer gegenüberliegenden weißen Wand) abgewendet werden soll; dies dürfte indessen nur ausnahmsweise nötig werden. Daß in § 6 Ziffer 6 der Verordnung vom 14. November 1898 hinter dem Worte „Fensteröffnungen" die Worte „mit Ausnahme etwa der nach Norden gerichteten" fehlen, ist daher offenbar nicht als bewußt gewollte Änderung der früheren Verordnungsbestimmung aufzufassen, sondern wird lediglich einem, bei der Schlußredaktion der neuesten Schulhausbauordnung unterlaufenen Übersehen zuzuschreiben sein.

Soweit eine Vorrichtung zur Abhaltung eindringender Sonnenstrahlen wirklich erforderlich ist, können nach Ausspruch des Landesgesundheitsrates „anstelle der Vorhänge auch Läden angebracht werden". Gleichzeitige Anbringung von Läden und Vorhängen wurde als nicht erforderlich bezeichnet.

§ 7.

Die Thüre des Schulzimmers soll an der der Hauptfensterwand gegenüberliegenden Wand so angebracht werden, daß sie auf den freien Platz zwischen

Schulbänken und Lehrertisch mündet und zur Herstellung von Gegenzug zur Lüftung des Zimmers verwendet werden kann.

Die lichte Weite der Thüre soll nicht weniger als 1 m, die Höhe nicht unter 2 m betragen.

2. Die Anbringung von Pfosten und Säulen im Innern des Lehrzimmers ist thunlichst zu vermeiden, wo solche unbedingt nötig, sind sie aus Eisen herzustellen.

3. Für die Anlage von Fußböden empfiehlt sich die Verwendung von Hartholz. Hartholzböden sind als sogenannte Schiffsböden oder Kapuzinerböden zu gestalten und es sind die einzelnen Riemen durch Nut und Feder miteinander zu verbinden. Bei tannenen und forlenen Böden sind die Riemen 12—18 cm breit zu machen und gleichfalls durch Nut und Feder zu verbinden.

Die Wände der Lehrzimmer erhalten eine lichte Farbe, die giftfrei sein muß, und sind bis zur Höhe von 1,2 m mit einer festen und widerstandsfähigen Verkleidung, die von Holz, Wandlinoleum oder in anderer zweckentsprechender Weise herzustellen ist, zu versehen.

Für den Anstrich der Decken soll weiße Farbe gewählt werden.

Im übrigen sind die Wände und Decken so herzustellen, daß der Anstrich leicht erneuert oder daß sie abgewaschen beziehungsweise desinfiziert werden können.

---

1. Anweisung über ordnungsgemäße Behandlung der Parkett- (Hartholz-) Böden: s. Zusätze zu § 37 der Schulordnung — S. 375.

2. Von ärztlicher Seite wurde vorgeschlagen, das Tapezieren der Schulzimmer unbedingt zu verbieten. Der Vorschlag blieb nicht ohne Widerspruch, und die schließlich gewählte Fassung (letzter Absatz des § 7) gestattet auch eine Tapezierung, wenn die gewählte Tapete eine entsprechende Behandlung (Abwaschung, Desinfizierung der Wand) zuläßt.

§ 8.

1. Die Beheizung der Schulzimmer kann entweder durch eine Zentralheizungsanlage oder durch einen im Schulzimmer aufzustellenden Ofen geschehen.

2. Als Öfen sind zuzulassen solche von gebranntem Thon oder von Eisen oder Eisenblech; die letzteren müssen jedoch — sofern feste Feuerungsmaterialien wie Holz, Kohle, Torf u. s. w. darin gebrannt werden sollen — entweder ausgemauert oder mit einem Mantel umgeben sein (sogenannte Mantelöfen). Die Feuerung der Öfen soll vom Zimmer aus geschehen; an Ofenröhren dürfen Klappen nicht angebracht werden.

3. Die Öfen sind in der Regel an der längeren (fensterlosen) Wand, in einer Entfernung von etwa 30—50 cm von derselben, anzubringen und mit

einem etwa 1,5 m hohen Ofenschirm zu umgeben. Sie sollen von den nächsten Sitzplätzen mindestens 1 m entfernt sein.

In kleineren Lokalen von mehr quadratischer Form kann der Ofen auch auf einer Seite des Vorplatzes vor den Schulbänken aufgestellt werden.

4. Zur Reinigung und Erneuerung der Luft sind außer den Ventilationsvorrichtungen an den Fenstern (§ 6) noch weitere Einrichtungen — eventuell in Verbindung mit der Heizung oder aber für sich bestehend, wie Gegenzüge über den Thüren, besondere verschließbare Abzugskanäle von mindestens 7qdm in den Wänden, Ventilationskamine u. s. w. — vorzusehen, die im Sommer wie im Winter die Zuführung frischer und die Ableitung der verbrauchten Luft ermöglichen.

Der erste Absatz von § 8 („durch einen Ofen") ist nicht dahin zu verstehen, daß die Aufstellung mehrerer Öfen in einem und demselben Schulzimmer ausgeschlossen sein soll.

Gänge, Treppen, Vorräume.

§ 9.

Die Gänge sollen nicht unter 2 m breit, hell, leicht lüftbar, geräumig und so angelegt sein, daß sie — wo nicht ein besonderer Vorraum vorgesehen ist — den Schülern zum vorübergehenden Aufenthalt dienen können. In denselben sind überdies Einrichtungen zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke der Schüler anzubringen.

Die Wände sind nach Vorschrift des § 7 letzter Absatz herzustellen.

Die Treppen im Innern erhalten eine Laufbreite von mindestens 1,5 m, der einzelne Tritt eine Höhe von 12—15 cm und eine Tiefe von 30—35 cm.

Die Treppenhäuser sind — bei mehrstöckigen Gebäuden auch nach der Decke — feuersicher, die Treppen selbst nicht in einem Lauf anzulegen, sondern mit Podest zu versehen. Treppen mit Biegung und schrägen Tritten sind zu vermeiden.

An der Eingangstreppe sind Scharreisen oder eiserne Thürvorlagen zur Reinigung der Fußbekleidung anzubringen. Die äußeren Zugangstreppen müssen mit Geländer versehen sein.

Hohe Freitreppen sind möglichst zu vermeiden.

§ 10.

Hat ein erheblicher Teil der Schüler einen weiten Schulweg zurückzulegen, so soll für einen geeigneten heizbaren Raum gesorgt werden, wo

dieselben sich aufhalten und bei schlechter Witterung nötigenfalls Schuhe und Kleider trocknen können.

Innere Einrichtung der Lehrzimmer.

§ 11.

1. Die Lehrzimmer sind nach Maßgabe der in der Schulordnung hierüber bestehenden Vorschriften mit den zum Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten.

Zur Aufstellung des Lehrertisches und der Schultafel ist ein etwa 1,2 m breiter und 2,5 m langer Fußtritt an der fensterlosen Vorderwand anzubringen.

2. Was insbesondere die Schulbänke angeht, so sollen dieselben der mittleren Größe der Schüler angepaßt, zweisitzig und überdies so eingerichtet sein, daß der innere Tischrand und der vordere Rand der Sitzbank in einer Vertikallinie liegen (Nulldistanz) oder der erstere Rand den letzteren überragt (Minusdistanz). Die Schulbank soll mindestens 1,20 m lang sein und im oberen Tischrand in der Mitte und am Ende derselben je ein gläsernes oder irdenes Tintengeschirr enthalten.

3. Zwischen der Wand und der einzelnen Bankreihe, sowie zwischen diesen untereinander soll ein freier Gang von ungefähr 50 cm Breite liegen.

4. Die Schulbänke sind stets so zu stellen, daß das Tageslicht von der linken Seite einfällt.

Thermometer sind in § 33 der Schulordnung unter den zur Einrichtung der Lehrzimmer gehörenden Gegenständen zwar nicht ausdrücklich genannt; indessen dürfte als selbstverständlich gelten können, daß in jedem Schulzimmer ein Thermometer anzubringen ist. Vgl. Runderlaß des Oberschulrats vom 17. Januar 1884, IV, 12—14 (S. 374 und 377), ferner Dienstweisung für die Lehrer, § 16 (S. 414).

Bei künftiger Neuanschaffung von Thermometern für Schulzimmer sowie bei Anschaffungen zum Ersatz unbrauchbar gewordener Instrumente sind stets nur hundertteilige Thermometer, unter Ausschluß solcher mit doppelter Skala (achtzig- und hundertteilig), zu wählen. Schulv.Bl., 1901, S. 67.

Aborte.

§ 12.

1. Die Schüleraborte sind so einzurichten, daß das Eindringen schädlicher Ausdünstungen in das Gebäude verhütet wird.

2. Sie sind in Regel entweder in einem besonderen Bau, getrennt von dem Schulhause oder unter Beachtung der Vorschriften in § 1 Ziffer 7 der Ministerialverordnung vom 27. Juni 1874 in der Fassung der Verordnung

vom 10. November 1896 in Verbindung mit demselben in der Art herzustellen, daß sie mit einem durchlüftbaren, von den Abortzellen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen werden.

Die Fenster des Vorraums müssen gleichfalls bis zur Decke gehen und mit oberen Einfallflügeln versehen sein.

Im ersteren Fall muß ein Verbindungsweg mit festem Bodenbelag zwischen dem Schulhause und den Aborten hergestellt werden.

Für den Fall der Verbindung der Aborte mit dem Hauptgebäude ist deren Anlegung auch in oberen Stockwerken zulässig.

3. Wo mehrere Klassen gleichzeitig in demselben Schulhause unterrichtet werden, bedarf jede Klasse mit Kindern einerlei Geschlechtes je einer, mit Kindern verschiedenen Geschlechtes aber je zweier Abortzellen.

4. Für die Knaben sämtlicher Klassen ist überdies ein Pissoir einzurichten.

5. Die Zu- und Eingänge zu den Abortzellen beziehungsweise dem Pissoir für die Knaben und den Zellen für die Mädchen sind, wenn nicht räumlich gesonderte Aborte eingerichtet werden, getrennt und möglichst entfernt von einander anzulegen. Zwischen der Knaben- und Mädchenabteilung ist eine massive, bis zur Decke reichende Scheidewand durchzuführen.

6. Die einzelnen Abortzellen müssen genügend groß angelegt, durch entsprechend große Fensteröffnungen gut erhellt und lüftbar, von außen durch einen Schlüssel, von innen aber durch einen Riegel oder Haken verschließbar sein. Die Scheidewände zwischen den einzelnen Sitzräumen sind mindestens 2 m hoch vom Sitze zu führen.

7. Das Pissoir für die Knaben ist der Schülerzahl entsprechend geräumig, gut erhellt und mit getrennten, aus Stein oder Cement gefertigten Ständen herzustellen und so einzurichten, daß es durch Wasserausspülungen rein gehalten werden kann.

Die Anlage von Pissoirs in den Vorräumen zu den Abortzellen ist thunlichst zu vermeiden.

8. Für die Lehrer ist ein besonderer, den Anforderungen von Ziffer 1 dieses Paragraphen entsprechender Abort einzurichten.

---

1. Zu Ziffer 2: Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, betreffend die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, § 1 Ziffer 7 in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1896 (Ges. und V.Bl. 1896 S. 443):

Die Abtritte in solchen Gebäuden, welche zum Aufenthalt oder Verkehr einer grösseren Menschenzahl bestimmt sind, wie insbesondere in Fabriken, Wirtschaften, Krankenhäusern, Unterrichtsanstalten

(soweit bei letzteren nicht die besonderen Vorschriften der Verordnung — — über die Schulhausbaulichkeiten inbetracht kommen), müssen mit einem durchlüfteten, von den eigentlichen Abtrittsabteilungen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen sein.

Bei anderen Baulichkeiten genügt die Anlage an einer Umfassungswand des Gebäudes ohne Herstellung eines abgeschlossenen Vorraums; wenn aber ein solcher Vorraum erstellt wird, muss derselbe für hinreichende Lüftung eingerichtet sein.

Die Fenster der Abtritte (auch der Vorräume) müssen in's Freie führen und möglichst nahe an die Decke reichen. In den Vorräumen dürfen keine Pissoirs angebracht werden.

Die in den Abtritten anzubringende Abfallröhre muss von der Wand abstehen, wasserdicht sein und, sofern die Abfallstoffe nicht in eine Tonne oder in einen Kanal gelangen, mindestens soweit in die Grube hinabgeführt sein, dass sie bei mittlerem Stande des Grubeninhaltes unter dem letzteren mündet.

Nach oben soll die Abfallröhre mit genügendem Durchmesser eine Fortsetzung übers Dach erhalten und mit einem Windhute versehen werden.

2. Zu Ziffer 8. Der besondere Abort für die Lehrer kann in Verbindung mit den Schüleraborten, oder im Schulhaus eingerichtet werden. Ein Vorschlag, die Verbindung des Lehrerabortes mit den Schüleraborten verpflichtend vorzuschreiben, fand nicht allseitige Zustimmung.

Lehrerwohnungen.

§ 13.

1. Wohnungen für Hauptlehrer sollen nur in Schulgebäuden mit weniger als vier Schulsälen zugelassen werden.

2. Sie sind von den Lehrzimmern baulich vollständig zu trennen dergestalt, daß zu den Wohnungen ein besonderer Eingang und eine besondere Treppe hergestellt wird.

Wird das Schulgebäude gleichzeitig noch für Zwecke der Gemeindeverwaltung verwendet, so kann der hiefür erstellte Eingang auch als Aufgang zur Lehrerswohnung benützt werden, erforderlichenfalls unter Anbringung eines besonderen Abschlusses für die Wohnung.

Sind mehrere Lehrerswohnungen auf demselben Stockwerk, so sind dieselben von einander entsprechend abzuschließen.

3. Auf die Herstellung von Dienerwohnungen in Schulgebäuden finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

---

1. [Trennung der Lehrerwohnungen von den Schulräumen.] Gegenüber der weit verbreiteten, namentlich in kleineren Gemeinden fast ohne Ausnahme hergebrachten, auch vor 1892 gesetzlich (E.U.G. vom 8. März 1868, § 81

Absatz 2) nicht beanstandeten Vereinigung der Unterrichtsräume und der Wohnräume für einen oder mehrere Lehrer in demselben Gebäude wurde in neuerer Zeit namentlich von ärztlicher Seite mit wachsendem Nachdruck die Forderung erhoben, daß „auch die Landgemeinden dem ausgiebig von den Städten zur Anwendung kommenden und stets bewährten Grundsatze folgen sollten: Die Schulhäuser für die Schule." Nicht blos das Rathaus und vor allem der Ortsarrest sollten deshalb von dem Schulhause getrennt sein, sondern auch die Lehrerwohnungen sollten womöglich nicht im Schulhause sich befinden, und zwar aus hygienischen, aus pädagogischen und ökonomischen Gründen. Für die Forderung, „die Lehrerwohnungen aus dem Schulhause zu entfernen, wenigstens neue Schulhäuser womöglich nicht mehr mit Lehrerwohnungen zu bauen", wurde zunächst geltend gemacht „die Notwendigkeit, bei Ausbruch infektiöser Krankheiten in der Familie des Lehrers die Schule schließen zu müssen", eine Maßregel, die oft lange Zeit fortdauern müsse, wenn der Lehrer eine zahlreiche Kinderschaar hat, oder mehrere Lehrersfamilien mit Kindern im Schulhause wohnen. Vom pädagogischen Standpunkte empfehle sich die Verlegung der Lehrerwohnung außerhalb des Schulhauses, weil damit für den Lehrer die Gelegenheit und die Versuchung wegfalle, während der für den Unterricht bestimmten Stunden zeitweise in den Wohnräumen sich aufzuhalten, die Schulkinder in den Unterrichtsräumen sich selbst überlassend. Endlich habe die Anlegung von Lehrerwohnungen in Schulgebäuden vielfach, namentlich bei größeren Schulhäusern, zur Folge, daß die Wohnungen weit über Bedarf geräumig ausfallen und so nicht allein übermäßige Herstellungskosten verursachen, sondern auch dem Lehrer einen über seine Mittel gehenden Aufwand für die innere Ausstattung auferlegen, wenn er die übergroßen Räume wohnlich einrichten will.

Diesen Ausführungen wurde von anderer Seite entgegengehalten, die Vorteile der Trennung seien allerdings so klar vor Augen liegend, daß keine vorgesetzte Behörde eine Gemeinde, die Schulsäle bauen muß, anhalten werde, die Erstellung von Lehrerwohnungen oder gar eines Rathauses damit zu verbinden, wenn brauchbare Wohnungen für die Lehrer und Ratsräumlichkeiten vorhanden sind oder auf andere Weise beschafft werden können. Anders liege aber die Sache in dem sehr oft vorkommenden Falle, wenn der Lehrer keine oder keine brauchbare Wohnung findet und die Gemeinde nicht nur Schulräume, sondern auch Rathausräume schaffen muß. „In diesem Falle müßte es als unnötige Härte bezeichnet werden, wollte die Behörde eine Gemeinde zwingen, statt eines ansehnlichen Hauses drei Häuschen zu erstellen," deren Baukosten — ganz abgesehen von dem Aufwand für Grund und Boden und für bauliche Unterhaltung dreier Gebäude — höher zu stehen kämen, als ein einziges, wenn auch größeres Haus. Ein solcher Mehraufwand könne ohne Benachteiligung der Schulinteressen vermieden werden, da es immerhin möglich sei, zwei oder gar drei Zwecken dienende Räume — Schulsaal, Wohnung und Rathaus — in praktischer, schöner und für den Unterricht nicht schädlicher Weise zu vereinigen, auch Vorkehrungen zu treffen, um die befürchteten Unterrichtsstörungen bei ansteckenden Krankheiten zu verhüten. Des weiteren wurde hervorgehoben, daß eine zu strenge Durchführung des Grundsatzes der Trennung der Lehrerwohnungen von den Schulräumen zu einer Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse der Lehrer führen müßte, weil die Gemeinden sich auf die Gewährung einer in der Regel unzureichenden Mietzinsentschädigung würden beschränken wollen. Endlich könne eine Beaufsichtigung der Schulräume auch außerhalb der Unterrichtsstunden nicht entbehrt werden, und diese werde wesentlich erschwert, wenn nicht ein Lehrer (oder auch etwa ein Schuldiener) im Schulhause selbst oder doch in dessen Nähe wohne.

Aus allen diesen Erwägungen und den weiteren Beratungen im Landesgesundheitsrat sind sodann die jetzt in § 13 der Verordnung vom 14. November 1898 enthaltenen Bestimmungen hervorgegangen, wonach bei Neubauten der Grundsatz der Trennung der Lehrerwohnungen (und der Räumlichkeiten für die Gemeindeverwaltung) nur bei Volksschulen mit mindestens vier Lehrern streng durchgeführt werden, bei Schulen mit weniger als vier Lehrern aber die Feststellung des Bauplanes der Entscheidung im Einzelfalle vorbehalten sein soll. Schulhäuser mit mindestens vier Lehrsälen stellen an sich schon ein „ansehnliches" Bauwesen dar, und Gemeinden mit mindestens vier Lehrern (etwa 2000 Einwohnern) werden in der Regel hinreichend leistungsfähig sein, um auch einen aus der Beschaffung getrennter Lehrerwohnungen etwa sich ergebenden Mehraufwand ohne Überlastung tragen zu können.

2. [Pläne für Schulhausbaulichkeiten.] Für Schulhäuser, die nur (4 oder mehr) Lehrzimmer enthalten sollen, werden die Baupläne regelmäßig einfach sich gestalten. Schwieriger wird für den Bautechniker die Aufgabe der Planaufstellung, wenn in demselben Gebäude auch Lehrerwohnungen in der Weise untergebracht werden sollen, daß den aus dieser Vereinigung zu besorgenden gesundheitlichen Gefahren und sonstigen Mißständen vorgebeugt wird. Für kleinere Schulhäuser (mit 1 bis 3 Schulsälen) ist deshalb von Bautechnikern, welchen auf diesem Gebiete des Bauwesens besonders ausgiebige Erfahrung zurseite standen, unter Mitwirkung eines auf dem Gebiete der Gesundheispflege hervorragend thätigen Ministerialbeamten eine Sammlung von Projektskizzen ausgearbeitet worden, von welchen die Oberschulbehörde den Kreisschulräten Exemplare mit dem Auftrage hat zustellen lassen,

> vorkommendenfalles den einzelnen zum Schulkreis gehörigen Gemeinden, welche Neubauten für ihre Schulen zu erstellen oder an bestehenden Schulhäusern Änderungen vorzunehmen beabsichtigen, die ihren Bedürfnissen entsprechenden Blätter gegen Rückgabe zur Einsichtnahme und geeigneten Verwendung zur Verfügung zu stellen.

Dabei wurde indessen bemerkt:

> dass diese Entwürfe nicht als sogen. Normalpläne, auf deren Durchführung ein besonderer Wert gelegt würde, anzusehen sind, sondern lediglich dazu dienen sollen, zu veranschaulichen, wie etwa die an den Planfertiger eines Schulhauses herantretenden Aufgaben bei Beachtung der Vorschriften über Schulhausbaulichkeiten gelöst werden können. Sie sollen sonach wesentlich für Werkmeister und andere Sachverständige, denen eine besondere Erfahrung im Schulhausbau abgeht, eine Handhabe und Anleitung zu einer zweckmässigen Gestaltung der ihnen von einer Gemeinde gestellten Bauaufgabe bieten und so den Gemeinden die Möglichkeit gewähren, im Bedarfsfalle ohne besondere Aufwendungen in Besitz eines brauchbaren Planes zu gelangen. Sache des Planfertigers ist dabei, zu prüfen, ob und inwieweit die im einzelnen Fall vorliegenden Verhältnisse eine entsprechende Abänderung der Skizze nach der einen oder anderen Richtung hin bedingen.

O.Sch.R., 25. Oktober 1897 Nr. 19741.

§ 14.

1. Die Wohnung für einen Hauptlehrer hat mindestens vier Zimmer — davon 2 von je 20—25 qm Grundfläche und heizbar, die übrigen von

je 15—18 qm Grundfläche — zu umfassen, ferner eine Küche, den erforderlichen Kellerraum, Holzplatz, Speicher und Waschküche.

2. Von den Zimmern sind jedenfalls die zwei größeren zu tapezieren. In hochgelegenen oder dem Wind besonders ausgesetzten Orten sind im Winter die Fenster mit Vorfenstern zu versehen.

Für jede Lehrerwohnung ist ein besonderer Abort einzurichten.

3. In Landorten ist im Bedürfnisfall Stallung für zwei Schweine und für einen mäßigen Geflügelstand sowie ein Backofen vorzusehen.

§ 15.

1. Der Wohnraum für einen Unterlehrer (§ 45 Elementarunterrichtsgesetz) muß eine Grundfläche von mindestens 18 qm umfassen und heizbar sein. Er kann tapeziert oder mit Ölfarbe angestrichen sein. In hochgelegenen oder dem Wind besonders ausgesetzten Orten sind im Winter die Fenster mit Vorfenstern zu versehen.

2. Wenn das Zimmer auf demselben Stockwerk mit der Hauptlehrerwohnung angelegt wird, so soll es am Ende derselben zunächst der Treppe gelegen sein und womöglich direkten Eingang von dieser aus erhalten.

Überdies muß die Zwischenwand massiv hergestellt sein (halbe Backsteinstärke) und darf keine Thüre enthalten.

3. Zur Einrichtung des Zimmers sind wenigstens eine Bettstelle, ein Nachttischchen, ein einfacher Waschtisch, ein Schrank mit hinlänglichem Raum zur Aufbewahrung von Kleidern und Weißzeug, ein einfaches Bücherbrett, sowie ein Tisch mit wenigstens drei Stühlen zu stellen.

Verfahren.

§ 16.

Neubauten für Volksschulzwecke jeder Art — Lehrzimmer, einschließlich der Räume zur Erteilung von Turn-, Handfertigkeits- und Haushaltungsunterricht und Abortanlagen, Lehrerwohnungen — sowie bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden dürfen nicht zur Ausführung kommen, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplatzes sowie den Bauplatz gutgeheißen hat. (§ 87 Absatz 2 Elementarunterrichtsgesetz).

Bezüglich des hiebei einzuhaltenden Verfahrens gelten des näheren folgende Bestimmungen.

Die Vorschriften der Schulhausbauordnung, insbesondere die Bestimmungen über das Verfahren zur Feststellung der Pläne für Schulbaulichkeiten, finden sinn-

gemäße Anwendung auch auf die Anmietung von Schulräumlichkeiten, möge dieselbe für voraussichtlich längere Dauer oder nur als vorübergehende Maßnahme geschehen. O.-Sch.-R., 12. Mai 1880 Nr. 2193 — Schulv.-Bl. 1880, S. 37

§ 17.

1. Handelt es sich um die Erstellung neuer Unterrichtslokale, so ist zuvörderst eine Äußerung der Großherzoglichen Kreisschulvisitatur über die Zahl und die Größe der vorzusehenden Lehrzimmer zu erheben.

Sofern für eine Volksschule ein besonderer Rektor bestellt ist (§ 94 beziehungsweise § 106 Elementarunterrichtsgesetz), so genügt dessen gutächtliche Äußerung.

2. Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten über die Wahl des Bauplatzes, so ist zunächst hierüber Vorlage an das Bezirksamt zu erstatten, das die Entscheidung dieser Vorfrage im Benehmen mit dem Großherzoglichen Kreisschulrat und dem Großherzoglichen Bezirksarzt, erforderlichenfalls durch Vorlage an den Oberschulrat herbeiführen wird. Die Vorlage an die letztere Behörde hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn eine Einigung über die Wahl des Bauplatzes nicht erzielt wird. Erforderlichenfalls wird das Großh. Bezirksamt zuvor noch die Großherzogliche Bezirksbauinspektion und eventuell die Großherzogliche Wasser- und Straßenbauinspektion hören und die etwa weiter gutscheinenden Erhebungen veranlassen.

3. Der Vorlage ist ein genauer Lageplan für jedes der in Betracht kommenden Grundstücke beizulegen.

Der Plan muß die Größe des Bauplatzes, die angrenzenden Gebäude und Grundstücke unter Angabe der Eigentumsgrenzen, die auf dem Bauplatz befindlichen Kanäle, Wasserläufe, Brunnenschachte, Gruben und ähnliche Anlagen, ferner die vorbeiführenden oder erst projektierten Straßen unter Angabe ihrer Breite sowie der bestehenden oder in Aussicht genommenen Bauflucht genau bezeichnen.

Dem Lageplan ist eine nähere Beschreibung des Bauplatzes beizugeben, in der insbesondere die Beschaffenheit des Baugrundes, die Frage nach der Beschaffung von Trinkwasser, nach dem Vorhandensein von störenden Gewerbebetrieben oder gesundheitsschädlichen Anlagen in unmittelbarer Nähe des Platzes und der Entwässerung des Bauplatzes eingehend zu erörtern und etwa weitere zur Beurteilung der Vereigenschaftung des Platzes bedeutsame Umstände beizufügen sind.

§ 18.

I. Nach Erledigung der Vorfrage über die Wahl des Platzes beziehungsweise nach Fertigstellung der Baupläne sind die letzteren bei dem Großherzoglichen Bezirksamt einzureichen.

Die Vorlage muß — vorbehaltlich der besonderen baupolizeilichen Vorschriften — enthalten;

a. einen nach Maßgabe der Vorschriften in § 17 aufgestellten Lageplan, der weiterhin noch die beabsichtigte Bauherstellung einschließlich Gruben und Brunnen deutlich bezeichnet;

b. Grundrisse des Kellergeschosses und der einzelnen Stockwerke unter genauer Angabe der Bestimmung der einzelnen Räume; sofern es sich um Lehrzimmer handelt, ist in dem Grundriß die Stellung der Schulbänke und der übrigen Einrichtungsgegenstände (Ofen, Wandtafel, Schränke, Lehrertisch u. s. w.) einzuzeichnen;

c. ein vollständiger Querdurchschnitt mit Angabe der Schnittlinie, auf welcher er genommen ist;

d. die Ansichten sämtlicher Fassaden;

e. die Vorverhandlungen über die Wahl des Bauplatzes, wo solche stattgefunden haben (§ 17);

f. eine Darstellung über die Zahl der Schulkinder jeweils zu Beginn der drei letzten und zu Beginn des laufenden Schuljahres und deren Verteilung auf die einzelnen Klassen, sowie die in § 17 Ziffer 1 bezeichnete Äußerung der Großherzoglichen Kreisschulvisitatur.

2. Bei Bauveränderungen müssen die Bauzeichnungen den bestehenden und den künftigen Zustand deutlich und durch verschiedene Farben kenntlich machen. Die neuen Bauherstellungen sind mit roter, die bestehenden Baulichkeiten aber, soweit sie eine Änderung nicht erfahren, mit schwarzer und soweit sie beseitigt werden sollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Sämtliche Pläne sind in doppelter Fertigung einzureichen.

Der Lageplan ist im Maßstab von 1 : 500, die Bauzeichnungen sind in solchem von mindestens 1 : 100 auszuführen.

Auf sämtlichen Plänen und Zeichnungen ist der Maßstab anzugeben; die Abmessungen sind auf demselben einzutragen.

§ 19.

Das Bezirksamt veranlaßt — abgesehen von den baupolizeilich vorgeschriebenen weiteren Erhebungen — eine Begutachtung des Bauprojektes durch die Großherzogliche Bezirksbauinspektion sowie in gesundheitlicher Beziehung durch den Großherzoglichen Bezirksarzt und übergiebt nach Beschluß der nach diesen Begutachtungen etwa weiter erforderlichen Erörterungen Akten und Pläne mit eigener gutachtlicher Äußerung dem Kreisschulrat zur Vorlage an die Oberschulbehörde.

Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Handhabung der Baupolizei, vom 5. Mai 1869, in einzelnen Bestimmungen abgeändert durch spätere Ministerialverordnungen. In der jetzt geltenden Fassung findet sich die Verordnung abgedruckt bei Dr. Friedrich Wielandt, Bad. Bürgerbuch, I. Band (1897) S. 581 ff.

§ 20.

1. Wenn die Oberschulbehörde mit den Anerbietungen des Baupflichtigen in allen Beziehungen einverstanden ist und die Wahl des Bauplatzes sowie die Ausführung des Baues nach den hiefür aufgestellten Plänen gutgeheißen hat, so erklärt das Bezirksamt, nachdem etwaige baupolizeiliche Anstände ihre Erledigung gefunden, den Bauplan für vollzugsreif. Andernfalls veranlaßt das Bezirksamt, falls über die von der Oberschulbehörde beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt wird, auf Antrag der letzteren Behörde die Feststellung derselben durch den Bezirksrat.

Der Oberschulbehörde ist eine Fertigung des Erkenntnisses vorzulegen.

2. Nach endgültig erfolgter Feststellung des Bauplanes hat der Gemeinderat von den in § 18 bezeichneten Plänen zwei Kopieen in Aktenformat bei dem Bezirksamt zur Übersendung an die Kreisschulvisitatur und die Oberschulbehörde einzureichen.

3. Bei Vorlage der Pläne an die letztere ist seitens des Bezirksamts eine Abschrift des Baubescheids beizulegen.

Verpflichtung zur Erstellung von Schulhausbaulichkeiten, Person des Verpflichteten. E.-U.-G: § 89 und Zusätze hiezu. S. 208 ff.

§ 21.

1. Wird über die Notwendigkeit der Beschaffung eines Bauplatzes für ein neues Schulhaus oder die Erbauung eines solchen beziehungsweise die Erweiterung eines bereits vorhandenen Schulhauses eine Entscheidung des Bezirksrates erforderlich, so hat das zu erlassende Erkenntnis zugleich den Umfang der Verpflichtung der Gemeinde inbezug auf

a. die Größe des Bauplatzes,

b. Zahl und Größe der einzurichtenden Lehrzimmer,

c. Zahl und Umfang der in dem Gebäude zu errichtenden Wohnungen für Haupt- und Unterlehrer nebst den erforderlichen Nebenräumen

festzustellen.

2. Vor Erlassung der Entscheidung ist den in § 17 bezeichneten Behörden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Fertigung des Erkenntnisses ist auch der Oberschulbehörde zuzustellen.

§ 22.

1. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses (§ 21) hat das Bezirksamt nötigenfalls dem Baupflichtigen eine angemessene Frist zur Bezeichnung des gewählten Bauplatzes und zur Einreichung eines detaillierten Bauplanes mit dem Bemerken anzuberaumen, daß nach Umlauf der Frist der Bauplatz durch Erkenntnis des Bezirksrates werde bestimmt und beziehungsweise der Bauplan auf amtliche Anordnung durch einen Bauverständigen auf Kosten des Baupflichtigen gefertigt werden.

2. Das Bezirksamt kann aus erheblichen Gründen eine einmalige Verlängerung der Frist jedoch nur in dem Maße gewähren, daß dieselbe zusammen mit der bereits nach Absatz 1 bewilligten Frist den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt; weitere Verlängerungen dürfen nur mit Zustimmung der Oberschulbehörde bewilligt werden.

2. Wurden die Baupläne auf amtliche Anordnung gefertigt, so sind dieselben zunächst der Gemeindebehörde zur Äußerung mitzuteilen. Bezüglich der weiteren Behandlung derselben gelten die Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß die hiernach den Gemeinden obliegenden Aufgaben durch das Bezirksamt zu besorgen sind.

§ 23.

Neubauten dürfen dem Gebrauch nicht übergeben werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind.

II. Schulgebäude für Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten und Korporationen.

§ 24.

Die Bestimmungen der §§ 4—12 gelten vorbehaltlich der besonderen Vorschriften in § 25 auch bezüglich der Erstellung von Gebäuden für Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten, Korporationen und Stiftungen für Kinder im, unter und über dem schulpflichtigen Alter.

§ 25.

1. Sofern es sich um Anstalten für Kinder unter dem schulpflichtigen Alter (Kleinkinderschulen, Kleinkinderbewahranstalten) handelt, können die Anforderungen inbezug auf die Höhe und Größe der Zimmer beziehungsweise den für die einzelnen Kinder erforderlichen Luftraum entsprechend

ermäßigt werden. Keinesfalls aber soll der Luftraum für das einzelne Kind weniger als 2,5 cbm betragen.

2. Bezüglich der Beleuchtung ist nur daran festzuhalten, daß dieselbe nicht durch Fenster an der Vorderwand (im Gesicht der Kinder) erfolgt.

3. Die Abortanlage sollte in Anbetracht der besonderen Schonungsbedürftigkeit der Kinder in allen Fällen in Verbindung mit dem Gebäude — durch einen durchlüftbaren Vorraum von demselben getrennt — erstellt werden. Bei der Einrichtung der Aborte ist auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder entsprechend Rücksicht zu nehmen.

4. Empfehlenswert ist die Anlage eines Wasch- und Baderaumes, in dem stets warmes Wasser zur Verfügung steht, womöglich unmittelbar anstoßend an die Bedürfnisanstalt.

5. Vor allen Dingen ist bei Kleinkinderschulen auf das Vorhandensein eines entsprechenden Hofraumes zu halten.

6. Das Zusammenwohnen von Kinder- und Krankenschwestern ist zu vermeiden.

§ 26.

1. Pläne für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten sind von den Bezirksämtern vor Erteilung der Baugenehmigung auf dem in § 19 vorgesehenen Wege und unter Beachtung der Vorschriften des § 18 der Oberschulbehörde vorzulegen, um derselben Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern, ob und welche Bedenken etwa für den Fall der Ausführung des Baues nach den aufgestellten Plänen der späteren Verwendung des Anwesens für die Zwecke der Anstalt entgegenstehen würden. Den Unternehmern der Anstalt ist von den erhobenen Beanstandungen unter Hinweis auf die etwaigen späteren Folgen der Nichtbeachtung derselben Eröffnung zu machen.

2. Glaubt der Unternehmer den erhobenen Beanstandungen keine Folge geben zu sollen, so ist es Sache der Polizeibehörde, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit dieselben bei Erteilung des Baubescheids zum Gegenstand der polizeilichen Auflage zu machen sind.

Karlsruhe, den 14. November 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Schellenberg.

6.

Lehranstalten der Privaten und Korporationen.

Verordnung.

(Vom 9. Oktober 1869)

Die Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen betreffend.

(Ges. und V.Bl., 1869, S 455.)

Zum Vollzug der §§ 103—109 des Gesetzes vom 8. März 1868*) über den Elementarunterricht wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Erklärung des Vorhabens der Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt, in welche volksschulpflichtige Kinder aufgenommen werden (§§ 104 und 109 des Gesetzes),*) ist bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet werden soll, schriftlich einzureichen.

Die Anzeige muß enthalten beziehungsweise es müssen derselben beigegeben sein:

1. die Benennung des Vorstehers und sämtlicher Lehrer, sowie die Angabe der Unterrichtsgegenstände, für welche jeder einzelne Lehrer verwendet werden soll;
2. Nachweisungen über die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und sämtlicher Lehrer;
3. Nachweisungen über die Befähigung des Vorstehers und der Lehrer zum Lehr- und Erziehungsfach im allgemeinen und insbesondere in denjenigen Gegenständen, für welche der betreffende Lehrer verwendet werden soll;
4. der vollständige Lehrplan, oder die Erklärung, daß oder mit welchen Änderungen der für die öffentlichen Volksschulen eingeführte Lehrplan in der Anstalt zur Anwendung kommen soll;
5. die Bezeichnung des gewählten Lokals und eine nötigenfalls durch die erforderlichen Zeichnungen erläuterte, Beschreibung desselben nach Lage, Gestalt, Ausdehnung und innerer Einrichtung.

§ 2.

Das Bezirksamt, welches geeignetenfalls über die in § 103 Ziffer 1, 2 und 4 des Gesetzes*) bemerkten Punkte die Ortsbehörden und den Be-

*) Jetzt §§ 110—116 des E.U.G. vom 13. Mai 1892. An die Stelle des Ministeriums des Innern ist das Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts getreten.

zirksarzt vernehmen und von der Beschaffenheit des für die Anstalt gewählten Lokals sich durch Augenschein überzeugen wird, legt die Akten mit gutachtlichem Berichte durch Vermittlung des Kreisschulrats dem Oberschulrat zur Antragstellung bei dem Ministerium (des Innern) vor.

§ 3.

Die Anzeige über einen Wechsel in der Person des Vorstehers oder der Lehrer, über Änderungen im Lehrplan oder Veränderung des Lokals (§ 104 Abs. 2 des Gesetzes) ist vor der Ausführung nach Anleitung des § 1 dieser Verordnung bei dem Bezirksamt einzureichen und von diesem, nachdem die etwa erforderlichen Vorerhebungen gemacht sind, durch Vermittlung des Kreisschulrats dem Oberschulrat vorzulegen. Letzterer wird, wenn er die vorgelegten Nachweise für ungenügend hält, dem Ministerium (des Innern) Vortrag erstatten.

§ 4.

Die Vorsteher der Privat- und Korporationsanstalten sind gehalten, von dem Eintritt oder Austritt eines volksschulpflichtigen Kindes dem betreffenden Ortsschulrat nach Anleitung des § 6 der Schulordnung für die Volksschulen vom 23. April 1869 alsbald Mitteilung zu machen.

Sie sind ferner verbunden, über die Schulversäumnisse ihrer Schüler nach Anleitung §§ 18—22, 35 und 36 der erwähnten Schulordnung gewissenhafte Aufzeichnungen zu machen und dieselben am Schlusse des Jahres zusammenzustellen.

---

1. An die Stelle der §§ 6, 18—22, 35 der Schulordnung vom 23. April 1869 sind inzwischen die §§ 6, 17—21 und 32 der Schulordnung vom 27. Februar 1894 getreten; für § 36 der Schulordnung vom 23. April 1869 (von Versäumnissen in den Fortbildungs- und erweiterten Volksschulen handelnd) ist in der Schulordnung vom 27. Februar 1894 ein Ersatz nicht enthalten.

Obliegenheiten in Beziehung auf das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten und auf den Vollzug des Impfgesetzes s. S. 419 und S. 428 ff.

2. [Bestrafung der Schulversäumnisse in Privatlehranstalten.] Die Bestimmungen in § 4 des E.U.G. finden in Ansehung der Kinder schulpflichtigen Alters, welche statt der Volksschule eine Privatlehranstalt besuchen, keine Anwendung.

Die Vorschrift in § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 9. Oktober 1869 hat nur den Zweck, den Staatsbehörden die Kontrolle über die Privatlehranstalten zu erleichtern, sie insbesondere in der Beurteilung der Frage, ob die Schule ihren Zweck erfülle und einen genügenden Ersatz für den Besuch der Volksschule biete, zu unterstützen. Läßt die Zahl der das Jahr hindurch vorgekommenen ungerechtfertigten

Schulversäumnisse darauf schließen, daß in der Anstalt die Ziele der Volksschule nicht erreicht werden, insbesondere auch wegen ungenügender Handhabung der Schulzucht, so könnte hierin für die Oberschulbehörde eine Veranlassung liegen, die Schließung der Anstalt bei dem Ministerium in Antrag zu bringen (E.U.G. § 114, Ziffer 2, verbunden mit § 110, Ziffer 3). O.Sch.R., 8. Februar 1886 Nr. 955.

§ 5.

Diejenigen Korporations- und Privatschulen, welche in Folge eines Übereinkommens mit einer Gemeinde an die Stelle der Volksschule oder eines Teils derselben treten, unterliegen sämtlichen Bestimmungen der Schulordnung und des Lehrplanes für die Volksschulen.

Vgl. Zusatz 6 zu § 116 des E.U.G. (S. 283 ff.).

§ 6.

Der Oberschulrat kann die unmittelbare Beaufsichtigung einer Korporations- oder Privatlehr- und Erziehungsanstalt, sofern er die Anordnung einer örtlichen Aufsicht überhaupt für geeignet hält, einen am Sitze der Anstalt bestehenden Ortsschulrat oder einem für die Anstalt zu bildenden besonderen Aufsichtsrat oder einem einzelnen geeigneten Manne übertragen.

Die über die Zeit der Hauptprüfung zu erstattende Anzeige (§ 105 Abs. 2 des Gesetzes) ist an die mit der örtlichen Aufsicht beauftragte Behörde oder Person, in Ermangelung einer solchen an den Kreisschulrat zu richten.

---

1. Die Bestimmungen im ersten Absatz des § 6 der Verordnung vom 9. Oktober 1869 hatten das Bestehen mehrerer, nach dem Bekenntnis gesonderter, Ortsschulbehörden als das regelmäßige Verhältnis zur Voraussetzung. Nachdem diese infolge des Gesetzes vom 18. September 1876 überall weggefallen, wird die Übertragung der unmittelbaren Beaufsichtigung einer Korporations- oder Privatlehranstalt an die am Sitze der Anstalt bestehende Ortsschulbehörde (Gemeinderat, Schulkommission) die Regel bilden. Die Bestellung eines besonderen Aufsichtsrates oder eines Inspektors wird nur etwa noch bei Anstalten, welche nicht für (einfachen oder erweiterten) Elementarunterricht, sondern für höheren Unterricht eingerichtet sind, als zweckmäßiger erscheinen.

2. [Beaufsichtigung der Katholischen Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute.] Das unter dem 16. September 1811 erlassene Regulativ für die Katholischen Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute setzte voraus, daß für jede der betreffenden Anstalten ein ständiger Landesherrlicher Kommissär bestellt werde, ohne jedoch die Bestellung eines solchen ausdrücklich anzuordnen. Daher kommt es, daß das Regulativ auch keine allgemeine Vorschriften gibt, über die dem

Landesherrlichen Kommissär zustehenden Befugnisse, sondern nur gelegentlich der Regelung einzelner Verhältnisse der Institute die Anordnung trifft, daß der zum staatlichen Aufsichtsbeamten bestellte Landesherrliche Kommissär mitzuwirken habe. Eine besondere Instruktion für die Landesherrliche Kommissäre über die von ihnen wahrzunehmenden Geschäfte ist auch in der Folge nicht erlassen worden.

Wohl aber sind bei der erstmaligen Ernennung solcher Aufsichtsbeamten und bei der Regelung des Rechnungswesens der Institute durch die oberste staatliche Aufsichtsbehörde inbezug auf das Verhältnis der Landesherrlichen Kommissäre zu den Instituten eine Reihe von Anordnungen getroffen worden, die für die Wahrnehmung der Geschäfte dieser Beamten früher die Richtschnur abgegeben haben. — — —

Bei Berücksichtigung der durch die Neuordnung der Institutsverhältnisse herbeigeführten Änderungen in der Beaufsichtigung der Verwaltung des Institutsvermögens werden als Dienstobliegenheiten des Landesherrlichen Kommissärs noch zu bezeichnen sein:

a. Die Aufsichtsführung über das Institut im allgemeinen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Regulativs, wobei jedoch im Hinblick auf die zumteil veralteten Vorschriften dieser Verordnung — Vergl. Ziff. 14, 15, 16, 17, 18, 20 u. A. — nur erhebliche Zuwiderhandlungen zum Gegenstande einer Anzeige bei der Aufsichtsbehörde, d. i. dem Oberschulrat, zu machen sein werden;
b. die Anwohnung bei der erstmaligen Ablegung der Gelübde und deren Erneuerung (höchste Entschließung vom 19. Februar 1889 Nr. 67 Ziff. 1 c.):
c. die Entgegennahme und Vorlage von Beschwerden vonseiten einzelner Institutsmitglieder (Ziff. 28 des Regulativs);
d. die Leitung der jeweils im einzelnen Fall von der Oberschulbehörde anzuordnenden Neuwahl einer Vorsteherin;
e. die Vermittelung des dienstlichen Verkehrs des Instituts mit der Oberschulbehörde;
f. die Vollziehung besonderer Aufträge, welche bezüglich der Verhältnisse des Instituts von seiten des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts oder vonseiten der Oberschulbehörde dem Landesherrlichen Kommissär zugehen.

O.Sch.R., 15. Juli 1890 Nr. 11026. Vgl. auch S. 283 ff. dieser Schrift.

§ 7.

Wenn der Unternehmer die Anstalt schließt, so hat derselbe hievon dem Bezirksamt eine Anzeige zu machen, von welcher dem Kreisschulrat und dem Oberschulrat Kenntnis gegeben wird.

§ 8.

Wenn bei einer bereits eröffneten Anstalt in der Folge gesetzliche Erfordernisse (§ 103 des Gesetzes) wegfallen, so hat der Oberschulrat den Unternehmer durch das Bezirksamt zur Beseitigung der eingetretenen Mängel binnen angemessener Frist auffordern zu lassen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist stellt der Oberschulrat bei dem Ministerium (des Innern) Antrag auf Schließung der Anstalt.

§ 9.

Die Anzeige der Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt, in welche ausschließlich Kinder unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden (§§ 108 und 109 des Gesetzes), ist an das Bezirksamt zu richten.

Die Anzeige muß enthalten;

a. die nähere Bezeichnung des Zweckes der Anstalt (namentlich der Unterrichtsgegenstände) und

b. die Angabe und Beschreibung des gewählten Lokals.

Das Bezirksamt legt, nachdem die etwa erforderlichen Erhebungen gemacht worden, die Anzeige durch Vermittlung des Kreisschulrats dem Oberschulrat vor.

Das Recht der Einsichtnahme steht sowohl dem Bezirksamt und den höheren Staatsverwaltungsbehörden, als dem Kreisschulrat und den von der Oberschulbehörde etwa besonders Beauftragten zu.

§ 10.

Gegenwärtige Verordnung ist auch auf die sogenannten Fabrikschulen anwendbar; die entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 4. März 1840 (Reg.-Bl. 1840, Nr. IV) werden mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. Oktober d. J. aufgehoben.

Die Verordnung vom 4. März 1840, den Schulunterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder betreffend, bezeichnet als Fabrikschulen die von Fabrikbesitzern auf ihre Kosten errichteten und unterhaltenen Lehranstalten für den Unterricht der in einer Fabrik beschäftigten, im volksschulpflichtigen Alter stehenden Kinder. Für die Errichtung solcher Schulen war Genehmigung der Oberschulbehörde vorbehalten (§ 2). Es war bestimmt, daß Kinder, welche das elfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, in die Fabrikschulen nicht aufgenommen werden (§ 3), daß nie mehr als 70 Kinder von einem und demselben Lehrer gleichzeitig unterrichtet werden dürfen (§ 4), daß der Unterricht nach dem für die Volksschulen eingeführten Lehrplan (§ 5) in mindestens zwei Stunden täglich für jede Abteilung (§ 7) von einem als Volksschulkandidat rezipierten Lehrer (§ 6) erteilt werden müsse und daß, wo immer thunlich, die Unterrichtsstunden den Arbeitsstunden vorausgehen sollen. Infolge der Aufhebung dieser Sonderbestimmungen sind jetzt die sogen. Fabrikschulen lediglich Privatlehranstalten und unterliegen den für solche Anstalten allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere — hinsichtlich des Lehrplans, der Zahl der Unterrichtsstunden 2c. — den Bestimmungen in Artikel 110 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes.

Nach § 135 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Novelle vom 1. Juni 1891) dürfen übrigens Kinder unter 13 Jahren in Fabriken überhaupt nicht mehr, und Kinder über 13 Jahren in Fabriken nur beschäftigt werden, „wenn

sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind". Besondere Lehranstalten für den Elementarunterricht schulpflichtiger Kinder, die selbst in einer Fabrik beschäftigt sind, können daher jetzt nicht mehr vorkommen, und von besonderen Fabrikschulen kann nur etwa in dem Sinne noch die Rede sein, daß unter Fabrikschule eine Lehranstalt verstanden wird, welche der Unternehmer eines Fabrikanwesens für den Unterricht der Kinder der in seiner Fabrik beschäftigten Arbeiter — z. B. wegen größerer Entfernung der nächstgelegenen Volksschule — unterhält.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Blattner.

7.

Fahrpreisermäßigung für Schulfahrten.

(Schulv.-Bl. 1900, Nr. VI, S. 73.)

Nachstehend bringen wir die auf die Beförderung von Schülern bezüglichen Bestimmungen des mit dem 1. Januar l. J. in Wirksamkeit getretenen Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs, sowie des vom 1. Juni 1900 an giltigen Tarifs „für die Beförderung von Personen und Reisegepäck, sowie von Leichen auf den Badischen Staatseisenbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Badischen Privatbahnen" mit dem Anfügen zur Kenntnis der Schulbehörden und Lehrer, daß die unter Lit. A sowie unter Lit. B Ziffer 6, 7 und 8 und unter Lit. C II angeführten Bestimmungen ausschließlich für die badischen, die übrigen Bestimmungen aber für sämtliche deutsche Bahnen gelten.

Karlsruhe, den 23. Juni 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. L. Arnsperger.

Pahl.

A. Schülerkarten.

1. Schülerkarten werden ausgegeben an diejenigen, welche sich der Eisenbahn bedienen, um zu ihrer Ausbildung in Schulfächern oder Gegenständen der allgemeinen und gelehrten Bildung eine öffentliche Lehranstalt, wozu auch die Universitäten und die technische Hochschule zu zählen sind, oder eine Privatlehranstalt zu besuchen oder zu dem gedachten Zwecke Privatunterricht zu nehmen. Das Gleiche gilt für Personen, welche zum Zwecke der Erlernung von häuslichen oder Handfertigkeitsarbeiten die Eisenbahn benutzen. An Personen, die bereits einen Beruf ergriffen haben oder die sich sonst in selbständiger Lebensstellung befinden, werden Schülerkarten nicht verabfolgt. In allen Fällen, wo nach Vorstehendem eine Schülerkarte ausgefertigt werden kann, ist

es Erfordernis, dass der Besuch der Lehranstalt oder des Privatunterrichts den Hauptzweck der Eisenbahnfart bildet. Auch muss der Schüler in allen Fällen über den Zweck der Eisenbahnfart einen Ausweis von dem Vorsteher der Anstalt beziehungsweise von dem den Privatunterricht erteilenden Lehrer beibringen. Der Inhalt oder die Unterschrift dieses Ausweises muss, wenn es sich nicht um eine öffentliche Schule handelt, von der Gemeindebehörde beglaubigt sein.

2. Schülerkarten werden nur für die Dauer eines Monats oder von 15 Tagen abgegeben; im ersteren Falle beträgt der Preis die Hälfte, im letzteren Falle ein Viertel der Taxe einer allgemeinen Zeitkarte für einen Monat.

Erhebungsbeträge werden auf zehntel Mark aufgerundet.

3. Mit besonderer Genehmigung der Generaldirektion können auch Schülerkarten für eine täglich einfache Fahrt nach einer bestimmten Station ausgestellt werden. Der Preis beträgt zwei Drittel der Taxe einer gewöhnlichen Schülerkarte unter Aufrundung auf 5 Pfg.

B. Für Schulfahrten und Ferienkolonien.

1. Schüler öffentlicher Schulen oder staatlich konzessionierter und beaufsichtigter Privatschulen werden zu gemeinschaflichen, unter Aufsicht der Lehrer unternommenen Ausflügen bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen (einschliesslich der begleitenden Lehrer, Lehrerinnen oder des Schulinspektors) oder bei Lösung von mindestens 10 Fahrkarten in der III. Wagenklasse zum Militärfahrpreis (Urlaub) ohne Freigepäck befördert.

2. Den Schulen im Sinne der Ziffer 1 sind gleichzustellen: die Fortbildungsschulen, Seminarien und Präparandenanstalten, Unterrichtsanstalten für Blinde und Taubstumme sowie alle für die weitere berufliche Ausbildung jugendlicher Personen bestimten Fachschulen, soweit solche nicht unter die akademischen Anstalten fallen.

3. Für die Benutzung von Schnellzügen sowie an Sonn- und Festtagen wird die Vergünstigung in der Regel nicht gewährt.

4. Zwei Schüler derjenigen Klassen, welche im allgemeinen von Kindern besucht werden, die das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, werden für eine Person gerechnet. Als solche Klassen sind in der Regel anzusehen:

die Vorschulklassen und die unterste ordentliche Klasse der Gymnasien, Realschulen, Lateinschulen und höheren Bürger- und Mädchenschulen sowie die untere Hälfte der Klassen einer Volksschule. Bei ungerader Klassenzahl wird der unteren Hälfte die grössere Zahl zugerechnet.

5. Die Beförderung erfolgt aufgrund eines Beförderungsscheins, welcher von der Fahrkarten-Ausgabestelle auf Antrag des betreffenden Schulvorstandes ausgestellt und vor Beendigung der Fahrt beziehungsweise der Rückfahrt von dem Schaffner abgenommen wird.

Der Antrag ist von dem Schulvorstand schriftlich, unter Angabe des Reisezwecks, des Tages der Reise, des Reiseziels, der zu benutzenden Züge sowie die Zahl der Teilnehmer an die Abgangsstation zu

richten. Die Anmeldung braucht nicht früher als am Tage vor dem Ausfluge zu erfolgen, wird aber auch bis zum Beginne der letzten Stunde vor Abgang des zu benutzenden Zuges noch berücksichtigt, wenn nicht etwa die Zahl der Teilnehmer die Anforderung besonderer Wagen oder verstärkter Zugkraft und somit eine frühzeitigere Anzeige erheischt.

6. Die Ermässigung wird auch den die Schüler etwa begleitenden Ortsschulräten eingeräumt.

7. Den Zöglingen der Seminarien und Präparandenanstalten wird bei den gemeinschaftlichen Reisen in die Ferien und zurück die Begleitung durch einen Lehrer erlassen, wenn die Leitung einem älteren, zuverlässigen Zögling übertragen wurde, welcher in dem erforderlichen schriftlichen Antrag der Anstaltsdirekton namhaft gemacht sein muss.

8. Zur Fahrt mit Schnellzügen, sowie an Sonn- und Festtagen ist die besondere Genehmigung der Generaldirektion erforderlich.

9. Dieselben Vergünstigungen werden auch den von Vereinen und Behörden in Ferienkolonien entsendeten Kindern und den zur Aufsicht beigegebenen Begleitern ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer sowohl für die Reise nach der Ferienkolonie und zurück als für Ausflüge während des Aufenthalts daselbst gewährt.

C. Für mittellose Kranke, Blinde, Taubstumme und Waisen.

I. 1. Die Fahrt in III. Klasse aller Züge zum Militärfahrpreis (Urlaub) wird gestattet:

a. mittellosen Personen zum Zwecke der Aufnahme in öffentliche Kliniken und öffentliche Krankenhäuser, sowie zum Zwecke des Besuchs von Kurorten, an denen ihnen der Gebrauch der Bäder oder der sonstigen Kureinrichtungen unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen gestattet ist;

b. kranken Kindern unbemittelter Personen zum Zwecke der Aufnahme in die für solche Kinder eingerichteten besonderen Heilstätten;

c. unbemittelten Zöglingen der öffentlichen Blinden- und Taubstummenanstalten sowie unbemittelten Pfleglingen der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten für epileptische Kranke und für blöde Kinder zum Zwecke ihrer Verbringung in eine der genannten Anstalten sowohl als bei der Entlassung aus der Anstalt und für Urlaubsreisen zum Besuch ihrer Angehörigen;

d. unbemittelten Taubstummen für den Besuch kleinerer Zusammenkünfte an den Taubstummenanstalten, sowie Taubstummen, welche zum Zwecke ihrer kirchlichen Versorgung die Anstalten zu besuchen wünschen;

e. unbemittelten Zöglingen der unter Aufsicht des Staates stehenden Waisenanstalten für Urlaubsreisen zum Besuch ihrer Angehörigen.

2. Zwei Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre finden hierbei Beförderung auf eine Fahrkarte, während ein einzelnes Kind unter 10 Jahren den vollen Militärfahrpreis (Urlaub) zu zahlen hat.

3. Die Ermässigung wird sowohl für die Hin- als für die Rückfahrt gewährt.

4. Die gleiche Ermässigung wird für je einen Begleiter jeder der unter 1 a. bis d. aufgeführten Personen eingeräumt, und zwar auch zur Rückreise nach Ablieferung der Schützlinge am Bestimmungsorte, sowie zur Hinreise behufs Wiederabholung der Schützlinge.

5. Als Ausweis wird verlangt:

a. von den unter 1 a. und b. aufgeführten Personen eine Bescheinigung der Ortsbehörde (bei Reisen in die Kinder-Heilstätten auch des die Kinder aussendenden Vereins) über die Mittellosigkeit, sowie eine Aufnahmebescheinigung der Anstalt; handelt es sich um die Aufnahme in ein Krankenhaus, so kann in dringenden Fällen anstelle der letzteren auch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes treten. Die Bescheinigungen der Kuranstalten (Ziffer 1 a.) haben sich auch darauf zu erstrecken, dass der Gebrauch der Bäder oder der anderen Kureinrichtungen unentgeltlich oder zu ermässigtem Preise bewilligt wurde. Ausserdem hat in den zu 1 a. bezeichneten Fällen die Bescheinigung der Ortsbehörde die Bestätigung zu enthalten, dass die Fürsorge anderer Verpflichteter, insbesondere nach Massgabe der Reichsgesetze über die Kranken- und Unfall-Versicherung nicht eintritt;

b. von den unter 1 c., d. und e. aufgeführten Personen eine Empfehlung des Vorstandes der Anstalt.

Die gleichen Ausweise dienen für die Begleiter.

6. Die Ausweise werden von den Schalterbeamten abgestempelt und den betreffenden Personen zurückgegeben, welche sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen haben.

7. Freigepäck wird nur insoweit gewährt, als solches von den Verwaltungen im Binnenverkehr allgemein zugestanden ist.

II. Die Vergünstigung wird ferner bewilligt:

a. den unbemittelten Zöglingen der Idiotenanstalt Mosbach für Urlaubsreisen zum Besuch ihrer Angehörigen oder zum Zwecke der erstmaligen Verbringung in die Anstalt;

b. den unbemittelten Blinden für den Besuch kleinerer Zusammenkünfte an den Blindenanstalten.

Als Ausweis wird eine Empfehlung des Vorstandes der Anstalt verlangt.

Die Ermässigung wird auch den Begleitern nach Massgabe der Ziffer 4 der allgemeinen Zusatzbestimmung bewilligt.

VI.

Lehrplan für die Volksschulen.

Allgemeiner.

1.

Verordnung.

(Vom 24. April 1869.)

Den Lehrplan für die Volksschulen betreffend.

(Ges. und V.Bl., 1869, Nr. IX, S. 99.)

Als Nachträge zur Verordnung über den Lehrplan für die Volksschulen sind ergangen die Ministerialverordnungen vom 25. Juni 1870 (Sch.V.O.Bl. 1870, Nr. IX, S. 101), 10. April 1872 (Sch.V.O.Bl. 1872, Nr. VI, S. 52) und 11. September 1875 (Sch.V.Bl., 1875, Nr. XIV, S. 151), durch welche der Gebrauch des unter Leitung des Oberschulrats bearbeiteten Lesebuches — Druck und Verlag von J. H. Geiger in Lahr — für die einfachen Volksschulen des Großherzogtums als verbindlich erklärt wurde. Von den drei Teilen, aus welchen das Lesebuch besteht, sind im allgemeinen bestimmt:

der erste Teil — für das zweite, dritte und vierte Schuljahr;
der zweite — für das vierte, fünfte und sechste Schuljahr;
der dritte — für das sechste, siebente und achte Schuljahr.

Zum Vollzug der §§ 25—29 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht wird auf den Antrag des Oberschulrats verordnet, was folgt:

Erster Abschnitt.

Innere Einrichtung der Schule.

I. Einteilung der Schüler in Klassen und Abteilungen.

§ 1.

In jeder Volksschule werden die Schüler je nach der Zahl der Lehrer in der Regel in zwei oder mehr Klassen abgeteilt.

Die Klassen werden von unten herauf gezählt, so daß die unterste Klasse die erste genannt wird und die Kinder von dieser in die zweite, dritte u. s. w. Klasse aufsteigen.

Jede Klasse wird getrennt von den andern unterrichtet.

---

1. Aus § 14 Absatz 2 des E.U.G., wonach einem Lehrer „nie eine 130 übersteigende Zahl von Schulkindern überlassen werden darf, verbunden mit § 1 Absatz 1 und § 3 der Lehrplanverordnung, wonach bei Schulen mit nur einem Lehrer die Schüler in zwei Klassen zu teilen sind, ergiebt sich, daß keine Volksschul-Klasse mehr als 65 Schüler zählen darf. O.Sch.R., 2. Juni 1896.

2. Der ursprüngliche Entwurf der Lehrplan-Verordnung enthielt hinter § 1 als § 2 die Bestimmung: „An denjenigen Schulen, deren Gesamtkinderzahl nicht „über 50 beträgt, ist entweder während des ganzen Jahres oder auch nur während „des Winterhalbjahres eine Kombination der vorgeschriebenen Klassen in der Form „einer Gesamtschule mit erweiterter Unterrichtszeit zulässig." Diese Bestimmung hatte lediglich einige kleine Schulen auf dem Schwarzwald im Auge, wo wegen großer Entfernung der Höfe vom Schulhaus und wegen schlechter Wege von manchen Gemeinden eine Einrichtung verlangt wird, die es möglich macht, daß die jüngeren Kinder in Begleitung der älteren nach und von der Schule gehen. Um dem — bei der Beratung des Entwurfs zum Ausdruck gelangten — Mißverständis auszuweichen, als sei beabsichtigt, mit jener Bestimmung die einklassige Schule überhaupt einzuführen, wurde dieselbe gestrichen. Es ist nun der Oberschulbehörde vorbehalten, da, wo die erwähnten Verhältnisse bestehen, die Vereinigung der ganzen Schule in eine Klasse von Fall zu Fall zu genehmigen (§ 65 Abs. 2 der Lehrplan-Verordnung).

§ 2.

Jede Klasse, welche Kinder verschiedener Jahreskurse umfaßt, zerfällt wieder in Abteilungen, deren Zahl in der Regel der Zahl der in der Klasse vereinigten Jahrgänge entspricht, jedoch nicht mehr als höchstens drei betragen soll.

Die einzelnen Abteilungen erhalten teils gemeinschaftlichen unmittelbaren Unterricht, teils wird, während die eine Abteilung vom Lehrer mündlichen Unterricht erhält, die andere nach ihrer Entwicklungsstufe über den nämlichen oder einen andern Gegenstand schriftlich beschäftigt.

§ 3.

Da, wo nur ein Lehrer angestellt ist, teilen sich die Schüler in zwei Klassen. Die untere enthält in der Regel das erste, zweite und dritte Schuljahr, die obere das vierte, fünfte, sechste, siebente und achte Schuljahr.

§ 4.

Sollte bei erheblicher Schülerzahl diese Klasseneinteilung mit Rücksicht auf die vorhandene Lehrkraft und auf den verfügbaren Schulraum unthunlich erscheinen, so kann auf begründeten Antrag des Ortsschulrats eine Einteilung der Schüler in der Art genehmigt werden, daß die obere Klasse nur die vier letzten Schuljahre umfaßt und die untere Klasse sich in zwei Hauptabteilungen scheidet, von denen in der Regel die erste lediglich aus dem 1. und die zweite aus dem 2., 3. und 4. Schuljahre zusammengesetzt ist.

In diesem Falle wird die Unterrichtszeit (§ 9) und die Verteilung derselben auf die einzelnen Lehrgegenstände (§ 16) für jede Klasse mit Berücksichtigung der einschlägigen örtlichen Verhältnisse jeweils besonders geregelt.

§ 5.

Wo zwei oder mehr Lehrer an einer Schule angestellt sind, werden in der Regel doppelt so viele Klassen gebildet, als Lehrer vorhanden sind.

Bei der Verteilung der Jahreskurse unter die Klassen ist darauf zu achten, daß, wenn immer thunlich, in den oberen Klassen mehrere Schuljahre vereinigt werden, daß aber, wo die Schülerzahl es gestattet, diese Vereinigung stets zu dem Zweck vorgenommen wird, um für die betreffende Klasse erweiterte Unterrichtszeit (§ 10) zu ermöglichen.

§ 6.

Eine Trennung der Schulkinder nach Geschlechtern soll in der Regel nur bei solchen Schulen vorgenommen werden, an welchen vier oder mehr Lehrer angestellt sind.

§ 7.

Im übrigen findet die Festsetzung der Schülereinteilung in Klassen und Abteilungen, sowie die Überweisung der Klassen an die bei der Schule angestellten Lehrer auf Antrag des Ortsschulrats durch den Kreisschulrat statt.

II. Die Unterrichtszeit und ihre Verteilung auf die einzelnen Lehrgegenstände.

§ 8.

Die Unterrichtszeit ist entweder einfach oder erweitert.

§ 9.

Die einfache Unterrichtszeit umfaßt für jede Klasse 16 wöchentliche Unterrichtsstunden. Bei Schulen mit einem Lehrer kann der Kreisschulrat

genehmigen oder anordnen, daß die Stundenzahl der unteren Klasse um eine bis zwei Stunden vermindert, und dagegen jene der oberen Klasse entsprechend vermehrt werde.

Die Unterrichtsstunden werden in der Art erteilt, daß jeder Schüler entweder nur vormittags oder nachmittags die Schule besucht. In keinem Fall darf der Unterricht vor morgens sechs Uhr beginnen.

§ 10.

Die erweiterte Unterrichtszeit umfaßt für jede Klasse in der Regel 26 bis 30 wöchentliche Unterrichtsstunden.

§ 11.

In dieser Unterrichtszeit (§§ 9 und 10) sind diejenigen Stunden des Religionsunterrichts, welche von dem Geistlichen erteilt werden, mit Ausnahme des Kommunikanten- und des Konfirmandenunterrichts, inbegriffen, nicht aber die Stunden für die Leibesübungen der Schüler und die Stunden für weibliche Arbeiten der Schülerinnen (§ 19).

§ 12.

Jeder Lehrer, welcher zwei Klassen zu unterrichten hat, hält für jede derselben die einfache Unterrichtszeit ein.

§ 13.

Der Lehrer, welcher zwei Klassen zu unterrichten hat, erteilt der höheren Klasse der Tageszeit nach den ersten Unterricht.

Für die Schulen derjenigen Orte, welche aus zerstreuten und vom Schulhaus entfernt liegenden Wohnungen bestehen und in welchen Schulkinder zum Viehhüten verwendet werden, sind die Kreisschulräte ermächtigt, auf begründeten Antrag des Ortsschulrats die Anordnung zu treffen, daß während des Sommerhalbjahres die erste Klasse vor der zweiten und beziehungsweise die dritte Klasse vor der vierten der Tageszeit nach Unterricht erhält.

§ 14.

Wenn dem Lehrer nur eine einzige Klasse übertragen ist, ist die erweiterte Unterrichtszeit die gebotene.

§ 15.

Die Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind nach § 25 (jetzt: § 20) des Gesetzes folgende:

Religion,
Lesen und Schreiben,
deutsche Sprache,
Rechnen,
Gesang,
Zeichnen,
das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.
Dazu kommen noch Leibesübungen für Knaben und Unterricht in weiblichen Arbeiten für Mädchen.

§ 16.

Bei einfacher Unterrichtszeit entfallen für jede Klasse auf den Unterricht in den nachbenannten Lehrgegenständen die beigesetzte Zahl Wochenstunden:

1. Religion	3
2. Sprachfach, Lesen und Schreiben (einschließlich Schönschreiben) und deutsche Sprache	5—6
3. Rechnen	3—4
4. Gesang	1
5. Realien und zwar:	
a. Anschauungsunterricht (Sprachübungen und vorbereitender Unterricht)	2—3
b. das Wissenwürdigste aus der Geometrie mit Zeichnen, Erdkunde, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre	3—4

§ 17.

Die erweiterte Unterrichtszeit, zum Beispiel mit 26 Wochenstunden für jede Klasse, verteilt sich in der Regel auf die einzelnen Gegenstände in folgender Weise:

1. Religion	3	Stunden,
2. Sprachfach	7—8	„
Schönschreiben	2	„
3. Rechnen	4—5	„
4. Gesang	2	„
5. Realien	6—7	„

In den drei untersten Schuljahren ermäßigt sich jedoch die Unterrichtszeit in den Realien (Anschauungsunterricht) zugunsten des Sprachfachs auf 4 Wochenstunden.

Beträgt die Unterrichtszeit mehr oder weniger als 26 Wochenstunden, so ist dieselbe in analoger Weise zu verteilen.

§ 18.

Die Festsetzung der Unterrichtszeit jeder Klasse und ihre Verteilung auf die einzelnen Lehrgegenstände geschieht unter Zugrundlegung der vorstehenden Bestimmungen (§ 8—17) auf Antrag des Ortsschulrats durch den Kreisschulrat.

§ 19.

Für die im Sinne des § 102 (jetzt § 92) des Gesetzes erweiterten Volksschulen wird die Unterrichtszeit und ihre Verteilung jeweils nach den örtlichen Verhältnissen besonders festgestellt.

Über die für die Leibesübungen und für den Unterricht in weiblichen Arbeiten zu verwendende Unterrichtszeit wird besondere Verfügung ergehen.

III. Das Aufsteigen der Schüler.

§ 20.

Das Versetzen der Schüler in eine höhere Klasse oder Abteilung erfolgt in der Regel bei dem Beginn eines neuen Schuljahres.

Hat ein Schüler das Maß der für seine bisherige Klasse vorgezeichneten Kenntnisse und Fertigkeit nicht erreicht, so daß er voraussichtlich dem Unterrichtsgang in den Hauptfächern der höheren Klasse nicht zu folgen vermag, so ist derselbe noch ein Jahr oder unter Umständen noch zwei Jahre in seiner Klasse oder Abteilung zurückzuhalten. Dabei ist jedoch auch auf das Alter und die Fähigkeiten des Schülers geeignete Rücksicht zu nehmen und möglichst darauf zu sehen, daß in Schulen mit Klassen, in denen mehrere Jahrgänge vereinigt sind, der Schüler wenigstens sein letztes Schuljahr in der oberen Klasse zubringe.

§ 21.

Welche Schüler eine Klasse oder Abteilung zu repetieren haben, wird auf den Antrag des Lehrers, welcher dieselben zu unterrichten hatte, durch Beschluß des Ortsschulrats nach der jährlichen Hauptprüfung festgesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Lehrplan.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 23.

Der gesamte Elementarunterricht ist so zu erteilen, daß der formale Zweck desselben, die allseitige Weckung und Entwicklung der geistigen Anlagen des Kindes, stets festgehalten wird.

§ 23.

Bei der Mitteilung des Unterrichtsstoffes ist streng darauf zu achten, daß der Schüler zu selbstthätiger Auffassung und zu wirklichem Verständnis angeleitet werde. Das blos mechanische Lernen ist überall, auch bei den Gedächtnisübungen, auszuschließen, indem auch hier der Gegenstand derselben dem Verstande und Gefühle soviel als möglich nahe zu legen ist.

§ 24.

Jeder Erkenntnis, welche gebildet werden soll, muß wo möglich die entsprechende Grundanschauung, sei es in der Wirklichkeit oder im Bilde, vorausgehen.

§ 25.

Überall ist das Erkannte und Eingesehene dem Schüler durch sorgfältige Übung und vielseitige Anwendung geläufig zu machen.

§ 26.

Obwohl der vorliegende Lehrplan eine gesonderte Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände voraussetzt, so versteht es sich doch von selbst, daß bei Erteilung des Unterrichts in denselben gegenseitige Bezugnahme auf einander stattfinde und die Unterrichtsziele soweit irgend thunlich gleichzeitig gefördert werden sollen.

II. Die einzelnen Lehrgegenstände.

1. Religionsunterricht.

§ 27.

Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht, wie er von den oberen geistlichen Behörden aufgestellt werden wird, wird auf Mitteilung

desselben durch besondere Verfügung des Oberschulrats an die Lehrer zur Nachachtung verkündet werden. (§ 22. des Gesetzes.)

S. Abteilung VII, 1.

2. Sprach- und Schreibunterricht.

§ 28.

Durch den Sprachunterricht sollen die Schüler befähigt werden, das mündlich und schriftlich in der deutschen Schriftsprache Dargestellte, soweit dessen Inhalt dem Gedankenkreise der Jugend entspricht, richtig zu verstehen und sich geordnet und sprachrichtig mündlich und schriftlich auszudrücken.

Die Teile des Sprachunterrichts sind das Lesen, das Schreiben (Schönschreiben, Rechtschreiben und Aufsatz) und die Sprachlehre.

Die Behandlungsweise jedes einzelnen dieser Teile soll so beschaffen sein, daß die Zwecke der übrigen thunlichst mitgefördert werden.

§ 29.

Bei dem Lesen soll neben der Richtigkeit und Geläufigkeit eine sinngemäße Betonung erreicht werden. Dabei sind die Satzkonstruktionen, soweit es zum Verständnis nötig ist, durch Analyse zu erklären und die dunkeln oder ungewöhnlichen Wörter und Wortverbindungen zu erläutern, auch ist damit eine Besprechung des Satzinhaltes zu verbinden.

In den obersten Schuljahren ist außerdem auf eine geordnete Wiedergabe des Hauptinhalts des Gelesenen abzuheben. Auch ist in denselben das Lesen verschiedener Handschriften vorzunehmen, während die lateinische Druckschrift bereits in den mittleren Kursen begonnen wird.

§ 30.

Bei dem Schreibunterricht ist auf die richtige Haltung des Körpers, geeignetes Anfassen der Feder, auf zweckmäßiges Schreibmaterial genau zu achten und auf angemessene und gleichmäßige Höhe, Lage nebst Abstand der Buchstaben, auf geläufige (nicht malende) Bildung gefälliger durch Licht und Schatten richtig markierter Züge mit aller Sorgfalt hinzuarbeiten.

Das Schreiben auf Papier, das auch für die Aufsatzübungen mit dem vierten Schuljahr einzutreten hat, ist überhaupt bei allen Schreibübungen

möglichst zu begünstigen, und es soll auf gefällige Schrift und Sauberkeit sämtlicher Schülerhefte die eingehendste Aufmerksamkeit verwendet werden.

[Schreibvorlagen.] Verordnung des Oberschulrats vom 8. Juni 1875, erlassen mit Ermächtigung des M. d. J. vom 28. Mai 1875 (Schulverord.Bl. 1875, Nr. XI, S. 111):

„§ 1. Der Gebrauch der im Verlage von J. Lang in Tauberbischofsheim unter dem Titel: „Systematischer Schreibunterricht" von W. Reinhard in VII Heften erschienenen, von Seminarlehrer Keller in Ettlingen verbesserten Schreibvorlagen, sowie der von dem genannten Lehrer verfaßten „Anleitung zur methodischen Erteilung des Schreibunterrichts" wird für die — — Volksschulen als verbindlich erklärt.

§ 2. Von dem fraglichen obligatorischen Lehrmittel ist für jeden Lehrer an den Volksschulen ein Exemplar nebst der oben bezeichneten Anleitung anzuschaffen. — —

§ 3. Der Preis für die Schreibvorlagen beträgt nach Vereinbarung mit dem Verleger 4 Mark für das Exemplar und für die Anleitung 1 Mark.

Die Kosten für die Anschaffungen an den Volksschulen sind gemäß § 84 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, soweit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete vorhanden sind, von den Gemeinden zu bestreiten."

Wegen allmähliger Abnützung der in den Schulen befindlichen Exemplare der ersten Auflage der „Schreibvorlagen", sodann wegen der mit Rücksicht auf Körperhaltung und Gesichtsschonung beim Schreiben als nötig bezw. wünschenswert erkannten Veränderung in der Stellung der Buchstaben — Annäherung an die sogenannte Steilschrift — wurde im Jahre 1892 eine neue (in dem gleichen Verlag erschienene) Auflage veranstaltet. Bezüglich des Gebrauches der neuen Auflage wurde mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums durch Verfügung des Oberschulrats vom 4. August 1892 Nr. 16 556 (Schulv.Bl., 1892, S. 169) bestimmt:

1. Der Schreibunterricht ist derart einzurichten, dass diese (d. i. die neuen) Vorlagen zunächst auf der untersten Stufe in Anwendung kommen, um sodann mit dem Vorrücken der Schüler in allen Klassen gebraucht zu werden.

2. Der Unterricht beginnt mit der zweiten Hälfte des laufenden Schuljahres.

3. Die betreffenden Lehrer werden aufgefordert, sich bis dahin mit der von Kreisschulrat Keller verfassten Anleitung wie mit den Schreibvorlagen selbst auf das genaueste bekannt zu machen.

4. Die Anschaffung der erforderlichen Exemplare der Schreibvorvorlagen nebst Anleitung, welche den Gemeinden obliegt, ist thunlichst zu beschleunigen. Preis der Anleitung 1 Mk. 50 Pfg.; Preis der Vorlagen 6 Mk.

§ 31.

Der Unterricht im Schönschreiben nimmt spätestens im dritten Schuljahr seinen Anfang, nachdem vorher die Kinder auf ihren Schiefertafeln die

deutschen Buchstaben und die arabischen Ziffern eingeübt haben. Im vierten oder nach Umständen im fünften Jahreskurs wird daneben die Einübung der lateinischen Schrift begonnen.

An den Volksschulen derjenigen Orte, an welchen sich Mittelschulen befinden, ist die Einübung des Schreibens in lateinischer Schrift schon im dritten Schuljahre zu beginnen (Bekanntmachung des Oberschulrats vom 8. November 1878, Schulv.Bl. Nr. XVI, S. 110).

§ 32.

Die Rechtschreibung ist teils bei Behandlung des Lesenunterrichts, der Sprachlehre und des Aufsatzes, teils durch besondere Schreibübungen sorgfältig zu pflegen, so daß die Jugend beim Austritt aus der Volksschule einfache Schriftsätze mit Einschluß der Interpunktion im allgemeinen richtig niederzuschreiben imstande ist. Zur Unterstützung der Rechtschreibung muß das Buchstabieren bis zur Geläufigkeit geübt werden.

[Einheitliche Rechtschreibung.] Bekanntmachungen des Oberschulrats vom 9. Mai 1881 (Schulv.Bl., 1881, S. 49) und vom 16. Februar 1885 (Schulv.Bl. 1885, S. 18):

Um die deutsche Rechtschreibung in den badischen Schulen in Übereinstimmung mit den für die bayerischen, preussischen und sächsischen Schulen getroffenen Anordnungen zu regeln, haben wir mit Ermächtigung des Gr. Ministeriums des Innern die Schrift:

Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den badischen Schulen

(Lahr, Druck und Verlag von J. H. Geiger; Preis 40 Pfg.) erscheinen lassen.

Dies wird mit folgendem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. Die gedachte Schrift hat von nun an in allen öffentlichen Schulen des Grossherzogtums als Norm für den orthographischen Unterricht und für die in den schriftlichen Arbeiten der Schüler einzuhaltende Rechtschreibung zu dienen.

2. (Jetzt gegenstandslos).

3. — — Für jeden einzelnen Lehrer jeder öffentlichen Schule ist ein Exemplar der Schrift auf Kosten der Schulkasse anzuschaffen. Dagegen ist von einer Einführung derselben für die Hand der Schüler abzusehen.

4. Es ist darauf zu sehen, dass von nun an — soweit möglich nur solche Lehr- und Lesebücher neu eingeführt werden, welche die neue Rechtschreibung einhalten.

5. (Nachtrag vom 16. Februar 1885.) Von Ostern laufenden Jahres (1885) ab sind die in der früheren Rechtschreibung gedruckten Lesebücher in den Volksschulen ausser Gebrauch zu setzen.

§ 33.

Die Aufsatzbildung erfordert die sorgfältigste Behandlung. Es sollen möglichst viele Aufsätze angefertigt werden. In jeder Woche ist mindestens einer derselben auf Papier zu schreiben, durch den Lehrer sorgfältig zu korrigieren und sofort von dem Schüler verbessert in ein Reinheft einzutragen, welches der Lehrer nochmals durchzusehen hat.

Beide Fertigungen sind mit dem Datum zu versehen, von dem Lehrer aufzubewahren und bei den Prüfungen vorzulegen.

§ 34.

Die Sprachlehre soll auf praktische, die richtige Satzbildung erstrebende Weise vorgenommen werden; eine abstrakte Behandlung der Satzverhältnisse und jede gelehrte Einkleidung, ebenso alles Memorieren von Übersichten ist zu vermeiden.

§ 35.

In sämtlichen Schuljahren sind im Anschluß an den Lese-, Sprach- und Anschauungsunterricht geeignete Memorierübungen vorzunehmen.

Ziele der einzelnen Schuljahre.

Erstes Schuljahr.

§ 36.

Auflösung kleiner Sätze in die Wörter und der Wörter in die Silben. Geläufiges Zerlegen der Silben in die Laute mit Unterscheidung der Hell- und Leiselaute. Schreiben der zerlegten ein-, zwei- und leichten dreisilbigen Wörter. Lesen des Geschriebenen. Kenntnis der Druckschrift. Lesen von Wörtern, Sätzen und leichteren zusammenhängenden Stücken. Anfang der Umsetzung der Druckschrift in die Schreibschrift.

Zweites Schuljahr.

§ 37.

Lesen zusammenhängender Stücke mit Beachtung der Betonung und des Verständnisses.

Buchstabieren mit Silbentrennung nach Sprachsilben.

Abschreiben aus dem Lesebuch mit und ohne Silbentrennung. Diktate von vorher schon abgeschriebenen Stücken des Lesebuchs mit besonderer Rücksicht auf Großschreibung, Dehnung und Schärfung.

Drittes Schuljahr.

§ 38.

Lesen der deutschen Druckschrift mit besonderer Rücksicht auf Richtigkeit, Geläufigkeit und Betonung.

Das Verständnis des Gelesenen wird erreicht durch sorgfältige Erklärung der unbekannten Wörter, Wortverbindungen und, soweit es nötig ist, des Satzbaues.

Der rein einfache Satz. Der Artikel, das Hauptwort, Beiwort und Zeitwort. Mehrzahlbildungen des Hauptworts ohne und mit Beiwort, sowie bei rein einfachen Sätzen. Die drei Hauptzeiten der thätigen Form (Aktiv).

Schriftliche Übungen über die Satzlehre. Abschreiben aus dem Lesebuch mit Silbentrennung. Schreiben memorierter Stücke des Lesebuchs. Diktate von bereits früher abgeschriebenen Stücken des Lesebuchs. Ganz geläufiges Buchstabieren. Einfache Regeln der Orthographie.

Anfang des Schreibens auf Papier.

Die kleinen und großen Buchstaben, einzeln und verbunden zu Wörtern, innerhalb vierfacher Linien.

Viertes Schuljahr.

§ 39.

Weiterführung des richtigen, geläufigen und wohlbetonten Lesens der deutschen Druckschrift unter Fortsetzung der Einführung ins Verständnis. Lesen der lateinischen Druckschrift.

Der einfache Satz, erweitert durch den vierten und dritten Fall. Beugung (Deklination) des Hauptwortes, das persönliche Fürwort im ersten Fall der Ein- und Mehrzahl und in allen Personen. Alle Zeiten des Aktives in der bestimmten Aussageweise (Indikativ), dazu die Befehlform (Imperativ) und Nennform (Infinitiv).

Umwandlung aktiver Sätze in die leidende Form (Passiv). Grammatische und orthographische Schreibübungen.

Kleine Aufsätze: Nachbildung von Erzählungen, Fabeln, Verwendung passenden Stoffes aus dem übrigen Unterricht.

Schönschreiben innerhalb vier Linien.

Anfang der lateinischen Schrift.

Fünftes Schuljahr.

§ 40.

Im richtigen und geläufigen Lesen der deutschen und lateinischen Druckschrift soll hier ziemliche Sicherheit erreicht und das sinngemäße Lesen durch fortgesetzte Inhalterklärung weiter gefördert werden.

Der einfache Satz, erweitert durch Orts-, Zeit- und Art- und Weise-Bestimmungen. Die Vorwörter und ihre Rektion. Die sogenannten Gegenstandsbestimmungen. Beugung des Hauptwortes mit Beiwort. Die Steigerung der Beiwörter, die Zahlwörter, die besitzanzeigenden, hinweisenden und fragenden Fürwörter.

Diktandoübungen und Aufsätze (Erzählungen, Fabeln, Parabeln, kleine Beschreibungen, Vergleichungen, Verwendung von Stoffen des übrigen Unterrichts).

Beim Schönschreiben werden die Linien enger gezogen.

Sechstes Schuljahr.

§ 41.

An das Lesen schließt sich die zusammenhängende Wiedergabe des Hauptinhalts des Gelesenen an. Anfang des Lesens verschiedener Handschriften.

Die Beiordnung der Sätze. Kenntnis der hierher gehörigen Bindewörter. Abwandlung (Konjugation) des Aktivs und Passivs.

Diktate zur Befestigung der Orthographie. Aufsätze in den bisher geübten Arten, dazu leichte Schilderungen und Briefe. Schönschreiben in deutscher Schrift mit einfachen Linien.

Siebentes Schuljahr.

§ 42.

Wohlbetontes Lesen mit geordneter Angabe des Hauptinhalts. Lesen verschiedener Handschriften.

Die Unterordnung der Sätze. Hinweisung auf die unbestimmte Redeweise (Konjunktiv) im Aktiv und Passiv. Deklination des rückbezüglichen Fürworts (Relativ).

Aufsatzbildung in rein reproduzierender und beschränkt produzierender Weise, letzteres durch Darstellung eigener Beobachtungen und Erlebnisse der Schüler nach vorheriger Besprechung, desgleichen durch Ausführung eines sonstigen ganz leichten Themas, zu dem der Stoff und die Disposition entwickelt worden ist. Briefe und Geschäftsaufsätze.

Fortgesetzte Einübung der deutschen und lateinischen Schrift unter gesteigerter Anforderung an die Gefälligkeit und Geläufigkeit derselben.

[Adressierung 2c. 2c. von Postsendungen.] Bei den Übungen im Fertigen von Briefen ist zugleich auf deren Behandlung hinsichtlich der äußeren Form Rücksicht zu nehmen. Die Volksschullehrer haben daher insbesondere die Schulkinder über die Anfertigung richtiger Adressen zu belehren und die nötigen Übungen darin von Zeit zu Zeit mit ihnen vorzunehmen. Gedruckte Anleitungen dazu, ferner — auf Papptafeln aufgeklebte, für Auflegung im Schulzimmer bestimmte Formulare zu Postkarten, Postpaketadressen, Postanweisungen und Postaufträgen werden auf Bestellung bei der Ortspostanstalt bezw. den Postanstalten, zu deren Landbestellbezirk die betreffenden Orte gehören, unentgeltlich durch die Post geliefert.

Die Bestellung der für jede Schule erforderlichen Exemplare der Anleitung sowie der zugehörigen Formulare liegt den Ortsschulbehörden und Lehrern ob. Bekanntmachungen des Oberschulrats vom 16. Dezember 1872 (Schulverordn.-Bl. Nr. XIV, S. 122) und vom 29. Januar 1877 (Schulverordn.-Bl. Nr. I, S. 3).

Achtes Schuljahr.

§ 43.

Das Lesen wie im siebenten Schuljahr. Analyse von Perioden. Einiges aus der Wortbildung mit Aufstellung von Wort-Familien.

Schönschreiben, Diktate und Aufsätze wie im siebenten Schuljahr.

3. Rechenunterricht.

§ 44.

Das Kopfrechnen soll mit dem Rechnen auf der Tafel gleichen Schritt halten, jedoch das letztere vorbereiten.

Bei dem gesamten Rechenunterrichte, besonders aber bei der mündlichen Behandlung desselben, hat der Lehrer darüber zu wachen, daß die Schüler in vollständigen und sprachrichtig gebildeten Sätzen sich ausdrücken.

Bei dem Kopfrechnen ist jede mögliche Freiheit des Verfahrens bei der Lösung zu gestatten, die Auffindung eigener Auflösungsarten bei den Kindern zu fördern, überhaupt die Lösung der Aufgaben auf verschiedene Weisen zu begünstigen. Bei dem Tafelrechnen dagegen ist streng nach bestimmten Rechnungsregeln zu verfahren.

Die Rechnungsregeln sollen nicht vom Lehrer angegeben, sondern aus der mündlichen Lösung anschaulicher Beispiele in kleinen Zahlen möglichst von den Schülern selbstthätig erkannt, unter Beihilfe des Lehrers in

bündigster Form ausgesprochen und dann dem Gedächtnisse festeingeprägt werden.

Das zur Erkenntnis gebrachte Rechnungsverfahren ist jeweils durch vielfache Übung zur Geläufigkeit zu bringen, wobei die das Schnellrechnen befördernden Wege nicht verschmäht werden dürfen.

Ein Weiterschreiten ist durchaus unzulässig, bevor das richtige Verständnis und die entsprechende Fertigkeit und Sicherheit einer Rechenoperation erreicht ist.

Bei der Auswahl der Aufgaben soll der Lehrer durch die wirklichen Anforderungen des bürgerlichen Lebens sich leiten lassen und verwickelte Einkleidungen und Rechnungen in großen Zahlen vermeiden.

Es ist darauf hinzuwirken, daß der Schüler, bevor er zur Auflösung der Aufgaben im Kopfe oder auf der Tafel schreitet, jeweils den Gang der Rechnung in allen Teilen anzugeben vermag, nachdem er die zum Verständnis der Aufgabe und die zur Auffindung der Lösung etwa nötigen Erläuterungen erhalten hat. Die Ausrechnung selbst hat vom Schüler durchaus selbständig zu erfolgen.

Ziele der einzelnen Schuljahre.

Erstes Schuljahr.

§ 45.

Zu- und Abzählen mit 1—5 einschließlich im Zahlenraume von 1—20 in reinen und angewandten Zahlen. Bezeichnung der Zahlen durch Striche und Ziffern.

Zweites Schuljahr.

§ 46.

Zu- und Abzählen mit 1—10 einschließlich im Zahlenraume von 1—100 in reinen und angewandten Zahlen. Darstellung der Zahlen durch Ziffern.

Drittes Schuljahr.

§ 47.

Das Vervielfachen und Teilen innerhalb der Grenzen vom kleinen Einmaleins, mündlich und schriftlich.

Zu- und Abzählen ein- und zweistelliger Zahlen im Zahlenraume von 1—1000, mündlich und schriftlich, von dreistelligen nur schriftlich. Sämtliches in reinen und angewandten Zahlen.

Viertes Schuljahr.

§ 48.

Mündlich: Vervielfachen und Teilen innerhalb der Grenzen vom großen Einmaleins, jedoch ohne Memorierung desselben. Sämtliches in reinen und angewandten Zahlen.

Auf der Tafel: die vier Spezies in unbenannten Zahlen im unbeschränkten Zahlenraume.

Fünftes Schuljahr.

§ 49.

Kenntnis der badischen Maße und Gewichte und der im Lande kursierenden Münzen. Verwandlung höherer Sorten in niedere und umgekehrt (Resolution und Reduktion), mündlich und schriftlich.

Die vier Spezies in ungleich benannten Zahlen mündlich und schriftlich in leichten Aufgaben, mit Ausschluß der Zeitrechnung.

Sechstes Schuljahr.

§ 50.

Vergleichung der badischen Maße, Münzen und Gewichte mit denen der angrenzenden Staaten. Schwierige Rechnungen in ungleich benannten Zahlen.

Das Erweitern, Abkürzen, die Gleichnamigmachung und die vier Spezies der Brüche, mündlich und schriftlich.

Ferner im Kopfe: Schlußrechnungen von der Einheit auf die Mehrheit und umgekehrt.

Das Wichtigste der Dezimalbrüche.

Siebentes Schuljahr.

§ 51.

Zweisatzrechnung mündlich und schriftlich, letztere zwei-, drei- und mehrgliedrig.

Achtes Schuljahr.

§ 52.

Zweisatzrechnung mündlich und schriftlich.

4. Realien.

A. Anschauungsunterricht (Sprechübungen und vorbereitender Unterricht).

§ 53.

Erstes Schuljahr.

Benennung von Gegenständen aus der Umgebung des Kindes; im Anschluß daran: Bilden von rein einfachen Sätzen in sprachlicher Ordnung. Beschreibung und inhaltlich geordnete Besprechung von Gegenständen der Anschauung in rein einfachen und erweitert einfachen Sätzen. Entwicklung des Verhältnisses des Kindes zu den Eltern, den Hausangehörigen, der Schule und der Kirche.

Zweites Schuljahr.

Besprechung über Tiere, Pflanzen und Mineralien der Umgebung, über ihren Nutzen und Schaden; desgleichen über die Kunstgegenstände des gewöhnlichen Gebrauchs und ihre Bereitung durch die verschiedenen Gewerbe. Belehrung über das Verhalten des Kindes gegen die Tier- und Pflanzenwelt, sowie gegen die Mitmenschen.

Drittes Schuljahr.

Fortsetzung der naturgeschichtlichen Besprechungen, Heimatkunde.

B. Eigentlicher Realunterricht.

a. Raumformenlehre und Zeichnen.

§ 54.

Die Anfänge des geometrischen und Freihandzeichnens werden im Anschluß an die Raumformenlehre vorgenommen.

Dieser Unterricht beginnt mit dem sechsten Schuljahre.

Bei den Mädchen ist die Raumformlehre auf die Kenntnis der gewöhnlichen geometrischen Figuren, des üblichen Maßsystems und des Messens von geraden Linien zu beschränken. Die Unterrichtszeit wird von denselben vorzugsweise dem Zeichnen zugewendet.

Ziele der einzelnen Schuljahre.

§ 55.

Sechstes Schuljahr.

Kenntnis der verschiedenen Linien, Winkel und der einfachsten Figuren. Messen der Linien und Winkel. Zeichnen von geometrischen Figuren nach dem Augenmaß und nach bestimmten Größenangaben.

Freies Zeichnen geometrischer Figuren, des Kreises und von verschiedenen Bogenlinien.

Siebentes Schuljahr.

Berechnung von Flächen und Zeichnen von Zusammenstellungen von Flächen.

Freies Zeichnen solcher Figuren, an denen gerade und krumme Linien vorkommen.

Achtes Schuljahr.

Kenntnis und Beschreibung der einfachen geometrischen Körper.

Berechnung des Körperinhalts. Zeichnen von Körpernetzen.

Freies Zeichnen krummliniger Figuren.

Für die Erteilung des Zeichenunterrichts an Volksschulen sind im Auftrag der Oberschulbehörde Vorlagen nebst einer für die Lehrer bestimmten Anweisung über die Benützung der Vorlagen bearbeitet worden. Die Vorlagen nebst Anweisung sind in zwei Abteilungen, die eine für Knaben-, die andere für Mädchenklassen bestimmt.

Exemplare der für die Knabenklassen bestimmten Vorlagensammlung sind an einzelnen Schulen, an denen ein geordneter Zeichenunterricht eingeführt ist, auf Anordnung der Oberschulbehörde unentgeltlich abgegeben worden. Weitere Exemplare könnten, soweit der Vorrat reicht, an Ortsschulbehörden größerer Gemeinden überlassen werden, die bereit sind, an ihren Schulen einen methodischen Zeichenunterricht in mindestens zweijährigen Kursen von je 2 Wochenstunden erteilen zu lassen. Bezügliche Gesuche wären an den vorgesetzten Kreisschulrat zu richten, welcher dieselben mit gutachtlichem Beibericht der Oberschulbehörde vorzulegen hätte.

Kaufweise können Exemplare der Vorlagen bei der Lithographischen Anstalt von L. Glockner in Karlsruhe bezogen werden. Bekanntm. des Oberschulrats vom 28. März 1894; Schulv.Bl., 1894, S. 121.

b. Erdkunde.

§ 56.

Der geographische Unterricht ist auf Grund der Anschauung der Natur und der Karte durch Vorweisung und Erläuterung der Zeichen der geographischen Objekte bei freiem Lehrvortrag zu erteilen.

Dabei ist das selbständige Kartenlesen der Schüler vorzugsweise anzustreben, der behandelte Stoff durch vielfache Wiederholung unter fortwährender Betrachtung der Karte geläufig zu machen, und die Auffassung von Größenverhältnissen weniger durch Memorieren von Zahlen als durch vergleichende Behandlung zu erreichen.

Dieser Lehrgang wird dadurch vervollständigt und belebt, daß teils von dem Lehrer geschichtliche Andeutungen und kurze Schilderungen über die Natur des Landes, das Leben und Treiben seiner Bewohner ange-

schlossen, teils die bezüglichen, im Lesebuch enthaltenen geographischen Charakterbilder durchgenommen werden.

Ziele der einzelnen Schuljahre.

§ 57.

Viertes Schuljahr.

Der Amtsbezirk. Das Allgemeine vom Großherzogtum Baden (Grenzen die Bewohner, die politische Einteilung). Die nördliche Hälfte des Landes (vom Main bis zur nördlichen Grenze des Schwarzwaldes).

Fünftes Schuljahr.

Das Großherzogtum Baden.

Sechstes Schuljahr.

Allgemeine Geographie: Die Gestalt der Erde. Drehung derselben um ihre Axe und Bewegung um die Sonne. Einteilung der Oberfläche derselben durch Linien. Die Hauptmeere, die Erdteile.

Übersichtliche Behandlung der deutschen Länder.

Siebentes Schuljahr.

Allgemeine Geographie (Ausdehnung des im sechsten Schuljahr behandelten Stoffes: die Erde im Verhältnis zu den übrigen Sternen, Sonnen- und Mondfinsternisse, die Stellung der Erdaxe und ihre Wirkungen).

Europa übersichtlich.

Achtes Schuljahr.

Übersichtliche Behandlung der übrigen Erdteile. Wiederholungskurs.

c. Geschichte.

§ 58.

Der Geschichtsunterricht ist mit dem geographischen Unterrichte zu verbinden und beschränkt sich auf die Mitteilung und Auffassung einzelner charakteristischer Geschichtsbilder (ansprechender, vorzugsweise biographisch behandelter Geschichten), welche schließlich chronologisch geordnet und der Art verbunden werden, daß sie eine einigermaßen zusammenhängende Darstellung des Ganges der Geschichte vermitteln.

Das Verfahren hat darin zu bestehen, daß der Lehrer die Geschichten in einfacher Weise vorerzählt und von den Schülern möglichst selbständig nacherzählen läßt, wobei auch einzelne Jahreszahlen gemerkt werden.

Zur festeren Einprägung des Stoffes werden dann die betreffenden Geschichtsbilder im Lesebuch gelesen und erklärt.

Ziele der einzelnen Schuljahre.

§ 89.

Sechstes Schuljahr.

Bilder aus der badischen und deutschen Geschichte bis gegen 1500.

Siebentes Schuljahr.

Bilder aus der badischen und deutschen Geschichte bis zur Gegenwart.

Achtes Schuljahr.

Ausgewählte Bilder aus der alten Geschichte. Kulturhistorische Bilder aus der neuen Geschichte (die wichtigsten Erfindungen und Entdeckungen) und das Wichtigste über die Verfassung und politische Einrichtung des Großherzogtums Baden.

d. Naturgeschichte.

§ 90.

Der naturgeschichtliche Unterricht, welcher durch den Anschauungsunterricht verbreitet wird, beginnt in dem vierten Schuljahre.

Aufgrund der vom Lehrer geleiteten Betrachtung von Naturkörpern soll die Beschreibung derselben möglichst selbständig vom Schüler geschehen, indem derselbe seine Beobachtungen in eigenen Worten ausspricht, welche vom Lehrer nötigenfalls sachlich und sprachlich berichtigt werden. Die übrige Belehrung soll vom Lehrer in freier Erzählung angeschlossen werden.

Ueberdies sollen zur Belebung des Gegenstandes und zur gemütlichen Anregung der Jugend aus dem Lesebuch sachlich ansprechende und sprachlich belehrende Beschreibungen und Schilderungen über das Leben und Treiben einheimischer und fremder Tiere (die in Bildern vorgezeigt werden), über die Kultur und Verwendung einheimischer und fremder Pflanzen, über die Gewinnung und Verwendung von Mineralien 2c., angeschlossen werden.

Bei der Auswahl der zu beschreibenden Naturkörper ist neben der Rücksicht auf die leichte Beschaffung und den repräsentativen Charakter derselben vorzüglich auf solche Bedacht zu nehmen, welche für die Landwirtschaft oder den Gewerbebetrieb wichtig sind.

[Unterricht im Obstbau.] Bekanntmachung des Oberschulrats vom 25. April 1882 und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. April 1882,

betreffend Förderung des Obstbaues, hier die Verleihung von Prämien (Schulb.Bl., 1882, S. 44.):

§ 1. Aus Mitteln der Grossh. Obstbauschule werden zur Förderung des Obstbaues Prämien (Geldprämien und Ehrendiplome) nach Massgabe der folgenden Bestimmungen erteilt.

§ 2. Bei Verleihung von Geldprämien und Ehrendiplomen können inbetracht kommen: — —

c. Lehrer in Landgemeinden, welche längere Zeit der Schuljugend Unterricht im Obstbau erteilt haben und sich entweder selbst im Besitze einer guten Baumschule befinden oder die Aufsicht über eine Gemeinde- oder Bezirksbaumschule erfolgreich ausüben. — —

§ 5. Die Geldprämien gelangen in Beträgen von 50 M., 40 M. und 25 Mk. zur Bewilligung. — —

Ziele der einzelnen Schuljahre.

§ 61.

Viertes Schuljahr.

Betrachtung einer Anzahl Tiere, Pflanzen und Mineralien.

Fünftes Schuljahr.

Fortsetzung der Beschreibung von Tieren und Pflanzen, auch ausländischer Art, mit beginnender Gruppierung nach den Aehnlichkeiten, ebenso von einigen einfachen und gemengten Mineralien.

Belehrung über den menschlichen Körper.

e. Naturlehre.

§ 62.

Einige der wichtigsten Naturgesetze werden durch Vorführung ganz einfacher und mit den unbedeutendsten Mitteln ausführbarer Versuche der Anschauung und Erkenntnis der Schüler nahe gelegt.

Das Angeschaute wird auf Grund anregender Fragen des Lehrers von den Schülern in eigenen Worten ausgesprochen und etwaige sachliche und sprachliche Verstöße genau vom Lehrer verbessert. Darauf sind die Schüler anzuhalten, das Wesentliche der beobachteten Erscheinungen herauszufinden, auf den Grund derselben unter Leitung des Lehrers zu schließen und auf diese Weise in möglichster Selbstthätigkeit das die einzelnen Erscheinungen bedingende Naturgesetz aufzufassen. Die Einprägung des Erkannten geschieht durch wiederholte Besprechung zwischen Lehrer und Schüler und durch Lesung der in dem Lesebuch enthaltenen physikalischen Einzelbilder.

Das Ziel dieses im achten Schuljahre eintretenden Unterrichts ist die Vorführung einiger bedeutenderer Erscheinungen der Schwere der festen,

tropfbarpflüssigen und gasförmigen Körper, ferner des Schalles, der Wärme, des Lichtes, des Magnetismus und der Elektrizität.

5. Gesangunterricht.

§ 63.

In den unteren Schuljahren sind vorzugsweise Übungen zur Bildung der Stimme und des musikalischen Gehörs vorzunehmen; in den oberen wird die technische Einsicht in die Elemente des Gesangs vermittelt.

Neben dem theoretischen Kurse geht, teils als Grundlage für das zu Lernende, teils zur Anwendung des Gelernten, ein Liederkurs einher.

Es sollen nur solche Gesänge eingeübt werden, deren Text dem Verständnis der Kinder nahe liegt. Neben geeigneten Volksliedern soll das religiöse Lied besondere Berücksichtigung finden. Namentlich sind die jedenorts üblichen kirchlichen Melodien sorgfältig einzuüben. Die Schüler müssen stets in das vollständige Verständnis des Textes eingeführt und zu einer deutlichen Aussprache und richtigen Betonung angehalten werden. Dabei ist genau auf eine richtige Haltung des Körpers zu achten.

Erstes Schuljahr.

Stimm- und Gehörübungen. Auffassen und Nachsingen vorgesungener Töne, allmälig im Umfang der ersten fünf Töne der Dur-Tonleiter. Begründung des Taktgefühls. Einfache Liedchen in einem dem Kindesalter entsprechenden Tonumfang.

Zweites Schuljahr.

Fortsetzung der Stimm- und Gehörübungen mit Ausdehnung auf acht Töne. Unterscheidung von hohen und tiefen, langen und kurzen, starken und schwachen Tönen. Einfache Liedchen im Umfang bis zu einer Oktave.

Drittes Schuljahr.

Bezeichnung der Tonhöhe durch Ziffern. Übungen im Unterscheiden gehörter Töne und im Treffen der mit Ziffern bezeichneten Töne. Übungen im Zwei- und Dreitakt. Anwendung des Gelernten in einstimmigen Liedern.

Viertes und fünftes Schuljahr.

Bezeichnung der Töne durch Noten. Übung der Tonleiter, auf- und absteigend und sprungweise. Erweiterung der Tonleiter nach oben und unten. Der $^4/_4$ und $^6/_8$ Takt. Bezeichnung der Taktarten und der rhythmischen Gliederung der Sätze. Übergang zum zweistimmigen Gesang. Kirchengesänge.

Sechstes bis achtes Schuljahr.

Fortsetzung der Treffübungen. Erhöhung und Erniedrigung der Töne. Die leichteren Tonarten. Zwei- und dreistimmiger Gesang. Kirchengesang.

---

1. Kirchengesang — s. Abschnitt VII, 1. Runderlaß des Oberschulrats vom 7. Dezember 1891, Nr. 24289, betreffend die Erteilung des Gesangunterrichts an den Volksschulen:

Bei den im Monat November 1891 stattgehabten Beratungen der Oberschulbehörde mit den Kreisschulräten wurde seitens der hiezu erschienenen Vertreter der kath. oberen Kirchenbehörde der Wunsch vorgetragen, es möge der mit Genehmigung der Oberschulbehörde eingeführten Übung, wonach jeweils die Hälfte der für den Gesang an Volksschulen vorgesehenen Unterrichtszeit zur Einübung kirchlicher Gesänge verwendet werde, künftighin auch bei Aufstellung der Stundenpläne in der Weise Ausdruck verliehen werden, dass — vom vierten Schuljahre an — bei einfachen Volksschulen wöchentlich eine halbe Stunde, bei erweiterten Volksschulen aber eine volle Stunde für die Erteilung des Unterrichts im Kirchengesang vorgesehen werde.

Da der Durchführung einer solchen Massregel keinerlei Bedenken — weder in rechtlicher, noch auch, wie vonseiten der Herren Kreisschulräte anerkannt wurde, in thatsächlicher Beziehung — entgegenstehen, nehmen wir keinen Anstand, anzuordnen, dass die in § 63 des Lehrplans für die Volksschulen vorgesehene Teilung des Lehrstoffs künftighin bei Aufstellung des Stundenplanes durch Aufnahme besonderer Zeitabschnitte für das weltliche und kirchliche Lied in der angegebenen Weise zum Ausdruck gebracht werde.

Diese Anordnung wäre, soweit thunlich, auch an Schulen, welche von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht werden, zur Darstellung zu bringen.

2. [Normalstimmgabeln.] Anstelle der früher gebräuchlichen Stimmgabeln sind seitens der Pianofortefabrik von Schiedmayer in Stuttgart aufgrund der Beschlüsse der internationalen Konferenz zu Wien (1885) Stimmgabeln hergestellt worden, welche als Normalstimmton dasjenige eingestrichene a angenommen haben, dessen Höhe durch 870 halbe oder einfache (435 ganze) Schwingungen in der Sekunde bestimmt ist (Pariser Kammerton). Diese Gabeln sind von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zu Charlottenburg einzeln abgestimmt und ist die Beglaubigung der Prüfung durch Blauanlassen und vorschriftsmäßige Stempelung erfolgt.

Nachdem diese Stimmgabeln (ermäßigter Preis für Schulen 6 Mk. 50 Pfg.) für die musikalischen Übungen an Gelehrtenschulen und Lehrerbildungsanstalten als maßgebend eingeführt worden, hat die Oberschulbehörde die Anschaffung derselben auch zum Gebrauch bei den Gesangsübungen an den Volksschulen empfohlen.

O.Sch.R., 28. August 1891 Nr. 16290; Schulv.Bl., 1891, S. 105.

---

6. Leibesübungen und weibliche Arbeiten.

§ 64.

Der Lehrplan für die Leibesübungen und für den Unterricht in weiblichen Arbeiten wird durch besondere Verordnung verkündet werden.

S. Abschnitt VII, 2 und 3.

Dritter Abschnitt.

Vollzugsbestimmungen.

§ 65.

Der im Vorstehenden gegebene Lehrplan hat zunächst die Bedürfnisse und Ziele der einfachen Volksschule mit einfacher Unterrichtszeit im Auge. Dem Oberschulrat ist überlassen, durch Ausarbeitung eingehender und die Methode thunlichst berücksichtigender Normallehrpläne einerseits den Vollzug der hier gegebenen Bestimmungen zu sichern, andererseits die Modifikationen zu bezeichnen, welche bei der Vereinigung mehrerer Jahrgänge in einer Klasse beziehungsweise Abteilung einzutreten haben.

Der Oberschulrat ist ferner ermächtigt, in einzelnen Fällen auf begründeten Antrag der untern und mittleren Schulaufsichtsbehörden Änderungen des Lehrplanes zu genehmigen, oder durch die Kreisschulräte genehmigen zu lassen.

§ 66.

Für diejenigen Klassen der einfachen Volksschule, welche erweiterte Unterrichtszeit (§ 11) genießen, sollen die oben den einzelnen Schuljahren gesteckten Unterrichtsziele in einer der vermehrten Unterrichtszeit entsprechenden Ausdehnung erweitert werden. Die Kreisschulräte haben darüber nach den Verhältnissen des einzelnen Falls auf den Antrag der Ortsschulräte die geeigneten Bestimmungen zu treffen.

§ 67.

[Ersetzt durch § 9 des Gesetzes über den Fortbildungsunterricht und die Verordnung, den Lehrplan in der Fortbildungsschule betreffend, vom 5. Februar 1875 — Abschnitt X].

§ 68.

Für die im Sinne des § 102 (jetzt § 92) des Gesetzes erweiterten Volksschulen ist mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jeder An-

stalt ein besonderer Lehrplan aufzustellen und von dem Oberschulrat zu genehmigen.

Karlsruhe, den 24. April 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Fetzer.

2.

Vollzugs-Instruktionen, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, vom 7. Juni 1869.

(Schulverordnungsblatt 1869, Nr. VIII, S. 114).

Zum Vollzug und zur Erläuterung der Verordnung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, wird zur Nachachtung für Lehrer und Schulaufsichtsbehörden Folgendes verfügt:

I. Einteilung der Schüler in Klassen und Abteilungen. Verteilung der Unterrichtszeit.

§ 1. Wo mehrere Lehrer an einer Volksschule angestellt sind, richtet sich die Festsetzung der Klassen und die Verteilung der den einzelnen Schuljahren angehörigen Kinder in die Klassen und Abteilungen nach den örtlichen Verhältnissen.

Bei zwei Lehrern werden in der Regel vier Klassen zu bilden sein, so daß die erste die im ersten Schuljahre befindlichen Kinder, die zweite die Schuljahre 2 und 3, die dritte die Schuljahre 4 und 5 und die vierte die Schuljahre 6, 7 und 8 umfaßt.

Bei drei Lehrern wird sich die Bildung von sechs Klassen empfehlen, von denen die drei untersten je ein Schuljahr, die vierte die Schuljahre 4 und 5, die fünfte das Schuljahr 6 und die sechste die Schuljahre 7 und 8 umfassen. Gestattet die Schülerzahl eine Vereinigung des zweiten und dritten Schuljahrganges, so können auch blos 5 Klassen gebildet werden; die oberste erhält alsdann erweiterte Unterrichtszeit.

Soll ausnahmsweise schon bei drei Lehrern eine teilweise Trennung der Schulkinder nach Geschlechtern eintreten, so würde die Schule, ähnlich wie bei zwei Lehrern, in vier Klassen zerfallen, wobei die dritte (Schuljahr 4 und 5) und die vierte (Schuljahr 6 bis 8) Parallelklassen für Mädchen beziehungsweise für Knaben erhalten.

Bei vier oder mehr Lehrern wird die Klasseneinteilung in analoger Weise vorgenommen.

§ 2. Auch die Festsetzung der Unterrichtszeit und die Verteilung derselben auf die einzelnen Tage und Tageszeiten richtet sich unter Beobachtung der Bestimmungen in § 9 bis 17 der Verordnung nach den örtlichen Verhältnissen.

§ 3. Die Ortsschulräte beraten über die Einteilung der Schulen in Klassen und Abteilungen, über die Überweisung der Klassen an die bei der Schule angestellten Lehrer, über die Unterrichtszeit für jede Klasse innerhalb des zulässigen Spielraums, über die Verteilung derselben auf die einzelnen Tage und Tageszeiten und Lehrgegenstände und legen ihre Anträge sowie die hiernach ausgearbeiteten Stundenpläne in doppelter Ausfertigung dem Kreisschulrat zur Genehmigung vor.

Jede Abänderung bedarf gleicher Genehmigung.

II. Lehrplan.

1. Für einfache Volksschulen mit einfacher Unterrichtszeit.

§ 4. Der in der Verordnung festgestellte Lehrplan setzt voraus, daß jeder Schuljahrgang in einer besondern Klasse oder Abteilung gesonderten Unterricht erhält. Müssen mehrere Jahrgänge gemeinsam unterrichtet werden, so hat der Lehrplan gewisse Modifikationen zu erleiden, welche im wesentlichen darin bestehen, daß in derselben kombinierten Klasse oder Abteilung die Jahresaufgabe je nach der Zahl der in derselben vereinigten Schuljahrgänge in einem zwei- oder dreijährigen Turnus wechselt, so daß nach Umfluß der Unterrichtsperiode alle vereinigten Jahrgänge den ganzen Unterrichtsstoff in sich aufgenommen haben.

In welcher Weise dies im einzelnen zu geschehen hat, ist aus den beiliegenden Normal-Lehrplänen für einfache Volksschulen mit einfacher Unterrichtszeit (Beilage I., II., III. und IV.) zu entnehmen.

Findet an Schulen mit mehr als drei Lehrern eine Vereinigung mehrerer Schuljahrgänge statt, so ist ein analoger Lehrplan einzuhalten.

§ 5. Die den einzelnen Schuljahren oder Klassen durch den Lehrplan gestellten Aufgaben und Unterrichtsziele können nur dann erreicht werden, wenn der Lehrer sich über einen bestimmten, stufenmäßigen Lehrgang in den einzelnen Fächern klar geworden ist und denselben gewissenhaft einhält. Dazu sollen die folgenden Beilagen ein Wegweiser sein.

Dieselben enthalten:

1. den Normal-Lehrplan für einfache Volksschulen mit einfacher Unterrichtszeit (Beilage I.);

2. die Modifikationen des Normal-Lehrplans für Schulen mit einem Lehrer und einer nach § 3 der Verordnung eingerichteten Klasseneinteilung (Beilage II.);
3. ebenso für Schulen mit einem Lehrer und einer nach § 4 der Verordnung eingerichteten Klasseneinteilung (Beilage III.);
4. für Schulen mit zwei Lehrern (Beilage IV.);
5. für Schulen mit drei Lehrern (Beilage V.).

Diese Normal-Lehrpläne sind bindend hinsichtlich des darin den einzelnen Klassen und Jahren zugewiesenen Unterrichtsstoffes und Unterrichtszieles, sowie hinsichtlich der anzuwendenden Terminologie. Was dagegen die in denselben enthaltenen Andeutungen über die Methode betrifft, so haben solche keineswegs den Zweck, in sämtlichen Volksschulen des Landes einen gleichförmigen Lehrgang einzuführen. Es soll vielmehr jedem Lehrer die Wahl seiner Methode überlassen sein, sofern dieselbe nur in stufenmäßigem und lückenlosem Gange zu dem vorgeschriebenen Ziele zu führen geeignet ist. Ein unklares Experimentieren auf diesem Gebiet ist jedoch durchaus unzulässig. Solchen Lehrern, welche sich über einen anderen verständigen Lehrgang nicht klar geworden sind, wird die möglichste Einhaltung des Lehrplans auch in Rücksicht auf die Methode zur Pflicht gemacht.

In diesem Sinne werden die Kreisschulräte darüber wachen, daß die gegebenen Vorschriften über den Lehrplan überall zur Anwendung kommen.

Die Beilagen I.—V. s. im Schulverordn.-Bl. 1869, Nr VIII, S. 118—175. Von Beilage I sind die § 76—83, von Beilage II. die §§ 8, 15 und 22 geändert durch Verordnung des Oberschulrats vom 20. März 1875, betr. den Normallehrplan des Rechenunterrichts an einfachen Volksschulen (Schulverordn.-Bl. 1875, Nr. VIII, S. 73 ff.).

§ 6. Es wird die Aufgabe der Lehrkonferenzen sein, die Normal-Lehrpläne aufgrund der gemachten Erfahrungen zu besprechen und in ihren Einzelheiten weiter auszuarbeiten, und auf diese Weise ein wertvolles Material zu einer spätern Durchsicht derselben zu liefern.

An Schulen mit mehreren Lehrern wird den letztern zur Pflicht gemacht, in gemeinsamer Beratung sich über einen einheitlichen Lehrgang und andere für die Einheit des Gesamtunterrichts erhebliche Punkte zu vereinbaren. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Entscheidung des Kreisschulrats einzuholen.

2. Für einfache Volks-Schulen mit erweiterter Unterrichtszeit.

§ 7. In den Lehrplan für eine einfache Volksschule oder Volksschulklasse mit erweiterter Unterrichtszeit (§ 66 der Verordnung) sollen in

der Regel keine andern als die in § 25 (jetzt § 20) des Gesetzes bezeichneten Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden. Derselbe muß mindestens für alle Fächer die für die einfache Volksschule mit einfacher Unterrichtszeit vorgeschriebenen Ziele aufstellen und soll im Übrigen hauptsächlich in den Realien eine entsprechende Erweiterung des Unterrichtsstoffes enthalten.

§ 8 [Absatz 1: „Für die Fortbildungsschulen" jetzt unanwendbar.]

4. Für die erweiterten Volksschulen.

Die Lehrpläne der im Sinne des § 102 (jetzt § 92) des Gesetzes erweiterten Volksschulen (§ 68 der Verordnung) sind bei der Errichtung derselben aufzustellen und zur Genehmigung vorzulegen.

Hinsichtlich der bereits bestehenden erweiterten Volksschulen oder Volksschulklassen werden die Kreisschulräte die in der Anwendung befindlichen Lehrpläne, soweit sie nicht bereits die diesseitige Genehmigung erhalten, erheben und zur Kenntnisnahme anher vorlegen.

Karlsruhe, den 7. Juni 1869.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Rendt.

Krapf.

Beispiele spezieller Stundenpläne

(mit ausschließlicher Berücksichtigung des unmittelbaren Unterrichts).

I. Stundenplan

für Schulen mit einem Lehrer nach § 3 der Ministerialverordnung vom 24. April 1869.

Schema I. In dem folgenden Plane bedeutet die deutsche Schrift die Unterklasse, die lateinische die Oberklasse.

		Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Vorm.	I. St.	Religion 4. 5. 6. 7. 8.	Lesen 4. 5. Lesen 6. 7. 8.	Religion 4. 5. 6. 7. 8.	Lesen 6. 7. 8. Lesen 4. 5.	Religion 4. 5. 6. 7. 8.	Lesen 6. 7. 8. Lesen 4. 5.
"	II. Stunde.	Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 6. 7. 8. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 4. 5.	Rechnen 4. 5. Rechnen 6. 7. 8.	Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 6. 7. 8. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 4. 5.	Rechnen 6. 7. 8. Rechnen 4. 5.	Geographie u. Geschichte 6. 7. 8. Geographie 4. 5.	Rechnen 6. 7. 8. Rechnen 4. 5.
"	III. Stunde.	Geometrie u. Zeichnen 6. 7. 8. Naturgeschichte 4. 5.	Schönschreiben 4. 5. 6. 7. 8. Gesang 4. 5. 6. 7. 8.	Lesen 2. 3. Schreiblesen 1.	Geographie u. Geschichte 6. 7. 8. Naturgeschichte 4. 5.	Schönschreiben 4. 5. 6. 7. 8. bez. Naturlehre 6. 7. 8. Gesang 4 5. 6. 7. 8.	Schreiblesen 1. Lesen 2. 3.
"	IV. St.	—	—	Rechnen 1. Rechnen 2. Rechnen 3.	—	—	Rechnen 3. Rechnen 2. Rechnen 1.
Nachm.	I. St.	Schreiblesen 1. Lesen 2. 3.	Religion 1. 2. 3.	—	Religion 1. 2. 3.	Religion 1. 2. 3.	—
"	II. Stunde.	Rechnen 3. Rechnen 1. Rechnen 2.	Orthographie u. Sprachlehre 2. 3 bez. 3. Schreiblesen 1.	—	Schreiblesen 1. Lesen 2. 3.	Orthographie u. Sprachlehre 2. 3. bez. 3. Schreiblesen 1.	—
"	III. Stunde.	Anschauungsunterricht 1. Anschauungsunterricht 2. 3.	Schönschreiben 1. 2 3. Gesang 1. 2. 3.	—	Schönschreiben 1. 2. 3. Gesang 1. 2. 3.	Anschauungsunterricht 2. 3. Anschauungsunterricht 1.	—

II. Stundenplan

für Schulen mit einem Lehrer nach § 4 der Verordnung.

(Die deutsche Schrift bezeichnet die I. Klasse, die lateinische die II. Klasse.)

Schema II.

		Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Vorm.	I. St.	Religion 5. 6. 7. S.	Lesen 5 6. Lesen 7. S.	Religion 5. 6. 7. S.	Lesen 7. S. Lesen 5. 6.	Religion 5. 6. 7. S.	Lesen 7. S. Lesen 5. 6.
"	II. Stunde.	Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 7. S. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 5. 6.	Rechnen 5. 6. Rechnen 7. S.	Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 7. S. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 5. 6.	Rechnen 7. S. Rechnen 5. 6.	Geographie u. Geschichte 7 S. Geographie 5. 6.	Rechnen 7. S. Rechnen 5. 6.
"	III. Stunde.	Geometrie u. Zeichnen 7. S. Naturgeschichte 5. 6.	Schönschreiben 5. 6. 7. S. Gesang 5. 6. 7. S.	Lesen 2. 3. 4. Schreiblesen 1.	Geographie u. Geschichte 7. S. Naturgeschichte 5. 6.	Schönschreiben 5. 6. 7. S. (bez. Naturlehre 7. S.) Gesang 5. 6. 7. S.	Schreiblesen 1. Lesen 2. 3. 4.
"	IV. St.	—	—	Rechnen 1. Rechnen 4. Rechnen 3.	—	—	Rechnen 4. Rechnen 2. Rechnen 1.
Nachm.	I. St.	Religion 1, 2. 3. 4.	Gesg. 1. 2. 3. 4. Schreiblesen 1. Lesen 2. 3. 4.	—	Religion 1. 2. 3. 4.	Religion 1. 2. 3. 4.	—
"	II. Stunde.	Schreiblesen 1. Anschauungsunterricht 1. Gesang 1. 2. 3. 4.	Rechnen 3. Rechnen 2. Rechnen 1.	—	Anschauungsunterricht 1. Lesen 2. 3. 4.	Schreiblesen 1. Lesen 2. 3 4. Gesang 1. 2. 3. 4.	—
"	III. Stunde.	Rechnen 4. Rechnen 3. Rechnen 2.	Orthographie u. Sprachlehre 2. 3. 4. Anschauungsunterricht 2. 3. 4.	—	Schönschreiben 2. 3. 4. Anschauungsunterricht 2. 3. 4.	Orthographie u. Sprachlehre 2 3. 4. Schönschreiben 2. 3. 4.	—

III. Stundenplan für Schulen mit zwei Lehrern.

A. Plan der I. Klasse (deutsche Schrift) und der II. Klasse (lateinische Schrift).

Schema III.

		Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Vorm.	I. Stunde.	Religion 2. 3.	Lesen 2. 3. Orthographie u. Sprachlehre 2. 3.	Religion 2. 3.	Lesen 2. 3. Orthographie u. Sprachlehre 2. 3.	Religion 2. 3.	Lesen 2. 3. Orthographie u. Sprachlehre 2. 3.
"	II. Stunde.	Lesen 2. 3. Anschauungsunterricht 2. 3.	Rechnen 2. Rechnen 3.	Lesen 2. 3. Anschauungsunterricht 2. 3.	Rechnen 3. Rechnen 2.	Rechnen 2. Rechnen 3.	Rechnen 3. Rechnen 2.
"	III. Stunde.	Schönschreiben 2. 3. Gesang 2. 3.	Anschauungsunterricht 2. 3. Lesen 2. 3.	Schreiblesen 1. Anschauungsunterricht 1.	Schönschreiben 2. 3. Gesang 2. 3.	Anschauungsunterricht 2. 3. Orthographie u. Sprachlehre 2. 3.	Schreiblesen 1. Anschauungsunterricht 1.
"	IV. St.	—	—	Rechnen 1. Schreiblesen 1.	—	—	Rechnen 1. Schreiblesen 1.
Nachm.	I. St.	Schreiblesen 1. Rechnen 1.	Religion 1.	—	Religion 1.	Religion 1.	—
"	II. Stunde.	Anschauungsunterricht 1. Gesang 1.	Schreiblesen 1. Rechnen 1.	—	Rechnen 1. Schreiblesen 1.	Schreiblesen 1. Rechnen 1.	—
"	III. Stunde.	Schreiblesen 1. Schreiblesen 1.	Anschauungsunterricht 1. Schreiblesen 1.	—	Schreiblesen 1. Gesang 1.	Anschauungsunterricht 1. Schreiblesen 1.	—

B. Plan für die zwei oberen Klassen (die deutsche Schrift bedeutet Klasse III, die lateinische Klasse IV.)

Schema IV.

		Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Vormittags.	I. Stunde.	Religion 6. 7. 8.	Lesen 6. 7. 8. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 6. 7. 8.	Religion 6. 7. 8.	Lesen 6. 7. 8. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 6. 7. 8.	Religion 6. 7. 8.	Lesen 6. 7. 8. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 6. 7. 8.
"	II. Stunde.	Lesen 6. 7. 8. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 6 7. 8.	Rechnen 6. 7. 8. (mündlich u. schriftlich.)	Lesen 6. 7. 8. Schönschreiben 6. 7. 8.	Rechnen 6. 7. 8. (mündlich u. schriftlich.)	Lesen 6. 7. 8. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 6. 7. 8.	Rechnen 6. 7. 8. (mündlich u. schriftlich.)
"	III. Stunde.	Geometrie u. Zeichnen 6. 7. 8.	Geographie u. Geschichte 6. 7. 8. Gesang 6. 7. 8.	Lesen 4. 5. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 4. 5.	Geographie u. Geschichte 6. 7. 8. Schönschreiben 6. 7. 8.	Geographie u. Geschichte 6. 7. 8. Gesang 6. 7. 8.	Lesen 4. 5. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 4. 5.
"	IV. St.	—	—	Rechnen 4. 5 (mündlich und schriftlich.)	—	—	Rechnen 4. 5. (mündlich und schriftlich.)
Nachmittags.	I. Stunde.	Lesen 4. 5. Sprachlehre, Orthographie und Aufsatz 4. 5.	Religion 4. 5.	—	Religion 4. 5.	Religion 4. 5.	—
"	II. Stunde.	Naturgeschichte 4. 5. Geographie 4. 5.	Rechnen 4. 5. (mündlich und schriftlich.)	—	Geographie 4. 5. Naturgeschichte 4. 5.	Lesen 4. 5. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 4. 5.	—
"	III. Stunde.	Schönschreiben 4. 5. Gesang 4. 5	Naturgeschichte 4. 5. Geographie 4. 5.	—	Lesen 4. 5. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 4. 5.	Schönschreiben 4. 5. Gesang 4. 5.	—

VII.

Einzelne Unterrichtsgegenstände.

1.

Religionsunterricht.

A. Allgemeines.

Vgl. die „geschichtliche Einleitung" — S. 30 u. 37. Gesetz über den Elementarunterricht, § 22 — S. 111.

Beaufsichtigung des Religionsunterrichts: Verordnung vom 26. Februar 1894, betreffend die Aufsichtsbehörden der Volksschule, §§ 27, 28, 29 — S. 347 ff.

I. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, durch welche das Verhältnis einerseits des Staates, andererseits der Kirchen in Beziehung auf das öffentliche Unterrichtswesen seine grundgesetzliche Regelung empfangen hat (§ 6, Absatz 1, und § 12, Absatz 1 — S. 30) tritt für die Erteilung des Religionsunterrichts neben die dem Staate vorbehaltene Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens die Mitwirkung eines auf seinem eigenen Gebiete wesentlich unabhängigen, den staatlich bestellten Schulbehörden nicht untergebenen Faktors, ein Verhältnis, welches bei der Neuordnung des elementaren Unterrichtswesens (Gesetz vom 8. März 1868) die gesetzliche Feststellung verschiedener Punkte, die bis dahin nur im Verordnungswege geregelt waren, als geboten erscheinen ließ. Dahin gehörten namentlich folgende:

a. Die auf den Religionsunterricht zu verwendende Zeit. Dieselbe wurde in Übereinstimmung mit den früheren Vorschriften (Verordnung vom 30. Mai 1834 § 49) und mit den dringenden Wünschen der beiden christlichen Kirchen bemessen. (E.U.G. von 1892, §§ 22, Abs. 1).

b. Die Festsetzung des Maßes, bis zu welchem der Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts herangezogen werden kann. (E.U.G. § 22 Abs. 2). Früher bestand darüber keine allgemeine Festsetzung; der Religionsunterricht konnte möglicherweise ganz oder nahezu ganz dem Lehrer überwiesen werden. Die Grenzbestimmung den Kirchen gegenüber ist durch das Gesetz in der Weise getroffen worden, daß zugleich die vom Lehrer auf den Religionsunterricht zu verwendende Stundenzahl etwas beschränkt ward, um demselben für die übrigen gesteigerten Aufgaben der Schule die erforderliche Zeit zu lassen.

Wird die für den Religionsunterricht zur Verfügung gestellte Stundenzahl aus dem Wochendeputate eines Lehrers nicht, oder nicht voll in Anspruch genommen, z. B. weil der Geistliche alle oder eine entsprechend größere Zahl von Religionsstunden erteilt, so dürfen die für Religionsunterricht frei bleibenden Stunden nicht in das Deputat des Lehrers eingerechnet, d. h. diesem kann dafür anderer Unterricht zugewiesen werden.

O.S.R., 16. Mai 1890 Nr. 8439.

c. Die Bestimmung der Voraussetzungen, unter welchen die Verfügungen der Kirchen inbetreff des Religionsunterrichts für die Lehrer verpflichtend werden. (E.U.G. § 22, Absätze 4 und 5.) Die Kirchen haben über die Lehrer keine amtliche Dienstgewalt; sie müssen daher ihre Verfügungen der zuständigen Schulbehörde (Verordnung vom 26. Februar 1894, §§ 27 und 28 — S. 347) mitteilen behufs der Verkündung an die Lehrer zur Nachachtung. Aus dem gleichen Grunde ist die Verwendung eines Lehrers zur Unterstützung des Geistlichen in der Erteilung des Religionsunterrichts nicht abhängig von einem dem einzelnen Lehrer in Beziehung auf eine bestimmte Schule zu erteilenden Auftrag (Missionsurkunde), sondern nur von einer allgemeinen, die Befähigung des Lehrers zur Erteilung von Religionsunterricht aussprechenden Erklärung der Kirchenbehörde (E.U.G. § 26, Absätze 2 und 3).

II. Verpflichtung der Schüler zur Teilnahme ist nur bezüglich desjenigen Religionsunterrichts gesetzlich begründet, welcher in der Volksschule nach Maßgabe des für diese genehmigten Stundenplanes erteilt wird. Versäumnisse der sog. Christenlehre können daher nach § 4 des E.U.G. ebensowenig behandelt werden, als etwa Versäumnisse des Religionsunterrichts, welcher aus besonderen Anlässen neben dem Unterricht in der Volksschule erteilt wird (z. B. Konfirmandenunterricht. Vgl. übrigens Zusatz 3 zu § 23 des E.U.G. S. 114).

Eine wesentliche Voraussetzung der Verpflichtung eines Schülers zur Teilnahme an einem Religionsunterricht ist ferner dessen Zugehörigkeit zu derjenigen Kirche (bezw. kirchlichen Gemeinschaft), für deren Angehörige jener Unterricht bestimmt ist. Diese Zugehörigkeit wird derjenigen Kirche (kirchlichen Gemeinschaft) gegenüber zu unterstellen sein, in deren Religion das Schulkind nach der von den berechtigten Personen hierwegen getroffenen Bestimmung erzogen werden soll. Ist bei der betreffenden Schule für einen Religionsunterricht desjenigen Bekenntnisses, dem das Kind hiernach angehören soll, keinerlei Veranstaltung getroffen, so kann für dasselbe eine schulmäßige Verpflichtung zum Besuche eines Religionsunterrichts nicht in Wirksamkeit treten, d. h. die Schulleitung wäre weder verpflichtet noch berechtigt, das Kind zum Besuche des Religionsunterrichts eines andern Bekenntnisses anzuhalten oder eine Kontrole darüber zu führen, ob etwa das betreffende Schulkind an einer anderweit veranstalteten, mit der Schule nicht zusammenhängenden religiösen Unterweisung teilnimmt. Indessen hat die Oberschulbehörde für angezeigt erachtet, daß in derartigen Fällen der Lehrer, dessen Unterricht das Kind besucht, dem zuständigen Geistlichen des Bekenntnisses, welchem das Kind angehört, eine entsprechende Mitteilung zugehen lasse. O.Sch.R., 17. Oktober 1888 Nr. 14937. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen, § 26 (S. 417) und Bekanntmachung des Oberschulrats vom 31. Juli 1897 (Schulv.Bl., 1897, S. 59).

Den hinsichtlich der Religionserziehung im Großherzogtum Baden geltenden Rechtsgrundsätzen würde es sonach nicht entsprechen, sog. Dissidentenkinder in Ermangelung eines für sie bestimmten eigenen Religionsunterrichtes dem Religionsunterricht desjenigen Bekenntnisses zuzuweisen, dem in der Schule, welche sie besuchen, die Mehrheit der Schulkinder angehört.

III. Die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder ist durch Gesetz vom 9. Oktober 1860 (Reg.-Bl. 1860 S. 380) geordnet, wie folgt:

§ 1. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, bestimmt bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen, sie seien vom Vater anerkannt oder nicht, die Mutter. Ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen der Religion der Mutter.

§ 2. Sind die Eltern unbekannt, so entscheidet über die religiöse Erziehung des Kindes der Vormund mit Zustimmung der Staatsbehörde nach eingeholtem Gutachten des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters.

§ 3. Eine Aenderung in der religiösen Erziehung der Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Aenderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vornehmen.

§ 4. Bei Waisen darf eine Veränderung der Religion nur aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höheren Staatsbehörde und nach eingeholtem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters, eintreten.

§ 5. Jedem, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, steht die Wahl der Religion frei.

§ 6. Die vor Verkündigung dieses Gesetzes durch Vertrag bestimmte religiöse Erziehung der Kinder kann mit Zustimmung beider Elternteile geändert werden. Ein Einschreiten der Staatsbehörde findet nur auf Anrufen eines Elternteils statt. Nach dem Tode eines Elternteils treten die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Vorschriften über die Form, in welcher die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes kund zu geben sei, enthält das Gesetz vom 9. Oktober 1860 nicht; jede Erklärung der erziehungsberechtigten Person, auch ein blos thatsächliches Verhalten, welche bezw. welches die Absicht, das Kind als diesem oder jenem Bekenntnis zugehörig zu behandeln oder behandeln zu lassen, unzweideutig zu erkennen gibt, wird deshalb als eine in wirksamer Weise getroffene Bestimmung zu betrachten sein. Ein in eine Volksschule neu eintretendes Kind wird dem Religionsunterricht desjenigen Bekenntnisses zuzuweisen sein, welches in dem der „Schülerliste" zugrunde liegenden Auszug aus dem Geburtsbuche (Schulordnung vom 27. Februar 1894, § 1, und Muster I hiezu — S. 359 und S. 391) als „Religion" des Kindes angegeben ist, da im Zweifel (d. i. bis zum Beweise des Gegenteils) anzunehmen sein wird, daß im Geburtsbuche die Religionsangehörigkeit aufgrund einer nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 erfolgten Feststellung beurkundet sei. Ein Gegenbeweis gegen diese Vermutung müßte darthun, entweder daß die Angabe im Geburtsbuche von Anfang an unrichtig war, oder aber daß in der Zeit zwischen dem Eintrag der Geburt und der Aufnahme in die Schule die ursprüngliche Bestimmung über die Religionserziehung des Kindes in gesetzlich wirksamer Weise geändert worden ist.

Anders, als bei der erstmaligen Entscheidung über die religiöse Erziehung eines Kindes, verhält es sich seit Erlassung des Gesetzes vom 26. Juli 1888, betreffend

die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse (Ges.- u. V.Bl., 1888, S. 145), mit einer etwaigen späteren Änderung der ursprünglich getroffenen Bestimmung. Eine derartige Änderung würde als Austritt aus der Kirche, welcher das Kind (der Schüler) bis dahin angehörte, sich darstellen, gleichviel ob nur das Aufgeben des seitherigen Bekenntnisses oder der Übertritt zu einer anderen Kirche (Religionsgemeinschaft) beabsichtigt ist. Die Änderung unterliegt daher den Vorschriften des Artikels 18 des erwähnten Gesetzes, lautend:

> Die Erklärung des Austritts aus einer Kirche muss, um bürgerliche Wirkung zu haben, von dem Austretenden vor der Bezirksverwaltungsbehörde seines Wohnortes abgegeben werden, und zwar, wenn derselbe das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, in Person.
>
> Für Personen unter 16 Jahren kann die Erklärung des Austritts von denjenigen abgegeben werden, welche deren religiöse Erziehung zu ändern berechtigt sind.
>
> Abschrift des über die Austrittserklärung aufzunehmenden Protokolls ist der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde zuzustellen. Dem Austretenden ist auf Verlangen Bescheinigung über die erfolgte Erklärung des Austritts zu erteilen.

Nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (Art. 20) sind vorstehende Vorschriften auch anwendbar für das Verhältnis der Altkatholiken zu dem anderen Teil der Katholiken, ferner — Artikel 32 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, betreffend die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (Ges. u. V.Bl. 1892 S. 279) und landesh. Verordnung vom 20. August 1895 (Ges. u. V.Bl. 1895 S. 359) — auf die Religionsgemeinschaft der Israeliten.

Hiernach wird jede Schulleitung es ablehnen müssen, einen Schüler (Schülerin) von der ferneren Teilnahme an dem bis dahin vom Schüler besuchten Religionsunterricht zu entbinden, solange nicht Bescheinigung über den bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erklärten Austritt des Schülers aus der Kirche vorgelegt wird; (O.Sch.R., 3. Juni 1892 Nr. 10278). Dagegen wird die Schulleitung nicht zu prüfen haben, ob die Austrittserklärung von einer hiezu berechtigten Person abgegeben wurde, da hierüber die zur Beurkundung der Erklärung berufene Verwaltungsbehörde sich zu verlässigen hat.

Hinsichtlich der etwaigen Einweisung in den Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses gelten alsdann wieder dieselben Regeln, wie für die erstmalige Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes.

IV. Auch der durch einen Volksschullehrer erteilte Religionsunterricht (E.U.G. § 22, Abs. 2) ist so anzusehen, als sei derselbe namens der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Der „geistlichen Behörde" ist deshalb „vorbehalten", den in der Befähigungserklärung enthaltenen allgemeinen Auftrag dem einzelnen Lehrer gegenüber jederzeit zurückzuziehen, indem sie „die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer" abstellt (E.U.G. § 22 letzter Absatz, verbunden mit § 26 Abs. 3). Ob für eine solche Maßregel ausreichende Gründe vorliegen, hätte lediglich die „geistliche Behörde" zu beurteilen, und die staatliche Unterrichtsverwaltung könnte daher nicht hindern, daß selbst wegen eines nach den Staatsgesetzen durchaus einwandfreien Verhaltens eines Lehrers demselben der Religionsunterricht entzogen wird, z. B. einem in gemischter Ehe lebenden Lehrer, der seine Kinder nicht in der Religion erzieht, der er selbst angehört.

Andererseits stände es lediglich in der freien Entschließung der staatlichen Unterrichtsverwaltung, ob und welche Wirkung der kirchlicherseits verfügten Maßregel in Ansehung der Gestaltung des übrigen Schulunterrichts eingeräumt werden soll. Insbesondere könnte ein Anspruch, daß für anderweitige Erteilung der ausfallenden Religionsstunden nach Anleitung der Bestimmungen in § 23 des E U.G. Vorsorge getroffen werde, weder der staatlichen Unterrichtsverwaltung, noch (in finanzieller Beziehung) der Gemeinde oder der Staatskasse gegenüber erhoben werden. Die Staatsbehörde wird vielmehr für berechtigt zu erachten sein, zu verhindern, daß der dem Schullehrer abgenommene Religionsunterricht in anderer Weise erteilt werde, als durch einen Geistlichen der betreffenden Kirche, welcher vermöge eines nach Maßgabe der Staatsgesetze ihm übertragenen geistlichen Amtes in dem Bezirke, in dem die Schule gelegen ist, kirchliche Funktionen auszuüben berechtigt ist.

Wenn die Staatsbehörde für geboten erachtet, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer ihrerseits „abzustellen", so wird es regelmäßig von den thatsächlichen Umständen im einzelnen Falle abhängen, ob Grund vorliege, für einen Ersatz der einem Schullehrer abgenommenen Religionsstunden — etwa durch Austausch des Religionsunterrichts mit anderem Unterricht und Eintreten eines anderen Lehrers des betreffenden Bekenntnisses in die freigewordenen Religionsstunden — die Mitwirkung der staatlichen Schulverwaltung eintreten zu lassen.

Zur örtlichen Beaufsichtigung des durch einen (Volksschul-) Lehrer erteilten Religionsunterrichts ist der Ortsgeistliche (Pfarrer) des betreffenden Bekenntnisses zuständig; derselbe ist insbesondere berechtigt, durch Besuch der Unterrichtsstunden und durch Abhaltung von Prüfungen über die Einhaltung des Stunden- und Lehrplanes sich zu verlässigen (O.Sch.R., 7. April 1894 Nr. 5090). Hinsichtlich der Veranstaltung solcher Prüfungen sind für den Fall, daß nicht zwischen den Beteiligten dem (Geistlichen und dem Lehrer) Verständigung im Einzelfalle zustande käme, bei der Oberschulbehörde folgende Grundsätze festgestellt worden:

1. Der Ortspfarrer kann jederzeit eine Prüfung der Schüler im Religionsunterricht anordnen und das Erscheinen des Lehrers wie der Schüler hiezu verlangen, insofern
   a. hiedurch die übrige Unterrichtszeit eine Störung nicht erleidet und
   b. die Prüfung auch nicht außerhalb der geordneten Unterrichtszeit angesetzt ist, sonach nur für die Zeit, in der er selbst oder der Lehrer Religionsunterricht erteilen.

2. Andernfalls — d. h. außerhalb der unter Ziffer 1, a und b, bezeichneten Fälle — hat der Pfarrer sein Prüfungsvorhaben der Ortsschulbehörde mit dem Ersuchen um entsprechende weitere Anordnung mitzuteilen. Verfügt die Ortsschulbehörde dem Antrag des Ortsgeistlichen entsprechend, so haben die Lehrer dieser Anordnung Folge zu leisten; weist sie den Antrag zurück, so steht dem Ortsgeistlichen das Recht zu, die Entscheidung des Kreisschulrats herbeizuführen.

3. Lehrer und Schüler eines Filialortes können gegen ihren Willen zum Besuch einer Prüfung im Hauptorte nicht angehalten werden.

O.Sch.R., 20. Januar 1897 Nr. 1506.

Wenn Schüler den vom Lehrer erteilten Religionsunterricht derart versäumen, daß nach der Veranlassung der Versäumnisse oder der Häufigkeit ihrer Wiederkehr oder etwaigen anderen begleitenden Umständen darauf zu schließen ist, daß der Schüler von sich aus oder auf Veranlassung seiner Eltern der religiösen Unter-

weisung grundsätzlich oder wenigstens leichtfertiger Weise sich zu entziehen sucht, sollen die Lehrer dem Ortsgeistlichen in geeigneter Weise Mitteilung machen. Die Verpflichtung des Lehrers zum Eintrag der betreffenden Versäumnisse in die Schülerliste wird dadurch nicht berührt. O.Sch.R., 14. Dezember 1897 Nr. 16060.

V. [Stellung der Geistlichen als Religionslehrer.] Vermöge der Bestimmungen in § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate (S. 29 u. 30) und in § 22 Abs. 2 des E.U.G. erscheint die Erteilung von Religionsunterricht an einer Volksschule (bezw. überhaupt an einer öffentlichen Lehranstalt) als öffentliche Ausübung einer kirchlichen Funktion. Die Befugnis hiezu, sowohl im allgemeinen als für den Ort der Ausübung, richtet sich daher nach den staatsgesetzlichen Vorschriften über die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen.

Gesetz vom 19. Februar 1874, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, Artikel 1 (Ges. und V.Bl. 1874 S. 93);

Gesetz vom 5. März 1880, betreffend die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes, Artikel 1 (Ges. u. V.Bl. 1880 S. 48);

Landesherrliche Verordnung vom 11. April 1880, betreffend den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen (Ges. und V.Bl. 1880 S. 116).

Indessen unterliegt auch der Religionsunterricht dem durch das Gesetz vom 2 April 1872 dem Gesetze über den Elementarunterricht (früher § 109, jetzt 116) eingefügten Verbote für Mitglieder eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation, irgendwelche Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogtum auszuüben (Zusatz 1 zu § 116 d. G. — S. 279).

Die Geistlichen sind auch in der Eigenschaft als Religionslehrer an öffentlichen Lehranstalten nicht Beamte — weder im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches (§ 359), noch im Sinne des Beamtengesetzes vom 24 Juli 1888 (§ 1) — und einer eigentlichen Disciplinargewalt der staatlichen Schulaufsichtsbehörden nicht unterworfen (sofern nicht etwa ein Geistlicher durch Übernahme einer von staatlicher Verleihung abhängigen Verwendung im Schuldienste — z. B. als Lehrer an einer Mittelschule oder als Volksschulrektor, E.U.G. § 94 und § 106 — sich in einem Dienstverhältnis zum Staate befindet). Aus der in § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 allgemein, also auch dem Religionsunterricht gegenüber, dem Staat vorbehaltenen einheitlichen Leitung der Unterrichtsanstalten und aus der Bestimmung des Elementarunterichsgesetzes (§ 22 Abs. 6), wonach die Geistlichen als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden sind, wird jedoch für die Staatsbehörden das Recht abgeleitet, Geistliche, welche sich bei Erteilung des Religionsunterrichts grobe Verletzungen der Schulordnung zu Schulden kommen lassen, von der Schule auszuschließen. M. d. J., 9. Mai 1873 Nr. 6829, 9. April 1874 Nr. 5222, 6. November 1874 Nr. 16230 ꝛc. ꝛc. Das Recht der Kirchen, den Religionsunterricht für ihre Angehörigen zu überwachen, schließt nicht die Befugnis der Mitglieder der Ortsschulbehörde bezw. der staatlichen Aufsichtsbeamten aus, die Schule auch während des von dem Geistlichen gegebenen Religionsunterrichts zu besuchen. M. d. J., 8. März 1866 Nr. 3435.

B. Verfügungen der einzelnen Kirchen inbetreff des Religionsunterrichts, insbesondere Lehrpläne für denselben.

a. Katholische Kirche.

Bekanntmachung

(des Oberschulrats, vom 13. August 1888).

Den Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen des Großherzogtums betreffend.

(Schulv.Bl. 1888 Nr. IX. S. 67).

Nachstehender „Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen der Erzdiözese Freiburg", welcher nach Verordnung des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg vom 5. Juli 1888 (Anzeigeblatt der Erzdiözese Freiburg Nr 15) an die Stelle des durch Verordnung der genannten Kirchenbehörde vom 20. April 1870 festgestellten „Lehrplans für den Religionsunterricht an den katholischen Volksschulen" (Schulverordnungsblatt 1870 Nr. III) treten soll, wird gemäß § 27 (jetzt: § 22) des Elementarunterrichtsgesetzes und des § 27 der Ministerialverordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, für die Lehrer zur Nachachtung verkündet.

Dabei wird bezüglich auf Ziffer 19 des Lehrplans („die Beteiligung des Lehrers an dem Religionsunterrichte") bemerkt, daß hinsichtlich der Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer die Bestimmungen in § 27 (jetzt: § 22) Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes und § 2, b der Landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868 (jetzt: 26. Juni 1892), die Zuständigkeit der Staatsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend, maßgebend bleiben, ferner hinsichtlich der Erteilung des Anschauungsunterrichts die Vorschriften des § 53 der Ministerialverordnung vom 24. April 1869 auch künftighin zu beachten sind.

Karlsruhe, den 13. August 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bitzel.

Lehrplan

für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen der Erzdiözese Freiburg.

Durch Aufstellung des folgenden Religionslehrplans beabsichtigen wir, die Aufgabe der den Religionsunterricht erteilenden Geistlichen und

Lehrer, sowie der Erzbischöflichen Schulinspektoren zu erleichtern und die notwendige Einheit, soweit möglich, herzustellen. Und da dieser Lehrplan in allen Schulen eingehalten und das in demselben gestellte Ziel überall erreicht werden soll, so stecken wir nicht die äusserste Grenze des Erreichbaren ab, sondern wir stellen ein Lehrziel auf, das selbst bei minder günstigen Verhältnissen erreicht werden kann.

Zu diesem Zwecke nehmen wir die Schule mit nur einem Lehrer zur Grundlage des folgenden Lehrplanes. Eine solche Schule wird nach § 3 der Verordnung des Grossh. Ministeriums des Innern vom 24. April 1869 in zwei Klassen eingeteilt, deren erste in der Regel die Kinder des 1., 2. und 3. Schuljahrs, deren zweite die Kinder des 4. bis 8. Schuljahrs umfasst.

Bei dieser und jeder anderen Klasseneinteilung sind folgende

I.

Allgemeine Grundsätze

massgebend.

1. Keine Abteilung der Schüler darf während des Unterrichts unbeschäftigt und unbeteiligt bleiben. Es müssen darum alle Schüler einer Klasse gleichzeitig in demselben Gegenstande unterrichtet werden, und dieser Unterricht muss sich nach dem Prinzip der konzentrischen Kreise mit den Schuljahren erweitern.

2. Alle Schüler, welche gleichzeitig unterrichtet werden, müssen denselben Katechismus und dieselbe Biblische Geschichte benützen. Der Gebrauch von zweierlei Lehrbüchern in derselben Klasse ist unzweckmässig und darum unzulässig.

3. Die verschiedenen Fächer des Religionsunterrichtes (biblische Geschichte, Katechismus, Gesangbuch, Kultus) sind auf jeder Stufe des Unterrichts in möglichst enge Verbindung zu bringen, indem bei dem Unterrichte in einem Fache stets auf die einschlagende Partie der andern Fächer hingewiesen wird, und so die einzelnen Wahrheiten möglichst anschaulich und verständlich gemacht werden. Selbst da, wo für die biblische Geschichte und für den Katechismus besondere Stunden für eine Klasse festgesetzt sind, und der Unterricht in der ersteren von dem Lehrer, der Katechismusunterricht von dem Geistlichen erteilt wird, soll nur eine Teilung der Arbeit, nicht aber eine Trennung und Auseinanderreissung der innerlich verwandten Gegenstände statthaben, vielmehr ist bei dem Unterrichte im Katechismus stets auf die entsprechende Geschichte, welche die gerade behandelte Wahrheit illustriert, und umgekehrt hinzuweisen.

4. Nach je 4 Wochen, beziehungsweise nach Durchnahme eines grösseren Abschnittes, ist das Durchgegangene zu wiederholen.

II.

Lehrplan für die zweiklassige Schule.

A. Die erste Klasse (1., 2. und 3. Schuljahr.)

5. Die biblische Geschichte bildet hier die Grundlage des Religionsunterrichts. Aus derselben werden diejenigen Geschichten gelehrt, welche geeignet sind, den Kindern ein elementares Bild von dem Verhältnisse des Menschen zu Gott und von dem Erlösungswerke zu geben, und so den folgenden Unterricht vorzubereiten.

Es kommen deshalb zur Behandlung die biblischen Erzählungen: Erschaffung der Welt, der Engel, des Menschen, Paradies, Sündenfall, Strafe desselben, Verheissung des Erlösers, Kain und Abel, Noe und die Sündflut, Abrahams Berufung, Isaaks Opferung, Geschichte Josephs, Moses Geburt, Gesetzgebung auf Sinai — Verkündigung an Zacharias, an Maria, Mariä Heimsuchung, Geburt Jesu, die Hirten bei der Krippe, Darstellung Jesu, die drei Weisen, Flucht nach Ägypten, der 12jährige Jesus im Tempel, Taufe Jesu, Jesus als Lehrer (Gebot der Liebe), als Wunderthäter (Hochzeit zu Kana, Auferweckung des Jünglings von Naim, Stillung des Seesturmes), und als Kinderfreund, Einsetzung des heiligsten Sakramentes, Leiden, Tod, Grablegung, Auferstehung und Himmelfahrt Jesu, Ausgiessung des heiligen Geistes.

Die Verteilung dieses Lehrstoffes ist in der Weise ans Kirchenjahr anzuschliessen, dass von Ostern an die Geschichten aus dem alten, von Advent an diejenigen aus dem neuen Testamente durchgenommen werden.

6. Den Kindern des ersten Schuljahrs werden die Hauptpunkte in einfachen, kurzen Sätzen frei vorerzählt und durch Nachsprechen (einzelner und im Chor), sowie durch Fragen, durch Vorzeigen und Erklären von Bildern und durch Aufmerksamkeit auf den Unterricht des 2. und 3. Schuljahrs eingeprägt.

Überdies wird das Kreuzzeichen, das Händefalten, das Vaterunser und Ave Maria und das Gebet zum heiligen Schutzengel gelernt und bei Gelegenheit, soweit es hier möglich ist, erklärt.

Dazu kommen einige leichtverständliche Denksprüche, besonders über die Allmacht, Allgegenwart, Allwissenheit, Güte, Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes.

7. Den Kindern des zweiten Schuljahrs werden dieselben Geschichten erweitert vorerzählt und jede Geschichte wird durch geschickte der kindlichen Fassungskraft angemessene Fragen zu einem kleinen Ganzen zusammengefügt. Aus diesen kurzen Geschichtchen werden die Grundlehren des Glaubens und der Moral entwickelt, in den Sätzen des apostolischen Glaubensbekenntnisses und der 10 Gebote, sowie in leichten Fragen des Kleinen Katechismus und in Denksprüchen zusammengefasst und den Kindern ans Herz gelegt. Die Kinder des ersten Schuljahrs werden durch gelegentliche Fragen mitbeteiligt.

Zu den im ersten Schuljahr erlernten Gebeten, welche hier schon ausführlicher erklärt werden können, kommen das Morgen-, Abend- und Tischgebet, der Engel des Herrn, das apostolische Glaubensbekenntnis, die 10 Gebote und die Geheimnisse des Rosenkranzes. Gelegentliche Erklärung. Einige weitere Denksprüche.

8. Im dritten Schuljahre werden dieselben Geschichten, nachdem sie vorerzählt sind, in der „Kurzen biblischen Geschichte“ von Dr. Knecht (Freiburg bei Herder) von den Schülern gelesen, gut memoriert und erzählt. Die Kinder des 2. und 1. Schuljahrs werden durch gelegentliche Fragen mitbeteiligt.

Aus diesen Geschichten werden (womöglich von den Kindern selbst, welche durch Fragen dazu angeregt werden) Lehrsätze abgeleitet, nach der Fassung des Kleinen Diöcesenkatechismus formuliert und von den Kindern in diesem Katechismus auswendig gelernt. Es kommen hier vorzugsweise,

die Fragen der Einleitung und des 1. Hauptstückes in Betracht, welche mit Auslassung der Fragen 98, 100, 105—107, 110—113, 115—118 gut einzuprägen sind. Aus dem 2. Hauptstücke erklären wir nur die Fragen 1, 2, 3, 7, 12, 17, 19, 24, 26, 27, 29, 31—36, 39, 40, 42 bis 44, 50 (in der neuen Ausgabe Fragen 119, 121, 125, 130, 135, 137, 142, 144, 145, 147, 149—153, 157, 158, 160—163, 168), aus dem 3. Hauptstück die Fragen 1—5, 7, 9, 10, 13, 20, 23, 24, 43 (beziehungsweiss 169—173 174, 176, 180, 187, 190, 191, 210) für obligatorisch.

Zu den Gebeten des 1. und 2. Schuljahrs, welche wiederholt gelernt werden, kommen die Formularien zur Erweckung der 3 göttlichen Tugenden (Seite 27 oder 57 beziehungsweise 24 oder 51) und der guten Meinung (Seite 55 beziehungsweise 49). Anleitung zu würdigem Benehmen während des Gottesdienstes, besonders während des heiligen Messopfers. Bedeutung des Sonntags und der wichtigsten Kirchenfeste.

9. Das vierte Schuljahr kann ausnahmsweise noch zur 1. Klasse gezogen werden. In diesem Falle haben die Kinder dieses Jahrgangs alle übrigen Nummern der Kurzen biblischen Geschichte und alle unbesternten Fragen und Antworten des Kleinen Katechismus zu lernen. Auch sind dieselben — spätestens vor Schluss der österlichen Zeit — zum erstmaligen Empfang des heiligen Bussakramentes nach Anleitung des Katechismus (Seite 43 beziehungsweise 38 ff.) vorzubereiten und anzuhalten.

Sind aber die Kinder des 4. Schuljahrs, wie es nach der Verordnung vom 24. April 1869 in der Regel sein soll, in die 2. Klasse aufgenommen, so gilt für sie der folgende Lehrplan:

B. Die zweite Klasse (4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr).

10. In dieser Klasse sollen der Katechismus und die biblische Geschichte zweimal ganz durchgenommen werden.

Als Lehrbücher dienen der mittlere Diöcesankatechismus und die Biblische Geschichte von Mey.

Diese Klasse wird für den Religionsunterricht in 2 Abteilungen geteilt, deren erste in der Regel das 4. und 5. (beziehungsweise 5. und 6.), deren zweite das 6., 7. und 8. (beziehungsweise 7. und 8.) Schuljahr umfasst.

Beide Abteilungen müssen zu gleicher Zeit in demselben Gegenstand unterrichtet werden.

In jedem Jahre soll in dieser Klasse auf die österliche Zeit der Beichtunterricht durchgenommen beziehungsweise repetiert werden. Desgleichen ist alljährlich das heilige Messopfer zu erklären und eine Anleitung zum nutzbringenden Besuche desselben zu geben.

Im ersten (geraden) Jahre

11. wird in der 1. Abteilung durchgenommen:

Katechismus: Einleitung, erstes Hauptstück und Lehre vom Gebet samt dem Beichtunterrichte mit Auslassung der besternten Fragen. Überdies können in dieser Abteilung noch ausgelassen werden die Fragen 34, 56, 94, 100, 106, 143, 201—204, 211—213, 220, 231, 549, 564—567, 572, 574, 599, 633, 640, 664, 666, 667.

Biblische Geschichte: Diese ist nach dem doppelten zweijährigen Kursus des Lektionsplanes für die zweiklassige Volksschule (Freiburg bei Herder) zu erteilen. Demgemäss sind im 1. Turnusjahre 30 neue Nummern aus dem A. T. und im 3. Jahre weitere 31 Nummern des A. T. durchzunehmen.

12. In der 2. Abteilung:

Katechismus: Wie in der 1. Abteilung mit Hinzunahme der besternten und der anderen, in der 1. Abteilung ausgelassenen Fragen.

Biblische Geschichte: Wie in der 1. Abteilung.

Im zweiten (ungeraden) Jahre

13. kommt in der ersten Abteilung zur Behandlung:

Katechismus: von den Geboten bis Ende mit Auslassung der besternten Fragen und der Lehre vom heiligen Sakrament der Ehe und vom Gebete. Die Lehre von den heiligen Sakramenten der Firmung und des Altars soll, weil sie ausführlicherem Unterricht vorbehalten ist, auf die Fragen 482, 491, 493 bis 497, 499—502, 504, 506, 515, 520, 525 beschränkt werden. Ausserdem können in dieser Abteilung die Fragen 261, 269, 270, 272, 275, 278, 296, 316, 317, 324, 331, 334, 365—369, 374, 386, 392, 407, 408, 414—417, 420—423, 432, 440, 444, 445, 447, 456, 462—466, 473—476, 605, 610, 611, 613, 614, 618, 621, 633, 636, 680 übergangen beziehungsweise vom Memorieren ausgeschlossen werden.

Biblische Geschichte: Die im Lektionsplane dem 2. Jahre zugewiesenen 33 Nummern des N. T. (Im 4. Jahre kommen 30 weitere Nummern des N. T. zur Durchnahme.)

14. In der 2. Abteilung.

Katechismus: Wie in der 1. Abteilung mit Beizug der besternten und der anderen, in der 1. Abteilung ausgelassenen Fragen. Die Lehre von der heiligen Firmung und vom allerheiligsten Sakramente kann auf die für die 1. Abteilung angesetzten Fragen beschränkt bleiben. Die Lehre von der Ehe und vom Gebete fällt auch hier ganz aus.

Biblische Geschichte: Wie in der 1. Abteilung. (Die mit lateinischen Buchstaben gedruckten Geschichten sind nicht obligat).

15. Hinsichtlich der Methode ist vor allem im Auge zu behalten, dass der Schwerpunkt des Religionsunterrichts in die Schule, nicht in das Haus zu legen ist. Deshalb soll jedes Pensum in der Stunde, an deren Schluss es aufgegeben wird, wohl präpariert und erklärt werden, so dass dem häuslichen Fleisse nur die genauere Einprägung des bereits in der Schulstunde Gehörten und Gelernten zugemutet wird. Um für diese Vorbereitung Zeit zu gewinnen, darf nicht der grösste Teil der Religionsstunde auf die Abhör der in der vorigen Stunde gegebenen Aufgabe verwendet werden. Dagegen ist strengstens darauf zu halten, dass die Bücher während des Abhörens geschlossen auf der Bank liegen bleiben.

Das jeweilige Pensum aus dem Katechismus soll durchschnittlich 4—6 Fragen umfassen. Der Inhalt dieser Fragen und Antworten ist in der Regel zuerst auf akroamatische Weise — bei geschlossenen Büchern — in kurzen Sätzen und im steten Hinblick auf den Wortlaut

des Katechismus den Kindern vorzusprechen und durch Beispiele (womöglich aus der biblischen Geschichte) und Vergleiche zu erläutern und verständlich zu machen. Sodann wird dieses Pensum mittelst Fragen mit den Schülern durchgesprochen, in die Fragen und Antworten des Katechismus eingekleidet und zusammengefasst, im Buche mit scharfer Betonung gelesen und zur wörtlichen Einprägung auf die nächste Stunde aufgegeben. In allen Klassen ist darauf zu dringen, dass nicht blos die Antworten, sondern auch die Fragen gelernt werden.

Die biblische Geschichte soll regelmässig vorerzählt, gelesen und erklärt werden, bevor sie zum Lernen aufgegeben wird. Die statarisch zu behandelnden Nummern, welche in den Lektionsplänen mit fetten Ziffern gedruckt sind, müssen wörtlich gelernt werden, desgleichen die Aussprüche und Charakterstellen der kursorisch durchzunehmenden Nummern. Auf die Abhör folgt die Auslegung des Gelernten, welche auf die Lehrsätze des Katechismus zurückzuführen ist. Die Anwendung bildet den wirksamen Abschluss der biblichen Katechese.

Die Weissagungen, Vorbilder und Typen sind mit besonderer Aufmerksamkeit zu behandeln und ihre Erfüllung soll nachgewiesen werden.

16. Zu den bereis eingeübten Gebeten, auf deren Inhalt bei Gelegenheit zurückzukommen ist, sind in dieser Klasse das Donnerstags- und Freitagsgebet, das Formular zur Erweckung von Reue und Leid, das Salve Regina, das „Unter deinem Schutz und Schirm“ und das Memorare hinzuzulernen.

Alle vorgeschriebenen Gebete sollen genau nach dem Wortlaute des Katechismus gelernt und abwechslungsweise als Schulgebete gebraucht werden. Auch der Dekalog, die Kirchengebote, die acht Seligkeiten etc. können und sollen als Gebetsformulare benützt werden. An die Verrichtung der häuslichen Gebete sollen die Kinder häufig gemahnt werden.

Die üblichen Mess- und anderen kirchlichen Gesänge sind bei Gelegenheit zu erklären und wenigstens teilweise auswendig lernen zu lassen. Zu diesem Zwecke sollen alle Kinder dieser Klasse das „Gesang- und Gebetbuch für die katholische Jugend, von einem Priester der Erzdiözese Freiburg“ (Freiburg bei Herder) oder das „Kleine Gebet- und Gesangbuch“ von Pfarrer Lorenz (Badenia in Karlsruhe) in Händen haben. Eine Anweisung zum Gebrauch des Gebetbuches dürfte in den meisten Fällen erforderlich sein.

Ganz besonders aber muss verlangt werden, dass die Schüler dieser Klasse in den Geist des Kirchenjahres und seiner Feste und der kirchlichen Gebräuche und Kulthandlungen mit allem Eifer eingeführt werden. Dieselben sind deshalb über die Einteilung und alle (öffentlichen) Feste des Kirchenjahrs, sowie über den Sinn und die Bedeutung der hauptsächlichsten Kultformen und Gebräuche (eucharistischer Segen, Wettersegen, Palmen- und Kerzenweihe etc.) hinreichend zu belehren.

Das Nachfragen über die von den Kindern angehörte Predigt wird für das fruchtbringende Anhören des Wortes Gottes sehr nützlich sein.

17. Im Kommunionunterrichte soll die Lehre vom Urzustande, vom Sündenfall und von der Erlösung kurz wiederholt und die Lehre von der Gnade, den Sakramenten im allgemeinen, dem heiligen Sakramente des Altars und dem Sakramente der Busse gründlich und

ausführlich durchgenommen werden. Aus der Biblischen Geschichte sind Nr. 39—42 des A. T. und Nr. 34—37 des N. T. beizuziehen. Liturgische Erklärung der heiligen Messe.

III.

18. Der Lehrplan für Schulen mit mehr als 2 Klassen ergiebt sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jede Klasse hat dasjenige Pensum zu lösen, welches in obigem Lehrplane dem Schuljahre (den Schuljahren) zugewiesen ist, welches (welche) in dieser Klasse sich befindet (befinden).

Der biblische Geschichtsunterricht ist in allen Schulen nach dem betreffenden Lektionsplane (für die 4klassige, 6klassige oder 8klassige Volksschule) welcher dem „Praktischen Kommentar" zur biblichen Geschichte von Dr. Knecht beigegeben und von Herder in Freiburg separat zu beziehen ist, zu erteilen.

Bei günstigeren Umständen wünschen wir weniger eine Ausdehnung des Lehrstoffes, als vielmehr dessen Vertiefung und um so festere Aneignung. Wo aber eine Erweiterung des Lehrstoffes thunlich ist, wie in 6- bis 8klassigen und erweiterten Volksschulen, da sollen die früher ausgelassenen Nummern der biblischen Geschichte und die Nummern 5 bis mindestens 25 des (dem mittleren Diöcesan-Katechismus beigegebenen) Abrisses der Kirchengeschichte durchgenommen werden.

IV.

19. Die Beteiligung des Lehrers an dem Religionsunterrichte ist in den meisten Fällen schon darum notwendig, weil viele Geistliche ausserstande sind, denselben allein zu erteilen. Sie ist aber ebenso wünschenswert im Interesse der Würde des Lehrerstandes. Demjenigen Lehrer, welcher nicht gern an der religiösen Bildung der ihm anvertrauten christlichen Kinder mitarbeitete, müsste das Ideal seines Berufes abhanden gekommen sein. In dem Schulgesetz vom 8. März 1868 ist darum die Mitwirkung des Lehrers bei der Erteilung des Religionsunterrichtes vorgesehen und sollen „zu dem Zwecke aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je 6 Stunden verwendet" werden (§ 27).

Wir verordnen daher:

a. Für die Erteilung der Religionsstunden zwischen den Geistlichen und den Lehrern ist § 3 unserer „Dienstanweisung die religiöse Unterweisung an den Volksschulen betreffend", massgebend.

b. Der Anschauungsunterricht bildet nicht einen besonderen Teil des Religionsunterrichts, aber es ist bei obigem Lehrplane vorausgesetzt, dass jeder Lehrer den Anschauungsunterricht mit religiöser Beziehung gebe.

c. Ebenso setzen wir voraus, dass jeder Lehrer gemäss der Verordnung Grossh. Oberschulrats vom 14. August 1869 Nr. 14 955 eine Stunde des Leseunterrichts zum Lesen der Biblischen Geschichte verwendet. Geistliche und Lehrer haben sich deshalb dahin zu verständigen, dass jeweils diejenigen Geschichten in der Lesestunde gelesen werden, welche gerade im Religionsunterricht in Behandlung sind. Ausserdem eignen sich besonders auch jene Stücke zum Lesen, welche für den Re-

ligionsunterricht nicht obligat sind (d. i. die mit lateinischen Buchstaben gedruckten Geschichten).

d. Teilen sich der Geistliche und der Lehrer in den Religionsunterricht, so hängt ausserordentlich viel davon ab, dass beide im Einverständnisse handeln und ein jeder wisse, wo der andere steht. Wir erinnern darum an die Worte des Geheimen Regierungs- und Schulrats Dr. Kellner, welcher hierüber sagt: „Möge die Einrichtung getroffen werden, wie sie wolle, und wie es die mannigfach verschiedenen Verhältnisse oder gesetzlichen Bestimmungen erfordern, immer bleibt die Hauptsache, dass Lehrer und Geistliche im innigsten Einverständnisse wirken. Deshalb ist es auch angemessen, dass der erstere sich nicht aus den Stunden entfernt, während welcher der Seelsorger unterrichtet, sondern vielmehr diesen Stunden mit hingebender Aufmerksamkeit und in anständigster Haltung beiwohnt, und sich dadurch befähigt, seinen eigenen Unterricht mit dem des Geistlichen in Einklang zu bringen und dessen Unterweisungen zu wiederholen.“ (Schulkunde. 6. Auflage Seite 183/184.) Hiernach erscheint es wünschenswert, dass der Lehrer der Unterrichtserteilung des geistlichen Religionslehrers wenigstens von Zeit zu Zeit anwohne, wie es auch in der Natur der Sache liegt, dass der Geistliche dann und wann die Religionsstunde des Lehrers besucht, um von den Fortschritten seines Unterrichts, auf den er selbst sich ja stets beziehen muss, Kenntnis zu nehmen und demselben etwaige freundliche Winke und Ratschläge nach Beendigung der Stunde zu erteilen. Besonders jüngere Geistliche können bei erfahrenen Lehrern durch solche Besuche für ihre eigene didaktische Ausbildung reichlichen Nutzen ziehen.

Bekanntmachung

(des Oberschulrats, vom 25. April 1893).

Die Einübung kirchlicher Gesänge in Volksschulen betreffend.

(Schulv.Bl. 1893, Nr. IV. S. 52).

Nr. 7746. An die Aufsichtsbehörden und Lehrer der Volksschulen.

In der Ministerialverordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für Volksschulen betreffend, ist — § 63 Absatz 3 — für den Gesangunterricht bestimmt, daß neben geeigneten Volksliedern das religiöse Lied besondere Berücksichtigung finden solle; namentlich seien die jedenorts üblichen kirchlichen Melodien sorgfältig einzuüben.

Für den Vollzug dieser Vorschrift hat sich mit Zustimmung der Oberschulbehörde die Übung gebildet, jeweils die Hälfte der für den Gesang an den Volksschulen vorgesehenen Unterrichtszeit zur Einübung kirchlicher Gesänge zu verwenden. Diese Übung wurde in einer an die Großherzoglichen Kreisschulräte erlassenen Verfügung des Oberschulrats vom 7. Dezember 1891 Nr. 24289 neuerdings bestätigt durch die Anordnung, daß bei Aufstellung der Stundenpläne für die Erteilung des Unterrichts im Kirchen-

gesang bei einfachen Volksschulen wöchentlich eine halbe Stunde, bei erweiterten Volksschulen aber eine volle Stunde vorzusehen sei. Soweit thunlich, soll hiernach auch bei Schulen, welche von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht sind, verfahren werden.

Im Anschluß an die vorerwähnten Anordnungen werden nun für den Unterricht der dem katholischen Bekenntnisse angehörenden Volksschüler im kirchlichen Gesange auf Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg und mit Genehmigung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts folgende nähere Bestimmungen getroffen:

I.

In der für den Unterrichts im kirchlichen Gesange bestimmten Zeit sollen nur Lieder aus dem Diözesangesangbuche „Magnifikat" eingeübt werden.

II.

Der vorbezeichnete Unterricht ist nach folgendem Lehrplan zu erteilen:

A. Zweiklassige Volksschule.

I. Klasse, dreijähriger Turnus:

1. Jahr Nr. 119, 132, 61, 27, 193 (des Magnifikats).
2. Jahr Nr. 124, 155, 192, 92, 114.
3. Jahr Nr. 136, 160, 168. 50, 53.

II. Klasse, fünfjähriger Turnus:

(a.) 1. Jahr Nr. 24, 25, 28, 29, 30, 62, 172, 76. Wünschenswert Nr. 195, 91, 48, 63.

(b.) 2. Jahr Nr. 57, 60, 139, 47, (46), 179, 49, 83, 52. Wünschenswert Nr. 211, 105, 162, 154.

(c.) 3. Jahr Nr. 131, 150, 67, 202, 241, 188, 82, 104. Wünschenswert Nr. 209, 99, 218, 184.

(d.) 4. Jahr Nr. 120, 127, 134, 151, 66, 174, 88, 80. Wünschenswert Nr. 130, 55. 135, 226.

(e.) 5. Jahr Nr. 138, 146, 153, 233, 73, 79, 112, 189. Wünschenswert Nr. 232, 107, 121, 101.

B. Vierklassige Volksschule.

(f.) I. Klasse, Nr. 27, 114, 155.

II. Klasse, zweijähriger Turnus:

(g.) 1. Jahr Nr. 124, 61, 119, 132, 192, 92.

(h.) 2. Jahr Nr. 193, 136, 160, 168, 50, 53.

III. Klasse, zweijähriger Turnus:
1. Jahr, wie (a.),
2. Jahr, wie (b.),
IV. Klasse, dreijähriger Turnus:
1. Jahr wie (c.),
2. Jahr wie (d.),
3. Jahr wie (e.).

C. Sechsklassige einfache Volksschule.

I. Klasse, wie (f.).
II. Klasse, wie (g.).
III. Klasse, wie (h.).
IV. Klasse, zweijähriger Turnus:
1. Jahr, wie (a.),
2. Jahr, wie (b.).
V. Klasse, wie (c.).
VI. Klasse, zweijähriger Turnus:
1. Jahr, wie (d.),
2. Jahr, wie (e.).

D. Achtklassige einfache Volksschule.

I. Klasse, wie (f.).
II. Klasse, wie (g.).
III. Klasse, wie (h.).
IV. Klasse, wie (a.).
V. Klasse, wie (b.).
VI. Klasse, wie (c.).
VII. Klasse, wie (d.).
VIII. Klasse, wie (e.).

E. In der erweiterten Volksschule

hat jede Klasse die Aufgabe, der entsprechenden Klasse der einfachen Volksschule, jedoch mit dem Unterschiede, daß die als „wünschenswert" bezeichneten Nummern in der erweiterten Volksschule und in den erweiterten Klassen der einfachen Volksschule obligat sind.

III.

Die Erklärung des Textes der Lieder bleibt der Vereinbarung zwischen dem Kirchengesanglehrer und dem Religionslehrer der betreffenden Klasse anheimgegeben.

IV.

In den unteren Klassen, wo die Kinder das Gesangbuch noch nicht in Händen haben, können 1 oder 2 Strophen der vorgeschriebenen Lieder durch

Vorsagen und chorweises Nachsprechen unschwer eingeprägt werden. In den oberen Klassen wären jeweils drei Strophen der mehrstrophigen Lieder auswendig zu lernen.

V.

Gelegentliche Wiederholungen der früher gelernten Lieder werden unerläßlich sein, wenn letztere zum Gemeingute des katholischen Volkes werden sollen. Dies gilt besonders von jenen Liedern, die beim Gottesdienste nicht gesungen werden. Sehr empfehlenswert ist es, daß bei der Schülermesse dann und wann statt des Einganges der 1. Singmesse ein der kirchlichen Festzeit entsprechendes Lied, nach der heiligen Wandlung ein sakramentales Lied und am Schlusse ein Marienlied eingelegt werde, damit die in der Schule gelernten Lieder auch in der Kirche Verwendung finden.

VI.

Die von den Kirchen für Überwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen bestellten Aufsichtsbeamten sind ermächtigt, von den Leistungen im kirchlichen Gesange Kenntnis zu nehmen.

Karlsruhe, den 25. April 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Der besondere Religionsunterricht für Altkatholiken, wo ein solcher eingerichtet ist, wird erteilt nach einem von dem Bischof der Altkatholiken erlassenen „Religionsunterrichtsplan in Baden", welcher mit Erlaß des Oberschulrats vom 24. Oktober 1883 Nr. 15905 den Kreisschulräten in Abdruckexemplaren mitgeteilt worden ist. Zur Benützung für diesen Unterricht wurden empfohlen:

„Abriß der Kirchengeschichte", von Pfarrer Dr. A. Hochstein zu Dortmund. Verlag von Hermann Mayer. — O.Sch.R., 26. Mai 1888 Nr. 7061.

„Biblische Geschichten. Erzählungen aus dem alten und neuen Testament", von demselben Verfasser und in demselben Verlag. — O.Sch.R., 5. Mai 1890 Nr. 7054.

---

b. Evangelisch-protestantische Kirche.

Bekanntmachung

(des Oberschulrats, vom 12. März 1894).

Den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend.

(Schulv.Bl., 1894, Nr. IV, S. 97).

Nr. 4518. Nachstehende Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats, welche an die Stelle der im gleichen Betreff unter dem 8. März 1883 er-

gangenen Verordnung dieser Behörde treten soll, wird gemäß § 22 Absatz 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 und § 27 der Ministerialverordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, an die Lehrer zur Nachachtung verkündet.

An Volksschulen, welche ausschließlich von Schülern evangelischen Bekenntnisses besucht sind, können beim Lesenunterricht neben den eigentlichen Lesebüchern auch die ordnungsmäßig eingeführten Religionslehrbücher mit Ausschluß des Katechismus Verwendung finden. Die Wochenstunde, in welcher dies geschehen soll, ist jeweils im Stundenplan zu bezeichnen.

Karlsruhe, den 12. März 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Verordnung.

Den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend.

Aufgrund der Beschlüsse der Generalsynode von 1891 und nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuss bestimmen wir hiermit unter Aufhebung der früheren Verordnung vom 8. März 1883 über die Erteilung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichts in den Volksschulen folgendes:

I. Die Behandlung der Unterrichtsgegenstände.

§ 1.

Der höchste Zweck des gesamten Religionsunterrichts ist die christliche Erziehung und Bildung der Jugend.

Die Gegenstände, welche der evangelische Religionsunterricht in den Volksschulen zu behandeln hat, sind: Gebete, Biblische Geschichte, Bibel, geistliche Lieder, Katechismus, Kirchengeschichte. Jedem dieser Gegenstände ist im Stundenplan eine besondere Zeit anzuweisen. Zugleich aber soll nach der in den folgenden Paragraphen gegebenen Anleitung bei Behandlung jedes Faches Veranlassung genommen werden, die naheliegenden Beziehungen zu den andern Fächern hervorzuheben und so einen inneren Zusammenhang des ganzen Religionsunterrichts herzustellen.

§ 2.

Gebete.

Die Kinder sollen eine Anzahl einfacher Gebete für bestimmte Zeiten und Verhältnisse sprachrichtig auswendig lernen. Diese Unterweisung beginnt mit dem ersten Schuljahr. Der Lehrer knüpft an die von den Kindern bereits gelernten Gebete an, berichtigt dieselben, wenn nötig, und ergänzt sie; er lässt Morgen-, Abend-, Tisch- und Schulgebete lernen nach Anleitung des Anhangs zum Gesangbuch, mit Benützung von Psalmstellen und Gesangbuchstrophen. Dabei sind die Kinder an eine andächtige Haltung und deutlichen Vortrag zu gewöhnen.

Der Religionsunterricht soll aber auch dazu mitwirken, dass die Kinder ihre Anliegen Gott aus dem Herzen vortragen lernen. Die Biblische Geschichte giebt Veranlassung, Beispiele frommer Beter ihnen vor Augen zu stellen; die richtige Behandlung des 6. Hauptstücks im Katechismus lehrt sie die Beschaffenheit und die Kraft des rechten Betens kennen; das Vorbild des Religionslehrers, welcher vor und mit den Kindern und für dieselben aus dem Herzen betet, bewegt und führt sie zum eigenen Gebetsleben.

§ 3.

Biblische Geschichte.

Zum Unterricht in der Biblischen Geschichte dient das nach den Beschlüssen der 1876er Generalsynode bearbeitete und mit Erlass vom 7. Juli 1877 eingeführte Lehrbuch. Dieser Unterricht hat den Zweck, die Kinder mit einer Auswahl der wichtigsten biblischen Erzählungen und Lehrstücke bekannt zu machen, ihnen das Unheil der Sünde, den Segen der Frömmigkeit und die Gnadenführungen Gottes an lebendigen Beispielen nachzuweisen und sie zum Verständnis des ewigen Heilplanes Gottes, wie er geschichtlich im Alten Bunde sich vorbereitet und im Neuen Bunde sich vollendet, zu führen.

Der Lehrer selbst muss mit dem Inhalt des Lehrbuchs vertraut sein. Das Lehrziel wird je nach der Entwicklungsstufe der Kinder und nach dem Inhalt der zu behandelnden Geschichte erreicht durch Vorerzählen und Abfragen, durch Lesen, Erklären und Wiedererzählen. Die Kinder sollen die Erzählungen nicht auswendig lernen, sondern ihren geschichtlichen Inhalt behalten und möglichst mit eigenen Worten wiedergeben; nur die spruchartigen Sätze und die wichtigsten in direkter Rede gegebenen Aussprüche sollen sie sich wörtlich aneignen. Die Erklärungen haben sich auf den sprachlichen Sinn der Worte und Sätze, auf den geschichtlichen und religiös-sittlichen Gehalt und besonders in den obersten Klassen auf den inneren Zusammenhang der Erzählungen und den reichsgeschichtlichen Fortschritt der Ereignisse zu erstrecken. Beigaben aus der Welt- und Kulturgeschichte, aus der Länder- und Völkerkunde sind nur soweit statthaft, als sie zum Verständnis und zur Behaltbarkeit der Biblischen Geschichte durchaus notwendig sind.

Die biblische Geographie bildet keinen besonderen Unterrichtsgegenstand, es soll aber die für jede Schule zu beschaffende Wandkarte von Palästina, sowie die dem Lehrbuch beigegebene Karte dazu benützt werden, die Örtlichkeiten der Geschichten zu zeigen. In der obersten Klasse sind die Schüler auf die biblischen Bücher, denen die Geschichten entnommen sind, hinzuweisen, damit sie dadurch den Hauptinhalt der Geschichtsbücher, Lehrbücher und prophetischen Bücher sich merken und zur Kenntnis der Heiligen Schrift übergeleitet werden.

Die unter den Geschichten stehenden Bibelsprüche sind mit deren religiösem und sittlichem Inhalt in lebendige Beziehung zu bringen und auswendig zu lernen. Sie sollten dem Bewusstsein als das zusammenfassende Ergebnis der ganzen Erzählung oder eines bestimmten Teils

derselben sich so einprägen, dass die Schüler in ihrer Erinnerung Geschichte und Spruch von selbst miteinander verbinden.

Die hie und da angebrachten Liederstrophen sollen den Eindruck der Erzählung auf das Gemüt der Kinder verstärken helfen. Es ist nicht nötig, sie memorieren zu lassen.

Die Hinweisung auf die dem Lehrbuch beigegebenen Bilder veranschaulicht die betreffenden Erzählungen.

Viele Sätze in den biblischen Geschichten, sowie die darunter stehenden Sprüche und Verse werden Gelegenheit bieten, auf die Stellen im Katechismus und Gesangbuch aufmerksam zu machen, wo die gleichen Gedanken und Worte wiederkehren.

Um eine Überlastung mit Lehrstoff zu vermeiden, sind aus dem Alten Testament 28 Geschichten, aus dem Neuen 14 zu kürzerer Behandlung bestimmt. Dazu gehören im ersten Schuljahr die 7 Josephsgeschichten, die verkürzt werden können, jedenfalls aber in möglichst kindlicher Fassung vom Lehrer vorzuerzählen und so zu behandeln sind, dass die Kinder auf geeignete Fragen den Hauptinhalt anzugeben wissen. Vom 4. Schuljahr an ist eine Reihe (fast ausschliesslich Alttestamentliche) Geschichten nur zum Lesen und Erklären bestimmt. (Siehe § 9.) Dabei sollen doch die Namen der Hauptpersonen womöglich mit einer kurzen, den Inhalt der Erzählung andeutenden Beifügung (z. B. Simson der Starke oder Jephta und seine gehorsame Tochter) von den Schülern behalten werden. Aus der Bergpredigt (6. Schuljahr) sind die Seligpreisungen zu lernen, das Übrige eingehend zu erklären. Im 7. Schuljahr können die in § 9 bezeichneten Erzählungen aus der Apostelgeschichte gekürzt durchgenommen werden, wenn die Zeit zu eingehender Behandlung fehlt; doch sind die Hauptthatsachen einzuprägen. Bei denjenigen Geschichten, welche gekürzt behandelt oder nur gelesen und erklärt werden, ist das Lernen der dabei stehenden Sprüche nicht zu fordern.

Jährlich sind vom 2. Schuljahr an jeweils in der den hohen Kirchenfesten vorangehenden letzten Religionsstunde die dem betreffenden Feste zugrund liegenden Erzählungen der Heiligen Schrift im Anschluss an die Biblische Geschichte durchzusprechen. (Siehe § 6 Absatz 1.)

§ 4.

Bibel.

Die Jugend der evangelisch-protestantischen Kirche soll das Wort Gottes kennen, achten, lieben und zu ihrem Heil gebrauchen lernen. Dazu ist nötig, dass der Lehrer selbst die Heilige Schrift hoch halte und in ihr daheim sei.

Um Schulkinder in die Bibel einzuführen, bedarf es für sie keines besonderen Leitfadens der sogenannten Bibelkunde. Die Einteilung und Reihenfolge der biblischen Bücher ist auswendig zu lernen und ihre Namen sind zu erklären bei Nr. 69 der Alttestamentlichen und Anhang II. der Neutestamentlichen Biblischen Geschichten und bei Frage 73 und 74 des Katechismus; kurze Belehrungen über die Eingebung der Heiligen Schrift sind anzuschliessen an Frage 6, 40, 47, 71—74 des Katechismus, über die Abfassung und Sammlung der biblischen Bücher an die Biblischen Geschichten 27, 50, 60—63,

65—70 des Alten Testaments, 72—76, Anhang I. und II. des Neuen Testaments, über kirchliche und religiöse Bedeutung und richtigen Gebrauch der Bibel an Frage 61, 62 und 75 des Katechismus und an die Reformationsgeschichte.

Vom 6. Schuljahr an ist das Neue Testament mit den Psalmen, vom 7. Schuljahr an die ganze Bibel in Gebrauch zu nehmen. Die Heilige Schrift in der Hand, können die Kinder geübt werden, dass sie nach Kapitel und Vers angegebene Stellen darin aufsuchen und dass sie ihre Zusammensetzung, das gegenseitige Verhältnis ihrer Bücher, die Veranlassung, Entstehungszeit und die Verfasser der wichtigsten namentlich Neutestamentlichen Schriften sich merken. Dabei sind alle der theologischen Wissenschaft zugehörigen Erörterungen, alles mehr oder weniger gelehrte Beiwerk zu vermeiden. Die Schuljugend ist nicht dazu berufen, über die Heilige Schrift als ein litterarisches Werk zu urteilen, sondern durch dieselbe mit Gottes Wort, Willen und Wegen bekannt zu werden.

Diese Bekanntschaft wird vorzugsweise erreicht durch möglichst fleissiges Bibellesen. Dafür ist in der obersten Klasse eine bestimmte Zeit wöchentlich vorzusehen, es können aber auch kurze Abschnitte die Einleitung für die andern Religionsstunden bilden, z. B. die Perikopen für Predigt und Altarlektion des bevorstehenden Sonntags.

Die Auswahl der biblischen Lesestücke bleibt den Geistlichen anheimgegeben; sie hat mit der Sorgfalt zu geschehen, welche die Rücksicht auf das Wort Gottes einerseits und auf die Seelen der Kinder andrerseits fordert. Es dürfen nicht beliebige Stellen vorgenommen und mechanisch heruntergelesen, sondern es muss dabei nach einem bestimmten Plan verfahren werden, der darauf ausgeht, aus dem Inhalt der Heiligen Schrift hauptsächlich solche für das religiös-sittliche Bedürfnis und das Verständnis der Kinder geeignete Abschnitte zu verwerten, die in dem Lehrbuch der Biblischen Geschichte noch nicht oder nur teilweise enthalten sind. Das Lesen ist mit kurzen, sachgemässen Erklärungen zu begleiten, der Ernst des Lehrers und seine Hingabe an den Gegenstand wird das Interesse der Schüler fesseln. Solche Stellen, die für Schüler ganz unverständlich sind oder deren nähere Erklärung vor Kindern unmöglich ist, sollen nicht gelesen werden.

Somit ist eine sorgfältige Vorbereitung auch auf diesen Teil des Unterrichts erforderlich.

Als Anleitung für die Wahl biblischer Lesestücke geben wir im Folgenden eine Zusammenstellung geeigneter Abschnitte, welche aber nicht etwa alle nach einander gelesen werden sollen, sondern aus welchen der Religionslehrer jährlich die ihm zweckdienlich scheinenden Abschnitte sich aussuchen kann. Aus dem A. Test.: Psalm 1. 8. 19. 22. 23. 46. 51. 77. 84. 90. 103. 104. 110. 111. 130. 145. — Jes. 5. 6. 40. 41. 42. 43. 50. 53. 55. 61. — Jerem. 1. 7, 1—28. 35. — Klagel. Jerem. 3. — Aus dem N. Test.: Entweder eines der 4 Evangelien im Zusammenhang (mit Auswahl), oder: Matth. 5—7. 10—12, 21. 23—25. — Luk. 11—13. — Joh. 13—21. — Apostelgesch. 6. 7. 9. 11, 4—15. — Röm. 5—8. 12—15. — 1. Kor. 1—4. 13. 15. — Gal. 1. 6, 1—10. — Ephes. 6. — Hebr. 11, 1—9. 13, 7—25. — Der Philipperbrief und der 1. Petrusbrief können ganz gelesen werden. — Jak. 1. 3.

Die Kinder können geübt werden, bei der Angabe des Hauptinhalts solcher Stücke sie selbst in ihrer Bibel zu finden. Das Bibellesen giebt vielfache Veranlassung zu Beziehungen auf das Gesangbuch und den Katechismus und zu übersichtlichen Wiederholungen der Biblischen Geschichte. Mit dem Unterricht in der Biblischen Geschichte kann vom 6. Schuljahr an das Lesen in der Heiligen Schrift selbst auch unmittelbar verbunden werden.

§ 5.

Geistliche Lieder.

Das Erlernen geistlicher Lieder hat den Zweck, den Kindern aus dem Schatz der religiös-kirchlichen Poesie eine Auswahl der besten Erzeugnisse für Herz und Leben mitzugeben, daran sie sich sprechend, singend und betend stärken und erbauen können. Ausser den Bibelsprüchen sind geistliche Lieder in der Regel die bleibendste Mitgabe aus dem Religionsunterricht in das höhere Alter, beide sind daher auch dem Gedächtnis besonders fest und genau einzuprägen. Die zu lernenden Lieder müssen sprachrichtig gelesen, eingehend erklärt, sorgfältig memoriert, deutlich und ausdrucksvoll vorgetragen werden. Die Schüler sollen die einzelnen Strophen selbst anfangen können. Die Erklärung hat sich zu erstrecken auf die sprachliche Erläuterung schwieriger und missverständlicher Worte und Satzbildungen, auf die Hervorhebung der in den Liedern vorkommenden Beziehungen auf biblische Stellen und Geschichten, auf kurze Zusammenfassung des Hauptinhalts, endlich auf die aus den Überschriften der Gesangbuchsabteilungen sich ergebende Bestimmung für die persönliche Erbauung und den kirchlichen Gebrauch. Die sogenannte Liederkunde bildet keinen besonderen Unterrichtsgegenstand. Es genügt, gelegentlich auf das Leben der hervorragendsten Liederdichter und auf merkwürdige geschichtliche Verhältnisse, unter denen ein Lied entstanden oder gebraucht worden ist, hinzuweisen.

Folgende Lieder und Liederverse aus dem nach den Beschlüssen der Generalsynode von 1881—82 bearbeiteten und unter dem 24. November 1882 eingeführten Gesangbuch sind zu erklären und auswendig zu lernen: **300**, 1, 4. **345**. **23**, 1, 2. **359**. **80**. **6**. **2**. **61**, 1, 2, 5. **131**. **156**. 1. **323**. **326**, 1. **96**. **424**. **1**, 1—4, 6. **188**. **318**. **17**. **161**. **336**, 1—3, 8. **101**. **143**. **146**, 1. **221**. **270**, 1, 4. **321**, 1, 10, 11. **247**. Wo einzelne Strophen nicht angegeben sind, ist das ganze Lied zu lernen.

Das Singen eines geistlichen Liedes zum Beginn und Schluss der Schule ist geeignet, dem gesamten Unterricht eine religiöse Weihe zu geben, insbesondere aber ist dem geistlichen Gesang im Religionsunterricht die seiner religiösen und kirchlichen Bedeutung gebührende Pflege zu widmen. Bei der Auswahl der hierbei zu singenden Lieder werden die Lehrer auf den gerade vorliegenden Unterrichtsgegenstand und die Zeiten des Kirchenjahrs Rücksicht nehmen und namentlich auch die gelernten Lieder singen lassen.

Die eigentliche Einübung der Choralmelodien erfolgt jedoch nicht in den Religionsstunden, sondern vielmehr in besonders dafür bestimmten Gesangstunden.

Auf die Bestimmung in § 63 der den Lehrplan betreffenden Verordnung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. April 1869: „Neben geeigneten Volksliedern soll das religiöse Lied besondere Berücksichtigung finden. Namentlich sind die jeden Orts üblichen Melodien sorgfältig einzuüben", ist vom Grossherzoglichen Oberschulrat unter dem 12. Februar 1878 auch für die Schulen mit Kindern von verschiedenen Konfessionen zur Nachachtung aufmerksam gemacht worden. (Schulverordnungsblatt 1878 Nr. III. Seite 12; Kirchliches Verordnungsblatt 1878 Nr. III. Seite 9). In jener Bekanntmachung ist beigefügt: „Die der Ausführung dieser Bestimmung entgegenstehenden Schwierigkeiten werden sich bei ernstem Willen der Beteiligten überall mehr oder minder überwinden lassen. Eine angemessene Teilung der für den Gesang bestimmten Unterrichtszeit zwischen dem eigentlichen Gesangslehrer der betreffenden Abteilungen und dem Religionslehrer dürfte ein geeignetes Mittel dazu sein. Die Grossherzoglichen Kreisschulvisitaturen werden beauftragt, auch für die Zukunft über die Beachtung des erwähnten Paragraphen überall sorgsam zu wachen". (Schulverordnungsblatt 1869 Nr. VIII Seite 112; Spohn II. Seite 595.)

Für den Unterricht im Choralgesang ist massgebend die Bekanntmachung Grossherzoglichen Oberschulrats vom 19. Februar 1884, die Einübung kirchlicher Gesänge betreffend. Schulverordnungsblatt 1884 Nr. V, Seite 31 und Kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Nr. V, Seite 25).

§ 6.

Katechismus.

Der Katechismusunterricht ist aus dem nach den Beschlüssen der Generalsynode 1881/1882 bearbeiteten, mit Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. November 1882 eingeführten Lehrbuch zu erteilen. Er beginnt mit dem 4. Schuljahr. Durch denselben soll unsere Jugend mit den Grundlehren der evangelisch-protestantischen Kirche im Zusammenhang bekannt und dadurch im christlichen Glauben und Leben gefördert und befestigt werden. Zu dem Zweck sind alle einzelnen Stücke des Lehrbuchs durch Erklärung und Anwendung dem Verständnis und der Beherzigung der Kinder zu vermitteln. Die bezifferten Antwortsätze und die besternten Sprüche werden auswendig gelernt. Letztere, welche die biblische Begründung und Ergänzung der ersteren enthalten, sind mit diesen beim Unterricht so zu verbinden, dass die Kinder die zu einem Antwortsatz oder seinen einzelnen Teilen gehörige Sprüche sich merken und wissen; sie sollten nicht erst durch Vorsprechen der Anfangsworte daran erinnert werden müssen. Bis zur Konfirmationszeit soll der ganze Katechismus durchgenommen und gelernt sein. Da in demselben ein Abriss des christlichen Kirchenjahrs aufgenommen ist (Seite 57 und 58), so ist dieses im Anschluss an Frage 107 zu behandeln und bildet keinen besonderen Unterrichtsgegenstand nur sind die Kinder in den kirchlichen Festzeiten auf deren Bedeutung und Stellung im Kirchjahr hinzuweisen. (Siehe § 3 Schlusssatz.)

Bei den Katechismussprüchen wird der Lehrer Veranlassung nehmen, sowohl auf deren Zusammenhang mit den biblischen Büchern und Stellen, aus denen sie gewählt sind, als mit den Biblischen Geschichten, bei

denen sie im Lehrbuch vorkommen, aufmerksam zu machen, damit so der Katechismusunterricht mit dem Unterricht in der Heiligen Schrift und der Biblischen Geschichte in Beziehung erhalten werde.

§ 7.

Kirchengeschichte.

Für den Unterricht in diesem Gegenstand ist die mit Verordnung vom 7. März 1865 eingeführte „Kurze Geschichte der christlichen Religion", welche in den Händen der Schüler sein soll, zu benützen. Derselbe wird in der obersten Klasse der Volksschule, womöglich vom Geistlichen erteilt. Die Kinder sollen daraus mit dem Entwicklungsgang der christlichen Kirche im allgemeinen und mit den Grundlagen und der Gestaltung der evangelisch-protestantischen Kirche im besonderen bekannt werden und einsehen lernen, wie unser Herr und König Jesus Christus seine Gemeinde erhält und regiert, sein Reich auf Erden auf- und ausbaut und wie wir Christen für dasselbe mitzuarbeiten haben; sie sollen ihre eigene Kirche dankbar liebgewinnen und an dem Leben der Glaubenshelden ihren eigenen Glauben stärken. Die Abschnitte des Lehrbüchleins sind durchaus nicht zum Auswendiglernen bestimmt, sie sollen vorerzählt und gelesen, soweit nötig erklärt und durch Abfragen des Hauptinhalts so eingeprägt werden, dass die Schüler einen geschichtlichen Überblick des Ganzen gewinnen und einzelne hervorragende namentlich biographische Züge wiedererzählen können. Zusätze des Lehrers zum Inhalt des Büchleins zum Zwecke der Veranschaulichung der Handlungen und Persönlichkeiten sind nur statthaft, sofern dadurch der Rahmen des vorliegenden geschichtlichen Stoffes nicht überschritten wird.

Durch Vergleichungen mit biblischen Personen und Geschichten, durch Bezugnahme auf Kernsprüche und Kirchenlieder lässt sich auch der Unterricht in der Kirchengeschichte mit demjenigen in den anderen Religionsfächern im Zusammenhang erhalten.

II. Die stufenmässige Verteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 8.

Zur Erreichung des Lehrziels ist unumgänglich, dass beim Unterricht ein dem wachsenden Alter und Verständnis der Kinder angepasster Stufengang eingehalten und in jeder Religionsklasse das vorhergehende Pensum wiederholt und der ihr zugewiesene Stoff bewältigt werde. Die Wiederholung des in jedem Jahr neu Gelernten soll nicht nur und erst am Schluss des Schuljahrs, sondern jeweils nach Durchnahme eines Abschnitts eintreten, in den untersten Schuljahren schon nach etwa 6 Wochen, später nach längeren Zeiträumen.

Die Stunden- und Lehrpläne sind nach Anleitung der in den folgenden Paragraphen gegebenen Stoffverteilung zwischen den an einer Schule wirkenden Religionslehrern (Geistlichen und Volksschullehrern) zu vereinbaren und die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, dass sie vorschriftsmässig aufgestellt und eingehalten werden.

§ 9.

Verteilung des Stoffs nach einzelnen Schuljahren.

(Lehrplan für Schulen mit 8 Religionsklassen.)

1. Schuljahr. Gebete. Biblische Geschichte. Altes Testament: 15—21*). Neues Testament: **2.***) **4. 5. 17** (nur Absatz 2 und 3). **18.** Lieder: **300**, 1, 4, **345**, **23**, 1, 2.
2. Schuljahr Weitere Gebete, Wiederholung der frühern. Biblische Geschichte Altes Testament: **1—5.** Neues Testament: **11. 19. 24. 25. 43.** Ausserdem ist zur Erklärung der grossen Feste der Hauptinhalt von 58. 60. 64 und 65 ohne Buch einfach und kindlich anzugeben.*) Wiederholung**): Altes Testament: 1—5. 15—21. Neues Testament: 2. 4. 5. 11. 17. 18. 19. 24. 25. 43. [58. 60. 64. 65.] Lieder: **359. 80.** Wiederholen: 300, 1, 4. 345. 23, 1, 2.
3. Schuljahr. Biblische Geschichte Altes Testament: **6** (Absatz 1 nur ganz kurz). **7—14.** Neues Testament: **1. 3. 6. 7. 16. 21. 22. 23. 32. 34.** Wiederholung***): Altes Testament: 1—14. Neues Testament: 1. 3. 6. 7. 11. 16. 19. 21—25. 32. 34. 43. Lieder: **6. 2. 61**, 1, 2. 5. **131.** Wiederholen: 359, 80.
4. Schuljahr. Biblische Geschichte Altes Testament; **22.** 23. 24. 25. 26. **27.**†) **28.** 30. **31. 32.** 33. 34. 35. 36. **37. 38.** Neues Testament: **10. 28—31. 54—60.** Wiederholung: Altes Testament: 6—14. 22—28. 30—38. Neues Testament: 1. 3. 6. 7. 10. 16. 21—23. 28—32. 34. 54—60. Lieder: **156** 1. **323. 326**, 1. **96.** 424. Wiederholen: 6. 2. 61, 1, 2, 5. 131. Katechismus: die mit 4 bezifferten Fragen und Sprüche.
5. Schuljahr. Biblische Geschichte Altes Testament: **39—43.** 44. 4 . 46. 47. 48—50. **51.** Neues Testament: **8. 9. 14. 20. 26.** 27. 33. 35—42. Wiederholung: Altes Testament: 22—28. 30—51. Neues Testament: 8—10. 14. 20. 26—31. 33. 35—42. 54—60. Lieder: 1, 1—4, 6. **188. 318.** Wiederholen: 156, 1. 323. 326, 1. 96. 424. Katechismus: die mit 4 (Wiederholung) und mit 5 bezeichneten Fragen und Sprüche.
6. Schuljahr. Biblische Geschichte Altes Testament: 29. **52—56.** 57. **58.** 59. **60. 61.** 62. Neues Testament: **12. 13. 15.** 44. 47—49. 50. **51. 52.** 53. **61—64.** Wiederholung: Altes Testament: 29. 39—62. Neues Testament: 8. 9. 12—15. 20. 26. 27. 33. 35—42. 44—53. 61—64. Anleitung zur Kenntnis der Hei-

---

*) Die fettgedruckten Nummern bezeichnen die eingehend zu behandelnden Biblischen Geschichten; die andern Geschichten sind nur zu lesen und zu erklären beziehungsweise im 1. und im 7. Schuljahr gekürzt zu behandeln. (Siehe § 3 Absatz 8.)

**) Siehe § 3 Schlusssatz.

***) Bei der Wiederholung gegen Ende des Schuljahrs ist die jedesmal oben angegebene Reihenfolge der Geschichten einzuhalten.

†) In 27 (4. Schuljahr) sind die Gebote nicht zu lernen, erst bei der Wiederholung im 5. Schuljahr auswendig zu sagen, nachdem sie indessen im Katechismus gelernt sind.

ligen Schrift und Lesen im neuen Testament*). Lieder: 17. 161. 336, 1—3, 8. 101. Wiederholen: 1, 1—4, 6. 188. 318. Katechismus: die mit 5 (Wiederholung) und mit 6 bezifferten Fragen und Sprüche.

7. Schuljahr. Biblische Geschichte Altes Testament: 63. 64. 65. 66. 67. 68—70. Neues Testament: 65. 66. 67. 68. 69. 70—76**). Anhang I und II. Wiederholung Altes Testament: 29. 52—70. Neues Testament: 12. 13. 15. 44—53. 61—76. Anhang I und II. Bibellesen. Lieder: 143. 146, 1. 221. 270, 1, 4. 321, 1, 10, 11. 247. Wiederholen: 17. 161. 336, 1—3, 8, 101. Katechismus: die mit 6 (Wiederholung) und 7 bezifferten Fragen und Sprüche. Kirchengeschichte.

8. Schuljahr. Wiederholung und Übersicht der ganzen Biblischen Geschichte in ihrem innern Zusammenhang und ihrer heilsgeschichtlichen Bedeutung.***) — Bibellesen.†) Die Lieder des 7. Schuljahrs und eine Auswahl der früher gelernten zu wiederholen. Der ganze Katechismus††) im Zusammenhang. Kirchengeschichte.

Die einzelnen Fächer sollen im Unterricht nicht nach längeren Zeiträumen unter sich abwechseln, sondern stets nebeneinander vorkommen und sich auf die Wochenstunden verteilen. Dabei ist möglichste Konzentration des Unterrichts, genaue Einhaltung und vollständige Ausnützung der Stunden auf allen Stufen notwendig. Bei der jährlichen Hauptrepetition gegen Ende des Schuljahrs werden die zu wiederholenden Biblischen Geschichten und Katechismusstücke an ihrem Orte zwischen die im betreffenden Schuljahr neu behandelten eingefügt.

§ 10.

Vereinigung von 2 Schuljahren in einer Religionsklasse.

(Lehrplan für Schulen mit 7, 6 oder 5 Religionsklassen.)

Die Vereinigung mehrerer Schuljahre in einer Religionsklasse kann nur in der Weise geschehen, dass die gemeinsam unterrichteten Schuljahre unmittelbar aufeinander folgende sind.

Werden die Kinder von 2 Schuljahren zusammen unterrichtet, so ist für die so gebildete Religionsklasse der in § 9 angegebene Stoff beider Schuljahre zusammenzufassen und in 2 Jahren durchzunehmen. Die Verteilung der Biblischen Geschichten und der Katechismusstücke geschieht aber dann nach der im Lehrbuch eingehaltenen Aufeinanderfolge.

---

*) Siehe § 4 letzter Satz.

**) Siehe § 3 Absatz 8.

***) Bei der Gesamtwiederholung der Biblischen Geschichte (8. Schuljahr) wird der Lehrer eine Auswahl des Wichtigsten nach eigenem Ermessen zu treffen haben und insbesondere den Hauptinhalt der neutestamentlichen Erzählungen so wiederholen, dass er den Schülern dauernd im Gedächtnis haftet.

†) Siehe § 4 letzter Satz.

††) Mit Ausnahme der für den Konfirmandenunterricht vorbehaltenen Stücke. Siehe § 12 Ziffer 2.

A. Bei 7klassigen Schulen*) pflegen die Schuljahre 1 bis 6 je eine besondere Klasse, Schuljahr 7 und 8 aber eine gemeinschaftliche Klasse zu bilden. Für diese Klasse gilt bezüglich der Biblischen Geschichte folgender Turnus: Erstes Jahr. Die für 7 vorgeschriebenen Geschichten des Alten Testaments und Nr. 65. 68. 69. des Neuen Testaments, ausserdem eine kurzgedrängte Übersicht der ganzen Biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testaments. Zweites Jahr. Die Nummern 64. 66. und 67. des Alten Testaments, die für 7 vorgeschriebenen Geschichten des Neuen Testaments und wieder die Übersicht der Biblischen Geschichte wie im Vorjahre. — Ferner: Lesen ausgewählter Bibelabschnitte in 2jährigem Turnus wechselnd. — Lieder: jedes Jahr die für 7 bezeichneten. Ausserdem zur Wiederholung eine Auswahl von in früheren Jahren gelernten Liedern: diese Auswahl kann in 2jährigem Turnus wechseln. — Katechismus: jährlich Wiederholung aller bisher gelernten mit Einschiebung der für 7 neu vorgeschriebenen Stücke. (Siehe § 12.) — Kirchengeschichte: Erstes Jahr. Abschnitt 1—5. Zweites Jahr. Abschnitt 6—10 (Schluss des Büchleins).

B. Bei 6klassigen Schulen.*) Klasse VI (Schuljahr 7 und 8) wie oben. Wenn Klasse IV die Schuljahre 4 und 5 umfasst, so gilt folgender Turnus: Erstes Jahr. Biblische Geschichte Altes Testament: die für 4 neu vorgeschriebenen Geschichten (§ 9). Neues Testament: 8—10. 14. 20. 26—31. 33. 35. Lieder: die für 4 bezeichneten. Katechismus: die mit 4 und 5 bezifferten Fragen und Sprüche von Frage 1—38. Wiederholen: jedes Schuljahr für sich das im vorhergehenden Jahr neu Gelernte. Zweites Jahr. Biblische Geschichte Altes Testament: die für 5 neu vorgeschriebenen Geschichten (§ 9). Neues Testament: 36—42. 54—60. Lieder: die für 5 bezeichneten (§ 9). Katechismus: die mit 4 und 5 bezifferten Fragen und Sprüche von Frage 39—121. Wiederholen: jedes Schuljahr für sich das im vorhergehenden Jahr neu Gelernte. Diese Wiederholung wird der Lehrer immer da in das neue Pensum einschieben, wohin die betreffenden Stücke dem Zusammenhang oder der Zeit des Kirchenjahrs nach gehören.

C. In 5klassigen Schulen*) wird in der Regel am besten ausser dem 7. und 8., dem 4. und 5. noch das 2. und 3. Schuljahr zu (je) einer Klasse verbunden.

Für diese II. Klasse (bestehend aus Schuljahr 2 und 3), wie sie am häufigsten in 4klassigen Schulen besteht (siehe § 11), gilt folgender Plan: Ersts Jahr. Gebete, Biblische Geschichte und Lieder: der für 2 vorgeschriebene Lehrstoff (§ 9). Zweites Jahr. Der Lehrstoff des 3. Schuljahrs. Wiederholen: jedes Schuljahr für sich das im vorigen Jahr neu Gelernte.

§ 11.

Vereinigung von 3 und mehr Schuljahren in einer Religionsklasse.

(Lehrplan für Schulen mit 4, 3 oder 2 Religionsklassen.)

D. Bei 4 Religionsklassen besteht gewöhnlich folgende Einteilung: 1. Schuljahr = Klasse I., 2. und 3. Schuljahr = Klasse II., 4. und 5. Schuljahr = Klasse III., 6.—8. Schuljahr = Klasse IV.

*) Wenn hier von 7klassigen, 6klassigen etc. Schulen die Rede ist, so ist damit immer die für den evangelischen Religionsunterricht geltende Klasseneinteilung gemeint, welche bei gemischten Schulen meist eine andere ist als die für die weltlichen Fächer.

Für Klasse I gilt das in § 9 Gesagte, Klasse II siehe § 10 C., Klasse III (Schuljahr 4 und 5) siehe § 10 B.

Klasse IV (Schuljahr 6—8). Weil viele Schüler diese Klasse nur 2 Jahre besuchen, nicht 3jähriger, sondern 2jähriger Turnus. Erstes Jahr. Biblische Geschichte: die für 6 neu vorgeschriebenen Nummern und übersichtliche Wiederholung der Alttestamentlichen Geschichte. Bibellesen: vorzüglich Stellen des Alten Testaments. Lieder: die für 6 bezeichneten und Wiederholung der für 1, 2, 3 und mit den zwei obersten Jahrgängen auch der für 7 vorgeschriebenen. (Bezüglich der zu wiederholenden aus 1, 2 und 3 Auswahl zulässig.) Katechismus: die mit 6 und 7 bezifferten Fragen und Sprüche der 3 ersten Hauptstücke und damit verbunden Wiederholung der mit 4 und 5 bezeichneten Fragen und Sprüche dieser Hauptstücke. Kirchengeschichte: Abschnitte 1—5. Zweites Jahr. Biblische Geschichte: die für 7 neu vorgeschriebenen Nummern und übersichtliche Wiederholung der Neutestamentlichen Geschichte. Bibellesen: vorzüglich Stellen des neuen Testaments. Lieder: die für 7 bezeichneten, Wiederholung der für 4 und 5 und für die 2 oberen Jahrgänge auch der für 6 vorgeschriebenen Lieder. (Auswahl bei den von 4 und 5 zu wiederholenden zulässig.) Katechismus: die mit 6 und 7 bezifferten Fragen und Sprüche der 3 letzten Hauptstücke und damit verbunden Wiederholung der mit 4 und 5 bezeichneten Fragen und Sprüche der gleichen Hauptstücke. Kirchengeschichte: Abschnitt 6—10.

E. Bei 2 Religionsklassen.

I. Klasse (Schuljahr 1—3). Die zu lernenden Gebete werden in 3 gleiche Gruppen geteilt und wechseln jährlich ab. Ebenso gilt ein 3jähriger Turnus für Biblische Geschichte und Lieder. Erstes Jahr. Die für 1 bezeichneten Geschichten (§ 9) und ausserdem zur Erklärung der grossen Feste Angabe des Hauptinhalts von 58, 60, 64 und 65 des Neuen Testaments. Lieder: die für 1 bezeichneten. — Zweites Jahr. Biblische Geschichte Altes Testament: 1—5. Neues Testament: 1. 3. 6. 7. 11. 16. 19. 21. 22. Lieder: die für 2 vorgeschriebenen. — Drittes Jahr. Biblische Geschichte Altes Testament: 6—11. Neues Testament: 23. 24. 25. 32. 34. 43. Lieder: die für 3 besimmten (§ 9). Wiederholt werden jährlich mit den Schuljahren 2 und 3 die im vorhergehenden Jahr in der Klasse neu gelernten Gebete, Geschichten und Lieder.

II. Klasse (Schuljahr 4—8). Für die Lieder gilt hier ein 4jähriger Turnus, so dass alle Schüler der Klasse die gleichen Lieder mit einander lernen. Erstes Jahr. 156. 1. 323. 326, 1. 96. 424. Zweites Jahr. 1, 1—4, 6. 188. 318. Drittes Jahr. 17. 161. 336, 1—3, 8. 101. Viertes Jahr. 143. 146, 1. 221. 270, 1, 4. 321, 1, 10, 11. 247. Zu wiederholen ist jährlich das Pensum des Vorjahrs und ausserdem ein Teil der für Schuljahr 1—3 vorgeschriebenen Lieder. — In allen anderen Fächern des Religionsunterrichts wird diese Klasse in 2 Abteilungen getrennt unterrichtet. Für die untere Abteilung (Schuljahr 4 und 5) gilt der unter § 10 B. für das vereinigte 4. und 5. Schuljahr bestimmte Lehrplan, für die obere Abteilung aber der oben unter D. für Schuljahr 6—8 gegebene.

Hier wird der Lehrer besonders darauf zu achten haben, dass nicht, während die eine Abteilung mündlich unterrichtet wird, die andere un-

beschäftigt bleibt. Zu diesem Zweck sind während des mündlichen Unterrichts der untern Abteilung häufige Zwischenfragen an Schüler der obern zu richten und können auch umgekehrt beim Unterricht der obern Abteilung die jüngern Schüler mitbeteiligt werden, oder es kann diesen indessen das Auswendigschreiben gelernter Sprüche, Verse oder Gebete aufgegeben oder sonstwie für geeignete Beschäftigung derselben gesorgt werden.

F. Bei Schulen mit 3 Religionsklassen, sowie bei andern seltener vorkommenden Klasseneinteilungen wird der Lehrer nach Massgabe der aus obigen Lehrplänen ersichtlichen Grundsätze einen besonderen Plan zusammenstellen. Überall da, wo nicht mehr als 3 Schuljahre in einer Religionsklasse vereinigt sind, ist der Unterricht immer der ganzen Klasse gemeinsam mit gleichem Jahrespensum zu geben und zu diesem Zweck ein Turnus einzuführen. Es sollen also in solchen Fällen niemals 2 oder gar 3 Unterabteilungen mit besonderen Jahresaufgaben gebildet werden.

§ 12.

Weitere Bestimmungen bezüglich des Lehrplans.

1. An Volksschulen, welche ausschliesslich von Kindern evangelischen Bekenntnisses besucht sind, können beim Leseunterricht ausser den eigentlichen Lesebüchern auch die ordnungsmässig eingeführten evangelischen Religionsbücher mit Ausschluss des Katechismus Verwendung finden.*) Es wird den Lehrern dringend empfohlen, von dieser Erlaubnis der Schulbehörde Gebrauch zu machen. Die Wochenstunde, in welcher dies geschehen soll, ist jeweils im Stundenplan der betreffende Klasse zu bezeichnen. Die Pfarrer und die Dekane werden angewiesen, bei Vorlage und Genehmigung der Religionsstunden- und Lehrpläne (§ 18 und 19) darauf zu achten, ob das geschehen sei, nötigenfalls darauf hinzuwirken, dass es in den betreffenden Schulen nicht versäumt werde. (Vergleiche Kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Seite 55).

2. Diejenigen 5 Sätze des Katechismus, welche aus dem Lutherischen und dem Heidelberger Katechismus und dem Augsburger Bekenntnis wörtlich entnommen sind (Katechismus Seite 4, 20, 24—25, 32, 48), sowie die Fragen 37, 61, 85—93, 104—107 nebst den zugehörigen Sprüchen sind im Religionsunterricht der Schule weder zu lernen, noch sonst durchzunehmen, bleiben vielmehr überall dem Konfirmandenunterricht vorbehalten.

3. Der Unterricht in der Kirchengeschichte kann, wo es zweckdienlich scheint, gekürzt und auf die wichtigsten Abschnitte des Lehrbüchleins beschränkt, auch darf ein Teil des betreffenden Lehrstoffs auf den Konfirmandenunterricht und die Christenlehre verschoben werden. Wo von dieser Möglichkeit der Entlastung des Schulunterrichts Gebrauch gemacht wird, ist dies vom Pfarrer im Jahresbericht an das Dekanat anzugeben (§ 20 Absatz 5 und § 21 Absatz 1). Giebt (ausnahmsweise) der Lehrer den Kirchengeschichtsunterricht, so hat er die Art der Behandlung zuvor mit dem Geistlichen zu vereinbaren.

---

*) Siehe den Einführungserlass Grossherzoglichen Oberschulrats zu dieser Verordnung (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. IV), sowie denjenigen zur früheren Verordnung vom 8. März 1883 (Schulverordnungslatt 1883 Seite 24).

III. Unterrichtszeit und Lehrkräfte.

§ 13.

Die rechtliche Stellung des Religionsunterrichts in der Volksschule ist aus den nachstehenden staatlichen Bestimmungen ersichtlich:

Elementar-Unterrichtsgesetz vom 13. Mai 1892 (Kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. VII) § 20 Absatz 1 und 2; § 22 Absatz 1, 2, 6; § 23 Absatz 1, 2, 4.

§ 20 Absatz 1. „Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden."

Absatz 2. „Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken: Religion, Lesen und Schreiben" u. s. w.

§ 22 Absatz 1. „Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen."

Absatz 2. „Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch den gemäss § 26 Absatz 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Zu diesem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im übrigen geschieht die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einvertändnis der beiderseitigen Behörden."

Absatz 6. „Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden."

§ 23 Absatz 1. „Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, dass die Unterstützung für den Religionsunterricht (§ 22 Absatz 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde."

Absatz 2. „In gleicher Weise, oder durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§ 37 Absatz 1) an einen bekenntnisangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach § 14 und § 19 Absatz 2 Ziffer 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde."

Absatz 4. „Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muss für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird."

Ministerial-Verordnung vom 23. April 1869, die Schulordnung betreffend, § 52 Absatz 1 und 2.*)

*) § 47 der Schulordnung vom 27. Februar 1894 — Schulverordnungsblatt Nr. III. —

„Hinsichtlich der für den Religionsunterricht zu bestimmenden Stunden hat sich die Ortsschulbehörde mit dem Geistlichen ins Benehmen zu setzen und dessen Anträge thunlichst zu berücksichtigen."

„Bei Schulen, welche von Kindern verschiedener Bekenntnisse besucht werden, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kinder der verschiedenen Konfessionen zu gleicher Zeit ihren Religionsunterricht erhalten, oder dass die Religionsstunden den Anfang oder den Schluss des halbtägigen Unterrichts bilden."

§ 14.

Darnach gehört die religiöse Unterweisung der Jugend zu den Aufgaben der Kirche und bildet zugleich einen obligatorischen Unterrichtsgegenstand der Schule. Die Ortsgeistlichen sind als Diener der Kirche und die Volksschullehrer kraft ihrer Bestallung zur Erteilung des Religionsunterrichts verpflichtet.

Sind in einem Kirchspiel mehrere Schulen oder Schulen mit mehr als einem Lehrer, so hat der Geistliche von der Gesamtzahl der wöchentlichen Religionsstunden mindestens 3 zu übernehmen. Davon entfallen in der Regel auf die oberste Klasse 2 Stunden, auf die zweitoberte 1 Stunde.

Ist in einem Kirchspiel nur eine Schule und diese nur mit einem Lehrer, so hat der Geistliche in der oberen Klasse derselben mindestens 2 Stunden zu geben. Es ist ratsam, dass er auch eine von den 3 Religionsstunden der untern Klasse übernehme.

In Filialschulen sollte der Geistliche wenigstens 1 Religionsstunde erteilen.

Sind mehrere Geistliche an einem Orte, so haben dieselben das Mass und Verhältnis des von ihnen zu erteilenden Religionsunterrichts mit Zustimmung des Kirchengemeinderats unter sich zu vereinbaren und dazu die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen.

Wenn aus irgend einem Grunde an einer Schule die Erteilung weiterer über das oben angegebene Mindestmass hinausgehender Religionsstunden durch den Geistlichen im Interesse der Sache geboten und im Hinblick auf die übrigen Amtsgeschäfte desselben möglich ist, kann der Oberkirchenrat die Übernahme weiterer Religionsstunden durch den Geistlichen anordnen. (Vergleiche § 93 der Kirchenverfassung.)

Keine Religionsklasse soll dauernd über 65 Schüler zählen. Der Pfarrer hat als Mitglied der Ortsschulbehörde dafür einzutreten, dass eine über jenes Mass hinausgehende Füllung der Religionsklassen vermieden beziehungsweise beseitigt werde. Nötigenfalls hat er Bericht an das Dekanat zu erstatten, welches sich dann mit der zuständigen Kreisschulvisitatur ins Benehmen setzen wird. Selbtverständlich können an die Lehrer und die Schul- und Gemeindebehörden Anforderungen, welche über das in §§ 22 und 23 des Elementarunterrichtsgesetzes angegebene Mass hinausgingen, nicht gestellt werden.

Aber auch bei nicht überfüllten Religionsklassen wird es, besonders wenn dieselben aus mehreren Schuljahren zusammengesetzt sind, zuweilen schwer sein, in 3 Wochenstunden die Aufgabe des Unterrichts ganz zu bewältigen. Für solche Fälle empfehlen wir in erster Linie die Trennung der betreffenden Klasse in 2 Religionsklassen und die Übernahme der dadurch weiter nötigen 3 Stunden teils durch den Geistlichen, teils durch den Lehrer,

in zweiter Linie besonders für nicht stark gefüllte Klassen mit nur 2 oder höchstens 3 Jahrgängen die Einfügung einer vierten Religionsstunde, welche der Geistliche übernimmt. Die Grenzen der an die Lehrer und die Gemeinden zu stellenden Anforderungen sind durch §§ 22 und 23 des Elementarunterrichtsgesetzes bestimmt.

In beiden Fällen ist, weil es sich um Änderungen des Stundenplans handelt, ein Beschluss der Ortsschulbehörde und Genehmigung des Kreisschulrats erforderlich. Erteilung weiterer Religionsstunden in der Schule, ohne dass dieselben im Stundenplan aufgenommen sind, ist unzulässig. Sollte der Pfarrer mit den bezüglichen Anträgen in der Ortsschulbehörde nicht durchdringen, so wird er dem Dekanat über die Sachlage berichten, das darüber zu entscheiden hat, ob und welche weiteren Schritte zu thun sind.

Der Lehrer darf eine Religionsstunde nicht aussetzen ohne Vorwissen des Geistlichen, dem die örtliche Aufsicht über den Religionsunterricht zusteht. Ebenso hat der Geistliche, wenn er durch dringende Abhaltung an Erteilung seines Unterrichts zur bestimmten Stunde verhindert ist, dem Klassenlehrer hievon Mitteilung zu machen und für einen Ersatz zu sorgen.

§ 15.

Über die Verteilung des Lehrstoffs zwischen den Geistlichen und den Lehrern eine allgemein bindende Anordnung zu geben, ist unthunlich, weil die persönlichen und örtlichen Verhältnisse darauf einen mannigfaltigen Einfluss ausüben können. Jeder Geistliche wird sich darüber mit dem Lehrer ins Benehmen setzen und mit ihm ein Übereinkommen treffen, wie es den vorhandenen Zuständen am besten entspricht und für den Religionsunterricht am förderlichsten ist.

Jedenfalls ist dabei zu beachten, dass die Verteilung nach der jedem Beteiligten zugewiesenen wöchentlichen Stundenzahl sich bemesse, dass durch das Zusammenwirken beider Lehrkräfte der einer Klasse zufallende religiöse Unterrichtsstoff erschöpft werde und dass der Geistliche wie der Lehrer für die ihm zukommende Aufgabe verantwortlich ist. Genaue Angabe dieser Verteilung ist in den Lehrplan aufzunehmen, welcher der Genehmigung des Dekans bedarf. Selbstverständlich ist dann auch jede Änderung der Verteilung wie jede Lehrplanänderung überhaupt ohne dekanatliche Genehmigung unzulässig (siehe § 19.)

Ebenso wichtig aber wie die rechte Verteilung des Lehrstoffs zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer ist das stete Einverständnis zwischen beiden bezüglich des Lehrgangs und Verfahrens. Zu diesem Zweck ist es sehr förderlich, wenn der an der Schule mitunterrichtende Geistliche (Pfarrer oder Vikar) zuweilen die Religionsstunden des Lehrers besucht, und wenn umgekehrt der Lehrer wenigstens von Zeit zu Zeit in den Stunden des Geistlichen anwesend bleibt. Wir empfehlen den Geistlichen, die betreffenden Lehrer hiezu ausdrücklich einzuladen.

IV. Schulordnung und Schulzucht.

§ 16.

Die für die Volksschulen im allgemeinen bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Schulordnung und Schulzucht gelten auch für den Reli-

gionsunterricht. Für dessen gesegnete Erteilung ist es besonders wichtig, dass in den Religionsstunden eine gesammelte Stimmung, ernste Aufmerksamkeit, lebendiges Interesse an dem behandelten Gegenstand, Freudigkeit des Lernens, Vertrauen und Liebe gegen den Lehrer herrschend sei. Dies ist zu erreichen, wenn die Religionslehrer sich auf jede ihrer Stunden sorgfältig vorbereiten, des Lehrstoffs völlig mächtig sind, den Unterricht mit Überzeugungskraft, Begeisterung und Liebe erteilen und die Kinder mit freundlichem Ernste behandeln.

V. Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.

§ 17.

Die örtliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung der Schuljugend ist Aufgabe des Ortsgeistlichen in Verbindung mit dem Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand). Wo mehrere Geistliche sind, unterliegt die Entscheidung, welcher derselben die Beaufsichtigung zu üben habe, oder wie sie sich in dieselbe teilen, ihrer Vereinbarung unter Zustimmung des Kirchengemeinderats und Genehmigung des Oberkirchenrats.

Die Oberaufsicht über die Schulen einer Diözese hinsichtlich der religiösen Unterweisung und Erziehung hat der Dekan zu besorgen.

§ 18.

Örtliche Beaufsichtigung.

Der Geistliche hat den dem Lehrer übertragenen Religionsunterricht zu leiten und zu überwachen.

Zu diesem Zweck hat der Geistliche

a. bei der Aufstellung des Stundenplans, soweit er die Religionsstunden betrifft, mitzuwirken und denselben beim Beginn des Schuljahrs dem Dekan einzusenden;

b. den Lehrplan, die Verteilung des Stoffs und der Stunden zwischen ihm und dem Lehrer mit diesem zu vereinbaren und die Genehmigung des Dekans dazu einzuholen, worauf dann Lehrplan und Stoffverteilung solange gilt, bis Änderungen vom Dekanat angeordnet oder genehmigt sind;

c. durch Besuch der Unterrichtsstunden des Lehrers und durch die Jahresprüfungen sich über die Einhaltung des Stunden- und Lehrplanes, die zweckentsprechende Erteilung des Religionsunterrichts und dessen Ergebnis zu verlässigen;

d. insbesondere darauf zu halten, dass die Anordnungen über das Schulgebet und den Gottesdienstbesuch der Schulkinder beobachtet und überhaupt ein kirchlicher und religiös-sittlicher Sinn bei der Schuljugend gepflegt werden.

Hierzu ist die Mitwirkung des Kirchengemeinderats (Kirchenvorstands) in geeigneter Weise in Anspruch zu nehmen (§ 37 Ziffer 2 der Kirchenverfassung). Soweit vorkommende Übelstände nicht auf dem Wege der Seelsorge, der Belehrung und Ermahnung zu beseitigen, und wenn den Bereich der Schule berührende Anordnungen zu treffen sind, hat der Geistliche zunächst bei der Ortsschulbehörde als Mitglied derselben die

entsprechenden Anträge zu stellen, nötigenfalls mit dem Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) Bericht an das Dekanat zu erstatten, welches dann zur Beseitigung der Missstände sich an die Staatsbehörden oder an den Oberkirchenrat wenden wird.

Der gleiche Weg ist einzuschlagen, wenn einzelne Kinder nicht mit den vorgeschriebenen Religionsbüchern versehen sind (Elementarunterrichtsgesetz vom 13. Mai 1892 § 5 und § 91 Abs. 4.)

§ 19.

Bezirksaufsicht.

Der Dekan hat die ihm vorzulegenden Lehrpläne zu prüfen und zu genehmigen (§ 15 Absatz 3) und darüber zu wachen, dass die Geistlichen und Lehrer seiner Diözese den Religionsunterricht nach Zeit, Stoff und Methode vorschriftsmässig erteilen und sich die christliche Erziehung und Bildung der Kinder angelegen sein lassen, überhaupt dass der kirchliche Einfluss auf das religiös-sittliche Leben der Schule und Schuljugend zur Geltung komme. Er übt diese Aufsicht durch Besuche der Religionsstunden in den Schulen seines Bezirks, durch Erhebungen bei der Kreisschulvisitatur und Benehmen mit derselben hinsichtlich der etwa erforderlichen Massregeln und durch regelmässig wiederkehrende, von ihm oder seinem Stellvertreter (entweder dem gewählten Dekanatsstellvertreter oder dem andern geistlichen Mitglied des Diözesanausschusses) gehaltene Religionsprüfungen. Seine an die Ortsschulbehörden und die Lehrer gerichteten Verfügungen, Bescheide und sonstige Mitteilungen übersendet er der Grossherzoglichen Kreischulvisitatur mit dem Ersuchen um weitere Eröffnung.

§ 20.

Die Religionsprüfungen im allgemeinen.

In jeder Schule wird jährlich einmal eine Religionsprüfung gehalten und zwar das eine Jahr vom Ortsgeistlichen, das andere Jahr vom Dekan (in den Schulen des Wohnorts des Dekans von dessen Stellvertreter), das dritte Jahr wieder vom Ortsgeistlichen, das vierte vom Dekan in Verbindung mit der Kirchenvisitation u. s. w.

Die Prüfungen des Ortsgeistlichen sind am Schlusse des Schuljahrs abzuhalten, womöglich in Verbindung mit der jährlichen Hauptprüfung der Schule.

Für die Religionsprüfungen des Dekans ist es wünschenswert, dass sie in die zweite Hälfte des Schuljahres fallen.

Die in Verbindung mit der Kirchenvisitation abzuhaltenden Religionsprüfungen*) sind zwar immer als ein Bestandteil des Visitationsgeschäfts anzusehen, können aber recht wohl im selben Jahre zu einer andern Zeit stattfinden als die übrige Visitation. Bei grösseren Schulen ist diese Trennung und die Abhaltung der Prüfung gegen Ende des Schuljahrs als zweckmässig zu empfehlen.

---

*) Vergleiche Visitationsordnung vom 14. Februar 1882 § 13 (Kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1882 Nr. III.) und Verordnung vom 17. November 1893, die Visitation der Diaspora betreffend, § 6 (Kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1893 Nr. X.)

Die Zeit der Prüfungen wird im Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden festgesetzt und den Religionslehrern durch die Ortsschulbehörde eröffnet. Diese Prüfungen sind für die Eltern und die erwachsenen evangelischen Gemeindeangehörigen öffentlich und werden am Sonntag vorher von der Kanzel verkündigt. Der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) hat denselben anzuwohnen oder bei grösseren Schulen sich durch hiezu beauftragte Mitglieder vertreten zu lassen. Es empfiehlt sich in der Regel, die Ortsschulbehörde dazu einzuladen.

Von jedem Religionslehrer ist dem Prüfenden (Pfarrer oder Dekan) ein Bericht vorzulegen, welcher angiebt: 1. was im letzten Schuljahr in der betreffenden Klasse gelehrt wurde (bei Klassen mit mehreren Schuljahren: bestimmte Bezeichnung des Turnusjahrs), 2. die genaue Schülerzahl jeder Religionsklasse, 3. Name und Dienstalter des Lehrers und Zeitdauer der Anstellung desselben an der betreffenden Schule. Die Handlisten und Wochenbücher sind, sofern der Religionslehrer zugleich Klassenlehrer ist, zur Ansicht des Prüfenden bereit zu halten. Der erste Hauptlehrer übergiebt ausserdem eine Aufzeichnung, aus welcher für die ganze Schule zusammen die auf jedes Bekenntnis entfallende Zahl der Lehrer und der Schüler nach dem dermaligen Stande ersichtlich ist.

Die Prüfungen erstrecken sich auf alle Religionsklassen und womöglich auf alle Gebiete des Religionsunterrichts, auch auf den Choralgesang. Jeder Religionslehrer examiniert selbst; die von ihm durchzunehmenden Abschnitte, Lieder u. s. w. werden ihm jedoch vom Prüfenden (Pfarrer oder Dekan) bestimmt, welcher sich auch durch eigene Fragen vom Stande des Unterrichts und der Kenntnisse der Schüler überzeugt. Er richtet seine Aufmerksamkeit besonders darauf, ob der Stunden- und Lehrplan eingehalten, die vorgeschriebene Stufe des Unterrichts erreicht und ein angemessenes Lehrverfahren beobachtet worden ist, bei welchem nicht nur das Aufnehmen des Erlernten mit dem Gedächtnis, sondern auch das Verständnis und die Beherzigung desselben berücksichtigt wurden.

Nach der Prüfung findet eine Besprechung mit den Religionslehrern statt, um denselben etwaige Bemerkungen zu machen, Anweisungen zu erteilen und ihre Wünsche und Beschwerden entgegenzunehmen.

§ 21.

Die Religionsprüfungen des Ortsgeistlichen.

Der Geistliche hat spätestens 14 Tage nach der von ihm gehaltenen Prüfung Bericht über den Verlauf und das Ergebnis derselben an den Dekan zu erstatten. Diese Berichte erstrecken sich auch über das Verhalten und die Thätigkeit der Lehrer hinsichtlich der christlichen Unterweisung und Erziehung der Jugend, sowie über den religiös-sittlichen Stand der Schule und Schuljugend. Denselben sind die im vorigen Paragraphen erwähnten schriftlichen Nachweise zur Religionsprüfung anzuschliessen. Dabei ist vom Geistlichen besonders auf Vollständigkeit und Genauigkeit der in Absatz 5 jenes Paragraphen verlangten Zahlenangaben zu achten.

Sofern die Berichte besondere Veranlassung dazu geben, erteilt der Dekan Bescheid darauf.

§ 22.

Die Religionsprüfungen der Dekane.

Der Dekan oder sein Stellvertreter (siehe § 19 Absatz 1) wird die Anzeige der bevorstehenden Religionsprüfung der Grossherzoglichen Kreisschulvisitatur mit dem Ersuchen um Eröffnung an die Ortsschulbehörde und die Lehrer zustellen. (Benützung der hiefür vorhandenen Impressen empfohlen.)

Auf die von dem Dekan oder seinem Stellvertreter gehaltenen Religionsprüfungen erteilt derselbe gegen Empfangsbescheinigung schriftliche Bescheide und zwar abgesondert für die Pfarrer und Kirchengemeinderäte einerseits und für die Schullehrer andrerseits. (Benützung von Impressen zulässig. — Bezüglich der Bescheide für die Lehrer siehe § 19 Schlusssatz.)

Alljährlich vor dem 1. Juni erstattet der Dekan an den Oberkirchenrat einen Generalbericht über das Schulwesen seiner Diözese aufgrund der von den Geistlichen vorgelegten Prüfungsberichte und seiner eignen Wahrnehmungen, worin er die im vorhergehenden Schuljahr vorgenommenen Religionsprüfungen verzeichnet und sich eingehend über den Zustand der Schulen in kirchlicher und religiös-sittlicher Beziehung, über die Leistungen und den erziehenden Einfluss der Religionslehrer und über die von ihm getroffenen Anordnungen ausspricht.

Diesem Berichte sind beizulegen:

1. die vom Dekan und seinen Stellvertretern im abgelaufenen Schuljahr erlassenen Bescheide mit Eröffnungsbescheinigung. Sind solche schon mit Kirchenvisitationsberichten vorgelegt worden, so ist das im Bericht zu bemerken;
2. eine Übersichtstabelle (Impresse vorgeschrieben), welche enthält: die Namen der am Religionsunterricht der Diözese beteiligten Geistlichen und Lehrer mit Angabe ihres Dienstalters und ihrer Anstellungszeit an der betreffenden Schule, der denselben zugewiesenen Religionsklassen und ihrer wöchentlichen Stundenzahl in jeder dieser Klassen, der Schülerzahl und des Prüfungsergebnisses jeder einzelnen Klasse, endlich der Gesamtzahl der auf jedes Bekenntnis entfallenden Lehrer und Schüler der ganzen Schule.

Die Bescheide werden nach genommener Einsicht zurückgegeben, die Übersichtstabelle bleibt bei den Akten des Oberkirchenrats.

Einführungs- und Übergangsbestimmungen.

Die vorstehende Verordnung gilt vom Beginn des Schuljahrs 1894/95 an für den evangelischen Religionsunterricht an allen einfachen und erweiterten Volksschulen, Vorschulen, und entsprechenden Privatlehranstalten, auch für diejenigen Töchterschulen, welche ihr Schuljahr an Ostern anfangen.

Was die Änderungen des Lehrplans angeht, so sind die neuen Bestimmungen über Auswahl und Verteilung der Lieder sofort in

allen Klassen anzuwenden; nur bei der Wiederholung wird man sich selbstverständlich vorerst nach der bisherigen Auswahl richten müssen.

Auch die neue Vorschrift, wonach 43 einzeln bestimmte Biblische Geschichten künftig gekürzt zu behandeln beziehungsweise nur zu lesen und zu erklären sind, tritt alsbald in Kraft.

Dagegen kann die neue Verteilung der Biblischen Geschichten im nächsten Schuljahr nur für die 3 ersten Jahrgänge in Anwendung kommen und soll von da an regelmässig mit jedem Jahr um eine Klasse weiter vorrücken, so dass in einer 2klassigen Schule der neue Lehrplan schon im Schuljahr 1895/96 für alle Stufen gilt, während das bei einer 4klassigen Schule erst im Schuljahr 1896/97 und bei 7- und 8klassigen erst nach 4 Jahren vollständig der Fall sein wird.

Für die Mittelschulen wird eine besondere Verordnung erscheinen.

Karlsruhe, den 8. März 1894.

Evangelischer Oberkirchenrat.

D. von Stösser. Sprenger.

Bekanntmachung.

(Des Oberschulrats vom 17. November 1883.)

Die Einführung des neuen evangelischen Choralbuches betreffend.

(Schulv.Bl., 1883, Nr. XVII, S. 139.)

Nr. 17501. Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats bringen wir die von demselben erlassene Verordnung vom 6. d. M., die Einführung des neuen Choralbuches betreffend, nachstehend zur Kenntnis der beteiligten Lehrer.

Karlsruhe, den 17. November 1883.

Großerzoglicher Oberschulrat.

Joos. Fr. Schmidt.

An sämtliche Geistliche und Kirchengemeinderäte.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Grossherzog mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. November 1882 Sich gnädigst bewogen gefunden haben, auch das zu dem neuen Gesangbuch gehörige Choralbuch zur Einführung zu genehmigen, und nachdem wir unter dem 17. Juli d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) das Erscheinen des Choralbuchs angezeigt und die Kirchengemeinderäte zur Anschaffung desselben angewiesen haben, verordnen wir in obigem Betreff, wie folgt:

Das im Druck und Verlag von J. H. Geiger in Lahr 1883 erschienene „Choralbuch für die evang.-protestantische Kirche im Grossherzogtum Baden“ ist längstens vom 1. Advent d. J. an zur Führung und Begleitung des kirchlichen Gesanges bei allen Gottesdiensten ausschlieslich in Gebrauch

zu nehmen. Bis zur Herausgabe einer neuen Sammlung von Vor- und Nachspielen sind die mit dem bisherigen Choralbuch verbundenen Vor- und Nachspiele weiter zu benützen.

Die Organisten haben sich mit dem Vorwort, durch welches die mit der Fertigstellung des neuen Choralbuchs betraute Kommission unter Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats in die entsprechende Benützung desselben einleitet, genau bekannt zu machen, und die darin gegebenen Anweisungen, namentlich über den Vortrag und die Spielart der Choräle und über die Auswahl der Vor- und Nachspiele, sorgfältig zu beachten.

Zum Zweck der gehörigen Vorbereitung auf das Orgelspiel hat der Geistliche für jeden Gottesdienst die zu singenden Lieder mindestens drei Tage vorher dem Organisten mitzuteilen.

Die bei 25 Chorälen mit der Bezeichnung a vorkommenden rhythmischen Parallelen und die einigemale auftretenden Varianten dürfen von dem Organisten nur auf ausdrückliche Anordnung oder Billigung der ortskirchlichen Behörden in Gebrauch genommen werden.

Jedes Lied des Gesangbuches ist nach derjenigen Melodie zu singen und zu spielen, welche über demselben angegeben ist, die Anwendung verschiedener Melodien für ein und dasselbe Lied also nur da zulässig, wo die überschriftliche Bezeichnung des Gesangbuchs solches gestattet.

Zwischenspiele zur Überleitung von einer Vers- und Melodienzeile zur andern sind unstatthaft.

Wenn ein Lied nach einer der Gemeinde noch nicht ganz bekannten Melodie geht, oder wenn das neue Choralbuch in einzelnen Tönen von der bisher gewohnten Melodie abweicht, so ist jeweils betreffende Choral auf der Orgel vorzuspielen oder auch einstimmig von Schülern, beziehungsweise einem Singchor vorzusingen, jedoch nur solange, bis die Gemeinde ihn ohne dieses Hilfsmittel zu singen vermag.

Die Geistlichen und Kirchengemeinderäte haben für die Ausführung obiger Bestimmungen Sorge zu tragen und sie zu überwachen; bei den Kirchenvisitationen haben sich Visitationskommissionen über den Vollzug zu verlässigen.

Im Interesse der Verbesserung unseres evangelischen Kirchengesangs und der Einbürgerung des neuen Gesangbuchs im Gottesdienst fügen wir vorstehender Verordnung noch folgende Bemerkungen bei:

1. Die Bildung von kirchlichen Singchören in den einzelnen Gemeinden ist dringend zu empfehlen. Diese sollten ihre Hauptaufgabe darin erblicken, die Choräle mustergiltig singen zu lernen und durch Vor- und Mitsingen beim Gottesdienst den Gemeindegesang zu unterstützen und zu heben.

2. Freiwillige Gesangsübungen am Sonntag nach dem Schluss des Vor- oder Nachmittagsgottesdienstes veranstaltet von den Organisten und Religionslehrern, sind ein sehr geeignetes Mittel, um neue oder abgeänderte Choräle durch öftere Wiederholung einzubürgern.

3. Bei dem mit dem Religionsunterricht verbundenen Singen der Schulkinder ist thunlichst auf die Lieder Rücksicht zu nehmen, welche für die kommenden Sonn- und Festtagsgottesdienste bestimmt sind. Die

Geistlichen sollen dazu dieselben schon in der ersten Hälfte der Woche den Religionslehrern bekannt geben.

4. Es empfiehlt sich, einen noch unbekannten oder abgeänderten Choral öfter, in auf einander folgenden Gottesdiensten singen zu lassen, bis er der Gemeinde vertraut geworden, also für den Gemeindegesang wiederholt Lieder zu wählen, soweit dies möglich ist, welche dieselbe Melodie haben, und erst nach der Bekanntschaft damit zu einer andern Weise überzugehen. In dem von dem Vorstand des Landeskirchengesangvereins herausgegebenen, in Nr. XIII. des kirchl. Gesetzes- und Verordnungsblattes zum Choralgesangunterricht an Volksschulen angeordneten vierstimmigen Choralbuch ist am Schluss, Seite 131, ein Verzeichnis enthalten, aus welchem die jeweils nach einer Melodie gehenden Lieder ersehen werden können. Auf Seite 18 und 19 des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes von diesem Jahr und Seite IV des Vorworts zum Choralbuch finden sich die Melodien angegeben, welche in den Lieder-überschriften des neuen Gesangbuchs unter einer andern Bezeichnung, als der bisher gebräuchlichen, erscheinen.

5. Die von den Dekanen und Diözesanausschüssen anzuregenden und zu pflegenden freien Konferenzen der ev. Geistlichen und Lehrer sind auch zu Besprechungen über Orgelspiel und Choralgesang und zu Probeleistungen darin zu benützen.

Mögen alle denen Gott Sinn, Liebe und Verständnis für das evang. Kirchenlied geschenkt hat, namentlich die zur Bewahrung und Verwertung dieses köstlichen Schatzes berufenen Geistlichen, Religionslehrer und Organisten freudig und mit hingebendem Eifer zusammenwirken, dass unser evang. Volk seine geistlichen, lieblichen Lieder gerne, schön und würdig, zur eigenen Erbauung und zur Ehre des Herrn zu singen sich gewöhne.

Karlsruhe, den 6. November 1883.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stösser.

Fellmeth.

Nachträge zu vorstehender Bekanntmachung enthalten die Bekanntmachungen des Oberschulrats:

Vom 19. Februar 1884, betreffend die Einübung kirchlicher Gesänge in Volks- und Mittelschulen (Schulv.Bl., 1884 Nr. V, S. 31), lautend:

An sämtliche Volks- und Mittelschulen:

Nr. 1886. Unter Bezugnahme auf die im Schulverordnungsblatte von 1883 Nr. X und Nr. XVII erfolgten Bekanntmachungen vom 2. Juli v. J. Nr. 9294 und vom 17. November v. J. Nr. 17501 sowie unter Hinweisung auf § 16, 3 der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869 und § 19, 3 der Ministerialverordnung vom 30. Juli 1868 geben wir das Verzeichnis derjenigen Melodien des neuen evangelischen Choralbuchs bekannt, deren Einübung in der lehrplanmässig dazu bestimmten Zeit nach den Mitteilungen des Evangelischen Oberkirchenrats wünschenswert erscheint. Da es hierbei auf die Durchnahme einer möglichst grossen

Anzahl von Melodien weniger ankommt, als auf die sichere Aneignung derselben, so ist, besonders in den ersten Schuljahren, vorzüglich auf die Einübung der mit Nr. I bezeichneten Melodien zu achten, weil unter dieser Nummer die für den Gottesdienst in erster Linie notwendigen Melodien aufgeführt sind, während unter Nr. II diejenigen aufgenommen sind, deren Einübung wünschenswert ist, sobald die ersteren zu hinlänglich sicherer Aneignung gebracht sind.

A. Volksschulen.

Erstes Schuljahr.

I. Choralbuch Nr. 12, 31, 32, 37, 56, 66, 81, 88.
II. Anhang 2 und 3.

Zweites Schuljahr.

I. Choralbuch Nr. 33, 61, 65, 67, 68, 69, 75, 78, 87.
II. „ „ 15, 44, Anhang 1.

In diesen Schuljahren ist die Zahl der blos wünschenswerten Melodien eine kleine, weil eben die gebräuchlichsten an den Anfang zu legen sind. Übrigens nehmen hier auch die Repetitionen noch wenig Zeit weg, mehrere Lieder sind den Kindern gewöhnlich schon vor der Schulzeit bekannt, andere werden auch noch zum Beginn und Schluss der Schulstunden und im Religionsunterricht gesungen.

Drittes Schuljahr.

I. Choralbuch Nr. 3, 26, 29, 51, 52, 55, 62, 95, 101.
II. „ „ 1, 16. 46, 94, 100.

Viertes Schuljahr.

I. Choralbuch Nr. 4, 5, 13, 47, 50, 60, 71, 72, 91.
II. „ „ 9, 19, 25, 28, 41, 43, 64.

Fünftes Schuljahr.

I. Choralbuch Nr. 2, 20, 21, 40, 58, 82, 84, 90, 97.
II. „ „ 18, 22, 30, 38, 48, 54, 57, 74, 85.

Sechstes Schuljahr.

I. Choralbuch Nr 6, 10, 17 oder 96, 79, 80, 89, 98, 99.
II. „ „ 11, 23, 34, 39, 45, 53, 59. 73, 76.

Siebentes Schuljahr.

I. Choralbuch Nr. 36, 42, 49, 70, 77, 83, 86, 92.
II. „ „ 7, 8, 14, 24, 27, 35, 63, 93.

B. Mittelschulen.

Soweit an diesen die für die Volksschulen angesetzten Melodien nicht in gleicher Reihenfolge und in gleicher Jahresverteilung eingeübt werden können, ist auf die Repetition der in der Volksschule erlernten Melodien eine besondere Sorgfalt zu verwenden und daneben in's Auge zu fassen, dass von neuen Liedern die wichtigsteu und gebräuchlichsten hinzugelernt werden. Die Schüler und Schülerinnen der Mittelschulen sollen womöglich bekannt sein mit den Melodien 12, 31, 32, 37, 56, 66,

81, 88, 33, 61, 65, 67, 68, 69, 75, 84, 3, 26, 29, 51, 52, 55, 62, 95, 101, 4, 47, 50, 60, 71, 72, 91, 97, 20, 82, 40, 84, 10, 89, 17 oder 96.

In dieses Verzeichnis sind die Melodien mit aufgenommen, deren Einübung den untern Schuljahren der Volksschule zufällt und welche demnach in den Mittelschulen nur repetiert werden müssen; die Melodien sind aber in der Reihenfolge aufgeführt, in welcher sie zur Einübung gelangen sollten.

Vom 26. April 1887, das Gesangbuch für die evangelisch-protestantische Landeskirche betreffend (Schulv.Bl., 1887, S. 31):

Von der bei Moritz Schauenburg in Lahr erschienenen Gesangbuchsausgabe sollen, sofern es sich um Neuanschaffung handelt, nur Exemplare mit beigedruckten Melodien in der Schule zum Gebrauch kommen.

Vom 23. Oktober 1899, betreffend den evangelischen Choralgesang in Schulen (Schulv.Bl., 1899, S. 85):

Im evangelischen Choralgesang der (Mittel- und) Volksschulen sollen künftighin von allen jenen Chorälen, die im Melodienbuch in doppelter Form (a und b) enthalten sind, nur noch die rhythmische Form (a) eingeübt werden, ausgenommen die Choräle Nr. 52 und 53, die fortan nur in der zweiten Form (b) gesungen werden sollen.

---

c. Religionsgemeinschaft der Israeliten.

Bekanntmachung

(des Oberschulrats vom 12. März 1881).

Die Erteilung des israelitischen Religionsunterrichts in den Volksschulen, insbesondere den Lehrplan betreffend.

(Schulv.Bl., 1881, Nr. V, Seite 21.)

Nr. 2442. Den mit Erteilung des Religionsunterrichts betrauten, an den Volksschulen angestellten israelitischen Lehrern wird nachstehend eine durch die Religions-Konferenz des Großh. Oberrats der Israeliten erlassene Verordnung, die Erteilung des israelitischen Religionsunterrichts in den Volksschulen, insbesondere den Lehrplan betreffend, sowie eine Verordnung der gleichen Behörde, den Gebrauch von Lehrbüchern beim israelitischen Religionsunterrichte betreffend, zur Nachachtung hiermit bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 12. März 1881.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Nokk.

Wagner.

Verordnung.

Die Erteilung des israel. Religionsunterrichts in den Volksschulen, insbesondere den Lehrplan betr.

Um einem allseitig gefühlten Bedürfnisse und vielseitig geäusserten Wünschen zu entsprechen, finden wir uns veranlasst, allgemeine Normen für die Erteilung des israelitischen Religionsunterrichts vorzuschreiben und dieselben in nachstehendem Lehrplane, welcher vom Beginn des nächsten Schuljahres (Frühjahr 1881) an in Anwendung zu kommen hat, den Rabbinaten, den Synagogenräten und israelitischen Religionslehrern des Landes zur Nachachtung bekannt zu geben.

Lehrplan für den israelitischen Religionsunterricht.

I. Allgemeine einleitende Bemerkungen.

§ 1.

Einen unentbehrlichen Bestandteil des israelitischen Religionsunterrichts bildet ausser dem Unterrichte in der biblischen Geschichte und in der systematischen Religionslehre der Unterricht im Lesen des Hebräischen, im Übersetzen hebräischer gottesdienstlicher Gebete und des Pentateuchs mit Berücksichtigung des Wichtigsten aus der Elementar- und Formenlehre der hebräischen Sprache.

Die Notwendigkeit des Unterrichts im Hebräischen ergiebt sich zunächst aus der Erwägung, dass das Verständnis des Urtextes der heiligen Schrift, insbesondere des Pentateuchs, als Haupterkenntnisquelle für die israelitischen Religionsgesetze und Religionswahrheiten, der heranwachsenden Jugend nicht abgehen dürfe.

Sie ergiebt sich aber auch aus der weiteren Erwägung, dass die meisten bei dem öffentlichen israelitischen Gottesdienste vorkommenden Gebete in hebräischer Sprache verrichtet, dass bei demselben der Pentateuch in wöchentlichen Abschnitten und Stücke aus den Propheten in hebräischer Sprache vorgelesen werden; bei mangelndem Verständnisse der heiligen Sprache aber nicht nur die heranwachsende israelitische Jugend dem öffentlichen Gottesdienste nicht die erforderliche geistige und andachtsvolle Teilnahme zuzuwenden in der Lage wäre, sondern dieselbe, auch später, wenn sie herangewachsen ist, dem öffentlichen Gottesdienste ganz entfremdet würde.

§ 2.

Der israelitische Religionsunterricht wird erteilt teils in den öffentlichen Volksschulen durch an solchen angestellte oder aushilfsweise verwendete israelitische Lehrer, teils in besondern israelitischen Religionsschulen.

II. Einteilung der Schüler in Klassen und Abteilungen.

§ 3.

In den Volksschulen, an welchen nur 1 israelitischer Lehrer angestellt ist, teilen sich die Schüler beim Religionsunterrichte in 2 Klassen, deren

untere in der Regel die Schüler des 1—4ten, die obere die des 5—8ten Schuljahres umfasst. Jede dieser Klassen zerfällt wieder in 2 Abteilungen, in welchen die Schüler zweier Jahrgänge in der Regel zu vereinigen sind.

Wo zwei oder mehrere israelitische Lehrer angestellt sind, werden doppelt so viel Klassen gebildet, als Lehrer vorhanden sind. Die einzelnen Abteilungen erhalten teils gemeinschaftlichen Unterricht, teils wird, während die eine Abteilung vom Lehrer unmittelbar Unterricht erhält, die andere nach ihrer Entwicklungsstufe über den nämlichen oder einen verwandten Unterrichtsgegenstand gleichzeitig beschäftigt.

§ 4.

In den Volksschulen sowohl als in den besondern israelitischen Religionsschulen sollen die Schüler beim Religionsunterrichte soweit möglich nach derselben Klasseneinteilung, wie sie in den von ihnen besuchten Volksschulen oder sonstigen öffentlichen Lehranstalten besteht, unterrichtet werden.

Wo dies nicht thunlich, ist die Zahl der Klassen bezw. der Abteilungen nach Bedürfnis zu vermehren.

Übrigens ist der israelitische Religionsunterricht in den Volksschulen sowie in den israelitischen Religionsschulen auf eine Zeit zu bestimmen, in welcher die ihrem Alter oder ihrer Entwicklungsstufe gemäss in eine Klasse bezw. Abteilung zu vereinigenden Schüler unbeschadet ihres Besuchs weltlicher Unterrichtsanstalten und ohne allzugrosse Klassenvermehrung gemeinschaftlich unterrichtet werden können.

Es eignen sich hierzu ausser der in den öffentlichen Schulen für den Religionsunterricht im Allgemeinen bestimmten Zeit die Stunden vor Beginn und nach Schluss des weltlichen Unterrichts sowie die Sonntage und die unterrichtsfreien Nachmittage.

III. Die Unterrichtszeit und ihre Verteilung auf die einzelnen Gegenstände des Religionsunterrichts in der Volksschule.

§ 5.

Die Unterrichtszeit ist entweder einfach oder erweitert.

Die einfache Unterrichtszeit umfasst für jede Klasse 3 wöchentliche Stunden (Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 § 27 Abs. 1 und 2), die erweiterte für die untere 4, für die obere 6 wöchentliche Unterrichtsstunden.

§ 6.

Bei einfacher Unterrichtszeit sind die einzelnen Lehrgegenstände in folgender Weise auf die wöchentlichen Unterrichtsstunden zu verteilen:

a. In der unteren Klasse.

Hebräisch Lesen: 2 halbe Stunden; Benediktionen und Übersetzen leichter hebräischer Gebete: 2 halbe Stunden; biblische Geschichte und Auswendiglernen geeigneter Bibelsprüche: 2 halbe Stunden.

b. In der obern Klasse.

Hebräische Gebete übersetzen: 2 halbe Stunden; Bibliche Geschichte und systematische Religionslehre: 2 halbe Stunden; Pentateuch übersetzen: 2 halbe Stunden.

§ 7.

Bei erweiterter Unterrichtszeit sind die einzelnen Lehrgegenstände in folgender Weise auf die wöchentlichen Unterrichtsstunden zu verteilen.

a. In der untern Klasse.

Hebräisch Lesen: 3 halbe Stunden;
Benediktionen und Übersetzen leichter Gebete: 3 halbe Stunden; biblische Geschichte und Bibelsprüche: 2 halbe Stunden.

b. In der obern Klasse.

Hebräische Gebete übersetzen: 4 halbe Stunden;
biblische Geschichte: 2 halbe Stunden;
systematische Religionslehre: 2 halbe Stunden;
Pentateuch übersetzen: 4 halbe Stunden.

IV. Eigentlicher Lehrplan.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8.

Die Aufgabe des Religionsunterrichtes ist, der Jugend gründliche Kenntnisse auf dem Gebiete des jüd.-religiösen Wissens beizubringen und sie hierdurch zu religiös-sittlichen Menschen im Geiste des Judentums heranzubilden.

Demgemäss ist strenge darauf zu achten, dass die Schüler zu klarer Auffassung des Lernstoffes hingeleitet werden und vor jedem mechanischen, verständnis- und gefühllosen Auswendiglernen und Hersagen der religiösen Wahrheiten und Lehren bewahrt bleiben.

Soweit beim Religionsunterrichte Lehrbücher erforderlich sind, sind die von dem Oberrat der Israeliten zum Gebrauche empfohlenen oder zugelassenen zu benützen.

2. Behandlung des Stoffs der einzelnen Lehrgegenstände.

§ 9.

a. Hebräisch Lesen.

Beim Leseunterricht ist im Allgemeinen die Methode anzuwenden, welche für den Unterricht im Deutschlesen durch die Bestimmungen des allgemeinen Lehrplans vorgeschrieben ist.

§ 10.

b. Biblische Geschichte.

In den ersten Jahrgängen, in welchen die Schüler noch nicht fertig lesen können, soll der Lehrer die biblischen Geschichten den Schülern in einer deren Fassungsvermögen angemessenen Sprache vorerzählen und dieselben in deren verständnisvollem Nacherzählen üben. Sobald die Schüler fertig lesen können, kann denselben ein Lehrbuch in die Hand gegeben werden. Hierbei ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, dass die Schüler die ihrem Gedächtnisse einzuprägenden Geschichten nicht nach den Worten ihres Lehrbuchs auswendig lernen und hersagen, sondern daran gewöhnt werden, deren Inhalt frei mit ihren eigenen, ein

inneres Verständnis derselben kundgebenden Worten zu erzählen. Bei jeder einzelnen Geschichte sind die Schüler auf die Nutzanwendungen derselben für das Leben und auf die aus derselben sich ergebenden religiös-sittlichen Wahrheiten und Lehren hinzuweisen.

In Verbindung mit den einzelnen Geschichten sind zu denselben passende Bibel- und Sittensprüche einzuüben.

In der obern Klasse ist mit dem Unterrichte in der biblischen Geschichte der Unterricht in der Landeskunde Palästina's zu verbinden. Zu diesem Zwecke ist für jede Schule eine Karte von Palästina anzuschaffen.

§ 11.

c. Systematische Religionslehre.

In den untern Klassen sind Bibelstellen, in welchen religiös-sittliche Wahrheiten und Lehren enthalten oder angedeutet sind, von den Schülern auswendig zu lernen. Hierbei ist denselben durch katechetisches Abfragen ein klares Verständnis der auswendig gelernten Sprüche beizubringen.

Beim Unterrichte in der systematischen Religionslehre nach einem Lehrbuche ist ebenfalls zu vermeiden, dass die Schüler die Erläuterungen zu den einzelnen Lehrsätzen wörtlich nach dem in ihren Händen befindlichen Lehrbuche auswendig lernen; dieselben sind vielmehr durch Verständnis fördernde Erklärungen des Lehrers dahin zu leiten, dass sie den Inhalt der einzelnen Lehrsätze mit ihren eigenen Worten zu erläutern vermögen.

Der Unterricht in der systematischen Religionslehre kann in der obern Klasse auch in Verbindung mit der biblischen Geschichte erteilt werden; in diesem Falle ist die für beide Unterrichtzweige besonders bestimmte Zeit für den verbundenen Unterricht in denselben zu verwenden.

§ 12.

d. Übersetzen hebräischer Gebete.

Beim Übersetzen der hebräischen Gebete ist darauf zu achten, dass die Schüler nicht blos die einzelnen Wörter der betr. Gsbetsstücke zusammenhanglos übersetzen lernen, sondern zu einem klaren Auffassen und Verständnisse derselben hingeleitet werden.

Bei diesem Unterrichte sind kleinere Gebete in deutscher Sprache und die üblichen Benediktionen hebräisch und deutsch einzuüben. Auch sind die Schüler der obern Klasse mit dem Gebrauche des Gebetbuches beim öffentlichen Gottesdienste gehörig vertraut zu machen.

§ 13.

e. Übersetzen des Pentateuchs.

Hier gilt dasselbe, was beim Übersetzen der Gebete gesagt ist. Ein verständnisloses Übersetzen der betreffenden Stücke der heiligen Schrift muss als zweck- und wertlos bezeichnet werden.

§ 14.

f. Hebräische Sprachlehre.

Der Unterricht in der hebräischen Sprachlehre soll nicht in eigens hiezu zu bestimmenden Stunden erteilt werden; er ist vielmehr, soweit es

zur Erleichterung des Übersetzens aus dem Hebräischen förderlich erscheint, mit dem letzteren Unterrichte unter Ausschluss gelehrter und abstrackter Behandlung zu verbinden.

Insbesondere sind die Schüler in der Kenntnis der verschiedenen Wortgattungen und Formen, der Bildungs-Vor- und Nach-Buchstaben und Sylben durch wiederholte Hinweisungen zu üben und bis zum Deklinieren der Hauptwörter und Konjugieren mindestens der regelmässigen Zeitwörter zu fördern.

3. Stufenfolge des Unterrichts.

A. Bei einfacher (6stündiger) wöchentlicher Unterrichtszeit.

§ 15.

a. Hebräisch Lesen.

1tes Schuljahr: Die Schüler sind in der Kenntnis und im Lautieren der Buchstaben und Vokale zu üben und soweit zu fördern, dass sie in einer Lesefibel einzelne Wörter silbenweise zu lesen im Stande sind.

Im 2ten Schuljahr sind Leseübungen im Gebetbuch vorzunehmen und dabei die Schüler an die Beachtung sämtlicher Lesezeichen, an eine richtige Abteilung der Sylben und Betonung der Wörter zu gewöhnen.

In den weiteren Schuljahren:

Fortsetzung bis zum völlig geläufigen und sprachrichtigen Lesen.

§ 16.

b. Biblische Geschichte.

1tes Schuljahr: Die ersten Geschichten von der Schöpfung bis zu Abraham.

2tes Schuljahr: Von Abraham bis zu Joseph's Tode.

3tes Schuljahr: Von der Knechtschaft in Egypten bis zu Mose's Tod.

4tes Schuljahr: Von Josua bis zu Saul.

5tes Schuljahr: Von Saul bis zur Teilung des Reiches.

6tes Schuljahr: Von der Teilung des Reiches bis zur babylonischen Gefangenschaft.

7tes Schuljahr: Von der babylonischen Gefangenschaft bis zum Schlusse der Geschichte der Makkabäer.

8tes Schuljahr: Wiederholung der ganzen biblischen Geschichte in übersichtlicher Darstellung.

§ 17.

c. Übersetzen hebräischer Gebete.

2tes Schuljahr: Von Elohai Neschomo bis gomel chasodim towim leamo Jisroel.

3tes Schuljahr: Wiederholung und von Jehi rozon bis mekadesch es schimcho borabim und Adon olom.

4tes Schuljahr: Die drei Abschnitte des Schema, die 3 ersten Abschnitte des Tischgebets und die üblichen Benediktionen bei Nahrungsgenüssen, Naturerscheinungen etc.

5tes Schuljahr: Wiederholung und das Werktags-Schemone-Esreh.

6tes Schuljahr: Sämtliche Thephillos-Schewa für Sabbathe und Nischmath bis Borchu.

7tes Schuljahr: Die Thephillos-Schewa für Neumonds-Werktage und Sabbathe, für die 3 Wallfahrtsfeste (Schlosch-Regolim) und Hallel.

8tes Schuljahr: Wiederholung und die Abend- und Morgengebete für Werktage und Sabbathe von Borchu bis Schemone-Esreh und Olenu.

§ 18.

d. Systematische Religionslehre.

Als vorzugsweise zu lehrende Stücke werden bezeichnet:

Die Grundwahrheiten des Judentums, die 10 Gebote mit Erläuterungen, die Bedeutung der Sabbathe und Feste, die Lehre von Gott und seinen Eigenschaften, die heilige Schrift und ihre Einteilung, die noch sonst wichtigeren Stücke aus der Glaubens- und Pflichtenlehre. Dieser Lehrstoff ist auf die einzelnen Schuljahre angemessen zu verteilen.

§ 19.

e. Übersetzen aus dem Pentateuch.

Im 5. und 6. Schuljahre sind jährlich gegen 8 Kapitel, im 7. und 8. gegen 15 Kapitel zu übersetzen.

Die grammatikalischen Bemerkungen können hierbei auf die Leseregeln, die Lehre von den Wortgattungen und der Bedeutung der verschiedenen, durch beigefügte Buchstaben und Sylben entstehenden Bildungsformen beschränkt werden.

B. Bei erweiterter (10stündiger) wöchentlicher Unterrichtszeit.

§ 20.

a. Hebräisch Lesen.

Wie bei A.

b. Biblische Geschichte

1.—4tes Schuljahr wie bei A.

Ebenso in den weiteren Schuljahren mit Berücksichtigung der biblischen Landeskunde.

In dem 8ten Schuljahre mit Hinzufügung passender Abschnitte aus der nachbiblischen Geschichte der Juden.

§ 21.

c. Übersetzen hebräischer Gebete.

Angemessene Verteilung des unter A bezeichneten Unterrichtsstoffes auf die Schuljahre vom 2.—7.; im 8. Schuljahre die Thephillos-

Schewa für das Neujahrsfest und den Versöhnungstag und Owinu Malkenu.

§ 22.

d. Systematische Religionslehre.

Wie bei A mit geeigneter Vertiefung und Erweiterung. Sämtlichen Schülern sowohl bei A als B ist beim Herannahen israelitischer Feste die Bedeutung derselben zu erklären.

§ 23.

e. Übersetzen aus dem Pentateuch.

Im 5. und 6. Schuljahre sind jährlich gegen 10 Kapitel, im 7. und 8. gegen 20 Kapitel zu übersetzen.

Die grammatikalischen Bemerkungen erstrecken sich hier auch auf die Deklination des Hauptworts und die Konjugation des regelmässigen Zeitworts.

§ 24.

Zur vorzugsweisen Auswahl der zu übersetzenden Stücke des Pentateuchs für A und B werden empfohlen:

im 1. Buch Mosis: Kap. 1—4, Kap. 6 V. 5 bis Kap. 9, Kap. 13 bis 15, Kap. 17 und 18, Kap. 21—24. Kap. 27 und 28, Kap. 32 und 33, Kap. 37, Kap. 40 bis 50.

im 2. Buch Mosis: Kap. 1—20, Kap. 23 und 24, Kap. 30 V. 11 bis Kap. 34.

im 3. Buch Mosis: Kap. 16 und 17, Kap. 19 bis V. 18, Kap. 23 bis 25.

im 4. Buch Mosis: Kap. 11—24, Kap. 27—29, Kap. 32 u. 35.

im 5. Buch Mosis: Kap. 1—20, Kap. 26 u. 27, Kap. 29—34.

§ 25.

Die Bestimmung der Reihenfolge der zu übersetzenden Stücke nach den einzelnen Entwickelungsstufen und Verstandesanlagen der betreffenden Schüler wird den Religionslehrern unter Verständigung mit den Aufsichtsbeamten für den isr. Religionsunterricht (den betr. Rabbinern) überlassen.

Schlussbemerkungen.

§ 26.

Bezüglich der Beaufsichtigung und Prüfung des isr. Religionsunterrichts durch die betreffenden Rabbiner bleiben die bestehenden Verordnungen in Kraft.

Jeder isr. Religionslehrer hat vor dem Beginne eines neuen Schuljahrs dem zuständigen Rabbiner seinen Stunden- und Unterrichtsplan für den Religionsunterricht zur Genehmigung oder etwaiger geeignet erscheinenden Abänderung vorzulegen.

Unter besonderen Verhältnissen kann mit Zustimmung des Aufsichtsbeamten rücksichtlich des Masses und der Verteilung des Unterrichtsstoffes geeignete Modifikation des Lehrplans eintreten.

§ 27.

Den isr. Gemeinden empfehlen wir nachdrücklich, im Sinne unserer Verordnung vom 30. November 1868 Nr. 965 die Einrichtung zu treffen und die Mittel hiefür zu bewilligen, dass die an den öffentlichen Volksschulen angestellten isr. Lehrer in Gemässheit des § 42 Abs. 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 ausser den ihnen im § 42 Abs. 1 zur Pflicht gemachten wöchentlichen Unterrichtsstunden noch 4 weitere Stunden wöchentlich Unterricht erteilen und dieselben neben den aus ihrem regelmässigen Stundendeputat für den Religionsunterricht zu verwendenden 6 wöchentlichen Stunden (Gesetz § 27 Abs. 2) für einen erweiterten Religionsunterricht verwenden, da ohne eine solche Erweiterung namentlich der Unterricht im Hebräischen nicht in dem höchst wünschenswerten, erforderlichen Masse erteilt werden kann.

§ 28.

Auch müssen wir dringend wünschen, dass die Rabbiner, eingedenk ihrer Pflicht, für die Förderung religiösen Wissens bei der isr. Jugend mitzuwirken, zum Zwecke der Erweiterung des isr. Religionsunterrichts an ihren Wohnorten in den oberen Klassen wöchentlich einige Stunden Religionsunterricht erteilen.

§ 29.

Die Bestimmungen vorstehenden Lehrplans sind auch für die im volksschulpflichtigen Alter befindlichen isr. Schüler der Gymnasien höheren Bürger- und höheren Mädchenschulen sowie der Privatlehranstalten in Anwendung zu bringen.

Rücksichtlich der bezeichneten, in einem höheren Alter stehenden Schüler bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

Karlsruhe, den 18. Februar 1881.

Gr. Oberrat der Israeliten.
Der Ministerial-Kommissär.
Joos.

Willstätter.

Den Gebrauch von Lehrbüchern bei dem israelitischen Religionsunterricht betreffend.

An die Rabbinate und israelitischen Religionsschullehrer: Zum Gebrauche bei dem israelitischen Religionsunterrichte (Biblische bezw. nachbiblische Geschichte) werden empfohlen:

Erzählungen aus den heiligen Schriften der Israeliten für die kleinere israelitische Jugend von Bezirks-Rabbiner B. H. Flehinger in Merchingen. (Frankfurt am Main. Verlag der Jaeger'schen Buchhandlung.)

Erzählungen und Belehrungen aus den heiligen Schriften der Israeliten für die reifere israelitische Jugend von demselben Verfasser (in derselben Verlagsbuchhandlung erschienen).

Geschichtlicher Religionsunterricht von Dr. H. Sondheimer, Bezirksrabbiner in Heidelberg. (Lahr, Druck nnd Verlag von Moritz Schauenburg.)

Zum Gebrauche bei Haus- und Schulandachten für die zartere israelitische Jugend wird empfohlen:

Gebet- und Religionsbüchlein für die erste israelitische Jugend von Dr. Rothschild, Rabbiner in Alzei. (Breslau A. Hepners Verlag.)

Karlsruhe, den 18. Februar 1881

Gr. Oberrat der Israeliten.
Der Ministerial-Kommissär.
Joos.

Willstätter.

2.

Leibesübungen.

I. Die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834 über Einrichtung der Volksschulen und deren Aufsichtsbehörden (geschichtliche Einleitung S. 21) hatte unter den Gegenständen des Unterrichts in den Volksschulen „Leibesübungen" nicht aufgeführt. Demgemäß enthielt auch die Ministerialverordnung vom 30. Mai 1834 über Schulordnung und Lehrplan keinerlei auf Erteilung von Turnunterricht an Volksschulen bezügliche Bestimmungen. Erstmals das Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 hat für Knaben Leibesübungen als Pflichtgegenstand des Volksschulunterrichts erklärt. In der Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes ist hierauf bezüglich nur bemerkt: „Die Aufnahme des Turnens unter die Lehrgegenstände der Volksschule wird weiterer Rechtfertigung nicht bedürfen."

Die thatsächliche Einführung des neuen Lehrgegenstandes konnte indessen nur allmählig in Vollzug gesetzt werden. In weiten Kreisen namentlich der ländlichen Bevölkerung war ein mehr oder minder nachdrücklich sich äußernder Widerstand zu überwinden, da dieselbe den Nutzen des Turnens für eine der reichlichen Bewegung im Freien ohnehin nicht ermangelnde Schuljugend nur schwer einsehen lernte. Das hauptsächlichste Hindernis aber für eine sofortige und raschere Durchführung bildete der Mangel an Lehrern, welche zur Erteilung des Turnunterrichts befähigt gewesen wären. Erst durch die Wirksamkeit einer in Karlsruhe errichteten eigenen Turnlehrerbildungsanstalt, zu deren Leitung im April 1869 der damalige Mathematik- und Turnlehrer in Basel, Alfred Maul, berufen ward und an welcher von da an in regelmäßiger Wiederholung Unterrichtskurse behufs Ausbildung von Turnlehrern abgehalten wurden, sodann durch vermehrte und verbesserte Pflege des Turnens in den Lehrerbildungsanstalten konnte dem Mangel an befähigten Turnlehrern abgeholfen werden.

Naturgemäß wurde im allgemeinen mit der Einführung des Turnens zuerst vorgegangen bei den größeren Volksschulen, an welchen neben den älteren Lehrern jüngere, schon im Seminar oder später in Turnkursen für den neuen Unterrichtsgegenstand vorgebildete Lehrkräfte zur Verfügung waren. Mit dem allmähligen Eintreten jüngerer Lehrer auch an Schulen mit nur einem Lehrer konnte die Ausdehnung des Turnens auf kleinere und kleinste Schulen in schrittweisem Vorgehen sich vollziehen. Selbst an Schulen, deren einziger Lehrer zur Erteilung von Turnunterricht nicht befähigt ist, kann seit 1892 dessen Einführung durch Beiziehung eines dafür befähigten Nachbarlehrers unter Umständen ermöglicht werden (E.-U.-G. § 37 Absatz 2 und Zusatz 1b zu § 37 d. G. — S. 125[1]).

Nach dem Stande von 1901 kann wohl angenommen werden, daß Volksschulen ohne Turnunterricht für Knaben im Großherzogtum verhältnismäßig seltene Ausnahmen darstellen.

Als ganz besonders geeignet zum Gebrauche bei Erteilung des Turnunterrichts sind durch die Oberschulbehörde empfohlen:

a. „Anleitung für den Turnunterricht in Knabenschulen," von Alfred Maul; Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.

Der erste Teil des Buches behandelt „das Lehrverfahren im Turnunterricht", der zweite „die Ordnungs-, Frei und Stabübungen", der dritte „die Geräte- und Gesellschaftsübungen".

(Schulv.-Bl. 1879 Seite 22.)

b. „Lehrplan für das Turnen der männlichen Schuljugend" und

c. „Turnbüchlein für Volksschulen ohne Turnsaal," von demselben Verfasser und in dem gleichen Verlage. (Schulv.-Bl. 1900, Seite 104.

II. [Mädchenturnen.] Turnunterricht für Mädchen wird nach dem letzten Absatz von § 20 des E.-U.-G. unter die Lehrgegenstände einer Volksschule, welche nicht als erweiterte eingerichtet ist, jedenfalls nicht als Pflichtfach aufgenommen werden können. In dem Unterrichtsplan einer erweiterten Volksschule (E.-U.-G. § 92) dagegen kann das Mädchenturnen als — verbindlicher oder als wahlfreier — Lehrgegenstand ebenso aufgenommen werden, wie dasselbe der Unterrichtsplan der „Höheren Mädchenschulen" als Pflichtfach enthält. So erscheint beispielsweise das Turnen mit je zwei Wochenstunden für die fünf oberen Klassen im Unterrichtsplan der „Erweiterten Mädchenschule" zu Karlsruhe (S. 259), ebenso im Unterrichtsplan der „Töchterschule" daselbst, in welcher auch die drei unteren Klassen wöchentlich je zwei Halbstunden Turnunterricht erhalten (S. 261). Die Erteilung dieses Unterrichts in Mädchenabteilungen einer erweiterten Volksschule wird nach denselben Grundsätzen zu geschehen haben, welche der Lehrplan der höheren Mädchenschule vom 22. Oktober 1892 (Schulv.-Bl. 1892, S. 227) in § 14 dahin aufgestellt hat:

„Der Turnunterricht hat in der Mädchenschule neben der allgemeinen doppelten Aufgabe, die Erhaltung und Befestigung der Gesundheit, die körperliche Gewandtheit, wie die Herrschaft des Geistes über den Körper und die freie Ein- und Unterordnung unter ein Ganzes zu fördern, noch die weitere, der natürlichen weiblichen Anmut auch in der Haltung und den Bewegungen des Körpers zum Ausdruck zu verhelfen und so auch an seiner Stelle mitzuwirken an der Stärkung des Sinnes für das Schöne und Massvolle.

Den mit der grössten Sorgfalt und Berücksichtigung der weiblichen Eigentümlichkeit auszuwählenden Übungsstoff bilden hauptsächlich Frei- und Ordnungsübungen, denen sich jedoch auch passende Übungen an den Geräten und insbesondere mit dem Turnstabe zugesellen."

Unterrichtskurse zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen für das Mädchenturnen werden an der Turnlehrerbildungsanstalt zu Karlsruhe von Zeit zu Zeit veranstaltet.

III. [Besondere Vergütung für Erteilung von Turnunterricht.] Unter den 16 wöchentlichen Unterrichtsstunden, welche an Volksschulen mit

einfacher Unterrichtszeit jede Klasse erhalten soll, sind die Stunden für den Turnunterricht nicht inbegriffen (Normal-Lehrplan vom 24. April 1869, § 9 und § 16). Für einen Lehrer, der an zwei Klassen den Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in vollem Umfange zu erteilen hat, bleibt sonach für den Turnunterricht an dem gesetzlichen Deputat von 32 Wochenstunden (E.-U.-G. § 37, Absatz 1, erster Satz) nichts übrig, vielmehr müßte für diesen Unterricht auf die im zweiten Satze von Absatz 1 des § 37 E.-U.-G. vorgesehenen sogen. Überstunden gegriffen werden. Nur insoweit als die Inanspruchnahme von Überstunden in Wirklichkeit eintritt, wäre für jede in dieser Weise erteilte Stunde Turnunterricht die gesetzlich bestimmte besondere Vergütung zu leisten (E.-U.-G. § 46 b und Zusatz 2 hiezu — S. 138).

Unter der Herrschaft des früheren Elementarunterrichtsgesetzes war die Frage, ob die Religionsunterrichtsstunden, welche von den Geistlichen erteilt werden, in das Stundendeputat des Lehrers mit einzurechnen seien mit der Massgabe, dass, sofern hierdurch die Zahl von 32 Wochenstunden erreicht werde, der Lehrer für etwaige weitere Unterrichtsstunden eine besondere Vergütung zu beanspruchen hätte, streitig. Sie wurde aber seit einer Reihe von Jahren in Übereinstimmung mit einer im Jahre 1882 ergangenen — in der Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege vom Jahr 1883, Seite 83 bekannt gegebenen — Entscheidung der Oberschulbehörde bis in die letzten Jahre fast ausnahmslos bejaht.

Durch die Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1892, die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betr., ist die Streitfrage — in § 3 Abs. 2 — dahin entschieden worden, dass eine Einrechnung der vom Geistlichen erteilten Unterrichtsstunden in das Stundendeputat des Lehrers nicht stattzufinden habe. Wenn auch diese Bestimmung nur auf den Fall der Lehraushilfe — § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1882 — sich bezieht, so ist doch nicht daran zu zweifeln, dass dieselbe als der Ausdruck einer auf die Vorschrift in § 37 Abs. 1 des Gesetzes sich gründenden Anschauung auch für die Frage nach dem Bestehen eines Ausspruchs für die Vergütung von Überstunden sinngemäss zur Anwendung zu bringen ist.

Übrigens ist dieser Grundsatz in Bezug auf den Anspruch einer Vergütung für Aushilfeleistung in Erteilung des Religionsunterrichts in § 9 der angeführten Verordnung ausdrücklich anerkannt.

Eine besondere Vergütung für den Turnunterricht wird sonach nur in solchen Fällen zu gewähren sein, in denen der betreffende Lehrer thatsächlich 32 Stunden in der Woche anderen Unterricht zu erteilen hat.

O.Sch.R., 1. Februar 1893 Nr. 2342.

Die Vergütung von jährlich 25 Mark für jede über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Stunde Turnunterricht ist nur dann zu leisten, wenn dieser Unterricht während des ganzen Jahres ohne Unterbrechung gleichmässig erteilt wird. Überall dagegen, wo dies nicht der Fall ist, wo also der Turnunterricht — infolge der klimatischen Verhältnisse — während des Winters ganz oder teilweise ausfällt, beträgt die Vergütung für die Wochenstunde nur 15 Mark. Die Frage, ob der Turnunterricht an der einzelnen Schule nicht auf das ganze Jahr sich erstreckt, ist nach der an der betreffenden Schule bisher bestandenen Übung und nach den besonderen klimatischen Verhältnissen

des einzelnen Schulorts zu entscheiden. Dabei ist als Regel festzuhalten, dass, wo es an einem abgeschlossenen, bei jeder Witterung das Turnen darin ermöglichenden Raume fehlt, der Unterricht nicht während des ganzen Jahres erteilt werde.

Die Auszahlung der Vergütung für Erteilung des Turnunterrichts hat vom 1. Januar 1893 an vierteljährlich auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres zu erfolgen. Sofern diese Vergütung nach dem Vorstehenden für das Jahr nur 15 Mk. beträgt, hat die Auszahlung in der Weise zu geschehen, dass auf 30. Juni und 30. September je 5 Mk., auf 31. Dezember und 31. März aber nur je 2 Mk. 50 Pfg. angewiesen werden.

O.Sch.R., 6. Dezember 1892 Nr. 25 011.

Wo für erteilten Turnunterricht eine besondere Vergütung beansprucht werden kann, ist dieselbe von der Schulgemeinde zu zahlen; eine Überwälzung auf die Staatskasse bei minderer Leistungsfähigkeit der Gemeinde findet nicht statt (E.U.G. § 56, 4 und § 73).

VI. [Aushilfsweise Erteilung von Turnunterricht durch einen benachbarten Lehrer.]

Nach § 37 Abs. 2 des Elementarunterrichtsgesetzes hat jeder Lehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen eines benachbarten Ortes in Fällen jeglicher Dienstbehinderung mitzuversehen. Durch diese Bestimmung ist die Verpflichtung der Lehrer zur Aushilfeleistung in der Erteilung einzelner Unterrichtsfächer in einem Nachbarort, welche früher nur für den Religionsunterricht vorgesehen war, auf alle Unterrichtsgegenstände ausgedehnt. Damit ist auch die Befugniss der Schulbehörden zur Anordnung der Aushilfeleistung in einzelnen Unterrichtsfächern gesetzlich anerkannt. Für eine Anordnung in letzterem Sinne wird namentlich Anlass vorhanden sein, wenn der Lehrer des betreffenden Ortes zur Erteilung eines einzelnen Unterrichtsfaches, z. B. des Turnunterrichts, nicht die nötige Befähigung besitzen sollte.

Auf eine solche Dienstaushilfe finden die Bestimmungen der Verordnung über die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung — soweit zutreffend — entsprechende Anwendung und zwar sowohl in Bezug auf die Anordnung wie auf die Vergütung der Lehraushilfe. Hiernach wäre zur Übertragung des Turnunterrichts an einer Volksschule an einen benachbarten Lehrer, da es sich hier stets um eine Massregel von längerer Dauer handelt, in allen Fällen die Genehmigung der Oberschulbehörde erforderlich (§ 1 Ziff. 2 b V.O.). Ferner hätte der mit der Erteilung des Turnunterrichts betraute Lehrer neben der in § 46 b Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Vergütung die nach § 6 V.O. zu berechnenden Ganggebühren anzusprechen.

Dieser letztere Umstand wird indess dazu führen, dass in denjenigen Fällen, in welchen der mit der Erteilung des Turnunterrichts zu betrauende Lehrer die Ganggebühren beansprucht, die Aushilfe im Turnunterricht nur mit Zustimmung des Gemeinderats des betreffenden Ortes angeordnet werden kann, da die Gemeinde für den an ihrer Schule zu

erteilenden Turnunterricht mehr nicht als den gesetzlich geordneten Beitrag zu leisten braucht, zumal da — auch für minder leistungsfähige Gemeinden — eine Überwälzung der fraglichen Vergütung auf die Staatskasse (§§ 73 ff. Elementarunterrichtsgesetzes) ausgeschlossen ist. Die Ganggebührenfrage wäre im gegebenen Fall vonseiten des Kreisschulrats vollständig zu erledigen, bevor der Antrag auf Aushilfeleistung im Turnunterricht an einer Nachbarschule bei der Oberschulbehörde gestellt wird.

O.Sch.R., 18. Januar 1893 Nr. 1061.

Verordnung.

(Vom 19. Juli 1876.)

Den Turnunterricht an den Volksschulen betreffend.

(Ges. u. Verordn.-Bl. 1876, Nr. XXXII, S. 213. Schulv.Bl. 1876, S. 76.)

Zum Vollzug von § 25 des Gesetzes vom 8. März 1868*), den Elementarunterricht betreffend, wird gemäß § 64 der Verordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, verordnet, was folgt:

§ 1.

An jeder Volksschule für Knaben, an welcher ein zu Erteilung des Turnunterrichts befähigter Lehrer angestellt ist, müssen Leibesübungen vorgenommen werden.

Über die Befähigung des Lehrers entscheidet der Kreisschulrat.

§ 2.

Zur Teilnahme am Turnunterricht sind die Knaben vom 4. Schuljahr an verpflichtet.

Besonderer örtlicher Verhältnisse wegen kann der Kreisschulrat auf Antrag der Ortsschulbehörde die Knaben des vierten Schuljahres von der Teilnahme dispensieren.

Der Ortsschulbehörde bleibt anheimgestellt, auch Knaben früherer Schuljahre zum Turnunterrichte zuzulassen.

Über Befreiungsgesuche einzelner Schüler, welche, sofern sie aus Gesundheitsrücksichten gestellt werden, mit ärztlichem Zeugnis zu belegen sind, entscheidet die Ortsschulbehörde.

§ 3.

Der Turnunterricht erstreckt sich, soweit immer thunlich, auf das ganze Jahr.

---

*) Jetzt § 20 des Gesetzes vom 13. Mai 1892.

§ 4.

Jede einzelne Turnabteilung, in welcher nicht über 40 Schüler vereinigt werden sollen, erhält wöchentlich im Anschluß an die übrige Unterrichtszeit zwei Turnstunden.

Die vorübergehende Vereinigung einer größeren Anzahl von Schülern in einer Abteilung bedarf der Genehmigung des Kreisschulrats, der dieselbe nur in dringenden Fällen erteilen wird.

§ 5.

Die Gemeinden sind verbunden, die für den Turnunterricht nötigen Turnplätze und Einrichtungen zu beschaffen. (§§ 80—84 des Gesetzes vom 8. März 1868).

§ 6.

Bei Beschaffung der Turnplätze ist darauf zu achten:

a. daß sie die erforderliche Größe von womöglich 1500 □m oder darüber haben; Plätze von weniger als 360 □m Fläche sind unzulässig;

d. daß sie der Schule möglichst nahe gelegen, schattig, gegen den Wind geschützt, eben und trocken sind;

c. daß der Boden derselben mäßig fest, stein- und gasfrei und unter den feststehenden Turngeräten und an den Stellen, wo niedergesprungen wird, mit feinem Sand oder Loh bedeckt ist.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung von Turnplätzen sowie der für den Turnunterricht erforderlichen Einrichtungen sind jetzt maßgebend:

E.U.G. vom 13. Mai 1892, § 86 (insbesondere Ziffer 4), § 87, § 89, § 91. — S. 205 ff.

Verordnung vom 14. November 1898, betreffend die Schulhausbaulichkeiten, § 1 Ziffer 2 und §§ 16 ff. — S. 433 ff.

§ 7.

Hinsichtlich der Anschaffung von Turngeräten und Einrichtungen werden die Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer ökonomischen Verhältnisse in 5 Klassen eingeteilt.

Die anzuschaffenden Gegenstände sind folgende:

I. Für Gemeinden der ersten Klasse:

ein langes Schwingseil; eine der Größe der Turnabteilung entsprechende Anzahl hölzerner Stäbe.

II. Für Gemeinden der zweiten Klasse:

Seil und Stäbe wie bei Gemeinden der ersten Klasse, ein Gestell für Springübungen (Hochspringen) mit Springschnur und

Springbrett; ein Sprungkasten; zwei Klettertaue; zwei Kletterstangen; eine Vorrichtung zum Anbringen der Klettergeräte.

III. Für Gemeinden der dritte Klasse:

eine der Größe der einzelnen Turnabteilung entsprechende Anzahl eiserner Turnstäbe; zwei Springgestelle mit Springschnüren und Springbrettern; zwei Sprungkasten; ein Klettergerüst mit 4 Klettertauen und 6 Kletterstangen; ein Seil zum Ziehen und Schwingen.

IV. Für Gemeinden der vierten Klasse:

sämtliche für die Gemeinden der dritten Klasse bezeichneten Gegenstände; zwei Barren, zwei Recke mit eisernen Stangen und Querbäumen; zwei Zielbretter für das Stabwerfen; zwei Sturmlaufbretter; zwei große Bälle.

V. Für Gemeinden der fünften Klasse:

sämtliche für die vierte Klasse bezeichneten Gegenstände; ein Turnsaal.

---

1. Eine Beschreibung der Turngeräte für Volksschulen nebst beigefügten Zeichnungen und Angabe der Preise der einzelnen Geräte wurde für die Schul- und Gemeindebehörden, zur Nachachtung bei Anschaffung der nach vorstehendem § erforderlichen Turngeräte, veröffentlicht mit Bekanntmachung des Oberschulrats vom 14. November 1876 — Schulverordn.Bl. 1876, Nr. XVI, S. 127 ff. Eine weitere Bekanntmachung des Oberschulrats, Preise für Turngerätschaften betreffend, vom 5. März 1879 s. Schulverordn.-Bl. 1979, Nr. III, S. 21.

2. Erlaß des Oberschulrats (an die Kreisschulräte) vom 7. Dezember 1886 Nr. 2012:

Die Erfahrungen, welche in den letzten Jahren in verschiedenen Gegenden des Landes bezüglich des Gerätturnens an Landschulen gemacht wurden, lassen es als wünschenswert erscheinen, dass an den Schulen, deren Ausstattung mit Geräten eine nur beschränkte ist (Klassen II und III § 7 der Ministerialverordnung vom 19. Juli 1876) anstelle der bisher vorgeschriebenen Geräte teilweise andere treten.

Mit Genehmigung des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ermächtigen wir daher die Visitaturen, bei künftigem Abgängigwerden vorhandener Turngeräte statt des Sprungkastens, der Sprunggestelle und des Klettergerüstes von Gemeinden zweiter Klasse die Anschaffung eines Barrens und eines Recks, von den Gemeinden dritter Klasse die Anschaffung von je zwei Stück dieser Geräte anzuordnen.

Im letzteren Fall hätte der eine Barren eine Höhe von 95 cm, der andere eine solche von 105 cm zu erhalten.

Die leichte Weite hätte 36 bezw. 38 cm zu betragen.

Anstelle der hölzernen Stäbe ist künftighin die Anschaffung solcher aus Eisen zu verlangen.

Die Gr. Bezirksämter sind im einzelnen Fall hievon zu vertsündigen.

3. Das Turnen am Bock und Pferd ist in der Volksschule ausgeschlossen. Bekanntmachung des Oberschulrats vom 23. Januar 1888, Schulverordn. Bl. 1888, S. 5.

4. Da Bodenbeschaffenheit und Lüftungseinrichtungen der Turnsäle nicht immer und überall das Vorhandensein einer staubfreien Luft gewährleisten, sollen die Turnübungen — und zumal diejenigen, bei denen sich in den Turnsälen die Erregung von Staub nicht vermeiden läßt — soweit irgend thunlich im Freien vorgenommen werden. O.Sch.R., 17. Februar 1897 Nr. 2691.

§ 8.

Das Bezirksamt bestimmt nach Anhören des Gemeinderats im Benehmen mit der Kreisschulvisitatur die Klasse, in welche eine Gemeinde gemäß § 7 einzuteilen ist, und setzt die Fristen fest, innerhalb welcher die Anschaffungen zu erfolgen haben.

Karlsruhe, den 19. Juli 1876.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Dr. Wilckens.

3.

Weibliche Arbeiten.

I. Schon das (XIII.) Organisationsedikt vom 13. Mai 1803 hatte den Unterricht der Mädchen in weiblichen Arbeiten unter die Lehrgegenstände der „Trivial"-Schulen aufgenommen. Die für diesen Unterricht bestimmte Veranstaltung war aber als besondere Schulabteilung („Vollendungsschule") unter der Benennung „Industrie-Schule" gedacht. Dieselbe sollte nur im Winter gehalten werden und deren Besuch für die Mädchen vom zurückgelegten elften Lebensjahre bis zur Schulentlassung verpflichtend sein (siehe geschichtliche Einleitung Seite 12).

Auch die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834 (§ 3) bestimmte für den Unterricht in weiblichen Arbeiten „die mit den Volksschulen zu verbindenden „Industrieschulen", deren Regelung besonderen Verordnungen vorbehalten blieb. In Beziehung auf diese Industrieschulen hatten ursprünglich nicht die beiden Ministerial-Kirchensektionen (späteren Oberkirchenräte), sondern die Kreisregierungen die Befugnisse und die Pflichten einer Oberschulbehörde auszuüben; erst durch landesherrliche Entschließung vom 29. Dezember 1857 wurde auch die „obere Leitung und Beaufsichtigung der Industrieschulen den betreffenden Oberschulbehörden für die Volksschulen überwiesen" (Reg.-Bl. 1858 Seite 6). Weitere auf die „Industrieschulen" bezügliche allgemeine Anordnungen sind bis zum Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 nicht erlassen worden, bezw. nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangt.

Erst durch eine zum Vollzuge der §§ 25, 26, 28, 45 und 84 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes (mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern) ergangene Verordnung des Oberschulrats vom 21. März 1870, betreffend den Unterricht in weiblichen Arbeiten an den Volksschulen, (Schulv.-Bl. 1870 Seite 49) wurde dieser Gegenstand erstmals eingehender geregelt, insbesondere (§ 1 der Verordnung) die „Arbeitsschule" ausdrücklich als „ein Bestandteil der Volksschule" erklärt.

Änderungen, welche das Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 durch die Gesetze vom 18. September 1876 (s. Seite 45) und vom 1. April 1880 (s. Seite 52) erfahren, hatten eine Umarbeitung der Verordnung vom 21. März 1870 im Gefolge, deren Ergebnis als (vom Unterrichtsministerium genehmigte) Verordnung des Oberschulrats vom 18. Oktober 1882, betreffend den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Volksschulen, zur Verkündung gelangt ist (Schulv.-Bl. 1882, Seite 107). Aus einer abermaligen Umarbeitung — anschließend an das Elementarunterrichtsgesetz vom 13. Mai 1892 — ist sodann die gegenwärtig maßgebende Verordnung des Oberschulrats vom 3. März 1894 hervorgegangen (Schulv.-Bl. 1894, Seite 76). Mit dieser Verordnung gleichzeitig wurde eine vom 2. März 1894 datierte Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, betreffend die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, ausgegeben.

Beide Verordnungen sind nachstehend abgedruckt.

II. Die Leistungen und Erfolge des „Industrie"-Unterrichts waren bis tief in die zweite Hälfte des Jahrhunderts im allgemeinen recht dürftig. Selbst an den Schulen größerer Städte ging die Thätigkeit der „Industrielehrerin" über eine gewisse Aufsichtsführung und etwas Anleitung bei Fertigung von Strick- oder Näharbeiten, welche die Schülerinnen jeweils nach elterlicher Weisung von Haus in die Schule brachten, und an welchen sie da weiterarbeiteten, nicht viel hinaus. In Landorten war selbst diese Aufsichtsführung und Anleitung vielfach sehr wenig wirksam — eine Erscheinung, welche nicht auffallen konnte angesichts der Art und Weise, wie die Gemeinderäte bei der Auswahl der „Schulnäherin" zu verfahren pflegten (vgl. Zusatz 2 zu § 35 des E.-U.-G., Seite 123), und bei einer Entlohnung der Industrielehrerinnen, für welche meist der (damals) ortsübliche Tagelohn einer gewöhnlichen Handnäherin — berechnet nach der Dauer der auf die Unterrichtserteilung entfallenden Zeit — den Maßstab bildete. Aber auch bessere Einsicht und redlichster Wille der Gemeindebehörden hätten nicht sehr viel bessern können, solange fachlich vorgebildete Lehrerinnen für Erteilung eines planmäßigen Unterrichts nahezu vollständig fehlten. Daß diesem Mangel nach und nach abgeholfen werden und daß durch Ausbildung und fortschreitende Vervollkommnung einer Methodik des Handarbeitsunterrichts für Mädchen dieser Unterrichtszweig auf seinen jetzigen blühenden Stand im Großherzogtum Baden gehoben werden konnte, ist ganz hervorragend das Verdienst der Organe und Veranstaltungen des Badischen Frauenvereins, welch' letztere zumeist der Anregung und Förderung durch die hohe Protektorin des Vereins, Ihre Königl. Hoheit die Großherzogin Luise, eine segens- und erfolgreiche Entwicklung verdanken.

III. Vor 1870 haben allgemeine behördliche Vorschriften weder über den Inhalt des in den „Industrieschulen" zu erteilenden Unterrichts, noch bezüglich der zu fordernden Befähigung für Erteilung eines solchen Unterrichts bestanden. Erstmals in der Verordnung vom 21. März 1870 wurden (§ 9) als die Gegenstände, auf welche der Unterricht in allen Arbeitsschulen mindestens sich erstrecken soll, bezeichnet: Stricken, Stopfen, Nähen, Flicken; je nach den örtlichen Verhältnissen soll er ausgedehnt werden auf „Musterschneiden, Häckeln Stramintsticken, Weißsticken Strohflechten und dergl." Als Arbeitslehrerinnen sollen nur solche Personen verwendet werden (§ 11), „deren sittliche Würdigkeit unbeanstandet ist, und welche sich über ihre Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Arbeiten erforderlichenfalls durch eine von der Oberschulbehörde anzuordnende Prüfung genügend

ausweisen". In der Verordnung vom 18. Oktober 1882 — welche zunächst in den §§ 9—12 und in vier Beilagen einen „von sachverständigen Frauen und insbesondere vom Vorstand des Badischen Frauenvereins empfohlenen" Normal-Lehrplan nebst Anleitung zu einer Vereinfachung oder Erweiterung desselben, je nach den örtlichen Verhältnissen, enthielt — lautete die Bestimmung über den Befähigungsnachweis (§ 13): „deren Befähigung zur Erteilung des ihnen obliegenden Unterrichts durch ein Zeugnis der Oberschulbehörde über erfolgreiche Teilnahme an einem Unterrichtskurse für Heranbildung von Arbeitslehrerinnen oder in einer von dieser Behörde besonders angeordneten Prüfung nachgewiesen wird."

Durch die (Ministerial-) Verordnung vom 2. Mai 1894 endlich wurde (§ 1) als Nachweis der Befähigung zur Erteilung des Mädchen-Handarbeitsunterrichts das Bestehen einer besonderen Prüfung, für welche dieselbe Verordnung eingehende Bestimmungen brachte, in der Weise allgemein vorgeschrieben, daß fortan Frauen, welche die Prüfung nicht abgelegt, nur beim Vorliegen besonderer Verhältnisse und unter Vorbehalt einer für jeden Einzelfall erforderlichen Genehmigung der Oberschulbehörde zur Einstellung als Arbeitslehrerin an öffentlichen Schulen zugelassen werden dürfen. Die Erlassung und die Durchführung einer solchen Vorschrift war möglich geworden, nachdem die Bemühungen der Unterrichtsverwaltung um Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Arbeitslehrerinnen auch den Erfolg hatten, den unterrichtlichen Veranstaltungen des Badischen Frauenvereins Teilnehmerinnen in wachsender Zahl zuzuführen, so daß nach und nach aus diesen und anderen ähnlichen Veranstaltungen methodisch vorgebildete Arbeitslehrerinnen in ausreichender Zahl hervorgehen konnten. Dazu kam, daß die namentlich in Kreisen der ländlichen Bevölkerung früher vielfach herrschende Meinung, als ob die in Anstalten ausgebildeten Lehrerinnen nur einen den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung nicht entsprechenden, zu nutzlosen Aufwendungen verleitenden Unterricht zu erteilen vermöchten, durch die immer weiter sich verbreitende eigene Anschauung der Leistungen wirklich guter Arbeitsschulen allmählig Widerlegung fand.

IV. Im Staatsvoranschlag für die Jahre 1870 und 1871 war im Etat der Unterrichtsverwaltung erstmals eine Anforderung „zur Ausbildung von Industrielehrerinnen" enthalten, damals im Betrage von 3000 fl. für jedes der beiden Budgetjahre. Zur Begründung der Anforderung war bemerkt: Behufs Gewinnung einer hinlänglichen Anzahl gehörig vorgebildeter Lehrerinnen, für den Unterricht in weiblichen Arbeiten beabsichtige die Großh. Regierung, „eine Privatanstalt, welche sich die Ausbildung derselben zur Aufgabe macht und imstande sein wird, in fünf- bis sechsmonatlichen Kursen jährlich 30 bis 40 Personen gehörig auszubilden, in der Art zu unterstützen, daß aus Staatsmitteln jährlich 1500 fl. zur Bestreitung der Kosten für Lokal, Lehrerinnen, innere Einrichtungen u. s. w. beigeschossen und jährlich 1500 fl. als Stipendien für die Kandidatinnen zur Bestreitung der Kosten ihrer Verpflegung in der Anstalt bestimmt werden". Die Anforderung „zur Ausbildung von Industrielehrerinnen" kehrt sodann wieder in allen folgenden Staatsvoranschlägen bis zur Gegenwart, seit 1876 mit einem Jahresbetrag von 5000 Mk. Verwendung fand dieser Staatsbeitrag jeweils für „Kurse zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen", welche der Badische Frauenverein (Abteilung I, für Frauenbildung und Erwerbspflege) seit 1873 alljährlich veranstaltet. Im Jahre 1900 wurden zwei Kurse (der 56 und der 57) mit zusammen 73 Schülerinnen abgehalten. Im Ganzen wurden seit 1873 bis zum Schluß des Jahres 1900 für Elementar-Mädchenschulen 2300 Handarbeits-

lehrerinnen ausgebildet. (Jahresberichte des Vorstandes des Badischen Frauenvereins für 1899, Seite 12, und für 1900, S. 11).

Als weitere Veranstaltungen zur Förderung des Handarbeitsunterrichts der Mädchen, welche im Zusammenwirken der Schulbehörden mit dem Badischen Frauenverein sich vollziehen, sind zu erwähnen:

a. Bezirksausstellungen von Industrieschularbeiten, regelmäßig in mehreren Gemeinden jährlich für den Ausstellungsort selbst und die Nachbargemeinden.

b. Gewährung von Prämien für die besten Schülerinnen beim Ausscheiden aus der obersten Klasse solcher Volksschulen, an denen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten durch methodisch ausgebildete Lehrerinnen erteilt wird. Diese Prämien (Erinnerungsgaben) bestehen für Schulorte, in denen ein an den Badischen Frauenverein angegliederter Frauenverein besteht, in einem Erbauungsbüchlein („Mit Gott"), für andere in einem von J. K. H. der Großherzogin gestifteten Gedenkblatt (Diplom). Zur Beurteilung der Leistungen im Handarbeitsunterricht und Auswahl der mit der Auszeichnung (Diplom) zu bedenkenden Schülerinnen werden in Schulorten der letzteren Art den Arbeitslehrerinnen durch die Ortsschulbehörden Frauenkommissionen beigegeben, welche entweder nur für den einzelnen Fall in Thätigkeit treten, oder als bleibende Einrichtung zur Förderung des Handarbeitsunterrichts in der Gemeinde und verwandter Zwecke sich gestalten können.

Eine „Instruktion" für solche Frauenkommissionen wurde auf Ersuchen des Vorstandes des Badischen Frauenvereins von der Oberschulbehörde (Bekanntm. vom 3. Dezember 1897 — Schulv.-Blatt 1897 Seite 127) den Kreisschulräten sowie den Ortsschulbehörden zur Kenntnis gebracht. Dabei wurden die Vorsitzenden der Ortsschulbehörden beauftragt, „alljährlich sofort nach erfolgter Bildung der Prüfungskommission die beteiligten Frauen, deren Zahl nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf betragen soll, zu einer Besprechung einzuladen und ihnen den Wortlaut der Instruktion durch Vorlesen bekannt zu geben."

Die „Instruktion" hat folgenden Wortlaut:

1. Die Prüfungskommission hat den Zweck, die am Ende des Schuljahres austretenden Schülerinnen inbezug auf ihre Leistung in der Handarbeit zu prüfen und hierbei der Industrielehrerin thätig an die Hand zu gehen.

2. Es soll hierdurch die Auswahl der Schülerin oder der Schülerinnen erleichtert werden, welche das von I. K. H. der Grossherzogin gestiftete Diplom für besonders gute Leistungen in der Handarbeit zu erhalten haben.

3. Für die Handarbeitslehrerin ist diese Wahl oft schwierig und kann mitunter zur Besorgnis einer Parteilichkeit führen. Treten dagegen einige Frauen aus der Gemeinde zur Beratung mit ihr zusammen, so vermindert sich diese in kleinen Gemeinden oft nicht geringe Schwierigkeit. Dadurch aber wird der Wunsch der Stifterin erfüllt, dass die Überreichung der Gabe dem beschenkten Kinde Freude bereite, ohne bei den Anderen zu grosse Enttäuschung hervorzurufen.

4. Die Prüfungskommission hat ihren Vorschlag der Ortsschulbehörde zur Weiterleitung an die Grossherzogliche Kreisschulvisitatur vorzulegen.

5. Die Prüfungskommission wird bei der feierlichen Überreichung der Gedenkblätter zugegen sein.

6. Die Frauen der Prüfungskommission werden daran erinnert, dass es ein zwar kleines, aber doch nicht unwichtiges Ehrenamt sei, welches ihnen anvertraut ist. Sie sollen dem Fleiss in demjenigen Unterrichtsfach eine belobende Anerkennung zuerteilen, welches in besonderem Masse die Grundlage häuslicher Tugenden für das weibliche Geschlecht bildet. Sie sollen dabei eingedenk sein, dass jede Förderung dieses häuslichen Sinnes von Bedeutung für junge Mädchen ist und dass es sie anregen soll, das Erlernte weiter zu pflegen und in der Häuslichkeit zu verwerten.

7. Die Prüfungskommissionen sollen dabei im Augen behalten, dass in jenen Fällen, wo fast gleichberechtigte Schülerinnen leer ausgehen, sie sich zu bemühen haben, ein neidloses Zurücktreten zu erleichtern und die Kinder zu ermahnen, dass, da nicht jedes eine Auszeichnung empfangen könne, die nicht Beschenkten es ihrer Mitschülerin gönnen sollen in bescheidenem Sinne, welcher eine Zierde des weiblichen Geschlechtes bilden soll. Hinwiederum ist aber auch das beschenkte Kind zu ermahnen, selbst bescheiden zu sein und es hierdurch seinen Mitschwestern zu erleichtern, weniger begünstigt worden zu sein,

8. Den Frauen der Prüfungskommission sei endlich noch ausgesprochen, dass es I. K. H. der Grossherzogin eine grosse Freude gewährt, zu wissen, dass so viele Frauen des Landes sich alljährlich bereit finden, die hier besprochene Aufgabe zu erfüllen, dass Höchstdieselbe grossen Wert darauf legt, diese Frauen ihrer Dankbarkeit zu versichern und dass sie in der Einrichtung der Prüfungskommission ein Band erblickt zwischen der Landesmutter und den Frauen und Müttern der einzelnen Gemeinden.

Schliesslich wünscht I. K. H. die Grossherzogin, es möchte auch diese Arbeit der Prüfungkommssion ein Liebeswerk sein, die Frauen der badischen Heimat zusammenschliessend zum Wohle der heranwachsenden Jugend.

c. Den Gemeinden ist anempfohlen, die „Blätter des Badischen Frauenvereins" zu halten, damit dieselben den einzelnen Arbeitslehrerinnen zugänglich gemacht werden. O.Sch.R., 24. Dezember 1891, Nr. 24 837.

V. „Zur Vornahme von Prüfungen des Handarbeitsunterrichts" ist im Staatsvoranschlag, Etat der Unterrichtsverwaltung, eine Summe von 1500 Mk. für jedes Jahr vorgesehen. Mit der Vornahme solcher Prüfungen werden regelmäßig hervorragend tüchtige Arbeitslehrerinnen durch die Oberschulbehörde beauftragt (arg. § 13 Abs. 3 des E.U.G.); für die Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung werden dieselben — soweit erforderlich — mit Anleitung versehen. O.Sch.R., 30. Januar 1891, Nr. 1626.

Beispiel einer solchen Anleitung folgt nachstehend in Abdruck.

Bericht der Arbeitslehrerin F. Z. über die Prüfung der Handarbeitsschule in B. Amts F.

1. Zeit der Prüfung und Teilnahme an derselben.

24. Februar 1901 von 8 bis 11 morgens, in Anwesenheit des Herrn Bürgermeisters A., einiger weiteren Mitglieder des Ortsschulrats, des I. Hauptlehrers Z. und einiger Frauen des Orts.

2. Lehrerinnen, deren Name, Alter, Ausbildung, Stundenzahl, Gehalt u. s. w.

Die Schule hat zwei Lehrerinnen:

1. Anna Späth ledig, geboren 1860, an der Schule verwendet seit 1885, hat keine besondere Ausbildung erhalten. Gehalt, für 12 Unterrichtsstunden wöchentlich, 200 Mk.
2. Friedericke Demmler, geboren 1858, verheiratet, an der Schule seit 1883, hat 1882 einem Unterrichtskurs von 4½ Monaten in Karlsruhe mit Erfolg beigewohnt.
   Gehalt, für 12 Unterrichtsstunden wöchentlich, 220 Mark.

3. Einrichtung der Schule.

Die Schule hat 172 Arbeitsschülerinnen und ist in 4 Klassen geteilt. Klasse I (4. Schuljahr) 39 Schülerinnen, Klasse II (5. Schuljahr) 41 Schülerinnen, Klasse III (6 Schuljahr) 42 Schülerinnen, Klasse IV (7 und 8. Schuljahr) 50 Schülerinnen.

Der Unterricht wird nur im Winter erteilt und zwar in jeder Klasse mit wöchentlich 6 Stunden.

4. Leistungen der Schule.

Der Unterricht wird von beiden Lehrerinnen pünktlich und gewissenhaft erteilt nnd zwar lehrplanmässig.

a. Anna Späth, welche eine methodische Ausbildung nicht erhalten hat, besorgt den Unterricht in der ersten und zweiten Klasse mit grossem Eifer. Die Arbeiten beider Klassen sind mit Sorgfalt uad Genauigkeit gefertigt, so dass die Leistungen der Kinder im Stricken als gut bezeichnet werden können.
   Dagegen lässt der theoretische Unterricht etwas zu wünschen übrig, wenn auch anerkannt werden muss, dass die Lehrerin sich ernstlich bemüht, durch lebhaften Verkehr mit der anderen Lehrerin sich auch hiefür die notwendige Befähigung zu erwerben. Freilich wäre es sehr wünschenswert, wenn sie Gelegenheit hätte, an einem Ausbildungskurs teilzunehmen.

b. Die in Karlsruhe ausgebildete Lehrerin, Frau Friedericke Demmler hat auch im laufenden Schuljahre wieder sehr anerkennenswerte Erfolge erzielt. Die in ihren beiden Klassen herrschende Ordnung macht einen sehr angenehmen Eindruck, Die Näharbeiten der Mädchen sind sauber gehalten, pünktlich und schön ausgeführt. Auch sind die Schülerinnen imstande, über dieselben genaue Auskunft zu geben. Auf das Flicken dürfte noch etwas mehr Sorgfalt verwendet werden.

5. Sonstige Bemerkungen und Anträge.

Das Interesse für den Handarbeitsunterricht scheint in der Gemeinde ziemlich lebhaft zu sein. Der Ortsschulrat legt grossen Wert auf diesen Unterricht und eine Anzahl von Frauen stehen den Lehrerinnen beratend und helfend zur Seite.

Die Arbeitstische sind alt und mangelhaft. Die Beschaffung von neuen wäre wünschenswert. Ebenso sollte für jedes Schulzimmer ein Schrank zum Aufbewahren der Arbeiten zur Verfügung stehen.

Die Schülerinnenzahl in der 4. Klasse ist zu gross. Es sollte daher eine Teilung derselben vorgenommen werden.

Y., den 25. Februar 1891.

Unterschrift.
F. Z.

---

a. Verordnung.

(Vom 2. März 1894.)

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

(Ges. und V.Bl., 1894, Nr. XIV, S. 110; Schulv.Bl., 1894, Nr. III, S. 70).

Zum Vollzug der §§ 35 und 36, Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird folgendes bestimmt:

Allgemeines.

§ 1.

Die Zulassung von Frauen zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an öffentlichen Schulen des Großherzogtums ist davon abhängig, daß die Befähigung hiezu durch eine besondere Prüfung nach Maßgabe dieser Verordnung nachgewiesen ist.

Die Oberschulbehörde ist jedoch ermächtigt, beim Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse im Einzelfall auch solche Frauen zuzulassen, welche eine Prüfung im Sinne dieser Verordnung nicht abgelegt haben.

§ 2.

1. Der Befähigungsnachweis kann sich auf die Unterrichtserteilung an Volksschulen beschränken — erste Prüfung — oder auf die Erteilung des Unterrichts an Höheren Mädchenschulen sich erstrecken — zweite Prüfung. —

2. Die erste Prüfung wird jährlich mindestens zweimal, die zweite jährlich einmal durch eine von der Oberschulbehörde bestellte Kommission abgehalten, in welcher ein Mitglied dieser Behörde den Vorsitz führt und welcher jedenfalls ein Kreisschulrat, eine für weibliche Handarbeiten geprüfte Lehrerin und drei weitere sachkundige Frauen als Mitglieder angehören.

§ 3.

Ort und Zeit der Prüfung werden jeweils 4 Wochen vor Beginn derselben im Schulverordnungsblatt und — je nach Ermessen der Oberschulbehörde — in anderen öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

§ 4.

Einzelnen Anstalten zur Heranbildung von Lehrerinnen für Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten kann durch das Unterrichtsministerium die Berechtigung verliehen werden, die in § 2 Ziffer 1 bezeichneten Prüfungen für ihre Zöglinge nach Beendigung der für jede der bezeichneten Prüfungen bestimmten Vorbereitung in der Anstalt selbst durch Lehrkräfte derselben unter Leitung eines von der Oberschulbehörde zu bestellenden Kommissärs vorzunehmen.

Die erteilte Berechtigung ist jederzeit widerruflich. Die Prüfungen der in diesem Paragraphen bezeichneten Art finden unbeschadet derjenigen statt, welche nach § 2 Ziffer 2 abzuhalten sind.

Erste Prüfung.

§ 5.

1. Bewerberinnen um Zulassung zur ersten Prüfung müssen das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder in dem Kalenderjahr, in welchem die Prüfung stattfindet, noch zurücklegen.

2. Die Meldung zur Prüfung ist bei dem Oberschulrat einzureichen. Derselben sind beizufügen:

a. ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf mit genauen Angaben über Geburts- und Aufenthaltsort, Bekenntnisangehörigkeit, persönliche Verhältnisse und Bildungsgang,

b. ein Geburtsschein,

c. ein obrigkeitlich ausgestelltes Sittenzeugnis,

d. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand,

e. Zeugnisse über genossene Schulbildung sowie über genügende Vorbildung und Übung in den für die Prüfung verlangten praktischen Arbeiten.

§ 6.

In der Prüfung ist nachzuweisen:

1. Im Deutschen (schriftlich): Übung im sprachrichtigen Schreiben, insbesondere im Schreiben von Briefen und einfachen dienstlichen Eingaben.

2. Im Rechnen (schriftlich und mündlich): Übung im Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen (gemeinen und zehnteiligen Brüchen); Anwendung des Erlernten zur Lösung von Aufgaben, die dem Gebiet des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten entnommen sind.

3. Im Freihandzeichnen: Richtiges Erfassen und sauberes Zeichnen von Pflanzenformen und einfachen Umriß-Ornamenten mit steter Beziehung auf den Handarbeitsunterricht.

4. Gewandtheit in Fertigung nachbezeichneter weiblicher Handarbeiten, sowie Fähigkeit, das Verfahren in Worten klar darzustellen, und Kenntnis der Methode des Klassenunterrichts.

a. Stricken von Strümpfen aller Art, Strumpfflicken (Gitterstopfe, Maschenstich), zwölf Piquémuster und ebenso viele Durchbruchmuster;

b. die verschiedenen Arten des Häkelstiches, dargestellt an einem Mustertuch;

c. die verschiedenen Nähstiche (Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum-, Überwindlings-, Gegen- und Kreuzstich), sowie die Vorübungen des Wäschestopfens, dargestellt auf Stramin;

d. die wichtigsten beim Wäschenähen vorkommenden Säume (Stepp-, Hohl-, Nebenstich-, Überwindlings- und Doppelthohlsaum, Überwindlings-, Gegenstich, Wall-, Mousseline-, Doppelstepp- und Kappnaht, Knopflochstich und einige Zierstiche); das Nähen von gelegten und aufgefaßten Falten;

e. die verschiedenen Arten des Flickens (mit Überwindlings-, Flanell-, Gegenstich-, Wall- und Kappnaht), einfaches und Gebildstopfen;

f. Schneiden und Nähen von Frauenhemden, ebenso von Knaben- und Herrenhemden, erstere mit und ohne Zwickel, sowie mit verschiedenen Arten des Halsausschnittes und Ärmelschnittes;

g. Wäschezeichnen mit Kreuz- und Stilstich; Festonieren.

Zweite Prüfung.

§ 7.

Der zweiten Prüfung können die in der ersten Prüfung bestandenen Lehrerinnen frühestens nach einem — auf ihre weitere Ausbildung verwendeten — Jahr sich unterziehen.

§ 8.

1. Die Meldung zur zweiten Prüfung ist an die Oberschulbehörde zu richten.

Bewerberinnen, welche im öffentlichen Schuldienst verwendet sind, haben die Meldung dem Anstaltsvorstand beziehungsweise dem Kreisschulrat, welchem die betreffende Schule unterstellt ist, zu übergeben.

Von dem Anstaltsvorstand beziehungsweise Kreisschulrat wird die Meldung mit einem Bericht über Befähigung, Leistungen und Verhalten der Bewerberin der Oberschulbehörde vorgelegt.

2. Der Meldung sind beizugeben:

a. das Zeugnis der ersten Prüfung,

b. ein von der Bewerberin selbst verfaßter Bericht über ihre Lebensverhältnisse und den Gang ihrer weiteren Ausbildung seit der ersten Prüfung,

c. — wenn die Bewerberin nicht im öffentlichen Schuldienst verwendet ist — ein obrigkeitlich ausgestelltes Sittenzeugnis.

§ 9.

Gegenstände der Prüfung sind:

1. In weiblichen Handarbeiten:

a. Handnähen (von Frauenwäsche) mit dem dazu gehörigen Musterschnittzeichnen;

b. Maschinennähen (Anfertigung eines Nähtuches, an dem sämtliche Apparate der Maschine zur Anwendung kommen, sowie sämtlicher vorkommender Wäschegegenstände, insbesondere auch Herrenwäsche) mit dem dazu gehörigen Musterschnittzeichnen;

c. Kleidermachen (Anfertigung eines Nähtuches mit verschiedenen Knopflöchern, Schnürlöchern, Garnierungen u. s. w., Frauen- und Kinderkleider, Jacken, Mäntel) mit dem dazu gehörigen Musterschnittzeichnen;

d. Weißsticken (Anfertigung eines einfachen auf der Hand gearbeiteten Sticktuches; Sticken von Taschentüchern, Servietten u. s. w. Feines Weißsticken auf dem Rahmen. Spitzenarbeiten. Hohlsäume. Leinenstickerei).

e. Kunststicken (Kreuz-, Stil-, Flach- und Ausfüllstich. Hochstickerei. Venezianische Technik. Applikation. Plattstich. Leichte Goldstickerei).

f. Knüpfarbeiten (Wolle- und Magrammeknüpfen. Filetguipüre).

2. Im Zeichnen: Geometrisches Zeichnen, Freihand- und Fachzeichnen.

Im einzelnen wird erfordert: Fertigkeit im Entwerfen einfacher geometrischer Konstruktionen und geometrischer Ornamente, mit der Reißfeder ausgeführt. Genaue Kenntnis der Planschrift. Freies Nachzeichnen einfacher Ornamente in gleichem und verändertem Maßstab. Ausmalen von Ornamenten. Überpausen auf Stoff. Übertragen von Stilstich in Kreuzstich. Selbständiges Zusammenstellen einfacher Handarbeitsmuster.

Erweiterung der zweiten Prüfung.

§ 10.

Mit der zweiten Prüfung kann eine Prüfung im Zeichnen, im weiteren Umfang als in § 9, 2 vorgesehen, verbunden werden, durch deren Bestehen der Nachweis der Befähigung zur Erteilung von Zeichenunterricht an Höheren Mädchenschulen erbracht werden kann.

§ 11.

Bewerberinnen um Zulassung zu dieser Prüfung hätten — abgesehen von der Vorlage der in § 8 bezeichneten Nachweise — über eine entsprechende Vorbildung in den in § 12 bezeichneten Prüfungsfächern sich auszuweisen.

§ 12.

Die in § 10 bezeichnete Prüfung erstreckt sich neben den in § 9 aufgeführten Prüfungsfächern weiter auf die nachstehend verzeichneten Fächer in dem jeweils bezeichneten Umfang:

1. Grund- und Aufrißzeichnen: Das Prisma, die Pyramide, der Cylinder und Kegel ist in einfacher Stellung in zwei Ansichten zu zeichnen. Einfache Schnitte sind anzunehmen und die Schnitte herauszutragen.

2. Die elementaren Begriffe der Schattenlehre und Perspektive.

3. Ornamentale Formenlehre. Allgemeine Kenntnis der Formen der historisch wichtigen Stile in Bezug auf die Flächenverzierung.

4. Freihandzeichnen und Ornamentzeichnen nach flachem und plastischem Vorbild, sowie nach der Natur mit Bleistift und Feder. Nachmalen farbiger Flachornamente oder wirklich ausgeführter Stickereien; Anordnen und Verwerten gegebener (auch farbiger) Muster und Motive zu Füllungen, Borten und dergleichen, wie zum Umbilden für verschiedene Techniken der weiblichen Handarbeit.

5. Grundzüge der Kunstgeschichte. Kenntnis der Unterscheidungsmerkmale des Wesentlichsten der historischen Baustile.

6. Methodik des Zeichenunterrichts.

Fähigkeit, eine ornamentale Form so zu beschreiben und zu erklären, wie es für den Unterricht erforderlich ist, und Entwicklung derselben an der Schultafel. Fertigkeit im Skizzieren an der Tafel und im Schreiben der Planschrift. Wichtigste Grundsätze beim Unterrichten. Allgemeines über Zweck und Wert des Schulzeichnens. Kenntnis von Fachschriften und Vorlagewerken.

Bei besonders guten Leistungen in den vorstehend unter Ziffer 1—6 aufgeführten Fächern können die Anforderungen in weiblichen Handarbeiten (§ 9 Ziffer 1) entsprechend ermäßigt, insbesondere kann von der Anforderung einer Prüfung im Kleidermachen Umgang genommen werden.

Zeichenschule des Badischen Frauenvereins (Statut derselben): Bekanntmachungen des Oberschulrats vom 28. Januar 1881 (Schulv.-Bl., 1881, S. 13) und vom 16. Januar 1884 (Schulv.-Bl., 1884, S. 11.

§ 13.

1. Lehrerinnen, welche die „erste Lehrerinnenprüfung" nach Maßgabe der §§ 4 ff. der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1885 Nr. I. — bestanden haben, können zu der in § 10 bezeichneten Prüfung ohne vorherige Ablegung der ersten Prüfung (§ 5 dieser Verordnung) zugelassen werden.

2. Die bestandene Prüfung gilt dann als Ersatz der Dienstprüfung (§§ 28 und 29 des Gesetzes über den Elementarunterricht; § 10 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen, und § 25 der Ministerialverordnung vom 28. November 1885, betreffend die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten — Gesetzes- und Verordnungsblat Nr. XXXIV.).

3. Die Zulassung zur Prüfung kann frühestens drei Jahre nach Ablauf der Ersten Lehrerinnenprüfung erfolgen.

§ 14.

Behufs Abnahme der in § 10 bezeichneten Prüfung tritt der Prüfungskommission (§ 2 Ziffer 2) mindestens ein weiteres Mitglied des Oberschulrats bei. Dem Oberschulrat steht es frei, noch andere sachkundige Männer beizuziehen.

Feststellung des Prüfungsergebnisses.

§ 15.

1. Über das Ergebnis der Prüfung (§§ 2, 4,10) entscheidet auf Antrag der Prüfungskommision der Oberschulrat, dem zu diesem Behuf durch den Vorsitzenden der Kommission — im Falle des § 4 durch den mit der Leitung der Prüfung betrauten Kommissär — die schriftlichen Prüfungsarbeiten so wie die über die mündliche Prüfung und die Beratungen der Prüfungskommission geführten Aufzeichnungen vorgelegt worden.

2. Die für bestanden erklärten Bewerberinnen erhalten über den Grad der nachgewiesenen Befähigung — zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten „an Volksschulen" beziehungsweise „an Höheren Mädchenschulen" — Zeugnisse mit der Notenabstufung „sehr gut", „gut", „ziemlich gut", „hinlänglich".

Diejenigen Lehrerinnen, welche die in § 10 bezeichnete Prüfung abgelegt haben, erhalten überdies die Befähigung „zur Erteilung von Zeichenunterricht an Höheren Mädchenschulen" — mit den im vorigen Absatz bezeichneten Prädikaten — zuerkannt.

3. Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung nach Umfluß mindestens eine Jahres einmal wiederholt werden.

Prüfungsgebühr.

§ 16.

1. Für die erste und die zweite Prüfung — §§ 5 und 7 dieser Verordnung — wird eine Gebühr von 5 Mk., für die in § 10 bezeichnete Prüfung eine solche von 10 Mk. erhoben. Die Gebühren sind vor dem Beginn der Prüfung bei der von der Oberschulbehörde jeweils in der Bekanntmachung über den Beginn der Prüfung (§ 3 dieser Verordnung) zu bezeichnenden Stelle zu hinterlegen.

Die Erhebung zur Staatskasse erfolgt im Sportelweg.

2. Im Falle des Nachweises großer Dürftigkeit kann die Gebühr durch die Oberschulbehörde nachgelassen werden.

3. Im Falle des § 4 unterbleibt die Erhebung der Gebühr.

Übergangsbestimmungen.

§ 17.

Lehrerinnen, welche bereits vor Erscheinen dieser Verordnung durch die Oberschulbehörde zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten an Höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt worden sind, können in den Jahren 1894 bis 1900 um Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung in den in § 12 Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Fächern nachsuchen.

Denselben wird für den Fall des Bestehens der Prüfung die Befähigung zur Erteilung von Unterricht im Zeichnen an Höheren Mädchenschulen zuerkannt (§ 15, 2 Absatz 2 dieser Verordnung).

§ 18.

Die Beurkundungen, welche aufgrund der bisher üblichen Nachweise von der Oberschulbehörde über die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten „an öffentlichen Schulen des Großherzogtums" ausgestellt worden sind, gelten als Zeugnisse über die Ablegung der Ersten Prüfung (§ 4 dieser Verordnung).

§ 19.

Prüfungen nach Maßgabe dieser Verordnung werden erstmals im Jahr 1894 abgehalten werden.

Karlsruhe, den 2. März 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. von Reck.

b. Verordnung.

(Vom 3. März 1894.)

Die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen betreffend.

(Schulv.Bl., 1894, Nr. III, S. 76.)

Zum Vollzug der §§ 20, 21 und 24 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts — unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Oktober 1882, Schulverordnungsblatt Nr. XIV, Seite 107 — Folgendes bestimmt:

§ 1.

Wenn für mehrere Gemeinden eine Volksschule gemeinsam gehalten wird (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht), ist die Aussetzung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten während des Sommerhalbjahres (§ 24 Absatz 2 des Gesetzes) nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die sämtlichen beteiligten Gemeindebehörden übereinstimmend einen hierauf bezüglichen Beschluß gefaßt haben.

§ 2.

Zuständig zur Entscheidung darüber, ob — bei Beschränkung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten auf das Winterhalbjahr — von der regelmäßigen Verpflichtung zur Teilnahme der fünf obersten Jahrgänge der schulpflichtigen Mädchen am Unterricht eine Ausnahme zu bewilligen sei (§ 24 Absatz 2 des Gesetzes), ist die Oberschulbehörde.

Dieselbe wird einem bezüglichen Antrag nur beim Vorliegen besonders dringender Gründe und nur nach Anhörung des Kreisschulrates und des Bezirksrates stattgeben.

§ 3.

1. Die Verpflichtung der einzelnen Schülerin zur Teilnahme an dem Unterricht in weiblichen Handarbeiten richtet sich nach dem Zeitpunkt ihrer künftigen Schulentlassung.

Hiernach ist die Thatsache, daß ein Mädchen — wegen mangelnder Kenntnisse in den sonstigen Lehrgegenständen — nicht vorrückt, auf dessen Beizug zum Unterricht in weiblichen Handarbeiten ohne Einfluß.

2. Mädchen, welche gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht für den Fall, daß ihre Eltern oder deren Stellvertreter künftighin etwa ein bezügliches Verlangen stellen sollten, bereits vor Zurücklegung des 14. Lebensjahres aus der Volksschule zu entlassen wären,

sind schon mit dem an Alter ihnen unmittelbar vorangehenden Jahrgang zum Besuch des Unterrichts beizuziehen.

3. Die Liste der zur Teilnahme am Unterricht in weiblichen Handarbeiten verpflichteten Mädchen ist, nach Jahrgängen geordnet, jeweils gleich zu Beginn des Schuljahres vom (ersten) Lehrer aufzustellen und der mit Erteilung des Unterrichts betrauten Lehrerin einzuhändigen.

§ 4.

An erweiterten Volksschulen (§ 92 des Gesetzes über den Elementarunterricht) kann die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in weiblichen Handarbeiten weiter, als in § 24 des Gesetzes vorgesehen, ausgedehnt werden.

Indessen kann die Ortsschulbehörde in jedem Fall — auch an einfachen Volksschulen — Schülerinnen der Volksschule, für welche eine Verpflichtung zum Besuche des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten noch nicht besteht, wie auch Schülerinnen der Fortbildungsschule auf Ansuchen ihrer Eltern oder Fürsorger die Teilnahme an dem bezeichneten Unterricht gestatten.

Solche freiwillige Teilnehmerinnen sind wie die übrigen Schülerinnen der Schulordnung unterworfen.

§ 5.

Anträge auf Befreiung von Mädchen von der Teilnahme am Unterricht in weiblichen Handarbeiten aufgrund der Bestimmung in § 24 Absatz 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht sind bei der Ortsschulbehörde einzureichen und von dieser mit gutächtlichem Antrag dem Kreisschulrat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6.

In einer Abteilung sollen gleichzeitig nicht mehr als vierzig Schülerinnen unterrichtet werden. Sind mehr Schülerinnen vorhanden, so werden Klassen gebildet, deren jede einzelne gesonderten Unterricht erhält.

§ 7.

Die Zahl der Unterrichtsstunden für jede Klasse wird auf Antrag der Ortsschulbehörde durch den Kreisschulrat festgesetzt, soll aber ohne besondere Genehmigung der Oberschulbehörde, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt wird, nicht weniger als drei, wenn er nur auf das Winterhalbjahr sich erstreckt, nicht weniger als vier Stunden wöchentlich betragen.

§ 8.

Für Volksschulen mit einfachem Unterricht in weiblichen Handarbeiten — § 24, Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht und

§ 7 dieser Verordnung — werden aufgrund eingeholten Gutachtens des Badischen Frauenvereins die in Anlage I und II enthaltenen Lehrpläne empfohlen.

§ 9.

Sofern der Unterricht in weiblichen Handarbeiten über das in § 24 Absatz 1 und 2 des Gesetzes bezeichnete Maß hinaus ausgedehnt werden soll, hat der Lehrplan eine entsprechende Erweiterung zu erfahren.

Das Muster eines Lehrplanes bei Ausdehnung des Unterrichts auf sechs Jahrgänge ist in Anlage III beigefügt.

In den Gegenden, wo noch eine besondere Volkstracht in Übung ist, wird darauf bei Erteilung des Handarbeitsunterrichts Rücksicht genommen, in manchen Orten der Unterricht auch auf das Handspinnen ausgedehnt. (Jahresberichte des Frauenvereins für 1899, S. 5, für 1900, S. 6).

§ 10.

Der Lehrplan für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird von der Ortsschulbehörde aufgestellt und dem Kreisschulrat zur Genehmigung vorgelegt.

Eine Abschrift des genehmigten Lehrplanes ist im Schulzimmer aufzuhängen.

§ 11.

1. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist, soweit immer thunlich, als Klassenunterricht zu behandeln und nach den für die Erteilung des Unterrichts in den übrigen Lehrfächern geltenden Grundsätzen zu erteilen.

2. Seine Aufgabe ist eine doppelte. Er hat einerseits den Schülerinnen eine von dem richtigen Verständnis begleitete Fertigkeit in den zur Behandlung kommenden unentbehrlichsten Nadelarbeiten zu vermitteln; andererseits hat er durch sorgsame Pflege des Sinnes für Ordnung, Reinlichkeit und Liebe zur Arbeit an der sittlichen Erziehung der Schülerinnen sich zu beteiligen.

3. Der (erste) Lehrer hat die Verpflichtung, der Lehrerin für weibliche Handarbeiten in Handhabung der Schulzucht zu unterstützen.

§ 12.

Zur Teilnahme an der unmittelbaren Aufsicht über die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten kann die Ortsschulbehörde hiefür geeignete sachkundige Frauen beiziehen.

Der Wirkungskreis dieser Frauen kann — sofern ein Bedürfnis hiefür sich ergiebt — in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden, vom Kreisschulrat zu genehmigenden Anweisung festgestellt werden.

Karlsruhe, den 3. März 1894.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Anlage I.

Lehrplan

für Schulen, an welchen 4 Jahrgänge das ganze Jahr hindurch wöchentlich 3—4 Stunden erhalten.

Erstes Arbeitsschuljahr.

a. Anfertigung eines kleinen Strickstreifens.
b. Herstellung von Strümpfen verschiedener Größe.
c. Anstricken von Strümpfen.

Zweites Arbeitsschuljahr.

Herstellung neuer und Anstricken alter Strümpfe; Einstricken von Fersen. Wenn es die Zeit erlaubt, kann ein kleiner Streifen mit etwa 10 Piqué-mustern gestrickt werden.

Fertigung eines einfachen Stramintuches, an welchem die Nähstiche geübt und zwei Alphabete im Kreuzstich ausgeführt werden.

Drittes Arbeitsschuljahr.

a. Herstellung eines einfachen Nähtuches von 30 cm Breite zur Einübung der nötigen Säume, Nähte und Stiche. Das Nähtuch soll weder breite Hohlsäume noch sonstige zeitraubende Verzierungen erhalten.
b. Schneiden und Nähen eines einfachen Mädchenhemdes.
c. Flickarbeiten aller Art an Strümpfen.

Viertes Arbeitsschuljahr.

a. Ein Paar Strümpfe nach der Strickregel.
b. Schneiden und Nähen von Mädchenhemden und sonstigen Wäschegegenständen.
c. Flicken von Weißzeug und Kleidern aller Art; Zeichnen von Wäschegegenständen mittelst des Kreuzstiches.

Anlage II.

Lehrplan

für Schulen mit 5 Jahrgängen und 4 Stunden wöchentlich während des Winterhalbjahrs.

Erstes Arbeitsschuljahr.

a. Fertigung eines kleinen Übungsstreifens, woran die rechten und linken Maschen, das Börtchen und das Abnehmen geübt werden.
b. Fertigung von Strümpfen verschiedener Größe.

Zweites Arbeitsschuljahr.

a. Fertigung neuer und Anstricken alter Strümpfe.
b. Herstellung eines einfachen Stramintuches mit den Nähstichen und zwei Alphabeten im Kreuzstich.

Drittes Arbeitsschuljahr.

a. Fertigung eines einfachen Nähtuchs von 30 cm Breite, zur Einübung der nötigen Säume, Nähte und Stiche. Dasselbe soll weder breite Hohlsäume noch sonstige zeitraubende Verzierungen erhalten.
b. Strumpfflicken durch Anstricken, Einstricken von Fersen und Stücken.
c. Strumpfflicken mittelst Anwendung der Gitterstopfe.

Viertes Arbeitsschuljahr.

a. Schneiden und Nähen einfacher Hemden und sonstiger Wäschegegenstände.
b. Versuche im Flicken von Weißzeug.
c. Ein Paar Strümpfe nach der Strickregel.

Fünftes Arbeitsschuljahr.

a. Schneiden und Nähen von Mädchenhemden und sonstigen Wäschegegenständen.
b. Flicken von Weißzeug, Kleidern und Strümpfen aller Art; Zeichnen von Wäschegegenständen mittelst des Kreuzstiches.

Anlage III.

Lehrplan

für 6 Jahrgänge mit wöchentlich 4 Stunden das ganze Jahr hindurch.

Erstes Arbeitsschuljahr.

a. Herstellung eines Übungsstreifens.
b. Fertigung von Kinderstrümpfen.

Zweites Arbeitsschuljahr.

Fertigung von Strümpfen verschiedener Größe. Am dritten Paar sind Veränderungen zulässig, z. B. Verwendung glatter Säume, eines anderen Käppchens oder Einstricken des Namens.

Drittes Arbeitsschuljahr.

a. Herstellung eines Streifens mit etwa 10—12 Piquémustern.
b. Anfertigung eines kleinen viereckigen Häkelflecks, woran die Kinder die verschiedenen Maschen erlernen.
c. Ein Paar neue und Anstricken alter Strümpfe.

Viertes Arbeitsschuljahr.

a. Einübung der Nähstiche an einem Stramintuch, auf welchem zwei Alphabete in einfachem Kreuzstich anzubringen sind.
b. Strumpfflicken durch Anstricken, Einstricken von Fersen und Stücken, sowie durch Gitterstopfe; Versuche im Strumpfflicken mittelst des Maschenstichs.

Fünftes Arbeitsschuljahr.

a. Einübung der beim Weißnähen gebräuchlichsten Säume und Nähte, sowie des Knopflochstichs an einem Nähtuch; Anbringung einiger Knopflöcher an demselben.
b. Schneiden und Nähen einfacher Mädchenhemden und sonstiger Wäschegegenstände.
c. Ein Paar Strümpfe nach der Strickregel.

Sechstes Arbeitsschuljahr.

a. Schneiden und Nähen von Mädchenhemden.
b. Flicken von Wäschegegenständen aller Art oder an einem kleinen Flicktuche.
c. Zeichnen der Wäschegegenstände mit dem Stilstich.
d. Ein Paar Strümpfe nach der Strickregel.

4.

Handfertigkeitsunterricht für Knaben.

Vgl. Zusatz zu § 20 des E.-U.-G. — S. 110/111.

I. Der Handfertigkeitsunterricht für Knaben verfolgt nicht den Zweck, in ähnlicher Weise, wie der Handarbeitsunterricht für Mädchen, die Schüler zu einer unmittelbar im praktischen Leben verwertbaren Thätigkeit geschickt zu machen, etwa dieselben zu einer Art von Gewerbebetrieb anzuleiten; dieser Unterricht will vielmehr einer Forderung entgegenkommen, welche in neuerer Zeit vom pädagogischen Standpunkt in immer weiteren Kreisen und mit wachsendem Nachdruck dahin erhoben wird, daß bei der Erziehung der Knaben neben der Schulung des Verstandes und neben der Pflege einer mehr abstrakt-geistigen Thätigkeit auch die Ausbildung der Sinne des Anschauungs- und Darstellungsvermögens zu ihrem Rechte komme, daß auch die körperlichen Kräfte des Knaben geschult werden, um bei ihm Schaffensfreudigkeit sowie die praktisch-geistigen Fähigkeiten zu wecken und damit ihn zu der werkthätigen Arbeit zu erziehen, welcher die überwiegende Mehrzahl der Berufsarten im Leben dient. (Ständ. Verhandlungen, 1891/1892, II Kammer, Beilagenheft IV, S. 102).

Vergütungen für Erteilung von Handfertigkeitsunterricht — bei Volksschulen eine besondere, der Gemeinde freigestellte unterrichtliche Veranstaltung — sind ohne staatliche Beihilfe von der Gemeinde zu leisten, auch wenn diese nicht der Städteordnung untersteht (E.-U.-G. § 56 Ziffer 5). Dagegen wird diesem Unterrichtszweige auch in finanzieller Hinsicht Unterstützung und Förderung seitens der staatlichen Unterrichtsverwaltung dadurch zuteil, daß an der Mehrzahl der Lehrerbildungsanstalten Handfertigkeitsunterricht für freiwillige Teilnehmer eingerichtet ist, und daß an Lehrer zum Zweck der Ausbildung für Erteilung solchen Unterrichts Beihilfen aus Staatsmitteln gewährt werden. Für letzteren Zweck wurden im Staatsvoranschlag — von 1890 an im außerordentlichen, seit 1900 im ordentlichen Etat der Unterrichtsverwaltung — eine Jahressumme von 1500 Mark vorgesehen, welche bisher regelmäßig in der Weise Verwendung fand, daß daraus an Lehrer — sowohl an Volks- als an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten — Stipendien behufs der Teilnahme an Unterrichtskursen der Lehrerbildungsanstalt für Handfertigkeitsunterricht in Leipzig verwilligt wurden. Wiederholt sind auch einzelnen Gemeinden Mittel zur Verfügung gestellt worden für die erstmalige Anschaffung der zur Einrichtung von Kursen für Handfertigkeitsunterricht erforderlichen Werkzeuge.

II. Außer den Bestimmungen in § 20 Abs. 4 und § 56 Ziffer 5 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 bestehen keinerlei auf die Pflege des Handfertigkeitsunterrichts bezügliche Vorschriften, weder in Gesetzen noch in Verordnungen. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß dieser Unterrichtszweig noch in den Anfängen seiner Entwicklung sich befindet, sowie auf die Verschiedenartigkeit der hierbei in Betracht kommenden örtlichen Bedürfnisse wurde von einer Regelung im Wege allgemeiner Verordnung bis jetzt abgesehen, vielmehr die Gestaltung des Unterrichts für die einzelnen Schulen, bei welchen derselbe zur Einführung gelangt ist, in der Hauptsache den Ortsbehörden überlassen (vgl. z. B. in Ansehung der Karlsruher Schulen — S. 263 dieser Schrift). Im allgemeinen wird der Unterricht nach der Anleitung erteilt, welche die dafür ausgebildeten Lehrer in den

Kursen der Leipziger Lehrerbildungsanstalt des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit empfangen haben.

In den badischen Lehrerbildungsanstalten (Präparandenanstalten und Seminaren) wird darauf Bedacht genommen, den Handfertigkeitsunterricht (wo solcher eingerichtet ist) mit den übrigen Unterrichtsfächern in Beziehung zu bringen und insbesondere die Zöglinge in der Herstellung von Lehrmitteln für den geometrischen, geographischen und naturkundlichen Unterricht zu üben.

III. Bis zum Jahre 1900 waren an den Volksschulen der nachbenannten Städte Veranstaltungen für Knaben-Handfertigkeitsunterricht getroffen: Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe (an 3 Schulen bezw. Schulabteilungen), Mannheim (an 3 Schulen bezw. Schulabteilungen) und Pforzheim. Zahlreicher sind die Veranstaltungen für solchen Unterricht, außer an Lehrerbildungsanstalten, an Mittelschulen sowie an Privatlehranstalten mit sogenannten Internaten. Zugleich als eine Art beruflicher Vorbildung wird der Knaben-Handarbeitsunterricht in den Taubstummenanstalten gepflegt und deshalb hier noch auf andere als die sonst üblichen Gegenstände, z. B. auf Stroh- und Weidenflechten, ausgedehnt.

VIII.

Das Lehramt an Volksschulen.

Zum Lehramt in dem Sinne, daß die Erteilung von „Elementarunterricht" für die damit betraute Persönlichkeit ausschließlich oder doch ganz überwiegend den Gegenstand ihrer Thätigkeit — auch in wirtschaftlicher Hinsicht — bildete und damit zum eigentlichen Berufe (Lebensberuf) wurde, hat die Lehrwirksamkeit an einer für Volksschulunterricht bestimmten Veranstaltung erst in verhältnismäßig neuer Zeit sich entwickelt. Für die jetzt das Großherzogtum Baden bildenden Gebiete ist zwar nicht nachzuweisen, daß jemals auch hier invalide oder ausgediente Feldwebel und Unteroffiziere Zivilversorgung in der Stellung als Volksschullehrer erhielten; aber auch da waren es mindestens auf dem Lande überwiegend Inhaber sogen. niederer Kirchendienste (Meßner, Küster), welche die Unterweisung der Kinder ihres Amtssitzes in Lesen, Schreiben und Katechismus als „Nebenbeschäftigung" betrieben (s. geschichtliche Einleitung — S. 1). „Nebenbeschäftigung" wird eine solche Unterweisung meist auch da gewesen sein, wo nicht ein Kirchendiener sie besorgte, da die Entlohnung für das Schulhalten so gering war, daß aus derselben ohne anderweiten Erwerb oder sonstiges Einkommen der Unterhalt eines Mannes (oder gar einer Familie) unmöglich bestritten werden konnte (vergl. S. 18, Fußnote).

Indessen lassen doch schon die Schulordnungen des achtzehnten Jahrhunderts das Bestreben erkennen, allmählig zu einem berufsmäßigen, fachlich vorgebildeten Volksschullehrerstande zu gelangen. Darauf deuten die Vorschriften hin, welche für die Anstellung als „Schulmeister" eine gewisse Vorbereitung und praktische Ausbildung (s. S. 3), oder doch den Nachweis des Besitzes gewisser Kenntnisse und Fertigkeiten (s. S. 6) verlangten, ferner die Bestimmungen, welche dahin zielten, den Volksschullehrern als Entlohnung ein Mindesteinkommen zu verschaffen, welches nach den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen und sozialen Anschauungen als notdürftig ausreichend für einen „Landschullehrer" angesehen werden mochte, endlich Bestimmungen, welche bezweckten, die Stellung als Volksschullehrer wenigstens bis zu einem gewissen Grade unabhängig von der Willkür der Schulgemeinden zu gestalten.

Nachdem sodann in der Zeit von 1803 bis 1834 von der Regierung des nunmehrigen Großherzogtums Baden besondere Fürsorge der Ausbildung von Elementarlehrern zugewendet worden (vgl. S. 15), erscheint in der Volksschulorganisation von 1834 und mit der Volksschulgesetzgebung von 1835 die Ausgestaltung der Elementar-Lehrthätigkeit zum eigentlichen Lehramt und die Bildung eines berufsmäßigen

Volksschullehrerstandes in der Hauptsache als durchgeführt. Dies zeigt § 26 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834, worin bestimmt war:

Als Lehrer an einer Volksschule können nur Diejenigen angestellt werden, welche

a. in einer Prüfung als hinlänglich befähigt befunden, durch die Oberschulbehörde unter die Volksschul-Kandidaten aufgenommen sind,

b. und sich nach der Aufnahme wenigstens drei Jahre lang in Erteilung des Unterrichts als Hilfslehrer oder als Privatlehrer geübt haben.

Das Gesetz vom 28. August 1835 aber brachte für die Volksschullehrer neben festen Gehaltssätzen, die nach den damaligen Wirtschaftsverhältnissen jedenfalls auch eine Besserstellung enthielten, eine Sicherung ihrer rechtlichen Stellung, welche die letztere jener der „Staatsdiener" (im damaligen Sinne — sog. Staatsdiener-Edikt vom 30. Jänner 1819) annäherte, und wie solche den nicht zur Klasse der „Staatsdiener" zählenden Beamten erst durch das Gesetz vom 26. Mai 1876, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung (Ges. u. V.Bl., 1876, S. 145), in ähnlicher Weise zuteil geworden ist.

Nach denselben Richtungen hin, nämlich

a. Vorbereitung für den Volksschullehrerberuf und

b. wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Volksschullehrer-Standes,

haben sodann spätere Gesetze und auf diese sich stützende Organisationen das Lehramt an Volksschulen weiter entwickelt.

1.

Vorbereitung der Volksschullehrer.

I. Eine besondere „Ordnung" (Reglement) für die Prüfung, deren Bestehen schon seit der landesh. Verordnung vom 15. Mai 1834 und auch nach den Elementarunterrichtsgesetzen von 1868 (§ 30) und 1892 (§ 26) Voraussetzung für die „Aufnahme unter die Volksschulkandidaten" ist, wurde bis jetzt nicht erlassen. Obwohl die Vorschrift, daß die Vorbereitung derjenigen, welche sich dem Berufe eines Schullehrers widmen wollen, regelmäßig „in einem der bestehenden öffentlichen Schullehrerseminarien" zu geschehen habe (landesh. Verordnung vom 3. Oktober 1851, Reg.Bl. 1851, Nr. 60), in den Gesetzen von 1868 und 1892 nicht aufrecht erhalten, vielmehr die freie Wahl der Art der Vorbereitung zum Volksschullehrerberuf seit 1868 wieder hergestellt ist, finden doch Prüfungen zum Nachweis der „Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen" nur in der Gestalt der Abgangsprüfungen statt, welche in jedem Seminar jeweils am Schlusse des Unterrichtsjahres mit den Zöglingen des obersten Seminarkurses abgehalten werden. Solche, die nicht in einem badischen Lehrerseminar ihre Vorbildung für den Volksschullehrerberuf empfangen haben, werden — ähnlich wie sog. Extraneer bei Reifeprüfungen der Gymnasien u. s. w. — einem Lehrerseminar zugewiesen, um bei der für dieses stattfindenden Abgangsprüfung durch die für letztere bestellte Kommission der Prüfung unterzogen zu werden. Diese Prüfung hat sich dann auf diejenigen Gegenstände zu erstrecken, welche nach dem Lehrplan der Schullehrerseminarien der Seminarunterricht umfaßt,

und in jedem dieser Gegenstände ist — wie von den bisherigen Seminarzöglingen — dasjenige Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten nachzuweisen, welches nach dem nämlichen Lehrplan das Lehrziel für den obersten Seminarkurs darstellt.

II. [Prüfungsgebühr und Aufnahmstaxe.] Die Abgangsprüfungen in den Schullehrerseminarien sind gebührenfrei. Für die Prüfung Derjenigen, welche, ohne in den Schullehrerseminarien ausgebildet und als Schulkandidaten rezipiert zu sein, in den Lehrgegenständen der Volksschule Unterricht erteilen wollen, ebenso für die Prüfung von Lehrerinnen ist eine Gebühr von zehn Mark für jeden Examinanden zu entrichten. Die Prüfungsgebühr wird erhoben, der Examinand mag bestanden sein oder nicht. Neben derselben sind die geordneten Sporteln für das Prüfungszeugnis oder die Rezeptionsurkunde zu entrichten. Examinanden welche ihre Dürftigkeit nachweisen, kann auf Ansuchen die Prüfungsgebühr erlassen werden. Ministerialverordnung vom 19. November 1874, die Gebühren für die Staatsprüfung der Lehramtskandidaten und für die bei dem Oberschulrat oder in dessen Auftrag vorzunehmenden Prüfungen betreffend (Ges. u. V.O.Bl., 1874, S. 578).

Für die Entschließung der Oberschulbehörde, welche die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten bezw. die Befähigung zur Unterrichtserteilung ausspricht, wird — unabhängig von der etwa zu zahlenden Prüfungsgebühr und auch für die in einem Schullehrerseminar Ausgebildeten — eine Sportel von zwei bis sechs Mark angesetzt. Gesetz vom 4. Juni 1888, betreffend die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen, § 15 (Ges. und V.Bl., 1888, S. 255.)

III. Durch besondere Prüfungsordnungen sind geregelt:

a. Die „Dienstprüfung" der Volksschulkandidaten — E.U.G. § 28;
b. Die Prüfung von Lehrerinnen — E.U.G. § 18 Abs. 1;
c. Die Prüfungen zum Nachweis der Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht — E.U.G. § 26 Absätze 2 und 3 — und zwar
   aa. für Lehrer und Lehrerinnen des evangelisch-protestantischen Bekenntnisses;
   bb. für römisch-katholische Kandidatinnen des Lehramts;
   cc. für Lehrer und Lehrerinnen der israelitischen Religionsgemeinschaft (erste und zweite Prüfung);
d. die Prüfung zum Nachweis der Befähigung für höheren Unterricht — Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 20. Mai 1881, betreffend die Prüfung und Anstellung der Reallehrer (Ges. u. V.Bl., 1881, S. 151; Schulv.Bl., 1881, S. 78);
e. die Zeichenlehrer-Prüfung — Verordnung v. 4. Januar 1883, betreffend die Ausbildung von Lehrern für den Zeichenunterricht an den höheren Lehranstalten (Schulv.Bl., 1883, S. 1);
f. die Taubstummenlehrer-Prüfung — Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 6. Februar 1891, betreffend die Ausbildung und Prüfung von Taubstummenlehrern (Ges. u. V.Bl., 1891, S. 41; Schulv.Bl., 1891, S. 10);
g. die Musiklehrer-Prüfung — Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 21. März 1891, betreffend die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern (Ges. u. V.Bl., 1891, S. 53; Schulv.Bl., 1891, S. 35).

Die unter d, e, f und g bezeichneten Lehrerprüfungen stehen mit der Vorbereitung für das Lehramt an Volksschulen insofern in Zusammenhang, als jenen Prüfungen regelmäßig die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, an welche sodann die weitere Ausbildung für „höheren" Unterricht, bezw. die besondere fachliche Ausbildung sich anschließt, vorauszugehen hat. Da indessen für eine der abgelegten Fachprüfung entsprechende dienstliche Verwendung von Reallehrern, Zeichenlehrern,

Taubstummenlehrern und Musiklehrern Anstalten für Elementarunterricht nur in sehr beschränktem Umfange (E.U.G. § 94) inbetracht kommen können, auch die Zahl der Schulkandidaten, welche einer solchen besonderen Prüfung sich unterziehen, eine verhältnismäßig beschränkte ist, konnte von Aufnahme der bezüglichen Prüfungsordnungen in diese Sammlung füglich abgesehen werden. Die unter a, b und c bezeichneten Prüfungsordnungen dagegen sind im Anschluß an die Darstellung der für die Ausbildung zum Lehramt an Volksschulen im Großherzogtum bestehenden öffentlichen Anstalten unten folgend abgedruckt.

A. Lehrerbildungsanstalten.

I. [Lehrerseminare.] Zu den Anstalten, welche zum Zwecke der Ausbildung von Lehrern für Volksschulunterricht unter der Benennung „Schullehrerseminare" in Karlsruhe (seit 1823) und in Ettlingen (seit 1835, früher, von 1809 an, zu Rastatt) bestanden (vgl. S. 15', kam im Jahre 1839 ein drittes Seminar zu Meersburg und 1875 ein viertes zu Karlsruhe (II). Vor 1868 war der Unterrichtsplan der Lehrerseminare auf einen zweijährigen Lehrgang eingerichtet. Die Aufnahme der Zöglinge erfolgte regelmäßig nach Zurücklegung des sechzehnten Lebensjahrs, so daß dieselben regelmäßig mit vollendeten 18 Lebensjahren aus dem Seminar in den praktischen Schuldienst — zur Verwendung als „Schulgehilfen" — übertraten.

Zufolge der Vorschrift in § 30 Absatz 4 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 wurde der Lehrgang der Seminare auf dreijährige Dauer ausgedehnt, und zwar nach oben, unter Beibehaltung des vollendeten 16. Lebensjahres als Alter für den Eintritt. Seitdem treten somit die Zöglinge regelmäßig im Alter von 19 Lebensjahren in den praktischen Schuldienst über.

II. Bis zum Jahre 1876 war es üblich, den einzelnen Lehrerseminaren (auch in amtlichen Verlautbarungen) Bezeichnungen beizulegen, aus welchen auf konfessionellen Charakter dieser Anstalten geschlossen werden konnte. Vgl. z. B. die Bekanntmachungen des Oberschulrats vom 21. Februar 1876, 16. Mai 1876 und 10. Juni 1876 (Schulv.Bl., 1876, S. 8 bis 9 und S. 58 bis 61), betreffend die Aufnahme von Zöglingen und die Abnahme der Dienstprüfungen:

„am evangelischen Schullehrerseminar zu Karlsruhe",
„am katholischen Schullehrerseminar zu Ettlingen",
„am gemischten Schullehrerseminar zu Karlsruhe",
„am katholischen Schullehrerseminar zu Meersburg".

In den entsprechenden Bekanntmachungen für das Jahr 1877 dagegen (Schulv.Bl., 1877, S. 11, S. 39—43 und Seite 71—72) ist bei den Seminaren zu Ettlingen und Meersburg die Bezeichnung katholisch" weggeblieben; die beiden Seminare zu Karlsruhe sind als „Seminar I" (früher als „evangelisch" bezeichnet) und „Seminar II" (früher „gemischt") unterschieden. Seitdem ist die letztere Art der Bezeichnung unverändert beibehalten worden; insbesondere hat auch die Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 11. November 1894, durch welche das Meersburger Seminar anläßlich der Vereinigung desselben mit der dortigen Präparandenschule die geänderte Bezeichnung „Lehrerbildungsanstalt Meersburg" erhielt (SchulvBl. 1894, S. 276), jede Andeutung eines (katholisch-) konfessionellen Charakters der Anstalt vermieden.

Eine eingehendere Prüfung des Gegenstandes — veranlaßt durch die ständischen Verhandlungen über die Regierungsvorlage, aus welcher das nachmalige Gesetz vom 18. September 1876 (geschichtliche Einleitung S. 45 ff.) hervorgegangen ist — hatte ergeben, daß keinem der in Baden bestehenden Lehrerseminare der Charakter einer konfessionellen Anstalt in dem Sinne zukomme, daß vermöge gesetzlicher Bestimmung nur aus einem bestimmten einzelnen Bekenntnisse (oder überhaupt aus bestimmten Bekenntnissen) Lehrer an dem Seminar angestellt und Zöglinge in dasselbe aufgenommen werden dürfen, daß es vielmehr als ein blos thatsächliches Verhältnis zu betrachten sei, wenn aus Zweckmäßigkeitsgründen (namentlich in Rücksicht auf den im Seminar zu erteilenden Religionsunterricht) die als Zöglinge Aufzunehmenden nach der Verschiedenheit ihres religiösen Bekenntnisses vorwiegend dem einen oder dem anderen Seminar zugewiesen wurden. Insbesondere war schon in der Bekanntmachung der General-Studien-Kommission vom 10. Oktober 1809 (Reg.Bl., 1809, S. 368) unter Ziffer 16 ausdrücklich bemerkt, daß der Zutritt zu dem — zunächst für Katholiken bestimmten — Seminar zu Rastatt „auch protestantischen Schullehrlingen und Provisoren offen stehe, wenn sie von ihrer Kirchenobrigkeit die Erlaubnis dazu erhalten und vorweisen." Unter „Kirchenobrigkeit" war damals die (zugleich als Oberschulbehörde zuständige) Ministerial-Kirchensektion verstanden.

III. „Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen" hatten die ältesten beiden Lehrerseminare, jene zu Rastatt (später Ettlingen) und Karlsruhe schon von der Zeit ihrer Eröffnung (1809 bezw. 1823) an. Die Teilnahme daran war bei dem Rastatter Seminar den Zöglingen freigestellt — Bekanntmachung der General-Studien-Kommission vom 10. Oktober 1809 Ziffer 12:

> Auch jene Präparanden, welche nicht in dem Seminar, sondern in der Stadt wohnen, können die Kost in demselben nehmen. Ihre Wohung und ihr Kosthaus müssen sie sogleich dem Instituts-Direktor anzeigen. Weder das Wohn- noch das Kosthaus darf ein Wirtshaus sein.

Für das Karlsruher Seminar lautete die bezügliche Vorschrift — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1823 (Reg.Bl., 1823, S. 115), Ziffer 12:

> Es wird mit dem Seminarium eine Anstalt zur möglichst wohlfeilen häuslichen Unterkunft und Verköstigung verbunden. Die — — Beneficiaten erhalten darin ganze oder halbe Freiplätze. Auch die übrigen sind gehalten, soweit der Raum und die Einrichtung der Anstalt gestattet, sich derselben einzuverleiben. Diejenigen, welche daran nicht Anteil nehmen können, haben von der Direktion über die Wahl ihrer Wohn- und Kosthäuser Weisung anzunehmen.

Im Gesetze über den Elementarunterricht — 1868: § 30 Absatz 4; 1892: § 26 Absatz 4 — ist die Teilnahme an der gemeinsamen Verpflegung als eine freiwillige gedacht. (Begründung zu § 30 des Gesetzentwurfs vom 30. August 1867 — ständ. Verhandlungen 1867/68, II Kammer, IV Beilagenheft, S. 151: Den Aspiranten zum Schuldienst wird gestattet,

„nach freier Wahl ihre Ausbildung in der Seminarschule oder anderwärts zu suchen und im ersten Falle in das mit dem Seminar verbundene Konvikt einzutreten oder nicht. Diese Anstalten sollen nur zur Erleichterung der Ausbildung der Schullehrer dienen, ohne mit irgend einem Zwang verbunden zu sein.")

Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit hiemit die Bestimmungen in § 4 der mit Bekanntmachung des Oberschulrats vom 19. Juli 1879 veröffentlichten „Schul-

ordnung für die Lehrerseminare des Großherzogtums Baden" (Schulv.Bl., 1879, Nr. VII, S. 83) sich im Einklang befinden.

Begünstigt ist übrigens in den Lehrerbildungsanstalten die Teilnahme an der „gemeinsamen Verpflegung" auch dadurch, daß vorzugsweise zur (teilweisen) Bestreitung der auf die teilnehmenden einzelnen Zöglinge entfallenden Verpflegungskostenbeiträge die Unterstützungsgelder („Stipendien") verwendet werden, welche würdigen und bedürftigen Zöglingen aus Staatsmitteln gewährt werden können. Hiefür sind bei der Staatsvoranschlagsaufstellung für 1900/1901 im Ganzen 38 710 Mark (32 990 Mark für die 4 Seminare, 5720 Mk. für die noch vorhandenen 2 Präparandenanstalten) auf jedes der beiden Voranschlagsjahre vorgesehen worden.

IV. [Präparandenschulen.] Da für den Eintritt in ein Lehrerseminar ein Lebensalter des Aufzunehmenden von (mindestens) 16 vollendeten Jahren verlangt wird, die Entlassung aus der Volksschule aber schon nach Zurücklegung des vierzehnten Lebensjahres stattfindet, bleibt im Bildungsgange derjenigen, die nur mit den in der Volksschule erlangten Kenntnissen zur fachlichen Ausbildung für den Lehrerberuf übergehen, ein Zeitraum von zwei Jahren anderweit auszufüllen. In diesen Zeitraum mußte die Vorbildung fallen, welche nach der Verordnung vom 26. Juli 1823 (geschichtliche Einleitung — S. 15) „Zöglinge des Schulfaches bei einem dazu berechtigten Lehrer nach Maßgabe der bestehenden Verordnung vom 31. Mai 1809 Nr. 1339 erhalten" sollten, um sodann im Seminar zu Karlsruhe „auf einem vorzüglichen Grad" weiter ausgebildet zu werden. Eine solche „private Vorbereitung von Schulamtsaspiranten" hat auch seither stattgefunden, findet noch in der Gegenwart statt, und „zur Gewährung von Vergütungen an Lehrer, die sich mit der Vorbereitung junger Leute für den Eintritt in ein Lehrerseminar befassen", sind Mittel jeweils im Staatsvoranschlag vorgesehen — im Staatsvoranschlag für 1890/91 für jedes der beiden Budgetjahre 1700 Mark.

Bei dem stets zunehmenden Bedarf an Lehrkräften für den Volksschulunterricht erwies sich die „private Vorbereitung von Schulamtsaspiranten" mehr und mehr als unzureichend; man mußte daher auf die Beschaffung anderweiter Einrichtungen für denselben Zweck Bedacht nehmen, und zu Anfang der 70er Jahre kamen in dieser Hinsicht verschiedene Vorschläge zur Erörterung. Der nächstliegenden Maßnahme, „für die Aspiranten besondere Vorbereitungsanstalten mit zweijährigem Kurse zu gründen", und diese „mit den Seminarien zu verbinden" — d. i. den Lehrgang der Seminare um zwei Jahre nach unten auszudehnen — schienen zunächst die Raumverhältnisse der vorhandenen Seminarbauten im Wege zu stehen. Als Hauptbedenken aber wurde auf die Gefahren hingewiesen, welche ein fünfjähriger Aufenthalt in dem Internat eines Lehrerseminars in Beziehung auf die Entwickelung des Geistes und des Charakters der Zöglinge in sich schließen würde.

Anderen Vorschlägen wieder wurden andere Bedenken entgegengehalten, bis schließlich durch Staatsministerialentschließung vom 11. Februar 1875 die Errichtung selbständiger „Präparandenschulen" mit dem Sitze in Meersburg und Tauberbischofsheim genehmigt ward; zu diesen beiden Anstalten kam im Jahre 1876 eine dritte mit dem Sitze in Gengenbach.

Die Präparandenschulen sollen nach dem ihrer Einführung zugrunde liegenden Organisationsplane den Zweck haben, jungen Leuten, die sich dem Volksschullehrerberuf widmen wollen, die Gelegenheit zu bieten, die Zeit vom Austritt aus der Volksschule bis zum Eintritt in ein Lehrerseminar zu umfassender und gründlicher Vorbereitung für den späteren Seminarunterricht zu verwenden. Demgemäß soll der auf zwei Jahre angelegte Lehrgang der Präparandenschulen eine tüchtige, geistige

Schulung auf der Grundlage lebendiger elementarer Anschauungen gewähren. Dabei soll nicht viel über die Ziele einer guten Volksschule hinausgegriffen werden; doch sollen die Zöglinge eine solche Durchbildung erlangen, daß sie in Wahrheit in der Lage sind, nach ihrem Eintritt in das Seminar die Aufgabe des Lehrplanes dieser Anstalt in der vorgeschriebenen Zeit (3 Jahre) zu bewältigen.

V. [Vereinigung von Seminar und Präparandenschule.] Die Präparandenschulen sollten nach dem ursprünglichen Organisationsplane nicht mit Internat verbunden werden. Demgemäß sind in Tauberbischofsheim die Zöglinge darauf angewiesen, sowohl Wohnung als Verköstigung außerhalb der Anstalt, bei Einwohnern der Stadt, zu suchen. In Meersburg erhielten sie gemeinsame Verköstigung in der Anstalt, mußten aber Unterkommen (Wohnung) bei Einwohnern der Stadt suchen. In Gengenbach dagegen, wo ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung standen, wurden von Anfang an Einrichtungen sowohl für Unterkommen als für gemeinsame Verpflegung der Zöglinge in der Anstalt selbst getroffen. Dies hatte bald zur Folge, daß zur Aufnahme in die Gengenbacher Präparandenschule immer Meldungen aus allen Teilen des Landes und in beträchtlich größerer Zahl, als Berücksichtigung finden konnten, einliefen, während bei den Anstalten in Tauberbischofsheim und Meersburg die Zahl der Meldungen oft unzureichend blieb und wiederholt der Meersburger Anstalt Aspiranten zugewiesen werden mußten, deren zuerst in Gengenbach nachgesuchte Aufnahme dort nicht hatte gewährt werden können. Überhaupt zeigte die Erfahrung, daß für Zöglinge einer Präparandenschule im Interesse der bei ihrem jugendlichen Alter noch so sehr notwendigen Erziehung die Unterbringung in einem Internat mindestens nicht weniger wünschenswert sei, als bei den immerhin schon etwas gereifteren Seminarzöglingen.

Auch in anderen Beziehungen erwies sich der ursprüngliche Einrichtungsplan der Präparandenschulen als verbesserungsbedürftig. Von sehr beachtenswerter Seite wurde darauf hingewiesen, wie die gemeinsame Aufgabe von Präparandenschule und Seminar, durch die in der ersteren beginnende und im Seminar sich fortsetzende Unterweisung dem künftigen Lehrer eine einheitliche und zugleich die möglichst beste Ausbildung für seinen Beruf zu geben, verlange, daß die Leitung desjenigen Seminars, welches den Zögling aus der Präparandenschule zu übernehmen hat, auf die Gestaltung und Erteilung des Unterrichts auch in der Präparandenschule einen ausgiebigen Einfluß fortlaufend auszuüben in der Lage sei. Des weiteren wurde betont, wie es für den Gesamtplan der Vorbereitung zum Volksschullehrerberuf nur von Vorteil sein könne, wenn in die für die Aufgaben der Präparandenschule zur Verfügung stehende überreichliche Zeit von zwei Jahren ein Teil der Aufgaben des Seminarunterrichts herübergenommen und so der anerkanntermaßen überbürdete Lehrplan der Seminare erleichtert wird, eine Erleichterung, welche insbesondere dazu dienen könne, in den oberen Seminarkursen die praktische Anleitung der Zöglinge umfassender und eingehender zu gestalten.

Alle diese Erwägungen mußten ein Zurückgreifen auf den früher nicht weiter verfolgten Gedanken, statt besonderer, von den Seminaren getrennt arbeitender Präparandenschulen einen einheitlichen, auf fünf Jahreskurse ausgedehnten Seminar-Lehrgang einzurichten, um so mehr nahe legen, nachdem inzwischen ein Weg sich gezeigt hatte, auf welchem nicht allein die aus einer allzulangen Internatserziehung zu besorgenden Mißstände, sondern auch die Notwendigkeit sehr umfassender baulicher Erweiterungen bei den vorhandenen Seminargebäuden vermieden werden können. Das Auskunftsmittel besteht einfach darin, daß zwar die Zöglinge der mit dem Seminar

zu vereinigenden zwei Präparandenklassen dem Internat des Seminars einverleibt werden, dafür aber die Zöglinge des obersten Seminarkurses — nötigenfalls der beiden obersten Seminarkurse — wenigstens in Beziehung auf Wohnung aus dem Internat ausscheiden, um außerhalb der Anstalt Unterkunft zu suchen.

Für junge Leute im Alter von mindestens 18 Jahren ist eine ständige Überwachung, wie solche das Internat übt, jedenfalls leichter zu entbehren, als für vierzehn- bis fünfzehnjährige Knaben. Ja es möchte wohl nur von Vorteil sein, wenn die neu aufgenommenen Volksschulkandidaten nicht unvermittelt aus der strengen Hausordnung eines Internats in die verhältnismäßig ungebundene Stellung eines im äußeren Schuldienste verwendeten Lehrers übertreten, sondern wenn in der Mitte eine Übergangszeit liegt, während deren die schon vorgerückteren Zöglinge des Seminars zwar immer noch der Schulordnung unterstehen, aber doch schon an freiere Bewegung außerhalb der Anstalt sich gewöhnen können.

Eine solche Umgestaltung war in Meersburg dadurch wesentlich erleichtert, daß Seminar und Präparandenschule nicht blos in derselben Stadt ihren Sitz hatten, sondern auch in nahe beisammen gelegenen baulichen Anwesen untergebracht waren. Dieselbe kam zunächst als Versuch auf Beginn des Schuljahres 1894/95 (30. April 1894 — Schulv.Bl., 1894, S. 4/5) in Meersburg zur Ausführung. Der Erfolg war, daß schon durch landesherrliche Entschließung vom 17. November 1894 (Schulv.Bl., 1894, S. 276) genehmigt wurde,

1. dass die Präparandenschule zu Meersburg mit dem dortigen Lehrerseminar zu einer einheitlichen Anstalt mit fünfjährigem Lehrgang vereinigt werde,
2. dass die vereinigte Anstalt fortan die Benennung Lehrerbildungsanstalt Meersburg zu führen habe.

Schwieriger wäre die Durchführung einer gleichen Umgestaltung in Ansehung der noch bestehenden beiden Präparandenschulen, da dieselben (in Tauberbischofsheim und Gengenbach) nicht am Sitze eines Lehrerseminars sich befinden. Indessen läßt die im Staatsvoranschlag für 1900/1901, außerordentlicher Etat der Unterrichtsverwaltung, enthaltene (und von den Ständen genehmigte) Anforderung einer ersten Rate für einen „Erweiterungsbau für das Lehrerseminar Ettlingen" darauf schließen daß die Weiterführung des in Meersburg Begonnenen seitens der Großh. Regierung geplant ist. Nach der „Erläuterung" der Anforderung im Staatsvoranschlag sollen später „die neu geschaffenen Räume zur Aufnahme der zwei Präparandenschulkurse dienen, die dem zu einer fünfkursigen Lehrerbildungsanstalt (wie Meersburg) zu erweiternden Seminar angefügt werden sollen."

Ein weiterer Vorteil der Umgestaltung, außer den bereits angedeuteten, dürfte darin zu erblicken sein, daß Schüler sechsklassiger Mittelschulen (Realprogymnasien, Realschulen), welche sich dem Lehrerberufe widmen wollen, unmittelbar von der Mittelschule in das Seminar übertreten könnten, ohne die Zurücklegung des beim Abgang aus dem obersten Jahreskurse regelmäßig noch fehlenden 16. Lebensjahres abwarten zu müssen. Dieser Gesichtspunkt möchte ganz besonders von Bedeutung werden, wenn zugleich der Grundsatz der Gleichheitlichkeit des Lehrplans für alle Lehrerseminare fallen gelassen und etwa ein Seminar vorzugsweise für diejenigen Kandidaten bestimmt und entsprechend eingerichtet würde, welche dem Berufe als Reallehrer oder Gewerbelehrer sich zu widmen beabsichtigen.

VI. Lehrpan und Schulordnung
1. der badischen Präparandenschulen und
2. der badischen Lehrerseminare

sind mit Bekanntmachung (Verordnung) des Oberschulrats vom 19. Juli 1879 (Schulv.Bl. 1879, Nr. VII) verkündet worden. Die Vereinigung der Meersburger Präparandenschule mit dem dortigen Seminar hatte selbstverständlich die Aufstellung eines geänderten Lehrplanes für die nunmehr fünfkursige einheitliche „Lehrbildungsanstalt" zur Folge; derselbe ist bis jetzt nicht (amtlich) veröffentlicht.

Aus den für die übrigen Präparandenschulen und Seminare zur Zeit noch geltenden Lehrplänen und Schulordnungen haben unten folgend diejenigen Bestimmungen Aufnahme gefunden, welche nicht blos das Anstaltspersonal und die bereits aufgenommenen Zöglinge, sondern vorzugsweise solche angehen, die für sich oder für Söhne oder Pflegbefohlene Aufnahme nachsuchen wollen. Der „Lehrplan für die Präparandenschulen" ist vollständig aufgenommen, weil derselbe zugleich die Anleitung für die „private Vorbereitung von Schulamtsaspiranten" (s. S. 576) darstellt.

VII. Veranstaltungen zur Ausbildung von Lehrerinnen waren im Großherzogtum bereits vorhanden, als — Mitte der 1870er Jahre, durch Lehrermangel genötigt — die staatliche Unterrichtsverwaltung mit einer zunächst versuchsweisen Verwendung von Frauen als Lehrerinnen an Volksschulen vorging (s. S. 52).

a. Schon das „Regulativ für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute" (vgl. S. 284) legte diesen Instituten eine bezügliche Verpflichtung auf, indem (Artikel 2) als Voraussetzung für die Aufnahme als Lehrfrau eine im Institut zuzubringende „Prüfungs- oder Probezeit" vorgeschrieben wurde, welche den Zweck hat, „die Kandidatin in Ansehung des Schul- und Erziehungs-Instituts gehörig vorzubereiten". Diese ursprünglich nur für die Forterhaltung des Instituts-Lehrkörpers durch Beschaffung jeweiligen Ersatzes für die Abgänge bestimmte Einrichtung wurde nachmals, wenigstens bei einzelnen Instituten, dahin ausgedehnt, daß auch sog. Externe für den Beruf als Lehrerin oder Erzieherin vorbereitet wurden, um durch Ablegung der — später zur Einführung gelangten — staatlichen Prüfung die Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfach nachzuweisen.

b. Im Jahre 1878 wurde eine Privatlehranstalt mit dem Sitze in Karlsruhe, welche schon vorher unter der Bezeichnung „Zentralanstalt für Erzieherinnen" mit der Ausbildung für den (nach den damaligen Verhältnissen fast nur in Privatstellung verwertbaren) Beruf als Lehrerin und Erzieherin sich befaßt hatte, derart umgestaltet, daß dieselbe als Unternehmen einer Stiftung unter der Benennung „Prinzessin Wilhelm-Stift" die Eigenschaft eines von da an wesentlich unter staatlicher Leitung stehenden Lehrerinnenseminars erhielt. Dieser Anstalt ist sodann durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1878 die Berechtigung verliehen worden, daß für Schülerinnen derselben die an der Anstalt abzuhaltende Entlassungsprüfung, sofern diese unter Leitung eines Kommissärs der Oberschulbehörde stattfindet, als Lehrerinnenprüfung im Sinne der Verordnung über Prüfung von Lehrerinnen gelten soll (Schulv. Bl. 1879, S. 2).

Das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift giebt die Vorbereitung sowohl für die „Erste" als für die „Höhere" Lehrerinnenprüfung

und ist mit Internat verbunden. Die Aufnahmsprüfungen (für den Eintritt in die Anstalt) finden regelmäßig Ende Juli jeden Jahres statt. Die (auf ergangenes Ausschreiben im Verordnungsblatt des Oberschulrats) an die Seminardirektion zu richtenden Zulassungsgesuche müssen die Angabe über den etwa beabsichtigten Eintritt in das Internat der Anstalt und über die Teilnahme an der Prüfung im Englischen enthalten. Außerdem sind dem Gesuche beizufügen: 1. Das letzte Schulzeugnis bezw. der Nachweis des etwa genommenen Privatvorbereitungsunterrichtes; 2. Geburtszeugnis und Taufschein; 3. Wiederimpfschein; 4. ärztliches Gesundheitszeugnis 5. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters bezw. Vormundes, daß er für die Kosten des Seminarbesuches aufkommen werde. In der Aufnahmsprüfung haben die Aspirantinnen diejenigen Kenntnisse nachzuweisen, welche in der obersten Klasse einer vollständigen höheren Mädchenschule (von 7 bezw. 10 Klassen) erreicht werden. Dabei kann vom Englischen bei denjenigen Aspirantinnen, die sich nur für den Volksschuldienst befähigen wollen, abgesehen werden. Das Mindestalter für den Eintritt ist das mit dem 31. Dezember des Aufnahmsjahres „erreichte" (d. i. vollendete) 16. Lebensjahr. Vgl. z. B. die Bekanntmachung des Oberschulrats vom 2. April 1901 — Schulv. Bl. 1901, S. 27.

Zu dem Aufwand für Unterhaltung der Anstalt wird ein Staatsbeitrag geleistet, welcher im Staatsvoranschlag für 1900/1901 — hier erstmals im ordentlichen Etat der Unterrichtsverwaltung — mit einer Summe von 11 000 Mark für jedes der beiden Budgetjahre vorgesehen ist; von dieser Summe entfallen 7200 Mark auf den Aufwand für den Betrieb der Anstalt, 3800 Mark sind zur Gewährung von Stipendien für bedürftige Zöglinge derselben bestimmt.

c. An den höheren Mädchenschulen in Freiburg und Heidelberg sind für Schülerinnen, welche sich für den Lehrerinnenberuf ausbilden wollen, besondere („Selekta")-Unterrichtskurse sowie Veranstaltungen zu Lehrübungen eingerichtet. Auch hier erstreckt sich die Vorbereitung nicht blos auf die „Erste", sondern auch auf die „Höhere" Lehrerinnenprüfung. Um den an den genannten Anstalten vorgebildeten Kandidatinnen die Ablegung der Prüfung zu erleichtern, ist seitens der Oberschulbehörde die Einrichtung getroffen, daß von den gemäß der Lehrerinnen-Prüfungsordnung alljährlich abzuhaltenden Prüfungen die eine (regelmäßig im Frühjahr) zu Freiburg, eine andere (regelmäßig Ende Juli) in Heidelberg stattfindet — vgl. z. B. die Bekanntmachungen, Schulv. Bl. 1900, S. 10, S. 57, S. 67 und S. 99.

Überwiegend der im Großherzogtum so reichlich gebotenen Gelegenheit zur Vorbereitung für den Lehrerinnenberuf dürfte es zuzuschreiben sein, daß seit einer Reihe von Jahren (jedenfalls schon seit 1885 — vgl. Karlsruher Zeitung vom 8. Januar 1885) die Zahl derjenigen, welche nach tüchtiger Vorbildung ihre Befähigung für den Lehrerinnenberuf durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen, fortwährend eine so starke ist, daß ein erheblicher Teil der Geprüften im öffentlichen Dienste wegen Mangels an Stellen kein Unterkommen finden kann und sich darauf angewiesen sieht, an auswärtigen Lehranstalten oder in Privatstellung Gelegenheit zur Nutzbarmachung der erworbenen Befähigung zu suchen. Eben diesem Umstande ist es wohl vorzugsweise zuzuschreiben, daß die überwiegende Mehrzahl der dem Lehrerinnenberuf sich zuwendenden Mädchen die Befähigung als

Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen zu erlangen sucht, obwohl die Zahl der an solchen Anstalten zu besetzenden Stellen erheblich beschränkter ist, als die Zahl derjenigen, welche an Volksschulen für Lehrerinnen zugänglich sind; denn das Zeugnis der Befähigung für den Unterricht an höheren Schulen giebt in ausgedehnterem Umfange Aussicht auf Erlangung einer Verwendung außerhalb des öffentlichen Dienstes im Heimatlande.

Bemerkenswert ist hierbei ferner, daß der Überschuß an weiblichen Lehrkräften im Vergleich zum Bedarf für den öffentlichen Schuldienst bei dem katholischen Bekenntnis ständig und beträchtlich geringer ist, als bei dem evangelisch-protestantischen, derart, daß zeitweise alle Kandidatinnen katholischen Bekenntnisses (zufolge der Bestimmungen in § 19 des E.U.G.) sofort nach bestandener Prüfung Verwendung im Schuldienst finden konnten — während doch die vorhandenen Vorbereitungsanstalten für beide Bekenntnisse gleichmäßig zugänglich sind, auch überall beim Unterricht den Besonderheiten der verschiedenen Bekenntnisse gebührend Rechnung getragen wird.

---

a. Lehrplan für die Präparandenschulen des Großherzogtums Baden.

(Schulv.Bl., 1879, Nr. VII, S. 62.)

I. Allgemeine Bestimmungen über die Unterrichtserteilung.

§ 1. Die Präparandenschule vermittelt ihren Zöglingen eine auf die Volksschule aufbauende und auf das Seminar vorbereitende Schulbildung.

§ 2. Es hat die Präparandenschule diesem Zwecke zunächst durch formale Bildung des Geistes zu entsprechen.

Demnach haben die Lehrer besonders auf Entwicklung der Anlagen und Übung der Kräfte zu sehen, die Schüler im lautreinen Sprechen, im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck, im klaren, sicheren Auffassen, im logischen Denken und im regelmäßigen und geordneten Arbeiten zu üben und allem gedankenlosen Auswendiglernen zu steuern.

§ 3. Es muß in der Präparandenschule namentlich das behandelt werden, was dem Alter und der Bildungsstufe der Zöglinge entspricht, mithin die äußerlichen, mehr technischen Fertigkeiten und diejenigen Fächer, welche viele Übung erfordern.

§ 4. Als Vorschule einer Lehrerbildungsanstalt hat die Präparandenschule in der Methode, die vorwiegend elementar entwickelnd ist, den künftigen Lehrern ein Vorbild zu sein.

Sie hat ganz besonders auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schüler gründlich unterwiesen und nicht mit Wissensstoff überbürdet werden.

Deshalb darf in den einzelnen Unterrichtsgegenständen über das durch nachfolgenden Unterrichtsplan festgesetzte Ziel nicht hinausgegangen werden.

Ebenso ist auch jedes Übermaß in Anfertigung schriftlicher Arbeiten sorgfältig zu vermeiden.

§ 5. Der Unterricht in den Realien, durch den die ethisch-ideale Bildung nicht in den Hintergrund gedrängt werden darf, muß gründlich und anschaulich erteilt werden, eine sichere Methode befolgen, auf feste Aneignung des Stoffs halten und zugleich die sprachliche Bildung zu fördern suchen.

§ 6. In der Regel sind an allen Präparandenschulen dem Unterrichte dieselben Lehrbücher zugrunde zu legen. Die Auswahl derselben bedarf der Genehmigung Gr. Oberschulbehörde.

Das Diktieren von Heften zur Mitteilung von Lehrstoff wie das Nachschreibenlassen solcher Hefte ist nicht gestattet.

Eine aus gut gewählten Schriften bestehende Schülerbibliothek wird den Unterricht wesentlich fördern.

§ 7. Die Zöglinge der beiden Präparandenkurse erhalten in folgenden Fächern die beigesetzte Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden:

	I. Kurs.	II. Kurs.
Religion	2	2
Deutsch	8	7
Arithmetik	4	4
Geometrie	2	2
Geographie	2	2
Geschichte	2	2
Naturgeschichte	2	2
Schönschreiben	3	3
Zeichnen	2	2
Turnen	2	2
Theorie d. Musik	1	1
Klavierspiel	2	2
Violinspiel	2	2
Gesang	1	1
wöchentlich	35 St.	34 St.

II. Die einzelnen Lehrfächer.

§ 8. Religionsunterricht.

Der Unterrichtsplan für die Religionslehre wird durch die oberste Kirchenbehörde festgestellt und hierauf nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von der Oberschulbehörde den Präparandenschulen zur Nachachtung bekannt gegeben werden.

§ 9. Deutsche Sprache.

a) Übungen im lautreinen, dialektfreien, fließenden und richtig betonten Lesen, woran sich die Einführung in das Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form schließt.

Dem Leseunterricht ist der II. und III. Teil des in den bad. Volksschulen eingeführten Lesebuchs zugrunde zu legen, mit dessen Inhalt die Präparanden genau bekannt werden sollen.

b) Etwa 8—10 passende Gedichte von mäßiger Größe werden in jedem Kurse nach vorangegangener Erklärung gut memoriert. Der Lehrer hat auf ausdrucksvollen Vortrag derselben zu halten.

c) Die Sprachlehre, durch welche der Zögling die Gesetze der Muttersprache kennen und die Beziehung der einzelnen Redeteile richtig auffassen lernen soll, wird im I. Kurse an der Hand der dem Lesebuch beigegebenen „Übungen zur Sprachlehre" unter besonderer Berücksichtigung der Interpunktion wiederholt.

Im II. Kurse folgt neben gelegentlicher Repetition des früheren Pensums die Wortformenlehre (Flexionslehre).

Der Wortbedeutung und Wortbildung ist nebenbei Rücksicht zu tragen.

d) Alle 2—3 Wochen ist ein Aufsatz zu fertigen, dessen Ausarbeitung durch den Lehrer sorgfältig vorzubereiten ist. Diese schriftlichen Arbeiten sollen sich auf Erzählungen, Schilderungen und Geschäftsaufsätze beschränken, und es empfiehlt sich, dieselben soweit thunlich an Stoffe anzuknüpfen, die im Unterricht behandelt worden sind. Es sind vom Lehrer die Aufsätze sorgfältig durchzusehen und die grammatischen und stilistischen Verstöße anzustreichen. Die Verbesserung hat der Zögling selbst vorzunehmen.

Zur Befestigung in der Orthographie sind öftere Diktate nötig.

Wenn auch der gesamte Unterricht die Sprachbildung zu fördern hat, so ist es doch die besondere Aufgabe des Unterrichts in der deutschen Sprache, die Schüler dahin zu bringen, daß sie mündlich und schriftlich sich richtig, fließend und sachgemäß ausdrücken, prosaische und poetische Stücke aus unserer Literatur, wie sie ihrem geistigen Bildungsstand nahe liegen, gut lesen, richtig auffassen und in freier Weise wieder geben lernen.

§ 10. Rechenunterricht.

I. Kurs: Das dekadische Zahlensystem. Die vier Species in unbenannten Zahlen im unbegrenzten Zahlenraum mit Proben. Die einheimischen Münzen, Maße und Gewichte mit angewandten Aufgaben. Rechnungen nach den Zeitmaßen. Das Rechnen mit gemeinen und zehnteiligen Brüchen, rein und angewandt.

II. Kurs: Der Zweisatz.

Es sind vielfache Beispiele aus dem bürgerlichen Leben (Arbeits-, Zins-, Gesellschafts-, Teilungs- und Mischungsrechnungen) mit und ohne Ansatz und auch unter Beachtung des abgekürzten Verfahrens zu lösen.

Der bezeichnete Stoff ist in methodischer Weise durchzuarbeiten und durch vielseitige mündliche und schriftliche Übungen, von denen die ersteren die letzteren vorzubereiten haben, zum sicheren Eigentum der Schüler zu machen.

Der Zögling hat die Gründe für das Verfahren in bestimmtem, bündigem Ausdruck anzugeben und bei schriftlicher Lösung sich an eine saubere und übersichtliche Darstellung zu halten. Im Kopfrechnen, worin die Präparanden besondere Gewandtheit und Sicherheit erlangen müssen, ist auch auf die Erleichterungen hinzuweisen, welche man durch geschicktes Zerlegen der Zahlen gewinnt.

§ 11. Geometrie.

I. Kurs: Wiederholung des geometrischen Anschauungsunterrichts. Berechnung der Drei-, Vier-, Vielecke, des Kreises, des Kreisausschnitts und Kreisabschnitts.

II. Kurs: Die Berechnung der regelmäßigen Körper. Die wichtigsten Lehrsätze über die Parallelen, Winkel, Dreiecke und Parallelogramme, soweit sie sich nicht auf die Proportionalität stützen.

Durch den Unterricht in der Geometrie sollen die Zöglinge befähigt werden, die Raumgrößen richtig aufzufassen und zu berechnen und die wichtigeren einfachen Lehrsätze zu beweisen.

Der Unterricht hat von der Anschauung auszugehen und die Schüler die Wahrheiten möglichst selbst finden zu lassen.

Das Zeichnen geometrischer Figuren und Konstruktionen sowie das Modellieren der zu betrachtenden Körper wird in beiden Kursen fleißig geübt.

§ 12. Geographie.

I. Kurs: Allgemeine Geographie mit gelegentlicher Repetition der geographischen Grundbegriffe. Aus der mathematischen Geographie sind nur die Elemente beizuziehen.

Eingehende Betrachtung von Deutschland und Baden.

II. Kurs: Die 5 Weltteile mit besonderer Berücksichtigung Europas.

In der Geographie haben sich die Zöglinge der Präparandenschule eine allgemeine Kenntnis der 5 Erdteile und der Weltmeere und eine nähere Bekanntschaft mit Europa, Deutschland und der badischen Heimat zu erwerben.

Zur Erzielung einer deutlichen Anschauung ist auf genaue Kartenkenntnis Bedacht zu nehmen und auch das Zeichnen von Kartenskizzen zu üben.

Auf unwichtige, leicht dem Vergessen anheimfallende Einzelkenntnisse ist zu verzichten.

Das Auffassen der Größenverhältnisse hat weniger durch Memorieren von Zahlen als durch Vergleichungen zu geschehen.

Der Unterricht in der Geographie ist zu beleben durch Vorzeichnen, durch Vorzeigen hierhergehörender Bilder, durch Einstreuung passender

geographischer Schilderungen und geschichtlicher und naturgeschichtlicher Mitteilungen

§ 13. Geschichte.

I. Kurs: Die Geschichte der Griechen und Römer einschließlich der bekanntesten und interessantesten Sagen.

II. Kurs: Die deutsche Geschichte mit einem Abriß der badischen Geschichte.

Die Zöglinge sind mit den wichtigsten Begebenheiten und Persönlichkeiten der alten und neuen Geschichte bekannt zu machen.

Der Stoff ist in lebensvollen, möglichst abgerundeten Geschichtsbildern den Schülern vorzuführen, die ihn in zusammenhängender Rede frei nachzuerzählen haben.

Es ist in diesem Elementarkurse mehr auf Förderung des sittlichen und nationalen Sinnes der Schüler und auf sorgfältige Einprägung der Hauptthatsachen mit Namen und Zahlen abzuheben als auf Vollständigkeit der Daten und auf Vermittlung des Zusammenhangs.

§ 14. Naturgeschichte.

I. Kurs: Im Sommer. Beschreibung von Pflanzen nach Bau, Standort, Blütezeit, Nutzen und Schaden.

Gruppierung nach Familien zur Anbahnung des natürlichen Systems.

Winters: Der Bau des menschlichen Körpers.

Beschreibung typischer Repräsentanten aus der Zahl der Wirbeltiere und Zusammenstellung der verwandten.

II. Kurs: Im botanischen Unterricht wird die Beschreibung und systematische Zusammenstellung von Pflanzen fortgesetzt und deren Bestimmung nach dem künstlichen System zur Ermöglichung des Botanisierens gelehrt.

Aus der Zoologie kommen die Gliedertiere an die Reihe.

Aus jeder Klasse und Ordnung sind einige Minerale und Gebirgsarten, besonders auch solche aus der Umgebung, nach Schwere, Glanz, Durchsichtigkeit, Farbe, Gestalt, Vorkommen und Nutzen zu beschreiben.

Der Unterricht in der Naturgeschichte ist ein vorbereitender und hat es deshalb zumeist auf Entwicklung des Beobachtungsvermögens und Anbahnung eines liebevollen und verständigen Umgangs mit der Natur abzuheben.

Es ist hiernach soweit thunlich von der unmittelbaren Anschauung der Naturkörper auszugehen, wobei es weniger auf eine große Zahl als auf Allseitigkeit und Genauigkeit der Beobachtungen ankommt. Vom Anschauen und Beschreiben gutgewählter Typen aus den drei Reichen schreitet der Unter-

richt weiter zum Vergleichen und Gruppieren, wobei von systematischer Vollständigkeit abzusehen ist.

Zur Belebung dieses Unterrichts empfiehlt es sich, die naturgeschichtlichen Abschnitte des Lesebuchs beizuziehen, gute Abbildungen vorzuzeigen, kleinere Sammlungen durch die Zöglinge anlegen zu lassen und häufig Excursionen zu machen.

§ 15. Schönschreiben.

Der kalligraphische Unterricht umfaßt die deutsche Kurrent-, die lateinische Kursivschrift und die arabischen und römischen Ziffern.

Die Schüler haben sich eine deutliche, fließende und gefällige Handschrift nach dem Muster der badischen Normalschrift anzueignen und sich beim Schreiben an richtige Feder- und Körperhaltung zu gewöhnen.

Das Taktschreiben ist aus technischen und pädagogischen Gründen zu üben.

Außerdem haben die Lehrer bei allen schriftlichen Arbeiten auf kalligraphische Sauberkeit zu halten.

§ 16. Zeichnen.

I. Kurs: Übungen im Zeichnen und Verbinden der Geraden. Darstellung einfacher, auf geometrischen Formen beruhender Ornamente.

II. Kurs: Die gebogenen Linien (Kreis 2c.) und die einfachen Formgebilde, welche sich aus denselben entwickeln lassen.

In beiden Kursen Übungen im Zeichnen einfacher Formen nach der Natur.

Durch den Zeichnenunterricht soll die Auffassung der Raumformen geschärft, das Gefühl und Verständnis des Schönen geweckt, der Sinn für Genauigkeit und Sauberkeit der Darstellung und die Handfertigkeit ausgebildet werden.

Das Zeichnen ist in beiden Jahreskursen möglichst als Klassenunterricht zu behandeln, indem alle Schüler der Klasse nach einem an die Tafel zu zeichnenden und vorher zu besprechenden Original zeichnen oder passende Vorlagen kopieren.

Die Schüler sollen nur Flächen mit gleichmäßigen Kontouren in großem Maßstabe ohne Schattengebung auf Papier und die Wandtafel zeichnen.

Das Linearzeichnen fällt mit dem Unterrichte in der Geometrie zusammen und hat nicht blos das Verständnis der Raumformen in der Ebene zu unterstützen, sondern auch die Schüler mit der Technik des gebundenen Zeichnens (Handhabung von Bleistift, Reißzeug, Zirkel, Lineal, Winkel und Maßstab) bekannt zu machen. Siehe § 11.

§ 17. Musikalische Fächer.

Gesang.

I. Kurs: Die Töne der Cdur-Tonleiter innerhalb einer Oktave in Verbindung mit einfachen Taktverhältnissen. Erweiterung dieser

Tonleiter nach oben und unten. Übungen auf Grundlage der Dur-Tonleiter sowie der Töne der Hauptdreiklänge. Ein- und zweistimmige Lieder.

II. Kurs: Übungen in den Dur-Tonarten bis zu etwa 4 Versetzungszeichen in Verbindung mit schwierigeren Taktverhältnissen, desgleichen in den bekanntesten Moll-Tonarten. — Zwei- und dreistimmige Lieder.

Am Schlusse des zweiten Schuljahres sollen die Schüler imstande sein, einfache Lieder ohne starke Verstöße gegen Intonation, Takt und Aussprache vom Blatte zu singen.

Bei eintretender Mutation ist auf Pflege und Schonung der betreffenden Stimmen besondere Rücksicht zu nehmen. Je nach Umständen werden auch einzelne Schüler auf einige Zeit vom Singen zu dispensieren und nur zum aufmerksamen Zuhören anzuhalten sein.

Violinspiel.

Gründliche Anleitung zu richtiger Haltung des Körpers und des Instruments sowie zu richtiger Bogenführung ist ein Haupterfordernis. Langsames Voranschreiten und genaue Beaufsichtigung bei den ersten Übungen ist besonders zu empfehlen.

I. Kurs: Übungsstücke in den leichtesten Dur-Tonarten nach einer guten Violinschule. Die Leitern dieser Tonarten, die einfachsten Stricharten.

II. Kurs: Übungsstücke in schwierigeren Tonarten, jedoch nur in der ersten Lage. Verschiedene Stricharten. Die bekanntesten Moll-Tonleitern.

Am Schlusse des zweiten Schuljahres sollen die Schüler die Befähigung erlangt haben, einige leichtere Melodien auswendig, sowie auch einfachere Volkslieder von Blatte zu spielen.

Klavierspiel.

Zur Erzielung eines guten Anschlags ist auf richtige Haltung des Körpers, sowie der Hände und Finger besonders Bedacht zu nehmen.

I. Kurs: Fingerübungen nach einer guten Klavierschule. Übungsstücke in den gebräuchlichsten Tonarten. Die Dur-Tonleitern in der Ausdehnung von zwei Oktaven mit richtigem Fingersatz. Im Anschlusse an dieselben die Dur-Dreiklänge in ihren verschiedenen Lagen.

II. Kurs: Fortsetzung der im I. Kurs begonnenen technischen Übungen. Die Moll-Tonleitern mit richtigem Fingersatze nebst den Moll-Dreiklängen in ihren verschiedenen Lagen. Sonatinen und leicht

Etüden. Für die katholischen Schüler leichte Meßgesänge, für die evangelischen Choräle in korrektem Satze.

Bei dem Abgange aus der Präparandenschule soll jeder Schüler imstande sein, einige leichte memorierte Stücke (Etüden und Sonatinen) vorzutragen, auch leichte Klaviersätze mit einiger Sicherheit vom Blatte zu spielen.

Elementar-Musiklehre.

I. Kurs: Erklärung des Tonsystems, der verschiedenen Schlüssel, der Taktarten, der gewöhnlichsten Tempobezeichnungen und der gebräuchlichsten musikalischen Fremdwörter.

II. Kurs: Die Lehre von den Tonarten und deren Verwandtschaft. Die Intervallenlehre.

§ 18. Turnen.

I. Kurs: Die einfacheren und leichteren Ordnungs-, Frei- und Geräteübungen.

II. Kurs: Die zusammengesetzten und schwierigeren Übungen mit vorzugsweiser Berücksichtigung des in den obern Klassen der Volksschule zu behandelnden Pensums.

Der Turnunterricht an der Präparandenschule hat den Zweck, die Gesundheit und körperliche Entwicklung der Zöglinge zu fördern und sie zu befähigen, den Anforderungen des Turnunterrichts im Seminar nachzukommen.

§ 19. Von den einzelnen Fachlehrern werden unter Zugrundlegung vorstehender Bestimmungen Detaillehrpläne ausgearbeitet, die der Großh. Oberschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 20. Ebenso haben die Vorstände der Präparandenschulen vor Beginn eines neuen Schuljahrs nach Anhörung der Vorschläge der Lehrerkonferenz die Tages- und Stundenordnung zu entwerfen und zur Kenntnis Großh. Oberschulrats zu bringen.

---

b. Schulordnung für die Präparandenschulen des Großherzogtums Baden.

(Schulv.Bl. 1879, Nr. VII, S. 69.)

§ 1. Den auf geschehenes Ausschreiben im Verordnungsblatt Großh. Oberschulrats an den Vorstand der Präparandenschule zu richtenden Aufnahmsgesuchen sind anzuschließen:

1. Ein Geburtsschein;
2. ein Zeugnis der Wiederimpfung;

3. ein verschlossenes Zeugnis des Bezirksarztes über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten*);
4. ein verschlossenes Schulzeugnis über Fleiß, Betragen und Fortschritte des Bewerbers in den einzelnen Fächern;
5. eine vom Bürgermeister zu beglaubigende Erklärung des Vaters, bezw. Vormunds, die durch den Aufenthalt des Zöglings an der Präparandenschule entstehenden Kosten tragen zu wollen.

§ 2. Aufnahme in die Präparandenschule finden solche für den Lehrerberuf bestimmte Knaben, welche das Schulentlassungsalter zurückgelegt haben, gute Anlagen besitzen und die Aufnahmsprüfung bestehen, die sich auf die Gegenstände der Volksschule innerhalb der für dieselbe gesteckten Ziele verbreitet.

Außerdem sollte jeder Aspirant einen Anfang im Violin- und Klavierspiel gemacht haben.

Wenn Platz vorhanden, können gut vorbereitete Zöglinge von entsprechendem Alter und Bildungsstand auch in den II. Kurs aufgenommen werden.

In der Regel sollen Jünglinge, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, in einer Präparandenschule keine Aufnahme mehr finden.

Der Prüfung hat eine Visitation durch den Anstaltsarzt vorauszugehen.

Über das Prüfungsergebnis berichtet der Inspektor der Präparandenschule an den Oberschulrat, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Zulassung ist bei allen Zöglingen vorerst eine provisorische, bei ungenügenden Leistungen und tadelhafter Aufführung kann in den ersten drei Monaten die Entfernung eines Präparanden durch die Lehrerkonferenz verfügt werden, wovon aber dem Oberschulrat Anzeige zu erstatten ist.

§ 3. Die Präparanden haben auf eigene Kosten für Wohnung, Verpflegung und Lehrmittel zu sorgen; dürftige und zugleich würdige Zöglinge können aber, soweit die verwilligten Mittel reichen, Stipendien erhalten.

§ 4. Wenn Zöglinge in der Anstalt wohnen und verpflegt werden, haben sie die nötige Leibwäsche, einen doppelten Anzug, Handtücher, Bürsten und eine verschließbare Kiste mitzubringen.

Die Weißzeugstücke müssen gezeichnet sein, und über sämtliche Gegenstände ist von den Zöglingen ein Verzeichnis zu führen.

---

*) Das bezirksärztliche Zeugnis ist seit 1889 mittelst Benützung eines Fragebogens auszustellen, dessen einzelne Fragen von dem Bezirksarzt zu beantworten sind. Nach Ausfüllung des Formulars ist dasselbe dem betreffenden Aspiranten oder dessen Eltern bezw. Fürsorgern verschlossen zu übergeben. Vordrucke zum Fragebogen können von der Druckerei Malsch und Vogel in Karlsruhe bezogen werden Bekanntmachung des Oberschulrats vom 17. Juni 1889, Schulv.Bl. 1889, S. 74/75.

Wenn triftige Gründe vorliegen, kann der Vorstand einem Zögling erlauben, außerhalb der Anstalt zu wohnen und zu speisen.

Wo keine Gesamtverpflegung stattfindet, sind die Präparanden in der Wahl der Wohnung und des Kosthauses an die Zustimmung des Vorstandes der Schule gebunden.

§ 5. Die Präparandenschulen umfassen zwei Jahreskurse.

Die Zahl der Schüler eines Kurses soll in der Regel 30 nicht übersteigen.

§ 6. Sämtliche im Lehrplane enthaltenen Unterrichtsgegenstände sind verbindlich.

§ 7. — — —

Lehrer, welche Präparanden für's Seminar vorbereiten, haben hiervon dem vorgesetzten Kreisschulrat Anzeige zu erstatten, der in geeigneter Weise den Vorbereitungs-Unterricht überwachen wird.

---

c. Lehrplan für die Lehrerseminare des Großherzogtums Baden.

(Schulv.Bl. 1879, Nr. VII., S. 72.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht in den Lehrerseminaren hat den Zweck, die Zöglinge in den während des Vorbereitungsunterrichtes erworbenen Kenntnissen zu befestigen und stufenweise weiter zu führen, sie mit den Grundsätzen der Unterrichts- und Erziehungslehre vertraut zu machen und in der richtigen Behandlung der einzelnen Lehrfächer in der Volksschule theoretisch und praktisch zu unterweisen. — —

§ 7. Der Seminar-Unterricht erstreckt sich auf folgende Lehrgegenstände, welche in den drei Kursen in der beigesetzten Zahl von wöchentlichen Stunden zu behandeln sind:

	Kurs I.	Kurs II.	Kurs III.
Religionslehre	3 Stunden	3 Stunden	2 Stunden.
Deutsche Sprache	6 "	6 "	4 "
Arithmetik	3 "	3 "	2 "
Geometrie	2 "	2 "	2 "
Geographie	2 "	2 "	1 "
Geschichte	2 "	2 "	2 "
Naturgeschichte	2 "	2 "	1 "
	20.	20.	14.

	Kurs I.	Kurs II.	Kurs III.
Übertrag	20 Stunden	20 Stunden	14 Stunden.
Naturlehre	2 "	2 "	2 "
Erziehungs-, Unterrichtslehre	— "	2 "	3 "
Unterrichtsübungen	— "	— "	8 "
Schönschreiben	2 "	— "	— "
Zeichnen	3 "	3 "	2 "
Turnen	2 "	2 "	2 "
Gesang	2 "	2 "	1 "
Klavier und Orgel	2 "	2 "	2 "
Violine	2 "	2 "	2 "
Harmonielehre	1 "	1 "	1 "
Französisch	(fakultativ) 2—3 Stunden.		
	36.	36.	37.

§ 8. — — —

§ 20. Landwirtschaft.

Die Landwirtschaft wird nicht als selbständiger Unterrichtsgegenstand behandelt; es soll aber beim Unterricht in der Naturgeschichte und Naturlehre auf dieselbe stets Bezug genommen und den Zöglingen das Erforderliche hierüber mitgeteilt werden.

In den Anstaltsgärten erhalten die Zöglinge praktische Unterweisung in der Zucht und Pflege der Obstbäume; auch dem Gemüsebau und der Anpflanzung anderer landwirtschaftlicher Gewächse ist thunlichst Rücksicht zu tragen.

§ 21. — — —

Stenographie: Runderlaß des Oberschulrats vom 4. Februar 1895, Nr. 2257:

An die Direktionen und Vorstände der — — Lehrerbildungsanstalten:

Die stetig zunehmende Bedeutung des Stenographierens lässt es wünschenswert erscheinen, dass der Jugend, soweit möglich, in allen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten Gelegenheit zur Erlernung dieser Kunst geboten werde.

Wir veranlassen demgemäss die Direktionen und Vorstände, auf die Einführung des fakultativen Unterrichts in Stenographie nach Thunlichkeit hinzuwirken und ihm da, wo er eingeführt ist, jegliche Förderung angedeihen zu lassen.

Was die Wahl des Systems betrifft, so kann im Hinblick auf die im Schulwesen nötige Einheitlichkeit eine schrankenlose Freiheit selbstverständlich nicht gestattet werden. Um jedoch den Wettkampf der Systeme nicht auszuschliessen, wollen wir versuchsweise vorerst zulassen, dass seitens der einzelnen Anstalten aus den Systemen Gabelsberger, Neu-Stolze, Roller und Schrey eines gewählt werde. Dabei machen

wir jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass das System Gabelsberger in Bayern, Sachsen und Österreich amtlich eingeführt und zur Zeit auch das verbreiteste ist. Die Entschliessung, ob aufgrund der gemachten Erfahrungen das eine oder andere der genannten 4 Systeme ausschliesslich dem Unterricht in allen solchen erteilenden Anstalten zugrunde zu legen sei, behalten wir uns für einen späteren Zeitpunkt vor.

Von der beabsichtigten Einführung des Unterrichts in Stenographie ist jeweils Anzeige anher zu erstatten. Dabei wäre namentlich auch anzugeben, welches der 4 genannten Systeme gewählt werden will.

---

d. Schulordnung für die Lehrerseminare des Großherzogtums Baden.

(Schulv.Bl. 1879, Nr. VII, S. 83.)

§ 1. Der Oberschulrat wird alljährlich die Meldefrist zur Einreichung der Gesuche um Aufnahme in ein Seminar bekannt geben.

Den an die betreffende Seminar-Direktion zu richtenden Gesuchen um Zulassung zur Aufnahmsprüfung sind anzuschließen:

1. Ein Geburtsschein;
2. ein Zeugnis der Wiederimpfung;
3. ein verschlossenes Zeugnis des Bezirksarztes über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten*);
4. das Abgangszeugnis von einer Präparandenschule oder das Zeugnis von einer Mittelschule oder ein verschlossenes Zeugnis über den Privatvorbereitungsunterricht;
5. eine vom Bürgermeister zu beglaubigende Erklärung des Vaters, bezw. Vormundes, die durch den Aufenthalt des Schülers an dem Seminare entstehenden Kosten zu tragen.

§ 2. Aufnahme in's Seminar finden diejenigen Zöglinge der Präparandenschulen, welche mit dem Zeugnis der Reife entlassen worden sind, und soweit thunlich diejenigen Jünglinge, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine gute Gesundheit besitzen und durch eine Prüfung nachweisen, daß sie die im Lehrplan für Präparandenschulen vorgeschriebenen Kenntnisse inne haben.

Der Prüfung geht eine Visitation durch den Anstaltsarzt vorher.

Ausnahmsweise können auch Jünglinge mit entsprechender Vorbildung, wenn sich Platz findet, in den 2. oder 3. Kurs des Seminars aufgenommen werden.

Über das Ergebnis der Prüfung, die in eine schriftliche und mündliche zerfällt, berichtet die Seminar-Direktion an den Oberschulrat, welcher über die Aufnahme entscheidet.

---

*) Siehe S. 589 (Fußnote).

Die Zulassung ist bei allen Zöglingen vorerst nur eine provisorische; bei ungenügenden Leistungen und tadelhafter Aufführung kann in den ersten drei Monaten die Entfernung eines Seminaristen durch die Lehrerkonferenz verfügt werden, wovon aber dem Oberschulrat Anzeige zu erstatten ist.

§ 3. Jeder in das Seminar eintretende Zögling soll die erforderliche Leibwäsche, wenigstens einen doppelten Anzug, Handtücher, Bürsten und eine verschließbare Kiste mitbringen.

Die Weißzeugstücke sollen gezeichnet sein, und über sämtliche Gegenstände ist von den Zöglingen ein Verzeichnis zu führen.

§ 4. Die Seminaristen erhalten in der Anstalt freie Wohnung, haben aber für die Kosten der Verpflegung aus eigenen Mitteln aufzukommen.

Wenn triftige Gründe vorliegen, so kann die Seminar-Direktion einem Zögling erlauben, außerhalb des Seminars zu wohnen und zu speisen. Diese Erlaubnis ist jedoch jederzeit widerruflich.

Dürftige und zugleich würdige Seminaristen können, soweit die Mittel reichen, Stipendien erhalten.

§ 5. Alle Unterrichtsgegenstände mit Ausnahme des Französischen sind verbindlich.

Vom Musikunterricht können dagegen Zöglinge aus besonderen Gründen ausnahmsweise befreit werden, wenn sie in anderen Fächern Hervorragendes leisten. — —

§ 8. Die Prüfung an den Seminaren wird durch die Oberschulbehörde angeordnet.

Die Kandidatenprüfung mit den Zöglingen des III. Kurses, die in eine schriftliche und eine mündliche zerfällt, wird vor einer Kommission abgelegt, die aus einem Kommissarius Großh. Oberschulrats als Vorsitzenden und dem Direktor und den Lehrern des Seminars besteht. Über die Anträge der Prüfungskommission wird der Oberschulbehörde ein von allen Mitgliedern der ersteren unterzeichnetes Protokoll, dem die Schüler- und Notenliste mit den Prüfungsarbeiten anzuschließen sind, zugestellt.

Diejenigen Seminaristen, welche nicht bestehen, können ein zweitesmal zur Prüfung zugelassen werden. — —

§ 10. Den Zöglingen sind am Ende jeden Semesters Zeugnisse auszustellen, in welche Noten über Betragen, Fleiß und Fortschritte in den einzelnen Unterrichtsfächern einzutragen sind.

Bei Bezeichnung des Fleißes und der Leistungen werden folgende Zensurnoten zugrunde gelegt:

1 = sehr gut.
2 = gut.
3 = ziemlich gut.

4 = hinlänglich.
5 = ungenügend.

Für Betragen sind die allgemeinen Noten folgende:

1 = gut.
2 = nicht ganz befriedigend.
3. = ungenügend.

Die Zeugnisse müssen von den Eltern oder deren Stellvertretern nach genommener Einsicht unterzeichnet und dann dem Direktor wieder vorgezeigt werden. — —

§ 12. An Disziplinarmittel sollen zur Anwendung kommen:

1. Ermahnungen von seiten eines Lehrers oder des Direktors.
2. Hausarrest, der vom Direktor auszusprechen ist.
3. Verweis vor der Lehrerkonferenz.
4. Androhung der Ausweisung, wovon den Eltern des Zöglings Nachricht zu geben ist.
5. Die Ausweisung eines Zöglings, dessen Entfernung aus der Anstalt im pädagogischen Interesse geboten erscheint, erfolgt auf Antrag der Lehrerkonferenz durch den Oberschulrat.

In schwereren Fällen kann die alsbaldige Ausweisung durch die Lehrerkonferenz verfügt werden; es ist aber nachträglich die Genehmigung Großh. Oberschulrats einzuholen. — —

B. Prüfungsordnungen.

a. Dienstprüfung.

Verordnung.

(Vom 28. November 1885.)

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

(Ges. und V. Bl., 1885, S. 377; Schulv. Bl., 1885, S. 159)

Zum Vollzuge des § 32 (jetzt: § 28) des Gesetzes, den Elementarunterricht betreffend, wird auf Antrag des Oberschulrats verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Zulassung zur Dienstprüfung (der zweiten Prüfung, Anstellungsprüfung) erfolgt frühestens nach drei von der ersten Prüfung an (Kandidatenprüfung) umlaufenen Jahren, von welchen der Kandidat wenigstens zwei an einer Schule überhaupt und wenigstens eines an einer Schule des Landes zugebracht hat.

§ 2.

Kandidaten, welche nach Umlauf des sechsten Jahres zur Dienstprüfung nicht erschienen sind, haben die Außerdienstsetzung zu erwarten.

Die Zulassung zur Dienstprüfung kann in diesem Falle nur noch beim Vorhandensein besonderer Gründe, welche die Verzögerung entschuldbar machen, mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bewilligt werden.

§ 3.

Kandidaten, welche in der Dienstprüfung erstmals nicht bestanden sind, können nach Jahresfrist zu einer zweiten zugelassen werden.

Erstreckte sich der Mangel an Erfolg nur auf ein oder zwei Fächer minder wichtiger Art bei sonst zufriedenstellenden Leistungen, so kann die Oberschulbehörde Nachsicht beziehungsweise eine Nachprüfung in jenen Fächern, und zwar letztere nach Umständen schon nach einem halben Jahre gewähren.

Die Nachprüfung kann nicht wiederholt werden.

Kandidaten, welche in der Dienstprüfung zum zweitenmal nicht bestanden sind oder in der auferlegten Nachprüfung nicht genügt oder überhaupt nach Umlauf des achten Kandidatenjahres das Dienstprüfungszeugnis nicht erworben haben, sind im öffentlichen Schuldienste nicht weiter zu verwenden.

§ 4.

Die Dienstprüfung findet in der Regel je einmal im Jahre an jedem Schullehrerseminar des Landes statt.

Die Prüfungskommission besteht für jede Prüfung aus einem von der Oberschulbehörde ernannten Kommissär, welcher den Vorsitz führt, und aus dem Lehrkörper des Seminars, an welchem die Prüfung stattfindet.

Die Oberschulbehörde ist befugt, nach Bedürfnis auch andere geeignete Persönlichkeiten in die Prüfungskommission zu berufen.

§ 5.

Nach Beendigung der Prüfung stellt die Prüfungskommission unter Vorlegung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und eines Verzeichnisses, in welchem die Leistungsnoten der Prüflinge für jeden einzelnen Gegenstand enthalten sind, ihre Anträge an die Oberschulbehörde. Letztere entscheidet über dieselben und stellt den bestandenen Kandidaten die Prüfungszeugnisse mit den Gesamtnoten „sehr gut", „gut", „ziemlich gut", und „hinlänglich" aus.

§ 6.

Die Dienstprüfung ist vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung der Kandidaten bestimmt. Sie erforscht zugleich auch das po-

sitive Wissen derselben in den einzelnen Fächern, soweit dies die Prüfungskommission, welche übrigens an das Gedächtnis der Prüflinge, besonders bei minder Wichtigem, keine zu weit gehenden Forderungen stellen wird, für notwendig erachtet.

§ 7.

In der Dienstprüfung kann der Kandidat ein Zeugnis der Befähigung zur Unterrichtserteilung entweder an einfachen oder an erweiterten („gehobenen", „Bürger-") Schulen erwerben.

A. Die Prüfung für einfache Schulen.

§ 8.

Die schriftliche Prüfung für einfache Schulen erstreckt sich auf:

a. Fertigung eines Aufsatzes über einen den Prüflingen als bekannt vorauszusetzenden Gegenstand;
b. Abfassung einer Unterrichtsprobe in vorausbestimmter Lehrform über ein Lesestück des Volksschullesebuchs, oder eines kürzeren Aufsatzes über einen Gegenstand aus der Schulpraxis:
c. Lösung einiger Rechnungen aus dem Gebiete des bürgerlichen Lebens und einiger Berechnungsaufgaben aus der Geometrie:
d. Herstellung einer Zeichnung.

§ 9.

Die mündliche Prüfung umfaßt:

a. Religionslehre.

In diesem Gegenstand prüfen die von den betreffenden oberen Kirchenbehörden ernannten Kommissäre nach Maßgabe der für diesen Teil der Prüfung von den ersteren zu erteilenden Vorschriften.

b. Erziehungs- und Unterrichtslehre (nebst Geschichte derselben) mit Berücksichtigung der Schulpraxis, der wichtigsten Lehrmittel, der speziellen Methodik und der Festsetzungen für das Volksschulwesen des Landes;
c. deutsche Sprache (Lesen, Grammatik und Litteratur);
d. Rechnen und Geometrie;
e. Geschichte;
f. ein Fach aus der Klasse der sogen. Realien (Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre) nach Wahl des Prüflings.

§ 10.

Die Prüfungskommission ist ermächtigt, die mündliche Prüfung, wo ihr eine Veranlassung dazu vorhanden zu sein scheint, besonders bei Kandidaten,

die in der ersten Prüfung wenig befriedigt haben und mit Rücksicht darauf bei der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen der Dienstprüfungsordnung aufmerksam gemacht worden sind, über sämtliche obligatorischen Lehrgegenstände der Lehrerseminare auszudehnen, auch aus den in § 8 nicht genannten Wissensgebieten Aufgaben zur schriftlichen Beantwortung zu stellen.

Macht sie von dem letzteren Rechte Gebrauch, so kann sie die in § 8 b bezeichnete Aufgabe in Wegfall kommen lassen.

§ 11.

Die Anforderungen an das Wissen der Prüflinge in den einzelnen Fächern erstrecken sich: Deutsche Sprache: auf den ganzen Umfang des in den Seminarien behandelten Stoffes; Geschichte: Geschichte des deutschen Volkes und der badischen Heimat bis auf die Gegenwart; Rechnen, Geometrie und übrige Lehrgegenstände: mindestens bis auf den in der Oberklasse einer erweiterten Volksschule zur Behandlung kommenden Unterrichtsstoff.

Diese letztere Beschränkung gilt jedoch nicht in Bezug auf das nach § 9 f von dem Prüflinge gewählte Realfach.

§ 12.

In der Prüfung in deutscher Sprache wird den Prüflingen Gelegenheit gegeben, ihre genauere Bekanntschaft mit einzelnen Erzeugnissen der klassischen Litteratur des 18. und 19. Jahrhunderts — insbesondere von Lessing, Goethe und Schiller —, sowie ihre Kenntnis der wichtigsten Jugend- und Volkslitteratur darzuthun.

§ 13.

Hat der Kandidat sich mit einem oder mehreren der in den Lehrerseminaren gelehrten obligatorischen Fächer besonders eingehend beschäftigt, so kann die Prüfung hierin über das in § 11 genannte Maß hinausgehen.

Die nachgewiesene Mehrleistung wird sodann bei Beurteilung seines Gesamtwissens billige Berücksichtigung finden.

§ 14.

Zur praktischen Prüfung gehören:

1. eine Lehrprobe, deren Gegenstand dem Kandidaten Tags zuvor bezeichnet worden ist;
2. Vortrag von Volks- und kirchlichen Liedern auf der Violine;
3. Spielen eines Präludiums in anzugebender Tonart auf der Orgel;

4. a) für Katholiken: korrekter Vortrag eines Stückes aus dem Ordinarium Missae, womöglich ohne harmonisierte Vorlage (Mohr, Manuale cantorum);

b) für Protestanten: korrekter Vortrag eines aus dem Choralbuch der Landeskirche vorgelegten Choralsatzes und zwar, sofern derselbe einer der bekannteren Melodien angehört, womöglich auswendig;

5. vierstimmige Modulation nach angegebenem Gange auf Orgel oder Klavier.

Von den in Nr. 3—5 bezeichneten Anforderungen sind Israeliten befreit.

B. Die Prüfung für erweiterte Schulen.

§ 15.

In der Prüfung für erweiterte Schulen hat der Kandidat nicht nur einen höheren Kenntnisstand nachzuweisen, sondern besonders auch eine mit demselben gleichen Schritt haltende geistige Klarheit und Reife, von der erwartet werden kann, daß sie ihn befähigt, sich mit Erfolg weiter zu bilden.

Bei Beurteilung der Gesamtleistung kommt die Beschaffenheit des Aufsatzes in erster Linie in Betracht.

§ 16.

Die schriftliche Prüfung fügt den in § 8 beziehungsweise § 10 genannten Arbeiten noch weitere aus dem Gebiete der Pädagogik und aus der Arithmetik und Geometrie hinzu.

§ 17.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich neben den in § 9 genannten Fächern auf einen kurzen freien Vortrag über einen mindestens drei Stunden zuvor bezeichneten, dem Kandidaten bekannten Gegenstand. Als bekannt werden insbesondere die dem Volksschullesebuch entnommenen Stoffe angesehen.

§ 18.

Die Bestimmungen des § 10 dieser Verordnung gelten auch bezüglich der Prüfung für erweiterte Volksschulen

§ 19.

Die Anforderungen an das Wissen der Prüflinge für die genannten Schulen erstrecken sich auf den ganzen Umfang des in den Seminaren behandelten Unterrichtsstoffes.

§ 20.

Die Festsetzungen der §§ 12, 13, 14 dieser Verordnung finden auch bei der Prüfung für erweiterte Schulen Anwendung.

Bei den an einer Taubstummenanstalt beschäftigten Kandidaten werden die im Taubstummenunterricht nachgewiesenen Kenntnisse dem § 13 entsprechend berücksichtigt.

Anmeldung zur Dienstprüfung.

§ 21.

Die Oberschulbehörde erläßt in ihrem Verordnungsblatt jeweils mindestens 6 Wochen vor den für die Dienstprüfungen in Aussicht genommenen Terminen eine Aufforderung zur Meldung.

§ 22.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind anzugeben:

Der Geburtstag, das religiöse Bekenntnis, der Ort und die Anstalt der Vorbereitung für die erste Prüfung, die Zeit, zu welcher diese bestanden wurde, die Orte beziehungsweise die Anstalten der seitherigen lehramtlichen Thätigkeit.

Überdies haben sich die Examinanden darüber auszusprechen, welche Schriften der klassischen Litteratur sie seit ihrer ersten Prüfung gelesen, mit welchen derselben sie sich eingehender beschäftigt haben und mit welchen pädagogischen Werken sie vertraut geworden sind.

Der Meldung sind — durch den Kreisschulrat beglaubigte — Abschriften des Kandidatenscheins und des Abgangszeugnisses der Anstalt, in welcher der Kandidat seine Vorbereitung erhalten hat, beizugeben.

§ 23.

Die Examinanden übergeben ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung nebst den in § 22 genannten Beilagen dem Kreisschulrat, in dessen Kreise sie in Thätigkeit sind.

Dieser fügt denselben seine Bemerkungen über die Lehrbefähigung, die Leistungen und das Verhalten der Gesuchsteller bei.

Kandidaten, welche zur Zeit der Anmeldung nicht im öffentlichen Schuldienste stehen, senden ihre Gesuche unmittelbar an die Oberschulbehörde.

§ 24.

Die Zulassung zur Prüfung kann von der Oberschulbehörde vertagt werden, sofern der Bittsteller durch ungenügende Leistungen, Unfleiß oder unangemessenes Verhalten Veranlassung zu begründeten Klagen gegeben hat.

§ 25.

Auf die Dienstprüfung der Lehrerinnen (Verordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, § 1 Absatz 2 Ziffer 2, § 2, § 10) finden die §§ 3, 5, 6, 8—14, 22 - 24 der gegenwärtigen Verordnung mit folgenden Bestimmungen Anwendung:

1. Die Anforderungen in der Musik (§ 14) beschränken sich auf
   a. korrektes Absingen einer auf die Wandtafel geschriebenen, der Kandidatin nicht bekannten Melodie;
   b. den Vortrag eines Volks- oder Kirchenliedes auf der Violine oder in vierstimmigem Satze (womöglich nach einstimmig gesetzter Vorlage) auf dem Klavier.
2. Bezüglich der Beurteilung ihrer Kenntnisse in den sogenannten Realien wird die Prüfungskommission der in § 45 b des Gesetzes vom 1. April 1880*) bestimmten Beschränkung der Verwendbarkeit der Lehrerinnen gebührend Rechnung tragen, insbesondere wenn deren sprachliche Ausbildung das in dieser Verordnung bezeichnete Maß übersteigt.

Karlsruhe, den 28. November 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Fr. Schmidt.

---

b. Lehrerinnen-Prüfung.

Elementarunterrichtsgesetz, § 18 — S. 106.

Die Einrichtung der Prüfungen zum Nachweise der Befähigung, entweder nur an Anstalten mit dem Lehrplan der Volksschulen, oder sowohl an solchen Anstalten, wie auch an Anstalten mit dem Lehrplan höherer Mädchenschulen als Lehrerin zu unterrichten, war früher geordnet durch Ministerialverordnung vom 13. März 1876. Nach dieser Verordnung sollten die Prüfungen für Aspirantinnen des niederen und für jene des höheren Mädchenschulwesens gemeinsam sein, jedoch für die Aspirantinnen der letzteren Art zu den auch für jene des Volksschul-Faches geltenden Anforderungen höhere Anforderungen im Deutschen und in der Geschichte, sodann eine Prüfung in der französischen und in der englischen Sprache hinzutreten. In der Regel brachte indessen die große Zahl der zur Prüfung angemeldeten Aspirantinnen es mit sich, daß eine gemeinsame Prüfung aller Angemeldeten in den Volksschul-Fächern unausführbar wurde und völlig getrennte Prüfungen für beiderlei Arten von Aspirantinnen abgehalten werden mußten. In jedem Falle aber bildete für die Aspirantinnen des höheren Mädchenschulwesens die Prüfung — mochte dieselbe völlig getrennt oder zumteil gemeinsam mit der Prüfung der Aspirantinnen für das Volksschul-Fach stattfinden — ein zusammengehöriges Ganzes, derart, daß der zum Nachweise der Befähigung für den Unterricht an Volksschulen und der nur für die

*) Jetzt: § 18 Abs. 2 des E.U.G. vom 13. Mai 1892.

Aspirantinnen des höheren Mädchenschulwesens bestimmte Teil der Prüfung nicht durch einen Zwischenraum zeitlich getrennt waren. Diese Einrichtung hatte den Nachteil, daß die Last der Ausbildung für den Dienst an höheren Mädchenschulen zu schwer — so schwer war, daß die wünschenswerte Vertiefung der Vorbildung durch dieselbe beeinträchtigt werden konnte. Dadurch, daß neben den sämtlichen Volksschul-Fächern in der Prüfung für Aspirantinnen des höheren Mädchenschulwesens auch zwei fremde Sprachen vorkamen, welche die Kandidatin in Grammatik, Schrift und Rede beherrschen und mit deren Litteratur sie bekannt sein soll, war die Gedächtnisarbeit für eine solche Prüfung eine außerordentliche und die Gefahr, daß eben die Gedächtnisleistung die wesentlichste sein werde, sehr naheliegend. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß zwar solchen Anforderungen zum großen Teil mit größter Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit von den Examinandinnen entsprochen wurde, daß aber auch sehr häufig die körperliche Kraft und Gesundheit derselben unter der Masse und Verschiedenartigkeit des für die Prüfung zu bewältigenden Stoffes ernstliche Gefahr lief, wobei es immer noch fraglich blieb, ob das in so mühsamer Arbeit Angeeignete nun auch wirklich bleibender und fruchtbarer geistiger Besitz geworden sei.

Von den Prüfungsanforderungen konnte schon deshalb nichts nachgelassen werden, weil die in Baden geprüften Kandidatinnen mit denen konkurrieren müssen, die in anderen nicht minder hohe Anforderungen stellenden Staaten die Prüfung bestanden haben. Doch war es möglich, die Arbeit so zu teilen, daß ohne Überanstrengung nach jeder Seite das Genügende in gründlicher, ruhiger Vorbereitung erreicht werden kann. Eine solche Teilung bezweckte die Verordnung vom 19. Dezember 1884, welche an Stelle jener vom 13. März 1876 getreten und deren wichtigste Bestimmung die ist, daß jede Kandidatin des Schulamts zuerst die einfache Prüfung für den Volksschul-Dienst zu bestehen hat. Zu der sog. höheren Lehrerinnenprüfung können dann nur solche Kandidatinnen zugelassen werden, welche jene erste Prüfung mit Erfolg bestanden haben, und zwar frühestens ein Jahr nach Bestehung derselben. Indem diese Einrichtung die Prüfungslast für Examinandinnen und Examinatoren grundsätzlich auf zwei Termine verteilt, gestattet sie ein eingehenderes, gründlicheres Studium und eine sicherere und weniger aufreibende Prüfung.

Verordnung.

(Vom 19. Dezember 1884.)

Die Prüfung von Lehrerinnen betreffend.

(Ges. und V.Bl., 1885, S. 1; Schulv.Bl., 1885, S. 1).

Auf Antrag des Oberschulrats wird — unter Aufhebung der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. März 1876, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen — verordnet, wie folgt:

§ 1.

Eine Lehrthätigkeit an öffentlichen Schulen des Großherzogtums oder an Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten der in § 103 (jetzt: § 110) des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Art darf weiblichen

Personen in der Regel nur übertragen werden, wenn solche ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfach durch Prüfung nachgewiesen haben.

Zu diesem Behufe finden für Aspirantinnen des Lehrfaches nachbezeichnete Arten von Prüfungen statt:

1. die „Erste Lehrerinnenprüfung", durch deren Bestehen die Befähigung zur Unterrichtserteilung an Anstalten mit dem Lehrplan der Volksschulen oder in den Fächern der Volksschule an mittleren und höheren Mädchenschulen erworben wird (Elementarunterrichtsgesetz § 45 — jetzt: § 26);
2. die „Dienstprüfung" — für diejenigen, welche nach bestandener Ersten Lehrerinnenprüfung die Befähigung zur festen Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen (Elementarunterrichtsgesetz § 45 c — jetzt: 28), und
3. die „Höhere Lehrerinnenprüfung" — für diejenigen, welche nach bestandener Ersten Lehrerinnenprüfung noch weiter die Befähigung zur Unterrichtserteilung in den über den Lehrplan der Volksschule hinausgehenden Fächern der höheren Mädchenschulen, sowie zur festen Anstellung an solchen erlangen wollen.

   Durch das Bestehen der „Höheren Lehrerinnenprüfung" wird zugleich die Befähigung zur festen Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen erworben.

§ 2.

Jede der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Lehrerinnenprüfungen wird mindestens einmal jährlich durch eine vom Oberschulrat ernannte Kommission, in welcher ein Mitglied dieser Behörde den Vorsitz führt, abgehalten.

Der Termin für jede Prüfung ist mindestens sechs Wochen vor Beginn derselben im Schulverordnungsblatt sowie in der Karlsruher Zeitung bekannt zu machen.

§ 3.

Einzelnen Lehrerinnenbildungsanstalten kann durch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf Antrag des Oberschulrats die Berechtigung verliehen werden, die in § 1 Absatz 2 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Prüfungen für ihre Schülerinnen, nach Beendigung der für jede der bezeichneten Prüfungen bestimmten Vorbereitung, in der Anstalt selbst durch Lehrer derselben unter Leitung eines von dem Oberschulrat zu bestellenden Kommissärs vorzunehmen.

Die erteilte Berechtigung ist jederzeit widerruflich. Die Prüfungen der in diesem Paragraphen bezeichneten Art finden unbeschadet derjenigen statt, welche nach § 2 abzuhalten sind.

Die in vorstehendem § 3 bezeichnete Berechtigung ist durch Ministerial-Entschließung vom 7. Dezember 1878 Nr. 17654 dem Lehrerinnen-Seminar Prinzessin-Wilhelm-Stift zu Karlsruhe verliehen worden (s. S. 579).

I. Erste Lehrerinnen-Prüfung.

§ 4.

Zur „Ersten Lehrerinnenprüfung" (§ 1 Absatz 2 Ziffer 1) werden Aspirantinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, oder in dem Kalenderjahr, in welchem die Prüfung stattfindet, noch zurücklegen.

Die Meldungen zur Teilnahme an der Prüfung sind bei dem Oberschulrat einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein von der Aspirantin selbst verfaßter Lebenslauf mit genauen Angaben über Alter, Geburts- und Aufenthaltsort, Konfession, Bildungsgang und persönliche Verhältnisse;
2. Zeugnisse über genossene Schul- und Berufsbildung;
3. — bei Aspirantinnen, die nicht in einer mit der Berechtigung des § 3 dieser Verordnung ausgestatteten Lehrerinnenbildungsanstalt ihre Vorbereitung erhalten haben — ein Ausweis darüber, daß die Aspirantin an einer öffentlichen oder einer den §§ 103 und 104 (jetzt: §§ 110 und 111) des Gesetzes über den Elementarunterricht entsprechenden Unterrichtsanstalt praktische Lehrübungen, unter Leitung einer durch die Anstalt dazu bestimmten Lehrkraft, während mindestens eines Jahres angestellt hat:
4. ein amtliches Sittenzeugnis;
5. ein Geburtsschein;
6. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand.

In den Fällen des § 3 legt der Anstaltsvorsteher die ihm zu übergebenden Meldungen mit einer Übersichtstabelle dem Oberschulrat vor. Der im vorhergehenden Absatz unter Ziffer 4 bezeichnete Nachweis wird durch bezügliche Beurkundung des Anstaltsvorstehers ersetzt.

§ 5.

In der Ersten Lehrerinnenprüfung ist, neben der Bekanntschaft mit den gebräuchlichsten Unterrichtsmitteln und mit einem methodischen Unterrichtsverfahren, nachzuweisen:

1. In der Religion — obligatorisch für diejenigen Aspirantinnen, welche Anwartschaft auf Verwendung im Volksschuldienste erlangen wollen — das durch die bezügliche obere geistliche Behörde bestimmte bezw. zu bestimmende Maß von Kenntnissen.

2. Im Deutschen: Vertrautheit mit den Hauptregeln der Grammatik, Stilistik und Rechtschreibung; die Fähigkeit zur zusammenhängenden, schriftlichen und mündlichen korrekten Darstellung von Stoffen aus dem Gebiete der Volksschule; Kenntnis von den Hauptwerken der poetischen Litteratur, namentlich des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts; Bekanntschaft mit der Jugendlitteratur.
3. Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen (gemeine und zehnteilige Brüche); Gewandtheit in Anwendung derselben zur Lösung von Aufgaben, die dem bürgerlichen Leben entnommen sind; Kenntnis der regelmäßigen geometrischen Raumformen und ihrer Berechnung; die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren klar darzustellen und zu begründen.
4. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der allgemeinen und nähere Kenntnis der deutschen Geschichte, besonders der neueren.
5. In der Geographie: Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der physikalischen und mathematischen Geographie; übersichtliche Kenntnis der fünf Erdteile und spezielle des Vaterlandes in physikalischer und politischer Beziehung; Gewandtheit im Kartenlesen und im Gebrauch von Globen und Tellurien.
6. In der Naturgeschichte: Übersichtliche Kenntnis der drei Reiche; genauere Bekanntschaft mit den für Landwirtschaft, Technik und Handel besonders wichtigen Naturkörpern; Kenntnis der wichtigsten tierischen Organe und der Verrichtungen derselben; Einsicht in das Wesentliche vom Organismus des menschlichen Leibes und im Anschlusse daran Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Gesundheitslehre.
7. In der Naturlehre: Kenntnis der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze und der wichtigsten für die Ernährung und die Industrie bedeutsamen chemischen Prozesse und Verbindungen, gewonnen auf der Grundlage des Experiments.
8. In der Pädagogik: Bekanntschaft mit den allgemeinen Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts und übersichtliche Kenntnis der Entwicklung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in den letzten drei Jahrhunderten.
9. Im Gesang: Sicherheit im Singen vorgelegter leichterer Kirchen-, Schul- und Volkslieder und Bekanntschaft mit der Gesanglehre.
10. Im Zeichnen: Gewandtheit in Nachbildung einfacher Ornamente in Umrissen nach Vorlagen.

11. In den weiblichen Handarbeiten (fakultativ): Gewandtheit in Fertigung der wichtigsten weiblichen Handarbeiten; die Fähigkeit, das Verfahren in Worten klar darzustellen und Kenntnis der Methode des Klassenunterrichts.

§ 6.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 7.

Der schriftliche Teil der Ersten Lehrerinnenprüfung umfaßt die Fertigung eines deutschen Aufsatzes über einen den Aspirantinnen als bekannt vorauszusetzenden Stoff, einiger Rechenaufgaben, einer Probe in deutscher und lateinischer Schrift und einer Zeichnung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über sämtliche in § 5 bezeichneten Lehrgegenstände.

§ 8.

Der praktische Teil der Ersten Lehrerinnenprüfung besteht in Ablegung einer Lehrprobe in einer nach dem Lehrplan für die Volksschulen zu unterrichtenden Klasse des volksschulpflichtigen Alters in einem der unter Ziffer 2—7 in § 5 aufgeführten Fächer.

§ 9.

Über die Ergebnisse der Prüfung berichtet der Vorsitzende der Kommission — in den Fällen des § 3 der mit der Leitung der Prüfung betraute Kommissär — unter Vorlage der schriftlichen Prüfungsarbeiten, sowie der über die mündliche Prüfung und die Beratungen der Prüfungskommission geführten Protokolle an die Oberschulbehörde, welche den von ihr für bestanden erklärten Aspirantinnen ein Zeugnis der Befähigung zur Unterrichtserteilung an Volksschulen oder in den Fächern der Volksschule an mittleren und höheren Mädchenschulen mit Bezeichnung der in den einzelnen Gegenständen erlangten Noten — sehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich, ungenügend — ausstellt.

Aspirantinnen, welche im Deutschen oder im Rechnen den Anforderungen des § 5 nicht genügt haben, können nicht als bestanden erklärt werden.

II. Die Dienstprüfung.

§ 10.

Der „Dienstprüfung" (§ 1 Absatz 2 Ziffer 2) können die in der Ersten Lehrerinnenprüfung bestandenen Schulamtskandidatinnen frühestens

nach drei in praktischer Ausübung des Lehrberufes zugebrachten Jahren sich unterziehen.

Sind seit Ablegung der ersten Lehrerinnenprüfung mehr als sechs Jahre umlaufen, kann die (erstmalige) Zulassung zur Dienstprüfung nur noch beim Vorhandensein besonderer Gründe, welche die Verzögerung entschuldbar machen, mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bewilligt werden.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Meldung zur Dienstprüfung, der in derselben zu stellenden Anforderungen und des Prüfungsverfahrens dieselben Vorschriften, wie bei der Dienstprüfung der Volksschulkandidaten (Elementarunterrichtsgesetz § 32 — jetzt: § 28).

III. Die Höhere Lehrerinnenprüfung.

§ 11.

Der „Höheren Lehrerinnenprüfung" (§ 1 Absatz 2 Ziffer 3) können die in der Ersten Lehrerinnenprüfung bestandenen Kandidatinnen frühestens nach einem, auf ihre weitere Ausbildung verwendeten Jahre sich unterziehen.

Sind seit Ablegung der Ersten Lehrerinnenprüfung mehr als sechs Jahre umlaufen, kann die Zulassung zur Höheren Lehrerinnenprüfung nur noch beim Vorhandensein besonderer Gründe, welche die Verzögerung entschuldbar machen, mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bewilligt werden.

Kandidatinnen, welche in der „Höheren Lehrerinnenprüfung" nicht bestanden sind, können dieselbe nach Umfluß eines weiteren Jahres wiederholen.

§ 12.

Die Meldung zur Höheren Lehrerinnenprüfung ist an den Oberschulrat zu richten.

Kandidatinnen, welche im öffentlichen Schuldienste verwendet sind, haben die Meldung dem Vorsteher der Anstalt, beziehungsweise dem Kreisschulrat, welchem die betreffende Schule unterstellt ist, zu übergeben.

Von dem Anstaltsvorsteher, beziehungsweise Kreisschulrat, wird die Meldung mit einem über Befähigung, Leistungen und Verhalten der Kandidatin sich aussprechenden Berichte dem Oberschulrat vorgelegt.

Der Meldung sind beizugeben:

1. das Zeugnis der Ersten Lehrerinnenprüfung;
2. ein von der Kandidatin selbst verfaßter Bericht über ihre Lebensverhältnisse und den Gang ihrer weiteren Ausbildung seit der Ersten Lehrerinnenprüfung;

3. — bei Meldungen von Kandidatinnen, die nicht im öffentlichen Schuldienst verwendet sind — ein amtliches Sittenzeugnis.

In den Fällen des § 3 bewirkt der Vorsteher der Lehrerinnenbildungsanstalt die Anmeldung der zur Höheren Lehrerinnenprüfung vorbereiteten Zöglinge.

§ 13.

Die Prüfungsfächer der Höheren Lehrerinnenprüfung und die in jedem Fach zu stellenden Anforderungen sind:

1. Deutsch: Übersichtliche Kenntnis der Litteraturgeschichte, eingehendere Bekanntschaft mit einigen Hauptwerken der Dichtung; Kenntnis der Dichtungsarten, der bekanntesten Versweisen, der verschiedenen Stilgattungen und der häufigsten Redefiguren.
2. Französisch und Englisch: Korrekte Aussprache; Kenntnis der Grammatik und Sicherheit in deren Anwendung; die Fähigkeit, Schriftstücke von nicht zu großer Schwierigkeit ohne Vorbereitung geläufig zu übersetzen und leichte Stoffe im wesentlichen richtig sowohl mündlich, als schriftlich darzustellen; Kenntnis der Entwicklung der Litteratur und der wichtigsten Erzeugnisse derselben.
3. Geschichte: Eingehendere Kenntnis der allgemeinen, zusammenhängende Kenntnis der deutschen Geschichte und Übersicht der Geschichte der wichtigsten zu Deutschland in Wechselbeziehung stehenden Staaten.

§ 14.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 15.

Der schriftliche Teil der Höheren Lehrerinnenprüfung umfaßt die Fertigung eines deutschen Aufsatzes, einer Übersetzung ins Französische und einer solchen ins Englische, sowie einer Übersetzung aus jeder dieser beiden Sprachen ins Deutsche.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 13 bezeichneten Lehrgegenstände.

§ 16.

Der praktische Teil der Höheren Lehrerinnenprüfung besteht in einer Lehrprobe, welche in den mittleren oder höheren Klassen einer erweiterten oder höheren Mädchenschule vorgenommen wird.

§ 17.

Über die Ergebnisse der Prüfung berichtet der Vorsitzende der Kommission — in den Fällen des § 3 der mit der Leitung der Prüfung

betraute Kommissär — unter Vorlage der schriftlichen Prüfungsarbeiten, sowie der über die mündliche Prüfung und die Beratungen der Prüfungskommission geführten Protokolle an die Oberschulbehörde, welche den von ihr für bestanden erklärten Kandidatinnen ein Zeugnis der Befähigung zur Unterrichtserteilung in den Fächern der höheren Mädchenschule mit Bezeichnung der in den einzelnen Gegenständen erlangten Noten — sehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich, ungenügend — ausstellt.

Kandidatinnen, welche im Französischen oder im Englischen den Anforderungen nicht genügt haben, können nicht als bestanden erklärt werden.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Badischen Regierung ist eine Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der für Lehrerinnen im Königreich Preußen nach Maßgabe der von dem Königlichen Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 24. April 1874 erlassenen „Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen" und im Großherzogtum Baden nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1876, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, ausgestellten Prüfungszeugnisse mit den nachstehenden Beschränkungen getroffen worden:

1. Die im Großherzogtum Baden geprüften Lehrerinnen, welche in der Königlich Preußischen Monarchie Verwendung als Vorsteherinnen von Anstalten suchen, haben hier noch die in Preußen vorgeschriebene besondere Prüfung für Schulvorsteherinnen abzulegen. Die in dem Königreich Preußen als Lehrerinnen Geprüften sollen dagegen im Großherzogtum Baden ohne weitere Prüfung auch zur Leitung von Anstalten, soweit diese überhaupt für Frauen zugelassen ist, als befähigt erachtet werden.
2. Diejenigen im Großherzogtum Baden geprüften Lehrerinnen, welche die hier fakultative Prüfung in der Religion nicht abgelegt haben, müssen sich vor ihrer Zulassung zur Verwendung in der Königlich Preußischen Monarchie noch einer Nachprüfung oder einem Kolloquium in der Religion unterziehen. Diese Nachprüfung, beziehungsweise dieses Kolloquium kann bei denjenigen Lehrerinnen, welche noch die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen, mit letzterer verbunden werden. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1877; Ges.- u. V.Bl. 1877, Nr. III, S. 10.

§ 18.

Für die „Erste Lehrerinnenprüfung" und die „Höhere Lehrerinnenprüfung", welche nach § 2 dieser Verordnung abgehalten werden, ist die mit je 10 Mark (Landesherrliche Verordnung vom 19. November 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 578) zu entrichtende Gebühr vor Beginn zur Prüfung bei der Expeditur des Oberschulrats zu hinterlegen.

Die Erhebung zur Staatskasse erfolgt im Sportelwege.

Die Abnahme der Dienstprüfung erfolgt gebührenfrei.

§ 19.

Übergangsbestimmung.

Der Oberschulrat ist ermächtigt, für die im Jahre 1885 abzuhaltende „Erste Lehrerinnenprüfung" hinsichtlich der Vorschrift in § 4 Absatz 3 Ziffer 3 Nachsicht zu gewähren und für die im gleichen Jahre stattfindende „Höhere Lehrerinnenprüfung" von der Vorschrift in § 11 Absatz 1, wonach zwischen der Ersten und der Höheren Lehrerinnenprüfung eine Frist von mindestens einem Jahre liegen soll, abzusehen.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1884.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. Mühling.

---

c. Prüfungen über Befähigung für Religionsunterricht.

aa. Evangelisch protestantische Kirche.

Bekanntmachung.

(Schulv.Bl., 1877, S. 139.)

Nr. 18 953. Nachstehende von dem Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen Verordnungen werden hiemit den betreffenden Lehrern und Lehrerinnen zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 12. November 1877.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Nokk.

Mayer.

Prüfungsordnung für die evangelisch-protestantischen Religions-Lehrer und -Lehrerinnen.

Nach § 30 des Staatsgesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht*) sind bei den Prüfungen der Volksschulkandidaten die betreffenden Kirchen durch Beauftragte vertreten, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts prüfen. Die Entscheidung über diese Befähigung steht den Kirchen zu.

Im Hinblick darauf und auf den, dieser Verordnung beigefügten Lehrplan für den in den Schullehrerseminarien zu erteilenden evangel.-protestantischen Religionsunterricht, sehen wir uns veranlasst, hinsichtlich der erwähnten Prüfung für Erteilung des Religionsunterrichtes zu verordnen, wie folgt:

*) Jetzt § 26 des E.U.G. vom 13. Mai 1892.

§ 1. Zur Erteilung des evangel.-protestantischen Religionsunterrichts an den Volksschulen und an den entsprechenden Klassen der höheren Knaben- und Mädchen-Schulen sind nur solche Lehrer und Lehrerinnen befugt, welche ihre Befähigung dazu durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben.

§ 2. Die Prüfung der Religions-Lehrer und -Lehrerinnen wird im Auftrag des evangel. Oberkirchenrats im Anschluss an die staatliche Prüfung im Lehrfache vorgenommen.

Zu diesem Zwecke sind dem evangel. Oberkirchenrat die Nachweise über Heimat, Geburt, Taufe und Konfirmation, Anlagen, Fleiss, Betragen und Leistungen in den Gegenständen der Religion jeweils vorzulegen.

Wer ausser der gewöhnlichen Zeit die Religionsprüfung bestehen will, hat sich durch die Grossh. Oberschulbehörde bei dem evangel. Oberkirchenrat zu melden.

§ 3. Die Kenntnisse, welche Religions-Lehrer und -Lehrerinnen bei der Prüfung nachzuweisen haben, sind:

1. In der Bibelkunde:

a) Kenntnis der einzelnen biblischen Bücher, ihrer Entstehung und Sammlung zum Ganzen der heiligen Schrift;
b) Bekanntschaft mit dem Hauptinhalt derselben:
c) Fertigkeit, anzugeben, wo die wichtigsten biblischen Stellen zu suchen sind.

2. In der biblischen Geschichte.

a) Vertrautheit mit den in dem eingeführten Lehrbuch enthaltenen Geschichten und Fertigkeit, die einzelnen Geschichten im Anschluss an die biblische Ausdrucksweise frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben;
b) Bekanntschaft mit der h. Geschichte alten und neuen Testaments im Zusammenhang, den Hauptperioden und ihrem Charakter;
c) Kenntnis der biblischen Geographie, Altertumskunde und des Wichtigsten aus der Religionslehre der heidnischen Völker, mit welchen das Volk Israel und die christliche Gemeinde in Berührung kam.

3. Im Katechismus:

a) Bekanntschaft mit der Geschichte des badischen Katechismus;
b) Ebenso mit dem Plan, Wort- und Sachinhalt desselben, nebst der Fertigkeit, den Katechismus, mit Beiziehung von Bibelsprüchen. biblischen Erzählungen und Liederversen zu erklären.

4. In der Kirchengeschichte:

a) Kenntnis der christlichen Kirchengeschichte nach Massgabe des für die evangel. Schulen vorgeschriebenen Leitfadens;
b) Allgemeine Bekanntschaft mit den wichtigsten Bekenntnisschriften der christlichen Kirche (Apostolisches, Nicänisches und Athanasianisches Glaubensbekenntniss; Römischer Katechismus; Augsburgisches Glaubensbekenntnis mit der Apologie, Lutherischer und Heidelberger Katechismus und den Unterscheidungslehren der katholischen und evangel.-protestantischen Kirche.

5. Im Gesangbuch.

a) Fertigkeit, die wichtigsten der vorgeschriebenen Lieder frei vorzutragen;
b) Kenntnis ihres Hauptinhalts, ihrer Melodieen und ihrer Geschichte.

6. In der Lehre vom Kirchenjahr:

a) Kenntnis vom Plan des Kirchenjahrs;
b) „ von der Bedeutung der einzelnen Sonn- und Festtage;
c) „ von der Ordnung des öffentlichen, evangel.-protestantischen Gottesdienstes in Baden.

7. In der Unterrichtsmethode:

Bekanntschaft mit dem für den Religionsunterricht in den Volksschulen vorgeschriebenen Lehrplan und den, darin enthaltenen, methodischen Grundsätzen.

§ 4. Nach beendigter Prüfung setzt der Prüfungskommissär sein Urteil über jeden Geprüften fest und beantragt, diesen als „sehr gut", „gut", „ziemlich gut", „hinlänglich" befähigt aufzunehmen, oder als nicht befähigt abzuweisen.

Der Oberkirchenrat entscheidet über das Ergebnis der Prüfung, erklärt die Bestandenen nach der Reihenfolge und mit den ihnen zukommenden Noten zur Erteilung des evangel.-protestantischen Religionsunterrichts in den Volks- und in den entsprechenden Klassen der höheren Knaben- und Mädchenschulen für befähigt, fertigt die Urkunden darüber aus und lässt sie den Betreffenden durch Vermittlung des Grossh. Oberschulrats zustellen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1877.

Evangelischer Oberkirchenrat.
Nüsslin.

Zeller.

---

bb. Römisch-katholische Kirche.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Lehrerinnen in der Religionslehre betreffend.

(Schulv.Bl., 1893, S. 106.)

Nr. 17928. Nachstehende, von dem Erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg erlassene Verordnung über die Religionsprüfung der römisch-katholischen Kandidatinnen des Lehramtes wird hiermit in sinngemäßer Anwendung des § 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 über de Elementarunterricht zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 4. September 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Joos.

Meyer.

Die Religionsprüfung der römisch-katholischen Kandidatinnen des Lehramts betreffend.

Nr. 6599. Gemäss § 26 Absatz 3 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 und § 5 Ziffer 1 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, verordnen wir:

§ 1. Die Erteilung katholischen Religionsunterrichts an Volksschulen und den entsprechenden Klassen Höherer Mädchenschulen kann nur solchen Lehrerinnen anvertraut werden, welche ihre Befähigung hierzu durch eine besondere, in unserem Auftrage abgenommene Prüfung nachgewiesen haben.

§ 2. Zum Bestehen dieser Prüfung wird erfordert:

a. Genaue Kenntnis des Kleinen und Mittleren Diözesankatechismus sowie der Biblischen Geschichte von May. Die Kandidatin muss imstande sein, einzelne biblische Geschichten im Anschlusse an den Text frei zu erzählen, zu erklären und auszulegen.

b. Bekanntschaft mit dem Schauplatze der heiligen Geschichte und mit den wichtigsten Thatsachen der Kirchengeschichte.

c. Kenntnis der Methodik des Religionsunterrichts, besonders des Unterrichts in der Biblischen Geschichte, und Vertrautheit mit dem offiziellen Religionslehrplane für die Volksschulen und mit den für die letzteren vorgeschriebenen Liedern des „Magnificat".

§ 3. Die Prüfung wird alljährlich im Anschlusse an die nach Massgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 stattfindenden staatlichen Lehrerinnenprüfungen durch einen von uns ernannten Kommissär abgenommen.

§ 4. Die Anmeldungen sind gleichzeitig mit den allgemeinen Meldungen zur Prüfung (§ 4 der angezogenen Verordnung) unter Anschluss eines Taufscheines und eines Zeugnisses des letzten Religionslehrers durch Vermittlung des Grossherzoglichen Oberschulrates bei uns einzureichen.

Lehrerinnen, welche bereits angestellt sind, ohne die Religionsprüfung gemacht zu haben, kann auch ausserordentliche Gelegenheit zur nachträglichen Ablegung der Prüfung gegeben werden. Diesbezügliche Bittgesuche sind durch Vermittlung der Grossherzoglichen Oberschulbehörde an uns zu richten.

§ 5. Die von uns ausgestellten Zeugnisse über den Erfolg der Prüfung werden den Aspirantinnen beziehungsweisse Lehrerinnen durch den Grossherzoglichen Oberschulrat zugestellt.

Freiburg, den 20. Juli 1893.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Dr. Johann Christian Roos, Erzbischof.

cc. Religionsgemeinschaft der Israeliten.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der israelitischen Religionslehrer und -Lehrerinnen betreffend.
(Schulv.Bl. 1890, S. 268.)

Nr. 19729. Nachstehende von dem Großherzoglichen Oberrat der Israeliten erlassene Verordnung wird hiermit den betreffenden Lehrern und Lehrerinnen zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1890.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Belzer.

Verordnung.

Aufgrund des Artikels 40 Ziffer 5 und 6 des Edikts über die Verhältnisse der Juden vom 13. Januar 1809, sowie des § 30 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 8. März 1868*) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Zur Erteilung des israelitischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie an den besonderen israelitischen Religionsschulen sind ausser den mit diesseitiger Genehmigung angestellten Rabbinern und Rabbinatskandidaten nur solche Lehrer befugt, welche ihre Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben.

§ 2. Die Prüfung zerfällt in eine mündliche und in eine schriftliche. Als Prüfungsgegenstände werden bestimmt:

A. Für die mündliche Prüfung.

1. Übersetzen und Erklären aus dem Pentateuch, den Psalmen und den ersten Propheten in Verbindung mit hebräischer Sprachlehre, hauptsächlich der Formenlehre.
2. Biblische Geschichte und das Allgemeinere der nachbiblischen Geschichte.
3. Lesen, Übersetzen und Erklären nicht allzuschwerer Stellen des Raschi-Kommentars zum Pentateuch.

B. Für die schriftliche Prüfung.

1. Übersetzung eines geeigneten Stückes der Heiligen Schrift nebst exegetischer Erläuterung und sprachlicher Analyse der darin vorkommenden Wörter.
2. Bearbeitung einer Frage aus der systematischen Religionslehre.
3. Darstellung einer biblischen Erzählung, verbunden mit einer dem Schulunterrichte angemessenen Entwickelung der darin enthaltenen religiösen und sittlichen Lehren.

§ 3. Volksschulkandidaten wird die Prüfung in diesseitigem Auftrage durch zwei Rabbiner, von welchen wenigstens einer der diesseitigen Religionskonferenz angehören soll, im Anschluss an die von ihnen in den weltlichen Lehrfächern bestandene Prüfung abgenommen.

*) Jetzt: § 26 des E.U.G. vom 13. Mai 1892.

§ 4. Nach beendigter Prüfung setzt jeder Prüfungskommissär sein Urteil über den einzelnen Geprüften fest und beantragt, denselben als „sehr gut", „gut", „ziemlich gut", „hinlänglich" befähigt aufzunehmen oder als nicht befähigt abzuweisen.

Der Oberrat entscheidet über das Ergebnis der Prüfung, erklärt die Bestandenen zur Erteilung des israelitischen Religionsunterrichts für befähigt, fertigt die Urkunden darüber aus und lässt sie den Betreffenden durch Vermittelung des Grossherzoglichen Oberschulrats zustellen.

§ 5. Auf besonderes Ansuchen, welchem Nachweise über seitherigen Lebens- und Bildungsgang beizufügen sind, kann ausnahmsweise gestattet werden, dass auch ohne vorgängiges Bestehen der Volksschulkandidatenprüfung die Religionsprüfung bei den diesseitigen Kommissären abgelegt werde.

§ 6. Lehrer, welche eine Religionsprüfung auf die in den §§ 3 und 5 bezeichnete Weise nicht bestanden haben, gleichwohl aber an einer der in § 1 genannten Schulen zur Erteilung des israelitischen Religionsunterrichts Verwendung finden wollen, haben ihre Befähigung hierzu durch Ablegung einer besonderen Prüfung bei dem Bezirksrabbiner, in dessen Dienstsprengel die betreffende Schule sich befindet, zu erweisen.

Auf diese Prüfung, welche bei jedem Dienstwechsel zu wiederholen ist und zu der badische Volksschulkandidaten nur mit besonderer diesseitiger Erlaubnis zugelassen werden dürfen, finden die Vorschriften der §§ 2 und 4 sinngemässe Anwendung.

§ 7. Israelitische Lehrerinnen, welche von Grossherzoglichem Oberschulrat an öffentlichen Schulen angestellt sind, dürfen auch zur Erteilung des israelitischen Religionsunterrichts an diesen Anstalten insoweit zugelassen werden, als sie ihre Befähigung hierzu durch eine nach Massgabe der §§ 3, 5 oder 6 abzulegende Prüfung nachgewiesen haben, in welcher folgende Kenntnisse gefordert werden:

A. Für die Unterrichtserteilung in den die vier ersten Jahrgänge umfassenden Knaben- oder Mädchenklassen.

1. Fertiges und sprachrichtiges Lesen des Hebräischen.
2. Kenntnis der biblischen Geschichte.
3. Die Fähigkeit, die in dem Lehrplan vom 18. Februar 1881 für die vier unteren Jahrgänge bezeichneten Stücke aus dem Gebetbuche richtig zu übersetzen und zu erklären.
4. Die Fähigkeit, Bibelstellen, welche die Kinder nach § 11 des Lehrplans auswendig zu lernen haben, denselben durch katechetisches Abfragen zum klaren Verständnis zu bringen.
5. Kenntnis der Hauptstücke der Glaubens- und Sittenlehre.

B. Für die Unterrichtserteilung in höheren Mädchenklassen.

1. Fertiges und sprachrichtiges Lesen des Hebräischen.
2. Kenntnis der biblischen Geschichte und des Allgemeineren der nachbiblischen Geschichte.
3. Die Fähigkeit, das ganze Gebetbuch richtig zu übersetzen und zu erklären.

4. Kenntnis der Hauptstücke der Glaubens- und Sittenlehre.
5. Kenntnis des Wichtigsten der Formenlehre der hebräischen Sprache.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1890.

Grossherzoglicher Oberrat der Israeliten.
Der Ministerial-Kommissär.
Becherer.

Willstätter

Bekanntmachung.

Die zweite Prüfung (Dienstprüfung) der israelitischen Religionslehrer und -Lehrerinnen betreffend.

(Schulv.Bl., 1898, S. 12.)

Nachstehende von dem Großherzoglichen Oberrat der Israeliten unter dem 1. Oktober 1897 erlassene Verordnung wird in sinngemäßer Anwendung des § 22 Absatz 4 des Elementarunterrichtsgesetzes zur Nachachtung durch die beteiligten Lehrer und Lehrerinnen verkündet.

Karlsruhe, den 22. Januar 1898.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. L. Arnsperger.

Kamm.

Verordnung.

Aufgrund des Artikels 40 Ziffer 5 und 6 des Edikts vom 13. Januar 1809 (Regierungsblatt Nr. VI) wird mit Zustimmung des Synodalausschusses (§ 24 der Synodalordnung) verordnet:

§ 1 Die durch Verordnung Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 28. November 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV) geregelte Dienstprüfung der Volksschulkandidaten umfasst nach § 9 daselbst auch das Religionsfach. Israelitische Volksschulkandidaten werden in diesem Gegenstande im Auftrage des Oberrats durch einen oder mehrere der Religionskonferenz angehörende Rabbiner geprüft.

§ 2. Die Dienstprüfung im Religionsfache ist nur eine mündliche. In derselben ist von dem Kandidaten nachzuweisen, dass er

1. den ganzen Pentateuch, sowie
2. ein von ihm zu wählendes Buch der späteren Propheten (wobei die Schriften der sogenannten zwölf kleinen Propheten als ein Buch gelten)

im Urtexte gründlich und mit Verständnis durchgearbeitet hat.

Der Prüfungskommissär wird ferner, soweit er es für notwendig erachtet, erforschen, ob der Kandidat die in der ersten Prüfung (Verordnung vom 31. Oktober 1890, Verordnungsblatt Nr. V.) nachzuweisenden Kenntnisse — insbesondere im Übersetzen der Psalmen und des Gebetbuchs, im Lesen, Übersetzen und Erklären des Raschikommentars

zum Pentateuch, in hebräischer Sprachlehre, biblischer und nachbiblischer Geschichte — bewahrt und befestigt hat.

Die Anforderungen an Kandidaten, welche im laufenden oder kommenden Jahre die Dienstprüfung ablegen, werden entsprechend ermässigt werden.

§ 3. Hinsichtlich der Beurteilung des Prüfungserfunds seitens der Prüfungskommissäre, sowie der Entscheidung des Oberrats über das Prüfungsergebnis finden die Bestimmungen in § 4 der angeführten Verordnung vom 31. Oktober 1890 sinngemässe Anwendung.

§ 4. Religionslehrer, welche, ohne Volksschulkandidaten zu sein, gemäss § 5 der Verordnung vom 31. Oktober 1890 die erste Religionsprüfung bei den diesseitigen Kommissären bestanden haben, werden nach drei Jahren von dem Oberrat zur Ablegung einer zweiten Prüfung nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen einberufen. Wenn dieselben zur Prüfung nicht erscheinen oder dieselbe nicht bestehen, haben sie, sofern nicht besondere Gründe für eine nachsichtigere Behandlung vorliegen, Entziehung des früher erlangten Befähigungszeugnisses zu erwarten.

§ 5. Lehrer, welche gemäss § 6 der Verordnung vom 31. Oktober 1890 zur Erteilung israelitischen Religionsunterrichts zugelassen sind, haben nach Umfluss von drei Jahren seit ihrer erstmaligen Zulassung zu dieser Unterrichtserteilung im Grossherzogtum auf Aufforderung des Oberrats bei den von demselben zu bestellenden Kommissären einer zweiten Prüfung nach Massgabe der §§ 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung sich zu unterziehen. Solche, welche der Aufforderung nicht nachkommen oder die Prüfung nicht bestehen, sollen in der Regel als Religionslehrer einer israelitischen Gemeinde des Grossherzogtums nicht mehr verwendet werden.

Auf Religionslehrer, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung schon volle drei Jahre im Dienste der Landessynagoge stehen, findet der vorhergehende Absatz keine Anwendung.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5 gelten auch für israelitische Lehrerinnen, welche zur Erteilung des Religionsunterrichts zugelassen sind. Dieselben haben in der zweiten Prüfung folgende Kenntnisse nachzuweisen:

1. Kenntnis des Wesentlichen aus der biblischen und nachbiblischen jüdischen Geschichte.
2. Kenntnis der Hauptstücke der Glaubens- und Pflichtenlehre.
3. Die Fähigkeit, die Hauptstücke des Gebetbuchs, einschliesslich der darin vorkommenden Psalmen und der leichteren Sätze aus den Sprüchen der Väter, zu übersetzen und zu erklären.
4. Kenntnis des Wichtigsten der Formenlehre der hebräischen Sprache.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1897.

Grossherzoglicher Oberrat der Israeliten.
Der Ministerialkommissär.
Becherer.

Vdt. Einstein.

C. Fortbildung der Volksschullehrer.

a. Verordnung.

Die Fortbildung der Volksschullehrer betreffend.

(Vom 9. Juni 1870.)

(Schulverordnungsblatt 1870, Nr. VII, S. 73.)

Mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1870, Nr. 5088, wird unter Aufhebung der Verordnung vom 22. Oktober 1851 zur Beförderung der Weiterbildung der Volksschullehrer verordnet, wie folgt:

A. Fertigung schriftlicher Arbeiten:

§ 1.

Jedem Schulkandidaten, der die Dienstprüfung noch nicht bestanden hat, liegt es ob, halbjährlich eine schriftliche Arbeit über einen auf seinen Beruf bezüglichen, vom Kreisschulrat zu bezeichnenden Gegenstand zu fertigen.

Kandidaten, die bezüglich ihrer Weiterbildung oder ihrer Leistungen Grund zur Unzufriedenheit geben, können jedoch auch nach bestandener Dienstprüfung vom Kreisschulrat zur Fertigung solcher Arbeiten angehalten werden.

§ 2.

Der Kreisschulrat prüft die eingesendeten Arbeiten und zwar, wenn er es für gut findet, unter Beizug geeigneter Lehrer des Bezirkes, stellt den betreffenden Schulkandidaten eine kurze schriftliche Beurteilung zu und berichtet jeweils vor Schluß des Jahres über den von letzteren bekundeten Fleiß und Fortschritt.

§ 3.

Gegen solche Kandidaten, die ihre Arbeiten nicht rechtzeitig eingeliefert haben, schreitet er je nach Erfund mit Geldstrafen innerhalb des in der allerhöchst landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868*) bezeichneten Betrages (bis zu 10 Mark) ein.

B. Konferenzen.

§ 4.

Die Kreisschulräte haben in jedem Amtsbezirke ihres Schulkreises mindestens alle zwei Jahre mit den in ersterem verwendeten Lehrern Konferenzen zu halten, welche die Förderung der Berufstüchtigkeit derselben zum Zweck haben.

---

*) Jetzt: Bekanntmachung des Oberschulrats vom 17. August 1892 (Schulv.-Bl. 1892, S. 180).

§ 5.

Jeder an einer öffentlichen Volksschule verwendete Volksschullehrer ist verpflichtet, alle zwei Jahre einmal bei einer solchen Konferenz zu erscheinen und die von dem Kreisschulrat ihm dafür aufgetragene Arbeit zu übernehmen.

§ 6.

[Bekanntmachung des Oberschulrats vom 23. November 1900, Schulv.Bl. 1900, S. 147/148.]

Die zur Anwohnung bei der Konferenz verpflichteten Lehrer (§ 5) erhalten aus der Staatskasse:

1. wenn sie an Konferenzort oder bis zu 2 Kilometer davon entfernt wohnen, eine Gebühr von 3 Mark, die weiter entfernt wohnenden eine solche von 4 Mark;
2. bei Entfernung des Wohnorts vom Konferenzort über 2 Kilometer eine Reisekostenvergütung von 5 Pfennig für jeden Kilometer.

Bei der Berechnung dieser Vergütung sind die amtlichen „Tabellen über die Ortsentfernungen im Großherzogtum Baden" maßgebend und werden die bei der Zusammenrechnung des Hin- und Rückweges sich ergebenden Bruchteile eines Kilometers voll gezählt.

Der Kreisschulrat erhält, sofern die Konferenz außerhalb seines Wohnortes stattfindet, aus der Staatskasse die geordnete Diät nebst Vergütung der Reisekosten.

Auch die zur Anwohnung bei den amtlichen Konferenzen verpflichteten Lehrerinnen haben die geordnete Gebühr zu empfangen. O.Sch.R., 27. September 1893 Nr. 18678.

§ 7.

Über die Abhaltung jeder Konferenz wird vom Kreisschulrat jeweils vor Schluß des Jahres an die Oberschulbehörde Bericht erstattet.

C. Lesevereine der Lehrer.

§ 8.

Für jeden Amtsbezirk hat ein Leseverein zu bestehen, an welchem alle im öffentlichen Dienste stehenden Lehrer teilzunehmen verpflichtet sind.

Die Vereinigung mehrerer oder sämtlicher Amtsbezirke eines Schulkreises zu einem gemeinschaftlichen Leseverein oder die Trennung eines Amtsbezirks in mehrere Lesevereine kann jedoch auf Antrag der beteiligten Lehrer von der Oberschulbehörde gestattet werden.

§ 9.

[Bekanntm. des Oberschulrats vom 13. Mai 1884; Schulv.Bl., 1884, S. 82].

Der jährliche Beitrag des einzelnen Lehrers (Lehrerin) in die Kasse des Vereins wird von den Beteiligten festgesetzt, jedoch mit der Einschränkung, daß er mindestens zwei Mark zu betragen hat.

Derselbe ist von den Pflichtigen jeweils auf 1. Juli jeden Jahres an den Leseverein desjenigen Bezirks zu bezahlen, in welchem am Verfalltage der betreffende Lehrer (Lehrerin) im öffentlichen Dienste verwendet ist.

§ 10.

Ebenso ist die Organisation des Vereins sowie die Anschaffung der erforderlichen auf Schulunterricht und Erziehung bezüglichen Schriften Sache der Beteiligten, welche von ihren Beschlüssen dem Kreisschulrat Nachricht geben werden.

Karlsruhe, den 9. Juni 1870.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Renk.

Krapf.

---

b. Fortbildung im Orgelspiel.

Um denjenigen namentlich jüngeren Lehrern, welche nicht Organisten sind, auch die Gelegenheit zur Übung und Vervollkommnung im Orgelspiel zu bieten, hat der Evangelische Oberkirchenrat durch Erlaß vom 12. März 1884 Nr. 1815 die Dekanate beauftragt, dahin zu wirken, daß auf dem Wege der Vereinbarung mit dem Organisten die Übung auf der Orgel und die Begleitung des Gemeindegesangs mit derselben den nicht vertragsmäßig dazu verpflichteten Lehrern, insbesondere den Unterlehrern, in bestimmten Grenzen eingeräumt wird, ohne dadurch die Pflichten, Rechte und Bezüge der Organisten zu beeinträchtigen. Behufs der Erzielung solcher Vereinbarungen sollen die Kirchengemeinderäte mit den Lehrern, welchen der Organistendienst übertragen ist, in Verhandlung treten und nötigenfalls durch die Aufnahme eines Zusatzes in die Organistenverträge die Angelegenheit regeln. Bei Aufstellung neuer Verträge soll jeweils in den Gemeinden, in welchen evangelische Unterlehrer angestellt sind, auf deren Beteiligung an dem Orgelspiel Rücksicht genommen werden.

Den Schulgehilfen wurde vonseiten der Oberschulbehörde empfohlen, von der hiernach ihnen gebotenen Gelegenheit zur Übung und Weiterbildung im Orgelspiel regelmäßigen und eifrigen Gebrauch zu machen.

O.Sch.R., 2. Dezember 1884 Nr. 15 533.

2.

Rechtliche Stellung der Volksschullehrer.

a. Anwendung der Beamtengesetze auf dieselben.

I.

Vgl. geschichtliche Einleitung S. 55 ff.

Gesetz über den Elementarunterricht,

Titel IV, zweiter Abschnitt — §§ 30 bis 51 (S. 119 bis 147),
Titel VI, §§ 94 bis 96 und §§ 98 bis 109 (S. 219 bis 272),
Titel VIII, — §§ 117 bis 120 (S. 288 bis 293).

Die zur Ordnung des Beamtenrechts ergangenen Gesetze, welche nach § 30 des E.U.G. auf die Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen entsprechende Anwendung finden, sind verkündet, bezw. abgedruckt:

Beamtengesetz vom 24. Juli 1888:
Gesetzes- und Verordnungsblatt, 1888, Nr. XXXIV S. 399, Schulverordnungsblatt, 1890, Nr. XIV S. 111;

Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888, mit Ergänzung vom 18. Juni 1890:
Gesetzes- und Verordnungsblatt, 1888, Nr. XXXIV Seite 450, und 1890 Nr. XXI S. 285, Schulverordnungsblatt, 1890, Nr. XIV S. 162.

Nachtrag zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894, mit neuem Gehaltstarif:
Gesetzes- und Verordnungsblatt, 1894, Nr. XXXV S. 303. Schulverordnungsblatt, 1894, Nr. VIII S. 161;

Etatgesetz, Abschnitt III (Artikel 14 und ff.) in der vom 1. Januar 1890 an giltigen Fassung:
Gesetzes- und Verordnungsblatt, 1888, Nr. XXXIV. S. 510.

In besonderer Ausgabe ist erschienen zu Karlsruhe, Druck und Verlag von J. Lang, 1894: „Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung diese in der Fassung vom 9. Juli 1894, nebst Ergänzungsvorschriften.

Eine Einreihung der in etatmäßiger Eigenschaft an Volksschulen oder an Anstalten der in den §§ 117 und 118 des E.U.G. bezeichneten Art angestellten Lehrer und Lehrerinnen in den (neuen) Beamten-Gehaltstarif (vergl. Zusatz 2 zu § 39 des Gesetzes — S. 130) würde bei Zugrundelegung der durch das Gesetz vom 17. September 1898 bestimmten Gehaltssätze in der Weise sich gestalten, daß in Abteilung H. des Tarifs (E.U.G. § 43 und § 117 Abs. 2 verbunden mit § 17 der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888) einzusetzen wäre hinter „H. Ord.-Zahl 8":

H. Ord.-Zahl 8a.

Anfangsgehalt: 1100 ℳ,
Höchstgehalt: 2000 ℳ,
Anfangszulage: 150 ℳ nach 2 Jahren,
Ordentliche Zulage: 150 ℳ nach je 3 Jahren,

Hauptlehrer an Volksschulen;

Hauptlehrerinnen nach § 117 Absatz 3 und nach § 120 des Elementarunterrichtsgesetzes.

Hinter „H. Ord.-Zahl 10" wäre einzusetzen:

H. Ord.-Zahl 10a.

Anfangsgehalt: 1100 ℳ,
Höchstgehalt: 1500 ℳ,
Anfangszulage: 150 ℳ nach 2 Jahren,
Ordentliche Zulage: 150 ℳ nach je 3 Jahren,

Hauptlehrerinnen an Volksschulen.

II.

Neben den oben (I) angeführten, nur auf die Lehrer an Volksschulen anwendbaren besonderen Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht kommen aus dem allgemeinen Beamtenrecht auch in Ansehung der Volksschullehrer namentlich die nachstehend ihrem Wortlaut nach hier aufgenommenen Bestimmungen inbetracht:

1. Beamtengesetz vom 24. Juli 1888.

Zweiter Abschnitt.

Die Pflichten der Beamten.

§ 14. Urlaub.

Zur vorübergehenden Entfernung vom Amte bedarf der Beamte des Urlaubs seitens der zuständigen Dienstbehörde. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden im Verordnungswege erlassen.

Zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtages bedürfen Beamte keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind in diesem Falle von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Diensteinkommen bezieht.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmässigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, sofern nicht von der zuständigen Dienstbehörde das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Dritter Abschnitt.

Das Diensteinkommen der Beamten.

§ 21. Die Gehaltsordnung.

Jeder etatmässige Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten Aussicht auf regelmässiges Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts, welcher für die von ihm bekleidete Stelle festgesetzt ist. — —

§ 26. Freie und Dienstwohnungen.

Solange ein etatmässiger Beamter freie Wohnung (§ 17 Ziffer 5) hat, wird ihm das Wohnungsgeld nicht geleistet.

Kann einem etatmässigen Beamten der ihm zugesicherte Genuss freier Wohnung nicht gewährt werden, so erhält er als Mietzinsentschädigung mindestens den Betrag des Wohnungsgeldes.

Solange ein etatmässiger Beamter eine Dienstwohnung inne hat, wird ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Betrag als Mietzins zurückbehalten.

Die einem Beamten überlassene freie oder Dienstwohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtsstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Versetzung in den Ruhestand in Wirksamkeit tritt. In diesem Falle ist die Wohnung von dem Beamten bezw. seiner Familie oder seinen Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen;

es kann aber alsdann die freie oder Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Mietwohnung gegen einen in der Höhe des Wohnungsgeldes zu berechnenden Mietzins belassen werden.

Vierter Abschnitt.

Die Versetzung in den Ruhestand.

§ 28. Voraussetzungen der Zuruhesetzung im Allgemeinen.

Ein etatmässiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder:

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt, oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder
3. seit mindestens einem Jahr durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist.

§ 29. Zuruhesetzung auf Ansuchen.

Auf sein Ansuchen kann ein Beamter in den Ruhestand versetzt werden, wenn durch eine pflichtmässige Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, dass eine der in § 28 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

In wie weit andere Beweismittel daneben zu fordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen derjenigen Behörde ab, welche über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat.

§ 30. Zuruhesetzung ohne Ansuchen.

Die Zuruhesetzung eines Beamten, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann auch ohne sein Ansuchen unter Beobachtung der Vorschriften des § 29 verfügt werden, nachdem dem Beamten Gelegenheit zur Äusserung gegeben worden ist.

§ 31. Fortsetzung.

Erscheint die Zuruhesetzung eines Beamten, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, aus den in § 28 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Gründen als angezeigt, so wird, falls ein bezügliches Ansuchen nicht einkommt, dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe eröffnet, dass der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Wenn der Beamte innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Eröffnung keine Einwendungen erhebt, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er die Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

Werden gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, oder kann dem Beamten die Eröffnung nicht gemacht werden, so beschliesst das zuständige Ministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, und beauftragt zutreffendenfalls einen Beamten, die streitigen Thatsachen, soweit nötig, unter eidlicher Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen zu erörtern.

Der Beamte, hinsichtlich dessen das Verfahren eingeleitet ist, darf den Vernehmungen beiwohnen und ist nach deren Abschluss über das Ergebnis der Ermittelungen zu hören.

Die geschlossenen Akten werden der zur Entschliessung über die Zuruhesetzung zuständigen Behörde vorgelegt, welche geeignetenfalls eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.

§ 33. Einstweilige Zuruhesetzung.

Auch ohne dass die Voraussetzungen des § 28 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§ 29 bis 31 bezeichneten Verfahrens können etatmässige Beamte, zu deren Verwendung im staatlichen Dienste in Folge einer Veränderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht, ferner aus sonstigen triftigen Gründen die diplomatischen Vertreter, die Direktoren und Mitglieder der Ministerien, die Vorstände der Zentralmittelstellen, der Oberstaatsanwalt und die Beamten des Grossh. Geheimen Kabinets in den einstweiligen Ruhestand versezt werden.

§ 34. Anspruch auf Ruhegehalt.

Ein etatmässiger Beamter, welcher nach einer Dienstzeit (vergl. §§ 37 ff.) von wenigstens 10 Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat, sofern diese Massnahme nicht in einem durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführten Leiden ihren Grund hat, Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zuruhesetzung entweder:

1. auf Grund der §§ 32 und 33, oder
2. wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Beamte erweislich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

§ 35. Betrag des Ruhegehalts im Allgemeinen.

Der Ruhegehalt beträgt, wenn die Zuruhesetzung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, dreissig Prozent der Summe, welche unmittelbar vor der Zuruhesetzung den Einkommensanschlag des Beamten darstellt, und steigt von da an mit jedem weiter zurückgelegtem Dienstjahre um $1^1/_2$% jener Summe.

In dem im § 34 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Falle beträgt der Ruhegehalt 30 % des massgebenden Einkommensanschlags.

Der Ruhegehalt darf 75 % des Einkommensanschlags und 7500 Mk. nicht übersteigen.

Hat der Zuruhegesetzte aus einem früheren Dienstverhältnisse einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld und dergl. gegenüber dem Reiche, einem andern Staat, einer Gemeinde oder Kirche, so wird der Betrag des letzteren Ruhegehalts, Wartegelds und dergl. auf den nach obigen Bestimmungen zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet; nur den hiernach übrig bleibenden Betrag hat der Beamte als Ruhegehalt anzusprechen.

§ 36. Betrag des Ruhegehalts bei der einstweiligen Zuruhesetzung.

Wenn die Zuruhesetzung auf Grund der §§ 32 und 33 erfolgt ist, so beträgt der Ruhegehalt in den ersten zwei Jahren nach Aufhören der Dienstbezüge 75 % des nach § 35 massgebenden Einkommensanschlags; für eine längere Dauer des einstweiligen Ruhestands wird der Ruhegehalt nach § 35 bemessen, jedoch mit der Massgabe, dass derselbe nicht unter 50 % des massgebenden Einkommensanschlags herabsinken darf.

§ 37. Massgebende Dienstzeit im Allgemeinen.

Für den Anspruch auf Ruhegehalt kommt die gesamte im Beamtenverhältnisse zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Für den Beginn des Beamtenverhältnisses ist regelmässig die erste eidliche Verpflichtung des Beamten massgebend, vorbehaltlich jedoch des Nachweises, dass der wirkliche Eintritt in den staatlichen Dienst früher oder später stattgefunden hat.

Nicht eingerechnet wird die Dienstzeit, welche der Beamte im staatlichen Dienste zugebracht hat:

1. vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 38 Abs. 2,
2. nach der Eröffnung der Entschliessung über die erfolgte Zuruhesetzung, sofern nicht in dieser Entschliessung der spätere Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amte als massgebend erklärt ist,
3. während einer Beurlaubung, welche fortlaufend mindestens ein Jahr andauerte.

Nur vollendete Dienstjahre werden berücksichtigt.

§ 38. Anrechnung der Militärdienstzeit.

Der im staatlichen Dienste zugebrachten Dienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reich gehörigen Staate hinzugerechnet.

Diese Zeit kommt, soweit sie in die Dauer eines Krieges fällt und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteil abgeleistet ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines zum Reich gehörigen Staates teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmässig Anwendung finden.

§ 39. Obligatorische Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

Als Dienstzeit wird auch diejenige Zeit gerechnet, während welcher ein Beamter sich nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres:

1. im einstweiligen Ruhestande (§ 33), oder
2. im Dienste des Reichs, oder
3. im inländischen öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als Volksschullehrer oder im inländischen Kirchendienste oder im inländischen Gendarmeriedienst befunden hat.

In den beiden letzten Fällen (Ziff. 2 und 3) wird nur diejenige Zeit berücksichtigt, welche nach den für den betreffenden Dienst massgebenden Bestimmungen bei der Zuruhesetzung anzurechnen ist.

§ 40. Fakultative Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann in die Dienstzeit ganz oder teilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahrs:

1. im Dienste eines anderen zum Reiche gehörigen Staates oder auch eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, oder
2. im Dienste von Gemeinden und anderen kommunalen Verbänden, von öffentlichen Korporationen, von landesherrlichen Haus- und Hofverwaltungen oder ausserhalb des Landes im Dienste einer Kirche sich befunden hat, oder — —
4. eine praktische Beschäftigung ausserhalb des staatlichen Dienstes ausübte, sofern und soweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im staatlichen Dienst behufs der Vorbildung vorgeschrieben oder herkömmlich war.

Durch landesherrliche Entschliessung kann dem Beamten bei der Anstellung die gänzliche oder teilweise Anrechnung dieser Zeit zugesichert werden.

§ 41. Anrechnung der vor einem früheren Ausscheiden zugebrachten Dienstzeit.

Wurde ein aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedener Beamter später wieder etatmässig angestellt, so kommt für den Anspruch desselben auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste zurückgelegte Dienstzeit nur dann in Betracht, wenn das Ausscheiden nicht infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten statthatte.

§ 43. Berücksichtigung der früheren Bekleidung einer etatmässigen Amtsstelle.

Wenn ein Beamter, welcher in etatmässiger Stellung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung erdient hat, in eine nicht etatmässige Amtsstelle übertritt und späterhin aus dieser Stellung aus einem der in § 28 Ziff. 1 bis 3 angegebenen Gründe ausscheidet, so hat er Anspruch auf einen nach dem letzten Einkommensanschlag der etatmässigen Amtsstelle und der bis zu jenem Übertritt zurückgelegten Dienstzeit berechneten Ruhegehalt.

Beim Vorhandensein erheblicher Gründe kann ihm indessen auch die spätere Dienstzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Übertritt in die nicht etatmässige Amtsstelle unter einer der in § 42 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen erfolgt ist.

§ 45. Fakultative Gewährung eines Ruhegehalts.

Wenn ein etatmässiger Beamter, welcher einen Anspruch auf gesetzlichen Rugehalt nicht hat, gemäss § 28 in den Ruhestand versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen

vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von 30 % des zuletzt massgebenden Einkommensanschlags verwilligt werden.

§ 46. Gewährung eines Unterstützungsgehalts.

Wenn ein nicht etatmässiger Beamter, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Unterstützungsgehalt bis zu dem Betrage verwilligt werden, welcher sich bei sinngemässer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehaltes ergiebt.

Der Unterstützungsgehalt soll aber 40 % des Betrags, welcher sich bei sinngemässer Anwendung der bezüglichen Bestimmungen als zuletzt massgebender Einkommensanschlag ergiebt, nicht übersteigen.

§ 47. Beginn der Zahlung des Ruhegehalts.

Der Ruhegehalt wird dem Beamten von dem Zeitpunkte an geleistet, an welchem der Bezug des seitherigen Diensteinkommens aufhört. Auch wenn der in den Ruhestand versetzte Beamte früher von den Dienstleistungen enthoben wird, bezieht er das Diensteinkommen noch einen Monat nach Ablauf desjenigen Monats, in welchem ihm die Entschliessung über die erfolgte Zuruhesetzung eröffnet worden ist; ausgenommen hiervon sind die wandelbaren und Naturalbezüge, soweit deren Vereinnahmung durch wirkliche Dienstleistung bedingt ist.

Ein früherer Zeitpunkt für das Aufhören der Zahlung des seitherigen Diensteinkommens kann nur mit Zustimmung des Beamten, ein späterer jedoch auch in der Entschliessung über die Versetzung in den Ruhestand festgesetzt werden.

§ 48. Aufrundung.

Ergeben sich bei der Berechnung des Ruhe- oder Unterstützungsgehaltes Bruchteile einer Mark, so sind dieselben auf eine volle Mark aufzurunden.

§ 49. Wiederanstellung der im Ruhestand befindlichen Beamten.

Ein gemäss §§ 32 oder 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter ist verpflichtet, auf Anfordern der zuständigen Dienstbehörde wieder ein Amt zu übernehmen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Beamte gemäss § 5 ohne seine Zustimmung von der unmittelbar vor der Zuruhesetzung bekleideten Amtsstelle auf das ihm angebotene Amt versetzt werden kann.

Dies findet auch auf die nach § 28 Ziff. 2 und 3 in den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung, sofern sie wieder dienstfähig geworden sind.

Der Beamte ist verpflichtet, die ihm übertragene Amtsstelle innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem die Wiederanstellung eröffnet wurde, anzutreten.

§ 50. Erlöschen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. infolge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarerkenntnisses aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, oder
2. im inländischen staatlichen Dienste wieder etatmässig angestellt wird, oder
3. sich weigert, eine ihm gemäss § 49 angebotene Amtsstelle zu übernehmen.

§ 51. Ruhen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung ausserhalb des Reichsgebiets verlegt bis zur Rückverlegung desselben, bezw. bis zur nachträglichen Erwirkung der Genehmigung, oder
2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
3. so lange derselbe, abgesehen von dem in § 50 Ziff. 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem anderen öffentlichen Dienste (d. h. im Dienste eines anderen Staats, des Reichs, einer Kirche, Gemeinde oder eines weitern kommunalen Verbands) oder im Dienste einer landesherrlichen Hof- oder Hausverwaltung ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des früher erdienten Ruhegehalts den Betrag des bei Bemessung dieses letzteren zu Grunde gelegten Einkommensanschlags um mehr als 10 % übersteigt. — — —

Die in Ziffer 3 bezeichnete Wirkung knüpft sich nur an die Verwendung zu solcher Thätigkeit, welche sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt.

§ 52. Zeitpunkt für den Eintritt des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung eines Ruhegehaltes.

Das Erlöschen, das Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 50 und 51 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

In dem Falle des § 50 Ziffer 1 erlischt das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts, sobald das strafgerichtliche oder Disziplinarerkenntnis vollzugsreif geworden ist.

Das Ruhen unterbleibt in den Fällen des § 51 Ziffer 3, wenn die Massnahme nicht gemäss dem ersten Absatze für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten zu verfügen wäre.

§ 53. Zuständigkeit zur Versetzung in den Ruhestand.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt hinsichtlich der durch landesherrliche Entschliessung angestellten Beamten durch den Landesherrn, im Übrigen durch das zuständige Ministerium.

§ 54. Zuständigkeit zur Gewährung des Ruhe- und Unterstützungsgehalts.

Soweit nicht die bezügliche Entschliessung durch Gesetz oder Verordnung dem Landesherrn vorbehalten ist, erfolgt die Entschliessung darüber, ob und in welchem Betrage einem Beamten ein Ruhe- oder Unterstützungsgehalt zu bewilligen sei und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewährung desselben vorliegen, durch das zuständige Ministerium in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium.

Fünfter Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

I. Der Sterbegehalt.

§ 55. Anspruch auf Sterbegehalt im Allgemeinen.

Die Hinterbliebenen eines etatmässigen Beamten erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehalts und Wohnungsgeldes und des für den Hauptdienst etwa verliehenen Nebengehalts als Sterbegehalt.

Aus wandelbaren und Naturalbezügen wird ein Sterbegehalt nur dann gewährt, wenn das Amt die ganze Zeit und Kraft des Beamten erfordert hat, und nur insoweit, als solche Bezüge Bestandteile des Einkommensanschlags (§ 18) sind. Hatte der Beamte freie Wohnung, so wird der Sterbegehalt von dem Wohnungsgeldbetrag der betreffenden Ortsklasse gewährt.

Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehaltes.

§ 56. Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Beamten.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Grosseltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterlässt oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 57. Fakultativer Sterbegehalt.

Den in § 56 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen eines nicht etatmässigen Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz des § 56 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag des von dem Beamten bezogenen Diensteinkommens, Ruhegehalts oder Unterstützungsgehalts auf Ansuchen bewilligt werden.

§ 58. Entscheidung über Gewährung des Sterbegehaltes.

Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgiltig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte oder

gemäss §§ 56 Abs. 2 und 57 inbetracht kommende Beteiligte zu verteilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen Ministeriums mit Ausschluss des Rechtswegs massgebend.

Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil der Verlassenschaft des Verstorbenen.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 59. Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.

Die Hinterbliebenen eines etatmässigen Beamten erhalten im Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Beamten Versorgungsgehalt (Witwengeld, Waisengeld) nach Massgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 60. Die Bezugsberechtigten.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, solange sie sich nicht wieder verheiratet, und die ehelichen unverheirateten Kinder des Beamten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger (§ 33) war.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluss an gerechnet, erfolgt.

§ 61. Das gesetzliche Witwengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Witwengeld steht der Witwe zu, wenn der etatmässige Beamte, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient hat, oder infolge einer der in § 34 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Veranlassungen gestorben ist.

Das gesetzliche Witwengeld beträgt 30 % des massgebenden Einkommensanschlags.

In den Fällen der §§ 63 — — ist derjenige Einkommensanschlag, welcher bis zum Eintritt des Todes für die Zahlung des Witwenkassenbeitrags zugrunde gelegt wurde, in allen übrigen Fällen der geordnete Anschlag derjenigen Dienstbezüge massgebend, welche der Beamte unmittelbar vor seinem Tode bezw. vor seiner Zuruhesetzung bezogen hat. — —

§ 62. Das gesetzliche Waisengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Waisengeld steht den Kindern unter der im § 61 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzung zu.

Das gesetzliche Waisengeld beträgt:

a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war: $^2/_{10}$ des Witwengeldes für jedes Kind;

b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug des Witwengeldes nicht berechtigt war:

wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist: $^{4}/_{10}$,

wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind: $^{7}/_{10}$,

wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben $^{3}/_{10}$ des Witwengeldes.

§ 63. Ausnahmsweiser Anspruch der Hinterbliebenen eines nicht etatmässigen Beamten auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt.

Die Hinterbliebenen eines in nicht etatmässiger Amtsstellung verstorbenen oder aus solcher mit Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschiedenen Beamten haben bei seinem Tode Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt, wenn der Beamte unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen aus einer früher bekleideten etatmässigen Amtsstelle in die nicht etatmässige Stelle übergetreten ist. — —

Der Anspruch besteht nicht für Hinterbliebene, welche aus einer nach dem Übertritt in die nicht etatmässige Amtsstelle geschlossenen Ehe stammen.

§ 64. Kürzung des Versorgungsgehaltes.

Der Versorgungsgehalt darf im ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, beziehungsweise nach § 34 Abs. 2 Ziff. 2 im Fall der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Witwen- wie das Waisengeld verhältnismässig gekürzt: wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Witwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismässig zu erhöhen.

§ 65. Kürzung des Witwengeldes.

Wenn die Witwe dreissig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so mindert sich das nach den vorstehenden Paragraphen berechnete Witwengeld bei einem Altersunterschied von

vollen 30 bis zu 35 Jahren: um $^{1}/_{10}$,

mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um $^{2}/_{10}$,

von mehr als 40 Jahren: um $^{3}/_{10}$.

Auf den Betrag des Waisengeldes (§§ 62 und 64) ist eine solche Kürzung ohne Einfluss.

§ 66. Das ermässigte Witwen- und Waisengeld.

Ein Anspruch auf den ermässigten Versorgungsgehalt (Witwen- und Waisengeld) steht den Hinterbliebenen zu, wenn

1. ein Beamter auf einer etatmässigen Amtsstelle, aber ehe er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte und ohne dass die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Ziff. 2 vorliegen, gestorben ist, oder wenn

2. ein etatmässiger Beamter, welcher ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt worden ist, bis zu seinem im Ruhestand erfolgten Tod gemäss § 74 den Witwenkassenbeitrag gezahlt hat (geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1900; Ges. u. V.Bl. S. 789).

Der ermässigte Versorgungsgehalt beträgt 80 bezw. 60% des nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Betrages, je nachdem der Beamte Anspruch auf Anrechnung einer Dienstzeit von mindestens fünf oder von weniger als fünf Jahren hatte.

Dabei tritt an die Stelle des im § 64 Abs. 1 erwähnten Ruhegehalts der nach § 45 zulässige Höchstbetrag desselben.

§ 68. Aufrundung der Beträge.

Bruchteile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten an Versorgungsgehalt ergeben, werden — unbeschadet der Vorschrift in § 64 — für eine volle Mark angenommen.

§ 69. Beginn und Ende der Zahlung.

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt nach dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

III. Der Witwenkassenbeitrag.

(Die §§ 70 bis 79 sind außer Wirksamkeit infolge Gesetzes vom 9. Juni 1900, betreffend die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge).

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

§ 86. Zahlung der Bezüge.

Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Gehalt, Nebengehalt, Wohnunsgeld, Ruhe-, Unterstützungs-, Versorgungsgehalt) erfolgt für den abgelaufenen Zeitraum, und zwar regelmässig in Monatsbeträgen.

Der Verordnung bleibt es vorbehalten, diejenigen Fälle zu bezeichnen, in welchen die Zahlung in Vierteljahrsbeträgen erfolgt.

§ 87. Abtretung und dergl. der Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf dienstliche Bezüge.

Der Anspruch auf die Zahlung des Diensteinkommens, des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts sowie der sonstigen ständigen Bezüge des Beamten kann von dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nur in soweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als diese Bezüge der Pfändung unterworfen sind (§ 850 der C.P.O.).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§ 88. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnisse.

Über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse sowie über die den Hinterbliebenen der Beamten gesetzlich gewährten vermögensrechtlichen Ansprüche findet der Rechtsweg statt.

Jedoch muss der Klage eine Entschliessung des zuständigen Ministeriums über den Rechtsanspruch vorhergehen; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beteiligten die Entschliessung des zuständigen Ministeriums eröffnet worden ist, zu erheben.

Die Entscheidungen der Verwaltungs- und Disziplinarbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Beamter im Verwaltungs- oder Disziplinarwege aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu entfernen, vorläufig seiner Dienstleistungen oder des Amtes zu entheben oder in den Ruhestand zu versetzen, ob und von welchem Zeitpunkte an ein in den Ruhestand versetzter Beamter gemäss § 49 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet sei, und über die Verhängung von Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche massgebend.

Siebenter Abschnitt.

Die Dienstpolizei.

§ 123.*) Disziplinarverfahren gegen Beamte im Ruhestand.

Die Vorschriften über die Disziplinarbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist die Erkennung von Arreststrafen (§ 93, Abs. 3) gegen solche Beamte nicht zulässig. Ferner ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafversetzung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehaltes bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

§ 124. Ordnungsstrafen gegen die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.

Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1, Abs. 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 9) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die vormals zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

§ 125. Voraussetzungen der vorläufigen Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und so lange gegen denselben

---

*) Den Inhalt der §§ 90 bis 122 des Beamtengesetzes — soweit auf Volksschullehrer anwendbar — s. unten in Zusatz 1 zu § 8 der Landesh. Verordnung vom 17. Juli 1892.

ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

§ 126. Wirkungen der Amtsenthebung.

Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Diensteinkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen Dienstbehörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist.

Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Diensteinkommens, soweit dasselbe aus Gehalt, Wohnungsgeld und Nebengehalt besteht, nicht übersteigen.

Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des innebehaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Entfernung aus dem Amt (Strafversetzung), so ist der zur Deckung der im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderte Teil der innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen: wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verfällt, so sind die innebehaltenen Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betrag der letztern und die den Beamten treffenden Kosten der Disziplinaruntersuchung und des Strafvollzugs in Abzug kommen.

§ 127. Gebühren und Kosten.

Im Disziplinarverfahren werden keine Sporteln in Ansatz gebracht.

Die Gebühren der im Disziplinarverfahren einvernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen massgebenden Bestimmungen anzusetzen.

Der Angeschuldigte ist im Falle der Verurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu erstatten. Über die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.

§ 128. Zustellungen.

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mitteilungen und Vorladungen sind giltig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich ausserhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohnung, welche der Angeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitze inne hatte.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen.

§ 134. Die weiblichen Beamten.

Auf die weiblichen Beamten findet dieses Gesetz mit der Massgabe Anwendung, dass

1. mit der Verehelichung derselben die Anstellung eine unbedingt widerrufliche wird,

2. mit der Verehelichung der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts bei künftig eintretender Dienstunfähigkeit erlischt und der im Falle bereits eingetretener Zuruhesetzung begründete Anspruch auf Ruhegehalt ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann, und

3. ein Anspruch der Kinder auf Versorgungsgehalt und die Pflicht zur Zahlung von Witwenkassenbeitrag nicht Platz greift.

---

2. Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888.

§ 2. [Zuständigkeit zur Gehalts- und Zulageverwilligung und Voraussetzungen des Vorrückens.] Die Verwilligung der Gehalte und Zulagen, sowie die Entschliessung über die Anrechnung der wandelbaren und Naturalbezüge im Einkommensanschlage erfolgt im einzelnen Falle durch den Landesherrn oder die vom Landesherrn für zuständig erklärte Behörde.

Das Vorrücken im Gehalt ist von Erfüllung der Voraussetzung des § 21 des Beamtengesetzes abhängig. Sobald gegen das dienstliche oder ausserdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben, oder eine Zulage nur mit einem Teilbetrag, oder in längeren Fristen, oder in widerruflicher Weise erfolgen; dem Beamten ist auf Ansuchen der Grund einer solchen Entschliessung zu eröffnen. — —

§ 9. [Die Wirksamkeit der Zulageverwilligung und die Zulagefristen.] Wenn die Verwilligung einer Zulage infolge der Versetzung des Beamten auf eine andere Amtsstelle stattgefunden hat, so wird sie jedenfalls mit dem Antritt des neuen Amtes wirksam. Im übrigen ist die Verwilligung von dem Ablauf der Zulagefrist abhängig.

Die Zulagefristen laufen stets von dem ersten Tag eines Kalendervierteljahres an, und zwar, sofern die für den Anfall der Zulage massgebende Thatsache in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahres stattgefunden hat, von dem ersten Tag eben dieses Vierteljahres, sofern dagegen die massgebende Thatsache in den letzten Monat des Vierteljahres fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres.

Massgebend in diesem Sinne ist derjenige Zeitpunkt, auf welchen der Gehalt, die Anfangszulage oder die letzte ordentliche Zulage verwilligt worden ist, und zwar auch dann, wenn die Anfangs- oder die ordentliche Zulage nur mit einem Teile des zulässigen Betrages verwilligt wurde.

Wurde eine Zulage nur widerruflich verwilligt, so ist derjenige Zeitpunkt massgebend, auf welchen die widerruflich verwilligte Zulage ganz oder teilweise in Gehalt verwandelt worden ist. — —

Die Zeit, während welcher ein Beamter unter Einbehaltung seiner Bezüge nicht im aktiven Dienst war, wird in die Zulagefrist nicht eingerechnet.

§ 10. [Einstweilige Aussetzung der Zulageverwilligung.] Die Verwilligung einer Zulage bleibt ausgesetzt, solange gegen den Beamten ein

Disziplinarverfahren im Lauf ist, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Ermittlungs-, Voruntersuchungs- oder Hauptverfahren schwebt, in welchem er als Beschuldigter vom Richter vernommen, oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde.

Führt dieses Verfahren zur Entlassung des Beamten aus dem staatlichen Dienste, so unterbleibt die Zulage, welche sonst in der Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens etwa anerfallen wäre.

III.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 17. Juli 1892.)

Die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend.

(Ges. und V.Bl., 1892 S. 423; Schulv.Bl., 1892, S. 178.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir aufgrund des § 150 des Gesetzes über den Elementarunterricht beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Mit dem durch Gesetz vom 13. Mai 1892 abgeänderten Gesetze über den Elementarunterricht treten gleichzeitig die Landesherrlichen Verordnungen

vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend,

vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend,

vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betreffend,

für die Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen, sowie für die in den §§ 117, 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Lehrer (Lehrerinnen) nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Verkündet bezw. abgedruckt sind die vorstehend bezeichneten Landesh. Verordnungen:

vom 7. Februar 1890: Ges. und V.Bl., 1890, S. 97; Schulv.Bl., 1890, S. 239;

vom 27. Dezember 1889: Ges. und V.Bl., 1889, S. 535; Schulv.Bl. 1890, S. 222;

vom 14. Januar 1900: Ges. und V.Bl., 1890, S. 81; Schulv.Bl., 1890 S. 235.

Änderungen haben seitdem erfahren

a. Die Verordnung über Aufnahme in den staatlichen Dienst, vom 17. Februar 1890, durch Landesh. Verordnung vom 21. Dezember 1894 (Ges. und V.Bl., 1894, S. 443; Schulv.Bl., 1895, S. 2/3). Die Änderung, soweit dadurch Lehrer an Volksschulen berührt werden können, welche nach E.U.G. § 94 oder § 106 mit den Rechten eines Reallehrers der Gehaltsklasse I (Abteilung F Ord.-Zahl 5 des Gehaltstarifs) angestellt sind, besteht darin, daß in § 10 der V.O. vom 17. Februar 1890 als Absatz 2 die Bestimmung eingefügt wurde:

„Die landesherrliche Anstellung kann auch bei Beamten der Tarifabteilung F eintreten, wenn sie entweder fünf Jahre eine in Tarifabteilung F aufgeführte Amtsstelle bekleidet haben, oder seit zehn Jahren unwiderruflich angestellt sind".

b. Die Verordnung, betreffend die Pflichten der Beamten, vom 27. Dezember 1889, durch Landesh. Verordnung vom 14. Dezember 1892 (Ges. und V.Bl., 1892, S. 625; Schulv.Bl., 1893, S. 2). Die Änderung betrifft den ersten Satz von Absatz 2 des § 27 der V.O. vom 27. Dezember 1889 und besteht darin, daß der Zeitraum, während dessen den nichtetatmäßigen Beamten im Falle einer durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung die Dienstbezüge nach der Erkrankung noch zu belassen sind, von sechs Wochen auf dreizehn Wochen verlängert wurde.

Die Änderung kommt den in der Stellung als „Schulgehilfen" (E.U.G. § 27) an Volksschulen verwendeten Lehrern (Lehrerinnen) zugute, sofern denselben — nach Zurücklegung der ein- bezw. zweijährigen Probedienstzeit — Beamten-Eigenschaft verliehen ist.

§ 2.

[Geänderte Fassung, durch Landesh. Verordnung vom 27. März 1899. Ges. und V.Bl., 1899, S. 105; Schulv.Bl. 1899, S. 30.]

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter kann durch die Oberschulbehörde Lehrern (Lehrerinnen) verliehen werden, welche nach erfolgter Aufnahme unter die Volksschulkandidaten (Elementarunterrichtsgesetz § 26) beziehungsweise nach bestandener „Erster oder Höherer Lehrerinnenprüfung" (Verordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend) im Großherzogtum entweder an Volksschulen gemäß § 27 des Elementarunterrichtsgesetzes, oder an Anstalten der in § 117 und 118 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art die vorgeschriebene Probedienstzeit zurückgelegt haben.

Die Mindestdauer der Probedienstzeit beträgt für Lehrer und für Lehrerinnen, welche die Höhere Lehrerinnenprüfung bestanden haben, ein Jahr, für Lehrerinnen, welche nur die Erste Lehrerinnenprüfung abgelegt haben, zwei Jahre.

1. Die Änderung im Vergleich zur ursprünglichen Fassung des § 2 der V.O. vom 17. Juli 1892 besteht in Folgendem:

a. Im ersten Absatz sind eingefügt die Worte: „oder Höherer", ferner Wort und Ziffer „und 118."

b. Im zweiten Absatz sind eingefügt die Worte: „und für Lehrerinnen, welche die Höhere Lehrerinnenprüfung bestanden haben", ferner die Worte: „welche nur die Erste Lehrerinnenprüfung abgelegt haben".

2. Von den Bestimmungen der Verordnung über Aufnahme in den staatlichen Dienst, welche auf Volksschullehrer (Kandidaten und Kandidatinnen des Lehramts an Volksschulen) anwendbar, auch nicht für diese durch besondere Vorschriften ersetzt sind, kommen die nachstehenden hier besonders inbetracht:

§ 1. Alle in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen, welchen nicht die Beamteneigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes zukommt, gelten als vertragsmässig verwendet. Hierdurch wird übrigens nicht ausgeschlossen, dass die im Sinne des Beamtengesetzes im vertragsmässigen Dienstverhältnis stehenden Personen in anderer, namentlich in strafrechtlicher Hinsicht mit Rücksicht auf die Art der bekleideten Stelle als Beamte zu behandeln sind. — —

Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem vertragsmässigen Dienstverhältnisse beträgt vierzehn Tage; durch besondere Vorschriften oder Vertragsbestimmungen kann etwas Anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (§ 4 Absatz 3 a. E. des Beamtengesetzes) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Übereinstimmung verzichtet werden.

§ 4 Absatz 4:

Voraussetzung für die Verleihung der Beamteneigenschaft — — ist es, dass der Anwärter die vorgeschriebene Probedienstzeit (§§ 5 und 6) zurückgelegt hat.

Die Beamteneigenschaft wird von der Zentralstelle, welcher die betreffende Stelle dienstlich zunächst untergeordnet ist, verliehen. — —

§ 5. [Die Probedienstzeit im Allgemeinen.] Als Probedienstzeit im Sinne des § 4 Absatz 4 gilt die Zeit, während welcher der Anwärter vor der Verleihung der Beamteneigenschaft mit der Versehung einer der in § 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Stellen betraut ist. Die Probedienstzeit wird im vertragsmässigen Dienstverhältnis (§ 1) zugebracht.

Die Mindestdauer der Probedienstzeit beträgt, soweit nicht — — durch Bestimmung der Ministerien längere Fristen vorgeschrieben sind, für Männer ein Jahr, für Frauen zwei Jahre.

Die Entschliessung darüber, ob dem Anwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältnis zu entlassen sei, kann nach der Lage des Einzelfalls auch nach Ablauf der für die bekleidete Stelle vorgeschriebenen Dauer der Probedienstzeit einstweilen ausgesetzt werden; dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die während dieser Zeit gemachten Erfahrungen nicht dazu ausreichen, um die Grundlage für eine endgiltige Entschliessung über das Ausscheiden des Anwärters, beziehungsweise über dessen Vereigenschaftung zur Aufnahme in das Beamtenverhältnis abzugehen.

Über die Aufnahme in das Probedienstverhältnis und die Entlassung aus demselben beschliessen die im § 4 bezeichneten Zentralstellen, soweit nicht von denselben nachgeordnete Stellen damit betraut sind."

§ 7. [Eröffnung über die Verleihung der Beamteneigenschaft.] Die Verleihung der Beamteneigenschaft wird durch die schriftliche Eröffnung der darüber ergangenen Entschliessung rechtswirksam. Dabei soll in der Regel der Tag bezeichnet werden, von dem an die Beamteneigenschaft beginnt.

Über die erfolgte Verleihung ist dem Beteiligten eine Urkunde zuzufertigen.

§ 8. [Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis.] Die Eigenschaft als nicht etatmässiger Beamter geht verloren, wenn der Beamte aus dem staatlichen Dienst entlassen wird oder freiwillig austritt. Ein freiwilliger Austritt ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn der mit Beamteneigenschaft verwendete in eine nicht lediglich zum Zwecke der praktischen Vorbereitung vorgeschriebene Thätigkeit ausserhalb des staatlichen Dienstes übertritt.

Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem Dienstverhältnis als nicht etatmässiger Beamter beträgt vier Wochen; durch besondere Vorschriften oder die Anstellungsbedingungen kann etwas anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (§ 4 Absatz 3 a. E. des Beamtengesetzes) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Übereinstimmung verzichtet werden.

Zuständig zur Entlassung ist die Anstellungsbehörde.

3. Von der Invalidenversicherung befreit sind Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Schulen oder Anstalten schon während der sog. Wartezeit — nicht erst von dem Zeitpunkt an, in welchem nach Vollendung einer gewissen Dienstzeit der Pensionsanspruch erworben ist — mithin auch während der Zeit einer Verwendung in der Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter sowie während der sog. Probedienstzeit. Min. d. Innern, 16. Dezember 1899 Nr. 44548; s. Zeitschrift für bad. Verwaltung 2c. 2c., 1900, S. 16/17.

§ 3.

[Geänderte Fassung, durch Landesh. Verordnung vom 27. März 1899].

Die etatmäßige Anstellung (als Hauptlehrer oder Hauptlehrerin) soll regelmäßig nicht gewährt werden vor Zurücklegung einer mindestens zweijährigen Dienstzeit in der Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter an Volksschulen oder Anstalten der in § 117 und 118 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art.

Sie erfolgt durch Entschließung der Oberschulbehörde.

Spätere Einfügung ist der Zusatz: „und 118".

§ 4.

[Geänderte Fassung, durch Landesh. Verordnung vom 27. März 1899.]

An Lehrerinnen, die ausschließlich für Handarbeitsunterricht oder für Unterricht in der Haushaltungskunde bestimmt sind (Elementarunterrichtsgesetz §§ 36 Absatz 1, 117 und 120), soll die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter regelmäßig nicht vor Zurücklegung einer mindestens zweijährigen, der bestandenen Prüfung nachgefolgten Probedienstzeit verliehen werden.

Die etatmäßige Anstellung solcher Lehrerinnen (Elementarunterrichtsgesetz §§ 36 Absatz 2, 117 und 120) soll regelmäßig nicht vor Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit in der Eigenschaft eines nicht etatmäßigen Beamten geschehen.

Später eingefügt in den ursprünglichen Wortlaut des § 4 ist in beiden Absätzen die Verweisung auf die §§ 117 und 120 des Elementarunterrichtsgesetzes.

§ 5.

Hinsichtlich der Nachsichtserteilung von dem Erfordernisse einer zurückgelegten Probedienstzeit (§ 2 und § 4) sowie von dem Erfordernisse einer der etatmäßigen Anstellung vorausgehenden Dienstleistung in der Stellung als nicht etatmäßiger Beamter (§§ 3 und 4) gelten die Bestimmungen in § 6 Absatz 3 und § 9 Absätze 5 und 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890.

Der Genehmigung des Unterrichtsministeriums bedarf in Ermangelung entsprechender Vereinbarung mit der betreffenden Bundesregierung die Anerkennung einer in einem anderen deutschen Bundesstaate abgelegten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen, landesherrlicher Genehmigung die Anerkennung einer Lehramtsprüfung, die in einem dem Deutschen Reiche nicht angehörenden Staate abgelegt wurde.

---

1. Die Bestimmungen der Landesh. V.O. vom 7. Februar 1890, auf welche in Absatz 1 vorstehend, verwiesen ist, lauten:

§ 6 Absatz 3:

Im übrigen kann ausnahmsweise durch die Ministerien oder mit deren Ermächtigung durch die sonstigen Zentralstellen an Personen, welche die vorgeschriebene Probezeit nicht oder nur zumteil zurückgelegt haben, — — die Beamteneigenschaft verliehen werden, sofern der Nachweis über die zur Versehung der betreffenden Stellen erforderlichen Eigenschaften in anderer Weise genügend erbracht ist.

§ 9 Absatz 5:

In die Zeit der Dienstleistung als nicht etatmässiger Beamter kann, und zwar bei behördlich anzustellenden Beamten mit Genehmigung des Ministeriums, auch die in beamtenähnlichen Stellungen des inländischen Volksschul- und Kirchendienstes, des Dienstes der Grossherzoglichen Hofverwaltung, sowie von Gemeinden und kommunalen Verbänden zugebrachte Zeit eingerechnet werden; jedoch soll dadurch in der Regel die in nicht etatmässiger Beamtenstellung zuzubringende Zeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgesetzt werden.

§ 9 Absatz 7:

Bei behördlich anzustellenden Beamten kann im Einzelfall, wo dies aus besonderen Gründen des dienstlichen Interesses geboten erscheint, eine landesherrliche Entschliessung zum Behuf der (völligen oder teilweisen) Nachsichtserteilung von dem Erfordernis einer vorausgehenden Dienstleistung als nicht etatmässiger Beamter beantragt werden.

2. Als Übergangsbestimmung für die Anwendung der Änderungen, welche die §§ 2, 3 und 4 der Landesh. V.O. vom 17. Juli 1892 durch jene vom 27. März 1899 erfahren haben, enthält die letztere Verordnung folgenden

Artikel II:

Lehrern (Lehrerinnen), welche hinsichtlich ihrer Vorbildung den Anforderungen der §§ 2 und 4 dieser Verordnung entsprechen, kann, wenn sie vor Verkündung der Verordnung, aber nach dem 1. Mai 1892 an Volksschulen oder an Anstalten der in §§ 117, 118 und 120 bezeichneten Art eine Lehr- und Erziehungsthätigkeit ausgeübt haben, die Eigenschaft als nichtetatmässiger Beamter nachträglich auf den Zeitpunkt der Zurücklegung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Probezeit verliehen werden.

3. Durch die Abkürzung der Probedienstzeit für Lehrerinnen, welche die Höhere Lehrerprüfung bestanden haben, von zwei Jahren auf ein Jahr, sowie dadurch, daß sowohl die Probedienstzeit als die Dienstzeit in der Stellung als nicht etatmäßiger Beamter auch an Anstalten der in § 118 des E.U.G. bezeichneten Art zurückgelegt werden kann, hat die Landesherrliche Verordnung vom 27. März 1899 wenigstens bis zu einem gewissen Grade die ungünstige Behandlung gemildert, welche die für höheren Unterricht geprüften Lehrerinnen durch die Auferlegung einer Probedienstzeit erleiden, während für Lehrer durch das Bestehen der Reallehrerprüfung das Erfordernis einer Probedienstzeit ganz in Wegfall kommt (Landesherrliche Verordnung vom 17. Februar 1890 § 3). Hierüber enthält der während des Landtages von 1895/96 über ein Bittgesuch von 37 Hauptlehrerinnen der Höheren Mädchenschulen des Großherzogtums der Ersten Kammer erstattete Bericht der Petitionskommission (Berichterstatter: Geheimerat Joos) nachstehende Darlegungen:

Eine Vergleichung der beiden Prüfungsordnungen zeigt, daß für das Bestehen der „Höheren Lehrerinnenprüfung" mindestens keine niedrigeren Anforderungen zu stellen sind, als für diejenigen Kandidaten der sprachlichen Abteilung der Reallehrerprüfung, welche die neueren Fremdsprachen (Französisch und Englisch) als Hauptfächer wählen. Es hätte daher wohl nahe gelegen, auch hinsichtlich der Verleihung der Beamteneigenschaft die beiden Prüfungen — Reallehrerprüfung und „Höhere

Lehrerinnenprüfung" — als gleichwertig zu behandeln. Die Landesherrliche Verordnung vom 7. Februar 1890 konnte sich indessen mit der „Höheren Lehrerinnenprüfung" als Grundlage für Verleihung der Beamteneigenschaft überhaupt nicht befassen, weil damals noch der § 133 des Beamtengesetzes in Geltung war, welcher die Anwendung des Beamtengesetzes auf „die an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen" ausschloß.

Durch das Elementarunterrichtsgesetz vom 13. Mai 1892 (§ 30) wurden auch die genannten Lehrerinnen dem Beamtengesetze — unter Aufhebung des § 133 dieses Gesetzes — unterstellt. Jetzt wäre sonach Gelegenheit und Anlaß geboten gewesen, die von der Verleihung der Beamteneigenschaft an nicht akademisch gebildete Lehrer handelnden Bestimmungen in § 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890 über die Aufnahme in den staatlichen Dienst auf diejenigen Kandidatinnen des Lehramts auszudehnen, welche die „Höhere Lehrerinnenprüfung" bestanden haben. Dies ist indessen bei Erlassung der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer von Volksschulen (Ges.- u. V.O.Bl. 1892, S. 423), unterblieben; die Folge davon ist, daß die in § 2 der letzteren Verordnung für Lehrerinnen vorgeschriebene zweijährige „Probedienstzeit" für Lehrerinnen, welche die „Höhere" Prüfung abgelegt haben, nicht in Wegfall kommt. Da nun die Stadtverwaltungen, welchen für die Besetzung der Lehrerinnenstellen an ihren Höheren Mädchenschulen das Vorschlagsrecht zusteht, für solche Stellen aus guten Gründen nur Bewerberinnen vorschlagen, welche im praktischen Gebrauch der von ihnen zu lehrenden Fremdsprachen durch längeren Aufenthalt in den betreffenden Ländern Übung erlangt haben, sind die Kandidatinnen darauf angewiesen, nach bestandener „Höheren Lehrerinnenprüfung" zunächst Stellung im Auslande zu suchen. Eine Lehrthätigkeit im Auslande gilt aber nicht als Probedienstzeit (§ 5 der Landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890). Somit muß die Kandidatin, welcher es nach der Rückkehr aus dem Auslande endlich geglückt ist, Verwendung als Lehrerin an einer Höheren Mädchenschule zu erhalten, zunächst zwei Jahre „Probedienstzeit" im „vertragsmäßigen Dienstverhältnis" und dann weitere zwei Jahre in der Stellung als nicht etatmäßiger Beamter zubringen (Landesherrliche Verordnung vom 7. Februar 1890, § 5, und vom 17. Juli 1892, § 3), bevor sie nur überhaupt zur etatmäßigen Anstellung gelangen und damit in den Bezug des Anfangsgehaltes von 1100 Mark eintreten kann. Diese mindestens vierjährige Wartezeit würde um zwei Jahre, unter Umständen — wenn die „Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter" ähnlich wie bei den Lehramtspraktikanten in einer Art vom Volontariat geschehen könnte — noch weiter abgekürzt, wenn durch Gleichstellung der „Höheren Lehrerinnenprüfung" mit der Reallehrerprüfung das Erfordernis einer der Verleihung der Beamteneigenschaft vorausgehenden „Probedienstzeit" in Wegfall käme.

Diese Gleichstellung dürfte — wie Ihre Kommission glaubt annehmen zu dürfen — bei Erlassung der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892 nicht etwa aus dem Grunde unterblieben sein, weil vom Standpunkte der Interessen der Unterrichtsverwaltung für Lehrerinnen — ungeachtet des Bestehens einer gleichwertigen Prüfung — eine längere Zeit, als bei Lehrern, für notwendig erachtet worden wäre, um deren Brauchbarkeit zu „erproben", sondern vorzugsweise mit Rücksicht auf den Inhalt der Verordnung vom 7. Februar 1890, welche für weibliche Beamte einen Wegfall der Probedienstzeit überhaupt nicht vorgesehen hat, vielmehr für „Frauen" allgemein eine „Mindestdauer der Probedienstzeit" von zwei Jahren vorschreibt (§ 5 Absatz 2 der angeführten Verordnung). Eine solche Gleichbehandlung

der Lehrerinnen mit den sonstigen „weiblichen Beamten" war indessen nach der Ansicht Ihrer Kommission schon um deswillen nicht geboten, weil zur Zeit der Erlassung der Landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890 weibliche Beamte, die ihre Befähigung für den Dienst im Wege einer durch Ministerialverordnung geregelten, nach Zurücklegung eines eigentlichen Fachstudiums abzulegenden Prüfung nachzuweisen haben, vermöge der Bestimmung in § 133 des Beamtengesetzes noch nicht vorhanden waren, vielmehr bei den im Gehaltstarif von 1888 (Abteilung K Ziffer 11, 20, 27, 28, 29, 30) aufgeführten Arten von weiblichen Beamten — Aufseherinnen, Weißzeugbeschließerinnen, Kassiererinnen, Wärterinnen in Bad-, Straf-, Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten — die Probedienstzeit zugleich die Zeit der fachlichen Ausbildung für den betreffenden Dienstzweig darstellt. Ein Widerstreit mit dem Inhalt der Verordnung vom 7. Februar 1890 wäre somit nicht entstanden, wenn anläßlich der Unterstellung der Lehrerinnen unter das Beamtengesetz diese hinsichtlich der Probedienstzeit nicht auf gleichem Fuße mit den übrigen weiblichen Beamten behandelt worden wären.

Die durch Beibehaltung bezw. Einführung einer „Probedienstzeit" auch für Lehrerinnen, welche die Höhere Lehrerinnenprüfung bestanden haben, bewirkte Kürzung der bei Bemessung des Ruhegehaltes anrechnungsfähigen Dienstzeit wird nach der Auffassung Ihrer Kommission durch keinerlei Schulinteresse gefordert; dies dürfte schon daraus unzweideutig sich ergeben, daß die Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend (Ges.- u. V.O.Bl. 1895 S. 1) eine solche Probedienstzeit nicht vorgeschrieben, vielmehr an das Bestehen der „Höheren" Lehrerinnenprüfung das sofortige Eintreten der Befähigung „zur festen Anstellung" an höheren Mädchenschulen — nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Januar 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die angestellten Lehrerinnen, Ges.- u. V.O.Bl. 1879 S. 6 — als unmittelbare Folge geknüpft hatte. In dieser Hinsicht hat sonach die Unterstellung der Mittelschullehrerinnen unter das Beamtengesetz deren rechtliche Stellung nicht verbessert, sondern verschlechtert.

§ 6.

Unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde ist:

a. für Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen: der Kreisschulrat — jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen in § 107 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes;

b. für die in §§ 117, 118, 120 des nämlichen Gesetzes bezeichneten Lehrer (Lehrerinnen): die Oberschulbehörde.

Die Abnahme des Beamteneides (§ 16 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Februar 1890) geschieht durch das Bezirksamt.

---

1. Als unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde für Lehrer (Lehrerinnen — einschließlich der nur für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmten) an Volksschulen ist der Kreisschulrat insbesondere zuständig:

a. Zur Genehmigung der Einvernahme eines Lehrers (einer Lehrerin) als Zeuge, wo eine solche Genehmigung erforderlich (Landesh. V.O. vom 27. Dezember 1889, §§ 2 und 3);
b. zur Genehmigung der Einvernahme eines Lehrers (einer Lehrerin) als Sachverständiger in einer gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Angelegenheit (daselbst, § 7);
c. zur Erteilung von Urlaub bis zu 8 Tagen (daselbst, § 24 Absatz 1 Ziffer 4; vgl. auch S. 408);
d. zur Verhängung des Verweises als Ordnungsstrafe (Landesh. V.O. vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betreffend, § 2);
e. zur Verhängung von Geldstrafe bis zu zehn Mark als Ordnungsstrafe (daselbst, § 3 und Bekanntmachung des Oberschulrats vom 17. August 1892, Schulv.Bl., S. 180);
f. zur einstweiligen Untersagung der Dienstausübung bei dringendem Anlaß (Landesh. V.O. vom 14. Januar 1890, § 9 Absatz 3).

2. [Beamteneid.] Beamtengesetz, § 8 Absatz 2, 3, 4:

Jeder Beamte ist vor dem Dienstantritt auf getreue Erfüllung (der Dienst)-Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Ämter, welche später übertragen werden.

Ist die dienstliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Gültigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluss.

Landesherrliche Verordnung vom 17. Februar 1890, § 14 (Formel des Beamteneides):

Für die Leistung des in § 8 Absatz 2 des Beamtengesetzes vorgeschriebenen Eides ist — — die durch Gesetz vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Seite 167) vorgeschriebene Formel massgebend, nämlich:

„Ich schwöre Treue dem Grossherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Dies schwöre ich so wahr mir Gott helfe."

Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, welche, ohne dadurch die badische Staatsangehörigkeit zu erwerben, zu Beamten ernannt sind, ist folgende Eidesformel anzuwenden:

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, dass ich alle Obliegenheiten des mir übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrnehmen will. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

§ 7.

Volksschulkandidaten, welche die Dienstprüfung noch nicht bestanden haben, bedürfen zur Verehelichung einer vorgängigen Erlaubnis der Oberschulbehörde (§ 10 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889).

Beamtengesetz, § 11:

Bevor ein Beamter eine eheliche Verbindung eingeht, hat er der zuständigen Dienstbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Der Verordnung bleibt es überlassen, das Verfahren näher zu regeln und die Kategorien von Beamten zu bezeichnen, welche ausnahmsweise einer vorgängigen Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde zur Verehelichung bedürfen.

Bekanntmachung des Oberschulrats vom 27. August 1892, S. 405.

Erlaß des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 12. April 1901, Nr. 12612:

Grossh. Amtsgericht N. wird auf den Bericht vom etc. erwidert, dass § 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betr., wonach Volksschulkandidaten, welche die Dienstprüfung noch nicht bestanden haben, zur Verehelichung einer vorgängigen Erlaubnis der Oberschulbehörde bedürfen, obgleich diese Bestimmung in der neuen Dienstweisung für die Standesbeamten vom 18. Januar 1901 keine Erwähnung gefunden hat, zu Recht besteht, so dass der Mangel dieser Erlaubnis ein aufschiebendes Ehehindernis bildet. (§ 1315 B.G.B.)

§ 8.

Ist gegen einen nicht am Sitze der Oberschulbehörde wohnenden Volksschulhauptlehrer (Hauptlehrerin) die Einleitung der förmlichen Disziplinaruntersuchung beschlossen (§ 6 der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar 1890), kann die Oberschulbehörde mit der Führung der Voruntersuchung das Bezirksamt, in dessen Bezirk der (die) Beschuldigte wohnt, betrauen.

Auch bei Dienstvergehen, welche nur durch Ordnungsstrafen zu ahnden wären, sowie bei Dienstvergehen der an Volksschulen nicht unwiderruflich angestellten Lehrer (Lehrerinnen) kann das Bezirksamt, in dessen Bezirk der (die) Beschuldigte wohnt, mit den zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Erhebungen, sowie insbesondere mit der Vernehmung des Beschuldigten (Beamtengesetz § 100 Absatz 2, Landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890 § 7), sowie mit der Eröffnung der Strafverfügung betraut werden.

---

1. [Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.]

a. Beamtengesetz:

§ 91.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Disziplinarbestrafung.

§ 92.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,

2. Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung),
3. Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung).

§ 93.

Ordnungsstrafen sind:
1. Verweis und 2. Geldstrafen bis zum Betrage von 200 Mk.
Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden. — —

§ 100.

Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 93) sind die vorgesetzten Behörden und Beamten zuständig.

Vor der Verhängung einer fünf Mark übersteigenden Geldstrafe und einer sonstigen Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äussern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verfehlung angedroht war.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll. — —

§ 101.

Zur Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung ist zuständig:

1. hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten der Disziplinarhof,
2. hinsichtlich der behördlich angestellten etatmässigen Beamten das denselben vorgesetzte Ministerium.

§ 122.

Das Ministerium entscheidet über die Strafversetzung oder Dienstentlassung eines behördlich angestellten etatmässigen Beamten (§ 101 Ziff. 2) in kollegialer Beschlussfassung, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium.

Der Entscheidung hat eine förmliche Voruntersuchung vorauszugehen, in welcher, soweit erforderlich, die Zeugen eidlich vernommen werden.

Dem Beamten ist das Ergebnis der Voruntersuchung zu eröffnen; auch steht ihm oder seinem Verteidiger die Einsicht der Voruntersuchungsakten frei.

b. Landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betreffend:

§ 6.

Über die Einleitung der förmlichen Disziplinaruntersuchung gegen einen behördlich angestellten etatmässigen Beamten (§ 122 des Beamtengesetzes) beschliesst die Anstellungsbehörde, soweit nicht durch Bestimmung des Ministeriums die bezügliche Beschlussfassung dem Ministerium vorbehalten oder einer anderen dem Beamten vorgesetzten Behörde übertragen ist.

Die zur Einleitung der Voruntersuchung zuständige Behörde betraut einen geeigneten Beamten mit der Führung der Voruntersuchung; steht

ihr ein hierzu geeigneter Beamter nicht zu Gebote, so wird derselbe vom Ministerium bezeichnet.

Die der Anstellungsbehörde untergeordneten Bezirks- und Lokalstellen können mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen betraut werden.

Handelt es sich um die Voruntersuchung gegen einen Beamten, welcher nicht am Sitze der die Voruntersuchung einleitenden Behörde oder des mit deren Führung betrauten Beamten wohnt, so kann nötigenfalls das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Beamte wohnt, um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersucht oder auch mit Genehmigung des Ministeriums des Innern mit der Führung der Untersuchung betraut werden.

§ 7.

Bevor ein auf Widerruf oder Kündigung angestellter Beamter wegen Verletzung der Dienstpflichten entlassen oder auf eine geringere Stelle versetzt wird, soll demselben unter Mitteilung der gegen ihn vorliegenden Beschuldigung Gelegenheit zur Äusserung gegeben werden.

2. [Dienstpolizeiliches Verfahren gegen Volksschullehrer.]

Erlaß des Oberschulrats vom 25. Juni 1893 Nr. 13085:

An sämtliche Grossh. Bezirksämter:

Bezüglich der Handhabung der Dienstpolizei gegen Volksschullehrer wird mit Genehmigung des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts anstelle der mit diesseitigem Erlass vom 29. März 1878 Nr. 4161 getroffenen Anordnungen folgendes bestimmt:

I. Anzeigen gegen Volksschullehrer wegen Verletzung dienstlicher Verpflichtungen oder im Dienst begangener strafbarer Handlungen hat das Bezirksamt durch Vermittelung des Kreisschulrates der Oberschulbehörde zur Entschliessung vorzulegen.

In dringenden Fällen hat die Vorlage unmittelbar zu geschehen.

Vorerhebungen über die zur Anzeige gebrachten Fälle hat das Bezirksamt von sich aus in der Regel nur dann anzuordnen, wenn dies im einzelnen Fall zur näheren Aufklärung der Anzeige notwendig erscheint oder wenn Gefahr im Verzug ist.

Anzeigen gegen Lehrer wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen gegen Schulkinder sind sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln, unter gleichzeitiger Berichterstattung hierüber an die diesseitige Behörde. Auch in anderen wichtigen Fällen kann dies geschehen, sofern Gefahr im Verzug vorliegt.

II. Ist die Einleitung der förmlichen Disziplinaruntersuchung gegen einen in etatmässiger Eigenschaft angestellten Lehrer beschlossen (§§ 101 Ziff. 2 und 122 des Beamtengesetzes und § 6 der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betr.), hat das Verfahren in der Regel mit der Eröffnung der bezüglichen Entschliessung an den Beschuldigten zu beginnen.

Die Feststellung sämtlicher für die rechtliche Beurteilung des Sachverhältnisses belangreichen Thatsachen hat durch Einvernahme von Zeugen

zu geschehen. Die Einvernahme hat eidlich stattzufinden. Die Vernehmung von Schulkindern unterliegt keinerlei Beschränkung.

Am Schlusse der Voruntersuchung ist deren Ergebnis dem Beschuldigten zu eröffnen; demselben, wie auch dem von ihm bestellten Verteidiger steht es frei, von den Voruntersuchungsakten Einsicht zu nehmen.

Die Eröffnung des Straferkenntnisses hat mündlich zu Protokoll zu geschehen unter entsprechender Belehrung über das nach § 122 Abs. 1 des Beamtengesetzes zulässige Rechtsmittel des Rekurses (§ 31 der Verfahrensordnung vom 31. August 1884).

III. Ist nicht die Einleitung der förmlichen Disziplinaruntersuchung, sondern nur die Vornahme von Erhebungen im Sinne des § 8 Abs. 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, betr. die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen (einfache dienstpolizeiliche Untersuchung) angeordnet, sind nachstehende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Untersuchung hat auch hier in der Regel mit der Einvernahme des Lehrers zu beginnen, sofern nicht zur näheren Feststellung der Beschuldigung und des Umfangs derselben zunächst die Vornahme von Vorerhebungen angezeigt erscheint.

2. Die Feststellung des Sachverhältnisses hat im allgemeinen in der in Ziff. II Abs. 2 bezeichneten Weise zu geschehen.

Die Einvernahme der Zeugen hat hiebei handgelübdlich zu erfolgen,

a. wenn es sich um ein schweres Dienstvergehen handelt,
b. wenn es zur Herbeiführung einer wahrheitsgetreuen Aussage notwendig erscheint und
c. wenn es von der Oberschulbehörde ausdrücklich angeordnet ist.

In allen übrigen Fällen genügt die Ermahnung zur Wahrheit unter Hinweis auf eine etwa später nachzuholende handgelübdliche Verpflichtung.

Die Erhebung des Beweismaterials sowie die Feststellung einzelner minder belangreicher Thatsachen kann Bediensteten der Gendarmerie aufgetragen werden.

3. Die Einvernahme von Schulkindern darf nur mit besonderer Ermächtigung der Oberschulbehörde und nur durch den untersuchungsführenden Beamten selbst geschehen, ausgenommen

a. bezüglich derjenigen Kinder, welche im einzelnen Falle unmittelbar Gegenstand der dem Lehrer zur Last gelegten Handlung waren,
b. wenn es um ein Verbrechen oder Vergehen sich handelt, bezüglich dessen das Bezirksamt der Staatsanwaltschaft unmittelbar Mitteilung zu machen hat. (Ziff. I Abs. 3.)

4. Die Anberaumung einer Tagfahrt zur Führung der Untersuchung am Wohnsitz des Lehrers wird im Interesse der Schonung des Ansehens des letzteren im allgemeinen nur in aussergewöhnlichen Fällen sich empfehlen, dann nämlich, wenn die Schwere des Vergehens die genaue Untersuchung an Ort und Stelle erfordert oder wenn bei der Entfernung des Dienstortes des Lehrers vom Amtssitz der nötigenfalls für Zeugengebühren anzuweisende Betrag voraussichtlich die Kosten der Tagfahrt übersteigen würde.

Die Entscheidung der Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, bleibt dem Ermessen des untersuchungsführenden Beamten anheim gegeben.

5. Sofern die Anzeige nicht von der Ortsschulbehörde ausgegangen, ist der letzteren Gelegenheit zu geben, über den Gegenstand des anhängigen Verfahrens sowie über das sonstige dienstliche und ausserdienstliche Verhalten des Lehrers sich zu äussern.

6. Bei Anzeigen wegen Überschreitung der Züchtigungsbefugnis ist im allgemeinen die Erhebung eines ärztlichen Zeugnisses von amtswegen nur dann anzuordnen, wenn nach dem Ermessen des Bezirksamtes eine erhebliche Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 26. September 1886 vorliegt oder wenn zu befürchten steht, dass die Züchtigung für das davon betroffene Kind irgend welche erheblichere Nachteile — wie z. B. eine Erkrankung innerer Organe, eine Beeinträchtigung des Gehörvermögens u. dergl. zur Folge haben werde.

7. Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Lehrer deren Ergebnis zu eröffnen und ihm Gelegenheit zu geben, über die einzelnen Beschuldigungen sich zu erklären. Die Akten sind hierauf durch Vermittelung des Kreisschulrates an die Oberschulbehörde vorzulegen.

8. Die Eröffnung der Strafverfügung hat mündlich zu Protokoll oder im Weg der Zustellung einer Abschrift derselben durch die Post zu erfolgen unter Beifügung einer Belehrung über das gegen die Strafverfügung zulässige Rechtsmittel der Beschwerde (§ 5 Abs. 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar 1890, betr. die Dienstpolizei).

Verfügungen der Oberschulbehörde, welche keine Ordnungsstrafe im Sinne des § 93 des Beamtengesetzes, wohl aber in anderer Form einen Tadel gegen einen Lehrer wegen Zuwiderhandlung gegen eine dienstliche Verpflichtung aussprechen, können auch durch einfache Übersendung in Urschrift oder in Abschrift mit der Auflage zur Ausstellung einer Bescheinigung dem Lehrer zur Kenntnis gebracht werden.

9. Ob und in welcher Weise von dem Ausgang eines dienstpolizeilichen Verfahrens gegen einen Lehrer der Ortsschulbehörde oder dem Vorsitzenden derselben Mitteilung zu machen sei, bleibt — vorbehaltlich der Entscheidung der Oberschulbehörde im Einzelfall — dem Ermessen des Bezirksbeamten überlassen.

Erlaß des Oberschulrats vom 30. März 1901, Nr. 7655:

An sämtliche Grossh. Bezirksämter:

In dem zur Regelung des dienstpolizeilichen Verfahrens gegen Volksschullehrer mit Genehmigung des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts diesseits ergangenen Runderlass vom 25. Juni 1893 Nr. 13085 ist unter Ziffer III, 2. letzter Absatz bezüglich der Verwendung der Gendarmerie bestimmt, dass deren Bediensteten nur „die Erhebung des Beweismaterials sowie die Feststellung einzelner minder belangreicher Thatsachen“ aufgetragen werden dürfe.

Da in letzter Zeit vonseiten einzelner Bezirksämter bei dienstpolizeilichen Untersuchungen ein viel umfassenderer Beizug der Gendarmerie stattgefunden hat, sehen wir uns veranlasst, die bezeichnete Bestimmung mit folgendem Anfügen in Erinnerung zu bringen:

1. Die Erhebung der für die Beurteilung des Verhaltens eines Lehrers massgebenden Thatsachen hat in der Regel durch den unter-

suchungsführenden Beamten selbst im Wege der protokollarischen Einvernahme der betreffenden Zeugen zu erfolgen.

Insbesondere gilt dies von der Einvernahme von Schulkindern, deren Vernehmung durch die Gendarmerie wir — abgesehen von den unter III Ziffer 3 a und b des Erlasses vom 25. Juni 1893 bezeichneten Fällen — nicht für statthaft halten.

Nicht minder unzulässig ist es, mit der Einvernahme von Schulkindern — wie dies vielfach geschieht — den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zu betrauen, dem diese Befugnis durch § 5 Ziffer 2 der Verordnung vom 26. Februar 1894, die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend, ausdrücklich abgesprochen ist.

2. Die verantwortliche Einvernahme des Lehrers hat unter allen Umständen durch den untersuchungsführenden Beamten zu geschehen.

Eine etwaige Beauftragung der Gendarmerie zur Vernehmung könnten wir mit der Stellung der Lehrer als Beamte nicht für vereinbar erachten.

3. Die Verwendung der Gendarmerie kann daher nur stattfinden zur Beschaffung des Beweismaterials und soweit nötig zur Ergänzung der Beweisaufnahme.

Dagegen darf die letztere selbst, zumal im ganzen Umfang — wie es im einzelnen Falle vorgekommen — der Gendarmerie nicht überlassen werden.

Wo hiernach eine Verwendung der Gendarmerie überhaupt zulässig ist, werden deren Bedienstete jeweils anzuweisen sein, die angeordneten Erhebungen in möglichst unauffälliger Weise und unter thunlichster Schonung des Ansehens des Lehrers zu bewirken.

3. [Aufbewahrung der Akten über dienstpolizeiliche Untersuchungen.] Wird ein Volksschullehrer in einen andern Amtsbezirk versetzt, hat das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Versetzte bis dahin gewohnt hat, etwa vorhandene Akten über dienstpolizeiliche Untersuchungen gegen denselben an das Bezirksamt des neuen Wohnsitzes der Lehrers zur weiteren Aufbewahrung mitzuteilen. Ministerium des Innern, 21. Februar 1894 Nr. 5155.

Da von der Versetzung von Hauptlehrern den Bezirksämtern jeweils von der Oberschulbehörde aus unmittelbar Nachricht zugeht, können nur bezüglich der Aufbewahrung der dienstpolizeilichen Untersuchungsakten gegen nicht-etatmäßige Lehrer — Schulverwalter, Unterlehrer und Hilfslehrer Zweifel — entstehen. Den Bezirksämtern wurde deshalb empfohlen, jeweils gegen Ende des Jahres oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt — etwa 1. Februar jeden Jahres — eine Revision der betreffenden Akten vorzunehmen und, soweit das Schulverordnungsblatt oder der Lehrerkalender über den Anstellungsort der Betreffenden keine zureichende Auskunft giebt, k. H. der Registratur des Oberschulrats ein Verzeichnis mit dem Ersuchen um Ausfüllung und Rücksendung zustellen zu lassen. O.Sch.R. 28. August 1894 Nr. 16462.

4. [Erhebung der dienstpolizeilichen Geldstrafen.] Aufgrund der Vorschrift in § 1 Abs. 2 der in Nr. XIII des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom 27. Juni 1893 bekannt gegebenen Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 19. Juni 1893, betr. die Erhebung der dienstpolizeilichen Geldstrafen, ist mit Entschließung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom

14. Juli 1893 Nr. 14868 angeordnet worden, es werde der Vollzug der von den Kreisschulräten und den Volksschulrektoren (sofern den letzteren überhaupt eine Strafbefugnis zusteht) erkannten Geldstrafen der Oberschulbehörde vorbehalten.

Hiernach wäre von der Erkennung einer Geldstrafe gegen einen Lehrer jeweils unter Angabe des Tages, an dem die Eröffnung der Strafverfügung an den Betreffenden stattgefunden hat, Anzeige an die Oberschulbehörde zu erstatten. Die Bescheinigung über die erfolgte Eröffnung wäre jeweils beizulegen. O.Sch.R. 18. Juli 1893 Nr. 14870.

§ 9.

Übergangsbestimmungen.

1. Als befähigt zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in vollem Umfang (Elementarunterrichtsgesetz § 36 Abs. 1) gelten Frauen, welchen vor eingetretener Wirksamkeit der nach § 36 Abs. 1 des Elementarunterrichtsgesetzes zu erlassenden Verordnung durch die Oberschulbehörde aufgrund der bisher üblichen Nachweise die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts in höheren Mädchenschulen zuerkannt worden ist.

2. Der letzte Absatz von § 20 der Landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890 ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. Juli 1892.

Friedrich.

Ellstätter. Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

---

b. Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen.

Verordnung.

(Vom 28. Februar 1894.)

Das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betr.

(Ges. und V.Bl., 1894, S. 100; Schulv.Bl., 1894, S. 60.)

Zum Vollzug der §§ 32 und 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird Folgendes bestimmt:

Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen in Landgemeinden und Städten, welche nicht der Städteordnung unterstehen.

§ 1.

Das Ausschreiben erledigter oder neuerrichteter Hauptlehrerstellen an Volksschulen zur Bewerbung (§ 32 des Gesetzes über den Elementarunter-

richt) geschieht durch die Oberschulbehörde; bei Lehrerstellen, für deren Besetzung einer Gemeindebehörde das Recht des Vorschlags (§ 95 und § 96 Absatz 2 h des Gesetzes) zusteht, ist dies in dem Ausschreiben ausdrücklich hervorzuheben.

§ 2.

Gesuche um Übertragung ausgeschriebener Stellen sind innerhalb der im Ausschreiben bezeichneten Frist, wenn der Bewerber im öffentlichen Volksschuldienst verwendet ist, bei dem ihm vorgesetzten Kreisschulrat, andernfalls — von Lehrern an Mittelschulen durch Vermittlung des Anstaltsvorstandes — bei dem Kreisschulrat, in dessen Dienstbezirk die Stelle zu besetzen ist, einzureichen.

Bewerber, welche erst nach Umfluß der Frist sich melden, haben einen Anspruch auf Zulassung ihrer Gesuche nicht.

---

1. [Bewerbung von Lehrerinnen.] Bekanntmachung des Oberschulrats vom 26. Oktober 1892 (Schulv.Bl., 1892, S. 205):

Um erledigte Hauptlehrerstellen an Schulen von mindestens vier Lehrern können allgemein auch Lehrerinnen sich melden. Eine ausdrückliche desfallsige Bemerkung wird in das Bewerbungsschreiben künftig nicht mehr aufgenommen werden.

Ob übrigens bei Besetzung einer solchen Stelle Bewerbungen von Lehrerinnen in Betracht kommen können, bleibt der je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu treffenden Entschliessung vorbehalten.

2. [Ausharrungszeit.] Mit Verfügung der Oberschulbehörde vom 27. Februar 1877 Nr. 2120 ist bekannt gegeben worden [Schulv.Bl., 1877, S. 17), „daß nach früher schon bestandener Übung Bewerbungsgesuche von Lehrern, welche nicht wenigstens drei Jahre auf ihren Stellen ausgeharrt haben, keine Berücksichtigung finden, sofern nicht den betreffenden Lehrern von der Oberschulbehörde aus besonderen Gründen die Erlaubnis zur früheren Bewerbung um andere Stellen erteilt worden ist."

Diese Bestimmung ist mit dem Inkrafttreten des (E.U.-) Gesetzes vom 13. Mai 1892 außer Wirksamkeit getreten. Wenn auch hiernach eine besondere Erlaubnis der Oberschulbehörde zur Wegmeldung von einer Stelle vor Ablauf einer bestimmten Zeitdauer nicht mehr erforderlich ist, werden gleichwohl auch fernerhin Bewerbungen solcher Hauptlehrer, welche erst verhältnismäßig kurze Zeit an einer Volksschule thätig sind, nur beim Vorliegen ganz besonderer Verhältnisse, welche in der Bewerbungsschrift des näheren darzulegen und erforderlichenfalls besonders nachzuweisen wären, bei Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen in Betracht gezogen.

O.Sch.R., 10. August 1892 Nr. 16838.

§ 3.

Die Bewerbungsgesuche müssen enthalten:

1. Vor- und Zuname, Geburts-Zeit und Ort, Bekenntnis und Familienverhältnisse des Bewerbers — ob ledig oder verheiratet, eventuell Zahl der Kinder —;
2. Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten und der Ablegung der Dienstprüfung sowie eventuell Zeit der Aufnahme in's Beamtenverhältnis; von dem Abgangszeugnis aus dem Seminar und dem Dienstprüfungszeugnis ist Abschrift beizulegen;
3. genaue Angabe der früheren Anstellungen und Dauer derselben — mit Bezeichnung des Tages des jeweiligen Dienstantritts und Austritts — sowie der Zeitdauer der dermaligen Anstellung;
4. genaue Angabe der etwa außerhalb des staatlichen Dienstes zugebrachten Zeit unter Angabe des jeweiligen Grundes des Ausscheidens aus demselben;
5. Angabe der Gründe für die Versetzungsbitte.

---

1. [Unterschrift des Bewerbers.]

Bei Schreiben jeder Art — Eingaben, Berichten u. s. w. — an eine staatliche Behörde ist die Unterschrift für einen so wesentlichen Bestandteil zu erachten, dass an der Erfüllung dieses Erfordernisses unbedingt, selbst dann festzuhalten ist, wenn nach dem Inhalt der Eingabe oder den sonstigen begleitenden Umständen ein Zweifel daran nicht bestehen kann, wer der Verfasser des Schriftstückes ist, bezw. von wem die darin niedergelegten Kundgebungen ausgehen. — — —

Bewerbungseingaben, denen die Unterschrift fehlt, wären sonach zur Ergänzung an die betreffenden Lehrer zurückzugeben. — — Die Zurücksendung müsste unfrankiert als „portopflichtige Dienstsache" erfolgen, und die Lehrer hätten unter Umständen es sich selbt zuzuschreiben, wenn infolge Umlaufs der Frist zur Einreichung der Bewerbungsgesuche ein etwa nachträglich vervollständigtes Gesuch aufgrund der Vorschrift in § 2 der Ministerialverordnung vom 28. Februar 1894, das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betr., zurückgewiesen werden sollte.

O.Sch.R., 25. Oktober 1894 Nr. 20 450.

2. Gesuche von Lehrern um Versetzung auf Stellen anderer Verwaltungszweige sind nicht bei der zur Besetzung der betreffenden Stelle zuständigen Behörde, sondern auf dem geordneten Dienstwege bei der Oberschulbehörde einzureichen. (Bekanntmachung des Oberschulrats vom 15. Dezember 1891; Schulv.Bl. 1891, S. 136.)

§ 4.

Die Kreisschulräte (Anstaltsvorstände) übersenden die bei ihnen eingereichten Bewerbungsgesuche dem Kreisschulrat, in dessen Dienstbezirk die Stelle zu besetzen ist; dabei haben sie sich über nachstehende Punkte zu äußern:

1. Befähigung und etwaige besondere Fachkenntnisse des Lehrers,
2. Dienstfleiß, Erfolg des Wirkens in der Schule, Behandlungsweise der Schüler,
3. Ergebnis der letzten Prüfung des Bewerbers,
4. Lebenswandel desselben und seiner Familie,
5. etwaige gerichtliche oder dienstpolizeiliche Bestrafungen aus den letzten drei Jahren.
6. Gesundheitsverhältnisse des Bewerbers.

§ 5.

Der Kreisschulrat, in dessen Dienstbezirk die Stelle zu besetzen ist, fertigt ein genaues Verzeichnis der aufgetretenen Bewerber in der Reihenfolge der von denselben im Beamtenverhältnis zugebrachten Dienstzeit.

Dasselbe ist spätestens im Laufe der dritten Woche nach Umfluß der Bewerbungsfrist der Ortsschulbehörde, an deren Volksschule die Stelle erledigt ist, unter Hinweis auf § 32 des Gesetzes und mit der Aufforderung zuzustellen, das Verzeichnis nach Umfluß einer von dem Kreisschulrat — in der Regel auf 14 Tage — festzusetzenden Frist unter Beifügung etwaiger Bedenken gegen den einen oder anderen der aufgetretenen Bewerber oder besonderer Wünsche bezüglich der Besetzung der Stelle dem Kreisschulrat wieder vorzulegen. (Vergleiche das anliegende Muster.)

---

1. Nach § 32 Abs. 2 E.U.G. ist für den Fall der Erledigung einer Hauptlehrerstelle an einer Volksschule der Ortsschulbehörde das Verzeichnis „der als Bewerber aufgetretenen Lehrer“ mitzuteilen. Eine willkürliche Zurückweisung einzelner — an sich zulässiger — Bewerbungen durch Nicht-Aufnahme der Bewerber in das der Ortsschulbehörde mitzuteilende Verzeichnis wäre sonach gesetzlich nicht statthaft. — —

Immerhin aber erscheint es zulässig, bei Aufstellung der Bewerberlisten Lehrern, welche nach Massgabe ihres Dienstalters bei Besetzung einer Stelle voraussichtlich überhaupt nicht in Betracht kommen, nur mit dem Namen — Spalte 1 des vorgeschriebenen Musters — aufzuführen, unter Beifügung einer Bemerkung, aus der hervorgeht, warum die Ausfüllung der übrigen Spalten unterbleibt. Die Beantwortung der Frage, ob im einzelnen Fall dieses Verfahren zu beobachten sei, wird stets davon abhängen, ob eine hinreichende Zahl tüchtiger und brauchbarer Lehrer in höherem Dienstalter als Bewerber um die betreffende Stelle aufgetreten ist.

O.Sch.R., 24. Mai 1893 Nr. 10110.

2. [Berechnung der Dienstzeit der Bewerber.]

a. Runderlaß des Oberschulrats (an die Kreisschulräte) vom 23. Dezember 1892 Nr. 28216:

I. Die Dienstzeit, welche ein aus dem Staatsdienst ausgeschiedener Beamter vor dem Ausscheiden zurückgelegt hat, kann, sofern derselbe

späterhin in den staatlichen Dienst wieder eintritt, nach Vorschrift des § 41 des Beamtengesetzes für den Fall späterer Zuruhesetzung des Betreffenden nach Erlangung einer etatmässigen Anstellung nur dann in Betracht gezogen werden, wenn das Ausscheiden nicht infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten statthatte. Was hier bezüglich der Berechnung des Ruhegehaltes bestimmt ist, gilt auch nach jeder anderen Richtung, in der es sich um die Festsetzung der Dienstzeit eines Beamten handelt.

Diesen Grundsatz auf die Lehrer an Volksschulen angewendet, ergiebt sich folgendes:

1. Sofern ein Hauptlehrer im Wege des dienstpolizeilichen Verfahrens aus dem Schuldienst entlassen worden, oder um der Einleitung eines solchen Verfahrens zu entgehen, freiwillig aus demselben ausgetreten ist, wäre der vor diesem Zeitpunkt liegende Zeitraum bei der Berechnung der Dienstzeit des betreffenden Lehrers ausser Betracht zu lassen.

2. Dieselben Grundsätze gelten auch bezüglich der Berechnung der Dienstzeit der nicht etatmässigen Lehrer. Für diese ist nach § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend, eine Probedienstzeit vorgeschrieben, die mindestens ein Jahr betragen soll.

Nach Zurücklegung des Probejahres kann den betreffenden Lehrern die Eigenschaft nicht-etatmässiger Beamter verliehen werden. Diejenigen Lehrer, welche am 1. Mai 1892 bereits ein volles Jahr im öffentlichen Schuldienst verwendet waren, sind als im Besitz der Beamteneigenschaft befindlich zu betrachten. Denjenigen dagegen, welche die Probedienstzeit erst nach diesem Zeitpunkt zurücklegen, wird jeweils eine besondere Beurkundung über die Aufnahme in das Beamtenverhältnis zugehen.

3. Die Eigenschaft als (nicht etatmässiger) Beamter geht verloren wenn der betreffende Lehrer aus dem öffentlichen Dienst entlassen wird oder freiwillig austritt. Ein freiwilliger Austritt ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn der Betreffende in eine Thätigkeit ausserhalb des staatlichen Dienstes übertritt. Die Zeit, die ein Lehrer ausserhalb des staatlichen Dienstes zubringt, wird als Dienstzeit nicht gerechnet. Ist das Ausscheiden infolge der Verletzung einer dienstlichen Verpflichtung erfolgt, ist der Betreffende durch dienstpolizeiliches Erkenntnis ausser Dienst gesetzt worden, oder ist er, um einer solchen Massregel vorzubeugen, freiwillig ausgetreten, ist weiterhin nicht nur diejenige Zeit, während deren er ausserhalb des staatlichen Dienstes sich befunden, sondern auch die gesamte, dem Ausscheiden vorangegangene Zeit bei der Berechnung der Dienstzeit ausser Betracht zu lassen.

4. Diejenigen — etatmässigen wie nicht etatmässigen — Lehrer, welche wegen Verletzung dienstlicher Verpflichtungen aus dem Schuldienst ausgeschieden sind, müssen nach dem Wiedereintritt in denselben die Probedienstzeit von neuem zurücklegen. Bei der Berechnung der Dienstzeit solcher Lehrer ist sonach ein weiteres Probedienstjahr in Abzug zu bringen.

II. Die Anstellung als Hauptlehrer soll nach § 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892 regelmässig nicht gewährt werden vor Zurücklegung einer mindestens zweijährigen Dienstzeit in der Eigen-

schaft als nicht etatmässiger Beamter an Volksschulen oder Anstalten der in § 117 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art.

III. Die vorstehend dargelegten Grundsätze wären künftighin bei Aufstellung der Verzeichnisse der um eine erledigte Hauptlehrerstelle aufgetretenen Bewerber genau zu beachten. Sofern hiebei die Einreichung eines Bewerbers nicht nach Massgabe des Zeitpunktes seiner Aufnahme unter die Schulkandidaten bezw. seiner ersten Verwendung erfolgt, wäre in der Spalte „Bemerkungen" der Grund der Zurückstellung kurz anzugeben, z. B. „auf 7. April 1888 seiner damaligen Stelle als Unterlehrer in . . . wegen Verletzung seiner Dienstpflichten enthoben; wieder verwendet auf 1 Oktober 1888". Zur Verdeutlichung des oben Gesagten machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass in dem eben beispielsweise angeführten Fall an der Dienstzeit des betreffenden Lehrers, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Ausscheidens berechnen würde, nicht nur die vor dem 7. April 1888 zurückliegende Zeit sowie der Zeitraum vom 7. April bis 1. Oktober 1888, sondern überdies noch ein weiteres Jahr als Probedienstzeit in Anrechnung zu bringen wäre.

IV. Sofern bei einem als Bewerber um eine erledigte Hauptlehrerstelle aufgetretenen Lehrer bei Beachtung der vorstehend erörterten Vorschriften eine Kürzung der nach Massgabe seiner erstmaligen Verwendung im öffentlichen Dienste zu berechnenden Dienstzeit einzutreten hat, hätte der Kreisschulrat, in dessen Dienstbezirk der Bewerber augestellt oder verwendet ist, bei der Übersendung der bezüglichen Bewerbung an die Kreisschulvisitatur, in deren Dienstbezirk die erledigte Stelle gelegen ist, die für die Berechnung der Dienstzeit massgebenden Thatsachen beizufügen.

V. Etwaige Bewerbungen von Lehrern, welche seit Zurücklegung der Probedienstzeit noch keine zwei Jahre in nicht etatmässiger Stellung verwendet sind, wären überhaupt nicht weiter zu leiten, sondern den Betreffenden unter Hinweis auf die Vorschriften in den §§ 2 und 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892 zurükzugeben (Beispiel: Ein Lehrer ist im Laufe des Jahres 1889 entlassen bezw. seiner Stelle enthoben und im Laufe des Jahres 1890 wieder verwendet worden).

b. Erlaß des Oberschulrats vom 17. Januar 1894 Nr. 691:

Wir sind aufgrund nochmaliger eingehender Prüfung der Vorschrift in § 41 des Beamtengesetzes zu der Anschauung gelangt, dass das Ausscheiden eines in der Stellung als nicht etatmässiger Beamter verwendeten Lehrers aus dem öffentlichen Dienst, auch wenn dieses Ausscheiden infolge eines Verschuldens geschieht, nicht unbedingt den Verlust der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit nach sich ziehen muss mit der Massgabe, dass der betreffende Lehrer nunmehr von neuem ein Probedienstjahr zurückzulegen hätte und vor der etatmässigen Anstellung zwei weitere Jahre in der Eigenschaft als nicht etatmässiger Beamter zugebracht haben müsste. Diese strengere Auslegung des § 41 B.G. sollte unseres Erachtens, insolange dieselbe nicht durch eine übereinstimmende Entschliessung sämtlicher Ministerien oder in anderer autoritativer Weise festgestellt wäre, nur auf den Fall beschränkt bleiben, dass ein nicht etatmässiger Lehrer aus dem öffentlichen Schuldienst wegen Verletzung dienstlicher Verpflichtungen förmlich entlassen worden ist. — —

Für die Berechnung der Dienstzeit bei Bewerbung um Hauptlehrerstellen wäre sonach künftighin für den Fall, dass der Bewerber eine Zeit lang aus dem öffentlichen Dienst ausgetreten war, die vor dem Ausscheiden zurückliegende Dienstzeit nur dann nicht zu berücksichtigen, wenn der betreffende Lehrer s. Zt. wegen eines Verschuldens, das durch dienstpolizeiliches Erkenntnis festgestellt, aus dem öffentlichen Schuldienst „entlassen" war.

c. Erlaß des Oberschulrats vom 29. August 1894 Nr. 16 053:

Ein — — gelegentlich der Vorberatungen zu der Ministerialverordnung vom 28. Februar 1894, das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend, gestellter Antrag dahin gehend, in die Verordnung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Berechnung der Dienstjahre der Seminarunterlehrer bei Bewerbung um erledigte Hauptlehrerstellen nach Massgabe der Verfügung vom 24. Oktober 1888 Nr. 15 283 zu geschehen habe, ist s. Z. abgelehnt worden. Man ging dabei von der Erwägung aus, dass die künstliche Schaffung von Dienstjahren den Vorschriften des Beamtengesetzes nicht entspreche, während andererseits betont wurde, dass die besonderen Dienste, die ein Lehrer an einem Seminar geleistet, bei Bewerbungen um erledigte Hauptlehrerstellen von der Oberschulbehörde, auch ohne eine solche Vorschrift, entsprechend gewürdigt werden könnten. Die formelle Vorschrift des angeführten Erlasses, wonach ein an einer Seminarübungsschule zugebrachtes Dienstjahr „zu anderthalb zu rechnen ist", ist hiernach als aufgehoben zu betrachten.

§ 6.

Auf Einkunft des Berichts der Ortsschulbehörde wird dieser vom Kreisschulrat mit der Bewerberliste und den Bewerbungsgesuchen dem Bezirksamt zum Beibericht und zur Weiterleitung an die Oberschulbehörde übersendet.

§ 7.

Sofern einer Gemeinde bezüglich der Besetzung einer Stelle das Recht des Vorschlags zusteht, übersendet der Kreisschulrat das nach § 5 aufgestellte Verzeichnis samt den Bewerbungseingaben der betreffenden Gemeindebehörde mit der Aufforderung, ihre etwaigen Vorschläge binnen 4 Wochen bei der Visitatur einzureichen.

Die letztere übermittelt sodann den Vorschlag der Gemeinde nebst Bewerberliste und Bewerbungsgesuchen dem Bezirksamt zur weiteren Vorlage an die Oberschulbehörde.

Der Beifügung einer Meinungsäußerung dieser Behörden bedarf es dabei nur für den Fall, daß nach der Anschauung derselben Gründe zur Ablehnung des von der Gemeinde gemachten Vorschlags durch die Oberschulbehörde vorliegen sollten.

Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

§ 8.

Falls eine etatmäßige Lehrerstelle auf Verlangen der Oberschulbehörde oder nach Beschluß des Stadtrates zur Bewerbung ausgeschrieben werden soll, wird das Ausschreiben von der Oberschulbehörde erlassen; dabei ist jedoch ausdrücklich beizufügen, daß das Recht der Besetzung der Stelle der betreffenden Stadtbehörde zusteht.

§ 9.

Gesuche um Übertragung ausgeschriebener Stellen sind innerhalb der im Ausschreiben bezeichneten Frist einzureichen:

1. von Lehrern, die im öffentlichen Volksschuldienst verwendet sind — mit der in Ziffer 2 bezeichneten Ausnahme —, bei dem ihnen vorgesetzten Kreisschulrat;
2. von Lehrern, die an Mittelschulen oder an der betreffenden Volksschule selbst verwendet sind — durch Vermittlung des Anstaltsvorstandes bezw. des Volksschulrektorates — unmittelbar bei dem Stadtrat; desgleichen von Lehrern, die im öffentlichen Schuldienst nicht verwendet sind.

§ 10.

Die Kreisschulräte — bezw. die Anstaltsvorstände — übersenden die bei ihnen eingelangten Bewerbungen unter Beifügung einer Äußerung nach Maßgabe des § 4 dieser Verordnung der zur Besetzung der Stelle zuständigen Stadtbehörde.

§ 11.

Die letztere wird die sämtlichen Bewerbungsgesuche samt der — nach Vorschrift des § 5 Absatz 1 dieser Verordnung vom Stadtrat aufzustellenden — Bewerberliste unter Namhaftmachung der für die Stelle in Aussicht genommenen Persönlichkeiten dem Kreisschulrat zur Vorlage an die Oberschulbehörde so rechtzeitig mitteilen, daß die in § 105 des Gesetzes bezeichnete Frist von sechs Monaten seit dem Tag der Erledigung der Stelle gewahrt werden kann. Die Vorlage an die Oberschulbehörde hat durch Vermittelung des Bezirksamtes zu geschehen.

Der Beifügung einer Meinungsäußerung des Kreisschulrates wie des Bezirksamtes bedarf es nur für den Fall, daß nach der Anschauung dieser Behörden Gründe zur Ablehnung der vom Stadtrat benannten Persönlichkeiten durch die Oberschulbehörde vorliegen sollten.

§ 12.

Die Entschließung der Oberschulbehörde auf die in § 11 bezeichnete Vorlage wird — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kreisschulrates und des Bezirksamtes — dem Stadtrat unmittelbar zugehen. Der Beschluß des Stadtrates über die Ernennung des Lehrers ist mit genauer Angabe des Tages, von welchem an die Ernennung wirksam werden soll, der Oberschulbehörde gleichfalls unmittelbar vorzulegen; die letztere wird ihrerseits den Kreisschulrat und das Bezirksamt von der Ernennung verständigen.

Die Zustellung der Bestallung (§ 104 letzter Absatz des Gesetzes über den Elementarunterricht) geschieht durch Vermittlung des Stadtrates.

Gleichzeitig mit der Anzeige über die erfolgte Besetzung der Stelle sind jeweils auch die Meldungen der als Bewerber aufgetretenen Lehrer samt den Dienstzeugnissen an die Oberschulbehörde einzusenden. O.Sch.R., 16. Januar 1895 Nr. 684.

§ 13.

Hat ein Bewerbungsausschreiben nicht stattgefunden, so sind für das bei der Besetzung einzuhaltende Verfahren die Vorschriften der §§ 11 und 12 dieser Verordnung sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

§ 14.

Wenn das Ernennungsrecht für den einzelnen Besetzungsfall auf die Oberschulbehörde übergeht (§ 105 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht), hat dieselbe, sofern nicht bereits ein Bewerbungsausschreiben erlassen war, ein solches anzuordnen. Für das weitere Verfahren gelten dann die Vorschriften der §§ 1—6 dieser Verordnung.

Besondere Bestimmungen.

§ 15.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fall der Besetzung von Reallehrerstellen an Volksschulen.

Karlsruhe, den 28. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. von Reck.

Grossherzogliche Kreisschulvisitatur.

. . . . . .

den . . . . . 189 . .

Die Ortsschulbehörde in . . . . . .
erhält beifolgend, unter Hinweis auf § 32 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892, das Verzeichnis der als Bewerber um die erledigte . . . Hauptlehrerstelle . . . an dortiger Volksschule aufgetretenen oder sonst bei der Besetzung der Stelle inbetracht kommenden Lehrer mit der Aufforderung, dieses Verzeichnis spätestens nach Umfluß von . . . Tagen unter Beifügung etwaiger Bedenken oder besonderer Wünsche bezüglich des einen oder anderen der darin aufgeführten Lehrer wieder anher vorzulegen.

O.-Z.	Zu- und Vorname.	Religions-bekenntnis.	Anstellungs-		Dienstliche Stellung.	Hier seit:	Geburts-	
			Ort.	Amt			Ort.	Jahr.

Aufnahme als Volksschulkandidat.	Dienstprüfung.	Ob befähigt für Organistendienste	Familien-Verhältnisse.		Dienstjahre.	Bemerkungen.
			Ob verheiratet.	Zahl der Kinder.		

c. Militärdienst der Volksschullehrer.

aa. Aktive Dienstpflicht.

Das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt, 1874, Nr. 15 S. 45), IV. Abschnitt, „Entlassung aus dem aktiven Dienste", bestimmt in

§ 51.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmässiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppenteile beurlaubt werden. Gibt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden.

Aufgrund der vorstehenden Gesetzesbestimmung war in § 13 Ziffer 2 der Heer-Ordnung verfügt:

Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes werden bereits nach zehnwöchiger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt.

Sodann ist durch das (nachmalige) Reichsgesetz vom 9. November 1867, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste (Bundesgesetzblatt, 1867, Nr. 10 S. 131; Bad. Ges. und V.Bl., 1870 — Beilage, S. 25) bestimmt:

§ 10.

Um im allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nötige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten.

§ 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmässigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Massgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

Der Nachweis derjenigen Kenntnisse, deren Besitz für die Aufnahme als Kandidat des Volksschulamtes erfordert wird, erbracht durch das Bestehen der vorschriftsmäßigen Volksschulkandidaten-Prüfung, war vor dem Jahre 1900 als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährigfreiwilligen Militärdienst nicht anerkannt. Ein Volksschullehrer oder Kandidat des Volksschulamtes konnte daher bis dahin von der Vergünstigung des §§ 11 des Reichsgesetzes vom 9. November 1867 nur Gebrauch machen, wenn er (etwa vor dem Eintritt in das Seminar) das Befähigungszeugnis für den genannten Dienst entweder in einer zur

Ausstellung solcher Zeugnisse für berechtigt erklärten Lehranstalt (Mittelschule) oder durch Ablegung der hierfür eigens bestimmten Prüfung erworben hatte.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1900 ist nun für die Zeit vom Jahre 1900 ab

a. den Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamtes ermöglicht, schon aufgrund der besonderen Kandidatenprüfung ihrer aktiven Dienstpflicht als „Einjährig-Freiwillige" zu genügen, dagegen

b. für Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, während ihrer aktiven Militärdienstzeit sich selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen (Reichsgesetz vom 9. November 1867), die früher zehnwöchige aktive Dienstzeit auf eine solche von einem Jahre verlängert. Dabei ist indessen dieser einjährige Dienst zu einer Art Zwischenstufe zwischen dem Einjährig-Freiwilligendienst nach § 11 des Reichsgesetzes vom 9. November 1867 einerseits und dem gewöhnlichen (dreijährigen — § 6 Abs. 2 des genannten Gesetzes) aktiven Dienst andererseits ausgestaltet.

Da die Einstellung der Volksschulkandidaten „möglichst unmittelbar an dem nach dem Seminarschlußtermin folgenden 1. April oder 1. Oktober" stattfinden soll (Ziffer 4 der Kabinetsordre vom 10. Februar 1900), also bevor der Kandidat an einer öffentlichen Schule als Lehrer verwendet ist, wird auf diese Einstellungen die Vorschrift in § 6 der „Dienstanweisung für die Lehrer an Volksschulen" — Anzeige an die Oberschulbehörde (Schulv.Bl., 1894, S. 84; S. 409 dieser Schrift) — in der Regel nicht Anwendung finden können. Dagegen wird die Anzeige zu erstatten sein, wenn ausnahmsweise die Einstellung nicht unmittelbar nach dem Abgang aus dem Seminar, sondern erst erfolgt, nachdem der als Volksschulkandidat Aufgenommene im Volksschuldienste bereits verwendet ist.

Diese Verwendung könnte nur eine solche nach § 27 des E.U.G. — nicht als Hauptlehrer — sein, da nach § 9 der Landesh. Verordnung vom 7. Februar 1890, betr. die Aufnahme in den staatlichen Dienst, die Anstellung in etatmäßiger Eigenschaft davon abhängig ist, daß der Anzustellende entweder seine aktive Dienstpflicht im stehenden Heere bereits abgeleistet hat, oder ausgemustert (vom Dienst im Heere befreit) ist. Die Stelle, welche der zum aktiven Militärdienst einberufene Lehrer (als Unterlehrer, Schulverwalter, Hilfslehrer) vor der Einstellung in das Herr inne hatte; wird zu anderweitiger Besetzung frei verfügbar.

Einen Anspruch auf Belassung irgend welcher Bezüge aus der im Schuldienst bis dahin versehenen Stelle hat der Einberufene nicht.

Bekanntmachung.

(Vom 13. März 1900.)

Die Militärpflicht der Volksschullehrer betreffend.

(Schulv.Bl. 1900, S. 32.)

Nachstehend bringen wir die in Nr. V. des Armeeverordnungsblattes vom 15. Februar 1900 bekannt gegebene Allerhöchste Kabinets-Ordre über

die Dienstzeit der Volksschullehrer und der Kandidaten des Volksschulamtes vom 8. Februar l. J. zur Kenntnis der Beteiligten.

Karlsruhe, den 13. März 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Meyer.

Nr. 34.

Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die anliegenden Bestimmungen über die Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 8. Februar 1900.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Gossler.

Bestimmungen

über die Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts vom Jahre 1900 ab.

1. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen wollen oder genügen, finden die in der Wehr- und Heerordnung enthaltenen Bestimmungen über „Einjährig-Freiwillige" Anwendung.
2. Alle übrigen Volksschullehrer u. s. w., welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmässiger Prüfung nachgewiesen haben, sind vom Jahre 1900 ab nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve zu beurlauben.
3. Sofern sie nicht schon beim Ober-Ersatzgeschäft ausgehoben werden, sind sie durch die zuständigen Ersatzkommissionen (W.O. § 26, 2 und § 25, 2—4 — für noch nicht im militärpflichtigen Alter befindliche Bewerber sinngemäss angewandt —) im Februar oder August ausserterminlichen Musterungen zu unterwerfen.
4. Ihre Einstellung findet möglichst unmittelbar an dem nach dem Seminarschlusstermin folgenden 1. April oder 1. Oktober statt. Schwierigkeiten, die ihrer sofortigen Einstellung zu diesen Zeiten aus den Vorschriften über die Losung erwachsen, können sie durch Verzicht auf die Vorteile der Losung (W.O. § 63, 8 und § 66, 2) begegnen. Noch nicht militärpflichtige, taugliche Volksschullehrer u. s. w. dürfen sich zum Diensteintritt freiwillig bereit erklären. Der Ausstellung eines Meldescheines bedarf es in diesem Falle nicht.
5. Ein Recht auf die Wahl des Truppenteils haben die einzustellenden Lehrer u. s. w. nicht, vielmehr werden sie durch die Generalkommandos beziehungsweise die Grossherzoglich Hessische (25.) Division auf die Infanterie-Truppenteile ihres

Bezirks verteilt. Dabei ist den Wünschen der Lehrer möglichst Rechnung zu tragen.

6. Wegen Anrechnung der eingestellten Lehrer u. s. w. auf die Rekrutenzahlen wird durch die alljährlichen Rekrutierungsbestimmungen das Weitere festgesetzt werden.

7. Die demselben Truppenteil überwiesenen Lehrer u. s. w. sind grundsätzlich gemeinschaftlich unterzubringen, soweit dies nach § 21, 2 der Garnisonverwaltungsordnung gestattet ist. Sie nehmen, soweit möglich, an der Rekrutenausbildung der Einjährig-Freiwilligen teil, treten alsdann in die Kompagnie ein und sind, insoweit sie sich nach ihrer militärischen Beanlagung und ihrem Diensteifer hierzu eignen, nach Anordnung der Regimentskommandeure zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes auszubilden.

Ihre Verwendung in den Geschäftszimmern ist ausgeschlossen.

Diejenigen Volksschullehrer u. s. w., welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntnisse erworben haben, dürfen nach mindestens sechsmonatiger Dienstzeit zu überzähligen Gefreiten ernannt,

diejenigen, welche bei musterhafter Führung und Haltung Hervorragendes geleistet haben, bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste ausnahmsweise zu überzähligen Unteroffizieren befördert,

diejenigen, welche sich nach dem Urteile der Vorgesetzten zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes eignen, als Unteroffizieraspiranten entlassen werden.

8. Hinsichtlich der Heranziehung zu Übungen im Beurlaubtenstande werden die unter Ziffer 2 genannten Volksschullehrer u. s. w. wie die übrigen Mannschaften behandelt. Sie dürfen gelegentlich der Übungen befördert werden.

9. Die Heerordnung wird wie folgt geändert:

§ 13, 2 lautet:

„Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (W.O. § 9, 1) werden bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt. Die Zeit eines Urlaubs von mehr als vierzehntägiger Dauer findet auf die einjährige aktive Dienstzeit keine Anrechnung. Die näheren Bestimmungen geben die Generalkommandos."

In § 29, 1 Anmerkung*) und im § 40, 3 ist „gemäss § 13, 2" zu streichen. (Hiernach behalten die bisherigen Übungsbestimmungen für Volksschullehrer u. s. w., welche 10 Wochen aktiv gedient haben, Gültigkeit.)

10. Die Änderung der Wehrordnung bleibt vorbehalten*).

Kriegsministerium Berlin, den 10. Februar 1900.

Nr. 312/2. 00. A 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

v. Gossler.

---

*) Vgl. Deutsche Wehrordnung, in der mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1901 veröffentlichten Fassung, § 9. Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 32.

bb. Militärdienst nach erfolgter Beurlaubung zur Reserve.

1. Volksschullehrer, welche nach einjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt worden sind, werden während ihres „Reserveverhältnisses" grundsätzlich zu zwei Übungen herangezogen, von denen die erste sechs, die zweite vier Wochen dauert (Kabinetsordre vom 10. Februar 1900, Ziffer 9; Heerordnung, § 40 Ziff. 3 und 4; Reichsgesetz vom 11. Februar 1888, § 13 Absatz 1 — Reichsgesetzblatt, 1888, S. 15).

Die zur Ableistung einer solchen Übung beorderten, sowie die infolge einer Mobilmachung zum Militärdienst im Heere oder im Landsturm einberufenen, an einer öffentlichen Schule verwendeten Lehrer haben sofort nach Zustellung des Gestellungsbefehles auf dem geordneten Dienstwege an die Oberschulbehörde die in § 6 der Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen (s. S. 409) vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

2. Während der Dauer der Einberufung eines Lehres sind dessen Klassen, wenn an der Schule mehrere Lehrer angestellt sind, durch diese in entsprechender Weise, mitversehen zu lassen.

Für Schulen einzelnstehender Lehrer ist, wenn immer thunlich, Mitversehung durch einen benachbarten Lehrer anzuordnen.

Die Kreisschulräte haben die erforderlichen Anordnungen auf erhaltene Anzeige von der Einberufung eines Lehrers alsbald zu erlassen und hierüber, gleichzeitig mit der Vorlage der Anzeige, Bericht an Grossherzoglichen Oberschulrat zu erstatten.

Wenn im einzelnen Fall die Mitversehung der Schule des einbeberufenen Lehrers durch einen benachbarten Lehrer nicht ausführbar erscheinen sollte, ist alsbald wegen Zuweisung einer besonderen Aushilfe Antrag bei Grossherzoglichem Oberschulrat zu stellen.

Für diejenigen Schulen, an welchen nicht mehrere Lehrer angestellt sind, bezüglich deren sonach die Anordnung der Mitversehung durch einen benachbarten Lehrer oder die Bestellung einer besonderen Aushülfe nötig fallen würde, ist für die ganze Dauer der Einberufung des Lehrers oder wenigstens für einen Teil derselben der Unterricht freizugeben. Die Ortsschulbehörden haben, sobald sie von der Einberufung des Lehrers Kenntnis erhalten haben, hierwegen entsprechenden Beschluss zu fassen und denselben der Grossh. Kreisschulvisitatur, zugleich mit der Vorlage der Anzeige des Lehrers über die Einberufung, zur Kenntnis zu bringen.

Bekanntm. des Oberschulrats vom 29. Mai 1890, betr. die Einberufung von Lehrern zu militärischen Übungen — Schulv.Bl., 1890, S. 52.

Den Ortsschulbehörden ist von der Oberschulbehörde anempfohlen, bei Bestimmung der Ferien darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst die ganze Dauer der Ferien in die Zeit der Einberufung des Lehrers fällt. (Bekanntmachungen vom 29. Mai und 25. Juli 1890 — Schulv.Bl., 1890, S, 53 und S. 83.)

3. Veranlaßt sind die vorstehend (Ziffer 2) bezeichneten Verfügungen der Oberschulbehörde durch § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, dessen Bestimmungen schon vor Erlassung des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 (§ 30) auch in Ansehung der Lehrer an Volksschulen zur Anwendung kamen.

Zur Ausführung der nämlichen reichsgesetzlichen Bestimmungen ist die nachstehende Landesherrliche Verordnung vom 28. November 1889 (Ges. und V.Bl., 1889, S. 457; Schulv.Bl., 1893, S. 20) ergangen, deren Vorschriften — soweit zutreffend — auch bezüglich der Einberufung von Volksschullehrern zum Kriegsdienst Anwendung finden. — Bekanntm. des Oberschulrats vom 24. Dezember 1892 (Schulv.-Blatt, 1893, Nr. II. S. 19).

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 28. November 1889.)

Die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt, 1889, Nr. XXX Seite 457.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden. Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Finanzministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 17. Januar 1876, die Behandlung der militärpflichtigen Zivilbediensteten im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienst betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

Zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, welcher in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 lautet:

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offiziersbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zugute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.“,

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1890 an die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche infolge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen

werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatmässig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Zivilstelle gewahrt.

2. Den etatmässig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen gehören:

a. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmässigen Beamten;
b. die den nicht etatmässigen Beamten unter der Bezeichnung als Gehalt oder an Stelle des letzteren gewährten Bezüge (auch Taggelder, soweit sie nicht eine Vergütung für Dienstaufwand sind);
c. Nebengehalt (Dienst-, Alters-, Orts- und andere persönliche Zulagen) für den Hauptdienst;
d. Einkommen aus einem Nebenamt, soweit es bei der Bemessung des Ruhegehalts angerechnet wird;
e. die einem etatmässigen Beamten zugesicherte freie Wohnung, beziehungsweise die statt derselben nach dem Beamtengesetz zu gewährende Mietzinsentschädigung;
f. das wandelbare Diensteinkommen eines etatmässigen Beamten, welches diesem nach Vorschrift des Gehaltstarifs auf den Gehalt angerechnet oder als Bestandteil des Einkommensanschlags neben dem Gehalt oder (nämlich bei den Notaren und Gerichtsvollziehern) an Stelle des Gehalts gewährt ist, überall jedoch nur insoweit, als für den Ausfall am angerechneten beziehungsweise anschlagsmässigen Betrag solcher Bezüge nach den hierwegen geltenden Bestimmungen im Falle einer unverschuldeten Erkrankung des Beamten Ersatz geleistet werden könnte.

Notare und Gerichtsvollzieher können, wenn sie dies der Gewährung einer Entschädigung nach der Bestimmung unter f. vorziehen, im Bezug der Geschäftsgebühren belassen werden, wogegen sie neben den etwaigen Kosten ihrer Stellvertretung die gewönlichen Lasten des Dienstes forthin zu tragen haben.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder sowie die sogenannten Mankogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Zivildiensteinkommen angerechnet. Das Diensteinkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Leutnantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt aufgrund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Zivildiensteinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Mietzinsentschädigungen werden hierbei stets zum tarifmässigen Betrage des Wohnungsgeldes angerechnet. Die Einschränkung

der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnort erfolgt, und endet mit dem Schluss des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamte, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit drei Zwanzigstel oder drei Zehntel des Friedensmaximalgehaltes zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf zuruhegesetzte Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Ruhe- und Unterstützungsgehalte Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und der Ruhegehalt oder der Unterstützungsgehalt zusammen das vor der Zuruhesetzung bezogene Zivildiensteinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Zivildiensteinkommen 3600 Mark oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Zivildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgeld gewährt werden.

6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vorteile gewahrt; insbesondere wird bei etatmässigen Beamten der Lauf der Zulagefristen durch die Einberufung zum Kriegsdienst nicht unterbrochen.

Einem Beamten, welcher während des der etatmässigen Anstellung vorangehenden Vorbereitungsdienstes zum Kriegsdienst einberufen wird, soll die in letzterem zugebrachte Zeit auf die Vorbereitungsdienstzeit thunlichst angerechnet werden.

War im Zeitpunkt der Einberufung des Beamten seine Zulassung zu einer von ihm abzulegenden Prüfung bereits verfügt, so wird ihm die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

Beamte, welche wegen der Einberufung zum Kriegsdienst die Staatsprüfung nicht auf den von ihnen in Aussicht genommenen Zeitpunkt ablegen können, sollen späterhin hinsichtlich ihres Vorwärtskommens billige Berücksichtigung finden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, wird der Zivilbehörde von Amtswegen mitgeteilt:

a. die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung eventuell Zulage bezieht;

b. der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Änderungen sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, werden gleichfalls der Zivilbehörde mitgeteilt.

Diese Mitteilungen macht derjenige Teil des Heeres, des Landsturms oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgebührnisse befasste Intendantur.

Die Mitteilung wird gerichtet an die vorgesetzte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Zivildiensteinkommen, den Ruhe- oder Unterstützungsgehalt des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mitteilungen sind als Beläge zu den das Zivildiensteinkommen, den Ruhe- oder Unterstützungsgehalt nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Zivildiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mitteilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hievon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche während einer Mobilmachung ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6. und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienst zurückbehalten werden.

Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II.

Auf die Beamten der Gemeinden und der Kreise, welche infolge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I. Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemässe Anwendung.

III.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche infolge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Massgabe Anwendung:

a. Den sieben Zehnteln der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: der Gehalt — ausschliesslich des darin liegenden Servisteiles —, der Gehaltszuschuss und der Wohnungszuschuss.

b. Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird erhält er aus seiner Zivilbesoldung den Betrag der reglementmässigen Chargenkriegszulage.

c. Der Zivilbehörde wird von Amtswegen mitgeteilt:

die Höhe des Gehalts — ausschliesslich des darin liegenden Servisteiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird leztere nicht gezahlt, so wird dies ausdrücklich erwähnt.

d. Die vorstehend unter c. beregte Mitteilung wird bei denjenigen Marineteilen, welche einer Stations- oder Garnisonskasse angeschlossen sind, seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marineteils bewirkt.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen, ausgenommen jene unter I, Ziffer 3, 5 und 7, finden gleichmässig Anwendung auf die Fälle der Einberufung der Beamten des Staats, der Gemeinden und der Kreise zu militärischen Übungen des Heeres und der Marine im Frieden.

Gegeben zu Schloss Baden, den 28. November 1889.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

IX.

Aufwands-Bestreitung.

1.

Lehrergehalte und Lehrer-Wohnungen.

Verordnung.

(Vom 24. Februar 1894.)

Den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

(Ges. und V.Bl., 1894, S. 55; Schulv.Bl., 1894, S. 17.)

Zum Vollzug des ersten Abschnitts des fünften Titels des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird im Einverständnis mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen, unter Aufhebung der Ministerialverordnungen

vom 1. Mai 1874, betreffend den Aufwand für die Volksschulen — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII Seite 177 —

vom 17. Mai 1892, betreffend das Gesetz über den Elementarunterricht — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV Seite 268 —

vom 17. März 1893, betreffend das Gesetz über den Elementarunterricht, hier die Entrichtung der Gemeindebeiträge zu den Gehalten und Vergütungen der Volksschullehrer betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII Seite 36 —

verordnet, was folgt:

Ausführlichere Verordnungen mit der Bezeichnung: „Den Aufwand für die Volksschulen betreffend", waren erlassen worden zum Vollzuge der Gesetze

a. vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend — Ministerialverordnung vom 10. September 1868 (Reg.Bl. 1868, S. 837);
b. vom 19. Februar 1874, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 — Ministerialverordnung vom 1. Mai 1874 (Ges.- u. V.Bl. 1874, S. 177).

Die nächste und hauptsächlichste Aufgabe dieser früheren Verordnungen bestand darin, für die allgemeine Neuregelung der finanziellen Verhältnisse der Volksschulen, welche durch die Gesetze von 1868 und 1874 nötig geworden war, den damit befaßten Behörden die erforderliche Anleitung zu geben. Diese Behörden waren wesentlich die Gemeindebehörden (als solche sowie in der Eigenschaft als Ortsschulbehörden) und die Bezirksämter. Die letzteren hatten aufgrund eines genau geregelten Vorverfahrens für jede einzelne Schule des Amtsbezirks in einem „Schulerkenntnis" Festsetzungen zu treffen über

Umfang des Schulverbandes (Einwohnerzahl der Schulgemeinde Schülerzahl);
Klasse der Schulstelle;
Zahl und Art der Lehrer;
Wohnungen der Lehrer;
Schulgeld;
feste Gehalte der Lehrer und Deckung derselben (durch eigene Einkünfte der Schulstelle und durch staatsrechtlichen Beitrag der Gemeinde, Höhe des letzteren).

Die früheren Verordnungen über den „Aufwand für die Volksschulen" waren sonach überwiegend „transitorischer" Natur, und nach beendeter Durchführung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 hatte die (erst 1894 für aufgehoben erklärte) Verordnung vom 1. Mai 1874 in der Hauptsache nur noch für Fälle von Änderungen im Bestande von Volksschulen praktische Bedeutung — abgesehen von einzelnen Vorschriften, die von vornherein nicht die Eigenschaft bloßer Übergangsbestimmungen an sich trugen.

Eine wesentlich andere Gestalt zeigt nun die Ministerialverordnung vom 24. Februar 1894, die erst erlassen worden ist, nachdem die durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 bedingte abermalige allgemeine Neuregelung der Volksschullehrergehalte, ihrer Zahlung und Aufbringung längst durchgeführt war. Vermöge der Art und Weise, wie diese Verhältnisse durch jenes Gesetz neu geordnet wurden — namentlich infolge der Übernahme der Gehaltszahlung auf die Staatskasse, der gesetzlichen Festlegung der nicht mehr an die Lehrer, sondern in die Staatskasse zu zahlenden Gemeindebeiträge und der Überweisung der sog. eigenen Einkünfte der Schulstellen an die Gemeinden — konnte das Vollzugsverfahren für die Durchführung der Neuordnung nahezu vollständig bei der Oberschulbehörde konzentriert, insbesondere auf eine in der Erlassung neuer „Schulerkenntnisse" bestehende Mitwirkung der Bezirksämter verzichtet werden. Dadurch wurde das ganze Verfahren derart vereinfacht, daß die wesentlich tiefer greifende Umgestaltung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 in Ansehung sämtlicher Volksschulen und Volksschullehrer des Großherzogtums in sehr viel kürzerer Zeit, als die Durchführung der Gesetze von 1868 und 1874 erfordert hatte, (in nicht ganz zwei Monaten von der Verkündung des Gesetzes an) der Hauptsache nach in Vollzug gesetzt war.

So blieb für eine, „den Aufwand für die Volksschulen betreffende", neue Verordnung nur die Aufgabe, für eine den jetzt geltenden Gesetzesvorschriften entsprechende

Weiterführung Vorsorge zu treffen, namentlich zu bestimmen, in welcher Weise dabei Gemeindebehörden, Behörden der inneren Verwaltung (Bezirksämter und Bezirksräte) sowie der Finanzverwaltung neben der Oberschulbehörde mitzuwirken haben.

I. Festsetzung und Erhebung der Gemeindebeiträge.

(§ 52 des Gesetzes.)

§ 1.

Die Festsetzung der von den Gemeinden aufgrund des § 52 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht zu leistenden Beiträge erfolgt — vorbehaltlich der im Streitfalle gemäß § 4 lit. b. der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1892, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht, dem Bezirksrat zustehenden Entscheidungsbefugnis — durch die Oberschulbehörde.

Dabei ist ein etwaiger Staatsbeitrag, den die Gemeinde zu ihrem Schulaufwand zu beziehen hat (§ 73 ff des Gesetzes), in Abzug zu bringen.

Das Ergebnis der Festsetzung wird der Gemeinde durch Vermittelung des Bezirksamtes eröffnet unter Bezeichnung des an die Staatskasse zu zahlenden Betrages und der bezüglichen Zahlungstermine (§ 2).

§ 2.

Die in § 1 bezeichneten Beiträge der Gemeinden sind in monatlichen Beträgen — ohne daß es einer besonderen Aufforderung bedürfte — je auf den 15. jeden Monats an die Steuereinnehmereien zu bezahlen. Gemeinden am Sitz einer Amtskasse zahlen ihre Beiträge in denselben Zielern unmittelbar an Letztere.

Ein etwaiger Überschuß des Staatsbeitrages über den Gemeindebeitrag (§ 81 Absatz 2 des Gesetzes) wird der Gemeinde in Vierteljahrsbeträgen je auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember verabfolgt.

Zu Absatz 2: Vgl. Zusatz 1 zu § 81 des Gesetzes (S. 200).

§ 3.

Eine neue Festsetzung der von den Gemeinden gemäß § 52 Ziffer 1 des Gesetzes an die Großherzogliche Staatskasse zu zahlenden Jahresbeiträge hat stattzufinden:

1. wenn eine bestehende ständige Lehrerstelle aufgehoben oder eine neue solche errichtet wird;

2. wenn infolge Vermehrung oder Verminderung der Schülerzahl eine Änderung in den gesetzlichen Voraussetzungen — §§ 14 und 15 beziehungsweise § 16 des Gesetzes — hinsichtlich der Errichtung einer Stelle eingetreten ist, d. h. wenn für die Forterhaltung einer Lehrerstelle, die gemäß § 16 des Gesetzes errichtet wurde, nunmehr ein dauerndes Bedürfnis vorliegt, oder wenn eine s. Z. zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichtete Lehrerstelle nunmehr entbehrlich geworden, auf Antrag der Gemeinde aber gemäß § 16 des Gesetzes aufrecht erhalten wird.

Ein dauerndes Bedürfnis ist in der Regel dann als vorhanden anzunehmen, wenn die zur Errichtung einer weiteren Lehrerstelle erforderliche Schülerzahl (§ 14) während der ganzen Dauer zweier Schuljahre vorhanden war und zu Beginn des dritten Schuljahres noch vorhanden ist.

Neue Festsetzung wegen geänderter Einwohnerzahl der Schulgemeinde: s. Zusatz 1 zu § 57 des Gesetzes (S. 163).

§ 4.

Die Neufestsetzung (§ 3) hat stattzufinden

zu Ziffer 1 (des § 3):

a. bei Hauptlehrerstellen —
für den Fall der Errichtung: vom Tag der Verkündung des Finanzgesetzes an; für den Fall der Aufhebung: vom Beginn (1. Januar) des ersten Jahres der Budgetperiode an, in welcher die betreffende Stelle im Staatsvoranschlag nicht mehr erscheint;

b. bei Unterlehrerstellen —
vom Tag der Besetzung der Stelle beziehungsweise der Abberufung des Lehrers an;

zu Ziffer 2 (des § 3):

a. bei Hauptlehrerstellen —
vom Beginn der Budgetperiode an, welche dem Schuljahre folgt, in dem das dauernde Bedürfnis hervorgetreten beziehungsweise in Wegfall gekommen ist;

b. bei Unterlehrerstellen —
vom Beginn des Schuljahres an, in dem das dauernde Bedürfnis hervorgetreten beziehungsweise in Wegfall gekommen ist (§ 3, letzter Absatz).

Als Beginn des Schuljahres gilt für diesen Fall der 1. Mai

Zu Ziffer 1a: vergl. Zusatz 2 zu § 57 d. G. (S. 163).

§ 5.

Für die Festsetzung des in § 52 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Beitrages ist die Schülerzahl jeweils zu Beginn der in Betracht kommenden Schuljahre maßgebend.

Der Neufestsetzung des Beitrages infolge einer Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Lehrerstellen ist der Durchschnitt der Schülerzahl der drei letzten, der erstmaligen Besetzung der neuerrichteten Stelle beziehungsweise der Aufhebung einer Stelle vorangegangenen Schuljahre zu Grunde zu legen.

II. Festsetzung der Staatsbeiträge.

(§§ 73—82 des Gesetzes.)

§ 6.

Hinsichtlich der Festsetzung des wegen beschränkter Leistungsfähigkeit einer Gemeinde auf die Staatskasse zu übernehmenden Anteils am Schulaufwand sind auch künftighin — soweit zutreffend — die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 13. August 1884, die Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV, Seite 377), sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Dem Antrag auf Zuerkennung eines Staatsbeitrages sind indessen anstelle des in § 2 I. und III. der Verordnung vom 13. August 1884 Bezeichneten, die erforderlichen Nachweise über die in § 73, § 74 und § 77 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 bezeichneten Verhältnisse beizulegen.

Vgl. Zusatz 2 zu § 148 des Gesetzes (S. 313). Ministerialverordnung vom 13. August 1884: Ges. und V.Bl., 1884, S. 377; Schulv.Bl., 1884, S. 120. Von der Aufnahme eines Abdrucks der Verordnung in diese Sammlung wurde abgesehen, da dieselbe zunächst und vorzugsweise nur die Staatsbeitragsfeststellungen für die Periode 1884 bis 1893 im Auge hatte, ähnlich wie § 6 der Verordnung vom 24. Februar 1894 zunächst und vorzugsweise auf die Festsetzungen für die Periode vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 (E.U.G. vom 13. Mai 1892, § 148) zu beziehen war. Für die mit dem 1. Januar 1902 beginnende zehnjährige Periode wird sodann die Neubearbeitung einer Anleitung zur Antragstellung gemäß § 78 Abs. 2 des E.U.G. nicht zu umgehen sein — schon im Hinblick auf die in Aussicht stehenden, auch die Gemeindebesteuerung berührenden Änderungen der Steuergesetzgebung.

III. Freie Wohnungen der Hauptlehrer.

(§§ 54, 55 des Gesetzes.)

§ 7.

Wohnungen für Hauptlehrer, welche inhaltlich der bezüglichen Festsetzungen in den Schulerkenntnissen vor dem 1. Mai 1892 von den

einzelnen Gemeinden zur Verfügung gestellt waren, gelten als angenommen von der Oberschulbehörde (§ 55 Abs. 1 des Gesetzes) in dem Sinne, daß ohne Zustimmung der letzteren eine Zurückziehung einer solchen Wohnung durch die Gemeinden nicht stattfinden darf.

§ 8.

Auf die Regelung des Verhältnisses zwischen Lehrern und Gemeinden bezüglich der von den letzteren gestellten Wohnungen finden die Vorschriften der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 5. März 1884, betreffend die Dienstwohnungen — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII, Seite 67 — sinngemäße Anwendung.

Aufsichtsbehörde im Sinne der angeführten Verordnung ist die Oberschulbehörde, welche aber, sofern es um die Verfügung über Gemeindeeigentum sich handelt (§ 6 der Verordnung), jeweils nur im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde Entschließung treffen wird.

Vergl. Zusatz 3 zu § 54 des Gesetzes (S. 156).

IV. Errichtung neuer etatmäßiger Lehrerstellen.

§ 9.

Die Aufnahme neuer etatmäßiger Lehrerstellen in den Staatsvoranschlag (§ 57 des Gesetzes) kann, soweit es um die Errichtung von Stellen über die gesetzlich gebotene Zahl hinaus sich handelt, erst geschehen, wenn die betreffende Gemeinde den nach § 52, 1 Absatz 2 an die Staatskasse hiefür zu zahlenden Beitrag zu übernehmen sich bereit erklärt beziehungsweise — sofern die Zahlung des Gehaltes unmittelbar aus der Gemeindekasse zu geschehen hat — die hiefür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat.

V. Deckungsmittel.

(§§ 58—67 des Gesetzes.)

1. Allgemeines.

§ 10.

Gemeinden, welchen zur Deckung des für die Schule zu machenden Aufwandes Einkünfte der in § 58 des Gesetzes bezeichneten Art zur Verfügung stehen, haben alle zehn Jahre je auf 1. Juni — erstmals auf 1. Juni 1902 — eine genaue Darstellung dieser Einkünfte aufgrund der letztgestellten Rechnung bei dem Bezirksamt zur Vorlage an die Oberschulbehörde einzureichen.

Das Bezirksamt wird diese Darstellung vor deren Weiterleitung einer genauen Prüfung hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit unterziehen.

Städte, welche der Städteordnung unterstehen, haben die bezügliche Darstellung bei der Oberschulbehörde unmittelbar einzureichen.

§ 11.

Die Darstellung soll in getrennten Abteilungen aufführen:

1. die Einkommensteile aus Liegenschaften oder Kapitalien der Schulpfründe (Schulpfründefonds, insbesondere auch Ablösungskapitalien);
2. die Beiträge aus Orts- oder Distriktsstiftungen;
3. die Leistungen, zu denen dritte Personen — auch die Gemeinde — privatrechtlich verpflichtet sind.

Im einzelnen gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Grundstücke sind nach Flächengehalt, Lage (Gewann, Nummer des Lagerbuchs) und Benutzungsart (Garten, Acker, Wiese, Reben, Wald, Reutfeld), unter Beifügung des Steueranschlags, genau zu verzeichnen; auch ist für jedes Grundstück anzugeben:

   wann dasselbe für die Schulpfründe erworben wurde,

   ob beziehungsweise auf wessen Namen dasselbe im Grundbuch eingetragen ist,

   ob das Grundstück in Benützung des Lehrers steht oder von der Gemeinde anderweit verpachtet ist und wie hoch im letzteren Fall der Pachtzins sich beläuft,

   ob beziehungsweise welche besondere Lasten etwa auf dem Genuß des Grundstücks ruhen (z. B. Grundzinsen, Gülten und dergleichen).

2. Bei den Schulpfründefonds ist, soweit nachweisbar, die Zeit der Entstehung, die Größe des Grundstocksvermögens, die Art der Anlage und Verwaltung sowie die Größe des Zinsenerträgnisses anzugeben.

3. Bei den übrigen Bezügen — in Geld oder Naturalien — sind jeweils, soweit nachweisbar, die Zeit und Art der Entstehung, der Leistungspflichtige beziehungsweise die zahlungspflichtige Kasse, der Verfalltermin sowie etwaige auf den einzelnen Leistungen ruhende Lasten namhaft zu machen.

4. Die Kompetenzbezüge an Früchten, Wein und Holz oder anderen Naturalien sind nach Sorte, Maß beziehungsweise Gewicht einzeln genau aufzuführen unter Beifügung der etwaigen stellvertretenden Geldvergütung.

Soweit die Kompetenzen nicht in Geld vergütet, sondern in Natur verabreicht wurden, ist deren mutmaßlicher Geldwert zur Verfallzeit anzugeben. Dabei sind die in anderen Fällen in derselben Gegend zur Vergütung gelangten Marktdurchschnittspreise zugrunde zu legen; erforderlichenfalls ist das durch Schätzung ermittelte Ergebnis anzuführen.

Vgl. die Zusätze zu § 62 des Gesetzes (S. 171 ff.).

Die Vorschriften der vorstehenden §§ 11 und 12 haben vorzugsweise den Zweck, die Einhaltung der Bestimmung im zweiten Absatz von § 62 des Gesetzes (Getrennthaltung des Schulpfründevermögens vom Gemeindevermögen) zu sichern.

2. Von den Schulgütern insbesondere.

§ 12.

Falls keiner der nach §§ 64 und 66 des Gesetzes zur Pachtung der Schulgüter berechtigten Hauptlehrer von dieser Befugnis Gebrauch macht, ist die Gemeinde berechtigt, dieselben anderweit, jedoch auf nicht länger als sechs Jahre, zu verpachten.

Wenn indessen die Schulgüter infolge der Erledigung der Hauptlehrerstelle pachtfrei werden, darf die Gemeinde dieselben nur auf die Dauer eines Jahres von dem in § 65 des Gesetzes bezeichneten regelmäßigen Endtermin der Pachtzeit an anderweit in Pacht geben.

Dasselbe gilt, wenn im Zeitpunkt der aus einem anderen Grunde eintretenden Pachterledigung überhaupt eine der an der Schule errichteten Hauptlehrerstellen zur Besetzung offen ist.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Verpachtung von Gebäuden, welche zur Bewirtschaftung der Schulgüter bestimmt sind.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise eine Verpachtung auf längere als die in Absatz 1 und 2 bezeichnete Zeit zu gestatten.

§ 13.

Sofern besondere Gebäude zur Bewirtschaftung der Schulgüter nicht vorhanden sind, besteht eine Verpflichtung zur Beschaffung solcher für die Gemeinde nicht.

§ 14.

Sind an einer Volksschule die Schulgüter in einzelne Lose eingeteilt (§ 67 des Gesetzes), so erstreckt sich die Berechtigung der an der Schule angestellten Hauptlehrer auf pachtweise Überlassung der Schulgüter jeweils nur auf ein einzelnes Los.

Es muß daher derjenige Hauptlehrer, welcher gemäß § 66 Absatz 2 des Gesetzes in ein freigewordenes Los einrücken will, sein bisheriges Los abtreten.

§ 15.

Wenn Kosten für eine unter der Herrschaft des früheren Gesetzes über den Elementarunterricht aufgrund der Abrechnungsordnung vom 26. Februar 1869 an einem Grundstück vorgenommene Hauptverbesserung noch nicht getilgt sind, ist die Gemeindebehörde befugt, die s. Z. von der Oberschulbehörde für die einzelnen Jahre festgesetzten Kostenanteile dem nach § 64 Absatz 1 des Gesetzes für das betreffende Grundstück zu erhebenden Pachtzins zuzuschlagen.

§ 16.

Künftighin dürfen Änderungen in der ursprünglichen Benützungsart der Grundstücke nur mit Genehmigung des Gemeinderats und der Oberschulbehörde vorgenommen werden.

Sofern beziehungsweise insolange die betreffenden Grundstücke von der Gemeinde anderweit (§ 12 dieser Verordnung) verpachtet sind, ist der betreffende Aufwand zunächst aus dem Überschuß des — für die Gemeindekasse zu vereinnahmenden — Pachtzinses der Grundstücke über den dreiprozentigen Betrag des Steueranschlags derselben zu bestreiten.

Andernfalls, beziehungsweise insoweit dieser Überschuß zur Deckung des fraglichen Aufwandes nicht ausreicht, kann die Oberschulbehörde bestimmen, daß und in welcher Weise (beziehungsweise in wie viel Jahren) die Rückerstattung der von der Gemeinde gemachten Auslagen, zuzüglich der Verzinsung für das Anlagekapital, von den Hauptlehrern, welche das Grundstück künftighin in Pacht erhalten werden, zu bewirken sei.

Hat sich infolge der Kulturveränderung der Steueranschlag des Grundstückes erhöht, ist der dreiprozentige Betrag der Erhöhung an dem von dem Lehrer zu leistenden Jahresbetrag — Absatz 3 — in Abzug zu bringen.

Wenn im Verlauf der von der Oberschulbehörde bestimmten Rückerstattungsperiode eine anderweite Verpachtung der Liegenschaften durch die Gemeinde (§ 12 der Verordnung) stattgefunden hat, ist in Rücksicht auf die Vorschrift in Absatz 2 nach Ablauf dieser Pachtzeit eine Neufestsetzung der vom Lehrer zu leistenden Beiträge vorzunehmen.

Auf die Erhebung dieser Beiträge findet die Vorschrift in § 64, letzter Absatz, des Gesetzes entsprechende Anwendung.

3. Vom Schulgeld insbesondere.

§ 17.

Das Schulgeld wird für die Zeit vom 1. Mai des einen bis zum letzten April des nächsten Jahres erhoben.

Scheidet ein Schüler im Laufe des Schuljahres aus der Schule aus, so endigt die Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in welchem das Ausscheiden stattgefunden hat, wogegen diese Verpflichtung für den Fall des Eintritts im Laufe des Schuljahres beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Eintritt in die Schule erfolgt ist.

War ein neu eintretender Schüler zuvor Schüler einer anderen badischen Volksschule, so hat er das Schulgeld jedenfalls vom Beginn desjenigen Kalendermonats an zu bezahlen, der auf den Zeitpunkt folgt, in welchem die Verpflichtung zur Zahlung an der früheren Schule ihr Ende erreicht hat.

Ein Nachlaß des Schulgeldes wegen zeitweiser Aussetzung im Laufe des Schuljahres findet nicht statt.

Das Schulgeld ist an diejenige Gemeinde zu entrichten, deren Volksschule thatsächlich besucht wird.

§ 18.

Das Schulgeld ist nach Maßgabe der Vorschrift in § 1 und § 3 Absatz 2 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, betreffend die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände, vom 3. November 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII — aufgrund eines besonderen Einzugsregisters (vergleiche das anliegende Muster) und zwar zu einem Viertel sofort nach Anfordern, zu je einem weiteren Viertel je auf 1. Juni, 1. September und 1. November jeden Jahres zu erheben.

Dabei ist gestattet, die Erhebung gleichzeitig mit dem Einzug der Umlage vorzunehmen beziehungsweise das Schulgeld mit der Umlage auf einem Forderungszettel in Anforderung zu bringen und zu diesem Zweck die Formulare der Forderungszettel entsprechend zu erweitern.

Abdruck der Verordnung vom 3. November 1884 über Beitreibung der Gemeindeausstände s. bei:

Dr. Fr. Wielandt, Bad. Gemeinderecht, 1893, S. 611;

Derselbe, Bad. Bürgerbuch, I. Band, 1897, S. 501.

§ 19.

Wenn für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer andern Gemeinde oder Teilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten wird, erfolgt die Erhebung des Schulgeldes auf Rechnung der einzelnen Gemeinde, welche auch das Einzugsregister für die in ihr wohnhaften Schüler aufzustellen hat.

§ 20.

Wenn eine Gemeinde auf die Erhebung von Schulgeld verzichtet hat (§ 71 des Gesetzes), kann die Aufstellung eines Schulgeldverzeichnisses unterbleiben.

Übergangsbestimmung.

§ 21.

Die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1869, die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III, Seite 32 — wird, vorbehaltlich ihrer ferneren Anwendung im Falle des § 134 Ziffer 4 des Gesetzes, aufgehoben.

Vgl. Zusätze zu § 134 des Gesetzes (S. 305).

Karlsruhe, den 24. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. von Reck.

Schulgeldeinzugs-Liste.

Gemeinde . . . . . .

Ordnungszahl.	Name des Zahlungspflichtigen.	Name des Schulkindes.	Schulgeldbetrag im einzelnen.		Schulgeldbetrag im ganzen.	
			M	₰	M	₰
1.	Maier, Anselm, Landwirt.	Maier, Anselm	3	20		
		Maier, Frieda	1	60		
		Maier, Emma	1	60		
		Maier, Karl	1	60		
		Maier, Agnes	—	—	8	—

Zahlung im Monat												Abgang.	Summe d. Zahlungen und des Abgangs.	Rest.	Bemerkungen.
Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.				
M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	

2.

Lehraushilfe-Vergütung.

Verordnung.

(Vom 4. Dezember 1892.)

Die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend.

(Ges.- und V.-Bl. 1892, S. 626; Schulv.Bl. 1893, S. 3.)

Zum Vollzug der §§ 37 und 46, sowie des § 23 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1892, den Elementarunterricht betreffend, wird unter Aufhebung der Verordnung vom 17. Juli 1874 verordnet:

I. Anordnung der Lehraushilfe.

§ 1.

Zuständig in Bezug auf die Anordnung der Mitversehung einer Lehrerstelle ist:

1. wenn es sich um die Versehung einer Lehrerstelle durch einen Lehrer derselben Volksschule handelt:
   a. für einen Zeitraum bis zu drei Tagen: der Vorsitzende der Ortsschulbehörde; wo ein erster Lehrer gemäß § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht von der Oberschulbehörde ausdrücklich bestellt ist, steht diesem die Befugnis zur Anordnung einer Mitversehung für die Dauer eines Tages zu;
   b. für einen Zeitraum bis zu vier Wochen: der Kreisschulrat;
   c. für einen die Dauer von vier Wochen überschreitenden Zeitraum; die Oberschulbehörde;
2. wenn es sich um die Versehung einer Lehrerstelle durch einen Lehrer der Volksschule eines Nachbarortes handelt:
   a. für einen Zeitraum bis zu acht Tagen: der Kreisschulrat;
   b. für einen acht Tage überschreitenden Zeitraum: die Oberschulbehörde.

Gleichzeitig mit der Anordnung einer Mitversehung ist Anzeige an die höhere Behörde (Kreisschulrat, Oberschulbehörde) zu erstatten, wenn vorauszusehen ist, daß die Lehraushilfe für eine die vorstehend bestimmte Zuständigkeit überschreitende Dauer erforderlich sein werde.

II. Vergütung der Lehraushilfe.

§ 2.

Für die Lehraushilfe wird eine besondere Vergütung geleistet, und zwar:

a. bei besetzten Lehrerstellen im Anstellungsort des aushelfenden Lehrers, wenn die Stellvertretung länger als 2 Monate dauert, und in diesem Fall vom Ablauf der ersten 2 Monate an;

b. bei erledigten Stellen im Anstellungsort und bei (besetzten oder erledigten) Lehrerstellen in einem Nachbarort vom Beginn der Stellvertretung an.

§ 3.

Die nach § 2 zu leistende Vergütung beträgt 200 Mark für das Jahr.

Hat der aushelfende Lehrer an seiner eigenen und der mitzuversehenden Schule bezw. Klasse wöchentlich im ganzen mehr als 36 Unterrichtsstunden erteilt, so erhält derselbe für jede weitere Wochenstunde die in § 46 lit. a. des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichnete Vergütung von 50 Mark.

Bei Berechnung der Zahl der Unterrichtsstunden (Abs. 1) werden einerseits nur die thatsächlich erteilten Unterrichtsstunden inbetracht gezogen, während andererseits diejenigen Unterrichtsstunden, für welche zuvor schon eine besondere Vergütung geleistet wird (wie für den Fortbildungsunterricht, unter Umständen für die Erteilung von Religions-, Turn- und Arbeitsunterricht), sowie halbe Unterrichtsstunden außer Betracht bleiben.

§ 4.

Wird die Lehraushilfe von mehreren Lehrern besorgt, erhält jeder für jede wöchentliche Unterrichtsstunde, um welche dadurch die gesetzliche Unterrichtszeit (§ 37 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht) vermehrt wird, die in § 3 Absatz 2 festgesetzte Stundenvergütung.

Falls diese Vergütungen zusammen weniger betragen würden, als die in § 3 Absatz 1 bezeichnete Summe, so erhalten die aushelfenden Lehrer den letzteren Betrag zu verhältnismäßigen Anteilen.

§ 5.

Dauert die Stellvertretung 6 Monate oder länger, so wird die Zeit derselben bei der Berechnung der Vergütung voll in Ansatz gebracht. Bei kürzerer Dauer der Stellvertretung werden die in dieselbe fallenden Ferien an der mitzuversehenden Schule (nicht auch die Sonn- und Feiertage) an der Mitversehungszeit in Abzug gebracht.

§ 6.

Bei Mitversehung einer Lehrerstelle in einem Nachbarort erhält der Stellvertreter neben der etwaigen Vergütung für die Lehraushilfe für jeden behufs der Unterrichtserteilung im Nachbarorte erforderlichen Gang (Hin- und Rückweg zusammengerechnet), falls die Entfernung mehr als 1 Kilometer beträgt, eine Gebühr und zwar: bei einer Entfernung bis zu 4 Kilometer im Betrag von 1 Mark, bei einer Entfernung von mehr als 4 Kilometer im Betrag von 1 Mark 60 Pfennig.

Für die Berechnung der Entfernung sind die amtlich aufgestellten Entfernungsverzeichnisse maßgebend.

§ 7.

Wenn die nach §§ 3—6 berechneten Vergütungen und Gebühren das Betreffnis aus jährlich 800 Mark (§ 37 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes) für die inbetracht kommende Zeit übersteigen, sind dieselben auf dieses Betreffnis herabzusetzen.

Haben in einem solchen Fall mehrere Lehrer Aushilfe geleistet, so wird das erwähnte Betreffnis, nachdem daraus zuvor die etwaigen Ganggebühren bestritten sind, unter die betreffenden Lehrer nach Verhältnis der von denselben während der Mitversehungszeit wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden verteilt.

§ 8.

Die aushelfenden Lehrer haben über die ihnen nach §§ 3—7 zukommenden Vergütungen und Gebühren sofort nach Beendigung der Stellvertretung und, wenn diese längere Zeit dauert, jeweils nach Ablauf von 6 Monaten eine Berechnung aufzustellen, welche von der Ortsschulbehörde bestätigt oder nötigenfalls berichtigt und alsdann der Kreisschulvisitatur zur Weiterbeförderung vorgelegt wird.

Das Nähere hierüber wird durch den Oberschulrat angeordnet.

Die Zahlung der Vergütung geschieht aus der Staatskasse (Amtskasse). E.U.G. § 53, Ziffer 4.

III. Aushilfe im Religionsunterricht (§ 23 des Elementarunterrichtsgesetzes).

§ 9.

Die im Fall des § 23 des Elementarunterrichtsgesetzes zu leistende Vergütung wird von dem Oberschulrat festgesetzt.

Dieselbe beträgt für die Wochenstunde 50 Mark.

Im Fall des § 23 Absatz 2 wird diese Vergütung nur geleistet, insofern und insoweit der aushelfende Lehrer mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Unterrichtsstunden (§ 37 Absatz 1 des Gesetzes) erteilt.

Bei Aushilfeleistung in einem Nachbarort wird außer der in Absatz 2 bezeichneten Vergütung an Stelle der Ganggebühren noch ein von der Oberschulbehörde unter billiger Berücksichtigung der Vorschrift in § 6 dieser Verordnung nach freiem Ermessen zu bestimmender Bauschbetrag geleistet.

Die Vergütung ist von der Gemeinde zu zahlen, vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse bei minderer Leistungsfähigkeit der Gemeinde — E.U.G § 23 Abs. 3.

IV. Aushilfsweise Versehung besonders bezahlter Unterrichtsstunden.

§ 10.

Wenn ein Lehrer besonders bezahlte Unterrichtsstunden (Fortbildungs-, Turnunterricht) aushilfsweise versieht, hat er die hierfür ausgeworfene Vergütung für die ganze Dauer der Aushilfeleistung anzusprechen.

Die Auszahlung erfolgt — sofern nicht zwischen den beteiligten Lehrern Vereinbarung getroffen ist — nach Anordnung der Oberschulbehörde aus der Gemeindekasse.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1892.

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Schwörer.

3.

Umzugs- und Reisekosten.

Ministerial-Verordnung.

(Vom 9. Dezember 1876.)

Die Vergütung für Zugs- und Reisekosten der Lehrer an Volksschulen betr.
(Ges. und V.Bl., 1876, S. 347; Schulv.Bl., 1876, S. 142.)

Zum Vollzug der die Zugs- und Reisekosten-Vergütungen der Lehrer betreffenden Bestimmungen der §§ 36 und 79 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 (jetzt: § 53, Ziffer 6 und 7 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892) wird unter Aufhebung der §§ 1—5 der Verordnung vum 27. November 1868 verordnet, was folgt:

§ 1.

Wenn ein Hauptlehrer Vergütung der Zugskosten anzusprechen hat § 36 Abs. 2 — jetzt: § 53, Ziffer 6 — des Gesetzes), so wird solche durchweg nach den Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 30. April 1875 (Ges. und Verordn.Bl. Nr. XV) und zwar, sofern nicht nach § 5 dieser Verordnung etwa nur die erwachsenen wirklichen Auslagen zu vergüten sind, mit Zugrundelegung der Tarifsätze der VI. Dienstklasse bemessen.

---

1. Aus den Bestimmungen der Landesh. Verordnung vom 30. April 1875 kommen für Lehrer an Volksschulen die nachstehenden in Betracht:

§ 2. Die Vergütung besteht:

I. Für Beamte und pensionsfähige Angestellte (Hauptlehrer):

1. in einer ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke bemessenen Summe für allgemeine Unkosten;
2. in einem nach der Länge des zurückzulegenden Weges sich richtenden Ersatze für Transportkosten;
3. im Falle des § 8 in Zehrungskostenersatz;
4. im Falle des § 9 in Mietzinsentschädigung.

§ 4. Die Vergütung beträgt bei verheirateten oder verwitweten Bediensteten

	für allgemeine Kosten	an Transportkosten für jedes Kilometer
der Dienstklasse VI	40 Mark	1 Mark.

Vorstehender für den Transport auf der Land- oder Wasser-Strasse giltige Tarif erfährt in den Fällen, in welchen die Eisenbahn benützt werden kann, folgende Abänderungen:

1. Liegt sowohl der Ort des Abzugs, als auch der Ort des Aufzugs weniger als drei Kilometer von der nächsten Güterstation entfernt, so wird die Vergütung für allgemeine Kosten um 25 Prozent erhöht, dagegen die Streckenvergütung um 50 Prozent ermässigt.
2. Bei grösserer Entfernung eines der beiden Orte wird die nach Ziffer 1 für den Eisenbahntransport zur Anwendung kommende Vergütung für allgemeine Kosten um 10 Prozent, und wenn beide Orte mindestens drei Kilometer von den nächsten Güterstationen entfernt liegen, um 20 Prozent erhöht. Zur Berechnung der Streckenvergütung wird im ersteren Falle für die ganze Strecke der längeren Zufahrtsstrassen, im letzteren Falle für die ganze Länge der beiden Zufahrtsstrassen der Strassentarif und für die dazwischen liegende Eisenbahnstrecke in beiden Fällen die um 50 Prozent ermässigte Streckentaxe in Anwendung gebracht.

In allen Fällen, in welchen nach dem Eisenbahntarif für sich allein oder nach dem mit dem Strassentarif kombinierten Tarif sich eine höhere Zugskostenvergütung als bei Berechnung der Vergütung nach der kürzesten Strasse ergiebt, wird indessen nur letztere gewährt.

§ 5. Ledige Bedienstete erhalten an Stelle der im § 4 bestimmten Aversalvergütungen den Ersatz der nachgewiesenen wirklichen Auslagen, soweit diese die Hälfte der nach vorstehendem Tarife festzusetzenden Vergütung nicht übersteigen. Unter den wirklichen Auslagen ist als Ersatz des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse die geordnete Diät zu berechnen.

§ 6. Für die Bestimmung der Länge der Strassen (Land- und Wasserstrassen), sowie der Eisenbahnen sind die amtlichen Bekanntmachungen massgebend.

Bruchteile von Kilometern bleiben ausser Berechnung.

Führen mehrere inländische Strassen oder Bahnlinien vom Orte des Wegzuges zu jenem des Aufzugs, so gilt die kürzeste Strecke als massgebend.

Wird statt der inländischen eine kürzere Strasse oder Bahnlinie ausserhalb Landes, wenn auch nur für den Transport des Hausrats benützt, so kommt nur die Länge der kürzeren Strecke in Betracht.

§ 7. Wird ein Diener aus dem Pensionsstande unter Zurückziehung der Pension zur Dienstthätigkeit berufen und deshalb zum Umzuge genötigt, so ist für die Berechnung der Zugskostenvergütung die Dienststelle massgebend, welche er unmittelbar vor seinem Übertritt in den Pensionsstand bekleidet hat.

Pensionäre, welchen als solchen ein Nebendienst übertragen wird, erhalten eine Vergütung der Zugskosten nach den Bestimmungen des § 2 II.

Als Ort des Abzugs gilt der Wohnsitz des Pensionärs, und wo dieser Wohnstiz ausserhalb des Grossherzogtums sich befindet und vom Orte des Aufzugs entfernter ist, als der letzte inländische Wohnsitz, dieser letzte Wohnsitz innerhalb Landes.

§ 8. War ein verheirateter oder verwitweter Bediensteter nach seiner Ankunft am Aufzugsorte genötigt, mehr als 4 Tage im Gasthause zuzubringen, so wird ihm für diese Zeit, nach Abzug der ersten vier Tage, die ordentliche Diät bewilligt. Notwendigkeit und Dauer des Aufenthalts im Gasthause sind nachzuweisen. Bei einem voraussichtlich länger als 14 Tage notwendigen Aufenthalte im Gasthause hat der Bedienstete die spezielle Ermächtigung seiner vorgesetzten Behörde zum Umzuge einzuholen, widrigenfalls der Zehrungskostenersatz nur für einen Aufenthalt im Gasthause von 10 Tagen geleistet wird.

§ 9. Hat der versetzte Diener für die Zeit, für welche er am Orte des Aufzugs Mietzins erlegen muss, auch solchen am Orte des Abzugs noch fortzuentrichten, so wird ihm letzterer insoweit rückvergütet, als die Dauer der Miete die ortsübliche nicht überschreitet, für den zu entrichtenden Mietzins nicht durch Aftermiete Schadloshaltung erlangt werden kann und der Mietzins den doppelten Betrag des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses für diejenige Dienstklasse, nach welcher für den Betreffenden die Zugskostenvergütung berechnet wird, nicht übersteigt.

Ein solcher Aufwand ist besonders nachzuweisen.

§ 11. Eine Zugskostenvergütung wird nicht gewährt:

1. bei der erstmaligen Anstellung in einem Dienst der Zivilstaatsverwaltung des Grossherzogtums (§ 1).

   Als erstmalige Anstellung gilt auch die Wiederanstellung solcher Personen, welche aus einem Dienste der Zivilstaatsverwaltung entlassen oder freiwilig ausgetreten waren;

2. bei einer Versetzung zur Strafe, sofern nicht die Dienstpolizeibehörde nach den Umständen des Falles die Vergütung der Zugskosten ganz oder teilweise ausdrücklich bewilligt.

2. Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen zur Verordnung vom 30. April 1875 nebst einem Verzeichnis der Längen der Land- und Wasserstraßen und der Eisenbahnen sind vom Finanzministerium unterm 29. Juli 1881 bekannt gegeben worden und als Beilage zum Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1881 Nr. XX erschienen. Für die Lehrer an Volksschulen bestimmte Erläuterungen und Vollzugs-

vorschriften nebst Vordruck-Formular für „Berechnung der Zugskostenvergütung" enthält die Bekanntmachung des Oberschulrats vom 9. Dezember 1876 — Schulv.Bl., 1876, S. 139.

§ 2.

Schulgehilfen erhalten eine Zugskostenvergütung in der Regel nur dann, wenn die Versetzung weder auf ihr Ansuchen, noch infolge eines Verschuldens von ihrer Seite ausgesprochen wurde.

Bei der erstmaligen Verwendung sowie bei der Wiederverwendung nach erfolgtem Austritt oder nach erhaltenem Urlaub werden in der Regel keine Zugskosten vergütet.

Ausnahmsweise kann eine solche Vergütung namentlich dann bewilligt werden, wenn eine Verwendung blos zur vorübergehenden Aushilfe erfolgte und der Betreffende am Schluß derselben wieder außer Dienst gesetzt wird.

§ 3.

Die Zugskostenvergütung der Schulgehilfen besteht in dem Ersatz der nachgewiesenen Auslagen und zwar

a) für verheiratete und verwitwete Schulgehilfen bis zum Betrag der nach § 4 der angeführten Verordnung vom 30. April 1875 berechneten tarifmäßigen Vergütung der VI. Dienstklasse,

b) für Schulgehilfen ledigen Standes bis zum hälftigen Betrag dieser tarifmäßigen Vergütung.

Unter den wirklichen Auslagen ist für die persönlichen Bedürfnisse für jeden angefangenen, zum Umzug nötigerweise verwendeten Tag die vollgeordnete Diät von 5 Mark, und zwar bei ledigen Schulgehilfen im einfachen, bei verheirateten oder verwitweten Schulgehilfen aber im doppelten Betrag in Ansatz zu bringen.

Für seine Person und Familie darf der Schulgehilfe bei Benützung der Eisenbahn die Taxen der dritten Wagenklasse und im Übrigen die Taxen der regelmäßigen Postverbindungen in Anrechnung bringen. Wo solche Verkehrsmittel fehlen und die Entfernung über 12 Kilometer beträgt, oder der Weg aus besonders namhaft zu machenden Gründen nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann, ist der Schulgehilfe berechtigt, die voraus zu verakkordierenden Kosten eines einspännigen Fuhrwerks in Anspruch zu nehmen.

Verheiratete oder verwitwete Schulgehilfen, welche die Dienstprüfung (§ 32 — jetzt § 28 — des Elementarunterrichtsgesetzes) noch nicht abgelegt haben, erhalten nur die Zugskostenvergütung der Schulgehilfen ledigen Standes.

Der letzte Absatz des vorstehenden § 3 wurde nachträglich eingefügt durch Ministerialverordnung vom 29. November 1882 — Schulv.Bl., 1882, S. 121/122.

§ 4.

Längstens 4 Wochen nach dem Eintreffen in dem neuen Bestimmungsort soll der Lehrer, welcher Anspruch auf Zugskostenvergütung hat, die nach obigen Bestimmungen eingerichtete Berechnung derselben beziehungsweise das Auslagenverzeichnis auf dem geordneten Weg dem Oberschulrat zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorlegen. Dem Auslagenverzeichnis sind, soweit thunlich, und namentlich für benützte besondere Fuhrwerke, Belege anzuschließen, und muß dasselbe ferner Tag und Stunde der Abreise und der Ankunft sowie eine Angabe darüber enthalten, ob der Anspruchsberechtigte verheiratet, verwitwet oder ledigen Standes ist.

Die Kreisschulräte sollen die ihnen zukommenden Zugskostenberechnungen vor deren Vorlage an die Oberschulbehörde in der Richtung einer Prüfung unterziehen, ob die angesetzten Posten, soweit thunlich, durch Rechnungen belegt sind. Fehlende Belege wären nachzuerheben und den Berechnungen anzuschließen. O.Sch.R., 22. Januar 1885 Nr. 963.

§ 5.

Etwaige Bezüge für Dienstreisen richten sich, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, nach der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874 (Ges. und Verordn.Bl. Nr. XLIX).

---

1. Besondere Bestimmung ist getroffen hinsichtlich der Gebühr für Anwohnung bei einer Konferenz seitens der dazu verpflichteten Lehrer — § 6 der Verordnung vom 9. Juni 1879 (s. S. 618).

2. Abdruck der Landesh. Verordnung vom 5. November 1874: Schulv.Bl., 1875, S. 37. Die volle Tagsgebühr („Diät") beträgt:

für Hauptlehrer an Volksschulen (Klasse VII): sechs Mark;
für Schulgehilfen an Volksschulen (Klasse VIII): fünf Mark.

Außer etwaigen Reisen zur Teilnahme am Impfgeschäft (s. S. 429) dürfte für Lehrer an Volksschulen Anlaß zu Dienstreisen, auf welche das Diäten-Reglement vom 5 November 1874 Anwendung finden könnte, nur ganz ausnahmsweise sich ergeben.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1876.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stösser.

v. Bodmann.

4.

Veränderungen im Schulvermögen durch Ablösungen.

a. Schulkompetenzen.

Gesetz.

(Vom 7. März 1884.)

Die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten betreffend.

(Ges. und V.Bl., 1884, S. 73; Schulv.Bl., 1884, S. 38.)

Vgl. Zusätze zu § 62 des Gesetzes — S. 171 ff. Im Eingange der Begründung zu dem im November 1883 den Ständen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes: „Die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Schulkompetenzen betreffend" war bemerkt (ständ. Verhandlungen 1883/84, I. Kammer, Beilagenheft, S. 63):

„Schon während der Vorbereitung des Gesetzentwurfs über die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch hat die Oberschulbehörde auf die Zweckmäßigkeit der Ablösung auch der Schulkompetenzen hingewiesen, und bei der Beratung des genannten Entwurfs ist sodann von beiden Kammern der Ständeversammlung unterm 11. Februar bezw. 29. Januar 1879 der Wunsch zu Protokoll niedergelegt worden, daß auch über die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Schulkompetenzen den Ständen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden möge, welchem Wunsche durch gegenwärtige Vorlage nunmehr entsprochen werden soll.

Die Verabreichung der Kompetenzen ist denn auch vielfach mit großen Schwierigkeiten verknüpft, zumal sie meist nicht mehr in Natur, sondern nur in Geld geleistet werden können und jedesmal wieder besonders in Geld umgewandelt werden müssen. Dabei sind z. B. die Fruchtkompetenzen gewöhnlich nach dem Maß festgestellt, während auf dem Markt die Frucht nach Gewicht verkauft wird und daher dann zuerst jeweils auch noch das Gewicht des betreffenden Maßgehalts festgestellt werden muß. Ein für allemal dieses Gewicht festzustellen, geht aber deshalb nicht an, weil bei jeder Ernte die Frucht ein anderes Gewicht haben wird. Ferner kommt es vor, daß gewisse Fruchtgattungen, in welchen Kompetenzen zu verabreichen sind, nicht überall auf den Markt gebracht werden, so daß entweder eine andere Fruchtgattung in einem gewissen Verhältnis substituiert oder nach einem entlegenen Markt oder gar nach einer Produktenbörse der Preis berechnet werden muß.

Ebenso ist die Abgabe der Holzkompetenzen mit erheblichen Unzuträglichkeiten verbunden, zumal wenn die Holzarten, auf welche der Berechtigte Anspruch hat, in den betreffenden Waldungen nicht mehr gepflanzt werden. Es müssen dann unter Umständen andere Holzgattungen in einem für die einzelnen Fälle genauer zu ermittelnden Verhältnisse abgegeben, bezw. der Geldvergütung zu Grunde gelegt werden, wenn man sich nicht darüber vereinigen kann, bei der Vergütung die Preise für die kompetenzmäßige Holzart aus andern Bezirken, in denen sie vorkommt, in Anwendung zu bringen. So haben auch manche Berechtigte Eichenholz zu fordern, was zur Zeit fast nur als Nutzholz verwendet und nur in geringeren anbrüchigen Stücken als Brennholz verwendet wird. Letzteres kann aber dem Berechtigten, welcher gesundes und gutes Holz anzusprechen hat, nicht angewiesen werden, so

daß man behaupten könnte, es gebe zur Befriedigung der Kompetenzbezieher gar kein eichenes Brennholz mehr.

Alle diese Verhältnisse lassen die Ablösung der Kompetenzen zur Beseitigung der mancherlei Schwierigkeiten und Umständlichkeiten sowie zur Herbeiführung zeitgemäßer und festgeordneter Verhältnisse für alle Beteiligten als dringend wünschenswert erscheinen.

Eine im Anschluß an den Wunsch der beiden Kammern aufgestellte Berechnung hat ergeben, daß die Schulkompetenzen insgesamt einen nach § 49 des Elementarunterrichtsgesetzes berechneten Wertanschlag von 178 906 Mk. 60 Pfg, repräsentieren, wovon entfallen:

1. auf das Domänenärar bezw. Staatsärar	33 106	Mk. 44	Pfg.
2. auf Stiftungen des katholischen Bekenntnisteils . .	26 523	„ 18	„
3. auf Stiftungen des evangelischen Bekenntnisteils . .	30 627	„ 79	„
4. andere Verpflichtete (z. B. privatrechtliche Verpflichtungen von Gemeinden)	88 649	„ 28	„

Von der Gesamtsumme des Wertanschlags sind 57 977 Mk. 12 Pf. in bar Geld zu leisten, während die Naturalien mit folgenden Gesamtquantitäten vorkommen:

Waizen	Liter	16 700
Kernen	„	8 041
Halbweizen.	„	40 959
Roggen	„	363 504
Dinkel	„	487 838
Gerste	„	27 991
Hafer	„	26 723
Wein	„	56 136
Holz	Ster	9 159
Wellen	Stück	30 203

Im Allgemeinen schließt sich der vorliegende Entwurf an das Gesetz vom 20. Februar 1879 an, betreffend die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch."

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jährliche oder sonst periodische Leistungen an Geld oder Naturalien für Volksschullehrergehalte (Schulkompetenzen) unterliegen, soweit sie nicht bereits durch ältere Gesetze für ablösbar erklärt sind, der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Von der Ablösung bleiben ausgeschlossen:

1. Beiträge aus Orts- oder Distriktsfonds nach Maßgabe der §§ 62—65 des Elementarunterrichtsgesetzes;
2. Beiträge der Gemeinden und der Staatskasse nach Maßgabe der §§ 66—71 beziehungsweise 72—74 des Elementarunterrichtsgesetzes;
2. Bürgernutzungen (§§ 104 und 124 der Gemeindeordnung).

§ 2.

Die Ablösung kann von jedem Pflichtigen und Berechtigten jederzeit verlangt werden. Berechtigt sind:

1. die Behörde jeder politischen Gemeinde, welche bei Nichtbestehen der Schulkompetenz für den Betrag, mit welchem dieselbe am Lehrergehalt aufgerechnet ist, ganz oder teilweise aufzukommen hätte (§ 66 des Elementarunterrichtsgesetzes);
2. die Behörde, welcher die obere Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens übertragen ist.

Jede dieser Behörden kann für sich allein, von der andern unabhängig, die Ablösung beantragen.

§ 3.

Die Ablösung erfolgt durch Gewährung des gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu berechnenden Ablösungskapitals.

Das Ablösungskapital ist als eine dem gleichen Zwecke, für welchen die Kompetenz bestimmt war, gewidmete Ortsstiftung nach Maßgabe der das örtliche Schulvermögen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gesondert zu verwalten.

Festsetzung und Abtragung des Ablösungskapitals.

§ 4.

Das Ablösungskapital besteht:

bei Geldleistungen im 25fachen des jährlichen Betrages;

bei Kompetenzen an Wein, Frucht, Holz oder anderen Naturalien im 25fachen Durchschnittsbetrag der in den 20 Jahren, von 1863 bis einschließlich 1882, jeweils geleisteten Geldvergütung.

§ 5.

Befinden sich unter den Kompetenzen Naturalien, welche nicht in Geld vergütet, sondern in Natur verabreicht wurden, so wird ihr Preis für die betreffenden Jahre aufgrund der in anderen Fällen zur Vergütung gelangten Marktdurchschnittspreise oder erforderlichenfalls durch Schätzung bestimmt.

§ 6.

Sind Kompetenzen im Verlauf der der Berechnung zugrunde zu legenden Jahre oder später neu reguliert worden, so sind der Berechnung des Ab-

lösungskapitals die durch die neue Regulierung festgestellten Leistungen zugrunde zu legen.

§ 7.

Wenn die Beteiligten etwas Anderes nicht bestimmen, hört die Leistung der abgelösten Kompetenzen mit dem Schlusse desjenigen Bezugsjahres auf, in welchem das Ablösungskapital durch gütliche Übereinkunft oder durch richterliche Entscheidung festgestellt worden ist.

§ 8.

Vom gleichen Zeitpunkt an ist das Ablösungskapital jährlich mit 4% zu verzinsen.

Vorbehaltlich anderer Vereinbarung unter den Beteiligten ist das Ablösungskapital,

1. wenn es 1000 Mark oder weniger beträgt, nach Ablauf eines Jahres vom gleichen Zeitpunkt an,
2. wenn es über 1000 Mark beträgt, in höchstens 5 aufeinander folgenden Jahreszielern, von welchen, mit Ausnahme des letzten, keiner unter 1000 Mark betragen soll und deren erster ein Jahr nach dem gleichen Zeitpunkt fällig wird, abzutragen.

Der Verpflichtete ist berechtigt, nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung einzelne Zieler vor dem Verfalltag, mehrere Zieler zusammen oder das ganze Ablösungskapital in einer Summe abzutragen.

Die Zahlung des Ablösungskapitals hat kostenfrei zu geschehen.

§ 9.

Der zur Zeit der Ablösung im Besitze der kompetenzberechtigten Schulstelle befindliche Hauptlehrer hat für die Dauer seines ferneren Verbleibens auf derselben Schulstelle die vierprozentigen Zinsen des Ablösungskapitals zu beziehen, welche aus der aus dem Ablösungskapital gebildeten Stiftung (§ 3 Absatz 2) zu bezahlen sind.

Die Aufrechnung am festen Gehalte geschieht in diesem Falle nach demselben Anschlag, mit welchem die Kompetenz zur Zeit der Ablösung am Lehrergehalt aufgerechnet war.

Maßgebend für den Bezug der Erträgnisse des Ablösungskapitals sind jetzt die Bestimmungen des E.U.G. vom 13. Mai 1892 § 62 und § 134.

Verfahren bei der Ablösung.

§ 10.

Die in § 1 für ablösbar erklärten Schulkompetenzen können im Wege gütlichen Übereinkommens der Beteiligten zur Ablösung gebracht werden.

Zur Rechtsgiltigkeit solcher über die Ablösung zustande gekommenen Verträge ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung (des Bürgerausschusses) jeder dabei beteiligten politischen Gemeinde (§ 2[1]) und außerdem die Genehmigung derjenigen Behörde erforderlich, welcher die obere Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens übertragen ist.

§ 11.

Kommt eine gütliche Übereinkunft (§ 10) nicht zustande, so ist das Ablösungskapital auf gerichtlichem Wege festzustellen.

Als Partei sind dabei in allen Fällen sowohl jeder Pflichtige als auch die in § 2[1] bezeichnete Gemeinde und die in § 2[2] bezeichnete Staatsbehörde beteiligt. Jede dieser Parteien ist berechtigt, die Klage zu erheben, sei es für sich allein gegen die beiden andern, sei es in Gemeinschaft mit einer der beiden andern gegen die Dritte.

Für das gerichtliche Verfahren, insbesondere auch hinsichtlich der Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige sowie hinsichtlich der Rechtsmittel, sind die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend.

§ 12.

Alle wegen Festsetzung der Ablösungskapitalien stattfindenden amtlichen und gerichtlichen Verhandlungen — mit Ausnahme von Ausfertigungen durch den Notar — sind tax-, sportel- und stempelfrei.

§ 13.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. März 1884.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

Verordnung.

(Vom 8. April 1886.)

Die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten betreffend.

(Ges. und V.Bl., 1886, S. 129; Schulv.Bl. 1886, S. 55.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 7. März 1884, die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1884 Nr. VIII. Seite 73), wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Antrag auf Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten ist von den zur Antragstellung Berechtigten (§ 2 des Gesetzes) bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirke die Schule liegt, zu deren Gunsten die Kompetenzen geleistet werden.

Der Antrag ist in dreifacher Fertigung einzureichen. Derselbe hat außer der Angabe des Pflichtigen und der kompetenzberechtigten Schule eine genaue Beschreibung des Umfanges der Kompetenzen zu enthalten, welche abgelöst werden sollen.

§ 2.

Zu den nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes ablösbaren Leistungen an Geld und Naturalien für Volksschullehrergehalte gehören insbesondere auch diejenigen Staatsbeiträge, welche schon vor dem 29. August 1818 und bis zum 28. August 1835 unbestritten geleistet worden sind (§ 61 des Elementarunterrichtsgesetzes), sowie diejenigen Leistungen des Staates, welche infolge des Gesetzes vom 28. April 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1870 Nr. XXIX. Seite 349), die Aufhebung der Schulpatronate betreffend, als ehemalige Patronatslasten auf die Staatskasse übergegangen sind.

Ausgeschlossen von der Ablösung bleiben die unter Ziffer 1 und 2 des § 1 des Gesetzes aufgeführten Beiträge und die Bürgernutzungen.

§ 3.

In der Beschreibung der Verpflichtung zur Leistung von Kompetenzen sind zu verzeichnen:

1. der Name der kompetenzberechtigten Schulstelle (frühere katholische, evangelische oder israelitische),
2. die einzelnen Bezüge in Geld, in Früchten, Wein, Holz oder anderen Naturalien nach Sorte und Maß oder Gewicht unter Beifügung der Verfalltermine (Monat und Tag) und der etwa auf dem Bezug haftenden Lasten.

Bei Kompetenzbezügen von Holz ist außer der Holzart und dem Maß noch anzugeben, ob Scheitholz, Prügelholz oder Wellen zu liefern sind und, sofern es sich um gemischtes Holz oder um nach dem Jahresschlag wechselnde Holzarten handelt, in welchem Verhältnis die Mischung oder in welcher Reihenfolge der Wechsel gewöhnlich stattfindet, ferner aus welchen Waldungen das Holz bezogen wird, endlich ob der Pflichtige die Aufbereitungskosten und die Beifuhr zu bestreiten hat oder nicht.

Sind Naturalkompetenzen während der für die Festsetzung des Ablösungskapitals maßgebenden Periode (§ 4 des Gesetzes) in Geld vergütet worden, so ist dem Antrag ein Verzeichnis über die in den einzelnen Jahren geleisteten Geldvergütungen beizugeben.

Sollten in dem einen oder andern Jahre oder überhaupt während der genannten Periode Kompetenzen in Natur geliefert und nicht in Geld vergütet worden sein, so ist dafür der Marktdurchschnittspreis zu Grunde zu legen, welcher in den betreffenden Jahren andern Bezugsberechtigten desselben Bezirks bezahlt wurde. Der Nachweis hierüber wäre dem Antrag beizufügen.

§ 4.

Wird die Ablösung von einem Pflichtigen beantragt, so teilt das Bezirksamt je ein Exemplar der Fertigungen (§ 1) den nach § 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes als berechtigt anzusehenden Behörden, das ist dem betreffenden Gemeinderat, sowie dem Oberschulrat mit.

Bei Stellung des Antrages auf Ablösung von Seiten der oder eines der Berechtigten (§ 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes) erfolgt die Zustellung obiger Doppelschriften an den Pflichtigen beziehungsweise den andern Berechtigten, und zwar, wenn die Verpflichtungen dem Domänen- beziehungsweise Staatsärar oder einer Orts- oder Distriktsstiftung obliegen, an diejenige Behörde, welcher die Vertretung des Ärars beziehungsweise die obere Aufsicht über die betreffende Stiftung zusteht.

Wenn die Oberschulbehörde die Ablösung verlangt, so hat das Bezirksamt auf desfalls bei ihm zu stellenden Antrag die unter § 3 erwähnte Beschreibung über den Umfang der abzulösenden Verpflichtung von der Gemeindebehörde zu erheben.

In allen drei Fällen hat das Bezirksamt aufgrund der maßgebenden Schulerkenntnisse zunächst festzustellen und auf den Anträgen zu bestätigen, ob zwischen den Angaben der Kompetenzbeschreibung und jenen des Schulerkenntnisses Übereinstimmung, oder worin die Abweichung besteht.

§ 5.

Die Pflichtigen beziehungsweise die Berechtigten haben ihre Erklärung auf den Ablösungsantrag binnen vier Wochen an das Bezirksamt abzugeben.

Etwaige über Dasein und Umfang (vergleiche § 6 des Gesetzes) der Verpflichtungen sich ergebende Anstände wird das Bezirksamt durch geeignete Erörterung zu beseitigen suchen.

§ 6.

Für die in § 5 des Gesetzes vorgesehenen Fälle, in welchen der Preis für in Natur verabreichte Kompetenzen durch Schätzung zu bestimmen ist, wird von den Beteiligten ein Sachverständiger gewählt; falls ein Einverständnis nicht zu Stande kommt, ist derselbe von dem Bezirksamte zu ernennen.

Auf Antrag der Beteiligten ist der Schätzer eidlich zu verpflichten.

Das über diese Schätzung aufzunehmende Protokoll ist dem Bezirksamte vorzulegen, welches das Ergebnis der Schätzung den Beteiligten mit der Aufforderung eröffnet, sich binnen angemessener Frist zu erklären.

§ 7.

Stehen der Bestimmung des Ablösungskapitals Anstände nicht entgegen, ist insbesondere die Richtigkeit der in § 3 bezeichneten Nachweisungen von dem Gemeinderat desjenigen Ortes anerkannt, in welchem sich die Schule befindet, zu deren Gunsten die abzulösende Verpflichtung besteht, und sind die Beteiligten mit dem Ergebnis der Schätzung einverstanden, so ist zur Festsetzung des Ablösungskapitals zu schreiten, worauf sodann das Bezirksamt die Beteiligten beziehungsweise deren Vertreter veranlaßt, auf Grund des vorliegenden Materials über die Ablösung einen Vertrag in dreifacher Fertigung abzuschließen.

§ 8.

Das Ablösungskapital besteht nach § 4 des Gesetzes:

1. bei Geldleistungen im Fünfundzwanzigfachen des jährlichen Betrages,
2. bei Kompetenzen an Wein, Frucht, Holz oder anderen Naturalien im fünfundzwanzigfachen Durchschnittsbetrag der in den 20 Jahren 1863 bis einschließlich 1882 jeweils geleisteten Geldvergütung,
3. in den Fällen des § 5 des Gesetzes im Fünfundzwanzigfachen desjenigen Betrages, welcher sich unter Zugrundelegung der nach § 3 (Schlußsatz) gegenwärtiger Verordnung nachgewiesenen, während der maßgebenden Periode in anderen Fällen zur Vergütung gelangten Marktdurchschnittspreise beziehungsweise durch Schätzung ermittelten Preise durchschnittlich auf das Jahr berechnet.

Haften zugunsten des Pflichtigen Lasten auf dem Bezug, so sind diese zuvor von dem der Feststellung des Ablösungskapitals zugrunde zu legenden Durchschnittsbetrag der geleisteten Geldvergütung beziehungsweise der Marktpreise oder dem Schätzungspreis in Abzug zu bringen, wogegen für etwaige von dem Pflichtigen zu tragende Kosten für Beifuhr und Aufbereitung ein entsprechender Zuschlag zu machen ist. Wo über den Betrag der letzteren keine sicheren Angaben gemacht werden können, ist derselbe durch Schätzung (§ 6) festzustellen. Aus dem Rest beziehungsweise aus dem um die betreffenden Kosten erhöhten Betrag ist alsdann das Ablösungskapital zu bilden.

§ 9.

In dem Ablösungsvertrag sollen insbesondere auch Bestimmungen nach § 7 beziehungsweise 8 des Gesetzes über den Zeitpunkt des Aufhörens der Leistung, sowie hinsichtlich der Verzinsung und Bezahlung des Ablösungskapitals Aufnahme finden.

Zur Rechtsgiltigkeit solcher über die Ablösung zustande gekommenen Verträge ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung (des Bürgerausschusses) jeder dabei beteiligten politischen Gemeinde (§ 2 Ziffer 1 des Gesetzes) und außerdem die Genehmigung der Oberschulbehörde (§ 10 des Gesetzes) sowie, wenn bei den Ablösungen das Domänen- beziehungsweise Staatsärar oder Stiftungen beteiligt sind, die Genehmigung der betreffenden oberen Aufsichtsbehörden einzuholen; es sind hierbei den betreffenden Behörden sämtliche auf die Ablösung bezüglichen Akten zur Einsicht vorzulegen.

In den Fällen, in welchen die politische Gemeinde selbst Kompetenzen für ihre Schule ablöst, hat die Vertragsschließung zwischen dem politischen Gemeinderat einerseits und dem nach den Vorschriften von Artikel II § 14 des Gesetzes vom 18. September 1876 erweiterten Gemeinderat andererseits zu erfolgen.

Der Aufnahme einer öffentlichen Urkunde über den Ablösungsvertrag bedarf es zur Rechtsbeständigkeit des letzteren nicht; doch kann auf Wunsch der Beteiligten selbstverständlich auch eine notarielle Beurkundung des Ablösungsvertrages stattfinden.

§ 10.

Sind die Beteiligten hinsichtlich der Festsetzung des Ablösungskapitals nicht einig und gelingt es nicht, nachträglich noch eine Vereinbarung zustande zu bringen, so ist das Ablösungskapital auf gerichtlichem Wege festzustellen. Für das gerichtliche Verfahren sind die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend. (§ 11 des Gesetzes).

Dasselbe Verfahren hat auch dann einzutreten, wenn im Laufe der Ablösungsverhandlungen sich Anstände ergeben, welche durch entsprechende Erörterungen mit den Beteiligten nicht beseitigt werden können.

§ 11.

Alle wegen Festsetzung der Ablösungskapitalien stattfindenden amtlichen und gerichtlichen Verhandlungen — mit Ausnahme von Ausfertigungen durch den Notar — sind tax-, sportel- und stempelfrei (§ 12 des Gesetzes).

Wird von einem der Beteiligten eine notarielle Beurkundung des Ablösungsvertrags verlangt (§ 9), so hat dieser die Kosten zu tragen.

Etwaige sonstige Kosten der Ablösungsverhandlungen tragen beide Teile hälftig. Die Verteilung derselben unter die Beteiligten erfolgt durch das Bezirksamt.

§ 12.

Von jedem Ablösungsvertrag ist der Oberschulbehörde eine Ausfertigung vorzulegen.

Dieselbe wird in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der das örtliche Schulvermögen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen die gesonderte Ver-

waltung der Ablösungskapitalien als örtliche Schulstiftungen anordnen. (§ 3 des Gesetzes und § 36 der Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen.)

§ 13.

Ist zur Zeit der Ablösung die kompetenzberechtigte Schulstelle mit einem Hauptlehrer besetzt, so hat dieser für die Dauer seines ferneren Verbleibens auf derselben Schulstelle die vierprozentigen Zinsen des Ablösungskapitals zu beziehen, wogegen die Aufrechnung an festem Gehalt nach demselben Anschlag, mit welchem die Kompetenz zur Zeit der Ablösung am Lehrergehalt aufgerechnet war, geschieht. (§ 9 des Gesetzes.)

In diesem Falle bedarf das Schulerkenntnis vorerst einer Abänderung nicht.

Wenn dagegen die betreffende Schulstelle erledigt ist, beziehungsweise sobald der seitherige Inhaber von der Stelle abgeht, ist mit Wirkung von dem Tage, an welchem die Leistung der Kompetenz aufhört, beziehungsweise von dem Tage, an welchem die Änderung eintritt, der 4prozentige Zins aus dem Ablösungskapital anstelle des bisherigen gesetzlichen Anschlags der Kompetenz unter die Deckungsmittel für die Lehrergehalte in das Schulerkenntnis aufzunehmen.

Zu diesem Behufe ist ein Nachtrag zu dem jüngsten Schulerkenntnis aufzustellen und je eine Ausfertigung desselben dem betreffenden Gemeinderat und dem Oberschulrat zuzustellen.

Jetzt: E.U.G. vom 13. Mai 1892, § 62 und § 134.

Karlsruhe, den 8. April 1886.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Fr. Schmidt.

---

b. Privatrechtliche Verpflichtungen zu Leistungen für Schulbaulichkeiten und Beschaffung von Schulgebrauchsgegenständen.

Vgl. die Zusätze 3 und 4 zu § 89 und Zusatz 2 zu § 91 des Gesetzes — S. 208 ff. und S. 213.

aa. Gesetz.

(Vom 20. Februar 1879.)

Die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend.

(Ges. und V.Bl., 1879, S. 84; Schulv.Bl., 1879, S. 53.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen

a) zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern,

b) zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch

können — soweit diese Verpflichtungen nicht schon nach älteren Gesetzen ablösbar sind — nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst werden.

Als ablösbar will das Gesetz jede Verpflichtung des im Text des Paragraphen bezeichneten Inhalts erklären, welche einem andern Vermögenssubjekt als der Schulgemeinde — zufolge eines nicht im Elementarunterrichtsgesetz begründeten Titels — obliegt. Soweit solche Leistungen aus Fonds (Stiftungen) zu geschehen haben, kann von einer Ablösung selbstverständlich nur die Rede sein, wenn der betreffende Fond neben der Schulhausbaupflicht bezw. Verpflichtung zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch noch andere Zwecke zu erfüllen hat. Das Gesetz hat daher insbesondere auf die aus kirchlichen Stiftungen (§ 3 des Stiftungengesetzes vom 5. Mai 1870) zu bestreitenden derartigen Leistungen in Anwendung zu kommen.

Das Gesetz will nicht abändernd in die zur Zeit der Erlassung desselben bereits bestehende Ablösungsgesetzgebung eingreifen, sondern nur diese ergänzen. Die Ablösung von Baupflichten für Schulhäuser, welche auf Zehnten lasten, hätte daher — wenn irgendwo derartige Baupflichten noch unabgelöst bestehen sollten — nicht nach den Bestimmungen des vorliegenden, sondern nach jenen des Zehntablösungs-Gesetzes vom 15. November 1833 zu geschehen.

§ 2.

Die Ablösung kann sowohl von jedem Pflichtigen, als von dem Berechtigten jederzeit verlangt werden.

Als berechtigt sind anzusehen:

a) die Behörde jeder politischen Gemeinde, welche bei Nichtbestehen der Verpflichtung, um deren Ablösung es sich handelt, oder welche hilfsweise für Kosten des Baues oder der Unterhaltung des Schulhauses beziehungsweise der Anschaffung der Gegenstände zum Schulgebrauch aufzukommen hätte

(§§ 82 und 84 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend — jetzt §§ 89 und 91 des E.U.G. vom 13. Mai 1892);

b) die Behörde, welcher die obere Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens übertragen ist.

Jede der unter a. und b. bezeichneten Behörden kann für sich allein, von der anderen unabhängig, die Ablösung begehren.

Die Gemeindebehörde (Gemeinderat, Stadtrat), ist in doppelter Eigenschaft beteiligt, als Vertreter der kraft öffentlichen Rechtes — eventuell oder hilfsweise — verpflichteten Gemeinde und als Behörde für die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens (§ 10 des Elementarunterrichtsgesetzes), zu welchem die der abzulösenden Verpflichtung entsprechende Berechtigung einen Bestandteil bildet.

Die Regierung hatte sich die Frage vorgelegt, ob nicht das öffentliche Interesse die Ablösung der in Frage stehenden Verpflichtungen so entschieden verlange, daß diese nicht blos ermöglicht d. h. den Beteiligten freigestellt, sondern gesetzlich geboten werden sollte. Es wurden indessen die Interessen der Schulverwaltung für genügend gewahrt erachtet durch eine Bestimmung, welche neben der Gemeinde und unabhängig von deren Entschließung auch die obere Aufsichtsbehörde für die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens, d. i. den Oberschulrat, für berechtigt erklärt, die Ablösung zu verlangen.

Einen die Gemeinde auch ohne deren Zustimmung bindenden Ablösungsvertrag abzuschließen, ist die Oberschulbehörde nicht berechtigt (§ 12 des Gesetzes). Die Feststellung des Ablösungskapitals kann daher, wenn die Gemeinde einem etwa von der Oberschulbehörde verhandelten Ablösungsvertrag ihre Zustimmung versagt, nur im Wege des gerichtlichen Verfahrens (§ 13 des Gesetzes) in bindender Weise geschehen.

§ 3.

Die Ablösung erfolgt durch Gewährung des nach den unten folgenden Bestimmungen zu berechnenden Ablösungskapitals.

Das Ablösungskapital ist als eine für Zwecke, welche dem Gegenstand der abgelösten Verpflichtung entsprechen, gewidmete Ortsstiftung nach Maßgabe der das örtliche Schulvermögen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gesondert zu verwalten.

Wäre gegenüber einer Verpflichtung der in § 1 des Gesetzes bezeichneten Art die politische Gemeinde, zu deren Vorteil dieselbe gereicht, das berechtigte Vermögenssubjekt, so hätte im Falle der Ablösung die Überweisung des Ablösungskapitals an

den Vermögensgrundstock der Gemeinde zu erfolgen. Die betreffenden Rechtsverhältnisse haben indessen ihren Ursprung in einer Zeit, zu welcher die Volksschule noch nicht in der Weise, wie gegenwärtig, Anstalt des politischen Gemeindeverbandes war, insbesondere die politische Gemeinde nicht als solche eventuell oder hilfsweise für die Baubedürfnisse der Volksschule aufzukommen hatte (§§ 23 bis 26 des Baudikts von 1808). Die fraglichen Verpflichtungen können deshalb nicht so angesehen werden, als seien dieselben (unmittelbar) zugunsten der politischen Gemeinde, für welche die Schule bestimmt ist, begründet. Sie bestehen vielmehr zugunsten der Schule selbst, und die der Verpflichtung entsprechende Berechtigung bildet einen Bestandteil des örtlichen Schulvermögens. Die Vermischung der bezüglichen Ablösungskapitalien mit dem eigentlichen Gemeindevermögen mußte hiernach ebenso für unstatthaft erklärt werden, wie hinsichtlich der Ablösungskapitalien für Lasten, die zugunsten von Schulen auf Zehnten ruhten, durch das Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833 (§ 5) geschehen ist. Nur war jetzt kein Grund mehr vorhanden, neben der Verwaltung der Ablösungskapitalien als für die betreffenden Zwecke „speziell bestimmte Lokalfonds" (§ 5, Ziffer 2 des Zehntablösungsgesetzes) noch die Überweisung — zu gesonderter Verwaltung — an diejenigen Gemeinden, „welche im Falle der Unzulänglichkeit des Kapitals gesetzlich zur Bestreitung des Aufwandes verpflichtet sind", (§ 5 Ziffer 7 des Zehntablösungsgesetzes) im Gesetze vorzusehen, da seit Erlassung des Gesetzes vom 18. September 1876 auch die für Schulzwecke bestimmten „Lokalfonds" der Verwaltung der Gemeindebehörde unterstehen und die Vereinfachung der Verwaltung und Verrechnung, welche mit der Überweisung an die Gemeinde früher bezweckt wurde, nunmehr auf dem Wege erzielt werden kann, welchen die unterm 10. Juni 1874 durch das Ministerium des Innern erlassene „Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen" in § 36 Absatz 2 andeutet.

Bestimmung des Ablösungskapitals. Abtragung desselben.

§ 4.

Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung von Schulhäusern kommt in Anschlag wie folgt:

1. Durch Schätzung wird bestimmt:
   a) nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Verpflichtung bezieht, mutmaßlich durch ein neues ersetzt werden muß;
   b) was dasselbe bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhalt kosten wird, und
   c) was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten wird.
2. Sind die nach Satz 1, b und c abgeschätzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, so besteht der Kapitalanschlag der Last im 25fachen dieses Aufwandes.
3. Ist der Betrag 1, b größer, als der nach Satz 1 c, so besteht der Kapitalanschlag der Last:
   a) im 25fachen der nach 1, c geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und

b) in einer Summe, welche bei einem Zinsfuß von vier Prozent hinreicht, während der angenommenen Dauer des vorhandenen Gebäudes die Mehrkosten für Unterhaltung des letzteren zu bestreiten.

4. Ist endlich der Betrag 1, c größer, als jener nach Satz 1, b, so besteht der Kapitalanschlag der Last:

a) im 25fachen der nach 1, b geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten und

b) in dem mit Rücksicht auf Zins zu 4% und Zinseszins zu 2% berechneten jetzigen Wert der zur Zeit des Neubaues (1, a) fälligen Summe, um welche das 25fache von 1, c jenes von 1, b übersteigt.

§ 5.

Die Pflicht zum Neubau wird kapitalisiert wie folgt:

1. Durch Schätzung wird bestimmt:

a) wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Verpflichtung bezieht, mutmaßlich noch ausdauern wird;

b) welche Summe dann der Neubau den Pflichtigen kosten, und

c) auf wie viele Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann.

2. Ist die Gebäudedauer nach Satz 1, a und c gleich lang bestimmt, so besteht das Ablösungskapital in derjenigen Summe, deren 4%ige Zinsen nebst 2% Zinseszinsen je in der der geschätzten Dauer gleichkommenden Jahresreihe zu den Kosten des Neubaues (1, b) anwachsen.

3. Ist aber die Dauer des künftigen Gebäudes (1, c) länger bestimmt, als die des vorhandenen (1, a), so besteht das Ablösungs-Kapital in derjenigen Summe, welche bei 4% Zinsen und 2% Zinseszinsen bis zum Abgange des jetzigen Gebäudes zu einem Betrage anwächst, welcher die alsdann erforderlichen Kosten eines Neubaues (1, b) deckt und zugleich das Kapital liefert, dessen 4%ige Zinsen nebst 2% Zinseszinsen je in der nach Satz 1, c geschätzten Jahresreihe zu den Neubaukosten (1, b) anwachsen.

4. Ist endlich die Dauer des künftigen Gebäudes (1, c) kürzer bestimmt, als die des vorhandenen (1, a), so besteht das Ablösungskapital in derjenigen Summe, welche binnen der Jahre, um welche die letztere Gebäudedauer die erstere übersteigt, bei 4% Zins und 2% Zinseszins zu dem nach Satz 2 bemessenen Betrage anwächst.

5. Ist das vorhandene Gebäude schon zur Zeit der Abschätzung abgängig, so besteht das Ablösungskapital der Last in dem ganzen Aufwand für den Neubau und in dem nach Satz 2 bemessenen Betrage.

Die §§ 4 und 5 sind den §§ 42 und 43 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 nachgebildet.

§ 6.

Bei den nach § 4 und 5 vorzunehmenden Abschätzungen muß mitbeachtet werden:

1. ob das Schulhaus, auf welches die abzulösende Baupflicht sich bezieht, nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen seiner Bestimmung genügt oder nicht — wobei ein durch Vereinigung von mehreren, früher nach dem Bekenntnis getrennten Volksschulen etwa entstandener Mehrbedarf außer Betracht bleibt — und im Falle des Nichtgenügens, ob darum das Gebäude voraussichtlich früher durch ein neues wieder ersetzt werden müßte, als dies sonst nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens nötig wäre;
2. die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen und der örtliche Preis von Materialien und Arbeit;
3. der Umfang der abzulösenden ungeteilten oder geteilten Baupflicht.

Für die Beantwortung der Frage, ob ein vorhandenes Schulgebäude seinem Umfang nach dem Bedürfnisse genüge, sind die im Zeitpunkt der Vornahme der Abschätzung bestehenden Verhältnisse für maßgebend erklärt. Auf künftige Eventualitäten, z. B. auf die etwaige Wahrscheinlichkeit einer künftigen Zunahme der Bevölkerung der Schulgemeinde und folgeweise der Zahl der Schulkinder, ist daher keine Rücksicht zu nehmen.

Die durch Einführung der paritätischen Schule — Vereinigung früherer Konfessionsschulen — geschaffenen Verhältnisse müssen bei der Abschätzung überall außer Betracht bleiben. Bei Baupflichten, welche nur für ein bestimmtes Bekenntnis bestehen, ist somit nur auf die dem betreffenden Bekenntnis angehörenden Kinder und zwar in der Weise Rücksicht zu nehmen, wie wenn diese Kinder auch fortan den Unterricht in einer besonderen (Konfessions-) Schule zu empfangen hätten. Der Zeitpunkt der Abschätzung ist für die Beurteilung des Raumbedürfnisses auch da maßgebend, wo eine Vereinigung von mehreren früher (vor Erlassung des Gesetzes vom 18. September 1876, bezw. des Gesetzes vom 8. März 1868) nach dem Bekenntnis getrennten Volksschulen stattgefunden hat. Der Lastenpflichtige hat aber nur für dasjenige Raumbedürfnis aufzukommen, welches für das betreffende Bekenntnis bestünde, wenn die Schulvereinigung nicht eingetreten wäre.

„Bei dem Ausdruck „geteilte Baupflicht" ist vorzugsweise an den häufig vorkommenden Fall gedacht, daß die privatrechtliche Baupflicht auf die Stellung der zu den Bauausführungen erforderlichen Hand- und Fuhrdienste sich nicht erstreckt.

§ 7.

Die Verbindlichkeit zur Zahlung der Brandversicherungsbeiträge, wo deren Leistung dem privatrechtlich Baupflichtigen obliegt, ist bei Ablösung der Pflicht zur Bauunterhaltung beziehungsweise zum Neubau zu gleichzeitiger Ablösung besonders in Anschlag zu bringen. Das Ablösungskapital besteht in dem 25fachen des Jahresbetrags, welcher mit Zugrundlegung der für den Zeitpunkt des Ablösungsantrags (§ 2) maßgebenden Einschätzung und nach dem Durchschnitt der in den vorhergegangen 10 Jahren in der betreffenden Gemeinde von 100 Mark Versicherungsanschlag jeweils entrichteten Versicherungsbeiträge berechnet wird.

§ 8.

Das Ablösungskapital für die Verpflichtung zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch besteht in dem 25fachen des durchschnittlichen Jahresaufwandes in den dreißig Jahren 1846/75.

Befinden sich unter den während dieses Zeitraums von dem Pflichtigen gemachten Leistungen solche, die nicht in Zahlung von Geld, sondern in Lieferung von Gegenständen in Natur bestanden haben, so wird ihr Preis für die betreffenden Jahre durch Schätzung bestimmt.

Bei Ermittelung des für ein Jahr zu berechnenden Durchschnittswertes der hier erwähnten Leistungen soll die dem Jahre 1875 nachfolgende Zeit nicht in Berücksichtigung kommen, damit nicht etwaige Änderungen in dem thatsächlichen Umfang der Leistungen, die als Folge des Gesetzes vom 18. September 1876 sich darstellen, das Rechnungsergebnis zum Nachteil des einen oder des anderen Beteiligten beeinflussen.

§ 9.

Hat eine Distrikts- oder Ortsstiftung eine Verpflichtung zum Schulhausbau oder zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch abzulösen, und wird die Unzulänglichkeit der Mittel für alle Stiftungszwecke geltend gemacht, so hat die obere Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Berufung an den Verwaltungsgerichtshof,

1. das Aktivvermögen der Stiftung festzustellen;
2. die der Stiftung verbleibenden Zweckslasten unter Anwendung der Vorschriften in §§ 4—8 dieses Gesetzes zu kapitalisieren.

Übersteigt die Summe der nach Ziffer 2 berechneten Kapitalien mit Einrechnung des für die Schulhausbaulast und die anzuschaffenden Gegenstände zum Schulgebrauch sich ergebenden Ablösungskapitals das vorhandene Aktivvermögen, so ist das Ablösungskapital verhältnismäßig zu kürzen.

Kann jedoch für einen Stiftungszweck der Anspruch auf vorzügliche Befriedigung nachgewiesen werden, so ist das für dessen Deckung erforder-

liche Kapital zum Voraus im vollen Betrage abzuziehen und die verhältnismäßige Kürzung trifft nur die für die übrigen Zweckslasten ermittelten Kapitalien.

Wird nachgewiesen, daß für die Bestreitung von Schulhausbaukosten und Kosten für Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch nur auf die Überschüsse der Stiftung ein Anspruch besteht, so wird von dem nach Ziffer 1 dieses Paragraphen ermittelten Vermögen die gemäß Ziffer 2 berechnete Summe abgezogen und der Rest — soweit er den gesetzlichen Anspruch nicht übersteigt — bildet das zu reichende Ablösungskapital.

Vgl. §§ 59—61 des Elementarunterrichtsgesetzes; § 11 Ziffer 2 und 4 des Stiftungengesetzes vom 5. Mai 1870 und § 11 der landesherrl. Verordnung vom 18. Mai 1870 (Ges.- u. V.-Bl., 1870, S. 459.)

§ 10.

Die in § 1 erwähnten Leistungen hören, wenn die Beteiligten etwas Anderes nicht bestimmen, auf, sobald das Ablösungskapital durch gütliche Übereinkunft oder richterliche Entscheidung festgesetzt ist.

Auf denselben Zeitpunkt gehen — sofern unter den Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart worden, und mit Ausnahme des in § 5 Ziffer 5 vorgesehenen Falles — sämtliche Rechte des Pflichtigen an dem Gebäude, auf welches die abgelöste Baupflicht sich bezog, beziehungsweise an den Gegenständen zum Schulgebrauch, welche zufolge der abgelösten Verpflichtung für die berechtigte Schulen bereits angeschafft sind, auf die an die Stelle der abgelösten Verpflichtung tretende Stiftung (§ 3 Abs. 2) über.

§ 11.

Das Ablösungskapital ist von dem in § 10 bezeichneten Zeitpunkt an jährlich mit vier vom Hundert kostenfrei zu verzinsen.

Dasselbe ist — vorbehaltlich anderer Vereinbarung unter den Beteiligten (§ 12) —

a) wenn das ganze Ablösungskapital (§§ 4, 5, 7 und 8) 1000 Mark oder weniger beträgt, nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Vertragsabschlusses (§ 12) beziehungsweise vom Tage, an welchem das gerichtliche Urteil rechtskräftig geworden (§ 13),

b) wenn es 1000 Mark übersteigt, in höchstens fünf auf einander folgenden Jahreszielern, von welchen keines unter 1000 Mark beträgt und deren erstes ein Jahr nach dem unter a. bezeichneten Tage fällig wird,

zu entrichten.

Der Verpflichtete ist berechtigt, nach vorausgegangener sechswonatlicher Aufkündigung einzelne Zieler vor dem Verfalltag, mehrere Zieler zusammen oder das ganze Ablösungskapital in einer Summe abzutragen.

Die Zahlung des Ablösungskapitals hat kostenfrei zu geschehen.

Verfahren bei der Ablösung.

§ 12.

Die in § 1 bezeichneten Verpflichtungen können im Wege gütlichen Übereinkommens zwischen den Beteiligten zur Ablösung gebracht werden.

Zur Rechtsgiltigkeit solcher über die Ablösung zustande gekommenen Verträge ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung (des Bürgerausschusses) jeder dabei beteiligten politischen Gemeinde (§ 2 Absatz 2, a) und außerdem die Genehmigung der Behörde, welcher die obere Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens übertragen ist, erforderlich.

§ 13.

Wenn eine gütliche Übereinkunft (§ 12) nicht zustande kommt, so ist das Ablösungskapital auf gerichtlichem Wege festzustellen. Als Parteien sind dabei in allen Fällen sowohl jeder Pflichtige, als auch die in § 2, a bezeichnete Gemeinde und die in § 2, b bezeichnete Staatsbehörde beteiligt; jede dieser Parteien ist berechtigt, die Klage zu erheben, sei es für sich allein gegen die beiden anderen, sei es in Gemeinschaft mit einer der beiden andern gegen die dritte.

Für das gerichtliche Verfahren, insbesondere auch hinsichtlich der Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige, sowie hinsichtlich der Rechtsmittel, sind die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend.

Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Bestimmung des Ablösungskapitals setzt voraus, daß Dasein und Umfang der Verpflichtung unter den Beteiligten unbestritten, bezw. im Wege des geordneten Prozeßverfahrens festgestellt seien. Für das gerichtliche Verfahren, dessen Zweck die Feststellung der Ablösungssumme für Zehnten und Zehntlasten war, hatte das Zehntablösungsgesetz besondere Bestimmungen (§ 58 ff.) getroffen. Die inzwischen zur Verkündung gelangte Reichsgesetzgebung über Gerichtsverfassung und Prozeßverfahren hätte gestattet, im Wege der Landesgesetzgebung Streitigkeiten über Ablösung von Gerechtigkeiten entweder besonderen Gerichten oder auch den ordentlichen Landesgerichten mit besonderen Zuständigkeitsnormen und besonderem Verfahren zu übertragen — § 14 Ziffer 2 der Reichs-Gerichtsverfassung; § 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Gerichtsverfassung und § 3 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Zivilprozeßordnung. Bei Erlassung des vorliegenden Gesetzes wurde indessen unterstellt, daß für die voraussichtlich nur wenigen Fälle, in welchem etwa ein gericht-

liches Verfahren zur Ablösung einer Verpflichtung der in § 1 bezeichneten Art nötig werden dürfte, die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsverfassung und Zivilprozeßordnung ausreichen werden.

Entsprechend dem in § 12 für gütliche Vereinbarungen aufgestellten Grundsatze müssen auch bei dem gerichtlichen Verfahren stets alle (drei) Interessenten, also außer dem (bezw. den) Pflichtigen die beiden in § 2 bezeichneten Behörden (Gemeinde- und Oberschulbehörde) beteiligt sein, da sonst das Zustimmungsrecht der einen illusorisch gemacht werden könnte, wenn die andere durch Unterlassung von Einwendungen im Prozesse eine in der That vereinbarte Ablösung in die Formen eines Urteils zu bringen in der Lage wäre. Es liegt sonach der Fall einer notwendigen Streitgenossenschaft vor (§ 62 der Reichs-Zivilprozeßordnung). Sind an der Schule, zu deren Gunsten die abzulösende Baupflicht besteht, mehrere Gemeinden beteiligt (§ 6 Abs. 2 des Elementarunterrichtsgesetzes), so ist selbstverständlich auch jede der mitberechtigten Gemeinden für sich zur Klagerhebung berechtigt, bezw. als selbständig beteiligte Partei zu behandeln.

§ 14.

Alle wegen Festsetzung der Ablösungskapitalien stattfindenden amtlichen und gerichtlichen Verhandlungen — mit Ausnahme von Ausfertigungen durch den Notar — sind tax-, sportel- und stempelfrei.

§ 15.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Februar 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

bb. Verordnung.

(Vom 26. Juni 1880.)

Die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend.

Die vorstehend bezeichnete, zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. Februar 1879 ergangene, das Verfahren zur Ablösung von Verpflichtungen der angegebenen Art regelnde Ministerial-Verordnung ist verkündet im

Gesetzes- und Verordnungsblatt, 1880, Nr. XXIV, S. 251,

und abgedruckt im

Schulverordnungsblatt, 1880, Nr. X, S. 58.

Da die Verpflichtungen der jetzt in § 89 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art großenteils bereits zur Ablösung gelangt sind, mithin ein Ablösungsverfahren nur in verhältnismäßig seltenen Ausnahmsfällen künftig noch durchzuführen sein wird, konnte von der Aufnahme eines Abdruckes der (mit Beilagen ziemlich umfangreichen) Vollzugsverordnung vom 26. Juni 1880 auch in die gegenwärtige Sammlung füglich Umgang genommen werden.

cc. Verordnung.

(Vom 5. April 1881.)

Die Verwaltung und Verrechnung der aus der Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch entstehenden Kapitalien betreffend.

(Schulv.Bl., 1881, S. 41.)

Mit Bezug auf § 21 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1880 wird hinsichtlich der Verwaltung und Verrechnung derjenigen Kapitalien, welche aus der Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch entstehen, verordnet, was folgt:

---

§ 21 der Ministerialverordnung vom 26. Juni 1880 lautet:

Von jedem Ablösungsvertrag ist der Oberschulbehörde eine Ausfertigung vorzulegen. Dieselbe wird in jedem einzelnen Falle nach Massgabe der das örtliche Schulvermögen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen die gesonderte Verwaltung der Ablösungskapitalien als örtliche Schulstiftungen anordnen (§§ 3 und 10 des Gesetzes).

§ 1.

Die aus der Ablösung obiger Verpflichtungen sich ergebenden Kapitalien sind als örtliche Schulstiftungen zu verwalten (§ 3 Abs. 2 und § 10 des Gesetzes vom 20. Februar 1879), und steht die Verwaltung dem Gemeinderat zu (§ 14 des Elementarunterrichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18. September 1876).

§ 2.

Die Vorschriften der Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung hinsichtlich der weltlichen Ortsstiftungen vom 10. Juni 1874 finden auch auf die Verwaltung sowie die Rechnungsführung der bezeichneten Art von örtlichen Schulfonds Anwendung.

§ 3.

Die Ablösungskapitalien können entweder als besonderer örtlicher Schulfond angelegt, oder mit vorhandenen örtlichen Schulstiftungen in der Weise vereinigt werden, daß die Rechnungsnachweisung im Anhang zu letzteren geliefert wird.

Falls die Rechnungsführung dem Gemeinderechner übertragen wird, ist die Lieferung der Rechnungsnachweisung im Anhang zur Gemeinderechnung gestattet.

Kapitalien, welche aus der Ablösung von Verpflichtungen zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch entstehen, können auch einem vorhandenen Schulfond überwiesen werden, wobei jedoch, falls der letztere nicht dieselben Zwecksbestimmungen, wie das überwiesene Kapital hat, die Vorschrift des § 10 dieser Verordnung zu beachten ist.

§ 4.

Welche dieser Verwaltungsarten nach der Zweckmäßigkeit des einzelnen Falles zu wählen ist, entscheidet der Oberschulrat auf Antrag des Bezirksamts, nachdem dieses hierüber zuvor den (erweiterten) Gemeinderat und bezw. den Gemeinderat als Vertreter der — im Falle der Unzulänglichkeit der vorhandenen Fonds — zum Bau und zur Unterhaltung des Schulhauses bezw. zur Anschaffung der Gegenstände zum Schulgebrauch pflichtigen politischen Gemeinde (§§ 82 und 84 des Elementarunterrichtsgesetzes) gehört hat.

§ 5.

Wird aus den Ablösungskapitalien ein besonderer Ortsschulfond gebildet oder die Rechnungsnachweisung über dieselben im Anhang, sei es zur Rechnung eines vorhandenen Schulfonds, sei es zur Gemeinderechnung geliefert, so bilden die Neubau- und die Unterhaltungskapitalien sowie die Ablösungskapitalien aus den Verpflichtungen zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch einen Fond. Eine Sonderung der Einnahmen aus den betreffenden Kapitalien findet nicht statt; dagegen sind die Ausgaben für die einzelnen Zwecke — für Neubau, für Unterhaltung, für Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch — gesondert in der Rechnung unter den betreffenden Rubriken nachzuweisen und ist eine wechselseitige Vermischung nicht statthaft.

§ 6.

Zum Zwecke der Auseinanderhaltung der verschiedenen Ablösungskapitalien und zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung der Zinsen sind bei Überweisung derselben in die Verwaltung des Gemeinderats zum Behufe eines vollständigen Vortrages in der Rechnung die auf den

fraglichen Fond übergehenden Gebäude bezw. Verpflichtungen nebst den bei der Ablösung für diese ermittelten Kapitalien einschließlich der Zuschläge für sofort notwendige Reparaturen oder für alsbald erforderliche besondere Herstellungen (§ 14 der Ministerial-Verordnung vom 26. Juni 1880) aufgrund des Abschätzungsoperates einzeln zu bezeichnen.

§ 7.

Die nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten übrig bleibenden Zinsen bezw. Einnahmen des Fonds (nach dem „Soll") sind nach Verhältnis der Ablösungskapitalien auf diese zu verteilen. Nach dem gleichen Maßstab werden von diesen auch Kapitalsverluste getragen bezw. an denselben abgeschrieben und etwaige Gewinne aufgerechnet. Der auf das Neubaukapital entfallende Anteil an den Zinsen ist sofort wieder bis zum Neubau zinstragend anzulegen, während jener des Unterhaltungskapitals zur Bestreitung des Aufwandes für die Unterhaltung der Gebäude und — sofern dem Ablösungskapital eine hiefür besonders berechnete Summe beigeschlagen wurde (§ 7 des Gesetzes und § 13 der Vollzugsverordnung) — zur Zahlung der Brandversicherungsbeiträge zu verwenden ist.

Der nicht zur Verwendung gekommene und voraussichtlich im nächsten Jahre nicht erforderliche Teil des Zinsenanteils des Unterhaltungskapitals sowie die Zinsen aus den Zuschlägen (§ 6 dieser Verordnung) sind, bis letztere ihrem Zwecke entsprechend zur Verwendung kommen, gleichfalls zu Kapital anzulegen.

In gleicher Weise ist hinsichtlich des nicht zur Verwendung kommenden Zinsenanteils der Kapitalien zu verfahren, deren Erträgnis zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch bestimmt ist.

§ 8.

Am Schlusse jeder Rechnung ist — unmittelbar hinter der vorgeschriebenen Darstellung des Vermögensstandes des Fonds — noch eine besondere Nachweisung über die einzelnen Bau- und sonstigen Ablösungskapitalien nach dem angeschlossenen Formular beizufügen.

§ 9.

Nach 10 bezw. bei dreijährigen Rechnungen nach 12 Jahren hat das Bezirksamt bei der Rechnungsabhör zu prüfen, wie groß das Neubaukapital nach der Unterstellung bei der Lastenablösung sein sollte und auf welchen Betrag der ganze Fond — nach Abzug des Unterhaltungskapitals — angewachsen ist. Je nach dem Ergebnis dieser Untersuchung ist alsdann der jährliche Beitrag für die Unterhaltung zu ermäßigen oder zu erhöhen mit steter Rücksicht darauf, daß das Neubaukapital bis zur Zeit des Neubaues zu dem erforderlichen Betrag anzuwachsen hat.

§ 10.

Werden Kapitalien, welche aus der Ablösung von Verpflichtungen zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch entstanden sind, zur gemeinsamen Verwaltung mit einem vorhandenen Schulfond überwiesen (oben § 3), so ist das Ablösungskapital in der Rechnung als Passivkapital zu behandeln und hat die Nachweisung über die Verwendung der 4%igen Zinsen desselben, unter der Ausgabsrubrik „Zinse von Passivkapitalien" zu geschehen, unter welcher auch ein die Entstehung und den Zweck des betreffenden Ablösungskapitals enthaltender ständiger Vortrag aufzunehmen ist.

Die hier nicht zur Verwendung kommenden Zinsen bezw. Überschüsse sind jeweils erst dann zinstragend (als weiteres Passivkapital) anzulegen, wenn dieselben 100 Mark betragen.

Karlsruhe, den 5. April 1881.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Nokk.

Kramer.

X.

Fortbildungsunterricht.

I. Das landesherrliche Edikt vom 13. Mai 1803 (XIII. Organisationsedikt) hatte als Anstalten für die Weiterbildung der aus der Volksschule entlassenen Jugend — als „Vollendungsschulen" — vorgeschrieben:

(I, A, 9):

Die Sonntags-Schule, welche von den der Schule entlassenen Kindern der Regel nach bis zum zwanzigsten Jahr, oder wo Gründe sind, davon abzuweichen, doch wenigstens noch drei Jahre nach der Schulentlassung zu besuchen angehalten werden sollen, und welche unter Aufsicht der Schulaufseher, und soviel thunlich unter besonderer Mitwirkung der Pfarrer, die Fortübung in der Religionskenntnis, im Gesang, im Lesen besonders im Lesen der geschriebenen Aufsätze, im Schreiben, besonders auch in Verfertigung eigener zum gemeinen Lebensgebrauch geeigneter kleiner Aufsätze, und im Rechnen zum Gegenstand hat. — — Diese Schule soll (mit Ausnahme jedoch der besonders arbeitssamen Zeit des Landmanns) das ganze Jahr durch dauern und geht beide Geschlechter an.

(I, A, 10):

Die Real-Schule: Diese ist bestimmt, die weltlichen Unterrichtsgegenstände der Knaben besser auszubilden. Alle der Schule entlassenen Knaben, diejenigen ausgenommen, welche auf entlegenen Filialen oder Höfen wohnen, oder die ganz arm sind und deswegen weniger Zeit entbehren können und weniger Bildung zu ihrem künftigen Fortkommen bedürfen, sollen von der Schulentlassung an noch drei Jahre lang alle Winter eine — da wo sich eine schickliche Tageszeit nicht ausmitteln lässt, abends zu haltende — Stunde besuchen, um darin im Rechnen, in Fertigung schriftlicher Aufsätze, im Lesen verschiedener Handschriften, auch durch Vorlesung aus zweckmässigen Volksunterrichtsbüchern in angenehmen und gemeinnützigen Kenntnissen weiter gebracht zu werden; nicht weniger, wo die Schulmeister dazu vermögend und Liebhaber vorhanden sind, einige Vorkenntnisse der praktischen Geometrie zu erhalten.

Die Landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834 über Einrichtung der Volksschulen und deren Aufsichtsbehörden (Reg.Bl. 1834, Nr. 25) hatte im wesentlichen die durch das XIII. Organisationsedikt hinsichtlich der Weiterbildung der schulentlassenen Jugend getroffenen Anordnungen beibehalten. Die betreffenden Bestimmungen jener Verordnung (Dritter Titel. Von den Fortbildungsschulen.

I. Kapitel. Werktags-Fortbildungsschulen. II. Kapitel. Sonntagsschulen) lauteten:

§ 20. In allen Orten sind, wie dieses in dem oben gedachten Edikt vom 13. Mai 1803 bereits verordnet ist, im Winterhalbjahr Fortbildungsschulen zu halten, welche die Knaben, die weder eine höhere Bürgerschule, noch eine Gewerbsschule oder eine höhere Bildungsanstalt besuchen, noch auch einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, während der ersten zwei Jahre nach ihrer Entlassung aus der Elementarschule zu besuchen haben, sofern sie nicht wegen erheblicher Abhaltungsgründe durch den Schulvorstand ganz oder wenigstens für einen Teil dieser Zeit davon befreit werden.

§ 21. Diese Fortbildungsschulen werden nach den Bestimmungen des Ortsschulvorstandes wöchentlich ein- oder zweimal jeweils 2 Stunden gehalten.

Ihre Abhaltung zur Nachtzeit findet nur ausnahmsweise wegen besonderer örtlicher Verhältnisse mit Genehmigung des Bezirksschulvisitators statt, und es ist in solchen Fällen von der Ortspolizei die geeignete Fürsorge zu treffen, dass der Begehung von Unordnungen vonseiten der diese Schule besuchenden Knaben vorgebeugt werde.

Wo mehrere Lehrer angestellt sind, bestimmt ebenfalls der Schulvorstand mit Genehmigung des Schulvisitators, welcher oder welche von denselben den Unterricht in dieser Schule zu erteilen oder ob und wie sie sich darin zu teilen haben.

§ 22. Die Sonntagsschule, an jedem Sonntage (die Festtage und Ferienzeiten ausgenommen) eine Stunde, ist von den Knaben und Mädchen nach ihrer Schulentlassung drei Jahre lang (in Städten zwei Jahre lang) zu besuchen, und zwar ohne Unterschied im Sommer und Winter.

Frei davon sind nur diejenigen, welche eine höhere Bürgerschule oder eine Gewerbeschule oder höhere Bildungsanstalt besuchen, oder einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, und die Mädchen auch alsdann, wenn sie in einer Volksschule mit einem erweiterten Lehrplane eine hinreichende Fertigkeit in Demjenigen, was in der Sonntagsschule gelehrt wird, erlangt haben.

§ 23. Wo mehrere Lehrer angestellt sind, übernimmt der eine derselben den Unterricht der Knaben und der andere jenen der Mädchen.

Ist nur ein Lehrer angestellt, so hält er die Schule abwechselnd an einem Sonntag für die Knaben und am andern Sonntag für die Mädchen.

II. Die Erfolge, welche die „Werktags-Fortbildungsschulen" und „Sonntagsschulen" der Verordnung vom 15. Mai 1834 in unterrichtlicher Beziehung zu erzielen vermochten, waren im allgemeinen wenig befriedigend. Einer gedeihlicheren Wirksamkeit dieser Schulen standen teils der Mangel eines entsprechenden Lehrplanes, teils Widerwille der Jugend, auch vielfach der Eltern, gegen einen über das volksschulpflichtige Alter hinaus fortzusetzenden Schulbesuch im Wege. Nicht minder fehlte bei manchen Lehrern die zum Unterricht an ältere Knaben erforderliche höhere pädagogische Bildung, und auch bei vollkommen tüchtigen und berufstreuen Lehrern konnte es nicht auffallen, wenn sie bei dem Mangel einer besonderen Belohnung für einen Unterricht, der sie — in Verbindung mit dem

ebenfalls unentgeltlich zu versehenden Meßner- und Organistendienst — des einzigen freien Tages der Woche beraubte, sich der Erteilung dieses Unterrichts nicht mit der nötigen Freudigkeit unterzogen.

Das Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 entkleidete sodann die Fortbildungsschulen ihres obligatorischen Charakters, indem es den Gemeinden deren Beibehaltung, den Schülern deren Besuch freistellte und nur die Lehrer verpflichtete, auf Verlangen der Gemeinde neben dem sonstigen Stundendeputat noch weitere vier Stunden wöchentlich Unterricht „an der einfachen oder erweiterten Volksschule oder an der Fortbildungsschule" gegen besondere Vergütung zu erteilen. Ein Antrag der Kommission der zweiten Kammer, die Gemeinden für verpflichtet zu erklären, „bei den Volksschulen die Einrichtung zu treffen, daß den schulentlassenen jungen Leuten noch zur Befestigung und Vervollständigung ihrer Schulkenntnisse mit besonderer Rücksicht auf deren Anwendung im Berufsleben wöchentlich ein mehrstündiger Unterricht geboten ist" — welche Verpflichtung indessen ruhen sollte, „wenn und solange die Zahl der zum Besuche der Fortbildungsschule Angemeldeten jeweils beim Beginn des Sommer- und beziehungsweise des Winterhalbjahres auf fünf herabgesunken ist" — hatte nicht Annahme gefunden.

Die mit der völligen Freigebung eines Fortbildungsunterrichts gemachten Erfahrungen führten aber bald zur Erkenntnis der Notwendigkeit, für die Gemeinden die Verpflichtung zur Unterhaltung von Fortbildungsschulen und für die aus der Volksschule entlassene Jugend die Verbindlichkeit zum Besuch eines Fortbildungsunterrichts wieder herzustellen. Zu diesem Behufe wurde dem Landtage von 1873/74 — gleichzeitig mit der eine Aufbesserung des Einkommens der Volksschullehrer bezweckenden Gesetzesvorlage (geschichtliche Einleitung, S. 42) — der Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Fortbildungsunterricht, vorgelegt. Im Eingang der dem Entwurf beigegebenen Begründung war bemerkt:

„Als man bei der Erlassung des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht die sogenannten Fortbildungsschulen ihres obligatorischen Charakters entkleidete, war keineswegs die Meinung maßgebend, daß der Fortbildungsunterricht als Ergänzung des Elementarunterrichts überhaupt entbehrlich sei. Aber man hoffte, daß die Gemeinden den ihnen offen gelassenen Weg, durch ihre Lehrer gegen besondere Vergütung Fortbildungsunterricht an freiwillige Teilnehmer erteilen zu lassen, aus eigenem Antrieb auch fernerhin gerne betreten werden und daß einerseits die Volksschule durch ihre gesteigerten Leistungen, anderseits die erhöhten Bildungsansprüche an die Berufsklassen jeder Art in den befähigten Schülern den nötigen Bildungstrieb erwecken würden, um sie zu einem regelmäßigen freiwilligen Besuch der Fortbildungschulen zu veranlassen.

Diese Hoffnungen gingen nicht in Erfüllung. Am 15. Dezember 1871 hatten von den 1586 Gemeinden des Landes nur noch 323, d. h. etwas über 20% solche Schulen. — —

Die Ursachen dieses wenig erfreulichen Ergebnisses, liegen teils in der Scheu einzelner Gemeinden vor dem obwohl geringen Geldaufwand, teils in dem Mangel an Verständnis für die Wichtigkeit dieses Unterrichts, vor allem aber in der Unmöglichkeit, einen regelmäßigen Besuch der Schule herbeizuführen, so lange derselbe nicht durch Gesetz für obligatorisch erklärt ist.

Nach solchen Erfahrungen hat sich aus allen Landesteilen und aus allen Bevölkerungskreisen immer lauter der Ruf nach Wiedereinführung der Fortbildungsschulen erhoben. Derselbe erscheint in der That vollkommen berechtigt, und der vorliegende Gesetzentwurf ist dazu bestimmt, auf einem der wichtigsten Gebiete des

Unterrichtswesens, auf welchem bereits in andern deutschen Ländern und in einigen Kantonen der Schweiz große Anstrengungen gemacht werden, soweit die thatsächlichen Verhältnisse es gestatten, Versäumtes wieder nachzuholen."

III In einer von dem Oberschulrat dem Ministerium des Innern eingereichten Denkschrift vom 26. Juni 1873 war hinsichtlich der Aufgabe, welche der neu einzurichtenden Fortbildungsschule zu stellen sei, Folgendes bemerkt:

„Nach unserer festen Überzeugung kann man der Fortbildungsschule keine andere Bestimmung geben, als die Befestigung und Erweiterung der in der Elementarschule erworbenen Kenntnisse. Diese Meinung wird zwar Widerspruch finden; es wird nicht an Leuten fehlen, welche wünschen, daß auf dem Lande vorzugsweise landwirtschaftlicher und in den Städten und Industriebezirken vorzugsweise gewerblicher Unterricht erteilt werden soll. Aber wer nüchternen Sinnes in Erwägung zieht, daß jährlich nur 70 bis 80 Unterrichtsstunden zur Verfügung stehen, der wird einräumen müssen, daß nur eine ernste Beschränkung und Ausnützung des Unterrichtsstoffes vor der Gefahr einer schwindelhaften und verwirrenden Ungründlichkeit schützen kann.

Ausgehend von den Kenntnissen, deren Besitz die Absolvierung der Elementarschule voraussetzen läßt, hat der Lehrer dem Schüler diese Kenntnisse stets in ihrer unmittelbaren Beziehung zu den Bedürfnissen des Lebens vor das Auge zu bringen und sie so in das geistige Eigentum des Schülers überzuführen, daß letzterer imstande ist, sich ihrer als Werkzeug zu bedienen. Es setzt dies allerdings bei dem Lehrer Begabung, tüchtige Ausbildung und jenen pädagogischen Takt voraus, welcher dem Unterschied in der Entwicklung der Zöglinge der Fortbildungsschule gegenüber den Elementarschülern Rechnung zu tragen und ersteren ein lebendiges Interesse für den Unterricht abzugewinnen weiß. Aber selbst dann noch läßt sich bei der spärlichen Unterrichtszeit das vorgesteckte Ziel nur erreichen, wenn Lesen, Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und Rechnen den Mittelpunkt des Unterrichts bilden, von welchem aus mittelst geschickter Auswahl des Lehrstoffs die übrigen in der Volksschule behandelten Wissensgebiete behandelt werden, so weit sie für die Lebensstellung der betreffenden Zöglinge von Wichtigkeit sind."

Die in Vorstehendem dargelegte damalige Auffassung der Oberschulbehörde hat sodann in § 7 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 entsprechenden Ausdruck und weitere Ausgestaltung in der Ministerialverordnung vom 5. Februar 1875, betreffend den Lehrplan für die Fortbildungsschule, gefunden. Sowohl im Gesetze als in der Lehrplan-Verordnung ist zwar gefordert, daß die Erweiterung und Befestigung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in „Beziehung auf die Bedürfnisse des Lebens" stattfinden und daß der Schüler lernen soll, sich der in der Fortbildungsschule erweiterten und befestigten Volksschulkenntnisse „in seiner beruflichen Thätigkeit als Werkzeug zu bedienen." Eine Verschiedenheit in der Gestaltung des Fortbildungsunterrichts zur Anpassung desselben an besondere Forderungen des bereits erwählten oder mutmaßlichen künftigen Berufes der Schüler (Schülerinnen) wurde nicht vorgesehen. Dabei ist zu bemerken, daß die seit 1834 in Baden bestehenden „Gewerbeschulen" als eine ihren besonderen Regeln folgende unterrrichtliche Veranstaltung, nicht als eine besondere Art der Fortbildungsschule, in Gesetz und Verordnungen auch fernerhin behandelt wurden, obwohl gleichzeitig die Bestimmungen der Deutschen Gewerbeordnung über den Besuch einer „von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannten Unterrichtsanstalt" auch auf die „Gewerbeschulen" in Baden in Anwendung kamen.

IV. Die durch das Gesetz vom 18. Februar 1874 als Pflicht-Einrichtung wieder ins Leben gerufene Fortbildungsschule hatte da, wo dieselbe in der Hauptsache auf eine Weiterführung des Volksschulunterrichts sich beschränkte und wo zumal der Lehrer nicht die Gabe hatte, den Unterricht durch ausgiebige und geschickte Pflege der „Beziehung auf die Bedürfnisse des Lebens" mehr Anziehungskraft zu verleihen, bei Schülern (Schülerinnen) und Eltern nicht viel größerer Beliebtheit sich zu erfreuen, als die „Sonntagsschulen" und „Werktagsfortbildungsschulen" der Zeit vor 1868. Wünsche, wie solche schon die Denkschrift des Oberschulrats vom 26. Juni 1873 vorausgesehen, „daß auf dem Lande vorzugsweise landwirtschaftlicher, in den Städten und Industriebezirken vorzugsweise gewerblicher Unterricht erteilt werden" möge, wurden daher (insbesondere auch bei den ständischen Verhandlungen) bald und mit derart steigendem Nachdruck geltend gemacht, daß deren Berücksichtigung auf die Dauer nicht versagt werden konnte.

Als erster Schritt, in dieser Richtung erscheint die Bekanntmachung des Oberschulrats vom 19. Februar 1886, betreffend die landwirtschaftliche Buchführung in der Fortbildungsschule. Die damals getroffene Anordnung hielt sich insofern noch im Rahmen der dem Gesetze von 1874 und dem Normallehrplan vom 5. Februar 1875 zugrunde liegenden Anschauung, als der letztere (§ 23) „die Anleitung zur Führung von Haushalts- und einfachen Geschäftsbüchern" als Teil des Rechenunterrichts in der Fortbildungsschule behandelt. Auch die von dem allgemeinen Plane mehr oder minder abweichende Einrichtung, welche dem Fortbildungsunterricht in einzelnen größeren Städten gegeben wurde — z. B. in Karlsruhe dadurch, daß nicht blos Knaben und Mädchen getrennt unterrichtet werden, sondern überdies innerhalb der Fortbildungsschule für Knaben die Einteilung der Schüler in die einzelnen Klassen nach dem Berufe stattfindet (vgl. S. 261) — mag noch innerhalb der Grenzen der durch Gesetz- und Normalplan vorgesehenen Berücksichtigung örtlicher Bedürfnisse (§ 7 Absatz 2 des Gesetzes) liegen.

Als eine schon beträchtlich weiter von dem Normalplan der (allgemeinen) Fortbildungsschule sich entfernende Einrichtung erscheint die Erteilung des Fortbildungsunterrichts für Mädchen in Gestalt einer Unterweisung in Haushaltungskunde mit Übungen im Kochen, welcher die Ministerialverordnung vom 26. November 1891 Eingang gewährte und zwar entweder für alle zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Mädchen einer Gemeinde, oder nur für diejenigen, welche durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter zur Teilnahme bestimmt werden.

V. Ein weiterer Schritt in der Richtung einer die besonderen Bedürfnisse bestimmter Berufsarten berücksichtigenden Gestaltung des Fortbildungsunterrichts war die Errichtung „gewerblicher Fortbildungsschulen", für welche — nachdem einzelne solcher Anstalten bereits thatsächlich in's Leben getreten waren — durch Verordnung vom 21. Februar 1891 nähere Bestimmungen erlassen wurden.

Die Frage, ob unterrichtliche Veranstaltungen dieser Art neben dem Gesetze vom 18. Februar 1874 statthaft seien und ob insbesondere irgend welche Nötigung zu regelmäßigem Besuche des Unterrichts geübt werden könne, erledigte sich einerseits damit, daß jedenfalls die Staatsregierung berechtigt ist, die „gewerbliche Fortbildungsschule" für eine vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule befreiende „andere den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt" zu erklären (Gesetz vom 18. Februar 1874, § 1 Absatz 2). Andererseits kann ohne Anwendung der Bestimmungen in § 2 des Gesetzes auf die „gewerbliche" Fortbildungsschule eine

Nötigung der in dieselbe freiwillig eingetretenen Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch wenigstens mittelbar in der Weise geübt werden, daß der lässige oder sonst ungehorsame Schüler aus der Anstalt ausgewiesen wird und damit sofort dem gesetzlichen Zwang zum Besuche der — mutmaßlich noch weniger willkommenen — allgemeinen Fortbildungsschule verfällt (§ 2, Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 21. Februar 1891).

VI. Die Verordnung vom 21. Februar 1891 ging (§ 2 Absatz 4) von der Anschauung aus, daß auf die nach Maßgabe dieser Verordnung eingerichteten „gewerblichen Fortbildungsschulen" die Bestimmungen im dritten Absatz des § 120 der deutschen Gewerbeordnung anwendbar seien, lautend (soweit hierher bezüglich):

> Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren sowie für weibliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden.

Dieselben reichsgesetzlichen Bestimmungen wurden, wie bereits oben (S. 720) bemerkt, auch auf die „Gewerbeschulen", deren Besuch durch das (bad.) Gesetz vom 18. Februar 1874 (§ 1 Absatz 2) als stellvertretend für den Besuch der (allgemeinen) Fortbildungsschule anerkannt ist, seitens der Schul- und der Verwaltungsbehörden in Anwendung gebracht. Im Mai 1897 ist indessen ein — der Anfechtung in höherer Instanz nicht unterliegendes — Urteil des badischen Oberlandesgerichts ergangen, welches den Rechtsbestand ortsstatutarischer Bestimmungen nach § 120 Abs. 3 der Gew.O. insoweit verneinte, als dieselben auch Personen im fortbildungsschulpflichtigen Alter dem Gewerbeschulzwang unterwarfen. Nach den Entscheidungsgründen ging das Gericht dabei von folgenden Erwägungen aus:

„Der § 120 Absatz 3 Gewerbeordnung könne und wolle nur insoweit gelten, als die Materie des Fortbildungsschulzwanges nicht landesgesetzlich geregelt sei; dies sei aber in Baden durch das Gesetz vom 18. Februar 1874 geschehen hinsichtlich der jugendlichen Personen im Alter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre; für diese könne ein weiterer Schulzwang durch Statut aufgrund des § 120 Gewerbeordnung nicht eingeführt werden; vielmehr könne deren Verpflichtung zum Besuche gewerblichen Unterrichts nur im Wege eines Landesgesetzes erfolgen, welches den durch das Fortbildungsschulgesetz von 1874 geschaffenen Rechtszustand entsprechend modifiziere; ein solches Landesgesetz bestehe aber zur Zeit nicht, da das badische Gewerbeschulwesen nur im Wege der Verordnung geregelt sei; die Wirksamkeit des § 120 Gewerbeordnung erstrecke sich daher für das Großherzogtum nur auf gewerbliche Arbeiter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre."

Bei der in Vorstehendem dargelegten Auffassung scheint nicht beachtet zu sein, daß die Anwendung der Bestimmung in § 120 Abs. 3 der Gew.O. nicht davon abhängt, ob überhaupt „die Materie des Fortbildungsschulzwanges landesgesetzlich geregelt" ist oder nicht, sondern lediglich davon, daß die durch Gemeindestatut zu begründende Verpflichtung „nicht landesgesetzlich besteht". Da zu den Angelegenheiten, welche der Gesetzgebung des Reiches unterliegen (Art. 4 der Reichsverfassung), das Unterrichtswesen nicht gehört, hat zweifellos der Einzelstaat darüber Verfügung zu treffen, ob in seinem Gebiet „Fortbildungsunterricht" erteilt werden soll, welcherlei Anstalten für diesen Zweck bestehen sollen, auch hinsichtlich welcher dieser Unterrichtsanstalten ein Zwang zum Besuche derselben auszuüben sei. Der

Einzelstaat kann den Zwang auf eine einzelne Art von Fortbildungsschulen beschränken, hinsichtlich anderer ebenfalls für Fortbildungsunterricht bestimmter Anstalten dagegen den Eintritt in dieselben und deren Besuch den Beteiligten freistellen mit der Wirkung, daß während der Dauer dieses Besuches die Verpflichtung zum Besuche der Zwangs-Fortbildungsschule in Wegfall kommt. Das Reich aber als Inhaber der Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb (Art. 4 Ziffer 1 der Reichsverfassung) ist berechtigt, hinsichtlich der der Gewerbegesetzgebung unterworfenen Personen (Arbeiter, Handlungsgehilfen 2c. 2c.) ergänzend einzutreten; dies ist in der Weise geschehen, daß für die genannten Personen die Begründung einer Verpflichtung, welche das Landesgesetz nicht kennt, durch Gemeindestatut zugelassen wird.

Das (badische) Gesetz vom 18. Februar 1874 über den Fortbildungsunterricht befaßt sich nur mit der allgemeinen Fortbildungsschule, welche alle nicht nach § 1, Absätze 2, 3, 4 des Gesetzes befreiten, aus der Volksschule entlassenen Knaben und Mädchen — ohne Rücksicht auf die Art ihrer Beschäftigung sowie ohne Rücksicht auf den bereits ergriffenen oder künftigen Beruf — „zur Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse" zu besuchen haben.

Nur auf diese allgemeine Fortbildungsschule ist § 2 des (bad.) Gesetzes vom 18. Februar 1874 anwendbar. In Ansehung derjenigen besonderen Anstalten dagegen, welche für einen den Bedürfnissen der jugendlichen Arbeiter in Gewerbebetrieben angepaßten Fortbildungsunterricht teils schon vor Erlassung des Gesetzes vom 18. Februar 1874 in Baden bestanden (Gewerbeschulen), teils nachmals errichtet worden sind (gewerbliche Fortbildungsschulen nach der Verordnung vom 21. Februar 1891), hat die badische Landesgesetzgebung gerade mit Rücksicht auf die Gewerbegesetzgebung des Reiches eine Verpflichtung zu deren Besuch weder unmittelbar verfügt, noch die Begründung der Verpflichtung durch Gemeindestatut vorgesehen. Hinsichtlich dieser Anstalten lag sonach genau der in § 120 Abs. 3 der Gew.O. vorgesehene Fall des Mangels einer Verpflichtung durch Landesgesetz vor, und zwar für die ganze Zeit von der Entlassung aus der Volksschule bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

Obwohl hiernach die Entscheidung des Oberlandesgerichts keineswegs als einwandfrei erscheinen mochte, hat doch die badische Regierung zur Ausfüllung der vermeintlich vorhandenen Lücke den Weg der Gesetzgebung beschritten und demgemäß nochmals durch Landesgesetz — vom 15. August 1898 — Bestimmungen getroffen, die (nach richtiger Auslegung) bereits in der deutschen Gewerbeordnung enthalten waren.

VII. In dem Berichte, welcher namens der Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer des Landtages von 1897/99 über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts, am 24. Juli 1898 erstattet worden ist, findet sich in Beziehung auf die durch den Gesetzentwurf (bezw. das gleichlautende nachmalige Gesetz vom 15. August 1898) bezweckte Ergänzung der badischen Gesetzgebung über den Fortbildungsunterricht nachstehende Bemerkung niedergelegt:

„Die Kommission hätte für wünschenswert gehalten, daß diese Ergänzung nicht lediglich durch ein im Wesentlichen auf das streitig bezw. zweifelhaft gewordene Gebiet sich beschränkendes Einzelgesetz, sondern in Verbindung mit einer umfassenderen Umgestaltung der Gesetzgebung über das Fortbildungsschulwesen überhaupt herbeigeführt, und daß so zugleich die Grundlage geschaffen werde für einen weiteren Ausbau nicht blos des gewerblichen, sondern auch des übrigen Fortbildungsschulwesens,

wie solcher schon wiederholt bei den ständischen Verhandlungen Gegenstand der Erörterung war."

Bei der Verhandlung des Gegenstandes in der Ersten Kammer machte der Berichterstatter (Geheimrat Joos) insbesondere darauf aufmerksam, wie es nicht ausgeschlossen sei, daß später wieder andere Arten von Fortbildungsschulen, z. B. landwirtschaftliche, zur Entstehung gelangen, in Ansehung derer dann die gesetzliche Grundlage für den Schulzwang fehle. Dabei wurden ferner als die Merkmale, welche eine unterrichtliche Veranstaltung als „Fortbildungsschule" — dieses Wort im weitesten Sinne aufgefaßt, unabhängig von dem Inhalte des in der Anstalt zu erteilenden Unterrichts — charakterisieren, die folgenden angegeben:

a. Der Unterricht darf keine weitergehenden Kenntnisse und Fertigkeiten bei dem Schüler voraussetzen, als jene, welche in einer bis zum Schluß des geordneten Lehrganges besuchten Volksschule erworben werden.
b. Der Unterricht in der Fortbildungsschule schließt regelmäßig dem Unterricht in der Volksschule sich zeitlich an (bildet dessen Fortsetzung).
c. Der Fortbildungsunterricht soll den Schüler nicht mit seiner ganzen Zeit und Thätigkeit in Anspruch nehmen (wie der Unterricht in einer Gelehrtenschule, einer Realschule, einer höheren Fachschule, z. B. Baugewerkschule), sondern nur neben und unbeschadet einer anderweiten, die Hauptthätigkeit des Schülers (der Schülerin) bildenden beruflichen bezw. häuslichen Beschäftigung stattfinden.

Als Grundlage für eine gesetzliche Regelung des Fortbildungsschulwesens in dem angegebenen weitesten Sinne hat damals derselbe Berichterstatter — nicht namens der Kommission, sondern lediglich als seine persönliche Anschauung — in eine Beilage zum Kommissionsbericht nachstehende Sätze aufgenommen:

I.

Knaben und Mädchen, welche nach Zurücklegung des Alters der Volksschulpflicht (E.U.G. § 2) nicht eine staatliche oder staatlich anerkannte höhere Bildungsanstalt oder Fachschule besuchen, sind weiterhin zum Besuche eines Fortbildungsunterrichts verpflichtet, durch welchen:

a. die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in unmittelbarer Beziehung auf die Bedürfnisse des Lebens befestigt und erweitert — allgemeine Fortbildungsschule —

oder

b. noch weitere besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden sollen, welche eine verständige und erfolgreiche Ausübung des bereits erwählten oder mutmaßlichen, eine höhere technische und wissenschaftliche Bildung nicht erfordernden, Lebensberufes zu fördern geeignet sind — fachliche Fortbildungsschulen.

II.

1. Die unter I bezeichnete Verpflichtung dauert für Knaben mindestens zwei Jahre.

2. Wo neben der allgemeinen Fortbildungsschule fachliche Fortbildungsschulen bestehen, die als solche von der zuständigen Staatsbehörde anerkannt sind, kann für fortbildungsschulpflichtige männliche Arbeiter in gewerblichen Betrieben, ferner für fortbildungsschulpflichtige Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgewerben durch statutarische Bestimmung im Sinne des § 142 der Deutschen Gewerbeordnung,

für andere einer fachlichen Fortbildungsschule zuzuweisende Knaben durch Ortsstatut (Städteordnung § 7 g) beziehungsweise durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule bis zu dem der Zurücklegung des siebzehnten Lebensjahres nächstfolgenden Ostertermin ausgedehnt werden.

3. In gleicher Weise wird darüber Bestimmung getroffen, welche der fortbildungsschulpflichtige Knaben der allgemeinen Fortbildungsschule und welche mit Rücksicht auf den bereits erwählten oder mutmaßlichen Beruf einer fachlichen Fortbildungsschule — bei dem Vorhandensein mehrerer solcher Schulen: welcher derselben — zuzuweisen seien.

III.

1. Für Mädchen dauert die Verpflichtung zum Besuche eines Fortbildungsunterrichts regelmäßig ein Jahr.

2. Durch Ortsstatut (Städteordnung § 7 g) beziehungsweise durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß Mädchen, welche nach der Entlassung aus der Volksschule Unterweisung in Haushaltungskunde nach einem von der zuständigen Behörde genehmigten Lehrgang empfangen, von dem Besuche einer Fortbildungsschule befreit sind, auch wenn die Unterweisung in Haushaltungskunde weniger als ein Jahr dauert.

Als Gegenstände, auf welche eine gesetzliche Regelung des gesamten Fortbildungsschulwesens noch weiter sich zu erstrecken hätte, wurden die folgenden bezeichnet:

IV.

1. Bestimmungen über Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung allgemeiner Fortbildungsschulen.

2. Desgleichen über die Art der Feststellung der Lehrpläne für diese Schulen. Grundzüge eines Normallehrplanes.
Zulässige Modifikationen mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfnis oder die Bedürfnisse besonderer Berufsarten.

V.

1. Errichtung und Unterhaltung fachlicher Fortbildungsschulen. Arten derselben (Gewerbe, Handel, Landwirtschaft).

2. Unternehmer von solchen Schulen. Beteiligung des Staates an der Bestreitung des Aufwandes, an der Leitung, Aufsicht und Verwaltung.

3. Bestimmungen über Art der Feststellung der Unterrichtspläne der fachlichen Fortbildungsschulen; Grundzüge der Unterrichtspläne für die einzelnen Schulgattungen.

4. Anstellung und rechtliche Verhältnisse der Lehrer an fachlichen Fortbildungsschulen, soweit diese nicht bereits (wie z. B. in Ansehung der „Gewerbeschulen") gesetzlich geordnet sind.

VI.

Für alle Arten von Fortbildungsschulen (allgemeine und fachliche):

1. Bestimmungen zur Durchführung der Verpflichtung zum Besuche des Fortbildungsunterrichts, insbesondere zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches.

2. Verpflichtungen der Eltern, Vormünder, Arbeitgeber.

3. Grundzüge der Schulordnung; Art der Feststellung derselben für die einzelne Anstalt.

4. Zulässige Befreiungen.

Ständ. Verhandlungen, 1897/99, I. Kammer, Protokollheft S. 246 und Beilagenheft II S. 37.

VIII. Inzwischen scheint auch der Oberschulrat von der in der Denkschrift vom 26. Juni 1873 dargelegten Auffassung, nur „die Erweiterung und Befestigung der in der Elementarschule erworbenen Kenntnisse" könne die Aufgabe der Fortbildungsschule bilden (vgl. S. 720), abgekommen zu sein. Darauf deutet die nachstehend abgedruckte

Verordnung,

die Einführung eines Lesebuchs für Fortbildungsschulen betreffend.

(Ges. und V.Bl. 1901, S. 272; Schulv.Bl. 1901, S. 16.)

Auf Antrag des Oberschulrats wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Der Gebrauch des unter Leitung des Großherzoglichen Oberschulrats bearbeiteten Lesebuchs für Fortbildungsschulen (Druck und Verlag von J. H. Geiger in Lahr) ist für die Fortbildungsschulen des Großherzogtums vom Beginn des neuen Schuljahres — Ostern dieses Jahres ab — verbindlich.

§ 2.

Der Oberschulrat wird mit dem Vollzuge dieser Anordnung beauftragt.

Karlsruhe, den 15. März 1901.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. E. Deimling.

Das so durch allgemeine Verordnung verpflichtend eingeführte neue Schulbuch (vgl. landesh. Verordnung vom 26. Juni 1892, § 5 Ziffer 1 — S. 322) enthält im Ganzen 170 Lesestücke über Gegenstände, die entnommen sind:

a. Aus der Hauswirtschaftskunde — 45 Stücke;
b. aus der Landwirtschaftskunde — 50 Stücke;
c. aus der Gewerbekunde -- 52 Stücke;
d. aus der Bürgerkunde — 23 Stücke.

Als „Anlagen" sind dem Lesebuch beigegeben:

I. Wirtschaftsbuch der Hausfrau;
II. „ des Landwirts;
III. Inventar eines Landwirts;
IV. Grundbuch eines Handwerkers;
V. Hauptbuch eines Handwerkers;
VI. Inventarienbuch eines Handwerkers;
VII. Beispiele von Geschäftsbriefen des Handwerkers.

1.

Allgemeine Fortbildungsschule.

a. Gesetz.

(Vom 18. Februar 1874.)

Den Fortbildungsunterricht betreffend.

(Ges. und V.Bl., 1874, S. 107; Schulv.Bl., 1874, S. 29).

Hiezu die Ministerialverordnungen:

vom 24. März 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend,
vom 5. Februar 1875, die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen betreffend,
vom 5. Februar 1875, den Lehrplan in der Fortbildungsschule betreffend, ferner:
Bekanntmachung des Oberschulrats vom 30. März 1875, den Vollzug des Gesetzes über den Fortbildungsunterricht betreffend, und
Dienstweisung vom 30. März 1875, die Anwendung der Schulordnung für die Volksschule auf den Fortbildungsunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Der Elementarunterricht der Kinder nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. März 1868 [1]) wird dahin ausgedehnt, daß Knaben noch zwei Jahre und Mädchen ein Jahr nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters (§§ 1, 2 des angeführten Gesetzes) verpflichtet sind, in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, zur Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse wöchentlich einige Unterrichtsstunden (die Fortbildungsschule) zu besuchen.

Der Besuch einer Gewerbeschule, einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer andern den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt, sowie der Fortbesuch der Volksschule befreit von der Pflicht zur Teilnahme an dem Fortbildungsunterricht.

Kinder, welche nachweisbar entsprechenden Privatunterricht genießen, ebenso diejenigen, welche sich durch genossenen höheren Unterricht die in der Fortbildungsschule zu erwerbenden Kenntnisse in genügender Weise angeeignet haben, werden durch die Schulbehörden vom Besuch des Fortbildungsunterrichts entbunden.

Aus besonders dringenden Gründen können Einzelne durch die Schulbehörden vom Besuch dieses Unterrichts entbunden oder ausgeschlossen werden.

---

1. Jetzt: des Gesetzes vom 13. Mai 1892.

2. [Befreiung, Entbindung, Ausschluß]. Vgl. Dienstweisung ꝛc. ꝛc. vom 30. März 1875 §§ 11—15.

a. Die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Fortbildungsunterricht ausgesprochene Befreiung der eine Gewerbeschule besuchenden Schüler von der Teilnahme am Fortbildungsunterricht tritt nur dann ein, wenn diese Schüler an sämtlichen in einer Gewerbeschule vorkommenden Lehrgegenständen, oder wenigstens an denjenigen sich beteiligen, welche auch in der Fortbildungsschule gelehrt werden. Solche, die als Gäste in einer Gewerbeschule nur an einem Unterrichtsgegenstand, z. B. dem Zeichnen, teilnehmen, sind daher vom Besuche der Fortbildungsschule nicht befreit. Bekanntmachung des Oberschulrats vom 4. Juni 1877, Sch.V.O.Bl. 1877, S. 70.

b. „Der Fortbildungsunterricht soll die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse befestigen und erweitern. Da nun aber in der vierten Klasse einer Höheren Bürgerschule der Unterricht in den Elementarfächern das in der obersten Klasse einer Volksschule zu erreichende Ziel nicht überschreitet, kann nicht allgemein von jedem Schüler, welcher die betreffenden Klassen einer Höheren Bürgerschule besucht hat, angenommen werden, daß er die in der Fortbildungsschule zu verwendenden Kenntnisse bereits in genügender Weise sich angeeignet habe. Es wird vielmehr in dieser Hinsicht jeweils im einzelnen Falle aufgrund der vorliegenden Zeugnisse einer besonderen Entscheidung bedürfen, die zu fällen nach § 11 Abs. 2 der Schulordnung für die Fortbildungsschulen (Bekanntmachung des Oberschulrats vom 30. März 1875) jeweils der zuständige Kreisschulrat berufen ist." O.Sch.R., 27. Mai 1889 Nr. 9034.

c. Die Anschauung, daß ein Knabe, der ein Gymnasium besucht, nur dann aufgrund der Vorschrift in § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 vom Besuche der Fortbildungsschule zu befreien sei, wenn er die Reife nach Untersekunda nachgewiesen habe, wurde von der Oberschulbehörde als im Gesetze nicht begründet bezeichnet. „Nach dem Maßstab, der bei Beurteilung der Schüler in den Gelehrtenschulen angelegt wird, kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß ein normal veranlagter Schüler durch den erfolgreichen Besuch der Untertertia den Anspruch auf Befreiung vom Besuch der Fortbildungsschule sich erworben hat." O.Sch.R. 11. November 1890 Nr. 18130. In dem letzteren Satze soll übrigens nur der Ausdruck einer Regel enthalten sein, von der aufgrund der Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall abzugehen dem zuständigen Kreisschulrat unbenommen ist. O.Sch.R., 27. April 1892 Nr. 6955.

d. „Da die landwirtschaftlichen Winterschulen nach Lehrziel und Umfang der Unterrichtserteilung zu den in § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 angegeführten Lehranstalten zu rechnen sind, müssen die Schüler einer solchen Anstalt als gesetzlich befreit von der Teilnahme am Fortbildungsunterricht angesehen werden. Dagegen sind dieselben, sofern sie die landwirtschaftliche

Winterschule vor Beendigung der Fortbildungsschulpflicht verlassen, noch zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet, sofern nicht im einzelnen Fall aufgrund der Bestimmung in § 1 Absatz 3 a. a. O. vonseiten der Kreisschulvisitatur Nachsicht gewährt wird." — —

Der Vorstand einer landwirtschaftlichen Winterschule ist zur Erstattung einer Anzeige über den Eintritt und Austritt fortbildungsschulpflichtiger Knaben in die Anstalt, bezw. aus derselben, den betreffenden Ortsschulbehörden gegenüber verpflichtet. O.Sch.R., 27. Februar 1891, Nr. 1494.

e. Jugendliche Arbeiter, welche der deutschen Sprache nicht soweit mächtig sind, um dem Unterricht in der Fortbildungsschule mit Erfolg anwohnen zu können, dürfen aufgrund des § 15 der Schulordnung für die Fortbildungsschulen vom 30. März 1875 vom Besuche des Fortbildungsunterrichts entbunden werden. Die Dispensation hat indessen nur für die einzelnen, von der Fabrikdirektion bezw. Ortsschulbehörde besonders namhaft zu machenden Schüler zu geschehen. O.Sch.R., 21. Februar 1900, Nr. 2870.

§ 2.

Eltern oder deren Stellvertreter, Arbeits- und Lehrherrn sind verbunden, die unter ihrer Obhut oder in ihrem Dienst oder Brot stehenden Kinder, sofern sie nach § 1 zum Besuch des Fortbildungsunterrichts verpflichtet sind, zur Teilnahme an demselben anzumelden und ihnen die zum Besuch derselben erforderliche Zeit zu gewähren.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu fünfzig Mark bestraft.

Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Fortbildungsschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Im Unterlassungsfall kommen die Bestimmungen des (§ 4 des Gesetzes vom 8. März 1868)[1]) über den Elementarunterricht zur Anwendung.

---

1. Jetzt: § 5 des E.U.G. vom 13. Mai 1892.

2. Vollzugsvorschriften: Dienstweisung vom 30. März 1875, §§ 6, 9, 24.

Versäumnisse der Fortbildungsschule, welche von dem Schulpflichtigen selbst und allein verschuldet werden, sind an diesem mittelst der geordneten Schulstrafen zu ahnden. Dienstweisung §§ 18—23 und § 28.

§ 3.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, einen Fortbildungsunterricht zu veranstalten.

Die Oberschulbehörde kann im Benehmen mit der Staatsverwaltungsbehörde von dieser Verpflichtung aus erheblichen Gründen und namentlich dann entbinden, wenn die zerstreute Lage der Wohnungen die Abhaltung der Fortbildungsschule unthunlich macht.

Vgl. Ministerialverordnung vom 24. März 1874, § 2.

§ 4.

Die Gemeinde ist verbunden, die für die Fortbildungsschule erforderlichen Lehrräume zu stellen und für die erforderlichen Schulbedürfnisse zu sorgen. Die (§§ 80—84 des Gesetzes vom 8. März 1868) [1]) über den Elementarunterricht finden in diesen Beziehungen analoge Anwendung.

Dienstweisung 2c. 2c. vom 30. März 1875, § 24.

1. Jetzt: §§ 86—91 des E.U.G. vom 13. Mai 1892.

§ 5.

Die Fortbildungsschule soll sich in der Regel an die Volksschule anschließen. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Volksschulen, so wird durch die Gemeindebehörde bestimmt, ob der Fortbildungsunterricht an jeder oder an einer derselben oder getrennt von ihnen erteilt werden soll.

§ 6.

Die örtliche Aufsicht über die Fortbildungsschule steht dem Ortsschulrat derjenigen Volksschule zu, an welche jene angeschlossen ist. Wenn die Fortbildungsschule nicht mit der Volksschule verbunden ist, sowie da, wo besondere Umstände es wünschenswert machen, kann die Oberschulbehörde nach Anhören der Gemeindebehörde besondere Bestimmungen über die örtliche Beaufsichtigung treffen.

Ministerialverordnung vom 24. März 1874, §§ 4, 5, 6, 9.

Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes sind, soweit dieselben das Bestehen mehrerer Volksschulen in einer Gemeinde zur Voraussetzung haben, fast überall gegenstandlos, seitdem infolge des Gesetzes vom 18. September 1876 die früher nach Bekenntnissen getrennten Schulen zu einer (paritätischen) Volksschule vereinigt sind und an die Stelle der für die einzelnen Volksschulen bestellten besonderen Ortsschulräte der (erweiterte) Gemeinderat als örtliche Schulaufsichtsbehörde getreten ist.

§ 7.

Der Fortbildungsunterricht soll die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in der Art und Richtung befestigen und erweitern, daß dieselben dem Schüler stets in ihrer unmittelbaren Beziehung auf die Bedürfnisse des Lebens erscheinen und daß er sich ihrer in seiner beruflichen Thätigkeit als Werkzeug zu bedienen lernt.

In diesem Sinne soll sich der Unterricht einerseits auf Lesen, Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und Rechnen beschränken, anderer-

seits von diesen Mittelpunkten aus je nach den örtlichen Bedürfnissen die übrigen in der Volksschule behandelten Wissensgebiete in seinen Bereich ziehen.

Vgl. oben S. 720.

Fortbildungsunterricht in Gestalt einer Unterweisung in Haushaltungskunde mit Übungen im Kochen: Ministerialverordnung vom 26. November 1891 (s. unten).

Gewerblicher Fortbildungsunterricht: Verordnung des Oberschulrats vom 21. Februar 1891 (s. unten).

Landwirtschaftliche Buchführung in der Fortbildungsschule:

a. Bekanntmachung des Oberschulrats vom 19. Februar 1886 (Schulv.Bl., 1886, S. 16):

An die Gr. Kreisschulvisitaturen, Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Die Führung von Haushaltungs- und einfachen Geschäftsbüchern war schon in § 23 des Lehrplans für die Fortbildungsschulen vom 5. Februar 1875 vorgesehen; indessen ist, mit wenig Ausnahmen, dieser Unterrichtsgegenstand in den genannten Schulen bisher nicht zur Behandlung gekommen, was nicht blos der Kürze der für den Fortbildungsunterricht verfügbaren Zeit, sondern auch dem Mangel an geeigneter Anleitung hierfür zuzuschreiben sein wird.

Nachdem sodann anlässlich der landständischen Verhandlungen über die Lage der Landwirtschaft (Landtag von 1883/84) durch übereinstimmenden Beschluss beider Kammern der Ständeversammlung der Gr. Staatsregierung empfohlen worden war, „Anordnungen zu treffen, um Verständnis und Interesse für eine einfache landwirtschaftliche Buchführung in den oberen Klassen der Volks- und Fortbildungsschule zu wecken", haben wir, damit vom nächsten Schuljahr die Anleitung zu einer solchen Buchführung in den Unterrichtsstoff zunächst der Fortbildungsschulen aufgenommen werden kann, Formulare eines Inventars und eines Wirtschaftstagebuchs bearbeiten lassen, welche die Lehrer durch Vermittelung der Gr. Kreisschulvisitaturen zugestellt erhalten werden. Den Formularen ist eine für den Lehrer bestimmte Anleitung zur Behandlung des Gegenstandes im Schulunterricht beigegeben.

Die Gr. Kreisschulvisitaturen werden anlässlich der amtlichen Konferenzen, sowie gelegentlich der Teilnahme an sog. freien Konferenzen die formelle und sachliche Seite der Buchführung zur Besprechung bringen und überhaupt den Lehrern bei der Einführung des Faches mit Rat und That an die Hand gehen.

Dieselben können einzelne Schulen, bei denen örtliche oder persönliche Gründe es als geboten erscheinen lassen, vorerst von der Aufnahme der Buchführung in den Fortbildungsunterricht entbinden; jedenfalls sollen Schüler, welche sonst in den Schulkenntnissen weit zurück sind, zur Anlegung des Wirtschaftsbuches nicht angehalten werden.

Da die Unterrichtszeit für die Fortbildungsschule kurz bemessen ist, und durch die Buchführung die anderen Fächer womöglich nicht verkürzt werden sollte, wäre es wünschenswert, dass wenigstens in den

Wintermonaten die Zahl der Stunden für den Fortbildungsunterricht um eine vermehrt würde.

b. Runderlaß des Oberschulrats vom 13. Juli 1888 Nr. 9971:

An sämtliche Grossh. Kreisschulvisitaturen. — —

Da die Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Fortbildungsschule nach § 7 der Ministerialverordnung vom 24. März 1874 ausschliesslich zur Zuständigkeit der Gemeindebehörden gehört und diese Bestimmung durch die diesseitige Verordnung vom 19. Februar 1886 selbstverständlich nicht geändert werden konnte, musste die Oberschulbehörde sich darauf beschränken, die für notwendig erachtete Vermehrung der fraglichen Unterrichtsstunden lediglich in der Form des Wunsches zum Ausdruck zu bringen, dabei allerdings von der Überzeugung ausgehend, dass die Gemeinden — besonders auf dem Lande — bei entsprechender Belehrung über die Vorteile, welche die Unterweisung der Fortbildungsschüler in der landwirtschaftlichen Buchführung für die ganze Gemeinde im Gefolge haben muss, gerne und ohne weitere Anregung die für eine erfolgreiche Erteilung des fraglichen Unterrichtsgegenstandes erforderliche Zeit zur Verfügung stellen würden. Die Vermehrung der Stunden für den Fortbildungsunterricht hängt somit ganz von dem pflichtmässigen Ermessen der Gemeindebehörden ab und kann nicht etwa durch eine Anordnung der vorgesetzten Schulbehörde oder der Staatsverwaltungsbehörde erzwungen werden, zumal der durch diese Vermehrung erwachsende Aufwand unter allen Umständen der Gemeindekasse zur Last bleibt und sich nicht zur Überwälzung auf die Staatskasse eignet (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend). Es hätte daher ein Lehrer, der auf Anordnung der vorgesetzten Kreisschulvisitatur, aber ohne Einwilligung der Gemeindebehörde eine weitere Stunde Fortbildungsunterricht erteilte, keinen Anspruch auf Vergütung an die Gemeindekasse.

Die Gr. Kreisschulvisitaturen werden daher veranlasst, wegen Vermehrung der Unterrichtsstunden für den Fortbildungsunterricht — — sich jeweils zuvor mit der betreffenden Gemeindebehörde in's Benehmen zu setzen und besonders bei Vornahme von Schulvisitationen durch geeignete Belehrung über die Ziele und Vorteile des neuen Unterrichtsgegenstandes auf eine entsprechende Beschlussfassung hinzuwirken.

§ 8.

Der Unterricht muß wenigstens zwei Stunden wöchentlich umfassen und soll in der Regel das ganze Jahr hindurch dauern.

Aus besonderen Gründen kann die Oberschulbehörde auf den Antrag der Gemeinde im Benehmen mit der Staatsverwaltungsbehörde gestatten, daß der Unterricht auf das Winterhalbjahr beschränkt werde. In diesem Falle muß er aber mindestens drei Stunden wöchentlich umfassen.

Ministerialverordnung vom 24. März 1874, §§ 3 und 7.

§ 9.

Der Unterrichtsplan, sowie die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung bestimmt.

Ministerialverordnungen vom 5. Februar 1875, betreffend:
die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen,
den Lehrplan in der Fortbildungsschule.

§ 10.

Wenn mehrere Lehrer an einer Volksschule angestellt sind, so bestimmt auf den Antrag der örtlichen Aufsichtsbehörde der Kreisschulrat, welcher oder welche von ihnen den Fortbildungsunterricht zu erteilen haben.

Sollen andere Personen zur Unterrichtserteilung herbeigezogen werden, so ist dazu die Genehmigung der Oberschulbehörde erforderlich.

Ministerialverordnung vom 24. März 1874, §§ 6 und 8.

Zur Wahrung der einheitlichen Leitung der Schule war die Vorschrift geboten, daß Personen, welche nicht ohnedies schon ein Lehramt bekleiden, nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde und folgeweise mit disziplinärer Unterordnung unter diese Unterricht an der Fortbildungsschule erteilen können.

§ 11.

Die Volksschullehrer haben für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts mindestens die in (§ 42)[1]) des Elementarunterrichtsgesetzes bestimmte Vergütung für jede Stunde zu beanspruchen, welche, sofern nicht andere hiezu bestimmte Mittel zu Gebote stehen, aus der Gemeindekasse zu bestreiten ist.

Die Gemeinden sind befugt, diese Vergütung unter den Voraussetzungen der §§ (67—74)[2]) des Gesetzes über den Elementarunterricht auf die Staatskasse zu überwälzen; jedoch darf hierbei nur der einmalige normale Betrag für einen wöchentlich zweistündigen oder für einen dreistündigen halbjährigen Unterricht in Berechnung gebracht werden.

---

1) Jetzt: § 46 des E.U.G. vom 13. Mai 1892.

2) Jetzt: §§ 73—78 des E.U.G. vom 13. Mai 1892.

Für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts ist dem damit betrauten Lehrer die für jede Wochenstunde nach § 46,a des Elementarunterrichtsgesetzes zu bestimmende besondere Vergütung auch dann voll zu gewähren, wenn der von dem betreffenden Lehrer an der Volksschule zu erteilende anderweite Unterricht die Zahl von 32 Wochenstunden (E.U.G. § 37) nicht erreicht. O.Sch.R., 2. Juni 1881 Nr. 6677, ferner O.Sch.R., 1. Februar 1893 Nr. 2342. Die Verfügung des Unterrichtsministeriums vom 19. Dezember 1894 Nr. 27 120 (s. Zusatz 2 zu § 46 des E.U.G

S. 138) findet sonach auf die Vergütung für den Fortbildungsunterricht nicht Anwendung.

Schulgeld darf für den Besuch der aufgrund des Gesetzes vom 18. Februar 1874 bestehenden (allgemeinen) Fortbildungsschule nicht erhoben werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Februar 1874.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Vetter.

---

b. Verordnung.

(Vom 24. März 1874.)

Den Fortbildungsunterricht betreffend.

(Ges. und V.Bl., 1874, S. 135; Schulv.Bl., 1874, S. 38.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 18. Februar 1874 über den Fortbildungsunterricht wird auf den Antrag des Oberschulrats verordnet, was folgt:

§ 1. (Jetzt gegenstandslos.)

§ 2. Gesuche um Entbindung von der Verpflichtung zur Veranstaltung eines Fortbildungsunterrichts (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes) sind von dem Gemeinderat eingehend zu begründen und mit der Meinungsäußerung des Ortsschulrats zunächst der Kreisschulvisitatur vorzulegen. Diese teilt das Gesuch unter Beifügung ihres Gutachtens dem Bezirksamt mit, welches nach eingeholtem Gutachten des Bezirksrats die Vorlage an den Oberschulrat bewirkt.

Die von dem Oberschulrat etwa bewilligte Nachsicht ist jeder Zeit widerruflich.

§ 3. Die Gesuche um Gestattung der Beschränkung des Fortbildungsunterrichts auf das Winterhalbjahr (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes) sind gleichfalls in der in § 2 angedeuteten Weise zu behandeln.

§ 4. Wo mehrere Volksschulen bestehen, hat der Gemeinderat zu bestimmen, ob der Fortbildungsunterricht an jeder oder an einer derselben oder getrennt von ihnen erteilt werden soll (§ 5 des Gesetzes).

Diese Bestimmung, von welcher den Ortsschulräten und der Kreisschulvisitatur Mitteilung zu machen ist, gilt mindestens für die Dauer eines Schuljahres. Eine etwaige Änderung darf nicht während des Laufes eines Schulhalbjahres in Vollzug treten.

§ 5. Wenn die Fortbildungsschule nicht mit der Volksschule verbunden ist, oder wenn besondere Umstände die Errichtung einer besonderen

örtlichen Aufsichtsbehörde wünschenswert machen (§ 6 des Gesetzes), hat der Gemeinderat über die Zusammensetzung der Letzteren der Kreisschulvisitatur geeignet scheinende Vorschläge einzusenden.

§ 6. Der Gemeinderat bestimmt ferner, ob der Fortbildungsunterricht für Knaben und Mädchen gemeinsam, oder für jeden Teil gesondert zu erteilen sei. Als Regel ist festzuhalten, daß in den Gemeinden, in welchen nur ein Lehrer angestellt ist oder in welchen Knaben und Mädchen auch durch alle Klassen der Volksschule gemeinsam unterrichtet werden, der Fortbildungsunterricht beiden Geschlechtern gemeinsam erteilt wird.

Übrigens darf keine Klasse der Fortbildungsschule dauernd mehr als 40 Schüler zählen.

§ 7. Endlich bestimmt der Gemeinderat die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für jede Klasse (§ 8 des Gesetzes), sowie den Betrag der dem Lehrer gebührenden Vergütung für eine wöchentliche Unterrichtsstunde (§ 11 des Gesetzes).

§ 8. Zur Unterrichtserteilung an der Fortbildungsschule können sämtliche an den Volksschulen des Ortes angestellte Volksschullehrer beigezogen werden. Doch darf der einem Lehrer zugewiesene Unterricht an einem Sonntag die Dauer von zwei Stunden nicht übersteigen.

Wenn mehrere Lehrer zur Verfügung stehen, so beantragt die örtliche Aufsichtsbehörde (§ 6 des Gesetzes), welcher oder welche von ihnen den Fortbildungsunterricht zu erteilen haben (§ 10 des Gesetzes).

§ 9. Die örtliche Aufsichtsbehörde bestimmt ferner nach Anhörung der beteiligten Lehrer, an welchen Wochentagen und zu welchen Stunden der Unterricht erteilt werden soll.

Soweit derselbe auf den Sonntag verlegt wird, ist bei Aufstellung des Stundenplans auf den ortsüblichen regelmäßigen Gottesdienst Rücksicht zu nehmen.

Die Abendstunden sollen in der Regel für den Fortbildungsunterricht nicht verwendet werden. Wo indeß der Abhaltung bei Tage besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, kann der Kreisschulrat nach vorhergegangenem Benehmen mit dem Bezirksamt auf den Antrag der örtlichen Aufsichtsbehörde auch deren Benützung gestatten.

[Abhaltung des Fortbildungsschulunterrichts an Sonntagen.]

a. Überall da, wo für den Unterricht an den Fortbildungsschulen der Sonntag in Verwendung kommen soll, ist von der Kreisschulvisitatur die Genehmigung des Stundenplans (§ 36 der Ministerialverordnung vom 5. Februar 1875 — Sch.V.O.Bl., 1875, S. 47) nur mit der Maßgabe zu erteilen, daß an den nachbezeichneten Sonntagen, welche zugleich katholische bezw. evangelische Festtage sind, der Unterricht aus-

zufallen habe und auf einen nachfolgenden Werktag zu verlegen sei, nämlich (in katholischen Gemeinden) am weißen Sonntag, am Patroziniumsfest und an Allerheiligen (sofern dieser Feiertag auf einen Sonntag fällt), bezw. (in evangelischen Gemeinden) am Konfirmationsfest, am Reformationsfest und am Buß- und Bettag. In Gemeinden, in welchen die Angehörigen beider christlichen Bekenntnisse Pfarrrechte besitzen, wäre die bezügliche Anordnung für die sämtlichen genannten Festtage zu treffen. O.Sch.R., 30. Oktober 1888. Nr. 14 180.

b. Die Anordnung der Oberschulbehörde vom 30. Oktober 1888 Nr. 14 180 geht von der Anschauung aus, daß die dort bezeichneten Sonntage, welche für das eine oder andere der beiden christlichen Bekenntnisse besondere Festtage sind, in Gemeinden mit Angehörigen beider Bekenntnisse vom Schulunterricht dann freibleiben sollen, wenn von beiden Bekenntnissen Angehörige in solcher Zahl vorhanden sind, daß für dieselben an dem betreffenden Ort eine selbständige Seelsorge eingerichtet ist. Ist die Zahl der Angehörigen des einen Bekenntnisses aber eine geringere, so — — erscheint es genügend, wenn die einzelnen Schüler des betreffenden Bekenntnisses für den in Betracht kommenden Sonntag gemäß § 18 der Verordnung vom 31. März 1875, die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht betreffend, durch den Lehrer von dem Besuche des Unterrichts befreit werden. Zu diesem Besuche sind die Kreisschulvisitatoren beauftragt, den Lehrern in den hier in Betracht kommenden Orten ihrer Schulkreise Weisung dahin zu erteilen, daß in Gemeinden, in welchen die Angehörigen des evangelischen Bekenntnisses Pfarrrechte nicht besitzen, die Schüler dieses Bekenntnisses an den in dem Erlasse vom 30. Oktober 1888 Nr. 14 180 bezeichneten Sonntagen zum Besuch der Fortbildungsschule nicht anzuhalten sind.

In Gemeinden, welche Angehörige beider Bekenntnisse umfassen, ohne daß eines derselben Pfarrrechte besitzt, finden die vorstehend entwickelten Grundsätze sinngemäße Anwendung in der Weise, daß jeweils die Schüler an den bezeichneten Festtagen ihres Bekenntnisses vom Besuch des Fortbildungsunterrichts als befreit zu erachten sind. Falls jedoch an einem solchen Ort nur Lehrer eines Bekenntnisses angestellt sind, hat der Fortbildungsunterricht an denjenigen Sonntagen, welche im Sinne des Erlasses vom 30. Oktober l. J. Nr. 14 180 für dieses Bekenntnis besondere Festtage sind, ganz auszufallen.

Was — abgesehen von dem eben erwähnten Fall — die Verpflichtung der Lehrer zur Erteilung des Fortbildungsunterrichts anlangt, so dürfte im Hinblick darauf, daß in Gemeinden, in welchen nur ein Bekenntnis Pfarrrechte besitzt, der mit Erteilung des Unterrichts betraute Lehrer gewöhnlich diesem Bekenntnis angehört, nur äußerst selten der Fall eintreten, daß ein Lehrer an den für sein Bekenntnis als Festtage zu betrachtenden Sonntagen in die Lage kommen wird, Unterricht zu erteilen. Sollte dieser Fall übrigens einmal eintreten, so wird gewiß einer der dem anderen Bekenntnis angehörigen Lehrer des Orts auf an ihn gerichtetes Ersuchen bereit sein, für den betreffenden Tag seinen Amtsgenossen zu vertreten. — —

Selbstverständlich gilt die in Vorstehendem bezüglich der evangelischen Schüler ausgesprochene Befreiung von der Teilnahme am Fortbildungsunterricht an den in Erlasse vom 30. Oktober 1888 bezeichneten evangelischen Feiertagen hinsichtlich der dort aufgeführten katholischen Festtage auch für die katholischen Schüler, sofern deren Bekenntnis in der Gemeinde Pfarrrechte nicht besitzt. O.Sch.R., 5. Dezember 1888 Nr. 16 942.

c. Runderlaß des Oberschulrats vom 24. Juli 1894 Nr. 2853:

An die Grossh. Kreisschulräte:

Bei den im Monat Dezember 1893 stattgehabten Beratungen des Oberschulrats mit den Kreisschulräten wurde seitens der hierzu erschienenen Vertreter der oberen katholischen Kirchenbehörde der Antrag gestellt, es möge im Interesse eines geordneten Besuches des Gottesdienstes durch die Fortbildungsschüler angeordnet werden, dass der Fortbildungsunterricht künftighin allgemein auf den Werktag verlegt werde. So sehr wir auch in sachlicher Beziehung, insbesondere auch im Interesse der Lehrer, mit den gemachten Vorschlägen einig gehen, so können wir doch im Hinblick auf die Bestimmungen in § 9 der Ministerialverordnung vom 24. März 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, zur Erlassung einer allgemeinen Anordnung in dieser Richtung uns nicht für zuständig erachten. Übrigens würde der ausnahmslosen Durchführung einer bezüglichen Massregel auch die Erwägung entgegenstehen, dass in Orten mit vorwiegend landbautreibender Bevölkerung während der Sommermonate es als eine schwere Beeinträchtigung empfunden werden würde, wenn die im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden Arbeitskräfte während der Woche — wenn auch nur auf kurze Zeit — dem landwirtschaftlichen Betriebe entzogen würden.

Wir glauben daher, dass in solchen Gemeinden es bei einer etwa bereits bestehenden Übung hinsichtlich der Abhaltung des Fortbildungsunterrichts während der Sommermonate am Sonntag sein Bewenden behalten sollte. Selbstverständlich wäre dabei die Vorschrift in § 9 Abs. 2 der Ministerialverordnung vom 24. März 1874 genau zu beobachten.

Dagegen sollte für die Dauer der Wintermonate allgemein die Verlegung des Fortbildungsunterrichts auf den Werktag angestrebt werden.

Die Grossh. Kreisschulräte werden gelegentlich der Vornahme von Prüfungen in den einzelnen Orten wie auch anlässlich der Genehmigung des Lehrplanes für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts an den einzelnen Schulen Veranlassung nehmen, mit den Gemeinden in entsprechende Verhandlungen einzutreten. Soweit nach Lage der Sache angezeigt, wäre das zuständige Grossh. Bezirksamt um seine Unterstützung anzugehen. — —

§ 10. }
§ 11. } (Jetzt gegenstandslos.)

§ 12. Gemeinderat und örtliche Aufsichtsbehörde haben in einer gemeinschaftlich zu bewirkenden Vorlage sowohl dem Bezirksamt als der Kreisschulvisitatur über die Art und Weise, wie der Fortbildungsunterricht eingerichtet worden ist, Mitteilung zu machen, damit letztere in die Lage gesetzt sind, den Vollzug der gegebenen Vorschriften überwachen zu können.

Karlsruhe, den 24. März 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wirth.

c. Verordnung.

(Vom 5. Februar 1875.)

Die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen betreffend.

(Ges. und V.Bl., 1875, S. 129; Schulv.Bl., 1875, S. 53.)

Aufgrund des § 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 über den Fortbildungsunterricht wird nach Antrag des Großherzoglichen Oberschulrats unter Aufhebung der Bestimmung in § 57 Ziffer 3 der Verordnung vom 23. April 1869, die Schulordnung für die Volksschulen betreffend, verordnet, was folgt:

§ 1. Als Schulstrafen dürfen in der Fortbildungsschule beziehungsweise gegen Schüler derselben in der Regel in Anwendung kommen:

1. der Verweis vor der Schule,
2. der Verweis vor der örtlichen Aufsichtsbehörde,
3. der Arrest hinter geschlossener Thüre im Schullokal oder in einem hierzu bestimmten besonderen Raume im Schulhaus mit entsprechender Beschäftigung.

Die Dauer dieses Arrestes kann bis zu 12 Stunden festgesetzt werden.

§ 2. Ausnahmsweise kann gegen Schüler der Fortbildungsschule auch Arrest im Ortsgefängnis bis zu 2 Tagen als Schulstrafe erkannt werden.

Diese Strafe ist jedoch nur zulässig:

1. bei hartnäckiger Weigerung am Fortbildungsunterricht teilzunehmen;
2. bei häufigen ungerechtfertigten Versäumnissen des Unterrichts, wenn die übrigen Schulstrafen schon erfolglos zur Anwendung kamen;
3. bei grober Unbotmäßigkeit des Schülers gegen die Lehrer oder gegen Mitglieder der Schulbehörden.

Alle in diesem und in dem vorhergehenden § nicht ausdrücklich namhaft gemachten Schulstrafen, insbesondere jede Art von körperlicher Züchtigung, das Setzen und Stellen auf einen besonderen Ort innerhalb des Schulzimmers u. s. w. sind in der Fortbildungsschule ausgeschlossen.

M. d. J., 11. April 1878, Nr. 5342, den Vollzug der Strafen gegen Fortbildungsschüler betreffend:

Das Vorhaben des Stadtrates zu etc., für den Vollzug von Schulstrafen besondere, hiezu ausschliesslich zu verwendende, Arrestlokale auf Kosten der Gemeinde einzurichten, in welchen sodann auch die nach § 2 der Verordnung vom 5. Februar 1875 erkannten Arreststrafen ohne Vermittlung des Bezirksamts zu vollziehen wären, halten wir nicht allein für durchaus zweckmässig, sondern auch für wohl vereinbar mit den Bestimmungen über die gegen Fortbildungs- und gegen Gewerbeschüler

zulässigen Schulstrafen. Das Ortsgefängnis — gegen dessen Verwendung zum Vollzug von Schulstrafen bei den landständischen Beratungen über den Entwurf des Fortbildungs-Unterrichtsgesetzes die Kommissionen beider Kammern sich ausgesprochen — soll nur da als Notbehelf zugelassen sein, wo besondere Einrichtungen für den Vollzug eines länger als 12 Stunden dauernden Schularrestes nicht getroffen sind, und die Ortspolizeibehörde erscheint nur als requirierte Behörde für den Vollzug der von der Ortsschulbehörde erkannten Strafe. Hat letztere Behörde die zum Strafvollzug erforderlichen Einrichtungen zu ihrer eigenen Verfügung, so fällt die Inanspruchnahme der Ortspolizeibehörde — soweit nicht etwa körperlicher Zwang zur Verbringung in den Arrest angewendet werden muss — als überflüssig hinweg.

Das Recht des Bezirksamts zur Beaufsichtigung sowohl des für den Vollzug der Schulstrafen einzurichtenden Lokals als des darin stattfindenden Strafvollzugs ergiebt sich aus den allgemeinen Bestimmungen (§§ 172 ff.) der Gemeindeordnung.

§ 3. Der Lehrer spricht Schulstrafen nur für solche Vergehen aus, welche in oder unmittelbar vor oder nach seinen Lehrstunden vorkommen.

Er kann die in § 1 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Strafen — Arrest jedoch nur für die Dauer bis zu 2 Stunden — selbständig erkennen.

Im übrigen erfolgt die Bestrafung durch den Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde, sofern nur eine der regelmäßigen Schulstrafen — § 1 — und Arrest nicht über 6 Stunden erkannt werden soll.

Erachtet der Vorsitzende Arrest von längerer Dauer oder Arrest im Ortsgefängnisse — § 2 — für geboten, so hat er den Fall der örtlichen Aufsichtsbehörde zum Ausspruch der Strafe vorzulegen.

§ 4. Der Arrest in dem Schulgebäude — § 1 Ziffer 3 — muß in der Weise vollzogen werden, daß der bestrafte Schüler noch vor Eintritt der Nacht seine Behausung erreichen kann.

Während der Dauer desselben ist für angemessene Beschäftigung und für Beaufsichtigung durch zeitweise Nachschau vonseiten des Lehrers Sorge zu tragen.

Den Arrest im Ortsgefängnis hat die Ortspolizeibehörde auf Ansuchen der Schulbehörde zu vollziehen.

Dieselbe wird dabei auf thunlichste Schonung des Ehrgefühls des mit Strafe Belegten Rücksicht nehmen und ist insbesondere die Einsperrung mit Nichtschülern unstatthaft.

Jeder Arrest kann in Abteilungen vollzogen werden.

Bei längerer Dauer desselben ist den Eltern oder deren Stellvertretern rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Der durch Arrest bestrafte Schüler hat — sofern seine Haft in die Schulzeit fällt — den Unterricht zu besuchen.

Karlsruhe, den 5. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly. Vdt. Wirth.

---

d. Verordnung.

(Vom 5. Februar 1875.)

Den Lehrplan für die Fortbildungsschule betreffend.

(Ges. und V.Bl., 1875, S. 140; Schulv.Bl., 1875, S. 47).

Zum Vollzug des Gesetzes vom 18. Februar 1874 über den Fortbildungsunterricht wird auf den Antrag des Oberschulrats verordnet, was folgt:

I. Von den Lehrgegenständen.

§ 1. Der in der Fortbildungsschule zu gebende Unterricht bezieht sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen und zieht von diesen Mittelpunkten aus die übrigen in der Volksschule behandelten Wissensgebiete in seinen Bereich. (§ 7 Satz 2 des Gesetzes.)

Wo die Verhältnisse es gestatten, ist auch dem Zeichnen und dem Gesang (dem letzteren Gegenstand namentlich in Mädchenschulen) die gebührende Pflege zuzuwenden.

1. Lesen.

Lesebuch für Fortbildungsschulen: s. S. 726 dieser Schrift.

§ 2. Das Lesen erstreckt sich auf deutsche und lateinische Druckschrift, sowie auf verschiedene Handschriften.

§ 3. Die nächste Aufgabe des Leseunterrichts in der Fortbildungsschule besteht in der Erhaltung und Vermehrung der bereits in der Volksschule gewonnenen Lesefertigkeit. Diese muß in dem Maße errungen werden, daß sie den Schüler einerseits zur Beschäftigung mit Lesestoff ermuntert, anderseits ihn befähigt, denselben durch Vorlesen seiner Umgebung mitzuteilen.

§ 4. Der Leseunterricht hat ferner die Aufgabe, an geeignetem Lesestoff, welcher hauptsächlich dem Gebiete der Naturkunde, der Geschichte und der Geographie zu entnehmen ist, die Kenntnisse der Schüler in den Realien zu befestigen und zu erweitern.

§ 5. Die Auswahl des Lesestoffes aus der Naturgeschichte richtet sich nach dem Bedürfnis der einzelnen Schulen und wird also bald mehr

das Gewerbe, bald mehr die Landwirtschaft zu berücksichtigen haben. Diesem Unterricht schließen sich, namentlich in Mädchenschulen, Unterweisungen aus dem Gebiet der Gesundheitslehre an.

§ 6. Die Auswahl des Lesestoffes aus der Naturlehre bewegt sich innerhalb des in § 62 Satz 3 des Lehrplans für die Volksschulen vom 24. April 1869 wie folgt bezeichneten Umfangs:

„Das Ziel dieses im achten Schuljahre eintretenden Unterrichts ist „die Vorführung einiger bedeutenderen Erscheinungen der Schwere „der festen, tropfbarflüssigen und gasförmigen Körper, ferner des „Schalles, der Wärme, des Lichtes, des Magnetismus und der „Elektrizität."

§ 7. Ebenso erfolgt die Auswahl des Lesestoffes aus der Geschichte nach Maßgabe des § 59 des im vorigen Paragraphen bezeichneten Lehrplanes:

„Bilder aus der badischen und deutschen Geschichte bis zur Gegenwart. „Ausgewählte Bilder aus der alten Geschichte. Kulturhistorische „Bilder aus der neuen Geschichte (die wichtigsten Erfindungen und „Entdeckungen) und das Wichtigste über die Verfassung und politische „Einrichtung des „Großherzogtums Baden."

An die Belehrungen über die Verfassung und politische Einrichtung des Großherzogtums Baden schließen sich solche über das Deutsche Reich an.

§ 8. Dem Unterricht in der Geographie dient das Lesen geographischer Bilder. Im übrigen hat sich derselbe an den Unterricht in den sonstigen Lehrgegenständen und namentlich an den in der Geschichte anzuschließen und ist der Hauptsache nach nur nach unmittelbar praktischen Gesichtspunkten zu erteilen.

§ 9. Jedes der bezeichneten Unterrichtsgebiete, insbesondere die Geschichte, giebt dem Lehrer Gelegenheit, die ihm anvertraute Jugend mit einzelnen Erzeugnissen unserer poetischen Litteratur bekannt zu machen. Es wird ihm zur Aufgabe gemacht, dieselbe überall zur Pflege des Sinnes für das Schöne und Edle und der Liebe zum Vaterland gewissenhaft zu gebrauchen.

§ 10. Bei Behandlung der einzelnen Lesestücke ist das Hauptaugenmerk auf Klarstellung des Inhaltes zu richten. Die Herbeiziehung der Sprachlehre ist nur insoweit statthaft, als sie in einzelnen Fällen zur Erzielung des Verständnisses nötig scheint.

§ 11. Soweit der Inhalt eines Lesestückes der Erweiterung und Ergänzung bedarf, wird der Lehrer dieselbe beifügen. Ebenso liegt ihm ob, die zwischen zwei aufeinander folgenden Lesestücken aus demselben Wissensgebiet etwa nötige Verbindung kurz und bündig herzustellen.

§ 12. Das erzielte Verständnis der Lesestücke hat der Schüler durch richtige Beantwortung der vom Lehrer über den Inhalt gestellten Fragen, namentlich aber auch durch kurze selbständige Wiedergabe desselben zu erweisen, damit zugleich seine Gewandtheit im mündlichen Gebrauch der Sprache möglichst gefördert werde.

2. Schreiben.

§ 13. Das Schreiben erstreckt sich in der Fortbildungsschule auf deutsche und lateinische Schrift. Als Schreibmaterial ist Papier und Feder zu gebrauchen.

§ 14. Der Unterricht im Schreiben hat die Aufgabe, den Schüler in dieser Fertigkeit überhaupt weiter zu üben und namentlich zu einer geläufigen und gefälligen Handschrift zu führen, sodann aber seine Fähigkeit zum schriftlichen Ausdruck seiner Gedanken in einfacher, sprachrichtiger Form zu fördern.

§ 15. Hiernach fällt die eigentliche kalligraphische Seite des Schreibunterrichts in der Fortbildungsschule weg. Jede Schreibübung ist vielmehr an einen der letzteren angemessenen Inhalt zu knüpfen. Besondere Diktierübungen sind in der Regel nicht vorzunehmen.

§ 16. Jede schriftliche Aufgabe ist zuvor mit den Schülern durchzusprechen und es sind die letztern auf alle Erfordernisse des bezüglichen Schriftstückes aufmerksam zu machen.

§ 17. Der Lehrer hat darauf zu sehen, daß die nach dem vorhergehenden Paragraphen vorbereitete Aufgabe sauber, orthographisch und stilistisch korrekt, in einfachster Satzkonstruktion und mit möglichster Raschheit gefertigt werde.

§ 18. Den Stoff für die schriftlichen Übungen bilden neben etwaigen kurzen schriftlichen Bearbeitungen von Gegenständen, die im Leseunterricht behandet werden, hauptsächlich die Bedürfnisse des praktischen Lebens.

Die in der Volksschule vorkommenden Beschreibungen sind, sofern sie nicht als Bestandteile solcher auf das Leben bezüglicher Schriftstücke erscheinen, aus dem Übungsstoff der Fortbildungsschule ausgeschlossen.

§ 19. Als solche den Bedürfnissen des Lebens dienende Schriftstücke sind zu bezeichnen:

Briefe über Familien- und Geschäftsverhältnisse und die sogenannten Geschäftsaufsätze.

Unter den letzteren sind besonders hervorzuheben:

Zeugnisse,
Schuld- und Empfangsscheine,
Verträge,
Anzeigen über verlorene und zu verkaufende Gegenstände,

Rechnungen (Conti),
Eingaben an Behörden.

§ 20. Wie bei der Auswahl des Lesestoffs, so wird der Lehrer auch bei diesen Aufsätzen die Verhältnisse der Schüler, denen er den Fortbildungsunterricht erteilt, stets im Auge behalten.

§ 21. Jede Gattung von Aufsätzen ist, soweit die Zeit es erlaubt, an dem Inhalt und der Form nach verschiedenen Beispielen einzuüben, bis wenigstens bei der Mehrzahl der Schüler eine Selbständigkeit in deren Fertigung erzielt ist.

§ 22. Sowohl bei den Briefen als bei den Geschäftsaufsätzen ist neben dem Inhalt namentlich auch auf die ihnen gebührende äußere Form Rücksicht zu nehmen. Dahin gehört die richtige Einteilung des Papiers, die zweckmäßige Zusammenlegung desselben und eine deutliche, den Postverordnungen entsprechende Adressierung, wo die letztere erforderlich ist, u. s. w.

3. Rechnen.

§ 23. Der Rechenunterricht in der Fortbildungsschule umfaßt das Kopf- und Tafelrechnen und die Anleitung zur Führung von Haushaltungs- und einfachen Geschäftsbüchern.

Landwirtschaftliche Buchführung: s. S. 731.

§ 24. Er hat die Erhaltung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Rechenfertigkeit und die Befähigung des Schülers zur gewandten selbständigen Anwendung derselben in den gewöhnlichen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens zum Ziel.

§ 25. Er setzt demgemäß die durch die Volksschule vermittelte Erkenntnis und Fertigkeit voraus, kann jedoch jeweils am Anfang des Schuljahrs beziehungsweise, wo die Fortbildungsschule auf den Winter beschränkt ist, Schulhalbjahrs, soweit dies nötig erscheint, die 4 Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen, namentlich in Dezimalbrüchen, wiederholen.

§ 26. Bei der Auswahl eingekleideter Aufgaben ist für die Fortbildungsschule § 44 Satz 7 des Lehrplans für die Volksschule vom 24. April 1869 ganz besonders zu beachten:

> „Bei der Auswahl der Aufgaben soll der Lehrer durch die wirk-
> „lichen Anforderungen des bürgerlichen Lebens sich leiten lassen
> „und verwickelte Einkleidungen und Rechnungen in großen Zahlen
> „vermeiden."

§ 27. Bei der Ausführung der Aufgaben ist darauf zu sehen, daß dieselbe auf möglichst einfachem Wege erfolge und daß namentlich da, wo die Natur der Aufgabe einen Ansatz nicht erheischt, ein solcher auch nicht angewendet werde.

Im übrigen ist dem Schüler jede mögliche Freiheit des Verfahrens auch beim schriftlichen Rechnen zu gestatten, sofern dasselbe nur klar und übersichtlich ist.

§ 28. Die zur Behandlung kommenden Aufgaben umfassen auch die Flächen- und Körperberechnung innerhalb des für die Volksschule möglichen Umfangs.

Hieran schließt sich zugleich das Zeichnen der betreffenden Figuren, wo nicht etwa ein besonderer Unterricht im Zeichnen gegeben werden kann.

II. Einteilung der Schüler in Klassen, Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Lehrfächer und Vollzugsbestimmungen.

§ 29. Die einzelnen Klassen der Fortbildungsschule werden nach Schuljahren beziehungsweise nach Geschlechtern gebildet und zerfallen, wo nötig, wieder in Parallelabteilungen.

§ 30. Wo die Fortbildungsschule nicht über 40 Schüler zählt, bilden diese letzteren nur eine Klasse und erhalten gemeinsamen Unterricht, sofern nicht die Gemeinde, der die Schule angehört, eine Trennung in zwei gesondert zu unterrichtende Abteilungen beschließt.

§ 31. Die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen schließt jedoch nicht aus, daß auch innerhalb derselben Klasse im Rechnen und im Aufsatz eine Teilung der Schüler nach ihren Fähigkeiten erfolgt und daß die Aufgaben nach Maßgabe der letzteren ausgewählt werden.

Ebenso ist durch § 30 eine ähnliche Rücksichtsnahme auf die Geschlechter, wo beide in einer Klasse unterrichtet werden, nicht ausgeschlossen.

§ 32. Der gesamte Unterrichtsstoff der Fortbildungsschule wird für die Knaben auf zwei Jahre verteilt und zwar, wo jedes Schuljahr für sich unterrichtet wird, soweit thunlich, mit Rücksicht auf ein naturgemäßes Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren.

Wo zwei Jahreskurse zusammen unterrichtet werden, erfolgt die Teilung in zwei dem Umfang und der Schwierigkeit nach möglichst gleiche Hälften, jedoch selbstverständlich mit Rücksichtnahme auf ein solches Fortschreiten innerhalb des Schuljahres.

§ 33. Die Unterrichtszeit ist, sofern sie das in § 8 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 bezeichnete Minimum nicht übersteigt, zur Hälfte auf das Lesen und die damit zu verbindenden Realien, zur anderen Hälfte auf das Schreiben und Rechnen zu verwenden.

§ 34. Wo dem Fortbildungsunterricht eine größere Zeit eingeräumt ist, kann dieselbe je nach dem Bedürfnis der betreffenden Schule auf die einzelnen Unterrichtsfächer anders verteilt werden, jedoch mit der Einschränkung,

daß keinem Fach ein geringeres Zeitmaß zugewendet werde, als ihm nach § 33 bei wöchentlich 2 Unterrichtsstunden zukommen würde.

§ 35. An Tagen, an welchen sich der Fortbildungsunterricht nur auf die Dauer einer Stunde erstreckt, sind jeweils nicht mehr als 2 der in § 1 bezeichneten Hauptfächer zur Behandlung zu nehmen und zwar in der Art, daß je eine halbe Stunde auf das Lesen und eine halbe auf das Schreiben oder das Rechnen verwendet wird. Das in § 33 angegebene Verhältnis bezüglich der Zeiteinteilung im ganzen bleibt übrigen,s vorbehaltlich der Bestimmung des § 34, bestehen.

§ 36. Diejenigen Lehrer, welchen der Fortbildungsunterricht übertragen ist, haben sofort und zwar, wo mehrere Lehrer an derselben Schule sind, nach vorausgegangener Beratung mit ihren Kollegen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung einen für ihre Schulen angemessenen speziellen Unterrichtsplan auszuarbeiten und der örtlichen Aufsichtsbehörde nebst Stundenplan zur Gutheißung zu übergeben. Diese legt denselben der Kreisschulvisitatur zur Genehmigung vor.

Die Genehmigung erfolgt für Knaben und nach Geschlechtern gemischte Fortbildungsschulen auf zwei und bei Mädchenschulen auf ein Schuljahr.

Für Änderungen, deren Vornahme während dieser Zeit als zweckmäßig erscheint, ist ebenfalls Genehmigung der Kreisschulvisitatur zu erwirken.

37. Der Oberschulrat ist ermächtigt, in einzelnen Fällen auf begründeten Antrag der unteren und mittleren Schulaufsichtsbehörden Änderungen des Lehrplans zu genehmigen oder durch die Kreisschulräte genehmigen zu lassen.

Karlsruhe, den 5. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wirth.

---

c. Bekanntmachung.

(Vom 30. März 1875.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 18. Februar 1874 über den Fortbildungsunterricht betreffend.

(Schulv.Bl., 1875, Nr. VII, S. 55).

Nr. 3306. An die Gr. Bezirksämter, die Gr. Kreisschulvisitaturen und an die örtlichen Aufsichtsbehörden für den Fortbildungsunterricht.

Die Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 23. April 1869, die Schulordnung für die Volksschule betreffend, findet im Allgemeinen, soweit sie nicht durch die Verordnung vom 5. Februar 1875, die in der

Fortbildungsschule zulässigen Strafen betreffend, eine Abänderung erfahren hat, auch auf den Fortbildungsunterricht Anwendung.

Da jedoch die besonderen Verhältnisse dieses Unterrichtes eine in mehrfacher Beziehung modifizierte Art der Durchführung der in der Schulordnung ausgesprochenen grundsätzlichen Bestimmungen vonseiten der Schulaufsichtsbehörden und der Lehrer verlangen, so erachtete man es für zweckmäßig, über die Regelung der Anwendung der Schulordnung für die Volksschule auf den Fortbildungsunterricht nähere Bestimmungen zu treffen.

Wir haben demgemäß mit Ermächtigung des Gr. Ministeriums des Innern in einer Dienstweisung für die Schulbehörden und Lehrer anschließend an die einzelnen Abschnitte der Schulordnung diejenigen Modifikationen des regelmäßigen Verfahrens zusammengestellt, welche für die Anwendung der Bestimmungen der Schulordnung auf den Fortbildungsunterricht notwendig sind.

Was insbesondere die in § 1 der Dienstweisung angeordnete Führung besonderer Schülerlisten für die Fortbildungsschule betrifft, so hat die Aufstellung derselben erstmals mit dem Beginn des neuen Schuljahrs zu erfolgen.

Da es jedoch für Zwecke der Statistik unter Umständen wünschenswert ist, die Größe des Besuches der Fortbildungsschule von ihrer Einführung an kennen zu lernen, so haben die örtlichen Aufsichtsbehörden dafür Sorge zu tragen, daß auch für das ablaufende Schuljahr die Zahl der Schüler der Fortbildungsschule nach dem Geschlecht und den Jahrgängen gesondert festgestellt wird.

Indem wir nachstehend die Dienstweisung den Schulbehörden und Lehrern bekannt geben, fordern wir dieselben hiermit zur genauen Beachtung der durch solche getroffenen Bestimmungen auf; die Gr. Bezirksämter aber veranlassen wir, die örtlichen Schulaufsichtsbehörden auf unsere Verfügung aufmerksam zu machen und den genauen Vollzug derselben zu überwachen.

Karlsruhe, den 30. März 1875.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Nokk.

Krapf.

Dienstweisung.

Die Anwendung der Schulordnung für die Volksschule auf den Fortbildungsunterricht betreffend.

Zur Regelung der Anwendung der Schulordnung für die Volksschule vom 23. April 1869 (Gesetz- und Verordn.-Bl. 1869, Nr. IX, S. 73) auf den Fort-

bildungsunterricht werden nachstehende Bestimmungen getroffen und den Schulbehörden und Lehrern zur Nachachtung bekannt gegeben.

I. Ordnung und Sicherung des Besuches des Fortbildungsunterrichtes.

A. Führung von Schülerlisten.

§ 1. [Verpflichtung zur Listenführung.] Die Ortsschulräte, die Stadträte beziehungsweise die städtischen Kommissionen für die Schulangelegenheiten, und die besondern örtlichen Aufsichtsbehörden — § 6 des Gesetzes vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, § 5 der Verordnung vom 24. März 1874 und §§ 19, 19a und 19b Ziffer 1 der Städteordnung — haben für die ihrer Aufsicht unterstehenden Fortbildungsschulen besondere Schülerlisten nach Formular I zu führen.

§ 2. [Beizug der Lehrer zur Listenführung.] Die Aufstellung und sorgsame Fortführung der Listen ist zunächst Sache derjenigen Lehrer, welchen die Erteilung des Fortbildungsunterrichtes übertragen ist.

Bei Beteiligung mehrerer Lehrer trifft die örtliche Aufsichtsbehörde bezüglich der Listenführung nähere Bestimmung; dieselbe kann auch die übrigen an den betreffenden Volksschulen angestellten Lehrer zur Unterstützung beiziehen.

§ 3. [Grundlage der Schülerlisten.] Die Aufstellung der Schülerlisten erfolgt aufgrund der Verzeichnisse der aus der Volksschule entlassenen Schuljugend — § 15 Ziff. 1, 2 und 3 der Schulordnung für die Volksschule.

Diejenigen Ortsschulräte, welche nicht zugleich die Aufsicht über die Fortbildungsschule führen, teilen der örtlichen Aufsichtsbehörde für solche spätestens 8 Tage vor Beginn des Schuljahres von diesen durch Beifügung der Entscheidung bezüglich der Entlassung der einzelnen Schulkinder ergänzten Verzeichnissen Abschrift mit.

§ 4. [Überweisungen. Einträge in die Listen.] Schulkinder, welche in diesen Verzeichnissen erscheinen, aber inzwischen ihren Aufenthalt in anderen Gemeinden genommen haben, sind zum Eintrag in die Schülerliste dieser Gemeinden unter Beifügung der hiezu erforderlichen Angaben zu überweisen.

Alle übrigen aus der Volksschule entlassenen, ferner die angemeldeten — § 6 —, die von auswärts überwiesenen Schulkinder, sofern sich letztere wirklich in der Gemeinde aufhalten, und endlich die auf andere Weise ermittelten Fortbildungsschulpflichtigen — § 17 — werden in die Schülerlisten eingetragen.

§ 5. [Form der Anlage, Fortführung und Aufbewahrung der Listen.] Im Übrigen sind auch bezüglich der Anlage und Fortführung der Schülerlisten für die Fortbildungsschule die Bestimmungen des ersten Abschnittes, Absatz I, der Schulordnung für die Volksschule maßgebend.

Die Listen nebst Beilagen werden 3 Jahre lang durch die örtlichen Aufsichtsbehörden aufbewahrt.

B. Besuch des Fortbildungsunterrichtes, Aufnahme, Entlassung Befreiung von solchem, Überwachung desselben.

§ 6. [Aufforderung zum Unterrichtsbesuch, bezw. zur Anmeldung.] Die örtliche Aufsichtsbehörde erläßt, mindestens 8 Tage vor Beginn des Schuljahres für den Fortbildungsunterricht, eine Aufforderung an die verpflichtete Jugend, sich um die für den Beginn des Unterrichtes bestimmte Zeit zur Teilnahme an solchem im Schullokal einzufinden.

Gleichzeitig werden die Eltern, deren Stellvertreter, die Arbeits- und Lehrherrn auf die Verpflichtung hingewiesen, die unter ihrer Obhut, oder in ihrem Dienst

oder Brod stehenden, zum Besuch des Fortbildungsunterrichtes verpflichteten Kinder anzumelden und ihnen die zum Schulbesuch erforderliche Zeit zu gewähren.

Die Aufforderung ist nach Formular II zu entwerfen.

Die örtliche Aufsichtsbehörde hat deren öffentliche Verkündigung in der ortsüblichen Weise im Schulort und in den übrigen an einer gemeinschaftlichen Schule beteiligten Orten zu veranlassen.

§ 7. [Anzeige über die Unterlassung des Schulbesuches und der Anmeldung.] Alsbald nach Beginn des Unterrichtes legt der mit Führung der Schülerlisten betraute Lehrer der örtlichen Aufsichtsbehörde ein Verzeichnis derjenigen in denselben aufgeführten Schüler vor, welche sich zur Teilnahme am Fortbildungsunterricht eingefunden haben.

Den einzelnen Einträgen im Verzeichnis ist beizufügen, ob die Anmeldung der Ausgebliebenen vorschriftsgemäß erfolgte.

§ 8. [Prüfung, Erhebung der Verhältnisse und Verfügung zur Ordnung des Schulbesuches.] Die örtliche Aufsichtsbehörde bezw. deren Vorsitzender prüft die Vorlage, bezeichnet die etwa gesetzlich befreiten oder bereits durch den Kreisschulrat vom Schulbesuch entbundenen Kinder, erhebt — geeigneten Falls durch Vermittlung des Bürgermeisteramtes — die obwaltenden Verhältnisse und trifft aufgrund des Ergebnisses die zur Ordnung des Schulbesuches nötigen Verfügungen.

§ 9. [Strafantrag gegen die zur Anmeldung verpflichteten Personen.] Bei Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung oder bei Abhaltung der Schulpflichtigen vom Schulbesuch hat der Vorsitzende der örtlichen Aufsichtsbehörde die Bestrafung der Eltern, deren Stellvertreter, der Arbeits- und Lehrherrn aufgrund des § 2 des Gesetzes bei dem Bezirksamte in Antrag zu bringen.

§ 10. [Erzwingung des Schulbesuches.] Fällt bei hartnäckiger Weigerung der Verpflichteten, am Fortbildungsunterricht teilzunehmen, die Erzwingung des Schulbesuches nötig, so übergiebt die Schulbehörde der Orts-Polizeibehörde (dem Bürgermeisteramt, bezw. dem Bezirksamt) ein Verzeichnis der säumigen Pflichtigen mit dem Antrag, dieselben aufgrund des § 31 des P.St.G.B. nötigenfalls durch Anwendung des persönlichen Zwanges zur Pflichterfüllung anzuhalten.

§ 11. [Befreiung, Entbindung und Ausschluß vom Schulbesuch. Zuständigkeit.] Die gesetzliche Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme am Fortbildungsunterrcht — § 1 Abs. 2 des Gesetzes — tritt ohne besondere Anzeige oder Ansuchen ein.

Die Entbindung vom Besuch der Fortbildungsschule und der Ausschluß aus solcher kann nur durch den Kreisschulrat ausgesprochen werden.

§ 12. [Verfahren.] Gesuche um Entbindung vom Besuch des Fortbildungsunterrichtes sind mit den erforderlichen Nachweisungen schriftlich bei der örtlichen Aufsichtsbehörde einzureichen, von welcher sie mit gutachtlichem Bericht dem Kreisschulrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

In ähnlicher Weise wird auch bei Anträgen auf Ausschluß eines Schulpflichtigen aus der Fortbildungsschule verfahren.

Die Umstände, welche den Ausschluß als geboten erscheinen lassen, müssen durch die örtliche Aufsichtsbehörde vor der Vorlage des Antrages an den Kreisschulrat nötigenfalls im Benehmen mit der Polizeibehörde oder durch Erhebung des Gutachtens Sachverständiger hinreichend festgestellt sein.

In besonders dringenden Fällen, in welchen Gefahr im Verzug liegt, kann auch die örtliche Aufsichtsbehörde den Besuch des Fortbildungsunterrichtes durch

Schüler, deren Ausschluß beantragt wird, fürsorglich bis zum Eintreffen der Entschließung des Kreisschulrates einstellen.

§ 13. [Fortsetzung.] Der Kreisschulrat hat in der Regel seiner Entschließung eine kurze Angabe der Gründe, auf welche sich dieselbe stützt, beizufügen. Er ist jederzeit zur Zurücknahme der bewilligten Entbindung vom Schulbesuch berechtigt; doch soll vor derselben den Beteiligten Gelegenheit zur Erklärung geboten werden.

§ 14. [Entbindung wegen genügender Ausbildung.] Zur Vervollständigung des Nachweises über den Besitz der durch den Fortbildungsunterricht zu erwerbenden Kenntnisse behufs Entbindung vom Schulbesuch — § 1 Abs. 2 des Gesetzes — kann der Kreisschulrat vor seiner Entschließung eine Prüfung des betreffenden Kindes anordnen.

§ 15. [Entbindung und Ausschluß aus besonderen Gründen.] Die Entbindung einzelner Fortbildungsschulpflichtiger vom Besuch des Unterrichtes und der Ausschluß aus der Fortbildungsschule kann nur aus besonders dringenden Gründen in solchen Fällen erfolgen, wenn nach den vorliegenden Umständen aus dem Beizug der betreffenden Pflichtigen für diese selbst oder für die Mitschüler oder für die Schule überhaupt mit Sicherheit ein Nachteil zu befürchten ist, welcher nach dem Ermessen der Schulbehörden den aus der Beteiligung des Schülers am Unterricht zu erwartenden Vorteil erheblich übersteigt.

§ 16. [Schulentlassung.] Die Entlassung aus der Fortbildungsschule erfolgt in der für die Volksschule vorgeschriebenen Weise. — § 17 (jetzt: § 16) der Schulordnung für die Volksschule. —

Den Entlassenen wird dabei eine von der örtlichen Aufsichtsbehörde ausgestellte Beurkundung über die vollständige Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht zugestellt.

§ 17. [Überwachung des Schulbesuches.] Die örtliche Aufsichtsbehörde für den Fortbildungsunterricht hat darüber zu wachen, daß alle zum Besuch des Unterrichtes nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichteten Kinder zu solchem auch wirklich beigezogen werden.

Zu diesem Behuf hat dieselbe auch die Schülerlisten der betreffenden Volksschulen und deren Beilagen — §§ 1—7 der Schulordnung für die Volksschule — zeitweise genau zu durchgehen und sich darüber zu verlässigen, daß kein Fortbildungsschulpflichtiger übersehen wurde, daß insbesondere diejenigen Kinder, welche die Volksschule aus irgend einem Grunde nicht besucht haben, auch zum Besuch des Fortbildungsunterrichtes beigezogen werden können.

In ähnlicher Weise hat die örtliche Aufsichtsbehörde auch darauf zu achten, daß die Befreiung und Entbindung einzelner Kinder vom Besuch des Fortbildungsunterrichtes nur so lange stattfindet, als die eine solche Ausnahmsstellung begründenden Verhältnisse wirklich vorliegen.

C. Versäumnisse des Fortbildungsunterrichtes.

§ 18. [Strafbarkeit der ungerechtfertigten Versäumnisse. Erteilung der Erlaubnis zur Versäumung.] Die Versäumnis des Fortbildungsunterrichtes — sofern sie nicht vorher gestattet oder nachträglich genügend entschuldigt wurde — unterliegt der Bestrafung durch Schulstrafen.

Die Erlaubnis zur Versäumung des Unterrichtes — soweit er auf einen Tag fällt — ist bei dem Lehrer einzuholen; für mehrere Tage kann nur der Vorsitzende der örtlichen Aufsichtsbehörde nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden Lehrern von der Teilnahme am Unterricht entbinden.

Bezüglich der nachträglichen Entschuldigung der Versäumnisse sind die Bestimmungen der §§ 19 und 22 Abs. 2 (jetzt: § 18 und § 21 Abs. 2) der Schulordnung für die Volksschule maßgebend.

§ 19. [Aufzeichnung der Versäumnisse.] Jeder beim Unterricht in der Fortbildungsschule beteiligte Lehrer hat über sämtliche während seines Unterrichtes vorkommenden Versäumnisse nach Maßgabe der Bestimmung des § 21 Abs. 1 (jetzt: § 20 Abs. 1) der Schulordnung für die Volksschule eine Handliste zu führen.

Nach diesen Listen stellt sodann der den Fortbildungsunterricht erteilende Lehrer und bei Beteiligung mehrerer Lehrer der durch die örtliche Aufsichtsbehörde hierzu bestimmte nach Anordnung dieser Behörde, jedoch spätestens nach Umfluß von 2 Wochen, die ungerechtfertigten Versäumnisse in ein Verzeichnis nach Formular III zusammen und legt solches dem Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde vor.

Frühere ungerechtfertigte Versäumnisse der zur Anzeige gebrachten Schüler sind in diesem Verzeichnis Spalte 6 ausdrücklich namhaft zu machen.

Wenn im Laufe der bezeichneten Zeit solche Versäumnisse nicht vorkommen, so ist hierüber in gleicher Weise Anzeige zu erstatten.

§ 20. [Sofortige Anzeige einzelner Versäumnisse.] Bleibt ein Schüler ohne Erlaubnis mehrmals nach einander vom Unterricht weg, so hat der Lehrer alsbald ohne die regelmäßige Vorlage des Verzeichnisses abzuwarten, dem Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde zur Veranlassung der Bestrafung und Anordnung des sofortigen Beizuges zum Schulbesuch — § 10 — besondere Anzeige zu machen.

§ 21. [Bestrafung der ungerechtfertigten Versäumnisse.] Der Vorsitzende der örtlichen Aufsichtsbehörde spricht wegen der ungerechtfertigten Versäumnisse gegen die zur Anzeige gebrachten Schüler eine angemessene Schulstrafe aus oder veranlaßt geeignetenfalls die Bestrafung durch die Aufsichtsbehörde selbst, sofern nicht nach den Verhältnissen des einzelnen Falles das Verfahren nach § 9 angezeigt erscheint.

§ 22. [Behandlung der Versäumnisverzeichnisse.] Die Erledigung der zur Anzeige gebrachten Versäumnisse läßt der Vorsitzende der örtlichen Aufsichtsbehörde im Verzeichnis eintragen und macht den Lehrern in geeigneter Weise Mitteilung.

Die Verzeichnisse werden der Aufsichtsbehörde bei deren nächstem Zusammentritt zur Einsicht vorgelegt und sodann nach völliger Erledigung der Bestrafungen zusammengeheftet und 2 Jahre lang aufbewahrt.

§ 23. [Überwachung des Verfahrens.] Die Überwachung der Behandlung der Versäumnisse des Fortbildungsunterrichtes durch die Bezirksämter und die höheren Schulbehörden richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 32, 33 und 35 (jetzt: § 29, Ziffer 3, § 30 und § 32) der Schulordnung für die Volksschule.

II. Einrichtung der Schulzimmer, Lehrmittel und sonstige Schulbedürfnisse.

§ 24. [Anwendbarkeit der Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschule. Anschaffung der nötigen Lehrmittel.] Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Schulordnung für die Volksschule finden auch auf die Fortbildungsschule Anwendung.

Insbesondere hat die örtliche Aufsichtsbehörde für die Anschaffung der Hilfsmittel, welche dem Lehrer zur Erteilung des Fortbildungsunterrichtes nötig sind, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 38 und 39 (jetzt: § 34) der bezeichneten Schulordnung Sorge zu tragen.

Dabei ist die Anschaffung einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zu veranlassen, sofern die fraglichen Lehrmittel bei der Unterrichtserteilung den Schülern selbst zur Hand sein müssen.

III. Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes.

§ 25. [Aufgabe der Schulzucht.] Die Aufgabe der Schulzucht und die Mittel zur Lösung derselben sind im Allgemeinen dieselben, wie sie § 44 (jetzt: § 38) der Schulordnung für die Volksschule bezeichnet.

Von besonderer Wichtigkeit ist aber bei Erteilung des Fortbildungsunterrichtes die erziehliche Seite, insofern durch solche auf Stärkung der Gesittung der Schuljugend überhaupt und auf Achtung vor der Obrigkeit und vor dem Gesetz hingewirkt wird.

Die Lehrer werden zur Erreichung dieser Zwecke insbesondere das Ehr- und Rechts-Gefühl und den Sinn für das Schöne und Gute bei den Schülern zu wecken und zu pflegen haben und sich selbst sorgfältig aller Handlungen und Maßregeln enthalten, welche in dieser Richtung die Schüler irreleiten oder schädigen könnten.

§ 26. [Aufsicht über die Schüler außerhalb der Schule.] Die örtlichen Aufsichtsbehörden und die Lehrer haben die ihnen obliegende ständige Überwachung der Schüler der Fortbildungsschule auch auf deren Verhalten außerhalb der Schule auszudehnen.

Vergehen und grobe Ungehörigkeiten, durch welche die in allgemeinen Verfügungen der oberen Schulbehörden und in den besonderen Schulgesetzen — § 27 — ausgesprochenen Verpflichtungen der Schüler bezüglich ihres Verhaltens übertreten werden, unterliegen somit auch dann der Bestrafung durch die örtliche Aufsichtsbehörde, wenn sie außerhalb der Schule vorkommen.

§ 27. [Schulgesetze für die Fortbildungsschule.] Die Kreisschulräte werden dafür Sorge tragen, daß die für jede Volksschule vorgeschriebenen Schulgesetze — § 45 (jetzt: § 39, Ziffer 2) der Schulordnung für die Volksschule — soweit sie auch für die Fortbildungsschule Anwendung finden sollen, entsprechend geändert und ergänzt werden.

§ 28. [Bestrafung durch Schulstrafen und deren Vollzug.] Bei Bestrafung der Fortbildungsschulpflichtigen durch Schulstrafen haben sich die Aufsichtsbehörden und Lehrer insbesondere hinsichtlich der Art der Strafen, der Zuständigkeit zum Ausspruch derselben und bezüglich des Vollzuges genau nach den Bestimmungen der Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1875, die in den Fortbildungsschulen zulässigen Strafen betreffend, zu benehmen.

Sie haben bei aller Strenge der Handhabung der Schulzucht stets besonders darauf zu achten, daß durch die Bestrafung das Ehrgefühl der Schüler nicht verletzt wird.

§ 29. [Zeugnisse.] Auch den Schülern der Fortbildungsschule werden Zeugnisse nach Maßgabe der Bestimmungen des § 50 (jetzt: § 45) der Schulordnung für die Volksschule ausgestellt.

In der Regel sollen hierzu die in der Volksschule gebrauchten Büchlein fortverwendet werden.

Schulstrafen — mit Ausnahme des Verweises vor der Schule, — sind in den Zeugnissen ausdrücklich namhaft zu machen.

Das Setzen der Schüler nach ihrem Fleiß u. s. w. findet in der Fortbildungsschule nicht statt.

IV. Dauer des Fortbildungsunterrichtes, Aussetzen desselben, Prüfungen.

§ 30. [Schuljahr. Ferien.] Das Schuljahr des Fortbildungsunterrichtes schließt sich an dasjenige der Volksschule an, auch sollen die Ferien der Fortbildungsschule in der Regel mit denjenigen der Volksschule zusammenfallen.

Durch dieselben dürfen aber nicht mehr Sonntage dem Fortbildungsunterricht entzogen werden, als die Ferien Wochen umfassen.

§ 31. [Freigeben des Fortbildungsunterrichtes.] Das Ausfallen des Unterrichts durch Freigeben darf nur in ganz besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde stattfinden.

Bei Verhinderung des Lehrers ist vielmehr für Vertretung desselben oder für nachträglichen Ersatz der ausfallenden Unterrichtszeit — insbesondere der Sonntagsstunden durch Stunden während der Woche — Sorge zu tragen.

§ 32. [Prüfungen.] Die Prüfungen der Volksschule in einer Gemeinde — § 56 (jetzt: § 51) der Schulordnung für die Volksschule — sind in der Regel auch auf den Fortbildungsunterricht auszudehnen.

Karlsruhe, den 30. März 1875.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Nokk.

Krapf.

Die zu vorstehender „Dienstweisung" gehörigen Formularien I (§ 1 — „Schülerliste"), II (§ 6 — Aufforderung zum Eintritt, bezw. zur Anmeldung) und III (§ 19 — Verzeichnis der ungerechtfertigten Versäumnisse) s. Schulv.Bl., 1875, S. 65, S. 68 und S. 69.

2.

Fortbildungsunterricht für Mädchen

als

Unterweisung in Haushaltungskunde.

I. Unterrichtliche Veranstaltungen mit der Benennung „Haushaltungsschulen" sind zunächst in Württemberg zu Ende der 1870er Jahre in's Leben gerufen worden, die eine — in vorherrschend von Protestanten bewohnter Gegend — zu Stubernheim (Oberamt Geislingen), die andere — in vorwiegend katholischer Gegend — zu Erbach (Oberamt Ehingen). Beide Anstalten waren, ohne Zusammenhang mit der Volksschule, dafür bestimmt und eingerichtet, „erwachsenen Mädchen vom Lande" neben einer Fortbildung in den gewöhnlichen Schulfächern (Lesen, Schreiben, Rechnen) „im Kochen, Weißnähen, Bügeln, Waschen und Putzen Anleitung und Gelegenheit zur Übung zu geben," auch dieselben „bezüglich der Pflege der gesunden und kranken Menschen mit dem nötigsten vertraut" zu machen. Die Mädchen hatten Wohnung und Kost in der Anstalt selbst. Der Unterricht, in halbjährigen Kursen, wurde erteilt durch eine Hausmutter (Haushaltungsgeschäfte und Gartenbau), eine eigene Industrielehrerin (weibliche

Handarbeiten), den Ortslehrer (Volksschulgegenstände) und den Oberamtsarzt (Gesundheitslehre). Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt führte der Ortsgeistliche. Unternehmer der Haushaltungsschule in Stubernheim in finanzieller Beziehung war der landwirtschaftliche Bezirksverein in Geislingen, unterstützt von der Amtskorporation Geislingen, dem landwirtschaftlichen Bezirksverein Blaubeuren und durch einen Beitrag aus der Staatskasse. Die in die Anstalt aufgenommenen Mädchen entrichteten für den Kurs (1/2 Jahr) ein Schulgeld von 26 Mark und außerdem ein Kostgeld von täglich 75 Pfennig.

Die (badische) Oberschulbehörde, zur Erörterung der Frage veranlaßt, ob amtliches Vorgehen zur Einführung ähnlicher Veranstaltungen auch im Großherzogtum Baden sich empfehle, kam zu dem Ergebnisse, daß in Baden die inbetracht kommenden Verhältnisse in mancher Beziehung anders, als in Württemberg, gestaltet seien; insbesondere sei Baden in Ansehung der Ausbildung der Mädchen in weiblichen Handarbeiten voraus, weil die hier längst bestehende gesetzliche Verpflichtung zum Besuche eines mit der Volksschule zu verbindenden Unterrichts in weiblichen Arbeiten in Württemberg noch (1880) nicht bestehe. Solle aber auch in den übrigen Haushaltungsarbeiten eine schulmäßige Ausbildung der Mädchen außer der Familie geboten werden, so werde allerdings ähnlich verfahren werden müssen, wie in Württemberg. Erfahrungen in dieser Hinsicht herbeizuführen, werde indessen zunächst mehr privaten Kreisen — etwa den landwirtschaftlichen Vereinen, oder dem Badischen Frauenverein zu überlassen sein.

Anstalten mit ähnlicher Aufgabe und Einrichtung, wie jene zu Stubernheim und Erbach, jedoch zumeist mit höher gesteckten Zielen, sind nachmals als „Haushaltungsschulen" auch in Baden entstanden, nachdem Anstalten zum Zwecke der Erweiterung der in der Volksschule erlangten Ausbildung in weiblichen Handarbeiten unter der Benennung „Frauenarbeitsschulen" schon früher bestanden hatten — meist als Unternehmen des badischen Frauenvereins oder größerer Städte (z. B. Freiburg, Lahr, Rastatt). Von den Haushaltungsschulen (einzelne derselben haben auch weibliche Handarbeiten in den Unterrichtsplan als Gegenstand aufgenommen) seien hier besonders namhaft gemacht:

Großherzogin Luise-Haushaltungsschule in Baden, Unternehmen Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin von Baden, nimmt „Töchter besserer Stände" auf, „welche während längerer Zeit eine höhere Töchterschule besucht und das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben."

Haushaltungsschulen als Unternehmen des Badischen Frauenvereins oder einzelner Zweigvereine desselben, zu Karlsruhe (bei dem Friedrichstift, ferner Kochschule daselbst), Baden (Ludwig-Wilhelm-Pflegehaus), Gernsbach.

Haushaltungsschulen als Unternehmen von Kreisverbänden zu Radolfzell (Kreis Konstanz), Villingen (Kreis Villingen), Kenzingen (Kreis Freiburg), Bühl (Kreis Baden), Neckarbischofsheim (Kreis Heidelberg).

Haushaltungsschule zu Mannheim (Unternehmen der Stadt), Arlen (Unternehmen der dortigen Fabrik).

Da alle diese Anstalten ausschließlich oder weit überwiegend nur Schülerinnen aufnehmen, die auch dem Alter der Fortbildungsschulpflichtigkeit bereits entwachsen sind, wird die Frage, ob deren Besuch von der Teilnahme an dem (allgemeinen) Fortbildungsunterricht befreie, meist gegenstandslos sein; für ausnahmsweise Fälle der Aufnahme eines noch fortbildungsschulpflichtigen Mädchens wird der Eintritt

in eine Haushaltungsschule jedenfalls als ausreichender Grund zur Befreiung durch Verfügung der Schulbehörde (Gesetz vom 18. Februar 1874, § 1, Absatz 3) zu gelten haben.

II. Durch das Unterrichtsministerium veranlaßt, die Frage,

> ob und in welcher Weise, namentlich in welchem Umfange an Volksschulen des Grossherzogtums der Arbeitsunterricht für die Mädchen der oberen Klassen auf Unterricht in der Haushaltung, insbesondere im einfachen Kochen, ausgedehnt werden könnte,

einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, hat die Oberschulbehörde obige Frage am 16. Dezember 1889 mit den zur Konferenz zusammenberufenen Kreisschulräten beraten. Aus dem Ergebnisse der Beratungen mögen nachstehende Sätze hier Aufnahme finden:

„Die Volksschule des Großherzogtums könnte in ihrem dermaligen Bestande die allgemeine etwa gesetzlich aufzuerlegende Belastung mit einem weiteren Lehrfache, der Haushaltungskunde, noch weniger ertragen als manchfach anderwärts

a. wegen der Zusammensetzung des Lehrkörpers, der zu 94 bis 95% aus Männern besteht und nur zu 5 bezw. 6% aus Frauen;
b. wegen der Beschränkung des Unterrichts einer Klasse auf 16 Stunden in der Woche. Die Ausdehnung desselben auf längere Zeit ist nur in Städten und zwar fast nur in den größeren zu finden.
c. wegen der in den meisten Gemeinden bestehenden Vereinigung der Knaben und Mädchen im Unterricht."

Ferner:

„Die Einrichtung eines besonderen vorbereitenden Unterrichts in der Haushaltungskunde (ausschließlich des Kochens) könnte aber überall da in der obersten Klasse einer Mädchenschule mit etwa einer Wochenstunde getroffen werden, wo sich eine geeignete Lehrkraft dafür vorfindet, sei diese eine Lehrerin oder ein Lehrer.

Dieser Unterricht brauchte, soweit es die Schülerinnen betrifft, nicht eigentlich als ein neues Lehrfach angesehen zu werden, das in dem § 25 des Elementarunterrichtsgesetzes keinen Raum habe; es könnte vielmehr wohl mit Recht als eine Zusammenfassung verschiedener Realien zu einem besonderen Ganzen bezeichnet werden. Die nötige Zeit würde also den letzteren entnommen werden können."

„Die Sorge für einen Unterricht im Kochen kann dagegen die Schule nicht übernehmen.

Wo aber, sei es von der betreffenden Gemeinde oder von Privatpersonen oder Vereinen, eine derartige Einrichtung geschaffen wird, da kann und sollte derselben die Schule, soweit es ihre Hauptaufgabe gestattet, freundlich und fördernd entgegenkommen. Handelt es sich um die Teilnahme der obersten Jahrgänge der Mädchen an dem Kochunterricht, so könnte dieselbe vielleicht da und dort durch geeignete Verlegung der Wochenferien ermöglicht oder gefördert werden.

Hat aber die Kochschule nur solche Mädchen im Auge, welche der Elementarschule bereits entwachsen sind, so könnte der Besuch der ersteren als stellvertretend für den Besuch der Fortbildungsschule angesehen werden."

Des weiteren wurde hinsichtlich der Frage, wie der theoretische Haushaltungsunterricht in der Schule zu gestalten wäre, von der Oberschulbehörde auf die Möglichkeit einer nach dieser Richtung zielenden Umarbeitung des Volksschullesebuchs, Teil III, hingewiesen.

Versuche, „Kinder-Kochkurse" in Verbindung mit der Volksschule einzurichten, waren indessen schon früher zur Ausführung gekommen. Auf Allerhöchste Anregung hat die Zentralleitung des Badischen Frauenvereins im Zusammenwirken mit der Oberschulbehörde und mit der Karlsruher Gemeindeverwaltung den Versuch gemacht, Mädchen im Alter von 12 bis 14 Jahren aus unbemittelten Familien während des letzten Jahres des Volksschulbesuches in besonderen Kursen im Kochen unterweisen zu lassen. Der Unterricht wurde jeweils an schulfreien Nachmittagen in zwei Stunden erteilt. Die einzelnen Kurse, mit je 6 bis 8 Teilnehmerinnen, dauerten 5 bis 6 Wochen. Die zubereiteten Speisen wurden den Kindern nach Hause mitgegeben. Die Kosten wurden durch einen Zuschuß der Stadt Karlsruhe, welche auch das Lokal (in einem städtischen Volksschulhause) stellte, gedeckt. Die aus diesen Versuchen bei der Karlsruher Volksschule hervorgegangene Einrichtung hat sodann Aufnahme gefunden in dem Ortsstatut über das Schulwesen der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe von 1893/1895/1896 (S. 263 dieser Schrift), nachdem inzwischen durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 (jetziges E.U.G. § 20) die „Unterweisung in der Haushaltungskunde" als wahlfreier Gegenstand dem Unterrichtsplan der Volksschule eingefügt worden war.

Ähnliche Versuche kamen dann auch anderwärts in Ausführung, namentlich in Fabrikorten mit Beihilfe der Gemeinden und Fabrikbesitzer, hier meist in Anlehnung an Kochkurse für Erwachsene (Arbeiterinnen in Fabriken), welch' letztere als gewerbliche Veranstaltungen behandelt und aus den „für Förderung der Gewerbe" bestimmten Staatsmitteln unterstützt wurden. Zur weiteren Förderung derartiger Veranstaltungen forderte das Ministerium des Innern (im Benehmen mit dem Unterrichtsministerium) durch Erlaß vom 18. Mai 1891 die Bezirksämter, in deren Bezirk sich Fabrikorte befinden, auf,

> für die Fabrikorte, bezw. diejenigen Orte des Bezirks, aus welchen jugendliche Arbeiterinnen in grösserer Zahl in Fabriken einzutreten pflegen, und in welchen Kinderkochkurse noch nicht bestehen, die Anregung zur Einrichtung solcher Kurse in Erwägung zu ziehen. Dabei wird im Einvernehmen mit den Kreis- und Ortsschulbehörden sowie mit dem Frauenverein vorzugehen sein. Die Kosten der Einrichtung werden sich erheblich mindern, wenn der Kinderkochkurs an einen für ältere Mädchen bereits bestehenden oder zu errichtenden Kochkurs angeschlossen werden kann.
>
> Diese letzteren Kurse werden durch die Kinderkochkurse keineswegs entbehrlich, sind vielmehr auch fernerhin als besonders erstrebenswert schon deshalb anzusehen, weil das Verständnis für die Bedeutung des Lehrstoffs mit den Jahren zunimmt und das mit gewecktem Verständnis Gelernte weniger leicht vergessen wird.

III. Neben den Erörterungen über Behandlung der Haushaltungskunde in der Volksschule fanden solche auch statt über die Frage einer Umgestaltung des Fortbildungsunterrichts für Mädchen zur Unterweisung in der Haushaltungskunde. Dieser Gedanke begegnete anfänglich dem Bedenken, das geringe Maß von Beliebtheit, welches in weiten Kreisen der Bevölkerung dem aufgrund des Gesetzes vom 18. Februar 1874 wieder eingeführten Fortbildungsunterricht, und zumal dem Fortbildungsunterricht der Mädchen, zuteil geworden, werde auch bei einem zum hauswirtschaftlichen Unterricht umgestalteten Fortbildungsunterricht einen gedeihlichen

Erfolg nicht aufkommen lassen. Andererseits wurde geltend gemacht, daß gerade die geringe Beliebtheit des (normalplanmäßigen) Mädchen-Fortbildungsunterrichts die Einführung hauswirtschaftlichen Unterrichts fördern werde, wenn letztere zugleich das Mittel biete, von einer anderen, minder beliebten Einrichtung los zu kommen. Ein im September 1891 zufolge Allerhöchster Anregung für den Badischen Frauenverein erstattetes Gutachten eines hervorragenden Schulmannes hat sodann über die Frage der „Aufnahme des Kochunterrichts in den Lehrplan der Fortbildungsschule" in nachstehender Weise sich ausgesprochen:

„Der Erfolg des Kochunterrichts ist einerseits durch das Interesse und andererseits durch das Verständnis bedingt, welches die Mädchen diesem Gegenstand entgegenbringen. Das Interesse fehlt nun allerdings selbst den kleinsten Mädchen nicht. — — Dagegen muß ich bestreiten, daß die Kinder, solange sie der Elementarschule angehören, das zweite Erfordernis, das nötige Verständnis, besitzen. — —

„Anders verhält es sich mit den Mädchen, welche der Schule entlassen und mitten in den Ernst des Lebens hineingestellt sind. Hier ist es angebracht, mit der Einführung in den Beruf der späteren Hausfrau zu beginnen, wie man ja auch bei Knaben in diesem Alter mit der beruflichen Ausbildung den Anfang macht. Ich halte es deshalb für einen glücklichen Gedanken, daß J. K. H. die Großherzogin eine Kombination des Kochunterrichts mit der Fortbildungsschule, nicht mit der Elementarschule, anregt; auch der Staat kann wohl nur in diesem Sinne sich mit der Frage ernstlich befassen." — — —

„Von einer Kombination der Kochkurse mit der Fortbildungsschule in ihrer jetzigen Gestalt kann freilich die Rede nicht sein. Für die Fortbildungsschule stehen uns gesetzlich nur 2 Sunden in der Woche zur Verfügung, und es wird auch die spätere Gesetzgebung über 2 bis 3 Stunden nicht hinausgehen können. Wir können also unmöglich zum bisherigen Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Buchführung noch das Kochen hinzunehmen. Die Frage ist daher so zu formulieren, ob es angezeigt sei, die Mädchen-Fortbildungsschule in ihrer bisherigen Gestalt fallen und als Haushaltungsschule mit Übungen im Kochen fortbestehen zu lassen."

„Unter der Voraussetzung, daß diese Einrichtung nur in fakultativer Weise getroffen wird, kann ich mich nur entschieden für sie erklären. Wir glaubten bisher, daß die Fortbildungsschule eine Befestigung und Erweiterung des in der Elementarschule Gelernten zu bezwecken habe; diese Auffassung ist aber heutzutage tief erschüttert und für die Zukunft völlig unhaltbar. Wie wir den künftigen Schreiner und Schlosser schon jetzt dem gewerblichen Unterricht zuweisen, so werden wir auch den künftigen Landwirt, Bäcker, Fabrikarbeiter u. s. w. mit den Aufgaben seiner Lebensstellung beschäftigen müssen, und die gleiche Vergünstigung werden wir auch den Mädchen nicht vorenthalten können, auf die ja eine der wichtigsten Berufsstellungen wartet, die der Hausfrau."

IV. Die bald darauf (26. November 1891) ergangene Verordnung des Unterrichtsministeriums, betreffend den Fortbildungsunterricht der Mädchen, beruht wesentlich auf den unter III dargelegten Anschauungen. Dieselbe geht weiter davon aus, die Gestaltung des Mädchen-Fortbildungsunterrichts als Unterweisung in Haushaltungskunde liege nicht außerhalb der durch das Gesetz vom 18. Februar 1874 (§ 1 und § 7) für die Einrichtung des Fortbildungsunterrichts gezogenen Grenzen, und es sei deshalb gesetzlich zulässig, für alle zum Besuche der

Fortbildungsschule verpflichteten Mädchen die Teilnahme an dem hauswirtschaftlichen Unterricht mit der Wirkung für verpflichtend zu erklären, daß auf diesen Unterricht die Bestimmungen in § 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 in Anwendung kommen. Wo hauswirtschaftlicher Unterricht nur für freiwillige Teilnehmerinnen bestimmt ist, also neben diesem Unterricht ein nach dem Normal-Lehrplan eingerichteter Fortbildungsunterricht auch für Mädchen erteilt wird, sind von der Pflicht zum Besuche dieses Unterrichts die Teilnehmerinnen am Haushaltungsunterricht jedenfalls für die Zeit der Dauer des letzteren befreit (§ 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1874).

Zur Ausbildung von Lehrerinnen für Unterrichtserteilung in Haushaltungskunde nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 26. November 1891 hat sodann im Mai 1892 der Badische Frauenverein eine eigene Anstalt — „Haushaltungslehrerinnen-Seminar" — mit dem Sitz in Karlsruhe eröffnet (Schulv Bl. 1892, S. 14), in welcher bis zum Jahre 1899 in 13 Kursen von je fünfmonatiger Dauer 230 Haushaltungslehrerinnen, davon 153 aus dem Großherzogtum Baden) ausgebildet worden sind. Die Teilnehmerinnen an solchen Ausbildungskursen sollen eine gute Schulbildung genossen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. „Geprüfte Volksschullehrerinnen und erprobte Industrielehrerinnen werden in erster Reihe berücksichtigt." Exemplare der „Satzungen des Seminars zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen" können von dem Vorstande der Abteilung I des Badischen Frauenvereins in Karlsruhe bezogen werden.

V. Von der durch die Verordnung vom 26. November 1891 eröffneten Möglichkeit, den Fortbildungsunterricht für Mädchen in Gestalt einer Unterweisung in Haushaltungskunde mit Übungen im Kochen erteilen zu lassen, haben in den folgenden Jahren nach und nach nicht nur fast alle großen und mittleren Städte, sondern auch manche kleinern Städte und einzelne größere Dorfgemeinden Gebrauch gemacht.

Die besonderen Schwierigkeiten, denen die Einführung eines solchen Unterrichts auch für kleinere Landgemeinden begegnete, sind mehrfach (Amtsbezirke Überlingen, Konstanz, Offenburg, Baden) dadurch überwunden worden, daß mehrere Orte sich zur Einrichtung eines gemeinsamen Haushaltungsunterrichts zusammengethan haben, daß der Unterricht auf die Zeit des Winters, in welcher die Feldgeschäfte ruhen, gelegt worden ist, daß die Teilnehmerinnen für die Dauer des Kurses und nötigenfalls auch nach Beendigung desselben vom Besuche des gewöhnlichen Fortbildungsunterrichts entbunden worden sind und daß außer den beteiligten Gemeinden auch die Kreise zur Deckung der Kosten Beiträge geleistet haben (O.Sch.R., 17. September 1898 Nr. 8365).

Hinsichtlich des Kostenaufwandes, welchen die Einrichtung und Erteilung hauswirtschaftlichen Unterrichts einmalig und fortlaufend erfordert, enthält ein in den „Blättern des Bad. Frauenvereins", Jahrgang XVIII (1894), Nr. 8, veröffentlichter Aufsatz über „Einführung des Haushaltungsunterrichts in den Schulen" den nachstehenden „Kostenüberschlag für eine Gemeinde mit 24 Schülerinnen" (fortbildungsschulpflichtigen Mädchen), welche Zahl einer Einwohnerschaft der Gemeinde von etwa 2000 Seelen entspricht; dabei ist unterstellt, „daß die Gemeinde ein gedieltes Zimmer mietet, 2 Herde aufstellt, Wassersteine anbringt und den Boden unter den Herden mit Schwarzblech ausschlägt, ferner daß die Handarbeitslehrerin für den Haushaltungsunterricht ausgebildet worden ist und diesen in 2 Klassen zu je 12 Schülerinnen erteilt".

I. Einmalige Ausgaben.

1. Ausbildung der Lehrerin	200.— Mk.
2. Einrichtung der Küche:	
a. küchenmäßige Herrichtung (2 Bodenbelege und 2 Wassersteine — 2 × 10 Mk. + 2 × 36 Mk.) .	92.— „
b. 2 Herde nebst Zubehör (2 × 100 Mk.) . .	200.— „
c. allgemeine Gerätschaften	65.— „
Im Ganzen	557.— Mk.

II. Laufende Ausgaben.

1. Mietwert des Lokals	40.— Mk.
2. Honorar der Lehrerin (6 Stunden zu 20 Mk.) . .	120.— „
3. Nahrungsmittel und Heizung (24 × 4.40 Mk.) . .	105.60 „
	265.60 Mk.
Davon ab für den (wegfallenden) bisherigen Unterricht	100.— „
Im Ganzen	165.60 Mk.

Im Staatsvoranschlag, Etat der Unterrichtsverwaltung, für die Budgetperiode 1902/1903 ist „für Zuschüsse an Haushaltungsschulen" eine Summe von 10 000 Mk. auf jedes der beiden Jahre vorgesehen. Diese Staatsmittel werden vorzugsweise für Gewährung von Beihilfen an die Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten der erstmaligen Einrichtung für Haushaltungsunterricht verwendet.

Verordnung.

(Vom 26. November 1891.)

Den Fortbildungsunterricht der Mädchen betreffend.

(Ges. und V.Bl., 1891, S. 235; Schulv.Bl., 1891, S. 134)

Auf Antrag des Oberschulrats wird im Anschluß an die Ministerialverordnung vom 24. März 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, verordnet:

§ 1.

Auf Antrag der Gemeinde kann die Oberschulbehörde gestatten, daß entweder für alle zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Mädchen, oder nur für diejenigen, welche durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter zur Teilnahme bestimmt werden, der Fortbildungsunterricht — statt nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 5. Februar 1875, den Lehrplan für die Fortbildungsschule betreffend — in Gestalt einer Unterweisung in Haushaltungskunde mit Übungen im Kochen erteilt werde.

§ 2.

Der Unterricht in einer als Haushaltungsschule eingerichteten Fortbildungsschule, auf welchen mindestens die in § 8 des Gesetzes vom 18.

Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, bestimmte Zeit zu verwenden ist, soll neben der praktischen Anleitung zu einer den allgemeinen örtlichen Verhältnissen entsprechenden Fertigkeit in der Zubereitung der Kost für einen einfachen Haushalt umfassen:

Unterweisung und Übungen in allen mit der Führung eines Haushaltes zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten, Aufzeichnungen und Berechnungen; ferner Belehrung über Wohn- und Schlafräume, über Heizung und Beleuchtung, über Wäsche und Kleidung, über Nährwert, Auswahl und Aufbewahrung der Lebensmittel, über Krankenpflege und Ähnliches.

Die am Unterrichte teilnehmenden Mädchen, deren Zahl für eine Klasse 36 nicht übersteigen soll, werden für die Übungen im Kochen in Gruppen von höchstens je 6 Schülerinnen geteilt.

Das Gesetz über den Fortbildungsunterricht vom 18. Februar 1874 stellt als Regel auf, dass der Unterricht während des ganzen Jahres zu erteilen ist und lässt nur in Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse eine Beschränkung auf das Winterhalbjahr, unter Umständen sogar einen gänzlichen Ausfall des Unterrichts zu. Diese Bestimmungen sind selbstverständlich auch für die Erteilung des Unterrichts in der Form der Haushaltungskunde, verbunden mit Übungen im Kochen, massgebend. Um nun dieser Art des Unterrichts bei der ländlichen Bevölkerung leichter Eingang zu verschaffen und um insbesondere deren Interesse für die Sache zu wecken, wurde in einzelnen Fällen, wo sich mehrere Gemeinden zusammenfanden, um für freiwillige Teilnehmerinnen versuchsweise den Haushaltungsunterricht einzuführen, die Reduzierung der Unterrichtszeit auf 14 Wochen gestattet.

Wo es sich dagegen um eine dauernde Einrichtung für alle zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Mädchen handelt, soll von der Regel, dass der Unterricht wenigstens während des ganzen Winterhalbjahres zu erteilen ist, im allgemeinen nicht abgewichen werden. — —

O.Sch.R., 23. April 1899, Nr. 7142.

§ 3.

Aufgrund der in § 2 enthaltenen allgemeinen Regeln wird der Lehr- und Stundenplan für die einzelne Anstalt jeweils durch die örtliche Aufsichtsbehörde aufgestellt. Derselbe bedarf der Genehmigung durch den Kreisschulrat.

Die Erlassung eines Normal-Lehrplans bleibt vorbehalten.

§ 4.

Soweit der hauswirtschaftliche Unterricht und die Anleitung bei den praktischen Übungen nicht durch Lehrkräfte der Volksschule — insbesondere Lehrerinnen, einschließlich der Arbeitslehrerinnen — besorgt werden kann,

werden für denselben entsprechend vorgebildete Lehrerinnen nach Maßgabe der hinsichtlich der Ernennung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten geltenden Bestimmungen durch die örtliche Aufsichtsbehörde bestellt.

§ 5.

Wenn für die örtliche Beaufsichtigung einer Haushaltungsschule gemäß § 6 des Gesetzes über den Fortbildungsunterricht besondere Bestimmungen getroffen werden, ist jedenfalls auf eine Beteiligung hiefür geeigneter Frauen Bedacht zu nehmen.

§ 6.

Anträge auf Genehmigung zur Einrichtung von Haushaltungsschulen (§ 1) wären von der Gemeindebehörde durch Vermittelung des Bezirksamtes und des Kreisschulrates an die Oberschulbehörde zu richten.

Dem Antrage sind jedenfalls beizufügen:

1. Abschrift des bezüglichen Gemeindebeschlusses, welcher insbesondere sich darüber auszusprechen hätte, ob der hauswirtschaftliche Unterricht für alle zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Mädchen oder nur für freiwillige Teilnehmerinnen eingeführt werden soll.

   Aus dem Gemeindebeschluß muß hervorgehen, daß die Gemeinde den für die Veranstaltung erforderlichen Aufwand aufzubringen bereit ist;
2. die Grundzüge des Unterrichtsplanes mit Angabe der mutmaßlichen Zahl der Schülerinnen, der auf den Unterricht, einschließlich der praktischen Übungen, zu verwendenden Zeit, sowie ob der hauswirtschaftliche Unterricht das ganze Jahr hindurch dauern oder ob derselbe auf das Winterhalbjahr beschränkt werden soll (§ 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1874);
3. der Nachweis, daß ein für die Übungen im Kochen genügender Raum, sowie die erforderliche sonstige Einrichtung in dem nach der Zahl der Schülerinnen zu bemessenden Umfang zur Verfügung stehe;
4. die etwaigen Vorschläge für besondere Bestimmungen hinsichtlich der örtlichen Beaufsichtigung der Haushaltungsschule.

Karlsruhe, den 26. November 1891.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Schwoerer.

3.

Gewerblicher Fortbildungsunterricht.

Veranstaltungen für gewerblichen Fortbildungsunterricht, deren Besuch für fortbildungsschulpflichtige Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge) in Gewerbebetrieben — einschließlich des Handelsgewerbes — als stellvertretend für den Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule gilt, sind nach § 1 des Gesetzes vom 15. August 1898 (s. unten):

a. Die gewerblichen Fortbildungsschulen — Verordnung vom 21. Februar 1891;
b. die Gewerbeschulen — landesherrliche Verordnung vom 16. Juli 1868;
c. kaufmännische Fortbildungsschulen oder Handelsschulen, diese jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die einzelne Anstalt von der oberen Schulbehörde als Ersatz für die allgemeine Fortbildungsschule anerkannt ist.

Die Anstalten für „gewerblichen" Fortbildungsunterricht nehmen im Verhältnis zu den anderen Arten von Fortbildungsschulen — allgemeine Fortbildungsschule, Haushaltungsschulen für fortbildungsschulpflichtige Mädchen — eine Sonderstellung insofern ein, als deren Beaufsichtigung und Leitung seit 1. Juli 1892 nicht mehr dem Oberschulrat, sondern einer „zur Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Schul- und Unterrichtswesens" überhaupt errichteten besonderen Zentralmittelbehörde, dem „Gewerbeschulrat," zusteht. Der Gewerbeschulrat ist zwar dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unmittelbar untergeordnet, jedoch derart, daß für gewisse auf das gewerbliche Unterrichtswesen bezügliche Entschließungen eine Mitwirkung des Ministeriums des Innern einzutreten hat.

Landesherrliche Verordnung vom 1. März 1892, die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens im Großherzogtum betreffend, § 1; § 2, Ziffer 2; § 6. (Ges. und V.Bl., 1892, S. 266; Schulv.Bl. 1892, S. 146.) Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 4. Juli 1892 (Schulv.Bl., 1892, S. 168).

Der so eingetretenen organisatorischen Neugestaltung dürfte es grundsätzlich entsprechen, den „gewerblichen" Fortbildungsunterricht als nicht mehr innerhalb des Bereiches derjenigen Teile des badischen Unterrichtswesens liegend anzusehen, deren Darstellung diese Schrift sich zur Aufgabe gesetzt hat.

Die Behandlung der für gewerblichen Fortbildungsunterricht bestimmten Veranstaltungen würde vielmehr jetzt wohl am zweckmäßigsten als Teil einer Darstellung des gesamten durch die landesh. Verordnung vom 1. März 1892 dem Gewerbeschulrat unterstellten Gebietes des „gewerblichen Schul- und Unterrichtswesens" sich gestalten — falls für eine solche Arbeit ein Bedürfnis und irgendwo Geneigtheit vorhanden sein sollte, sich derselben zu unterziehen.

Da indessen wenigstens die gewerblichen Fortbildungsschulen einen Zusammenhang mit der Volksschule insofern noch bewahrt haben, als sie meist an Volksschulen angegliedert sind, Räumlichkeiten der Volksschule benützen und der Unterricht durch Lehrkräfte der Volksschule erteilt wird, hat hier außer dem Gesetze vom 15. August 1898 noch die Verordnung vom 21. Februar 1891 vollständige Aufnahme gefunden, während in Ansehung der Gewerbeschulen und der besonderen für das Handelsgewerbe bestimmten Veranstaltungen nur einige orientierende Verweisungen gegeben wurden.

a. Gesetz.

(Vom 15. August 1898.)

Den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend.

(Ges. und V.Bl., 1898, S. 398; Schulv.Bl., 1898, S. 99.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die in den Gewerbebetrieben einer Gemeinde beschäftigten fortbildungsschulpflichtigen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) können durch Ortsstatut im Sinne des § 142 der Deutschen Gewerbeordnung verpflichtet werden, anstelle der allgemeinen Fortbildungsschule eine für den Ort ihrer Beschäftigung errichtete Gewerbeschule oder gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen.

In gleicher Weise können die fortbildungsschulpflichtigen Gehilfen und Lehrlinge des Handelsgewerbes zum Besuche einer am Ort ihrer Beschäftigung bestehenden, von der oberen Schulbehörde anerkannten kaufmännischen Fortbildungsschule oder Handelsschule und, wo eine solche nicht besteht, zum Besuche einer Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule angehalten werden.

Das Ortsstatut hat zugleich die zur Durchführung der getroffenen Anordnung erforderlichen näheren Bestimmungen, insbesondere bezüglich der zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen und bezüglich der zulässigen Befreiungen zu treffen.

---

1. Das (badische) Gesetz vom 15. August 1898 ist nur für „fortbildungsschulpflichtige" Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge, d. i. für Arbeiter 2c. im Alter von 14 bis 16 Jahren erlassen, während die Deutsche Gewerbeordnung (§ 120, Absatz 3) die Begründung der Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für Arbeiter bis zum Alter von achtzehn Jahren gestattet. Dies erklärt sich aus der oberlandesgerichtlichen Entscheidung vom 3. Mai 1897, welche eine „Lücke" nur in Ansehung der Arbeiter 2c. im Alter von 14 bis 16 Jahren als vorhanden annahm (vgl. oben S. 722) und deshalb nur bezüglich dieser Arbeiter ein ergänzendes Einschreiten der badischen Landesgesetzgebung hervorrief.

Um eine Verpflichtung zum Besuche einer Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule für die ganze Zeit von der Zurücklegung des volksschulpflichtigen

Alters (vierzehntes Lebensjahr) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für Arbeiter zu begründen, wären sonach streng genommen zwei Ortsstatute erforderlich, nämlich

a. für die Zeit vom 14. bis 16. Lebensjahr — aufgrund des badischen Landesgesetzes vom 15. August 1898, und
b. für die Zeit vom 16. bis zum 18. Lebensjahr — aufgrund der Deutschen Gewerbeordnung § 120 Absatz 3.

Indessen dürfte nicht für unstatthaft zu erachten sein, beide Festsetzungen — für die ganze Zeit vom 14. bis zum 18. Lebensjahr — in einem Statut zusammenzufassen, das eben dann zur Hälfte auf dem badischen Gesetz vom 15. August 1898, zur anderen Hälfte auf der Deutschen Gewerbeordnung sich aufbauen würde.

2. § 142 der Deutschen Gewerbeordnung (in der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 veröffentlichten Fassung — Reichsgesetzblatt, 1900, S. 871) lautet:

> Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefasst, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.
>
> Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, ausser Kraft zu setzen.

Im Großherzogtum Baden erfolgt die nach § 120, Absatz 3 (und nach § 142) der Gewerbeordnung der höheren Verwaltungsbehörde zukommende Entschließung durch das Bezirksamt nach Anhörung der Kreis- und Ortsschulbehörde. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. März 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend, Artikel I, § 138 Abs. 2 (Ges. und V.Bl., 1892, S. 39/46).

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die aufgrund des § 1 erlassenen statutarischen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Der § 71 a des Polizeistrafgesetzbuches (Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogtum Baden betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI —) wird aufgehoben.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 15. August 1898.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

b. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Bekanntmachung (Verordnung).

(Vom 21. Februar 1891.)

Den gewerblichen Fortbildungsunterricht betreffend.

(Schulv.Bl., 1891, S. 19.)

Nr. 2725. Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts werden für diejenigen unterrichtlichen Veranstaltungen, welche in einer Anzahl Gemeinden des Landes unter der Benennung „gewerbliche Fortbildungsschulen" mit Unterstützung aus Staatsmitteln unterhalten werden, für die Zeit bis zu allgemeiner Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben:

§ 1.

Die gewerbliche Fortbildungsschule bildet eine mit der Volksschule nicht verbundene besondere Abteilung der durch das Gesetz vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, gebotenen Fortbildungsschule.

Die Aufnahme eines Schülers in die gewerbliche Fortbildungsschule erfolgt auf Anmeldung desselben bei dem mit der Erteilung (Leitung) des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betrauten Lehrer durch die Eltern oder deren Stellvertreter beziehungsweise durch den Arbeits- oder Lehrherrn. Der Aufgenommene ist zum ordnungsmäßigen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet und den Vorschriften der besonderen Schulordnung unterworfen, welche die örtliche Aufsichtsbehörde mit Genehmigung der Oberschulbehörde für die gewerbliche Abteilung der Fortbildungsschule aufstellen kann.

Hinsichtlich der Behandlung der Schulversäumnisse und der Handhabung der Schulzucht gelten die Bestimmungen der §§ 18—23 und §§ 25—28 der von dem Oberschulrat unter dem 30. März 1875 bekannt gegebenen „Dienstweisung, die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht betreffend".

§ 2.

Gegen Schüler der gewerblichen Fortbildungsschule sind nur die in § 1 der Ministerialverordnung vom 5. Februar 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 129) bezeichneten Strafen zulässig.

In den Fällen des § 2 jener Verordnung hat die örtliche Aufsichtsbehörde die Ausweisung des Schülers aus der gewerblichen Abteilung, beziehungsweise dessen Überweisung an die allgemeine Fortbildungsschule auszusprechen.

In gleicher Weise wäre — nach vorausgegangener erfolgloser Mahnung — zu verfahren, wenn ein Schüler mit Bezahlung des Schulgeldes im

Rückstand bleibt, oder wenn ein solcher die vorgeschriebenen Lehrmittel oder die für den Unterricht unentbehrlichen Materialien nicht besitzt.

Besondere Vorschriften bleiben vorbehalten für Gemeinden, in welchen aufgrund des § 120 der Deutschen Gewerbeordnung eine Verpflichtung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule durch Ortsstatut begründet wird.

§ 3.

Hinsichtlich der örtlichen Beaufsichtigung einer gewerblichen Fortbildungsschule kann die Oberschulbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde besondere Bestimmungen treffen (§ 6 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 über den Fortbildungsunterricht).

Jedenfalls sollen der mit der örtlichen Aufsicht betrauten Behörde der den gewerblichen Unterricht erteilende beziehungsweise leitende Lehrer und gewerbliche Sachverständige angehören, auch in derselben der am Orte der Anstalt etwa bestehende Gewerbeverein vertreten sein.

Die mittlere Aufsicht wird anstelle des Kreisschulrats durch den Gewerbeschulinspektor oder besonders beauftragte sachkundige Männer (Elementarunterrichtsgesetz § 21 — jetzt: § 13 — Absatz 2) ausgeübt.

§ 4.

Die Unterrichtserteilung an der gewerblichen Fortbildungsschule kann Lehrern der Volksschule des Anstaltsortes (Elementarunterrichtsgesetz § 42, Absatz 2 — jetzt: § 37 Abs. 1), oder Lehrern benachbarter Volksschulen oder Gewerbelehrern, welche zur Übernahme bereit sind, nebenamtlich, oder auch anderen geeigneten Personen (Gesetz über den Fortbildungsunterricht § 10, Absatz 2), letzteren im vertragsmäßigen Dienstverhältnis, übertragen werden.

Die Bestellung der Lehrer für gewerblichen Fortbildungsunterricht geschieht durch die Oberschulbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde.

§ 5.

Die für Erteilung gewerblichen Fortbildungsunterrichts zu leistende Vergütung wird für jeden einzelnen Fall durch die Oberschulbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde bestimmt. Dieselbe soll jedenfalls nicht weniger betragen, als die in § 42 Absatz 2 (jetzt: § 46, a) des Gesetzes über den Elementarunterricht bestimmten Sätze.

Hinsichtlich des Schulgeldes, welches für den Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule erhoben werden kann, ist § 5 der landesherrlichen Ver-

ordnung vom 9. April 1889, das Schulgeld an den Gelehrtenschulen, den Realmittelschulen und den Gewerbeschulen betreffend (Schulverordnungsblatt 1889, Seite 33)[1]) maßgebend.

---

[1]) „§ 5. Für den Unterricht in den Gewerbeschulen und den gewerblichen Fortbildungsschulen wird in der Regel ein mässiges Schulgeld entrichtet. Dasselbe soll bei der gewöhnlichen Einrichtung dieser Schulen nicht über den Betrag von monatlich 60 Pfennig ansteigen.

An den mit Gewerbeschulen verbundenen Handelsschulen darf ein Schulgeld bis zum Betrag von jährlich 24 Mk. erhoben werden.

Die Festsetzung des Schulgeldes an den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Schulen erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderats und des Gewerbeschulrats durch die Oberschulbehörde.

§ 6.

Die im Lehrplan des gewerblichen Fortbildungsunterrichts zu behandelnden Fächer sind:

Gewerblicher Aufsatz und einfache Buchführung,
Gewerbliches Rechnen,
Geometrisches und Projektionszeichnen,
Fachzeichnen,
Freihandzeichnen.

Den genannten Fächern sind mindestens 6 Wochenstunden, und zwar auf mindestens 2 Wochentage verteilt, zu widmen.

Außerdem werden zwei Stunden an den Sonntag-Vormittagen für Freihandzeichnen verwendet. Letztere sind so zu legen, daß die Schüler nicht vom Besuche des sonntäglichen Haupt- oder des etwa für Schüler bestimmten besonderen Gottesdienstes abgehalten sind.

§ 7.

Die Verteilung der Fächer ist bei zweijähriger Dauer des Unterrichts folgende:

I. Jahr: Geometrisches und darauf Projektionszeichnen zweimal $1^1/_2$ Wochenstunden (3 Stunden),
Gewerblicher Aufsatz und gewerbliches Rechnen zweimal $1^1/_2$ Stunden (3 Stunden);

II. Jahr: Fachzeichnen (3 Stunden),
Gewerblicher Aufsatz, Buchführung und gewerbliches Rechnen (3 Stunden);

I. und II. Jahr: Freihandzeichnen (2 Stunden Sonntag-Vormittags).

Wo, was als sehr wünschenswert zu bezeichnen ist, sich die Anfügung eines dritten Jahreskurses ermöglichen läßt, wird derselbe mit Fortsetzung

der Fächer für das zweite Jahr und, wo es angeht, mit nützlichen Partien aus der Wirtschafts- und der Naturlehre ausgefüllt.

§ 8.

Aufgrund der in den §§ 6 und 7 enthaltenen allgemeinen Regeln wird der Lehr- und Stundenplan für die einzelne Anstalt jeweils durch die örtliche Aufsichtsbehörde aufgestellt. Derselbe bedarf der Genehmigung durch die Oberschulbehörde.

§ 9.

Anträge auf Errichtung neuer gewerblicher Fortbildungsschulen wären von der Gemeindebehörde durch Vermittelung des Bezirksamtes bei dem Oberschulrat einzubringen.

Die Errichtung einer solchen Anstalt und die Bewilligung eines Zuschusses aus den im Staatsvoranschlag für „gewerbliche Zeichenschulen" zur Verfügung gestellten Mitteln setzt voraus, daß die Gemeinde sich verpflichtet, für den durch Staatszuschuß nicht gedeckten Teil des Aufwandes, welchen ein den Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung entsprechender gewerblicher Fortbildungsunterricht erfordert, aufzukommen, insbesondere für die erforderlichen Lehrräume, Lehrmittel und Gerätschaften zu sorgen.

Runderlaß des Oberschulrats vom 13. Juli 1891 Nr. 13287:

An sämtliche Grossh. Bezirksämter.

Da die Anträge auf Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen — § 9 der diesseitigen Bekanntmachung vom 21. Februar l. Js., Sch.V.O.Bl. Nr II Seite 19 ff. — vonseiten der einzelnen Gemeindebehörden vielfach unmittelbar bei dem Oberschulrat, und zwar gewöhnlich in sehr unvollständiger Form eingereicht werden, sehen wir uns veranlasst, folgendes bekannt zu geben.

I. Anträge auf Errichtung neuer gewerblicher Fortbildungsschulen sind, der Vorschrift in § 9 Abs. 1 der angeführten Bekanntmachung entsprechend, vonseiten der betreffenden Gemeinden jeweils zunächst bei dem zuständigen Bezirksamt einzureichen, welch' letztere Behörde auch die weiteren Verhandlungen mit dem Oberschulrat vermitteln wird.

II. Die Grossh. Bezirksämter werden die bezüglichen Anträge vor der Weiterleitung an den Oberschulrat zunächst einer genauen Prüfung hinsichtlich ihrer Vollständigkeit unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen veranlassen.

III. In dieser Richtung wäre Folgendes zu beachten

a. Da die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule nur unter der Voraussetzung zulässig erscheint, dass die Gemeinde sich bereit erklärt, für den, durch einen etwaigen Staatszuschuss nicht gedeckten Teil

des Aufwandes, welchen ein den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Februar 1891 entsprechender gewerblicher Fortbildungsunterricht erfordert, aufzukommen, insbesondere für die erforderlichen Lehrräume, Lehrmittel und Gerätschaften zu sorgen, wäre vor der Stellung eines Antrags auf Errichtung einer solchen Anstalt jeweils zunächst eine Beschlussfassung des Bürgerausschusses darüber, dass die Gemeinde die bezeichneten Verbindlichkeiten zu übernehmen sich verpflichte, herbeizuführen. Abschrift des Protokolls über den bezüglichen Beschluss wäre jeweils anher vorzulegen.

Erst aufgrund einer solchen Verbindlichkeitsübernahme durch die Gemeinde könnte dann die Frage der Zuwendung eines Staatszuschusses für das Unternehmen einer näheren Prüfung unterzogen werden. — —

b. Die Gemeindebehörde hätte jeweils eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben, ob beabsichtigt werde, von dem Vorbehalt in § 2 Abs. 4 der Bekanntmachung Gebrauch zu machen und eine Verpflichtung zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule durch ein aufgrund von § 120 G. O. zu erlassendes Ortsstatut einzuführen.

Für den Fall der Bejahung dieser Frage hätte die Gemeindebehörde noch darüber sich auszusprechen, ob die fragliche Verpflichtung zum Besuch der Schule für die Arbeiter aller in dem betreffenden Ort vorkommenden Gewerbe oder aber nur für einzelne derselben — welche namentlich aufzuführen wären — festgesetzt und bis zu welcher Altersgrenze der Arbeiter dieselbe ausgedehnt werden soll.

Dabei bemerken wir, dass die Dauer des Besuchs der Schule für die Angehörigen der verschiedenen Gewerbe je nach Bedürfnis verschieden — für die einen auf zwei, die andern auf drei Jahre — festgestellt werden könnte, wie andererseits auch bestimmt werden könnte, dass Angehörige einzelner Gewerbe nur zum Besuch einzelner Unterrichtsfächer beigezogen, bezw. von dem Besuch einzelner Fächer — wie z. B. die Bäcker von der Teilnahme am Zeichenunterricht — befreit sein sollen.

Der bezügliche Entwurf des Ortsstatuts, bei dessen Aufstellung die Gr. Bezirksämter den Gemeindebehörden entsprechend an die Hand zu gehen gewiss bereit sein werden, wäre, bevor derselbe dem Bezirksrat zur Genehmigung unterbreitet würde, der diesseitigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.

c. Des weiteren hätte die Gemeindebehörde bei der fraglichen Antragstellung noch über folgende Punkte sich auszusprechen:

1. Ob der Besuch des Unterrichts auf besonderes Ansuchen auch solchen Personen gestattet werden solle, die das Alter der Fortbildungsschulpflicht, bezw. die in § 120 der Gewerbeordnung bezeichnete Altersgrenze bereits überschritten haben.
2. Ob von den Teilnehmern am Unterricht ein Schulgeld zu erheben sei, und bejahendenfalls in welchem Betrag. Dabei bemerken wir, dass die Beschränkung in § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung hinsichtlich der Höhe des zu leistenden Schulgeldes auf die vorstehend unter 1 bezeichneten Teilnehmer am Unterricht Anwendung nicht findet. Die diesen anzufordernde Vergütung kann beliebig festgesetzt werden; jedoch dürfte es sich empfehlen,

um den an sich wünschenswerten Beitritt solcher Personen nicht zu erschweren, die bezüglichen Festsetzungen innerhalb billiger Grenzen zu halten.

3. Ob bereits bestimmte Lehrkräfte für die Erteilung des Unterrichts in Aussicht genommen und welche Vergütung denselben für die einzelne Wochenstunde gewährt werden will.

4. Ob die Aufstellung einer besonderen Schulordnung — § 1 Abs. 2 — für erforderlich oder wünschenswert erachtet wird und welche einzelne Bestimmungen in dieselbe Aufnahme finden sollen.

   Sofern der Entwurf einer solchen bereits aufgestellt sein sollte, wäre derselbe zur diesseitigen Genehmigung vorzulegen.

   Dabei bemerken wir, dass, falls der Besuch der Schule aufgrund von § 120 der Gew.Ord. über die in dem Gesetz vom 18. Februar 1874, betreffend den Fortbildungsunterricht, bestimmte Altersgrenze hinaus für verbindlich erklärt werden sollte, als massgebende Vorschriften über die Handhabung der Schulzucht nicht die für Fortbildungsschulen geltenden Bestimmungen, sondern nur die Vorschriften in den §§ 7 und 8 der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli 1868, die Einrichtung und Leitung der Gewerbeschulen betr., inbetracht kommen könnten. Da es immerhin für zweifelhaft erklärt werden muss, ob aus einer Schule, deren Besuch durch ein aufgrund gesetzlicher Vorschrift erlassenes Ortsstatut für verbindlich erklärt ist, ein Schüler, entgegen den Bestimmungen des Ortsstatuts, zur Strafe ausgewiesen werden kann, dürfte es sich empfehlen, eine Bestimmung hinsichtlich der Ausweisung für den Fall tadelnswerten Betragens eines Schülers jeweils in das Ortsstatut selbst aufzunehmen.

5. Ob in dem betreffenden Ort ein Gewerbeverein besteht und welche Vertretung derselbe in der örtlichen Aufsichtsbehörde finden, in welcher Weise überhaupt die letztere zusammengesetzt werden soll. Dabei wären die einzelnen Persönlichkeiten mit Namen zu bezeichnen. — —

Soweit in vorstehendem Erlaß von dem Oberschulrat die Rede ist, ist an dessen Stelle seit 1. Juli 1892 überall der „Gewerbeschulrat" getreten.

Karlsruhe, den 21. Februar 1891.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schick.

Im Staatshaushaltetat für die Jahre 1902/1903 ist unter der Rubrik „Gewerbliche Unterrichtsanstalten", „K. Gewerbliche Fortbildungsschulen" „für Förderung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts" auf jedes der beiden Budgetjahre eine Summe von 43 000 Mark vorgesehen. Davon entfallen:

a. auf Zuschüsse für 96 Schulen zu 400 Mk. 38400 Mk. (am 1. Juli 1901 waren 86 Schulen in Betrieb; die Errichtung weiterer 10 Schulen war für die Budgetperiode 1902/1903 in Aussicht genommen);
b. auf einmalige Beihilfen zur Ausstattung einzelner Schulen 800 Mk.
c. auf Kosten für Ausbildung von Lehrern in jährlich abzuhaltenden Kursen 3800 Mk.

Die Bewilligungen unter a, b und d sind nötigenfalls gegenseitig übertragbar.

Ständ. Verhandlungen, 1901/1902, II. Kammer, Beilagenheft III, S. 46/47 der Abteilung III.

---

c. Gewerbeschulen.

1. Einrichtung und Leitung:

Landesherrliche Verordnung vom 16. Juli 1868 — Regierungsblatt, 1868, Nr. XLVIII S. 723.

2. Lehrplan:

Bekanntmachung des Oberschulrats vom 6. Mai 1881, den Lehrplan der Gewerbeschulen betreffend — Schulv.Bl., 1881, S. 57.

3. Ausbildung und Prüfung der Gewerbschulkandidaten:

Verordnung (des Oberschulrats) vom 4. September 1882 — Schulv.Bl., 1882, S. 86.

4. Ausbildung und Prüfung von Lehrern für den Zeichenunterricht an den höheren Lehranstalten (auch an größeren Gewerbeschulen verwendbar):

Verordnung (des Oberschulrats) vom 5. Januar 1883 — Schulv.Bl, 1883, S. 1.

5. Runderlasse des Oberschulrats (in den Akten der örtlichen Gewerbeschulräte):

Vom 2. Februar 1883,
betreffend Befugnisse des (ersten) Hauptlehrers derjenigen Gewerbeschulen, an welchen mehrere Lehrer thätig sind.
Vom 9. Oktober 1883,
betreffend die Aufstellung der Voranschläge für die Gewerbeschulen.
Vom 2. April 1886,
betreffend technische Vorlagen für die Gewerbeschulen.
Vom 6. September 1890,
betreffend den Gewerbeschulunterricht — Anweisungen für die Unterrichtserteilung in den zeichnenden Fächern und im deutschen Aufsatz.
Vom 24. Mai 1892,
betreffend die einheitliche Regelung der Stundenpläne an den Gewerbeschulen.

---

d. Kaufmännische Fortbildungsschulen.

I. Ein Normalplan für einen den besonderen Bedürfnissen des Handelsgewerbes angepaßten Fortbildungsunterricht ist bis jetzt nicht aufgestellt worden bezw. nicht zur Veröffentlichung gelangt. Nach dem „statistischen Jahrbuch für das Großherzogtum

Baden", Jahrgang 1900, S. 388, waren im Schuljahr 1899/1900 „Kaufmännische Fortbildungskurse" in 13 größeren und mittleren Städten des Großherzogtums errichtet und im Ganzen von 2398 Schülern besucht; die Zahl der Lehrer betrug 75 (in Mannheim 13 Lehrer und 669 Schüler). Eingerichtet sind diese Kurse teils von der betreffenden Gemeinde, teils von kaufmännischen Vereinen. Durch Gesetz vom 12. September 1898, betreffend die Änderung des Handelskammergesetzes (Ges. u. V.Bl., 1898, S. 421) ist dem Handelskammergesetz" vom 11. Dezember 1878 ein neuer Artikel 15a eingefügt worden, lautend:

> Die Handelskammern sind mit Genehmigung des Ministeriums des Innern befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, welche die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

Die Grundzüge des Unterrichtsplanes können beispielsweise ersehen werden:

Für die Kaufmännische Fortbildungsschule zu Karlsruhe:

aus dem Ortsstatut über das Schulwesen der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe — S. 261 dieser Schrift.

Für den „Handelskurs" zu Pforzheim — der dortigen Realschule angegliedert:

bei Joos, Mittelschulen, 1898, S. 197.

II. „Für Förderung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts" sind im Staatshaushaltsetat für 1902/1903 vorgesehen (für jedes der beiden Jahre) 18 000 Mk. Davon entfallen

a. auf Zuschüsse an 20 Schulen bezw. Unterrichtskurse	16 200 Mk.
b. auf Kosten für Ausbildung von Lehrern	1500 Mk.
c. auf sonstige Kosten für Förderung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts	300 Mk.

Die Bewilligungen unter a, b und c sind nötigenfalls gegenseitig übertragbar.

Register.

(Die Ziffern verweisen auf die Seitenzahlen.)

A.

Abgelegene Orte, Zulagen für Lehrer an solchen, 301.
Abgesonderte Gemarkungen, Schulen in solchen, 83, 204, 211.
Ablehnung des Eintritts in eine örtliche Schulkommission, 99.
Ablösung von Schulkompetenzen, 694 ff.
Ablösung privatrechtlicher Baupflichten, 210, 704 ff.
Ablösungskapitalien für Leistungen zu Lehrergehalten, 164, 171, 696 ff.
Ablösungskapitalien für Zehnten und Zehntlasten, 172.
— für privatrechtliche Baupflichten, 705, 713.
Aborte bei Schulhäusern, 441.
Abrechnung über abgetretenen Naturalien- oder Gütergenuß, 305, 306.
Abteilungen, getrennte einer Gesamtschule, 81.
— erweiterte 218.
Adressierung von Postsendungen, Anleitung dazu im Schreibunterricht, 474.
Agenturen, Besorgung durch Lehrer, 405.
Akademisch gebildete Lehrer an erweiterten Volksschulen, 219.
Akten, über dienstpolizeiliche Untersuchungen, 649.
Almendnutzungen, 17, 164, 173.
Altbadischer Distriktsschulfond, 5.
Alter, schulpflichtiges, 71.
Alterszulagen der Lehrer, 25, 41.
Amtsenthebung, vorläufige, 632.
Amtsverlust bei Lehrern, 122.
Anschauungsunterricht, 476.
Ansteckende Krankheiten, 353, 418 ff.
Anstellung, etatmäßige, 118, 120, 124, 638.
— d. Hauptlehrer, Verfahren, 120, 650.
Anzeigen, des Ein- und Austritts volksschulpflichtiger Kinder, 361, 453.
— von Dienstwidrigkeiten der Lehrer, 334.
— des Dienstantritts und des Ablebens von Lehrern, 335.
Arbeits-Lehrerinnen, 123, 124, 139, 551.
— Schulen (für Mädchen), 114, 549 ff.
Arrest, als Schulstrafe, 738.
Aufhebung von Volksschulen, 89, 321.
Auflösung gemeinschaftlicher Schulen, 80.
Aufnahme in die Volksschule, 362, 392.
— auswärtiger Schulkinder, 363.
— noch nicht schulpflichtiger Kinder, 363.
— unter die Volksschulkandid., 117, 572.
Aufrechnung des Ertrages von Schulpfründvermögen, 192.
Aufsicht über die Unter- und Hülfslehrer, 410.
— über Privatlehranstalten, 277, 341, 454.
Aufsichtsbeamte, kirchliche, für den Religionsunterricht, 33, 102, 347 ff.
— Behörden für die Volksschulen, 31, 90 ff., 330 ff.

Aufsteigen der Schüler, 466.
Aufwand für die Volksschulen, 148 ff., 672 ff.
Ausbesserungen in Lehrerdienstwohnungen, 156 ff.
Ausharrungszeit, 651.
Aushilfe bei Erkrankung von Lehrern oder Diensterledigung, 125.
— im Religionsunterricht durch benachbarte Lehrer, 112.
— Vergütung für solche, 688.
Ausländer, Schulpflichtigkeit derselben, 68.
Ausschließung eines Pfarrers aus der Ortsschulbehörde, 101.
Ausstattung der Schulstellen mit Liegenschaften, 176.
Ausstellungen von Industrieschularbeiten, 552.
Austritt aus einer Kirche, 496.

B.

Baupläne für Schulhäuser, 445, 447 ff.
Bauplätze für Schulhäuser, 434, 447, 449.
Baupflicht für Schulhäuser, 208.
— , privatrechtliche, 208 ff., Ablösung, 704.
Beamteneid, 643.
Beamtengesetz, 55, 119, 621 ff.
Beeidigung der Volksschulkandidaten, 642.
Befähigung zur Anstellung als Volksschullehrer, 117, 118.
— zur Erteilung von Religionsunterricht, 117, 609 ff.
— zur Unterrichtserteilung an Privatlehranstalten, 275, 276.
Befreiung vom Besuch der Volksschule, 67, 73, 321, 363.
— vom Besuch der Fortbildungsschule, 747.
— von Schulgeldzahlung 183, 325.
Beihilfen (Staats-) für Schulbaulichkeiten, 212, 322.
Beinutzungsgüter der Schulstellen, 25, 176 ff., 304, 679.
— Veräußerung, 176.
— Verpachtung, 178 ff., 306.
— , Lasten auf solchen, 174.
Beiräte aus der Zahl der Lehrer, 329, 330.
Beiträge zu Lehrergehalten aus Ortsfonds, 164 ff.
— aus Distriktsstiftungen, 169 ff.
— der Gemeinden, 148, 189.
Bekenntnis s. Konfession.
Benachbarter Lehrer, 112, 114.
Beschwerden, gegen Entschließungen in Schulangelegenheiten, 324, 326.
Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen, 120, 650 ff.
Besteuerung der Schullehrer und Schuldienste, 154, 174.
Besuch des Gottesdienstes, 386.
— der Tanzlokale, 381.
— der Wirtshäuser, 381.
— der Schule durch die Mitglieder der Ortsschulbehörde, 337.
Bewerbungsgesuche um Hauptlehrerstellen, 120, 651.
— von Lehrerinnen, 651.
Bezirksrat, als Verwaltungsbehörde, 318, 322.
— als Verwaltungsgericht, 317.
Bezirks-Schulvisitatoren, 24.
Bibliotheken, Schüler-, 355, 372.
Bildungsfähigkeit, 73, 74.
Blinden-Anstalt, 74.
— Lehrer an solchen, 288.
Blindheit, 74.
Bock und Pferd, Turnen an, 548.
Brunnen, bei Schulhäusern, 434.
Buchführung, landwirtschaftliche, 721, 731.
Bürgermeister, Bestrafung der Schulversäumnisse durch denselben, 76, 369.
Bürgernutzungen, 4, 10, 173, 197.
Bürgerschulen, 217, 218, 223.

C.

Christenlehre, 12, 494.

D.

Darbietungen, nach § 55 der Gew.O., 382.
Deckungsmittel, für Lehrergehalte, 163 ff., 677 ff.

Dekane, als Aufsichtsbeamte für Religionsunterricht, 347.
Dienstaushilfe, 686 ff.
Dienstbehörde, vorgesetzte, der Lehrer an Volksschulen, 342, 642.
Dienstentlassung, 645.
Dienstpflichten der Schullehrer, 400 ff.
Dienstpolizei über die Lehrer an Volksschulen, 101, 122, 334, 342, 644 ff.
— über die Mitglieder der Ortsschulbehörden, 100.
Dienstpolizeiliche Untersuchungen, 645 ff.
Dienstprüfung, 118, 594 ff.
Dienstreisen, 693.
Dienstvergehen, 644.
Dienstweisung, für Oberlehrer, 240 ff.
— für Rektoren an Stadtvolksschulen, 244 ff.
— für die ersten Lehrer, 350 ff.
— für die Volksschullehrer, 380, 400 ff.
— über Vornahme der Schulprüfungen, 388.
Dienstwohnung, der Hauptlehrer, 133, 153 ff., 161, 621.
Dienstzeit, der Bewerber um Hauptlehrerstellen, 653.
— für die Ruhegehaltsberechnung, 624.
Dienstzeit, für die Ruhegehaltsberechnung, 624.
Dienstzulage für den ersten Lehrer, 133.
Diphtherie, 418.
Dissidenten-Kinder, 494.
Distrikts-Stiftungen, 169.
Disziplinarmittel der Volksschulen, 110.
Disziplinarstrafen, gegen Beamte, 644.
Disziplinaruntersuchung, gegen Lehrer, 644 ff.
Dotations-Einkünfte der Schulstellen, 163 ff., 677.
Druckschriften, Verbot der Verbreitung, 382.
Durchschnittsgehalte der Lehrer, 64.

E.

Eheschließungen der Lehrer, 405, 643/644.
Einjährigfreiwilliger Militärdienst, 662.
Einkommen der Volksschullehrer, 25, 45, 59, 64.
Einkommensanschlag, 132, 231.
Einsperrung, als Schulstrafe, 353, 382.
Einsprachen gegen Schulversäumnisstrafen, 369.
Einstweilige Zuruhesetzung, 140 ff., 230.
Eisenbahn, deren Benützung für Schulfahrten, 457.
Elementarunterricht, 66 ff.
Entbindung vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts, 67, 363.
— vom Besuch des Fortbildungsunterrichts, 728, 748.
Entfernung vom Dienst (Amt), 645.
Entlassung, Dienst-, 121, 645.
— aus der Volksschule, 71, 364.
Entlassungsschein, 365.
Epileptische Kinder, 74.
Erdkunde, 478.
Erkenntnisse, dienstpolizeiliche (Strafverfügungen), 648.
Erkrankung, Dienstbehinderung durch, 407.
Errichtung neuer Volksschulen, 89, 321.
— mehrerer Schulen in derselben Gemeinde, 81.
— von Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten, 275, 323.
— von Korporations- und Stiftungsschulen, 279 ff., 323.
Erster Lehrer, 104 ff., 332, 350 ff.
— Wohnung für denselben, 162.
Erweiterte Unterrichtszeit, 464.
Erweiterte Volksschulen (Volksschulabteilungen, Volksschulklassen), 214 ff.
— Leiter und Lehrer an solchen 219.
— örtliche Beaufsichtigung, 218, 219.
— Satzungen, 222 ff., 323.
Erziehungsanstalten (Lehr- und) der Privaten und Korporationen 273 ff.
Erziehungsbeitrag, 315.
Etatgesetz, 220.
Etatmäßige Beamte, 120, 288, 289, 638.

F.

Fabrikschulen, 456.
Fahrpreisermäßigung f. Schulfahrten, 457.

Fenster der Lehrerzimmer, 437.
Ferien, 354, 387.
— der Fortbildungsschule, 752.
— Gehaltszahlung während derselben, 152, 408.
Fester Gehalt, 40, 58.
Feuerung der Schulzimmer, 213, 439.
Fleiß, Beförderungsmittel, 380.
Fortbildung der Lehrer, 617 ff.
Fortbildungsschulen, 717 ff.
— die in denselben zulässigen Strafen, 733, 738.
— Lehrplan für dieselben, 733, 740 ff.
— Schulordnung für dieselben, 746 ff.
Fortbildungsschule, allgemeine, 724, 727 ff.
— fachliche, 724.
— als Unterweisung in Haushaltungskunde, 721, 752 ff.
— gewerbliche, 727, 764 ff.
— kaufmännische, 261, 770.
Fortbildungsschulen, Lesebuch für denselben, 726.
Fortbildungsunterricht, 717 ff.
— Anmeldung zur Teilnahme, 729.
— Befreiung, Entbindung, Ausschluß, 728.
— Versäumnisse, 729, 749.
— Vergütung für dessen Erteilung, 733.
— Abhaltung an Sonntagen, 735.
— Beschränkung auf das Winterhalbjahr, 734.
Fortbildungsunterricht, Vergütung, deren Überwälzung auf die Staatskasse, 733.
Fortbildungsunterricht, für Mädchen, als Unterweisung in Haushaltungskunde, 752 ff., 758.
Frauen, Beteiligung bei der Schulaufsicht, 219, 564.
— als Unternehmerinnen oder Vorsteherinnen von Privatlehranstalten, 275.
Frauenarbeitsschulen, 753.
Freischulfond, Fürst v. Stirum'scher, 186.
Freiwillige Leistungen von Gemeinden, 201 ff.
Fürsorger, 67.
Fußbekleidung beim Schulbesuch, 381.

G.

Gebet bei Beginn der Schule, 414.
Gebrechen, als Hindernis des Volksschulbesuches, 73, 321, 364.
Geburtsbuch, Auszug für die Ortsschulbehörde, 359, 391.
Gegenstände zum Schulgebrauch, 76, 77, 212.
Gehalt, der Hauptlehrer, 128, 133, 300, 303, 672.
— (Vergütung) der Unterlehrer, Hilfslehrer, Schulverwalter, 136.
Gehalt (Belohnung) der Arbeitslehrerinnen, 139.
Gehalte, Auszahlung derselben, 150, 480.
— bei Stadtvolksschulen, 230.
Gehaltsordnung (Beamten-), 120, 634.
— für Lehrer an Stadt-Volksschulen, 231, 236.
Geistliche, als Religionslehrer, 112, 498.
— Teilnahme an der Schulaufsicht, 332.
Geldstrafen, gegen Lehrer, 645, 649.
Gemeindebeiträge, privatrechtliche, 174.
— staatsrechtliche, 148 ff., 189, 674 ff.
Gemeindekasse, Zahlungen aus derselben, 162.
Gemeindesteuerkataster, jüngstes, 195, 198.
Gemeinderat als Ortsschulbehörde (erweiterter), 90.
Gemeinderechnung, Schul-Einnahmen und Ausgaben, 338.
Gemeinde-Umlagen aus Schuldienstvermögen, 175.
Gemeinschaftliche Schulen (mehrerer Gemeinden), 79, 202.
— Ortsschulbehörde, 331.
— Deckungsmittel für Lehrgehalte, 80, 202.
Gemeinschaftliche Schulen, Trennung, 80.
Gemischte Schulen, 86.
Generalstudienkommission, 13.
Genehmigung der Errichtung und Aufhebung von Volksschulen, 321.
Geometrie, 477.
Geographie, 478.
Gesang beim Beginn der Schule, 414.
Gesangunterricht, 482; für Kirchengesang, 506.
Geschäftskreis der Ortsschulbehörden, 334 ff.

Geschäftsordnung der Ortsschulbehörden, 338 ff.
Geschenke, an Lehrer, 409.
Geschichte, 479.
Gesundheit der Schüler, 374 ff.
— bei Privatlehranstalten, 275.
Gesetz vom 28. August 1835, 21.
Gesetze vom 6. März 1845, 21. September 1846, 19. Februar 1858, 3. Mai 1858, 22.
Gesetz vom 9. Oktober 1860, 29.
— 29. Juli 1864, 31.
— 8. März 1868, 37 ff.
— 19. „ 1874, 42.
— 18. September 1876, 45.
— 20. Februar 1879, 210.
— 1. April 1880, 52.
— 7. März 1884, 171/172.
— 7. Juni 1884, 53.
— 25. Juli 1888, 54.
— 13. Mai 1892, 55 ff., 66 ff.
— 17. September 1898, 65, 300, 303.
— über Fortbildungsunterricht (18. Februar 1874), 727.
Gewerbeschulen, 328, 720, 722, 770.
Gewerblicher Fortbildungsunterricht, 761 ff.
Gewerbeschulrat, 328, 761.
Glöcknerdienst, 128.
Gnadengaben, 144, 146.
Gottesdienst, 355, 386, 387, 416.
Grundsteuer von Schulgütern, 174.
Gülten, 172.
Güter der Schulstellen, s. Beinützungsgüter,
Gütergenuß, 304 ff.

H.

Handarbeitslehrerinnen, 123, 124, 139, 289, 551, 555 ff.
Handarbeits-Unterricht, für Mädchen, 114, 484, 549 ff., 562 ff.
Handfertigkeits-Unterricht, für Knaben 110, 569.
Handlisten, über Schulversäumnisse, 367.
Handspinnen, 564.
Hauptlehrer, 101, 120, 140.
— erster, 104, 133, 350.
Hauptlehrer, Gehalt, 128, 133, 300, 303, 672.
— Wohnung, 128, 133, 134, 443, 676.
Hauptlehrerinnen, Gehalt, 129.
— Wohnung, 134.
— Verehelichung, 634.
Hauptlehrerstellen, Besetzung, 120, 237, 650 ff.
— Errichtung, 162, 677.
Hausgärten, bei Lehrerwohnungen, 179.
Haushaltungskunde, 110, 123, 124; in der Fortbildungsschule, 721, 752 ff., 758.
Hausordnung, in Schulhäusern, 355.
Hebgebühr für den Einzug von Schulversäumnisstrafen, 369.
Hebräischer Sprachunterricht, 534 ff.
Heiratserlaubnis für Lehrer, 406, 643/644.
Heizung der Schulzimmer, 213, 354, 376.
Hilfslehrer, 118.
— Vergütung, 136.
— Wohnung, 137.
— Zahlung der Gehalte derselben, 151.
Höhere Mädchenschulen (Mittelschulen für die weibliche Jugend), 218.
Höhere Töchterschulen, 218, 223.
Hofgüter mit eigener Gemarkung, 83, 84.
Hütekinder (Hirten), 68.

J.

Jahresbeiträge der Gemeinden an die Staatskasse, 148.
Impfwesen, 428 ff.
Industrie-Lehrerinnen, 549 ff., 555.
Industrie-Schulen, 12, 549 ff.
Internate, bei Lehrerbildungsanstalten, 575.
Invaliditätsversicherung, 124, 638.
Inventar über Schulgerätschaften, 372.
Israelitische Schüler, Schulbefreiung derselben an israel. Festtagen und an Sabbathen, 366.
Israelitische Schulen, Vermögen der vormaligen, 98.

K.

Kandidatenprüfung, 117, 572.
Kapitalrentensteuer, bei Kapitalvermögen von Schuldiensten, 175.

Karlsruhe, Volksschulwesen der Stadt, 249 ff
Katheder, 372.
Kaufmännische Fortbildungsschulen, 762, 770.
Keuchhusten, 423.
Kirchenbau-Umlagen, 196.
Kirchengesang, 483, 506.
Kirchendienste, niedere, 17, 128.
Kirchliche Feierlichkeiten, Schmälerung des Schulbesuches durch solche, 386.
Klage, verwaltungsgerichtliche, 314 ff., 322.
— wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Lehrer-Dienstverhältnis, 316, 632.
Klassen, Einteilung der Schüler in, 461, 485; bei Fortbildungsschulen, 744.
— mit erweitertem Unterrichtsplan, 217.
— der Lehrerstellen, 25, 44, 149.
Klassenbesuche, durch den ersten Lehrer, 351.
Kleinkinderbewahranstalten, 278; Gebäude 450; Stiftungen für solche, 95.
Klosterschulen, 283 ff.
Kochen, als Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 754; in der Fortbildungsschule, 756, 758.
Kolonien, Schulen in solchen, 83, 84.
Kommission für Schulangelegenheiten, 91, 98.
Kommunalschulen, 87.
Kompetenzen, Ablösung, 694 ff.
Konfessionsschulen, 22, 39, 45 ff., 86.
Konferenzen der Volksschullehrer, 617.
Konfession der Schulkinder, Einfluß derselben auf die Besetzung der Lehrstellen, 107 ff.
Konfirmanden-Unterricht, 494.
Kongregationen, ordensähnliche, 279.
Konvention mit dem päpstlichen Stuhle, 28.
Körperliche Züchtigung als Schulstrafe, 383, 416.
Körperverletzung an Schulkindern, 648.
Korporationsanstalten zur Erfüllung konfessioneller Zwecke, 85.
Korporationsschulen, 273 ff., 279 ff., 291, 323, 452 ff.
— der Gemeinden, 283.
Krankheiten, ansteckende, 353.
Kreis-Schulanstalten, 101, 283.
Kreisschulräte, 32, 35, 101, 321, 341 ff.
Kreisschulräte, Strafgewalt derselben, 643, 649.
Kulturveränderungen an Schulgütern, 680.
Kuraten (Pfarr-), 93, 333.

L.

Landwirtschaft, als Unterrichtsgegenstand in Lehrerbildungsanstalten, 591.
Landwirtschaftliche Buchführung, 721, 731.
— Winterschulen, 728.
Lasten, öffentliche, auf Lehrerwohnungen, 153, 154.
— auf Schulpfründvermögen, 174, 701.
Lasten auf Schulgütern, 174.
Lehramt an Volksschulen 571 ff.
Lehrauhilfe und deren Vergütung, 125, 686 ff.
Lehrerbildungsanstalten, 574 ff.
Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen, 273 ff, 291, 323, 450, 452.
Lehr- und Erziehungs-Institute, weibliche, 283 ff., 454.
Lehrbücher, Einführung neuer, 323.
Lehrer, als Mitglied der Ortsschulbehörde, 95, 101, 340.
— erster 104, 350 ff.
— Zahl und Art der an einer Volksschule anzustellenden, 103 ff.
— an erweiterten Volksschulen, 219 ff., 656.
— an anderen als Volksschulen, 288, 310.
— an Privatlehranstalten, 275.
— an Rettungsanstalten 2c. 2c., 289, 291.
Lehrerinnen an Volksschulen, 53, 106, 119.
— für weibliche Arbeiten oder Haushaltungskunde, 123, 124, 139, 289, 555 ff., 639.
— an Privatlehranstalten und Korporationsschulen, 275.
— an Mittelschulen für die weibliche Jugend, 288, 310.
— für Ausbildung von Handarbeits- oder Haushaltungslehrerinnen, 292.

Lehrerinnen, Prüfung derselben, 600 ff.
— Veranstaltungen zur Ausbildung solcher, 579.
Lehrerseminare, 117, 474 ff.
Lehrerstellen, ständige, 148.
— freiwillig errichtete, 149.
Lehrerwohnungen, 443 ff.
Lehrgegenstände, 110, 464.
Lehrmittel, 371 ff., 378.
Lehrplan, für Volksschulen, 111, 461 ff.
— für den evangelischen Religions-Unterricht, 510 ff.
— für den katholischen Religions-Unterricht, 499 ff.
— für den Religionsunterricht der Altkatholiken, 509.
— der Israeliten, 534.
Lehrplan für den Sprach- und Schreibunterricht, 468 ff.
— Rechnenunterricht, 474 ff.
— Realien, 476 ff.
— Gesangunterricht, 482.
— für Leibesübungen, 546.
— für weibliche Arbeiten, 564 ff.
— für einfache Volksschulen mit einfacher Unterrichtszeit, 467 ff., 486.
— für erweiterte Volksschulen, 484, 488.
— für Fortbildungsschulen, 740 ff.; gewerbliche, 766.
— für die Präparandenschulen, 581.
— für Schullehrerseminare, 590.
— für Privatlehranstalten, 275, 276.
Lehrstunden, Zahl derselben für den Lehrer, 125.
Lehrwirksamkeit der Mitglieder religiöser Orden, 279, 323.
Lehrzimmer, s. Schulzimmer,
Leibesübungen, 484, 542 ff.
Leistungen, privatrechtliche der politischen Gemeinden, 164.
Lesebuch, für Volksschulen, 461; für Fortbildungsschulen, 726.
Lese-Unterricht, 468 ff.
Lese-Vereine der Lehrer, 618.
Lineal, 372.
Listen, durch den ersten Lehrer zu führende, 352.
Lokale für Privatlehranstalten, 277.
Lüftung der Schulzimmer, 213, 354, 376.

M.

Mädchen, Fortbildungsunterricht für, 758.
Mädchenschulen, höhere, 218.
Mädchenturnen, 543.
Magnifikat (kathol. Diözesangesangbuch), 507.
Mannheim, Volksschulwesen der Stadt, 266 ff.
Masern, 423.
Mehrere Schulen in einer Gemeinde, 81, 202, 330.
Meßnerdienst, 17, 128.
Mietzinsentschädigung, 134, 137, 162.
Militärdienst der Volksschullehrer, 409, 662 ff.
Militärdienstzeit, 624.
Mißhandlung von Schulkindern, 648.
Mitbenützung einer Schule ohne Schulgemeinschaft, 204.
Mittelschulen für die weibliche Jugend, 218.
— Rechtsverhältnisse der an solchen angestellten Lehrerinnen, 288, 640.
Mitversehung einer Lehrerstelle, 125, 151, 152.
Musterpläne für Schulhäuser, 445.

N.

Nachsicht-Erteilung, für schwächliche Kinder hinsichtlich des Eintritts in die Volksschule, 71, 321, 364.
— für Mitglieder religiöser Orden, 279, 323.
Nachsitzen, als Schulstrafe, 382.
Nahrungsgehalt der Kinder von Hauptlehrern, 315.
Naturalbezüge der Schulstellen, 164 ff.
Naturalien, als Teil von Lehrereinkommen, 304.
Naturgeschichte, 480.
Naturlehre, 481.
Nebenbeschäftigungen der Lehrer, 127, 401 ff.
Nichtbadener, Schulpflichtigkeit, 67, 68.
Niedere kirchliche Dienste, 128.
Normalschulen, 7, 15.

Noten, über Betragen, Fleiß, Leistungen der Schüler, 384.
Notentafel, 372.

O.

Oberkirchenrat (evangel. u. kath.), 13, 24.
Oberlehrer, 104, 238, 240, 350 ff.
Oberschulbehörde, 24, 321, 327 ff.
Oberschulkonferenz, 24.
Oberschulrat, 30, 321, 327 ff.
— Zuständigkeit in Stiftungsangelegenheiten, 329.
Obstbau, Unterricht im, 480, 591.
Öfen in Schulzimmern, 440.
Ökonomieräume bei Lehrerwohnungen, 178, 446.
Orden, Lehrwirksamkeit der religiösen, 279, 323.
Ordnungsstrafen, gegen Lehrer, 645.
Organisationsedikte, 11.
Organistendienst, 41, 126, 402.
Orgelspiel, als Gegenstand der Dienstprüfung, 597.
— Fortbildung im, 619.
Orthographie, einheitliche, 470.
Ortsfonds, Lehrergehalt-Beiträge aus solchen, 164 ff.
— gemischte, 166.
Ortsklassen der Schulstellen, 44, 149.
Ortspfarrer, 33, 92 ff., 101, 332 ff.
Ortsschulbehörde, 51, 90 ff., 321, 330 ff.
— Geschäftskreis, 334 ff.
— Geschäftsordnung, 338 ff.
— Abhaltung der Sitzungen, 339.
— Dienstpolizei über, deren Mitglieder, 99 ff.
— für gemeinschaftliche Schulen, 91, 331.
— für Schulen in Nebenorten, 92, 330.
— für erweiterte Volksschulen, 90, 218, 219.
— Vorsitzender, 98, 336, 339.
Ortsschulinspektor, 23.
Ortsschulrat, 32.
Ortsstatute, über das Volksschulwesen in Städteordnungsstädten, 288 ff.
Ortsstiftungen, Anleitung zur Verwaltung und Rechnungsführung, 337.

P.

Paritätische Schulen, 86.
Parketböden, Behandlung derselben, 375.
Pastorationsgeistliche, 93, 333.
Pausen, Unterrichts-, 414.
Pension, s. Ruhegehalt.
Pensionierung, s. Zuruhesetzung.
Pensions- und Hilfsfond, 311.
Periodisch zu erneuernde Festsetzungen 312.
Persönliche Leistungen zu Schulverbandskosten, Streitigkeiten über, 317.
Persönliche Verhältnisse der Lehrer, 340.
Personalzulagen, 25.
Pfarrer, als Mitglied der Ortsschulbehörde, 92 ff., 332 ff.
Planiglobien, 372.
Polizeistrafgesetzbuch, § 71, S. 67.
Postanweisungsverkehr, 337.
Postsendungen der Schul- und Schulfondsverwaltungsbehörden, 344 ff.
— , Behandlung derselben im Schreibunterricht, 474.
Prämien, für Handarbeitsschülerinnen, 552.
Präparanden-Unterricht, 576, 590.
Präparandenschulen, 576 ff.
Präsentationsrecht, bei erweiterten Volksschulen, 221, 228, 651, 656.
Prinzessin-Wilhelm-Stift (Lehrerinnen-Seminar), 579.
Privat- Lehr- und Erziehungsanstalten, 273 ff., 323, 452.
— — — Beaufsichtigung in gesundheitlicher Beziehung, 454.
— — Gebäude für solche, 450.
Privat-Unterricht, 67, 275, 321.
Privatrechtliche Baupflicht, 208.
— Ablösung derselben, 210, 704 ff.
Privatrechtliche Leistungen der Gemeinden, 174.
Probedienstzeit, 636, 639 ff.
Protokollbuch der Ortsschulbehörde, 339.
Prüfung der Volksschulen, 346, 354, 388 ff.; des Fortbildungsunterrichts 752.
— der Volksschulaspiranten, 117, 572.
— der Volksschulkandidaten (Dienstprüfung), 594 ff.
— der Lehrerinnen, 600 ff.

Prüfung der Lehrerinnen, für weibliche Handarbeiten, 555.
— der Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten, 277.
Prüfungen, des Handarbeitsunterrichts, 553.
— des Religionsunterrichts, 347 ff., 497, 527.
Prüfungsgebühren, 561, 573, 608.
Prüfungsordnung, für die evangelisch-protestant. Religions-Lehrer und -Lehrerinnen, 609.
— für Lehrerinnen, 600.
Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen, Vereinbarung über deren gegenseitige Anerkennung mit Preußen, 608.

R.

Rabbiner als Mitglied der Ortsschulbehörde, 94, 332.
Rangfolge der Lehrer, 400.
Ratsprotokollbuch für Schulsachen, 339.
Ratschreiberdienst, 405.
Raumformenlehre, 477.
Realien, 476 ff.
Reallehrer, 219 ff., 573.
Realschulen, 12.
Rechenunterricht, 474 ff.; in der Fortbildungsschule, 743.
Rechnungsstellungen, Besorgung durch Lehrer, 405.
Rechtschreibung, 470.
Rektoren an erweiterten Volksschulen, 219.
Regulativ für die Katholischen Weiblichen Lehrinstitute, 284.
Reinhaltung der Schulräume, 213, 354, 374 ff.
Reisekosten der Lehrer, 153, 689 ff.
Rektor, zur Leitung von Stadtvolksschulen, 238 ff.
— , Dienstweisung für denselben, 243 ff.
Rekurse, in Schulangelegenheiten, 324, 326.
Religion, in welcher die Kinder zu erziehen sind, 495.
Religionsunterricht, 85, 111, 493 ff.
— — Beaufsichtigung desselben, 33, 102, 347 ff., 525.
Religionsunterricht, Lehrpläne für dens. 111, 467, 499 ff. (Kath.), 510 ff., (Evang.), 534 ff., (Israel.).
— — Befähigung der Lehrer zur Erteilung, 117, 609 ff.
— — Verfügungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften in Betreff desselben, 111, 347, 349.
— — für das eines eigenen Lehrers entbehrende Bekenntnis, 112.
— — Aushilfe für denselben, 112, 114, 688.
— — Stundenplan, 385.
Religionslehrer und -Lehrerinnen, Prüfungsordnungen, 609 ff.
Religiöse Orden und Kongregationen, 279, 323.
Rettungsanstalten, Lehrer an, 289, 291.
Ruhegehalt, 144, 306, 315, 623 ff.
— der Lehrer an Stadt-Volksschulen, 231.
Ruhestand, Versetzung in, 622.
Ruhestand, einstweiliger, 140 ff., 623.

S.

Sabbath, 366.
Sammlungen, Verbot der Veranstaltung solcher, 382.
Satzungen, für erweiterte Volksschulen, 222 ff., 323.
— für Stadt-Volksschulen, 248 ff. (Karlsruhe, 249 ff.; Mannheim, 266 ff.).
Schächterdienst, 128.
Scharlach-Erkrankungen, 418.
Schließung von Privatlehranstalten, 277, 323, 455.
Schränke für Schulzimmer, 372.
Schreibmaterialien für Lehrer und Schüler, 77.
Schreib-Unterricht, 379, 468 ff.; in der Fortbildungsschule, 742.
Schreib-Vorlagen, 469.
Schriftliche Arbeiten zur Weiterbildung der Volksschulkandidaten, 617.
Schülerbibliothek, 355, 372.
Schülerlisten, 359 ff., 393.
— für die Fortbildungsschule, 747.

Schulamtsaspiranten, 576.
Schulbänke, 372, 441.
Schulbaulichkeiten, 432 ff.
— Staatsbeihilfen, 212, 322.
Schulbehörden, 23, 27, 90 ff., 321.
Schulbesuche, 337.
Schulbücher, Einführung neuer, 322, 323.
Schuldienst, als Rechtssubjekt, 173.
Schulentlassung, 364.
Schulerkenntnis, 673.
Schulfahrten, Fahrpreisermäßigung für, 457.
Schulfonds, allgemeine, 311.
Schulgebrauchsgegenstände, 76, 77, 212, 213, 355, 371 ff., 410.
— Ablösung privatrechtlicher Anschaffungspflicht, 704.
Schulgehilfen, 26, 117, 118.
— Erkrankung, 636.
Schulgeld, 17, 26, 40, 181 ff., 680.
— -Aversum, 45.
— bei mehreren Kindern einer Familie, 182.
— bei Unvermögenden, 183, 325.
— Verzicht der Gemeinde auf dessen Erhebung, 186, 197.
— Erhebung und Verrechnung, 680.
— bei erweiterten Volksschulen, 218.
— bei gewerblichen Fortbildungsschulen, 765.
Schulgerätschaften, 213.
Schulgesetze, f. die Schüler, 380; in der Fortbildungsschule, 751.
Schulgüter, s. Beinutzungsgüter.
Schulhäuser, 205 ff.
— Baueinrichtung, 205.
— Baukosten, 208, 210.
— Baunotwendigkeit, 207.
— Baupflicht, 208; Ablösung privatrechtlicher, 704.
— Bauplan, 207, 445, 447 ff.
— Bauplatz, 206, 207, 434, 447, 449.
— Eigentum an solchen, 211.
— gemeinschaftliche für mehrere Gemeinden, 208.
— in zusammengesetzten Gemeinden, 211.
— für abgesonderte Gemarkungen, 211.
Schulhäuser, Musterpläne für solche, 445.
— vormal. israel. Schulen, 98.
Schulhaus-Baulichkeiten, 207, 433 ff.
Schulhausbau-Umlagen, besondere, 195. 197, 210.
Schulkollektengelderfond, 4.
Schulkommission, 91, 98, 331.
Schulkompetenzen, Ablösung, 694 ff.
Schulkreise, 341.
Schulordnung, 358 ff.
— für die Schüler, 380.
— „ „ Fortbildungsschulen, 746 ff.
— „ „ Präparandenschulen, 588.
— „ „ Schullehrerseminarien, 592.
Schulpflichtigkeit, Alter der, 71.
— der Nichtbadener, 67, 68.
Schulpfründen, 162, 171 ff.
Schulstrafen, 116, 382 416.
— in der Fortbildungsschule, 738.
Schulverbände, 79.
Schulvermögen, örtliches, 95, 337.
— konfessionelles, 96.
Schulversäumnisse, 76, 365 ff.
— in Fortbildungsschulen, 749.
— in Privatlehranstalten, 453.
Schulversäumnisstrafen, 369 ff.
— Tabelle (Formular IV), 397.
— unbeibringliche, 370.
Schulverwalter, 118.
— Vergütung, 136.
— Wohnung, 137.
Schulvorstand, 24.
Schulzimmer, 205, 435 ff.
— innere Einrichtung, 212, 371, 441.
— Heizung, 213, 354, 376, 439.
— Reinigung, 213, 354, 374 ff.
— Beleuchtung, 377.
Schulzucht, 380, 415.
Schwächliche Kinder, 71.
Schwachsinnige Kinder, 74.
Seminare, Lehrer-, 117, 574.
— Lehrplan für dieselben, 590.
— Schulordnung für dieselben, 592.
Seminarunterlehrer, Dienstjahre als solche, 656.
Simultanschule, 86.
Sitzungen der Ortsschulbehörden, 339.
Sonntag, Fortbildungsunterricht am, 735.
Sonntagsschulen, 12, 717.
Sprach-Unterricht, 468 ff.

Staat, Leistungen desselben zum Volksschulaufwand, 189.
Staatsbeiträge, als Dotationen, 164.
— wegen minderer Leistungsfähigkeit der Gemeinde, 54, 190 ff., 200, 312.
— Verfahren zur Festsetzung, 197 ff., 312, 676.
— außerperiodische Neuregelung, 199.
— Streitigkeiten über solche, 318, 322.
Staatskasse, Zahlungen aus derselben, 62, 150, 311.
Staatsrechtlicher Beitrag der Gemeinde, 189.
Staatsverträge über die Volksschulpflicht, 67, 69.
Stadtschulen (in den Städten der Städteordnung), 226 ff., 323, 657.
Stadtschulrat, 238.
Statute (Gemeinde-) über Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, 722, 763.
Stellvertreter, der Eltern, 67, 77.
— des ersten Lehrers in der Ortsschulbehörde, 105.
Stellvertretung, aushilfsweise, 125.
Stenographie 217; in den Lehrerbildungsanstalten 591.
Sterbegehalt, 151, 152, 315, 628.
Steuerpflicht der Lehrer, 154.
Stiftungen, für Schulbaulichkeiten, 210.
— Lehrgehaltbeiträge aus solchen, 164 ff.
Stiftungsaktuardienst, 128.
Stiftungsschulen, 279, 289.
Stimmgabeln, Normal-, 483.
Stipendien für Zöglinge von Lehrerbildungsanstalten, 576.
Strafen, in Volksschulen, 116.
— in den Fortbildungsschulen, 733, 738.
Strafversetzung der Hauptlehrer, 121, 645.
Streitigkeiten, zwischen Lehrern, 335.
— über vermögensrechtliche Ansprüche von Lehrern aus dem Dienstverhältnis, 315.
— über Dienstwohnungen, 161.
— über Leistungen von Gemeinden 2c., 314, 322.
Stundenplan, 354, 385. Muster, 489 ff.
Stundenzahl, für die einzelnen Lehrgegenstände der Volksschule, 465.
Stundenzahl, für die Lehrer, 125.
Subsellien, 372.

T.

Tafel (Wand-), 372.
Tagsgebühren für Lehrer, 153.
Tanzlokale, Besuch durch Schüler, 381
Tarif für das Maß der Beiziehung der Gemeinden zur Aufbringung der Lehrergehalte, 54, 189, 190 ff.
Taubstummenanstalten, 74.
— Lehrer an solchen, 288.
Teilung der Schulgüter in Lose, 181.
Thermometer für Schulzimmer, 441.
Töchterschulen, höhere, 218; Satzungen, 223.
Trennung gemeinschaftlicher Schulen, 78, 80.
Trennung der Schulkinder nach Geschlechtern, 463, 485.
— der kirchlichen Nebendienste vom Schuldienste, 127.
Trivialschulen, 7, 11.
Turnunterricht, 138, 542 ff.
Turngeräte, 547, 548.
Turnplätze, 434, 547.

U.

Überstunden, 125, 138.
Überweisung schulpflichtiger Kinder, 360.
Umfang eines Schulverbandes, Streitigkeiten über, 317, 322.
Umherziehen, Gewerbebetrieb im, 70, 362.
Umlagebedürfnis, 191.
Umzugskosten, 153, 689 ff.
Unbeibringliche Schulversäumnisstrafen, 370.
Unterlehrer, 104, 118.
— Vergütung, 136.
— Wohnung, 137.
Unternehmer von Privatlehranstalten, 275.
Unterrichtsgegenstände, 110, 464 ff.
Unterrichtsministerium, 320, 322.
Unterrichtsplan, 111.
Unterrichtszeit, 463; in der Fortbildungsschule, 735, 744.
— einfache und erweiterte, 465.
Unterstützungen, (Staats-) für Schulbauten, 212, 322.

Unterstützungsgehalt, 144, 626.
Unterstützungsfond, 144.
Untersuchungen, dienstpolizeiliche, gegen Lehrer, 646.
Unzüchtige Handlungen mit Schulkindern, 121.
Urlaub, für Volksschullehrer, 356, 407, 621.
— für Schüler, 365.

V.

Verehelichung von Lehrerinnen, 634.
— von Volksschulkandidaten, 643.
Vereinbarungen über die Schulpflichtigkeit von Angehörigen anderer Staaten, 68.
— über Aufbringung des Aufwands für gemeinschaftliche Schulen, 204.
Vereine, Verbot solcher für die Schüler an Volksschulen, 382.
Vereinigung mehrerer Schulen einer und derselben Gemeinde, 83.
Verkehr, dienstlicher, der Lehrer und Schulbehörden, 101, 335, 340, 351, 417.
Verkündigungsblätter, deren Benützung durch Kreisschulräte, 342.
Verlust des Amtes bei Volksschullehrern, 121, 645.
Verordnungen, Erlassung allgemeiner, 322.
Verpachtung von Beinutzungsgütern, 178, 679.
Versetzung von Hauptlehrern, 121.
— der Schüler, 354.
Versorgungsgehalt, 132, 307, 315, 629; für Hinterbliebene von Lehrern an Stadt-Volksschulen, 231 ff.
Versteigerungen, Abhaltung öffentlicher, 337.
Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer, 111, 321.
Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Lehrgegenstände, 463.
— der Naturalien und Benützungsgüter, 181.
Vertreter der oberen kirchlichen Behörden bei den Beratungen des Oberschulrats, 329.
Verwaltung des örtlichen Schulvermögens, 90, 95 ff.
Verwaltungsbehörden, Zuständigkeit, 320 ff.
Verwaltungsgerichtl. Entscheidung, 313 ff., 322.
— — über streitige Beiträge aus Ortsfonds, 166.
Verwaltungsgerichtshof, 314 ff., 322.
Verwaltungszwang gegen Lehrer, 343.
Verweis, als Strafe, 343, 645.
Verzeichnisse, durch den ersten Lehrer zu führende, 352.
Violine, 372.
Visitation der Volksschulen, 346.
— der Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, 277, 454.
Volksschule, 78.
— erweiterte, 214 ff.
— Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinarmittel, 110 ff.
Volksschulen, in Städten der Städteordnung, 226 ff.
Volksschulgebäude, 434 ff.
Volksschulkandidaten, 117, 572.
Volksschulkandidaten, Militärdienstpflicht, 662 ff.
Volksschullehrer, 103 ff., 117, 571 ff.
— Vorbereitung, 572 ff.
— Weiterbildung, 617 ff.
Volkszählung, jüngste, 162.
Vollzugsinstruktion, betr. den Lehrplan für die Volksschulen, 485.
Vorbereitung der Schullehrer, 117, 572 ff.
Vorhänge für Lehrzimmer, 371, 438.
Vorsängerdienst, 126.
Vorschlagsrecht der Gemeinde bei erweiterten Volksschulen, 221, 651, 656.
Vorsitzender der Ortsschulbehörde, 98, 336, 339.
Vorsteher von Privatlehranstalten, 275.

W.

Waisengeld, 629.
Waisenhäuser, Lehrer an, 289, 291.
Waldkolonieen, Schulen in, 83, 84.
Wandertisch der Lehrer, 4, 18.
Wartegehalt, 143, 230.
Weibliche Arbeiten, 114, 484, 549 ff., 562 ff.
Weibliche Beamte, 633.
Weibliche Lehr- und Erziehungsinstitute, katholische, 120, 283 ff., 454, 579.

Weiterbildung der Volksschullehrer, 617 ff.,
Winkelmaß, 372.
Wirtshäuser, Besuch durch Schüler, 381.
Witwen- und Waisenversorgung, 19, 628.
Witwengehalt (Witwengeld) 315, 629.
Witwen- und Waisenkasse, 19, 311.
Witwenkassenbeiträge, 307, 631.
Wochenbücher, 411.
Wohnraum für Unterlehrer, 137.
Wohnung der Hauptlehrer, 128, 133 ff., 153 ff., 161, 621, 676.
— der Hauptlehrerinnen, 134.
— der Hilfslehrer, 137.
— der Schulverwalter, 137.
Wohnungsgeldtarif, 134.

Z.

Zahl, höchste der von einem Lehrer zu unterrichtenden Schüler, 103.
Zehnten, 172, 210, 704.
Zeichenunterricht, 477.
— in den Präparandenschulen, 586.
Zeichenunterricht, Lehrerinnen für solchen Prüfung, 558.
Zeugnisse für die Schüler, 384; in der Fortbildungsschule, 751.
Zeugnisse über Betragen und Wirksamkeit der Lehrer, 335, 340.
Zirkel, 372.
Zugs- und Reisekosten der Lehrer, 153, 689 ff.
Zulagen, Gehalts-, 236, 634.
— für Lehrer an abgelegenen Orten, 301.
Zurückbehaltung in der Volksschule, 72, 73.
Zurruhesetzung der Hauptlehrer, 119, 622.
— einstweilige, 140, 623.
Zusammengesetzte Gemeinden, 81.
— Bestreitung des Schulaufwandes, 203.
Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, 318, 320 ff.
Zuweisung von Schulkindern aus abgesonderten Gemarkungen, 83.
Zwang, persönlicher, gegen schulpflichtige Kinder, 371.
Zwangserziehung, 74.

Druckfehler.

Seite	82,	Zeile	7	von oben, zu lesen	„Schulen"	statt	„Schüler".			
„	155	„	30 und 31	von oben, zu lesen	1900	„	1890.			
„	163	„	12	„ „ „ „	1894	„	1864.			
„	204	„	31	„ „ „ „	§ 7	„	§ 77.			